

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

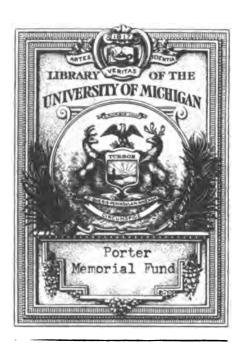
- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

DUPL





Geschichte

Des

Erzstifts Erier

D. i.

der Stadt Trier und des Trier. Landes,

als

Churfürstenthum und als Erzdiöcese,

von ben

ältesten Zeiten bis zum Jahre 1816

non

J. Mank,

Brofeffor der Rirchengeschichte und bes Rirchenrechts am bischoflichen Seminar in Trier.

Erfte Abtheilung.

Erier. Berlag ber Fr. Ling'ichen Buchhanblung. 1859.

Geschichte

Ct3ftf Criet be8 DUPLICATE - SOLD D. i. der Stade ~

alø

Churfürstenthum und als Erzdiöcese,

von ben

ältesten Zeiten bis zum Jahre 1816

Brofeffor ber Rirchengeschichte und bes Rirchenrechts am bischöftlichen Seminar in Trier.

I. Abtheilung.

Die Geachichte der Stadt Crier und des Crierischen Landes von der Zeit der ramischen Berrachaft in demselben bis jum Beginne ber Regierung des letzten Churfürsten.

Zweiter Band.

Trier.

Berlag ber Fr. Ling'schen Buchanblung.

1859.

DD 491 .R518 M38

Ab+, 1

Bd.2

Bweites Subscribenten-Verzeichniß.

Von dem Verfaffer werden Exemplare abgegeben:

An den Hochwürdigsten Herrn Bischof Arnoldi. An den Herrn Generalvicar Martini.

""" "Official Dr. Knopp.

" " " Regens Dr. Eberhard.

" " " Subregens Dr. Kraft.

" " " Professor Dr. Merten.

" " " Arnoldi.

" " " Dr. Meyers.

, " " " " Sente.

""" " " " Wectel.

" " " Dekonom Mies.

" " Domvicar Dr. Blattau.

, " " Schmitt.

" " " Professor Dr. Knoodt in Bonn.

Durch die Fr. Link'sche Sortiments-Buch- und Aunsthandlung in Trier und Saarlouis.

Ferner, die Herren:

Arns J. J., Dechant in Merzig.

Artmann, Paftor in Caftel.

Mubrit, Baftor in Körperich.

Baring, Paftor in Beaumarais.

Beder, Baftor in Babern.

Bechtel, Paftor in Tettingen.

Benber P. J., Paftor in heimersheim.

Bertels, Baftor in Beurich.

Berntaftel, Paftor in Reuntirchen.

Berres, Gerber in Trier.

Bettingen Jul., Rendant u. Steuer-Einnehmer in St. Wendel.

Billen, Paftor in 3ttel.

Boelinger, Baftor in Kinheim.

Boner Frang Lav. Dr., Domherr in Trier.

Bormann, Baftor und Schulinspector in Daleiden.

Borsch P., Pastor in Brotborf.

Burgard, Paftor in Buchholz.

Cannive A., Paftor in Hambuch.

Cannivé, Baftor in Duppenweiler.

Caspar, Paftor in Merscheib.

Caftor, Baftor in Berndorf.

Christa, Baftor in Brum.

Clames, Baftor in Laufeld.

Clemens, Paftor in Reisweiler.

Comes P., Paftor in Britten.

Consbrud, Baftor in Beibenbach.

Corbel, Paftor in Rennig.

Cufter, Paftor in Obergondershaufen.

Dräger, Pastor in Wahlen.

Densborn M. G., Baftor und Definitor in Bergweiler.

Dorbach, Baftor und Definitor in Bernkaftel.

Emmerich, Baftor in Strogbufch.

Enbres 3. M., Rentner in Trier.

Erpelbing P., Caplan in Warweiler.

Esselen J., Pastor in Hospital Cues.

Faulhauer S. Alb., Paftor in Gifenach.

Fink, Paftor in Pfalzel.

Fixemer, Baftor und Definitor in Eppelborn.

Floed Ant., Baftor in Jenburg.

Föhr F., Pastor in Urschmitt.

Frank B., Paftor in Nußbaum.

Berber, Baftor in Beltheim.

Gefellschaft für nütliche Forschungen zu Trier.

Gillig, Caplan in Hönningen.

Goeth, Paftor in Belbeng.

Griesbach, Baftor in Tawern.

Gunther 3., Baftor in Untelbach.

Gudeifen, Baftor in Niebergerf.

Saag 3., Paftor in Zemmer.

Sanfen, Baftor in Ottweiler.

Sanfen 3., Paftor und Schulinspector in Manderscheib.

Saubft, Baftor in Gonbelsheim.

Sann, Buchsenmacher in Trier.

hegener, Baftor in Bledhaufen. Beingen, Baftor und Dechant in Nieberbettingen. hermes, Baftor in Nieberftabtfeld. hermesborf Ric., Baftor in Urerweiler. hewer, Dr. med. in Saarburg. hieronymus, Baftor in Gerolftein. hillebrand Peter, Paftor in Liersberg. hintel Joh. Wilh., Caplan in Rirchberg. Birichfeld, Baftor in Merchingen. hölscher Aug., Paftor in Kirchberg. Souf, Paftor in Reften. Jermann, Baftor in Juerich. Junt P., Stadtrath in Trier. Rahlen, Baftor in Beiten. Rern, Baftor in Bregenheim. Riesgen, Dechant in Birkenfelb. Ripp J., Paftor in Losheim. Ririch A., Baftor in Mongelfeld. Rlein, Baftor in Dieblich. Kolb, Pastor in Daun. Kroell 3., Paftor in Landkern. Leibinger, Paftor in Bedingen. Lenart S., Paftor in Winterspelt. Lichter R., Paftor und Definitor in Sobernheim. Lichter, Paftor in Ebingen. Ludwig, Baftor in Reinsfeld. Mall, Symnasiast aus Tholey. Marx, Paftor in Spangbahlem. Meier J. S., Paftor in Robershaufen. Mergens, Paftor in Nonnweiler. Merkelbach, Paftor in Cappel. Mener, Paftor in Ernzen. Michels A., Caplan in Ballenbar. Mondorf Dr., Paftor in Vallenbar. Morit, Baftor in hammerftein. Reimann, Baftor in Gillenbeuren. Reschels, Paftor in Balwig. Defterling, Paftor in Beusweiler. Orth Joh., Baftor in Großroffeln. Las Programasium zu Saarlouis. Ramers Dr., Paftor in Nalbach.

Rebhun Joh., Rufter in Trier. Rebe, Baftor in Rirf. Reuter, Paftor in Trierweiler. Roeder, Paftor in Temmels. Roth Joh. Abam, Baftor in Bombogen. Sasges, Baftor in Mittelreibenbach. Sauerwein, Revierförfter in Bufch. Schauffler, Baftor in St. Gangolph bei Mettlach. Schener Joh., Baftor in Bremm. Schilz, Pastor in Bischofsbrohn. Schmitt P., Pastor in Saar-Jrsch. Schmit, Baftor und Definitor in Zell. Schneiber Peter, Gymnasiast in Trier. Schneiber Peter, stud. theol. in Trier. Schorn, Pfarrer und Definitor in Burg. Schreiner Jos. B. Dr., Baftor in Urmit. Seffern J. D., Paftor in Wiltingen. Stebem &. W., Baftor in Buttlingen. Stedem Philipp, Pastor in Malberg. Stephann J. Bapt., Dechant in Bleialf. Sternberg Dr., in Stuttgart. Stroth, Paftor in Niebaltborf. Stuer J., Caplan in Wettelborf. Sturges C., Caplan in Speicher. Thewes, Paftor in Wabrill. Toemmel, Paftor in Boos. Triboulet, Apotheker in Kylburg. Uters, Paftor und Definitor in Bölklingen. Balb 3., Paftor in Offenbach. Wallrig, Paftor in Zewen. Weber A. Dr., Baftor in Moselweis. Beber, Paftor in Rirchenbollenbach. Biersch, Paftor in Rittersborf. Bolff Fr., Paftor in Merrheim. Wolter, Caplan in Beltheim. Bulfing, Baftor in Baufendorf. Zillger, Pastor in Forst. Bils J. G., Caplan in Losheim. Bimmer J., Baftor in Croev.

Durch Herrn Bück in Luxemburg:

Die Seminarbibliothek daselbst.

herr Dr. Rofter in Marsberg.

Durch die Herren Gebr. Heinze in Luxemburg: herr Fohr, Prafes bes Briefter-Seminars in Luxemburg.

" Gonner, Corporal in Echternach.

" Linden, Dechant in Wilk.

Durch löbl. Rellner'sche Buchhandlung in Bürzburg: herr Otte'n, Baftor in Theilheim.

Durch Herrn Palm's Hofbuchhandlung in München: Die königl. Hof- und Staatsbibliothek in Munchen.

Durch Herrn Boigtlander in Kreugnach: herr Ohaus, Baftor in Sedbesheim.

Durch Herrn E. Anton in Halle:

Die königl. Univerfitatsbibliothet in Salle. herr Brofeffor Dr. Leo in Salle.

Durch die Braun'sche Hofbuchhandlung in Carlsruhe: Das großherzogliche Generallandesarchiv in Carlsruhe.

Durch die Dieterich'sche Buchhandlung in Söttingen: Die königl. Universitäts-Bibliothef in Göttingen.

Durch die Herren Heurn und Cohen in Bonn: herr Ziegeler, Bikar auf Calvarienberg bei Ahrweiler.

Durch Herrn 28. Hoffmann, Hofbuchhandlung in Weimar: Die großherzogliche Bibliothet in Weimar.

Durch die Rreidel'sche Buchhandlung in Wiesbaden: Die herzogliche Landesbibliothet in Wiesbaden.

Durch die Krieger'sche Buchhandlung in Caffel: Die kurfürstliche Landesbibliothet in Cassel.

Durch Herrn Mitsdörffer in Münster:

Sr. bischöft. Gnaben herr Dr. Joh. Georg Muller, Bischof von Munfter.

Durch Herrn Stuard Rottig in Frankfurt a. M.: Die Stadtbibliothek in Frankfurt a. M.

Ferner:

Lobl. Literarisch-artistische Anstalt in Munchen urnolbi'sche Buchhandlung in Dresben 1 Grempl.

Digitized by Google

•

Herr H. W. Beck in Sigmaringen	1 (Erempl.
" Berger-Levrault Wwe u. Sohn in Straßburg	1	"
Herren J. u. W. Boifferee in Coln	1	n
herr W. Braumüller, Buchhandlung bes t. t. Hofes in Wien		"
" F. A. Brodhaus' Sortiment u. Antiquariat in Leipzig		"
Herren Damian u. Sorge in Grat	1	"
Löbl. Du Mont=Schauberg'sche Buchhandlung in Cöln	1	"
Herr Chenhoech in Linz	1	"
Löbl. Ferstl'sche Buchhandlung in Grat	1	n
Herr Carl Friedrich Fleischer in Leipzig	1	#
" A. Franck in Paris	1	"
" A. D. Geisler in Bremen	1	"
" Carl Gerold's Sohn in Wien	1	"
" Glück in Bologna	1	"
Löbl. Haas'sche Buchhandlung in Wien	1	"
herr Rub. Fr. hergt in Coblenz	1	 !/
" 3. H. Heuster in Reuwieb	1	"
Lobl. 3. Solfcher's Sortimentsbuchhandlung in Coblenz		
nachträglich	6	11
" Jonghaus'sche Hofbuchhandlung in Darmstadt	1	"
herr Rampmann in Duffelborf nachträglich	1	"
herren Remint u. Zoon in Utrecht	1	"
herr Franz Kirchheim in Mainz	1	"
" 3. B. Klein in Crefelb	1	"
" Gustav Köhler in Görlit	1	
" C. Krebs in Aschaffenburg	1	"
Lobl. Kreibel'iche Buchhanblung in Wiesbaben noch	1	"
Qantnanisha Buchanatura in Mindan	1	"
Rinhauer'iche Buchhanhlung in München	1	"
herr A. Marcus in Bonn	2	"
5 Mainhand in Canahaid	1	"
Löbl. Mittler's Sortimentsbuchhandlung in Berlin	2	"
herr Ernst Mohr in heibelberg	1	"
"F. C. Reibhard's Buchhandlung in Spener	1	"
Löbl. Osiander'sche Buchhandlung in Tübingen	1	"
herr L. Overwetter in Osnabruck	1	"
herren Prandel u. Meyer in Wien	1	"
· · ·	1	"
Löbl. Rackhorst'sche Buchhandlung in Osnabrück	1	11
herr Dietrich Reimer in Berlin		"
Löbl. Riegel'sche Buchhandlung in Potsbam.	1	"
Herr Romen in Emmerich	1	"

herr Carl Rumpler in hannover	1 &	rempl.
Lobl. Schmib'sche Sortimentsbuchhandlung in Augsburg	1	"
herr Fr. Schultheß in Zürich	1	"
Löbl. Schulze'sche Buchhandlung in Oldenburg	1	"
herr L. Schwann in Neuß	1	"
Löbl. Stahel'sche Buchhandlung in Würzburg	1	"
herren Banbenhoed u. Ruprecht in Göttingen	1	"
Löbl. Wagner'iche Buchhandlung in Innsbruck	1	"
herren Beftermann u. Comp. in New-York	1	"

Das Berzeichniß wird beim 3. Bande fortgefest.

Inhalts - Meberficht.

Das Serichtsweien.	Seite
I. Kapitel. Die beiben Rechte, das weltliche und das geistliche im Allgemeinen II. Kap. Die Gerichtsbarkeit. Arten berselben	1 7 10
IV. Kap. Bertheilung ber Gerichtsbarkeit unter verschiebene Herrschaften V. Kap. Fortsetzung. Gebiete und Ortschaften, in benen Churtrier die Landesshobeit, bagegen geiftliche Corporationen die Gerichtsbarkeiten batten	13 17
VI. Kap. Das weltliche Recht in bem Trierischen Lande	25
Die Gerichte.	
VII. Kap. Die Urpheben IX. Kap. Die Urpheben IX. Kap. Die Behmgerichte II. Kap. Die Behmgerichte II. Kap. Die gewöhnlichen Gerichte. Die Untergerichte III. Kap. Die gewöhnlichen Gerichte. Die Untergerichte III. Kap. Die gewöhnlichen Gerichte in ihrem Berhältnisse zu ben kaiserlichen ober ben Reichsgerichten. Das churfürstliche Hofgericht ober die erste Appellinstanz IIV. Kap. Die neue Organisation des ganzen erzstisstischen Gerichtswesens durch den Churfürsten Franz Ludwig IV. Kap. Der Justiz-Senat zu Coblenz und der später errichtete zu Trier IVI. Kap. Das Gerichtswesen im Fürstenthum Brüm IVII. Kap. Das Gerichtswesen im Fürstenthum Brüm IVII. Kap. Die Criminaljustiz IXI. Kap. Die Griminaljustiz IXI. Kap. Die hochgerichte IXI. Kap. Die peinliche Gerichtsordnung von Carl V über das Laster der Zauderei IXII. Kap. Die herenprozesse im Trierischen Lande IXII. Kap. Die herenprozesse im Trierischen Lande IXIII. Kap. Die herenprozesse im Trierischen Lande	37 41 42 45 51 56 59 66 71 72 76 77 86 88
Derenwesen	114 136

XIV

A coult. Occolofornile, conference and a coult.	E eite
Zauberwefen in andern Ländern	143
XXVI. Rap. Der Jesuit Friedrich von Spee und seine Cautio criminalis .	150
Das geiftliche Gerichtswefen.	
XXVII. Kap. Geistliches Recht und geistliche Rechtswissenschaft	163
XXVIII. Kap. Die geistlichen Gerichte	165
XXVIII. Kap. Die geistlichen Gerichte	178
Das Wilitärwefen.	
XXX. Kap. Lehen-, Solb- und Landmiliz; Aushebung, Unfug auslänbischer	
Werber; Auswanderung nach Ungarn	182
XXXI. Kap. Das Stenerwesen	204
XXXII. Kap. Fortsetzung. Bermehrung ber Reichs: und Landessteuern im	
sechszehnten Zahrhunderte	212
XXXIII. Kap. Fortsetzung. Bertheilung des Steuerquantums nach den Ständen	215
XXXIV. Kap. Fortsetzung. Berschiedene Arten von Steuern	218
XXXV. Kap. Fortsetzung. Art und Weise der Steuervertheilung	221
XXXVI. Kap. Der Trierische Steuer= ober Simpelfuß im achtzehnten Jahr=	
hunderte. Bestimmung des Simpels. Das Grundbuch. Simpelanschlag	
ber Nemter im Ober-Erzstifte Trier aus dem Jahre 1782 225—	-232 •
XXXVII. Kap. Einkünfte des Churfürsten	235
XXXVIII. Rap. Besoldung ber Beamten	237
XXXIX. Kap. Das Armenwesen	241
XL. Rap. Bettelordnung	251
Die Hospitäler.	
XLI. Kap. Das Bürgerhospital zu St. Jakob in der Fleischgasse. Das Ricolaus:	
hofpital zu St. Matthias bei Trier. Das Elisabethenhospital bei ber	
Abtei St. Maximin. Fortsetzung. Dich. Winkelmann und seine Ge-	
schichte bes Elisabethenhospitals. Das Hospital an ber Metropolitankirche	
zu Trier. Das Knabenwaisenhaus. Das Mädchenwaisenhaus. Das	
Spinnhaus. Das St. Nicolaus : hofpital an bem Stifte St. Simeon.	
Die Siechhäuser Estrich oberhalb St. Matthias und St. Jost, ber Abtei	
St. Marien schief gegenuber. Berzeichniß besonbers wohlthätiger Beift-	
lichen zu Trier. Das Hospital zu Coblenz. Das St. Nicolaus-Hospital	
zu Gues an ber Mofel. Das Hospital (Kenodochium) bei ber Abtei Prum.	
Das Hospital bes Collegiatstiftes zu Prüm. Das St. Georgen-Hospital	
bei ber Abtei bes h. Willibrord zu Echternach. Das Hospital zu Ander-	
nach. Das Hospital zu Saarburg. Das Hospital des h. Wendelin zu	
Bittlich. Das Elisabethen-Hospital zu Merzig. Das frühere hospice	
de charité und das jetige Marien-Hospital zu Saarlouis. Das Hospital	
zu Bitburg. Das Hospital zu St. Wendel. Das St. Eligius-Hospital	
ju Reuerburg. Das Hospital ober bie Armenspende jum h. Geiste ju	
Bernkastel. Das Hospital oder der Armensond zu Linz. Das Hospital	
zu Limburg und das Leprosenhaus zwischen Limburg und Dietz. Hospi-	
taler zu Boppard. Das Dreifaltigkeits-Hospital zu Rhens. Das hospi-	
tal zu St. Goar. Das Hospital zu Mayen. Das St. Johanneshospital	
zu Luremburg. Das Hofpitalitenhaus ber Elisabethinen zu Luremburg 259-	-347

Digitized by GOOGLE

KLII. Kap. Stipenbien ober Stiftungen für Stubirenbe. Stipenbien, bie an Seite bem ehemaligen Bohnfitze ber Stifter verwaltet werben 348—354
Das Schul= und Unterrichtswesen.
**XLIV. Kap. Die Schulen im Alterthum
burch die Bölkerwanderung
Studien unter der Regierung Carl des Großen
ALVIII. Rap. Der Erzbischof Amalarius Fortunatus und seine Schriften. Die genuine Geschichte und die Schriften des Trierischen Erzbischofs
Amalarius
L. Rap. Die Kloster= und Stistsschulen unfres Erzstists seit bem neunten Jahr= hunderte. Unterrichtsgegenstände in den damaligen Schulen 413—416
LI. Kap. Schriftseller bis zu Ende bes fünszehnten Jahrhunderts 417 LII. Kap. Der Cardinal Nicolaus von Eues. Winand von Steeg. Johannes
Ruchrab (Ruchat) von Sterwesel (auch genannt Johann Wefel). Jos- hann von Wittlich und Johann von Liefer
LIV. Kap. Neues Aufblühen ber Stubien und Wiffenschaften seit bem zwölften Jahrhunderte. Die "Generalstubien" (Hochschulen, Universitäten) 450 LV. Kap. Die Universität zu Erier. Feierliche Eröffnung der Universität zu
Trier. Berfassung ber Universität
unter bem Churjursten Franz Lubwig. Georg Christoph Reller an ber Universität
Ausbebung ihres Orbens 488
LVIII. Kap. Schriftsteller des sechszehnten Jahrhunderts; der Weihbischof Jos- hann Enen, Peter Mosellanus, Peter Meyer, Bartholomaus Latomus, Peter Binsseld, Matthias Agritius, Johann Mechtel 494—514
Schriftsteller bes siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts 514 LIX. Kap. Die geistlichen Seminare; das Seminar zum h. Banthus an der Domfirche, das Priesterseminar zu Coblenz, das Seminar für abelige Clerifer und das erzbischöfliche Seminar zum h. Lambertus in der Dietrichsgasse

Druckfehler.

S. 295, 3. 16 v. o. Fingerzeichen ftatt Fingerzeige.

Das gerichtswesen.

1. Kapitel.

Die beiden Mechte, das weltliche und das geiftliche, im Allgemeinen.

In allen vorchriftlichen Staaten waren Politik und Religion fo innig in einander verschlungen, daß überall nur eine gesetzgebende Gewalt ober Autorität anerkannt war, mochte bies nun bie göttliche sein, wie in ber Theotratie bes auserwählten Bolkes, ober eine mensch= liche, wie bei allen beidnischen Boltern. Dem auserwählten Bolte mar eine weltgeschichtliche Bestimmung von Gott zugetheilt worden, Bewahrer ber adttlichen Offenbarung an die Menschen gu sein, bas Geprage berfelben in feiner gangen Geschichte, in feinem Gultus, in allen feinen volitischen, burgerlichen und häuslichen Ginrichtungen an fich zu tragen, und in biefem eigenthumlichen Geprage augleich eine Schutwehr gegen bie religiösen und sittlichen Ginflusse ber von Gott abgefallenen beidnischen Böller umber zu haben. Demgemäß mußte auch bei bem jubischen Bolte die Religion das Herrschende sein, der Staat das Beherrschte oder Dienende, hatte dieser von jener Form und Gesetz anzunehmen. Daber war auch bas ganze Gefet und bas Recht ein einiges, ungetheiltes, ausgebend von einer und berselben Autorität und bekleibet mit bem= felben Ansehen, bem gottlichen. Der spatere Muhammebanismus war hierin, wie in manchem Anbern, eine menschliche Nachbildung bes Jubenthums, und hatte baber auch er nur ein Gefet, bem er, in politischen und burgerlichen wie in religiösen Dingen, bieselbe, nämlich göttliche Autorität vindicirte, und waren in ihm die beiben höchsten Bewalten, die der Religion und die des Staates, in einer und derselben Berson vereinigt. Dennoch aber tann bei biefer Berschlungen= beit ber Religion und bes Staates im Muhammebanismus nicht, wie beim Jubenthum, gesagt werben, bag ber Staat ber Religion untergeordnet gewesen, daß jener biefer gedient habe; benn in Wirklichkeit Digitized by Google

3. Mary, Gefdichte von Erier, II. Banb.

hat das umgekehrte Berhältniß stattgefunden, hat die Religion der Eroberungs= und stolzer Herschsucht der Araber dienstbar sein mussen.

Bei ben heibnischen Boltern ift mit ber mahren Gotteserkenntniß ben Menschen auch bas Bewuftsein von ihrer höhern, überirdischen Bestimmung entschwunden. Wie verschieben auch immer die Religionen und Culte heidnischer Bolter ber alten und neuen Welt ihrer Form nach gewesen sein mogen, so kommen fie boch barin alle überein, bag nach ihnen die Gottheit, bas göttliche Wesen, nicht als über= und außerweltlich gebacht wirb, sondern in die fichtbare Welt, in die Ratur verschlungen ift, und bag baber auch alle heibnische Götterculte Naturculte, Anbetung bes Sichtbaren, ber Schöpfung find. Denn Schöpfer und Schöpfung waren und find ihnen Gins, wie Seele und Leib im Menschen ein Wefen find. Gleichwie nun, biefer heibnischen Anschauung gemäß, Gott selber in die Welt verschlungen ift, also auch ift ber Mensch mit seinem gangen Dasein und seiner Bestimmung auf bie sichtbare Ratur und das gegenwärtige Leben angewiesen und hat keinen über die Grenzen besselben hinaus reichenben Beruf. Und weil nun fo Gott bie Weltseele, bie Gotter Naturfrafte, sonach irbische Wefen waren, und ber Menfch felber nur einen irbifchen Beruf hatte, fo tonnte es bem Beiben nicht einfallen, feine Gotter um überirbifche Saben und Guter zu bitten, sondern er erbat und erwartete eben nur irbische von ihnen. Nicht einmal sittliche Gaben, irgend welche Tugend, führte ber Beibe auf seine Gotter jurud, sonbern betrachtete biefe als seine eigene Errungenschaft, für welche er also auch keinem Gotte zu banken habe. Der Beibe Cotta, Philosoph und Oberpriester (Pontifex maximus), spricht fich bei Cicero hieruber mit ber größten Beftimmt= "Alle Menschen, fagt er, leben ber Ueberzeugung, daß wir außere Sludsguter, Beinberge, Saaten, Delgarten, Ergiebigfeit ber Kelb- und Baumfrüchte, überhaupt allen Wohlstand und alles Lebensglud von ben Göttern haben; Tugend aber hat noch nie Jemand als eine Gabe Gottes angesehen. Und bies auch mit Recht; benn ber Tugend wegen werben wir mit Recht gelobt und rühmen uns mit Recht berfelben, was aber nicht stattfinden konnte, wenn wir biefelbe als ein Geschent von Gott, und nicht von und felber hatten. Singegen aber wenn uns ein Zuwachs an Chrenftellen ober an Ber= mogen zu Theil geworden ift, ober wir irgend ein anderes zufällige But erlangt ober ein Uebel abgewendet haben, bafür fagen wir ben Göttern Dant, uns aber rechnen wir bafür nichts zum Lobe an. hat Remand aber bafur, bag er ein rechtschaffener Mann fei, ben Götterre irgend Dant gefagt? Wohl, daß er reich, daß er angesehen, daß er wohlerhalten; auch nennen bie Menschen bieser Dinge wegen Jupiter ben Besten und Höchsten; nicht weil er uns gerecht, mäßig und weise, sondern weil er uns gesund, wohlerhalten, reich und wohlhabig macht" 1).

Gleichmäßig wie, nach bieser Anschauung, in dem Leben des einzelnen Menschen die Gottesverehrung nur dem irdischen Dasein diente, nur zeitliches Wohlsein zum Zwecke hatte, war nun auch in dem heidnischen Staate die Religion lediglich Staatszwecken dienstbar, lag in der Hand der Gesetzgeber und Staatenlenker, hatte von diesen Sahungen, Einrichtungen, Ziel und Maß, und stand sortwährend unter ihrer Oberleitung. Daher waren auch die Götter Nationalgötter geworden, die Culte Rationalculte, und jene standen sich ebenso abgesschlossen und eisersüchtig einander gegenüber, wie die Nationen selber, von denen sie verehrt wurden.

War nun so bie Religion selber, bas Band zwischen Gott und dem Menschen, in ben Staat verschlungen und überall nur seinen 3weden dienftbar, bann mußte natürlich auch ber Mensch mit Allem, was er hatte und was er war, rudhaltlos an ben Staat hingegeben fein, mußte mit seiner gangen Perfonlichkeit in ben Staat aufgeben. Bohl hatte berfelbe baber Staatsburgerrechte, aber auch nur folche, und biefen ftand bie Bflicht gegenüber, überall, wo es Staatszwecke erheischten ober zu erheischen ichienen, biesen mit allen feinen Intereffen, mit seinem Willen und seinen Gefühlen als Opfer zu fallen. Da ber Staat auch ben Gottercult beftimmt hatte, fo gab es für ben Menschen feine über ber Staatsgewalt ftebenbe Macht, bie ihm Gesetze gegeben und vor der er über sein Thun und Lassen Rechenschaft abzulegen gehabt hatte; und eben beswegen gab es auch für ihn, bem Staate gegenüber, kein Gebiet, innerhalb beffen er fich allein einem höhern Gesetzeber und Richter verantwortlich gewußt, und von bem er baber Gefete und Befehle ber Staatsgewalt als unbefugt hatte gurudweisen Welche Regierungsform daber auch ber Staat immer haben mochte, monarchische, aristofratische ober bemofratische, seine Gewalt war eine absolute; er herrichte über Leib und Seele bes Menschen.

Das Christenthum ist es gewesen, das den Menschen aus dieser Gebundenheit in dem Staatsabsolutismus befreit hat. Als Gründer eines neuen Reiches auf Erden hatten die Propheten den Welterlöser vorherverkundigt, als Gründer eines Reiches, das alle Bölker in sich begreisen, an die Grenzen der Erde reichen und dis zum Ende der Zeiten dauern sollte. Er hat dieses Reich gegründet, nicht ein irdisches Reich, obgleich ein Reich auf Erden, sondern das himmelreich, das seinen König im himmel hat, und bessen Geses eingeschrieben sind in

¹⁾ Cic. de nat. Deor. libr. III. c. 36.

ber Menschen Herzen. Als die Apostel dieses neue Gottesreich zu verkündigen ansingen, erhob sich zuerst die treulos gewordene Theokratie des Judenthums mit einem strengen Verbote dagegen; aber in der kurzen Verantwortung der Apostel begegnete diesem die ganze Macht des neuen Reiches, die Macht, welche die Welt überwinden und sie neu gestalten sollte. "Wan muß Gott mehr gehorchen als den Wenschen."

In diesen einsachen, aber inhaltschweren Worten haben die Berkündiger des Christenthums die Emancipation des Gewissens von der Staatsgewalt proclamirt, haben für jeden Menschen die Freiheit in Anspruch genommen, ohne Beeinträchtigung irgend eines Staatsinteresse's, ohne Auflösung des Verbandes mit dem Staate, auch Vürger eines andern, höhern, sittlichen Reiches werden und sein, nach seinen Gesehen leben und seine Vürgerrechte genießen zu dürsen. Zwar hat der jüdische Staat diese Freiheit nicht anerkennen wollen; aber die höhere Wacht, auf die sich die Apostel berufen, hat die Anerkennung erzwungen.

Für die neue Freiheit war aber hiemit noch wenig gewonnen; benn nunmehr erhob sich die heidnische Staatsgewalt und mit ihr die ganze geistige und physische Macht des Heidenthums gegen das beansspruchte Recht auf Gewissensfreiheit, und hat sich erst nach einem dreis hundertjährigen blutigen Kampse, in welchem sich alle ihre Mittel und Wassen gegen die höhere Macht des Christenthums als unzureichend erwiesen hatten, die Anerkennung jenes Rechtes abringen lassen. Die christlichen Märthrer sind die um die ganze Menschheit hochverdienten Kämpser, die den heidnischen Staatsabsolutismus, der über die Seele, wie über den Leib des Menschen herrschte, überwunden und gebrochen, und durch ihren Sieg nicht allein Gewissenssenie, sondern auch Anerkennung der Menschenwürde und der allgemeinen Wenschenrechte errungen haben.

Als aber Kaiser Constantin 313 bas Ebitt im römischen Reiche ergehen ließ, baß bas Bekenntniß ber christlichen Religion frei gegeben sei, war neben ber Staatsgewalt eine zweite gesetzebenbe Autorität zu Recht bestehend anerkannt, jene Autorität, welche Christus selbst in seinem Reiche auf Erben, in der Kirche, angeordnet hatte. Diese Autorität ober die Träger berselben, die Apostel und ihre Nachfolger, hatte er mit einer dreischen Gewalt ausgerüstet, mit der Lehrgewalt, der Priestergewalt und der Regierungsgewalt, die nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht, dieselben auszuüben, in sich begreisen. Eine jede Regierungsgewalt aber besteht in dem Rechte, Gesetz zu geben, nach diesen Gesetz zu richten und die richterlichen Urtheile zu vollzziehen. Mit der Anerkennung des Christenthums war demnach das

heiligthum bes Gewissens von der Staatsgewalt frei gegeben, waren Religion, Glauben und Sitten, als Kinder der geistigen Freiheit, der materiellen Macht des Staates entzogen und unter die Obhut der von Gott selber angeordneten geistlichen Autorität gestellt. In dem ihr zuständigen Gebiete hat diese ein eigenes Recht geschaffen, das geist-liche Recht, das fortan dei allen christlichen Völkern neben dem weltlichen einhergeht. Ohne die Anersennung desselben im Principe kann kein Staat ein christlicher sein; das Nebeneinandersein des geistlichen und des weltlichen Rechtes und ihrer beiderseitigen Autoritäten ist als göttliche Anordnung zu betrachten, wie es in dem Sachsenspiegel heißt: "Zwei Schwerter setzte Gott auf Erden, zu beschirmen die Christenheit; dem Papste gab er das geist-liche, dem Kaiser das weltliche."

Ift nun auch bas Nebeneinanderbestehen biefes zweifachen Rechtes bem Princip nach bei allen driftlichen Bolfern als berechtigt anerkannt, jo hat es boch im Verlaufe ber Zeiten zwischen ben beiberfeitigen Tragern und Sutern berfelben, ber geiftlichen und ber weltlichen Macht, vielfältige Reibungen und Rampfe bezüglich ber Ausbehnung und bes Berhaltniffes ber beiberfeitigen Rechtsgebiete zu einander gegeben, und hat fich bas wirkliche Berhältniß berfelben auch je nach Zeiten, Staaten und Religionsbekenntniffen verschieben geftaltet. In ber Wirklichkeit find aber auch, berartige Kampfe so gut wie unvermeiblich; benn ift es theoretisch auch ganz einleuchtend, daß die geistlichen Angelegenheiten ber geiftlichen, die weltlichen ber weltlichen Macht zuständig find, so laffen fich aber in bem wirklichen Leben die beiberfeitigen Angelegen= heiten durchaus nicht scharf, nach einer mathematischen Linie, von ein= ander abgrengen. Denn abgesehen bavon, daß die beiberseitigen Gebiete in ihren äußern Umtreisen in einander überlaufen, und so ein zweiherriges Gebiet bilben, mit gemischten Ungelegenheiten, für welche bie beiben Autoritäten auf gemeinschaftliches Zusammenwirken angewiesen find, so tann auch außerbem bas Wirten einer jeden ber beiben Autoritaten in ihrer eigenften Sphare ber anbern niemals gleichgultig sein, indem dasselbe immer, wenn auch nur mittelbar, entweder forbernd ober hemmend, auch auf ihre eigenen Bestrebungen und Zwecke ein-Treffend hat Carl der Große diese Wechselbeziehung der beiden Gewalten und ihres Wirtens ausgesprochen in einem Schreiben an ben Papft, in ben Worten: "Meine (bes Staates) Sache ift Deine (ber Rirche) Sache, und Deine Sache ift bie meinige" b. h. mein Wirken jum Wohle bes Staates, innerhalb ber Sphare und mit ben Mitteln ber Staatsgewalt, tommt bem Wohle ber Rirche ju gut, und ebenso bas Birten bes Bapftes jum Boble ber Kirche,

innerhalb ber Sphäre und mit den Mitteln der geiftlichen Gewalt, bem Wohle des Staates. Handhabt der Staat Recht und Gerechtigzeit in den Beziehungen und Handlungen der Menschen unter einander, so erkennt die Kirche darin eine mittelbare Förderung ihres Wirkens; und erstrebt die Kirche Religiosität und Sittlichkeit der Menschen, so ist darin dem Staate die höchste Garantie für seinen Bestand und seine Wohlsahrt gegeben.

Das Nebeneinanberbefteben ber beiben Gewalten und die Selbft= ständigkeit einer jeden innerhalb ihrer Sphäre find so nothwendig, daß ohne sie die geistige Freiheit ber Menschen nicht bestehen kann. bie Religion unter bie Botmäßigkeit ber Staatsgewalt gestellt ift, ba bort fie auf, Sache ber Ueberzeugung zu sein, wie sie ihrer Natur nach boch sein soll, und ift Sache bes Zwanges. Als baber Papft Gregor VII ben Uebergriffen ber Staatsgewalt in bas Gebiet ber Rirche gegenüber sich zum Kampfe erhob, hat er nicht allein fur bie Freiheit ber Kirche, sondern auch, mittelbar, für die politische Freiheit ber Bolter gefampft, wie, trop aller Borurtheile gegen biefen großen Papft, von ben tuchtigften Siftoritern unter Protestanten wie Ratholiten anerkannt ift. "So kuhn, schreibt Johannes v. Muller, gebrauchte Gregorius ber Zeit, ftiftete aber bie hierarchie und bie Reich's= freiheit"1). Und von ben Bapften überhaupt schreibt berfelbe Hiftoriter: "Sie erhoben einen Damm wiber einen Strom, ber bem Erbboben brobte. Sier bauten ihre Baterhanbe bie Sierarchie und neben ihr die Freiheit aller Staaten."

Wie nun an bas Nebeneinanberbestehen ber zwei Gewalten ber Bestand ber geistigen Freiheit geknüpst ist, bas Absorbiren ber einen durch die andre auf Unnatur und Unsreiheit ausläuft; so sind von ihrem harmonischen und einträchtigen Jusammenwirken der Friede und die Wohlsahrt der menschlichen Gesellschaft abhängig. Wie Unrecht und ungerechtes Gut überhaupt nirgends gedeiht, also auch dier nicht; ein Uebergriff der einen Gewalt in das Gebeit der andern bringt keinen Geminn, sondern hat das Gegentheil zur Folge. Wird aber dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist, dann gehen die menschlichen Dinge im Sinklange mit der von Gott gewollten Ordnung, und auf diesem Einklange ruht der Segen des Himmels.

¹⁾ Reisen ber Papfte, Rap. 5.

II. Kapitel.

Die Gerichtsbarkeit. Arten derfelben.

Die Regierungsgewalt (regimen) überhaupt begreift in sich die gesetzgebende (legislative), die richterliche und die vollziehende Gewalt. Demnach ist als Zweig oder Ausstuß berselben die Justiz-hobeit oder Gerichtsbarkeit (Jurisdiktion) zu betrachten, die in dem römischen Rechte besinirt wird als "die öffentliche Gewalt, in Eriminalund Civilsachen Recht zu sprechen und das Urtheil zu vollziehen." Die Gerichtsbarkeit wird auch Hoheit (imperium) genannt und zersfällt dann in imperium merum und imperium mixtum, d. i. in die Eriminal= und die Civilgerichtsbarkeit. Jene heißt auch die hohe (jurisdictio alka), diese die niedere (bassa) Gerichtsbarkeit. Da es der Eintheilungen und Arten der Gerichtsbarkeit sonst noch verschiedene gibt, wir es hier aber nicht mit einer vollständigen Theorie derselben zu thun haben, so beschränken wir uns auf Angabe dersenigen Arten, deren Kenntniß für die Darstellung des Justizwesens in unserm Erzstiste nothwendig ist.

Da unsre Erzbischöfe die geistliche und weltliche Gewalt (potestas ecclesiastica et saecularis) in sich vereinigten, so kommt an erster Stelle die Eintheilung der Gerichtsbarkeit in geistliche und in welt= liche in Betracht. Dieser Eintheilung gemäß werden wir auch das ganze Gerichtswesen unsres Erzstists in zwei gesonderten Abschnitten zur Darstellung bringen, zuerst das weltliche, danach das geistliche. Denn obgleich die geistliche Gewalt die ursprüngliche und principale unsprer Erzbischöse gewesen, die weltliche dagegen erst in späterm Berslause der Zeiten dazu gekommen ist, und daher auch in diesem Betrachte das geistliche Gerichtswesen zuerst zu behandeln wäre, so ist aber das weltliche weit complicirter, bedarf es zu seiner Darstellung selbst eines Rückblickes in die vorchristliche Zeit und auch wegen seiner mannigsaltigern Gestaltung einer einläßlichern und ausgedehnteren Behandelung, weswegen wir ihm hier die erste Stelle einräumen.

Die weltliche Gerichtsbarkeit ift nun aber, wie bereits gesagt, Eriminals ober Strafgerichtsbarkeit, auch peinliche ober hohe Gerichtsbarkeit genannt, und Civilgerichtsbarkeit. Jene hat es mit Bestrasung von Berbrechen (crimina) zu thun, b. i. mit Criminalsachen, welche Leibes und Lebensstrasen nach sich ziehen; diese mit Entscheidung der bürgerlichen Rechts und Prozessachen. Ferner ist die letztere wieder streitige (jurisdictio contentiosa), die streitige bürgerliche Rechts

sachen zum Gegenstande hat, ober freiwillige (voluntaria), die in Amtsverrichtungen ausgeübt wird, welche die Begründung, Erhaltung und Solemnistrung ober Sicherstellung unbestrittener Rechte Einzelner bezwecken; z. B. Vormundschaftssachen, Aufstellung von Testamenten, Hypothekarverschreibungen, Ginkindschaftsverträge, Anfertigung von Inventarien, Güterkäufe, Tauschverträge, Bersehungen von Ländereien, Aboptionen u. dgl.

Ferner gibt es noch eine andre Art von Gerichtsbarkeit, die in unferm Erzstifte und auch anderwärts fehr häufig gewesen ift, nämlich bie fogenannte Grundgerichtsbarteit (jurisdictio fundalis). Diefe Gerichtsbarkeit, die ben Grundherren zuftand, ift aus ber Freilasfung ber Stlaven entftanden, bie von ben herren nur unter ber Bebingung gewährt wurde, daß die Freigelaffenen als bleibende Grundholben (coloni) die Landguter, benen fie bisber abscribirt gewesen, zu bebauen fortfahren mußten, unter Entrichtung beftimmter Dienfte und Gefalle on ben Grundherrn. Das unbeschräntte Recht, bas früher ber herr über seine Stlaven gehabt hatte, wurde burch die Freilaffung (Manumiffion) ein beschränktes, und erstreckte fich baber zunächst auf bie Sicherftellung und Binbitation ber Gerechtsamen und Gintunfte bes Grundherrn gegenüber feinen Colonen. Im Berlaufe ber Zeit ent= wickelte fich aber biefe Berechtigung ober Gerichtsbarteit ber Grundherren weiter und begriff baher alle jene Aktionen in sich, die über= haupt ben Zweck hatten, die Grundgüter in ihrem Bestande zu erhalten und die Gerechtsamen und Ginkunfte bes Grundherren ficher zu stellen. Dahin gehörten aber bas Recht Felb- und Forsthüter anzustellen, ben in Felbern, Wiesen und Wälbern verübten Schaben bei ben Jahr= gebingen zu rugen, bie Bugen (Strafgelber) einzuziehen, Baune zu besichtigen, Raufe, Auftrage, Guterverpfandungen zu vollziehen und bie Inftrumente anzufertigen, bie von ben Civilrichtern aufgetragenen Bergantungen zu vollftreden, Mart- und Grengfteine unter ben Gigenthumern, in zweifelhaften Fallen aber erft nach bem Musspruche bes Civilrichters, zu setzen, Testamente und Inventarien zu errichten, Bormunder zu bestellen und beren Rechnungen abzunehmen, turz, alle handlungen ber freiwilligen Gerichtsbarteit vorzunehmen, wogegen aber ber Recurs an ben Civilrichter offen ftanb. In noch schärferer Fassung wird die Rechtssphäre ber Grundgerichtsbarteit, namentlich in unserm Erzstifte, angegeben in einem Bergleiche (vom 22. Dai 1798) amischen bem Churfürften von Erier und ber Abtei St. Matthias in einem Streite, ber eben die Competenz bes Grundherrn (ber Abtei) und feiner Gerichtsbarkeit als folchen betraf. In biesem Vergleiche ift gefagt: baß bie Grundherrlichkeit (Grundgerichtsbarkeit) ihrer Ratur nach fich

nur ausbehne auf die Sorge über die Aecker und Wiesen (in specie bier in mehren Ortschaften bes Mofelgaues), auf Regulirung ber Grenzmarten, Berhutung und Rugung ber Felbichaben, Befchreibung ber Sypotheten, sobann auf bie Entscheibung jener Rechtsftreitigkeiten fich beschränke, welche bas Grundaut unmittelbar beträfen und babet zu einer Reklamation geeigenschaftet seien; daß also zur Cognition ber (abteilichen) Grundgerichte gehören follten: 1) bie Klagesachen über Grengregulirung, über bie Beibe (de pastu), fowie auch jene, bie ein Realfervitut zum Gegenstande haben; 2) die Rechtsmittel bezüglich bes Befiges (remedia possessoria), bie ihrer Natur nach nicht anders als in foro rei situae angehoben werben tonnen; 3) die actiones mixtae und in rem scriptae, von beiden jedoch jene allein, welche ein unter bem Begirt bes betreffenben Grundgerichts gelegenes Gut jum Gegenftande haben. In Betreff ber Retraktfachen (bes Abtriebs, bes jus retrahendi ober Rudtaufs) war befonbers verabrebet, bag bie Antunbigung eines Abtriebs wie auch die Erlegung des Lospfennigs (Abtriebsfumme) zwar bei ben Grundgerichten geschehen konne; daß aber bie etwa hernach wegen Bulaffigteit bes Abtriebs entftehenben Rechtsfragen vor bem Amte ober Hochgerichte (bem Civilgerichte) entschieben werben mußten. Dahingegen follten alle übrigen Streitsachen ber Ertenntnig ber Civilgerichtsbarteit unterworfen sein. Auch war weiter in bem Bergleiche vorgesehen, daß bie (abteilichen) Grundgerichte in ihren Grundgerichtsortschaften Elle, Dag und Gewicht zu bestimmen und Contraventionen bagegen zu beftrafen haben, wenn eine peinliche Strafe nicht eintreten folle; daß fie kleine Martte mit Obft, Brob und berlei geringfügigen Sachen in jenen Orten, wo es üblich gewesen, forthalten laffen und bas übliche Standgelb ziehen konnten; Jahrmartte aber balten zu laffen, bleibe bem Landesherrn vorbehalten !).

Diese Grundgerichtsbarkeit heißt auch die niedere Gerichtsbarteit, während dann, im Gegensaße zu den beiden andern oben angezebenen Arten, die Civilgerichtsbarkeit die Mittels, und die Criminals gerichtsbarkeit die hohe genannt wird.



^{*)} Ungefähr in berselben Ausbehnung ift bie Grundgerichtsbarteit in bem Berzogthum Luremburg bei ben Grundgerichtsherren, die ihr Gericht von bem Landes-fürften als Lehn erhalten haben, beschrieben in ben — "Gemeinen Lands Brauch en bes herzogth. Luremburg" — Tit. IV. Kap. 42—50.

III. Kapitel.

Die Sandeshoheit und die Gerichtsbarkeit.

In bemfelben Dage, wie bei ben alten Deutschen bie ursprunglich bemokratische Regierungsform in die monarchische überging, lief auch alle Gerichtsbarkeit, als Ausfluß ber Regierungs = ober Staats= gewalt, in ben Sanben eines Ginzigen, bes Ronigs, jufammen. Aebnlich war es zu Rom und in bem römischen Reiche ergangen. Reit ber Könige war bie Gerichtsbarkeit auf bas Engste mit ber oberften Staatsgewalt verbunden und übten die Könige das Richteramt in Berson aus; zur Zeit ber Republik bagegen mar zuerst bas Richteramt mit jeber obrigkeitlichen Boteftas verbunden, bann wurden eigene Acmter geschaffen, mit benen als folden bie Gerichtsbarteit vertnupft war (jurisdictio propria), welche Einrichtung noch lange nach bem Untergange ber republikanischen Berfassung fortbeftanben bat, bis unter Raifer Juftinian alle jene Memter wegfielen, bas Staatsoberhaupt, ber Raifer, als alleiniger Inhaber aller Gerichtsbarkeit betrachtet wurde und nur mehr von ihm belegirte Richter in ber Eigenschaft von Staatsbeamten die Gerichtsbarkeit ausübten.

Bei ben alten Deutschen fanden bie Rechtsentscheidungen in öffentlichen Boltsversammlungen ftatt. Un herkommlicher Stätte in Marten, Gauen und Lanbichaften versammelte fich bas freie Bolt, entweder zu bestimmten Zeiten bes Jahres, ungebotene Dinge, b. i. gewöhnliche, die ohne besondre Berufung ftattfanden, ober zu außergewöhnlicher, gebotene Dinge, um unter Leitung felbft= gewählter Richter zu rathschlagen und zu entscheiben über wichtige und minder wichtige Angelegenheiten. Das bemokratische Element in ber Regierung überhaupt gab auch ber Gerichtsbarteit eine bemotratische Immerhin aber bekleibete auch bamals schon ber Fürst ober Führer in ben ungebotenen (allgemeinen), häufig auch in ben gebotenen Bersammlungen bie oberfte Stelle. Da er aber nicht überall und immer zugegen sein konnte, wurden für einzelne Landschaften und Bezirte besondre Gerichtsvorstande aus ber Mitte bes Abels von bem Bolte gewählt, fpater von bem Konige ernannt. Die Bezeichnung für biefe Gerichtsvorftanbe war in bem franklichen Reiche grafio, gravio, graphio, bas spater meistens mit comes gegeben wurde, und werden baber bie Abstufungen bes richterlichen Grafenamtes in größern und Meinern Begirken bezeichnet burch Landgraf, Markgraf, Pfalzgraf, Gaugraf, Centgraf und Dinggraf. Seit bem sechsten Jahr-

 $\mathsf{Digitized}\,\mathsf{by}\,Google$

hunderte, d. i. seit dem Beginne der franklichen Monarchie, ist der König als oberster Inhaber der Gerichtsbarkeit anerkannt und sungiren statt der früher aus freier Wahl hervorgegangenen Gerichtshalter Beamte des Königs unter den angegebenen Namen als Grasen oder missi dominici sive regis. Das Reich war in Gauen eingetheilt, in deren jedem ein solcher Graf die Gerichtsbarkeit, im Auftrage und im Namen des Königs, verwaltete und zugleich die Kriegsmannschaft seines Bezirks dem Heere des Königs zuzusschhren hatte. Was aber so ansangs dei den Grasen ein vorübergehendes Amt gewesen war, ist almälig erblich geworden, in Lothringen schon zu Ende des neunten, in Deutschland zu Ende des zehnten und im eilsten Jahrhunderte 1). Aus der Erblichkeit der Lehngüter, die ursprünglich den Grasen als Besoldung für ihr Amt überwiesen worden waren, und aus der Erblickeit des Amtes selbst ist sodann die Reichsstandschaft und die Lerritorialhoheit im Sinne der deutschen Reichsverfassung entstanden.

Schon zu Ende bes achten Jahrhunderts mar, wie wir in bem I Bande, S. 88-91 gesehen haben, aus ben Befitzungen ber Trierischen Rirche ein Comitat gebilbet worben, innerhalb beffen kein königlicher Graf irgend eine Gerichtsbarkeit ausüben 'und biefe bem zeitlichen Erzbischofe zustehen sollte. Jahrhunderte hindurch übten aber unsere Erzbischöfe diese Gerichtsbarkeit nicht felber aus, sonbern burch einen Grafen, Bicebominus ober Bogt, mahrent inzwischen burch fonigliche Schenkungen und Erwerbungen bas Gebiet bes Comitats fich erweiterte und ben Erzbischöfen allmälig auch anbre als Jurisdiktionsrechte von ben Raifern übertragen wurden, die in ihrer Gesammtheit die reich &= fürstliche Gewalt bilbeten, und in Urkunden unter dem Ausdrucke merum et mixtum imperium, "hohe und niedere Gerichtsbar= teiten", "obere und Erbgerichte, Zwang, Bann, Zent" u. bgl., zuweilen mit bem Zusate "Herrlichkeiten", bis in bas vierzehnte Jahrbundert vorkommen, wo mit der vollen Entwickelung der reichsfürst= lichen Gewalt in ber golbenen Bulle bie Benennung "Territorial= oder Landeshoheit" üblich geworden ift. Wie baher in der frühesten Beit, bei ber bemotratifchen Regierungsform ber beutschen Bolksstämme die Gerichtsbarkeit bei ber Bolksgemeinde geftanben, der Fürst ober Rührer nur die oberfte Stelle bei ber Ausübung bekleibet batte, bann aber in ber frankischen Monarchie und bei ber ausgebilbeten königlichen Gewalt alle Gerichtsbarkeit fich in ben Sanben bes Königs gesammelt batte; also seben wir bieselbe banach in bem beutschen Reiche wieber burch bas Lebnwesen und bas Erblichwerben ber Leben aus ber Sand

¹⁾ Hiftor.politische Blätter, 37. Bb., G. 835 ff.

bes Kaisers aus einander und auf die Basallen, die Großen des Reiches, die Reichsfürsten übergehen. Der oberste Gerichtsherr war und blieb der Kaiser, nicht allein insosern die Reichsfürsten ihre Besitzungen, Gerichtsbarkeiten und Gerechtsamen als Lehen des Kaisers und Reiches zu betrachten und anzunehmen hatten, sondern auch weil die Fürsten und Stände des Reichs für ihre Personen, weil sie keine unbeschränkte Souveränität besaßen, der Gerichtsdarkeit des Kaisers unterworfen waren.

Die Abstufungen und Arten hoheitlicher Gewalt in unserm Erzstifte waren bemgemäß:

- 1) Die Landes ober Territorialhoheit, mit dem Rechte, Gesehe und Berordnungen zu geben, natürlich im Einklange mit den Grundgesehen der deutschen Reichsversassung. Ferner waren als Regalien und Lehen mit der Territorialhoheit verdunden das Recht, Kriegsmannschaft und seste Pläte zu haben (jus armandiase et munitionum), das Recht, Bündnisse mit Reichsständen und Fremden zu schließen, Einigungen einzugehen zu eigenem Schute, jedoch nicht gegen die Interessen des Reiches; das Recht der Besteuerung der Untersthanen und das Münzrecht, das Recht über die Lands und Heerstraßen, Geleits und Jollrecht, das Recht über die Flüsse (Fließrecht, Fährerecht, Leinpsabsrecht), das Recht über Erz und Bergwerke, das Forsterecht und der Wildbann 1).
- 2) Die Criminal= ober hohe Gerichtsbarkeit (imperium merum).
 - 3) Die niebere ober Civilgerichtsbarteit (imperium mixtum).
 - 4) Die freiwillige und Grunbgerichtsbarkeit.

Diese verschiedenen Arten von Hoheit mussen hier in ihrer Sonderung herausgehoben werden, wie sich sogleich in dem Folgenden herausstellen wird. Hätten wir es in unserm Erzstifte mit einem völlig souveranen Fürsten zu thun, so würde die ganze Justizhoheit, mit allen Arten der Gerichtsbarkeit, als ein Ausssus und Zweig der Staatsgewalt aufzusassen sein, und würde die gesammte Gerichtsbarkeit sich auch räumlich eben so weit erstrecken, wie die Landeshoheit selbst. Anders aber verhielt es sich mit der beschränkten Landeshoheit eines beutschen Reichssürsten, bei der complicirten Versassung des Reiches, wie sie aus dem Lehnwesen hervorgegangen war. Da nämlich hier die Landeshoheit als Lehn von Kaiser und Reich gegeben wurde, ebenso nun auch die Landesherren wieder bald hier bald dort die hohe und niedere Gerichtsbarkeit andern Herrschaften zu Lehn übertrugen oder in Verzleichen an geistliche Corporationen überließen, so gingen die ver-

 $\mathsf{Digitized}\,\mathsf{by}\,Google$

¹⁾ Siehe bie Differtation unsers Reller bei hontheim, Prodrom. p. 625-629.

schiedenen Arten von Gerichtsbarkeit immer mehr aus einander, so daß bei weitem nicht mehr, wer die Landeshoheit besaß, auch alle Gerichtsbarkeiten in seinem Territorium in Besitz hatte. Außerdem gab es öfter in Mitte eines größern Territorjum eine kleine Reichsberrschaft, einer Ritterfamilie oder einem Kloster zugeborend, mit welcher ber Besit aller Gerichtsbarteiten verbunden war; und find endlich auch Gebiete von einer Herrschaft ungetheilt auf mehre Berrschaften burch Bererbung, Rauf ober Pfanbichaft übergegangen, innerhalb beren biefe nunmehr Landeshoheit und die andern Gerichtsbarkeiten zu bestimmten Theilen gemeinschaftlich hatten. Auf diese Weise hat sich in vielen Reichstanden, namentlich aber in unserm Erzstifte, eine wunderliche Bertheilung von Territorial= und Gerichtsbarkeitsverbaltniffen ergeben, bie taum unregel= mäßiger gedacht werben tann. Gine betaillirte Darftellung aller biefer Berbaltniffe mit ben entsprechenben Gefeten und Berordnungen in mferm Eraftifte wurde ein eigenes, ziemlich umfangreiches Wert ausmachen, wie benn ber Herr Justigrath Sittel ju Trier, nach langen und fleißigen Durchforschungen verschiebener Staats= und Privatarchive, ein folches Werk ausgearbeitet hat, bas jum Theil im Drucke erschienen 1), jum Theil noch als Manuscript in der Bibliothet des hiefigen Landgerichts niebergelegt ift. In bem nachstehenden Rapitel wollen wir eine summarische Uebersicht bieser Territorial= und Gerichtsbarkeits= Berhältniffe geben.

IV. Rapitel.

Vertheilung der Gerichtsbarkeiten unter verschiedene Berrichaften.

In dem I. Bande, S. 239 bieses Werkes haben wir das Terristorium beschrieben, innerhalb dessen überhaupt die weltliche Hoheit unsern Erzbischösen zustand. Bon dieser Zuständigkeit aber hat es manche Ausnahmen und Modificationen gegeben, nicht allein an den Grenzen des Chursürstenthums, wo sogenannte Gemeinherrschaften bestanden, sondern auch im Innern des Churstaates selbst, wo in einzelnen Ortschaften die Landeshoheit nicht dem Erzbischofe, sondern einer geistlichen Corporation oder einer weltlichen Herschaft zustand. Roch häusiger war es, daß dort, wo der Erzbischof die Landeshoheit besah, die verschiedenen Arten von Gerichtsbarkeit andern Herrschaften zustanden. Sehen wir uns zuerst die Gemeinherrschaften an, wo die Landeshoheit über ein ungetheiltes Gebiet mehren Herrschaften gemeinschaftlich war und eine concurrirende Gerichtsbarkeit bestand.

³⁾ Sammlung der Provinzial- und Partifulargesehe. Erier, bei Lint. 1843. 2 Bbe.

Die Lanbichaft Merzig und Saargau. Diefe Landschaft, ursprünglich ber Trierischen Kirche zugehörend, bestand aus ben Ortichaften: Merzig, Bieben, harlingen, Menningen, Bachem, Mettlach, Reuchingen, Silbringen, Fitten, Ballern, Rech, Ripplingen, Monborf, Silvingen, Schwemmlingen, Weiler, Bubingen, Wellingen, Buschborf, Wechingen und Bettingen. Diese Ortschaften liegen theils auf ber linken, theils auf ber rechten Seite ber Saar. Durch mißliche Berhältniffe ift bie Salfte biefer Laubschaft, bie bem Erzftifte allein anstand, an ben Herzog von Luremburg und von biesem an ben Berzog von Lothringen übergegangen und ift so die Landschaft eine ungetheilte Gemeinherrschaft zwischen Churtrier und Lothringen geworben. In allen folden Gemeinherrschaften hat es aber oft Reibungen und Streitigkeiten unter ben beiberseitigen Beamten und ben Berrichaften felbft abgefest; fo auch hier, bis 1620 ein Bertrag abgefchloffen wurde, babin lautenb: "baß jene Pflegschaften, Merzig und Saargau, sammt Allem, was bazu gehört, ungetheilt bleiben follen, in Allem, was bie landes= fürftliche Obrigkeit betrifft, Rechte, Gerechtigkeiten ober ben Obergerichtszwang, was bas auch sei, so ba gemeinlich bie Solibarität genannt wird; daß Reiner an sonstigen landesfürftlichen ober obern Rechten gegen ben Andern einige Prarogative habe ober vorwenden moge; mit ber Bebingung jedoch, bag Jedem bie ihm privative quftebenben Partitularrechte, Lehnguter und Gintunfte verbleiben." 3ndbesondere tamen weiterhin die Gemeinherren überein: 1) daß ihnen insgemein die Gerechtigkeit und Autorität zustehe, alle Haupt-, Criminal- ober peinliche Sachen nachzulaffen und aufzuheben; 2) bag bie Devolutionen ber Appellationen ober bas Finalgericht und Revisionen ber Urtheile ihnen Beiben gemeinsam, daß Reiner ohne ben Anbern barin etwas becerniren ober erörtern laffen foll. 3) Daß zur Führung alles Dieses ein Zwang- ober Hochgericht in ben Ortschaften Merzig und Saargau aufgerichtet werbe, aus zwei Richtern, einem Gerichtsschreiber und zwei Gerichtsboten bestehend; bag ber eine Richter von Churtrier, ber andre und ber Gerichtsschreiber von beiden Gemein= herren, die Boten von den Richtern anzuordnen seien.

Unter diesem Hochgerichte standen drei Untergerichte ober Mayereien, die Mayerei Werzig, die Ober=Mayerei Saargau und die Unter= Mayerei Saargau.

Jenes Traktats ungeachtet fielen später wieder Streitigkeiten vor zwischen den beiderseitigen Beamten. Im Jahre 1738 war Lothringen an den Stanislaus Leszinsky von Polen übergegangen und nach dessen Tode 1766 an die Krone von Frankreich. Runmehr wurden zwischen Churtrier und Frankreich Unterhandlungen behufs einer Theilung der

Gemeinherrschaft angeknüpst. Den 1. Juli 1778 kam ber Bertrag zu Stande. Frankreich trat alle rechts der Saar gelegene bisher gemeinsschaftlich gewesene Ortschaften an Trier ab, mit allen Hoheitsrechten und aller Gerichtsbarkeit; Trier dagegen die links der Saar gelegenen an Frankreich.

Ungeachtet nun aber diese Landschaft lange Zeit hindurch eine Gemeinherrschaft gewesen war, so ist doch allezeit das churtrierische Landrecht hier in Geltung gewesen; was sich ohne Zweisel daher erklärt, weil die Landschaft ursprünglich Churtrier allein zugehört und so das Trierische Recht erhalten hatte. Denn wie auch immer die Gerichtsbarkeiten getheilt sein mochten unter verschiedene Herrschaften, das Recht, Gesetz zu geben und ein Statutars oder Landrecht vorzuschreiben, hatte der Landesherr, d. i. die Herrschaft, welcher die Territorialhoheit zustand. Sbenso mußten auch die Appellationen an die Gerichte des Landesherren gehen.

Das Crover Reich. Die bas Crover Reich bilbenben Ortschaften waren: Bengel, Crov, Springiersbach mit ber Mühle, Kinderbeuren, Reil mit Reilerhammer und Mühle, Kevenich, Kinheim, Kindel. Erben und bie Sofe Engelsberg, Bethof, Reilfirch, Alfer Gisenwert, Mellicherhof 1) und Reithof. Diefes fogenannte Reich war ehmals eine Reichsvogtei; unter bem Erzbischofe Balbuin ift bie Bogtei an Churtrier gekommen. Inbessen schon früher unter Kaiser Rubolph I (1274) waren bie Rusbarkeiten bes Crover Reichs bem Grafen von Sponheim für ein Darlehn in Pfanbschaft gegeben worben, als wiedereinlöslich. Raiser Heinrich VII übertrug 1309 bas Einlösungsrecht an Balbuin, welches burch Lubwig IV (1332) bestätigt wurde. Kaiser Bengel verwandelte aber jenes Bfandschaftsverhaltnig in ein Mannlebn, bas er bem Grafen von Sponheim übertrug. Churtrier bestritt bie Rechtsgültigkeit bieses Aktes, ba ihm früher bas Einlösungsrecht übertragen worben war. Der so zwischen Churtrier und Sponheim entstandene Streit bauerte bis 1580 und wurde felbst bier nur scheinbar gelöft. Die Streitfrage war aber, wem bie Landeshoheit zuftehe, Churtrier ober Sponheim. Denn das Weisthum sprach von römischem Bogt, von oberftem Gerichts- und Grund- ober Lehnsberrn, und tonnte man fich nicht barüber einigen, wer barunter verftanden werbe, Churtrier, bem die Bogtei, ober Sponheim, bem Belehnung mit ben Rutbarteiten und Pfanbschaft zu Theil geworden war. Erft 1784 tam eine pollftänbige Ausgleichung zu Stanbe. Diefer gemäß war bas

^{4) 3}ft nicht zu verwechseln mit dem hofe gleichen Namens zwischen Bruch und Binsfeld.

Eröver Reich gemeinschaftlich, Churtrier zu einem, Sponheim zu zwei Drittel. Beibe Gemeinherren hatten die gesetzgebende Gewalt, das Besteuerungsrecht, das Forstrecht, die Gerichtsdarkeiten u. dgl. in ungetheilter Gemeinschaft auszuüben. Von Nutzungen und Gesällen zog Churtrier &, Sponheim &, und in demselben Berhältnisse trugen auch Beide die Lasten. Ein besondres Landrecht wurde nicht eingeführt. Ueberhaupt geschah es selten, daß in Gemeinherrschaften das Landrecht des einen oder des andern Gemeinherrn eingesührt worden wäre, wegen der beiderseitigen Eisersucht. Hier in dem Erdver Reiche bestand ein altes Weisthum, und wo dieses nicht ausreichte, kam das gemeine Recht zur Anwendung.

Das Hochgericht Rhaunen. Der Name Hochgericht bezeichnet zunächst eine Gerichtsstätte, bann aber auch einen Gerichtsbezirk; in letterer Bedeutung ist es hier zu nehmen. Dieser Bezirk begriff aber in sich die Ortschaften: Rhaunen, Bollenbach, Oberkirn, Schwersbach, Crommenau, Wintersbach, Sulzbach und Stipshausen. Diese waren theils churpfälzische Lehen, an die Rheingrasen übertragen, theils gehörten sie den Rheingrasen eigenthümlich, theils dem Erzstisste Trier, theils andern Abeligen. Trierischer Seits war der Amtmann von Schmidtburg, rheingrässlicher Seits ein eigener Amtmann zu den Gerichten bestimmt. Bei entstehenden Appellationen erkannten die Gemeinherren in dem Berhältnisse, wie sie an Landeshoheit und Gerichtssbarkeiten berechtigt, d. i., die SalmsSalm'sche (früher rheingrässliche) Canzlei zu & (der Fälle nämlich) und zu &, d. i. je den vierten Fall, die churtrierische Regierung zu Chrendreitstein, später der Hosprath.

Das DreisherrensGebiet. Das Dreiherrige ober die Gemeinschaft in dem Beltheimer, dem Strimmiger und dem Senheimer Gerichte war ein Gebiet, worin die Landeshoheit dem Erzstifte Trier, dem Hause Sponheim und dem gräslichen Hause Metternich-Beilstein gemeinschaftlich zustand, und zwar:

1) in ben Gerichten Beltheim und Strimmig Churtrier ju 3, Sponheim zu 1 und bem Grafen Metternich ju 1;

2) in bem Gerichte Senheim jedem ber brei Herren zu J. In bemselben Berhältniffe stand ihnen auch ber Bezug ber Bußen (Strafgelber) an biesen Gerichten zu.

In Landeshoheit und Gerichtsbarkeiten waren gemeinschaftlich zwischen Churtrier und bem Logt von Hunolstein die Dörfer: Gubensthal, Höcksel, Wolkberg und Horrats.

Die Herrschaft Lütz. Lütz, im Kreise Cochem gelegen, eine eigene Herrschaft bilbend, stand unter ber Landeshoheit von Churtrier und unter ber besondern Gerichtsbarkeit des Baron v. Wiltberg zu Alken.

Die Herrschaft Kempenich. Wir führen biese Herrschaft hier auf, nicht als eine Gemeinherrschaft, — benn dieses ist sie nicht gewesen —, sondern als ein Beispiel des Wechsels der Gerichtsherren. Diese Herrschaft bestand aus den Ortschaften: Kempenich mit Burg und Mühle und Heidnerhof, Engeln, Weilern, Wadern, Haufen, Leimbach, Lederbach (alle im Kreise Abenau), Kirchesch (im Kreise Mayen), Blasweiler und Beitstein. Die Landeshoheit mit aller Gerichtsdarkeit stand Churtrier zu; Churtrier hat dieselbe aber mit allen Gerechtsamen und Einkunsten dem Grafen v. Els in Pfandschaft gegeben und ist sie in dem Besitze dieses gräflichen Hauses verblieben bis 1783, wo Trier sie wieder eingelöst hat.

Die Berrichaft Wartelftein und Bergweiler. nichsfreiherrliche Familie v. Warsberg hatte früher viele Besitzungen inne gehabt: die Burggrafschaft Rheined, die Herrschaft Obermendig, bie herrschaft Bergweiler (bei Wittlich); außerbem bie herrschaft Bartelftein, Die aus verschiebenen Beftanbtheilen zusammengesetzt mar, und die Aemter Weiben und hennweiler. In letter Zeit nannte fich herr von Barsberg herr von Wartelftein, Wincheringen, hausbach, Broddorf, Rehlingen, Menningen, Wiltingen und Bergweiler. Diese Besitzungen ftanden, mit Ausnahme von Wartelftein, unter ber Landes: hoheit von Churtrier und hatte ber Freiherr v. Warsberg barin keine landesherrliche, fondern bloß grundherrliche und Gerichtsbarkeitsrechte. In der Herrschaft Bergweiler bagegen hatte berfelbe nebft ber Soch-, Mittel- und Grundgerichtsbarteit auch die Landeshoheit. Die lettere wurde ihm zwar von Churtrier streitig gemacht; indessen hing ber Prozes barüber noch uneutschieben am Reichstammergerichte, als bie Franzosen 1794 unser Land occupirten.

V. Rapitel.

Sotifehung. Gebiete und Grischaften, in denen Churtrier Die Sandeshoheit, dagegen geiftliche Corporationen die Gerichtsbarkeiten hatten.

St. Maximin und die Grafschaft Fell ober bas Amt St. Maximin. Die Abtei St. Maximin bei Trier, reich an Besitzungen in unserm Erzstiste und in dem Herzogthum Luxemburg, hat frühe schon Ansprüche auf Reichsunmittelbarkeit erhoben und badurch den Churfürsten von Trier, die denselben widersprachen, viel zu schassen gemacht. Wiederholt hat sich auch der Kaiser gegen sene Ansprüche unsgesprochen und haben sich endlich den 29. November 1661 und den

3. Marz, Gefchichte von Erier, II. Banb.

Digitiz 2 by Google

1. Mai 1669 bie Monche bem kalferlichen Urtheile, bas sie unter bes Churfürsten Lanbeshoheit verwies, unterworsen 1). In Folge jenes Urtheiles und ber Unterwerfung ber Abtei kam zwischen letzterer und bem Churfürsten ein Bergleich zu Stande, daß dem Churfürsten die Landeshoheit, Landeshuldigung, die Steuern und die Appellationen zustehen, dagegen der Abt die Hoch-, Mittel- und Grundgerichtsbarkeit in der Grafschaft Fell oder dem Amte St. Maximin, die vogteiliche Huldigung und das Begnadigungsrecht haben solle.

Diefe sogenannte Graffchaft Rell bestand aber in ben Dorfern und Ortschaften: Breid, Budlich, Debem, Fastrau, Fell mit Sof, Grunbaus, Berl, Iffel, Ririch, Renn, Longuich, Loricheib, Lorich, Mertesborf, Raurath, Oberemmel, Bolich, Riol, Ruwer (biesfeits bes Baches), Schönberg, Tarforft, Zurmaien ober St. Remigius: ferner bie hochstraße, gerabe vor St. Maximin anfangend bis zur Stiftstirche St. Baulin, einschlieflich ber rechten Seite von bem Maar, bie Fabre bei Schweich und 14 Mublen. Bon biefer Grafschaft, bestebenb aus bem Amte St. Maximin, führte ber Abt ben Titel eines Grafen von Fell. Dieselbe hatte einen Oberhof in St. Maximin, genannt bas Bericht "zur rothen Thur", burch welches ber Abt bie Sochgerichtsbarkeit ausübte. Dem Amte ftand ein vom Convente gewählter Amtmann Das Gericht erkannte aber in allen Civilsachen und in allen Appellationssachen, welche von den Untergerichten im Amte, aus ber Herrschaft Freudenburg und aus ber Bogtei Taben und Roth, an basfelbe tamen, sowie in allen Criminalsachen, welche auf Maximinischer Gerichtsbarteit vorfielen, ohne an die churfurftliche Regierung berichten zu muffen. In Criminalsachen gingen aber bie Appellationen von ben Ertenntnissen bes Amtes St. Maximin an ben Trierischen Hofrath; wogegen aber ber Abt bas Begnabigungsrecht hatte und bie Strafe nach Gutbefinden milbern konnte. Da jedoch bem Churfürsten Die Landeshoheit zustand, so waren bie Bewohner bes Amtes St. Maximin ihm auch fteuerpflichtig, ftanben unter feinen Gefegen, und hatten baber auch bie durtrierischen Rechte Geltung.

Die Abtei St. Maximin hatte ferner, gemeinschaftlich mit ber Abtei Echternach, die Landeshoheit mit Hoch=, Mittel= und Grundsgerichtsbarkeit auf dem unmittelbaren reichsfreien sogenannten Altenhof (& Stunde von Trier). Dann hatte der Abt die Grundgerichtsbarkeit zu Mandern, ebenso in dem Dorfe genannt "Dorf" (bei Wittlich); auch besaß er gemeinschaftlich mit dem Dombechanten Grund= und

⁴⁾ Honth. III. p. 686 et 687. Die Gefcichte bes Streites um bie Reichs= unmittelbarfeit wird in ber zweiten Abtheilung dieses Werfes vortommen.

Mittelgerichtsbarkeit zu Filzen (a. b. Saar); dann die Grund-, Lehnund Ewilgerichtsbarkeit zu Losheim und Bachem auf den Maximinischen Bogteien und Gütern, auf der sogenannten Kuhlbahn bei St. Matthias Grund-, Lehn- und Hochgerichtsbarkeit.

hatte bie Abtei auch, wie oben angegeben, feit ber Mitte bes fiebenzehnten Jahrhunderts die Lanbeshoheit des Erzbischofs über fich anerkannt, so hat fie bennoch wieber in ben fiebenziger Jahren bes vorigen Jahrhunderts Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit erhoben, und mar bezüglich ihrer Burggrafschaft Freudenburg, von der fie behauptete, daß sie eine unmittelbare Reichsberrschaft sei. Diese Burggrafschaft bestand nämlich aus ber Burg und bem Fleden Freudenburg, Caftell. hamm und Staad. Dieselbe hatte frühe einen Bestandtheil des Erzflifts Trier gebilbet, und hatte sie bann ber Graf von Luremburg von Trier zu Leben erhalten. Unter bem Erzbischof Balbuin war die Herr= Saft aber burch Rauf wieder an bas Erzstift getommen und nach nehren andern Wechseln an den Grafen von Sann als Trierisches Lehn, von welchem die Abtei St. Maximin bieselbe 1589 mit der Bogtei Laben durch Rauf erlangt hat. Der von der Abtei 1772 angehobene Prozeß gegen Churtrier um Reichsunmittelbarteit jener Herrschaft sowebte noch unentschieden, wie tausend andre, an dem Reichskammergerichte zu Wetlar, als bas Einrucken ber Franzosen 1794 bemselben ein Ende machte. Indessen ist bei nachherigen Rechtsstreiten von den Berichten festgehalten worben, daß die durtrierischen Rechte in jener Graffchaft wie in ber Bogtel Taben in Geltung gewesen seien.

Das Stift St. Paulin und feine Berichtsbarteiten. Auch das Stift St. Paulin hatte ein eigenes Amt, worin ihm, unter ber Lanbeshoheit bes Churfürften, alle Gerichtsbarkeiten zustanden, nebst einzelnen Arten berfelben in andern Ortschaften. Bu bem Amte St. Paulin gehörten aber: 1) Paulin, b. i. jener Theil ber Borftabt, den man auf ber Landstraße vor ber Kirche stehend zur Linken hat, dann ben Weg neben bem Elisabethenhospital gegen Rurenz zu; und ferner Alles, was von bem Simeonsthore links liegt bis zu bem von kurenz herabkommenden Waffergraben, mit Ausnahme bes gegen bie Stadt gekehrten Theiles vom Maar, welcher churfürftlich war und Pallast-Maar hieß. 2) Avel (Hof), 3) Hebbert (biesseits bes Baches), 4) hupperath (bei Wittlich), 5) bas Ländchen, 6) Methorf, 7) Sirzenich, 8) die Theobalds und die Tabalsmuhle, 9) Obermb Riebergerf. In biesem Amte hatte das Stift die Hoch=, Mittelund Grundgerichtsbarteit. Außerbem ftand ihm bie hochgerichtslarleit zu in Frommersborf und zu Ruwer (rechter Seite bes Baches). Grund: und Bogteiherr war bas Stift ju Benren, Siterath und

III. Rapitel.

Die Sandeshoheit und die Gerichtsbarkeit.

In bemfelben Dage, wie bei ben alten Deutschen bie ursprunglich bemotratische Regierungsform in die monarchische überging, lief auch alle Gerichtsbarkeit, als Ausfluß ber Regierungs = ober Staats= gewalt, in ben Sanben eines Ginzigen, bes Ronigs, jufammen. Aehnlich war es zu Rom und in bem römischen Reiche ergangen. Zeit ber Könige war bie Gerichtsbarkeit auf bas Engfte mit ber oberften Staatsgewalt verbunden und übten bie Könige bas Richteramt in Person aus; zur Zeit ber Republik bagegen war zuerst bas Richteramt mit jeber obrigkeitlichen Boteftas verbunben, bann murben eigene Acmter geschaffen, mit benen als solchen bie Gerichtsbarkeit verknüpft war (jurisdictio propria), welche Einrichtung noch lange nach bem Untergange ber republikanischen Berfassung fortbestanben bat, bis unter Raifer Juftinian alle jene Aemter wegfielen, bas Staatsoberhaupt, ber Raiser, als alleiniger Inhaber aller Gerichtsbarkeit betrachtet wurde und nur mehr von ihm belegirte Richter in ber Eigenschaft von Staatsbeamten bie Berichtsbarteit ausübten.

Bei ben alten Deutschen fanben bie Rechtsentscheibungen in öffentlichen Boltsversammlungen statt. An herkommlicher Statte in Marten, Gauen und Lanbichaften versammelte fich bas freie Bolt, entweder zu beftimmten Zeiten bes Jahres, ungebotene Dinge, b. i. gewöhnliche, die ohne besondre Berufung stattfanden, ober zu außergewöhnlicher, gebotene Dinge, um unter Leitung felbft= gewählter Richter zu rathschlagen und zu entscheiben über wichtige und minder wichtige Angelegenheiten. Das demokratische Element in ber Regierung überhaupt gab auch ber Gerichtsbarteit eine bemofratische Form. Immerhin aber bekleibete auch bamals schon ber Fürst ober Führer in ben ungebotenen (allgemeinen), häufig auch in ben gebotenen Berfammlungen bie oberfte Stelle. Da er aber nicht überall und immer zugegen sein konnte, wurden für einzelne Land= schaften und Bezirke besondre Gerichtsvorstande aus ber Mitte bes Abels von bem Bolte gewählt, spater von bem Konige ernannt. Bezeichnung für biese Gerichtsvorstände war in bem franklichen Reiche grafio, gravio, graphio, bas spater meistens mit comes gegeben wurde, und werben baber bie Abstufungen bes richterlichen Grafenamtes in größern und kleinern Bezirken bezeichnet burch Landgraf, Markgraf, Bfalzgraf, Saugraf, Centgraf und Dinggraf. Seit bem sechsten Jahr=

 $\mathsf{Digitized} \, \mathsf{by} \, Google$

hunderte, d. i. seit dem Beginne der franklichen Monarchie, ist der König als oberster Inhaber der Gerichtsbarkeit anerkannt und sungiren statt der früher aus freier Bahl hervorgegangenen Gerichtshalter Beamte des Königs unter den angegebenen Namen als Grasen oder missi dominici sive regis. Das Reich war in Gauen eingetheilt, in deren jedem ein solcher Graf die Gerichtsbarkeit, im Auftrage und im Ramen des Königs, verwaltete und zugleich die Kriegsmannschaft seines Bezirks dem Heere des Königs zuzusühren hatte. Was aber so ansangs dei den Grasen ein vorübergehendes Amt gewesen war, ist allmälig erblich geworden, in Lothringen schon zu Ende des neunten, in Deutschland zu Ende des zehnten und im eilsten Jahrhunderte 1). Aus der Erblichkeit der Lehngüter, die ursprünglich den Grasen als Besoldung für ihr Amt überwiesen worden waren, und aus der Erblichkeit des Amtes selbst ist sodann die Reichsstandschaft und die Territorialhoheit im Sinne der deutschen Reichsverfassung entstanden.

Schon zu Ende bes achten Jahrhunderts war, wie wir in bem L Banbe, S. 88-91 gesehen haben, aus ben Befitungen ber Trierischen Rirche ein Comitat gebilbet worben, innerhalb beffen tein königlicher Graf irgend eine Gerichtsbarteit ausüben und biefe bem zeitlichen Erzbischofe zustehen follte. Jahrhunderte hindurch übten aber unfere Erzbischöfe biefe Gerichtsbarkeit nicht felber aus, fonbern burch einen Grafen, Bicebominus ober Bogt, mabrent inzwischen burch tonigliche Schenfungen und Erwerbungen bas Gebiet bes Comitats fich erweiterte und ben Erzbischöfen allmälig auch anbre als Jurisbittionsrechte von ben Raifern übertragen murben, bie in ihrer Gesammtheit bie reich &= fürftliche Gewalt bilbeten, und in Urfunden unter bem Ausbrucke merum et mixtum imperium, "bobe und niebere Gerichtsbar= teiten", "obere und Erbgerichte, Zwang, Bann, Zent" u. bgl., zuweilen mit bem Zusate "Berrlichkeiten", bis in bas vierzehnte Jahrhundert vorkommen, wo mit ber vollen Entwickelung ber reichsfürst= lichen Gewalt in ber golbenen Bulle bie Benennung "Territorialober Landeshoheit" üblich geworden ift. Wie daher in der frühesten Reit, bei ber bemotratifchen Regierungsform ber beutschen Boltsftamme die Gerichtsbarteit bei ber Boltsgemeinde geftanden, ber Fürst ober Rührer nur die oberfte Stelle bei ber Ausubung bekleibet batte, bann aber in ber franklichen Monarchie und bei ber ausgebilbeten königlichen Gewalt alle Gerichtsbarkeit fich in ben Sanben bes Königs gesammelt hatte; also feben wir biefelbe banach in bem beutschen Reiche wieber burch bas Lehnwesen und bas Erblichwerben ber Lehen aus ber Hand

¹⁾ Biftor.spolitifche Blatter, 37. Bb., G. 835 ff.

bes Kaisers aus einander und auf die Basallen, die Großen des Reiches, die Reichsfürsten übergehen. Der oberste Gerichtsherr war und blieb der Kaiser, nicht allein insosern die Reichsfürsten ihre Besitzungen, Gerichtsbarkeiten und Gerechtsamen als Lehen des Kaisers und Reiches zu betrachten und anzunehmen hatten, sondern auch weil die Fürsten und Stände des Reichs für ihre Personen, weil sie keine unbeschränkte Souveränität besaßen, der Gerichtsbarkeit des Kaisers unterworfen waren.

Die Abstufungen und Arten hoheitlicher Gewalt in unserm Erzstifte waren bemgemäß:

- 1) Die Landes ober Territorialhoheit, mit dem Rechte, Gesetze und Berordnungen zu geben, natürlich im Einklange mit den Grundgesetzen der deutschen Reichsversassung. Ferner waren als Regalien und Lehen mit der Territorialhoheit verdunden das Recht, Kriegsmannschaft und seste Plätze zu haben (jus armandias et munitionum), das Recht, Bündnisse mit Reichsständen und Fremden zu schließen, Einigungen einzugehen zu eigenem Schutze, jedoch nicht gegen die Interessen des Reiches; das Recht der Besteuerung der Untersthanen und das Münzrecht, das Recht über die Lands und Heerstraßen, Geleits und Jollrecht, das Recht über die Flüsse (Fließrecht, Fährerecht, Leinpfabsrecht), das Recht über Erz und Bergwerke, das Forsterecht und der Wildbann 1).
- 2) Die Criminal= ober hohe Gerichtsbarkeit (imperium merum).
 - 3) Die niebere ober Civilgerichtsbarteit (imperium mixtum).
 - 4) Die freiwillige und Grundgerichtsbarteit.

Diese verschiedenen Arten von Hoheit muffen hier in ihrer Sonderung herausgehoben werden, wie sich sogleich in dem Folgenden herausstellen wird. Hätten wir es in unserm Erzstifte mit einem völlig souveranen Fürsten zu thun, so würde die ganze Justizhoheit, mit allen Arten der Gerichtsbarkeit, als ein Ausstuß und Zweig der Staatsgewalt aufzufassen sein, und würde die gesammte Gerichtsbarkeit sich auch räumlich eben so weit erstrecken, wie die Landeshoheit selbst. Anders aber verhielt es sich mit der beschränkten Landeshoheit eines deutschen Reichssfürsten, bei der complicirten Versassung des Reiches, wie sie aus dem Lehnwesen hervorgegangen war. Da nämlich hier die Landeshoheit als Lehn von Kaiser und Reich gegeben wurde, ebenso nun auch die Landesherren wieder bald hier bald dort die hohe und niedere Gerichtsbarkeit andern Herrschaften zu Lehn übertrugen oder in Vergleichen an geistliche Corporationen überließen, so gingen die ver-

¹⁾ Siehe bie Differtation unfere Reller bei hontheim, Prodrom. p. 625-629.

schiedenen Arten von Gerichtsbarkeit immer mehr aus einander, so bag bei weitem nicht mehr, wer bie Landeshoheit besaß, auch alle Gerichtsbarteiten in seinem Territorium in Besitz hatte. Außerbem gab es öfter in Mitte eines arokern Territorium eine kleine Reichsberrschaft, einer Ritterfamilie ober einem Rlofter jugeborend, mit welcher ber Befit aller Gerichtsbarteiten verbunden war; und find endlich auch Gebiete von einer Herrschaft ungetheilt auf mehre Berrschaften burch Bererbung, Rauf ober Bfandschaft übergegangen, innerhalb beren biese nunmehr Landeshoheit und die andern Gerichtsbarkeiten zu beftimmten Theilen gemeinschaftlich hatten. Auf biese Weise hat sich in vielen Reichslanden, namentlich aber in unserm Erzstifte, eine wunderliche Bertheilung von Territorial= und Gerichtsbarkeitsverhaltniffen ergeben, die kaum unregel= mäßiger gebacht werben kann. Gine betaillirte Darftellung aller biefer Berbaltniffe mit ben entsprechenben Gefeten und Berordnungen in unserm Graftifte wurde ein eigenes, ziemlich umfangreiches Wert ausmachen, wie benn ber Herr Juftigrath Sittel zu Trier, nach langen und fleißigen Durchforschungen verschiebener Staats- und Privatarchive, ein folches Werk ausgearbeitet hat, bas zum Theil im Drucke erschienen '), jum Theil noch als Manuscript in der Bibliothek bes biefigen Land= gerichts niebergelegt ift. In bem nachstebenden Rapitel wollen wir eine summarische Uebersicht dieser Territorial = und Gerichtsbarkeits= Berhältniffe geben.

IV. Rapitel.

Dertheilung der Gerichtsbarkeiten unter verschiedene Berrichaften.

In dem I Bande, S. 239 dieses Werkes haben wir das Terristorium beschrieben, innerhalb dessen überhaupt die weltliche Hoheit unsern Erzbischösen zustand. Von dieser Zuständigkeit aber hat es manche Ausnahmen und Modificationen gegeben, nicht allein an den Grenzen des Chursürstenthums, wo sogenannte Gemeinherrschaften bestanden, sondern auch im Innern des Churstaates selbst, wo in einzelnen Ortschaften die Landeshoheit nicht dem Erzbischofe, sondern einer geistlichen Corporation oder einer weltlichen Herrschaft zustand. Roch häusiger war es, daß dort, wo der Erzbischof die Landeshoheit besah, die verschiedenen Arten von Gerichtsbarkeit andern Herrschaften zustanden. Sehen wir uns zuerst die Gemeinherrschaften an, wo die Landeshoheit über ein ungetheiltes Gebiet mehren Herrschaften gemeinsschaftlich war und eine concurrirende Gerichtsbarkeit bestand.

¹⁾ Sammlung der Provinzial: und Partifulargesehe. Trier, bei Lint. 1843. 2 Bbe.

Die Lanbschaft Merzig und Saargau. Diese Land= schaft, ursprünglich ber Trierischen Kirche zugehörend, bestand aus ben Ortschaften: Merzig, Bieben, Sarlingen, Menningen, Bachem, Mettlach, Reuchingen, Silbringen, Fitten, Ballern, Rech, Ripplingen, Monborf, Silvingen, Schwemmlingen, Weiler, Bubingen, Wellingen, Buschborf, Wechingen und Bettingen. Diese Ortschaften liegen theils auf ber linken, theils auf ber rechten Seite ber Saar. Durch mißliche Berhaltniffe ift die Salfte biefer Lanbichaft, die bem Erzstifte allein anftand, an den Herzog von Luxemburg und von biesem an den Herzog von Lothringen übergegangen und ift so die Landschaft eine ungetheilte Gemeinherrschaft zwischen Churtrier und Lothringen geworden. allen solchen Gemeinherrschaften bat es aber oft Reibungen und Streitigkeiten unter ben beiberseitigen Beamten und ben Berrichaften felbft abgesett; so auch hier, bis 1620 ein Bertrag abgeschloffen wurde, babin lautend : "baß jene Pflegschaften, Merzig und Saargau, sammt Allem, was bazu gehört, ungetheilt bleiben sollen, in Allem, was bie landesfürstliche Obrigkeit betrifft, Rechte, Gerechtigkeiten ober ben Obergerichtszwang, was bas auch sei, so ba gemeinlich bie Solidarität genannt wird; bag Reiner an sonstigen landesfürstlichen ober obern Rechten gegen ben Andern einige Prärogative habe ober vorwenden moge; mit ber Bebingung jedoch, daß Jebem bie ihm privative zuftebenben Partitularrechte, Lehnguter und Gintunfte verbleiben." Insbesondere kamen weiterhin die Gemeinherren überein: 1) baf ihnen insgemein bie Gerechtigkeit und Autorität zustehe, alle Haupt-, Criminal= ober peinliche Sachen nachzulaffen und aufzuheben; 2) daß die Devolutionen ber Appellationen ober bas Finalgericht und Revisionen ber Urtbeile ihnen Beiben gemeinsam, daß Keiner ohne ben Anbern barin etwas becerniren ober erörtern laffen foll. 3) Daß zur Führung alles Dieses ein Zwang- ober Hochgericht in ben Ortschaften Merzig und Saargau aufgerichtet werbe, aus zwei Richtern, einem Gerichtsichreiber und zwei Gerichtsboten bestehend; baf ber eine Richter von Churtrier, ber andre und ber Gerichtsschreiber von beiben Gemein= berren, die Boten von den Richtern anzuordnen seien.

Unter diesem Hochgerichte standen drei Untergerichte ober Mayereien, die Mayerei Werzig, die Ober=Mayerei Saargau und die Unter= Mayerei Saargau.

Jenes Trattats ungeachtet fielen später wieber Streitigkeiten vor zwischen ben beiberseitigen Beamten. Im Jahre 1738 war Lothringen an ben Stanislaus Leszinsth von Polen übergegangen und nach bessen Tobe 1766 an die Krone von Frankreich. Nunmehr wurden zwischen Churtrier und Frankreich Unterhandlungen behufs einer Theilung der

Gemeinherrschaft angeknüpft. Den 1. Juli 1778 kam der Vertrag zu Stande. Frankreich trat alle rechts der Saar gelegene bisher gemeinsschaftlich gewesene Ortschaften an Trier ab, mit allen Hoheitsrechten und aller Gerichtsbarkeit; Trier dagegen die links der Saar gelegenen an Frankreich.

Ungeachtet nun aber diese Landschaft lange Zeit hindurch eine Semeinherrschaft gewesen war, so ist doch allezeit das churtrierische Landrecht hier iu Geltung gewesen; was sich ohne Zweisel daher erklärt, weil die Landschaft ursprünglich Churtrier allein zugehört und so das Trierische Recht erhalten hatte. Denn wie auch immer die Gerichtsbarteiten getheilt sein mochten unter verschiedene Herrschaften, das Recht, Gesetze zu geben und ein Statutar- oder Landrecht vorzuschreiben, hatte der Landesherr, d. i. die Herrschaft, welcher die Territorialhoheit zustand. Sbenso mußten auch die Appellationen an die Gerichte des Landesherren gehen.

Das Crover Reich. Die bas Erover Reich bilbenben Orticaften waren: Bengel, Erov, Springiersbach mit ber Muble, Kinderbeuren, Reil mit Reilerhammer und Mühle, Revenich, Kinheim, Kinhel. Erben und bie Sofe Engelsberg, Bephof, Reilfirch, Alfer Gifenwert, Rellicherhof 1) und Reithof. Diefes fogenannte Reich war ehmals eine Reichsvogtei; unter bem Erzbischofe Balbuin ift bie Bogtei an Churtrier gekommen. Indessen schon früher unter Raiser Rubolph I (1274) waren bie Nutbarkeiten bes Erover Reichs bem Grafen von Sponheim für ein Darlehn in Pfandschaft gegeben worden, als wiedereinlöslich. Raiser Heinrich VII übertrug 1309 bas Ginlösungsrecht an Balbuin, welches burch Ludwig IV (1332) bestätigt wurde. Kaiser Bengel verwandelte aber jenes Bfanbschaftsverhältnik in ein Mannlehn, das er dem Grafen von Sponheim übertrug. Churtrier bestritt bie Rechtsgultigfeit biefes Attes, ba ihm früher bas Ginlofungsrecht übertragen worben war. Der so zwischen Churtrier und Sponheim entstandene Streit bauerte bis 1580 und wurde felbst bier nur schein-Die Streitfrage war aber, wem bie Landeshoheit auftebe, Churtrier ober Sponbeim. Denn bas Weisthum sprach von romischem Bogt, von oberftem Gerichts- und Grund- ober Lehnsherrn, und konnte man fich nicht barüber einigen, wer barunter verstanden werbe, Churtrier, bem bie Bogtei, ober Sponheim, bem Belehnung mit ben Rut= barteiten und Pfanbschaft zu Theil geworden war. Erft 1784 tam eine vollftanbige Ausgleichung ju Stanbe. Diefer gemäß mar bas

^{1) 3}ft nicht zu verwechseln mit bem hofe gleichen Namens zwischen Bruch und Binsfelb.

Eröver Reich gemeinschaftlich, Churtrier zu einem, Sponheim zu zwei Drittel. Beide Gemeinherren hatten die gesetzebende Gewalt, das Besteuerungsrecht, das Forstrecht, die Gerichtsbarkeiten u. dgl. in ungetheilter Gemeinschaft auszuüben. Von Rutungen und Gefällen zog Churtrier &, Sponheim &, und in demselben Berhältnisse trugen auch Beide die Lasten. Ein besondres Landrecht wurde nicht eingesührt. Ueberhaupt geschah es selten, daß in Gemeinherrschaften das Landrecht des einen oder des andern Gemeinherrn eingesührt worden wäre, wegen der beiderseitigen Eisersucht. Hier in dem Eröver Reiche bestand ein altes Weisthum, und wo dieses nicht ausreichte, kam das gemeine Recht zur Anwendung.

Das Hodgericht Rhaunen. Der Name Hochgericht bezeichnet zunächst eine Gerichtsstätte, bann aber auch einen Gerichtsbezirk; in letterer Bedeutung ist es hier zu nehmen. Dieser Bezirk begriff aber in sich die Ortschaften: Rhaunen, Bollenbach, Oberkirn, Schwersbach, Crommenau, Wintersbach, Sulzbach und Stipshausen. Diese waren theils churpfälzische Lehen, an die Rheingrasen übertragen, theils gehörten sie den Rheingrasen eigenthümlich, theils dem Erzstiste Trier, theils andern Abeligen. Trierischer Seits war der Amtmann von Schmidtburg, rheingrässlicher Seits ein eigener Amtmann zu den Gerichten bestimmt. Bei entstehenden Appellationen erkannten die Gemeinherren in dem Verhältnisse, wie sie an Landeshoheit und Gerichtssbarkeiten berechtigt, d. i., die Salm-Salm'sche (früher rheingrässliche) Canzlei zu 2 (der Fälle nämlich) und zu 1, d. i. je den vierten Fall, die churtrierische Regierung zu Ehrenbreitstein, später der Hosperath.

Das Dreisherren=Gebiet. Das Dreiherrige ober bie Gemeinschaft in bem Beltheimer, bem Strimmiger und bem Senheimer Gerichte war ein Gebiet, worin die Landeshoheit dem Erzstifte Trier, bem Hause Sponheim und dem gräflichen Hause Metternich-Beilstein gemeinschaftlich zustand, und zwar:

- 1) in ben Gerichten Beltheim und Strimmig Churtrier zu 3, Sponheim zu 1 und bem Grafen Metternich zu 1;
- 2) in bem Gerichte Senheim jebem ber brei Herren zu J. In bemfelben Berhältniffe ftand ihnen auch ber Bezug ber Bußen (Strafgelber) an biesen Gerichten zu.

In Landeshoheit und Gerichtsbarkeiten waren gemeinschaftlich zwischen Churtrier und dem Logt von Hunolstein die Dörfer: Gudensthal, Höcksel, Wolzberg und Horrats.

Die Herrschaft Lüt. Lüt, im Kreise Cochem gelegen, eine eigene Herrschaft bilbenb, stand unter ber Landeshoheit von Churtrier und unter ber besondern Gerichtsbarkeit bes Baron v. Wiltberg zu Alken.

Die Berrichaft Rempenich. Wir führen biefe Berrichaft bier auf, nicht als eine Gemeinherrschaft, — benn biefes ift fie nicht gewesen —, sondern als ein Belspiel bes Wechsels ber Gerichtsberren. Diese herrschaft bestand aus den Ortschaften: Rempenich mit Burg und Muble und Beibnerhof, Engeln, Beilern, Babern, Sauften, Leimbach, Leberbach (alle im Rreise Abenau), Rirchesch (im Rreise Mayen), Blasweiler und Beitftein. Die Landeshoheit mit aller Gerichtsbarkeit ftanb Churtrier gu; Churtrier hat bieselbe aber mit allen Gerechtsamen und Ginfunften bem Grafen v. Elt in Pfanbschaft gegeben und ift fie in bem Besitze biefes gräflichen Saufes verblieben bis 1783, wo Trier fie wieder eingelöft hat.

Die Berrichaft Wartelftein und Bergweiler. reichsfreiherrliche Familie v. Warsberg batte früher viele Besitzungen inne gehabt: die Burggrafschaft Rheined, die Herrschaft Obermenbig, bie Herrschaft Bergweiler (bei Wittlich); außerdem bie Herrschaft Bartelftein, die aus verschiedenen Beftanbiheilen zusammengefett mar, und die Aemter Weiben und Hennweiler. In letzter Zeit nannte sich herr von Barsberg herr von Bartelftein, Bincheringen, Sausbach, Broddorf, Rehlingen, Menningen, Wiltingen und Bergweiler. Diefe Besitzungen ftanden, mit Ausnahme von Wartelstein, unter ber Landeshoheit von Churtrier und hatte ber Freiherr v. Warsberg barin keine landesherrliche, fondern bloß grundherrliche und Gerichtsbarkeitsrechte. In der Herrschaft Bergweiler bagegen hatte berselbe nebst der Hoch-, Mittels und Grundgerichtsbarteit auch die Landeshoheit. Die letztere wurde ihm zwar von Churtrier ftreitig gemacht; indessen hing der Brozek barüber noch unentschieden am Reichstammergerichte, als bie Franzosen 1794 unser Land occupirten.

V. Rapitel.

Sortfebung. Gebiete und Grifchaften, in benen Churtrier Die Candeshoheit, Dagegen geiftliche Corporationen Die Gerichtsbarkeiten hatten.

St. Marimin und bie Grafschaft Fell ober bas Amt St. Maximin. Die Abtei St. Maximin bei Trier, reich an Befitsungen in unferm Erzstifte und in dem Herzogthum Buremburg, hat frübe ichon Ansprüche auf Reichsunmittelbarkeit erhoben und baburch den Churfürften von Trier, die denfelben widersprachen, viel zu schaffen gemacht. Bieberholt bat fich auch ber Kaiser gegen jene Ansprüche ausgesprochen und haben sich endlich ben 29. November 1661 und ben Digitized & Google

3. Rary, Gefdicte von Erier, II. Banb.

1. Mai 1669 bie Monche bem kalserlichen Urtheile, bas sie unter bes Churfürsten Landeshoheit verwies, unterworsen). In Folge jenes Urtheiles und ber Unterwerfung der Abtei kam zwischen letzterer und dem Churfürsten ein Bergleich zu Stande, daß dem Churfürsten die Landeshoheit, Landeshuldigung, die Steuern und die Appellationen zustehen, dagegen der Abt die Hoch-, Mittel- und Grundgerichtsbarkeit in der Grafschaft Fell oder dem Amte St. Waximin, die vogteiliche Huldigung und das Begnadigungsrecht haben solle.

Diefe sogenannte Graffchaft Rell bestand aber in ben Dorfern und Ortschaften: Breid, Bublich, Detem, Faftrau, Fell mit Sof, Grünhaus, Herl, Iffel, Kirfc, Renn, Longuich, Loricheib, Lorich, Mertesborf, Naurath, Oberemmel, Polich, Riol, Ruwer (biesfeits bes Baches), Schönberg, Tarforst, Zurmaien ober St. Remigius; ferner bie Bochstraße, gerade vor St. Maximin anfangend bis zur Stiftstirche St. Paulin, einschließlich ber rechten Seite von bem Maar, die Fahre bei Schweich und 14 Mublen. Bon biefer Grafschaft, bestebend aus bem Amte St. Maximin, führte ber Abt ben Titel eines Grafen von Rell. Dieselbe hatte einen Oberhof in St. Maximin, genannt bas Gericht "zur rothen Thur", burch welches ber Abt bie Hochgerichtsbarfeit ausübte. Dem Amte ftand ein vom Convente gewählter Amtmann Das Gericht erkannte aber in allen Civilsachen und in allen por. Appellationsfachen, welche von ben Untergerichten im Amte, aus ber Herrschaft Freudenburg und aus der Bogtei Taben und Roth, an dasfelbe tamen, sowie in allen Criminalsachen, welche auf Maximinischer Gerichtsbarteit vorfielen, ohne an die durfürftliche Regierung berichten zu muffen. In Criminalsachen gingen aber die Appellationen von den Erkenntniffen bes Amtes St. Maximin an ben Trierischen Hofrath; wogegen aber ber Abt bas Begnabigungsrecht hatte und bie Strafe nach Gutbefinden milbern konnte. Da jedoch dem Churfürsten bie Lanbeshoheit zuftanb, so waren bie Bewohner bes Amtes St. Maximin ihm auch fteuerpflichtig, ftanben unter feinen Gefeten, und hatten baber auch die durtrierischen Rechte Geltung.

Die Abtei St. Maximin hatte ferner, gemeinschaftlich mit ber Abtei Echternach, die Landeshoheit mit Hoch=, Mittel= und Grund= gerichtsbarkeit auf dem unmittelbaren reichsfreien sogenannten Altenhof (1 Stunde von Trier). Dann hatte der Abt die Grundgerichtsbarkeit zu Mandern, ebenso in dem Dorse genannt "Dors" (bei Wittlich); auch besaß er gemeinschaftlich mit dem Dombechanten Grund= und

⁴⁾ Honth. III. p. 696 ot 687. Die Gefchichte bes Streites um bie Reichs= ummittelbarfeit wird in der zweiten Abtheilung Diefes Werfes vorfommen.

Mittelgerichtsbarkeit zu Filzen (a. b. Saar); bann bie Grund=, Lehn= und Civilgerichtsbarkeit zu Losheim und Bachem auf ben Maximinischen Bogteien und Gütern, auf ber sogenannten Kuhlbahn bei St. Matthias Grund=, Lehn= und Hochgerichtsbarkeit.

Satte bie Abtei auch, wie oben angegeben, feit ber Mitte bes fiebenzehnten Jahrhunderts die Landeshoheit des Erzbischofs über fich anerkannt, fo hat fie bennoch wieber in ben fiebenziger Jahren bes vorigen Jahrhunderts Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit erhoben, und mar bezüglich ihrer Burggrafichaft Freudenburg, von der fie behauptete, daß sie eine unmittelbare Reichsherrschaft sei. Diese Burggrafschaft bestand nämlich aus ber Burg und bem Flecken Freubenburg, Caftell, hamm und Staad. Diefelbe hatte fruhe einen Beftanbtheil bes Ergstifts Trier gebilbet, und hatte sie bann ber Graf von Luremburg von Erier zu Lehen erhalten. Unter bem Erzbischof Balbuin war bie Herr= Saft aber burch Kauf wieder an bas Erzstift gekommen und nach mehren andern Wechseln an ben Grafen von Sayn als Trierisches Lehn, von welchem die Abtei St. Maximin dieselbe 1589 mit der Bogtei Taben burch Rauf erlangt hat. Der von der Abtei 1772 angehobene Prozeß gegen Churtrier um Reichsunmittelbarteit jener Herrschaft ichwebte noch unentschieben, wie tausend andre, an bem Reichstammer= gerichte zu Weplar, als das Einrucken der Franzosen 1794 demselben ein Ende machte. Indeffen ist bei nachherigen Rechtsstreiten von den Gerichten festgehalten worben, daß die churtrierischen Rechte in jener Graffchaft wie in ber Bogtet Taben in Geltung gewesen seien.

Das Stift St. Paulin und seine Gerichtsbarteiten. Auch das Stift St. Paulin hatte ein eigenes Amt, worin ihm, unter der Landeshoheit des Chursurften, alle Gerichtsbarteiten zustanden, nehst einzelnen Arten derselben in andern Ortschaften. Zu dem Amte St. Paulin gehörten aber: 1) Paulin, d. i. jener Theil der Vorstadt, den man auf der Landstraße vor der Kirche stehend zur Linken hat, dann den Weg neben dem Elisabethenhospital gegen Kürenz zu; und struer Alles, was von dem Simeonsthore links liegt dis zu dem von Kürenz heradtommenden Wassergraden, mit Ausnahme des gegen die Stadt gekehrten Theiles vom Maar, welcher chursürstlich war und Pallasse-Waar hieß. 2) Avel (Hos), 3) Hebbert (diesseits des Baches), 4) Hupperath (dei Wittlich), 5) das Ländchen, 6) Wetzdorf, 7) Sirzentch, 8) die Theodalds und die Ladassmühle, 9) Obersund Riederzerf. In diesem Amte hatte das Stift die Hochz, Wittelsund Grundgerichtsbarkeit. Außerdem stand ihm die Hochgerichtsbarkeit zu in Frommersdorf und zu Ruwer (rechter Seite des Baches). Grund und Bogteiherr war das Stift zu Beuren, Sigerath und

Wabrill, während der Churfürst Hoch: und Mittelgerichtsbaxkeit dort hatte und die Ortschaften zum Amte Grimdurg gehörten. Die Grundsgerichtsbarkeit endlich hatte das Stift zu Benningen, Ensch, Greismerath, Hosweiler, Kerben (bei Münstermaiseld), Mesenich, Rövel, Riedersöft und Ubelsangen. Jenem Amte stand ein Oberschultheiß vor, der in erster Instanz zu erkennen hatte; die Appellationen gingen an den Trierischen Hosfrath. Wann und wie jene Gerichtsbarkeiten in dem Amte St. Paulin an das Stift gekommen seien, habe ich nicht ermitteln können. Da jedoch die Abtei St. Maximin die ihrigen durch einen Bergleich mit dem Churfürsten, die Abtei St. Matthias solche durch Verleihung von dem Churfürsten, wie wir unten sehen werden, erhalten hat, so vermuthe ich, daß auch das Stift Paulin in ähnlicher Weise dazu gekommen sein wird.

Das Domkapitel und seine Gerichtsbarkeiten. Das Domkapitel hatte die Landeshoheit in der Herrschaft Perl, die aus Ober- und Rieder-Perl und Sehndorf bestand. Obgleich dasselbe baher berechtigt gewesen, ein eigenes Statutar-Recht oder das gemeine Recht in dieser Herrschaft einzusühren, so hat es doch das churtrierische gelten lassen. Das Kapitel hatte einen Oberschultheiß und einen Kellner baselbst, welche die strittigen Sachen in erster Instanz erkannten, während die Appellationen an das St. Petersgericht oder den "Krummelsstuhl" zu Trier gingen. Auch war daselbst ein Schessericht sür die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Ferner hatte bas Kapitel Hoche, Mittel- und Grundgerichtsbarkeit zu Beib (Hof), Schillingen und Waldweiler, Commlingen, Kernfcheid, und gemeinschaftlich mit bem Churfürsten zu Hontheim (Kreis Wittlich); hatte bie Mittelgerichtsbarkeit zu Apl, Bibelhaufen, Gifenach und Gilgem; die Grundgerichtsbarteit zu Anl, Belgingen, gaha, Reflingen, Oberfirch, Oberleuten, Saarburg, Hebbert (zu einer Seite), Gifenach, Gilzem, Belichbillig und Speicher. Alle biefe Ortschaften ftanben aber unter ber Lanbeshoheit bes Churfürften, ber Gesete und Berordnungen zu geben hatte, und galten die Trierischen Rechte. Die Civilgerichtsbarkeit wurde ausgeübt burch bas kapitularische Syndikat= Amt zu Trier, während bie Appellationen an ben Krummelftuhl gingen. Der Dompropft hatte Mittel= und Grundgerichtsbarkeit zu Geizenburg, Bengenburg, Pluvig, Pluviger-Hammer, Willmenich, Wilgenburg (alle im Landfr. Trier); die Appellationen gingen ebenfalls an den Krummelftubl; bie Criminalsachen aber gingen an bas durfürstliche Hochgericht au Saarburg.

Der Dombechant hatte Mittel- und Grundgerichtsbarkeit, vorerst mit Maximin gemeinschaftlich zu Filzen und Hamm (a. d. Saar),

dann (allein) zu Corbel, auf Schloß Rammstein; die Grundherrschaft zu Emmersdorf, Gerlesangen, und gemeinschaftlich mit dem Grasen von der Lepen und der Abtei Wettlach zu Büdingen, Weiler und Bellingen (im Saargau).

Der Domkustos hatte Mittels und Grundgerichtsbarkeit zu Conen, zu Sauscheid, Guthenthal, Bierfelb und Grenderich; die Dompräsenz die Mittelgerichtsbarkeit zu Wawern, und der Chorbischof ad S. Lubentium besaß das Dorf Sommerau.

Die Abtei St. Matthias und ihre Gerichtsbarkeiten. Diese Abtei hatte zwar nirgend Lanbeshoheit, bagegen aber verschiebene Arten von Gerichtsbarkeit in vielen Ortschaften unsers Churfürftenthums. Die Boch=, Mittel= und Grundgerichtsbarkeit ftand ihr zu in Fenen, ju h. Kreug, Löwenbruden, ju St. Matthias, St. Mebarb, in Eftrich, "zum Hund" (oberhalb ber Abtei) und in Mandern zum Theil. Dann befag fie bie Hochgerichtsbarkeit zu Balbringen, Benrad, Crettenach, hentern, Lampaben, Rieber = Mennig, Rieber = Sehr, Dber-Mennig, Ober-Sehr, Pafchel, Pellingen und Schömerich. Ferner hatte fie Mittel= und Grundgerichtsbarteit zu Thailen und Weiskirchen, und leplich die Grundgerichtsbarteit zu Nennig, Wies, Berg (Trierichen Antheils), zu Busborf, Cahren, Dilmar, Efingen, Helfant, Soeft, Rommelfangen, Sing, Tettingen und Trittenbeim. Gin Oberschultheiß übte bie Soch= und Mittelgerichtsbarteit in ben betreffenden Ortschaften im Ramen bes Abtes zu St. Matthias aus; Scheffengerichte bestanben in mehren Ortschaften für die freiwillige Gerichtsbarkeit. Die Hoch= gerichtsbarkeit hatte bie Abtei aber aus Uebertragung bes Churfürsten Johann v. Baben (1494) erhalten und hat Johann v. Schönberg ihr (1590) erlaubt, ein eigenes Hochgericht an bem sogenannten Casholz ju errichten. Dagegen hat fich ber Churfurft bas Begnabigungsrecht und "andre ber Landtfürftl. Obrigkeit allein zugehörige Rell fürbehalten" - 1).

Die Abtei St. Marien und ihre Gerichtsbarkeiten. Diese unterhalb Trier an dem rechten Moseluser gelegene Abtei hatte in Schleich Hoch- und Grundherrschaft, in Bescheid, Filsch und Malborn die Grundherrschaft, in Kummlingen, St. Jost und St. Marien die drei Arten von Gerichtsbarkeit, während diese Ortschaften unter der Landeshoheit von Churtrier standen. Sodann aber hatte die Abtei in Butweiler die Landeshoheit mit allen Gerichtsbarkeiten. Denn dieses Dorf war eine unmittelbare Reichsherrschaft, hatte früher dem Freiherrn Weirich von Chriechingen und Puttlingen zugehört, von dem

¹⁾ Houth. III. p. 165 et 166.

basselbe ben 8. Juli 1619 durch Kauf an die Abtei übergegangen war, mit dem Privilegium, daß es dem Kaiser allein und keiner andern Obrigkeit, mit allen Gerichtsbarkeiten, unterthänig sein sollte.

Bas nun die Gerichtsbarkeit der Abtei Marien bezüglich bes Dorfes Bupweiler angeht, fo ift, gemäß ber Reichsverfassung, zwischen binglichen und perfonlichen Sachen zu unterscheiben. Lanbfaffige Unterthanen nämlich — wie die Abtei St. Marien unter churtrierischer Landeshoheit war —, wenn fie reichsunmittelbare Besitzungen hatten - wie bier bas Dorf Bupweiler -, konnten in binglichen, berlei unmittelbare Guter betreffenben, Sachen nur vor ben verfassungsmäßig angeordneten herrichaftlichen Beamten ober ben Reichsgerichten, und in ber Appell nur vor biefen, im Wege Rechtens belangt werben. anbrerfeits mußten Diejenigen, welche nur in Rudficht ihrer Berfon unmittelbar waren, in perfonlichen Sachen vor ben Reichsgerichten convenirt werden, wogegen sie in binglichen Sachen vor den landes= berrlichen Gerichten zu Recht zu fteben hatten. Demgemäß gehörten also bingliche Sachen ber Herrschaft Busweiler vor die Reichsgerichte, perfonliche bes Befitzers aber, b. i. ber Abtei Marien, vor bie churtrierischen Gerichte. Die Abtei hatte aber einen Oberschultheiß in Trier, ber in allen binglichen und perfonlichen Sachen jenes Dorfes in erfter Inftanz erkannte, von beffen Erkenntniffen bie Appellationen an bas Reichskammergericht gingen. Nebstbem war in bem Dorfe felbst ein Scheffengericht, welches bie gewöhnlichen Atte ber freiwilligen Gerichts= barteit ausubte. Als Inhaberin ber Lanbeshoheit über Bupweiler konnte die Abtei ein eigenes Recht bort einführen und zur Anwendung bringen, und hat sie in früherer Zeit das gemeine Recht und die Reichssaungen befolgt. Spater aber, jedoch erft 1792, ift fie bem Beispiele andrer Herrschaften in unserm Erzstifte gefolgt und hat bas durtrierische Landrecht adoptirt.

Dies Abtei St. Irminen und ihre Gerichtsbarkeiten. Diese adelige Frauenabtei hatte in einem Dorfe — in Nach, 1½ Stunde von Trier — die Landeshoheit und in mehren andern Hoch-, Mittelund Grundgerichtsbarkeit. Nach war nämlich eine unmittelbare Reichsherrschaft; wie dieselbe an diese Abtei gekommen und zu welcher Zeit, ift mir nicht bekannt. Die Abtei hatte dort einen Oberschultheiß, der die Serichtsbarkeit ausübte; wurde von seinem Erkenntnisse appellirt, so ernannte die Abtei eine Commission zur Prüfung der Sache; eine weitere Berufung ging an das Reichskammergericht. Daneben bestand daselbst ein Schessengericht für die freiwillige und Grundgerichtsbarkeit. Obgleich die Herrschaft reichsunmittelbar war, so hatte doch die Abtei das Trierische Landrecht daselbst adoptirt, was um so gerathener gewesen,

als dieselbe in andern Orten Mittel- und Grundgerichtsbarkeit hatte, wo sie, weil die Orte unter churtriertscher Hoheit standen, sich jenes Landrechtes bedienen mußte. Dieselbe hatte nämlich noch die drei Gerichtsbarkeiten zu Olmuth, und ferner Grundgerichtsbarkeit zu Casel, Merzlich, Schoden, und gemeinschaftlich mit der Carthaus St. Alban bei Trier zu Kummern und Mannebach.

Die Abtei Echternach und ihre Gerichtsbarkeit. Die Abtei des h. Willibrord zu Echternach hatte die Herrschaft Dreis, bestehend allein in dem Dorfe Dreis dei Wittlich, die unmittelbares steies Gediet war und zu dem westphälischen Kreise zählte. In dieser herrschaft hatte die Abtei die Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeiten. Sin Gericht bestand daselbst, Richterei genannt, vor welches die Civilsachen in erster Instanz kamen. Ferner war dort ein Oberrichter, der die Appellationen von der Richterei anzunehmen und zu entscheiden hatte und zu Erier restdirte. Dritte Instanz war das Reichskammersgericht. Endlich bestand daselbst ein Schessengericht von sieden Schessen, das die freiwillige Gerichtsbarkeit ausübte, und unter Borsit des Richters die Jahrgedinge hielt. Im Uedrigen galt dort das gemeine Recht mit den Reichssaungen.

Die Abtei St. Martin und ihre Gerichtsbarkeit. Diese Abtei hatte keine Landeshoheit, dagegen aber andre Gerichtsbarkeiten in mehren Ortschaften. Für die Ausübung derselben hatte sie eine Oberschultheißerei, deren Gerichtsbarkeit sich auf Civil- und Grundserichtssachen in Corlingen, Hodweiler, Irsch (in der Olevig), Ottensseuer, St. Martin und Sivenich erstreckte, und auf Civilsachen in Oksen. Die Parteien konnten aber auch verlangen, daß vor dem Urtheilsspruche die Akten dem churtrierischen Oberhose zur Rechtsadvise überschäft würden. Appellationen gingen an das churtrierische Hofsgericht.

Die Abtei Mettlach und ihre Gerichtsbarkeit. Bis zum Jahre 1551 hatte es zwischen der Abtei zu Mettlach und den hursürftlichen Beamten zu Saardurg und Losheim mancherlei Streitigsteiten bezüglich der beiderseitigen Gerichtsbarkeiten abgesetzt. In dem genannten Jahre (den 16. Nov.) wurde zwischen beiden Parteien ein Bergleich abgeschlossen, dahin lautend: Der Abt zu Mettlach soll zu Losheim und soweit sich des Dorfes Bann erstreckt, Grundgerichtse und Lehnherr sein, und soll ihm in Grunds und Civilsachen aller gebührende Gehorsam geleistet werden. Die Landeshoheit aber, wie auch die Hochgerichtsbarkeit und Bogtei mit allen benselben anhangenden Rechten stehen dem Chursürsten zu; mit dem Borbehalt, daß der Bienensnud zu Losheim vorerst dem abteilichen Mayer, dann dem

churfürstlichen Schultheiß angezeigt werbe und jener \S , dieser \S davon erhalte. Ferner, da nach Aussage des Weisthums dem Abte von Mettlach "das Jagen und Hagen, desgleichen das Fischen in den Wälbern, Bächen und Wässern des Losheimer Hochgerichtsbannes zusteht", so sollen ihm diese Rechte verbleiben; bei dem Ausenthalte des Churfürsten mit seinem Hose zu Saardurg oder in der Nähe von Losheim soll ihm Jagen und Fischen zustehen; und da das "Großhagen mehr der Landeshoheit zuständig", so hat der Abt sich des Landhagens zu enthalten und dieses dem Churfürsten zu überlassen. Waß, Elle, Gewicht, — trocken und naß —, sollen in der Abtei genommen und gerechtsertigt und Austheilung derselben durch die Schessen schultheißen.

Nebst bieser Gerichtsbarkeit zu Losheim stand der Abtei Mettlach die Herrschaft Rieder-Mennig mit der Hochgerichtsbarkeit daselbst zu. Als die Abtei 1795, um ihren Antheil an der berüchtigten Bourbotte's schen Contribution entrichten zu können, 7002 Kthlr. 224 Alb. bei Joh. Ant. Kochs in Trier ausnehmen mußte, hat sie diesem die Herrschaft Rieder-Meunig verpfändet, jedoch mit Ausnahme der Hochgerichtsbarkeit, die sie sich reservirte, in der Hossnung, die Herrschaft später wieder einlösen zu können.

Das Stift St. Simeon. Die Propstei bieses Stiftes hatte Hoch = und Grundgerichtsbarkeit zu Rappweiler, Confeld, Morscholz und Zwollbach, dann die Civilgerichtsbarkeit mit Churtrier gemeinsschaftlich, bloß Grundgerichtsbarkeit zu Heibenburg, Gipperath und Binsfeld, Grund= und Civilgerichtsbarkeit zu Besselich, Idesheim und Ahl, wo das Stift auch Bogtherr war.

Die Abtei (zulest Ritterftift) Springiersbach. Diese hatte bie Landeshoheit in dem reichsritterschaftlichen Orte Wilwerscheid. Dieselbe übte ihre Gerichtsbarkeit durch einen eigenen Beamten in erster Instanz aus, und gingen die Berufungen von seinen Erkenntnissen an das ritterschaftliche Direktorium zu Coblenz.

Nebst den vorstehend aufgeführten Ortschaften sinden sich noch in einer Denkschrift des churtrierischen Rechtsanwalts contra die Abtei St. Maximin vom Jahre 1774 mehre andre angegeben, in welchen, obgleich sie unter die Landeshoheit des Churfürsten gehörten, die Hochsder peinliche Gerichtsbarkeit andern Herrschaften, theils geistlichen, theils weltlichen zugestanden hat, entweder allein oder in Gemeinschaft mit Churtrier. Weil aber die Angaben dieser Denkschrift nicht überall ganz übereinstimmen mit den aus den Archiven aufgenommenen Austellungen in der handschriftlichen Arbeit des Herrn Justigrath Sittel, die ich zu Grunde gelegt habe, so lasse ich die abweichenden Angaben jener

Denkschrift auf sich beruhen. Indessen wögen boch noch zwei Angaben der Denkschrift, die bei Herrn Sittel ganz übergangen sind, hier Platz sinden. Ihr gemäß hat nämlich die Hochgerichtsbarkeit zu Alflen, Anderath, Georgweiler und Gillenbeuren dem Grafen v. Metternich, sodann zu Clotten, Ilerich, Keissenheim, Prachtendorf, Wirsus und Zellingen dem Abte von Brauweiler zugestanden.

VI. Rapitel.

Das weltliche Recht in dem Crierischen Sande.

Bahrend der römischen Herrschaft war nicht allein das römische Recht (Lox romana) in unserm Lande eingeführt worden, sondern es waren auch viele Gesehe eben von Trier, der gewöhnlichen Residenz der Kaiser im Abendlande während des vierten Jahrhunderts, auszgegangen. Dieses Recht ist für die römischen Bewohner der abendländischen Provinzen noch lange in Geltung geblieben, nachdem die Franken die römische Herrschaft gestürzt hatten, so daß in dem franksischen Reiche, wenigstens noch dis in die Zeit Ludwig des Frommen, das römische und das franksische Recht neben einander einhergingen, jenes für die eingeborene, dieses für die eingewanderte Bevölkerung.

Die ersten Sammlungen ber römischen Gesetze wurden um die Mitte bes vierten Jahrhunderts von den Rechtsgelehrten Gregorius und Hermogenes angesertigt; daß diese Sammlungen auch zu Trier vorhanden gewesen seien, läßt sich, wenn auch nicht nachweisen, so doch mit großer Wahrscheinlichkeit vermuthen. Denn was W. F. J. Müller in der Treviris gegen diese Annahme geltend machen will, daß nämlich in jenen Sammlungen viele Gesetze vortämen, welche für die Trierer nicht passend und nicht bindend gewesen seien, ist nicht stichhaltig, da bei Ansertigung solcher Sammlungen weniger das Besondere einzelner Brovinzen, als das Gemeinsame eines ganzen Reiches in's Auge gesaßt wird. Indessen, ist die Frage bezüglich dieser beiden Sammlungen sehr gleichgültig, indem dieselben ein Jahrhundert später durch eine neue Sammlung, die unter dem Namen des Codex Thoodosianus (Gesetzbuch des Theodosius) bekannt ist, ihren praktischen Werth sast gänzlich

¹⁾ Siehe — Bertheibigte Mebietät und Lanbfassigfet ber Abtei St. Marimin bem Jahre 1774. Beilagen S. 24 u. 25.

³⁾ In bem Prodrom. von Hontheim, Tom. I. p. 154—179, find die feit 313 bis 390 von Trier ausgegangenen kaiferlichen Gesetz aus dem Cod. Thoodos. ausgehöben.

^{*)} Siebe ben I. Band biefes Wertes, S. 107-109.

verloren baben. Kaiser Theodostus II liek nämlich burch eine Commission von sechstehn Rechtsgelehrten die Gesetze von Constantin ab bis auf seine Reit zusammenftellen und die Sammlung in sechszehn Büchern 438 in bem morgenländischen Reiche publiciren, und ift noch in bemfelben Jahre auch bie Publication burch Kaiser Balentinian III im Abendlande erfolgt. Nach bem Sturze ber römischen Herrschaft in Gallien hat ber Weftgothenkönig Alarich II ein Breviarium von bem Codex Theodosianus anfertigen lassen, in welchem aus ben sechszehn Büchern besselben und aus ben spätern Novellen Theodosius II und Balentinian III, die einen Anhang jenes Codex bilbeten, alle Gesetze ausgehoben und zusammengestellt waren, die in den durch die Eroberung herbeigeführten veränderten Zuftanden noch als bestehendes Recht für ben römischen Theil ber Landesbewohner gelten sollten. Dieses Broviarium ift 506 zu Toulouse publicirt worden, hat in Gallien überbaupt für die romische Bevölkerung Aufnahme gefunden, und wird regelmäßig als lex romana bezeichnet!).

Aus dieser lex romans und den Rechtsgewohnheiten der eingewanderten Bölter ist während der franklichen Periode durch allmäliges Uebergehen des einen Rechtes in das andre, in demselben Maße, wie die Eingeborenen selber mit den Eingewanderten sich vermischten, ein gemischtes Recht entstanden, wie wir im I. Bande dieses Werkes, Seite 106 ff. gezeigt haben. Auch ist das Trierische Land, ungeachtet seiner nachherigen bleibenden Vereinigung mit dem beutschen Reiche

¹⁾ Unferm D. F. J. Miller will es zweifelhaft fein, ob fiberhaupt eine ber vorjustinianischen Gesetsammlungen im Trierischen Aufnahme gefunden babe. (Siebe bie Treviris, 1836, No. 16). Das Brevlar. cod. Theodos. muß ihm aber gang unbekannt gewesen sein, indem keiner ber von ihm gegen die Bahrscheinlichkeit ber Aufnahme einer römischen Gesetsammlung porgebrachten Gründe auf bas Breviarium Anwendung findet. Er fagt nämlich, die brei Sammlungen, die bes Gregorius, bes hermogenes und ber Codex Thoodos. enthielten viele Gesete, die für die Erierer nicht paffend und nicht bindend gewesen seien. Dann fagt er weiter, als 438 ber Cod. Theod. publicirt worden sei, batten bie eingewanderten Boller icon aweimal Trier verwüftet gehabt, sei bahier Alles in Unordnung gewesen, so daß eine Bublication des römischen Gefesbuches schwerlich habe bewertstelligt werben konnen. Wie gesagt, biefe Grunde, schon an und für sich nicht stichhaltig, indem die römische Herrschaft zu Erier erst 463 ju Ende gegangen ift, finden auf bas Breviarium feine Anwendung. Außerdem ift ja ber romifden Bevollerung in Gallien auch unter franklicher herrichaft, felbst bis in das neunte Jahrhundert hinein, gestattet gewesen, nach dem romischen Rechte zu leben. und hat also ber Aufnahme bes ganzen Codex Thoodos. und bes Broviarium besselben tein hinderniß im Bege geftanden. Auch haben unfre beiben Rechtsgelehrten und historifer, v. Sontbeim und Reller, nicht ben minbeften Zweifel, bag ber Cod. Theodos. au Trier recipirt gewesen sei. (Siehe Prodrom. p. 179. Hist. dipl. I. p. 144. n. a.)

(1024), bei diesem unter den Franken üblich gewordenen Rechte geblieben, und hat das in dem eigentlichen Deutschland jenseits des Rheines übliche Recht, wie es in dem "Sachsenspiegel" und in dem "Schwabenspiegel" und in dem "Schwabenspiegel" niedergelegt ift, das deutsche Recht, hier keine Aufnahme gefunden. So ist es verblieben dis zur Verbreitung des eigentlich sogenannten römischen, b. i. des justinianischen Rechtes, in dem ganzen Abendlande im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte.

Das römische Recht, wie es aus der berühmten Bearbeitung unter Kaiser Justinian hervorgegangen, ist in drei Werken niedergelegt. Das erste, der Codex Justinianous, ist eine Sammlung aller Gesehe, Constitutionen und Rescripte, sowohl der christlichen als heidnischen Kaiser, der die später von Justinian noch erlassenen Gesehe als Novellen beigegeben sind. Das zweite, die Pandetten oder Digesten, ist eine Auslese aus den Werken der bewährtesten Juristen, enthält die wichtigsten Theoreme des Civilrechtes oder die leitenden Grundsähe dei der Anwendung der Gesehe auf specielle Fälle. Das dritte endlich, die Institutionen, ist ein Lehrbuch oder Elementarwert der Rechtswissenschaft und handelt systematisch in seinen vier Büchern 1) von den Bersonen, 2) von den Sachen, 3) von den Handlungen und 4) von den Privatinjurien.

Justinian's Gesetzbuch war seit 534 publicirt in dem morgensländischen Reiche. Seiner Vorzüge ungeachtet hat dasselbe aber im Abendlande keine Aufnahme gefunden dis in die Zeit der Entstehung und des Einflusses der Universitäten, insbesondere der berühmten Rechtsschule zu Bologna zu Ende des eilsten und Anfang des zwölsten Jahrhunderts. Bevor wir aber zu der Aufnahme des Justinianischen Rechtes übergehen, müssen wir noch des überaus wohltsätigen Einssusses übergehen, den das Christenthum auf die Gestaltung des Rechtes überhaupt ausgeübt hat.

In dem römischen Eivilrechte, wie dasselbe auf heidnischem Boden erwachsen war, vermissen wir durchaus die Begriffe von Billigkeit und Humanität. "Der einfache und natürliche Begriff von Recht und Unrecht, schreibt Troplong, ist darin entstellt durch die rauhe Hule von Institutionen, welche die Natur der politischen Nothwendigkeit, die angeborene Wahrheit gesetzlichen Kunsteleien und die Freiheit starren Formalitäten zum Opfer bringen. In der bürgerlichen Einrichtung wie im Staate trachtete Kom eben nur Bürger zu bilden, und je mehr Rechte und Größe es mit diesem hohen Namen verband, desto größere Opfer für das Baterland sorderte es von dem, der denselben trug, indem es von ihm verlangte, daß er für das Staatsinteresse sich loss sage von seinen Gefühlen, seinem Willen und selbst von seiner innersten

Bernunft 1). Ueberhaupt war in dem Heidenthum und ist immer nach heibnischer Auffassung ber Staat Alles, ber Burger gwar etwas, aber nur in bem Staate und burch ben Staat, zu bem er gehorte, ber Mensch aber war nichts. Und hat ber Staat in seinen eigenen Burgern bie Menschenwürbe und bie Menschenrechte nicht gefannt und anerkannt, um so weniger war von ihm eine Anerkennung berselben zu erwarten in jenen Menschen, bie nicht in seinem Berbanbe ftanben. Bon einer Gleichberechtigung ber verschiebenen Bolker und Nationen unter einander und von gegenseitiger Achtung war baber auf jenem Standpuntte teine Rebe; felbstfüchtig gegen einander abgeschlossen und feinbselig standen sich die Bölker, sich einander verachtend oder haffend, gegenüber, und wurde eben nur bas Recht bes Stärkern anerkannt. bie Griechen auf ihre hohe Bilbung ftolz gewesen und alle anbre Bolter als Barbaren verachtet hatten, so waren die Romer stolz auf ihre Macht, setten in biese bie Berechtigung auf die Berrschaft über die ganze Welt. "Bon einer vollterrechtlichen Schrante (bei ben Griechen) ben Barbaren gegenüber war also teine Rebe. . . . Aber auch selbst zwischen ben einzelnen griechischen Staaten und in ihren Sandeln unter einander wurde kein rechtliches Berhältniß anerkannt; nur bas Recht bes Stärkern galt eigentlich, und man fprach es unumwunden aus, bag bieg bas acht Menschliche sei, Anbre zu unterbruden, bamit man felbst nicht unterbruckt werbe, ober wie Perikles vor ben Athenern, bag man getroft ben haß ber Anbern verachten folle, wenn man nur von ihnen gefürchtet werbe. Die Gotter felbst, sagten die Athener ben Meliern, gaben ben Menschen bas Beispiel, bag ber Stärtere fich auch seiner Macht zur Unterjochung bes Schwächern bebiene "2). anders war es bei ben Römern. "Zwischen Römern und Richtromern galt (baber), wo nicht besondre Bundes- und Freundschaftsverträge in Mitte lagen, nur bas Recht' bes Stärkern; bie einen waren berechtigt, bie andern zu unterjochen, ihr Eigenthum zu rauben, ihre Personen zu Sklaven zu machen" 1).

Dieselbe Härte und Unbilligkeit tritt uns in dem Privatrechte entgegen, nur daß dieselben hier noch auffallender find, als in dem öffentlichen Rechte. Ein Blick in die römische Familie und die darin obwaltenden Rechtsverhältnisse werden uns hiedon überzeugen.

De l'influence du christianisme sur le droit civil des Romains. Louvain, 1844. p. 9 et 10.

⁹⁾ Döllinger, heibenthum und Jubenthum, Borballe ber Geschichte bes Chriften= thums, G. 666.

¹⁾ Daselbst, 5. 697.

Bo eine volle She bestand, She mit "Hand" (manus), war die Sattin ganz in der Gewalt ihres Mannes; dieser war ihr Herr und Richter, konnte sie, in ältern Zeiten, allein, in spätern Zeiten in einem hänslichen Gerichte, zu dem die Verwandten berusen wurden, zum Tode verurtheilen. Er war Herr über ihre Person und ihre Güter; so lange er ledte, hatte sie kein Recht auf Eigenthum, und erdte von ihm nur wie eine Adoptivtochter. Dieser schon harten Gewalt des Mannes über die Frau, in der "das Recht des Stärkern" nicht zu verkennen ist, zur Seite sieht die noch härtere und inhumanere "väterliche Gewalt", die Gewalt des Baters über seine Linder. Dieser Gewalt gemäß war der Bater der höchste Richter über seinen Sohn, die Frau, die unter der Gewalt des Sohnes stand, und über alse Güter, die derselbe erward, und übte eine Gesetzebung über sie aus, die mit dem Rechte über Leben und Tod versehen war.

Die Härte, Unbilligkeit und Inhumanität jenes Privatrechtes hat aber die äußerste Höhe erreicht in der Gewalt des Freien oder des herrn über seine Skaven. Die ausgezeichnetsten Philosophen des Alterthums, Plato und Aristoteles, betrachten die Sklaverei als ein Werk der Natur, als von ihr gewollt, hergebracht und gerecht. "Die einen sind von Natur aus Freie, die andern von Natur aus Sklaven", sagt Aristoteles, "und die Sklaverei ist für die Letztern ebenso nützlich als gerecht." Diese Ansicht galt in dem ganzen Heidenthum und waren daher auch nach dem römischen Civilrechte die Freien unumschränkte Herren über ihre Sklaven. Diese galten gar nicht als Personen, sondern nur als Sachen, über die der Herr daher auch nach Belieben verfügen konnte. Er konnte sie verkausen, vertauschen, mißhandeln, konnte sie tödten, mit ausgesuchter Grausamkeit ködten.

Nimmermehr war es die Stimme der Natur, die dem Gatten, bem Bater und Freien solche Rechte zuerkannte, sondern eben nur die Staatsgewalt, die sich selber für absolut hielt, hat sie demjenigen zugestanden, der unter den vorgeschriebenen Formeln und symbolischen Handlungen eine She geschlossen und eine Familie begründet hatte.

Auch in den sachlichen Rechtsverhältnissen vermissen wir vielssältig Billigkeit und natürliches Recht, sehen auch hier das Walten der Staatsraison, die nur als rechtmäßig anerkannte, was ihren Formeln gemäß war und die Disposition über Eigenthum von der Erfüllung ihrer Formeln abhängig gemacht hatte. Als Sachen, mit denen das Civilrecht sich befaßt, begegnen uns der Boden (ager), der vor Allem das Eigenthum gewährte, sodann Häuser, Skaven und Arbeitsthiere. Der römische Staat, durch Eroberungen aus der Stadt Rom herangewachsen, hatte das eroberte Land unter seine Bürger vertheilt,

betrachtete fich baber als ben ursprünglichen Eigenthumer, und galt baber bas Brivateigenthum als ein Ausfluß bes Staatseigenthums. Solches Eigenthum konnte auch nur ber Burger erwerben und konnte solches auch nicht ohne öffentliche Formeln veräußert werden. Frember konnte burch keinen auch noch fo langen Befit Recht barauf erwerben. Rur andre als bie genannten Sachen, Gegenstände bes Lurus und bes Genuffes, bie von ben alten Romern geringgeschätt wurden, die im Gegensate ju jenen (res mancipi), als fehr untergeordnet betrachtet, ros noc mancipi hießen, wurden nach dem naturlichen Rechte behandelt und ohne Anwendung fatramentaler Riten veräukert. Das Eigenthum aber war nun berart in ben Willen bes Staates verftrickt, daß die Uebertragung besfelben burch Unterlaffung gewiffer vorgeschriebener Formeln rechtlich ungultig wurde, die Beobachtung berfelben bagegen bie Uebertragung unumftoklich machte, felbst wenn Betrug babei im Spiele gewesen war. Ebenso verhielt es fich bei Klagesachen, indem die Richter weniger zu prüfen hatten, wo bas Bahre und Rechte fich befinde, fonbern auf welcher Seite bie vorgeschriebenen Formeln bei ber Rlage erfüllt worden seien, so daß Jemand verurtheilt werden konnte, nicht weil er Unrecht hatte, sondern weil er aus Irrthum ober Unwissenheit einen Fehler in Anwendung vorgeschriebener Formeln begangen hatte.

Durch ben zwar stillen und geräuschlosen, aber mächtigen und burchgreifenben Ginfluß bes Chriftenthums auf bie ganze menfcliche Gesellschaft ift bieses Civilrecht, wie es auf heibnisch romischem Boben aufgewachsen war, völlig umgestaltet worben. Das Christenthum bat bie Sitten umgeftaltet und burch bie Sitten bas Recht und bie Gefete. Satte bas Beibenthum wefentliche Ungleichheiten ber Menschen angenommen und barauf auch schreiende Ungleichbeiten ber Rechte gebaut, so hat das Christenthum jene Ungleichheiten entfernt, indem es die allen Menschen gemeinsame Menschenwurde zur Anerkennung brachte. In bem Lichte bes Chriftenthums erscheint jeber Mensch als Chenbilb, als Rind Gottes, als ein burch Gott Erlofter, als Tempel bes b. Geiftes, als berufener Erbe einer fünftigen Geligkeit; und vor biefer Burbe, bie allen in Chriftus burch bie Taufe Wiebergeborenen gleichmäßig zukommt, verschwinden alle irbische Ungleichheiten, gilt nicht Mann ober Weib, nicht Freier ober Stlave, nicht Grieche ober Barbar, nicht Weiser ober Ungebilbeter, sonbern Alle find gleich, find frei und find Brüber unter einander, weil Kinder eines und besfelben Baters, Diener besselben Herrn. Ebenso hat bas Christenthum bie Schranken und Ungleichheiten entfernt, welche bie nationale Gelbftsucht, Rationalftola und Nationalhaß zwischen ben verschiebenen Bölkern aufgerichtet hatten.

Bei den Heiben war die Nationalität ein wirklicher Götze; die eigene Ration galt ihnen über Alles, über dieser vergaß der Heide die ganze übrige Menschheit. Wer nicht zu seiner Ration gehörte, der hatte keinen Anspruch auf Achtung oder Anerkennung irgend welcher Rechte, woher denn auch von einem eigentlichen Bölkerrechte nicht Rede war. Das Christenthum bagegen lehrte, so wie alle einzelnen Menschen als Kinder Gottes und als unter einander vor Gott gleich, so auch alle Bölker der Erde, wie verschieden sie auch an Bildung und Macht sein mögen, als gleichberechtigte Glieder der Menschheit, der einen großen Familie Gottes auffassen und anerkennen. Mit dem Sturze der heidnischen Nationalgötter und in dem Slauben an den Einen Gott haben sich ver Solker alle als zusammengehörig und als gleichberechtigt erkannt und haben in dieser erhabenen christlichen Jeee die Grundlage für ein Bölkerrecht gewonnen, ist aus ihr der Kosmopolitismus entsprungen.

Noch mehr in die Augen fallend, weil in einem engern und tonfreiern Rreise burchgeführt, ift bie Umgeftaltung bes Rechtes, bie bas Chriftenthum in ber Familie, ber Grundlage bes öffentlichen und socialen Lebens, bewirtt bat. Das Chriftenthum hob bas Weib aus bem Staube, vindicirte ibm die Menfchenwurde und die Menfchenrechte, wie bem Manne, und machte bie Gattin zu einer gleichberechtigten Lebensgefährtin und Freundin bes Mannes. Weit entfernt, ein Recht bes Baters über Leben und Tob ber Kinder anzuerkennen, stellt es vielmehr bas Leben, die Wohlfahrt und die Rechte bes schwächsten und armften Menfchen unter ben Schutz bes gottlichen Gefetes, gebietet ben Batern, ihre Rinder nicht gum Borne gu reigen, beschrantt und milbert ihre Rechte burch ihre Pflichten und will von keiner andern väterlichen Gewalt wiffen, als jener, die Rinder in der Aurcht Gottes ju erziehen. Und ferner lehrt es bie herren, in ihren Sklaven bie Renfchen = und Chriftenwurde zu achten, gebietet ihnen Milbe und Billigkeit in ber Behandlung berfelben und Gott allein als ben Herrn über Leben und Tob anzuerkennen.

Diese Gleichheit und Brüderlichkeit aller Menschen in Gott waren die mächtigen Ibeen, durch welche das Christenthum die alte Welt ungeschaffen und den Grund zu der wahren Humanität und Civilisation der Menschen und Bölker gelegt hat. Der umgestaltende Einsluß begann mit der Gründung des Christenthums selbst und eine merkliche Einwirkung auf die Anschauungen und Sitten hatte das Heibenthum bereits unbewußt erfahren, als Kaiser Constantin der Große zu Ansange des vierten Jahrhunderts das Christenthum annahm, die Reihe der christlichen Kaiser eröffnete, und nun auch die christlichen Ideen alls mälig in die Gesetzgebung eingeführt wurden und das Civilrecht umge-

stalteten. Diese Umgestaltung ist fortgeschritten unter den cristlichen Raisern bis auf Justinian, der seine Gesethücher mit voller Anerstennung des Christenthums und seiner Lehren und unter dem Einsstusse derselben aufgestellt hat, sein Wert beginnend im Namen Jesu Christi und der heiligsten Dreisaltigkeit und anerkennend, daß die Gewalt von Gott stamme. "Daher rührt, was seinem Werke eigensthümlich ist: jene Gleichheit der Menschen, jenes demokratische Element, jene Anerkennung des sittlich Wenschlichen. Stark genug, die Folgerungen der christlichen Berheisungen zu ziehen, machte er sich zum Manne der Zukunst und strebte, jede naturgemäße und dem Fortsschritte, dessen höchste Form das Christenthum ist, angemessen Berzbesserung aufzusinden").

Es ist hier ber Ort nicht, die Umgestaltung des alten Rechts durch das Christenthum im Einzelnen darzustellen; es genügt, die Grundideen angegeben zu haben, die als ein neuer Sauerteig in die Menschheit eingebrungen sind, die Sitten und die Gesetze umgewandelt haben 2).

Das römische Recht ber Gesethücher Justinian's war durch Jahrhunderte im Abendlande unbeachtet geblieben. Irnerius, zu Ende bes eilften und in ben erften Decennien bes zwölften Jahrhunderts Lehrer bes Rechts zu Bologna, bat basselbe aus bem Staube hervorgezogen und burch seine Borlesungen ben Grund zu bem Ruhme Bologna's als der berühmteften Rechtsschule gelegt, zu welcher banach lernbegierige Manner aus allen ganbern ftromten. Seit jener Zeit ift bas romifche Recht in vielen Ländern in den Schulen und in der Praxis in Aufnahme gekommen. Nach ber Mitte bes breizehnten Jahrhunderts begegnen uns auch in dem Trierischen baufig Angiehungen ber Besetzbucher Justinian's und wird bas romische Geset namentlich bei Contratten und in dem Gerichtsverfahren angewendet. In der erften Sälfte bes vierzehnten Jahrhunderts, unter unferm trefflichen Balbuin, wurde bas Studium des romischen Rechtes zu Erier schon fleißig betrieben und werben bie Gesetze besfelben häufig angewendet. Balbuin hatte Rechtsgelehrte für das weltliche und für das geistliche Recht, Legisten und Canonisten, in seine Dienste genommen und anftandig besoldet.

¹⁾ Cantu, Beltgefcichte, 5. Bb., G. 342.

^{*)} Diesen Einstuß des Christenthums auf das römische Civilrecht hat in einer eigenen Schrift ausstührlich nachgewiesen der französische Rechtsgelehrte Troplong — De l'influence du christianisme sur le droit civil des Romains, Louvain 1844. Die Hauptmomente sind auch ausgehoben bei Cantu, Weltgeschichte, 5. Bb., S. 322—324. Bgl. in den "Histor. polit. Blättern" den Artikel — "Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit im Geiste des Christenthums", 23. Bd., S. 1—22 und 118—130.

Indessen war das früher übliche Recht nicht abrogirt, herrschte vielsmehr noch immer vor und wurde das römische substdiarisch angewendet. Um dieselbe Zeit wurde aber das römische Recht auch am kaiserlichen hose immer mehr üblich, Legisten, die dasselbe zu Bologna studirt und nach Deutschland mitgebracht hatten, standen in Ansehen, und so mußte jenes Recht, nach dem Beisptele des kaiserlichen Hoses, auch in unserm Lande allmälig mehr in Aufnahme kommen. Seit der Gründung der Universität zu Trier (1473) wurde hier wie anderwärts auf den hohen Schulen das weltliche Recht nach den Büchern Justinian's gelehrt und galt das Corpus juris Justiniansaum als Symbol des weltlichen Rechtes; denn dei Promotionen in der juristischen Fakultät überreichte der Promotor dem neuen Dottor dieses Corpus juris mit den Worten: nocuma versate mann, versate diurna. Bei den öffentlichen Prüsungen in der juristischen Fakultät wurden die Thesen gewöhnlich aus den Büchern Justinian's entnommen.

Hatte nun auch bas romische Recht in ber Schule und in ber Bissenschaft volle Aufnahme bei uns gefunden, so hat man sich boch bis zum flebenzehnten Jahrhundert in ber Praxis und bei ben Gerichten mehr an bem Gewohnheitsrechte und bem alten Herkommen ber Borfahren, als an ben Rechtsbuchern Juftinian's, gehalten, wie unter andern zu ersehen ist aus ber Reform des Hofgerichts unter dem Churfürsten Jakob v. Elt vom Jahre 1569 und ber gemeinen Amtsorbrung von 1574. In ber erften heißt es nämlich: "Demnach bevehlen und committiren wir euch (ben Richtern) hiemit aus ordentlicher Macht, daß ihr sammentlich vermöge bes heiligen Reichs rechten, auch biefes unfres Erpsftiffte loblichem Bertommen und gewohnheiten nach, aller bing unverhindert, recht fprechend und volustrecket, und in dem allem euch, so viel die prozeß, auch gepuer bero Gerichtspersonen belangt, ber Rapserlichen Cammer-gerichtsorbnung, jo viell dieses Churfürstl. Hoffgerichts alt wohlhergebrachter gebrauch und ber fachen gelegenheit geben wirbet, gemeß haltet" 1). In ber Amtsordnung wird von bem Churfurften behufs ber Juftig= pflege angeordnet, daß in jedem Amte ein Buch angefertigt werbe, worin: "Erftlich eines jeben Fledens, Dorfs, Gerichts und andere weißthomb mit ausführlicher Anzeig, wie ein jeber barin begriffener puntt üblich, hertommen und noch jepond gepränchlich gehalten u. f. w. "2). Ueberhaupt laufen alle Anordnungen dieser Amtsordnung des Jakob v. Ely darauf hinaus, die

¹⁾ Honth. III. p. 18.

²⁾ Honth. III. p. 40-43.

^{3.} Mars, Gefdicte von Trier, II. Banb.

in bem Erzstifte bestehenden Gewohnheiten und herkömmlichen Rechte in Weisthumern zu firiren, um den Gerichten darin die Normen für ihre Entscheidungen an die Hand zu geben.

So blieb es mit bem Rechte beftellt bis zur Regierung bes Churfürsten Carl Caspar in ber zweiten Salfte bes flebenzehnten Jahrhunderts, unter welchem (1668) bas erfte churtrierische Statutar- ober Land-Recht erschienen ift. In ber Borrebe zu bemselben gibt ber Churfürst die Motive zur Aufstellung bessselben an, indem er hervorhebt, wie er "aus ber Erfahrnuß befunden, daß aus benen von alters herbrachten Gewohnheiten und Gebräuchen viele unrechtmäßige und unvernunfftige, ben gemeinen Rechten, und fogar ber naturlicher Billigkeit, fo boch bas Riel eines jeben Gefat fein muß, zuwiederlaufende Dig= brauch entsprungen, worauß bann erfolget, bag über ben gefunden Berftand ber Gewohnheiten und über Beweifung eines ober anbern Orts Special-Gebrauchs, mit groffer Beschwerd und Schaben unserer Unberthanen, under benfelben langwührige und koftspielige Rechtfertigungen entstanden u. f. w." Diesem Uebel zu steuern hat ber Churfürst ein Statutarrecht aufgestellt und publicirt, burch welches " alle andere sowohl gemeine Lands- als Particular- in Stätten, Flecken und Dörfferen, big biebin im schwang gewesene Gebrauch und Gewohn= beiten, wie biefelbe beschaffen fein mogen, teine ausgenommen, auß Lands-Fürftlicher und Obrigfeitlicher Macht und Gewalt auffgehoben und caffirt, die hierin aber nicht ausbrucklich begriffene Fall bei ber Disposition ber Gemein beschriebener Rechten gelaffen haben wollen, wornach fich ein jeder zu richten wiffen wirb."

Durch bieses Statutarrecht wurden also alle in den gewöhnlichen Civilsachen, wie bei Teftamenten, Erbfolgen ab intestato und dersgleichen, hergebrachten Gewohnheiten abgeschafft, und für alle in demsselben nicht begriffenen Fälle das gemeine oder römische Recht vollständig als subsidiarisch aufgenommen.

Dieses erste Statutar = ober Lanbrecht unsers Churfürstenthums ift abgefaßt in achtzehn Titeln und handelt barin:

I. Bon Testamenten und andern letzten Willen. II. Bon Succession ober Erbschaft ab intestato, Recht ehelicher Descendenten oder absteigender Linie. III. Bon Erbschaften in aufsteigender Linie, wie die Eltern ihre Kinder, Kindskinder und andre Descendenten erben. IV. Bon Erbschigkeiten in der Seitenlinie. V. Bon Erbschaft der Eheleute unter einander. VI. Was unter dem Namen Modilien und Immodilien begriffen werde. VII. Bon der Leidzucht. VIII. Bort Einkindschaften. IX. Bon Antretung der Erbschaft und dem dendeschum inventarii. X. Bon Bormundschaften. XI. Bon Euratoren.

XII. Bon Unterpfänden und dem Borzug der Ereditoren. XIII. Bon Zinsen und Interessen. XIV. Bon der Erecution und Distrahirs oder Schäung der Unterpfänder. XV. Bon Arresten oder Behemmungen der Personen oder deren Säter. XVI. Bon Kauf und Berkauf liegender Süter auch stehender Renten und Gefälle. XVII. Bon dem Abtriebe oder dem jus retrahendi (Rückfauf). XVIII. Bon der Berjährung (Präscription).

Zu Anfange bes achtzehnten Jahrhunderts hat der Churfürst Johann Hugo eine Revision biefes ersten durtrierischen Lanbrechies vornehmen laffen, basfelbe mit Zufäten vermehrt, hier und bort näher erflart und für Rechtsfälle, bie in bem gemeinen Rechte zweifelhaft find, Entscheidungen gegeben. Durch bas Ableben bes Johann Sugo ift aber die Publikation des so "erneuerten und vermehrten Landrecht bes Erzftifts Trier" erft unter bem Rachfolger, Carl von Lothringen, im Jahre 1713 ben 13. Juli erfolgt. Dasselbe ift abgefaßt in XXII Titeln, indem den frühern XVIII noch vier neue binzugefügt waren, nämlich ber II. De revocatione ober von Wieberrufung und Erlöschung ber Teftamente, ber XV. von Burgen und Burgschaften, ber XIX. von Berleihen und Entleihen ober Miethen und Bermiethen (de locatione, conductione) und ber XXII. von Dienstbarkeiten (Servituten), de servitutibus. In dem Jahre 1772 mblich ift eine zweite Auflage jenes Lanbrechts erschienen, in welcher aber eben nur die Druckfehler ber ersten Auflage und verschiedener Rachbrucke verbeffert und einige Zusätze gemacht waren.

War nun auch biefes Lanbrecht seinen Grundzügen nach bas romische in ben justinianischen Buchern enthaltene Recht, so finden fich boch auch Bestimmungen in bemselben, welche Reichsconftitutionen entnommen find. Und war in bemfelben auch als Grundfat aufgestellt. die in ihm nicht begriffene Falle immer nach dem gemeinen (römischen) Rechte entschieden werden sollten, so wich basselbe boch auch in andern Punkten von bem gemeinen Rechte ab, indem häufig ber milbern ober fittlich ernftern Auffassung bes geistlichen ober kanonischen Rechtes Raum gegeben war. So 3. B. wird nach bem gemeinen Civilrechte den liberis adulterinis nicht zugezählt ein Kind, bas von einem ligatus und einer soluta (Unverehelichten) erzeugt worben, sondern es gilt bloß als spurius, während bas kanonische Recht auch diesen concubitus als adulterinus betrachtet, und folgt hierin unfer Landrecht nicht bem gemeinen Civil-, fonbern bem geiftlichen Rechte, indem es beftimmt, buß auch einem Kinde von einem Berehelichten und einer Unverehe= lichten von bem Erbe ber Eltern nichts gutommen folle. Während bigegen bas Civilrecht seinen adulterinis nicht einmal rechtlichen Anspruch

auf die Leibesnahrung zuspricht, läßt unser Landrecht auch hier die größere Milbe und Humanität des kanonischen Rechtes eintreten, indem es anordnet, daß die unentbehrliche Nahrung nicht verweigert werden solle. Denn Tit. III. §. 9 unsers Landrechts heißt es: "Die Kinder, so aus verdammter Seburt, Blutschand und Schedruch (worunter auch Cloricorum Kinder gehörig) gebohren worden; selbige werden von ihren Aeltern Bater = und Mütterlichen Gut, sive ex testamento sive ab intestato abgewiesen, also daß den weltlichen Rechten nach, man ihnen auch die Leibs Nahrung nicht schuldig; wiewohlen von Geistlichem Recht und Erbarmnuß wegen denselben von den Aeltern die alimenta und unentbehrliche Nahrung geben werden müssen; wie Wir dann hiemit zu geben verordnen und die Zeit dis in's 18. Jahr complet, wie vorn §. 4. vermeldet, limitiren."

Andre Abweichungen von dem gemeinen Rechte gab es in unserm Landrechte, die durch veränderte Zeitumstände nothwendig gemacht worden waren. Nach dem gemeinen Rechte schloß der Eintritt eines Kindes in einen Orden nicht von der Erbschaft aus und mußte die portio legitima gegeden werden, selbst wenn der Eintritt in den Ordensstand gegen den Willen der Eltern geschehen war. Dagegen hat unser Landrecht, vermuthlich, um zu starker Schmälerung der bürgerlichen und bäuerlichen Güter und zu großer Anhäufung des Besitzes der Klöster vorzubeugen, senes Erbrecht von Ordensleuten eingeschränkt; und zwar durch die Anordnung, daß die Eltern vor dem Eintritt eines Kindes in einen successionskähigen Orden ein Uebereinkommen mit den Ordenssodern bezüglich einer Dote tressen mußten, von 100 bis höchstens 1000 Gulden, se nach Verhältniß des Vermögens. Dann aber war das Kind "abgegutet" und hatte nichts mehr als Erbe von seinen Eltern oder Seitenverwandten zu beanspruchen. (Landr. Tit. III. §. 11.)

Sine ähnliche Abanberung bes gemeinen Rechtes bezüglich ber Beräußerung von Gütern an die "todte Hand" hat unfer Landrecht aufgeftellt. Das gemeine Recht hatte die Freiheit, nach Belieben an die todte Hand zu veräußern ganz unbeschränkt gewährt. Dagegen hat unfer Landrecht die Gültigkeit solcher Beräußerungen durch Bererbung, Schenkung, Berkauf u. dgl. an den Consens des Landesherrn geknüpft, indem es allen Klöstern, unter Strafe der Rullität des Kaufvertrags, verboten hat, ohne erlangten Consens Güter von Weltlichen anzukaufen, auf Schenkung und Erbung anzunehmen.

¹⁾ Landr. Tit. II. §. 13. Der Grund dafür war — Schut ber Unterthanen in ihrem Besitze und ber landesherrlichen Einkunste und Dienstarkeiten. Man sehe bie betreffenden Ebitte bes Chursurstellen Carl Caspar vom 20. Nov. 1655 und vonz

Die gerichte.

VII. Kapitel.

Austrägal - oder Schiedsgerichte.

In ben Zeiten bes Faustrechts (jus manuarium) und bis zur Errichtung bes Reichskammergerichts unter Raifer Maximilian I (1495), wo erft eine geregelte Juftizverwaltung im beutschen Reiche eingeführt worben ist, haben Reichsstände, die unter einander in Rechtsstreitig= feiten gerathen waren, oft zu willfürlichen Austrägalgerichten (austraegae arbitrariae) als Austunftsmittel greifen muffen. Strittige Raiferwahlen, die Wirren des Investiturstreites, die Kriege der Raiser mit auswärtigen Mächten, öftere und andauernbe Abwesenheit ber Kaifer, bann bie zwischen bem Raiser und ben Ständen und biefen unter einander aufgetauchten Streitigkeiten hatten Befehdungen zu ganz gewöhnlichen Dingen gemacht. Das taiferliche hoflager befand fich nie an einem firen Orte, und wußte baber ber Bebrangte oft nicht, wo er hilfe und Recht finden tonne. Auch wurden ftreitende Barteien oft bes Rechtens mit den Waffen mube und weil kein oberfter Richter vorhanden war, fo entschloß man fich, Schiederichter ober willfürliche Austrägalgerichte aufzustellen und folden die Schlichtung bes Streites aufzutragen. Gin foldes Gericht murbe entweder für einen einzelnen obichwebenben Rechtsftreit als ein porübergebenbes niebergefest, ober zwei benachbarte Reichsftanbe, zwischen benen felbst ober beren beiberseitigen Beamten und Unterthanen öfter Mikhelligkeiten auftauchten, fetten ein folches Gericht als ein ftebenbes nieber zur Schlichtung aller in Zufunft zwischen ihnen vortommenben Rechtsbandel. Gin solches Gericht wurde aber in ber Weise gebilbet, daß jebe Partei einen ober jebe zwei Bertrauensmanner auf ihrer Seite wählte und daß fie beibe fich über einen gemeinschaftlichen Mann als Obmann (Obermann) einigten. Und bei biefen willfürlichen ober freien Austragen wurde nicht erforbert, daß Schiebsrichter und Obmann

^{24.} März 1656 in ber letten Auflage des Landrechts zu dem angezogenen Titel und S. Ueber die vorstehenden Bergleichungen unsres Landrechts mit dem gemeinen Rechte übersbaupt sehe man die Trierischen Dissertationen, unter dem Titel: Docas collationum et disservaturum juris commun. et statutarii Trevir. aus den Jahren 1770 und 1771.

bemselben Stanbe, wie die streitenden Parteien, oder einem höhern angehörten, sondern man sah hauptsächlich auf Geschicklichkeit, Umsicht und Sachkenntniß und wählte solche Männer, benen man das meiste Bertrauen schenkte, welchem Stande sie auch angehören mochten. In der Regel wählte jede Partei einen Mann ihres Vertrauens, und auf einen Oritten einigten sich beibe Parteien, so daß also ein solches Gericht aus drei Personen bestand. Diese Schiedsrichter hatten zuerst, sodald ihnen die Angelegenheit auseinander gesetzt worden war, "die Minne zu versuchen", wie die Rechtsbenkmäler sich ausdrücken, d. i. Vorschläge zu gütlicher Austragung des Streites zu machen. Gelang dieses nicht, so beriethen sich die Schiedsrichter, entweder allein unter sich, oder mit dem Obmanne, und entschieden dann. Die Entscheidung wurde sörmlich niedergeschrieben und war keine Appellation von derselben statthaft.

Ueber ein solches stehende Schiedsgericht hatten sich unser Erzbischof Boemund II und Gerhard, Bogt von Hunoltstein, den 22. März 1358 geeinigt, sowohl für Rechtsstreite zwischen ihnen Beiden und den beiderseitigen Beamten in Gemeinherrschaften, als auch für andre unter ihnen auftauchende Missel. Der Erzbischof hatte seinerseits seinen Burggrasen Keinhard zu Bernkastel, der Bogt dagegen seinen Bruder ernannt, und als "einen gemeinen Dritten" hatten Beide den Thilman von Steine erkoren, und wenn dieser mit Tod abginge, den Peter von Sich. Waren Hochgerichtssachen (Criminalien) zu entscheiden, so sollten die Schiedsrichter sich von den Zendern, wenn andre vorgeschriedene Sachen, von den Scheffen, was Rechtens ist, erklären lassen; und was darauf die Drei oder Zwei einträchtig besagten, das galt für die Pareteien als Rechtsentscheidung 1).

Ebenso hatten sich Erzbischof Cuno und die Stadt Trier den 30. Sept. 1362 geeinigt, daß alle Zweiungen zwischen ihnen Beiden, "die geschehen sind und noch geschehen mögen", durch ein Austrägalsgericht gütlich geschlichtet werden sollten. Welcher Theil eine Beschwerde oder Klage gegen den andern hatte, sollte dieselbe schriftlich vorbringen; und dann sollte der Erzbischof "zween siner Frunde, die ihm sugent", und ebenso die Stadt ebensalls "zween ihrer Frunde, die ihr sugent", und ebenso die Stadt ebensalls "zween ihrer Frunde, die ihr sugent, die sunliche Lüde sind de einander schiefen zu Trier. Und die viere sullent Ansprache und Antwurte verhören und uns davon bescheiden und uprichten, mynlich mit bender Parthien Wissen und Willen, ob sie mügen, oder mit dem Rechten, als sich das heißet; und wes sie also mit dem Rechten eintrechtlich oder des merer Theil von inen unser

¹⁾ Honth. II. p. 205 et 206.

iglichem besagent, das soll Macht han, und das soll unser iglicher dem andern dun und halden." Können dieselben aber sich der Minne und des Rechts binnen eines Wonats nicht einigen, so sollen sie Ansprache und Berantwortung vor den Kitter Richard von Sich bringen, den beide Theile zu einem Obermanne erkoren hatten. Bringt auch er die "Minne" nicht zu Stande; so soll er sich zu Trier oder anderswo des Rechtes Kaths erholen und dann die Entscheidung geben 1).

Wir sagten, daß von den Extenntnissen dieser freiwilligen oder willfürlichen Austrägalgerichte keine Appellation statthaft gewesen sei. Anders verhielt es sich bei den gesetzlichen Austrägen (austraggae legales), die sowohl vor als nach der Errichtung des Reichskammersgerichts vorkommen. In der Landfriedensordnung des Kaisers Albrecht II (1438) spielen diese Schiedsgerichte noch eine große Rolle. Wo irgend ein Reichsstand mit einem Reichsstande Streit hatte, sollten die Freunde derselben beauftragt werden, denselben schiedsrichterlich auszutragen; gelingt dies nicht, so sollte die Sache vor den Kaiser gebracht werden. In der Reichskammergerichtsordnung von 1495 sind austraegae legales angeordnet, die eine bestimmte Versassung hatten und deren Jusammensteung nicht von den rechtenden Parteien ausging, sondern von dem Gesetz angeordnet war. Diese bildeten daher auch nur eine Instanz, und war es den Parteien frei gestellt, von ihrer Entscheidung an das Kammergericht zu appelliren 2).

War nun auch die Anwendung willfürlicher Schiedsgerichte vor Errichtung des Reichstammergerichts häusiger, als in späterer Zeit, so blieben dieselben dennoch auch danach noch vielfältig in Uedung, da sie, gegen den schleppenden und kostspieligen Gang der Prozesse am Kammergerichte, manche Bortheile gewährten. So sind unter dem 10. März 1548 zwischen Kaiser Carl V als Herzog von Luxemburg und unserm Churfürsten Johann V von Isenburg solche willfürliche Austräge geschlossen worden. Entsteht eine Streitigkeit, heißt es darin, zwischen den beiderseitigen Beamten oder Unterthanen in irgend einer Sache, so sollen die beiderseitigen Beamten, in deren Distrikte das Objekt des Streites liegt, an dem betressenden Orte zusammenkommen, und, ist die Sache wichtig genug, von jedes Fürsten Räthen einige dazu ziehen, und dann eine gütliche Bergleichung versuchen. Gelingt

¹⁾ Honth. II. 227. Der Erzbischof hatte aber seinerseits seine hoheitlichen Rechte gegenstber ber Stadt und diese ihre Freiheiten gegenstber bem Erzbischofe von einem solchen Austrägalgerichte ausgenommen. Ueber sein ftaatsrechtliches Berhältnis pur Stadt Trier erkannte ber Erzbischof bloß ben Kaiser als competenten Richter an. Nonth. 1. c. n. s.

^{*)} Siehe Kopp, auserlescne Proben bes beutsch. Lehnrechts, I. Thl., S. 63—82.

biefes nicht und eine Partei will ben Weg Rechtens eingeschlagen haben, bann foll auf Ansuchen bes Klägers jeber Fürst zwei aus seinen Rathen beputiren, und biefe vier Deputirten follen Richter fein in ber ftreitigen Sache: ieboch fo, daß ihnen ein unverbächtiger Obmann (superarbiter) beigegeben werbe, ber von beiben Barteien bagu gebeten wirb. Bei ber Bahl biefes Obmannes foll olso vorgegangen werben. Der Berklagte wird aus einem ber benachbarten Gebiete, bas teinem ber beiben Fürften untergeben ift, brei treffliche Manner, unverdachtige und bewährter Unbescholtenheit, porschlagen, und aus biefen Dreien bat ber Rlager Macht einen zu mahlen. Die vier Rathe werben bann, mas bie Streitfrage anbelangt, von ben Giben, burch bie fie ihrem furften obligirt, entbunden, und schworen bann in die hand bes Obmannes einen neuen Gib. und ebenso ber Obmann in die Sande ber Rathe, baf fie ohne Ansehen ber Person, nach Gott und Gerechtigkeit bie vorliegende Streitsache entscheiben wollen. Sobann hat der Kläger eine Rechtsbebuktion für seine Sache in duplo bem Obmanne, auf feine Roften, einzureichen, wovon ein Exemplar ben Aften beigeschloffen wird und in Sanben bes Obmannes bleibt, bas anbre bem Bertlagten zugeftellt wirb. hat der Berklagte eine Berantwortung in duplo auf seine Rosten bei bem Obmanne einzureichen, beren eines biefer behält, bas anbre bem Rlager zustellt. Ebenso wird es gehalten, wenn Repliten ergeben; jeboch wird Altercation nicht weiter geftattet als bis zum Repliciren und Dupliciren. hierauf werben bie Barteien zu ben Beweisen für ihre Aufstellungen zugelaffen. Sind die Beweise aufgestellt, die Copien gegenseitig mitgetheilt, bann find noch Ginwendungen unbenommen. Ift fo ber Prozeg inftruirt, fo werben bie Rathe und beiberfeitigen Abvocaten zusammenberufen, nach Luremburg, wenn Churtrier Kläger ift, nach Trier, wenn Luremburg Rlager, mit Borladung ihrer Parteien ober beren Procuratoren. Hier wird bann nochmal eine gutliche Bergleichung versucht. Gelingt biefe nicht, so foll eine befinitive Senteng gefällt werben. Wenn aber ber Obmann fich mit ben Rathen nicht über ein Urtheil einigen kann, ober wenn es biesem ober ber Majorität ber Rathe wichtig genug buntt, fo follen fie fich bei gelehrten Mannern Raths erholen. Ru biefem Ende foll ber Berklagte, auf Weifung bes Obmannes, brei Universitäten nennen, bie keinem ber beiben Fürsten unterthan, aus benen ber Kläger innerhalb eines Monats eine ju mablen hat. Diefer werben, auf beiber Parteien Roften, die Atten zugeftellt; und was bann, nach Ginziehung bes Urtheils biefer Uni= verfität, die fünf Richter als Urtheil ergeben laffen, gilt zu Recht, ohne daß irgend Appellation statthaft mare 1).

¹⁾ Siehe Moser, churtrier. Staatsrecht, Rap. VI. S. 9. Honth. II. p. 709-713.

VIII. Rapitel.

Die Arpheden.

Bahlte man willfürliche Austrage, um Rechtsftreite fcneller, mit geringen Roften und friedlich schlichten zu laffen, so waren bie Urpheben ein Mittel, besonders in den Zeiten bes Fauftrechts, ber Brivatrache und gewaltsamem Borgeben in Rechtsstreiten vorzubeugen, woher fie benn auch befinirt find als Bunbniffe gur Berhutung von Privatrache (Pacta adversus vindictam propriam). weber wurden solche Urpheben einseitig gegeben, wenn ein wegen eines Berbrechens Gestrafter die feierliche Berficherung ausstellte, daß er an bem Beftrafer und seinen Untergebenen keine Rache wegen ber erlittenen Beftrafung nehmen werbe; ober aber fie waren gegenseitige Versprechen (Bundniffe ober Bertrage), in benen bie Baciscenten fich einander zusicherten, bag, sofern Rechtsftreite ober Controversen unter ihnen entsteben wurden, fie diefelben, fich allen eigenmächtigen Borgebens enthaltend, nicht anders, als von ben ordentlichen Gerichten wollten entscheiben laffen. Diese beiben Zusicherungen find vereinigt in ber Urphebe, von vierundzwanzig Rittern und dem Philipp von Jenburg bem Erzbischof Cuno, von bem fie in Gefangenschaft gehalten worben waren, ausgestellt, vom 4. Sept. 1362. In biefer Urphebe versprechen fie — "bes han wir unseren egenannten Herrn von Trier eine rechte und gewonliche Urfebe gelobt und zu ben Beiligen geschworen, bag wir bas egenannt Gefengniffe und mas Schaben und Schmergen wir bavon han gelitten, ober entpfangen, nimmer fullent gevorbern noch Rache barum bun an unseren egenannten herrn von Trier, an sinen Unterthan, an sinen Stiffte von Trier, noch an biejene, so baby und daranne waren u. f. w."... "Auch ist gerebt, hatten wir vor bieser 3pt samentlich ober befunder einige Scholt uf unseres egenannt Herrn von Trier Unterthanen zu forbern, von den fullen wir Recht nemen vor Gerichten, geiftlich ober werentlich, so wie fich bas heischet, und barüber sullen wir fie nit brengen" 1).

Auch haben oft Ritter, die im Uebrigen der weltlichen Hoheit unfrer Erzbischöfe nicht unterworfen waren, wenn sie in einem Kampfe unterlegen oder in andrer Weise sich dazu bewogen fühlten, mit ihnen Urphebe geschlossen, daß, wenn Streitigkeiten zwischen ihnen und dem Erzstiste oder bessen Unterthanen ausbrechen wurden, sie diese vor den

¹⁾ Honth. II. p. 6, baf. p. 225 et 226.

orbentlichen Trierischen Gerichten, ben geistlichen ober weltlichen, je nach Gestalt ber Sache, wollten entscheiben lassen: "Alsofern sie wiber ben Erhbischoffen ober seine Unterthänige zu thun hätten, ober sie mit und, bes sullen sie und wir Recht geben und nehmen vor dem Erhsbischoffen und seinen Amptleuten na ihrer Manne Orteil", wie es in dem Elher Frieden vom Jahre 1335 heißt.

Noch eine Menge andrer solcher Urpheben sind bei Hontheim aus dem vierzehnten Jahrhunderte aufgeführt und in vollständigem Texte gegeben 1). Eine solche Urphebe haben im Jahre 1559 den 19. Dez. die Anhänger des Olevian dem Churfürsten Johann VI ausgestellt, als sie ihrer Religionsneuerung wegen aus der Stadt und dem Erzstifte verwiesen wurden, daß sie nämlich ihrer Einkerkerung wegen niemals Rache nehmen wollten 2). Ebenso der Urheber des Religionsaufstandes, Olevian selber 3).

IX. Rapitel.

Das Seudal-, Leben- oder Manngericht.

Bahrend bes breizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Sahr= hunderts haben unfre Erzbischöfe durch Uebertragung von Leben sich einen ansehnlichen Lebenhof gebilbet. Lebenmannen und Lebengüter hatten aber ihr eigenes Recht, gehörten nicht vor die gewöhnlichen Gerichte, sondern wurden vor dem Lebenhofe, einem aus Standesgenoffen (Rittern) zusammengesetzten Sofe (curia parium), verhandelt. Bis unter die Regierung bes Erzbischofs Balbuin scheinen Feudalsachen auch ausschließlich vor biesem Leben= ober Manngericht verhandelt worden zu sein. So hatte ber Herzog Johann von Brabant bie Mark Arlon als Trierisches Leben; weil er aber nicht, wie bas Lebenrecht vorschrieb, innerhalb Jahr und Tag seit bem Ableben bes vorhergehenden Lebenträgers die Belehnung bei bem Erzbischof Balbuin angenommen, ber Aufforberung bazu nicht Folge geleistet hatte, ist er 1341 von Balbuin vor sein Manngericht citirt, und ba er nicht erschienen, von biesem nach bem Lehenrechte 1342 seines Lehens verlustig erklärt worben 4). In zwei Privilegien bes Kaisers Carl IV, vom 8. Jan.

¹⁾ Honth. II. p. 6, wo die Jahre und Tage angegeben find, unter benen ber Tert zu finden ist.

^{*)} Daselbst p. 836—838.

Dafelbst p. 839.

⁴⁾ Dafelbft p. 147 u. 148.

1354 und vom 31. Mai 1376, jenes dem Erzbischof Balbuin und seinen Nachfolgern, bieses bem Erzbischof Cuno ausgestellt, ist unsern Erzbischöfen nicht allein bas Recht zuerkannt, ein Feubalgericht zu baben, sondern find ihnen bedeutende Borrechte bezüglich besselben augeftanben. Gemäß biefen Privilegien foll ihnen bas Recht zufteben, über ihre Ritter, Bafallen, Burgmannen, Ministerialen und Unterthanen, über ihre Leben, einfache und Burg-Leben, Guter, Sandlungen, Erwerbungen und Streitfragen, die bas Erzstift ober beffen Unterthanen berühren, nach den Rechten, Formeln, Observanzen und Gewohn= beiten bes taiferlichen ober königlichen Sofgerichts sowohl im Prozeßverfahren als in Fällung bes Urtheils zu richten, biefelben vorzulaben, ihnen Termine zu setzen, befinitiv zu entscheiben und andre richterliche Atte auszuüben, durch sich und ihre Mannen. Und damit die Prozesse besto schneller erledigt werben tonnen, follen, wenn eine Sache vor bem Erzbischofe und seinen Basallen zu verhandeln ift, möge bieses zwischen bem Erzbischofe und einem ober mehren seiner Bafallen sein. ober zwischen Basallen unter sich, ober zwischen einem seiner Basallen und einem Fremben, jegliche feine Mannen, bobere und nie= bere, abelige und unabelige bes Erzstifts, vor Gericht laben, Richter und Fürfprecher (Abvotaten) fein tonnen, felbst wenn die Rlagesache Freie und vornehme Basallen bes Erzstifts Ebenso sollen Archibiaconen, Pralaten und Clerifer, die ein Leben von dem Erzstifte haben, mit andern Lebensträgern in Feudalsachen, jedoch ben Blutbann ausgenommen, zu Gericht siten und richten Dagegen aber sollen die Erzbischöfe felbft burchaus nicht lönnen. gehalten fein, es fei benn, baß fie fich freiwillig bagu verfteben, in irgend Reudalangelegenheiten vor einem Rittergerichte ober irgend einem andern Gerichtshofe niedrigern Ranges als der kaiferliche zu Recht zu fteben und fich zu verantworten. Ferner, in allen und jeglichen Rechtsstreiten über Lehen, die von dem Erzstifte Trier abhängen, hat die Partei, die sich etwa (burch ein Urtheil des Manngerichtes) beschwert glaubt, das Recht, an den Erzbischof, als den Ober-Lehnherrn, gesetzlich zu appelliren. Endlich soll ber Erzbischof, wenn etwa die richtenden Ritter in einer Streitsache über Leben nicht einig werben sollten, felbft wenn auch die Majorität in einem Urtheile zusammentrifft, sofern Recht und Billigkeit ober andre vernünftige Grunde ihn für eine andre Auficht stimmen, Macht haben, selber ober burch Andre in ber beregten Sache an ben taiferlichen ober königlichen Sof zu appelliren !).

Dem vorstehenden Privilegium unfrer Erzbischöfe gemäß mußten

¹⁾ Honth. II. p. 177—179 und bas. p. 268 et 269.

nicht eben Lehenssachen vor das Ritter= ober Manngericht, die curia parium, gebracht werben, sonbern es konnte auch ein aus unabeligen und abeligen Lehnträgern bes Erzstifts bestehenbes Gericht über biefelben richten. Daher wurden benn auch Jahrhunderte hindurch Lebensfachen von ben Sof= und Regierungerathen, wie Mofer schreibt, ver-Derfelbe fügt zwar hinzu: "Es wollen zwar Ginige bafür halten, daß daraus (aus jenem Privilegium bes Erzstifts) nicht folge, bag die Pares Curiae (bie aus Stanbesgenoffen beftebenben Rittergerichte) in dem Erzstift Trier abgeschafft seien, weil solche baselbst schon vor Ertheilung bes Privilogii im Gebrauch gewesen seien, und ber Herr von Ludewig meint, die Chur-Trierischen Lebensachen mußten nothwendig vor einem Mannen-Gericht abgethan werben. Alleine, erwidert Moser, ba man Chur-Fürstlicher Seits in altem ruhigem Hertommen ift, die Lebenssachen vor der Regierung zu traktiren, so bebeuten alle biefe (von Lubewig angeführten) Grunde nichts. daß die Churfürstlichen Hof- und Regierungsrathe in benen Trierischen Lebend-Sachen erkennen und sprechen, ift gang gewiß. 3ch habe beffen verschiedene Exempel gesehen und gelesen." Auch hat sich Churtrier in vortommenden Lehenssachen auf biefes Privilegium und bas barauf gegrundete Herfommen bezogen, um sein Recht, burch bie Regierung entscheiben zu laffen, zu beweifen: "Welches Erzstiftes Recht bann burch mit anderwerten Trierischen Lehen zimlich begnadigte Vasallos um so weniger in Streit und Zweifel gezogen werben sollte, als beim Churfürstl. Trierischen Lebenhof bie offenbare uralte Observang und Berkommen es also mitbringet, bag in Feubalfachen von gesammter Churfürstlicher in Abeligen und gelehrten Rathen bestehender Regierung gesprochen und geurtheilet werbe."

Ganz waren indessen boch die Manngerichte im Trierischen Erzstifte nicht abgeschafft, wie denn Moser ein Beispiel aus dem Jahre 1710 anführt, daß in Sachen des Freiherrn von Ahr zu Antweiler contra Metternichische Erbgenahmen erlassenes Rosolutum, solgenden Inhalts ergangen ist. "Weilen diese Sach seudal ist und darinnen einige Fragen in seiner Chursürstl. Gnaden zu Trier, unseres gnäsdigten Herrn als Domini directi Interesse mit einschlagen, mithin denen Lehen-Rechten nach auszumachen, so wird dieses Gegentheilen (gedachten Metternichischen Erbgenahmen) dahin communicirt, daß sie sich innerhalb von 14 Tagen erklären sollen: ob sie die Sach coram Paridus curiae (dem Manngericht) oder von hiesigem Chursürstlichem Hofrathe erörtert haben wollen."

Hieraus ift erfichtlich, bag bie Manngerichte im Trierischen nicht ganz abgeschafft waren. Bon ben beiben eben genannten Parteien

wurde ein Manngericht in ihrer Streitsache beliebt und bieses aus den Freiherren von Burresheim und Bassenheim gebildet, von dessen Spruche die Metternichsichen Erben an das Kammergericht zu Wetzlar appellirten. Moser wagt es, aus Mangel hinreichender Data, nicht, zu entscheiden, ob Churtrier schuldig gewesen, die Wahl zu stellen zwischen dem Hoserath und einem Manngerichte, oder ob es ganz freiwillig dies gethan habe; er bemerkt aber mit Recht, daß nach allem hier über die Feudalsgerichte im Trierischen Gesagten Churtrier keine Schuldigkeit anerkannt haben könne, Lehensachen anders als vor seinem Hospathe abthun zu lassen. Unbestritten ist der churfürstliche Hospath, der ordentliche Lehenhof in unserm Erzstifte gewesen.

Wie schon oben in dem Privilegium des Kaisers Carl IV gesagt ist, hatte der Lehenhof zu erkennen in Feudalsachen, persöulichen und dinglichen, zwischen den Erzbischösen als Lehenherren und einem oder mehren seiner Lehenträger, zwischen diesen unter einander und zwischen einem erzstiftischen und einem fremden Basallen. Die von dem Lehensherrn ausgestellten Lehenbriese und das im Erzstisste übliche Herkommen bildeten das Lehenrecht; und wo dieses nicht ausreichte, trat subsidiarisch das lombardische Lehenrecht als gemeines Recht ein.

Es bedarf kaum der Erinnerung, daß auch in Lehensachen Austrägalgerichte aufgestellt werden konnten. War ein Rechtsstreit zwischen dem Erzbischof als Lehenherrn und einem seiner Basallen ausgebrochen, so hing es von Beiden ab, ob sie denselben durch freiwillige Austräge wollten entscheiden lassen, weil hier keiner dritten Person präjudicirt wurde. Bestand dagegen ein Streit zwischen zwei Basallen, so konnten diese keine freiwilligen Austräge aufstellen, mit Umgehung ihres Lehensherrn oder des Lehenhofes, wohl aber mit Einwilligung desselben, weil es sich hier, nebst den Rechten der beiden streitigen Parteien, auch um die Rechte des Lehenherrn handelte.

X. Rapitel.

Die Dehmgerichte.

Hat es auch in unserm Erzstifte kein Behmgericht gegeben, so sprechen boch mehre Trierische Urkunden von den "freien" ober "west=pfälischen" ober "Behmgerichten", wird von Berhältnissen und Berühr= ungen gehandelt, in welche einige unsere Erzbischöfe zu den Behm=

¹⁾ Moser, Churtrier. Staatsrecht, Rap. XII. S. 31.

¹⁾ Honth. IL p. 8. Mofer, l. c.

gerichten gekommen find, und ist es baber nöthig, so viel von benselben bier beizubringen, als zum Berständnisse unfres erzstiftischen Gerichtswesens erforberlich ist.

Hatte ursprünglich, b. i. in franklischer Zeit, die Benennung Freigerichte fast auf alle Gerichte angewandt werben konnen, ba bie Grafen als königliche Beamte fungirten und unter ber Aufficht bes Königs ftanden, so hießen später, als sich die Landeshoheit ber Fürften unter bem Raifer entwickelte, biejenigen Bezirke, welche fich unabhängig von der Fürstengewalt erhalten hatten und unmittelbar unter dem Kaiser und Reiche ftanden, "Freigerichte", so wie die unmittelbaren Reichsftabte auch "freie" Stabte hießen. Freigerichte ftanden seit dieser Zeit ben Gerichten ber Fürsten gegenüber und leiteten fich aus unmittelbarer Anordnung bes Reichsoberhauptes ber. In biefer Bedeutung tommt bie Bezeichnung "Freigerichte" vor in einer Urtunde vom Jahre 1343, worin Kaiser Ludwig bem Grafen Wilhelm von Wied "bie Friheimgerichte in den brein Dorffern Beimbach, Whiffe (Weiß) und Glabbach überträgt, die nieman leihen fal ban wir und bas Rich, noch jeman haben fal und besitzen bann ber bi von dem Rich bat, im und finen Erben ze rechtem Manleben u. f. w."1).

Am längsten hat sich in Westpfalen eine bebeutenbe Anzahl von Freigerichten erhalten, die sich unmittelbar von dem Oberhaupte des Reichs herleiteten, die kaiserliche Gerichte waren, sich, wie früher andre Freigerichte auf Carl den Großen zurücksührten, und unter dem Namen Behm= oder Fehmgerichte, stille, heimliche, und westpfälische Gerichte bekannt sind. Diese letzern unterscheiden sich aber von den andern Freigerichten dadurch, daß sie im Verlause des Mittelalters, besonders vom vierzehnten dis zum sechszehnten Jahrhunderte in einen Freischespenden sich und übergegangen sind, wodurch sie einen ganz eigen= thumlichen Charakter angenommen haben.

Die Haupteigenthumlichkeit bieser Gerichte bestand aber in ber Berbindung des öffentlichen gewöhnlichen Gerichts (offenbar Freigericht) mit einem Gerichte andrer Art, zu welchem bloß zugelassen wurde, wer zu einem Scheffen besselben feierlich aufgenommen war, also zu bem Scheffenbunde gehörte, und welches die heimliche Acht genannt

^{&#}x27;) Günth. Cod. dipl. III. Thl. 1. Abth. Nr. 290. Gilnther macht hiezu bie richtige Bemerkung, es sei bieses Freiheimgericht eben so wenig ein Behmgericht gewesen, als jene, welche Kaiser Ludwig 1314 bem Erzbischof Balbuin von Trier in seinem ganzen Erzstiste übertragen hatte. (Honth. II. p. 94). Es war . . . ein Scheffensgericht in Civils, Criminals und vermischten Fällen und hieß auch zuweilen "Frihensgerebe."

²⁾ Siehe, Grimm, Deutsche Rechtsalterthumer (1828), S. 828 ff.

wurde. Daher ließen sich Männer aus verschiebenen Gegenden und Landern zu Scheffen jener Gerichte aufnehmen. Nur den Scheffen wurde bie Einrichtung biefes (beimlichen) Gerichtes und feines Berfahrens bekannt gemacht, weghalb fie "Biffenbe" (sciti), "Behm= genoffen" hiefen, die Gebeimbaltung bestelben fo wie auch ber Genoffen selber eidlich angeloben mußten und fich an einer geheimen Losung erkannten. Gichhorn ist ber Meinung, daß die Freigerichte in bem alten Herzogthum zwischen bem Rheine und ber Weser, Westpfalen und Engern nämlich, bem Site ber Behmgerichte, baburch ftille ober heimliche Gerichte geworben seien, bag bie Scheffen biefer Gerichte ein befondres Berfahren hatten ftattfinden laffen, wenn eine Ruge gegen einen von ihnen felbst angebracht worben sei; daß bann nämlich bas Gericht nicht öffentlich gehegt worden und bloß Scheffen und die Parteien anwesend gewesen seien. Dieses geheime Berfahren sei bann aber auch auf nicht Wiffenbe ausgebehnt worben, indem man auch diese in heimlicher Acht zu vervehmen gefucht habe.

Diefes heimliche Verfahren fand aber nur wegen tobeswür= biger Berbrechen statt, b. i. wegen solcher, bie nach bem gemeinen im Reiche geltenden Rechte mit dem Tode beftraft werden sollten. Richt= Bissende konnten nur auf gehörige Anklage und vor ein offenes Freigericht gelaben werben, wo aber ein Termin von feche Bochen und brei Tagen genügte. Berantwortete er sich nicht, ober wurde bie Rlage nicht von bem orbentlichen Gerichte bes Ungeklagten abgeforbert, so konnte auf erfolgten Beweis ber Rlage burch Gib bes Rlagers mit feche Gibeshelfern, bie alle Freischeffen fein mußten, ber Beklagte in ber heimlichen Acht verurtheilt, vervehmt werben. Gegen Biffenbe bagegen fand gleich von Anfange ein Verfahren vor dem heimlichen Gerichte ftatt, aber erft nach breimaliger Labung; und erschienen fie, fo konnten fie burch ihren Gib ihre Unschuld barthun. 3m Falle eines vor die Behmgerichte gehörigen Verbrechens, bei welchem ber Verbrecher in handhafter That von brei ober vier Freischeffen angetroffen wurde, konnten ihn diese an Ort und Stelle und zur Stunde richten. Reber Freischeffe war verpflichtet, alle ihm bekannte Sandlungen, die gur Behmwroge gehörten, anzuzeigen; jeboch hatte ber Anklager ben Beweis zu erbringen.

Bor bem Behmgerichte zu klagen war nur erlaubt, wenn vor bem orbentlichen Gerichte bes Angeklagten kein Recht zu erlangen war.

Bon ber Gerichtsbarkeit ber heimlichen Gerichte waren alle Geiftliche, reichsunmittelbare Personen, welche bie vollständige Landesshoheit besagen, Juden und Weiber befreit!).

³⁾ Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, III. Eb. S. 192 ff og C

Bährend des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts mochte diese Einrichtung der Behmgerichte oft gegen die Gräuel des Faustrechts gute Dienste leisten. Berwalteten irgend in einem Lande die ordentlichen Gerichte ihr Amt nachlässig und ließen Berbrechen ungestraft, etwa aus Furcht vor der Rache eines gewaltthätigen Ritters, so traten die Behmgerichte ergänzend ein.

Bu Anfange bes breizehnten Jahrhunberts hat Engelbert, Erzbischof von Coln, die herzoglichen Aufsichtsrechte über das Herzogthum Westtpfalen und Engern erhalten und darin die Besugniß, die Freisgrasen jener Gerichte, die er belehnte, abzusehen, wenn sie ihre Psicht nicht erfüllten.

In der Eigenschaft dieser Gerichte als kaiserlicher lag der Grund bavon, daß die Behmscheffen ihre Gerichtsbarkeit seit dem fünfzehnten Jahrhunderte auf ganz Deutschland ausdehnen wollten; einen derartigen Bersuch haben dieselben auch bezüglich unsers Erzstifts gemacht, wie wir sogleich hören werden.

In einer Urkunde bes Kaisers Ludwig IV vom 4. Dez. 1314 wird unserm Erzbischose Balduin "die ganze Gerichtsbarkeit" in seinem Erzstisste übertragen, "das imperium morum et mixtum") (hohe und niedere Gerichtsbarkeit), "die Gerichtsbarkeit in Eriminal=, Civil= und gemischten Sachen, welche gewöhnlich Vrihengerichte genannt werden." Zu dieser Stelle hat Hontheim die Bemerkung gemacht: "Frey=Gericht idem est quod Vehemgericht, judicium Westphalicum communiter appellatum —", und hat damit ganzirrthümlich Freigericht und Behmgericht identificirt und den Kaiser unserm Erzbischose ein Behmgericht übertragen lassen. Diese völlig trrthümliche Aussalfung Hontheim's hat Wyttenbach nachgeschrieben, indem er schreibt: "Ueberall in Deutschland trieben die Behmgerichte ihr Wesen; aber nicht überall eristirten Gerichte dieser Art. Hier in Trier war ein solches."—2), und bezieht sich dasür auf die angesührte Urkunde bei Hontheim.

Eine zweite Erwähnung ber Behmgerichte in Trierischen Urkunden begegnet uns unter dem Erzbischofe Cuno, dem Nachfolger Balduin's. Wie wir oben gehört haben, hatten seit Engelbert (1216—1225) die

²⁾ Berfuch einer Gefch. von Trier, 2. Bbch., S. 81.



^{1) —} merum et mixtum imperium et plenam jurisdictionem in omnibus et singulis villis suae Trevirensis dioecesis ac hominibus earundem villarum, ubi homines seu villani dictarum villarum judicium reddere et exequi in causis criminalibus, civilibus et mixtis hactenus consueverunt, quae jurisdictiones vulgariter "Vrikengerichte" appellantur, . . . donamus et concedimus etc. Honth. II. 94.

Erzbischöse von Coln die herzogliche Würde und Aussicht über Westepsalen und Engern, den Sit der Behmgerichte, und waren die "obern Stuhlherren" dieser letztern. Erzbischof Engelbert III fühlte sich zu schwach, die damals in seinem Erzstisse und in dem Herzogthum Westepsalen und Engern herrschenden Unordnungen zu bewältigen, sah sich daher 1367 veranlaßt, den kräftigen Erzbischof Euno von Trier zu seinem Coadjutor zu nehmen, insonderheit, damit derselbe die ihm zustehenden Rechte in Betreff der Behmgerichte wahre. Zu dem Ende hat er ihm denn auch die Oberaufsicht über jene Gerichte, so lange berselbe Coadjutor sei, übertragen 1).

Dis heran und bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts hatten aber die Behmgerichte unser Erzstift nicht berührt. Schon in der "goldenen Bulle" (1356) war den Churfürsten das Privilegium de non evocando vom Kaiser ertheilt worden, gemäß welchem ihre Unterthanen vor kein ausländisches Gericht gefordert werden dursten. Dieses Privilegiums ungeachtet hat das Behmgericht in Westpfalen (1454) Bürger von Coblenz, an der Jahl 127, vorgeladen, und da vieselben, auf ausdrückliches Berbot unsers Churfürsten Jako v. Sirk, der sein Recht wahrte, nicht erschienen sind, zum Tode verurtheilt. Das Urtheil ist vollständig abgedruckt in dem Rhein. Antiquarius, II. Abthl., 4. Bd., S. 205—209, aus Maltens Neuester Weltkunde entnommen. Herr v. Stramberg fügt der Urtunde am Schlusse die Bemerkung dei, daß "seines Wissens keinem der versehmten Coblenzer Bürger ein Haar gekrümmt worden sei."

Es scheint aber, daß die Behmgerichte außer dem angeführten Bersuche um dieselbe Zeit noch mehre andre gemacht haben, Trierische Unterthanen vor ihr Forum zu fordern. Daher hat denn der Nachsolger Jasob's v. Sirk, Johann II von Baden, sich durch Kaiser Friedrich III 1458 das Privilegium do non evocando erneuern und den Behmgerichten sebe Borladung churtrierischer Unterthanen strengstens untersagen lassen, mit Nichtigkeitserklärung aller Prozeshandlungen, die etwa vornehmen sollten. In der betreffenden Urkunde heißt es, der Chursurft Johann sei zu dem Kaiser gekommen — "und hat uns vordracht, wiewohl daß sein Vorsahren und der Stifft zu Trier von unseren Vorsahren Römischen Kanseren und Königen

¹⁾ Weil nämlich damals, ist der Grund der Uebertragung, die Edlnische Kirche in ühren Rechten hart bedrängt wurde, principaliter in nostro ducatu Westfaliae et Angariae, maxime in quidusdam juridus specialidus, videlicet privata et occults jurisdictione, quae vulgariter "fry Graffschafft" seu "stille Gerichte" noncupantur. Honth. II. 241.

^{3.} Rarz, Gefdicte von Erier, II. Band.

gefrenet fein, daß man ihre und besfelben ihres Stifftes leuth nicht für frembbe auswendige Gericht vortreiben, heischen ober laden solle, jeboch so werben je ju Zeiten sein und bes benannten Stiffts leuthen und Unterthane barüber mit Weftpfalischen Gerichten umgetrieben, bes er, sein Stifft und Unterthane que nicht kleinen Roften und Schaben gebracht werden, und hat uns bemuthiglich gebetten, ihne und benannten Stifft zu Trier hierinne von Kanserlicher Macht gnebiglich zu verseben, bes haben wir angesehen sein bemuthig und fleißig bitte, und haben ibme, fein Nachkommen und Stifft zu Trier biese besondre Gnabt gethan und Frenheit gegeben, thun und geben ihnen die auch von Römischer Ranserl. Macht Bolltommenheit wiffentlich mit biesem Brieff, also daß nuhn hinführo tein sein und bes benanten Stiffts Man, Burgman, Dienstman, Burger noch einiger ander ihrer Unterthanen vor keinen heimlichen ober offentlichen frenen Gericht in Weftpfalen von einigerlen Rlag ober Ansprach wegen zu Recht erscheinen noch zu fteben ichulbig fein follen, fondern ob jemands 1) ju beffelben unfers Neven und Churfürften Man, Burgman, Dienstman, Burgern und andern Unterthanen icht "(irgend etwas)" zu sprechen hätte ober haben wurde, um was Sachen bas ware, ber fall und mag Recht fuchen vor bem ebegenanten unferm lieben Neven und Churfürsten, als sich gebührt; es ware dan, daß dem Kläger und sein Ansprach Recht vor bem benanten unserm Churfürsten versagt ober gefährlich verzogen wurbe, bas tunblich ware, ber mag alsban sein Recht ferner ersuchen an ben Enden, dahe sich bas geburt." — Weiterhin spricht ber Raiser in bem Freibriefe zum voraus bie Richtigkeit aller etwa eintretender zuwiderlaufender handlungen und Atte weftpfälischer Gerichte aus, und zwar mit Androhung einer Strafe von fünfzig Mart lothigen Golbes, halb an die taiserliche und halb an die churtrierische Rammer zu entrichten 2).

Von biefer Zeit an haben die Behmgerichte das Erzstift Trier und seine Unterthanen in Ruhe gelassen. Auch sind die Gerichte selber, ohne Zweifel in Folge des allgemeinen Landfriedens, der Errichtung des Reichstammergerichts unter Kaiser Maximilian I, der geregeltern Justizverwaltung überhaupt im deutschen Reiche, im Verlause des sechszehnten Jahrhunderts eingegangen.

²⁾ Bei hontheim fieht an biefer Stelle noch bas Bortchen "nicht", aber offensbar feblerbaft.

²⁾ Honth. II. 432 et 433.

XI. Rapitel.

Die gewöhnlichen Gerichte. Die Antergerichte.

Untergerichte, b. i. Gerichte für Civilsachen in erfter Inftanz. bestanden in ben größern Dorfgemeinden (Land-, Dorf- ober Bauerngerichte), dann in ben Canbstädten und an ben Amtsfigen, in ben beiben hauptfladten Trier und Coblenz (Scheffengerichte ober Oberhofe genannt), und endlich in solchen Gemeinden, wo andre Herrschafen ober Corporationen bie Grund-, Mittel- und Hochgerichtsbarfeit hatten, mabrend bie Lanbeshoheit bem Churfürsten von Trier zustand. Diese Gerichte bestanden aus 14 oder 7 Scheffen und einem Gerichtsschreiber, unter Borfit bes Ober = Amtmannes, Amtmannes, eines Schultheißen ober Bogtes, und war jedem Gerichte ein Gerichtsbote beigegeben. Die Untergerichte in ben Landstädten bestanden in zweifacher Ausammensetzung; nach ber einen waren fie gebilbet aus bem Schultheiß und 14 ober 7 Scheffen, nach ber anbern aus bem Amtmanne, rudfichtlich bem Amtsverwalter, bem Rellner und bem Schultheiß, und ftand es bann ben Untergebenen frei, vor welches Gericht fie ihre Sache bringen wollten. Sobalb aber bas eine Gericht eine Citation hatte ergeben laffen, so war das andre prävenitt (praeventio per insinuationem emanatae citationis), und hatte bann bas anbre fich in bie Sache nicht einzulassen.

hatten nun auch biefe verschiebenen Arten von Untergerichten, -Land-, Dorf- und Bauerngerichte, ftabtische Scheffengerichte, Oberhofe und Amtsgerichte infofern benfelben Rang, bag fie Gerichte erfter Inftang waren, fo ftanben fle aber nicht in bemfelben Anfeben, theils weil manche Dorfgerichte nicht hinreichend befest waren und es bazu ben Scheffen an ben nothigen Rechtstenntniffen fehlte, theils weil bie beiben Gerichte zu Trier und Coblenz jederzeit aus ben tüchtigften Rechtsgelehrten zusammengesetzt waren, und beswegen unter allen Untergerichten bes Landes, namentlich bei verwickeltern Rechtsfällen, bas meifte Bertrauen befagen. Auf Grund biefer Berfchiebenheit bes Ansehens hat baber icon ber Churfurft Johann von Megenhausen (1537) bie Anordnung getroffen, daß in verwickeltern ober sonft wichtigen Rechtsfällen die Untergerichte bes Ober-Erzstifts fich eine fogenannte Rechtsabvisc an bem Scheffengerichte ober Oberhofe zu Trier, jene bes Rieber-Erzstifts an bem Oberhofe zu Coblenz einzuholen und biefelbe als eigenen Rechtsspruch zu verkundigen und zu vollziehen

batten 1). Auch war es überhaupt ben Parteien, wenn sie nicht volles Bertrauen in ihr nachstes Gericht setten, freigeftellt, ohne Angabe von Gründen, zu verlangen, daß ihre Streitsache an den (respektiven) Oberhof gebracht werbe, und hatte das Gericht diesem Begehren tein Hindernif in ben Weg zu feten, fonbern basfelbe zu forbern. Den entsprechenben Ausbruck hat dieses hohere Ansehen ber Scheffengerichte zu Trier und Coblenz in der Benennung "Oberhöfe" gefunden. Ferner hat der Churfürft Franz Lubwig in ber neuen Organisation bes Gerichtswesens 1719, auf Grund ber mangelhaften Besehung ber Dorf- und Bauerngerichte und weil biefelben burchgebends mit ungelehrten und wenig erfahrenen Leuten besetzt waren, die Anordnung getroffen, daß vor biefen Gerichten nur mehr Sachen ber freiwilligen Gerichtsbarkeit, Bormunbschaftsbestellungen, Errichtung gerichtlicher Testamente, Contratte, Sppotheten, Inventarien u. bgl., abgehandelt, alle Streitsachen bagegen vor die Gerichte an ben Amtsfigen ober in ben Städten gebracht werben follten. Inbeffen, alte Gewohnheit haftet tief; im Wiberspruche mit jener Verordnung wurden banach noch Streitsachen vor Bauerngerichten verhandelt, und hat Churfürst Clemens Wenceslaus 1778 unter Androhung von Strafen jene Berordnung einschärfen müssen 2).

Ueber die innere Einrichtung, das gerichtliche Berfahren, zeitweilige Mängel und Mißbräuche bei diesen Gerichten erhalten wir nähern Aufschluß in der "Untergerichtsordnung", welche der Churfürst Johann von Metenhausen 1537 ausgestellt hat, um alte Uebelstände zu heben und dem gerichtlichen Berfahren eine den geschriebenen Rechten entsprechendere Form zu geden. In der Borrede zu berfelben beklagt der Churfürst, daß bisher allerlei Mißbräuche bei diesen Gerichten im Schwange gewesen seien, daß Richter und Parteien öfter den Weg des Rechtes nicht gehalten hätten. Daher sei es denn geschehen, daß bei Appellationen das Hosgericht den Prozes, alle darauf gesolgte Handlungen und die Urtheile der ersten Instanz als nichtig, den gemeinen und geschriebenen Rechten zuwiderlaufend befunden habe. Es sei daher eine eigene Gerichtsordnung nothwendig, damit der Prozessgang förmlicher, verständlicher, und auch so viel möglich dem gemeinen

¹⁾ Diese Rathserholung von Berichten bei andern benachbarten Gerichten, die größere Rechtsersahrung hatten, war in dem beutschen Gerichtswesen während des Mittelalters häufig, wie aus Grimm's beutschen Rechtsalterthumern zu ersehen ist. Die Schessen fuhren aus", "fuhren zu hof", waren stehende Bezeichnungen dafür; daher auch Fahrt, Ausfahrt, Nebersahrt, Zug, Schub, heimschub u. del. genannt. (Siehe, Grimm, S. 834—836).

³⁾ Scotti, durtr. Berordn., Rr. 741.

beschriebenen Rechte mehr gemäß gehandelt und geurtheilt werbe, mit Entfernung aller Migbräuche, die der Bernunft, der Chrbarkeit und Redlichkeit widersprechend.

Diesemnach werben vorerft bie fur Gerichtspersonen, Schultheiß, Schöffen, Gerichtsichreiber, Gerichtsboten und Fürsprechen (Abvotaten), erforberlichen Eigenschaften angegeben und ber Gib formulirt, ben fie bei dem Antritte ihres Amtes abzulegen hatten. Und da es früher bei manchen Gerichten an einem eigenen Gerichtsichreiber und Gerichtsbuche gefehlt hatte und "Alles, was gehandelt wurde, auf bloß Behalt und Gebachtnig ber Schöffen geftellt worben, welcher Behalt zu vielmalen bei ben Personen ungleich erfunden und burch Absterben ber Schöffen zulet in entlichen Bergeg gefallen", fo mußte von nun an jedes Gericht seinen eigenen Gerichtsschreiber haben, ber ein Gerichtsbuch führen mußte, in welches er alle Gerichtshandlungen, Bei= und Endurtheile, auch Appellationen, alle Contratte, Räufe, Berkäufe, Uebergaben, Schentungen, Erbichaften, Gintindichaften, Teftamente, die bor Sericht gemacht worben, u. bgl. einzutragen hatte. Weiterhin wirb bann auch das Brozesverfahren bargestellt, so umftanblich, daß auch in ber Rechtswiffenschaft weniger Erfahrene fich zurecht finden tonnten. Sefagt wird barin, wie ber Rlager feine Rlage ober Forberung ein= aubringen habe; welche Erceptionen (Auszuge ober Ginwendungen) gegen bie Berfon bes Richters, bie Competenz bes Gerichtes, gegen bie Berson bes Rlagers 1) ober gegen bie Rlage selbst statthaft seien; ferner, wie der Rlager, wenn der Bertlagte nicht geftandig, feine Rlage ober Forberung zu beweisen habe, wie die Beweismittel beschaffen fein mußten und welche Erceptionen wiederum gegen biese ben Rechten nach vorgebracht werben konnten. Hatte früher migbrauchlich an einigen Berichten die Sitte bestanden, daß ber Angeklagte, "Antwurter", wiewohl Rechtens geladen, doch nicht zu erscheinen brauchte, es waren benn etliche Wochen verstrichen, so war jest festgesett, daß ber Angetlagte jedesmal innerhalb acht Tagen zu erscheinen habe. Bisher war es auch an mehren Untergerichten Brauch gewesen, bag bie Scheffen nach Beschluß ber Sache Gelb von ben Parteien geforbert haben und bei andern Gerichten, die eben auch den Handel nicht recht ober noch weniger als die erften verftanden, Rath geholt, fo von einem Gericht zum andern gefahren, mit Untoften und Befchwerben ber Parteien. Auch ist es geschehen, daß Untergerichte aus bem Erzstifte hinaus an Gerichte frember herrschaften gefahren find. Diefer Gebrauch murbe

¹⁾ Ber im geiftlichen Banne ober in ber kaiferlichen Acht fich befand, konnte nicht als Rläger vor Gericht auftreten.

abgestellt, "das "Hoffahren" aus dem Erzstifte an fremde Gerichte gänzlich untersagt, und dagegen angeordnet, daß "wenn die Sachen und Händel wichtig, irrig und dermaßen geschaffen, daß die vorigen Richter baraus nicht mögen der Urtheil sich vergleichen, so sollen die Richter sich auf der Parteien ziemliche (mäßige) Kosten der Urtheil ersahren in beiden des Erzstiffts Stetten Trier und Coblents," zu Trier die in dem Officialatösprengel des Obererzstifts, ausgenommen Stadt und Amt Cochem, wegen der nähern Lage dei Coblenz. Der Grund für diese Berordnung war, "weil beider Gericht Personen daselbst (zu Trier und Coblenz) der Recht geübt, ersahren, und mehr denn andre geschickt sind."

Hierauf folgt ein Reglement über die Gerichtskoften, die Erecution der Urtheile und ein Unterricht über Nichtigkeit von Urtheilen; wann Appellation statthaft, in welcher Frist dieselbe eingelegt werden musse, was Appellant und Gericht dabei zu thun haben 1).

Die "Untergerichtsordnung" begnügte sich aber nicht damit, das Prozesversahren dargelegt zu haben, sondern gibt in einem besondern Abschnitte auch noch einen praktischen Unterricht über solche Rechtssachen selbst, die am häusigsten an den Untergerichten vorkamen; nämslich über Tutoren und Bormünder, ihre Pflichten und Rechte, über Euratoren, die Knaden nach dem vierzehnten, Mädchen nach dem zwölsten Jahre?), ebenso Wahnsinnigen, Verschwendern, Tauben und Stummen gegeben wurden; über den Eurator ad litem 3); über Einskusschen, Präscription (Verjährung) und das in älterer Zeit so häusige Abtriedsrecht [jus retractus sive retrahendi] 4); endlich über petitorische Klagen, Mandatars und Depositarsachen und Servitute.

Diese Gerichtsordnung ist im Allgemeinen bei den Untergerichten maßgebend geblieben bis zu der neuen Organisation des ganzen Gerichts-wesens unter dem Churfürsten Franz Ludwig, von welcher weiter unten Rede sein wird.

Es ift schon gesagt, daß an den Amtssitzen biese Untergerichte

¹⁾ Die Frist für Appellation war zehn Tage nach Fällung bes Urtheils; bei Erhebung berselben hatte ber Appellant sich "Apostellen" (Abschiebsbriefe) von bem Gerichte zu erbitten.

²⁾ Das Recht macht einen Unterschied zwischen unmünbig und minber = jährig, und bemnach unterscheibet es auch zwischen Tutor (Bormunder) und Eurator.

⁹⁾ Wer noch nicht 25 Jahre alt war und als Rlager ober Berflagter vor Gericht aufzutreten hatte, erhielt einen Curator ad litem.

⁴⁾ Dies war das Recht, ein verkauftes Gut durch Erlegung der Rauffumme wieder zurückzuziehen und so den Käufer aus dem Besitze abzutreiben, wenn nämlich der Berkauf nicht als unwiderrustlich abgeschlossen war.

in zweisacher Zusammensetzung bestanden und es ben Barteien freigeftellt gewesen sei, por welches ber beiben Gerichte fie ihre Streitsache bringen wollten. In ber einen Rusammensetzung fungirte ber Umtmann oder Amtsverwalter, ber eigentlich Berwaltungsbeamter mar, auch als Juftigbeamter, mogegen andrerfeits auch ber Schultheiß, Juftigbeamter, bei Berwaltungsfachen an bem Amte zugezogen wurbe, und also Berwaltung und Justig nicht scharf von einander geschieden waren. In welcher weitern Relation bas Amt und bas eigentliche Gericht (Scheffengericht) zu einander gestanden haben, ersehen wir aus ber Amtsordnung bes Jakob v. Ely vom Jahre 1574. In biefer ift nämlich die Weisung gegeben, daß bei jedem Amte ein Buch angelegt werbe, worin Rellner und Amtsichreiber jebes Fleckens, Dorfs und Gerichts Beisthumer und bie berkommlichen Gerechtsamen, Berhinderungen baran u. bgl. nieberzuschreiben hatten. Gbenfo folle eingetragen werben, was fur grrungen und Streite, Bertrage und Ginigungen mit ben angrenzenben fremben herrschaften, Gemeinden und Dörfern im Amte schwebend seien; was für Gerechtigkeiten ben benachbarten Berrichaften und welche Rechte und Gerichtsbarteiten bem Erzstifte, feinen Unterthanen, Fleden, Gemeinben und Dorfern an Boch-, Grundober hubengericht guftanben, mas an Zehnten, Mebum, Weibgang u. bgl. - Diefe Aufzeichnungen batten offenbar zum Zwecke, sowohl ber Abminiftrativ= als ber Juftizbehörde zu bienen. — Die sogenannte Brudtenbethabigung, b. i. bie Beftrafung ber Felb-, Forft-, Fischereiund Jagbfrevel, wie Bergeben gegen bie Bolizei in Stabten und Dorfern, batte bas Amt allein, b. i. ber Amtmann mit bem Kellner und Amtsfcreiber vorzunehmen 1).

In jenes Amtsbuch mußten ferner eingetragen werben der Parteien Sachen, die in dem Berhör und in gütlicher Handlung vor den Amtleuten verlaufen, besonders der Parteien geführte Kundschaften, Compromisse, Berträge, Abschiede, Amtsbeschiede, Sprüche u. dyl. Waren Parteien einig, ihre Sache außer Gericht auf gütlichem Wege auszutragen, so hatten sie sich an das Amt zu wenden, eventualiter an die churfürstliche Kanzlei; wollte aber nur eine Partei, mit Umzehung des Amts, sosort vor das ordentliche Gericht, so war dieses statthaft. Gewiß eine Wohlthat für die Leibeigenen fremder Herrsschaften war, was die Amtsordnung weiter verfügt. "Wir wollen auch und bevelen hiemit ernstlich, das keinem Herrn von Abel oder jemandt andern gestattet werden soll, seine leibeigene Leuth, die in unserm Gebiet und Obrigkeit gesessen sind, selds eigner Thadt zu

³⁾ Rach ber Amisordnung von 1719 wurde auch ber Schultheiß zugezogen.

pfenden, anzugreiffen, wegzufüren, sondern was der Leibsherr an seinen Leibseigenen zu sprechen (hat), das soll vor den Amptleuthen geschehen, der ime, wozu er recht hat, surderlich verhelfsen soll." — Endlich hatte das Amt alle gerichtliche Urtheile, sowohl der geistlichen als der weltzlichen Gerichte zu erequiren!).

XII. Rapitel.

Die Oberhofe oder Scheffengerichte zu Erier und zu Cobleng.

Die beiben Oberhöfe ober Scheffengerichte zu Trier und zu Cob-Ienz waren zwar ebenfalls, wie oben schon gesagt, Gerichte erfter Inftanz, hatten aber boch einen höhern Rang, als die andern Untergerichte bes gangen Ergftifts, weil fie mit mehr rechtserfahrenen Mannern befett waren. Daber hatten biefe Untergerichte Rechtsabvisen bei ben Oberhöfen einzuholen; außerbem hatten biese Oberhöfe auch die Criminalgerichtsbarteit und behielten bieselbe auch bis jum Erloschen bes Churftaates, mabrend bie andern Untergerichte feit ber neuen Organisation bes Gerichtswesens burch Franz Ludwig (1721) bei wichtigen Malefigfällen nur mehr Boruntersuchungen vorzunehmen und das Brototoll barüber und ben Berbrecher im Obererzstift an ben Oberhof zu Trier, im Riebererzstift an ben zu Coblenz einzuschicken hatten. Die Busammensehung biefer beiben Gerichte mar biefelbe; jebes bestand aus einem Schultheiß, vierzehn Scheffen (boch waren auch fieben hinreichend zur Fallung eines Urtheils), einem Gerichtsschreiber und einem Frohnboten. Der Fürsprechen (Abvotaten) waren an jebem mehre, je nach Beburfniß.

Die ältesten uns bekannten Gerichtsordnungen für diese beiden Gerichtshöse sind von dem Erzbischose Werner aus dem Jahre 1400. In jener für das Scheffengericht zu Trier ist angeordnet: 1) Damit Niemand muthwilligerweise oder veratorisch an dem Gerichte versolgt werde, soll der Angeklagte, wosern er böswillige Absichten bei dem Kläger verspürt, das Gericht angehen, denselben vorerst einen Sid ablegen zu lassen, daß er seine Klage erhebe, um Recht zu erlangen, und daß er ohne Gefährde und Arglist glaube, rechte Sache zu haben, "und doe das nit umb eynicherlei och sum e."), betrucknus oder

¹⁾ Bei Scotti, Nr. 113; Honth. III. 40 segg.

²⁾ Odfüme, bei hontheim unrichtig "Odfinne", ift ein, wie es scheint, außerft selten vortommendes Wort und seine Bedeutung baber fcwer anzugeben. Deutsche

argwillen, und fullen berfelben brier Buncte auch nit in biefen Sachen an unferen egenanten Gerichte obermit fich felber ober ymants anders geprauchen, fo mme Gott helffe und bie Beiligen." Diesen Gib braucht indessen der Kläger nicht zu leisten, wenn er unverdächtige Briefschaften ober unwidersprochene Zeugenbeweise (Kundschaft) für seine Rlage hat. Wer einen Anbern einklagt auf eine Schulb ober einen Schabenersat, barf nicht hober klagen, als bie Schulb, ber Schaben u. bal. beträgt, und ift, auf Berlangen bes Angeklagten, gehalten, fich mit einem Gibe bagu zu verbinden, es sei benn, bag er Briefe ober Runbschaft über ben Betrag beibringen konne. Wird aber ein Miffethater angeklagt, ber einen Anbern burch Brand ober Raub geschäbigt, ihn an der Ehre oder am Leibe verlett hat, fo tann ber Rlager folden, ohne Gid, so hoch einklagen als er will. 2) Die Füriprechen (Abvotaten) follen schwören, ein jeber, bag er bemjenigen, bem er zugefagt habe, vor Gericht treu beifteben werbe, bem, welchem er zuerst bas Wort gegeben hat, ohne Gefährbe und Arglift, sein Wort ihm thue, es gehe gegen wen es wolle, ausgenommen bes Fürsprechs Bater, Mutter, Schwefter, Bruber ober fonft nabe Bermanbte. Reine Partei darf mehr als einen Fürsprech haben. "Es sollen auch unsere ichultheiß und scheffen ben vursprechern verbieben, bag fie teine nuwe bose fund ober einich unredliche sachen in unser gericht brengen", mit denen fie wider Recht das Gericht verzögern ober das Recht hindern wollten. 3) Das Gericht hat ein eigenes Buch, "bie Tafel", worin alle Bertrage, Raufe, Berpfandungen u. bgl. eingetragen werben; in biefes Buch barf Niemand einschreiben ober eine Ginschreibung tilgen, es geschehe benn vor bem Schultheiß, zwei Scheffen und bem geschworenen Schreiber; anders foll es feine Rraft haben. 4) Wenn Jemand einen Anbern überbauen wollte, fo haben bie Scheffen fofort bei ber Rlage Besichtigung vorzunehmen und Entscheidung zu geben, "also baß in pre fpiege (Mortel) und Wert nit umb unfer icheffen verzihens willen au schande gehe" - · 5) Ift Jemand verwundet, gestochen ober fonft verlett worden, fo follen beffen Freunde ober ber Wundargt bie Anzeige bei bem Schultheiß machen, bamit biefer Befichtigung vornehmen und die gerichtliche Untersuchung einleiten kann; "und sollen auch die bartscherer und wontarate unserm scholtheißen zu ben heiligen

Bocabularien haben bakfelbe gar nicht; Haltaus allein führt es auf, scheint es aber den auch nur aus der vorliegenden Scheffenordnung unsers Erzbischofs Werner zu kennen. Da das Wort aber in dem abzulegenden juramentum calumntae vorkommt, so entnehmen wir, daß es so viel heißen milste, als veratorisch zu Werke gehen, muthewillig einen Rechtsstreit in die Länge ziehen. Daher hat Haltaus: "Ooksaumen, impedimento odjecto, saepe krivolo, detinere.

schweren, daß sie solche lute, alsbald sie die gebonden hant, unserem schultheißen auch verkündigen, daß nymand heimlich gedödet oder sust geletzet werde, und daß auch der mißethettiger nit verschwiegen oder verborgen werde".).

Derselbe Erzbischof Werner hat 1422 noch nachträglich einige Erläuterungen zu obiger Gerichtsordnung gegeben, dahin lautend: Was die Mehrheit der Scheffen urtheilt, dem soll die Minderheit nicht widerreden. Ferner, wenn alle Scheffen oder die Hälfte eines Urtheils nicht wissig sein sollten, so haben sie sich bei dem Churfürsten und seinen Räthen eines Urtheils zu erholen. Statt viermal in der Woche soll künftig bloß zweimal, Mittwochs und Samstags, Gerichtssitzung sein 2).

Eine Berordnung für das Scheffengericht zu Trier vom Jahre 1561 bestimmt eben nur die Taxen für verschiedene Atte, für Zeugenverhöre, gerichtliche Besichtigungen von Häusern u. dgl.). Eine Resorm des Gerichts von dem Erzbischose Jakob v. Elz aus dem Jahre 1569 erhöht das Honorar des Schultheißen und der Scheffen, indem angeordnet wird, daß zu den Eintrittsgebühren eines jeden neugewählten Scheffen und den vierzig Goldgulden, die derselbe für die Statuten zu zahlen habe, jährlich vierhundert Goldgulden aus der churfürstlichen Rentkammer an das Gericht ausgezahlt, diese sämmtlichen Gelber ausgelehnt und die Zinsen an den Schultheiß und die Schessen zu gleichen Theilen vertheilt werden sollten).

Bezüglich der Rechtsadvisen, die von den Untergerichten auf dem Lande an den Oberhöfen eingeholt werden mußten, hat Churfürst Clemens Wenceslaus (9. Febr. 1786) noch die Berordnung ergehen lassen, daß, wo eine solche ex officio vorgeschrieben oder aus dewegenden Ursachen für rathsam gehalten oder von einem der streitenden Theile verlangt werde, die Gerichte die Prozesatten schleunig nach Trier, respektive Coblenz, einzuschicken haben, unter Strase der Rullität ihres Urtheils und des Kostenersahes. Den Advisagesuchen so wie den Appellationen seien die Sportelrechnungen der Abvokaten und der

¹⁾ Bei Scotti, churtr. Berordn., Nr. 13; Honth. II. p. 312—315. Die unter bemselben Datum ersassene Berordnung Werner's für das Schessengericht zu Cobsenz ist, meines Wissens, nirgend gedruckt; nach den Angaden Günther's über dieselbe (Topograph. Geschichte von Cobsenz, S. 96 und 97) stimmte sie aber im Wesentlichen durchaus mit der für Trier gegebenen überein. Die beiden Gerichtsbarkeiten, die hohe, mittlere und freiwillige Gerichtsbarkeit.

²⁾ Honth. II. 366.

⁾ Honth. II. 862.

⁴⁾ Honth. III. p. 16 et 17.

Serichtsgebühren beizulegen, und haben die Oberhöfe, respektive das Appellationsgericht, darüber zu wachen, ob etwa die Taxordnung überschritten und demgemäß die Rechnungen zu ermäßigen. Für die Abvisassesuche sollten aber die beiden Parteien gleichmäßig die Vorlagen zu machen haben, nicht die Partei allein, welche Rechtsadvise verlangt.

XIII. Kapitel.

Die gewöhnlichen Gerichte in ihrem Verhaltniffe zu den kaiserlichen oder den Reichogerichten. Das durfürftliche hofgericht oder die erfte Appellinftang.

Schon vor Errichtung ber "golbenen Bulle" unter Raiser Carl IV (1356) genoffen bie brei gelftlichen Churfürften bas Privilegium, daß keiner ihrer Unterthanen, Bafallen, Dienftleute, Burgmanner, Burger, geiftlichen und weltlichen Standes, weber in Civil-, noch in Criminalfachen gegen seinen Willen vor ein taiferliches ober ein andres ausländische Gericht gezogen werben burfe, es fei benn, baß bie durfürftlichen Gerichte bem Rläger Recht zu verschaffen sich weigerten 1). Urkundlich war dieses Privilegium von Kaiser Carl IV unferm Churfürsten Balduin und seinen Nachfolgern unter bem 26. Nov. 1346 zuerkannt worben, babin lautend: Dag keiner seiner Bafallen, Dienstleute, Burgmanner, Burger und Unterthanen geiftlichen ober weltlichen Standes um feinerlei Civil- ober Criminalfachen wiber feinen Willen vor das kaiserliche Hof- oder irgend ein andres Gericht gezogen werben follte, sondern bie Rlager sollten ihr Gesuch vor bem Churfürsten und beffen Gerichten anbringen, es ware benn, bag ber Churfürft ober beffen Gerichte ben Rlagern bas Recht versagten ober bes Churfürsten Basallen und Unterthanen ihnen nicht gehorchten ober sich weigerten, vor ihnen zu Recht zu fteben 1).

Sicher aber ift nicht bamals erst bieses Privilegium ertheilt, sonbern basselbe ist als ein schon bestehendes jest verbrieft worden. Denn die zehn Jahre später erfolgte "golbene Bulle" sagt von biesem ben geiftlichen Churfürsten von Coln, Mainz und Trier zugesprochenen Privilegium: "Wir setin auch alse wir fundin han, baz in alten

¹⁾ Daß bieses Privilegium bereits vor der golbenen Bulle bestanden habe, ist aus Kap. XI. S. 1. derselben ersichtlich, indem es hier heißt: slout praeteritis invenimus temporibus observatum. In dem S. 5 desselben Kapitels wird das Privilegium nun auch ausgedehnt auf die weltlichen Chursursten.

²⁾ Siehe Honth. II. p. 166. Moser, durtrier. Staatsrecht Rap. VII. S. 2.

Gezibin gehaltin ist, daz keine Grefin u. s. w." Dieselbe Bulle sept sodann weiter fest, daß, wenn Jemand, im Widerspruche mit jenem Privilegium, aus den drei Erzstiften vor ein auswärtiges Gericht geladen werden sollte, in welcherlet Sachen dies auch sein möchte, Ehre, Gut oder gemischte Angelegenheiten betreffend, derselbe gar nicht schuldig sei, vor dem Gerichte zu erscheinen und sich zu verantworten; ebenso serner, daß alle an einem solchen auswärtigen Gerichte erlassenen Urtheile null und nichtig seien 1).

Diesem Privilegium, genannt privilegium de non evocando, hat die goldene Bulle das andre, de non appellando, hinzugefügt, gemäß welchem keinem Untergebenen der der Erzstifte, wessen Standes er sei, Graf, Freiherr, Edler, Getreuer, Basall, Ritter, Burgmann, Bürger, Bauer, gestattet war, von den churfürstlichen Gerichten oder deren Urtheilen an irgend ein andres Gericht zu appelliren, so lange den Klägern vor jenen Gerichten das Recht nicht versagt wurde. Und im Falle, wo das Recht versagt wurde, sollten die Kläger eben nur an das kaiserliche Gericht oder an den zeitlichen Präsidenten desselben unmittelbar, nicht aber an einen beliebigen andern Richter, zu appelliren Macht haben 2).

Un bem ersten Privilegium (de non evocando) haben unfre Churfürften allzeit festgehalten und niemals zugegeben, daß einer ihrer Unterthanen vor ein ausländisches Gericht gezogen murbe. Gin mertwurdiges Beispiel bavon haben wir oben bei ben Behm = ober weft= pfälischen Gerichten angeführt; ein anbres liegt vor aus bem Jahre 1545, wo der Rektor der Universität zu Coln etliche Unterthanen unsers Erzstifts gerichtlich belangt und ercommunicirt batte, und ber Churfürst Johann Ludwig bieselben von bem Prozesse freispricht, indem er fich barauf beruft: "Dan wir als ein Churfurft bes heiligen Reichs mit trefflichen Frenheiten begnadet und begabt find, daß unfere Under= thanen die einem jeben, fo an fie ju fprechen betten, vor Uns Rechts gefolgig fein wullen, in tein uglendig Recht gezogen werden fullen 3). Das Festhalten an biesem Privilegium war unsern Churfürsten natur= lich badurch erleichtert, daß dasselbe auch von ihren Unterthanen als eine Wohlthat, als ein Mittel zur Wahrung ihrer Interessen betrachtet wurde, gegen welches baber von ihrer Seite keine Remonstrationen ausgehen konnten.

¹⁾ Golbene Bulle Rap. XI. S. 2. In einer Pancharte vom 31. Mai 1376 hat Raiser Carl IV unserm Erzbischofe Cuno jenes Privilegium bestätigt. Honth. II. p. 265—274.

²⁾ Gold. Bulle, Rap. XI. S. 3.

a) Honth. II. p. 703.

Anders aber verhielt es sich mit bem zweiten Privilegium (de non appellando), bas ben weiteren Instanzenzug über bie churfürstlichen Gerichte hinaus abschnitt, und baber von ben Unterthanen selbst als eine Rechtsbeschräntung aufgefaßt werben tonnte. Daber tam benn auch diefes Privilegium, wie Mofer fcreibt, wenigftens nach Errichtung bes faiferlichen und Reichstammergerichts nicht in Observanz, "sondern nach derselbigen hatten die Herren Churfürsten zu Trier in Ansehung ber Appellationen vor andern Reichsftanden nichts voraus," b. i. waren Appellationen an die Neichsgerichte statthaft. Nach besselben Moser Ansicht ware die Ursache bavon die gewesen, "baß, wie in allen biesen Stifftern bie Land-Stänbe mächtig gewesen und vil in der Juftig zu sagen gehabt, selbige auch nicht gestatten wollen, daß die Appellationes in dem Trierischen durch die golbene Bulle ihnen zum Schaben und Nachtheil, auch ohne ihre Einwilligung und Berschulben, benen Unterthanen verwehret und aufgehoben sehn sollten. . . . Da nun diese Widersetlichkeit die churfürstliche Erzbischöffe gemerket, haben sie lieber nachgeben und fich erklaret, baß fie, bem fregen Lauff ber Juftig jum Beften, biefest in ber golbenen Bulle versebenen Privilegii de non appellando sich verzeihen und sich bessen ganglich enthalten wollten."

Und in der That findet sich auch, ungeachtet jenes Privilegiums in ber "golbenen Bulle", in unferm Churfurftenthum teine Spur eines eigenen Appellgerichts bis in bas Jahr 1458, also ein volles Jahr= bundert nach Aufstellung jenes Reichsgrundgesetzes, und muß also angenommen werden, daß die Appellationen an die kaiferlichen Gerichte gingen, oder bag für die einzelnen Fälle besondre und vorübergehende Commissionen zu einer Appell-Instanz von ben Churfürsten niedergefett worden feien. Gine eigene, ftebenbe Appell-Inftang murbe aber von dem Churfürsten Johann II von Baben in dem Sofgerichte (parlamentum aulicum electorale) errichtet, in Folge eines neuen Privilegium von Kaiser Friedrich III, und zwar, wie aus ber betreffenden Urtunde zu entnehmen ift, in Ausführung "alter Privilegien und Freibeiten bes Erzftifts", womit ohne Zweifel bie in ber golbenen Bulle enthaltenen gemeint find. Die Urtunde befagt nämlich. "Wir Friedrich, von Gottes Gnaben romischer Rapfer, bekennen und thun tunt, . . . wan der Erwürdig Johann erwölter und bestetigter zu Trier, . . . unser lieber Reve und Churfurft, jetund fürgenommen hat, nach sein und feines Stiffts alten Privilegien und Freiheiten Sage und Laut, sein hoffgericht aufzurichten, und bamit seinen Unberthanen vor ihme und seinen Rathen Recht widerfahren und gebenen zu laffen, daß wir bem= felben unferem Neven und Churfürsten anebiglichen gegonnet und ver-

liehen haben, gönnen und verleihen von römischer kapserl. Machtvollkommenheit in Kraft bieses Brieffs, ob er, sein Nachkommen und Stist von Trier mit einigen ihren Unberthanen, in was standts, würden oder Wesen die wären, icht (irgend etwas) zu thun hätten, oder zu thun gewönnen, daß sie dan dieselbe ihre Underthanen für sich und baselbst sein Hoffgericht heischen und fordern, und dan die Sachen nach Erkantnuß ihres Richters, den sie zu Zeiten darumb sehen werden, und ihre Räthe, die darumb zu Recht sitzen, austragen mögen, als recht, ungewehrlich u. s. w." 1).

Dieses Hofgericht hatte die Appellationen von den Untergerichten bes ganzen Erzstifts anzunehmen, waren besett mit Rechtsgelehrten bes geiftlichen und weltlichen Standes aus bem Nieber- und bem Ober-Erzftift, und hielt auch, wenigftens im fechszehnten Jahrhunderte, seine Sitzungen balb zu Coblenz, balb zu Trier. Nach der durch den Churfürsten Jakob von Elt unter bem 4. Juli 1569 vorgenommenen Reform biefes Gerichtshofs bestand berselbe aus einem Sofrichter und funfgehn Beifigern (Affessoren), aus welchen einer als permanenter Stellvertreter bes hofrichters und Direttor bes hofgerichts bezeichnet war, und fobann aus einem hofgerichts-Notar. Das Gericht mar verpflichtet, die Streitsachen nach bes heil. Reiches Rechten und ben erzstiftisch trierischen Herkommen und Gewohnheiten rechtlich zu entscheiben, auch in Rudficht bes Prozefiganges und ber Gerichtsgebühren bie taiserliche Rammer-Gerichtsordnung, nach Maßgabe bes altherkommlichen hofgerichtsbrauchs und ber Beschaffenheit ber Sachen zu beachten. Daß biefes Gericht aber balb zu Coblenz, balb zu Trier gehalten wurde, vermuthlich, je nachbem sich ber churfürstliche Hof selbst bort ober bier befand, geht hervor aus bem Baffus, wo von ben Interlocutorien Rebe ift, indem es heißt: "Und da Interlocutori zu geben, . . . bas foll bem Hofrichter alspalt angezeigt werben . . . baruff er bie Sach jemandt zu referiren bevehlen, und aus ben nechft gefeffenen Affefforen, fo viel zu ben anwesenden uff ein gewissen Tag innerhalb seche ober acht Wochen in unserer ftatt eine, Trier ober Coblenz, wo ban jeberzeit unfer hofgericht pfleglich gehalten wirb, beschreiben u. s. w." 2).

Sollte eine Streitsache vor dieses Appellgericht gebracht werden können, so mußte die Hauptsumme wenigstens 15 Gulben trierischer Wehrung betragen.

Rachbem bas durfürstliche Hofgericht im fiebenzehnten Jahr-

¹⁾ Scotti, Nr. 28. Honth. II. p. 433 et 434.

²⁾ Honth. III. p. 18.

hunderte seine bleibende Refibeng zu Cobleng erhalten hatte, wurden von ben Landständen balb Klagen über Erschwerung und Verzögerung ber Juftiapflege erhoben, benen bas Domfapitel mahrend ber Staats= gefangenschaft bes Churfürften Philipp Christoph burch Errichtung eines zweiten Hofgerichts zu Trier für bas Ober-Erzstift abzuhelfen Die betreffenbe Berordnung bes Domkapitels vom 2. Marz 1640 betretirt baber: "Auf Antrag ber Laubstände: daß eine promptere, burch zu große Entfernung ber Refibeng bes durfürstl. Hofgerichts ju Coblenz in manchen Fällen verzögerte ober gar unterlassene Juftigpflege baburch beförbert werben möchte, bag ber Sprengel jenes fürs gange Land angeordneten Juftigtollegiums, nach ben Bezirten ber Officialate im Obern und Riebern Graftifte getheilt, und ein besondres hofgericht für bas Obererzstift in ber Stadt Trier, wie schon längst beabsichtigt worden, errichtet werde, wird willfahrend verordnet, daß ein für bas Ober-Erzstift besonders constituirtes Hofgericht im churfürftlichen Ballaft zu Erier unter bem Borfit eines bezeichneten Direktors fich .. versammeln und in gleicher Gigenschaft, wie bas in seinem Befen für bas Nieber : Erzftift verbleibenbe Hofgericht zu Coblenz, fungiren foll 1).

Diefe Theilung ober Verboppelung bes Hofgerichts hat aber nicht lange gebauert, indem zufolge des Landtagsabschieds vom 25. Juli 1652 beftimmt worben ift: "bag gebachtes Hoffgericht bis zur kunfftiger ferner Berordnung in ber Statt Cobleng unvertheilt vor bem ganten Eraftifft und beffen Angeborigen verbleiben folle" 1). Auch ber Churfürst Franz Ludwig hatte in ber neuen Organisation bes Juftigwesens vom 1. Januar 1719 biefe Ginrichtung bes Hofgerichts, wonach basfelbe feinen Sit in Cobleng batte und die zweite Inftang fur bas Ober- und Rieber-Erzstift bilbete, bestehen lassen. In bem Ober-Erzstift muffen aber balb Beschwerben hierüber laut geworben sein, indem unter dem 21. Mai 1722 burch ein durfürftliches Rescript, — auf bas Gesuch ber Lanbstanbe, bes Domtapitels und bes Magistrats zu Trier um Forterhaltung ber in ber Stadt Erier hertommlich bestanbenen mittlern Appellations-Inftang für bas obere Erzftift, sobann in Erwägung, daß burch die Berufungen von den Aemtern und Gerichten im Obererzstifte an bas Hofgericht zu Coblenz biefem Landestheile bie Rechtspflege erschwert, - ein weltliches Commissariat, auch Sofrath& Commissariat genannt, aus brei hofrathen und einem Secretar bestehend, zu Trier konstituirt worben, an welches alle Appellationen

¹⁾ Scotti, Nr. 200.

^{*)} Honth. III. p. 674.

und Berufungen in außergerichtlichen, rechtsftreitigen und andern, bie Jurisbittion ober Landesftreitigkeiten mit Rachbaren betreffenben Angelegenheiten im Obererzstifte gelangen und von bemselben abgeurtheilt werben follten. Durch landesherrliche Beftimmung vom 11. Mai 1745 ift nachträglich festgesett worben, bag nur in ben Streitsachen an bas Hofraths-Commissariat (zu Trier) appellirt werden burfe, die, mit den Roften, einen Werth von 50 Gulben trier, erreichten. Spater erhielt biefes Commissariat ben Namen durfürftlicher Sofrath und wurde 1782 in Rang und Cognitionsbefugniß bem hofgerichte gleichgestellt, als zweite Inftang für bas Oberergftift, jeboch mit Ausschluß ber Memter Zell, Cochem, Daun, Ulmen und Hillesbeim. In der unmotivirten Ausschließung biefer jum Obererzstift geborenben Aemter von bem Gerichtssprengel bes Hofraths witterte man eine unlautere Absicht, bie, nach dem Ausbruche ber französischen Revolution laut geworben, ben Churfürsten 1792 veranlaßte, die genannten Aemter bem Sprengel bes Hofrathe gurudgugeben 1).

Seit ber Errichtung biefes Hofgerichtes in ber Mitte bes fünfzehnten Jahrhunderts bestand nun zwar eine mittlere Appellinstanz; bagegen aber ging, bei wichtigern Prozessen, ber weitere Inftangengug noch immer an die Reichsgerichte. Seit ber Mitte bes sechszehnten Sahrhunderts find aber die Appellationen von den erzftiftischen Gerichten an bas taiserliche und bas Reichstammergericht burch neue Privilegien allmälig beschränkt und endlich unter Kaiser Carl VI 1721 ganzlich aufgehoben worben. Die erfte Beschräntung ber Appellationen erfolgte aber 1562 burch Kaiser Ferdinand I, und zwar auf die Beschwerben bes Churfürsten Johann von ber Legen, daß, obgleich ihm nach ber golbenen Bulle die Freiheiten auftanden, feine Unterthanen nicht vor ausländische Gerichte ziehen wie auch nicht von seinen Gerichten an andre appelliren zu laffen, zubem auch in feinem Erzftifte neben und über ben Untergerichten ein orbentliches Hofgericht bestehe, "mit verftanbigen und geubten von Abel und andern Rechtsgelehrten ftattlich besetzt, an welchem in allen Sachen rechtlicher Ordnung nach procedirt und einem jeden gleichmäßig Recht mitgetheilt werbe", bennoch öfter seine Unterthanen von muthwilligen Leuten an bas ausländische Gericht au Rottweil citirt wurden, und ebenso öfter Parteien ohne alle Roth und rechtmäßige Beranlaffung aus lauter Muthwillen und um die Execution ber Urtheile und die Juftig aufguhalten, ber gewinnenben Gegenpartei Schaben und Berberben zu bereiten, an andre Gerichte provocirten und appellirten. Um biefen Beschwerben abzuhelfen, hat

¹⁾ Scotti, II Th., S. 779 u. 780; III. Th., S. 1318.

der Raiser durch einen Freibrief vom 23. Nov. 1562 die Borladung Trierischer Unterthauen vor irgend ein ausländisches, kaiserliches ober andres, Gericht neuerbings unterfagt und nebstbem bem Erzbischofe von Trier und dessen Nachkommen die Freiheit gewährt, "daß nuhn hinfuhro von ben Ben= und Enburtheilen, fo in causis momentaneae possessionis" an den Trierischen Hofgerichten ausgesprochen worden, durch Riemand appellirt ober provocirt, sondern alsobald, wie fich gebührt, exequirt und vollzogen werben (boch einem Jeben fein petitorium unverletzt und vorbehalten), und daß ferner in allen andern Sachen, in welchen appellirt werben kann, Appellation nur dann ftatts haft fein folle, wenn die hauptsache und Forderung über fünfhundert Goldgulden beträgt; welche Sachen aber nur fünfhundert Gulben und barunter betragen, sollen von bem Rechte ber Appellation an bas taiserliche Hofgericht zu Rottweil und das Reichstammergericht ausgeschloffen sein und an ben durfürftlichen Lanbesgerichten befinitiv Weiterhin hat ber Kaiser für die appellabeln abaeurtheilt werben. Sachen bas Appellationsrecht babin geregelt, daß ber Appellant in Zeit von brei Monaten nach ergangenem Urtheile an bem Hofgerichte zu Erier einen Gib fcwore, "bag er nit auf Gefahr ober Muthwillen appellirt, nehmblich, daß er nit gesinnet die Sach und beren Erecution barburch gefährlich aufzuhalten, noch seinen gewinnenben Gegentheill in unbilligen Schaben zu führen, sonbern bag er mit gutem Gewiffen verhofft befter Recht und Urtheil zu erhalten, bargu ben gleichem End alle seine Sab und Guter, wohe die auch gelegen, ber gewinnenden Bartei verpfanbten, fich baran für die hauptfordrung, Intereffen, Kosten und Schaden erecutionsweise zu erhohlen, im Fall er (Appellant) die Appellation ersetzen ließe oder die appellirt Urtheil bestättigt würde." Wenn aber ber Appellant biesen Gib nicht leisten ober bie Caution nicht halten wurde, sollte seine Appellation null und nichtig sein und bas an bem Trierischen Hofgerichte ergangene Urtheil ohne Weiteres vollzogen werben 1).

Durch Kaiser Matthias ist in weiterer Beschränkung der Appellationen die appellable Summe in Sachen, welche das Petitorium betreffen, auf tausend rheinische Goldgulden erhöht und diese Erhöhung dem Reichskammergerichte zur Rachachtung instnuirt worden. Endslich hat Kaiser Carl VI den 30. Sept. 1721 gegen die Zusage des Chursursten Franz Ludwig, ein Revisionsgericht zu errichten und eine Revisionsgordnung aufzustellen, alle Appellationen von den churtrierischen

¹⁾ Honth. IL p. 877-879.

²⁾ Moser, churtr. Staatsr., Kap. VII. S. 8.

^{3.} Marr, Befdicte von Trier, IL. Banb.

Gerichten (mit einziger Ausnahme ber Rechtsverweigerung) aufgehoben; "also baß in bem Erzstifft Trier von teinem Ben= ober Enburtheil, Erkantnus, Decreten und Abschieben, so von bem Churfürften und bessen Rachkommen zu Trier ober in berselben Nahmen an berer vorgebachter Massen bestelten Hof-, Appellations = und Revisionsgerichten instunftig und nach Dato biefes Briefs gesprochen und eröffnet werben, in allen Sachen burch Niemand, was Wurben, Stands, ober Wefens ber seine, weber ahn Uns, Unsere Nachkommen am Reich ober ahn Unfern kaiferlichen Reichshofrath ober Kammergericht ober Jemands anderst appellirt, supplicirt noch reducirt werden soll noch mag, in keine Beise u. f. w." 1). Dieses Privilegium ift burch Rescript bes Kaisers unter bem 26. Juni 1727 bem Reichstammergerichte infinuirt und von diesem angenommen worden 3). Auf ber Grundlage bieses unbeschränkten Privilegium de non appellando hat Franz Ludwig bas gange Berichtswefen neu organifirt, wie tiefer unten naber gezeigt werben wirb.

XIV. Rapitel.

Die neue Grganisation des ganzen erzstiftischen Gerichtswesens durch den Churfürsten Franz Ludwig (1719—1725).

Die langwierigen Kriege Ludwig XIV zu Ende best siebenzehnten und Anfang bes achtzehnten Jahrhunderts hatten bem Wohlstande unferd Lanbes tiefe Wunden geschlagen. Noch beim Beginne ber Regierung bes Churfürsten Franz Ludwig 1716 lag bie Moselbrude bei Trier bis auf die Soble niedergeworfen und waren die Ringmauern ber Stadt an mehren Stellen Trummerhaufen. Die "unter folcher Ruin annoch erbarmlich seuffzende uhralte Stadt Trier" war aber ein Bilb ber Zerruttung, die ebenfalls in öffentlichen Instituten und ben verschiebenen Zweigen ber Verwaltung eingeriffen war. Mehre fruchtbare Jahre nach einander heilten allmälig manche Wunden und die große Thatigkeit des staatsklugen Franz Ludwig schaffte so treffliche Orbnung in allen öffentlichen Ginrichtungen, bag bie gwölf Sabre feiner Regierung noch lange nachber in gesegnetem Anbenten gestanben haben. Raum gibt es einen Zweig öffentlicher Berwaltung, ben er nicht neu organisirt, von obwaltenden Mängeln befreit und verbeffert hatte. Schnell nach einander folgten fich eine Braliminarordnung zur Organi=

¹⁾ Houth. III. p. 916-918.

²⁾ Moser, a. a. Orte, S. 9.

sation des ganzen Gerichtswesens, eine Hosgerichtsordnung, eine Revisions- und Amtsordnung, eine Geschäftsordnung für das Generalvicariat, das Consistorium und das Officialat, eine Criminalverordnung, eine Bald-, Forst-, Jagd-, Waidwerks- und Fischereiverordnung und eine Judenordnung. Ferner hat er die Universität durch Vermehrung der Lehrträfte, Erhöhung der Besoldungen und einen verbesserten Studiensplan zu größerm Flor erhoben, hat das ganze Land neu vermessen lassen und darauf ein neues Regulativ für Erhebung der Steuern ausgestellt, eine allgemeine Zehentordnung gegeben und ein trefsliches Regulativ für die Verwaltung der Hospitäler ausgehen lassen.

Hier an biefer Stelle haben wir bloß bie Reformen in bem Justizwesen in's Auge zu fassen; bie übrigen von ihm ausgegangenen Berordnungen sind bereits zum Theil in frühern Partien bieses Werkes vorgekommen, andre werben noch in den folgenden gewürdigt werden.

Sogleich nach bem Antritte seiner Regierung hat Franz Lubwig nich Berichte über bas Juftizwesen im Erzstifte, über bie Anzahl ber Berichte, beren Besetzung, die Gerichtsbarteiten berselben erstatten laffen, und hat baraus erkannt, daß gegen die im heil. romischen Reiche ein= geführten Grundgesetze und bas übliche Hertommen eine zu große Anzahl von Gerichten vorhanden, zu viel Richter, eine große Menge von Abvotaten, Profuratoren und Notarien fich babei befänden, woraus unnothige Beitläufigfeiten und ichabliche Berwirrungen entftanben. Rebstbem waren burch bas zu angehäufte Personal die Gerichtsgebühren gefteigert, die Receß= und Detretengelber, Sporteln und andre Auflagen erhohet und vergrößert, "ben teiner Inftang aber bie Gerechtigkeit unentgelblich, bergeftalt, daß in sambtlichen hiefigen unseren Ertifftischen Landen bas nobile judicis officium gang unbefant." — Größere Sleichförmigkeit bes Juftigwesens mit ben tanonischen und tatferlichen Rechten, Bereinfachung und Beschleunigung ber Rechtspflege sammt Befeitigung aller unnöthigen Roften waren baber bie Grundgebanten, von denen sich der Churfürst bei der neuen Organisation leiten ließ. Diefe lettere ift aber, ben Grundzugen nach, gegeben in ber "Borläuffigen ober Praeliminar-Berordnung wie die Juftip bei allen Geiftund Beltlichen Ditafterien burch's gante Ertiftifft und Churfurftenthumb Trier administriret werden solle" vom 1. Jan. 1719. Berordnung handelt in fechs Artikeln von bem geiftlichen Gerichtswefen, die tiefer unten gur Sprache tommen werben, und in neun andern von bem weltlichen, aus benen wir bier die hauptmomente ausbeben.

Erstens wird die Justiz in Civilsachen auf brei Instanzen eingeschränkt und burch Errichtung einer britten Instanz zu ben zwei

Digitized 5/ Google

herkömmlichen, eines Revisionsgerichtes nämlich, den Unterthanen die Wohlthat gewährt, fernerhin nicht mehr mit großen Roften bei ben Reichsgerichten eine lettinftangliche Entschelbung nachzusuchen. 3wei Jahre nach dem Erscheinen ber Präliminarverordnung erfolgte von Kaiser Carl VI bas Privilegium für Churtrier, daß Appellation von seinen Gerichten nicht mehr statthaft sein solle. Diesemnach war die erfte Inftang, wie früher, bei ben Aemtern ober ben genugsam befetten Gerichten (Untergerichten) sowohl in ben Städten Trier und Coblenz, als auch in ben Landstädten und Dorfichaften bes Ober- und Rieber-Erzstiftes. Alle Civilsachen, die nicht nach altem hertommen unmittel= bar vor bie Scheffengerichte gebracht wurden und gebracht werben mußten, follte ber Amtmann, mit Zuziehung bes Amtsverwalters, bes Rellners, bes Stadtschultheißen und bes Amts- ober Gerichtsschreibers vornehmen, für die Verhandlungen vier Tage im Monate feftseten, babei fummarisch verfahren, ber Parteien Anbringen und Ausreben mundlich vernehmen, und nach bem erften, zweiten, bochftens britten Berhore ohne Geftattung von Schriftenwechselung ein Definitivurtheil burch Stimmenmehrheit ergeben laffen. Diefes Urtheil muß in bas Amtsprototoll eingetragen, ben Parteien verfundigt, biefen auf Berlangen ein beglaubigter Auszug ober eine Abschrift mitgetheilt werden, und bies Alles gratis ohne bie geringfte Entgeltung; nur mogen bem Altuar für einen verlangten Protofollauszug zwölf Creuzer gezahlt Bezüglich ber Atte ber freiwilligen Gerichtsbarkeit vor ben ergftiftischen Gerichten, ber Schliegung von Contratten, Aufftellung ber Bormundschaften, Abhörung ber Rechnungen, Errichtung von Teftamenten u. bal., foll es, wie bisber, verbleiben, mit bem Sinaufugen, baß ber Amtmann, wenn er zugegen, ober ber Amtsverwalter, Rellner ober Stadtschultheiß im Namen bes Churfürften bei biefen Berichten bas Prafibium führe.

Für die beiden Oberhöfe zu Trier und Coblenz war eine Scheidung von gewöhnlichen und geringfügigen Sachen und solchen, die eine höhere Wichtigkeit haben, gemacht, und die Erkenntniß in jenen, zu Trier dem zeitlichen Statthalter oder Oberamtmann unter Zuziehung des Stadtschultheißen, eines gelehrten Hofraths und des Aktuars, zu Coblenz dem Amtmann und Stadtschultheiß, gleichmäßig wie zu Trier, überstragen. Da bei diesen Sachen keine weitläusige Untersuchungen nöthig waren, sollte summarisch versahren und "dabei dann auch das nobile judicis officium beobachtet und zu Bergeltung habender Mühe nichts gesordert, sondern denen sich anmelbenden Partheyen geschwind und unentgeltlich abgeholsen werden." Wichtige Sachen aber sollten (in erster Instanz) zu Trier und Coblenz vor das gewöhnliche weltliche

hochgericht gebracht werben, welchem bann ber Statthalter ober Obersamtmann ober Stadtschultheiß zu präsidiren hat. Bon beiben Obershöfen wie von Untergerichten überhaupt durfen Appellationen anders nicht ergehen, als an das churfürstliche Hofgericht.

Zweitens wird dieses Hofgericht, die zweite Instanz, mit einem hofrichter und sieben in den Rechten und gerichtlicher Praxis wohls geübten Assessiven und einem rechtsersahrenen Secretär besetzt, und werden dem Gerichte zwei vereidigte Gerichtsboten beigegeben werden. Die an diesem Gerichte angestellten Assessiven haben sich aller Abvocatur in erster und zweiter Appellinstanz, bei Vermeidung schwerer Strase, zu enthalten, und sollen sich ausschließlich mit Erledigung der durch Appell vor ihr Gericht gebrachten Sachen besassen.

Bevor Jemand jum Affeffor bes Hofgerichts angenommen werben tann, muß ihm eine ober bie andre ber wichtigsten Prozeffachen, bie vor bem Hofgerichte schwebend, in ben Aften übergeben werden, worüber berfelbe in pleno bes Hofgerichts einen Bortrag zu halten hat, um seine Qualification barzuthun. Das Gericht hat bann bem Churfürften darüber Bericht zu erstatten. Soll eine Prozeffache in appellatorio vor bas hofgericht gebracht werben tonnen, fo muß ber Gegenstand, um ben es sich handelt, wenigstens 75 Gulben Trierischer Bahrung, die Koften miteingerechnet, betragen. Ift bas Hofgericht auch zunächst und regelmäßig zweite Gerichtsinftanz, fo gibt es aber Berfonen und Sachen, welche unmittelbar an basselbe geben können ober geben sollen. Brozeffe gegen ganze Gemeinben, Dorfichaften, Stäbte, konnen vor bem horgerichte in erfter Inftanz angebracht werben; ausländische Personen tonnen unmittelbar an basfelbe geben; Bagabunden, bie unter teinem Untergerichte einen festen Sit haben; Parteien, benen von ben Untergerichten Recht verweigert ober ungebührlich verzögert würde, wie auch öffentliche Amtssachen. Geiftliche, Leben-, Brüchten- und Malefizsachen, de Leibesftrafen auf fich haben, gehören nicht vor das Hofgericht.

Drittens; als britte und lette Instanz für sämmtliche rechtenbe Parteien in den erzstiftischen Landen wird ein eigenes Revisionsgericht (Revisionshof) errichtet, bestehend aus einem Direktor, vier Revisionseräthen und einem Aktuar, und hat dieses Gericht eine Revision der Urtheile des Hosgerichts, denen die Entscheidungsgründe beigefügt sein missen, vorzunehmen 1). Bor das Revisionsgericht können aber nur solche Prozesse gebracht werden, deren Gegenstand wenigstens 200 Gulden

^{&#}x27;) Dieses Hofgericht befand sich neben ber Stiftskirche von St. Florin, in dem itsigen Pfarrhause von U. L. Frauen zu Coblenz, und hatte wöchentlich zwei Sitzungen, Mittwocks und Samstags von 9—12 Uhr.

Capital, Zinsen und Kosten nicht mitgerechnet, beträgt; betrifft ber Prozeß aber beständige Servitute, einen jährlichen Zins, eine stehende Last, so ist er an und für sich revisionsfähig.

Biertens, in Criminalfällen haben die Beamten in Städten und auf dem Lande die Delinquenten zu ergreifen, sestzuseten, den Amtsverwalter, Kellner, Gerichtsschultheiß und zwei Gerichtsscheffen zuzuziehen und durch Eramination und Untersuchung vorläusig den Prozeß
zu präpariren; und wenn dieselben vernünftig vorausseten muffen,
daß der Delinquent an Leib oder Leben zu bestrafen sei, haben sie
benselben unter sicherer Bedeckung im Obererzstifte nach Trier, im
Untererzstifte nach Coblenz transportiren zu lassen und in die Hände
des Oberamtmannes und Stadtschultheißen abzuliefern und die aufgenommenen Protokolle einzuschiefen.

Fünftens enblich sollen vor den erzstiftischen Hofrath (das oberste Regierungscollegium), bestehend aus einem Vice Canzler und sechs Hofrathen, die Gerichtsbarkeitse, politische, Lehene und andre Landese und Regierungssachen gebracht und verhandelt werden; dagegen hat dieses Collegium keine Parteis oder Streitsachen anzunehmen, es sei denn, daß Beamte, die keinem andern Gerichte unterworsen, vor demsselben besprochen würden, in welchem Falle, dei etwaiger Beschwerung einer Partei gegen das ergangene Urtheil, Appellation an das Hofsericht offen steht. Da dieses Collegium auch gewöhnlich die Lehenssachen zu traktiren hatte, so behielt sich der Chursürst vor, über jene Zahl von sieden gelehrten Personen noch so viel adelige Hofrathe zu ernennen und ihnen den Zutritt im Hofrathe auf der Ritterbank zu gestatten, als zweckbienlich sein werde.

Nach biefer Organisation bes gesammten Justizwesens in unserm Churfürstenthum sind wesentliche Beränderungen nicht mehr vorgenommen worden. Einzelne Berordnungen, die später noch ergangen
sind, haben nur erläutert oder eingeschärft, was in den Gerichtsordnungen des Franz Ludwig aufgestellt war, oder einzelne Bestimmungen,
die sich nicht als ganz praktisch bewährt hatten, durch zwecknäßigere
erset. Die letzte, von Clemens Wenceslaus erlassene aussübrliche
Schessengerichtsverordnung für die beiden Oberhöse zu Trier und Coblenz von 1784, bezweckte vorzüglich Gleichförmigkeit des gerichtlichen
Versahrens an den beiden Oberhösen, deren Gerichtsbarkeit genau dieselbe gewesen ist. Vorerst soll durchaus das summarische Versahren in
Anwendung kommen bei Bagatell-, kleinen Schuldsorderungs-, Wechsel-,
Rechnungs-, Bau- und Concurssachen und bei diesen kein Schristwechsel

¹⁾ Räheres hierüber tiefer unten in dem Kapitel über die Eriminaljustig.

zugelassen werben. Ebenso ist der Beistand eines Abvokaten entbehrlich, da es eben nur auf Ermittelung des Thatbestandes ankommt. Auch sollen diese zum summarischen Bersahren qualificirten Sachen nicht mehr vor vollem Gericht behandelt, sondern von einer Commission aus der Mitte des Gerichts instruirt, zum Rechtsspruch vorbereitet und dann darüber in pleno resexirt werden, worauf von da rechtliche Bersügung abzuwarten ist.

Bei allen wichtigen Sachen und solchen, wo allerlei Rechtsfragen pro und contra zur Erörterung kommen, muß ber processus ordi-

narius ober bas schriftliche Verfahren angewendet werben.

Ueber ben wichtigsten Theil ber ben Oberhöfen zustehenden Gerichtsbarkeit, die Eriminalgerichtsbarkeit nämlich im ganzen Erzstifte, hat die Berordnung nichts Besondres zu erinnern, nachdem bereits 1765 ber accusatorische Prozeß abgeschafft und der inquisitorische, wie sast im ganzen Reiche, eingeführt worden war. Weiterhin wird die Ordnung vorgeschrieben, nach welcher Bormundschaftsbestellungen an den beiden Schessengerichten vorgenommen werden sollen.

XV. Rapitel.

Der Juftig-Senat ju Cobleng und der fpater errichtete gu Erier.

Bis zum Jahre 1783 waren Personatklagen gegen churfürstliche Rathe, Rangleiverwandte, Beamte und fonftige befreite Berfonen teinem bestimmten Gerichtszwange in erster Instanz zugewiesen und wurden baber bei folden Fällen jedesmal besondre Commissionen ernannt, welche diefelben in erfter Instanz anzunehmen und darin zu erkennen In dem genannten Jahre hat ber Churfürft Clemens Wenceslaus für biefe Falle ein eigenes Juftig-Collegium, ben weltlichen Juftig= Senat, ju Cobleng aus bem Mittel ber Regierung, bestebenb aus einem Direktor und vier Beisitzern, creirt, und biesem bie Gerichtsbarteit und die Entscheidung der Versonatklagen gegen Beamte und andre befreite Personen übertragen, vorbehaltlich jedoch ber Ernennung besondrer Commissionen für die Fälle, wo die streitenden Parteien allzuweit von dem Site jenes Collegiums entfernt waren. Auch waren alle gegen die churfurftl. Hof = und Lehnkammer, tam activo quam passive vorkommende Rlagen, so wie überhaupt alle Lehnsachen biesem Justig-Senate per modum commissionis perpetuae überlaffen, jedoch erft nach vorhergegangener Vorstellung bei ber Landesregierung und bem Lebubof und vergeblich versuchter gutlichen Austragung ber Streitsache.

Sechs Jahre später (1789) verordnete Clemens Wenceslaus, daß zur Berhütung von Rechtspflegeverzögerungen im Obererzstifte in den Borfallenheiten, die ihrer Eigenschaft nach an den Justiz-Senat zu Coblenz gehörten, der churfürstliche Statthalter zu Trier in eilenden Fällen die Ernennung eines Commissarii in ordine ad instruendum zu bewirken habe. Endlich erfolgte 1791 (den 25. Jan.) "zur Beförderung und Erleichterung der Rechtspflege im Obererzstifte ein zweiter weltlicher Justiz-Senat in der Stadt Trier landesherrlich constituirt", mit derselben Geschäftsordnung und Cognitionsbefugniß, wie der 1783 zu Coblenz errichtete. Die beiderseitigen Sprengel waren dieselben wie die für den Appellations-Instanzenzug 1).

XVI. Rapitel.

Das Gerichtswesen im Sürftenthum Prum.

In der gefürsteten Abtei Prüm standen dem Abte, wie den Reichsftänden überhaupt in ihren Territorien, die Landeshoheit und die übrigen Gerichtsdarkeiten, hohe und niedere, zu. In diesem Fürstensthum gab es aber drei Arten von Gütern, Allodials oder freie Güter, Stocks, Schaffts oder Bogteigüter und Lehengüter. Bis zur Union der Abtei mit dem Erzstiste Trier kam für die erstern ohne Zweisel das gemeine Recht in Anwendung, während die Stockgüter als privatsrechtlicher Natur nach den besondern Berträgen zwischen dem Abte als dem Bogteiherrn und den einzelnen Stockbesitzern, die Lehengüter aber hauptsächlich nach den Lehenbriesen behandelt wurden. Mit dem Erzstiste Trier; seit dem sechziehnten Jahrhunderte hielt man sich an Kaiser Earl V "Beinlicher Gerichtsordnung."

Das Fürstenthum war, wie wir im I. Bande dieses Werkes, S. 289 u. 290 gesehen haben, in fünfzehn Höfe oder Schultheißereien getheilt. Jeber dieser Höbe hatte ein Gericht, das aus einem Schultheiß und sieben Scheffen bestand. Bei diesen Gerichten wurden aber nur Vormundschaften, Einschreibung von Schuld- und Pfandverschreibungen in eigene Bücher, Tausch- und Kausverträge, Ablagen der nachzgeborenen Kinder auf den Stockgütern und ähnliche Sachen verhandelt, die Einsammlung und Ablieferung der herrschaftlichen Kenten besorgt. Diese Gerichte sind auch nach der Union unverändert bestehen geblieben.

¹⁾ Scotti, Nr. 773, 855 u. 877.

Reben biesen Gerichtshöfen bestand ein höchster Gerichtshof für alle Unterthanen bes Gebietes ber Abtei zu Romersheim, der die Mittels und Hochgerichtsbarkeit ausübte und für die unteren Gerichte eine zweite Instanz bilbete. Ebenso hatte der Abt ein Manngericht, bestehend aus mehren seiner Basallen, vor welchem Lehensachen abgeswitheilt wurden. Dasselbe wurde in der Wohnung des Abtes abgeskalten.

Als im Jahre 1361 eine Theilung ber abteilichen Güter und Kenten in eine Abis und eine Conventsportion vorgenommen wurde (stehe I. Bb., S. 259), erhielt ber Convent für seine Portion ein cigenes sogenanntes Kämmereigericht, welches die Civilgerichtsbarkeit auf ben dem Convente zugefallenen Besitzungen auszuüben hatte. Dasselbe bestand aus einem Schultheiß und sieden Scheffen, hatte leinen Sitz bei der Abtei zu Prüm und zum Präses den Decan, nach der Union mit dem Erzstifte den Prior. Bor diesem Gerichte, das über den Schultheißereis oder Hosperichten stand, wurden Rechtsstreite, die an jenen entstanden waren, Personen und Güter in den Conventsbestitzungen betreffend, wie auch zwischen Abt und Convent bezüglich der zwischen ihnen getheilten Güter und Gefälle entstehende Controsversen, definitiv, ohne Zulassung von Appellation, entschieden ').

Nach Bollziehung ber Union ber Abtei mit bem Erzstifte (1576) hat ber zweite Abministrator, ber Erzbischof Johann v. Schönberg, ein Landgericht in Prum für alle und jede Unterthanen ber ganzen Abtei errichtet und bemselben eine eigene Gerichtsordnung, "Unter= gerichtsorbnung fur bie Memter Brum, Schoneden und Schonberg" 1595 gegeben. Bei ber Anordnung biefes Gerichtes hatte Johann bas Kammereigericht bes Convents und beffen Grundunterthanen nicht ausgenommen, und ist später unter Carl Caspar baraus ein Zweifel entstanden, was es nun mit bem Kammereigerichte für eine Bewandtniß habe, ob es aufgehoben sei ober seine Gerichtsbarkeit noch bestehe. Der Churfürst ließ biese Frage untersuchen, ben Unterschied und die Beziehungen biefer beiben Gerichte herausstellen, und erklärte barauf hin, daß er bem Rämmereigerichte bes Gotteshauses feinen orbentlichen Lauf laffe, fowohl Guter als Personen auf ben Befigungen bes Convents in Civil=, Grund= und nie= bern Gerichtsbarkeitsfachen betreffenb; jeboch mit Vorbehalt ber Appellation an ben durfürstlichen Hofrath und ausgenommen bie Eriminal = und Hofgerichts = Jurisdiktion und was berfelben anhangt,

¹⁾ Knauff, defensio abbat. Prum. p. 92 et 93.

und Berufungen in außergerichtlichen, rechtsftreitigen und anbern, bie Jurisbittion ober Landesftreitigkeiten mit Nachbaren betreffenden Ungelegenheiten im Obererzstifte gelangen und von demfelben abgeurtheilt werden follten. Durch landesherrliche Bestimmung vom 11. Mai 1745 ift nachträglich festgesett worben, bag nur in ben Streitsachen an bas Hofrathe-Commissariat (zu Trier) appellirt werben burfe, bie, mit ben Roften, einen Werth von 50 Gulben trier. erreichten. Spater erhielt biefes Commiffariat ben Namen durfürftlicher Sofrath und wurde 1782 in Rang und Cognitionsbefugnig bem Hofgerichte gleichgeftellt, als zweite Inftang für bas Oberergftift, jeboch mit Ausschluß ber Memter Bell, Cochem, Daun, Ulmen und Hillesheim. In ber unmotivirten Ausschließung biefer jum Obererzstift gehörenden Aemter von bem Gerichtssprengel bes Hofraths witterte man eine unlautere Absicht, bie, nach dem Ausbruche ber französischen Revolution laut geworben, ben Churfürften 1792 veranlaßte, die genannten Aemter bem Sprengel bes hofraths zurudzugeben 1).

Seit ber Errichtung biefes Hofgerichtes in ber Mitte bes funfzehnten Sahrhunderts bestand nun zwar eine mittlere Appellinftanz; bagegen aber ging, bei wichtigern Prozessen, ber weitere Inftangenzug noch immer an bie Reichsgerichte. Seit ber Mitte bes fechszehnten Sahrhunderts find aber die Appellationen von den erzstiftischen Gerichten an bas taiserliche und bas Reichstammergericht burch neue Privilegien allmälig beschränkt und endlich unter Kaiser Carl VI 1721 ganglich aufgehoben worben. Die erfte Beschräntung ber Appellationen erfolgte aber 1562 burch Kaiser Ferbinand I, und zwar auf die Beschwerben bes Churfürsten Johann von ber Leven, daß, obgleich ihm nach ber golbenen Bulle bie Freiheiten zuftanden, feine Unterthanen nicht vor ausländische Gerichte ziehen wie auch nicht von seinen Gerichten an andre appelliren zu laffen, zubem auch in feinem Erzstifte neben und über den Untergerichten ein orbentliches Hofgericht bestehe, "mit verftanbigen und geubten von Abel und andern Rechtsgelehrten stattlich besett, an welchem in allen Sachen rechtlicher Ordnung nach procedirt und einem jeben gleichmäßig Recht mitgetheilt werbe", bennoch öfter seine Unterthanen von muthwilligen Leuten an das ausländische Gericht au Rottweil citirt murben, und ebenso öfter Parteien ohne alle Noth und rechtmäßige Beranlaffung aus lauter Muthwillen und um die Execution der Urtheile und die Justig aufzuhalten, der gewinnenden Gegenpartei Schaben und Berberben zu bereiten, an andre Gerichte provocirten und appellirten. Um biesen Beschwerben abzuhelfen, hat

 $\mathsf{Digitized} \ \mathsf{by} \ Google$

¹⁾ Scotti, II Th., S. 779 u. 780; III. Th., S. 1318.

ber Raifer durch einen Freibrief vom 23. Nov. 1562 bie Borladung Trierischer Unterthauen vor irgend ein ausländisches, kaiserliches ober anbres, Gericht neuerbings unterfagt und nebftbem bem Erzbischofe von Trier und beffen Nachkommen die Freiheit gewährt, "daß nuhn binfubro von ben Ben= und Endurtheilen, fo in causis momentaneae possessionis" an den Trierischen Hofgerichten ausgesprochen worden, durch Niemand appellirt ober provocirt, sondern alsobald, wie fich gebührt, exeguirt und vollzogen werben (boch einem Jeben sein petitorium unverlett und vorbehalten), und daß ferner in allen andern Sachen, in welchen appellirt werden tann, Appellation nur bann ftatts haft fein folle, wenn die Hauptsache und Forberung über fünfhundert Golbaulden beträgt; welche Sachen aber nur funfhundert Bulben und barunter betragen, sollen von dem Rechte ber Appellation an bas kaiferliche Hofgericht zu Rottweil und bas Reichstammergericht ausgeschloffen sein und an ben churfürftlichen Lanbesgerichten befinitiv abgeurtheilt werben. Weiterhin hat ber Kaiser für bie appellabeln Sachen bas Appellationsrecht babin geregelt, bag ber Appellant in Zeit von brei Monaten nach ergangenem Urtheile an dem Hofgerichte zu Trier einen Gib fcwore, "bag er nit auß Gefahr ober Muthwillen appellirt, nehmblich, daß er nit gesinnet die Sach und beren Execution barburch gefährlich aufzuhalten, noch seinen gewinnenben Gegentheill in unbilligen Schaden ju führen, sondern daß er mit gutem Gewiffen verhofft befter Recht und Urtheil zu erhalten, barzu ben gleichem End alle feine Sab und Guter, wohe die auch gelegen, ber gewinnenden Bartei verpfändten, fich baran für die Sauptfordrung, Interessen, Koften und Schaben executionsweise zu erhohlen, im Fall er (Appellant) die Appellation ersetzen ließe oder die appellirt Urtheil bestättigt wurde." Benn aber ber Appellant diesen Gib nicht leisten ober die Caution nicht halten wurde, sollte seine Appellation null und nichtig sein und bas an bem Trierischen Hofgerichte ergangene Urtheil ohne Weiteres vollzogen werben 1).

Durch Kaiser Matthias ist in weiterer Beschränkung ber Appellationen die appellable Summe in Sachen, welche das Petitorium betreffen, auf tausend rheinische Goldgulden erhöht und diese Erhöhung dem Reichskammergerichte zur Rachachtung insinuirt worden. D. Endslich hat Kaiser Carl VI den 30. Sept. 1721 gegen die Zusage des Churfürsten Franz Ludwig, ein Revisionsgericht zu errichten und eine Revisionsdordnung aufzustellen, alle Appellationen von den churtrierischen

¹⁾ Houth. IL p. 877-879.

^{*)} Moser, churtr. Staatsr., Rap. VII. S. 8.

^{3.} Marr. Gefdicte von Erier, IL Banb.

Serichten (mit einziger Ausnahme der Rechtsverweigerung) aufgehoben; "also daß in dem Erzstifft Trier von keinem Ben= oder Endurtheil, Erkantnus, Decreten und Abschieden, so von dem Chursürsten und bessen Nachsen an derer vorzebachter Massen bestelten Hosf-, Appellations= und Revisionsgerichten inskünftig und nach Dato dieses Briefs gesprochen und erössnet werden, in allen Sachen durch Niemand, was Würden, Stands, oder Wesens der sene, weder ahn Uns, Unsere Nachsommen am Reich oder ahn Unsern kaiserlichen Reichshofrath oder Kammergericht oder Jemands anderst appellirt, supplicirt noch reducirt werden soll noch mag, in keine Weise u. s. w." 1). Dieses Privilegium ist durch Rescript des Kaisers unter dem 26. Juni 1727 dem Reichskammergerichte instnuirt und von diesem angenommen worden 3). Auf der Grundlage dieses unbeschränkten Privilegium de non appellando hat Franz Ludwig das ganze Gerichtswesen neu organisirt, wie tieser unten näher gezeigt werden wird.

XIV. Rapitel.

Die neue Grganisation des ganzen erzstiftischen Gerichtswesens durch den Churfürsten Franz Ludwig (1719—1725).

Die langwierigen Kriege Ludwig XIV zu Ende bes siebenzehnten und Anfang bes achtzehnten Jahrhunderts hatten bem Wohlstande unfers Landes tiefe Wunden geschlagen. Roch beim Beginne ber Regierung bes Churfürsten Franz Ludwig 1716 lag bie Moselbrucke bei Trier bis auf die Sohle niedergeworfen und waren die Ringmauern ber Stadt an mehren Stellen Trummerhaufen. Die "unter solcher Ruin annoch erbarmlich seuffzende uhralte Stadt Trier" war aber ein Bilb ber Zerruttung, bie ebenfalls in öffentlichen Instituten und ben verschiedenen Zweigen ber Verwaltung eingeriffen war. Rehre frucht= bare Jahre nach einander heilten allmälig manche Wunden und bie große Thatigkeit bes ftaatsklugen Franz Ludwig schaffte fo treffliche Orbnung in allen öffentlichen Ginrichtungen, bag bie gwölf Sabre feiner Regierung noch lange nachher in gesegnetem Anbenten gestanben haben. Raum gibt es einen Zweig öffentlicher Berwaltung, ben er nicht neu organisirt, von obwaltenden Mängeln befreit und verbeffert batte. Schnell nach einander folgten fich eine Braliminarordnung gur Organi=

¹⁾ Houth. III. p. 916-918.

²⁾ Moser, a. a. Orte, S. 9.

jation des ganzen Gerichtswesens, eine Hofgerichtsordnung, eine Revissions- und Amtsordnung, eine Geschäftsordnung für das Generalvicariat, das Consistorium und das Officialat, eine Criminalverordnung, eine Bald-, Forst-, Jagd-, Waidwerks- und Fischereiverordnung und eine Judenordnung. Ferner hat er die Universität durch Vermehrung der Lehrträfte, Erhöhung der Besoldungen und einen verbesserten Studiensplan zu größerm Flor erhoben, hat das ganze Land neu vermessen lassen und barauf ein neues Regulativ für Erhebung der Steuern aufgestellt, eine allgemeine Zehentordnung gegeben und ein trefsliches Regulativ für die Verwaltung der Hospitäler ausgehen lassen.

Hier an biefer Stelle haben wir bloß die Reformen in dem Justizwesen in's Auge zu fassen; die übrigen von ihm ausgegangenen Berordnungen sind bereits zum Theil in frühern Partien bieses Wertes vorgekommen, andre werden noch in den folgenden gewürdigt werden.

Sogleich nach bem Antritte seiner Regierung hat Franz Lubwig fich Berichte über bas Juftizwesen im Erzstifte, über bie Anzahl ber Gerichte, beren Besetzung, die Gerichtsbarkeiten berselben erstatten laffen, und hat baraus erkannt, daß gegen die im heil. romischen Reiche ein= geführten Grundgesetze und bas übliche Hertommen eine zu große Anzahl von Gerichten vorhanden, ju viel Richter, eine große Menge von Abvotaten, Proturatoren und Notarien fich babei befänden, woraus unnothige Beitlaufigkeiten und ichabliche Berwirrungen entständen. Rebstbem waren durch bas zu angehäufte Berfonal die Gerichtsgebühren gesteigert, die Receß= und Detretengelber, Sporteln und andre Auflagen erhöhet und vergrößert, "bey keiner Inftanz aber die Gerechtigkeit unentgelblich, bergeftalt, bag in fambtlichen hiefigen unferen Erpftiff= tischen Landen das nobile judicis officium gang unbefant." — Größere Gleichförmigkeit bes Juftizwesens mit ben kanonischen und katferlichen Rechten, Bereinfachung und Befchleunigung ber Rechtspflege fammt Befeitigung aller unnöthigen Roften waren baber bie Grundgebanten, von benen sich ber Churfurft bei ber neuen Organisation leiten ließ. Diese lettere ift aber, ben Grundzugen nach, gegeben in ber "Borläuffigen ober Praoliminar-Berordnung wie die Juftit bei allen Geiftund Beltlichen Ditafterien burch's gante Ertifft und Churfürftenthumb Erier abministriret werben solle" vom 1. Jan. 1719. Berordnung handelt in fechs Artiteln von dem geiftlichen Gerichtswesen, bie tiefer unten gur Sprache kommen werben, und in neun anbern von bem weltlichen, aus benen wir bier die Hauptmomente ausbeben.

Erstens wird die Justiz in Civilsachen auf drei Instanzen eins geschränkt und durch Errichtung einer britten Instanz zu ben zwei

herkommlichen, eines Revisionsgerichtes nämlich, ben Unterthanen bie Boblibat gewährt, fernerhin nicht mehr mit großen Roften bei ben Reichsgerichten eine lettinstangliche Entscheibung nachzusuchen. Zwei Jahre nach bem Erscheinen ber Präliminarverordnung erfolgte von Raiser Carl VI bas Privilegium für Churtrier, baß Appellation von seinen Gerichten nicht mehr statthaft sein solle. Diesemnach war bie erfte Inftang, wie früher, bei ben Memtern ober ben genugsam besetten Gerichten (Untergerichten) sowohl in ben Städten Trier und Coblenz, als auch in ben Lanbstädten und Dorfschaften bes Ober- und Rieder-Erzstiftes. Alle Civilsachen, die nicht nach altem Bertommen unmittelbar vor bie Scheffengerichte gebracht wurden und gebracht werben mußten, follte ber Amtmann, mit Zuziehung bes Amtsverwalters, bes Rellners, bes Stadtichultheißen und bes Amts- ober Gerichtsichreibers vornehmen, für die Verhandlungen vier Tage im Monate feftseten, babei fummarisch verfahren, ber Parteien Anbringen und Ausreden mundlich vernehmen, und nach bem erften, zweiten, bochftens britten Berhore ohne Geftattung von Schriftenwechselung ein Definitivurtheil burch Stimmenmehrheit ergeben laffen. Diefes Urtheil muß in bas Amtsprototoll eingetragen, ben Parteien verfündigt, diefen auf Berlangen ein beglaubigter Auszug ober eine Abschrift mitgetheilt werben, und bies Alles gratis ohne bie geringste Entgeltung; nur mogen bem Attuar für einen verlangten Protofollauszug zwölf Creuzer gezahlt Bezüglich ber Atte ber freiwilligen Gerichtsbarkeit vor ben eraftiftischen Gerichten, ber Schliefung von Contratten, Aufftellung ber Bormunbschaften, Abhörung ber Rechnungen, Errichtung von Teftamenten u. bgl., foll es, wie bisber, verbleiben, mit bem Singufügen, bag ber Amtmann, wenn er zugegen, ober ber Amtsverwalter, Rellner ober Stadtschultheiß im Namen bes Churfürsten bei biesen Gerichten bas Brafibium führe.

Für die beiden Oberhofe zu Trier und Coblenz war eine Scheidung von gewöhnlichen und geringfügigen Sachen und solchen, die eine höhere Wichtigkeit haben, gemacht, und die Erkenntniß in jenen, zu Trier dem zeitlichen Statthalter oder Oberamtmann unter Zuziehung des Stadtschultheißen, eines gelehrten Hofraths und des Aktuars, zu Coblenz dem Amtmann und Stadtschultheiß, gleichmäßig wie zu Trier, übertragen. Da bei diesen Sachen keine weitläusige Untersuchungen nöthig waren, sollte summarisch versahren und "dabei dann auch das nobile judicis officium beobachtet und zu Bergeltung habender Rühe nichts gefordert, sondern denen sich anmeldenden Partheyen geschwind und unentgeltlich abgeholsen werden." Wichtige Sachen aber sollten (in erster Instanz) zu Trier und Coblenz vor das gewöhnliche weltliche

hochgericht gebracht werben, welchem dann der Statthalter oder Obersamtmann oder Stadtschultheiß zu präfidiren hat. Bon beiden Obershöfen wie von Untergerichten überhaupt dürfen Appellationen anders nicht ergehen, als an das churfürstliche Hofgericht.

Zweitens wird dieses Hofgericht, die zweite Instanz, mit einem hofrichter und sieben in den Rechten und gerichtlicher Praxis wohlgeübten Assessiehen und einem rechtsersahrenen Secretär besetzt, und werden dem Gerichte zwei vereidigte Gerichtsboten beigegeben werden. Die an diesem Gerichte angestellten Assessiehen haben sich aller Advocatur in erster und zweiter Appellinstanz, bei Bermeidung schwerer Strase, zu enthalten, und sollen sich ausschließlich mit Erledigung der durch Appell vor ihr Gericht gebrachten Sachen befassen.

Bevor Jemand zum Affeffor bes Hofgerichts angenommen werben tann, muß ihm eine ober die anbre ber wichtigften Prozeksachen, die vor dem Hofgerichte schwebend, in den Aften übergeben werden, worüber berfelbe in pleno bes Hofgerichts einen Bortrag zu halten bat, um seine Qualification barzuthun. Das Gericht hat bann bem Churfürften barüber Bericht zu erstatten. Soll eine Prozeksache in appellatorio vor bas hofgericht gebracht werben konnen, fo muß ber Gegenstand, um den es fich handelt, wenigstens 75 Gulben Trierischer Bahrung, bie Kosten miteingerechnet, betragen. Ift bas Hofgericht auch zunächst und regelmäßig zweite Gerichtsinstanz, so gibt es aber Personen und Sachen, welche unmittelbar an basselbe gehen können ober gehen sollen. zesse gegen ganze Gemeinben, Dorfschaften, Stäbte, konnen vor bem hoggerichte in erster Instanz angebracht werben; ausländische Bersonen tonnen unmittelbar an basfelbe geben; Bagabunben, bie unter keinem Untergerichte einen festen Sit haben; Parteien, benen von ben Untergerichten Recht verweigert ober ungebührlich verzögert würde, wie auch öffentliche Amtsfachen. Geiftliche, Leben=, Brüchten= und Malefigfachen, bie Leibesftrafen auf fich haben, gehören nicht vor bas Hofgericht.

Drittens; als britte und letzte Instanz für sämmtliche rechtende Barteien in den erzstiftischen Landen wird ein eigenes Revisionsgericht (Revisionshof) errichtet, bestehend aus einem Direktor, vier Revisionserüthen und einem Altuar, und hat dieses Gericht eine Revision der Urtheile des Hosgerichts, denen die Entscheidungsgründe beigefügt sein mussen, vorzunehmen 1). Bor das Revisionsgericht können aber nur solche Prozesse gebracht werden, deren Gegenstand wenigstens 200 Gulden

^{&#}x27;) Dieses hofgericht befand sich neben ber Stiftskirche von St. Florin, in bem jezigen Pfarrhause von U. L. Frauen zu Coblenz, und hatte wöchentlich zwei Sitzungen, Mittwocks und Samstags von 9—12 Uhr.

Capital, Zinsen und Kosten nicht mitgerechnet, beträgt; betrifft ber Prozes aber beständige Servitute, einen jährlichen Zins, eine stehende Last, so ist er an und für sich revisionsfähig.

Biertens, in Criminalfällen haben die Beamten in Städten und auf dem Lande die Delinquenten zu ergreifen, sestzuseten, den Amtseverwalter, Kellner, Gerichtsschultheiß und zwei Gerichtsscheffen zuzuziehen und durch Eramination und Untersuchung vorläusig den Prozeß zu präpariren; und wenn dieselben vernünftig vorausseten müssen, daß der Delinquent an Leib oder Leben zu bestrafen sei, haben sie benselben unter sicherer Bedeckung im Obererzstifte nach Trier, im Untererzstifte nach Coblenz transportiren zu lassen und in die Hände des Oberamtmannes und Stadtschultheißen abzuliefern und die aufsgenommenen Protokolle einzuschieden 1).

Fünftens endlich sollen vor den erzstiftsischen Hofrath (das oberste Regierungscollegium), bestehend aus einem Vice Canzler und sechs Hofrathen, die Gerichtsbarkeitse, politische, Lehene und andre Landese und Regierungssachen gebracht und verhandelt werden; dagegen hat dieses Collegium keine Partei oder Streitsachen anzunehmen, es sei denn, daß Beamte, die keinem andern Gerichte unterworsen, vor demsselben besprochen würden, in welchem Falle, dei etwaiger Beschwerung einer Partei gegen das ergangene Urtheil, Appellation an das Hofsericht ossen stehen zu traktiren hatte, so behielt sich der Chursürst vor, über jene Zahl von sieden gelehrten Personen noch so viel adelige Hofrathe zu ernennen und ihnen den Zutritt im Hofrathe auf der Ritterbank zu gestatten, als zweckbenlich sein werde.

Nach biefer Organisation bes gesammten Justizwesens in unserm Churfürstenthum sind wesentliche Beränderungen nicht mehr vorgenommen worden. Einzelne Berordnungen, die später noch ergangen
sind, haben nur erläutert oder eingeschärft, was in den Gerichtsordnungen des Franz Ludwig aufgestellt war, oder einzelne Bestimmungen,
die sich nicht als ganz praktisch bewährt hatten, durch zweckmäßigere
ersett. Die letze, von Clemens Wenceslaus erlassene aussübrliche
Schessengerichtsverordnung für die beiden Oberhöse zu Trier und Coblenz von 1784, bezweckte vorzüglich Gleichförmigkeit des gerichtlichen
Bersahrens an den beiden Oberhösen, deren Gerichtsbarkeit genau dieselbe gewesen ist. Vorerst soll durchaus das summarische Versahren in
Anwendung kommen bei Bagatell-, kleinen Schulbsorderungs-, Wechsel-,
Rechnungs-, Bau- und Concurssachen und bei diesen kein Schristwechsel

¹⁾ Raberes hierüber tiefer unten in dem Rapitel über die Grimmaljustig.

zugelassen werden. Sbenso ist der Beistand eines Abvokaten entbehrlich, da es eben nur auf Ermittelung des Thatbestandes ankommt. Auch sollen diese zum summarischen Bersahren qualissierten Sachen nicht mehr vor vollem Gericht behandelt, sondern von einer Commission aus der Mitte des Gerichts instruirt, zum Rechtsspruch vorbereitet und dann darüber in pleno resexirt werden, worauf von da rechtliche Bersügung abzuwarten ist.

Bei allen wichtigen Sachen und solchen, wo allerlei Rechtsfragen pro und contra zur Erörterung kommen, muß ber processus ordinarius ober bas schriftliche Verfahren angewendet werden.

lleber ben wichtigsten Theil ber ben Oberhöfen zustehenden Gerichtsbarkeit, die Eriminalgerichtsbarkeit nämlich im ganzen Erzstifte, hat die Berordnung nichts Besondres zu erinnern, nachdem bereits 1765 ber accusatorische Prozes abgeschafft und der inquisitorische, wie sast im ganzen Reiche, eingeführt worden war. Weiterhin wird die Ordnung vorgeschrieben, nach welcher Bormundschaftsbestellungen an den beiden Schessenzichten vorgenommen werden sollen.

XV. Rapitel.

Der Juftig-Benat gu Cobleng und ber fpater errichtete gu Erier.

Bis zum Jahre 1783 waren Personatklagen gegen churfürstliche Rathe, Rangleiverwandte, Beamte und fonftige befreite Berfonen teinem bestimmten Gerichtszwange in erster Inftang zugewiesen und wurden baber bei folchen Fällen jedesmal besondre Commissionen ernannt, welche diefelben in erfter Inftanz anzunehmen und barin zu erkennen hatten. In dem genannten Jahre hat der Churfürft Clemens Wenceslaus für diefe Falle ein eigenes Juftig-Collegium, ben weltlichen Juftig=Senat, zu Coblenz aus bem Mittel ber Regierung, bestebenb aus einem Direktor und vier Beisthern, creirt, und biesem die Gerichtsbarteit und die Entscheidung der Personatklagen gegen Beamte und anbre befreite Personen übertragen, vorbehaltlich jedoch ber Ernennung besondrer Commissionen für die Fälle, wo die streitenben Parteien allzuweit von bem Site jenes Collegiums entfernt waren. Auch waren alle gegen die churfürstl. Hof = und Lehnkammer, tam active quam passive vorkommende Klagen, so wie überhaupt alle Lehnsachen biesem Juftiz-Senate per modum commissionis perpetuse überlaffen, jedoch erft nach vorhergegangener Borftellung bei ber Landesregierung und dem Lebnhof und vergeblich versuchter gutlichen Austragung ber Streitsache.

Sechs Jahre später (1789) verordnete Elemens Wenceslaus, daß zur Berhütung von Rechtspflegeverzögerungen im Obererzstifte in den Borfallenheiten, die ihrer Eigenschaft nach an den Justiz-Senat zu Coblenz gehörten, der churfürstliche Statthalter zu Trier in eilenden Fällen die Ernennung eines Commissarii in ordine ad instruendum zu bewirken habe. Endlich erfolgte 1791 (den 25. Jan.) "zur Beförderung und Erleichterung der Rechtspflege im Obererzstiffte ein zweiter weltzlicher Justiz-Senat in der Stadt Trier landesherrlich constituirt", mit berselben Geschäftsordnung und Cognitionsbesungin, wie der 1783 zu Coblenz errichtete. Die beiderseitigen Sprengel waren dieselben wie die sur Appellations-Instanzenzug 1).

XVI. Rapitel.

Das Gerichtswesen im Surftenthum Prum.

In der gefürsteten Abtei Prüm standen dem Abte, wie den Reichsständen überhaupt in ihren Territorien, die Landeshoheit und die übrigen Gerichtsbarkeiten, hohe und niedere, zu. In diesem Fürstenthum gab es aber drei Arten von Gütern, Allodials oder freie Güter, Stocks, Schaffts oder Bogteigüter und Lehengüter. Bis zur Union der Abtei mit dem Erzstiste Trier kam für die erstern ohne Zweisel das gemeine Recht in Unwendung, während die Stockgüter als privatsrechtlicher Natur nach den besondern Berträgen zwischen dem Abte als dem Bogteiherrn und den einzelnen Stockbesihern, die Lehengüter aber hauptsächlich nach den Lehenbriefen behandelt wurden. Mit dem Erzstiste Trier; seit dem fechszehnten Jahrhunderte hielt man sich an Kaiser Carl V "Peinlicher Gerichtsordnung."

Das Fürstenthum war, wie wir im I. Banbe bieses Werkes, S. 289 u. 290 gesehen haben, in fünfzehn Höse ober Schultheißereien getheilt. Jeber bieser haben, in fünfzehn Höse ober Schultheißereien getheilt. Jeber bieser hatte ein Gericht, bas aus einem Schultheiß und sieben Schessen bestand. Bei diesen Gerichten wurden aber nur Vormundschaften, Einschreibung von Schulb- und Pfandverschreibungen in eigene Bücher, Tausch- und Kausverträge, Ablagen der nachzgeborenen Kinder auf den Stockgütern und ähnliche Sachen verhandelt, die Einsammlung und Ublieserung der herrschaftlichen Kenten besorgt. Diese Gerichte sind auch nach der Union unverändert bestehen geblieben.

¹⁾ Scotti, Nr. 773, 855 u. 877.

Reben biesen Gerichtshöfen bestand ein höchster Gerichtshof für alle Unterthanen bes Gebietes ber Abtei zu Romersheim, der die Mittel- und Hochgerichtsbarkeit ausübte und für die unteren Gerichte eine zweite Instanz bildete. Ebenso hatte der Abt ein Manngericht, bestehend aus mehren seiner Basallen, vor welchem Lehensachen abge- urtheilt wurden. Dasselbe wurde in der Wohnung des Abtes abge- halten.

Als im Jahre 1361 eine Theilung ber abteilichen Güter und Kenten in eine Abts- und eine Conventsportion vorgenommen wurde (stehe L Bb., S. 259), erhielt ber Convent für seine Portion ein eigenes sogenanntes Kämmereigericht, welches die Civilgerichtsbarkeit auf ben bem Convente zugefallenen Besitzungen auszuüben hatte. Dasselbe bestand aus einem Schultheiß und sieben Schessen, hatte seinen Sitz bei der Abtei zu Prüm und zum Präses den Decan, nach der Union mit dem Erzstiste den Prior. Vor diesem Gerichte, das über den Schultheißerei- oder Hofgerichten stand, wurden Rechtsstreite, die an jenen entstanden waren, Personen und Güter in den Conventsbesstungen betreffend, wie auch zwischen Abt und Convent bezüglich der zwischen ihnen getheilten Güter und Gefälle entstehende Controversen, bestinitiv, ohne Zulassung von Appellation, entschieden ').

Nach Bollziehung ber Union ber Abtei mit dem Erzstifte (1576) hat der zweite Abministrator, der Erzbischof Johann v. Schönberg, ein Landgericht in Brum für alle und jede Unterthanen ber ganzen Abtei errichtet und bemfelben eine eigene Gerichtsorbnung, "Untergerichtsorbnung fur bie Memter Brum, Schoneden und Schonberg" 1595 gegeben. Bei ber Anordnung biefes Gerichtes hatte Johann bas Rämmereigericht bes Convents und beffen Grund= unterthanen nicht ausgenommen, und ist später unter Carl Caspar baraus ein Zweifel entstanden, was es nun mit bem Kammereigerichte für eine Bewandtnig habe, ob es aufgehoben fei ober feine Gerichtsbarkeit noch bestehe. Der Churfurft ließ biese Frage untersuchen, ben Unterschied und die Beziehungen biefer beiben Gerichte herausstellen, und erklärte barauf hin, daß er bem Kämmereigerichte bes Gotteshauses feinen orbentlichen Lauf laffe, fowohl Guter als Personen auf ben Besitzungen bes Convents in Civil=, Grund= und nie= bern Gerichtsbarkeitsfachen betreffenb; jeboch mit Borbehalt ber Appellation an den durfürftlichen Hofrath und ausgenommen die Criminal = und Hofgerichts = Jurisbittion und mas berfelben anhangt,

¹⁾ Knauff, defensio abbat. Prum. p. 92 et 93.

bie sich das Kämmereigericht keineswegs anzueignen hat und welche bei dem Obergericht zu Prüm ausgeführt werden soll 1).

Als ber churfürstliche Amtmann 1681 ber vorstehenben Berfügung ungeachtet sich Eingriffe in die Gerichtsbarkeit des Kammereisgerichtes erlaubte, hat der Churfürst Johann Hugo, auf eingelaufene Klage des Convents, dem Amtmanne die Weisung gegeben, sich genau an obiger Verfügung zu halten und das Kämmereigericht in der ihm bort vorgezeichneten Sphäre nicht zu hindern und zu benachtheiligen.

Seit ber Union ber Abtei mit bem Erzstifte maren Appellationen von bem Rammereigerichte an ben durfürftlichen Sofrath gegangen, ohne daß ber Convent barüber Beschwerbe erhoben hatte. Erft ber Brior Coom. Knauff, ber die Rechtmäßigkeit ber Union überhaupt beftritt und bem Convente Reichsunmittelbarkeit vindiciren wollte, bat auch bezüglich biefes Rammereigerichts eine Rechtsklage gegen ben Churfürsten als Abministrator von Prum erhoben. Weil nämlich in ber Theilungsurfunde zwischen Abt und Convent vom Jahre 1361 gesagt ist, daß von bem Kammereigerichte bie Civil- und Grundgerichtssachen befinitiv entschieben werben und keine Appellation statthaft sein solle, so hat Knauff mit bem Convente gegen ben Instanzenzug von ihrem Gerichte an ben durfürftlichen Hofrath Protest eingelegt und eine Rlage barüber am Reichstammergericht vorgebracht. Das Rammergericht verlangte Bericht in der Sache, ber von dem durfürstlichen Hofrathe bahin gegeben worden ift: daß durch die Unionsbulle alle Sobeiten und Berichtsbarkeiten, in geiftlichen und weltlichen Dingen, alle Rechte und Prarogativen bem Erzbischofe als Abminiftrator übertragen seien; daß ferner auch bas tanonische Recht lehre, die gange Gewalt ber Regierung rube in bem Abte. Auch seien die Erzbischöfe feit ber Union über hundert Sahre, wie reichstundig, in unbestrittenem Befite aller Gerichtsbarkeiten in bem abteilichen Gebiete, und ber Convent tonne auf eine separate Gerichtsbarteit nur auf Grund bes ganglich falschen Borgebens Anspruch machen, als seien Prior und Convent immediat reichsfret und ein privilegirtes Rapitel, mahrend boch biefe Prarogative bem Abministrator als Abt zukomme. "Es ift bem Prior und Convent, heißt es bann weiter, zwar aus gnäbigftem Zugeftandnisse bes Herrn Abministrator ein also genanntes nicht Cammer-, sonbern Cammerelgericht, welches in sichern Diftritten um bas Clofter über bie barinne gelegene Guter, gleich einem hubengericht ober Sofgebinge burch angeordnete Scheffen Recht fpricht, zugelaffen worben, um ihre, bes Clofters Gintunfte besto beffer zu handhaben; bag aber

¹⁾ Knauff, defensio abbat. Prum. p. 211 et 212.

von diesem an den Kaiserlichen Reichs-Hospenath oder an dieses hochstöhliche Kaiserliche Cammergericht immodiato appellirt würde, ist ein Irrthum und unerweißliches Angeben u. s. w."

Hiebei ift es geblieben; der Convent hat seine Klage fallen lassen mussen, und die churfürstlichen Dikasterien sind ungehindert fortgesachen, in Prumischen Sachen nach wie vor zu erkennen 1).

Unter bem 8. Juni 1714 ist von bem Churfürsten auch die Publikation des "erneuerten" churtrierischen Landrechts in dem Fürstensthum Prüm angeordnet und am 3. Juli d. Jahres ausgeführt worden.

Seit ber Union ber Abtei mit bem Erzstifte mar bie Gerichtsversaffung in bem Fürstenthum ihren Grundzügen nach also folgender= magen geordnet. Auf ben einzelnen Sofen gab es Sofgerichte, Schultheißereien ober Zennereien aus alter Zeit her, beren Berrichtungen oben angegeben worben find. Die Schultheißen wurden von ber durfürstlichen Regierung ernannt und von bem Oberamte zu Brum Als Besoldung hatte jeder Schultheiß ben Genuß von beeidigt. bestimmten Gütern, die daher Schultheißereiguter genannt wurden. Dann hatte ber Convent ein Rämmereigericht mit jener Gerichtsbarkeit, wie sie in dem obigen Erlasse des Churfürsten Carl Caspar bom Jahre 1665 angegeben ift. Dann gab es ein Land= und Ober= gericht, angeordnet von dem zweiten Abministrator, Johann v. Schonberg (1595), bestehend aus bem Oberamtmann, bem Land= und Ober= schultheiß, fieben Scheffen und einem Land= und Obergerichtsschreiber. Dasselbe hatte in Civilsachen konkurrente Gerichtsbarkeit mit dem Oberamte, übte die Criminal=Gerichtsbarkeit im ganzen Oberamte Prum aus, so wie die Polizei in ber Stadt und im Oberamte über Maß, Gewicht und Mühlen 2). Un dem Oberamte endlich war auch bie Mannrichterei ober bas Lehngericht, welches bie Erhaltung und Erhebung der Leben zu besorgen und in Lebensachen zu erkennen, und in Civilsachen ber Basallen konkurrente Gerichtsbarkeit mit bem Land= und Obergerichte batte 3).

Bor bieser Mannrichterei hatte sich, wenn ein Prümischer Lehnsträger mit Tod abging, der nächste Nachfolger innerhalb eines Jahres und sechs Wochen, vom Tage des Sterbfalles oder der Erlebigung, unter Bermeidung der Strafe, des Lehens verlustig zu gehen, um neue Belehnung anzumelden und hiezu die gewöhnlichen Lehensersordersusse beizubringen; nämlich den jüngsten Lehnbrief, den Todtenschien

¹⁾ Mofer, durtrier. Staatsrecht, Rap. VIII. S. 18.

²⁾ Barich, Eidlia illustrata, Il. Bb., 1. Abth. S. 329 u. 330.

^{*)} Daj. 6. 331.

bes letten Lehnträgers und ein orbentliches schema genealogicum, bas von ben Mannrichtern als richtig bezeugt werben mußte. Ferner war ein genaues und beglaubigtes Verzeichniß aller Lehnstücke beizufügen, worauf die Mannrichterei diese Dokumente an den churfürstelichen Lehnhof, d. i. den Hofrath, einzuschicken hatte, der dann das Weitere wegen der wirklichen Belehnung anordnete.

XVII. Rapitel.

Berichte für besondre Stande.

Unter ben Gerichten für besondre Stande ist an erfter Stelle bas Reichstammergericht zu nennen. Die Errichtung, Bufammensetzung und Gerichtsbarteit bieses Gerichtshofes haben wir bereits in bem I. Bande biefes Wertes (S. 161-164) angegeben und brauchen bas bort Gesagte hier nicht zu wiederholen. An biefer Stelle haben wir nur hervorzuheben, bag Fürften und Stanbe bes Reiches ihre Rechtsftreite unter einander vor diesen Gerichtshof zu bringen hatten, falls fie bieselben nicht burch Austrägalgerichte schlichteten, und baß ebenfo Fürften und Stande bes Reichs von ihren Unterthanen ober Nichtabeligen nur vor bem Reichstammergerichte eingeklagt werben konnten. Ferner hat berfelbe Gerichtshof mehre Jahrhunderte hindurch für mittelbare Stände eine Appellin ftang von ben lanbesberrlichen Gerichten gebilbet; fo insbesondere auch in unserm Erzstifte, bis, wie wir oben gezeigt haben, unter bem Churfürsten Franz Ludwig bas unbeschränkte Privilegium de non appellando erfolgt ift und feit Errichtung bes Revisionsgerichtes keine Appellation mehr an bie Reichsgerichte statthaft war. Bei Rechtsverweigerung ober ungebuhrlicher Rechtsverzögerung an ben Lanbesgerichten war nach wie vor Klage, und zwar in erfter Inftanz, am Rammergerichte Jebem gestattet.

Die Frage, ob der in dem Erzstifte Trier seßhaste Adel landssässig oder reichsunmittelbar sei, ist, wie wir in dem I. Bde., S. 312 st. dieses Werkes gesehen haben, von der Mitte des sechszehnten dis zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts kontrovers gewesen. Als im Jahre 1729 der Vergleich zwischen der Ritterschaft und den beiden andern Ständen des Erzstifts zu Stande kam, in welchem die Reichseunmittelbarkeit der Ritterschaft zugestanden wurde, ist auch die Modalität bestimmt worden, nach welcher sortan Rechtsstreite zwischen einzelnen Gliedern der Ritterschaft und erzstiftsichen Unterthanen vor den Gerichten ausgetragen werden sollten. Bezüglich der vor den Gerichten

anzubringenden Klagesachen sollte die Rechtsregel Anwendung sinden, daß der Kläger an das Gericht des Angeklagten gehen muß. Wollte demnach ein Abeliger einen erzstiftischen Unterthan weltlichen Standes verklagen, so mußte er ihn vor die churtrierischen Gerichte belangen; war dagegen ein erzstiftischer Unterthan Kläger, ein Abeliger der Berklagte, so wurde ein eigenes Gericht, aus Rittern und chursstiftischen Räthen bestehend, niedergesetzt, vor welchem die Klage angebracht werden mußte. Die weiteren hierüber aufgestellten Bestimmungen haben wir bereitst ausschhrlich in der Geschichte jenes Vergleichs (LBd., S. 325—327 unter Nr. 2 bis 7) gegeben, und begnügen uns daher hier, unsre Leser dorthin zu verweisen.

Hatte jener Vergleich mit der Reichsunmittelbarkeit der Ritterschaft auch den privilegirten Gerichtsstand derselben anerkannt, so war die Geistlichkeit bereits seit den ältesten Zeiten im Besitze eines solchen. Geistliche und Ordensleute hatten ihre Civilsachen unter einander von den geistlichen Gerichten entscheiden zu lassen; ebenso auch konnte ein Laie eine Civilslage gegen einen Geistlichen oder eine geistliche Corporation nur vor dem geistlichen Gerichte vordringen, wie weiter unten in dem geistlichen Gerichtswesen näher gezeigt werden wird.

Ein eigenes Gericht hatten auch die Bergleute. In der ältesten Bergwerksordnung unsers Erzstifts vom 30. Jan. 1510 heißt es: "Ob Gott mit seinen Gnaden gebe, das ein Samelungh der Bergleuth wurde, so sollen wir inen die Gnadt thun, daß sie Richter und Scheffen unter ihnen erwelhen und sehen, und was under inen entsteet, das magh dur irem Gericht hingelegt werden, sonlich und rechtlich hendell, außgenomen Walesis. Wir wollen auch, das von irem Gericht nit weiter dhann dur uns appellirt werde, dae sollen die Sachen durch uns, oder wem wirß bevelhen, entschieden werden, ungeweigert daebie zu bleiben").

In der erneuerten und vermehrten Bergwerksordnung vom 22. Juli 1564 ift die eigene Gerichtsbarkeit der Bergleute bestätigt. "Es sollen auch kein Amptmann, Kellner, Schultheiß noch Bogt mit den Bergleuten, die nichts dann Bergwerk bauen, auch am Bergwerk arbeiten, und allein mit Bergwerk in Händel und Handthierung haben, umtreiden, zu schaffen noch zu gebieten haben, dann allein unser Bergamtmann und der verordnete Bergmeister, vor denselbigen sie beklaget, es seve, umb was es wolle, und nirgend anderstwo vorgenommen werden sollen"2). Das in dem fünsten Theile dieser Bergwerksordnung aus-

¹⁾ Scotti, durtr. Berorb., Rr. 45.

²⁾ Dafelbft, Rr. 104, G. 384.

führlich bargelegte Berggericht nimmt aber ebenfalls Malefizsachen von bemselben aus und überweist diese ben gewöhnlichen Gerichten, respektive bem Amtmann und Kellner zu Bernkaftel, in bessen Bezirke die damals gangbaren Bergwerke gelegen waren. "Was die Malesit berüret, heißt es nämlich, die hat allein Unser Amptmann und Kellner zu Bernkastel zu rechtsertigen" 1).

Letlich hat ber Churfurft Clemens Wenceslaus unter bem 7. Dec. 1793 ein neues Reglement für die Rechtsfachen ber Bergwerte erlaffen und barin die Wahrung ber Rechte bes landesherrlichen Aerarium ben gewöhnlichen Gerichten überwiesen, hingegen bie ftreitigen Borfalle gegen die Individuen bes Bergwerkspersonals und biefer unter einander ber hergebrachten Bergwertsgerichtsbarteit belaffen. "Es feb zwar, heißt es barin, bis anher üblich gewesen, bag bie Bergwertsftreitigkeiten in erfter Inftang von ber durfürftlichen Hoftammer als bem eigentlichen Bergamte entschieben, und in Appellatorio an besonbere zu bem Enbe ausgesette Kommiffarien verwiesen worben fenen; allein ba burch bieses außerorbentliche Mittel ber Abgang an orbentlichen Berggerichten, bie ben ber Geringfügigkeit bes Bergbaues im Erzftifte feine Statt haben tonnten, nicht erfest murbe, fo hatten es Seine churfürstliche Durchlaucht ben Umftanben und ber guten Orbnung für weit angemeffener gehalten, wenn fammtliche in Bergwertsfachen einschlagende Rechtsgegenftande, nach bem Beispiele in anbern Staaten, an die ordentlichen Gerichte gur Rechtsthatigung und Entscheibung hinverwiesen wurben." Demgemäß folle bie durfürstliche Hoftammer in der Eigenschaft eines Oberbergamts nach wie vor befugt fein, bas höchste Aerarium bei fammtlichen aus bem Bergregale fließenben Rechten und Rupungen in bisheriger Art fraftigst zu handhaben. Werbe in bergleichen Fällen bie Sache contentios, fo folle biefelbe an ben churfürftlichen Juftig-Senat und von ba in bem gehörigen Appellations-Wege an bas Hofgericht ober ben Hofrath zu Trier und bas Revisorium zur Erkenntnig und Entscheidung verwiesen werben. Dabei muß aber jebesmal bem churfürstlichen Bergamte gur Wahrung feiner Intereffen, mittels Geftattung ber Alteneinficht, Nachricht gegeben werben. Strittige Bersonalangelegenheiten ber Bergwerkeleute follen lediglich berjenigen Gerichtsbarteit, die biefertwegen hergebracht ift, belaffen bleiben 2).

¹⁾ Daselbst, S. 468.

²⁾ Daselbst, Nr. 900.

XVIII. Rapitel.

Die Criminaljusti3.

Ueber bas Criminalgerichtswesen in unserm Lande ift uns bis auf die Einführung der peinlichen Gerichtsordnung von Kaiser Carl V (bie Carolina) wenig bekannt. In der Scheffenordnung für das welts liche Gericht zu Trier von dem Churfürften Werner aus dem Jahre 1400 begegnet uns nur eine allgemein gehaltene Erwähnung der Griminalia. Nachbem nämlich gefagt ift, daß dei Schulbforderungen, Schadenersatz u. dgl. der Kläger, sofern nicht durch schriftliche Kund= icaften bie Summe feftfteht und ber Berklagte es verlangt, ber Rlager einen Gib leiften muffe, "bag er glaube ane Arglift und Geverbe, baß ihme ber Ander also viel schuldig sy, oder als viel Schaden getaen folle haben" -, heißt es weiter: "Es envare ban, daß ymand einen Wiffethabigen, ober ber ihn gebrant, geraubt und ihn in folcher masen geschädiget hatte, daß ahn Uebeltaet, Ehre ober an Lyff treffe, tommerte (einklagte), ben mag er kommern, als hoe er will, sunder End ober Erklarunge bavon zu bun, na Gewohnheit und herkommen, wie man das mit sulchen Ubeltatern gehalten hait bisher, dan benfelben fall tein dieser vur und nageschriebener Articel stade ober Friheit brengen."

Im Allgemeinen fteht aber fest, daß durch die peinliche Gerichtsordnung von Carl V ber Strafgerichtsbarteit eine größere Angahl von Berbrechen überwiesen worden find, als biefes früher ber Fall gewesen war. Während nämlich früher gewöhnlich als Criminalia ber Mord, Branbftiftung, Diebstahl, Raub und bie Nothzucht behandelt wurden, find in ber Carolina geringere Berbrechen und Frevel, bie fonft bem Civilrichter zugeftanben hatten, ber Strafgerichtsbarteit überwiesen worden. Ift auch in der Borrede zu dieser 1532 von dem genannten Raifer und ben Reichsfürften aufgestellten peinlichen Serichtsordnung erklart: "Doch wollen wir durch biefe gnabige Erinnerung Churfürften, Fürften und Ständen an ihren alten wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebrauchen nichts benommen haben"; fo ift boch gewiß, bag biefelbe in unferm Churfürstenthum ohne Ginschräntung und Modifitation recipirt worden ift. Denn in ber Berordnung bes Churfürften Johann von ber Leven vom 11. April 1562 heißt es: "Und soll bie peinliche Rechtfertigung aller leibsträffiger Uebelthäter vermög weylandt Kaiser Karls seligster Gedächtniß Halsgerichtsorbnung, die wir mit allem ihrem Inhalt, wie fie

vormahlen von unsern Vorsahren seeligen angenohmen und publiciret, würklich gehalten haben wollen, auf das schleunigst fürgenommen werden".). Als einige Zeit später unter dem Chursursten Johann von Schönberg die Gerichte bei den Herenprozessen in einem Punkte von jener Gerichtsordnung abwichen, sind dieselben durch die chursuftliche Verordnung vom 18. Dez. 1591 auf dieselbe als unverdrüchliche Norm verwiesen worden: "Und demnach bei Ledzeiten Kaiser Carls des fünften in dem heiligen Reich ein peinzliche Gerichtsordnung ufgericht und in Druck versertigt, setzen, ordnen und besehlen wir, daß berürte Ordnung sowohl des Prozes, als urteil sprechen und Exekution halben sonderlich bei diesen Eriminalsachen die Zauberei belangend, vor ein Richtschnur gehalten werde".).

War nun auch in unserm Lande die Carolina ihrem ganzen In-halte nach recipirt, so war doch in dieser selbst in Bestimmung des Strasmaßes bei gewissen Berbrechen, je nach Umständen, dem Ermessen der Richter noch Manches überlassen. Wurden nämlich nach der Carolina die schwersten Berbrechen, wie Word, Raub, Brandstiftung, Landesverrath, dösliche Besehdung, rechte Landzwinger, Nothzucht und Bestialität regelmäßig mit dem Tode bestrast, andre regelmäßig mit Leibesstrasen, so gab es noch eine Menge andrer Verbrechen, gegen die, je nach Umständen, Lebense oder aber auch bloße Leibese und andre geringere Strasen erkannt werden sollten. Erschwerende Umstände konnten die Leibesstrase zur Lebensstrase steigern; und waren auch in der Carolina einzelne solcher Umstände bezeichnet, so mußten doch, der Mannigsaltigkeit möglicher Fälle wegen, viele andre der Beurtheilung der Richter anheimgestellt bleiben.

Bezüglich bes Strafmaßes und ber Strafarten herrscht in ber Carolina eine große Härte, manchmal unmenschliche Grausamkeit. Waren schon, je nach Berschiedenheit ber Berbrechen, auch verschiedene Arten ber Lebensstrase festgesetzt, Hinrichtung durch das Schwert, wie beim Raub und der Nothzucht, mit dem Strang oder Galgen, wie bei gefährlichem Diebstahl (mit Einbruch und Wassen), mit dem Rade, wie beim Gistmord, den ein Mann, mit Ertränkung, wenn eine Weibsperson ihn begangen, mit Feuer, wie bei Brandstiftung und Zauberei, wenn Jemanden Schaden durch letztere zugefügt worden war, mit Durchpfählung und Lebendigbegraben, wie beim Kindesmord, den eine Mannsperson begangen hatte; so traten selbst bei besondrer Atrocität ber genannten Berbrechen noch Berschärfungen in der Art der Hin-

¹⁾ Month. II. p. 867 (Artif. 12). Bgl. baselbst p. 873 gleich zu Ansange.

²⁾ L. c. Tom. HI. p. 170.

richtung ein, daß nämlich der Berbrecher durch unvernünftige Thiere zur Richtstätte geschleift, oder daß er geviertheilt wurde, oder daß vor der Hinrichtung mit glühenden Zaugen einige Griffe in seinen Leib gethan werden mußten. Auch den Leibesstrafen sehlte es nicht an Härte, wie denn Gotteslästerung mit Ausschneiden der Zunge, Meineid mit Abshauen der zwei Finger der rechten Hand, andre Frevel mit Abschneiden der Ohren bestraft waren.

Wie wenig nun aber auch jene veinliche Gerichtsordnung in ihren Strafen und ben Ausführungsarten berfelben ben Anforberungen ber Menschlichkeit entsprach, so hat sie fich aber noch viel weiter von dieser veriert durch Anwendung ber Folter in dem Gerichtsverfahren, hat mit biefer ber peinlichen Gerichtspflege einen unvertilgbaren Schandfled aufgebruckt. Die Folter, als Mittel, Angeklagten bas Schulbgeftandniß abzupressen, ist ein trauriges Bermachtniß romischer Justigpflege gewesen. Die Römer batten, aus unmenschlicher Berachtung ber Stlaven, biefes fchreckliche Mittel nur gegen biefe Menichenklaffe angewendet; aber zur Schande ber Christenheit hat man bei ber Uebernahme auf jede Classe sie angewendet, und zwar in offenbarem Wiberfpruche mit ben gewichtigften Stimmen in ber driftlichen Rirche, welche fich entschieden gegen die Folter aussprachen. "Wird jemand in eigener Sache gefoltert, ichreibt ber b. Auguftinus, und, um zu erfahren, ob er schuldig, gepeinigt; bann werben über ben Unschuldigen, eines fraglichen Berbrechens wegen, die hartesten Strafen verhängt, nicht, weil man entbedt, daß er es begangen, sondern weil man nicht weiß, daß er es nicht begangen. Darum ift also bas Richtwissen bes Richters in der Regel das Ungluck des Schuldlosen. Und was noch unerträglicher ift, und noch mehr zu beklagen und mit unversiegbaren Thränen ju beweinen; ba ber Richter ben Beklagten aus bem Grunde foltert, damit er, noch in Unkenntniß über den Thatbestand, nicht einen Unschuldigen tödte, so kommt es burch das Elend des Nichtwissens, daß er einen Gefolterten und Unschulbigen töbtet, ben er boch, um ihn nicht unschuldig zu töbten, gefoltert hat. Wenn berselbe nämlich vorgieht, lieber bas Leben aufzugeben, als biefe Beinen langer zu erdulben; bann wird er gefteben, er habe begangen, mas er wirklich nicht begangen. Ift er nun verurtheilt und hingerichtet, bann weiß ber Richter immer noch nicht, ob er einen Schulbigen ober Unschulbigen getöbtet bat, während er boch eben gefoltert hat, um die Töbtung eines Unschuls bigen zu verhuten; fo bag er alfo, um Ginficht zu erlangen, einen Unschuldigen gefoltert, und, ohne Ginficht geblieben, ihn getöbtet hat" 1).



¹) August. de civit. Dei, libr. XIX c. 6.

^{3.} Rary, Gefdichte von Erier, II. Banb.

In noch entschiedenern Worten hat in der Mitte des neunten Sahrhunderts Bapft Ricolaus I die Anwendung der Folter und jedes pein= lichen Mittels gur Entbedung eines Berbrechens verworfen und ein jebes solche Verfahren als gegen göttliches und menschliches Recht ftreitend bezeichnet. In ben Unfragen, welche die Bulgaren, ein eben erft zum Chriftenthum betehrtes Bolt, unter welchem noch vielerlei heibnische und barbarische Sitten und Gebrauche herrschten, an Papft Nicolaus I gerichtet hatten, war unter Anbern auch gefagt, baß, wenn bei ihnen ein Dieb ober Rauber ergriffen werbe und bas Berbrechen, beffen man ihn beschulbige, nicht eingestehe, ber Richter ihm ben Kopf mit Schlägen streiche und mit eifernen Stacheln ihm bie Lenben ftichele, bis er Eingeständniß der Wahrheit von sich gebe. Der Bapst erwiebert ihnen hierauf: "Gin foldes Berfahren ift nach gottlichem und menschlichem Rechte durchaus unzuläffig, ba bas Gingeftanbnig nicht ein erzwungenes, sonbern ein freiwilliges fein, nicht burch Gewalt erprefit, sonbern aus freiem Willen gegeben werben muß. Und ferner, wenn es fich ereignet, daß ihr mit allen jenen Beinen, die ihr gufügt, nichts von bem, mas bem Leibenben zur Last gelegt wirb, herausbringen konnt, mußt ihr nicht wenigstens bann errothen und einseben, wie schändlich ihr handelt? Ebenso auch, wenn ein Angeklagter folche Qualen erleibet, und, nicht im Stanbe, fie langer zu erbulben, gefteht, er habe begangen, mas er wirklich nicht begangen hat, faget an, auf wen anders fallt bann die ungeheuere Schuld folder Ruchlofigfeit, als auf Den, ber zu folch lugenhaftem Betenntniffe gezwungen bat? Laffet also ab von solchem Berfahren und verabscheuet von jest an aus ganzem Herzen, was ihr bisheran in Thorheit geübt habt. . . . Ferner, wenn ein Freier eines Berbrechens beschulbigt wirb, ber nicht bereits früher einer Frevelthat schulbig befunden worden, ber foll, wenn er burch brei Zeugen überführt wirb, Strafe erleiben, ober aber, wenn ber Zeugenbeweis nicht geführt werben tann, auf bas Evangelium fcmoren, und wofern er mit bem Reinigungseibe feine Schulblofigfeit betheuert, freigesprochen werben und bamit bas gange Berfahren abge= foloffen fein, wie ber Apoftel (Baulus) und Bollerlehrer an mehren Stellen lehrt" 1).

Der Papst Nicolaus I gibt also hier ben Bulgaren die Weisung, statt der bisher bei ihnen üblichen Folter den Reinigungseid oder die purgatio canonica in Anwendung zu bringen. Eben diese purgatio canonica war auch früher in dem Trierischen Erzstiste üblich, wie unter andern zu ersehen ist bei Brower, der uns erzählt, daß diese

¹⁾ Siehe bie Consulta Bulgaror, Harduin. Collect. Concill. Tom. V. p. 380.

Reinigung häufig an bem Grabe bes h. Maximin vorgenommen wor= ben, und daß öfter, wenn ein Angeklagter gegen sein Gewiffen Gott und ben h. Maximin burch Gibschwur zu Zeugen, bag er unschulbig, angerufen habe, burch plogliche Beftrafung überführt worden fei, daß er falich geschworen habe '). Auch finbet sich nirgends eine Spur bavon, daß vor Einführung der Carolina die Folter in unserm Lande in Gebrauch gewesen sei, so bag wir annehmen muffen, diefelbe fei eben erft burch bie Carolina bei uns in Aufnahme gekommen. Die erfte Spur von bem Gebrauche ber Folter begegnet uns aber auch sogleich nach ber Publikation ber Carolina, und zwar in ber oben besprochenen "Untergerichtsordnung" bes Johann von Degenhausen, die fünf Jahre nach Aufstellung ber Carolina (1537) erschienen ift. In biefer heißt es namlich: "Item, fo in peinlicher Frage ober aus Forcht berfelben gegen und wiber einen Unbern etwas befandt wird, bas foll bem Anbern tennen Schaben bringen. Es were benn Sache, bağ ber Bekenner, nachbem er von pennlicher Frage wiberumb erlediget, in voriger Bekantnug für und für beharret: alsbann möcht nach Ausweisung ber Recht ferner barauff gebacht werben" 2).

Bann und wie wurde benn nun die Folter angewendet? Konnte gegen einen Missethäter ein vollgültiger Zeugenbeweis geführt werden, so wurde demselben eben nur eröffnet, daß er überwiesen sei; und wollte er dann nicht freiwillig bekennen, so wurde er, ohne pein=liche Frage, verurtheilt. Wenn aber bei öffentlichen und unzweiselhaften Missethaten, z. B. bei Betretung auf der That, bei össentlichem und muthwilligen Frieddruch der Thäter die offenkundige Ihat frevelhaft läugnen und widersprechen wollte, so sollte er mit veinlicher Frage, d. i. durch die Folter, angehalten werden, die Wahreheit zu bekennen, damit es nämlich nicht nöthig sei, bei der Offenkundigkeit der Missethat noch einen förmlichen Prozeß zu sühren, damit, wie die Gerichtsordnung sagt, Urtheil und Strase mit so wenig als möglich Kosten ausgeführt werden können. Indesensiche Gebiet Fall nur äußerst selten vorgekommen sein. Das eigentliche Gebiet

¹⁾ Annal. Trev. libr. VI. n. 12. Quod explorationis genus, etsi legitinum, cum purgatio canonica jusjurandum fide sacrum recipit, illud hic tamen
proprium, quod, qui contra animi sententiam, innocentiae suae Deum praeneutemque Sanctum testes appellasset, eum plerumque poena premeret culpae
comes et pejerasse coargueret.

^{*)} Ohne Zweisel eine Anwendung des Kap. XXXI. §. 6 der peinlichen Gesacksordnung von Carl V.

^{*)} Gerichtsorbnung, Rap. LXVII u. LXIX.

⁴⁾ Daf. Rap. XVI.

für Anwendung ber Folter bilbeten bie Falle, wo nur ein "halber Beweis" gegen einen Angeklagten vorlag, beftebend in "genugfamen, redlichen und glaubwürdigen Anzeigen" ober Indicien, daß ber Ange-Magte bas Berbrechen begangen habe. Hier follte bas burch bie pein= liche Frage erzielte Geftandniß ben Urtheilern und Richtern bie nothige Gewifheit geben 1). Bor Anwendung berfelben mußte der Angeklagte vorgenommen und gefragt werben, mas er von bem Berbrechen miffe, mit Ermahnung, die That zu gestehen, auch mit Androhung ber peinlichen Frage; und mas er bann ausfagte, wurde niebergeschrieben. Dann mußte berselbe aber auch unterrichtet werben, wie er, falls er unschuldig, seine Unschulb beweisen könne, etwa burch bas Alibi. Konnte er bies nicht und wollte auch nicht bekennen, so mußte bie peinliche Frage, "bie Marter", eintreten. Diese aber follte je nach Gelegenheit ber Sache, bes Argwohns ber Person, viel, oft ober wenig, hart ober linder, nach Ermeffen eines guten, vernünftigen Richters vorgenommen werben 3). Dann sollte nicht bas Bekenntnig in ber Marter geforbert und aufgeschrieben werben, fonbern jenes, bas ber Gefragte gibt, wenn er von ber Folter losgelaffen ift.

Der Instrumente zur Bornahme solcher peinlichen Frage gab es in verschiebenen Lanbern und zu verschiebenen Zeiten verschiebene. Bei ben Gerichten in unserm Erzstifte war, nach ben Criminalatten, Die noch vorliegen, zu urtheilen, während bes sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts bie Schnur im Gebrauch; benn fortwährend tehren bie Ausbrude wieber: jur Schnur bringen, bie Schnur an= wenben, in ber Schnur eingestanben, bie Schnur icharfer angezogen, mit ber Schnur bebrobt, ober, an bie Schnur tommen, uffgezogen und ein Stein von ungefehr geben Pfonden ihr angehangen worden. Im achtzehnten Jahrhunderte wurde eine andre Art ber Tortur üblich, wie wir aus einer handschrift= lichen Anleitung gum gerichtlichen Prozesse im Erzstift Trier ersehen. hier heißt es im S. 38: "Rach ber neuen Tortur wird ber Inquisit mit einem besondern bazu bereiteten Semde ange= Meibet; auf eine Bant, welche gegen ber Bruft eine hervorgebende ftachelichte Balge bat, ausgestreckt, mit Banben und füßen angeschnürt und ihm mit haselgerten zu einem jeden Grade eine voraus bestimmte Anzahl Streiche über ben Rucken angemessen, welche Art zu torquiren billig vor ber erftern ben Borzug hat, weil biefe nach Beschaffenbeit

¹⁾ Das. Kap. XX. So lange solche genugsame Anzeigen nicht vorlagen, burfte ber Beschulbigte nicht mit peinlicher Frage angegriffen werden.

²⁾ Daf. Rap. LVIII.

ber Indicien und Constitution des Inquisiten kann geschärft und gemindert werden; wobei auch zuweilen, wenn man mit einem boshasten starken Kerl zu thun hat, die sogenannte Präparirung des Budels mit dem ledernen Heinrich, einem mit Leder überzogenen Farrenschwanz vorherzeht, dergestalten, daß dem Inquisiten einige Tage vorher 20 bis 30 Streiche über den Rücken gezogen werden, wodurch der Buckel aufschwillt und nachgehends die Hiebe mit der Haselgerte empsindlicher werden "1). Hat nach dreimaliger solcher Tortur ein Inquisit sein etwaiges Eingeständniß widerrusen, so durste nicht weiter gegangen werden, außer in den schwersten Verbrechen; der Inquisit wurde dann mit einer Strase belegt. Hatte der Inquisit die ganze Tortur ausgehalten und nichts gestanden, so wurde er von der gegen ihn angestellten Klage entbunden, jedoch mußte er alle Unkosten des Versahrens erstatten 2).

Die Tortur selbst hatte ber Scharfrichter vorzunehmen, in einer eigenen bazu eingerichteten Kammer (Marter-Kammer), in Gegenwart bes ganzen Gerichts, wozu nebst dem Stabtschultheiß und Gerichtssscheiber auf's wenigste sieben Scheffen ersorbert wurden, auch durchzehends ein Arzt zugezogen wurde. In der Taxordnung für den Scharf- oder Nachrichter von dem Jahre 1725, gegeben von dem Churssürsten Franz Ludwig, kommen alle jene Leibs- und Lebensstrafen zum Borschein, wie wir sie oben aus der Carolina namhaft gemacht haben: an den Pranger stellen, mit Ruthen streichen, brandmarken, den Finger ober die Hand abhauen und des Landes verweisen, einen wippen, Nase und Ohren abschneiden, köpfen, henken, lebendig rädern; lebendig verstrennen.

In der zweiten Halfte des achtzehnten Jahrhunderts erhoben sich viele Stimmen gegen die Anwendung der Folter; auch schien die churssürstliche Regierung diesen Ansichten nicht entgegen zu sein; das fiat justitia auf Foltererkenntnisse wurde seltener. Das letzte Beispiel von Anwendung derselben an dem Scheffengerichte zu Coblenz ist aus dem Jahre 1784. Die neue, im Gesolge der Revolution von 1789 aufsestellte, französische Gesetzgebung hat mit dem römischen Rechte auch die Folter in Frankreich abgeschafft, und mit der Einführung des französischen Gerichtswesens in unserm Lande (1799) sind beide auch

^{&#}x27;) Siehe bas Schriftden: Neber bas Geschichtliche ber Folter . . . im Churfurftenthum Trier, von F. J. Miller, S. 14.

²⁾ Siehe die ganze Praris in Bezug auf die Lortur in unserm Erzstifte während bes achtzehnten Jahrhunderts im "Rhein. Antiq." I. Abth. 3. Bb., S. 747—753.

bei uns verschwunden. Es war am "Feste der Freiheit" (den 27. Juli 1799), wo die Folterbank und das Halbeisen unter großem Gepränge auf dem Pallastylage in's Feuer geworsen worden sind.

XIX. Rapitel.

Die hochgerichte.

Bis auf bie neue Organisation bes gangen Gerichtswesens unter Franz Ludwig (1719) war bie Auslibung ber Strafgerichtsbarkeit ben Untergerichten im gangen Erzstifte übertragen, und waren daber die früher besprochenen Scheffengerichte zu Trier und Coblenz und bie Untergerichte an ben Amtssitzen in ben Lanbstädten Civilgerichte und Rebst diesen gab es auch noch Hochgerichte in jenen Bezirken, in benen bie Landeshoheit und die Gerichtsbarkeit unferm Erzstifte mit andern Herrschaften gemeinschaftlich zustand. Diese Menge von Gerichten, welche die Criminaljuftig auszuüben hatten, mar offenbar ein großer Uebelftand, indem bieselben unmöglich alle mit lauter folden Mannern befett werben konnten, die an Rechtskunde, Ginficht und Erfahrung ben an fie zu stellenden Anforderungen Genüge geleiftet hatten. Wohl begründet war baber die Klage, die ein Trierischer Jurist, Nicolaus Sontheim, zu Anfange bes fiebengehnten Jahrhunderts bierüber erhoben hat, indem er fagt, bie vielfältige Getheiltheit der hoben und niedern Gerichtsbarkeit in Städten und Dörfern sei ein mahres Ungluck für Deutschland. Daber komme es, daß an manchen Orten es beinahe so viele Richter gebe als Einwohner; und diese Richter feien bann, wie gewöhnlich bei Bauern, "ungebildet und bem Trunke ergeben" (inculti et vino dediti), und biefelben nahmen andre Manner, Die ihnen ähnlich, zu ihren Gerichtsschreibern (Aftuaren). es benn 3. B. vorgetommen, baf, wenn Angeklagte auf die Folter gebracht worden, die Richter im Wirthshause bei Tische gesessen hatten, während Der, welcher ben Schreiber machen und bas Protofoll führen follte, die Fragen an ben Angeklagten geftellt, die Folter gefteigert, mit Stacheln ben Inquisiten gestochen, Streiche ihm versett, brennenbe Nackeln an ihn gehalten und ben Scharfrichter gemacht habe 1).

Diesem Uebelftanbe ist burch den Churfürsten Franz Ludwig abgeholfen worden, indem er die Criminal-Justizpslege den beiden Oberhofen oder Scheffengerichten zu Trier und Coblenz, jenem im Ober-,

^{&#}x27;) Siehe bessen Bert: De syntaxi et fide instrument, sive de arte Notariatus libr. IV zu Eingange.

biefem im Nieder-Erzstifte, ausschließlich übertragen, die übrigen Untergerichte in ben Lanbstädten und in den Dörfern bagegen auf bloße Praparatorien der Criminalprozesse innerhalb ihrer Bezirke beschränkt hat. In dem vierzehnten Artikel seiner Braliminarverordnung ist namlich gefagt, daß die churfürftlichen Beamten in ben Städten und auf dem Lande die ihnen angezeigten Malefizpersonen festnehmen, in sichern Gewahrsam bringen laffen, bann unter Zugiehung bes Umtsverwalters, des Rellners, des Stadt- ober Gerichtsschultheißen und zweier Gerichtsicheffen die erforderlichen Gramina, so oft fie es bienlich ober nothig finden wurden, mit den Delinquenten vornehmen und durch Untersuchung des corpus delicti den Prozeß prapariren sollten. Stelle sich bann bei diefen Untersuchungen die vernünftige Bermuthung heraus, baf ber Delinquent an Leib ober Leben zu bestrafen sein möchte, fo batten die Beamten gesicherte Beranftaltung zu treffen, benfelben zu Baffer oder zu Lande, im Ober-Erzstift nach Trier, im Rieder-Erzstift nach Coblenz, transportiren, bem bortigen Amtmann und Stabtichultheiß überliefern zu laffen, wie auch bie geführten Protofolle ihnen einzusenben. Das respektive Scheffengericht hatte bann ben eigentlichen Brogeg vorzunehmen, fo ichnell, wie möglich, um überfluffige Roften zu ersparen "und die Uebelthäter nicht so lang in squallore carceris Bezüglich geringfügiger Berbrechen, bei benen ber aufzubehalten." processus ordinarius nicht nöthig und die zu einer Capitalftrafe nicht geeignet seien, verordnete Franz Ludwig in ber Criminalverordnung vom Jahre 1726, daß, wenn in den auswärtigen Aemtern fich folche Falle ereigneten, bie Localgerichte ben Fall specificirt an ben respektiven Oberhof berichten und von biefem fich eine Rechtsabvise erbitten sollten, und bann solle "die abvisirende poena extraordinaria barauf gleich verfügt werden."

Auf diese Weise war die Ausübung der Eriminalsustiz ausschließelich in die Hände der beiden Oberhöse gelegt. In dem Prozesversahren selbst hat Franz Ludwig nichts verändert, die Oberhöse vielmehr zu genauer Besolgung der Carolina angewiesen, wie dieselbe disher angewendet worden. In der Carolina aber ist das accusatorische Versahren angenommen, entweder von Amts wegen oder von einem Privaten ausgehend, und ist daher auch dieses Versahren in unserm Erzstiste beidehalten worden dis zum Jahre 1765, wo der Chursürst Johann Philipp, nach dem Vorgange der meisten Reichslande den Jnquisitionsprozes eingeführt hat. "Zur Beschleunigung der Eriminal-Justizpslege, sagt die betressende Versahrens, soll, anstatt des disher dei derselben angewendeten Anklage=Versahrens, der, in den meisten Reichslanden schon stattsindende, Inquisitions-Prozes dergestalt eingeführt werden:

1) daß bie ergriffenen und ben durfürftl. Beamten und Localgerichten vorgeführten Berbrecher an die ober- und niebererzstiftischen Oberhöfe zu Trier und Coblenz, nach ber Braliminarordnung von 1719, abgeliefert werben sollen; 2) daß daselbst von einer Commission, welche aus einem Mitgliebe bes Oberhofes, aus einem rechtserfahrenen Sof= gerichts = Scheffen und aus einem prototollführenden Gerichtsichreiber ober britten Scheffen befteben foll, unter Zugrundelegung bes Inftruttions-Prototolls, ber Inquifitions-Prozes gegen ben Angetlagten formirt und einschlieflich ber Requifitorialien, Zeugenverhore 2c. 2c., bis jum vollständigen Schluß fortgeführt, hiernach bem Inquifiten ein Bertheibiger angeordnet und nach Ginlangung beffen Schupschrift, unter Berudfichtigung berfelben, von einem ber Inquifitions = Commiffarien eine attenmäßige Relation ad plenum judicii, welches inclusive ber Commissarien wenigstens aus 7 Bersonen bestehen muß, erstattet werben foll; 3) daß in ben Fällen, wo gegen ben Inquisiten bie peinliche Frage ertannt werben foll, gleichmäßig wie sub 2 verfahren werben muß, und daß biese Erkenntnisse, wie die andern von dem gesammten Scheffengerichte zu erlaffenben End-Urtheile, erft nach ber besfalls eingeholten Enticheibung ber durfürftlichen Regierung verfundet und vollftredt merben follen"1). Ob die pein= liche Frage angewendet und das Endurtheil vollzogen werden oder aber Begnabigung ober Milberung ber Strafe eintreten folle, hing von ber Entschliefung bes Churfürsten ab. Die lettere Bestimmung mar übrigens nur eine Bestätigung beffen, mas auch ichon Franz Ludwig verordnet batte, daß nämlich vor ber Erecution eines Todesurtheils bie Oberhofe zu Trier und Coblenz an ben Churfürften unmittelbar, in beffen Abwesenheit an bie Regierung, unter Anzeige bes begangenen Berbrechens und ber per majora ober per unanima erkannten Todes= ftrafe zu berichten und die Antwort abzumarten batten.

XX. Kapitel.

Das Bauber- oder Berenwefen und die Berenprozeffe.

Der Glaube an Zauberei und Zauberkunste findet sich überall bei den Bölkern des Alkerthums und der neuen Welt und geht so weit in der Geschichte derselben zurud, als schriftliche Nachrichten überhaupt zuruckreichen. Die alkesten chinesischen Denkmäler kennen Zauberei, wir treffen sie bei den Negyptiern, und in dem mosaischen Gesetze ist

¹⁾ Scotti, churtr. Berordn., Rr. 638.

bereits an mehren Stellen Tobesstrafe auf dieselbe als eine Art Abgötterei ausgesprochen. "Gine Zauberin follst bu nicht leben laffen", heißt es baselbst (II. Dof., 22, 18); und ferner: "Wenn eine Seele ju ben Tobtenbeschworerinen und ju ben Bahrsagern sich wenbet, ihnen nachzuhuren, so will ich mein Angeficht richten wiber eine folde Geele und fie aus ber Mitte ihres Boltes ausrotten" (III. Dof. 20, 6). Rach B. 27 baselbst sollen Tobtenbeschwörer und Wahrsager gesteinigt werben. Im V. Buch Mosis (Rap. 18, 10) find noch mehre Arten von Zauberkunften aufgezählt, die unter ben heibnischen Bolkern üblich waren, und das Berbot berfelben unter ben Israeliten wiederholt. Das mosaische Gesetz nimmt bei Berhängung der Todesstrafe gegen Zauberei nicht Ruckficht barauf, ob anbern Menschen vermittels berselben ein materieller Schaben ober Rachtheil zugefügt worden ober nicht; vielmehr galten ihm die Zaubertunfte, da fle mit Silfe ber bofen Beifterwelt ausgeübt wurden, als eine Art Gogenbienft, als Abfall von Gott, sonach als eine Verfündigung gegen bas Grundgesetz ber theofratischen Berfassung; und bies war ber Grund, warum bas Gesetz Lobesftrafe auf Rauberei gesett bat.

In Griechenland ift Zauberei in ben alteften Zeiten bekannt; wir erinnern nur an bie Circe bei homer. In fpatern Zeiten ift bas Zauberwesen bei ben Griechen so ausgebildet, daß bei Bergleichung besselben mit jenem im sechszehnten Jahrhunderte ber Ginfluß jenes auf biefes nicht zu verkennen ift. Theffalische Beiber kennen Salben, mit benen sie Menschen in Thiere verwandeln; fie selbst fliegen burch bie Lufte auf Bublichaften aus; Hetate erscheint als Borfteberin bes gangen Zauberwesens. In Berfien ift bie Zauberei fett ben alteften Beiten so einheimisch, daß ber Rame, Magie, Magier, von daber entnommen ift, und Plinius behaupten konnte, bas Zauberwesen sei von dorther nach Griechenland gekommen. Richt minder war basselbe unter ben italienischen Böltern längst vor ben Zeiten ber Römer und bann auch unter biefen selbst allgemein verbreitet. Man glaubte, die Zauberer könnten boses und gutes Wetter bervorbringen und die Früchte auf ben Felbern verderben, beherrschten die Natur, könnten beschäbigen und heilen, Liebe und haß erregen und töbten. Daher haben benn auch bie Gefetbucher mehrer alten Bolter Strafbeftimmungen gegen folche, welche fich ber Magie jum Schaben Anberer bebienten; wie benn zu Athen zu ben Zeiten bes Demofthenes eine Zauberin hingerichtet wurde, welche Giftmischerei getrieben hatte. Zu Rom sprachen die Gesetze ber XII Tafeln die Todesftrafe gegen Jene aus, welche bas Getreide

bezauberten '). Zur Verhängung solcher Strafen mußte map sich bann um so mehr berechtigt glauben, wenn, wie öfter geschehen, Zauberer, um ihre Künste ausstühren zu können, Menschen, besonders Kinder und schwangere Weiber getöbtet haben, die Eingeweibe und die Glieber derzselben gebrauchten, um Todte heraufzubeschwören und künstige Dinge von ihnen zu erfahren. Dagegen waren die gewöhnlichen Mittel zur Aussführung der Zauberkünste Zaubersormeln, Zaubertränke und Zaubersalben.

Findet fich fo bas Zauberwesen bei ben meiften Bolfern bes Alterthums, so ift auch weiterhin bei ihnen die Ansicht allgemein, daß bas weibliche Geschlecht vorzüglich ben Zauberkunften geneigt sei. Meistens find es Beiber, namentlich bei Griechen und Romern, die fich mit solchen Runften befaßten; und biese Ansicht hat sich banach viele Sahrhunderte hindurch unter den driftlichen Boltern erhalten. Eine weibliche Gottheit, die Betate ober Diana, war bei ben heibnischen Böltern die Borfteherin des Zauberwesens, und ift es eben diese Gottin mit ber bofen Herodias in bem Evangelium, die uns später in drift= licher Zeit als bie Borfteherinen ber Zauberkunfte begegnen. Setate nämlich war ben heibnischen Bölkern Afiens bie Göttin bes Monbes und ber Racht, von beren Walten Fruchtbarkeit, Wachsthum und Gebeihen abhingen; und in bem Götterspsteme ber Griechen erscheint fie als die erfte und altefte Gottheit, ber fammtliche Schickfale ber Menschen untergeordnet seien und welche Gluck und Unglud austheile. Daher verehrten bie Zauberer biefelbe als schwarze Göttin ber Nacht, als bie Borfteberin ber geheimen und nächtlichen Zauberfunfte. physiologischen Grund ber in der Geschichte aller Bolter vorkommenden Erscheinung, daß bas weibliche Geschlecht vorzugsweise zu Zauberei geneigt ift, gibt v. Gorres fehr richtig an: (weil) "Die Frauen burch ihre ber Natur näher verwandte Anlage und den engern Berband, in bem fie mit ihren Kräften fteben; burch die größere Beweglichteit ihres gangen Wefens fur außere Ginbrude; burch bie bem Elemente bes Waffers vergleichbare, wandelhafte Unftandhaftigkeit ihres Willens; burch bas Borfchlagen ber Ginbilbungstrafte, und burch gabere, wiberhaltigere Leibenschaftlichkeit, am meiften auf biefe Seite hinüberneigen" 2).

Wohin das Chriftenthum zu heidnischen Bölkern hingebrungen ift, da hat es ben Glauben und die Hingebung an Zauberei vorge=

^{&#}x27;) Siehe die Abhandlung bes herrn Liel, Direktor des Justizsenats zu Coblenz, über das Berfahren gegen Zauberer u. f. w. in Reisachs Archiv für rbein. Geschichte, I. Dil., G. 19 ff.

²⁾ Christl. Mustit, IV. Bb., 2. Abth., S. 99.

funden, überall angeknüpft an den Göttercult des Heidenthums. Wie gestaltete sich nun aber in dem Lichte des Christenthums die Ansicht über das Zauberwesen?

Die h. Schrift lehrt, baf bie Götter ber Beiben Damonen gewesen find; wie es benn in bem Pfalm 95, 5 beigt: "Alle Götter ber Beiben find Damonen, ber Berr aber hat bie Simmel gefchaffen." Und ber h. Paulus fchreibt: "Bas bie Seiben opfern, bas opfern fie ben Damonen, und nicht Gott. 3d will aber nicht, daß ihr Benoffen ber Damonen werbet; ihr konnet nicht ben Relch bes herrn genießen unb den Relch ber Damonen; und ihr konnet nicht Theil neh= men an bem Tifche bes herrn und an bem Tifche ber Damonen" (I. Kor. 10, 20-22). Ebenfo lehren bie driftlichen Apologeten ber erften Jahrhunderte und bie Rirchenväter übereinstimmend, daß es die Damonen gewesen sind, welche die Menschen zu den Irrthumern und Thorheiten bes Gögendienftes verführt und fich felber unter ben Borfpiegelungen von Gottern haben verehren laffen. Diefem gemaß mußte nun in bem Christenthum bie Zauberei als ein Wert ber Damonen betrachtet werben, die Bingabe eines Chriften an bieselbe als Abfall von Gott und hingebung an die Machte und bas Reich ber Finfterniß, murbe aufgefaßt als eine Barefie, "ja als Apostafie, aller Barefien abgrundiges Fundament und außerfter Gipfelpunkt." So ericheint uns die Bauberei aufgefaßt und bargeftellt in bem viel besprochenen Canon Episcopi des Concils von Ancyra vom Jahre 314, ber querft in die Canonensammlung unsers Regino zu Anfang bes zehnten Sahrhunderts Aufnahme gefunden hat, bann auch bei Burchard von Worms und Ivo von Chartres sich findet und in bas Defretum Gratian's übergegangen ift. Der berühmte Canon, in bas geiftliche Recht unter c. 12 Episcopi C. XXVI. q. 5 aufgenommen, lautet aber.

"Die Bischöfe und ihre Gehilfen sollen aus allen Kräften bahin arbeiten, um die verberbliche und von dem Teufel erfundene Wahrsfagers und Zauberkunft in ihren Sprengeln gänzlich auszurotten; und daß sie, wosern sie eine Mannss oder Weibsperson antressen, die einem solchen Laster ergeben ist, dieselbe als schändlich entehrt aus ihren Sprengeln hinausstoßen. Denn der Apostel schreibt: ""Einen ketzerischen Wenschen sollst du, nach eins und zweimaliger Ermahnsung, meiden, wissend, daß ein solcher verkehrt ist."" Berstehrt sind diesenigen und werden von dem Satan gefangen gehalten, die ihren Schöpfer verlassen haben und die Hilfe des Teufels suchen, und darum muß von solcher Pest die heilige Kirche gereinigt werden. Auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß gewisse

In noch entschiedenern Worten hat in ber Mitte bes neunten Jahr= hunderts Bapft Nicolaus I die Anwendung der Folter und jedes pein= lichen Mittels gur Entbedung eines Berbrechens verworfen und ein jedes solche Berfahren als gegen göttliches und menschliches Recht ftreitend bezeichnet. In ben Anfragen, welche die Bulgaren, ein eben erft jum Chriftenthum befehrtes Bolt, unter welchem noch vielerlei heibnische und barbarische Sitten und Gebräuche herrschten, an Papft Nicolaus I gerichtet hatten, war unter Andern auch gesagt, daß, wenn bei ihnen ein Dieb ober Rauber ergriffen werbe und bas Berbrechen, beffen man ihn beschulbige, nicht eingeftebe, ber Richter ihm ben Ropf mit Schlägen streiche und mit eifernen Stacheln ihm bie Lenben ftichele, bis er Eingeständniß ber Wahrheit von sich gebe. Der Bapft erwiebert ihnen hierauf: "Gin folches Berfahren ift nach göttlichem und menschlichem Rechte burchaus unzuläffig, ba bas Gingeftanbnig nicht ein erzwungenes, sondern ein freiwilliges fein, nicht burch Gewalt erpreßt, sondern aus freiem Willen gegeben werden muß. Und ferner, wenn es fich ereignet, daß ihr mit allen jenen Beinen, die ihr gufügt, nichts von dem, mas dem Leibenden zur Laft gelegt wird, herausbringen konnt, mußt ihr nicht wenigstens bann errothen und einseben, wie schändlich ihr handelt? Gbenfo auch, wenn ein Angeklagter folche Qualen erleibet, und, nicht im Stanbe, fie langer zu erbulben, geftebt, er habe begangen, was er wirklich nicht begangen hat, faget an, auf wen anders fallt bann bie ungeheuere Schuld folder Ruchlofigfeit, als auf Den, ber zu folch lugenhaftem Bekenntniffe gezwungen bat? Laffet also ab von foldem Berfahren und verabscheuet von jest an aus ganzem Herzen, was ihr bisheran in Thorheit geubt habt. . . . Ferner, wenn ein Freier eines Berbrechens beschulbigt wirb, ber nicht bereits früher einer Frevelthat schuldig befunden worden, ber foll, wenn er burch brei Beugen überführt wirb, Strafe erleiben, ober aber, wenn ber Zeugenbeweis nicht geführt werben tann, auf bas Evangelium fcmoren, und wofern er mit bem Reinigungseibe feine Schulblofigfeit betheuert, freigesprochen werben und bamit bas ganze Berfahren abge= ichloffen fein, wie ber Apostel (Baulus) und Bolterlehrer an mehren Stellen lehrt" 1).

Der Papft Nicolaus I gibt also hier ben Bulgaren die Weisung, statt ber bisher bei ihnen üblichen Folter ben Reinigungseid ober die purgatio canonica in Anwendung zu bringen. Gben diese purgatio canonica war auch früher in dem Trierischen Erzstiste üblich, wie unter andern zu ersehen ist bei Brower, der uns erzählt, daß diese

¹⁾ Siehe bie Consulta Bulgaror. Harduin. Collect. Concill. Tom. V. p. 380.

Reinigung häufig an bem Grabe bes h. Maximin vorgenommen worben, und daß öfter, wenn ein Angeklagter gegen sein Gewissen Gott und ben h. Maximin burch Eidschwur zu Zeugen, daß er unschulbig, angerufen habe, burch plobliche Beftrafung überführt worden fei, baf er falfch geschworen habe '). Auch findet sich nirgends eine Spur bavon, bag vor Einführung ber Carolina die Folter in unserm Lande in Gebrauch gewesen sei, so bag wir annehmen muffen, diefelbe fei eben erft burch bie Carolina bei uns in Aufnahme gekommen. erfte Spur von bem Gebrauche ber Folter begegnet uns aber auch sogleich nach ber Publikation ber Carolina, und zwar in ber oben besprochenen "Untergerichtsordnung" bes Johann von Megenhausen, die fünf Jahre nach Aufstellung ber Carolina (1537) erschienen ift. In biefer heißt es nämlich: "Item, fo in peinlicher Frage ober aus Forcht berfelben gegen und wider einen Andern etwas befandt wird, bas foll bem Anbern kennen Schaben bringen. Es were benn Sache, bag ber Betenner, nachbem er von pennlicher Frage miberumb erlediget, in voriger Bekantnug für und für beharret: alsbann mocht nach Ausweisung ber Recht ferner barauff gedacht werben" 2).

Wann und wie wurde denn nun die Folter angewendet? Konnte gegen einen Missethäter ein vollgültiger Zeugenbeweiß geführt werden, so wurde demselben eben nur eröffnet, daß er überwiesen sei; und wollte er dann nicht freiwillig bekennen, so wurde er, ohne pein= liche Frage, verurtheilt*). Wenn aber bei öffentlichen und unzweiselhaften Missethaten, z. B. bei Betretung auf der That, bei öffentlichem und muthwilligen Frieddruch der Thäter die offenkundige That frevelhaft läugnen und widersprechen wollte, so sollte er mit peinlicher Frage, d. i. durch die Folter, angehalten werden, die Wahrsheit zu bekennen, damit es nämlich nicht nöthig sei, bei der Offenkundigkeit der Missethat noch einen sörmlichen Prozeß zu sühren, damit, wie die Gerichtsordnung sagt, Urtheil und Strase mit so wenig als möglich Kosten außgeführt werden können 4). Indessen wird dieser Fall nur äußerst selten vorgekommen sein. Das eigentliche Gebiet

¹⁾ Annal. Trev. libr. VI. n. 12. Quod explorationis genus, etsi legitimum, cum purgatio canonica jusjurandum fide sacrum recipit, illud hic tamen proprium, quod, qui contra animi sententiam, innocentiae suae Deum praesentemque Sanctum testes appellasset, cum plerumque poena premeret culpae comes et pejerasse coargueret.

[&]quot;) Ohne Zweifel eine Anwendung des Kap. XXXI. §. 6 der peinlichen Gerichtsordnung von Carl V.

^{*)} Gerichtsorbnung, Kap. LXVII u. LXIX.

⁴⁾ Daf. Rap. XVI.

für Anwendung ber Folter bilbeten die Fälle, wo nur ein "halber Beweis" gegen einen Angetlagten vorlag, beftebend in "genugfamen, reblichen und glaubwürdigen Anzeigen" ober Indicien, daß ber Ange-Magte bas Berbrechen begangen babe. Hier follte bas burch bie pein= liche Frage erzielte Geftandniß ben Urtheilern und Richtern bie nothige Gewifheit geben 1). Bor Anwendung berfelben mußte der Angeklagte vorgenommen und gefragt werben, mas er von dem Berbrechen miffe, mit Ermahnung, die That zu gefteben, auch mit Androhung ber peinlichen Frage; und mas er bann ausfagte, wurde niebergeschrieben. Dann mußte berselbe aber auch unterrichtet werben, wie er, falls er unschuldig, seine Unschuld beweisen könne, etwa burch bas Alibi. Konnte er bies nicht und wollte auch nicht bekennen, so mußte bie peinliche Frage, "bie Marter", eintreten. Diese aber sollte je nach Gelegenheit ber Sache, bes Argwohns ber Person, viel, oft ober wenig, hart ober linder, nach Ermeffen eines guten, vernunftigen Richters vorgenommen werben 3). Dann sollte nicht bas Betenntniß in ber Marter geforbert und aufgeschrieben werben, sonbern jenes, bas ber Gefragte gibt, wenn er von ber Folter losgelaffen ift.

Der Inftrumente zur Bornahme folder peinlichen Frage gab es in verschiebenen Lanbern und zu verschiebenen Zeiten verschiebene. Bei ben Gerichten in unserm Erzstifte war, nach ben Criminalatten, die noch vorliegen, zu urtheilen, während bes fechszehnten und fiebenzehnten Jahrhunderts bie Schnur im Gebrauch; benn fortwährend tehren bie Ausbrucke wieber: jur Schnur bringen, die Schnur anwenden, in ber Schnur eingestanben, bie Schnur fcarfer angezogen, mit ber Schnur bebrobt, ober, an bie Schnur tommen, uffgezogen und ein Stein von ungefehr zeben Pfonben ihr angehangen worden. Im achtzehnten Jahrhunderte wurde eine andre Art der Tortur üblich, wie wir aus einer handschrift= lichen Unleitung jum gerichtlichen Brogeffe im Ergftift Trier erfehen. hier heißt es im S. 38: "Rach ber neuen Tortur wird ber Inquisit mit einem besondern bazu bereiteten hemde angetleibet; auf eine Bant, welche gegen ber Bruft eine hervorgehende ftachelichte Balze bat, ausgestreckt, mit Sanben und Füßen angeschnürt und ihm mit haselgerten zu einem jeben Grabe eine voraus bestimmte Anzahl Streiche über ben Rucken angemeffen, welche Art zu torquiren billig vor ber erftern ben Borzug bat, weil biefe nach Beschaffenheit

¹⁾ Das. Rap. XX. So lange solche genugsame Anzeigen nicht vorlagen, durfte ber Beschuldigte nicht mit peinlicher Frage angegriffen werden.

²⁾ Daf. Rap. LVIII.

ber Indicien und Constitution des Inquisiten kann geschärft und gemindert werden; wobei auch zuweilen, wenn man mit einem boshaften starken Kerl zu thun hat, die sogenannte Präparirung des Buckels mit dem ledernen Heinrich, einem mit Leder überzogenen Farrenschwanz vorhergeht, dergestalten, daß dem Inquisiten einige Tage vorher 20 bis 30 Streiche über den Rücken gezogen werden, wodurch der Buckel aufschwillt und nachgehends die Hiebe mit der Haselgerte empsindlicher werden "1). Hat nach dreimaliger solcher Tortur ein Inquisit sein etwaiges Eingeständniß widerrusen, so durste nicht weiter gegangen werden, außer in den schwersten Verdrechen; der Inquisit wurde dann mit einer Strase belegt. Hatte der Inquisit die ganze Tortur außgehalten und nichts gestanden, so wurde er von der gegen ihn angestellten Klage entbunden, jedoch mußte er alle Unkosten des Versahrens erstatten 2).

Die Tortur selbst hatte ber Scharfrichter vorzunehmen, in einer eigenen bazu eingerichteten Kammer (Marter-Kammer), in Gegenwart bes ganzen Gerichts, wozu nebst bem Stadtschultheiß und Gerichtssschreiber auf's wenigste sieben Scheffen erfordert wurden, auch durchzehends ein Arzt zugezogen wurde. In der Tarordnung für den Scharf- oder Nachrichter von dem Jahre 1725, gegeben von dem Churstürsten Franz Ludwig, kommen alle jene Leibs- und Lebensstrafen zum Borschein, wie wir sie oben aus der Carolina namhast gemacht haben: an den Pranger stellen, mit Ruthen streichen, brandmarken, den Finger oder die Hand abhauen und des Landes verweisen, einen wippen, Nase und Ohren abschneiden, köpsen, henken, lebendig rädern, lebendig versbrennen.

In der zweiten Halfte des achtzehnten Jahrhunderts erhoben sich viele Stimmen gegen die Anwendung der Folter; auch schien die chursfürftliche Regierung diesen Ansichten nicht entgegen zu sein; das fiat justitia auf Foltererkenntnisse wurde seltener. Das letzte Beispiel von Anwendung derselben an dem Scheffengerichte zu Coblenz ist aus dem Jahre 1784. Die neue, im Gesolge der Revolution von 1789 aufgestellte, französische Gesetzgebung hat mit dem römischen Rechte auch die Folter in Frankreich abgeschafft, und mit der Einführung des französischen Gerichtswesens in unsern Lande (1799) sind beide auch

^{&#}x27;) Siehe bas Schriftigen: Neber bas Geschichtliche ber Folter . . . im Churfürsteuthum Trier, von F. J. Miller, S. 14.

^{*)} Siehe die ganze Praris in Bezug auf die Tortur in unserm Erzstisste während bes achtzehnten Jahrhunderts im "Rhein. Antiq." I. Abth. 3. Bb., S. 747—753.

bei uns verschwunden. Es war am "Feste der Freiheit" (den 27. Juli 1799), wo die Folterbank und das Halseisen unter großem Gepränge auf dem Pallastplate in's Feuer geworfen worden sind.

XIX. Rapitel.

Die Hochgerichte.

Bis auf die neue Organisation bes gangen Gerichtswesens unter Franz Ludwig (1719) war die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit den Untergerichten im gangen Erzstifte übertragen, und waren baber bie früher besprochenen Scheffengerichte zu Trier und Coblenz und bie Untergerichte an ben Amtsfigen in ben Landstädten Civilgerichte und Hochgerichte. Nebst biesen gab es auch noch Hochgerichte in jenen Bezirken, in benen die Landeshoheit und die Gerichtsbarkeit unserm Erzstifte mit andern Herrschaften gemeinschaftlich zustand. Diese Menge von Gerichten, welche die Criminaljuftig auszuüben hatten, mar offenbar ein großer Uebelstand, indem bieselben unmöglich alle mit lauter folden Mannern befett werben konnten, bie an Rechtstunde, Ginficht und Erfahrung ben an fie zu ftellenden Anforberungen Genuge geleiftet hatten. Wohl begrundet war daber die Rlage, die ein Trierischer Jurist, Nicolaus Hontheim, zu Anfange bes siebenzehnten Jahrhunderts hierüber erhoben hat, indem er fagt, die vielfältige Getheiltheit ber hoben und niedern Gerichtsbarkeit in Städten und Dorfern fei ein mahres Unglück für Deutschland. Daher komme es, bag an manchen Orten es beinahe so viele Richter gebe als Ginwohner; und biese Richter seien bann, wie gewöhnlich bei Bauern, "ungebilbet und bem Trunke ergeben" (inculti et vino dediti), und biefelben nahmen anbre Manner, bie ihnen ahnlich, zu ihren Gerichtsschreibern (Aftuaren). Und ba fei es benn 3. B. vorgekommen, bag, wenn Angeklagte auf bie Folter gebracht worben, die Richter im Wirthshause bei Tische geseffen hatten, während Der, welcher ben Schreiber machen und das Protofoll führen follte, die Fragen an den Angeklagten gestellt, die Folter gesteigert, mit Stacheln ben Inquisiten gestochen. Streiche ihm versetzt, brennenbe Fadeln an ihn gehalten und ben Scharfrichter gemacht habe 1).

Diesem Uebelstande ist durch den Churfürsten Franz Ludwig absgeholfen worden, indem er die Criminal-Justizpslege den beiden Obershöfen oder Scheffengerichten zu Trier und Coblenz, jenem im Obers,

^{&#}x27;) Siehe bessen Bers: De syntaxi et fide instrument. sive de arte Notariatus libr. IV zu Gingange.

biefem im Rieder-Erzstifte, ausschließlich übertragen, die übrigen Untergerichte in ben Lanbstädten und in ben Dörfern bagegen auf bloße Braparatorien der Criminalprozesse innerhalb ihrer Bezirke beschränkt hat. In dem vierzehnten Artikel seiner Braliminarverordnung ift nam= lich gesagt, daß die durfürftlichen Beamten in ben Städten und auf bem Lande die ihnen angezeigten Malefizpersonen festnehmen, in sichern Gewahrsam bringen lassen, dann unter Zuziehung bes Umtsverwalters, bes Rellners, bes Stadt- ober Gerichtsschultheißen und zweier Gerichtsscheffen die erforderlichen Examina, so oft sie es bienlich ober nothig finden wurden, mit den Delinquenten vornehmen und burch Untersuchung bes corpus delicti ben Prozes prapariren sollten. Stelle sich bann bei biesen Untersuchungen bie vernünftige Bermuthung beraus, daß ber Delinquent an Leib ober Leben zu bestrafen fein möchte, so batten die Beamten gesicherte Beranftaltung zu treffen, benfelben zu Baffer oder zu Lande, im Ober-Erzstift nach Trier, im Rieder-Erzstift nach Coblenz, transportiren, bem bortigen Amtmann und Stabtichultheiß überliefern zu laffen, wie auch die geführten Brototolle ihnen einzusenden. Das respektive Scheffengericht hatte bann ben eigentlichen Prozeß vorzunehmen, fo ichnell, wie möglich, um überfluffige Roften zu ersparen "und die Uebelthäter nicht so lang in squallore carceris Bezüglich geringfügiger Berbrechen, bei benen ber aufzubehalten." processus ordinarius nicht nöthig und die zu einer Capitalftrafe nicht geeignet seien, verordnete Franz Ludwig in der Eriminalverordnung vom Jahre 1726, daß, wenn in den auswärtigen Aemtern fich folche Kalle ereigneten, die Localgerichte ben Fall specificirt an ben respettiven Oberhof berichten und von biesem fich eine Rechtsadvise erbitten sollten, und dann solle " die advisirende poena extraordinaria darauf gleich verfügt werben."

Auf diese Weise war die Ausübung der Eriminalsusti ausschließlich in die Hände der beiden Oberhöse gelegt. In dem Prozesversahren sethst hat Franz Ludwig nichts verändert, die Oberhöse vielmehr zu genauer Besolgung der Carolina angewiesen, wie dieselbe disher angewendet worden. In der Carolina aber ist das accusatorische Versahren angenommen, entweder von Amts wegen oder von einem Privaten ausgehend, und ist daher auch dieses Versahren in unserm Erzstiste beidehalten worden dis zum Jahre 1765, wo der Chursust Johann Philipp, nach dem Vorgange der meisten Reichslande den Inquisitionsprozes eingeführt hat. "Zur Beschleunigung der Eriminal-Justizpslege, sagt die betreffende Verordnung, soll, anstatt des disher bei derselben angewendeten Anklage-Versahrens, der, in den meisten Reichslanden schon stattsindende, Inquisitions-Prozes dergestalt eingeführt werden:

1) daß die ergriffenen und ben churfürstl. Beamten und Localgerichten vorgeführten Berbrecher an die ober- und niedererzstiftischen Oberhöfe zu Trier und Coblenz, nach der Präliminarordnung von 1719, abgeliefert werben sollen; 2) daß daselbst von einer Commission, welche aus einem Mitgliebe bes Oberhofes, aus einem rechtserfahrenen Sofgerichts = Scheffen und aus einem prototollführenden Gerichtsichreiber ober britten Scheffen befteben foll, unter Zugrundelegung bes Inftruttions-Prototolls, ber Inquifitions-Prozeg gegen ben Angetlagten formirt und einschließlich ber Requifitorialien, Zeugenverhore 2c. 2c., bis jum vollständigen Schluß fortgeführt, hiernach bem Inquifiten ein Bertheibiger angeordnet und nach Ginlangung beffen Schupschrift, unter Berudfichtigung berfelben, von einem ber Inquifitions-Commiffarien eine attenmäßige Relation ad plenum judicii, welches inclusive ber Commiffarien wenigstens aus 7 Berfonen besteben muß, erstattet werben foll; 3) daß in ben Fällen, wo gegen ben Inquifiten die peinliche Frage ertannt werben foll, gleichmäßig wie sub 2 verfahren werben muß, und bag biefe Ertenntniffe, wie bie anbern von bem gefammten Scheffengerichte zu erlaffenben Enb-Urtheile, erft nach ber besfalls eingeholten Enticheibung ber durfürftlichen Regierung verfündet und vollftredt werden follen"1). Db bie pein= liche Frage angewendet und bas Endurtheil vollzogen werden ober aber Begnabigung ober Milberung der Strafe eintreten folle, hing von ber Entschließung bes Churfürften ab. Die lettere Bestimmung mar übrigens nur eine Bestätigung beffen, was auch icon Franz Lubwig verordnet hatte, daß nämlich vor ber Erecution eines Todesurtheils die Oberhöfe zu Trier und Coblenz an den Churffirsten unmittelbar, in beffen Abwesenheit an bie Regierung, unter Anzeige bes begangenen Berbrechens und ber per majora ober per unanima erkannten Todes= ftrafe zu berichten und die Antwort abzuwarten hatten.

XX. Kapitel.

Das Bauber- oder Berenwefen und die Berenprozeffe.

Der Glaube an Zauberei und Zaubertunste findet sich überall bei den Bölkern des Alterthums und der neuen Welt und geht so weit in der Geschichte derselben zurud, als schriftliche Nachrichten überhaupt zurückreichen. Die altesten chinesischen Denkmäler kennen Zauberei, wir treffen sie bei den Negyptiern, und in dem mosaischen Gesetze ist

¹⁾ Scotti, churtr. Berordn., Nr. 638.

bereits an mehren Stellen Tobesftrafe auf dieselbe als eine Art Abgötterei ausgesprochen. "Gine Bauberin follft bu nicht leben laffen", heißt es bafelbft (II. Dof., 22, 18); und ferner: "Wenn eine Seele zu ben Tobtenbeschwörerinen und zu ben Bahrfagern fich wendet, ihnen nachzuhuren, fo will ich mein Angeficht richten wiber eine folche Geele und fie aus ber Mitte ihres Boltes ausrotten" (III. Dof. 20, 6). Rach B. 27 bafelbft follen Tobtenbeschwörer und Wahrsager gefteinigt werben. Im V. Buch Mosis (Kap. 18, 10) sind noch mehre Arten von Zaubertunften aufgezählt, die unter ben heibnischen Boltern üblich waren, und das Berbot berfelben unter ben Israeliten wiederholt. Das mojaische Gesetz nimmt bei Berbangung ber Tobesstrafe gegen Bauberei nicht Rudficht barauf, ob anbern Menschen vermittels berselben ein materieller Schaben ober Nachtheil zugefügt worden ober nicht; vielmehr galten ihm bie Zaubertunfte, ba fie mit Silfe ber bofen Beifterwelt ausgeübt murben, als eine Art Gogendienft, als Abfall von Gott, sonach als eine Berfundigung gegen bas Grundgeset ber theofratischen Berfassung; und dies war ber Grund, warum bas Geset Tobesftrafe auf Zauberei gesett bat.

In Griechenland ift Zauberei in ben altesten Zeiten bekannt; wir erinnern nur an die Circe bei Homer. In spätern Zeiten ift bas Zauberwesen bei ben Griechen so ausgebilbet, daß bei Bergleichung besselben mit jenem im sechszehnten Sahrhunderte ber Ginflug jenes auf biefes nicht zu verkennen ift. Theffalische Weiber tennen Salben, mit benen sie Menschen in Thiere verwandeln; fie selbst fliegen durch bie Lufte auf Buhlichaften aus; Hetate erscheint als Borfteberin bes ganzen Zauberwesens. In Perften ift bie Zauberei feit ben älteften Zeiten so einheimisch, daß ber Rame, Magie, Magier, von daber ent= nommen ift, und Plinius behaupten tonnte, bas Zauberwesen sei von borther nach Griechenland gekommen. Richt minber war basselbe unter ben italienischen Bölkern langst vor ben Zeiten ber Romer und bann auch unter biefen felbst allgemein verbreitet. Man glaubte, bie Zauberer könnten bofes und gutes Wetter bervorbringen und die Früchte auf ben Felbern verderben, beherrschten die Natur, könnten beschäbigen und beilen, Liebe und haß erregen und tobten. Daber haben benn auch bie Gesetbucher mehrer alten Bolter Strafbestimmungen gegen folche, welche fich ber Magie jum Schaben Anderer bedienten; wie benn ju Athen zu ben Zeiten bes Demosthenes eine Zauberin hingerichtet wurde, welche Giftmischerei getrieben hatte. Bu Rom sprachen bie Gesetze ber XII Tafeln die Todesftrafe gegen Jene aus, welche bas Getreibe

bezauberten '). Zur Berhängung solcher Strafen mußte man sich bann um so mehr berechtigt glauben, wenn, wie öfter geschehen, Zauberer, um ihre Künste ausstühren zu können, Wenschen, besonders Kinder und schwangere Weiber getöbtet haben, die Eingeweibe und die Glieber dersselben gebrauchten, um Todte heraufzubeschwören und künstige Dinge von ihnen zu erfahren. Dagegen waren die gewöhnlichen Wittel zur Ausstührung der Zauberkünste Zaubersormeln, Zaubertränke und Zaubersalben.

Findet sich so bas Zauberwesen bei den meisten Boltern bes Alterthums, so ift auch weiterbin bei ihnen bie Unsicht allgemein, baß bas weibliche Geschlecht vorzüglich ben Zauberkunften geneigt sei. Meistens find es Beiber, namentlich bei Griechen und Romern, Die fich mit solchen Runften befaßten; und biefe Anficht hat fich banach viele Sahrhunderte hindurch unter den driftlichen Boltern erhalten. Gine weibliche Gottheit, die hetate ober Diana, mar bei ben heibnischen Boltern bie Borfteberin bes Zauberwesens, und ift es eben biese Gottin mit der bosen Herodias in dem Evangelium, die und später in christlicher Zeit als die Borfteberinen der Zaubertunfte begegnen. nämlich war ben beidnischen Boltern Afiens die Gottin bes Mondes und der Racht, von deren Walten Fruchtbarkeit, Wachsthum und Gebeihen abhingen; und in bem Götterspfteme ber Griechen erscheint fie als die erfte und alteste Gottheit, der fammtliche Schickfale ber Menfchen untergeordnet seien und welche Glud und Unglud austheile. Daher verehrten die Zauberer bieselbe als schwarze Göttin der Nacht, als die Borfteberin ber geheimen und nachtlichen Zauberfunfte. physiologischen Grund ber in der Geschichte aller Bolter vortommenden Erscheinung, daß das weibliche Geschlecht vorzugsweise zu Zauberei geneigt ift, gibt v. Gorres febr richtig an: (weil) "Die Frauen burch ihre ber Natur naber verwandte Anlage und ben engern Berband, in bem fie mit ihren Rraften fteben; burch die größere Beweglichkeit ihres gangen Wefens für außere Ginbrude; burch bie bem Elemente bes Baffers vergleichbare, wandelhafte Unftandhaftigkeit ihres Billens; burch bas Vorschlagen ber Ginbilbungsfrafte, und burch gabere, wiberhaltigere Leibenschaftlichkeit, am meiften auf biese Seite hinüberneigen"?).

Wohin das Chriftenthum zu heidnischen Boltern hingebrungen ift, da hat es ben Glauben und die Hingebung an Zauberei vorge-

^{&#}x27;) Siehe die Abhandlung des herrn Liel, Direktor des Justizsenats zu Coblenz, über das Berfahren gegen Zauberer u. s. w. in Reisachs Archiv filr rhein. Geschichte, I. Thi., S. 19 ff.

²⁾ Chriftl. Myftif, IV. Bb., 2. Abth., S. 99.

funden, überall angeknüpft an den Göttercult des Heibenthums. Wie gestaltete sich nun aber in dem Lichte des Christenthums die Ansicht über das Zauberwesen?

Die h. Schrift lehrt, daß die Götter der Heiden Damonen gewesen find; wie es benn in bem Bfalm 95, 5 beißt: "Alle Götter ber Beiben find Damonen, ber Berr aber hat bie Simmel geschaffen." Und ber b. Baulus ichreibt: "Bas bie Seiben opfern, bas opfern fie ben Damonen, und nicht Gott. 36 will aber nicht, bag ihr Benoffen ber Damonen werbet; ihr tonnet nicht ben Reld bes herrn genießen und ben Relch ber Damonen; und ihr könnet nicht Theil neh= men an bem Tifche bes herrn und an bem Tifche ber Damonen" (L. Ror. 10, 20-22). Ebenfo lehren bie driftlichen Apologeten ber erften Sahrhunderte und Die Rirchenvater übereinstimmend, daß es die Damonen gewesen find, welche die Menschen zu den grrthumern und Thorheiten bes Gopenbienstes verführt und sich selber unter ben Borfpiegelungen von Göttern haben verehren laffen. Diefem gemäß mußte nun in bem Chriftenthum die Zauberei als ein Wert ber Damonen betrachtet werben, die Hingabe eines Chriften an biefelbe als Abfall von Gott und Singebung an die Machte und bas Reich ber Finfterniß, wurde aufgefaßt als eine Barefie, "ja als Apostafie, aller Barefien abgrunbiges Rundament und außerfter Gipfelpunkt." So erfcheint uns die Bauberei aufgefaßt und bargeftellt in bem viel besprochenen Canon Episcopi bes Concils von Anchra vom Jahre 314, ber zuerft in die Canonensammlung unsers Regino zu Anfang bes zehnten Jahrhunderts Aufnahme gefunden hat, bann auch bei Burchard von Worms und Ivo von Chartres fich findet und in das Defretum Gratian's übergegangen ift. Der berühmte Canon, in bas geistliche Recht unter c. 12 Episcopi C. XXVI. q. 5 aufgenommen, lautet aber.

"Die Bischöfe und ihre Sehilsen sollen aus allen Kräften bahin arbeiten, um die verderbliche und von dem Teufel ersundene Wahrssagers und Zauberkunft in ihren Sprengeln gänzlich auszurotten; und daß sie, wosern sie eine Mannssoder Weibsperson antressen, die einem solchen Laster ergeben ist, dieselbe als schändlich entehrt aus ihren Sprengeln hinausstoßen. Denn der Apostel schreibt: ""Einen ketzerischen Menschen sollst du, nach eins und zweimaliger Ermahnsung, meiden, wissend, daß ein solcher verkehrt ist." Berziehrt sind biezeitgen und werden von dem Satan gefangen gehalten, die ihren Schöpfer verlassen haben und die Hilfe des Teufels suchen, und darum muß von solcher Pest die heilige Kirche gereinigt werden. Auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß gewisse

lafterhafte Weiber, die fich wieber jum Satan gurudgewendet, burch bamonifche Allufionen und Borfpiegelungen (daemonum illusionibus et phantasmatibus) irregeführt, glauben und ausfagen, baß fie in nachtlichen Stunden mit Diana, einer Gottin ber Beiden, ober ber Herodias und einer ungabligen Menge Beiber auf gewiffen Thieren reitend in der Stille dunkler Racht die Raume vieler Lander burcheilten, ben Befehlen ber Göttin als einer Herrin gehorchten und in gewiffen Nachten zu ihrem Dienfte aufgeboten wurden. Und mochten boch nur biefe allein durch ihren Abfall vom Glauben zu Grunde gegangen sein und nicht auch viele Unbre mit sich in bas Berberben bes Unglaubens hineingezogen haben! Denn eine unzählige Menge hat fich von diesem falschen Wahne verleiten laffen und halt biefe Dinge für mahr, irret, indem fie baran glaubt, von bem mahren Glauben ab und wird in ben Brrthum ber Beiben verftrickt, indem fie etwas für göttlich ober eine Gottheit halt außer bem einen wahren Darum muffen benn bie Briefter in ben ihnen anvertrauten Rirchen dem Bolke Gottes mit allem Gifer predigen und es lehren, baß alle biefe Dinge nichtig seien und nicht von bem göttlichen, sondern von dem bojen Geifte folche Borspiegelungen ben Gemuthern ber Gläubigen eingegeben werben. Denn ber Satan felbft, ber fich in einen Engel bes Lichtes vermanbelt, wenn er bie Seele eines Weibes gefangen genommen und fich burch ben Unglauben bienftbar gemacht hat, nimmt sofort die Gestalten und Formen verschiedener Bersonen an; und ben Geift, ben er gebunden halt, in Traumen tauschend, bald frohliche, bald traurige Dinge ihm vorgautelnd, jest befannte, bann unbefannte Personen ihm zeigend, führt er ihn durch alle erbenkliche Irrungen; und während es ber Beift allein ift, in welchem folches vorgeht, vermeint die ungläubige Seele, es geschehe nicht in geiftiger Schauung, sondern in leiblicher Wirklichkeit. Wer aber wird nicht in Träumen und nächtlichen Bisionen aus fich hinausgeführt und sieht schlafend vielerlei Dinge, die er wachend nie gesehen hat? Und wer ware nun so thoricht und beschrantt, daß er meinte, dies Alles, mas boch bloß in seinem Beiste vor sich geht, geschehe auch in leiblicher Wirklichkeit? hat ja ber Prophet Ezechiel die Gesichte bes herrn im Beifte, und nicht in leiblicher Beife geschaut, und ber Apostel Johannes bas Geheimniß ber Offenbarung im Beifte gesehen, und nicht im Leibe, wie er selber sagt. Und magt es auch Paulus nicht zu sagen, er sei mit dem Leibe in den himmel entriffen worben. Allen muß alfo öffentlich verkundigt werden, daß, wer folche und biefen ahnliche Dinge für mahr hält, ben Glauben verloren hat, und wer ben rechten Glauben an ben herrn nicht hat, ihm nicht angehört, sondern bemjenigen, bem er glaubt, d. i. dem Satan. Denn von unserm Herrn steht geschrieben:
""Alles ist durch ihn gemacht u. s. w."" Wer also glaubt,
daß etwas werden, oder daß ein Seschöpf in ein besseres oder ein
schlechteres verwandelt, oder in eine andre Gestalt oder Form transformirt werden könne, als nur durch den Schöpfer selbst, der Alles
geschaffen hat und durch den Alles geworden ist, der ist ohne Zweisel
ein Ungläubiger und schlimmer, als ein Heide."

Das ift die tirchliche Auffassung ber Magie und magischer Runfte. Diefelbe ift ein wirkliches Lafter, besteht in bem innern Abfall bes Menschen von Gott und in ber Hingabe an ben Satan. Der Mensch namlich, nach Lehre bes Chriftenthums in die Mitte gestellt zwischen Bott und bie ihm treu gebliebenen Engel einerseits und bie abgefallenen bofen Geifter andrerseits, steht ber Einwirtung beiber Reiche offen, ift empfänglich für beibe, und hängt es von feinem freien Willen und Thun ab, welchem Herrn er fich weihen und welchem er bienen will. Zwar ift burch bas Erlöfungswert bie Macht bes Satans gebrochen; bie Macht zur Versuchung ber Menschen aber ift ihm geblieben "und geht er, ein Reind ber Menfchen, wie ein brullenber Lowe einber, fuchend, wen er verschlinge"1). "Jeder aber, wer Sunbe thut, ift ein Rnecht ber Gunbe"2). Und je mehr ber Mensch sich bem sittlich Bosen hingibt, besto fester werden die Bande, bie ihn umftricken, und besto stärker wird die Gewalt bestjenigen über ihn, der die Quelle des Bosen ist. "Derselbe Wille, schreibt treffend barüber v. Görres, wie er durch Alles, was in uns gut und unversehrt geblieben, gegen Gott hingerichtet steht; so ift er mit seiner zweiten niebergebenben Seite gegen bas, mas als Berberbnig in uns eingegangen, hingewendet. In biefer Berberbniß haftet jene moralische Katalität, ber jeber verfällt, ber sich ber Sunde hingegeben; also baß er in ihr gebunden, jener Rnechtschaft fich überliefert, Die jebe Gunde über ben, ber ihr bienftbar geworben, übt. Folgen wir, wohin bie Banben biefer Dienftbarkeit uns führen, bann werben wir gleichfalls aus und heraus, in eine objective Welt des Bofen hinübergeführt; und inbem wir ben Spuren bes innern Zusammenhanges in biefem Reiche nachgehen, werden wir endlich auf seine innerste concrete Einheit bingebrangt, in ber alle Strahlungen jener ethischen Rothwenbigkeit, wie in einem Brennpuntte zusammengehen; eine Ginheit, die wir als bas wurzelhaft Bofe mit bem namen bes Satans zu bezeichnen pflegen".).

¹⁾ L Betr., V, 8.

^{3) 30}h. VIII, 34.

^{*)} Die driftl. Moftit, IV. Bb., 2. Abth., G. 139.

So wie nun nach Diefer Seite bin Magie ober Bauberei als etwas Wirkliches betrachtet werden muß, weil fie ethischer Abfall von Gott und Hingabe an bas rabical Bofe ift; fo muß alles Andre, mas von bem Ausfahren ber Bauberer und Bauberinen, von ihren Berfammlungen, von ben Gelagen und Orgien berfelben ausgefagt wirb, auf bamonische Mlusionen gurudgeführt werben, wie es ber oben angeführte Canon thut, und find jene Dinge, mit feltenen Musnahmen, nicht in realer Birklichkeit, sondern in vifionaren Atten vor sich gegangen. Gleichwie nämlich ber natürliche Schlaf von Traumbilbern begleitet ift, in welchen Anschauungen aus bem gewöhnlichen Leben in willfürlichem und planlosem Spiele ber niebern Seelenvermogen unferm Geifte vorschweben, in dem magnetischen Schlafe ober Bellichen ber Geift, wie von aller Leiblichkeit abgeloft, frei von ben Beschränkungen ber Zeit und bes Raumes, in die Ferne schaut, verborgene und zukunftige Dinge sieht; also auch eröffnet sich in bem bofen Zauber- ober im herenschlafe, herbeigeführt burch ethische Lebensgemeinschaft mit ber bosen Geisterwelt, durch Salben und Tranke, bie innere Welt bes murgelhaft Bojen und werben in wefenlosen, aber ekelhaften Bilbern jene Lafter geschaut, die in diesem Reiche heimisch find. Es ift also bier bamonische Bision, bas Wiberspiel ber ekftatischen Bision; und wie ber Etstatische in geistiger Schauung in das Reich der seligen Geifter entruckt ift und vorübergebend an ihrer Seligkeit Theil nimmt; so ist die Seele in der Herenvision in bas finftere Reich der Damonen eingetreten, schaut in Personen und Handlungen die gräuelhaftesten Lafter der Gottlosigkeit und Verrucht= heit und sich selber als theilnehmend in dieselben hineingezogen!).

Ausgehend von dieser Auffassung ber Zauberei als eines innern Abfalles von dem rechten Glauben und von Gott und einer Hingabe an die Lüge und die Täuschungen des Satans hat die Kirche nun auch

^{1) &}quot;Das herengesicht, schreibt Linbemann, wurde östers durch Salben, Getränke oder Pulver hervorgerusen. Gewöhnlich that man Afonit darunter, welches das Gefühl des Fliegens verursacht. Wenn der Thee oder das Pulver eingenommen, oder der Leib mit der Salbe eingeschmiert war, versiel der Mensch in einen todähnlichen Schlaf, mit allen Zuständen der Effase, nur daß dem Leib kein verklärter Ausdruck entzstrahlte. Mit dem Andrucke des Schlases entwidelte sich das Gesühl des Fliegens, Reitens auf Besen, heugabeln u. dgl., welches man die Ausschrt auf den Blocksberg nannte, wohin sich dann die Seele verseht und unter dem Borsthe des Teusels sinnslichen Genüssen zu fröhnen glaubte." (Die Lehre von dem Renschen oder Anthroposlogie, S. 492). Lindemann hat hier nur die natürliche Mitverursachung des Zustandes hervorgehoben, die aber die ethische Gemeinschaft der Seele mit dem Dämon zur Borzaussehung hat; denn eben diese bildet die erforderliche Disposition zum vistonären Einstritte in das Gebiet der Dämonenwelt.

geiftliche Strafen gegen bieselbe verhängt, Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft, wenn Zauberer in ihrer Bosheit verharrten, Bußübungen denen auferlegt, die ihrer Berkehrtheit entsagten und reumüthig zurückkehrten. Die quaest. 5 der Causa XXVI des canonischen Rechtes hat eine Reihe Canones, in denen jene Ansicht festgehalten ist, daß die Zauberei eine Art Dämonendicnst sei und die Zauberkunste in Täuschungen der Dämonen beständen, ermöglicht und herbeigeführt durch eine ethische Gemeinschaft, in welche sich der Mensch mit dem Satan sept.).

Dieser Standpunkt bes geistlichen Rechtes in Beurtheilung und Bestrafung der Zauberei ist noch unverrückt in dem Trierischen Provincialconcil unter dem Erzbischose Balduin vom Jahre 1310 sestgeshalten, indem es in dem Kap. 79 desselben heißt: "Keine Weibs» person soll ausgeben, daß sie in nächtlichen Stunden mit Diana, einer Göttin der Heiben, oder der Herodias und einer unzähligen Menge Weiben, oder der Herodias und einer unzähligen Menge Weiber ausfahre; denn dieses ist eine dämonische Täuschung." Und in dem solgenden Kapitel ist gesagt, daß diesenigen, welche den vorhergehenden Berboten jeglicher Art von magischen Künsten zuwiderhandelten, von dem Eintritte in die Kirche und dem Empfange der Sakramente ausgeschlossen und, wenn es nöthig, ercommunicirt werden sollten.

Diesem Statut bes Trierischen Provincialconcils gemäß muß angenommen werben, daß bis in das vierzehnte Jahrhundert die in bem anchranischen Canon Episcopi niedergelegte Ansicht von der Zauberei in unserm Lande noch die herrschende gewesen, und daß gegen dieselbe als ein kirchliches Bergehen nur geistliche Strasen verhängt worden seine. Selbst als im fünfzehnten Jahrhunderte die Inquisition gegen das Zauberwesen am Rheine einschritt, werden schwerlich viele Opfer in dem Trierischen Lande gefallen sein, indem die Inquisitoren als geistliche Richter ein ganz andres Versahren anwendeten, als später die weltlichen Gerichte in den Herenprozessen, indem sie hauptsächlich

^{1) —} In quibus omnibus, heißt es im geistlichen Rechte von aller Art magischer Künste, ars daemonum est, ex quadom pestifera societate hominum et
angelorum malorum exorta. Und serner: His ergo portentis per daemonum
fallaciam iHuditur curiositas humana, quando id impudenter appetunt scire,
quod nulla ratione eis competit investigare. Haec potestas immundis spiritibus
ideo datur, ut per vasa sibi apta, hoc est, pravos homines, seducant illos,
qui spornunt veritatem et credunt mendacio etc. (c. 14 Nec mirum C. XXVI.
quaest. 5).

^{*)} Blattau, statuta et ordin. etc. vol. I. p. 107. Offenbar liegt bem angez gebenen Kapitel ber Canon Episcopi bek Concils von Anchra zu Grunde, indem es benselben in wortgetreuem Auszuge wiedergibt.

barauf ausgingen, Abtrünnige zur Kirche zurückzuführen, und, wenn bieses gelungen war, bloß Kirchenbußen ihnen auferlegten und sonst verschonten, und nur die hartnäckig in der Bosheit Berharrenden dem weltlichen Arm zu peinlicher Bestrafung übergaben, wie damals auch bei hartnäckigen Häretikern geschehen ist 1). "Nur im Falle bewiesener Schuld sollen die Schuldigen mit Ercommunication und andern canonischen Strafen belegt, jedoch, wenn sie zur Einheit zurückkehren, abschwören wollen, mit Wilbe aufgenommen und zur heilsamen Buße angehalten, aber nur im Falle der Unverbesserlichkeit verurtheilt und dem weltlichen Arm zur peinlichen Strafe übergeben werden"²).

Die Gesetze heibnischer Bölker hatten Tobesftrafe auf die Zauberei gefett, wenn vermittels ihrer bojen Runfte anbern Menichen Schaben an Leib und Gut jugefügt worben. Geborte nun auch in ber Rirche Zauberei, als Harefie ober Apostafie betrachtet, vor bas geistliche Forum, so mußte nicht minder die weltliche Gesetzgebung, auch unter den chriftlichen Raifern, Zauberei vor ihr Forum ziehen und bestrafen, wenn biefelbe in verbrecherischen Sandlungen gegen die burgerliche Gefellschaft hervorgetreten war. In dem Gesethuche Juftinian's nämlich (Cod. libr. IX. tit. 18 de maleficis) finden sich mehre Gesetze, welche Tobesftrafe gegen Zauberer aussprechen, und zwar mit ber Motivirung: bag bie Zauberer mit ihren bofen Runften fich an Gefundheit und Leben ber Menichen vergreifen, daß fie teusche Seelen jur Unzucht aufreizen; ferner, daß manche Zauberer bie Elemente (Luft und Wetter) verwirrten, bas Leben unschulbiger Menschen gefährbeten, insbesonbere, baß sie die Geister ber Unterwelt aufriefen und mit beren Hilfe jedem Menschen zu Dienste seien, seine Feinbe umzubringen 3). Gegen bieses

^{&#}x27;) Auch in späterer Zeit war das Berfahren der Inquisitoren als geistlicher Richter gegen Heren und Zauberer ein ganz andres, als das der weltlichen Gerichte, indem jene die Angeklagten von dem Laster zurückzubringen suchten, diese ohne weiteres zum Tode verurtheilten. Goldast schreibt darüber: "Es ist zwar nicht ohne, das an katholischen Orten, da dieses Laster der Zauberei durch die Inquisitionen geistlicher Richter, als zu Rom, Reapel, in Sicilien, Spanien, geurtheilt und gestraft wird, nur diezenigen Zauberer und heren, welche hartnädig, verstodt und widerspenstig bleiben, zum Tode verdammt werden. Aber die, so ihre begangenen Sinden frei bekennen, und Reue und Leid barüber tragen, müssen dem Teusel und allen seinen Werken widersagen und einen leiblichen Eid bei Gott und seinen Heiligen schwören, das sie dem Teusel nicht mehr wollen anhangen, und werden alsdann los und zu den Ihrigen wieder gelassen. Aber diese Sewohnheit wird in Deutschland, Frankreich und andern Orten, wo die weltliche Obrigkeit dieses Laster zu strassen hat, und zu strassen psiegt, nit gehalten." (In seinem Bedenken von Consistation der Herengüter).

²⁾ Chriftl. Duftit von v. Gorres, III. Bb., S. 64.

³⁾ Eorum est scientia punienda et severissimis merito legibus vindicanda,

Berbrechen verhängt das Gesetz die Todessstrase; jeder war, unter der schwersten Strase, gehalten, wenn er von einem Zauberer gehört oder einen solchen bei Zauberwerk angetroffen hatte, benselben sosort als einen Feind des öffentlichen Wohles den Gerichten anzuzeigen. Endelich auch war, im Falle Zauberer, den Beweisen gegenüber, ihr Bersbrechen läugneten, Anwendung der Folter angeordnet.).

Wie wir hier sehen, ift in bem weltlichen Rechte vorausgesett, daß die Zauberer die Manen ober Geister ber Unterwelt zu Silfe auffordern und nun vermittels ber höhern Kenntnig und Macht berfelben andern Menfchen an Leib, Leben und Gut Schaben zufügen, Better machen und die Saaten und Früchte verderben könnten. Und ba bie Rauberer, in die Gewalt und die Täuschungen ber Damonen verftrickt, solche Dinge selbst von sich glaubten und vorgaben, theils auch, burch natürliche Mittel, bewirkten, theils mit Silfe ber Geifter bewirken zu können meinten, so bilbete sich folgerecht die Ansicht von einem formlichen Bunbniffe ber Bauberer und Beren mit bem Teufel, in welchem jene Gott, feiner h. Mutter und ben Beiligen absagten, bem Teufel zu folgen und zu bienen erklärten, biefer bagegen ihnen Chre, Schate und Genuffe in Fulle zu bereiten verspreche, und außerbem feine Silfe leifte, anbern Menfchen allen möglichen Schaben an Leib, Leben, Sab und Gut zuzufügen. Mit biefer Anficht waren allen jenen Graueln, die in bem fpatern Berenglauben gusammengefloffen find, Thure und Thor geoffnet, indem nun tein Berbrechen fo groß und keine Berruchtheit fo abscheulich gebacht werben konnte, beren man Beren und Zauberer, unter ber Herrschaft und Anleitung bes Teufels, nicht für fähig gehalten hatte. Durch Annahme eines folchen Bundniffes mit bem Teufel und ber wirklichen Bethätigung besselben nach außen bin zur Schädigung andrer Menschen an Leib und Gut wurde bie Zauberei zu einem Criminalverbrechen, fiel ber weltlichen Gerichtsbarteit anheim, die im fechszehnten Jahrhunderte, fußend auf bem romifchen Rechte, jenes ichreckliche Gerichtsverfahren gegen Zauberer und Heren ausgebildet hat, bas burch bie große Menge seiner Opfer, seine thörichte Berblenbung, Ungerechtigkeit und Grausamkeit zur

qui magicis accincti artibus aut contra salutem hominum moliti aut pudicos animos ad libidinem flexisse detegentur. Unb ferner: Multi magicis artibus usi elementa turbare, vitam insontium labefactare non dubitant et manibus accitis andent ventilare, ut quisque suos conficiat malis artibus inimicos: hos, quomiam naturae peregrini sunt, feralis pestis absumat.

¹⁾ Si vero convictus fuerit et ad proprium facinus detegentibus repugnaverit pernegando, sit equieo deditus ungulisque sulcantibus latera perferat poenas proprio dignas facinore.

^{3.} Marx, Gefdichte von Erier, II. Banb.

schmachvollsten Erscheinung in der Geschichte christlicher Boller gewors ben ist.

Allerbings ift es nicht bas romische Recht allein gewesen, bas mit seiner Auffaffung ber Magie bas Zauberwefen und die Berenprozesse ber spätern Jahrhunderte ausgeboren bat. Dem romischen Recht felber hatte Thatfachliches von Zauberet aus vielen Jahrhunderten zu Grunde gelegen, indem fich ohne ein folches ber allgemeine Glaube aller Bölter an Zauberwesen, noch weniger bie Strafgesete gegen basselbe erklären lassen. Richt minder auch ist banach in der christlichen Zeit Thatfachliches von Zauberwesen in allen Jahrhunderten jenem Rechte zur Seite gegangen. Was nämlich bas Heibenthum an Werken ber Finfterniß, namentlich an bofen Zauberwerken ausgeübt, und mas es an Wiberchriftlichem in Dottrinen gehabt hatte, bas bat in bem Manichaismus und seinen über bas ganze Mittelalter fortgepflanzten Setten einen Leiter in die driftlichen Zeiten und Bolter gefunden !). Daber wird benn auch biefe Barefte mit Recht als ber fociale Grund bes Zauberwesens von v. Gorres bezeichnet und nachgewiesen 2). Die beiden wichtigen Fragen nämlich, wie die Welt entstanden und in welchem Berhältnisse sie zu bem Unenblichen stehe, bann bie andre, wie bas Rebeneinanberbestehen bes Guten und bes Bofen zu erklaren fei, haben ichon die heidnischen Weisen vielfältig beschäftigt, da tein Religionsinftem fich ber Beantwortung berfelben entschlagen tann. Der Berfuch, heibnische Theorien über biese beiben Grundfragen mit bem Christenthum zu vermischen, hat die verschiedenen gnoftischen Jrrlehren der ersten driftlichen Jahrhunderte ausgeboren, die dann im vierten Jahr= hunderte in ben Manichaismus aufgegangen find, "weil biefer bie fürzefte und popularfte und ben Leibenschaften gufprech= enbste Formel aufgefunden hatte, um die sich als um ihre Kahne, alle Biberfacher bes driftlichen Dogma's unb ber ihm verbunbenen ftrengen Sittenlehren fammeln tonnten." Diefe Barefie, beren Urheber ber Berfer Manes, felbft ein Magier, ift, wie keine andre ber Sarefien ber altern Zeiten, in ibrer Wurzel, durch und durch heidnisch, und feine hat mit so truger= ischer Kunst sich driftliche Formen und Terminologien angeeignet, wie

^{1) &}quot;Alles, was bei ben Heiben Profanes, sagt Papst Les ber Große, bei ben steischlichen Juben Blindes, in ben Geheimnissen magischer Künste Unersaubtes, endlich in allen häresten Gotteslästerliches und bas heilige Schändenbes gewesen, ist im Manichäismus, wie in einem Psuhle alles Schmubes zusammengelausen." (Sermo V de Synnio).

^{*)} Christl. Mystik, IV. Bb., 2. Abth., S. 14 ff.

sie gethan hat. In dieser ihrer Berhüllung unter christlichem Sewande und ihren der Sinnlichkeit und den Leidenschaften des Menschen äußerst zusagenden Principien ist daher auch der Grund zu suchen, warum dieselbe sich, obgleich unter verschiedenen Namen, durch das ganze Mittelalter dis in das dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert sortspstanzen und sich, aus dem Oriente herübergekommen, in fast allen Ländern Europa's ausbreiten konnte.

Diese Barefie lehrte nun aber. Es gibt zwei von Ewigkeit ber neben einander bestehende Principien, ein gutes und ein boses; jenes hat die unfichtbare Welt hervorgebracht, dieses die fichtbare ober ma= terielle. Jenes ist herr und herrscher ber unsichtbaren Welt, bes Lichtreiches, biefes Herr und Herrscher ber materiellen Welt, bes Reiches ber Finfterniß. Ebenso, wie bas Weltall in zwei unabhängige Reiche getheilt ift, so gibt es auch im Menschen ursprünglich zwei Naturen, eine gute und eine bofe, jene bem Lichtreiche, biefe bem Reiche ber Finfterniß entsproffen. "Bwei ewige Reiche im Weltall; zwei Berricher über fie gesett, jeboch also, bag ber Gine (ber Gute) vorwiegend ift; zwei Naturen im Menschen ursprünglich, wieder mit Ueberwucht der höhern, die sich aber burch die Lust in die Zeugung verloren: so lautete biefe Formel, die sich durch ihre täuschende Ginfachheit ber Oberflächlichkeit gemeiner Auffaffungen ber Welterscheinungen, burch ihre Geschmeibigkeit aber ber sittlichen Ungebundenheit empfahl, und baber, besonders im Orient, schnellen Belfall gefunden" 1).

Diefe Barefie, bas gange Mittelalter hindurch, balb hier bald bort unter verschiebenen Namen hervorbrechend, ift eine ber vorzüglichften Leitungen gewesen, an ber bie bamonische Mystik fortgelaufen und also über alle Zeiten und burch alle Länder fich ausgebreitet hat. "Denn es gilt allerwarts und immerdar: wie die Dottrin, fo bie Praxis, und hinwiederum wie die Ausübung in Gefinnung, That und Sitte, fo bie Lehre; weil Beibe im engften Wechfelvertehr verbunden, fich ftets an einander auszugleichen ftreben. War einmal bas Bofe als principienhaft perfonlich in Macht, Burbe und Bebeutung anerfannt, bann war es auch als Solches berechtigt, Berehrung, Hulbigung und Dienst zu verlangen, die es nun nach seiner Beise mit Boblthaten zu vergelten fich veranlagt fanb. . . . Je entschiebener bie untere Natur in irgend einer Perfonlichkeit vorherrschte; je mehr fie bie bobere mit ihren Trieben, Leibenschaften und Inftintten überwältigt und überwachsen: um so mehr mußte eine solche sich geneigt finden, lieber in Die Dienfte ber Macht zu treten, beren Gewalt fie in allen Gliebern

¹⁾ A. a. D. S. 30.

und Organen fühlte; als zu jener andern sich zu halten, die vortrefflich sein mochte, aber ihr allzu fern entrückt und ihrer Art zu entfremdet war. Einmal in der Wahl entschieden, mußte fortan ihr Bestreben dahin gerichtet sein, mit dem gewählten aber unsichtbaren Herren in nähern Berkehr zu kommen, und dazu bot eben jene untere Natur, in den Gesehen allgemeiner Sympathie, die überleitende Brücke und die einigenden Bänder dar; und so war der Bund gar bald geschlossen und die Bedingungen desselben hatten sich sestgestellt. Die nächste, am häusigsten bedungene Folge des stillschweigenden Bertrags, war nun, weil der Gebieter vorzüglich im Fleische herrschte, die Emancispation des Fleisches, und was mit ihr zunächst zusammenhing").

Nebst biesem socialen Grunde bamonischer Mystit und eines Damonendienstes in den manichaischen Saresien bes Mittelalters ift noch eine andre unbestreitbare Thatsache in's Auge zu fassen. allen germanischen Bölkern haben sich, besonders auf dem Lande, beid= nische Elemente aus ber frühern Naturreligion in Borftellungen, Sitten, Gebrauchen, Traditionen, Sagen und Mabrchen bis weit in die chrift= So wie nun die manichaischen Häresien sich lichen Zeiten erhalten. feit bem zwölften und breizehnten Jahrhunderte in bem Abendlande ausbreiteten, mußten, durch ihre Dottrin und ihre Uebungen, die in ihrem innerften Lebensgrunde allem Beibenthum blutsverwandt, angeregt, die gleichsam schlummernden Erinnerungen aus ber heidnischen Naturreligion wieder aufwachen, und, begunftigt von Unwissenheit und Aberglauben, ju jener ichrecklichen Saat von Gottlofigkeit und Lafterhaftigkeit aufwuchern, wie solche uns in ber Geschichte vieler Gekten bom breizehnten bis zum funfzehnten Sahrhunberte, in ben Stabinghern, Catharern, Albigenfern und andern begegnet, und in beren geheimen Conventikeln alles bas gelehrt und genbt wurde, was in bem Herenglauben zusammengefaßt ift und in allen spätern Berenprozessen zum Borschein kommt. Es tritt uns da, gang entsprechend ber Lehre bes Manichaismus, bie vollftanbig entwickelte Ibee von einem Satansreiche auf Erben entgegen, bas fein Recht, feine Berfaffung, Gefete, Form und Geftalt, neben bem Gottesreiche, haben follte. Go beift es von ben Stadinghern, baf fie ben Satan, ber ihnen unter verschiebenen Seftalten bei ihren Zusammentunften erschien, und die in seinen Dienft Berftrickten zu ben ichanblichften und unaussprechlichften Greueln anleite, zu ihrem Lehrmeifter fich genommen. Dem gemäß gaben fie in biefen ihren Versammlungen bei ausgeloschten Lichtern jeder Luft sich bin, und fpien ben Leib bes herrn aus. Gie lafterten : ber herr bes

¹⁾ Daselbst, S. 32 u. 33.

himmels habe ben Lucifer gewaltthätig, ungerecht und mit Hinterlift in die Hölle hinabgedrungen; der Beeinträchtigte werde aber, nachdem er seinerseits den Gewaltigen geftürzt, dahin zurücktehren, und dann erst würden auch sie der Seligkeit genießen. Bon Allem, was dem Tyrannen wohlgefalle, musse man daher abstehen, vielmehr Alles thun, was ihm verhaft sei 1).

In allen germanischen Reichen, wo aus solchen Elementen Zauberei zum Borschein gekommen ist, haben die Gesetzgebungen nicht unterlassen, Strafen, balb härtere, balb milbere, dagegen sestzusehen. Die einen haben Stockschläge, die andern Gesängniß, noch andre, wie der Sachsenspiegel, haben Todesstrafe mit dem Feuer darauf gesetzt. Bon besondrer Bichtigkeit ist es nun aber, in's Auge zu fassen, welches Berfahren und welche Strafen die peinliche Gerichtsordnung don Kaiser Carl V gegen das Laster der Zauberei angeordnet hat.

XXI. Sapitel.

Die peinliche Gerichtsordnung von Carl V über das Safter der Bauberei.

Die peinliche Gerichtsordnung handelt in verschiedenen Kapiteln von ber Zauberei, indem sie bald die Indicien bezeichnet, die eine Anklage auf biefes Lafter begrunben, balb bas Prozegverfahren und bie zu ftellenden Fragen angibt, oder aber, je nach Umftanden, die zu verhängende Strafe bestimmt. Daber heißt es benn in dem 44. Kapitel: "Benn Jemand sich erbietet, andre Menschen Zauberei zu lehren, ober Jemand zu bezaubern broht, und bem Bebrohten bergleichen geschieht, auch sonberliche Gemeinschaft mit Zauberern ober Zauberinen hat, ober mit folden verbächtlichen Dingen, Gebarben, Worten und Wefen umgeht, die Zauberei auf fich tragen, und felbige Perfon beffen fonft auch berüchtigt, bas gibt eine rebliche Anzeigung ber Zauberei und genugsame Ursach zu peinlicher Frage." Sobann besagt bas Kapitel 52: Betenne Jemand Zauberei, bann sei weiter zu fragen, womit, wie und wann bie Zauberei geschehen, mit was Worten ober Werten; von wem er Zauberei gelernt, wie er baran gekommen sei, gegen welche Bersonen er Zauberei gebraucht habe, und welcher Schaben bamit geschehen sei. Bezüglich biefer und aller anbern zu stellenben Fragen waren ben Richtern aber Suggestionen ausbrucklich untersagt, indem

¹⁾ v. Görres, christl. Mustif, III. Bb., S. 51 u. 52.

bas 56. Kapitel eigens barüber handelt, daß "keinem Gefangenen die Umstände der Wissethat vorzusagen, sondern (man solle) ihn die ganz von ihm selbst sagen lassen."

Die Erbringung bes Beweises für die Anklage auf Zauberei betreffend kommt dasselbe Berfahren in Anwendung, wie bei andern Berbrechen. Allgemein gilt nämlich in der Gerichtsordnung die Regel, daß, wenn hinreichende Indicien ("genugsame, redliche Anzeigung") vorliegen, eine Person, zwar nicht zu der peinlichen Strafe, — benn das Berbrechen ist dann noch nicht erwiesen —, aber zur peinlichen Frage herangezogen werden soll. Gestand der Eingezogene nicht gütlich Alles, worauf die Indicien und die Anstlage lauteten, so folgte Androhung der Tortur, entweder von Amts wegen, oder auf Berlangen des Klägers, und, bei nicht ersolgendem Eingeständnisse, die Anwendung der Tortur (Kap. 45—61).

Der Hauptartikel ber Gerichtsorbnung über Zauberei ist in bem Kapitel 109 enthalten und lautet wörtlich also:

"So Jemand ben Leuten burch Zauberen Schaben ober Rachtheil zugefügt, soll man ihn strasen vom Leben zum Tob, und man soll solche Strase mit dem Feuer thun. Wo aber Jemand Zauberen gebraucht, und damit Niemand Schaben gethan hätt, soll sonst gestrast werden, nach Gelegenheit der Sachen, darinnen die Urtheiler Raths gebrauchen sollen."

Weiterhin gehört auch noch hieher bas im Kapitel 208 allgemein ausgesprochene Verbot, "wie die Richter von Straffung ber Uebelthäter keine sonberliche Belohnung nehmen sollen", welches "gant wiber bas Umt und Würde eines Richters, auch bas Recht und alle Villigkeit ist." Ebenso endlich bas im Kapitel 221 enthaltene Verbot, außerhalb ber Verbrechen, die nach den Reichsgesetzen Leben und Sut verwirkt, Weib und Kind nicht an den Vettelstad zu bringen und das Vermögen bes hingerichteten nicht zu confisciren oder dem Landesherrn zu überweisen!).

Fassen wir biese Bestimmungen ber peinlichen Gerichtsorbnung etwas näher in's Auge, um bie gegen Ende bes sechszehnten und

¹⁾ Dieses Berbot, bas Bermögen hingerichteter zu confisciren, ist allgemein gehalten und gilt baher bezüglich aller Berbrechen, die nicht ausdrücklich nach den Reichsgesetzen Leib und Gut verwirkten, wie das ortmen laesae majestatis. Zu diesen gehörte aber Zauberei nicht, und konnte also nur misbräuchlich und im Bibersspruche mit der Gerichtsordnung das Bermögen hingerichteter Zauberer eingezogen werden. Auch schreibt unser Beter Binsseld, von dem wir tieser unten näher handeln werden, daß in der Gerichtsordnung von Carl V verboten gewesen sei, das Bermögen hingerichteter Zauberer einzuziehen.

Anfang bes siebenzehnten Jahrhunderts in unserm Lande, so wie in fast allen Ländern Europa's, erfolgte terroristische Herenverfolgung einigermaßen begreifen zu können.

Der Glaube an heren und Zauberer war feit Jahrhunderten bei ben Böllern allgemein; Thatfachliches hat ihm im Berlaufe ber Beiten allenthalben ju Grunde gelegen; Unwissenheit, Aberglauben, bie tiefe religiose und sittliche Entartung zu Ende bes funfzehnten Jahrhunderts, die schrecklichen Birren ber Reformation, die alle fitt= lichen Banbe und Bucht unter ben Menschen auflockerten, und die allgemeine Berwilderung durch die in ihrem Gefolge einhergegangenen Religionstriege haben jenem Glauben an Zauberei im sechszehnten und siebenzehnten Sahrhunderte, insbesondere in Deutschland und Frantreich, eine Ausbehnung gegeben, die er sonft nie gehabt hat, haben ihn au einem Bahne und Fanatismus gesteigert, bem Taufende von Menschen unschuldig jum Opfer gefallen find. Die peinliche Gerichtsordnung fagt zwar, daß nur in bem Falle, wo Leuten vermittels ber Bauberei Schaden und Nachtheil zugefügt worden sei, Zauberer mit dem Tode beftraft werben follten. Angenommen nun, daß Zauberer mit natür= lichen Geheimmitteln, mit Gifttrauten, Menschen und Bieh Schaben aufügten, beffen Möglichkeit nicht zu laugnen ift, fo batte vor Allem eine folche verbrecherische Beschädigung unwidersprechlich nachgewiesen werben muffen. Allein schon hier, wo es sich boch um handgreifliche Thatsachen fragte und ein Beweis noch immerhin zu führen gewesen ware, traten ichon Aberglauben und Unwiffenheit bes Bolles ober auch Bosheit einzelner Personen ein, haben Rlagen auf zauberische Beichabigung vorgebracht, wo teine vorhanden ober boch nicht erweislich war; und bas ungeschickte, plumpe Zugreifen ber Richter hat die Anklagen und vage Indicien schon fur einen "halben Beweis" genommen, und bann die andre ihnen noch fehlende Hälfte burch die graufame Folter berausgeprest. War eine Berson nur überhaupt verhaßt, bann bezeich= nete fie das Bolt gewöhnlich als here; und sobald bies Gerücht eine Zeit lang in Umlauf war, brauchte eben nur Jemanden in bem Orte ein Stud Bieb trant zu werben, abzufallen, ein Rind zu erfranten, eine Wöchnerin eine schwere Niebertunft zu haben, fo fiel fofort, wenn bie verhaßte Verson nur in ber Nahe fich hatte sehen, ein Wort über ein eingetroffenes ober zu vermuthendes Unglud horen laffen, ber Berbacht und die Beschulbigung zauberischer Beschädigung auf sie; und jenes Gerücht und biefer Berbacht waren nun Indicien genug, eine criminalische Untersuchung gegen bie Person einzuleiten. Go wird eine Rlage gegen Abams Maria aus Oberweis auf zauberische Beschäbigung also formulirt.

"Erstlich Meners Peter zu Weis wirt sagen, daß als berselb einsmals ein krank Pserd gehabt und einen starken Argwohn uff die Berdächtige getragen, daß dieselbe solches durch ihr Herenkunst dem Pserd selbigen Mangel zugefügt, dardurch verursacht die Berdächtige mit starken Worten ahngangen, sie sollte ihm solchen Schaden kehren und sein Pserd wieder gesund machen, worüber Berdächtige gebetten, er solle ihr verzeihen, es solle nicht mehr Not gespüren, uff daß die Berdächtige als gleich zum Pserd in Stall gelaussen, woselbst der Knecht bei dem Pserd gestanden, aber sobald Berdächtige den Knecht ersehen, wehre sie alsdalt zurückgewichen und das Pserd bald danach gestorben, helt Zeug dafür, sie habe es ihm umbracht.

"Borgemelt Zeugens Hausfrau bezeugt, daß als dieselb ein krankes Kind gehabt und nach vielfältigem Rathsuchen, wehre sie gewiesen worden, ein Horn zu nehmen und über das Kind zu zeigen, hette Berdächtige, als sie solches ersehen, gesprochen, und wenn sie Zeugin alle ihre Hörner über das Kind zeigen wurde, so mußte das Kind bennoch sterben.

"Lenharts Peter von Beis, als bemfelben ein Sau geftorben, hatte Verbächtige gesprochen, sie wüßte wohl, wer dieselbe umbracht.

"Ackermans Maria zu Borscheit, als bieselbe zu Weis bei Meners Peter gebient und frank gewesen, wehre Berbächtige ihr bei nächtlicher Weil in einem haitern Glanz erschienen und Zeugin ein Stuck Lebstuchen zu geben sich unterstanben.

"Sonntag zur Hütten, als berselb zu Weis bei Meyers Peter gebient, hatte Berbachtige uff bem Stall ihre Schlüssel liegen lassen, welche Zeug funden, und alsbalb danach wehre ihm seines Meisters Pferd krank worden."

Zu biesen nichts weniger als zuverlässigen Indicien kam nun weiter noch die Beschuldigung, die Verdächtige sei öster Zauberin genannt worden, und habe dies unverantwortet auf sich siene lassen. Diese Dinge waren hinreichend, die genannte Person der Zauberei äußerst verdächtig zu machen; der Umstand, daß sie durch Entweichung aus dem Orte einer peinlichen Inquisition sich zu entziehen suchte, schien den Richtern allen Verdacht zu bestätigen. Die Person wurde des Lasters der Zauberei schuldig erklärt und verurtheilt, strangulirt und dann verbrannt zu werden.

Sind nun schon Ankläger und Richter mit unverantwortlichem Leichtsinn zu Werke gegangen, wo es sich um Schädigungen andrer Menschen vermittels natürlicher Kräfte, beren Zauberer und Heren beschuldigt worden, handelte; so mußten Jrrthumer auf Jrrthumer, Wißgriffe auf Wißgriffe sich unabsehbar häusen, wenn die Anklagen auf Beschädigung vermittels der unsichtbaren Gewalt und Hilfe des

Teufels lautete, und bemnach die fragliche Thatsache in ein Gebiet verlegt wurde, wo es an allem realen Haltpuntte für menschliche Bahrnehmung fehlte, wo die Richter "- fogleich in eine Wildnif bahnlos, grenzenlos, verworren und verwirrend hineingeriethen, wo die Dinge wohl in's Grane verlaufende Gefichter, aber keine irgend greifliche Leiber hatten; wo Gines immerbar in's Anbre in spielenber Berwanblung überging, die Lüge in taufend Formen ber Wahrheit fich kleibete, die mit irrwischartigen Geftalten fie umtangten, ihres Ernftes spotteten und bas gehegte Gericht in ein Sabbathgericht umzuwandeln fich alle Dube gaben"1). Run lauteten meiftens bie Anklagen gegen Beren und Zauberer babin, bag fie bei ihren Zusammentunften, nach Beenbigung ihrer bamonischen Gelage, Tanze und Orgien, beschlossen, Früchte, Beinberge und Obst zu verberben und bann ihr Borhaben ausgeführt, indem fie mit Ruthenfchlagen in's Baffer in des Teufels Ramen Rebel und bose Wetter bewirkt hatten. Bisionares von Realem nicht unterscheibend, nahmen Bolf und Richter, viele Theologen und Rechtsgelehrten, Dinge, die bloß in damonischer Bifion vorgegangen, für objektive Realitäten, und hielten die Heren für schuldig, die verbrecherischen Dinge in Wirklichkeit begangen zu haben, von benen biese entweber gar nichts wußten, ober bie, im schlimmften Falle, ihnen in bem Zauberschlafe vermittels ihres innern geistigen Verkehrs mit bem Urbeber alles Bofen in lugenhaften Bilbern vorgegaufelt worden waren. Durch Uebertragung jener viftonaren Atte in bas Gebiet ber außern Birtlichteiten ift bie Bosheit und Macht ber Beren ober ihres Gehilfen, des Teufels, in widerchriftlicher, wahrhaft haarstraubender Weise in's Grenzenlose gefteigert worben, so bag nun fast tein Unfall mehr eingelne Berfonen, gange Gemeinden und Provingen treffen tonnte, ber nicht sofort schon ben Heren und Zauberern zur Last gelegt worden ware. Daher schreibt bann ber treffliche Jesuit Friedrich Spee, ber helbenmuthige Bekampfer bes Herenwahnes, in feiner berühmten cautio criminalis: "Sofort rührt bann alles Unglud, welches Gott in ber h. Schrift als Strafe gebroht hat, von Heren her. Richt Gott ober bie Ratur thut ferner noch etwas, fonbern Alles bie Beren. Birb bas Bieh von einer Seuche befallen, umwölft fich ber Himmel, verborren, verregnen die Saaten, vergeht ein Baum, erlahmt die Runft bes Arztes, widerfährt uns irgend ein Unfall, ben wir nicht vorausgefehen; bann rufen wir: es ift Hererei. Erwirbt fich Jemand Bermogen burch Mittel, die nicht offenbar vor Jedermanns Augen liegen; jo steden Anbre bie Ropfe zusammen und murmeln: bas gebe nicht

¹⁾ Chriftl. Megfit von v. Görres, IV. Bb., 2. Abth. S. 550.

barauf ausgingen, Abtrunnige zur Kirche zurückzuführen, und, wenn bieses gelungen war, bloß Kirchenbußen ihnen auferlegten und sonst verschonten, und nur die hartnäckig in der Bosheit Berharrenden dem weltlichen Arm zu peinlicher Bestrafung übergaben, wie damals auch bei hartnäckigen Häretitern geschehen ist 1). "Rur im Falle bewiesener Schuld sollen die Schuldigen mit Ercommunication und andern canonischen Strafen belegt, jedoch, wenn sie zur Einheit zurücksehren, abschwören wollen, mit Milbe aufgenommen und zur heilsamen Buße angehalten, aber nur im Falle der Unverbesserlichkeit verurtheilt und dem weltlichen Arm zur peinlichen Strafe übergeben werden"2).

Die Gesetze heibnischer Bölker hatten Tobesftrafe auf die Zauberei gesett, wenn vermittels ihrer bofen Runfte anbern Menschen Schaben an Leib und But zugefügt worben. Geborte nun auch in ber Rirche Rauberei, als Harefie ober Apostafie betrachtet, vor das geistliche Forum, fo mußte nicht minber die weltliche Gesetgebung, auch unter ben driftlichen Raifern, Zauberei vor ihr Forum ziehen und bestrafen, wenn biefelbe in verbrecherischen Sandlungen gegen bie burgerliche Gefellschaft hervorgetreten war. In bem Gesethuche Justinian's nämlich (Cod. libr. IX. tit. 18 de maleficis) finden sich mehre Gesetze, welche Todesstrafe gegen Zauberer aussprechen, und zwar mit der Motivirung: daß die Zauberer mit ihren bofen Kunften fich an Gesundheit und Leben ber Menschen vergreifen, daß sie keusche Seelen zur Unzucht aufreizen; ferner, daß manche Zauberer bie Elemente (Luft und Wetter) verwirrten, bas Leben unschulbiger Menschen gefährbeten, insbesonbere, baß sie die Geifter der Unterwelt aufriefen und mit deren Hilfe jedem Menfchen zu Dienfte seien, feine Feinde umzubringen 3). Gegen biefes

¹⁾ Auch in späterer Zeit war das Versahren der Inquisitoren als geistlicher Richter gegen Heren und Zauberer ein ganz andres, als das der weltlichen Gerichte, indem jene die Angeklagten von dem Laster zurückzubringen suchten, diese ohne weiteres zum Tode verurtheilten. Goldast schreibt darüber: "Es ist zwar nicht ohne, daß an katholischen Orten, da dieses Laster der Zauberei durch die Inquisitionen geistlicher Richter, als zu Rom, Reapel, in Sicilien, Spanien, geurtheilt und gestraft wird, nur diesenigen Zauberer und Heren, welche hartnäckig, verstockt und widerspenstig bleiben, zum Tode verdammt werden. Aber die, so ihre begangenen Sinden frei bekennen, und Reue und Leid barüber tragen, müssen dem Leufel und allen seinen Werken widersagen und einen seillichen Gid dei Gott und seinen Heiligen schwören, daß sie dem Leufel nicht mehr wollen anhangen, und werden alsdann los und zu den Ihrigen wieder gelassen. Aber diese Gewohnheit wird in Deutschland, Frankreich und andern Orten, wo die weltliche Obrigkeit dieses Laster zu strasen hat, und zu strasen psiegt, nit gehalten." (In seinem Bedeuten von Consistation der Gerengliter).

³⁾ Chriftl. Dopftit von v. Görres, III. Bb., S. 64.

³⁾ Eorum est scientia punienda et severissimis merito legibus vindicanda,

Berbrechen verhängt bas Gesetz die Todesstrase; jeder war, unter der schwersten Strase, gehalten, wenn er von einem Zauberer gehört oder einen solchen bei Zauberwerk angetroffen hatte, benselben sofort als einen Feind des öffentlichen Wohles den Gerichten anzuzeigen. Ende lich auch war, im Falle Zauberer, den Beweisen gegenüber, ihr Bersbrechen läugneten, Anwendung der Folter angeordnet.).

Wie wir hier sehen, ist in dem weltlichen Rechte vorausgesetzt, daß die Zauberer die Manen oder Geister der Unterwelt zu Hilfe aufforbern und nun vermittels ber höhern Kenntnig und Macht berselben andern Menschen an Leib, Leben und Gut Schaben zufügen, Wetter machen und die Saaten und Früchte verderben könnten. ba bie Rauberer, in die Gewalt und die Täuschungen ber Damonen verstrickt, solche Dinge selbst von sich glaubten und vorgaben, theils auch, burch natürliche Mittel, bewirkten, theils mit Silfe ber Geifter bewirken zu können meinten, so bilbete sich folgerecht bie Ansicht von einem formlichen Bundniffe ber Zauberer und Beren mit bem Teufel, in welchem jene Gott, seiner h. Mutter und ben Beiligen absagten, bem Teufel zu folgen und zu bienen erklärten, biefer bagegen ihnen Ehre, Schate und Genuffe in Fulle zu bereiten verspreche, und außerbem feine hilfe leifte, anbern Menschen allen möglichen Schaben an Leib, Leben, Hab und Gut zuzufügen. Mit biefer Ansicht waren allen jenen Graueln, die in bem fpatern Berenglauben gufammengefloffen find, Thure und Thor geoffnet, indem nun kein Berbrechen fo groß und keine Berruchtheit so abscheulich gebacht werben konnte, beren man Heren und Zauberer, unter der Herrschaft und Anleitung des Teufels, nicht für fähig gehalten hatte. Durch Unnahme eines folchen Bundniffes mit bem Teufel und ber wirklichen Bethätigung besselben nach außen bin gur Schäbigung andrer Menschen an Leib und Gut wurde bie Rauberei zu einem Criminalberbrechen, fiel ber weltlichen Gerichtsbarteit anheim, die im sechszehnten Jahrhunderte, fußend auf dem romischen Rechte, jenes schreckliche Gerichtsverfahren gegen Zauberer und Heren ausgebilbet hat, bas burch bie große Menge seiner Opfer, seine thörichte Berblenbung, Ungerechtigkeit und Grausamkeit zur

qui magicis accincti artibus aut contra salutem hominum moliti aut pudicos animos ad libidinem flexisse detegentur. Unb ferner: Multi magicis artibus usi elementa turbare, vitam insontium labefactare non dubitant et manibus accitis andent ventilare, ut quisque suos conficiat malis artibus inimicos: hos, quoniam naturae peregrini sunt, feralis pestis absumat.

^{&#}x27;) Si vero convictus fuerit et ad proprium facinus detegentibus repugnaverit pernegando, sit equieo deditus ungulisque sulcantibus latera perferat poenas proprio dignas facinore.

^{3.} Marr, Defdicte von Erier, II. Banb.

schmachvollsten Erscheinung in der Geschichte chriftlicher Böller gewors ben ift.

Allerbings ift es nicht bas romische Recht allein gewesen, bas mit seiner Auffassung ber Magie bas Zauberwefen und bie Berenprozesse ber spätern Sahrhunderte ausgeboren bat. Dem romischen Recht selber hatte Thatsächliches von Zauberei aus vielen Jahrhunderten zu Grunde gelegen, indem fich ohne ein folches der allgemeine Glaube aller Bölfer an Zauberwesen, noch weniger die Strafgesetze gegen basselbe erklären lassen. Richt minder auch ist banach in der christlichen Zeit Thatfachliches von Zauberwesen in allen Jahrhunderten jenem Rechte zur Seite gegangen. Was nämlich bas Heibenthum an Werken ber Finfterniß, namentlich an bofen Zauberwerten ausgeübt, und mas es an Wiberchristlichem in Dottrinen gehabt hatte, bas hat in bem Manichaismus und feinen über bas ganze Mittelalter fortgepflanzten Setten einen Leiter in die chriftlichen Zeiten und Boller gefunden '). Daber wird benn auch biefe Barefie mit Recht als ber fociale Grund bes Zauberwesens von v. Görres bezeichnet und nachgewiesen 2). Die beiden wichtigen Fragen nämlich, wie die Welt entstanden und in welchem Berhältniffe fie ju bem Unenblichen ftebe, bann bie andre, wie bas Rebeneinanderbefteben bes Guten und bes Bofen zu erklaren fei, haben ichon die heidnischen Weisen vielfältig beschäftigt, da kein Religionsinftem fich ber Beantwortung berfelben entschlagen tann. Der Berfuch, heidnische Theorien über diese beiden Grundfragen mit dem Christenthum zu vermischen, hat die verschiedenen gnostischen Frrlehren der ersten driftlichen Jahrhunderte ausgeboren, die bann im vierten Jahr= hunderte in den Manichaismus aufgegangen find, "weil diefer bie fürzefte und popularfte und ben Leibenschaften zusprech= enbste Formel aufgefunden hatte, um die sich als um ihre Fahne, alle Wiberfacher bes driftlichen Dogma's und ber ihm verbundenen strengen Sittenlehren sammeln tonnten." Diefe Barefie, beren Urheber ber Berfer Manes, felbft ein Magier, ift, wie teine anbre ber Barefien ber altern Zeiten, in ihrer Burgel, durch und durch heidnisch, und teine hat mit so trüger= ischer Kunft sich driftliche Formen und Terminologien angeeignet, wie

²⁾ Christl. Mostif, IV. Bb., 2. Abth., S. 14 ff.



^{&#}x27;) "Alles, was bei ben Heiben Profanes, sagt Papst Les der Große, bei den sleischlichen Juden Blindes, in den Geheimnissen magischer Klinste Unerlaubtes, endlich in allen Häresten Gotteslästerliches und das heilige Schändendes gewesen, ist im Manichäismus, wie in einem Psuhle alles Schmuzes zusammengelausen." (Sermo V de Synnio).

sie gethan hat. In dieser ihrer Verhüllung unter christlichem Gewande und ihren der Sinnlichkeit und den Leidenschaften des Menschen äußerst zusagenden Principien ist daher auch der Grund zu suchen, warum dieselbe sich, obgleich unter verschiedenen Namen, durch das ganze Mittelalter dis in das dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert sortsplanzen und sich, aus dem Oriente herübergekommen, in fast allen Ländern Europa's ausbreiten konnte.

Diese Barefie lehrte nun aber. Es gibt zwei von Ewigkeit her neben einander bestehende Principien, ein gutes und ein bofes; jenes hat die unfichtbare Welt hervorgebracht, dieses die sichtbare ober ma= terielle. Jenes ift Herr und Herrscher ber unsichtbaren Welt, bes Lichtreiches, biefes herr und herrscher ber materiellen Welt, bes Reiches ber Finfternig. Gbenfo, wie bas Weltall in zwei unabhängige Reiche getheilt ift, so gibt es auch im Menschen ursprünglich zwei Naturen, eine gute und eine bofe, jene dem Lichtreiche, biese bem Reiche ber Finfterniß entsproffen. "Zwei ewige Reiche im Beltall; zwei Berricher über fie gesetzt, jedoch alfo, daß ber Eine (ber Gute) vorwiegend ift; zwei Naturen im Menschen ursprünglich, wieder mit Ueberwucht ber höhern, die sich aber durch die Lust in die Zeugung verloren: so lautete diese Formel, die fich burch ihre täuschende Einfachheit ber Oberflächlichteit gemeiner Auffassungen ber Welterscheinungen, burch ihre Geschmeidigkeit aber ber fittlichen Ungebundenheit empfahl, und baber, besonders im Orient, schnellen Beifall gefunden" 1).

Diese Harefie, bas gange Mittelalter hindurch, balb hier bald dort unter verschiedenen Namen hervorbrechend, ift eine der vorzüglichsten Leitungen gewesen, an ber bie bamonische Mustit fortgelaufen und also über alle Zeiten und burch alle Länder fich ausgebreitet hat. "Denn es gilt allerwarts und immerbar: wie bie Doftrin, so bie Praxis, und hinwiederum wie die Ausübung in Gefinnung, That und Sitte, so bie Lehre; weil Beibe im engften Wechselverkehr verbunben, fich ftets an einander auszugleichen ftreben. War einmal bas Bofe als principienhaft personlich in Macht, Würbe und Bedeutung anerfannt, bann war es auch als Solches berechtigt, Berehrung, Hulbigung und Dienst zu verlangen, die es nun nach seiner Weise mit Wohlthaten zu vergelten fich veranlagt fand. . . . Se entschiedener die untere Ratur in irgend einer Perfonlichkeit vorherrichte; je mehr fie bie bobere mit ihren Trieben, Leibenschaften und Instinkten überwältigt und überwachsem: um so mehr mußte eine folche sich geneigt finden, lieber in die Dienste ber Macht zu treten, beren Gewalt fie in allen Gliebern

¹⁾ A. a. D. S. 30.

und Organen fühlte; als zu jener andern sich zu halten, die vortrefflich sein mochte, aber ihr allzu fern entrückt und ihrer Art zu entfremdet war. Einmal in der Wahl entschieden, mußte fortan ihr Bestreben dahin gerichtet sein, mit dem gewählten aber unsichtbaren Herrn in nähern Berkehr zu kommen, und dazu bot eben jene untere Natur, in den Gesehen allgemeiner Sympathie, die überleitende Brücke und die einigenden Bänder dar; und so war der Bund gar bald geschlossen und die Bedingungen desselben hatten sich sestgestellt. Die nächste, am häusigsten bedungene Folge des stillschweigenden Bertrags, war nun, weil der Gebieter vorzüglich im Fleische herrschte, die Emancipation des Fleisches, und was mit ihr zunächst zusammenhing").

Rebst diesem socialen Grunde bamonischer Mustit und eines Damonenbienftes in ben manichaischen Barefien bes Mittelalters ift noch eine andre unbestreitbare Thatsache in's Auge zu fassen. allen germanischen Bolkern haben fich, besonders auf dem Lande, beidnische Elemente aus ber frühern Naturreligion in Borftellungen, Sitten, Gebräuchen, Traditionen, Sagen und Mahrchen bis weit in bie drift= lichen Zeiten erhalten. So wie nun bie manichaischen Baresien sich feit bem zwölften und breizehnten Jahrhunderte in dem Abendlande ausbreiteten, mußten, burch ihre Doffrin und ihre Uebungen, Die in ihrem innersten Lebensgrunde allem Seidenthum blutsverwandt, angeregt, die gleichsam schlummernden Erinnerungen aus ber beibnischen Naturreligion wieder aufwachen, und, begunftigt von Unwiffenheit und Aberglauben, ju jener schrecklichen Saat von Gottlosigkeit und Lafter= haftigkeit aufwuchern, wie folche uns in ber Geschichte vieler Gekten bom breizehnten bis zum fünfzehnten Jahrhunderte, in ben Stabinghern, Catharern, Albigensern und andern begegnet, und in deren geheimen Conventiteln alles bas gelehrt und geubt murbe, mas in bem Heren= glauben zusammengefaßt ift und in allen spätern Serenprozessen zum Borfchein tommt. Es tritt uns ba, gang entsprechend ber Lehre bes Manichaismus, bie vollständig entwickelte Ibee von einem Satansreiche auf Erben entgegen, bas fein Recht, feine Berfassung, Gefete, Form und Geftalt, neben bem Gottesreiche, haben follte. Go heißt es von ben Stadinghern, daß fie ben Satan, ber ihnen unter verschiebenen Geftalten bei ihren Zusammentunften erschien, und bie in feinen Dienft Berftrickten zu ben schändlichsten und unaussprechlichsten Greueln anleite, zu ihrem Lehrmeister sich genommen. Dem gemäß gaben fie in biefen ihren Versammlungen bei ausgeloschten Lichtern jeder Luft fich bin, und spien ben Leib bes herrn aus. Gie lafterten: ber herr bes

¹⁾ Daselbst, S. 32 u. 33.

Himmels habe ben Lucifer gewaltthätig, ungerecht und mit Hinterlist in die Hölle hinabgedrungen; der Beeinträchtigte werde aber, nachdem er seinerseits den Gewaltigen gestürzt, dahin zurückehren, und dann erst würden auch sie der Seligkeit genießen. Bon Allem, was dem Tyrannen wohlgefalle, musse man daher abstehen, vielmehr Alles thun, was ihm verhaßt sei 1).

In allen germanischen Reichen, wo aus solchen Elementen Zauberet zum Borschein gekommen ist, haben die Gesetzgebungen nicht unterlassen, Strafen, balb härtere, balb milbere, dagegen sestzusehen. Die einen haben Stockschläge, die andern Gesängniß, noch andre, wie der Sachsenspiegel, haben Todesstrase mit dem Feuer darauf gesetzt. Bon besondrer Bichtigkeit ist es nun aber, in's Auge zu fassen, welches Versahren und welche Strafen die peinliche Gerichtsordnung don Kaiser Carl V gegen das Laster der Zauberei angeordnet hat.

XXI. Kapitel.

Die peinliche Gerichtsordnung von Carl V über das Safter der Bauberei.

Die peinliche Gerichtsordnung handelt in verschiebenen Rapiteln von ber Zauberei, indem sie bald bie Indicien bezeichnet, die eine Antlage auf biefes Lafter begrunben, balb bas Prozegverfahren und bie zu stellenden Fragen angibt, ober aber, je nach Umftanben, die zu verhangende Strafe bestimmt. Daher heifit es benn in bem 44. Rapitel: "Wenn Jemand fich erbietet, andre Menschen Zauberei zu lehren, ober Jemand zu bezaubern broht, und bem Bedrohten bergleichen geschieht, auch sonderliche Gemeinschaft mit Zauberern ober Zauberinen hat, ober mit folden verbächtlichen Dingen, Gebarben, Worten und Wefen umgeht, bie Zauberei auf fich tragen, und felbige Berfon beffen fonft auch berüchtigt, bas gibt eine rebliche Anzeigung ber Zauberei und genugsame Urfach zu peinlicher Frage." Sobann besagt bas Rapitel 52: Betenne Jemand Zauberei, bann fei weiter zu fragen, womit, wie und mann die Zauberei geschehen, mit mas Worten ober Werten; von wem er Zauberei gelernt, wie er baran gekommen sei, gegen welche Personen er Zauberei gebraucht habe, und welcher Schaben bamit gefcheben fei. Bezüglich biefer und aller anbern zu ftellenben Fragen waren ben Richtern aber Suggestionen ausbrucklich untersagt, inbem

¹⁾ v. Borres, driftl. Muftit, III. Bb., G. 51 u. 52.

bas 56. Kapitel eigens darüber handelt, daß "keinem Gefangenen bie Umstände der Missethat vorzusagen, sondern (man solle) ihn die ganz von ihm selbst sagen lassen."

Die Erbringung bes Beweises für die Anklage auf Zauberei betreffend kommt dasselbe Berfahren in Anwendung, wie bei andern Berbrechen. Allgemein gilt nämlich in der Gerichtsordnung die Regel, daß, wenn hinreichende Indicien ("genugsame, redliche Anzeigung") vorliegen, eine Person, zwar nicht zu der peinlichen Strafe, — denn das Berbrechen ist dann noch nicht erwiesen —, aber zur peinlichen Frage herangezogen werden soll. Gestand der Fingezogene nicht gütlich Alles, worauf die Indicien und die Anstlage lauteten, so folgte Androhung der Tortur, entweder von Amts wegen, oder auf Berlangen des Klägers, und, bei nicht ersolgendem Eingeständnisse, die Anwendung der Tortur (Kap. 45—61).

Der Hauptartikel ber Gerichtsorbnung über Zauberei ist in bem Kapitel 109 enthalten und lautet wörtlich also:

"So Jemand ben Leuten burch Zauberen Schaben ober Nachtheil zugefügt, soll man ihn strasen vom Leben zum Tob, und man soll solche Strase mit dem Feuer thun. Wo aber Jemand Zauberen gebraucht, und damit Niemand Schaben gethan hätt, soll sonst gestrast werden, nach Gelegenheit der Sachen, darinnen die Urtheiler Raths gebrauchen sollen."

Weiterhin gehört auch noch hieher bas im Rapitel 208 allgemein ausgesprochene Verbot, "wie die Richter von Straffung der Uebelthäter keine sonderliche Belohnung nehmen sollen", welches "gant wider bas Amt und Würde eines Richters, auch das Recht und alle Billigkeit ist." Ebenso endlich das im Rapitel 221 enthaltene Verbot, außerhalb der Verbrechen, die nach den Reichsgesehen Leben und Gut verwirkt, Weib und Kind nicht an den Bettelstad zu bringen und das Vermögen des Hingerichteten nicht zu consisciren oder dem Landesherrn zu überweisen!).

Fassen wir biese Bestimmungen ber peinlichen Gerichtsorbnung etwas näher in's Auge, um bie gegen Enbe bes sechszehnten und

¹⁾ Dieses Berbot, das Bermögen Hingerichteter zu confisciren, ist allgemein gehalten und gilt daher bezüglich aller Berbrechen, die nicht ausdrücklich nach den Reichsgesetzt Leib und Gut verwirkten, wie das erimen laesne majestatls. Zu diesen gehörte aber Zauberei nicht, und konnte also nur misbräuchlich und im Widersspruche mit der Gerichtsordnung das Bermögen hingerichteter Zauberer eingezogen werden. Auch schreibt unser Beter Binsseld, von dem wir tieser unten näher handeln werden, daß in der Gerichtsordnung von Carl V verboten gewesen sei, das Bermögen hingerichteter Zauberer einzuziehen.

Anfang bes siebenzehnten Jahrhunderts in unserm Lande, so wie in fast allen Ländern Europa's, erfolgte terroristische Herenverfolgung einigermaßen begreifen zu können.

Der Glaube an Heren und Zauberer war seit Jahrhunderten bei ben Bölkern allgemein; Thatfachliches bat ihm im Verlaufe ber Beiten allenthalben zu Grunde gelegen; Unmiffenheit, Aberglauben, bie tiefe religiofe und sittliche Entartung ju Ende bes fünfzehnten Jahrhunderts, die schrecklichen Wirren der Reformation, die alle sitts lichen Bande und Bucht unter ben Menschen auflockerten, und bie allgemeine Berwilberung burch die in ihrem Gefolge einhergegangenen Religionstriege haben jenem Glauben an Zauberei im fechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte, insbesondere in Deutschland und Frantreich, eine Ausbehnung gegeben, die er fonft nie gehabt hat, haben ihn au einem Bahne und Fanatismus gesteigert, bem Taufende von Menschen unschuldig jum Opfer gefallen find. Die peinliche Gerichtsordnung fagt zwar, daß nur in bem falle, wo Leuten vermittels ber Zauberei Schaden und Nachtheil zugefügt worden sei, Zauberer mit dem Tobe bestraft werben sollten. Angenommen nun, bag Zauberer mit naturlichen Geheimmitteln, mit Gifttranten, Menfchen und Bieh Schaben aufügten, beffen Doglichkeit nicht zu laugnen ift, fo hatte vor Allem eine folche verbrecherische Beschädigung unwidersprechlich nachgewiesen werden muffen. Allein schon hier, wo es fich boch um handgreifliche Thatsachen fragte und ein Beweis noch immerhin zu führen gewesen ware, traten ichon Aberglauben und Unwiffenheit bes Bolles ober auch Bosbeit einzelner Personen ein, haben Klagen auf zauberische Beschäbigung vorgebracht, wo feine vorhanden ober boch nicht erweislich mar; und bas ungeschickte, plumpe Zugreifen ber Richter bat bie Unklagen und vage Indicien fcon für einen "balben Beweis" genommen, und bann die andre ihnen noch fehlende Sälfte burch die graufame Folter berausgepreßt. Bar eine Berfon nur überhaupt verhaßt, bann bezeich= nete fie bas Volt gewöhnlich als Here; und sobald bies Gerücht eine Zeit lang in Umlauf war, brauchte eben nur Jemanden in bem Orte ein Stud Bieh trant zu werben, abzufallen, ein Kind zu ertranten, eine Böchnerin eine schwere Niebertunft zu haben, so fiel fofort, wenn bie verhaßte Person nur in ber Rabe fich batte seben, ein Wort über ein eingetroffenes ober zu vermuthendes Unglud boren laffen, ber Berbacht und bie Befdulbigung zauberifcher Befchabigung auf fie; und jenes Gerücht und biefer Berbacht waren nun Indicien genug, eine criminalifche Untersuchung gegen bie Person einzuleiten. Go wird eine Rlage gegen Abams Maria aus Oberweis auf zauberische Beschäbigung also formulirt.

"Erstlich Meners Peter zu Weis wirt sagen, daß als derselb einsmals ein trank Pserd gehabt und einen starken Argwohn uff die Berdächtige getragen, daß dieselbe solches durch ihr Herentunst dem Pferd selbigen Mangel zugefügt, dardurch verursacht die Berdächtige mit starken Worten ahngangen, sie sollte ihm solchen Schaden kehren und sein Pferd wieder gesund machen, worüber Berdächtige gedetten, er solle ihr verzeihen, es solle nicht mehr Not gespüren, uff daß die Berdächtige als gleich zum Pserd in Stall gesaussen, woselbst der Knecht bei dem Pserd gestanden, aber sobald Berdächtige den Knecht ersehen, wehre sie alsbalt zurückgewichen und das Pserd bald danach gestorben, helt Zeug dafür, sie habe es ihm umbracht.

"Borgemelt Zeugens Hausfrau bezeugt, daß als diefelb ein krankes Kind gehabt und nach vielfältigem Rathsuchen, wehre sie gewiesen worden, ein Horn zu nehmen und über das Kind zu zeigen, hette Berdächtige, als sie solches ersehen, gesprochen, und wenn sie Zeugin alle ihre Hörner über das Kind zeigen würde, so müßte das Kind bennoch sterben.

"Lenharts Peter von Beis, als bemfelben ein Sau geftorben, batte Berbachtige gesprochen, sie wußte wohl, wer biefelbe umbracht.

"Ackermans Maria zu Borscheit, als dieselbe zu Weis bei Meyers Peter gedient und frank gewesen, wehre Verdächtige ihr bei nächtlicher Weil in einem haitern Glanz erschienen und Zeugin ein Stuck Lebkuchen zu geben sich unterstanden.

"Sonntag zur Hütten, als berselb zu Weis bei Weyers Peter gebient, hatte Verbächtige uff bem Stall ihre Schlüssel liegen lassen, welche Zeug funden, und alsbalb danach wehre ihm seines Weisters Pferd krank worden."

Zu biesen nichts weniger als zuverlässigen Indicien kam nun weiter noch die Beschuldigung, die Verdächtige sei öster Zauberin genannt worden, und habe dies unverantwortet auf sich sitzen lassen. Diese Dinge waren hinreichend, die genannte Person der Zauberei äußerst verdächtig zu machen; der Umstand, daß sie durch Entweichung aus dem Orte einer peinlichen Inquisition sich zu entziehen suchte, schien den Richtern allen Verdacht zu bestätigen. Die Person wurde des Lasters der Zauberei schuldig erklärt und verurtheilt, strangulirt und dann verbrannt zu werden.

Sind nun schon Ankläger und Richter mit unverantwortlichem Leichtsinn zu Werke gegangen, wo es sich um Schädigungen andrer Menschen vermittels natürlicher Kräfte, beren Zauberer und Heren beschuldigt worden, handelte; so mußten Irrthumer auf Irrthumer, Wißgriffe auf Mißgriffe sich unabsehbar häufen, wenn die Anklagen auf Beschädigung vermittels der unsichtbaren Gewalt und Hilfe des

Teufels lautete, und bemnach bie fragliche Thatsache in ein Gebiet verlegt wurde, wo es an allem realen Haltpuntte für menschliche Bahrnehmung fehlte, wo die Richter "- sogleich in eine Wilbnig bahnlos, grenzenlos, verworren und verwirrend hineingeriethen, wo bie Dinge wohl in's Grane verlaufende Gefichter, aber teine irgend greifliche Leiber hatten; wo Gines immerdar in's Andre in fpielender Bermandlung überging, die Lüge in taufend Formen der Wahrheit fich kleidete, die mit irrwifchartigen Geftalten fie umtangten, ihres Ernftes spotteten und das gehegte Gericht in ein Sabbathgericht umzuwandeln sich alle Mube gaben"1). Run lauteten meistens die Anklagen gegen Heren und Zauberer bahin, daß fie bei ihren Zusammenkunften, nach Beendigung ihrer bamonischen Gelage, Tänze und Orgien, beschlossen, Früchte, Beinberge und Obst zu verberben und bann ihr Borhaben ausgeführt, indem fie mit Ruthenschlagen in's Waffer in des Teufels Ramen Rebel und boje Wetter bewirft hatten. Bifionares von Realem nicht unterscheidend, nahmen Bolt und Richter, viele Theologen und Rechtsgelehrten, Dinge, die bloß in damonischer Bision vorgegangen, für objektive Realitäten, und hielten die Heren für schuldig, die verbrecherischen Dinge in Wirklichkeit begangen zu haben, von denen diese entweber gar nichts wußten, ober bie, im schlimmften Falle, ihnen in bem Zauberschlafe vermittels ihres innern geistigen Berkehrs mit bem Urheber alles Bosen in lügenhaften Bilbern vorgegaukelt worden waren. Durch Uebertragung jener visionaren Afte in bas Gebiet ber außern Birklichkeiten ift die Bosheit und Macht der Heren oder ihres Gehilfen, bes Teufels, in widerchriftlicher, wahrhaft haarstraubender Weise in's Grenzenlose gesteigert worden, so daß nun fast kein Unfall mehr einzelne Personen, ganze Gemeinden und Provinzen treffen tonnte, ber nicht sofort schon ben Heren und Zauberern gur Last gelegt worben ware. Daher schreibt bann ber treffliche Jesuit Friedrich Spee, ber helbenmuthige Bekampfer bes herenwahnes, in feiner berühmten cautio criminalis: "Sofort rührt bann alles Unglud, welches Gott in ber h. Schrift als Strafe gebroht hat, von Heren her. Richt Gott ober die Ratur thut ferner noch etwas, sondern Alles die Heren. Bird bas Bieh von einer Seuche befallen, umwölft fich ber Himmel, verborren, verregnen die Saaten, vergeht ein Baum, erlahmt die Kunft bes Arztes, wiberfährt uns irgend ein Unfall, ben wir nicht vorausgefehen; bann rufen wir: es ift Hererei. Erwirbt fich Jemand Bermogen durch Mittel, bie nicht offenbar vor Jebermanns Augen liegen; so fteden Andre bie Ropfe ausammen und murmeln: bas gebe nicht

¹⁾ Chriftl. Maftit von v. Görres, IV. Bb., 2. Abth. S. 550.

mit rechten Dingen zu, da sei Hererei im Spiele. Wehe ihm, wenn er durch eifrige Frömmigkeit das Gegentheil darzuthun versucht! Erst bann wird er recht verdächtig."

Ein fernerer Miggriff mar barin gelegen, bag ben Aussagen ber Anguisiten über andre Personen Glauben geschenkt wurde und bie von ihnen als Theilnehmer an Zauberwerten Bezeichneten zur Untersuchung und peinlichem Berhore herangezogen werben tonnten. Denn ba bie Rauberwerke meiftens in bamonischen Tauschungen bestanden, die von Bauberern ergählten Erscheinungen eben meiftens nur in visionaren Alten vor fich gegangen waren, so konnten die Gestalten von Unschulbigen wie von Schulbigen ihnen vorgezaubert worben fein, und burfte baber auf Aussagen ber Zauberer gegen andre Personen tein Gewicht gelegt werben. Satte ja die peinliche Gerichtsordnung bezüglich andrer Berbrechen ausbrucklich unterfagt, ber Ausfage von Zauberern und Wahrsagern irgend Glauben beizumessen, indem sie Rap. XXI die Beisung gibt, bag, wenn Jemand, ber aus Zauberei ober andern Runften wahrzusagen fich anmaße, eine Anzeige gegen eine andre Person auf irgend ein Berbrechen mache, ber Angezeigte nicht gu Gefängniß ober peinlicher Frage angenommen werben burfe, fonbern berfelbige angemaßte Wahrsager und Ankläger barum gestraft werden solle. Wenn nun bezüglich andrer Berbrechen bie Aussage eines Zauberers ober Wahrsagers feinen Glauben verbiente, warum benn bezüglich ber Bauberei, wo jedenfalls Täuschungen unterliefen! Dag aber Täusch= ungen hier in großartiger Ausbehnung im Spiele feien, bas murbe boch auch turglichtigen Richtern öfter nabe gelegt. Denn es mar burch= aus nicht unbeftrittene Unficht, daß die von Zauberern erzählten Bu= sammentunfte und, was fich an biefelben knupfte, in objektiver Realitat vor sich gingen. Aeußerst mertwurdig ist, mas ber ungluckliche Flade, Stadtschultheiß zu Trier und Rettor ber Universität, ber felber viele Beren verurtheilt hatte, nunmehr felber ber Zauberei angeklagt, in feiner Urgicht hierüber gesagt hat. "Wahr ist es, lautet sein Geständniß, bag ich jest ein Zeithero viel Trubfeligkeit erftanben, mit Abfterben meiner lieben Hausframen, Brobers, Schwagers, Schwestern, Sons, Bettern und guter Freund feligen; daß ich aber einig pactum mit bem bofen Fiandt eingangen ober folicher gottlofer Gefellschaft, Korn, Wein, Früchten und andres zu beschäbigen mich eingelassen, bas bab ich bei meinem Gott nit gethan. Ob aber ber bose Fiandt burch soliche tentation Urfach bekommen ober genomen, burch transfiguration sich in meine Person zu verendern oder figuralitor zu erscheinen, ift mir bei Gott unbewußt. Jest hab allerhand Träume und Fantasien im Schlaf vielmal gehapt, als ob ich auf Reichsbeputations- Tagen, auf Kirchweihen, Saftungen gewesen; daß ich aber scienter und corporaliter in der bei solchen Gesellschaften gewesen, kann ich mich in meinem Sinn mit Wahrheit keinewegs berichtigen." Und zu Eingange seiner Berantwortung hatte er schon denselben Gedanken ausgesprochen: "Daß ich bei solicher gottloser Gesellschaft in specie mit meiner Person gewesen oder gesehen worden sein soll, weiß ich mich, bei Gott, nit zu berichten."

Bu allen diesen Jrrthumern und Miggriffen in bem Berfahren gegen die der Zauberei Beschuldigten tam nun noch zur Bollendung bes Grauels die Anwendung ber graufamen und fchrecklichen Folter, bie ben armen Inquisiten unerträgliche Qualen verursachte, bie ihnen meistens ben Tob felber wünschenswerther machten, als bie Fortbauer ber Marter, baber benn Biele Berbrechen eingeftanben haben, bie fie nicht begangen hatten, um durch ben Tod von ben Qualen befreit zu werden. Wir haben oben schon das firchliche Berwerfungsurtheil gegen bie Anwendung ber Folter bargelegt; ber Jefuit Friedrich Spee, ber als Beichtvater vieler wegen Zauberei verurtheilter Personen feft überzeugt war, daß die meisten unschuldig verurtheilt worden und einzig von den übermenschlichen Qualen der Folter überwunden sich als schuldig bekannt hatten, schreibt baber, fich an die Richter wendend. "Darumb fo fchließe ich nun, und halts mit einem meiner guten Freunde, welcher folchergestallt zu scherpen pflegt, doch aber die Wahrheit baran fagte. En warumb bemuben wir uns fo heftig, daß wir Heren und Zauberer überkommen? Höret ihr Richter, ich will euch balb weisen, wo fie fenen. Rur frijch heran, greift Kapuziner, Jefuiten, alle andre Orbenspersonen an, und foltert fie, fie sollen wohl bekennen, wo nicht, foltert fie jum zweiten, britten und viertenmal, mas gilt's, fie werben betennen. Wollen fie aber noch nicht baran, so beschwert und scheeret fie; bann fie haben fich bezaubert, ber Teufel halt ihnen bas Maul, fahrt ihr nur fort, fie werben ohne Zweifel fich bloß geben. ihr aber beren mehr haben, greift die Prelaten, Canonichen, Dottoren 2c. an, fie bekennen gewißlich, bann wie wollten boch folche garte Berren bie Schmerzen ber Tortur ausstehen? Wollet ihr noch mehr Zauberer haben, laßt mich euch foltern, und hernacher ihr mich hinwieder, in Bahrheit, ich werbe nicht leugnen, was ihr bekennet habt, und also werben wir bann alle fampt Zauberer fenn; und also wird fich's weisen, ob wir so herzhaft und ftart feven, daß wir unsere Unschuld burch folche und oft wieberholte Schmerzen bewahren tonnen."

Für die Wahrheit des Borftebenden, daß nämlich unzählige Inquisiten aus Furcht vor der schrecklichen Folter oder von den Schmerzen berfelben überwunden bekannt haben, woran sie nicht schuld gewesen,

finden sich allenthalben in ben herenprozessen Belege. So hat z. B. bie oben schon genannte Adams Maria aus Oberweis in bem Soch= gerichte Neuerburg freiwillig bekannt, daß fie lange Zeit ein unzüchtiges Leben geführt "und durch bas unzüchtige Wefen zu biefer Berführung (in Zauberei) gerathen." Allein fie war auch beschulbigt, burch Zauberei andern Leuten Schaben zugefügt, ein Pferd umgebracht und ein Rinb getobtet zu haben; biefes aber ftellte fie entschieben in Abrebe und mar auch ber Beweis bafur burchaus nicht erbracht. Und obaleich fie bie Musfagen ber Zeugen, die eben nur Bermuthungen vorzubringen batten, als falfch bezeichnete, so war fie bennoch bereit, in ben Tob zu gehen; erklarte, daß fie allen Denjenigen, die Kunbschaft gegen fie abgelegt batten, von Bergen verzeihen wolle; Gott ber Allmachtige wurde es scheiden. Sie für ihre Person sei ein verführt Mensch, verhoffe, Gott werbe fie zu Gnabe wiederum annehmen, und fie fei willig in ben Tob zu gehen. Allein fie hatte noch nicht eingestanben, baß fie burch Zauberei Anbern Schaben zugefügt habe, und um biefes Geständnig von ihr zu erhalten, hat das Gericht fie auf die Folter bringen laffen. Schon bei ben Zuruftungen ruft fie mit lauter Stimme: O Jesus, o Jesus, mas thut man mir! und beharrt babei, die Wahr= heit gesagt zu haben. Endlich gefoltert fagt fie, bie Runbschaft (auf Schabigung) fei mahr, welches fie fagen mußte, bamit bie Bein erlaffen fein moge. Aber von ber Folter loggelaffen erklart sie wieber, die Zeugen hatten die Unwahrheit gesagt; fie habe die Wahrheit bekannt und wolle barauf heute noch fterben.

Diese Jaquisitin hielt sich für verloren und war bereit zu sterben, auch ohne daß eine Schädigung Andrer nachgewiesen war. Sie konnte also nicht daran benken, daburch ihr Leben retten zu wollen, daß sie Schädigung in Abrede stellte. Und bennoch stellt sie solche beharrlich in Abrede bis sie gefoltert wird, und erklärt nun auch, daß sie Beschuldigung eingestehe, nur um der Qualen ledig zu werden. Aehnslich erklärt Nicolaus Fiedler, Scheffen zu Trier, nach Ablbsung von der Folter, "er habe der Pein wegen gesagt, was nicht wahr sei, und er habe durchaus nichts mit Zauberei zu schaffen."

XXII. Rapitel.

Die herenprozeffe im Crierifchen Sande.

War nun auch die peinliche Gerichtsordnung von Carl V seit ihrem Erscheinen in dem Trierischen Lande recipirt, so sinden wir doch vor den achtziger Jahren des sechszehnten Jahrhunderts kaum einige

Spuren von peinlichem Berfahren gegen heren. Gben biefes Sahr= hundert aber, mit seiner traurigen Berühmtheit, die ihm burch ben maffenhaften Abfall von der Kirche in der Geschichte zu Theil geworden ift, war geeignet wie tein andres, bas Herenwesen und ben Herenwahn in schrecklichem Mage hervorzutreiben. Unter fehr verkommenen religiösen und fittlichen Zuftanden war bie Reformation ausgebrochen, und fie felber bat, weit entfernt, an biefen Buftanben etwas ju beffern, biefelben vielmehr noch verschlimmert. Das Lafter ber Fleischesluft war in einem so schrecklichen Uebermaße eingerissen, wie sonst nie in ber Chriftenheit erhört worden; ber Bauernfrieg und die Gräuel ber Wiedertäuferfette batten eine bamonische Berruchtheit zu Tage geförbert; bie robe und pobelhafte Schmähung beiliger Lehren und ehrwürdiger Geheimnisse ber Religion in zahllosen Streitschriften hatte bie Gefühle ber Ehrfurcht und frommer Scheu vor bem Beiligen abgeftumpft; Religionstriege in ber Schweiz, in Deutschland, in Frankreich und in ben Rieberlanden haben die Gemuther ber Menschen mit bitterem Saffe und Fanatismus gegen einander aufgeregt. Sanze Lander fielen von ber Kirche ab; Lehren und Inftitutionen, die ben Menschen Jahr= hunderte hindurch heilig gewesen waren, wurden jest unter die Füße getreten. Unter bem bewältigenben Ginbrude folder Erscheinungen gewann ber Gebante Raum, ber Teufel siege in ber Welt und bie Beichen bes Antichrift seien gekommen. "Der Protestantismus (feinerseits) erklärte die alte Kirche, wie sie ihm gegenüberstand, für ein Werk bes Teufels 1), und ihr Oberhaupt für den Antichrift, Rom aber für bas Thier mit sieben Häuptern. Satan war also ber neuen Lehre unentbehrlich, ja feine Dacht batte um ein Bebeutenbes an Glang und Ansehen gewonnen"2).

Zu biesen allgemeinen Uebeln kamen nun noch in unserm Lande mancherlei Heimsuchungen mit physischen Calamitäten unter der Regierung des Churfürsten Johann von Schönberg von 1581 bis 1599, in welcher Zeit eben die Herenversolgung im Trierischen begann und am heftigsten wüthete. Während der ganzen Regierung des genannten Churfürsten herrschte beständig Theuerung und Noth im Lande; unter den eilf Jahren von 1581 bis 1592 waren nur zwei fruchtbare, 1584 und 1590, alle andre waren Mißjahre. Die allgemeine Noth wurde nun aber noch gesteigert durch beständige Plünderungen und Räubereien, namentlich im Nieder-Erzstift, abwechselnd verübt durch wildes Kriegs-

^{&#}x27;) Man bente nur an die bekannte Schrift Luther's: "Das Pabsithum zu Rom vom Teufel gestift."

²⁾ v. Görres, chriftl. Mystit, IV. Bb., 2. Abth. G. 586.

volt ber Hollander und Spanier. Die Mittellosigfeit bes Churfürften zwang ihn, bas Elend feiner Unterthanen, bie Plunberungen in Städten und auf bem Lande anzusehen, ohne helfen zu konnen. Mit Abmahnen richtete er nichts aus, ba es ihm an Mitteln und Kräften fehlte, Nachbruck geben zu tonnen. Dit Muhe fammelte er ein Fahnlein Golbaten, bas aber mehr Unterhaltungstoften verurfacte, als es Schutz gewähren konnte 1). Das Bolt war ber Berzweiflung nahe und schrieb seine Roth und die Unfruchtbarteit der Jahre bosen Kunften und dem Herenvolle zu. Gin Augenzeuge, Johann Linden, Canonicus zu St. Simeon, schreibt barüber. "Da unter bem Bolke geglaubt wurde, die burch viele Jahre andauernde Unfruchtbarkeit werbe mit teufelischer Bosbeit von Heren und Zauberern verursacht, so erhob fich bas ganze Erzstift zur Ausrottung ber heren. Diefe Erhebung wurde von manchen Beamten unterstütt, indem fie aus ben Berfolgungen Gold Reichthum zu gewinnen hofften. Durch bas ganze Erzstift, Stabte und Dörfer, liefen nun Anklager an die Gerichte, Inquifitoren, Gerichtsboten, Scheffen, Richter und Nachrichter, bie Menschen beiben Gefchlechts vor Gericht zogen und in großer Anzahl bem Feuertobe überlieferten. Denn taum Giner entrann, ber einmal angeklagt mar. Auch Bornehme in ber Stadt Trier felbft blieben nicht verschont: ber Stadtschultheiß felbst (Flabe) mit zwei Burgermeiftern und etlichen Stadtrathen und Scheffen find jum Tobe geführt worben; Canoniter mehrer Stifte, Pfarrer und Landbecane hatten basfelbe Schickfal. Endlich war die Wuth des Bolles und der Wahnsinn der Richter, die nach Blut und Beute lechzten, fo boch geftiegen, daß taum Giner mehr übrig blieb, ben nicht ber Berbacht getroffen batte. Die Rotare, Die Atuare und Wirthe bereicherten sich indessen, und ber Nachrichter ritt wie ein hoher herr auf ftolgem Roffe, in Golb und Gilber getleibet, und fein Weib wetteiferte im Bute mit Abeligen. Die Kinder ber Singerichteten manberten aus und ihre Guter murben veräufert. Es begann an Actersleuten und Wingern zu fehlen; baber Unfruchtbarteit. Kaum, meinte man, habe je eine Beft ärger im Erzstifte graffirt ober ein Feind toller gewüthet, als biefe maflofe Spurerei und biefe Berfolgung. Und boch sprachen sehr viele Beweise bafür, daß nicht Alle schuldig waren. Die Berfolgung bauerte mehre Jahre, und mehre ber Borgeseuten ruhmten fich ber Menge Scheiterhaufen, die fie errichtet und wie viele Opfer fie ben Flammen überliefert hatten. Als man aber auch fo bes Unwesens nicht Meister wurde, die Unterthanen babei verarmten, wurden Gefete ben Inquisitoren erlaffen und in Bollaug gesett, ibre

¹⁾ Gest. Trevir. vol. III. p. 50.

Sewinnsucht und ihre Sporteln zu beschränken, und jest erlosch, wie der Krieg beim Abgang des Geldes, so der Ungestum der Herenrichter" 1).

Der Hauptsturm bieser Verfolgung fällt in die Jahre von 1587 bis 1593. Aus dieser Zeit liegt ein handschriftliches Berzeichniß von der Zauberei angeklagten Personen in der Umgebung von Trier vor, angesertigt von dem damaligen Hochgerichtssichessen von Wussel, aus welchem sich ergibt, daß vom 18. Januar 1587 bis zum 18. November 1593 schon 368 Personen beiden Geschlechts wegen Zauberei hingerichtet worden sind, jene Opser nicht mitgerechnet, die in und ganz nahe dei Trier den Flammen übergeben worden. Dieselben waren Einwohner von 27 Gemeinden, wovon Longuich, Fell, Casel, Waltrach, Oberemmel, Lampaden u. dgl. die entserntesten von der Stadt sind. Außerdem sind in demselben Verzeichnisse noch sehr viele andre Personen genannt, die von den Verurtheilten als der Zauberei Mitschuldige angegeben worden sind, über deren Schicksal wir aber keine nähere Austunft erhalten.

Spricht nun Linden in feinem Berichte von Repreffivgefegen, burch welche bem Unfuge ber Herenverfolgung ein Ende gemacht worben, so hat er dabei hauptsächlich jene Berordnung im Auge, die der Churfürft unter bem 18. Dezember 1591 erlaffen hat. Derfelbe hatte, nach Angabe biefer Berordnung, in Erfahrung gebracht, "daß viel Rullitaten und Unrichtigkeit sowohl ber Prozesse als ber Execution halben vor= gangen, dahero den armen Unterthanen unerträgliche Untoften zur Sand gewachsen, daß viel Gemeinden und Unterthanen, ja Wittwen und Baifen, in's eufferst Berberben gesett worden"; ferner, "daß fich die Gemeinden gusammenrottirt, ihre besondern Bunbniffe und Berpflichtungen gemacht, ben einander zu fteben, ein Mann zu fenn, auch Leib und Gut ben einander zu laffen, . . . und zugleich barauf ihre Ausschuß one Refpett ber Personen, ob fie qualificirt ober unqualificirt, in großer Angahl gemacht, und also ben wehrendem Brozeß zugleich Ankläger, Zeugen, ja auch bisweilen Mit= richter gewesen, dardurch von wegen solcher Partialität die justitie mehr zurudgesett, als beförbert und die arme Unterthanen in's eufferft Berberben gefürt worben" 2). Ferner hatte fich herausgestellt, daß bei

¹⁾ Gest. Trev. vol. III. p. 53 et 54.

²⁾ Es ift hieraus zu entnehmen, welchen überwiegenden Einstuß die abergläubischen Ansichten und das plumpe Zugreisen des Landvolkes dis zu obiger Berordnung
bes Churstkriten auf die Herenverfolgung gehabt haben. Gemeinden rottirten sich zusammen, "auf eines oder des andern unruhigen Unterthanen Uffwicklung", bildeten

ben Bauerngerichten öfter ber Scharfrichter gang nach seinem Gutbunten bei ber peinlichen Frage bas Gramen geftellt, während bie Scheffen abwesend waren, und bag berselbe banach bie Aussagen ber gefolterten Inquisiten unter bem Bolte offenbarte. Jenes war gang gegen bie Gerichtsordnung, wonach die peinliche Frage nur in Anwesenheit von zwei Scheffen und bes Gerichtssichreibers vorgenommen werben follte; biefes Ausplandern aber mußte böchft verberblich wirken, indem baburch immer mehr Versonen verbächtigt, Sag und Feindschaft erweckt wurden und Berfonen, von Beforgniffen getrieben, auch wenn fie unschulbig waren, zu entweichen fuchten und bann eben hieburch erft recht Berbacht auf sich zogen. Ferner — "Als auch ben vielen executionibus große Unordnung eingeriffen, daß in Berlefung ber mißthebigen Ur= gicht, in specie (die Personen) benentlich gemacht werden, so von aleichmeffigen Lafters befagt, babero benfelben bisweilen zur Flucht Urfach geben, baneben auch bem gemeinen Mann ju großer Ergernuß bie Thur eröffnet, baraus merkliche Unruhe, Zwiespalt, haber, Schelten, Schmäben, auch andere Juconvenientien erfolgen." Weiterbin hatte man hier und bort mit ber Zauberei verbächtigen Bersonen die Waffer= probe vorgenommen, migbrauchlich und ben Rechten zuwider. Ueberhaupt hatten — "ben ber Confusion, welche an etlichen Gerichten vor= laufft, one Unterscheidt beren Unschuldigen mit bem Schuldigen bisweilen herhalten muffen."

Allen diesen Uebelständen und Mißbräuchen sucht nun der Chursürst durch die angezogene Berordnung ein Ende zu machen. Daher gibt er vorerst den Gerichten die strenge Weisung, in keinem Stücke von der peinlichen Gerichtsordnung Carl V abzuweichen. Ferner cassirt und untersagt er alle Zusammenrottirungen, Bündnisse und Ausschüssse der Gemeinden zur Aufspürung von verdächtigen Personen und Betreibung der Prozesse; verbietet weiterhin, daß ohne genau artikulirte Indicien, darauf erfolgte amtliche Inquisition und richterliches Dekret gegen Niemand, weder mit Einziehung, noch peinlicher Frage oder fernere Execution procedirt werden solle. Die Urgichten bei peinlicher Frage und die Aussiagen gegen andre Personen sollen geheim gehalten werden; die Anwendung der Wasserprobe. als

Ausschüffe in großer Zahl, "barunter bisweilen ber mehrer Theil undienliche Personen, benen alle ihre Gebanken uff den Wirthsheusern stehen", und diese Leute liesen beständig einher und zusammen, auf Kosten der Gemeinden, um der Zauberei verdächtige Personen aufzuspüren. Leichtsertig wurden Personen angeklagt, und tras es sich dann öfter, daß Ausschussmitglieder Ankläger und Zeugen waren und dazu als Mitrichter (Schessen) sungirten.

vermöge der Rechte unzulässig, hat zu unterbleiben. Und da die Untergerichte auf dem Lande meistens mit unersahrenen Leuten besetzt waren, so verordnet der Churfürst, "daß hinführo, da dergleichen Prozeß vorfallen, es betreffe die Berstrickung (Einziehung), Tortur, oder auch das Urtheilsprechen, nichts vorgenom=men werden soll, es seie dan ben dem Oberstifft an unsere weltliche Gericht daselbst der Prozeß gelangt und ir Besenken und Bescheidt hierunder eingenommen worden." Ebenso mußte im Rieder-Erzstift von allen Untergerichten Weisung von dem Hochgerichte oder Oberhose zu Coblenz eingeholt werden. Auf diese Weise kam die Prozeßsührung in die Hände von weit ersahrenern und umsichtigern Richtern und wurde dem Parteigetriebe der Localegerichte ein Riegel vorgeschoben.

Ferner besagt die Verordnung: "Was sonsten die übrige Untosten ben dem peinlichen Prozeß belangen thut, dieweil dieseldig hiebevorn ben den Wirten mit großen unordlichen Gelächer, Essen und Trinken, in diesen one das schweren theuern Zeiten übermessig gefallen, wollen wir dieselbe hiemit durchaus cassirt, uffgehoben und gentzlich verbotten haben, und sollen dieselbe hinfüro uff Geld geschlagen werden, inmassen hernach solgt: den Gerichtspersonen in loco des Tags 8 Alb.; Auszgessfienen uff eine oder halbe Meil 10 Alb.; anderswoher Gelehnten 12 Alb.; dem Procurator und Notarius des Tages 31 Alb.; dem Boten 6, den Zeugen 8 Alb. und dem Nachrichter 1½ Florin." Die Unkosten überhaupt betreffend soll Moderation eingehalten werden, die Richter dabei die Gerechtigkeit allein im Auge haben, "damit Witwen und Waisen, welche one das von wegen irer hingerichten Estern, Freunden und Verwandten und Hetvelstab gerathen").

Nebst bieser das ganze Prozesversahren regulirenden Berordnung hat der Churfürst noch eine andre, die Behandlung der Kinder hingerichteter Eltern betreffende, gegeben. Der Inhalt derselben setzt vorzuns, daß man aus Abscheu gegen das Laster der Zauberei den Kindern hingerichteter Eltern gewisse dürgerliche Rechte entziehen und die Aufsnahme in Zünste und Bruderschaften versagen wollte. Daher erging denn unter dem 1. Oktober 1592 ein Stitt des Churfürsten an den Ragistrat zu Trier — "daß die Kinder wegen irer Eltern Ubertrettung nit khonen noch sollen gestrasst werden, undt daß hinsorter (da sunst keine andere Berhinderung vorhanden) diesenige, deren Eltern allein Zauberen Laster wegen erequirt worden, zu die Ampter, Junsten undt

¹⁾ Honth. III. p 170-173.

^{3.} Marr, Weidicte von Erier, II. Banb.

Broderschafften uff undt anzunehmen seien, undt Inen dasselbig, was andern Iren Mitbrodern gezümt und geburt, auch billig gedenen, wieders faren und geduldet werden solle".).

Mit bem Erscheinen bieser Berordnungen war ber Zeitpunkt gekommen, den Linden in seinem Berichte angedeutet hat, und von welchem an der Sturm der Verfolgung nachzulassen begann, obgleich auch danach noch vereinzelte Fälle von Hinrichtungen vorgekommen find.

XXIII. Rapitel.

Sortsehung. Der Crierische Weihbischof Peter Sinofeld über das Serenwesen.

Much während bes ärgsten Sturmes gegen die Heren in unserm Lande waren die Zeitgenoffen bei weitem nicht einig in ihren Ansichten über das Herenwesen überhaupt und das gegen die angeschuldigten Berfonen einzuschlagenbe Berfahren. Die widerstreitenben Unfichten, welche hierüber in Schriften und in ber Conversation circulirten, machten bie Obrigkeit mitunter unsicher und schwankend, daß sie picht wußte, mas fie thun und mas fie laffen follte. Sievon nahm ber bamalige Weihbischof Beter Binsfeld, Generalvicar und Canonicus in bem Stifte St. Simeon, Beranlaffung, die Schriften bewährter Theologen und Juriften über Magie forgfältig zu studiren und in ben Resultaten seiner Forschungen die Anhaltspuntte gur Orientirung in biefer Angelegenheit zu bieten. So ift seine Schrift — Tractatus de confessionibus maleficarum et sagarum entstanden, die zuerst 1589 zu Trier, bann hierselbst in zweiter Auflage 1591, bann wieber 1596, ferner in beutscher Uebersetzung bei Heinrich Bod zu Trier 1590 und in einer andern bei Ab. Berg ju Munchen 1591, erschienen ift. Schon zu Eingange seines Wertes tritt uns bie Berichiebenheit ber bamals über bas Herenwesen und bie Herenprozesse cursirenden Ansichten entgegen.

Etliche, sagt Binsfelb, hielten bas, was göttliche und menschliche Gesetze und bie Geständnisse ber Zauberer und Heren von den Werken ber Zauberer aussagten, für Phantasten und Träume alter Weiber, und behaupteten bemnach, daß die dieses Lasters beschuldigten Personen burchaus nicht zu bestrafen seien. Andre, wenn sie Dinge von Zauberern erzählen hörten, die sie mit ihrem Verstande nicht begreifen könnten,

¹⁾ Gesta Trev. III. p. 54 unter (*).

bielten dieselben geradezu für unmöglich. Auch seien Etliche, die mehr benn zu viel den Wirkungen des Teufels zuschrieben; Andre noch, obwohl überzeugt von der Wirklickleit der Zauberei, sagten doch, man solle nur demjenigen Glauben beimessen, was die Zauberer von sich selbst eingeständen, nicht aber dürse man ihren Bekenntnissen glauben, wo sie andre Personen als Mitschuldige angäben. Auch sinde man endlich Etliche, die aus Unerfahrenheit ober unter dem Scheine des Eisers für Gerechtigkeit, auf eines alten Weibes Aussage sosort die angeschuldigten Personen ergreisen ließen, in den Kerker zu werfen und sogar auf die Folter zu bringen sich für berechtigt hielten.

Binsfeld sucht nun vorzüglich die Frage zu beantworfen, ob den Zauberern Glauben beizumeffen sei in ihren Bekenntnissen, wo sie andre Personen als Mitschuldige angäben. Da aber in den Aussagen der Zauberer von sich selbst Dinge vorkamen, die dem gewöhnlichen Wenschenwerstande unmöglich zu sein dunkten, wie z. B. daß sie Wenschen und Bieh Schaden zugefügt, Hagel und Wetter gemacht und badurch Aecker und Weinberge verdorben, den Kuhen die Milch genommen hätten u. dgl., so konnte auch die andre Frage, ob nämlich den Zauberern über sich selbst zu glauben sei, nicht umgangen werden. Um beide Fragen aber beantworten zu können, nimmt Binsseld den Grundzügen nach die Theorie über das Zauberwesen, wie sie sich das mals bei den meisten Theologen und Juristen gebildet hatte, zur Unterlage. Seine Theorie ist nun, in Kürze zusammengesast, solgende.

Damit ein Zauberwert zu Stande komme, mussen brei Dinge eintreten, Zulassung Gottes, des Teufels Gewalt und die freie Einwilligung des Menschen (des Zauberers). Die Werke der Zauberer erlangen aber Erfolg vermittels eines Bundnisses (öffentlichen oder geheimen) derselben mit dem Teufel, so daß auf Grund dieses Bundes der Teufel um Hilfe zur Volldringung eines Zauberwerkes angerusen wird und der Angerusene seine Hilfe leistet.

Daß es Teufel gibt, ift unwidersprechlich. Dieselben haben nach ihrem Falle ihre natürlichen Gaben behalten, besitzen daher noch hohe Kenntniß und Macht, sinnen dabei auf Boses und suchen die Menschen zum Bosen zu verführen. Dieselben können, wie die hetl. Schrift in vielen Beispielen lehrt, in Leibern erscheinen; allerdingssseien dies nicht lebendige und wirkliche, sondern aus der Luft gebildete Leiber, nur Schemen oder Formen; und wenn auch die Teufel redeten wie Menschen, so sei dieses Reden nicht anders zu erklären, denn alskünstliche Lautbildung, so wie wenn Jemand durch eine Posaune Tone bilbe.

Inwiefern das Laster der Zauberei in der Absagung von Gott

und Hingebung in den Dienst und die Andetung des Satans besteht, ist es eine arge Reterei und gehört insosern vor das geistliche Gericht. Weil aber die Zauberet verwendet wird und sich thatsächlich äußert in Beschädigung der Wenschen an ihrem Vermögen, ihrer Sesundheit oder an ihrem Leben, also in groben Rechtsverletzungen, so gehört sie vor das weltliche Gericht, "wie es dann jetzundt der Brauch gar nach allenthalben erhalten hat. In etlichen Orten werden sie von der geistlichen Oberkeit erforscht und nach geschehener Bekandnuß der weltlichen Hand übergeben, wie in den Lastern der Ketzerey pflegt zu geschehen").

Empfänglichkeit für die Einwirkung des Satans auf die Menschen bietet die Unwissenheit im Bolke in Heilsangelegenheiten und große Lasterhaftigkeit; ferner der Unglaube und der Aberglaube, wie letterer denn besonders in Wahrsagerei und Traumdeuterei zum Borschein kommt. Gine weitere Empfänglichkeit für Zauberei liegt in dem Borwitze nach unerlaubten Dingen, in der unersättelichen Begierde nach Reichthum, dann besonders in der Geilsheit und Fleischeslust, in der Gewohnheit, bose Verwünschsung en gegen Andre auszustoßen, und in Verzweiflung an seinem Seelenheile.

Halb ber richtigen Grenzen, so springt sie aber in ber weitern Entwickelung in das Gebiet der Täuschungen hinein, indem er Reales und Bissonäres nicht aus einander hält und die Herengesichte als objektive Wirklichkeiten auffaßt. Daher lehrt er denn: Malosici vol malesicae rem veneream habent cum dasmone, und denkt sich den Borgang so: id sieri, non virtute proprii seminis, quod nullum ex se ipsis habent (daemones), sed ope alicujus hominis, quod ipsi maribus turpiter succudantes exceperunt, exceptumque soeminis incudantes infundunt. Ferner: Malesici ope diadolica adjuti possunt impedire vim generativam inter conjuges vel alias personas. Edenso ist es thm ausgemacht, daß Zauberer mit Hilse der Dämonen Menschen Krankheiten verursachen, Wenschen durch Jacantationen tödten und Vieh umbringen könnten; daß sie Krankheiten, die keine ärztliche Kunst

¹⁾ In Frankreich, wo zuerst von ben geistlichen Gerichten über Zauberei als Keberei erkannt worden, haben später die weltlichen Gerichte zu erkennen gehabt; eine Parlamentsakte vom Jahre 1282, auf Betrieb des Erzbischofs von Paris gefaßt, hatte nämlich die Erkenntniß in Zaubersachen den Geistlichen und ihren Gerichten liberzwiesen. Dagegen wurde durch einen andern Parlamentsbeschluß von 1390 die Erkenntniß ihnen wieder abgenommen und den welklichen Gerichten übergeben.

zu heilen im Stande sei, zu heilen vermöchten, wenn auch nicht alle. Zauberer und Heren könnten, ausgerüstet mit der Macht der Dämonen, Stürme in der Luft erregen, Regen, Gewitter, Hagel, Reif und andre Lufterscheinungen hervorbringen. Daher könnten sie auch Unfruchtbarkeit und Mangel an den für die Menschen nothwendigsten Lebensmitteln bewirken. Nicht minder würden Zauberer und Heren oft mit ihren Leibern wahrhaft und wirklich von einem Orte zum andern und zu den Zusammenkunsten versetzt; zuweilen allerdings geschehe dieses in der Imagination. Endlich auch könnten dieselben mit der Macht der Dämonen Frösche, Schlangen, Heuschrecken, Schnecken und ähnliche unvollkommene Thiere hervorbringen.

Durch dieselbe Confusion von Wirklichem und Visionärem ist es nun auch gekommen, daß Binsseld kein Bedenken trägt, zu behaupten, daß den Aussiagen der Heren und Zauberer gegen Andre, die sie als des Lasters Witschuldige angeben, Glauben beizumessen sei. Zwar bilde, fügt er hinzu, eine solche Anzeige noch keinen vollen Beweiß; dieselbe sei dagegen aber genügend, die bezeichneten Personen als versächtig einzuziehen und der peinlichen Frage zu unterwerfen. Wir wissen aber, daß unzählige solche Anzeigen als aus Täuschungen, Bosheit und Rachsucht hervorgegangen bezeichnet werden müssen, und wissen auch, welches das Schicksal der meisten Personen sein mußte, die einzmal, wenn auch noch so unschuldig, der peinlichen Frage unterworfen wurden.

Wie zu sehen, war Binsfeld's Theorie nicht geeignet, ein vorfichtigeres Berfahren gegen bie ber Zauberei verbachtigen Personen einzuleiten. Um biefelbe Zeit aber, als bie erfte Ausgabe feines Wertes "über bie Betenntniffe ber Bauberer und Beren" (1589) erfolgte, lebte zu Trier ein frember Geiftlicher, Cornelius Loos, Canonicus aus Gouba in Holland, ber burch Gewaltthätigkeiten ber Brotestanten gegen bie Ratholiken aus seinem Baterlande vertrieben, hieher geflüchtet war. Bahrend seines Aufenthaltes bahier schrieb er Traktate gegen ben Herenglauben und das criminalische Verfahren und ichicte biefelben zum Drucke nach Coln. Gbenfo bat er fich in Briefen an die geiftliche Behorbe und ben Stadtmagiftrat von Trier gewendet, um von der Herenverfolgung abzurathen, hat in Unterredungen im Umgange entschieben gegen ben herenglauben gesprochen. aber feinerfeits Binsfeld zu weit gegangen mar, ben Damonen, Bauberern und Heren eine zu große Gewalt beigelegt, Bifionares von Realem nicht gehörig geschieben hatte, also auch war, wie es scheint, Loos feinerfeits wieber in ber entgegengefesten Richtung ju weit gegangen, hatte bas ganze Herenwesen geläugnet, alle Zauberei als

etwas Eingebildetes und Nichtiges bezeichnet. Auf Befehl bes apostolischen Nuntius wurde Loos in der Abtei St. Maximin festgesetzt und unter dem 15. März 1593 angehalten, vor Binsseld als Generalvicar, Barthol. Bodeghem als Official, dem Abte Reiner von St. Maximin und mehren Canonikern von St. Simeon Widerruf zu leisten. Dem Instrumente seines Widerrufs gemäß hatte Loos aber behauptet: das Aussahren der Hexen sei eitel Phantasterei, abergläubische und nichtige Einbildung; wegen schrecklicher Härte der Folter bekännten die Angeklagten, was sie nie gethan hätten; es gebe keine Zauberer, die Gott absagten, sich dem Teufel in Dienst gäben, und mit seiner Hilse Wetter, Sturm und Hagel machten; die Dämonen nähmen keine Leiber an, und es gebe auch keinen Concubitus des Teufels mit Menschen 1).

So scheint also Loos Alles, was von Zauberei gesagt und geglaubt wurde, in bas Gebiet nichtiger Ginbilbungen verwiesen und bas gange Raubermefen in feiner Burgel geläugnet zu haben. Mit bem bloffen Läugnen ist aber auch in bieser Sache, wie vieles auch immer auf Rechnung bes Betrugs, ber Tauschungen und erzwungener Betenntniffe gefett werben muß, nicht burchzukommen. Gin berühmter Argt, Antonius v. Haen, t. t. Hofrath und Professor ber Medicin an ber Universität zu Wien unter ber Kaiserin Maria Theresia, schreibt in ber Borrebe seines trefflichen Wertes do Magia hierüber fehr richtig. "Man erlaube mir, ein Beispiel aus ber Arzneitunde zu entnehmen und mich an die Melancholiker zu wenden. Hunderte derfelben gablen mir tlagend hundert Rrantheiten auf, mit benen fie behaftet feien, mit foldem Nachbrucke und foldem Ernste, daß sie, wenn ich widerspreche, zornig werden, und wenn ich ihnen nicht glaube, mich einen inhumanen und unbrauchbaren Arzt nennen. Inzwischen ist mir nichts ausgemachter, als daß Alles das, was biefes ganze klagefüchtige Bolt vorbringt, entweder gang, ober wenigstens zum Theil, nichts als eine Ausgeburt einer tranken Phantasie ist. Demnach stehen mir zwei Wege offen; entweder werbe ich, um die ganze Sache mit einem Schlage abzuthun, in Abrede ftellen, daß es in Wirklichkeit eine Melancholie gebe; ober aber ich werbe Melancholie ihnen fo zugefteben, baß fie angeleitet werben, fich weiter nicht mehr von berjelben beirren zu laffen. Schlage ich ben erften Weg ein, bann verftoße ich gegen bie Bahrheit, ba nichts gewiffer ift, als eine wirkliche Delancholie, und werbe meine eingebildeten Melancholiter, bie an wirklicher Melancholie nicht zweifeln, zur Berzweiflung bringen. Ziehe

¹⁾ Egf. Gesta Trev. vol. III additam. p. 19.

ich aber ben anbern Weg vor, bann werbe ich ihnen die Melancholie als Krankheit und zwar als eine vielgestaltige zugeben und die Beschaffenheit berselben erklären. Damit sie aber die ihnen bargelegte Wahrheit nicht mißbrauchen, werbe ich in sanster und vorsichtiger Rede bahin arbeiten, die Gewalt der Einbildungskraft allmälig zu schwächen, die Hoffnung auf Heilung zu erwecken, so daß dieselben zuletzt selber, sie mögen wollen oder nicht, eingestehen mussen, wie weit sie durch Bergrößerung der in Wirklichkeit bestehenden Melancholie von der Wahrheit abgewichen und sich selber geschabet hätten.

"In berselben Weise muß man und will ich die Zauberei behanbeln. Ich halte Zauberei für wirklich eriftirend. Dieses werde ich solchergestalt zu beweisen suchen, daß meine Beweisksührung welt wirksamer sein wird, Aberglauben und Leichtgläubigkeit zu mindern und letztlich ganz zu entfernen, als jemals von Läugnung der Zauberei hätte gehofft werden können. Hiemit verspreche ich zwar viel; indessen habe ich einen Bürgen für mein Bersprechen, und zwar einen ausgezeichneten, den ehrwürdigen Mann Friedrich Spee, der zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts an verschiedenen Orten Heren zur Hinrichtung begleitet hat" 1).

Und allerdings hat es hiemit seine Richtigkeit. Dem Jesuiten Friedrich Spee, ber am nachbrudlichsten und erfolgreichsten ben Unfug ber Herenverfolgung befampft hat, ift es nicht eingefallen, die Eriftens ber Zauberei in Abrede zu ftellen. Dagegen aber hat er alles Falsche, Thorichte und Bertehrte, mas Aberglauben, Unwissenheit, Leichtfinn und Leibenschaften bes Boltes, Unerfahrenbeit, Unmenschlichkeit und Habsucht ber Richter zusammengehäuft und die wirkliche Magie au einem allgemeinen höllischen Ungeheuer gesteigert hatten, bas bie mensch= liche Gesellschaft zu verschlingen brohte, in so gründlicher und klarer Beweisführung berausgeftellt und fo iconungslos gegeißelt, bat ein fo umfichtiges und humanes Berfahren für die Untersuchung und eine so große Evidenz fur ben Beweiß, daß eine angeklagte Person ber Zauberei schuldig sei, geforbert, baß, wenn die Gerichte seine Weisungen genau befolgt batten, vielleicht nie mehr eine hinrichtung, wenigftens feine einer unschuldigen Berfon, vorgekommen fein murbe.

Sehen wir uns jest einige Herenprozesse in unserm Lanbe naber an, um die in denselben vorkommenden allgemeinen Erscheinungen auszuheben und mit den Resultaten der Herenprozesse andrer Länder zu vergleichen.

¹⁾ Anten. de Haen, de Magia liber, Lipsiae 1774, in pract. p. X.—XIII.

XXIV. Rapitel.

Criminalischer process etra Catharinen des Jungen Michels Fram 3u Sell aus dem Jahre 1588.

"Demnach Trein bes Jungen Michels Fraw zu Fell von etlichen au Fell ber Rauberen Lafters hingerichteten perschonen, insonderheit auch von Beders Barberen, und Schmibt Marie von Rell hefftig besagten, alk ift gemelte Trein, auf zender und gemeinden zu Fell gegebbene burg 1) ben 19. Septembris Anno 1588 gefencklich zu Fell ins Schloft gefuerth, baselbsten morgens umb bie fiebent Stundt mitt Schmibt Marien confrontiertt worben, die welche ir Treinen in geficht gefagten, bas fie Trein in irer gefelschaft uff Feller Bergh und fastrauwer Sagen jum Dant bes Rachts geweffen, auch verholffen Sanfens Dochter Iltgen fur Jaren bezauberen und umbringen, mit ferner Bermelbungh, fie Trein wiß boch befferer, full bekennen, und ir feel nit verbammen. Alf wurd biefelbige Trein mitt allem Ernft in ber Guette befragt, aber fie alle archwonlich Geberth von fich gebben — umb fich gesehen, lezelich halsterricher worben, als ift fie bem nachrichter befolen, angebonden und ein wenig der Folter unterworffen worden, underweilen gepetten, und ban fie will bie wahrheit bekennen, mar aber nigst, lezelich gepetten, mahn sull Ir frift gebben bis morgen. — Folgenden tags ift obgenante junge Michels Trein bes morgens fro abermals vurgenommen, und was fie fich bebachten gefragt worben. Sagt, fie fei nit verfuerth worben, es fei 3r auch nigft bie tag 3res lebens wurtommen. Und bieweill fie nigft betennen willen, alg ift gemelte Beklagtin bem Nachrichter nochmals befolen, angebonden und ber Tortur unberworffen und-peinlich befragt und examinirt worben, aber nigft betennt. - Als ift Betlagtin figen verblieben big ben erften Octobris. Als ift sie wieber ber Tortur unterworffen, angebonden. Als balt fie umb sich gesehen, und angefangen und gesagten, mahn full fie ledig machen, will bie Wahrheit bekennen. — Der Teufel fei

^{&#}x27;) Nach Beisung ber peinlichen Halsgerichtsorbnung (Kap. XI—XVI) mußte ber Ankläger setigenommen werben bis er Bürgschaft geleistet hatte. "Sobalb ber Angeklagt zur Gefängniß angenommen ist, soll ber Ankläger ober sein Gewalts haber mit seinem Leib verwahret werben, biß er mit Bürgen Caution, Beftanb und Sicherung, die der Richter mit samt vier Schöpfen, nach Gelegensheit der Sachen und Achtung der Personen für genugsam erkennt, gethan hat, wie hernach solget."

Ir eins Nachts in eines Jungen geftalt, mit schwarten Rleibern bekleibt, an Ir beth tommen, fie getroftet und gefagten, ba fie Ime folgen und von gott abstehen wollt, will er Ir uffer aller beschwernuß helffen, und gelt und guet gnug gebben. — Demfelbigen Teufel fie als eine schwache junge Fram zu folgen versprochen. Als balt hatt berselb Teufel Ir ben frifem uff ber Stirne heruser getratten, hatt fie ein wenig geschmert, tann nit wiffen ob es gebloeth hab, ober nitt. Demnach hat berfelb Teufel seinen Willen mit ir getrieben, war talter Ratur, nigst guet ahn 3me. Letelich hat berfelb Teufel 3r vill roben gelt gebben in Fren schof, thett baffelb gelt In ein loch in die Mhaur uff Frem speicher und alg fie bes andern tags bemnach gesehen, sei es nigft guet mehr sonder alles pfert koth und mull gewesen. Hat Frem bolen bem Teufel baffelb verwiffen, fagt er Gott also bewogen. Es hatt sich berfelb Teufel Hefilich genennt, und hat sie Schoentgen geheischen. — Ueber ein tag ober vier eines Abent ift berfelb ju Ir tommen, und als sie Ime verwissen, warumb er fie im gelt gebben bedrogen, hatt er erstlich sein Wesen mit ir getrieben barnach ift fie mit Ime uff einem befen uff lonquicher Sagen bei ben lant born zum Dant gefaren, baselbsten vill tuftlicher leutchens und Framen perschonen waren, sein vill ug Trier auch ba gewesen. — Ist uff ber linken Seiten uffgesessen und ins Teufels Nhamen hingefarren. Daselbsten grer vill zusamen kommen, alles links herumber gedant Ins Teufels Rhamen in ber loff jebe mit grem Bolen. Es hab jebe ber oberften Meiers Marien ein Schwertgen ober ein weißphennig mofen zu peiffer Ihon gebben, welche aber tein gelt hatten, möften ber oberften in ben hintern blafen. Rach bem Dant feint fie zusammen abn Disch geseffen, geffen und gebroncken, und jebes gnug gehapten, ufferhalb falt unb broth, broncken wein uß filbernen bechern und potten, wannen bas alles tommen, tan fie nit fagen. — Levelich feint fie zusammen gangen und zufriden worden Alles zu verderben, als wein, torn, ader und ops, es ift Inen aber nit allemal geratten, ban wann ein von Gott gefagt, war Ir fpill geprochen. — Wann bie kloden lauten, kunnen sie auch nigst ußrichten, und sagen, wir schaffen itt nit, die Hondt bellen. — Es hat Ir bol der Teufel Ir erstmals uff Irer Dantplaten fcwart fcmir gebben, bamit fie fich fcmiren folt, wan fie gum Dant ober Irgent farren ober etwas bezaubern wolt. Ift auch uff Fastrauwer heden und uff Feller Berg jum Dant gewesen. Die Bieffer seint alles uff ben baumen gefessen und mit hulheren und Rontbaumen gepiffen, es hatt aber nitt gelauttet wie andere peiffen. - Mosen alle Fronfasten uff Iren Danpplaten zusammen kommen. — Es hat ber Teufel Fr bol nit gern gehapten bas fie gur firchen, beichten und

Sakrament gangen, hatt boch bem Teufel nit allemal gefolgt. — Hatt woll uff bes Teufels Berfuerung etlichemal bas Hochwürdigst Sakrament bes Altars verunehrt und heruser genommen, hineingedragen und In Ir schmir dupgen Ins Teufels Rhamen gethaien. Ist nur drep Jaren barbey gewesen nebent Wirnerß Kretchen, Sune Beckers und Schmit Warien, das sie In Wernerß Haus des Nachts ein Hertzen von einem undeufst Kintgen gesotten und gebratten und gessen haben."

Das am 5. Ottober ergangene Urtheil lautete. — "Beklagte wird vermoge bes heil. Romischen Reichs Halsgerichts Ordnung durch dieses Hochgerichts Fell Scheffen und Geschworene zu recht erkenut, das gemelte Trein, so dur diesem Gerichte stehet, Irer begangener und bekanter Ubelthabt und Zauberch halber mit dem Feuer vom lebben zum doeth zu straffen und hinzurichten sen, darzu sie Trein dan hiemit entlich verwiesen und verurtheilt wird, gott dem allmechtigen die seel empselende. Nach Ußlassung dieser Urtheil hatt der Hochgerichts Weier den Staff gebrochen, die perschon dem Nachrichter besolen und zum Hochzericht gefurth u. s. "

Aus dem Prozesse gegen Johann Reulandt, Aramer und Surger zu Srier, aus den Jahren 1591—1594.

In mehren Urgichten hingerichteter Personen aus ber Umgebung von Trier waren auch gegen zwölf Personen in ber Stadt Aussagen ergangen, daß sie bei Herenversammlungen auf der Begerather Baide augegen gewesen seien. Unter biesen war auch Johann Reulandt genannt Längere Zeit geschah aber keine Untersuchung und bas Boll außerhalb und in ber Stadt fing an gegen die Obrigkeit zu murren, baß fie bas grauliche Lafter nicht ftrafe, mit ber Ingicht, fie burfte wohl felbst in bas Lafter ber Zauberei mitverstrickt sein. Daber erging vom Churfürsten die Beisung an den Statthalter Johann Bandt von Merl, die in frubern Prozessen bingerichteter Bauberer gefallenen Unklagen untersuchen und prufen zu laffen, und, je nach Befund ber Sachen, die Angeschulbigten jum Berbore ju citiren. Bei ber Unterfuchung ber Prozegatten an ben hochgerichten ber Memter St. Marimin und St. Paulin und an jenem zu St. Matthias fand fich, baß wirklich Reulandt von verschiedenen Berfonen als ber Zauberei Mitschulbiger angegeben worben mar. Bu naberer Brufung follte nun Reulandt mit zwei Beiftlichen, bem Johann Rollburg, gewesenen Canonicus zu St. Simeon, und Lampricht, Paftor zu Schillingen, Die ebenfalls als Zauberer angeklagt waren und in bem Ballafte gefangen fafien, confrontirt werben. 213 Reulandt in Erfahrung gebracht hatte, daß er mit diesen Männern confrontirt werben solle, hat er sich freiwillig aufgemacht, zu geiftlicher und weltlicher Obrigkeit, hat um Gnade gebeten, seinen Fall offenbart und vor dem Schultheiß und Gerichtsschreiber folgendermaßen bekannt.

"Sang Reulandt ober Rriemer Sang, Kriemer und Burger gu Erier bekennt und fagt, war, daß bur acht ober neun Jaren ungefair, fen er aus nach Benen (Bienen) geritten zu Mulfelbt, zu Mettnich, baselbst hab er woll gebroncken, alg er heruß in die Hecken kommen, sei er bes Wegs vergeffen und irrig geritten, sei von bem Pferbt abgeftanden und gemeint ben Wegh widder zu treffen, boch je lenger ebe mehr geirret, In bem fei ein tleines Bauwers Mentgen ju Ime tommen, demfelben hab er geklaget, wie er auß Mettenich irrigh geritten in die Hecken, kunne nit darauf kommen, daß Mentgen habe 3me geantwortt, wo er Ime folgen woll, wollt er Inen uff bem rechten Weg fueren, er hab Ime unbedachtlich Ja geantwortt, hab also Inen gefuert, daß er uff den Soff, uff der Acht genannt, tommen. nach, heitseit (biesseits) Saurscheibt sei Ime berselb Gaft wieber burtummen und erschienen und gesagt, er hab gewilligt Sme zu folgen, muefte nuin foliche thuin, funften eine andern erwartten, er fei voller pfar und Aengsti worden und hab sich größeren Unglucks beforget und also seinen Willen verstanden, Gott bem Allemachtigen ab und bem Buefen jugefagt, baffelb flein Mentgen ber Boeg bab fich gnent Knipper Thullingh und Inen Reulandt geheischen Sang Frigen, er fei barnach etlich mall uff heperober heiben erschienen, hab ein mall ober sechsgebn im gar unberweilen seinen Willen geben, bas anbermall felbst bewilliget, auch Rat bargu geben, Bein, Korn, Opps, Eder zu verberben, betten uff hetzerather Beiden uff einem Tisch gebratten und gefotten Fleisch gehabt, aber tein Brob, tein Salz, bie Tafeln, baran fei geseffen, bette er baselbst stehen gefunden, seine Gesellichaft weren gewesen, benen Gott gnebig sein woll, Doctor Flade, ber Beer, Sang Reften, fo Oberften gewesen, mit einem Wagen babin tommen, biefelben betten die Rathe gegeben, herr Johann Ryllburg, herr Lampricht zu Schelingen, hab benfelben nur zweimal baselbsten geseben, herr Paulus, herr Matheiß Poeligh ju St. Paulin, ber Fiscal fo eingezogen, berfelb fei leichtfinnig gewefen, und heromber gesprongen, Sang Raufche mit feiner Sauffrauwen fenen auch barben gewesen und andre mehr.

"Er hab gesehen und selbst Rath barzu geben, nebent andern, daß die Weiber in den Bashen Wedder und Nebell gemacht haben.

"Er hab seinen Willen bazu geben, als die Legation Ins Pallast geschickt worden zu Herrn Lamprichten.

"Bedunkt er seh einmal zu Ohren in ber großen Stoben in ber Teufflischer Gesellschaft und baselbst etliche Nonnen barbei geweffen.

"Biffe von keiner Beschäbigung ber Menschen ober Bebeß, hab aber bem Boegen Willen barzugeben, er kunne keine Person nennen, wisse auch von keinem Bebe zu sagen."

Nach foldem Bekenntniffe fiel Reulandt auf die Knie nieber, bat im Namen und von wegen bes Churfürften um Gnabe, bie ihm auch zugesagt und bewilligt worben ift, unter ber Bedingung, daß er eine reumuthige Beicht thue, bem Teufel zu bienen aufhöre und von nun an Gott treu biene. Reulandt wurde barauf frei entlassen, bat Rirchenbuße übernommen und ift zwei Jahre hindurch unangefochten geblieben, bis 1594 wiederum bas Gerucht erscholl, er fei rudfällig geworben und erscheine wieder als Oberfter bei herenversammlungen. Reulandt wurde baher in bas Burgergefangnig ("in's Rathhaus uff ben großen Saal") festgesett und erhielt ber Gerichtsschreiber ben Auftrag, bie Prozegatten ber Hochgerichte von St. Maximin und St. Paulin aus ben zwei letten Sahren einzusehen und bie neuerbings gegen Reulandt gefallenen Ausfagen auszuheben. Bier ergaben fich nun wieber eine Menge Aussonen gegen Reulandt. Stumpfs Greth zu Kirsch hatte bekannt und gesagt: "baß fie in ber negften Faften, Fronfaften (1593) uff heberober Benben jum Dant gewessen, baselbsten fie augenscheinlich Sanf Reulanth ober Kriemer Sanfen in St. Simeons Gaffen gu Trier gesehen Sei die lette Fronfasten zu Pfingsten uff Beteraber Benben geweffen, und hab Sang Reulanth ben Anschlag Wein und Frucht zu verberben gethan und geben."

Maximins, Gulen ober Weber Beter ju Ren, ben 11. Sept. 1593 hingcrichtet, bekennt: "Mueffen alles in ben Fronfaften uff Beberaber Benben zusammenkommen, ba feien fie gneter Ding, die Oberften thun ben Anschlag alles zu verberben, bie Koftlichen auffer (aus) Trier geiftlichen und weltlichen fiten allein zu Tifch, trinden aus filbernen Bechern, die Tisch fteben uff Seperader Benben beinah bei den Gichbaumen ju Beberath ju. Die lette vergangene Fronfaften uff bie Bfingften fenen fie auff Beberaber Benben jum Dant gewesen, bafelbft gewollten, Wein, Frucht und Acer verberben, baselbsten er gefeben Kriemer Hansen zu Trier." Dasselbe hat Dieberichs Eva von Kenn gegen Reulandt ausgefagt. Febbers Theiß zu Martisborff (Mertesborf), ben 7. Juni 1594 hingerichtet, hatte bekannt: "Das Kriemer Sang gnent Reulanth ju Trier negft verlittenen Chriftaghszeitt und noch andern mehr ußer Trier seinen zu St. Maximin bes nachts uff bem hoff barben geweffen, bas fie gewollten, ben hern (Abt) umpringen." Biertthen Appoloniah von Martisborf, ben 28. Juni 1594

hingerichtet, hatte bekannt: "Das die des Zauberer Lasters schuldige alles in den Fronsasten Donnerstags in der Nacht muessen uff Heherader Henden gusammenkommen, daselbsten der Oberster und der Teusel anschlagen, alles zu verderben und zu beschäidigen, daselbsten under andern Hansen Reulanth von Trier gesehen Sagt welchersmassen sie noch innerhalb sechs Wochen uff Lehens dei der Quindt Muellen niedent Erangh zum Danz des Nachts gewessen, daselbst hab sie gesehen und woll erkennten under andern Hanzen Keulanth von Trier und sey domals der Anschlag gewesen, Wein, Kirschen, Sppel und Acker zu verderben, haben daselbsten Reben gesotten in einem Kessel, welchen Robers Adam von Erang dei sich gehabten, die Bloen (Blüthen) in ihr Schmer gethan und außgeworfsen."

Auf Grund all biefer gravirenden Aussagen erließ bas churfürst= liche Hochgericht zu Trier ben 4. Juli 1594 bas Defret, bag Reuland neuerdings über sein früheres Bekenntniß gefragt, imgleichen auch über die Anzeigen seines Ruckfalles verhört werben folle. Sollte er bas frühere Bekenntnig und etwa auch bas neu abzulegenbe revociren und in der Gute nichts bekennen, so sei nach der kaiserlichen Gerichtsordnung zu verfahren und der Inquisit der peinlichen Frage zu unterwerfen. Den 5. Juli verfügte fich bas Gericht "auff ben großen Saall im Rathhauß" zu Reulandt, und, auf fein früheres Bekenntniß gefragt und examinirt, erklärte biefer: "er hab in großen Aengsten und notten gangen, daffelb alfo pur bem herrn Schultheißen in seinem hauß und Statschreiber bekennt, hab fich und Andre belogen, daß sey also mahr als Sott in dem Himmel, und hat fich hochlich verwunschen, er sen bes beziegenen Lasters ber Zauberenen unschuldig." Allerlei Berwarnungen konnten von Reulandt nichts weiter herausbringen; ebenso am folgenden Morgen in der Gute angegangen, die Bahrheit zu gefteben, und hiezu auch mit Androhung der peinlichen Frage aufgefordert, blieb Reulandt babei, er sei unschuldig und seien die letten Aussagen gegen ibn in ben Prozegatten zu St. Maximin erlogen. Als ihm weiterhin bemertt murbe, er werbe nicht feines fruberen Betenntniffes wegen "angezapft, biefelbe fen vergeffen und Stein barauff gelegt", fonbern er solle allein über seinen Ruckfall in das Lafter fich aussprechen, blieb er bei feiner Erklarung.

"Ift bemnach burch ben Nachrichter angebonden und etwas uffgezogen worden, als er nun ungepfär eine halbe Stunde in der Tortur gestanden, und mit der Zeben die Erdt beruert, hatt er gebetten, die Oberkeit wolle ihn herunter zu lassen beföllen, er wisse nigst von andern Leuten zu sagen, was er wuste, woll er sagen.

"Alfo ift er (Reulanth) ber Schnur entlediget, bas Gebenne

eröffnet und er auff frenen Fuß gestellt worden, und nachdem er uff sein Anhalten sich etwas zu erhölen und zu erblasen, uff einer niedriger Riften gesessen, hat er angesangen und bekannt, daß inmittelst er die Gueter zu Casell erkausst, Ime ein mal ahn einem Bechlein zwischendt Casell und dem Gruenen Hauß ein Gespenß vurtommen, in Schein eines großen Mans wie ein Burgers Man, Er hab sich gesegnet und gesagt, gehe du boeser Faindt, du schaffest nigst, und sen gleich darauf verschwonden, und solichs sen geschehen vur ungepfair acht Jaren.

"Uber ein Zeitt barnach, als er zum Gronenbergh geritten, sety berselb bose Faindt Ime noch einmal begegnet, und Inen angeredten, er muesse Gott absagen und Ime thienen, er hab voller Angst und Gepfairen gesagt, ich sagen Gott ab, und will dir thienen. Alsbald er Reulandt das gesagt, hab der Bos gewollten er soll sich mit Andern erscheinen lassen, daß er Reulandt demselb Gast bewilligt.

"Darnach sey ber Boß zu Ime in seinem Hauß kommen in einem Winkel und Inen barzu gezwongen, daß er Ime seinen Willen geben, er woll mit Ime ausfaren uff Heheraber Heiben und vur die Feldport, wie auch er Reulandt zweimal in Person daselbst erschienen, bie Andern hetten gedantt, er zugesehen, under sich in allen bosen Stücken ingelassen, die Pseisleuth seltsam, Dromme, Dromme gespilt.

"Erinnert, soll boch die Sachen etwas klarer und besser an Tagh thuin, und was er vur Beschwernuß gehabt, als der boß Faindt ihn angangen, offenbaren. Sagt, er hab in den Guetern zu Casell großen Berdruß gehabt, dieweil er groß und vil Geld davor gegeben, derhalben auch merklichen Unkosten angewendt, und endlich keinen Ruhen daraus gehabt noch bekommen. Indem daß er das bedacht, habe das Gespenst sich erscheinen lassen und gesagt, es woll ihm Geleit und Gesellschaft thun, soll sich der Gueter halben nit bekümmern, wolle ihm behülslich senn und weiters bringen, er solle nur Gott absagen und Ime zu Dienst senn, — habe also dem Bosen mit Willen und That gesolgt.

"Der Bose hab sich Knipper Thulling und ihn (Reulandt) Kurg genannt. In seine Behausung hab derselb Ime einen schwarzen Bock gebracht, vor der Thur sen er aufgesessen und auf die Hekrather Heide geführt worden. Daselbst unter dem Kreut hab er drei Viertel (75) Personen gesehen, es sene Dorsvolt gewesen und hätten dicht beisammengesessen, er sen herumgegangen, und hätten die rothen Wein uß Potten und Gläßern getrunken. Nach dem Essen sie alle verschwunden. Der Oberster sen groser schwarzer Man gewesen, welcher herumb gegangen, zugesehen, und den Anschlag gethan, die Fruichte zu verberben.... Senen auch bei Theobalds Mühlchen und ihm bedünkt auch bei der Bieverbach gewesen und haben unternommen die Fruichte und Wein zu verberben. Er hab Eppel Bloen in seinem Garten in bee beutsch Gaffen geholt, und mit bahingebracht. Das Obst zu verberben hab er diese Bloen ins Schmirdupfgen gethan in bes Bosen Namen und solchs in die Erbe vergraben."

Den 7. Juli verfügte fich bas Gericht abermal zu Reulandt in bas Rathhaus, und als biefer, vorerft in ber Gute gefragt, auf feinem Betenntniffe nicht ftandhaft verbtieben, "ift er angebonden und ein wenig anfgezogen worden, hat alsbalb gebeten, ihn der Bein zu entlaffen, wolle die Bahrheit betennen. . . . Gen in ber teuflischer Gefellschaft gewesen vur an St. Maximind-Rlofter, ba ber hohe Stein ftebet, baselbst gerathschlaget worden, die Fruichten zu verberben, zum halben, barzu er feinen Billen geben. Darbenebent barbei gewefen, in Berion, uff bem Sof binnen bem Rlofter, bafelbft fie befchloffen ben hern Abt umzupringen, er sei auf bem hof verblieben, und als bie Anbern wiebertommen, haben fte gefagt, tunnten nigft schaffen, ber here were zu woll gefeghnet; als hatten fie ein anbermall bem hern einen Schimmel umpracht, wie ber lang Dan, ber bog Faindt Ime, bieweil er seinen Willen barzu geben, gesagten, hatten bem Pferdt berenwegen einen Drank eingeschottet. In ber Bieverbach haben fie inwendigs fechs ober fieben Wochen die Kalt verurfagt und gemacht, in die Bach geschlagen, daß es talte Nebell und Reiff geben, die Beiber hetten Erdt und Waffer um fich geworffen; er fen darben gewefen, seinen Willen bazu geben und geholffen; fen auch die Ralte, Rebell und Frost barauff erfolget."

Den 9. Juli wurde Reulandt abermal peinlicher Frage unterworfen, damit er ausführlich bekenne, wie er nach seiner Buße und
Bekehrung vor zwei Jahren abermal in Berführung gerathen sei, und
seine Mitschuldigen in und außerhalb der Stadt angeben solle. An
dieser Stelle aber bricht die Mittheilung der Prozesakten in Reisach's
"Archiv für rheinische Geschichte" ab, und bin ich daher nicht
in der Lage, aus den weitern Geständnissen Reulandts etwas ausheben zu können. Rach den vorstehenden Geständnissen Reulandts
aber kann es, dei dem damaligen Gerichtsversahren, kanm einem Zweisel
unterworfen sein, daß der Prozes mit der Berurtheilung desselben
geendigt habe.

Aus dem Prozesse gegen Aicol. Siedler, Schessen und Surger zu Erier von dem Jahre 1591.

Bei den Anklagen auf Zauberei haben, nebst Unwissenheit und Aberglauben, Reid, Haß und Rachsucht unverkennbar eine große Rolle

gespielt. Es konnte baber nicht ausbleiben, bag biese Leibenschaften fich auch gegen die Richter selbst wandten, von benen, wenn auch nur als Wertzeugen einer irrigen Juftigpflege, bie fo harte Berfolgung ber als Zauberer angeklagten Personen ausging. Go ift benn bem Gerichtsscheffen Nicolaus Fiedler im Jahre 1591, wie brei Jahre por her bem Stadtschultheiß Dietrich Flabe, nach ben Regeln ihres eigenen Berfahrens bas Schickfal bereitet worben, zu welchem fie viele andre Personen verurtheilt hatten. In verschiedenen Urgichten an den Hochgerichten zu St. Maximin und St. Baulin waren Aussagen gegen Ftebler, als der Zauberei mitschulbig, gefallen, auf Grund beren derfelbe eingezogen und inquirirt wurde. In biefen Ausfagen begegnen uns dieselben Angaben über bas Treiben ber Zauberer, wie in fast allen herenprozessen. Bafer hans zu Oberemmel, ben 7. April 1590 hingerichtet, hatte ausgesagt: "Die Reichen und Oberften aus Trier, auch Andre vom Adell und Geiftliche haben 3ren fondern Dant, Tifch, Essen und hendel. Sagt weiter, es hetten unden geschriebene Trierischen und die Oberfte gewollten, man solle Alles mas groen ift, verberben, . . . baß fie bie Riefling Stod verborben, namen Reben Solz barvon und fotten biefelbe in einem Dupffen. . . . Niclag Fiedler gu Trier, ift hiebevorn Reller zu Saarburg gewesen, hab Inen bie lette und alle Fronfasten bei ben brei Kopgern gesehen."

"Margreth Elsenn, Hansen Mulners zu Rofer Hausfrau, ben 15. May 1590 hingerichtet, sagt, sie seinen in der negster Fronkast uff Hetzerother Handen zum Dantz gewesen, daselbsten gewollten den Wein verderben samt der Frucht und Acker mit kalten Reisen. . . . Sagt, sie sey auch uff der gemein Weyden etlich mall des Nachts zum Dantz geweßen, daselbsten sie die Trierische auch etlichmal gesehen, und allemal gewollten, alles verderben, damit sie ihren Wein und Fruecht zum beuersten verkauffen mogten."

"Teuschs ober Enbres Clas von Oberemmel, ben 28. May 1590 erequirt, sagt, hetten zu essen Fleisch, were aber nit gesalten, hetten kein Brott. . . . Darbey Fiedler . . . Niclaß Fiedler von Trier, ist Ime wohl kandtbahr, komt uff einem schwarzen Bock bahin."

"Johentges Theis zu Emmel, 1590 hingerichtet, hat Niclas Fiedler zur letzter Fronfasten ben bem Dant bei Mencher Weyer gesehen, und gewollten Frucht, Wein und Acker verderben, wie dann allemal geschehen, aber wart damals darvur gebetten."

Dergleichen Aussagen hingerichteter Personen werden weiter noch in den Prozehatten aufgeführt, im Ganzen von zwanzig Personen, aus Ruwer, Oberemmel, Kirsch, Longuich, St. Matthias, Medard, Trier, Welschbillig und Conz. Als Bersammlungsplätze werden darin ange-

geben bie Hetzerather Saibe, "bei ben bren Kopgern obent Bellingen," ber Menniger Weiber.

Als Fiedlern die gegen ihn ergangenen Denuntiationen vorgehalten wurden, exklarte er, "die, welche Inen besagt, hetten untreulig mit Ime gehandelt, dann er wüste nichts von den Sachen, hab auch die Tag seines Lebens wisentlich Gott dem Almachtigen nit abgesagt, vielweniger dem Teuffel sich zu thinen verpflichtet, noch einige Commirtion mit Ime gehabt, wise sich auch nit zu erinnern oder zu bedenken, daß er ahn einigen verdachtigen Ort geweßen sein soll, da soliche Zauberwert bedrieben worden, er hab die Tag seines Lebens keinem Menschen, Behe, Getrelde oder Gewächs einichen Schaden gethan. . . ."

Darauf von dem Statthalter erinnert, "er soll die Scham schon uff Seit setzen, die Wahrheit bekennen, wie er zur Versuerung komen, seien Alle Menschen und kunnen lichtlich durch zeitlicher Gueter und Erhen Begierlichkeit, Unkeuschheit versuegt werden, od Ime nit etwaß Gespenß, uff ein Zeit, und wie langh solichs sei, vurkommen," beharrt Fiedler bei seiner Erklärung, "er wise, Gott lob, keiner Bersuechung oder Teufflischen Gespenß zu berichten, so Ime vurkommen sein soll, wann schon hondert Inen besagt hetten, so wisse er sich doch unschuldig, vor Gott dem Almachtigen. . . ."

Nach den Regeln des peinlichen Gerichtsversahrens mußte nun bei Fiedler, da so viele Aussagen gegen ihn vorlagen, er aber in Güte nicht eingestehen wollte, die Tortur in Anwendung gebracht werden. Der nun beginnenden langen Gerichtsverhandlung kann man nur mit tiesem Mitleid gegen den schwecklich geplagten Fiedler und mit steigendem Unwillen über das unmenschliche Bersahren solgen. Nicht weniger als achtmal ist Fiedler an die Schnur gebunden und aufgezogen worden, bis er von der ansänglichen Betheuerung seiner Unschuld abgegangen und sich zu einem Eingeständnisse verstauben hat. Der Verlauf der Verhandlung möge hier seinen wesentlichen Umrissen nach in Kürze solgen, indem wir die peinlichen Fragen mit Nummern angeben.

- 1) Das erstemal an die Schnur gebracht (mit gebundenen Hanben) und etwas aufgezogen, sagt er, er sei unschuldig, habe nie einen Teufel gesehen, konne von dem nichts sagen, was er nicht wisse.
- 2) Habe sich einmal dem Teufel verwünscht, deffen aber balb Rene gehabt und es gebeichtet.
- 3) Gesteht, als lettlich die Pest hier geherrscht, sei ein Pfaff zu ihm gekommen, habe ihm etwas gegen die sterbende Luft gegeben, auch etliche Kräuter; er habe dieselben aber nicht gebraucht. Als er einen Prozeß am Kammergericht zu Speier gehabt, sei er einmal in große

3 Marz, Gefdicte von Erier, IL Banb.

Betrübniß gekommen, und sei ihm herzlich leib, daß er in die Berführung gekommen. Auf die Frage, wie er darein gekommen, schlug er um und sagte, er habe aber immer seine Betrübniß Gott anheim gestellt, und habe der Teusel ihn nicht versühren können.

- 4) Wegen ber Aeußerung, es sei ihm herzlich leib, daß er in bie Berführung gekommen sei, wieber an die Schnur gebracht, hat Fiedler nichts bekannt.
- 5) "Nachdem er etwas zu sich kommen und erinnert worden, soll die Wahrheit sagen, sagt er (wol boch schwarlich hervur) ungepfatr vur zwölf Jare, als seine vurige Hausfrauwe lange Zeit krank gelegen, seie Ime zwischent Tag und Nacht hinder seinem Haus ein Getausch als ein geschwinder Wind vurkommen, hab sich alsbald verloren, und Ime nichts zugeredt, er hab sich gesegnet und darasster nichts gesehen noch gehört."
- 6) Wieber an bie Schnur gebracht, weil bas Betenntnig nicht vollständig und bestimmt genug sei, sagt er, es sei ein schwarzer Mann gewesen, ber ihm, vor ungefahr awolf Sahren, als er feiner Sausfrauen langwieriger Rrantheit halben beschwert und betummert gewesen, erschienen sei; berfelbe habe ihm gesagt, er solle nicht zaghaft sein, die Sachen wurden jum Beften tommen, habe ihm jugemuthet, er folle Gott verleugnen und feine Mutter, und ihm zuftanbig fein; er habe es aber nicht gethan. Wieber mit ber Tortur bebroht, wenn er nicht eingestehe, bekennt er, "leiber ja, habe den Abfall gethan; der schwarze Mann habe ihm Gelb gegeben, es fei aber Pferbstott gewesen. langft banach habe berfelbe ihm einen Bock gebracht, und geheischen barauff links in Teufels Namen zu fitzen, wie geschehen und also auf Frangens Roppen gefahren, ba er allerhandt Gefellichaft gefonden; haben Alle zwei und zwei mit einander links herumb in die Runde getanzt, er, wie ihm bebunkt, mit Hutmachers Marie in ihrer Rachbarichaft obent St. Johannis Hofpitalchen. Wer mehr baselbit geweßen, er hab bie andern nit kendt; als Ime etwas harter mit Worten zugefest worden, fagt er, Dottor Flade, Ber, bie jum Drachen und Schlauwer Johannet weren babei gewesten."

Rachmittags besselben Tages, als ihm bas vorstehende Bekenntniß vorgelesen worden, hat er alsbald angesangen: "Ich bin ein betrübter Mann, hab heut der Pein halber gesagt, das nit ist; gestehen ich dessen, so verdammen ich meine Seel, daß ich mir und ander Leuthen Unrecht thue. Ich habe nichts mit den Dingen zu schaffen". . . Ist er dem Nachrichter, sein Gepuer zu thun, gegen Inen vurzunehmen, besollen worden, der Inen zur Folter gesuert, angebonden, ufsgezogen, die Schnor an die Wand angemagt, und mit einem Steden oben daruff

geschlagen, baruff ber angeheffter große Pein empfonden, wie uß seinem Kreischen vermirkt worden, als er ein halb Stund also gehangen und gepeinigt worden, hat er in der Folter bekendt, wie folgt.

7) "Bur ungepfair zwolf Jahrn, als feine vurige Hausfraume lange Zeit schwerkich trank gelegen, hab er in Betrubnig gangen und Unmuthe voll gewesen, in bem sei zwischen Tag und Nacht in seinem haus, im hof, Ime ein ichwarter Man vurtommen, und Inen getroftet, alle Sachen wurden einen guten Usgang bekommen, berfelb hab ahn Inen begehrt, er folle Ime Auftanbigfeit leiften und helffen umbpringen, und bem Getreuzigten und Maria, bie er bie Braute (Braut) und allen Gottes Seiligen, fo er bie Berführer gnent, abfagen, bag hab er gethan, ber Teuffel Ime in sein Hout Gelt geben, so Pferbts Dift gewefen, und verheischen, er woll Inen ug und infuhren und nit lang ußpleiben; uber ein Tag ober acht sei er wieber kommen und gefagt, fie mußten fort, fei uff einen Bod, uff ber linken uffgefeg, in seinem Sof und uff Franzen Kopgen gefaren. (Folgen Wieberholungen bes Frühern). — Dunkt er hab Trommen Johannet vur acht Jahrn und bie zum Drachen und ihre Dochter bafelbst gesehen, wer bagmal zugegen geweßen, hab barin verwilligt, daß Wein und Korn follen verberbt werben. . . . Und bekennt ber Gepeinigter in ber Tortur, bag er uff St. Mattheißtopgern zwischen Mennig und St. Mattheiß auch gewesen, sei babin uff einem Bod, welcher felbst tommen, gefuert worden, baselbst hab er gesehen Hausfrauwe Georgens Meng eines Adermans, beffen Bater ein Lauwer gewesen, auch fei barbei geweffen Arnoldis Hausfran zu Cong, Beell gnent."

Inzwischen war ber Stadtschultheiß Dottor Hultbach gekommen, hatte vor bem Gemach ber Procedur mit Fiedler etwas zugehört und vermerkt, daß mit Foltern das Maß überschritten werde. Etlichemal ließ berselbe ansagen, man solle ben armen Menschen herunterlassen, "boch nit geschehen willen, und bann ber armen Sünder und Menschen Sagen, Reben und Bekandtnuß in der Tortur wenig gelten, ja nit geschrieben werden sollten.), ist er in's Gemach kommen, besollen, den Gepeinigten der Pein zu erlassen, und die Gebenne uffzulösen, wie beschehen."

Abgenommen von ber Folter bekennt nun Fiedler nachträglich zu

¹⁾ Offenbar war es ein Berstoßen gegen die ausbrückliche Weisung ber Carolina, wenn, wie in Fiedlers Prozeß fortwährend geschen, ein Bekenntniß in der Folter abgenommen und niedergeschrieben worden ist; benn die Carolina sagt, nicht, was in der Folter, sondern was nach Lösung des Inquisiten von der Folter eingekanden wird, soll niedergeschrieben werden.

bem bereits Gesagten von einer Bersammlung auf Franzen Ropgen: "batten fich beredt, Wein und Korn zu verberben, sei aber zu keinem Effett gekommen, die Frommen hatten dagegen gebetet gehabt. . . . Rüßten alle Frohnfaften auf Begerather Baibe gusammentommen; geschebe obent bem Creut uff Heterather Haiben, uff ber rechter Hand; er halt's dafür, sei corporaliter daselbst gewesen, ob aber Resten und Andre in corpore babei gewesen, sei ihm unbewuft. Seien auch auf Menniger Hochben frolig gewesen, habe aber tein Art, wie man fonft frolig zu sein pflegt, es sei ein ellendiger Sandel und geschebe in ber Racht, es gescheine, als wenn ein Licht baselbst were, sei boch nichts, man ftebe und fibe nit, bedunkt Flade habe ben Burschlag gethan, alles zu verderben, habe confentirt, und bedunkt, habe Fladen feine Berwilligung gegeben. Sie faren im Dant herum wie ein rond Rlot, sei eine kleine Kurzweil, er hab mit ber Schomacherfen, richt bem Rathbaus über, die seine Magd gewesen, Ursel, gedantt, Einer hab gepfiffen, sei ein ellendiger Ton gewesen. Flad hab den Burschlag gethan bie Früchten zu verderben, und ben Weibern, so gegenwärtig geweßen, nemblich Annen zu Rofer (Ruwer) und ber Beißgerberfen in ber Neuwer Gaffen, befollen, baffelb in's Wert zu richten, Die Weiber wiffen, wie fie die Wedber machen, barzu fie ber Teuffel anhalte, schlagen in die Bache ober Waffer, in Teuffels Namen, baraus tomen talte Rebel, Regen und Schaben."

Des andern Tages den 21. Aug. (1591) hat Fiedler, seines Bekenntnisses von Schultheiß und Scheffen erinnert, alsbald geant-wortet, "er hab sein Gewissen und Seligkeit beschwert, daß er gesagt, was er nit gethan, dabei er nit gewesen, da er kein Wissenschaft kann haben, und vielmehr daß er Andre denuncirt und namhaft gesagt, so nichts zu thun haben, patte umb Gottes willen, er kunne seine Seel und Gewissen nit beschweren, auch nichts sagen, da er nichts von wisse."

Rochmal seines frühern Bekenntnisses erinnert geräth er in Schwanken, meint, es sei nicht die Hutmachers Marie gewesen, mit der er getanzt, dann wieder, es sei sie sewesen, letztlich, es bedünke ihm, er thue ihr unrecht. Die Tochter zum Drachen gebe er ledig als unschuldig; dann nannte er Personen, "die niemals in Verdacht gewesen, so mir zu verzeichnen untersagt worden" — setzt der Aktuar in das Protokoll.

Den 22. August verfügte sich das Gericht wieder zu Fiedler in's Rathhaus, ließ benselben vor sich kommen, "und hat berselb Alles, was er bis anhero bekendt, durchus revociert, hab Ime und allen Personen, so er namhaft gemagt, Unrecht gethau, dan er woll seine edle Seel gern erhalten und berselben kein krott machen." Als er nurt

auch bei verschärfter Folter, wo ihm lettlich die beiden großen Zehen zusammengeschraubt worden, nichts eingestand, hat man ihm angekuns digt, daß er mit Personen confrontirt werden solle, die sagen würden, was er nicht eingestehen wolle.

Ein gewiffer junge Hans Jakob aus Ruwer, ber ebenfalls, ber Zauberei angeklagt, im Gefängniffe faß, wurde mit Fiebler confrontirt, sagte biefem in's Angesicht, daß er ihn mehr als zwanzigmal auf ber Beherather Saibe bei bem Tanze gesehen; berfelbe habe mit seiner Schwester Marie getanzt, sei noch zulett vor bem Frohnleichnamstage bort gewesen, habe auch zwischen Fastrau und Fell bas Wetter machen helfen, daß die Trauben verborben seien; habe auch oberhalb bes Grunhauses alles Bose helfen rathen, "und gesagt, Ir habt noch viel Wein, fie mußten euch Gelb gelten" - welches Alles Fiebler in Abrebe stellte und als erlogen bezeichnete. Beibe betheuerten bem Gerichte gegenüber, auf ihre Aussagen ben Tob erleiben zu wollen, ber Jung Hand Jakob von Rofer seine Bejahung, Fiedler seine Berneinung; nur daß letzterer zugab, "fie mogten Inen in einem Schein gefehen haben, er miffe aber nicht bavon." Bor bem Schultheiß Hulzbach und bem Burgermeifter Pergener geftanb er bann noch, "daß er in seinem Hause durch ben bosen Fiandt in das Glend tommen, es fei nit ohne, Urfel feine gewesene Magt und er seien undweilen zufammen gelegen."

Am 24. August wurden weiter die Herenprozesse aus den letzten Jahren an den Hochgerichten zu Maximin und Paulin nachgeschlagen und von fünf hingerichteten Personen auf Fiedler als Witschuldigen lautende Aussagen ausgehoben. Theiß Hors Wener zu Kenn batte ihn als Witschuldigen genannt, — "Riclas Fiedler ist geduck gangen." Palter Joist zu Kenn bekendt, daß sie zu eßen und zu drinken gehabt, schmackt nit woll, haben kein Salt noch Brodt, dronken Wein uß Khue Klaen und Potten, aber die Oberste und Trierische aus silbernen Bechern. Complices Doktor Flade, Peter Beer, Kesten Hans, Niclaß Fiedler zu Trier Oberster." Aehnlich noch drei Andre.

Nach vielfältigen in Gute ihm vorgehaltenen Ermahnungen, die Bahrheit zu sagen, seines öftern Abspringens von den Geständnissen wegen mit schärfern Waßregeln bedroht, dann auch der vielen gegen ihn lautenden Aussagen erinnert, "hat er letztlich mit schwerem Seufzen angezeigt, der Besagungen, so über Inen ergangen, wehren zu viel, wolle also den Almechtigen Gott umb Verzeichniß pitten, und gesagt, er sei leider in große Verführung des Bösen gerathen, daß Gott erbarmen müsse."

Hierauf legt Fiedler Bekenniniß ab über ben Anfang seiner Ber-

führung und den Besuch von drei Herentanzplätzen, nämlich auf dem "St. Martisberg oder Franzen Kopchen", dann "auf der Mengher (Wenniger) Hochden oder Mengher Kopgen" und auf "Heterather Haiben, daselbst uff der linken Seiten, wie mahn nach Heterodt von Trier geht, hiedevorn hab ein Creut des Orts gestanden, sei jetz uber ein Haussen gefallen, daselbst haben sie Iren Dantplatz." Im Uedrigen ist sein nunmehriges Bekenntniß eben nur eine Zusammensetzung seiner disher fragmentarisch gegebenen Aussagen. Nach Beendigung desselben "patt Fiedler letzlich mit weinenden Augen und betrübtem Gemüth, man soll vur Inen pitten bei dem Hochwürdigsten unserm gnedigsten Chursürsten und Herrn umb Gnade, wie ingleichen bei dem Herrn Statthalter, dan er woll große Boß und Ponitenz thun und die Tag seines Lebens in boßfertigem Leben vollpringen, dan er were ein armer Sünder, und man wolle Ime ferner nichts zumuthen."

Den 13. Sept. wiederum befragt, wiederholt Fiedler sein zulest gegebenes Bekenntniß, mit der Erklärung, daß er bei demselben stehen bleiben wolle. Indessen forderte man immer noch nähere Angaben von ihm, wie er in die Berführung gekommen sei, und welche Personen seine complices gewesen. Als er nun abermal mit der Folter bedroht wurde, sprach er die ergreisenden Worte: "Es ringen bei mir drei Ding, das Leben, der Todt, und die Seel; kundte ich doch meine arme Seel erhalten, was wolt ir serner von mir haben, ich hab doch Alles von mir gethan, und nichts hinderhalten, ich pitt lauter umb Gottes willen, meiner mit sernerer Tortur zu verschonen, habt Mitleiden mit mir armen alten Mahn, meine Glieder sein mir zerrissen, und kann die rechte Handt zu Mondt nit pringen, ich gestehe Alles deßen, was ich hiedevorn von meiner Bersuerung gesagt hab." Bei nochmaliger Wiederholung seines Bekenntnisses über seine Auwesenheit an "den dreyen underschiedlichen Ortern ufs St. Martisderg!) oder Franzen

¹⁾ In dem Abdrucke der Alten in der Trierischen Chronik von 1825 steht "Martisberg"; es dürfte aber sehr wohl im Originale "Mertisberg" heißen. Mir ist wohl bekannt, daß der östlich der Stadt gelegene Berg zur Zeit der römischen Herrschaft Marsberg geheißen hat, wie der westlich gelegene Appollo'sberg, und hätte daher immer noch in späterer Zeit jener Martisberg genannt werden können. Allein schon in der zweiten Halfte des sechsten Jahrhunderts hat Erzbischof Magnericus auf jenem Berge eine dem h. Martinus geweichte Kirche erdaut, und ist danach der Berg Martinus: oder Mertesberg genannt worden, und hat erst seit dem Sidingen'schen Kriege (1522) noch den Namen "Franzens Koppe" erhalten. (Bgl. Brow. annal. Trov. Tom. I. p. 332, das. Proparasc. p. 38). Es ist merkwirdig, daß auch der westlich gelegene und unter den Kömern nach dem heidnischen Gotte Apollo benannte Berg in christlicher Zeit einen andern, in dem Runde des Bolles dem frübern

Copgen, uff Mengher Kopgen und uff Hehrober Henden", wo er "corporaliter und leiblich, ahn einem jeden Ort einmal erschienen", sügt er die merkwürdigen Worte hinzu: "Darnach hab er dem Teuffel seinen Willen geben, also sei der Teuffel von seinentwegen uff den Dantplaten erschienen, hab seine Person representirt und suo consensu alles Uedels helffen verrichten, darumd kunne er abnemen, sei er so oft den nuncirt worden, er hab nit, bei Gott, gemeint, daß er so tief in dem Udel stecke, wie er jetzt verstehe." Gefragt, wie vielmal er dem Teusel seinen Willen gegeben, sagt er: "viermal im Jahr und das sei zu den vier Fronsasten."

8) Noch immer hatte Fiebler, nach Meinung bes Gerichts, nicht Alles eingestanden, beffen er beschulbigt war, und wurde er baber am 19. Sept. abermal in die Folter gebracht und "uffgezogen, boch nit von der Erden, als er ein zimblich Weil also in der Folter geftanden und gehangen, pat er man wolt Inen ber Bein erlaffen, wolle gefteben und sagen, mas er wuste; als er nun ba ftunde mit gebonbenen Armen überruck, repetiert er, was er heut und hiebevorn bekenbt." Dann fügt er bet, er fei auch bei ber Gesellschaft am St. Marrhof vor vier Jahren gewesen, wo ber Borichlag gemacht worben, Weinberge und Meder zu verberben; es sei aber bas Borbaben nicht effettuirt worden; "das Gebett ber Frommen und das Klodengeläut hetten ihr Bornemen und Anschläg verhindert." Weiter noch bebroht fagt er, er fei auch einmal dieffeits Guren bei einer Berfammlung gewesen, "ba baben fie einen Bfanntuchen und Reef geffen, welchen eine Frauw ju Guren vurgeftelt, in bemfelben Pfanntochen fei gehactt gewesen eines jungen Rindes hert, welches biefelbe Fraum zu Uren uff ber Rirchen heraus (wie fie fagt) gegraben." Endlich noch, "bag er bas bochwürdiast hailigst Satrament abn achtmal behonestiert und teufflischen schwarzen Dingen untermischt." Auch gab er bie Bersicherung, er wolle bei biefem Bekenntniffe ber Babrheit fteben bleiben, mit ber Bitte, bei bem Churfürften und bem Statthalter um Gnade für ihn zu bitten, und ihm die beiben Geiftlichen, den Baftor von St. Gangolph

täuschend ähnlich klingenden Namen erhalten hat. In diesem Berge nämlich hat zu Ansange des siedenten Jahrhunderts der h. Paulus, der später Abt in Tholey und letstlich Bischof zu Berdun geworden ist, ein Einstederleben geführt, und hat der Berg daher nach ihm den Namen Pauls: oder Polsberg erhalten. Die nach Igel gerichtete Seite des ehemaligen Apollo'sberges, Cebenna genannt, hat dem Dorse Zeven, die der Stadt näher liegende, Jura, dem Dorse Uren oder Euren den Namen gegeben. (Siehe Brower. Proparaso. p. 41).

und den Pater Gilfius bei den Predigern, nach einauder zu schicken, damit er fich mit ihnen besprechen konnte.

Den 24. September hat Fiedler, in Gegenwart bes Gerichtsschreibers (Wilhelm von Bieddurg) "ußer der Jungfrauwen 1) in den großen Saal" gedracht, bestätigt sein Bekenntniß als der Wahrheit durchaus gemäß, mit Ausnahme dessen, was er über die Jusammentunst von Euren "uff der Platzen bei der Lynden gesagt, dem sei nit also, und waß er des Punkten halben geredt, hab er nebendt Wahrsheit erzielten, dat den Punkt Orhen ußzustreichen, er hab seine Sachen nunmehr zu Gott gestellt und seiner Obrigkeit, und verhosst, es sei Gnadt bei dem Rechten, er sei auch der Meinung sein Testament usszusichten und sich zu dem Tods zu präparieren."

Runmehr wurden die Protofolle über die ganze Berhandlung gegen Fiedler auf Befehl des Statthalters durch den Schultheiß den Scheffen zur Prüfung mitgetheilt, mit der Eröffnung, "er were der Meinung, ihn dor Gericht zu stellen", und solle sich nun Jeder besinnen, was nach göttlichen und kaiserlichen Rechten zu sprechen sei.

Den 1. Oktober hat der Pater Johann Gilsius dem Fiedler, nach achttägiger Borbereitung und Eröstung, die Sakramente gespendet, der sodann aus dem Rathhause durch die Fleischgasse und über den Markt in das Gerichtshaus "Wittlich"") genennt, geführt worden ist. Rach Anhörung und Bejahung seines disherigen Bekenntnisses ist dersselbe als der Zauberei schuldig zum Tode durch das Feuer verurtheilt worden, mit der einen Milderung, zuerst strangulirt und dann versbrannt zu werden").

Dietrich Stade, Boktor der Wechte und Stadtfchultheiß.

In den Bekenntnissen des Nicolaus Fiedler und jener Personen, die gegen ihn ausgesagt hatten, wird auch durchgängig Doktor Flade als Mitschuldiger genaunt und gewöhnlich als derjenige bezeichnet, der bei den Bersammlungen die erste Stelle eingenommen und die Borsschläge zu bösen Dingen gegeben habe.

^{1) &}quot;Die Jungfrau" war die Bezeichnung eines Gemaches in dem Rathbaufe, das als Burgergefängnig biente.

²⁾ Es ist dieses das nunnehr der Familie Laduer angehörige Hans, das im sechszehnten Jahrhunderte den Eltern des Casp. Olevian gehört hatte, von der verzwittweten Mutter Olevian's aber 1580 verkauft und, von dem Chursussen acquirirt, an einem Gerichtshause verwendet worden ist.

^{*)} Die vollständigen Prozesiaften gegen Fiedler finden fich in der Trierischen Chronit vom Jabre 1825. S. 197-257.

Obgleich Herenprozesse zu jener Zeit fast etwas Alltägliches waren, so hat boch der im Jahre 1589 gegen Flade geführte, wegen der hohen Stellung dieses Mannes, großes Aufsehen gemacht. Flade war nämlich Oottor der Rechte, churfürstlicher Nath und Stadtschultheiß, und hatte im Jahre 1585 das ehrenvolle Amt eines Restor der Universität bekleidet.). Die Atten des interessanten Prozesses waren noch dis auf die neuere Zeit hier vorsindlich, sind aber jest entsommen. Wyttenbach konnte dieselben schon 1817 nicht mehr ausstndig machen, und Müller hat nur noch Fragmente (in 44 Folio-Vlättern) dei dem Antiquarius Clotten in Echternach vorgefunden, aus denen er in dem Trierischen Wochenblatte von 1818 Auszüge mitgetheilt hat.

Als Stadtschultheiß oder Prästent bes Hochgerichtes zu Trier hatte Flade bereits viele Personen als bes Lasters der Zauberei schuldig zum Tode verurtheilt, als im Jahre 1589 an den Hochgerichten in der Rähe der Stadt, zu St. Marimin, St. Paulin, St. Matthias und Pfalzel, eine Menge Inquisiten auch den Doktor Flade als Zauberer angaben, und zwar mehre derselben mit der nähern Angabe, Flade sei auf den Tanzplätzen mit einer goldenen Kette um den Hals erschienen. Solche Aussagen waren gegen Flade ergangen von Schessen Theis zu Longuich (1587), von Maria Beyers aus Fell, die 1588 hingerichtet worden, von Schelingers Marie von Hentern, Hansen Anna zu St. Matthias, Kirsten Barbel zu St. Medard, Jselbachers Margreth zu Pfalzel, Margreth von Euren, Martin Trein von Auwer, übershaupt von 23 der Zauberei wegen an den genannten Hochgerichten hingerichteten Bersonen.

Bas nun die nähern Angaben in den Aussagen der Zauberer gegen Flade betrifft, so stimmen dieselben, nach den vorliegenden Fragmenten aus den Prozesisten, mit denen des Fiedler'schen Prozesses in den wesentlichen Punkten überein. Es werden dieselben Versammlungsplätze genannt, sast immer die Heperather Haibe, die Longuicher Hohe, danu die Maiwiese bei Casel (hinter dem Grünhause), die

¹⁾ M. F. J. Müller nennt Flabe burchgängig Rettor ber Universität, während berselbe biese Burbe, gemäß bem Rettorencataloge, eben nur im Jahre 1585 bekleibet hat.

²⁾ Es war nämlich in jener Zeit Sitte, daß vornehme Versonen goldene Ketten um den hals trugen, oft an Werth von zweihundert bis vierhundert Gulden. Die Reformation guter Bolizei, aufgerichtet auf dem Reichstage zu Augsdurg 1530, hat sich veranlaßt gesehen, den hierin herrschenden Lurus zu beschräufen, nur den Abeligen und Doktoren das Tragen kostaner goldener Ketten zu gestatten. Wohl war auch noch den Frauen von Kausseuten und Bürgern in den Städten das Tragen einer gestenen Kette erlaubt; dieselbe durfte aber den Werth von fünfzig Gulden nicht überskeigen. (Siehe Müller, Reichstagsabschiede, W. Bd., G. 338).

Frohnfasten als Zeiten ber Bersammlungen, näher noch ber Donnerstag ber Frohnfastenwochen; Effen, Trinken und Tangen bei biesen Berfammlungen, Unfchlage, boje Better, auch Schneden ju machen, um bamit Bein, Obft und Meder in ber Bluthe zu verberben, wie in dem Fiedler'schen Brozesse. Dabei soll Flade bei ben Zaubertangen immer koftbar gekleibet gewesen sein und öfter eine ansehnliche Gesell= schaft von herren und Frauenzimmern aus Trier mitgebracht baben, bie gesondert an einem Tische gesessen hatten. Auch scheint es zuweilen an humor nicht gefehlt zu haben, obgleich nie Salz vorhanden gewesen. Nach Ausfage bes Stephans Michels von Crames, ber am 15. Juli 1587 hingerichtet worden, hat sich ber Bose einmal bei einer Bersamm= lung auf ber Beberather Saibe bem Anschlage ber Zauberer, bie Weinberge in ber Bluthezeit zu verberben, widerfest. Die Ausfage jenes Stephans Michels lautet nämlich: "Daß er bie anbre Fronfasten barnach bes Donnerstags zu Racht uff heterather haibt gefahren und eine große Anzahl bagewesen, und baselbst gessen und getrunken, boch ber Wein nichts nut gewesen, und fagt, daß etliche mit Wagen babin kommen; aber ihre Gesellschaft allein gehabt, und koftliche Leuth ba= gewesen, und Willens gewesen, ben Wein zu verberben, aber ber boje Feindt nit gern gehabt, daß ber Wein verdorben werbt, bamit bie Manner bie Beiber fclagen, wenn fie voll Beins feinbt."

Nachdem solche Aussagen und bas Gerücht längere Zeit ben Dottor Flade als Zauberer bezeichnet hatten, ift unter bem 23. Marz 1589 ber Befehl vom Churfürften eingelaufen, daß berfelbe eingezogen und in "ehrbarem und ficherm Gewahrsam" festgesett werden folle. Unter bem 4. Juli b. 3. wurde burch ein andres Schreiben bes Churfürften Christoph Fath, Rathsicheffen zu Trier, zum General-Commiffarius ernannt, bie Boruntersuchung gegen Flade zu führen. Fath fuchte ben Auftrag von sich abzulehnen, indem er zu Flade in so naben Begiehungen ftebe, bag es feinem Gemuthe zu ichwer falle, gegen ibn zu agiren. Des beschulbigten Dottor Flabe Bruber, Franz Flabe, fei fein Beforderer, und Dietrich Flade felbst habe nicht geringen Borfcub zu seiner bes Bittstellers Heirath geleiftet. Derfelbe habe ihm noch vor ungefähr funf Wochen ein Gobnichen über Tauf gehoben, und au bem fei er noch mit Doktor Flade wegen feiner hausfrau ver= schwägert. Diefer Grunde ungeachtet bestand ber Churfurst in einem neuen Schreiben barauf, baf Fath bas ihm aufgetragene Commiffion&= geschäft ausführe. Dieses Geschäft bestand aber barin, bag er bie Alten ber Bochgerichte ju St. Maximin, St. Paulin, St. Matthias, zu Pfalzel und Saarburg, wie auch zu Esch und Grimburg zu burch-

forschen und die von hingerichteten Zauberern gegen Flade als Mitschulbigen gefallenen Aussagen auszuheben hatte. Die von Fath über biefe Ausfagen aufgeftellten Atten wurden ber theologischen Fakultat jur Begutachtung vorgelegt und hierauf bem Johann Zandt von Merl, Statthalter zu Erier, ber Auftrag ertheilt, mit ben Gerichtspersonen die Brocedur gegen Flade zu führen. Bierzig Fragen wurden bem Angeschulbigten zur Beantwortung von bem Commiffarius vorgelegt. Borläufig und im Allgemeinen hat Flade sich bahin verantwortet: "Ebler, Erenvefter, Hochgelehrter, daß ich hiebevorn von vermeinten Personen unschuldig beruchtigt, als solt ich mit dem Lafter ber Zauberei vermaculet sein, ist mir, wie E. G. bewust, in höchster Beschwarnuß ju Ohren getommen, daß ich in meinem hauß ein Zeit lang verforglich behalten und hiehero komen, und E. E. mich wie vermelbet, erinnert, weis ich mich zu entsinnen; daß ich aber bei solicher gott= loser Gesellschaft in specie mit meiner Berson gewesen ober gesebenworden sein soll, weis ich mich, bei Gott, nit zu berichten, u. f. w." 1).

Der Prozeß gegen Flade enbigte, wie bereits angegeben, mit ber Berurtheilung und hinrichtung besfelben.

In einem churfürstlichen Schreiben vom 14. Jan. 1589 wird Flade als ein Mann geschildert, der dem Geize ergeben gewesen und aus Geiz die Gerechtigkeit nicht gut administrirt habe. Die betreffende Stelle ist aber noch wegen eines andern Umstandes von Wichtigkeit und sordert hier gebührende Beachtung. Der Churfürst schreibt: "thun auch hieden euch zusertigen, was gemelter D. Flade an Uns supplicierend gelangen laßen, do er am End sich sast bloß gibt und begert, Ime zu erlauben vitam speculativam anzunehmen, und Uns die Disposition über seine Guetter heimbgestellt, welches zwar, do er sich nit schuldig wüste, nit leichtlich von Ime (anzunehmen), als der notorie geizig und vermög hiedevorn beschehener Inquisition also geschaffen befunden, daß Geitzigkeits halben die justitia sast übel administriret worden; dardurch wir woll vormals Ursach genugsamb gehabt, Inen seines habenden Bevelchs zu beurlauben."

Aus den vorstehenden Worten erklärt es sich, wie der Churfürst Johann von Schönderg im Jahre 1590 die Summe von 4000 Gulben, die Flade bei der Stadt stehen hatte, den Stadtpfarreien überweisen und so jene Stiftung machen kounte, die jetzt noch besteht und unter dem Ramen der Flade'schen bekannt ist, ohne daß hier von einer Consistation der Güter Flade's Rede sein kann, deren man den Churfürsten hin und wieder hat beschuldigen wollen.

¹⁾ Die noch weiter gesprochenen Borte Flabe's find G. 106 f. icon angeführt worden.

Aus dem Prozesse gegen Aramer oder Herrige Gertraud zu Niederkell, Sochgericht Dagftuhl (1626).

Nieberkell war ein Dorf zwischen Schillingen und Mandern, das, wie die Tradition in der Umgegend sich erhalten hat, zur Zeit der Herenprozesse untergegangen ist. Vermuthlich aber sind zu der Herenverschung noch arge Verwüstungen durch die Schweden gekommen, die einige Jahre nach dem vorliegenden Prozesse in dieser Gegend gehaust und unter andern sich auch zu Schillingen durch den Raub einer silbernen Glocke unvergestich gemacht haben '). So viel ist gewiß, das Dorf Niederkell besteht seit langer Zeit nicht mehr, und sind nur noch alte Mauern im Boden an der Stelle, wo es gestanden, zu sinden. Dasselbe gehörte aber zu dem Hochgerichte Dagstuhl, und vor diesem ist der vorliegende Prozes geführt worden, aus dem ich die wesentlichen Momente aushebe.

In ihrer Urgicht bekennt Herrigs Gertraub: "Ihr Man were fast verhu.. gewest und der Jamer Belzebock sei vor ungefähr 40 Jahren in eines Jungen gesellen Gestalt, schwarz gekleidt, zu ihr, in Abwesen ihres Mannes, in ihrem Haus kommen und begehrt, sie sollte ihm folgen und anhangen, er wolle ihr Ehr und Gutt genug geben, müste aber Gott, Seiner Mutter und allen Heiligen absagen, und mit ihme allein halten, welches sie damahls noch nit gethan.

"Bekent, der Jamer, so sich Belzebock genannt, sen über drey Tag danach in dem Garten, als sie darin geget (gejätet) wieder erschienen und heftig begehrt, Gott und allen Heiligen abzusagen, welches sie, leider, gethan, darauff als balt Unkeuschheit mit ihrem Bulen getrieben, ihr Bul habe sie Huer mit Nahmen genennt.

"Bekent, ber Bofe habe von ihr begert, Laub, Gras und Kor

⁴⁾ Eine filberne Glode ist immerhin, namentlich in einer Dorstlirche, eine Geltenheit. Jene zu Schillingen rührte aus einer Stiftung zweier Domherren aus Trier her. Da nämlich das Domfapitel bedeutende Bestigungen und Gerichtsbarkeiten zu Schillingen hatte, so geschab es dieter, daß Canoniter mehre Tage sich dort auszbielten, um das Jagdvergnügen zu genießen. Eines Tages hatten zwei dieser Canoniker sich, bei ohnehin düsterm himmel, im Walbe von der Nacht überraschen lassen, waren verirrt, und wußten nicht mehr, wohin sich venden, um nach Schillingen zurückzuskommen. Nach langem Umherirren, bei steigender Ermüdung und Besorgniß, was aus ihnen werden wilrde, hören sie eine ihnen bekannte Glode zu Schillingen kluten, orientiren sich daran, und kommen nun gluckich in dem Orte an. Aus Dankbarkeit sitt ihre Rettung aus großer Noth haben dieselben eine silberne Glode in die Zirche geschentt und außerdem eine reiche Meßstiftung in dieselbe gemacht, die gegenwärtig noch besteht. Die silberne Glode aber ist, wie gesagt, von den Schweden geraubt worden.

im Manderer Kirsbell (Kirchspiel) verderben zu helssen, und ihren Willen darin zu geben, in maßen sie dann gethan hat, ce seve aber nit Alles verderbet, vor ungefähr dreizehn Jahren.

"Bekent, ber Jamer seine nach acht Tagen abermahls in eines Junkern Gestalt zu ihr in ben Garten hinter ihrem Haus Nachmittag kommen, habe braune Kleiber angehabt, schwart Hutt mit einer gelben Feber.

"Bekent, seinen auf der Heiben zwischen Waldweiler und Kell in der Nacht beisammen gewesen, der Bose aber zuvor in ihrem Hauß den Willen mit ihr getrieben, welches kalt und unnatürlich gewest, habe auch keine Freudt daran empsonden, wollten lustig und guter Ding sein, in Essen und Trinken, haben gedanzt und gesprongen, were auf einem schwarzen Bock hinweg zum Schornstein hinaus auf die Danzplatz gesahren, daselhst der Jamer Essen und Trinken hinspracht, Brodt und Saltz aber ihnen gemangelt, aus einem steinen Kilch getrunken, und were kein Kraft im Wein gewest, daß Fleisch aber wohl geschmeckt.

"Bekent, were nach vollbrachtem Dant auf obgesagtem Bock wieder beimgefahren, und Bergs Peter ein robe Rube umbpringen helffen, der sie den Hals umgetregt, vor ungefähr zwei Jahren.

"Nach diesem zeigt die Gertraubt ahn, daß sie unter einander ein Traut gemacht, darzu sie selbst ein Kraut, Kuhe Kraut genent, und Botters Sun das Wasser geholt, in ein Dupssen gethan, in des Teufels Nahmen gesegnet, und also obgesagter Kuh eingeschutt, davon sie sterben must. . . Der Jamer habe den Stall uffgemacht und ihnen darzu geholssen.

"Bekent, als sie vonerabile sacramentum empfangen, sehe vom Bosen sie übell zerschlagen worden.

"Bekent, daß fie acht= ober neunmal das hochwurdig beplig Sakrament verunehrt und in ihr Schmer Zauber Duppen geworfen."

Die Angeklagte blieb bei viesen Bekenntnissen stehen und ist barauf hin das Urtheil gegen sie, als bes Lasters der Zauberei schuldig und geständig, gesprochen worden, durch Feuer vom Leben zum Tode gebracht zu werden.

Auch in dem Hochgerichte Neuerburg, das damal unter luremburgischer Hoheit stand, lauten die Bekenntnisse der Zauberer im Wesentlichen durchans übereinstimmend mit den disher vorgelegten. Alles Denken, Thun und Treiben der Zauberer bewegt sich um Laster, Bosheit und Gränel, und der eigentlichen Verführung war durchgängig wirkliche Unzucht vorhergegangen und hatte die Empfänglichkeit zum Absalle von Gott bereitet.

Berscheits Els (Elisabeth) von Hütterscheid, 1580 vor Gericht gestellt, bekennt erstlich: "Daß sie durch Rath des Boesen, der zu ihr in's Bett khomen, sein Gestalt unnatürlich kalt, und sie ihme zugesagt, daruff Gottes und seiner Heiligen verleucknet. Item bekennt, daß sie vor 6 oder 7 Jahren Claisen von Winthoussen ein alt Rho gethoedt hab. Auch bekandt, daß sie Bolhen, Zuitters und Heinzen Leuben zu Hütterscheid dren Stücke Rint Vihes umbbracht und getoedt hab. Item auch bekandt, daß sie dem Hasen zu Brimigen und Scholtheißen Hansen, Unken und Aröden under einander vermischt und ingeben vor ungessährlich 9 Jahren. . . Bekendt auch, daß Ir Bolen der boes Geist heisch u. s. w."

Abam Aremer aus Reuerburg (1612) bekennt: "Bor ungefähr 20 Jahren auf feiner colnischen Reise fei ihm ein Geftalt eines Beibes begegnet und begehrt, folle ihm folgen; er fei in Furcht und Angft gewesen, seie ihm am Schmidtheimer Gichholz begegnet, begehrt, folle ihm folgen, wollte ihm etwas Gelts geben, begehrt, folle Gott verleugnen und seinen Willen mit ihr treiben. Den Willen babe er ihr gethan, ihre Natur sene talt und nit menschlich gewesen, habe begehrt, folle Gott und seiner lieben Mutter ab- und ihr gusagen. Daruff ihm auf die Stirn gegriffen und ihm den Chrifam abgenommen. Tanzplätzen sei er gewesen, acht Tage nach seiner Berführung; haben fich baselbst entschlossen, Früchte und Wein zu verberben und zu bem End im Babener Bfuhl bei Sinspelt mit Ruthen in's Teufels Ramen mit ber linken Sand hinterwarts in's Waffer geschlagen und einen Nebel erweckt, welches sei geschehen, als das Laub ausgeschlagen. . . . Alba fie fich entschloffen, bas Obst zu verberben, in ber Bluthe einen Nebel erwecket mit Ruthenschlagen, seine Buhle ihm die Ruthe gegeben. . . . Der Teufel habe nicht gern, wenn bie Gloden lauten, nenne fie Rlappern."

Abams Marie aus Oberweis, 1630 an dem Hochgerichte zu Reuerburg der Zauberei angeklagt, bekennt, daß zu der Zeit, wo sie zu Bettenfeld gedient, ein Mann (berselbe ist in den Akten genannt) oft Unzucht mit ihr getrieben habe. Auf einer Reise zum Besuche in ihrer Heimath sei ihr der bosse Feind in Gestalt jenes Mannes, ihres Bersührers, im Bettenfelder Walde begegnet, habe Unzucht mit ihr getrieben, "stehenden Fußes, dessen Natur unsreudig und . . . kalt gewesen ist." Orei Wochen danach sei derselbe wieder im Garten zu Bettenfeld zu ihr gekommen, in Gestalt des gedachten Versührers, nochmal zur Unzucht gereizt, was sie damal ihm abgeschlagen. "Dasnach wieder sich sleisschlach mit ihm vermischt, und stracks nach Bolls

bringung der Unzucht hat er ihr zugemuthet, Gott und unsrer lieben Frauen abzusagen und ihm in seine Sewalt sich zu ergeben. Damal habe sie ihm das abgeschlagen, dis zusett doch darzu gleich genöthigt worden. Sagte, daß der Böse Gott ""Judas"" und Unsre liebe Frau ""bas Klein Fräwchen" genannt habe. Sagt, daß durch das unzüchtiges Wesen, das sie mit dem genannten Wanne Cornelius geführt, zu dieser Verführung gerathen. . . . Sagt, daß Fleisch das selbst (auf den Tanzpläten) vorgesett würde, wie es anzusehen scheine, wäre aber nicht schmackhaft, sondern wie Woos gewesen, also auch der Trunk unschmackhaftig, welcher aus einem Sichenbaum gezapst worden."

Zu der den Abfall vorbereitenden Unsittlichkeit kam auch häufig eine große Unwissenheit in den christlichen Heilslehren. "Ueber das Creut und Gebett eraminirt, heißt es in den vorstehenden Prozesatten, ist darin zimlich erfahren, außerhalb daß von den zehn Gesböttern keine Wissenschaft noch Bericht hat."

XXV. Rapitel.

Sortfetung. Vergleichung diefer Serichte mit jenen über das Bauberwelen in andern Ländern.

Es kann nicht in Abrebe geftellt werben, daß burch alle biefe Betenntniffe in ben Grundzügen eine große Uebereinftimmung bin= burchläuft, und daß ben Aussagen ber Zauberer und Zauberinen über bie Art und Weise ihrer Verführung, über ihre Zusammentunfte und bie Dinge, bie bei benfelben vorgekommen seien, überall und jederzeit ein gemeinsames und beftimmtes Gepräge aufgebrudt ift. Schon allein viese Erscheinung läßt sich ohne Annahme ber Wirksamkeit eines allgemeinen Princips, bas bie Seelentrafte ber Zauberer inspirirte und mit seiner Macht beherrschte, nicht erklaren. Sehen wir uns bann bie Beschaffenheit jener Dinge an, welche uns übereinstimment in allen Bekenninissen ber Zauberer und Heren begegnen, bann kann wohl auch tein Zweifel über bie sittliche Natur und ben Charatter bes bier zu Grunde liegenden Princips obwalten. Was mahr, gut und icon ift und fonach ben brei Seelenvermogen bes Menfchen, ber Erkenninig, bem Willen und Gefühle und ihren von Gott gegebenen Eigenthumlichkeiten enspricht, das betrachten und bezeichnen wir mit Recht als volltommen. hier aber begegnet uns bas inftematifch burchgeführte Begentheil, bie Buge, bie Bosheit und Saglichteit ober Unnatur.

Und gibt sich der Mensch an Gott als das absolut Wahre, Gute und Shöne in Religiosität und Tugendübung hin, zu denen sich dann innerer Seelen frieden mit seinem natürlichen Gepräge, der Harmonie mit aller gottgewollten Ordnung, von selbst einfindet; so sehen wir hier abermal das gerade Widerspiel davon, Apostasie oder Absagung von Gott und seinen Heiligen und Hingabe an den Satan, den Lügner von Ansang, Ausübung jeglicher Laster und Bosheiten, und nach außen hin Unnatur, Häßlichkeit und Scheusal, kurz: Lüge, Bosheit und Häßlichkeit.

Drängt sich und schon bei Prüfung der Prozesatten aus unserm Lande dieses Urtheil auf, dann mussen wir und in demselben bestärkt sühlen, wenn wir die Akten aus andern Ländern zur Hand nehmen und dann sehen, daß auch hier die Bekenntnisse unter einander übereinstimmen, und zwar in den Dingen, in welchen wir auch in den unfrigen Uebereinstimmung gefunden haben. Görres hat in seiner Mostif die Resultate aus den Herenprozessen vieler Länder, Frankreichs, Englands, der baskischen Provinzen Spaniens, Italiens, Deutschlands und der standinavischen Reiche zu Grunde legend mit bekannter Erudition und Genialität den Principien und Gesetzen nachegesorscht, die in dem Herenwesen zur Herrschaft gekommen waren. Hören wir, was sich aus den Bekenntnissen der Zauberer in den andern Ländern Europa's herausgestellt hat.

Ueberall ist Rebe von einem Ausfahren zu nächtlichen Bersammlungen der Heren unter Führung ihres Meisters und Herrn. Dieses Aussahren, nach vorgenommener Salbung am Leibe, war in der Biston vor sich gegangen, wie wir früher schon gesagt haben. Allein die Zauberer hatten Personen und Dinge in solcher Lebhastigkeit geschaut, daß sie volle Realität und Körperlichseit ihrer Anschauungen behaupteten oder doch wenigstens ungewiß waren, ob und wann sie körperlich und wann bloß in der Imagination zugegen gewesen seien. In den Umständen ist überall derselbe Typus erkenndar; die Aussahrt geschieht auf einem Thiere, einem Rosse, Schweine, Pudel, meistens auf einem schwarzen Bock; es wird auf der linken Seite aufgesessen; widerwärtig tht der Gesellschaft das Läuten der Glocken.

Die Versammlungen werden in der Regel auf einem Berge absgehalten, der in weiter Diftanz gesehen werden kann, auf einer wulten Haibe, oder in der Nähe eines See's, an einem Pfuhl oder an fließendem Wasser. Bisweilen sind es einsam stehende Kirchen und Capellen, Ruinen zerfallener Schlösser, in deren Rähe die Zusammenkunft

^{&#}x27; ') Siehe Christl. Mystif, IV. Bb., 2. With., S. 146-148.

abzehalten wird. "Man sieht, jeder Segenstand, vorstechend genug, daß die Intention Vieler sich dahin richten kann, ist tauglich zu diesem Zwede; am besten, wenn er der Kirche angehört, weil der Fluch sich gern an den Segen seht".). In unserm Lande waren meistens Verssammlungsplätze: die Heterather Haide, wo ein zerfallenes Kreuz stand, das Kenner Heiligenhäuschen, der Königsbaum, die Fasterauer Hecken, die Longuicher Höhe, der Feller Berg, der Kreuzbach bei Longuich, die Anhöhe bei Issel, die Lörscher Haide, der Menniger Berg, die Franzens Kuppe, damals noch ost Martinsberg genannt, die Naurather Haide u. A.

"Die ganze Statistik bes infernalischen Sabbaths, sagt Görres, ist ber kirchlichen nachgebildet." Hiefür sinden sich eine Wenge Thatsachen. Wie die Türken den Freitag, die Juden den Samstag und die Christen den Sonntag seiern, so haben die Heren meistens den Donnerstag sich gewählt, und zwar die Witternachtszeit von 11 bis 1,2 Uhr. Viermal im Jahre sinden überall die Versammlungen statt, und zwar in den Frohnsastenwochen.

Alle Bekenntniffe erzählen von reichen Gelagen, die bei ben Bersammlungen gehalten wurben, von Effen und Trinken, von weißem und rothem Bein, ber vorgesett murbe. Aeugerst merkwurdig und verbächtig ift es aber, daß in biefen Gelagen kein Salz und auch burchhin kein Brod zu finden ift. "Das Salz ist aber bas aller Fäulniß und Berwefung, ber physischen und symbolisch der moralischen, Feindliche; also Symbol bes erhaltenben Brincips, barf mithin an ben Speisetischen bes Zerftörenden nicht gefunden werben. Alle nahrende wie sattigende Speise, auf welcher ber Segen ruht, hat schon jenes erfte Princip in seinen Dienst genommen; also bleiben bem anbern nur folche, die weber jur Sättigung noch Ernährung dienen." Daber benn burchgangig bie Aussagen, bas Fleisch sei nicht schmachaft gewesen, fei gewesen wie Moos ober Mas; ober bie Berichte fagen gerabezu, bie Berenspeisen seien von Tobtenaas zubereitet, von gefallenem Bieh, von Leichen, von Gebenkten, Ermorbeten, von ben Leichen ungetaufter Rinber 3).

Bon ben Orgien, die auf ein solches Mahl folgten, sagen alle Berichte übereinstimmend, daß nichts Kälteres und Unlieblicheres gedacht werben könne, als bergleichen Werk; allgemein find die Klagen Aller,

¹⁾ Daf. G. 248-250.

²⁾ Das. S. 250-253.

³⁾ Daf. S. 215-218.

und den Pater Gilfins bei den Predigern, nach einander zu schicken, damit er fich mit ihnen besprechen konnte.

Den 24. September hat Fiebler, in Gegenwart des Gerichtsschreibers (Wilhelm von Bieddurg) "ußer der Jungfrauwen 1) in den großen Saal" gedracht, bestätigt sein Bekenntniß als der Wahrheit durchaus gemäß, mit Ausnahme dessen, was er über die Zusammenskunst dei Euren "uff der Platen dei der Lynden gesagt, dem sei nit also, und waß er des Punkten halben geredt, hab er nebendt Wahrsheit erzielten, dat den Punkt Orhen ußzustreichen, er hab seine Sachen nunmehr zu Gott gestellt und seiner Obrigkeit, und verhosst, es sei Gnadt dei dem Rechten, er sei auch der Meinung sein Testament usszurichten und sich zu dem Todt zu präparieren."

Runmehr wurden die Prototolle über die ganze Berhandlung gegen Fiedler auf Besehl des Statthalters durch den Schultheiß den Scheffen zur Prüfung mitgetheilt, mit der Eröffnung, "er were der Meinung, ihn vor Gericht zu stellen", und solle sich nun Jeder besinnen, was nach göttlichen und kaiserlichen Rechten zu sprechen sei.

Den 1. Oktober hat der Pater Johann Gilsius dem Fiedler, nach achttägiger Borbereitung und Eröstung, die Sakramente gespendet, der sodann aus dem Rathhause durch die Fleischgasse und über den Markt in das Gerichtshaus "Wittlich"") genennt, geführt worden ist. Rach Anhörung und Bejahung seines bisherigen Bekenntnisses ist derselbe als der Zauberei schuldig zum Tode durch das Feuer verurtheilt worden, mit der einen Wilberung, zuerst strangusirt und dann versbrannt zu werden").

Bietrich Stade, Boktor ber Wechte und Stadtschultheiß.

In den Bekenntnissen des Nicolaus Fiedler und jener Personen, die gegen ihn ausgesagt hatten, wird auch durchgängig Doktor Flade als Mitschuldiger genannt und gewöhnlich als derjenige bezeichnet, der bei den Bersammlungen die erste Stelle eingenommen und die Borsschläge zu bösen Dingen gegeben habe.

^{&#}x27;) "Die Jungfrau" war die Bezeichnung eines Gemaches in dem Rathbaufe, das als Burgergefüngnig biente.

^{*)} Es ist dieses das nunnehr der Familie Laduer angehörige hans, das im sechszehnten Jahrhunderte den Eltern des Casp. Olevian gehört hatte, von der verzwittweten Mutter Olevian's aber 1580 verkauft und, von dem Chursürsten acquirirt, zu einem Gerichtshause verwendet worden ist.

^{*)} Die vollständigen Prozesatten gegen Fiedler finden fich in der Trierisch en Chronit vom Jahre 1825. S. 197-257.

Obgleich Herenprozesse zu jener Zeit fast etwas Alltägliches waren, so hat boch ber im Jahre 1589 gegen Flade geführte, wegen ber hohen Stellung dieses Mannes, großes Aufsehen gemacht. Flade war namlich Dottor der Rechte, churfürstlicher Nath und Stadtschultheiß, und hatte im Jahre 1585 das ehrenvolle Amt eines Rektor der Universität bekleibet. Die Akten des interessanten Prozesses waren noch dis auf die neuere Zeit hier vorsindlich, sind aber jeht entkommen. Wyttenbach konnte dieselben schon 1817 nicht mehr aussindig machen, und Müller hat nur noch Fragmente (in 44 Folio-Vlättern) bei dem Antiquarius Clotten in Echternach vorgesunden, aus denen er in dem Trierischen Wochenblatte von 1818 Auszüge mitgetheilt hat.

Als Stadtschultheth oder Prästdent des Hochgerichtes zu Trier hatte Flade bereits viele Personen als des Lasters der Zauberei schuldig zum Tode verurtheilt, als im Jahre 1589 an den Hochgerichten in der Rähe der Stadt, zu St. Marimin, St. Paulin, St. Matthias und Pfalzel, eine Menge Inquisiten auch den Doktor Flade als Zauberer angaben, und zwar mehre derselben mit der nähern Angabe, Flade sei auf den Tanzplätzen mit einer goldenen Kette um den Hals erschienen. Solche Aussagen waren gegen Flade ergangen von Schessen Theis zu Longuich (1587), von Maria Beyers aus Fell, die 1588 hingerichtet worden, von Schelingers Marie von Hentern, Hansen Anna zu St. Matthias, Kirsten Barbel zu St. Medard, Jselbachers Margreth zu Pfalzel, Margreth von Euren, Martin Trein von Kuwer, übershaupt von 23 der Zauberei wegen an den genannten Hochgerichten hingerichteten Personen.

Was nun die nähern Angaben in den Aussagen der Zauberer gegen Flade betrifft, so stimmen dieselben, nach den vorliegenden Fragmenten aus den Prozesiatien, mit denen des Fiedler'schen Prozesses in den wesentlichen Punkten überein. Es werden dieselben Versammelungsplätze genannt, fast immer die Heterather Haibe, die Longuicher Hohe, danu die Maiwiese bei Casel (hinter dem Grünhause), die

¹⁾ M. F. J. Müller nennt Flabe burchgängig Rettor ber Universität, während berselbe biese Burde, gemäß bem Rettorencataloge, eben nur im Jahre 1585 bekleibet hat.

²⁾ Es war nämlich in jener Zeit Sitte, baß vornehme Personen goldene Ketten um ben hals trugen, oft an Werth von zweihundert bis vierhundert Gulden. Die Reformation guter Polizei, aufgerichtet auf dem Reichstage zu Augsburg 1530, hat sich veranlaßt gesehen, den hierin herrschenden Lurus zu beschräufen, nur den Abeligen und Doktoren das Tragen kostaner goldener Ketten zu gestatten. Wohl war auch noch den Frauen von Kausseuten und Bürgern in den Städten das Tragen einer goldenen Kette erlaubt; dieselbe durste aber den Werth von stünfzig Gulden nicht überzkeigen. (Siehe Müller, Reichstagsabschiede, VI. Bd., G. 338).

Frohnfaften als Zeiten ber Versammlungen, näher noch ber Donnerstag ber Frohnfastenwochen; Effen, Trinken und Tangen bei biesen Berfammlungen, Unichlage, boje Better, auch Schnecken zu machen. um bamit Bein, Obst und Meder in ber Bluthe zu verberben, wie in bem Fiedler'ichen Prozesse. Dabei foll Flade bei ben Zaubertangen immer koftbar gekleibet gewesen sein und öfter eine ansehnliche Gefell= schaft von Herren und Frauenzimmern aus Trier mitgebracht haben, bie gesonbert an einem Tische geseffen hatten. Auch scheint es zuweilen an humor nicht gefehlt zu haben, obgleich nie Salz vorhanden gewesen. Rach Ausfage bes Stephans Michels von Crames, ber am 15. Juli 1587 hingerichtet worden, hat sich der Bose einmal bei einer Bersamm= lung auf ber Seperather Saibe bem Anschlage ber Zauberer, die Weinberge in ber Bluthezeit zu verberben, widerfest. Die Aussage jenes Stephans Michels lautet nämlich: "Daß er die andre Fronfaften barnach bes Donnerstags zu Nacht uff Beterather Baibt gefahren und eine große Anzahl bagewesen, und baselbst geffen und getrunken, boch ber Wein nichts nut gewesen, und fagt, daß etliche mit Wagen babin tommen; aber ihre Gesellschaft allein gehabt, und toftliche Leuth bagemesen, und Willens gewesen, ben Wein zu verberben, aber ber boje Feindt nit gern gehabt, daß ber Wein verdorben werbt, bamit bie Manner bie Beiber folagen, wenn fie voll Beine feinbt."

Nachbem folche Aussagen und bas Gerücht langere Zeit ben Doktor Flade als Zauberer bezeichnet hatten, ift unter bem 23. März 1589 ber Befehl vom Churfürften eingelaufen, bag berfelbe eingezogen und in "ehrbarem und sicherm Gewahrsam" festgesetzt werden folle. Unter bem 4. Juli b. J. wurde burch ein andres Schreiben bes Churfürsten Christoph Fath, Rathsscheffen zu Erter, zum General-Commiffarius ernannt, bie Boruntersuchung gegen Flade zu führen. Fath fuchte ben Auftrag von sich abzulehnen, indem er zu Flade in so naben Beziehungen ftebe, bag es feinem Gemuthe zu fcwer falle, gegen ibn zu agiren. Des beschulbigten Dottor Flabe Bruber, Franz Flabe, sei fein Beförderer, und Dietrich Flade felbst habe nicht geringen Borfcub ju feiner bes Bittftellers Beirath geleiftet. Derfelbe habe ibm noch vor ungefähr funf Wochen ein Göhnchen über Tauf gehoben, und au bem sei er noch mit Dottor Made wegen feiner hausfrau verschwägert. Diefer Grunbe ungeachtet beftanb ber Churfürft in einem neuen Schreiben barauf, bag Fath bas ihm aufgetragene Commisfionsgeschäft ausführe. Dieses Geschäft bestand aber barin, bag er bie Alten ber hochgerichte ju St. Maximin, St. Baulin, St. Matthias, zu Pfalzel und Saarburg, wie auch zu Efch und Grimburg zu durch-

forschen und die von hingerichteten Zauberern gegen Flade als Mitschulbigen gefallenen Aussagen auszuheben batte. Die von Fath über biefe Ausfagen aufgeftellten Aften wurden ber theologischen Fakultät pur Begutachtung vorgelegt und hierauf bem Johann Zandt von Merl, Statthalter zu Trier, ber Auftrag ertheilt, mit ben Gerichtspersonen bie Procedur gegen Flade ju führen. Bierzig Fragen wurden bem Angeschulbigten zur Beantwortung von dem Commissarius vorgelegt. Borläufig und im Allgemeinen hat Flade fich dabin verantwortet: "Ebler, Erenvefter, Sochgelehrter, bag ich hiebevorn von vermeinten Personen unschuldig beruchtigt, als solt ich mit bem Lafter ber Zauberei vermaculet fein, ift mir, wie E. G. bewuft, in bochfter Beschwarnuß ju Ohren getommen, bag ich in meinem Sauf ein Zeit lang verforglich behalten und hichero tomen, und E. E. mich wie vermelbet, erinnert, weis ich mich zu entsinnen; daß ich aber bei solicher gottloser Gesellschaft in specie mit meiner Person gewesen ober gesehen worden sein soll, weis ich mich, bei Gott, nit zu berichten, u. f. w." 1).

Der Prozeß gegen Flade endigte, wie bereits angegeben, mit der Berurtheilung und Hinrichtung besfelben.

In einem hurfürstlichen Schreiben vom 14. Jan. 1589 wird Flade als ein Mann geschilbert, ber bem Geize ergeben gewesen und aus Geiz die Gerechtigkeit nicht gut administrirt habe. Die betreffende Stelle ist aber noch wegen eines andern Umstandes von Wichtigkeit und sordert hier gebührende Beachtung. Der Churfürst schreibt: "thun auch hieben euch zusertigen, was gemelter D. Flade an Uns supplicizend gelangen laßen, do er am End sich saft bloß gibt und begert, Ime zu erlauben vitam speculativam anzunehmen, und Uns die Disposition über seine Guetter heimbgestellt, welches zwar, do er sich nit schuldig wüste, nit leichtlich von Ime (anzunehmen), als der notorie geizig und vermög hiebevorn beschehener Inquisition also geschaffen befunden, daß Geitzigkeits halben die justitia fast übel administriret worden; dardurch wir woll vormals Ursach genugsamb gehabt, Inen seines habenden Bevelchs zu beurlauben."

Aus den vorstehenden Worten erklärt es sich, wie der Chursurst Johann von Schönderg im Jahre 1590 die Summe von 4000 Gulben, die Flade bei der Stadt stehen hatte, den Stadtpfarreien überweisen und so jene Stiftung machen konnte, die jett noch besteht und unter dem Ramen der Flade'schen bekannt ist, ohne daß hier von einer Conssiscation der Güter Flade's Rede sein kann, deren man den Chursürsten hin und wieder hat beschulbigen wollen.

¹⁾ Die noch weiter gesprochenen Borte Flade's find G. 106 f. icon angeführt worden.

Aus dem Prozesse gegen Aramer oder herrige Gertraud zu Niederkell, Sochgericht Dagstuhl (1626).

Nieberkell war ein Dorf zwischen Schillingen und Mandern, das, wie die Tradition in der Umgegend sich erhalten hat, zur Zeit der Herenprozesse untergegangen ist. Vermuthlich aber sind zu der Herenverslgung noch arge Verwüstungen durch die Schweden gekommen, die einige Jahre nach dem vorliegenden Prozesse in dieser Segend gehaust und unter andern sich auch zu Schillingen durch den Raub einer silbernen Glocke unvergeslich gemacht haben 1). So viel ist gewiß, das Dorf Niederkell besteht seit langer Zeit nicht mehr, und sind nur noch alte Mauern im Boden an der Stelle, wo es gestanden, zu sinden. Dasselbe gehörte aber zu dem Hochgerichte Dagstuhl, und vor diesem ist der vorliegende Prozes geführt worden, aus dem ich die wesentlichen Momente ausbebe.

In ihrer Urgicht bekennt Herrigs Gertraub: "Ihr Man were fast verhu.. gewest und der Jamer Belzebock sei vor ungefähr 40 Jahren in eines Jungen gesellen Gestalt, schwarz gekleidt, zu ihr, in Abwesen ihres Mannes, in ihrem Haus kommen und begehrt, sie sollte ihm folgen und anhangen, er wolle ihr Ehr und Gutt genug geben, müste aber Gott, Seiner Mutter und allen Heiligen absagen, und mit ihme allein halten, welches sie damahls noch nit gethan.

"Bekent, ber Jamer, so sich Belzebock genannt, sen über bren Tag banach in bem Garten, als sie barin geget (gesätet) wieder erschienen und heftig begehrt, Gott und allen Heiligen abzusagen, welches sie, leiber, gethan, barauff als balt Unkeuschheit mit ihrem Bulen getrieben, ihr Bul habe sie Huer mit Nahmen genennt.

"Bekent, der Bose habe von ihr begert, Laub, Gras und Kor

¹⁾ Eine filberne Glode ist immerhin, namentlich in einer Dorffirche, eine Seltenheit. Jene zu Schillingen rührte aus einer Stiftung zweier Domherren aus Trier her. Da nämlich das Domlapitel bedeutende Besitzungen und Gerichtsbarkeiten zu Schillingen hatte, so geschah es dieter, daß Canoniler wehre Tage sich bort aufshielten, um das Jagdvergnügen zu genießen. Eines Tages hatten zwei dieser Canoniler sich, bei ohnehin düsterm himmel, im Walde von der Nacht überraschen lassen, waren verirrt, und wußten nicht mehr, wohin sich wenden, um nach Schillingen zurückzusommen. Nach langem Umherirren, dei steigender Ermüdung und Besorgniß, was aus ihnen werden würde, hören sie eine ihnen bekannte Glode zu Schillingen läuten, orientiren sich daran, und kommen nun glücklich in dem Orte an. Aus Dankbarkeit für ihre Rettung aus großer Noth haben dieselben eine silberne Glode in die Kirche geschenkt und außerdem eine reiche Weßstiftung in dieselbe gemacht, die gegenwärtig noch besteht. Die silberne Glode aber ist, wie gesagt, von den Schweden geraubt worden.

im Manderer Kirsbell (Kirchspiel) verberben zu helffen, und ihren Willen darin zu geben, in maßen sie dann gethan hat, es sewe aber nit Alles verberbet, vor ungefähr dreizehn Jahren.

"Bekent, der Jamer seine nach acht Tagen abermahls in eines Junkern Gestalt zu ihr in den Garten hinter ihrem Haus Nachmittag kommen, habe braune Kleider angehabt, schwart Hutt mit einer gelben Feber.

"Bekeut, seizen auf der Heiben zwischen Waldweiler und Kell in der Racht beisammen gewesen, der Bose aber zuvor in ihrem Hauß den Willen mit ihr getrieben, welches kalt und unnatürlich gewest, habe auch keine Freudt daran empsonden, wollten lustig und guter Ding sein, in Essen und Trinken, haben gedantt und gesprongen, were auf einem schwarzen Bock hinweg zum Schornstein hinaus auf die Danzplat gesahren, daselbst der Jamer Essen und Trinken hinspracht, Brodt und Salt aber ihnen gemangelt, aus einem steinen Kilch getrunken, und were kein Kraft im Wein gewest, daß Fleisch aber wohl geschmeckt.

"Bekent, were nach vollbrachtem Dant auf obgesagtem Bock wieder beimgefahren, und Bergs Peter ein robe Rube umbpringen helffen, der sie den Hals umgetregt, vor ungefähr zwei Jahren.

"Nach diesem zeigt die Gertraubt ahn, daß sie unter einander ein Trank gemacht, darzu sie selbst ein Kraut, Kuhe Kraut genent, und Botters Sun das Wasser geholt, in ein Dupssen gethan, in des Teufels Nahmen gesegnet, und also obgesagter Kuh eingeschutt, davon sie sterben must... Der Jamer habe den Stall uffgemacht und ihnen darzu geholssen.

"Bekent, als sie vonerabile sacramentum empfangen, sehe vom Bosen sie übell zerschlagen worden.

"Bekent, daß sie acht- ober neunmal das hochwürdig heylig Sakrament verunehrt und in ihr Schmer Zauber Duppen geworfen."

Die Angeklagte blieb bei viesen Bekenntnissen stehen und ift barauf hin das Urtheil gegen sie, als des Lasters der Zauberei schuldig und geständig, gesprochen worden, durch Feuer vom Leben zum Tode gebracht zu werden.

Auch in bem Hochgerichte Renerburg, bas bamal unter luremburgischer Hoheit stand, lauten die Bekenntnisse der Zauberer im Besentlichen durchaus übereinstimmend mit den disher vorgelegten. Alles Denken, Thun und Treiben der Zauberer bewegt sich um Laster, Bosheit und Gräuel, und der eigentlichen Berführung war durchgängig wirkliche Unzucht vorhergegangen und hatte die Empfänglichkeit zum Absalle von Gott bereitet.

Berscheits Els (Elisabeth) von Hütterscheid, 1580 vor Gericht gestellt, bekennt erstlich: "Daß sie durch Rath des Boesen, der zu ihr in's Bett khomen, sein Gestalt unnatürlich kalt, und sie ihme zugesagt, daruff Gottes und seiner Heiligen verleucknet. Item bekennt, daß sie vor 6 oder 7 Jahren Claisen von Winthoussen ein alt Kho gethoedt hab. Auch bekandt, daß sie Bolzen, Zuitters und Heinzen Leuben zu Hütterscheid dreh Stücke Rint Vihes umbbracht und getoedt hab. Item auch bekandt, daß sie dem Hasen zu Brimigen und Scholtheißen Hansen, Unken und Kröden under einander vermischt und ingeben vor ungesfährlich Jahren. . . . Bekendt auch, daß Ir Bolen der boes Geist heisch u. s. w."

Abam Kremer aus Reuerburg (1612) bekennt: "Bor ungefähr 20 Jahren auf feiner colnischen Reise fei ihm ein Geftalt eines Beibes begegnet und begehrt, folle ihm folgen; er fei in Furcht und Angft gewesen, seie ihm am Schmidtheimer Gidholz begegnet, begehrt, folle ihm folgen, wollte ihm etwas Gelts geben, begehrt, folle Gott verleugnen und seinen Willen mit ihr treiben. Den Willen babe er ihr gethan, ihre Natur fene talt und nit menschlich gewesen, habe begehrt, folle Gott und seiner lieben Mutter ab- und ihr ausagen. Daruff ibm auf die Stirn gegriffen und ihm ben Chrifam abgenommen. Auf Tangpläten sei er gewesen, acht Tage nach seiner Verführung; haben fich bafelbst entschlossen, Fruchte und Wein zu verberben und zu bem End im Babener Bfuhl bei Sinspelt mit Ruthen in's Teufels Namen mit ber linken Sand hinterwarts in's Waffer gefchlagen und einen Nebel erweckt, welches fei geschehen, als bas Laub ausgeschlagen. . . . Alba fie fich entschlossen, bas Obft zu verberben, in der Bluthe einen Nebel erwecket mit Ruthenschlagen, seine Buhle ihm bie Ruthe gegeben. . . . Der Teufel babe nicht gern, wenn die Glocken lauten, nenne fie Rlappern."

Abams Marie aus Oberweis, 1630 an dem Hochgerichte zu Reuerburg der Zauberei angeklagt, bekennt, daß zu der Zeit, wo sie zu Bettenfeld gedient, ein Mann (berselbe ist in den Akten genannt) oft Unzucht mit ihr getrieben habe. Auf einer Reise zum Besuche in ihrer Heimath sei ihr der bose Fetnd in Gestalt jenes Mannes, ihres Berführers, im Bettenfelder Walde begegnet, habe Unzucht mit ihr getrieben, "stehenden Fußes, dessen Natur unfreudig und . . . kalt gewesen ist." Orei Wochen danach sei derselbe wieder im Garten zu Bettenseld zu ihr gekommen, in Gestalt des gedachten Verschners, nochmal zur Unzucht gereizt, was sie damal ihm abgeschlagen. "Dasnach wieder sich sleischlich mit ihm vermischt, und stracks nach Boll-

bringung der Unzucht hat er ihr zugemuthet, Gott und unfrer lieben Frauen abzusagen und ihm in seine Gewalt sich zu ergeben. Damal habe sie ihm das abgeschlagen, dis zulett doch darzu gleich genöthigt worden. Sagte, daß der Böse Gott ""Judas"" und Unsre liebe Frau ""das Klein Fräwchen" genannt habe. Sagt, daß durch das unzüchtiges Wesen, das sie mit dem genannten Wanne Cornelius geführt, zu dieser Versührung gerathen. . . Sagt, daß Fleisch dasselbst (auf den Tanzpläten) vorgesett würde, wie es anzusehen scheine, wäre aber nicht schmackhaft, sondern wie Woos gewesen, also auch der Trunk unschmackhaftig, welcher aus einem Eichenbaum gezapst worden."

Zu ber ben Abfall vorbereitenben Unsittlichkeit kam auch häufig eine große Unwissenheit in ben christlichen Heilslehren. "Ueber bas Creut und Gebett examinirt, heißt es in ben vorstehenben Prozesakten, ist barin zimlich erfahren, außerhalb baß von ben zehn Sesböttern keine Bissenschaft noch Bericht hat."

XXV. Rapitel.

Sortfepung. Vergleichung diefer Serichte mit jenen über das Bauberwefen in andern Ländern.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß burch alle biefe Betenntniffe in ben Grundzugen eine große Uebereinftimmung bin= burchläuft, und daß ben Aussagen ber Zauberer und Zauberinen über bie Art und Beise ihrer Berführung, über ihre Busammentunfte und bie Dinge, die bei benselben vorgekommen seien, überall und jederzeit ein gemeinsames und beftimmtes Geprage aufgebrudt ift. Schon allein biefe Erscheinung läßt fich ohne Annahme ber Wirksamteit eines allgemeinen Princips, bas bie Seelentrafte ber Zauberer inspirirte unb mit seiner Dacht beherrschte, nicht erklaren. Seben wir uns bann bie Beschaffenheit jener Dinge an, welche uns übereinstimment in allen Betenntniffen ber Zauberer und heren begegnen, bann tann wohl auch tein Zweifel über bie sittliche Ratur und ben Charafter bes bier zu Grunde liegenden Princips obwalten. Was mahr, gut und schon ift und sonach ben brei Seelenvermogen bes Menschen, ber Ertenntnig, bem Billen und Sefühle und ihren von Gott gegebenen Eigenthumlichteiten enspricht, das betrachten und bezeichnen wir mit Recht als volltommen. hier aber begegnet und bas inftematifch burchgeführte Beaentheil, bie Luge, bie Bosheit und Saglichteit ober Unnatur.

Und gibt sich der Wensch an Gott als das absolut Wahre, Gute und Shöne in Religiosität und Tugenbübung hin, zu deuen sich dann innerer Seelen frieden mit seinem natürlichen Gepräge, der Harmonie mit aller gottgewollten Ordnung, von selbst einfindet; so sehen wir hier abermal das gerade Widerspiel davon, Apostasie oder Absagung von Gott und seinen Heiligen und Hingabe an den Satan, den Lügner von Anfang, Ausübung jeglicher Laster und Bosheiten, und nach außen hin Unnatur, Häslichkeit und Scheusal, kurz: Lüge, Bosheit und Häglichkeit.

Drangt sich und schon bei Prufung ber Prozesatten aus unserm Lande dieses Urtheil auf, dann mussen wir und in demselben bestärtt fühlen, wenn wir die Akten aus andern Ländern zur Hand nehmen und dann sehen, daß auch hier die Bekenntnisse unter einander übereinstimmen, und zwar in den Dingen, in welchen wir auch in den unfrigen Uebereinstimmung gefunden haben. Görres hat in seiner Mostit die Resultate aus den Herenprozessen vieler Länder, Frankreichs, Englands, der baskischen Provinzen Spaniens, Italiens, Deutschlands und der standinavischen Reiche zu Grunde legend mit bekannter Erudition und Genialität den Principien und Gesetzen nachzesorscht, die in dem Herenwesen zur Herrschaft gekommen waren. Hören wir, was sich aus den Bekenntnissen der Zauberer in den andern Ländern Europa's herausgestellt hat.

Ueberall ist Rede von einem Ausfahren zu nächtlichen Bersammlungen der Heren unter Führung ihres Meisters und Herrn. Dieses Ausfahren, nach vorgenommener Salbung am Leibe, war in der Bisson vor sich gegangen, wie wir früher schon gesagt haben. Allein die Zauberer hatten Personen und Dinge in solcher Lebhaftigkeit geschaut, daß sie volle Realität und Körperlichkeit ihrer Anschauungen behaupteten oder doch wenigstens ungewiß waren, ob und wann sie körperlich und wann bloß in der Imagination zugegen gewesen seien. In den Umständen ist überall berselbe Typus erkenndar; die Aussahrt geschieht auf einem Thiere, einem Rosse, Schweine, Pudel, meistens auf einem schwarzen Bocke; es wird auf der linken Seite ausgesessen; widerwärtig ist der Gesellschaft das Läuten der Gloden 1).

Die Bersammlungen werben in ber Regel auf einem Berge abgehalten, ber in weiter Diftanz gesehen werben kann, auf einer wutten Haibe, ober in ber Nähe eines See's, an einem Pfuhl ober an fließenbem Wasser. Bisweilen sind es einsam stehende Kirchen und Capellen, Ruinen zerfallener Schlösser, in beren Rahe die Zusammenkunft

¹⁾ Siehe Chriftl. Myfitt, IV. Bb., 2. Abth., S. 146—148.

abgehalten wirb. "Man fieht, jeber Gegenftand, vorftechend genug, daß die Intention Bieler fich babin richten kann, ift tauglich zu diesem Amede; am beften, wenn er ber Rirche angehort, weil ber Fluch fich gern an ben Segen fest" 1). In unferm Lanbe waren meiftens Berfammtungsplate: bie Beberather Haibe, wo ein zerfallenes Kreuz ftanb, bas Renner Beiligenhäuschen, ber Konigsbaum, die Rafterauer Becten, bie Longuicher Sobe, ber Feller Berg, ber Kreuzbach bei Longuich, Die Anbobe bei Iffel, Die Lörscher Saibe, ber Menniger Berg, Die Franzens Auppe, damals noch oft Martinsberg genannt, die Naurather Haide u. A.

"Die ganze Statistit bes infernalischen Sabbaths, sagt Görres, ift ber Kroflichen nachgebilbet." hiefur finden fich eine Menge Thatfachen. Wie bie Turten ben Freitag, die Juben ben Samstag und bie Chriften ben Sonntag feiern, fo haben bie Heren meistens ben Donnerstag fich gewählt, und zwar bie Mitternachtszeit von 11 bis 1, 2 Uhr. Biermal im Sahre finden überall bie Berfammlungen ftatt, und zwar in den Frohnfastenwochen 2).

Mie Bekenntniffe erzählen von reichen Gelagen, die bei ben Bersammlungen gehalten wurden, von Effen und Trinken, von weißem und rothem Wein, ber vorgesett wurde. Aeugerst merkwurdig und verbachtig ift es aber, bag in biefen Gelagen kein Salz und auch burch= bin tein Brob zu finden ift. "Das Galz ift aber bas aller Faulniß und Berwefung, ber physischen und symbolisch ber moralischen, Feindliche; also Symbol bes erhaltenben Princips, barf mithin an ben Speifetischen bes Zerftörenden nicht gefunden werben. Alle nahrende wie sattigende Speise, auf welcher ber Segen ruht, hat schon jenes erfte Princip in seinen Dienst genommen; also bleiben bem anbern nur folche, bie weber zur Sättigung noch Ernährung bienen." Daber benn burchgangig bie Aussagen, bas Fleisch sei nicht schmachaft gewesen, fei gewesen wie Moos ober Mas; ober bie Berichte fagen gerabezu, bie Berenspeisen seien von Tobtenaas zubereitet, von gefallenem Bieb, von Leichen, von Gehenkten, Ermordeten, von den Leichen ungetaufter Rinber 3).

Bon ben Orgien, die auf ein folches Mahl folgten, fagen alle Berichte übereinstimmend, daß nichts Kälteres und Unlieblicheres gedacht werben tonne, als bergleichen Wert; allgemein find bie Rlagen Aller,

¹⁾ Daj. 6. 248-250.

²⁾ Das. S. 250-253.

^{*)} Daj. S. 215-218.

wie sie gang wider ihren Willen mit den Geistern mußten zu schaffen haben, und es helfe ihnen nicht, wie sehr fie sich wehren möchten !).

Weil das Bose keine Harmonie in sich hat, darum gibt es auch nur Dissonanz und Ungeheuerlichkeit in der Musik, die dort bei dem Tanze vernommen wird. Schon der Tanz selbst bewegt sich in umgekehrter, naturwidriger Ordnung; die Tanzenden sassen sich mit auf den Rücken gelegten Händen und drehen sich immer gegen die linke Seite. Ungeheuerlich sind die Musikinstrumente, verworren und wild die hervorgebrachte Musik. Der Sine bläst auf einem Stocke, wie auf einer Querpfeise; der Andre behandelt einen todten Roßschädel wie eine Sither, noch ein Andrer schlägt mit einem Kolben gegen einen Sichdaum, daß es wie Pauken und Heertrommel tont; die Seister mischen ihre heisern, hohlen Stimmen wie gedämpste Trompeten ein; Alles rust, rauscht, braust und heult wild durch einander. Aehneliche Instrumente werden in den Prozessen unsers Landes genannt: Rongen von Leiterwagen, Tretkolben, Konkelbäume, lederne Köhren, womit die Faßbinder den Wein ablassen, Krücken u. dgl.

Durchgängig erzählen die Berichte der Zauberer, daß der Satan ihnen bei der Aufnahme, unmittelbar nach Hingebung an ihn, den Chrisam von der Stirne abgekratt und daß er ihnen einen Namen beigelegt habe. In diesem Akte ist das Widerspiel der h. Tause nicht zu verkennen. Wie dei der Tause der Täusling sich in dem Glaubensbekenntnisse zu Gott bekennt, dem Satan und allen seinen Werken absagt, dann in dem Chrisam die Signatur des Christen und den Namen eines Heiligen erhält; also fordert hier der Satan von Denen, die ihm angehören sollen, zuerst Absagung von Gott und seinen Heisligen und Hingabe an ihn, welcher sodann die Austilgung der Tause solgt, mit Beilegung eines andern Namens für jenes Keich, in welches der Versührte jest eingetreten ist.

Regelmäßig sind es Berlegenheiten, Bekummernisse, Nothen u. bgl., wo der Satan sich den Menschen, die er versühren will, nahet, und wo er ihnen dann Bersprechungen macht, wie sie den Begierden und Leidenschaften der Menschen entsprechen. Natürlich verspricht er in Allem das Gegentheil von dem, was der Erlöser zu Eingang der Bergpredigt verheißen hat: Reichthum den Armen, Freude den Betrübten, Macht den Schwachen, Schönheit den Häßlichen, Wissenschaft den Unwissenden, Ehre und Sut Denen, die daran Mangel haben.

¹⁾ Daf. E. 222-226.

²⁾ Daf. S. 268-270.

¹⁾ Daf. 6, 274-279.

Ueberall aber kommt Lüge und Betrug zum Borschein; die Ersahrung zeigt hinterher, daß es nichts Elenderes, Trostloseres, Berhaßteres und Geplagteres gibt, als die, welche sich in seine Dienstbarkeit gegeben haben. Das Geld, das er gibt, findet sich danach als Moder, Mulm, Moos, Scherben, Pferdemist u. dgl. 1).

Alle Berichte ber Zauberer fagen aus, daß fie bem Teufel ihren Billen gegeben hatten. "Bon einem Scheine ber Freiheit ber Genoffen tann baber nimmer bie Rebe fein, fie muffen bem vertehrten berrichenden Willen als Wertzeuge fich blind hingeben; und dieser, mit ihnen armirt, schaltet und waltet in biefer Armatur nach Wohlgefallen"2). Beiterhin ift in allen Bekenntniffen nichts gewöhnlicher, als daß ber Teufel bie Seinigen angetrieben habe, ben Menschen an Leib, Leben und Gut Schaben zuzufügen, Krankheiten zu bereiten, Menschen und Bieh zu töbten und die Lebensmittel zu verderben, überhaupt in dem Bereiche ber Schöpfung, bem Werte Gottes, ju zerftoren. Ueberall begegnet uns das vermeintliche Wetter- und Sturmmachen, das Bervorbringen von Rebel und Reif, um Bein, Obst und Früchte zu verberben; nicht minder bas Bereiten von Zauber- und Gifttranken, bei welchen lettern die baglichften Thiere, wie Kroten, Schlangen, Gibechfen und Molche verwendet werben 3). Wenn Heren fich weigerten, Andern Schaben zu thun, so mußten fie es hart bugen, oft so bart, bag ihnen beinahe ver Athem ausging 4); ober sie mußten zur Strafe sich selber Schaben thun. So hat z. B. die Doder Eva von Pfalzel, die am 26. März 1588 hingerichtet worden ift, in ihrer Urgicht erklärt: "Marmeins Traubt zu Pfalzel fei ber rechter auch eine, mahn tome selten in ihr Haus, mahn findt etwas trant liegen, ug Urfachen, bag fie ihr felbft Schaben thun moefen, weil fie bei Andern nit geschaffen."

Aus der disherigen Geschichte des Zauberwesens und der Herenprozesse wird sich ohne Zweisel der Leser davon überzeugt haben, daß die Ansicht, das ganze Herenwesen sei eitel Selbsttäuschung gewesen, eine nichtige Fiktion der Unwissenheit und des Aberglaubens, der mirgend etwas Wirkliches zu Grunde gelegen habe, als eine völlig unhaltbare, ja unvernünstige bezeichnet werden müsse. Allerdings ist es keinem Zweisel unterworsen, daß unzählige Wenschen unschuldig angeklagt und hingerichtet worden sind; daß Aberglauben und Bosheit die Triedsebern vieler Denunciationen gewesen und daß das verkehrte

¹⁾ Daj. S. 264.

²⁾ Daf. S. 265-267.

⁹⁾ Bgl. baf. S. 254 ff. Daf. S. 503-505.

⁴⁾ Dai. 6. 265.

und unmenschliche Gerichtsversahren, insbesondere die schreckliche Folter, Tausenbe von unschuldigen Menschen zu Heren gemacht, b. i. zu bekennen, daß sie Zauberer seien, gezwungen haben, damit durch den Tod ihren unerträglichen Qualen ein Ende gemacht würde. Wie groß wir aber auch die Zahl dieser Unglücklichen annehmen, wiediel wir auf Rechnung der Unwissenheit, des Aberglaubens, der Hab: und Racssucht seinen mögen, es wird immer die Annahme eines historischen und realen Kerns, um welchen sich die Falscheit, die Täuschung, der Aberglaube und die Uebertreibung angesetzt haben, zur Erklärung der ganzen Erscheinung nothwendig sein.

Welches ift aber biefer reale Rern? Wir haben schon im Berlaufe unfrer Darftellung ausgesprochen, daß die Dinge, welche von bem Herensabbathe erzählt werden, nicht in leiblicher Weise und in Wirklichkeit, sondern in der Bifion vor fich gegangen find. Wir haben biefem hinzuzufügen, daß alle die Personen, welche unschuldig hingerichtet worben find, folche Bifionen ohne Zweifel nie gehabt, und baber eben nur ansgesagt baben, mas fie von Andern über ben Berensabbath gehört hatten. Bezüglich Derjenigen aber, die wirklich in bas Uebel ber Zauberei verstrickt waren, erinnert v. Görres mit Recht, daß es eine ichwere Sache fei, an Gottes Stelle fich zu Gericht zu feten und über Menschen zu urtheilen, die eines Verbrechens angeklagt find, bas fich zum Theil der Sichtbarkeit entzieht und tief in eine unfichtbare Welt hinübergreift. Offenbar mar bas lebel nicht einfacher, nicht gewöhnlicher Natur; und follte basfelbe richtig erkannt und behandelt werben, bann mußten mehre Wiffenschaften, die medicinische, die juridtiche und die theologische, in beren Gebiete basselbe bineinreichte, concurriren und eine jebe bas ihr zustehende Problem zu befriedigender Löfung bringen. Das Uebel ift junachft eine Rrantbeit, eine Seuche, "eine heilige ober vielmehr unbeilige Krankbeit in ihrer bobern Wurzel, wie Gorres fagt; in ihrer leiblichen Ausbreitung aber eine pathologische Affettion, in bestimmten Stabien ablaufend und in ihren Erifen sich entwidelnb"1). Es war also auch zunächst Sache ber Merzte, von pathologischem Standpunkte aus bas lebel in's Auge zu fassen und zu prüfen. "Den Aerzten war ja auch ber Zustand, in bem jene Weiber, bie jum Sabbath ausfuhren, fich befanden, gar wohl bekannt; fie wußten, daß ein tiefer, fteinharter Schlaf fie befangen bielt, und bak es wie ein Alp sich auf die Schlafenden gelegt." Diefer Thatfache nachspurend hatten bie Aerzte zur Erkenntnig und genauen Unterscheidung bes thierischen Magnetismus tommen muffen und "ber Natur

¹⁾ A. a. D. G. 515.

einen großen Theil des Gebietes vindicirt, das bei der Unkunde ihrer Macht, und bei der unbegreiflichen Zweideutigkeit der Erscheinungen, die Theologie besethen mußte." Aber um zu jenem Resultate zu gelangen, dazu reichten die Entdeckungen in dem Gebiete der Naturtunde zu jener Zeit noch nicht aus?).

Die wundersame Phantasmagorie, sett weiterhin Gorres aus einander, die alle Ausgeburten des Uebels bezeichnete, mußte auf die Einbildungstraft als ben eigentlichen Sit besfelben hinweisen, und an die Aerzte und Naturkundigen die Frage stellen, ob nicht hier ein frankhafter Zuftand anzunehmen fei, abnlich ber Rymphomanie; mußte zur Scheibung beffen, was als imaginar und was als objektiv wirklich in ber gangen Erscheinung zu betrachten sei, bamit nicht als verruchte Bosheit beftraft wurde, mas blog ber Poefie im Menschen angehörte. Bas Sträfliches an bem Uebel fei, das hatten bie Juriften nach ber einen, die Theologen nach ber anbern Seite zu prufen. In jeder Beziehung aber war bie Verschuldung um so geringer, je größern Antheil die Krankheit an dem Uebel hatte; Berschuldung lag aber in ber freiwilligen Uebernahme bes Uebels. War bann bas Uebel in Rechtsverletungen gegen andre Menschen, wirkliche, und nicht imaginare, ausgebrochen, bann verficlen die betreffenden Sandlungen ber Strafgewalt bes Staates; was bagegen bloß in ber Vision vor sich gegangen war, konnte nicht Gegenstand ber weltlichen Strafgewalt fein, war zwar immer ein Berbrechen, aber ein folches, bas im Innern bes Menfchen beschloffen geblieben und als Gunbe aufgefaßt feine Strafe und Suhnung vor bem geheimen Berichte ber Religion und bes Be-

¹⁾ Auch Aug. Calmet verkennt nicht ben pathologischen und epidemischen Charafter biefes Uebels, wenn er bie Aehnlichkeit besfelben in biefer Begiehung mit ber Erfcheinung bes Beitstanges im Trierifchen und bes Beiglerunfugs im breizehnten und vierzehnten Jahrhunderte hervorbebt. Nachdem er bie Geschichte bes Zauberwefens in Lothringen und im Trierischen Lande bargelegt hat (in seiner Histoire de Lorraine, tom. III. p. 27-31) fcreibt er: "On dira, si l'on veut, que tout cela n'est qu'une maladie de ce temps-là, ou une espece de convulsion, semblable à peu prés à celle qu'on a vue ci-devant dans les Sauteurs ou les Danseurs qui parurent dans le Diocèse de Trèves et aux environs dans le quatorciéme siècle; ou dans les Flagelians du 13, et du 14, siècles: qu'ainsi sur la fin du seizième siècle aura regné la maladie des Sorciers et des sorcelleries." Bon bem bier berührten Beitstange im Trierischen schreibt unser Brower (jum Jahre 1381): Ad haec morbi quoddam genus inusitatum Treviros incessit, quod Saltantium aegritudinem patrio sermone appellitabant. Etenim mortalium complures simul atque delirii species haec cos arripuerat, continuo exultim ferri et saliendo palari per agros, neque cur ita facerent, impotes sui ullam reddere pesse causam.

wiffens finden mußte. Die Theologen, benen die Beurtheilung dieser Seite des Uebels zustand, hätten bedenken mußten, daß der Dämon nicht mehr die Macht, wie ehmals, vor dem Erlösungswerke, besitze, ganze Wassen von Menschen also in sein Netz zu verstricken, daß es nöthig wurde, gegen seine Wirken wie gegen eine verheerende Best sich zu erheben.

Allein die Aerzte, die Juristen und die Theologen hatten das Uebel nicht nach seiner ganzen Natur erkannt, haben Bisionäres und Reales nicht gehörig aus einander gehalten, nicht geschieden, was Krankheit, was äußeres Berbrechen und was maralische Bersündigung daran war, und auf die Confusion, in welcher sie befangen waren, war das gerichtliche Bersahren mit seinen Mängeln, Jrrihümern und Mißgriffen gebaut worden. Bei der großen Bersehrtheit dieses gerichtslichen Bersahrens mußten sich aber allmälig Ersahrungen herausstellen, die zu näherer Prüfung aufsorderten und einen Umschwung in der Behanblung des Uebels einleiteten.

XXVI. Rapitel.

Der Jesuit Friedrich v. Spee und seine Cautio criminalis.

In bem rechten Seitenschiffe ber Dreifaltigkeits= ober Seminariumskirche zu Trier, die ehmals ben Jesuiten gehörte, in einer Gruft neben bem Chore, liegen in einfachem Sarge bie Gebeine eines Mannes, ber einer ber größten Wohlthater ber Menfcheit gewesen ift, ber, wie Borres fagt, "fich nicht eine, fondern eine zehnfache Burgertrone verbient hat." Der liebenswurdigen Bescheibenheit gemäß, die bem Manne eigen gewesen, und bem Beifte ber Demuth eines Orbensmannes ent= sprechend, ift jebe Art Erwähnung, wie der abeligen Geburt, so ber großen Berbienfte besfelben, fern geblieben, und trägt bas Ropfbrett bes Sarges eben nur bie Inschrift: Friedrich Spee. Mit biefem Namen haben wir ben Berfasser ber lieblichen Lieber ber "Truts= nachtigal", und was mehr wiegt, ber Cautio criminalis genannt, eines Wertes, bas, bei fehr mäßigem Umfange, ein großes Ereigniß gewesen ift, "bes mannlichsten Buches, bas je ber Geber eines Rampfers für Bahrheit und Recht gegen bie Lüge und bas Unrecht entfloffen ift"1), und einen die Erwartungen Spee's weit übertreffenden Gin= brud in Europa hervorgebracht bat 2).

¹⁾ Schwenbler, in bem Trierisch. Schulprogr. von 1843.

²⁾ Der vollständige Titel bes Berkes ift: Cautio criminalis, seu de pro-

Spee war geboren zu Raiserswerth (bei Duffelborf) im Jahre 1591, aus bem abeligen Geschlechte von Langenfelb und ift im Jahre 1610 in ben Jesuitenorben eingetreten. Seine Stubien und ascetischen Borbereitungen auf die mannigfaltigen Berrichtungen feines Berufes hatte er vollenbet, als zu ben schrecklichen Herenproceburen in gang Deutschland nun auch noch die Gräuel bes breißigfahrigen Krieges (1618-1648) einbrachen, so daß Spee's öffentliches Wirken in die verwirrtefte und traurigfte Zeit ber beutschen Geschichte fallt. In ben Jahren 1628—1631 wirtte er in Franken, namentlich in Würzburg in ber Seelforge und wurde ihm hier die traurige Pflicht auferlegt, bie wegen Zauberei Berurtheilten als Beichtvater jum Tobe vorzubereiten und auf ihrem letten Gange zu begleiten. Rach seiner eigenen Ausfage hat er in nicht gang brei Jahren nicht weniger als 200 mal ben schrecklichen Weg zu bem brennenben Scheiterhaufen machen muffen. "Die Angeklagten bekannten sich vor ihm als Zauberer und Heren. Aber Spee begnügte sich nicht mit biefen Bekenntniffen. Die Neugierbe, also fagt er selbst, trieb ihn weiter und weiter zu forschen, in die tiefften Tiefen der menschlichen Seele einzudringen. Er besprach fich mit ben Ungludlichen nicht bloß in, sondern auch außerhalb ber Beichte. Er ließ nicht ab, bis es feiner unendlichen Muhe und Sorg= falt gelang, bas volle Bertrauen ber Unglücklichen zu gewinnen. Dann geftanden fie ihm, bag alle ihre Bekenntniffe auf ber Folter burch bie Marter erzwungen seien, und baten und flehten ihn an, nur nicht biefes zu fagen. Denn es ftand fest wie bas Einmaleins, bag ber nachherige Wiberruf beffen, was auf ber Folter bekannt war, unausbleiblich eine abermalige Marter nach fich ziehe, bis bas frühere Betenntnig wieder hergeftellt mar. Auch mit folden Geftanbniffen begnügte fich Spee nicht. Er las und erwog die Anklagen. Er las und erwog bie Atten der Aussagen. Er unterredete fich mit ben Richtern. befragte fie taftend und forschend über bieses und jenes. Und endlich fiel es ihm wie Schuppen von ben Augen, die Dammerung ward zur Tageshelle; es brangte fich ihm bie furchtbar schauerliche Gewißheit auf, daß alle Verurtheilte unschuldig seien bessen, wessen man sie an-Er erkannte, daß die teuflische Macht ber Folter fie alle in's Berberben gefturzt habe.

"Aber was follte Spee thun? Er war allein ber Sehenbe unter

cessibus contra sagas liber, ad Magistratus, hoc tempore necessarius, tum autem consiliariis et confessariis principum, inquisitoribus, judicibus, advocatis, confessariis reorum, concionatoribus caetorisque lectu utilissimus, auctore incerto theologo romano.



all ben Blinden, allein im Besise bes einen rettenden Zauberwortes, und durste es doch nicht sprechen, nicht helsen, nicht retten. Wäre er offen ausgetreten, die Wahrheit zu verkünden, so hätte man sosort ihn ergriffen, ihn gemartert, und das Ende wäre gewesen, wie bei allen Andern auch. Einen deutlichen Fingerzeig hatten die Herenrichter ihm durch ihren Ausspruch über den Jesuiten Tanner gegeben, der einige Jahre zuvor zur Gelindigkeit gemahnt hatte. "Wenn sie den Wenschen sassen son der seine kassen sie ihn sosort auf die Folter legen."" Die Seele freilich des edeln Spee ward nicht minder zerrissen von entsetzlichen Qualen, als die Leiber der Unglücklichen, mit denen er hinauswanderte zum letzten Gange, mit denen er den Holzstoß hinanstieg, der ihre Leiden endete. Das Haar des vierunddreißigsjährigen Mannes färdte sich weiß vor Gram und Kummer, vor Schauder und Entsetzen").

Nach solchen Erfahrungen hat Spee seine Schrift Cautio eriminalis niebergeschrieben und, ohne Angabe feines Ramens, 1631 ju Rinteln im Drucke erscheinen lassen. Mit biefer Schrift trat er vor bie Fürften, Obrigkeiten und ihre Rathe, die Beichtvater berfelben und bie Richter hin, zeigte ihnen, welch ein Gräuel von Thorheit, Ungerechtigkeit und Unmenschlichkeit fich in bem Berfahren gegen die ber Zauberei Angeklagten zusammengebäuft habe, und wie unverantwortlich bisber Obrigkeiten und Richter in biefer Angelegenheit in Deutsch= land zu Werke gingen. Wie bie Richter ihr Berfahren burch beftanbiges Gebrängtwerben von oben entschulbigten, und hinwiederum Fürsten bie Verantwortung ihren Rathen anheimgaben. "Aft bas nicht (Gott erbarm's), schreibt er, eine luftige Sache? Fürften und herren legen alle Sorge von fich ab und hangen biefelbe auf ihre Amtleute und Rathe und berofelben Confcienz und Gemiffen; biefe thun bergleichen und werfen's auf ihrer herren Gewiffen. Der Fürft fagt: Unfere Rathe mogen feben, was fie zu thun haben; die Rathe fagen: Der Fürst moge sehen, bag er's verantworte." Es sei bies aber eine schwere Gewissenssache nicht allein für ihre Rathe und Beichtväter, sondern auch für sie felber; und sie würden einst Alle vor dem bobern Richterftuble Rechenschaft bavon zu geben baben. Sie möchten bie Theologen barüber befragen und bie wurden ihnen Austunft geben: bag man mit Menschenblut nicht turzweilen burfe, und Menschenhäupter burfe man nicht leichtfinnig wie Regelklote hinwerfen, wie es jest bie herenrichter fich erlaubten, bie auf bas leichtefte Gerucht

¹⁾ Studien über Ratholizismus u. Protesiant. und Gewiffensfreiheit in Deutschaft. Iand. Schaffhaufen 1857. S. 334—336.

sogleich jur Folter eilten, und felbft folche, für bie Frommigkeit und ein tabelloses Leben Zeugnif ablegten, auf ihr peinlich befragten. Wir Alle muffen einft aum Richterftuhle ber Ewigfeit, fagt er, und wenn bort jedes unnuge Wort verantwortet werden muß, mas wird mit solchen blutigen Thaten geschehen? "Wehr zu fagen übermannt mich ber Schmerz. 3ch kann weber meine Arbeit genau bis in's Einzelne vollenden, noch sie, was vielleicht nützlich ware, in's Deutsche übertragen. Ich richte nur noch einmal meine Bitte an alle gelehrte, fromme. kluge, mäßige, besonnene Manner, ich beschwöre fie bei bem Richterstuhle bes allmächtigen Richters, daß sie über bas, was ich bier geschrieben, nicht allzu leicht hinwegeilen, sondern es erwägen mögen. Alle Obrigkeiten und Fürsten, welche nicht auf biesen Auftand ber Dinge ihre Aufmertsamteit richten, schweben in großer Gefahr ihres ewigen Heiles. Moge fich keiner verwundern, daß ich scharf und nachbrudlich mahne; benn es will mir nicht geziemen unter benen zu fein, welche ber Prophet ftumme Sunde nennt, die nicht bellen konnen. Mogen fie benn Alle aufmerten fur fich und fur bie gange Schaar, welche einst ber allmächtige Gott forbern wird von ihrer Hand."

Zur Zeit, als Spee diese Schrift hatte erscheinen lassen (1631), weilte als junger Domherr zu Würzburg Johann Philipp von Schönsborn, der später Chursürst von Mainz geworden ist. Wissenschaftlichen Studien sehr zugethan hatte dieser dem geistig so besähigten Spee besondre Ausmerksamkeit zugewandt und Freundschaft mit ihm geschlossen. In einer vertrauten Stunde fragte Schöndorn den noch jungen Spee (derselbe zählte damals etwas über 38 Jahre) um die Ursache des so srühen Erbleichens seiner Haare. Spee offenbarte sich und gestand, was die Ursache sei. Auch bekannte er sich dem Schöndorn im Bertrauen als den Bersassen der Cautio criminalis, die eben erschienen war und so großes Aussehen erregt hatte. So erzählt uns Leibnitz in seiner Theodicee (Partie I. §. 97), der den Inhalt dieser Unterzedung später aus des Johann Philipp Munde selber, als dieser Churssürst geworden war, ersahren hatte.

Berlassen wir einstweilen die Cautio criminalis, um ihren ebeln Berfasser auf seiner fernern Laufbahn zu begleiten. Schon früher, um das Jahr 1627, war unserm frommen Ordensmanne ein schwerer und gesahrvoller Posten anvertraut worden. Die Motropolis ecclos. Trever. rühmt von Spee, daß er große Gewandtheit im Umgange mit Menschen seben Standes und Ranges besessen, daß er mit ungewöhnslich seinem Takte einen Jeden nach seinem Stande, Charakter und Temperamente zu behandeln und so die Gemüther Aller sich zu gewinnen und zu lenken gewußt habe. Durch freundliche und milbe Behandlung

ber Haretiker und seinen großen Seeleneifer sei es ihm, nachdem Tillb und das taiferliche heer Rieberfachsen bem protestantischen heere abgewonnen hatten, gelungen, in Zeit von wenigen Monaten die Stadt Beine jum tatholischen Glauben wieber jurudzuführen. In ber Umgegend reifte er unermubet herum, hielt an jedem Sonntage an verschiebenen Orten Gottesbienst mit Bredigt, ba es an katholischen Geistlichen fehlte. Auf einem biefer Missionsgänge wurde er, auf Anstiften ber Baretiter, in einem Balbe angegriffen, schwer mighanbelt, indem er aus funf Wunden am Ropfe und zweien auf bem Rucken blutete. Wie burch ein Bunder ben Sanben best gedungenen Morbers entronnen, fett Spee seine Banberung fort, tommt bluttriefend an feiner Station an; als er bann aber mahrend ber Meffe predigen wollte und bas Evangelium las: "Der gute hirt lagt fein Leben für feine Schaafe", fiel er entfraftet und wie ein Sterbender nieber. Unter sorgfältiger Behandlung hat er sich bann aber wieder erholt, obgleich er die Tage seines Lebens noch Nachwehen von jenen Wunden, in häufigen Kopfschmerzen und Schwindel, empfunden bat. Jene Station unter ben Baretitern in Sachsen hat er aber nicht lange banach verlaffen muffen, indem bas taiferliche Seer wieder guruckgebrangt worden ift 1).

Richt lange nach bem Erscheinen ber Cautio criminalis muß Spee aber auch Würzburg verlassen haben; benn er wirkte nach 1631 noch in Paderborn und Eöln, und ist bann nach Trier gekommen, wo ihm ein neues Feld eröffnet worden, seine große Menschenliebe und Opferwilligkeit in glänzendem Lichte zu zeigen. In den Wirren des dreißigsährigen Krieges hatte der Churfürst Philipp Christoph das Erzstift gegen den Willen und zum Nachtheil des Landes unter den Schut Frankreichs gestellt und (1633) eine französsische Besatung in die Stadt legen lassen. In kurzer Zeit erlernte Spee die französsische Sprache, um kranken Soldaten in dem Lazarethe beistehen und die Sakramente spenden zu können. Im Sommer 1635 überrumpeln die Spanier von Luremburg aus die französsische Besatung in der Frühe des Tages; ein surchtbares Gemetzel entspinnt sich auf den Straßen zwischen den

¹⁾ Weber die Metropol. eccles. Trevor. (libr. V. c. 8), noch auch Hartzheim (in seiner Biblioth. Colon. p. 88), wo der vorstehende Borgang erzählt wird, geben das Jahr an, in welches derselbe zu sehen ist. Da es aber in der Metropolis heißt, Spee habe in der besagten Weise in Niedersachsen gewirkt, als eben Tilly dieses Land der katholischen Liga gewonnen hatte, so nehme ich keinen Anstand, den Borgang zu Ende des Jahres 1626 oder in 1627 zu sehen, da Tilly durch die Schlacht bei Lutter am Barenderg (am 27. Aug. 1626) Riedersachsen sich unterworsen hatte.



Frangofen und ben einbringenben Spaniern, und nun ift es Spee wieder, der an der Spipe feiner Orbensbruber in ben Strafen erscheint, burch Intercession bebrobte Saufer vor Plunberung bewahrt, unter bem Betummel ber Waffen und von Rugeln umfauft ben fterbenben Solbaten die Lossprechung ertheilt, schwer Bermundete auf seinen Schultern in Sicherheit bringt. Nachbem bie Besatzung fich ergeben hatte, war Spee unausgesett thatig, verwundete Solbaten in bas Lazareth zu ichaffen, ihre Wunden auszuwaschen und zu verbinden. Dann ging er in ber Stadt um, bei ben Burgern Rleidungsftucke und Bettzeug für die Entblößten sammeln, erwirtte bei dem Commandanten ber spanischen Truppen für Biele Barbon und felbst die Freiheit, baß fie in ihre heimath gurudkehren burften. In einem Gefängnisse sagen indeffen noch über vierhundert Frangofen eingeschloffen, Die bereits einige Tage ohne Speise und Trank gewesen waren; auch bier stellte fich Spee an bic Spipe ber Manner, bie bei ben wohlhabenben Burgern Brod fammelten und an bem Marktbrunnen Baffer ichopften, um mit eigenen Sanden die schmachtenben Soldaten zu erquiden und fie bann geftartt nach einigen Tagen an bie Schiffe begleiteten, auf benen fie forttransportirt murben. Bei fortgefestem Besuche von Fiebertranten in ben hofpitalern wurde er gulett felbft vom Fieber ergriffen und ftarb ben 7. August im Sabre 1635, in einem Alter von 44 Sabren, im Collegium zu Trier, und ift, wie schon gesagt, in ber Gruft ber Refuitentirche beigesett worben 1).

So endete der edle Spee, den der Philosoph Leibnit in seiner Theodicee mit Recht un des plus excellens hommes de sa société nennt.

Orei Jahre vor Spee's Tobe war in ber Schlacht bei Lützen in Meisen Gustav Abolf, König von Schweben, gefallen. Wie sollte wohl eine Parallele dieser beiben Männer ausfallen? Ein geistreich geschriebenes Wert aus ber jüngsten Zeit hat sie in folgenden Zügen aufgestellt.

"Spee und Gustav Abolf, ein Jesuits und der protestantische Glaubensheld —: darf man solche Männer zusammenstellen? höre ich fragen. Ich glaube: man darf es. Sie sind Kinder einer und dersselben Zeit. Sie haben beide ihr Leben eingesetzt für ein hohes Ziel. Sie haben beide Jahre lang gestrebt, sich als Ringer nach diesem Ziele würdig zu schulen und zu bilden. Sie sind beide gefallen auf der Wahlstatt ihrer Ehre. Ihnen beiden ist, freilich in sehr verschiedener

¹) Hartzheim, Bibliotheca Colon. p. 88. Metropol. eccles. Trever. edid. Stramberg. vol. II. p. 287 et 288.

Beise die Anerkennung der Nachwelt gefolgt und wird ihnen ferner folgen. - Und boch wie verschieben find bie beiben Manner? Der König fest nach langer Borübung in Bolen fein Reich und Leben ein im Rriege gegen einen Raifer, ber ihn nie anders gefrantt, als wie jener, um eine Sache zu haben, selber es begehrte. Er thut es im Dienste und Solbe eines britten, ben Gustav Abolf, wenn er ein ehr= licher Glaubensbelb mar, weit mehr haffen mußte, als ben Raifer Ferdinand. Er ftarb gur rechten Zeit für feinen Ruhm; benn fein Heer war in bem Augenblicke als er fiel, im vollen Weichen. bie Tobesnachricht gab neue Kraft und ben Sieg, und zugleich ben protestantischen Marthrerschein um bas haupt beffen, ber nie etwas Anderes erftrebt hat, als seinen eigenen Bortheil. — Und Spee? Much er muht fich ab Sahre lang, um die volle Rraft zu seinem Rampfe zu gewinnen. Un bem Konige rühmt man ben heiteren Frohsinn, mit bem er fich in ben Rampf fturgt, perfonlich am Gefechte Theil nimmt. Das war aller Welt offenbar. Der Kampf, welchen Spee rang, war ftill und verborgen; aber er mar boppelt: Spee tampfte zugleich nach außen und nach innen. Er tampfte zugleich seinen priefterlichen Beruf zu erfüllen, und in fich eine Lofung zu finden best qualvollen Rathfels, ob es recht sei ober nicht, was täglich vor seinen Augen und Ohren geschah. Und bennoch bewahrte auch Spee in ber Fulle seines tindlichen Gemuthes einen frischen Ginn, und fang im froben Lebensmuth seine Lieber ber Trupnachtigall. Und als bann seine Kraft gereift. war, da warf auch er sich in den Kampf mit dem furchtbarften aller Drachen, mit bem entsetlichften Ungeheuer, bas je ber beutsche Boben getragen, mit bem Ungeheuer, bas mit taufenbfach geöffnetem Rachen blutig roth Tag und Racht lauerte in Städten und Dörfern, in Schlöffern und Rirchen. Wahrlich es war ein edlerer Rampf, als berjenige bes Schwebenkönigs! Spee hat das Ungeheuer nicht erlegt; boch schlug er bemfelben, während es in schauerlich voller Lebenstraft, sich maftete am Blut, die unbeilbare Todeswunde. Aber auch Spee war es nicht vergönnt, die Laufbahn biefes Rampfes zu vollenden. Ihn traf nicht eine Tobeskugel, sonbern der giftige Pefthauch eines Lazareths in ber Uebung seiner geiftlichen Pflicht, und ftrecte ben vierzigjährigen Mann babin auf bem Bette feiner Ghren.

"Und die deutsche Nation? Daß der Glanz der Waffen in den Augen der Menschen daß stille Berdienst des Friedens überstrahlt, ist eine alte und ewig neue Ersahrung. Nicht diese heben wir hervor, sondern daß der Fremde, der namenlose Leiden über unser unglückliches Baterland brachte, von derselben Nation geehrt und gepriesen wird, die den Deutschen, den Retter, durch dessen muthige Geistesthat hunderte und tausende vor Qual und Feuertod bewahrt sind, kaum nennt und kennt. Beiläusig und wie von ungefähr vernimmt unsere Jugend in beutschen Literaturgeschichten, daß der Sänger der Trutznachtigall auch gegen den Herenprozeß geschrieben habe. Wahrlich ja, das hat er gethan, aber nicht mit der Dinte, wie unser einer, sondern mit seinem Herzblute. So mag denn immerhin kein metallenes oder steinernes Deukmal den Mann verherrlichen, mag selbst konsessioneller Haß die Größe dieses Verdienstes benagen, den innern Werth des Lichtes zu schmälern suchen, das allein auftaucht aus einer kummervollen dunkeln Racht: uns Anderen, die wir ob protestantisch, ob katholisch, uns als Deutsche fühlen im Guten und Schlimmen: uns Anderen liegt es ob, unter die würdigen Ramen der Nation denjenigen des Jesuiten Spee als einen der würdigsten einzureihen").

Rehren wir wieber zu Spee's Cautio criminalis zurud. Die erfte Ausgabe ber Schrift ift 1631 ju Rinteln erschienen; febr balb war diefelbe aber schon vergriffen, und die vielen Ausgaben und Uebersehungen, die banach gefolgt find, beweisen, mit welcher Begierbe bie Schrift gelesen wurde und wie großes Aufseben biefelbe gemacht hat. Hartheim fagt: Plures editiones factae fuere; Leibnit schreibt von bem Werke: qui a fait beaucoup de bruit, et qui a été traduit en plusieurs langues. Die zweite Ausgabe erschien schon 1632 ju Frantfurt a. M. und bie britte noch in bemfelben Jahre zu Coln. Solban, in seiner Geschichte ber Herenprozesse, führt als "britte" eine 1695 gu Sulgbach ericbienene an, bie aber, jener Angabe Bartheims gemäß, wenigstens bie vierte gewesen sein muß. Gine beutsche Uebersehung erschien 1649 zu Frankfurt a. M., eine zweite 1703, von Reiche angefertigt, ju Salle. Die Borrebe jur zweiten Auflage, bie bereits ein Jahr nach ber erften erschienen ift, gibt schon erfreuliche Nachrichten über ben Erfolg bes Werkes. "Es hat fehr viele fromme und gelehrte Beifter angeregt, daß fie nun ber Ueberzeugung find, die Angelegenbeit mit ber Menge von Zauberern in Deutschland muffe reiflicher und ohne Borurtheil gepruft, und es muffe nach bem Beifpiele Daniels fortan von den Obrigkeiten eine ernstliche Revision des bisher beobachteten gerichtlichen Berfahrens vorgenommen werden. Und ba ferner auch mehre Staaten und Fürften, nach Durchlefung und forgfältiger Brufung biefer Schrift, fich in ihrem Gewiffen beschwert gefühlt und sofort ihre Herenprozesse eingestellt haben, zumal, ba ihnen zugleich bie Gewißheit beigebracht worben, wie einige ihrer Commissarien und

¹⁾ Katholicismus und Protestantismus und Gewissensfreiheit in Deutschland, S. 353—355.

Richter sich gar nicht an die peinliche Gerichtsordnung Carl V hielten, und zwar in Stücken von der größten Wichtigkeit, die Niemand bisher beachtet hat, so hat es vielen Männern, auch etlichen an dem Reichstammergerichte zu Speier und an dem kaiserlichen Hofrathe durchaus zweckdienlich geschienen, daß die Schrift so schnell wie möglich wieder gedruckt und dadurch der Weg gedahnt werde zu weiterer Prüfung der Angelegenheit und Herausstellung der Wahrheit; zumal es sich dadei um Menschenleben handelt und die Ehre nicht allein Deutschlands, sondern auch des katholischen Slaubens." In wenigen Wonaten, sagt dann weiter die Vorrede, war die erste Auflage gänzlich vergriffen und für vieles Geld kein Eremplar zu haben. Um den vielen Rachstragen zu genügen, besorgte nun Johann Gronäus Austrius die zweite Ausgabe nach einem Manuscripte in Marpurg (1632).

Ueber ben Erfolg ber Schrift wird bann anderwärts noch berichtet, baß Johann Philipp von Schönborn, ber vertraute Freund Spee's zu Würzburg, als er banach Churfürst von Mainz geworden, die Heren-prozesse in seinem Lande aufgehoben habe. Leibnit schreibt von ihm: "lequel sit cesser ces brûleries aussi-tôt qu'il parvint à la régence, und daß seinem Vorgange die Herzoge von Braunschweig und in der Folge die meisten Fürsten und Staaten Deutschlands gesolgt seien").

Hat benn nun Spee vielleicht bie Eristenz von Zauberern ganglich geleugnet, Zauberei für eine pure Fittion und ein Unding gehalten? Das hat er nicht gethan und nicht thun können; aber er war überzeugt, wie er fagt, daß von funfzig Berurtheilten nicht funf, ja taum zwei schuldig seien, und daß die andern alle ganz gewiß falsch angeklagt worden, und nur von den unerträglichen Qualen der Folter überwunden fich für Zauberer ausgegeben hatten, um durch den Tob von benselben befreit zu werben. Satte er bie Erifteng von Zauberei ganglich in Abrede gestellt, so wurde er gegen die Wahrheit und gegen bie Geschichte verftoßen, nirgends Glauben gefunden und keinen Erfolg erzielt haben. Dagegen hat er aber alle bie schmutigen Quellen aufgebectt, aus benen bie Anklagen fo vieler Unschulbigen gefloffen find, hat die Verkehrtheit und Unmenschlichkeit bes ganzen Verfahrens in so helles Licht herausgestellt, daß fie mit Banben zu greifen waren; und bat enblich folche Beifungen und Grunbfate für bie Beurtheilung und Behandlung ber gangen Angelegenheit an die Sand gegeben, bag bei gewiffenhafter Anwendung berfelben nie mehr eine hinrichtung batte vorkommen konnen.

¹⁾ Theodicée, Part. I. S. 97.

Bum Schluffe moge feine Anficht über Zauberei wortlich bier folgen. Die erfte Frage, die er in feinem Werte ftellt, lautet: "(Erfte Frage). Db auch in Wahrheit Zauberer, Heren und Unholben sepen?" und er antwortet barauf: "Ja. Dann ob mir zwar nicht unbewußt, baß etliche, und barunter auch einige tatholische Gelehrte, bie ich eben nicht nennen mag, daffelbige in Zweifel gezogen; obs auch zwar etliche bavor halten ober muthmaßen wollen, daß mans in der katholischen Kirchen nicht allzeit geglaubt habe; daß die Heren und Unholden ihre leiblichen Zusammenkunfte bielten; ob auch wohl endlich ich selbst, als ich mit unterschiedlichen diefes Lafters Schuldthätigen in ihren Gefangniffen viel und oft umgegangen und ber Sachen nicht allein fleißig und genau, sondern fast vorwitig nachgeforschet, mich nicht ein, sondern etlichemal fo betreten gefunden, daß ich fast nicht gewußt, was ich besfalls glauben sollte. Nichts besto weniger, nachbem ich meine hierbei fich ereignende zweifelhafte und verwirrte Gebanken turglich zusammenfaffe und erwäge, so halte ich's ganglich bavor, bag in ber Welt wahrhaftig etliche Zauberer und Unholben feben, und daß daffelbig von Riemanden ohne Leichtfertigkeit und groben Unverftand gelängnet werben tonne. Dag aber beren fo viel, ober auch bie alle mit einander, welche bisber unterm Pratert diefes Lafters in die Luft geflogen, Zauberer ober Heren fenen ober gewesen senn sollen, bas glaube ich nicht, und glauben's auch andre gottesfürchtige Leute mit mir nicht. Und wird mich auch Reiner, ber nur nicht etwan auf bes gemeinen Bobels Gefchrei ober Ansehen ber Bersonen auplaten. sondern dem Handel mit Wit und Vernunft nachdenken wird, leichtlich überreben, daß ich baffelbige glauben foll."

Bevor wir diese unerquickliche Materie verlassen, mussen wir noch einer auffallenden Entstellung ihrer Geschichte bezüglich unsres Landes, deren sich Soldan in seiner Geschichte der Herenprozesse schuldig gemacht hat, Erwähnung thun. Was die Herenversolgung im Allgemeinen angeht, so hat keine Religionsgesellschaft ein Recht, der andern darüber einen Borwurf zu machen; denn dieselbe hat in protestantischen Ländern mindestens so arg wie in katholischen grassirt, und auf beiden Seiten sind Männer gegen den Unsug aufgetreten, allerdings mit dem merkwürdigen Unterschiede, daß es auf katholischer Seite Theologen, Seistlich e gewesen sind, wie Cornelius Loos, die Jesuiten Abam Lanner und Friedrich Spee, während es auf protestantischer ein Arzt, Weber, dann der Gymnassaldirektor Mehsart und letztlich lange nach Spee der Jurist Christ. Thomasius, also Laien, gewesen sind. Obsgleich nun die Religionsbekenntnisse sich in die große Schuld der Herenverslung zu theilen haben, so hat es dennoch Soldan nicht unterspersolgung zu theilen haben, so hat es dennoch Soldan nicht unterspersolgung zu theilen haben, so hat es dennoch Soldan nicht unterspersolgung zu theilen haben, so hat es dennoch Soldan nicht unterspersolgung zu theilen haben, so hat es dennoch Soldan nicht unterspersolgung zu theilen haben, so hat es dennoch Soldan nicht unterspersolgung zu theilen haben, so hat es dennoch Soldan nicht unterspersolgung zu theilen haben, so hat es dennoch Soldan nicht unterspersolgung zu welchen geschlichten des dennoch soldan nicht unterspersolgung zu eine den geschlichten des dennoch soldan nicht unterspersollten geschlichten geschlicht

laffen konnen, ben geiftlichen Fürften Deutschlanbs, an ber Spipe bem Churfürsten von Trier, noch eine besondre Schuld aufzuburden, indem er ihnen Motive ber gehäffigften Art angebichtet bat, für beren Annahme nicht die Spur von Anhaltspunkt zu finden ift. phantafirt sich nämlich einen eigenthümlichen Zusammenhang ober Bragmatismus, wie er es nennt, zwischen ber Reaktion gegen ben Protestantismus in tatholischen Lanbern und ber Berenverfolgung. Diesen Bragmatismus will er zusammensetzen: 1) aus ber heftigen Opposition bes Resuitenorbens gegen bie Reformation, 2) aus ber Thatsache, daß die Jesuiten zu bem Gegenkampfe gegen die Reformation eigens in katholische Lanber berufen worben seien, 3) bag es unter tatholischen Landern Deutschlands gerade bie geiftlichen Stifter gewesen, wo verhältnigmäßig bei weitem die meiften Sinrichtungen ftattgefunden "Ober, fügt er bei, follte hier blog bas größere Dag ber Geiftesfinsterniß gewirtt haben? Trier, Bamberg, Burgburg und Salzburg stehen oben an, und gerade biejenigen Fürften biefer Länder, welche bie Berenverfolgung am blutigften betrieben haben, find von ihren Geschichtschreibern auch wegen ihrer Triumphe über ben weit porgebrungenen Brotestantismus in ihren Gebieten gepriesen worben: in Trier Johann VI u. f. w." 1). Die Berwendung biefer Angaben bei Solban läuft nun auf nichts Geringeres hinaus, als auf bie Beschuldigung: man babe in biesen katholischen Ländern Protestanten unter bem Bormande bes Lafters ber Zauberei hinzuopfern getrachtet, indem Magie ja auch als Reberei gegolten habe, weil man gegen Broteftanten, gemäß bem augsburger Religionafrieben, bloß zur Lanbesverweifung berechtigt gewesen, wobei bie Guter und bie besten Rrafte aus bem Lande gegangen waren, mabrend bei Berbrennung berfelben bas Bermögen im Lande geblieben fei. Dagegen habe tein Gefet verboten, öffentliche und beimliche Freunde bes Protestantismus wegen bes Berbrechens ber Zauberei, die man fo geschickt mit diesem in Berbindung zu bringen gewußt, zum Tobe zu führen; Zauberei fei ja nach romischem Grundsate auch Reterei gewesen. Es sei also bamit bie Möglichkeit gegeben gewesen, unter ber Maste bes gesetzlichen Herenprocesses eine blutige Verfolgung bes Protestantismus, die bas Gefet verboten, zu betreiben 2). Bon Trier insbesondere fagt er bann weiter, ber Churfarft habe bie Jefuiten im Uebermaße beschenkt; "ben lettern floffen vom Bolle nur fparfame Almofen gu; fie hatten aber ben Ban einer prachtvollen Rirde begonnen." Bas

¹⁾ Solban, Geschichte ber herenproz. S. 305.

²⁾ M. a. D. G. 306.

hätte es geholfen, heimliche Protestanten aufzuspüren und zu verbannen, ihr Bermögen ware ja gesehlich den Erben verblieben? Dagegen habe der Churfürst das Bermögen des wegen Zauberei verurtheilten Schultheißen Flade eingezogen und den Kirchen geschenkt. Kurz, es sei nicht zu zweiseln, daß die Herenversolgung im Trierischen eine Fortsehung der Bersolgung des Protestantismus und ein Werk der Jesuiten gewesen. Dabei ist durch das ganze Gewebe dem Leser handgreislich infinuirt, der Churfürst habe das Bermögen der Hingerichteten einsgezogen und den Jesuiten zu ihrem prachtvollen Kirchendau geschenkt.

Mit berfelben Argumentation, Die Golban hier gegen Die geiftlichen Fürften, namentlich unfern Erzbischof Johann von Schönberg, kehrt, konnte man auch mutatis mutandis barthun, bag in protestantifchen Ländern die Herenverfolgungen aus bem Saffe gegen die Ratholiten bervorgegangen seien. Denn bie Brobestanten faben bie tatholische Religion als Aberglauben an und bekampften fie als folden beftig, wie die Katholiken den Protestantismus als Reterei. Nun aber febt ber Aberglaube, nach protestantischen wie tatholischen Grundfaten, wenigstens in eben so genauem Zusammenhange mit ber Zauberei, als biefe mit ber Reperei. Auch fällt in vielen Ländern die Berfolgung gegen bie Ratholiken ber Zeit nach zusammen mit ben Herenverfolgungen in benfelben. Alfo, schließen wir mit Solban, hat man in protestantischen Ländern unter der Maste des gesehlichen Herenprozesses Katholiken als ber Zauberei schuldig zum Tobe geführt, ba man nach bem augsburger Religionsfrieden bloß zur Berbannung berechtigt war, wobei aber die Guter und die beften Krafte aus bem Lande gegangen waren, während bei Sinrichtung berfelben bas Bermögen im Lande geblieben.

Müssen wir eine solche Argumentation nach beiben Seiten minbestens als eine völlig willtürliche bezeichnen, so kommt nun weiser noch hinzu, daß die Angaben, die Soldan bezüglich des Trierischen Landes dabei zu Grunde gelegt hat, alle gänzlich unwahr und im Widerspruch mit den Gosta Trovir., die er vor sich liegen hatte, aufgestellt sind. Diese Gesta erzählen, ganz übereinstimmend mit der allgemeinen Geschichte des Zauberwesens, daß es die abergläubische Meinung des Bolkes, die langjährige Unfruchtbarkeit rühre von den bosen Künsten der Zauberer her, gewesen ist, aus welcher die Hepenversolgung im Trierischen hervorgegangen. Ferner ist unwahr, daß gerade unter dem Fürsten die Herenversolgung betrieben worden, der den Protestantismus verdrängt hat; denn es ist Johann von der Leven (1556—1567) gewesen, der den Olevian und seinen Anhang aus dem Erzstiste verwiesen hat, und unter diesem kommt keine Herenversolgung

vor. Ebenso auch kommt eine solche noch nicht vor unter seinem Rachfolger Jatob von Elt (1567-1581). Erft unter Johann von Schönberg (1581-1599), und zwar seit bem Jahre 1586, tritt die Herenverfolgung ein, sonach zu einer Zeit, wo feine Protestanten mehr im Trierischen Lande zu finden waren. Bon bem Anfange feiner Regierung beifit es nämlich in ben Gosta, er habe burch ein Ebitt bie Refte ber Protestanten bes Lanbes verwiesen, und dann wird hinzugefügt: sicque purgata est civitas. Ebenso bat er Coblenz von ber Barefte gereinigt 1). Demnach hatte Johann von Schönberg 1586 keine Proteftanten mehr zu verbrangen, bie er "unter ber Daste bes gefehlichen Herenprozesses als Zauberer" batte verfolgen konnen. Solban weik fich aber hier zu helfen. Weil er zu seiner Argumentation noch Brotestanten im Trierischen unter jenem Johann braucht, so schreibt er, ben Gesta unter feinen Sanben jum Trop: "Wer aber will glauben, bak burch einige Verweisungen der bis dahin so hartnäckige Protestantismus mit Stumpf und Stiel ausgerottet gewesen sei?"

Die Spitze ber Argumentation läuft nun bahin aus, ber Churfürst habe bie Güter ber Hingerichteten eingezogen; habe berselbe ja bas Bermögen bes Schultheißen Flabe confiscirt und an bie Kirchen verschenkt; und hätten die Jesuiten ben Bau einer prachtvollen Kirche begonnen, wozu sie Gelb gebraucht, während nur sparsame Almosen biezu vom Bolle eingegangen seien.

Die Wahrheit aber ift, daß Flade, wie wir oben aus einem Briefe bes Churfurften gesehen haben, biefem freiwillig fein Bermogen gur Berfügung gestellt bat. Außerbem finbet fich nicht allein keine Spur, daß in unserm Lande irgend die Guter ber als Zauberer Hingerichteten confiscirt worden seien, sondern es liegen auch positive Thatsachen vor, aus benen zu erseben ift, bag keine Confiscation bier ftattgefunden bat. Wie batte ber Stadtschultheiß Alabe, ber boch am beften bie besfallfige Praris tennen mußte, bem Churfürsten sein Bermögen gur Berfügung anbieten tonnen, wenn Confiscation üblich gewesen ware? Bon bem Scheffen Fiedler haben wir gehört, daß er angefichts feiner Berurtheilung fein Teftament gemacht und über seine Guter bisponirt hat, was er boch offenbar nicht hatte thun tonnen, wenn feine Guter burch Confiscation bem Lanbesberrn anheimgefallen waren. Endlich haben wir bie Berorbnung bes Churfürsten Johann vorgelegt, worin er bie Gerichtstaren in bie gebührenben Schranken zurucksett, aus bem Grunde, "bamit Witwen und Baifen ber Singerichteten nicht in Armuth verfest

¹⁾ Vol. III. p. 49 et 50.

wurd en." Offenbar batte ber Churfürft Johann unmöglich biefe Borte gegenüber seinen Unterthanen vorbringen konnen, wenn er jemals Guter von Hingerichteten confiscirt batte. Auch bat er ja durch ein andres von uns oben angeführtes Detret die Rinder, deren Eltern wegen Zauberei hingerichtet worben, in allen Burger- und Chrenrechten überhaupt gewahrt. Was endlich ben prachtvollen Kirchenbau anlangt, ben die Jefuiten begonnen und beffen Erwähnung von Solban zu so arger Insinuation migbraucht wird, so reicht schon allein ber Text ber Gesta bin, die intendirte Beschulbigung abzuweisen. Denn hier wird erzählt, ber Bau ber iconen Kirche (ber Zesuiten zu Coblenz), ju bem unter Erzbischof Johann bie Fundamente gelegt worden, sei erft später unter bem Rachfolger Lothar vollendet worden, weil die Bater aus ihren Stiftungsgutern nichts barauf verwendet, bie ein= gebenden Almofen aber nicht ausgereicht hatten, benfelben schnell zu Ende zu führen 1). Wer wird diese so unverfängliche Angabe nun in ber Weise ausbeuten wollen, wie Solban gethan bat?

Das geiftliche Gerichtswesen.

XXVII. Rapitel.

Beiftliches Necht und geiftliche Nechtswiffenschaft.

Die Kirche, als göttliche Heilsanstalt auf Erben, hat die höchsten und wichtigsten Zwecke für die Menschen anzustreben, muß die Gewalt besten, diesen Zwecken angemessene Gesetze und Borschriften zu geben und sich nach diesen selbstständig zu regieren. Diese Gewalt hat ihr der göttliche Stifter selbst übertragen und haben die Apostel seit ihrer Bersammlung zu Jerusalem und danach ihre Nachsolger im Amte, die Bischöse, diese Gewalt ausgeübt, d. i. Gesetze gegeben, dieselben angewendet und vollzogen. Die so seit dem Beginne der Kirche durch die Jahrhunderte hindurch entweder auf allgemeinen oder particularen Kirchenversammlungen gegebenen Gesetze wurden später in Sammlungen gebracht und geordnet und bilden in ihrer Gesammtheit das geist= liche oder das Kirchen=Kecht. Die erste große und geordnete Sammlung ist angesertigt worden von dem Mönche Gratian, bekannt

¹⁾ Vol. III. p. 51.

unter bem Ramen Docrotum (Gratiani), vollendet um die Mitte bes zwölften Jahrhumberts, die er seinen kirchenrechtlichen Borlesungen auf der Universität zu Bologna zu Grunde gelegt hat.

Bor dem Erscheinen dieser Sammlung haben in einzelnen Ländern besondre Sammlungen bestanden, deren aber keine auf irgend Bollständigkeit Anspruch machen konnte. So bestand in unsere Erzdiscese seit den ersten Jahren des 10. Jahrhunderts eine Sammlung von Kirchengesehen (canones), die unser gelehrter Regino im Austrage des Erzdischofs Ratbod angesertigt hatte. Sine andre Sammlung hat wenige Jahre danach unser Erzbischof Rutger angesertigt!).

Rene große Sammlung von Gratian ift aber auch frube schon, fogleich nach ihrem Erscheinen, in unserm Erzstifte betannt geworben und haben Manner unter unferm Clerus bas geiftliche Recht nach berfelben miffenschaftlich ftubirt, Detretiften genannt, wie biefes ju erseben ist aus Eremplaren bes Detretum aus bem XII. und XIII. Jahrhunderte, herrührend aus unsern ehmaligen Rlosterbibliotheten, bie nicht bloß ben Text besfelben, sondern auch Glossen dazu enthalten. Ebenso wurden auch die spatern officiellen Fortsetzungen jener Sammlung, die Detretalen, ber Liber sextus und die Clementinen, die Bestandtheile des corpus juris cononici, bald hier bekannt, glossirt und ftubirt. Ginen hobern Aufschwung nahm bas Studium bes geiftlichen wie bes weltlichen Gesetzes unter bem thatigen Erzbischof Balbuin, ber felber die Rechte zu Paris ftubirt hatte und Rechtsgelehrte, Detretiften und Legisten, herangog und anftanbig besolbete. Die reiche Besetzebung biefes Erzbischofs für bie kirchlichen Angelegenheiten auf Provincialsynoben und die burchgreifende Organisation bes Churftaates in bem weltlichen Regimente find Beweise für bie ausgebehnte Renntnif bes geiftlichen und weltlichen Rechtes unter feiner Regierung.

Das förmliche wissenschaftliche Studium des geistlichen Rechtes begann aber erst bei uns seit der Gründung unsrer Universität (1473). Die ersten Lehrer desselben waren Männer, die an auswärtigen Universitäten, zu Padua, Bologna, Siena und Ferrara, promovirt hatten.

Die Methobe der ältern Lehrer des canonischen Rechtes (antecossoros) an unsrer Universität wie anderwärts bestand darin, daß
der Tert des Corpus juris can. von Kapitel zu Kapitel vorgenommen
und erklärt wurde. Seit dem 17. Jahrhunderte aber wurde hier üblich, in Vorlesungen und Diktaten die summulae (Rechtssätze) und
Commentare dazu vorzutragen, allerdings zu größerer Bequemlichkeit
für Lehrer und Juhörer, aber zum Rachtheile gründlicher Kenntniß

¹⁾ Siehe meine Artifel Regino und Rotger in bem Freib. Kirchenlericon.

bes Rechtes. Diese Methode bestand noch tief in das achtzehnte Jahrhundert hinein. Unser Reller wollte sich der Methode der Alten wieder nähern, trug etliche Jahre nach dem Terte des geistlichen Gesethuches vor, Kapitel für Kapitel, wie sie sich einander solgen. Allein er überzengte sich, daß diese Wethode den Zuhörern nicht zusage, verließ dieselbe wieder und docirte nun nach dem Lehrbuche von Engel, nahm jedoch, damit die Zuhörer einige Bekanntschaft mit dem Terte des Corpus jur. can. machen könnten, jeden Samstag in einer Privatstunde ein Kapitel nach dem Terte vor.

ì

Auch hatte, wie Neller bemerkt, früher die Doktion des canonischen Rechtes an unfrer Universität bas Mangelhafte, bag meiftens nur bas gemeine Recht vorgetragen, auf bas befonbre, im beutschen Reiche und in unferm Erzftifte geltenbe, taum Rudficht genommen wurde; und ferner, bag weniger Stubium auf bas offentliche, als auf bas Privatrecht und bas bei ben Gerichten übliche (jus forense) Recht verwandt wurde, b. h. daß man bei bem Studium bes geiftlichen Rechtes meistens nur den praktischen Theil in's Auge faßte, weniger bas gefammte Recht als Wiffenschaft. Unter bem Churfürsten Franz Georg (1729-1756) ift unter Mitwirtung bes v. Hontheim und v. Spangenberg eine bebeutenbe Berbefferung bes Rechtsftubiums eingeführt worden, indem nunmehr neben jenen Theilen auch die wichtigsten Partien bes offentlichen Rechtes behandelt wurden. Siezu tam weiter auch ber Vortrag ber alten und neuen Disciplin ber Kirche — bie historische Seite bes Rechts - und bes Trierischen Gewohnheitsrechts, sofern es bem gemeinen Rechte berogirte. Zwar war innerhalb bes Churfürftenthums, in welchem bem Erzbischofe auch bie weltliche Berichtsbarteit guftanb, bie Geltung bes canonischen Rechts bem gemeinen Rechte im Ganzen conform und gab es nur einige wenige Puntte, in benen burch unfer besondres Recht jenem berogirt wurde. aber war es anders in den lothringischen, französischen und luxem-burgischen Theilen unsrer Erzbiscese, wo durch mancherlei "Freiheiten", Privilegien und Indulte bem gemeinen Rechte berogirt wurde.

XXVIII. Rapitel.

Die geiftlichen Gerichte.

Unter die geiftliche Gerichtsbarkeit gehören an erster Stelle die rein geiftlich en Sachen, die Obliegenheiten, Berrichtungen und Rechte des geiftlichen Amtes, das Pfründen=(Beneficial=)Wesen u. dgl.; in diesen kann nie eine andre als geiftliche Behörde als competent

anerkannt werben. Außerbem aber waren in ben ältern und mittlern Zeiten bie geistlichen Bersonen (Cleriter und Orbensleute) auch in Civilsachen bem geistlichen Gerichte unterworfen (privilegium fori). Baren baber Rlager und Berklagter in Civilsachen Geiftliche ober Ordensteute, fo tonnte bie Rlage nur vor bem geiftlichen Gerichte anbangig gemacht werden. Ebenfo, wenn ein Beltlicher Klager und ber Berklagte ein Geiftlicher mar; wohingegen, wenn ein Geiftlicher gegen einen Weltlichen als Rlager auftrat, er biefen vor bem weltlichen Gerichte zu belangen hatte. Endlich waren noch mehre andre Sachen wegen ihres innigen Zusammenhanges mit ber Religion und Sittlich= teit ber geiftlichen Gerichtsbarkeit überwiesen. Es maren biefes aber: 1) bie Chefachen wegen bes facramentalen Charafters und ber Beiligkeit ber Che; fobann auch die Streitigkeiten über eheliche Abkunft, weil biese von ber Rechtmäßigkeit ber Ghe abhängt. 2) Tefta= mente wegen ber Gewissenspflicht ber Erfüllung. 3) Beschworene Berbinblichkeiten wegen ber Beiligkeit bes Gibes. 4) Streitigfeiten über Bulaffigfeit bes firchlichen Begrabniffes. 5) Streitigkeiten über bas Patronaterecht und Zehent= rechte, als Rechte ber Kirche. Endlich waren 6) in unfrer Erzbiocese auch Bucherfachen bem geiftlichen Gerichte überwiefen.

Als Zwangsmittel standen der geistlichen Gewalt zunächst auch nur geistliche Strafen (Censuren) zu; bei der principiellen Einstracht zwischen Kirche und Staat war die weltliche Obrigkeit aber angewiesen, den Bischösen nöthigenfalls hilfreiche Hand zur Erecution ihrer Urtheile zu leisten. So hat Kaiser Carl IV dem geistlichen Gerichte unsres Erzbischofs 1376 dadurch einen besondern Nachdruck gegeben, daß er anordnete: Alle und jede, die von dem Erzbischofe oder seinem geistlichen Gerichte ercommunicirt worden seien, sollten, wenn sie ein Jahr hindurch in dem Banne verharrten, auf Ansuchen des Gerichts durch die weltslichen Behörden des Erzbischofs proscribirt werden und sodann auch der Reichsacht verfallen, bis sie sich mit der Kriche ausgesöhnt hätten 1).

In den altesten Zeiten der Kirche übte der Bischof selbst, umsgeben von seinem Presbyterium als seinem Senate, die geistliche Gerichtsbarkeit aus. Seit dem Ansange des 4. Jahrhunderts begegnet uns aber die Würde des Archidiacon, der den Bischof in Sachen der Gerichtsbarkeit und Verwaltung unterstützte oder vertrat, aus Uebertragung des Bischofs Gerichtsbarkeit ausübte. Bis zum achten Jahr-hunderte gab es in der Diöcese einen Archidiacon; seit dieser Zeit

¹⁾ Siehe Honth. II. p. 8.

eber ist unsre Erzbiöcese in fünf Archibiaconate getheilt gewesen, beren jedes einen Archibiacon hatte. Die höhere geistliche Gerichtsbarkeit wurde aber nun von der erzbischösslichen Curie ausgeübt bis zum Anssange des dreizehnten Jahrhunderts, wo man allenthalben die Stelle der übermüthig gewordenen Archibiaconen entweder ganz eingehen ließ oder doch ihre Rechte bedeutend beschränkte. Für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Streitsachen (jurisdictio contentiosa) wurde jetzt ein Official ernannt und für die Verwaltung ein Generalvicar; öfter waren aber beide Aemter in einer Person vereinigt.

Richt sogleich schon nach Aufstellung eines Officials ist die Serichtsbarkeit der Archibiaconen in unserm Erzstiste eingegangen; die jurisdictio voluntaria mit noch einigen andern, später dem General-vicare zustehenden Berrichtungen, Installation von Priestern, Uebertragung der Seelsorge, Abhaltung von Synoden in ihren Districten, ist ihnen noch geblieben.

Seit ber Erzbischof Balbuin ben erzbischöflichen Sprengel in Ober- und Riedererzstift getheilt bat, wurde für jeden Theil — für Erier und für Cobleng - ein eigener Official ernannt und ein eigenes geiftliches Gericht (Officialat) niebergesett. Es scheint aber nicht, bag ju Anfange für biefe beiben Gerichtshofe (Curien) eine eigene Gerichtsordnung bestanden habe und hatten bieselben also nach ben Grundsätzen bes gemeinen Kirchenrechts zu verfahren. Jeboch mußte in einzelnen Buntten von Zeit zu Zeit burch Berordnungen nachgeholfen werben. Der Erzbischof Jakob I (v. Sirk) sab sich aber 1449 veranlaßt, diese zerftreuten Berordnungen zusammenzufassen und burch Bufabe und Berbefferungen biefelben ju einer eigenen geiftlichen Gerichtsorb= nung zu verschmelzen, ohne Zweifel bie alteste unfres Erzstiftes. Der Erzbischof nämlich gewahrte feiner Zeit, wie er zu Eingang ber Gerichtsordnung fagt, verschiebene Mangel und Migbrauche an ben beiben Curien, vernahm Beschwerben bes Bublitum über biefelben, ben Berichten zu Unehren, bem Bolte zum Schaben. Er beschloß baber, bie nöthigen Reformen vorzunehmen und ftreng auf Beobachtung berfelben Demnach gibt er eine Instruktion für die beiben Sofe, zu balten. worin die Obliegenheiten aller an den Gerichten angestellten Personen bezeichnet waren, und bie von ihnen beschworen werden mußten, nebft ftrenger Beisung, daß jeber von jest ab eine Copie ber Instruktion haben, bei sich führen und banach verfahren musse. Bei biefer Berichtsordnung hatte ber Erzbischof aber hauptsächlich im Auge, ben Bortheil bes Bublitum, fonellern Prozeggang und größere Billigfeit in ben Urtheilen zu förbern.

Diefer Gerichtsorbnung nach bestand bas Gerichtspersonal jeder

Eurie (zu Trier und zu Coblenz) 1) aus einem Official; 2) einem Stegelbewahrer (sigillifer), 3) einem Abvotaten, 4) einem Rotar (Gerichtsschreiber), 5) einem Procurator (öffentlichen Antüger) und 6) ans Nuntien (Gerichtsboten).

Die Obliegenheiten eines jeben biefer an ben Gerichten Angeftellten ergeben fich aus bem Gibe, ben jeber bei feiner Anftellung abzulegen hatte. Borerft nämlich hatten Alle einen allgemeinen Gib abzulegen, bem Erzbischofe und allen feinen rechtmäßigen Rachfolgern treu zu fein, alle ihm ober feiner Rirche ichablichen Anschläge, Die gu feiner Kenntnig tamen, zu verhindern, und wo er das nicht vermöge, ibm felber anangeigen; fobann alle vernünftige Berordnungen, bie bezüglich bes geiftlichen Gerichtes gegeben waren ober noch gegeben wurden, zu beobachten, ohne Trug und Lift. Ferner hatte jeder noch einen besondern Gid abzulegen bezüglich ber seinem besondern Amte obliegenden Berrichtungen; ber Official, daß er bas richterliche Amt (officium jus dicendi) ohne Lift, Betrug, ohne Ansehen ber Person, ohne Saf und Liebe, und mit Fernhaltung jeber Bestechung burch Befchente, nach Gottes Billen und gutem Gemiffen, ausüben wolle; ber Siegelbewahrer, bag er ben zeitlichen Official gebührenb in Ehren halten, fein Umt gefehmäßig und treu, mit reiflicher Umficht verwalten, das ihm anvertraute Siegel forgfältig bewahren und im Falle ber Abwesenheit einem zuverlässigen Manne, jedoch mit Ginwilligung bes zeitlichen Officials, aufzubewahren geben wolle; daß er ftets bereit fein werbe, bem Armen wie bem Reichen auf Erforbern an flegeln; endlich bag er von allen Fehlern, Erceffen, Bergeben, Falichbeiten u. bgl., die irgend ein am Gerichte Angestellter in feinem Amte fich habe zu Schulben tommen laffen, fofern er Renninif babon erhalten, bem zeitlichen Officiale Anzeige machen wolle. Die Abvocaten fcworen, ein Jeber daß er sein Amt gesetlich ausüben, jebe gerechte Sache vertheibigen, eine Sache aber aufgeben wolle, sobalb er biefelbe als verzweifelt erkannt hatte; bag er, vom Officiale angegangen, Remanden Rechtsschut zu leiften, Folge leiften werde, es fei benn, bağ er fich genügend entschuldigen konne und ber Official bie Entfchulbigung als genugend erkannt habe; daß er feinem Clienten nicht untreu werben, ber Gegenpartei in ber Sache, die er ju fchuten übernommen, nicht behilflich sein, die ihm von seiner Bartei anvertrauten Gehelmnisse Riemanden zu ihrem Rachtheile offenbaren und daß er mit bem vom zeitlichen Official festgeftellten Salar aufrieden fein wolle. Die Notarien hatten zu beschwören, daß fie alle gerichtliche und außergerichtliche Contrakte, zu beren Rieberschreibungen fie angegangen wurden, treu gegen beibe Theile, nach gesetlicher Form, ohne Falfch=

heit und List, aussertigen, ebenso bei Gericht Alles so, wie es zwischen ben beiben Theilen und bem Richter verhant elt worben, nieberschreiben und veröffentlichen wollten, nichts weglaffend und nichts beifugenb, was ben Sinn verändern konnte. Dann, daß fie für Ausfertigung von Copien, Schriften und Inftrumenten mit ber vom Official gemachten Lare fich zufrieden ftellen, Niemanden aber eine Copie von gericht-lichen Berhandlungen einer Partei ausfertigen wurden, wenn ce nicht gerichtlich von dem Official angeordnet fei; ebenso verpflichteten fie sich, die Erwiderungen auf die Zeugenaussagen und die Urtheilssprüche selbst, weber selbst noch burch Andre, irgend einer Partei zum Nachtheile ber andern vor ihrer Publication zu offenbaren 1). Der Pro= curator hatte zu beschwören, daß er bem Generalvicar (in spiritualibus) ober Official in Sachen seines Amtes gehorsam sein, bas Fiscalamt bes Erzbischofs gesetlich und tren ausüben werbe, Ercesse, Berbrechen, Frrihumer und Bergeben geiftlicher Personen bes Beltund Orbensclerus, weffen Orbens, Ranges und welcher Wurbe fte fein mogen, fobann auch ber Laien, Juden beiben Gefchlechtes, ber Baretiter, sobald fie zu seiner Renntnig gekommen, ohne irgend Jemanbes zu schonen, bem Bicarius in spiritualibus ober Official 2) auf bem Bege einer Anklage ober einer Denuntiation gur Anzeige bringen wolle, daß er hiebei sich nicht burch Geschenke ober Ansehen ber Person jum Schweigen ober Bebenlaffen verleiten laffen werbe.

Nach diesen Sidessormeln folgen in der genannten Gerichtsordmung ausführliche Weisungen über das Gerichtsversahren, die Obliegensteiten der einzelnen Beamten des Gerichts und die Haltung den streitzenden Parteien gegenüber. Bor Allem müsse auf schnelle Beendigung der Prozesse Bedacht genommen, vorher jedesmal eine friedliche Vereinigung angestrebt werden, und wo auf keiner Seite entschiedenes Recht sich herausstelle, ein billiger Bergleich den Parteien angerathen werden. Da es des Priesters Art sei, heißt es serner, Niemanden zu schaden, aber Allen nützlich zu sein, so soll ein Priester nicht als Rechtsanwalt auftreten, als nur für sich selbst oder seine Kirche oder für Arme, und dies ganz unentgeltlich. Die Advocaten aber müssen, wo sie in dem Consistorium vor den Richtern sind, insbesondre wenn sie auftreten sollen, mit dem Amtstalar gekleidet sein; sie dürsen mit ihren Clienten keinen Bertrag eingehen um irgend einen Theil des Prozessgegegenstandes, etwa den zehnten, fünfundzwanzigsten oder hun-

¹⁾ Die Rotarien zu jener Zeit vereinigten in einer Berson die Aemter unfrer beutigen Rotare und ber Gerichtsschreiber.

²⁾ Die beiben Aemter waren meistens in einer Person vereinigt.

bertsten Theil sich ausbebingenb. Zum Siegelbewahrer wird in Zustunft Reiner ernannt werden, der nicht ein Eleriker und unverehelicht ist, und wenigstens die Subdiaconatsweihe hat 1).

Im achtzehnten Jahrhunderte war, wie wir aus Moser's churtrierischem Staatsrechte (Kap. IX. S. 33) ersehen, die Zusammensehung der Officialate oder Consistorien eine andre. Das Officialat zu Trier bestand aus dem Official als Präses des Gerichts, einem Siegler und drei Asselson, die Alle Weltgeistliche waren; jenes zu Coblenz hatte einen Officialats-Commissarius als Präses, einen Siegler und drei geistliche Asselson. Zwischen jenem zu Trier und diesem zu Coblenz bestand aber der Unterschied, daß von letzterm an jenes appellirt werden konnte. In weltlichen Sachen wurde aber von beiden Officialaten an das chursurssliche Hospericht appellirt.

Der Erzbischof Johannes v. Megenhaufen gewahrte seiner Zeit Abweichungen in ber Praris von jenen Statuten; andre Buntte ichienen ihm einer Erläuterung zu bedurfen, noch andre burch beffere erfest werben zu konnen; er ließ baber burch rechtstundige Manner bie gange Berordnung einer Brufung und Sichtung unterwerfen, Ungwedmäßiges ausscheiben, Berbefferungen und Zufate machen und so für die beiben . geiftlichen Gerichtshofe (Confiftorien) eine neue Ordnung aufftellen (1533), ber vier Jahre später auch eine neue Untergerichtsordnung für bie weltlichen Gerichte erfter Inftang gefolgt ift. Es wird unter andern darin bem Official ein Termin gefest, innerhalb beffen er Streitsachen aburtheilen muß, bei ben wichtigften und schwierigften brei, bei ben geringern zwei Monate. Als die wichtigern werben bezeichnet Beneficial- und Chesachen, Appellationen (von den brei bischöflichen Officialaten zu Det, Toul und Berbun, für welche bas geist= liche Gericht bes Metropoliten zu Trier die zweite Inftang war), Recurse, Defloration, Testamente, Zehnten, Servitute, jährliche und ewige Zinsen, Prajubisfachen und gröbliche Injurien fammt folden Sachen überhaupt, beren Gegenftand 25 rheinische Gulben überfteigt. Geringfügige Sachen, beren faft jeben Tag vortamen, follten, wo moglich, in summarischem Berfahren an einem Gerichtstermin entschieben Bor Allem aber fucht biese neue Ordnung alle Kunftgriffe abzuschneiben, burch welche Abvocaten und Procuratoren Prozesse in bie Lange ju ziehen suchten, um ihren Parteien unter bem Scheine vieler Arbeiten und Müben, die fie gehabt, besto mehr Honorar anrechnen zu konnen. Ferner wird angeordnet, daß ber Official Riemand als Abvocat ober Brocurator am Gerichte auftreten laffe, ber fich nicht

¹⁾ Siehe die vollständige Berordnung bei Blattau, statuta Tom. I. p. 279-309.

als Licentiat ober Doktor ber Rechte durch gültige Zeugnisse ausgewiesen habe. Biele Bestimmungen dieser Ordnung haben zum Zwecke, Ueberhebungen der rechtsuchenden Parteien durch die Gerichtsbeamten vorzubeugen; in der Hauptsache blieben aber die Verordnungen der Borgänger bestehen 1).

In unfrer bisberigen Darftellung ber beiben geiftlichen Gerichtsbofe unfrer Erzbiocefe haben wir die Rechtsfachen tennen lernen, welche nach gemeinem Rechte unter bie Gerichtsbarteit berfelben ober bes geiftlichen Forum überhaupt gehörten. Außerbem aber war unfern geiftlichen Gerichtshöfen noch eine anbre Gerichtsbarkeit über rein weltliche Sachen überwiesen, so daß fie innerhalb einer gewissen Sphare mit ben weltlichen Gerichten concurrirten, eine Gerichtsbarkeit, bie mit ihrem Urfprunge in die altesten Beiten bes Chriftenthums gurudreicht, wenn fie auch vielleicht in unfrer Erzbiocese nicht vom Beginne bes Chriftenthums an ober boch nicht ohne Unterbrechung ausgeubt worben fein mag. Schon ber Apostel Paulus gab ben Chriftengemeinden bie Beifung, ihre weltlichen Rechtsftreite nicht vor bie weltlichen (beibnischen) Richter zu bringen, sonbern von bem Bischofe entscheiben zu Die Bischöfe übten baber breihundert Jahre hindurch ein Schiedsrichteramt in weltlichen Dingen, bas bie nachherigen chriftlichen Raiser, Constantin und seine Nachfolger und letztlich Justinian, bestätigt haben, wenigstens für ben Fall, daß bie beiben Parteien übereintamen, ihren Rechtsbaudel vor das bischöfliche Gericht zu bringen, wo dann bie weltliche Macht fogar nothigenfalls bas Urtheil erequirte und keine Appellation von demselben zuließ. Für Geiftliche und Orbensleute war es felbst verboten, ihre weltlichen Rechtsstreite, mit Uebergehung bes geistlichen, vor bas weltliche Gericht zu bringen. Diese Gerichtsbarkeit bes geiftlichen Forum über weltliche Dinge bestand auch fernerbin mabrend bes Mittelalters fort. Rubs fpricht ben geiftlichen Gerichten in Bezug auf weltliche Dinge entschiedenes Lob. "Diefer Ginfluß ber Geiftlichkeit auf die Juftig, schreibt er, war bei ber Lage ber Welt auch hochft wohlthätig. Die geiftlichen Gerichte zeichneten sich burch größere Unparteilichkeit, eine vorzüglichere Einrichtung, einen fonellern Bang bes Prozeffes aus. Mus biefen Urfachen wurden fie, als die theologischen Grunde ihre Kraft verloren hatten, von ben Beltlichen vorgezogen" 2).

¹⁾ Siebe biefe Gerichtsorbnung bei Blattau, statuta Tom. II. p. 64-80.

²⁾ Gefchichte bes Mittelalters II. Bb. S. 42. Bir haben zu biefem Zeugniffe nur zu bemerken, bag es ftatt — "ihre Rraft verloren hatten" — richtiger beißen würbe — ihre Anwenbung verloren batten. Denn bie theologischen Gründe waren

Eine solche rein weltsiche Gerichtsbarkeit haben unfre Officialate im Mittelalter und bis in die letzten Zeiten des Churfürstenthums ausgeübt, so daß sie mit den weltlichen Gerichten erster Instanz concurrirten, und es von dem Kläger abhing, ob er seine Civillage vor das geistliche oder weltliche Gericht bringen wollte. Es versteht sich allerdings, daß den Officialaten nur innerhalb des Churfürstenthums, wo der Erzbischof auch Landesherr war, diese Gerichtsbarkeit zustehen konnte').

Die Anwendung geiftlicher Strafen (Cenfuren) in weltlichen Llagsachen durch die Officialate hat aber zu mancherlei Beschwerben Anlag gegeben und bie zu baufige Anwendung folder mußte allmälig Beringschätzung berfelben bewirten und bem Unsehen ber Rirche selbst nachtheilig werben. Das Concil zu Trient hat baber große Borsicht und seltenere Unwendung geistlicher Strafmittel vorgeschrieben, bamit vieselben nicht, unvorsichtig und in geringfügigen Dingen verhangt, verachtet ftatt gefürchtet murben 2). Unfer Churfurft Satob v. Elt, ber mit Gewissenhaftigkeit und apostolischem Gifer bas genannte Concil in feiner Erzbiocefe publicirt und die angeordneten Reformen in's Wert gesetzt, hat 1576 auch an seinem geiftlichen wie weltlichen Gerichtshofe Berbefferungen vorgenommen und namentlich bei bem geist= lichen Gerichte bie vom Concil geforberten Reformen ausgeführt, meiftens in den eigenen Worten des betreffenden Reformationskapitels. Hauptfächlich ift aber angeordnet, daß in Civilsachen die geiftlichen Richter, sofern ihnen Real= und Versonal=Grecution gegen beibe Parteien aus eigener Gewalt zusteht, sowohl in bem Prozesse, als in dem Urtheil von Berhängung geiftlicher Strafen Abstand nehmen, und bagegen Gelbftrafen, Guterbeschlag ober Pfanbnahme u. bgl. aussprechen sollen. In andern Sachen aber und an Orten, die ber weltlichen Hobeit bes

hergenommen aus dem Gedanken, es sei ungeziemend, daß Christen, auf das Härteke verfolgt und gehaßt von den Heiden, ihre Rechtshändel vor ihre Gerichte bringen sollten. Als das Christenthum danach herrschende Religion geworden, die weltlichen Richtex eben auch Christen waren, fanden jene Gründe keine Anwendung mehr, ohne daß sie ihre Kraft verloren gehabt hätten.

¹⁾ Unser Hontheim hat sich ohne Zweisel versehen, wenn er (Tom. II. p. 541 et 653) biese Jurisdiktion der Officialate über die Grenzen des Chursurstenthums auf den ganzen erzbischlichen Sprengel ausdehnt und sich hiefür auf Moser (Kap. IX. S. 33) beruft, der hier jene Gerichtsbarkeit ausdrücklich auf die Grenzen des Churssürstenthums einschränkt. In der Dissertation des Assesso Derich, auf die ebenfalls Hontheim nach Moser verweist, ist von einer andern Species Gerichtsbarkeit der Officialate die Rede und hat für Hontheim's Aussage keinen Beweis.

²⁾ Man sche Coneil. Trid. sess. XXV. c. 3 de ref.

Erzbischofs nicht unterworfen sind, wo also Gelb- und ähnliche Strafen nicht ausgeführt werden konnten, und gegen geiftliche Personen solle, wie disher, gegen Widerspenstige (contumacos) das geistliche Schwert mit Ercommunication und andern Censuren angewendet werden 1).

Weil nun die beiben geiftlichen Gerichtshofe in weltlichen Sachen mit bem weltlichen Gerichte concurrirten, fo mußte es zuweilen zwischen benfelben zu Collifionen kommen, und um biefen vorzubeugen, hat ber Erzbischof Johann von Schönberg 1596 unter bem 4. April eine Berordnung erlaffen, in welcher die Grenzen ber beiberlei Gerichte naber bezeichnet find. Im Allgemeinen foll nämlich die Concurrenz, wie bisher üblich, fortbestehen und follen die Prozeffachen vor bem Berichte, bei bem fie anhängig gemacht worben, auch beendigt werben. In Criminal- und Civilsachen sollen aber bie Leichenschauen, respettive Bauferschauen bei bem weltlichen Gerichtshofe verbleiben, wie bisher beobachtet worben, und foll ber Official in folchen Fällen, um Difficultaten und unnuge Roften zu vermeiben, teine Manbate ergeben laffen. In ben geringern Sachen aber follen bie beiberfeitigen Gerichtshöfe sowohl in Prozessen als Executionen summarisch zu Werte geben und allen Fleiß anwenden, so wenig als möglich Roften zu verurfachen. In Rechtsftreitigkeiten, bie querft vor bem weltlichen Gerichte anbangig gemacht worben sind, wo durch bas hangen bes Streites (por litis pendentiam) bie Gerichtsbarteit pravenirt ift, foll ber Official Befehle (mandata) und Berbote (inhibitiones) verweigern, und fortan nicht mehr Ercommunication mit Gelbstrafe gegen bas weltliche Gericht verhängen, als nur in ben Fällen, die vom Concil zu Trient bem geiftlichen Gerichte vorbehalten find.

In Testamentsangelegenheiten soll bie bisherige Concurrenz ber beiden Gerichte fortbestehen und es in die Wahl der Parteien gestellt sein, ob sie dieselben vor das geistliche oder das weltsiche Gericht bringen wollen. Ebenso soll es bei petitorischen und in possessichte sie ihre ben Parteien freigestellt sein, vor welches der beiden Gerichte sie ihre Sache bringen wollen. Da dis heran es üblich gewesen, daß zwei Schessen des weltsichen Gerichts zu jeglichen Contratten zugezogen und die betressenden Instrumente durch sie mit Siegelung beglaubigt worden sind, so soll es auch sortan so gehalten werden. Uebertragungen von — und Verzichtleistungen auf unbewegliche Güter sollen nach altem Brauch vor Schessen und bem weltlichen Gerichte vorgenommen werden; Streitigkeiten aber und Controversen, wenn solche danach hierüber ents

¹⁾ Siebe bie Berordmung bei Housh. III. p. 48 et 49.

stehen follten, konnen bie Parteien vor bem einen oder bem andern Gerichte aburtheilen laffen 1).

Die Officiale brachten ihre Urtheilssprüche in Bollzug, theils burch geiftliche Censuren, theils burch weltliche Strafmittel, unter Mit-wirkung andrer Beamten bes Landesherrn.

In Civilsachen konnte von dem Officialate, wie von dem weltlichen Gerichte erster Inftanz, appellirt werden und ging dann die Sache an das Hofgericht.

Mofer thut noch einer andern Gerichtsbarkeit Erwähnung, bie ben Trierischen Officialaten aus altem hertommen zugeftanben und eine ungewöhnliche Muszeichnung für biefelben gewefen ift. "Bermoge biefer, schreibt er, konnen die Trierischen Officiale, gufolge uralten hertommens, die Reichsunmittelbaren, auch Fürften und Grafen, auf Erforbern ber Gegenvartei vermittels Arreftes (ad instantiam partis medio arresto) vor fich laben. Der jungft abgelebte taiferl. Rammergerichte-Affessor v. Deel in einer unter seinem praosidio ju Trier, wo er bamals Professor Digestor. war, im Jahre 1724 gehaltenen Disputation de jurisdictione nennt biefe ber Trierischen Officialaten Gerechtsame ein Privilegium, bas burch Urtheile bes Reichs= tammergerichts beträftigt, in ben lettern Beiten gu großem Bortheil bes Gemeinwefens häufig ausgeubt und von benachbarten Reichs-Stanben nabezu mit Reib angefehen worden, und gebe es im beutichen Reiche, mas Berichtsbarteit angehe, nichts Soheres als biefes Bri-Diese Gerichtsbarkeit tam aber in Anwendung in vilegium2). Fällen, wo Trierische Unterthanen eine Rlage gegen einen Reichsftanb, Fürsten ober Grafen hatten, ber im Trierischen begütert war, wo durch Unlegung von Arrest ein solcher Stand vor bas Officialat geforbert werden konnte.

Eine namhafte Umgestaltung bes geiftlichen Gerichts, so wie sammtlicher Dikasterien unsres Landes, hat der Churfürst Franz Ludwig 1719 vorgenommen und ihm die Einrichtung gegeben, wie sie zu Ende des vorigen Jahrhunderts bestanden hat. Bereinsachung des Gerichtswesens, Verminderung der Gerichtskoften, schnelle Beendigung der Prozesse und gute Besehung aller Dikasterien, geistlichen wie weltlichen, waren die leitenden Gedanken des Churfürsten bei seinen durchgreisenden Resormen in dem ganzen Gerichtswesen. Das geistliche Gericht hat aber damals in seiner Zusammensehung solgende Umänderungen erfahren.

¹⁾ Siehe Honth. III. p. 178 et 179.

²⁾ Moser, churtrier. Staatsrecht, Rap. IX. S. 33.

Erstens wurde zu Trier in der Hauptstadt "ein wohlbesettes geiftliches Gericht, Confiftorium und Officialat angeordnet", bem ber Weibbischof als Generalvicar prafibiren foll; biefem find ein Official, ein Siegler und zwei Geiftliche Affessoren beigegeben, fo bag bas Confistorium in fünf grabnirten und in ben canonischen Rechten wohl geubten geiftlichen Bersonen bestehen, der jungere bavon über alle vorkommende Sachen bas Prototoll aufmerkfam führen foll. zwei vereidete Gerichtsbiener aufzunehmen. Zweitens follen zu biefem geiftlichen Gericht (Confiftorium, Officialat) zu Trier tunftighin alle geiftliche Sachen, fobann bie ber brei Suffraganbisthumer und bes Commissariats zu Coblenz in appellatorio collegialisch überlegt und wöchentlich an einem dazu bestimmten Tage collegialisch votirt und barauf bas Urtheil bei vollem Gericht (in pleno consistorio) gefaßt und verkündigt werden. Da es aber zu beschwerlich gewesen sein wurde, wenn aus bem gangen Erzstifte ju Trier Recht hatte gesucht werben muffen, und außerdem der Erzbischof wegen mancher unaufschiebbarer Fälle immer einen geiftlichen Rath (zu Coblenz) an ber Sand gu haben wunschte, so wurde brittens zu Coblenz ein geiftliches Com= miffariat bestellt, welches nebst bem geistlichen Commiffarius (als Brafes) und Siegler mit noch zwei anbern Geiftlichen Beifitzern bekleibet und ber Jungere barunter schuldig sein foll, die Stelle bes Altuars zu vertreten, richtig bas Prototoll zu führen, alle nöthige Expeditionen vorzunehmen, welche aber bei ben wochentlich verorbneten Busammentunften biefer fammtlichen Gerichtsperfonen beschloffen und abgefaßt werben follen. Biertens follen biefe beiben geiftlichen Gerichte fortan von allen Civil- und Brofantlagen und weltlichen Rechtsftreitigkeiten ganglich enthoben fein und bleiben und beren teine mehr annehmen.

Damit die Geiftlichkeit aber nicht Ursache habe sich hierüber zu beschweren, so wird fünftens erklärt, daß geistliche Personen, Cleriker, Rlöfter und geistliche Corporationen, sie mögen Räger oder Angeklagte sein, vor die weltlichen Gerichte nicht gezogen werden sollen, sondern vor dem Consisterium zu Trier oder dem Commissariat zu Coblenz, se nachdem sie im Ober- oder Rieder-Erzstift wohnhaft, zu klagen haben und zu besprechen sind, und daß die weltslichen Unterthanen wie vordem, auf erlassene Citation, zu erscheinen und Recht anzunehmen haben.

Sechstens, im Falle ber Geiftliche Kläger und ber Angeklagte ein Laie ift und von dem zu Trier ober Coblenz gesprochenen Urtheil appellirt werden soll, geht der Instanzenzug an das Hosgericht zu Coblenz. Ist aber ein Laie Kläger und der Eingeklagte. ein Geistlicher,

so wird in Streitsachen von dem Commissariat zu Coblenz an das Consistorium zu Trier appellirt; ist der eingeklagte Geistliche im Obers-Erzstift wohnhaft und will das Benesicium mehrer Instanzen genießen, so hat er sich an den Chursürsten zu wenden, der dann mehre Commissarien extraordinär exnennen wird, die in erster Instanz entscheiden, von welcher er dann an das Consistorium appelliren mag 1).

Wie aus bem Vorstehenden zu ersehen ist, hat der Churfürst Franz Ludwig das sehr alte Vorrecht des Clerus, auch in weltlichen Sachen nur vor dem geistlichen Gericht belangt werden zu können, (das privilegium fori) unverletzt erhalten. Der vorletzte Churfürst, Johann Philipp, glaubte weiter gehen und dieses Vorrecht des Clerus ausheben zu können. Auf Grund eingetretener Conslikte zwischen geist-lichen und weltlichen Gerichten, vorzüglich aber, weil bei Appellationen geistlicher Personen an den apostolischen Stuhl weltlichen Unterthanen großer Schaden bereitet wurde, nahm er der Geistlichkeit jenes Privilezium, untersagte den beiden geistlichen Gerichten gänzlich irgend welche weltliche Sachen anzunehmen, und verwies alle geistliche Personen und Corporationen, sie mochten Kläger oder Eingeklagte sein, mit weltlichen Sachen an die weltlichen Gerichte.

Diese Verordnung war am 10. Dez. 1765 unter dem Titel eines Anhangs zu der oben angegebenen Gerichtsordnung des Franz Ludwig von 1719 ergangen; sehr bald aber mussen bem Churfürsten ernstliche Bedenken über jenen Schritt aufgestiegen sein; denn schon unter dem 16. desselben Monats erließ er ein Rescript an seine Regierung, daß er billiges Bedenken trage, den geistlichen Curien ihre Gerichtsbarkeit zu nehmen, und es solle die neuerliche Verordnung nicht verkündigt werden, dis diese Angelegenheit mit den geistlichen Gerichten selbst in nähere Berathung gezogen worden sei; es solle also durchaus dei der Verordnung von 1719 bleiben, dis der Churfürst anders versügt haben würde.

Diese Erklärung, von dem Consistorium zu Trier am 28. Dez. 1765 veröffentlicht, war der verdeckte Rückzug und Uebergang zum Widerruf der noch nicht in die Praris übergegangenen Berordnung. Die Nachricht von derselben war bald nach Rom berichtet worden und unter dem 29. Januar 1766 erließ der Papst einen scharfen Berweis an den Chursürsten, daß er der Geistlichkeit ein Privilegium entzogen habe, das von so vielen Concilien und so vielen Borgängern des Erzebischofs auf dem Trierischen Sige ausdrücklich sestgestellt sei. Erkönne daher seine Berwunderung und seinen Schmerz über jene Bersordung kaum mit Worten genügend ausdrücken; das aber könne

¹⁾ Siehe Blattau, statuta etc , Vol. IV. p. 29-31.

er nicht verschweigen, daß er es nie hatte ahnen können, wie Johann Philipp, der doch zuerst Kirchenfürst und danach weltlicher Fürst sei, so sehr die Kirche dem welt- lichen Regiment habe nach sehen können, daß er die kirchliche Gewalt und das kirchliche Anschen niederdrücken und über den Trümmern der geistlichen die weltliche erheben wolle. Zugleich wurde dem Churfürsten augedeutet, daß in jenem Mandate eine Beleibigung des apostolischen Stuhles euthalten sei, indem indirekt der Recurs oder die Appellation an denselben untersagt werde. Es wird ihm ferner zu bedenken gegeben, was wohl nun nach seinem, eines Erzbischoss, Beisspiel weltliche Fürsten thun könnten.).

Diese scharfe Rüge war aber noch nicht erlassen, weniger unch bei dem Chursursten eingetrossen, als dieser auf Borstellungen der beiden geistlichen Eurien und der geistlichen Landstände seine Berordnung (vom 10. Dez.) förmlich zurücknahm (den 6. Jan. 1766) und der Geistlichkeit das privilegium fori wieder restituirte in der Weise, wie es in der Berordnung des Franz Ludwig gestellt ist.).

So wie in bem weltlichen Gerichtswesen ift auch in bem geiftlichen in ben letten Jahren bes Churstaates noch ein neues Collegium, ber geistliche Justig-Senat zu Trier, errichtet worben, In bem S. 6 ber Braliminar = Berordnung bes Churfürften Franz Ludwig für bas gesammte churtrierische Justizwesen vom Jahre 1719 war ben Parteien freigegeben, einen ober mehre Commissarien außerhalb bes Consistorium fich jur Aburtheilung ihrer Sache in erfter Inftang geben gu laffen. Bon biefer Anordnung ift aber im Ober-Eraftifte fein Gebrauch gemacht worben, indem die Parteien ihre Sachen bor bas Confiftorium felbst in erfter Inftang brachten, wodurch ber Erzbischof genothigt wurde, im Falle einer Appellation, eine eigene Commiffion als zweite Inftanz nieberzuseten. Da aber im Rieber-Erzstifte bie geiftlichen Sachen in erfter Inftanz an bas Officialat zu Coblenz und die Appellationen an bas Confistorium zu Trier gingen, so etgab fich baraus eine Berfciebenheit bes geiftlichen Juftigwefens im obern und im niebern Ergftifte, welche ber Erzbischof Clemens Wenceslaus burch Errichtung eines Juftig = Senates zu Trier zu heben suchte. Derfelbe verorbnete bacher unter bem 8. Aug. 1788, daß fortan bie richterlichen Gegenftanbe im obern Ergstifte in erfter Inftang vor einen eigenen geiftlichen Juftig-Genat, aus bem Mittel bes General-Bicariats.

^{&#}x27;) Diefes mertwürdige papftice Preve ift in vollem Terte zu lefen bei Blattau, statuta etc., vol. V. p. 91.

²⁾ Siehe die Revocation bei Blattau, statuta, vol. V. p. 93 et 94.

^{3.} Marx. Gefdicte von Erier, II. Banb.

bestehend aus einem Direktor, vier Beisitzern und einem Secretär, gebracht, und von diesem in besondrer Sitzung erörtert werden sollten. Bon diesem Justiz-Senate sollten die Berufungen, so wie vom Officia-late zu Coblenz, und jene aus den Suffragandisthümern in zweiter Instanz an das Consistorium zu Trier ergehen, wogegen dieses keine Rechtssachen in erster Instanz mehr anzunehmen habe 1).

Die Errichtung bieses Justiz-Senates fällt in die Periode des Runtiaturstreites, wo Kaiser Joseph II in einem Ausschreiben an die deutschen Erzdischöfe vom 12. Oktober 1785 alle Appellationen an die papstlichen Kuntien untersagt hatte. Unser Erzdischof Clemens Wenzesslauß hatte dieses Schreiben seinem General-Vicariate mitgetheilt und die Anweisung gegeben, "in der Zukunst weder die Appellation, noch sonstige Ausübung einiger Gerichtsbarkeit dahin (an die Runtien) nachzugeben, sondern die streitenden Theile zur Nachsuchung einer Commission an Stelle einer dritten Instanz bei Sr. Chursürstl. Durchslaucht anzuweisen u. s. w. 2). Drei Jahre später, bei der Errichtung des Justiz-Senates, erklärte der Erzdischof: "Wegen der dritten geistzlichen Instanz für die dahin geeigenschafteten Fälle werden Wir zu seiner Zeit ebenwohl die nöthige Vorkehr treffen 1. Die im solgenden Jahre ausgebrochene französische Revolution hat aber dieses Vorhaben nicht zur Ausschrung kommen lassen.

XXIX. Rapitel.

Die Senbgerichte.

Die Sendgerichte (von synodus, Bersammlung) waren ein Inftitut, das aus den Didcesan-Bistationen hervorgegangen ist, die seit den ältesten Zeiten von den Bischösen in Person, in späterer Zeit durch die Archidiaconen oder die Erzpriester (Decane) vorgenommen zu werden pstegten. Bei diesen Bistationen wurden von dem Sendsherrn in den einzelnen Pfarreien Rachfragen angestellt über die ganze Amtössührung und den sittlichen Lebenswandel der Pfarrer selbst, dann über das sittliche Verhalten und die religiösen Zustände der Pfarregenossen, namentlich über Bergehen und Laster, die nach der alten Busdischelin mit kirchlichen Strasen gerügt werden mußten. Unser

¹⁾ Blattau, statuta etc. Tom. VI. p. 100 et 101. Bgl. p. 102, 104 et 105.

²⁾ Ibid. pag. 19 et 20. Bgl. p. 24, 58-61.

^{*)} Ibid. p. 101.

Regino von Prim hat in ben erften Jahren bes zehnten Jahrhunderts im Auftrage bes Erzbischofs Ratbod ein eigenes Wert (De disciplina ecclesiast. et relig. christ. libr. II) geschrieben, bas bie Bestimmung hatte, bei ben Bistationen ber Diöcese und ben Sendgerichten zur Norm zu dienen, in welchem wir daher auch nähern Aufschluß über die Einsichtung und den Zweck dieser Gerichte erhalten. "Benn der Bischof seine Diöcese bereist, schreibt Regino, so soll der Archibiacon oder der Erzpriester einen oder zwei Tage vorangehen in die Pfarreien, die der Bischof visitiren will. Sodann soll er die Pfarrgemeinde versammeln laffen, ihr die nahe Ankunft bes eigenen Hirten ankundigen und alle Pfarrgenossen an dem bestimmten Tage zu dem Send besselben zu ericheinen auffordern, mit Androhung bes Ausschluffes aus ber tirchlichen Gemeinschaft, wenn Jemand ohne bringende Nothwendigkeit aus-bleibe. Hierauf soll er die Priester, welche in jenem Pfarrorte sich zu bem Dienste des Bischofs einzufinden haben, um sich versammeln und mit diesen minder wichtige Sachen zum voraus erledigen, damit der Bischof bei seiner Ankunft nicht nöthig habe, mit solchen sich zu befassen und länger an einem Orte zu verweilen, als die ausgeworfene Bestöftigung erleibet. . . . Ist der Bischof angekommen, so hält er in dem Send eine angemessene Anrede und wählt dann aus der Pfarrs gemeinde sieben Manner, oder auch mehr oder weniger, wie er es zweckmäßig findet, von gesetztem Charafter, ehrbarem Wandel und erprobter Wahrhaftigkeit, läßt sie vor sich herantreten und einen jeden ihm auf die hh. Reliquien folgenden Gid schwören: Daß er von nun an Alles, was er wisse ober hore ober spater in Erfahrung bringe, bas in biefer Pfartei gegen Gottes Willen und die driftliche Religion vorgetommen sei oder banach vorkommen werbe, sofern es nur immer in irgend einer Weise zu seiner Kenntniß tomme, und er erkenne, daß es eine Sendsache sei und zu bem Amte bes Bischofs gehöre, weber aus Liebe, noch aus Furcht, nicht gegen Geschenke, noch wegen verswandtschaftlicher Banbe bem Bischofe von Trier ober seinem Abgeords

neten, ben er mit Untersuchung beauftragt hat, verschweigen werbe, wann immer verselbe ihn darauf anfragen werde.
"Hatten alle diese Männer den Sid geschworen, so sprach der Bischof: Sehet zu, Brüder, daß ihr dem Herrn eure Gibschwüre haltet; denn nicht einem Menschen, sondern Gott euerm Schöpfer habt ihr geschworen. Wir aber, die wir seine Diener sind, begehren nicht euer zeitliches Gut, sondern trachten nach dem Heile eurer Seelen. Hütet euch, etwas zu verbergen und dadurch euch aus eines Andern Sünde die Berdanunung zu bereiten."

Diefe fo beeibigten fieben Manner hießen nun Synobalzeugen

oder Sendschöffen, auch Geschworene, und bildeten mit dem Bischose oder bessen Abgeordneten als Präsidenten das Sendgericht. War das Gericht constituirt, so fragte der Sendherr in bestimmter Ordnung nach den in der Pfarrei vorgefallenen Bergehen, indem er in 89 Fragen die verschiedenen Arten von Bersündigungen gegen die Gedote Gottes und der Kirche mit Kücksicht auf die Lebensverhältnisse der Pfarrgenossen durchging. Die Bergehen, die sich dann herausstellten, als Todtschlag, Vergistung, Verwundung und Verstümmelung, Shebruch, Hurerei, Diebstahl, Kirchenraub, Meineid, falsches Zeugniß, Aberglauben, Wahrsagerei, Trunksucht, Betrug durch falsches Waß und Gewicht, Gotteslästerung, Schimpfreden u. dgl., wurden mit den Kirchenstrasen belegt, die in den Canones der Concilien darauf gesetzt waren, und die Regino in seinem Werke als Gesetzuch für die Sendzerichte zusammengestellt hatte.

In weiterem Berlaufe des Mittelalters find biese Sendgerichte von den Archibiaconen in ihren Sprengeln und seit dem dreizehnten Jahrhunderte von den Etzpriestern in den einzelnen Decanaten abgehalten worden 1).

Der Form nach haben biese Sendgerichte, die ihrer Zeit gewiß einen fehr heilsamen Ginfluß auf die Sittlichkeit ausgeübt baben, bis in das achtzehnte Jahrhundert fortbestanden. Dieselben hingen genau mit der alten Bugbisciplin der Kirche zusammen und find baber auch in Folge ber Loderung biefer Disciplin felber in Berfall gerathen. So lange bie vor bie Sendgerichte gebrachten notorischen Bergeben nach ben Canones ber Kirche, b. i. mit canonischen Bugen belegt wurden, trugen bie Sendgerichte felbft bas Geprage bober Burbe und fittlichen Ernftes, bem bei bem Bolle entsprechenbe Chrfurcht nicht gefehlt haben wird. Nachbem aber die canonischen Bugen meistens in Gelbstrafen umgewandelt worden waren, von denen dazu noch ein Theil dem Send= herrn (bem Decan), ein zweiter ben Senbichöffen und ber britte ber Rirchenfabrit zufloß, mar natürlich ber sittliche Ernst verschwunden und boten die Sendgerichte ber Blogen und Mangel zu viel, als bag fie vielfältigem Tabel und ber Beringschätzung beim Bolte batten ent= gehen können. Außerdem hatten dieselben frühe schon dadurch an ihrem

¹⁾ Das Concil von Trient gibt ben Zwed der Bistationen und der dabei abznehaltenden Sendgerichte dahin an: Visitationum autem omnium istarum praecipuus sit scopus, saaam orthodoxamque doctrinam expulsis haeresidus inducere, bonos mores tueri, pravos corrigere, populum cohortationidus et admonitionidus ad religionem, pacem innocentiamque accendere; cetera, prout locus, tempus et occasio seret, ex visitantium prudentia ad Adelium fractum constituere. Sess. XXIV. c. 3. de res.

Ansehen eingebüßt, daß sie nicht mehr von den Bischöfen in Berson gehalten wurden, sonbern von Archibiaconen und bann von ben Detanen, baß nicht mehr fieben Schöffen, fonbern nur zwei bem Senbherrn gur Seite waren. In ber reformirten Senbbugenordnung bes Erzbischofs Johann v. Schönberg vom 16. Aug. 1589 tommt bloß eine Bufe ober Strafe mehr vor, welche noch an die alte Bugbisciplin erinnert; alle andre Strafen bestanden in ber Entrichtung einer gewiffen Summe Gelbes, je nach ber Beschaffenheit bes Vergebens, ober eines Pfund Bachs an die Kirche. Bei gröbern Bergehen war noch die Anzeige bei ber Obrigkeit mit jenen Strafen verbunden. Ginzig bie auf Chebruch gesette Sendbufe erinnerte an ben fittlichen Ernst ber alten Rirchendisciplin. In jeber Pfarrkirche nämlich befanden fich nabe am Eingange fogenannte "Lafterfteine", zwei phramibalformig geformte und vermittels einer Rette verbundene Steine, jeder zwischen 25 und 30 Pfund wiegend: Personen, die sich notorisch bes Chebruchs schulbig gemacht hatten, mußten zur Strafe an brei Sonntagen währenb bes Gottesbienstes biese Steine um den Hals tragen. In dem achtzehnten Artitel der erwähnten Sendbußenordnung heißt es darüber. achtzehenden follen Chebrecher und Ghebrecherinnen, nach geleifteter und bezeugter Beicht, brei Sontag nach einanber, eben zu hoben Def und Brediggeit, offentlich bie Stein und eine angegundte Rert tragen, oder ben ber Rergen ein Ruth bloghaubts und Fuß, die gange Deg und Bredig andechtiglich uff ben Kniehen vor bem hochwurdigen Satrament fiten und bann ben letten Sontag nach ergangener Beicht bas hochwurbig Satrament bes Altars empfangen, ba er aber ober fie biefe geiftliche Straff nit gutwillig annehmen und buffertiglich verrichten wolten, follen fie ber Obrigkeit angetragen werben" 1).

Diese Steine waren in ben Pfarrkirchen noch zu Ende bes achtzehnten und auf dem Lande noch zu Anfange des laufenden Jahrehunderts zu sehen, obgleich die Buße des Tragens derselben äußerst selten, in Städten lange vorher nicht mehr in Anwendung gebracht wurde.

¹⁾ Honth. IU. p. 162-164.

Das Militärwesen.

XXX. Rapitel.

So wie in dem deutschen Reiche bis auf Kaiser Maximilian I bas Reichsheer Lehnmiliz gewesen war, so auch in den einzelnen Länzbern der Reichsfürsten selbst. Zu dem Heerbanne hatten auf Ersordern des Kaisers alle Fürsten und Stände des Reiches, als Lehnträger deszielben, je nach Ausdehnung und Bevölkerung ihrer Länder und Gebiete eine bestimmte, in die Reichsmatrikel eingetragene, Anzahl Wann zu Fuß und zu Roß zu stellen und zu unterhalten. Seenso auch hatten die Fürsten ihre Basallen, die auf Grund erhaltener Lehen denselben auf Kriegszügen eine bestimmte Zahl Kriegsleute zuzussühren hatten. Je mehr Lehnsleute ein Fürst gewinnen konnte, eine desto stärkere Kriegsmacht stand ihm zu Gedote. Während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts haben unsre Erzbischöfe viele neue Belchnungen vorgenommen und dadurch ihre Wacht im Innern des Landes wie nach Außen bedeutend besestigt.

Das Miligenwesen in unserm Ergftifte unter bem triegerischen Erzbischofe Cuno von Faltenftein beschreibt Brower alfo.' "Auf ben Rath weiser Männer hatte er ein so freiwilliges Milizenwesen bergeftellt, daß ihm, für turge Feldzüge, aus ben Rlöftern und Stabten, jum Unterhalte 213 Ochsen, 612 Schafe, 78 Wagen und als Subfibien 13,270 Gulben bergegeben wurben. Die Beschaffenheit bes Kriegswesens brachte es bamal so mit fich, bag bie Reiterei bie Saupt= macht bilbete und der Kriegsbienft zu Rog von dem durch Lehen verpflichteten Abel geleiftet murbe; bas Fugvolt aber murbe von jungen Mannern aus bem Landvolke und Burgern ber Stabte gebilbet, bis später die Soldmilig, eine allerdings toftspielige Ginrichtung, unter Sigismund und Maximilian I eingeführt worden ist, wo Fugvolt, bas in Deutschland auf Raub und Diebstahl herumgestrichen, gegen Sold unter die Fahnen gesammelt worden und unter dem Namen Lands= tnechte von eigenen Fuhrern zum Rriege eingeübt worben ift. Mochte hiedurch für triegerische Tüchtigkeit gut gesorgt sein, so boch aber nicht für die Sittlichkeit und Sparsamkeit, da bei der unersättlichen Habund Raubgierbe biefer Söldlinge und ihrer Führer die Finanzen der Könige nicht mehr ausreichen, die Miliz zu bestreiten" 1).

Bie es zu Ende bes 15. Jahrhunderts mit bem Militarwesen in unferm Churstaate beschaffen gewesen sei, konnen wir ziemlich genau ber Geschichte ber Belagerung ber Stadt Boppard im Jahre 1497 entnehmen, bie uns ber Secretar bes Churfurften Jatob v. Baben, Bet. Meier, als Augenzeuge beschrieben bat. Auf Berlangen bes Churfürften nämlich fanden fich zu diesem Kriegszuge die Bundesgenoffen (foodorati) besfelben mit Kriegsmannschaft ein; ebenfo bie Lehnsleute bes Churfürsten aus bem Trierischen Lande mit ihrer pflicht= mäßigen Mannichaft. Beiterbin tamen hinzu die Sofdienstleute bes Churfürften mit ihren Untergebenen, und zwar an erfter Stelle bie Abeligen und Ritter, sobann auch nicht-abelige Dienftleute besselben, wie Roche, Bubeler (butolarii), Boten u. A. Die Bauersleute aus verschiedenen Gegenden des Churfürstenthums hatten Sandarbeiten babei au verrichten, wie Erbe aufzuwerfen, Graben au ziehen u. bal.; die entfernter wohnenden Landleute batten Broviant zu liefern; Bagen und andres Gespann hatten die Abteien und Rlofter, je nach Bermogen, zu ftellen. An einigen Stellen ber Mofel hatten bie Gemeinben Schiffbruden ober Ponten ju ftellen, um Truppen ju fuß und ju Rok überzuschaffen. Außerbem aber waren auch Bauersleute als Bewaffnete unter ber Fugmilig; andre Männer traten auch als Reiter ein, nämlich als Geworbene, beren Jebem monatlich 4 Flor. gezahlt wurben.

Die Miliz zu Pferbe bilbete ber Feubalabel, jeder Einzelne mit ber pflichtmäßigen in den Lehnbriefen bedungenen Anzahl Bewaffneter, auf eigene Koften. Jeder der Berbündeten gab seinen Hilfstruppen einen Anführer (dux), genannt Marochallus. Einige derselben führten auch Kanonen bei sich, die meistens noch mit Steinen geladen wurden; die aus der Pfalz hatten aber schon besseres Geschüt mit eiserner Ladung (Kugeln). Auf diese Weise hatte der Churfürst aus eigener Mannschaft und den hilfstruppen seiner Berbündeten ein Kriegsheer von 12,000 Mann zusammengebracht und gegen die widerspenstige Stadt Boppard geführt, und hätte von seinen Bundesgenossen noch weit mehr erhalten können, wenn er es verlangt hätte.

Dieselbe Sinrichtung bestand auch noch im sechszehnten Jahrhunderte und nahe bis zu Ende besselben. Die Abeligen bilbeten meistens die Reiterei; wenn auch Bürgerliche schon in dieselbe aufge-

^{&#}x27;) Annal. Trevir. libr. XVIII. n. 80.

²⁾ Siebe Honth. II. 321,

nommen wurden, fo hatten boch Abelige ausschlieslich bie Anflihrung berfelben. Galt es ber Bertheibigung bes Landes gegen einen ein= brechenben auswärtigen Felnt, fo fammelten bie Amtmanner in ihren Bezirten bewaffnete Mannichaft und schidten biefelbe ju Silfe, wie wir es in bem Sictingen'ichen Rriege (1522) unter bem Churfürften Richard v. Greiffenklau gesehen haben. Der Landgraf von Seffen und ber Churfurft von ber Bfalg als Berbundete Richard's waren bereit, Hilfstruppen zu fchicken, die aber wegen ber unerwarteten Schnelligfeit, mit ber Frang v. Sidingen anruckte, nicht zeitig genug eintrufen, fo daß der Churfürst genothigt war, allein mit seinen Landesse truppen die Stadt Erier gegen die nabe 10,000 Mann gablenden Eruppen bes feinbes zu vertheibigen. Die Aemter Montabaur, Bernkaftel und Boppard schickten etwas über 100 Mann Füßer, Maien 60 M., Limburg 70, Wittlich 100, Coblenz nahe 700, Zell 300 und Cochem 86. Der tapfere Gerlach v. Ifenburg befehligte biefe Mannschaft, die noch durch die Bürger von Erier verftartt wurde. aus bem Colner Lande hatten Reifige fich bei Richard eingefunden und viele Ritter, seine Basallen. Richard war triegerisch und tapfer und fclug ben viel ftarfern Reind von ber Stadt ab; noch mehr, er hatte auf ber Trierischen Festung, wie v. Stramberg sagt, eine Artillerie geschaffen, wie bamals teine im beutschen Reiche bestand, und find ber fürchterlichen Gewalt seiner Geschütze balb banach bie Raubburgen bes gefürchteten Ritters Frang erlegen 1).

Die Erfindung und Unwendung bes Schiefpulvers auf bie Rriegführung hat eine burchgreifende Beränderung in dem Kriegs und Militarwefen und mittelbar auch in ber Stellung ber Stanbe ju einanber gur Rolge gehabt. Bisher hatte ber Abel ben eigentlichen Rriegerftand gebilbet; bie Ritter, als Inhaber von Leben, die fie bem Lehnberen gur Leiftung von Kriegsbienften verpflichteten (baber Lehnmilig), etbten gleichsam, so wie die Pflicht, also auch die Reigung zu biefen Diensten, und wurden von Jugend auf zu triegerischer Tuchtigteit berangebilbet. Bu Roffe bienend in eiferner Ruftung bilbeten fie als Relterei bie eigentliche Rriegsmacht, während Burger und Canbleute als Fugvolt und ohne Ruftung tampfend eine fehr untergeordnete Bebeutung batten; und bei ber gangen bisberigen Rriegführung tam es hauptfächlich auf feste Ruftung, perfonliche Tapferteit und Baffenübung an, Dinge, bie vereinigt eben nur bei jenem eigentlichen Rriegerftande ju finden waren. Anders aber mußte fich bies Alles geftalten, nachbem bas Schiefpulver, und in Berbindung bamit bie Schiefigewehre

⁾ Siehe Rhein. Antiquar. I. Abth. 3. Bb. S. 654.

und Geschüte, im Berlaufe bes vierzehnten und funfzehnten Jahr= hunderts zur Anwendung gekommen find; die beste Ruftung schützte nicht mehr gegen die unwiderstehliche Rraft ber neuen Waffen, bet perfonlich tapferfte Ritter tonnte bei all seiner Kraft und Gewandtheit von einem schwachen und wenig geübten Fußganger mit seinem Feuertohre niebergestreckt werben. Bon jest an also entschied weniger bie perfonliche Tapferteit und Runft, wie fie bisher einem befonbern Stanbe eigen gewesen, als die große Masse von Kriegsvoll, wie es nunmehr auch aus bem Burger = und Bauernstande gegen Sold angeworbent werben konnte. Ift bamit auch die Lehnmilig nicht ganglich eingegangen, so hatte fie aber und mit ihr auch die Reiterei in der Kriegführung ihre bominirende Stellung verloren; die Lobn- ober Solbmiliz, bie nunmehr, zuerft in ben fogenannten Landstnechten, aufgetommen ift, bat jene nicht allein allmälig verbrängt, sondern auch die hobe Bebeutung bes Abelsftanbes in ber Gesellschaft überhaupt fehr herabgestimmt, und bagegen bem britten Stanbe eine zunehmende Bichtigkeit beigelegt und daburch ihm größere Rechte und Freiheiten erworben.

Schöpfer der Soldmiliz im deutschen Reiche ist Kaiser Maximilian I zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts geworden. Zuerst wurden zwar meistens Städtebewohner gegen Sold zu Kriegsdiensten angeworden, nach und nach aber auch Männer aus dem Landvolke; und bei der zunehmenden Wichtigkeit der Soldmiliz verschmähten es auch Ritter nicht, gegen Sold in Dienste zu treten.

Bis gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts haben fich unsere Churfürsten noch der Lehnmiliz bedient, nebst Hilfstruppen ihrer Verbündeten unter benachbarten Fürsten; wo es die Noth erforderte, haben fle Volk aus den Städten binzugezogen.

Stehende Heere gab es aber bei ber nun aufgekommenen Soldmiliz lange Zeit ebenso wenig, als früher bei ber Lehnmiliz; benn die Contingente Ariegsmannschaft, welche die Reichsftände, wenn ein Reichskrieg geführt oder eine Römerfahrt vom Kaiser angetreten werden sollte, diesem zuzusühren hatten, wurden, sobald der Arieg oder die Fahrt beendigt war, wieder in ihre Heimath entlassen. Das Contingent unsres Landes betrug einen vollen Churfürstenanschlag, nach der Reichsmatrikel von 1521 und den ältern Matrikeln, nämlich 60 Mann zu Roß und 277 zu Fuß 1); im Jahre 1545 erlangte der Churfürst eine Ermässigung auf 40 M. zu Roß, 184 zu Fuß. Eine weitere Ermässigung ist eingetreten, als sich 1575 die Ritterschaft in unserm Lande

^{&#}x27;) Hontheim gibt den Anschlag unsres Churfürsten unrichtig auf 40 M. zu Rof und 184 zu Fuß an (Tom. III. p. 208).

von den andern Ständen trennte und sich an die oberrheinische freie Ritterschaft anschloß, welche Ermäßigung den Anschlag auf 26 zu Roß und 122 zu Fuß herabsetzte, die jedoch nur dis zum Austrage des Prozesses zwischen dem Churfürsten und den andern Ständen einerseits und der Ritterschaft andrerseits gelten sollte 1). Außerdem aber hatte Churtrier auch seit der Union des Fürstenthums Prüm mit der erzbischösslichen Tasel (1576) den Matrikelanschlag dieses Fürstenthums zu stellen mit 1 M. zu Roß und 13 zu Fuß. Auf der Matrikel von 1521 hatte auch die Abtei St. Maximin mit einem Anschlage von 3 M. zu Roß und 22 M. zu Fuß gestanden; dagegen hat aber der Churfürst unter dem 17. Febr. 1570 durch ein Kammergerichtsurtheil Eremtion sine onere erhalten, weil er nachwies, daß die Abtei diesen Anschlag in fraudem legis Electoralis, d. i. um die Gerichtsbarkeit des Churfürsten abzuschütteln und reichsunmittelbar zu werden, selbst veranlaßt und freiwillig darauf bezahlt hatte 2).

Die unter Maximilian I im beutschen Reiche aufgekommene Soldmilig ift fehr balb in ben politischen Wirren und Rriegshanbeln, Die aus ber Reformation hervorgegangen sind, in gang Deutschland Land und Leuten zu großem Berberben ausgeschlagen. Solbtruppen murben für einen Feldzug auf bestimmte Zeit geworben; war ber Feldzug beenbigt, so wurden die Truppen entlassen, die aber dann häufig, an Mord = und Raubscenen gewöhnt, eutweder bas Rriegshandwert auf eigene Fauft trieben, befonders in den nicht eben militarisch febr geschützten geiftlichen Staaten, ober einem fehbefüchtigen Fürsten ober Ritter zu jedem beliebigen Kriege ihre Dienste anboten. Ift nun auch unfer Churfürstenthum von der Glaubensspaltung felbst nicht berührt worden, indem unfre Erzbischöfe Richard von Greiffentlau, Johann v. Megenhaufen, Johann v. Jenburg, Johann v. ber Legen und Jatob v. Elt bem Eindringen ber neuen Lehre zu wehren wußten, so ift es boch aber von ben Kriegsbewegungen im Gefolge ber Reformation im Berlaufe bes fechszehnten Jahrhunderts vielfältig beimgesucht worben, nicht zu gebenken ber Schreden, Wirren und Bermuftungen, bie banach im dreißigjährigen Kriege unser Land wie bas ganze beutsche Reich getroffen haben.

Borerst ist der wilbe Raubkrieg des Ritters Franz von Sickingen im Jahre 1522 in das Chursurstenthum und vor die Stadt Trier nicht ohne innern Zusammenhang mit der Resormation gewesen, obgleich

¹⁾ Bgl. Abam Cortrejus, Corp. jur. publ. sacr. rom. imper. germ. matricula etc. p. 50.

²⁾ Siehe Moser, churtr. Staatsrecht, Rap. III. §. 9-17.

Luther ben Frang von biefem Rriegszuge abgemahnt bat. Der Grund, ben er in der Abmahnung angibt, nämlich, "er wolle nicht, daß Gewalt ber Baffen für bas ""Evangelium"" angewendet werde", deutet schon auf diesen Zusammenhang bin. Weiter ergibt sich dieser Zusammenhang aus ben Zusagen, bie Frang vor ber Stadt Trier ber Burgerschaft burch über die Mauern geworfene Zettel gemacht hat, nämlich, er werde ihr weder an Leib noch Gut Schaden thun, wenn sie ihn in bie Stadt einließen, er wolle blog bem Erabischofe, ben Monchen und Bfaffen in der Stadt ihre Guter nehmen '). Endlich geht dies bervor aus Franzens Absicht bei biefem Buge, bie er nach ber Ginnahme ber Stadt St. Wendel ziemlich unverholen ausgesprochen bat, nämlich, bas Churfürstenthum Trier zu erobern, ben Churfürsten zu fturzen und selbst Churfürst zu werben, natürlich mit Sacularisation bes geist= lichen Staates 2). Diese feinbselige Gefinnung gegen Bischöfe, Geiftliche und Monche hatte Luther in reichlichem Mage ausgefaet; die Mittel aber, einen folden Rug, wie ber in bas Erzstift Trier, zu unternehmen, mit 5000 Reitern und 10,000 Mann zu Auf, bot Franzen bas bamalige Solbnerwejen, die er befto ichneller aufbrachte, als er fich ben Schein gab, daß er Truppen für den Raifer werbe 3).

Noch handgreislicher liegt der Zusammenhang offen, in welchem der Raubzug des Markgrasen Albrecht von Brandenburg in die geistlichen Staaten am Rheine, namentlich in unser Erzstift, mit der Ressormation in Deutschland gestanden hat. Treulos und hochverrätherisch, wie der Churfürst Moriz von Sachsen, hatte er mit diesem conspirirt zu einem Bündnisse mit dem Reichsseinde, dem Könige von Frankreich, gegen den Kaiser, hatte mit Schärtlin 1552 die Berhandlungen mit dem frauzösischen Hose geführt, in denen die zum deutschen Reiche gehörigen Städte Cambran, Met, Toul und Berdun an Frankreich überlassen wurden. In dem zu Ende Juli desselben Jahres zwischen den protestantischen Fürsten und dem Kaiser abgeschlossenen Passauer Friedensvertrag war stipulirt, das Moriz und seine Berbündeten, also auch Markgraf Albrecht, das Kriegsvolk entlassen und die Wassen

¹⁾ Siehe Gesta Trev. vol. 11. p. 358. n. 6.

Derne Worte waren: "Ihr seib in meiner Gewahrsam; ihr habt einen Herrn und Fürsten, der, wenn er es noch länger bleibt, reich genug ift, euch zu lösen. Sollte aber Franziskus einst mit dem churfürstlichen Purpur bekleibet in die Reihe der sieben Wähler treten, so soll es euer Schaden nicht sein, und er durfte wohl, wenn ihr anders seinen Fahnen solgen wollt, euch noch größere Belohnungen ausbieten können."

³⁾ Der Churfürft hat ben bem Erzstifte burch ben Sidingen'ichen Krieg zuge-fügten Schaben beim Reichsregimente auf 300,000 Goldgulben angegeben.

niederlegen sollten. Albrecht aber zieht von Andern entlassene Truppen zu den seinigen und so verstärkt zieht er gegen das Erzstist Mainz, dann gegen Trier, hat durch beispiellose Käubereien am Rhein und an der Mosel seinen Namen in der vaterländischen Geschichte gedrandmarkt. Aehnlich dem Franz von Sickingen hat auch er vorzugsweise die Bischösse beraubt, die Klöster und die Kirchen geplündert und verwüstet. Daher gibt es auch kaum eine Klosterchronik in unserm Erzstiste, die nicht der Berwästungen und wilden Käubereien erwähnte, welche Albrecht in unserm Lande verübt hat. Er wird bezeichnet als "ein Feind des Friedens, der mit der größten Barbarei Krieg gegen die katholischen Bischse geführt, deren Gebiete er mit Feuer, Schwert und ungeheuern Gelberpressungen und Käubereien dis zum Jähre 1554 gequält hat"). In handschriftlichen Rotizen aus jener Zeit heißt es von ihm: Albertus marchio, hostis et tyrannus erudelissimus, membrum diaboli, Treviris fuit anno 1552°).

Diese Schäbigungen unfres Landes durch Soldnerschaaren unter der Fahne eines raubsüchtigen Abenteurers, die Empörungen der Städte Trier, Coblenz und Boppard in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, haben es den Erzbischöfen als eine Nothwendigteit für die äußere und innere Sicherheit und Ruhe des Landes erscheinen lassen, ebenfalls Soldnertruppen zu werben. Es geschah dies in unserm Lande zuerst von Johann von Schönberg (1598), wöhl "zu großer Beschwernis der Unterthauen", wie angemerkt ist, da allerdings eine Abgabenerhöhung die nothwendige Folge war; allein da es damals noch keine Militäraushebung gab, so mußte jene Beschwernis von dem Lande übernommen werden.

In weit größerm Maße hat aber sehr balb ber Nachfolger, Lothar v. Metternich (1599—1623), Kriegsleute zusammenbringen müssen, ba er aus ben Religionswirren jener Zeit einen heftigen Kampf gegen die tatholische Kirche und bas beutsche Reich sich vorbereiten sah. In demselben Maße, als die politische Macht der protestantischen Fürsten und Stände des Reiches zugenommen hatte, waren sie auch seindlicher gegen den Kaiser und die tatholischen Fürsten vorgegangen. Mit offensbaren Berlehungen des augsburgischen Keligionsfriedens (von 1555) hatten Sachsen und Brandenburg die Erze und Hochstifte im Rorden säcularistrt; gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts waren die auf

¹⁾ Gropp, script. rer. Wirceb. Tom. I. p. 87.

²⁾ Ueber die durch ihn und seine Truppen zu Trier an Kirchen und Klöstein versibten Räubereien und Berwühungen handeln in Kürze die Gesen Trev. III. p. 12—15.

Deftreich, Bayern und Julich alle bebeutenbern Fürstenhäufer bes Reiches zu ber Reformation übergetreten, und mußten bie tatholischen fürften und Stanbe auf ihre eigene Sicherheit bebacht fein. Der Aufruhr ber Brotestanten in ber Stadt Nachen (1560), ber morberifche Anfall auf eine katholische Prozession in ber Reichsftabt Donauwerth waren Borboten von einem allgemeinen Sturme. Der protestantische Churfürst von ver Pfalz versagte die pslichtmäßige Hilse gegen die Eurken, recusirte das Reichshofgericht ganglich, und trat lettlich in ein Bundniß mit heinrich IV von Frankreich, bas jum Amede batte, burch Frankreich, mit Silfe ber protestantischen Fürsten bes beutschen Reiches, bas haus Deftreich seiner Macht und seiner Befitungen zu berauben und bie im Reiche gemachten Eroberungen unter die Bundesgenoffen zu theilen. Bekanntlich ift in und nach dem sechszehnten Jahrhunderte viel von "einer Uebermacht des Haufes Deftreich" gesaselt worben; frangofifche Siftorifer fuchen mit biefem ertauftelten Schreckbilbe bie eroberungssuchtige und ehrgeizige Politit bes frangofischen Hofes gegen das deutsche Reich zu beschönigen; protestantische Schrifts steller brauchen ebenfalls ein solches Schreckbild, um die Treulosigkeit und ben Berrath ber protestantischen Sofe gegen Raifer und Reich mit dem Scheine nothgebrungener Selbstvertheibigung gegen ungerecht handelnde Uebermacht zu rechtfertigen. Unfer Churfürst Lothar fah aus jenen Praktiken bes Konigs von Frankreich und ber protestant= ifchen Reichsfürften, für die auch der König von England gewonnen worben, der katholischen Religion und dem Reiche Berberben erwachsen, fab, daß mit bem Saufe Deftreich die ftartfte Stupe ber tatholischen Rirche fallen murbe. Dem für ben Raifer und die tatholifchen gurften so bebrohlichen Bunduisse suchte er baber einen Gegenbund zum Schute entgegenzustellen, und ift so ber Schöpfer ber (tatholischen) Liga ge-worben gegenüber ber (protestantischen) Union, und ift seinem Werte hauptsächlich die Erhaltung der katholischen Religion in Deutschland zu verdanken. Im Jahre 1606 brachte er vorerst ein solches Schutzbundniß mit den Churfürsten von Mainz und Coln zu Coblenz zu Stande; und als die langere Zeit hindurch berathene Union 1608 zum Abschluffe gekommen und auf biefer Seite schon Alles zum Kriege gerüftet war, find die übrigen tatholischen Fürften des Reichs 1609 ber Liga zu München beigetreten. Es wurde fofort schon zum Kriege getommen fein, wenn nicht Konig Heinrich IV, eben im Begriffe aufzubrechen, unter Morbers Sand gefallen ware.

Unter diesen Umftanden, zu benen noch rauberische Streifereien fremder Soldnerschaaren und hollandischer Flugdiebe kamen, die auf bem Lande und am Rheine ganze Dörfer wie Einzelne plunderten

und ichabigten, fab Lothar fich verenlagt, ftartere Kriegstruppen als bisher aufzubringen und zu dem Ende eine Militaraushebung in bem Erzstifte vorzunehmen. Unter bem 19. Sept. 1609 erging baber feine Anordnung, "etliche Regiment zum Ernft wohlbewohrten Bolls unber bes Erpftiffts unberthanen aussehen zu laffen, und bag ein jebes Regiment zweitaufend Dann zu Sug halten, Diefelbige aber in gebn Fendlein getheilt werben, und jebes Fendlein zweihundert ftart u. f. w. "1). In ben einzelnen Memtern follte burch bie durfürftlichen Commiffarien in ber Regel ber britte Mann ausgehoben werben. Behufs ber Gleich= förmigkeit ber Bewaffnung bestellte ber Churfurft felbft bie Baffenftude, ließ biefelben ben einzelnen Memtern guftellen, wogegen aber biefe, nach Berbaltnig ber Schatung, bie Roften rudzuerftatten hatten. Diefe Baffen follten bann aber auch in ben Aemtern verbleiben; nebftbem sollten die Aemter auch überall in Städten und Dörfern fich auf unerwartete Ueberfalle gefaßt halten "mit Rraut (Bulver) und Loth (Blei) und anberer Zugehör."

Hatten hier die drohenden Zeitumstände eine Truppenaushebung nothwendig gemacht, wie sie früher hier nicht vorgekommen war, so gab es doch auch jetzt noch keine regulären stehenden Heere oder Truppen, sondern die ausgehodene und mit Waffen in den einzelnen Aemtern versehene Mannschaft verblieb in der Heimath, dis sie zu dem Feldzuge aufgedoten wurde. Die Aemter hatten die Wassen zu stellen, der einzelne Soldat mußte sich seldzt beköftigen; war aber der Feldzug beendigt, so kehrten die Mannschaften wieder in die Heimath zurück. Es war dieses die Landmiliz. Das bei dieser Einrichtung nur eine geringe oder keine Geübtheit in den Wassen und in der Kriegsührung erzielt werden konnte, ist leicht ersichtlich.

Während des balb darauf (1618) ausgebrochenen dreißigjährigen Krieges hat man sich im Reiche durch traurige Erfahrungen überzeugt, daß die disherige Einrichtung des Kriegswesens nicht mehr genüge. Bei einbrechendem Kriege nahmen die Truppenwerbungen oft viel Zeit weg und konnte schon dadurch viel verloren werden, und dazu waren dann die an allen Enden aufgebrachten Mannschaften oft nicht gehörig geübt. Seit dem westpfälischen Frieden (1648) ist daher auf Reichstagen oft über Aufstellung stehen der Truppen (milites perpetui) verhandelt worden; zu einem Beschlusse aber ist es, nach hergebrachter beutscher Langsamkeit, erst im Jahre 1681 gekommen, indem unter dem 9. Ottober der Reichstagsbeschluß vom 20. August d. J. durch den

¹⁾ Siehe Honth. III. p. 243—245 mit ben Roten hontheim's dazu unter bem Terte.

Keiches zu Friedenszeit ein stehendes Heer von 40,000, zu Kriegszeiten aber ein breimal stärkeres von 120,000 unterhalten werden sollte; die Aushebung diese Heeres sollte nach den Reichskreisen angestellt, jedem Stande der einzelnen Kreize die zu stellende Mannschaft (Reichs-Contingent) bestimmt werden, und zwar nicht nach der Reichsmatrikel, sondern nach einer besondern Bertheilung nach Recht und Billigkeit. Der rheinische Kreis, zu dem unser Churstaat gehörte, hatte hienach für 1 Simpel zu stellen 600 Reiter, 2707 Mann zu Fuß, bei 1½ Simpel 900 Reiter, 4060! Füßer, und bei dem Triplum 1800 Reiter, 8121 Füßer. Jeder sehlende Reiter mußte mit 3 M. zu Fuß ersetzt werden. In jedem Kreise mußte 1 Simpel des Reichscontingents stets in Bereitschaft und schlagsertig gehalten werden, zu welchem Ende jeder Kreis auch seine Kriegskasse hatte 1).

In unserm Churstaate hatten inbessen schon ein Jahr früher (1680) die herrschfüchtigen Eroberungstriege Ludwig XIV von Frankreich, von benen bas Trierische Land vorzüglich zu leiben hatte, bie Errichtung stehender Truppen nothwendig gemacht, und hat vermuthlich bas Beispiel ber vorbern Reichstreife in Aufstellung folder Truppen lettlich auf bem Reichstage ben Ausschlag bei bem oben angeführten Beschlusse gegeben. "Wohl war die Hauptstadt (Trier) im Gefolge ber Schlacht bei Conz im September 1675 ben Franzosen entriffen worben, aber fortwährend lafteten alle Schreckniffe bes Kriegs auf bem von Freund und Feind gleich fehr mighandelten Lande, bas fchier einer einzigen, weiten Branbftatte ju vergleichen" 2). Daber hat ber Churfurft Johann Sugo bereits unter bem 8. Januar 1680 bie ftebenbe Miliz eingeführt, so wie biefelbe von ba ab bis zur Auflösung bes Churftaates beftanben bat, wie benn überhanpt biefer ausgezeichnete und unter ben Fürften bes Reichs boch angesehene Fürft ber Berwaltung bes Churstaates eine burchaus veranberte Gestalt gegeben, bie berfelbe im Wesentlichen bis in die letten Zeiten beibehalten hat. Die von ihm bem Militarwesen gegebene Ginrichtung ift in 23 Artikek gefaßt. Es heißt barin zu Eingang: "Die Officier follen mit behöriger Sorgfalt baran fein, bamit bie Compagnien in ber Angahl Mannschaft, wie anjeto bestellet worben, conservirt, mithin die Leuthe, als benen ihre Gebührniß richtig gereichet wird, also gehalten werben, bamit selbige zum Berlauff boweniger Anlak bekommen; bevorab aber felbige

¹⁾ Siehe Honth. III. p. 203; vgl. baf. p. 793. n. a.

²⁾ Rhein. Antiquar. II. Whth. 1. Bb. G. 179.

mit erträglicher Kleidung und gutem Gewehr, die Reuter auch mit tauglichen Pferden und nöthiger Mondürung versehen und darben erhalten werden bei sothaner Werbung aber kein Reservat oder Condition, als nemblich das, daß die Dienstjahre auf sichere Zeit zu stellen und was dergleichen sein mögte, von den Officieren gebraucht, weniger Jemand zum Dienst gezwungen werden").

Diese stehenden Truppen wurden also durch Werbung gegen Sold aufgebracht und durfte zu dieser Riemand gezwungen werden, während die Landmiliz, der im Allgemeinen jeder Unterthan untersworfen war, durch Aushebung in den einzelnen Aemtern dargestellt wurde.

Johann Sugo hat bamals über 2400 Mann angeworben und bis zu Enbe feiner Regierung erhalten. Als ber Churfürst Franz Georg fich burch ben dur-rheinischen Rreisschluß 1742 verbunden fab, bas Dreifache seines Reichscontingents aufzubringen, eröffnete er seinem Lande, bag er jur Ersparung schwerer Anwerbungstoften für feine Unterthanen, aus den erzstiftischen Landstnechten einen Theil beranziehen wolle und die Unterthanen selbst, je nach Aemtern, die erforderliche Mannichaft auserseben und werben konnten, wobei fie vollig freie hand haben und teine durfürstliche Beamten fich in das Geschäft milchen follten, wenn nur jedes Amt die erforderliche Anzahl dienft= tauglicher Mann einstelle, die fich auf seche, wenigstens vier Jahre verpflichtet batten. 3mei Sahre fpater ericbien eine Erlauterung biegu, worin angeordnet, daß bei der Unthunlichkeit einer dem Lande zu große Roften und Rachtheile verurfachenden Refrutenwerbung ber Erfat ber durfürftlichen Truppen aus ben erzstiftischen bienftfabigen Landstnechten in folgender Weise bewirft werben folle. In jedem Amte follen vorerft bie Freiwilligen aufgezeichnet werben, sobann bie bettelnb ober auf sonft unerlaubte Beife fich ernahrenden bienft= tauglichen Burichen enrollirt werben; bie bann noch jum Contingente feblenben Refruten follen succeffive aus ben hausstätten genommen werden, worin vier, sodann worin drei und endlich worin zwei musterfähige, ledige, bei zunftigen Meistern im Sandwerke nicht stehenben Burfchen fich vorfinden. Wenn hiedurch die erforderliche Retrutenzahl noch nicht erreicht wird, so soll die noch fehlende Manuschaft mittelst Loofung aus benjenigen Sausftatten gezogen werben, in welchen fich nur ein mufterfähiger Gobn befinbet.

Unter bem 8. Januar 1757 hat ber Churfürst Johann Philipp ben Beamten bie Weisung gegeben, zur Stellung ber zum churfürstlichen

¹⁾ Honth. III. p. 793.

Kriegs-Contingent erforderlichen Mannschaft die ihren Bezirken bezeichnete Anzahl Rekruten aus den unverheiratheten Männern von 18- bis 34 jährigem Alter auszuwählen. Zugleich wird gesagt, daß zuerst Dritter gewählt werden sollen, d. i. von drei Söhnen eines Hauses Einer und erst dann auf die Häuser von zwei Söhnen (Zweiter) rekurrirt werden dürfe, wenn bei der ersten Aushebung die nöthige Anzahl nicht erreicht worden. Am 19. Febr. d. J. ward verordnet, daß den ausgezogenen Rekruten die Anwerdung eines Stellvertreters gestattet sei, jedoch unter den Bedingungen, daß der Stellvertreter als mustersähig vom Regiment anerkannt werde, daß die Werdung nicht auf Kosten der Gemeinde, sondern des vertretenen Rekruten geschehe, und daß der Bertretene sich zugleich wegen Desertion des Stellvertreters reservire.

Es ergibt sich aus allen biesen Berordnungen, daß die zu dem Kriegs-Contingente des Churstaats erforderliche Mannschaft, in der Regel zwischen 11 und 12 hundert Wann, auf die Aemter, je nach der Bevölkerung, vertheilt wurde; daß sodann zuerst sogenannte Vierter und Dritter ausgehoben wurden; kam dann die nöthige Anzahl nicht heraus, so rekurrirte man auf die Zweiter und wurde aus diesen durch das Loos die noch sehlende Anzahl ausgehoben. Da das chursürstliche Contingent stehender Truppen in der Regel zwölsshundert Mann nicht überstieg, die Werdung eines Stellvertreters gestattet war, so war die Militärpslichtigkeit nicht eben sehr drückend, und konnte die nöthige Anzahl Rekruten gewöhnlich aus den "Viertern", "Orittern" und "Iweitern" gewonnen werden und der einzige Sohn einer Familie verschont bleiben. Außerdem waren die Söhne von Hebammen (die zwei ältesten) und die von Schullehrern frei vom Militärdienste.

Unter dem 9. Sept. 1783 hat Clemens Wenceslaus die Anordnung getroffen, daß, um die bisherige Ungleichheit und Kostspicligkeit
der Rekrutenauszüge zu beseitigen und in der Berbindlichkeit zur
Rilitärdienstleistung ein möglichst genaues Verhältniß unter den Unterthanen sestzustellen, jedes Ort nach einem von der Regierung angegebenen Formulare und Waße alle in seinem Bezirke besindlichen jungen
Ränner messen und mit Ramen und Größe in eine Tabelle eintragen
solle; daß sodann jedes Amt die einzelnen Dorsschaftstabellen seines
Beringes der Regierung einzusenden habe. In der Tabelle jeden Ortes
mußten auch bei den einzelnen Burschen angegeben sein Alter, Gewerbe
der Eltern, Zahl der Söhne, Beschäftigungen derselben, Zahl der
Töchter, ihr Alter, Beschäftigung und Gesinde der Familie. Jedes

¹⁾ Man sehe Scotti, churtru-Berordn. Nr. 491, 506, 565 u. 610.

^{3.} Marx, Befchichte von Trier, II. Banb.

Jahr im Januar mußten biese Tabellen von Neuem aufgestellt und eingeschickt werben. So hatte benn bie chursürstliche Regierung jedesmal ein vollständiges Berzeichniß der dienstpstichtigen Burschen vor
sich, mit Angabe der sämmtlichen Familienverhältnisse. Bei einer nothwendigen Rekrutirung brauchten nun die jungen Männer nicht zur Aushebung beschieden zu werden (barin bestand die Beseitigung der Kostspieligkeit), sondern die Regierung bezeichnete ohne Weiteres, mit Beodachtung der beabsichtigten Gleichhelt, den Aemtern die aus ihren Bezirken ausgewählten Leute mit Namen. Derselbe Chursürst hat den 7. Sept. 1786 zur Erleichterung der Dienstpsticht, zur Beförderung des Ackerbaues und der Landwirthschaft die Dienstzeit auf vier Jahre heradzesetzt, dafür aber auch alle Burschen von 16—26 Jahren der Rekrutirung und Aushebung unterworsen, obgleich dabei nicht alle junge Männer dieser Altersklasse wirklich ausgehoben wurden, weil immer nur das bestimmte Contingent in den Wassen stund.

Bis zu den Kriegsbewegungen der französisch republikanischen Truppen im Jahre 1794 hatte das Churfürstenthum gewöhnlich nur ein Regiment Infanterie von 1200 Mann. Diese Mannschaft stand zu Trier, Coblenz und auf der Festung Ehrenbreitstein. Außerdem hatte Clemens Wenceslaus zur innern Sicherheit des Landes ein Jägercorps gebildet, eine Art Schutzmannschaft. Dann hatte er noch eine Leibgarde von 50 Mann.

Es war aber im Jahre 1785, wo ber Churfurft an die Stelle ber bisherigen Landmiliz bas sogenannte Jägercorps errichtet hat. Dasselbe bestand aus vier Compagnien, jebe zu 65 Mann, die Officiere nicht mitgerechnet, und batte ju Fuße ju bienen. Jede Compagnie bestand aus einem Hauptmann, einem Lieutenant, einem Fourier, zwei Weldwebeln, einem Cabeten, vier Corporalen, 12 Gefreiten, 43 Sagern, einem Tambour und einem Pfeifer. Ausländer wurden in das Corps nicht aufgenommen. Da ber Dienst besselben bie Sorge für die innere Sicherheit bes Landes zum Zwecke hatte, fo marb basfelbe fo vertheilt, baß zwei Compagnien im Ober- und eben so viele im Rieder-Erzstifte ftationirt waren. Ueber bie eigene Montirung biefes Corps fagt bie Berordnung: "Der Rock foll von bunkel grunem Tuche mit weißem Rutter, beffen Rragen und Umichlage aber von Gang-farbenem, bas Camifol und hofen von weißem Tuche, die Knopfe weiß und mit bem Chiffre bes Churfurftenthums verfeben fein. Die Bofen follen bis an die Waden heruntergeben. Die Ueberftrumpfe von schwarzem Tuch mit tupfernen Knöpfen burfen nicht höher als bis unter bie Knien geben, und follen oben wie ein ungarischer Stiefel ausgeschnitten und icharlachroth eingefasset werben. Der Ropfput foll mabrend ber Garni-

sonirung eine Sturmhaube von Leber, und auf den Streifungen ein geftutzter eingefaßter Hut sein. . . Auf der Streifung werden die Jäger zugleich mit einem gelb-tuchenen 6 Zoll breiten Bande um den Leib versehen werden, woran eine Tasche mit 6 Patronen, und ein Sack um eine Pistole mitzunehmen, angebracht sein solle."

Der Dienft bes Jagercorps bestand in ber qu leistenden Bachsamteit, damit die öffentliche Rube und Sicherheit sowohl in den Stabten, als auf bem lande erhalten murbe. Daher mufte benn von jeber Garnison, zu Coblenz und zu Trier, wechselweise immer eine Compagnie auf Streifung fein, alle Ortichaften, Bofe, und wo immer verbächtiges Gefindel versteckt sein konnte, genau durchjuchen, Erkundigungen, die auf ben Zweck ihres Dienstes Bezug haben konnten, einholen. Demnach hatten bie Jager auf ber Streifung 1) Diebsgefinbel, Landftreicher, verbächtige Leute einzuziehen, bem Beamten zu überliefern, und, dan nicht andere bergleichen Leute in's Land tamen, zu verhindern. 2) Die Deferteurs sowohl vom durfürstlichen Regiment, als von ben benachbarten Mächten, womit eine Cartel eingegangen ift, ober ihnen sonst der Befehl zugehen wird, anzuhalten und letztere bis an die Grenzen gebachter Macht gurudzuführen. 3) Zusammenrottungen, Boltsaufrühren und öffentlichen Aufstanden zuvorzutommen und folche zu unterbruden. 4) Gine allgemeine Aufnahme von Menschen, Bieb, Thieren, Broduften und von dem Berichleife bes Landes zu machen. 5) Allen Gerichtsbeamten und Zolleinnehmern die ftarte Sand zu leiften. 6) Die Ausfuhr ber verbotenen Sachen, befonders ber Lebensmittel, zu verhindern. 7) Die Schäben, welche burch Schnee, Gis, Ueberschwemmung, Feuersbrünste, wilbe Thiere u. bal. in Ortschaften und auf Stragen angerichtet worben, zu besichtigen und Abhilfe zu veranlaffen, nothigenfalls felbft abzuhelfen. 8) Den Poftwagen zu begleiten und auf der Laudstraße öfter Patrouillen zu halten, damit der Bertehr und bie Reisenden ju jeber Stunde ficher seien. Bei vorgefallenen Diebstählen hatten fie, jeboch nach jedesmal ber Obrigkeit bes Ortes vorher gemachter Anzeige und unter Buziehung zweier obrigkeitlicher Personen, allgemeine ober auch besondre Haussuchungen zu veranftalten.

Die Compagnie, welche in Garnison lag, hatte gemeinschaftlich, zu Trier und zu Coblenz, ben Wachebienst mit der Infanterie zu thun, wie denn auch das ganze Corps unter dem General-Commando der sämmtlichen chursurstlichen Truppen stand.

Bei der Getheiltheit des deutschen Reiches in eine Menge Meinerer Staaten, deren jeder seine eigenen Kriegstruppen hatte, war das Ausereißen oder Desertiren von Soldaten sehr leicht und daher auch die Versuchung dazu häufig. Daher sind mancherlei Strafbestimmungen

erlaffen und Cartel = Bertrage mit benachbarten Staaten eingegangen worden, um basselbe zu erschweren, zu verhindern und zu beftrafen. Setten bie gemeinen Rriegsrechte auf bie Defertion von Unterthanen bie Todesftrafe, so erklarte bagegen eine churfürftliche Berordnung vom 20. Juli 1705, "daß Landeskinder auf den Defertirungsfalt nicht nach ben gemeinen Ariegsrechten traffirt, sondern in Gemäßheit ber berhalben bei bem erften Auszug ergangener gnabigfter Berorbnung zur Strafe infam erklart und auf ewig bes Landes verwiesen, auch ihrer jeto besitzend= ober noch zu gewarten habenber Guter verfallen fein follen." Beiterhin wird (1719) eine Belohnung von 6 Rthlr. auf bas Ginbringen eines Deferteurs durfürstlicher Truppen geset, bagegen eine Strafe von 20 Rthlr. gegen die Gemeinde verhängt, Die einen Deserteur bat entweichen laffen. Bedurfte bas Land, beim Musbruche eines Krieges, einer ftartern Truppenzahl, so murbe auch für alle Deferteurs, die fich im Austande befanden ober fonft verftect fagen, ein General-Bardon erlaffen, fofern fie fich innerhalb einer bestimmten Frift bei ihrer Fahne siftirten und fonft kein Berbrechen begangen Außerbem ist 1726 von Churtrier mit dem romischen Raifer ein Bertrag geschloffen worden zur wechselfeitigen Auslieferung ber aus ben öftreichifch-nieberlanbischen Dienften in bas Churfürftenthum Trier und umgekehrt befertirenben Solbaten, gegen Erstattung ber Urrestations., Berpflegungs- und Transportkoften. Gin abnlicher Cartel-Bertrag ift 1727 (27. Jan.) zwischen Trier und Churcoln, ben 3. Mai b. 3. mit Churmaing, ben 12. Dec. 1736 mit Churpfalz und ben 9. Febr. 1737, den 15. Juli 1766 und den 22. Juli 1778 mit Frantreich abgeschlossen worden.

Stand auch nach dem Kriegsrechte Todesstrafe auf der Desertion, so ist dieselbe boch, nach allen uns aus unserm Erzstiste vorliegenden, die Deserteure betreffenden Berordnungen, nicht zur Anwendung gesommen. Dessen ungeachtet machten Deserteure, aus Furcht vor Leibes- oder Lebensstrafe, Gebrauch von dem Asplrechte, d. i. stückteten sich an Freistätten in Kirchen, Klöster und andre heilige Orte, von wo sie nicht zu einer peinlichen Strase weggerissen werden konnten. Der Churfürst Clemens Wenceslaus hat aber unter dem 2. Juli 1784 "die auf der Desertion früherhin gehaftet habende Todesstrase landes- herrlich abgeschafft"; demgenäß verordnete er nun auch am 13. Oktob. 1788, daß das sonst übliche Recht der Freistätte in Kirchen, Klöstern und andern Orten wegfalle, und sämmtliche Kirchen- und Klostervorssteher unter arbiträrer Strase gehalten seien, die an gemeldete Orte sich flüchtenden Deserteure nicht in Schutz zu nehmen, sondern dieselben

an das beorderte Regiments-Commando ober an die weltliche Obrigkeit "bei der äußern Pforte" zu überlaffen.

ı

Seitbem bas Solomilizenwesen aufgekommen war, traten friegeluftige Manner in Dienste bestenigen Botentaten, ber ben reichsten Solb zu bieten hatte. An und für fich lag barin gegen bas Baterland und den Landesherrn nichts Unftatthaftes und war auch nicht verboten; ein schweres Berbrechen mar es aber, wenn Manner bei einem Botentaten in Kriegsbienfte traten, ber mit ihrem Lanbesberrn in Rrieg ftand und fich fo gegen biefen gebrauchen ließen. einer verbrecherischen Handlung hat die unheilvolle Politik Frankreichs gegen Deutschland seit bem sechszehnten Jahrhunderte, namentlich in ben Rriegen gegen Raifer Carl V, viele Beranlaffung geboten. gingen mehrmal ernftliche Berbote bes Raifers aus, baf fich Riemand in Priegsbienfte gegen ben Raifer und bas h. Reich begeben noch bagu gebrauchen laffen folle, bei Bermeibung ichwerer Bon und Strafen. Auf bem Reichstage ju Regensburg 1541 führte der Raifer aber große Beschwerben, daß an manchen Orten im Reiche biefen Mandaten nicht nachgelebt werbe, und wurde baber eine neue Bereinbarung zwischen ihm und ben Reichsfürften und Stanben getroffen, daß fie ihren Unterthanen auf's Strengfte verbieten wollten, fich in Kriegshändeln gegen ben Kaiser und bas Reich gebrauchen zu Diejenigen aber, welche in biefem Stude ungehorfam fein wurben, follten bie Strafe ju gewartigen haben, "bag ihnen Beib und Rinder nachgeschickt, ihre Guter als confiscirt eingezogen, und so fie wieder anheims ziehen und betretten (wurden), gefänglich angenommen, an Leib und Leben geftrafft, und bero teiner begnabiget werben (follen)"1). Much aus unferm Erzstifte waren bamal Männer in bie Dienste bes Rönigs von Frankreich getreten und kehrten in dem Jahre 1542 wieder in die heimath zurud; baber erging vom Churfürften unter bem 27. Oftober bes genannten Sahres die Weisung an die Amtmanner, biefe pflichtvergeffenen Unterthanen aus bem Lanbe zu jagen, und, wenn fie nicht abziehen wollten, festzunehmen und weitern Bescheib abzuwarten 2). Zwei Jahre banach ließ ber Churfürst jenen Speier's schen Reichsabschied gegen bas Eintreten in reichsfeindliche Dienste "mit gelaubter Rlocken" im gangen Erzstifte publiciren 3).

Fernerhin verbot unfre Regierung auch dann ihren Unterthanen, fich zu fremden Diensten, obgleich nicht reichsfeinblichen, anwerben zu

¹⁾ Müller, Reichstagsabichiede, II. Thl., S. 439 u. 440.

¹⁾ Scotti, curtr. Berorb., Rr. 73.

²⁾ Daf. Nr. 75.

laffen, wenn fie felber eine Werbung von Truppen beabsichtigte. Als Frankreich 1726 bem Kaiser Carl VI wegen ber pragmatischen Sanktion ben Rrieg erklarte, fagten Reichsfürften, namentlich die am Rheine, bem Raifer zur Silfe Erhöhung ber Reichsmiliz auf brei Simpel zu. Daber begannen hier neue Werbungen und ließ unfer Churfurft bekannt machen, daß "bei ber landesherrlich beabsichtigten Werbung zu ben erzstiftischen Truppen es ben Unterthanen bei Bermögens-Confiscationsund refp. Leibesftrafe verboten fei, fich zu fremben Kriegsbienften von ben auf den Landesgrengen stationirten dur-folnischen, durpfälzischen und heffen-taffel'ichen Werbern anwerben zu laffen." Unter Umftanden wurde die Statthaftigkeit bes Gintritts in fremde Rriegsbienfte an die Specialerlaubniß des Landesherrn geknüpft. So heißt cs in einer Berordnung bes Churfürsten Frang Georg vom 6. April 1743: "Bei ben in ben oftrheinischen erzstiftischen Memtern seither sich geaußert habenden fremden Kriegswerbungen wird landesherrlich verordnet: ""baß biejenigen, welche fürohin burch ihre verführerische und listige Beihilfe einen durtrierischen Unterthan zu ausländischen Militairbienften zu bereden und ohne vorbin eingeholte landesberrliche Special= Erlaubniß zu engagiren ober zu verhandeln fich untersteben, befindenden Dingen nach mit ber Tobesftrafe, ober sonft mit bem Staupenschlag und emiger Landesverweifung belegt werden follen"", und bag gegen verheimlichte Wiffenschaft von dergleichen verbotenen Sandeln Festungsftrafe rechtlich erkannt werben foll."

Während ber Zuruftungen zu dem siebenjährigen Kriege (1755) fanden fich preufische Werber in unserm Erzstifte, wie anderwarts, ein; und ba biefer Krieg von Seite Breugens gegen bas Raiferbaus gerichtet war, fo gebot die Pflicht unferm Churfürften, biefe Werbungen in feinem Erzftifte zu verbieten. "Den Lotalbehörden, beift es baber in einer Berordnung vom 12. April 1755, wird die ftrengfte Bachsamteit in Beziehung auf tonigl. preufische Rriegswerber und auf Die mit benfelben einverftandenen Matter, bei Bermeibung wirklicher Caffationsftrafe, zur Pflicht gemacht, und follen fie jebe berartige Bahrnehmung fofort, zur landesberrlichen weitern Berordnung, anzeigen." Rach Beendigung bieses langiahrigen Krieges wurde weiterhin ber Eintritt in frembe Rriegsbienfte, gur Schonung bes "burch ben langwierigen Krieg an junger Mannschaft entvölkerten Landes" verboten, und zwar bei Bermeidung ber Bermogensconfiscations-Strafe (1763). Eine wie groke Wachsamkeit die Regierungen bamal auf folche Kriegs= werbungen führen mußten, ergibt fich aus einem gemeinschaftlichen Ebitte ber Stanbe bes chur-rheinischen Kreifes vom Jahre 1767, woburch, jur Berbutung ber Fortsetzung und Ansbreitung bes von fremben ١

Werbern in der Reichsstadt Speier, — mittelst Anwerbung, Bekleibung, Berpstegung und Entführung von 8 bis 12 und mehrjährigen Knaben —, verübt werdenden Kinderraubes, die strengste amtliche Wachsamkeit auf dergleichen Emissarien und ihre Umtriebe besohlen, und den Eltern insbesondre empsohlen wird, auf ihre Knaben genaue Aussicht zu sühren.

Seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts waren alle fremde Rriegswerbungen in unferm Erzftifte unter Bermogensconfiscationsund Leibesftrafe verboten und nur die königl. kaiferlichen geftattet. Gine Berordnung vom 2. Sept. 1783 erneuert alle desfallfigen fruhern Berbote, wie imgleichen bas Berbot aller und jeder Auswanderung, mit ben nabern Beftimmungen: 1) bag bie tonigl. taiferlichen Berbungen in allen billigen Sachen zu begunftigen seien; 2) daß aber tein Zwang ober gewaltsame hinwegnahme frember burchreisenber Burichen gestattet werbe, "indem ber Churfurft jedem burchreifenden Fremben ben landesherrlichen Schutz angebeihen zu laffen und gegen allen Zwang und widerrechtliche Gewalt zu handhaben gemeint fei". 3) Jene Sandwertsburfchen und bergleichen Leute, die keine ober offenbar falfche Passe ober Kundschaften hatten, seien zur Sicherheit und Säuberung bes Landes der königl. kaiserlichen Werbung durch die Amtmänner zu 4) Sollten fremde Werber, die fich jest an ben Grenzen bes Erzstifts zeigten, sich erfrechen, Jemanden aus ben erzstiftischen Unterthanen zur Annahme fremder Dienste zu bereben ober anzuwerben, fo follen biefelben, wo möglich, auf Trierischem Boben, auf= gefangen, festgenommen, und nach Ehrenbreitstein transportirt werben. Dasfelbe foll mit Unterhandlern geschehen.

So wie die Anwerbungsluft zu auswärtigen Kriegsdiensten sein bem sechszehnten Jahrhunderte den beutschen Fürsten viel zu schaffen gemacht hat, also auch seit dem Beginne des vorigen Jahrhunderts die Lust, nach Ungarn auszuwandern. Raiser Carl VI hatte, in Folge des glänzenden Sieges des Prinzen Eugen über die Türken, in dem Frieden von Passarowiz (1718) Länderstrecken in Ungarn von der Türkei, namentlich das Temesvarer Banat, die Walachei dis an die Aluta, Belgrad nebst einem Stücke von Servien und Bosnien, gewonnen, und suchte diese durch neue Ansiedler aus dem deutschen Reiche neu zu bevölkern. Zu diesem Ende ertheilte er Densenigen bedeutende Privilegien, die sich in dem neuen Gebiete niederlassen wollten und ließ dieselben im Reiche publiciren. Sehr bald strömten viele Familien dem neuen Lande zu, entweder um sich wirklich bedrängten Berhältnissen zu entziehen oder ein vorgespiegeltes und erträumtes Slück zu gewinnen. "Dahero sich viele aus unterschiedenen teutschen

Derthern, auch aus dem Trierischen Landt viele Familien, nachdeme sie ihre liegenden Gutere versilbert, borthin begeben, beren Familien bei die 60 schon im März von Trier in dren großen Schiffen ab- und bis nacher Heylbrunnen am Neckar gefahren, davon sie ferner ihre Reysse auf die Donau und fort in Hungarn gesetzt. Die Zahl der Abrensenden im Trierischen Landt ware so groß, inmassen der arme Landtmann wegen der vorgenommener Landt-Maaß höchlich sich belästziget gefunden, daß der Churskrst verdiethen lassen, daß keiner mehr aus dem Landte ziehen soll").

Die erfte durfürstliche Berordnung gegen diese Auswanderung nach Ungarn ift vom & Juni 1724 und verbietet biefelbe ohne Ausnahme, und zwar unter Androhung ber Guterconfiscation gegen Bermögenbe und einer Leibesftrafe gegen Unvermögenbe im Falle bes Ruwiberhandelus. Die Beamten in Städten und auf bem Lande find barin zur Wachsamkeit aufgeforbert, mit ber Beifung, Aufwiegler zum Auswandern sofort in Gewahrsam zu bringen und ihr Bermogen zu inventarifiren. Zugleich war barin bekannt gemacht, bag von Seiten Deftreichs nur benjenigen Ginmanberern ber einzige Bortbeil bes freien Transportes auf ber Donau gewährt werbe, welche fich über einen Bermögensbesit von 2 bis 300 Reichsgulben ausweifen konnten, bag aber alle Andere in ihre Seimath zurudgewiesen werben wurden. Diefes Berbot scheint aber wenig gefruchtet zu haben, ba basselbe bereits ben 6. Juli 1726 eingescharft werben mußte, mit ber weitern Bestimmung, daß Solche, die in Ungarn ihr erträumtes Glück nicht gefunden hatten ober zu freiem Transporte nicht angenommen worden seien, und in ihre frühere Heimath wieber gurudtehren wollten, nicht mehr aufgenommen, sonbern wie Zigeuner abgewiesen werben follten.

Daß es aber mit Regierungsverboten gegen Auswanderung eine sehr mißliche Sache sei, hat sich auch damal, nicht nur in unserm Erzstifte, sondern auch in vielen andern Reichklanden herausgestellt. Eröffnet sich nämlich Aussicht zur Riederlassung in einem neuen noch unbevölkerten Lande, zumal, wenn wegen nicht großer Entfernung weniger Gefahren und Entbehrungen auf der Reise abschrecken, wie es bei der Emigration nach Ungarn der Fall war, dann treten so viele verschiedene, theils wirkliche, theils vermeintliche Interessen in's Spiel, sich gegenseitig durchkreuzend, daß es der Regierung äußerst erschwert wird, ihr eigenes und der Unterthanen Bestes in gleichem Maße zu wahren und dabei dem Berdachte zu entgehen, daß sie sich in ihren Maßnahmen von Eigennut leiten lasse. In sedem Lande wird es zu

^{&#}x27;) Gest. Trev. III. p. 233 et 234.

allen Zeiten viele Familien geben, die ba meinen, in einem neuen Lanbe ihr Glud beffer machen ju tonnen, als bisber in ihrer Beimath, bei benen also der Wunsch nach Auswanderung ganz natürlich erwacht, sobath fich eine Gelegenheit dazu bietet. Emiffare finben fich nun ein, in beren Interesse es liegt, recht biele neue Ansiedler zu gewinnen, und die beswegen teine Dabe fparen, burch Berfprechungen und Borfpiegelung großer Bohlfeilheit und Fruchtbarteit bes neuen Landes Audwanderungsluftige anzuwerben. Und wenn folche Emissäre hiemit allein noch nicht jum Riele tommen ober ihr Geschäft nicht offen betreiben burfen, bann ertaufen fie fich Ginheimische zu Anwerbern, bie nun aus Gewinnsucht die Unterhandler zwischen Emiffaren und ihren Landsleuten werben, und ohne alles Auffehen und geheim bie Anwerbung bewertstelligen und die Auswanderung beförbern tonnen. Taufdung, Ueberliftung und Betrug an ben Unterthanen werben bann nicht ausbleiben und haben wirklich in der Zeit, von der hier Rede ift, ftattgefunden, und konnte schon aus biesem Grunde die Regierung nicht gleichgultig zusehen. Außerbem aber mar unfer Land nichts weniger als übervölkert, und gab es bes unbebauten Landes noch genug, so bag also auch eine Auswanderung als unnöthig und unbegrundet ericheinen mußte. Deffen ungeachtet wollte es ber Regierung nicht gelingen, ber Auswanderungsluft nach Ungarn Meister zu werben, seben wir dieselbe das ganze achtzehnte. Jahrhundert hindurch fortdauern und immer geschärftere Regierungsverbote, nicht allein in unserm Erzftifte, sondern auch in dem gangen dur = rheinischen Rreife (Mainz, Erier, Coln und Pfalz) und andern Reichstanden provociren, und hat aulest felbst ein kaiferliches Detret biese Berbote ber Reichsfürsten unterftugen muffen. In bem Jahre 1763 (ben 28. April) trat eine Bericharfung ber frubern Strafbestimmungen ein, babin lautenb, "baß die, die Auswanderer treffende, Bermögens-Confiscation sich auch auf ihr vor ber Auswanderung veräußertes, ober ihr im Lande funftig gu ererbenbes Vermögen bergeftalt erftreden foll, bag bie für ewige Zeiten aus ihrem Baterlande verbannten Emigranten, fo wie ihre Rinder und Erben von allem Erbichaftsrechte im Erzstifte Trier ausgeschlossen und burch ben durfürftlichen Kameral=Fistus remplacirt werben follen. Die ju Emigrationen verleitenben ergftiftischen Unterthanen follen mit ber vorbezeichneten Bermögens-Confiscation und mit Landesverweisung auf ewige Zeiten beftraft, bie auslandischen, ju Auswanderungen ber Unterthanen verführenden Emiffarien, muffen mit einem Bruftichilbe, worauf die Worte ", Berführer ber Unterthanen" ju fegen, eine Zeit lang öffentlich an ben Pranger gestellt, mit Ruthen ausgeftrichen, und für ewige Zeiten bes Lanbes verwiesen werben, insofern

keine Lebensstrafe gegen bieselben erkannt wirb"). Gine neue Bersordnung im folgenden Jahre (den 28. Jan.) bedroht die Behörden, welche das Auswandern von Personen verhindern konnten und dies unterlassen haben, mit der Strase, daß sie allen der hurfürstlichen Rentkammer daraus entstehenden Schaden zu ersehen und noch andre empfindliche Ahndungen zu gewärtigen haben.

Am 17. Febr. 1766 erschien aber schon wieder eine Berordnung, klagend über Rachlässigkeit der Beamten bezüglich des Emigrirens, indem jeht "sogar russische und andere Emissarien der Orts herumstreissten, welche nicht nur selbsten das arme Landvolk mit denen Gottslosseken Berblendungen irr zu machen und zu verführen trachteten, sondern auch hier und dort noch aigne Churfürstl. Unterthanen zu Gehülffen hätten, die sich aus einer höchst sträslichen Gewinnsucht in solcherlen boßhaften Menschenverkauf unverantwortlich zu mischen keine Schen trügen."

Wie strenge nun auch in diesen Berordnungen das Auswandern überhaupt verboten war, so gab es doch einzelne Familien und Individuen, deren Abzuge die Regierung keine Hindernisse in den Weg setzen wollte, dersenigen nämlich, die durch Armuth, Schwelgerei oder Müßiggang dem Lande lästig waren. Sollte aber Auswanderung statthaft sein, so mußte der Consens der Regierung nachgesucht werden, und für diesen Fall waren die Bedingungen sestgestellt, daß der Emigrirende vor Gericht seine Schulden liquidiren und tilgen, sodann aus seinen Bermögensrest, so wie auf alle seine künstigen Erdansprüche verzichten müsse, indem diese Activa, mit Ausnahme von 10 Athlr. Wegezehrungsgeld, zur churfürstlichen Hostammer eingezogen werden sollten; endlich, daß zur Verhütung illusorischer Schuldverträge, bei den deskallsigen Liquidationen die Aufrichtigkeit der Contrakte von Gläubiger und Schuldener beschworen werden müsse.

Dieser Erschwerungen ungeachtet scheinen aber Nachsuchungen um ben Emigrationsconsens gar häusig bei ber Regierung eingelaufen zu sein, indem eine churfürstliche Berordnung vom 1. März 1766 bekannt macht, daß, dis auf weitere Berordnung, Riemand sich untersfangen solle, bittlich um Erlaubniß zum Auswandern einzukommen. Noch in demselben Jahre traten die sämmtlichen Churfürsten und Fürsten des churscheinischen Kreises mit einem strengen Berbote gegen das Auswandern auf, indem sich so viele Personen unter dem Namen ausländischer Emissarien allenthalben in den churscheinischen Kreiselanden einfänden, welche die Unterthanen in häusiger Menge, und

¹⁾ Scotti, churtrier. Berordn., Rr. 623.

unter bem Blendwerke, daß dieselben in andern Reichen ihr Glück sinden würden, mit Weib und Kindern verführten, und zwar zu einer Zeit, wo der erst vor kurzen Jahren geendigte Krieg bekanntlich unzählige Menschen weggenommen habe. Dem hierauf gegründeten Bersote gemäß solle Niemanden, wer der auch sein möge, der Abzug außerhalb des heil. römischen Reiches Grenzen gestattet sein. Die, welche heimlich entweichen, sollen gefänglich eingezogen und nach Besund mit Zuchthaus- und Schanzenstrase, auch allenfallsiger Einziehung ihrer Güter bestrast werden. Auf die im Lande herumziehenden Untershändler, Bersührer und Emissarien soll strengstens invigilirt und müssen solche bei dem mindesten Berdachte beim Kopf genommen und nach Maßgabe erschwerender Umstände mit Leibs= oder auch Lebensstrase bestraft werden.

Ohne Zweisel traten auch in den übrigen Reichslanden die Lust und die Berführung zur Auswanderung auf und riß heimliches Auswandern so sehr ein, daß der Kaiser unter dem 7. Juli 1768 ein allsemeines Edikt im Reiche ergehen ließ, wodurch die zunehmenden heimlichen und ohne Erfüllung der reichsconstitutionsmäßigen Obliegenheiten stattsindenden Auswanderungen in fremde, mit dem deutschen Reiche in keiner Berbindung stehende Gediete verboten werden und den sämmtlichen Ständen des Reiches die Verhinderung der Güterveräußerungen der Emigranten, die Verhaftung und peinliche Bestrafung der zu Auswanderungen der Unterthanen verführenden und werbenden Emissarien und ihrer Helser und Unterhändler, sodann auch die Nichtgestattung von Sammelpläten der in der Auswanderung begriffenen Reichsunterthanen und der Letztern Verhaftung und Rücktransportirung in ihre resp. Heimath besohlen wird.

Alle die vorstehenden Berordnungen sind lettlich unter dem 18. April 1786 noch einmal eingeschärft worden, mit Angabe der Modalitäten, unter welchen der landesherrliche Auswanderungsconsens nachgesucht und ertheilt werden soll.

¹⁾ Scotti, durtr. Berordn., Rr. 672.

Das Steuerwesen.

XXXI. Rapitel.

So lange unfre Erzbischöfe bloß geiftliche hirten ober Rirchenfürften waren, tonnten bie Gintunfte aus ben Stiftungen und Schentungen, mit benen bie Metropolitanfirche von frantischen Ronigen und andern wohlthätigen Gläubigen ausgestattet mar, zu ihrem standesmäßigen Unterhalt und zur Beftreitung firchlicher Bedurfniffe aus-Haben ja folche Schenkungen oft gange Ortschaften in fich begriffen mit Saufern, Leuten, Landereien, Biefen, Beinbergen, Balb= ungen, Beibeplaten, Baffer u. bgl. Mit ber allmäligen lebertragung weltlicher Gerichtsbarkeit an unfre Erzbischöfe burch die frankischen Könige und die Kaiser ging auch nach und nach bas Recht auf sie über, von den Untergebenen Abgaben zu erheben. Langere Beit binburch übten die Erzbischöfe aber biefe Gerichtsbarkeit burch Boate aus und hatten biefe baber auch gewiffe Gintunfte aus ben Abgaben ber Untergebenen zu ziehen. Rach bem Gingeben ber Bogte aber über= nahmen bie Erzbischöfe selbst bie Ausübung ihrer weltlichen Regierungs= rechte und bezogen baher auch von jest an ungetheilt die Abgaben ober Steuern, bie von ben Untergebenen entrichtet wurden, mabrend bis bahin, wie es scheint, die Erzbischöfe diese Gintunfte mit den Bogten getheilt ober aber bieselben gang bezogen, bagegen ben Bogten Lehn= guter ober andre Rugnieffungen überwiesen haben. So finben wir. baß ber Erzbischof Arnold I 1188 mit Arnulph von Balencurt, bem Bogte von Merzig, einen Bertrag geschloffen bat, gemäß welchem fie Beibe bie Abgaben (in Getreibe ober Gelb) von bem Sofe baselbft und in bem Thale (an ber Saar) ju gleichen Raten theilen follten. Wenn ber Erzbischof Hillin 1167 bie Abtei Himmerobt von ben Steuern befreit, die ihm und seinen Nachfolgern von ihren Gutern zu entrichten waren, so muß er wohl allein über bieselben zu verfügen gehabt haben.

Inbessen war has zwölfte und breizehnte Jahrhundert hindurch bie ganze Regierung und Berwaltung unfres Landes noch sehr einfach, und bedurfte es daher zur Besoldung eines geringen Beamtenpersonals auch nur weniger Steuern. Ferner, so lange das Lehnmilizenwesen bestand, gab es weder eine stehende Reichsarmee noch stehende Landes

Ì

truppen zu besolben und waren den Unterthanen dadurch schwere Lasten späterer Zeiten erspart. Außerdem bestanden die zu entrichtenden Absgaben mehr in Naturalien als in Geld. Wie viel dieselben aber betragen haben und wie die Bertheilung in den ältesten Zeiten gemacht gewesen sei, das ist nicht mehr zu ermitteln. Gleichförmigkeit und Genauigkeit in Vertheilung derselben wird um so weniger bestanden haben, als die rechtliche Natur der Besitzungen, von denen Abgaben gezogen werden mußten, sehr verschieden war.

In den frankischen Zeiten wurden den Königen statt Steuern freiwillige Geschenke gegeben; aus den Geschenken wurden Ansporderungen (petitiones, precariae), "Beeben" und zwar jährliche Beeden (annuae petitiones, precariae), Jahrbeeden. Dieselben waren schon lange Gewohnheitsrecht, als die landesherrliche Hoheit an unsre Erzbischöfe kam und mit dieser auch das Recht, solche Beeden zu ziehen. Bei außerordentlichen Bedürfnissen mußten die Fürsten auch eine sogenannte Nothbeede verlangen, die dann nachher auch stehend geworden, so daß die erstere, regelmäßige, jest Orbeede (alte, ordentsliche Beede) hieß.

Bas nun aber im Verlaufe der folgenden Jahrhunderte mancherslei Reibungen und Zwistigkeiten in Betreff der Vertheilung der Steuern verursacht hat, das waren die Privilegien, welche von einzelnen Ständen in Anspruch genommen wurden.

Seit Raiser Conftantin des Großen Uebertritt jum Chriftenthum hat nämlich bas Kirchenvermögen sich, wenn auch nicht einer vollstänbigen, fo boch partialen Steuerfreiheit im romifchen Reiche ju erfreuen gehabt. Diefes Bermögen galt als Opfergabe für Gott und als Schat für die Armen, diente zum Unterhalt ber Geiftlichen, zur Unterhaltung ber Kirchen und bes Gottesbienftes und zur Ernährung ber Armen. Weil aber bas Vermögen der Kirche sich im Laufe ber Zeiten bebeutend vermehrte, fo wurde, wenn volle Steuerfreiheit besfelben Regel geworben ware, eine zu schwere Steuerlaft auf das Bermogen ber übrigen Staats= burger gefallen fein; baber ift benn auch balb jene Steuerfreiheit bes geiftlichen Bermögens eingeschräntt worben. Go hat Raifer Juftinian ein Geset erlaffen, daß die von ben Kirchen acquirirten Guter die bisber auf benfelben laftenben Steuern bezahlen mußten und blog von neuen Steuern frei bleiben follten. Durchgangig entrichteten bie Rirchen im romifchen Reiche von ihren liegenden Gutern bie gewöhnlichen Steuern und beftand ihre Freiheit meiftens nur in dem Borrechte, bag fie zu außerordentlichen Steuern nicht herangezogen wurden und baß bie Geiftlichen von Personallaften frei waren. Auch haben Rirchenvater, große Bifcofe gern anerkannt, es fei billig, daß die liegenden

Guter ber Rirche Steuern bezahlten, bag fie bem Raifer gaben, mas bes Kaisers ift. Agri ecclesiae solvant tributum - sagt ber b. Ambrofius. Aehnlich verhielt es fich im frankischen Reiche; meistens bing es von ber Gefinnung ber einzelnen Ronige ab, ob volle Steuerfreiheit bewilligt oder dieselbe eingeschränkt wurde. Chlodwig hat in dem Gifer ber erften Liebe gur Rirche volle Steuerfreiheit berfelben ertheilt; nachfolgende Rönige haben fich veranlaßt gesehen, biefelbe einzuschränken. Sprechen auch Gefete bes geiftlichen Rechtes Steuerfreiheit als Regel aus, fo mar body jedesmal hinzugefügt, daß, wenn ber Bifchof und bie Beiftlichfeit erkenne, daß es nothwendig ober nütlich fei, die Weltlichen gur Beftreitung ber öffentlichen Laften zu unterftuben, fic von bem Kirchenvermögen Subsidien leiften sollten 1). Dagegen aber war durch Canones ftreng verboten, von Wein, Getreide u. bgl. ber Geiftlichen, bie nicht bes handels wegen transportirt wurden, Boll zu nehmen 2). Weil unfer Land ein geiftlicher Staat gewesen ift, so konnte man zum voraus vermuthen, die Erzbischöfe, da sie auch Lanbesberren waren, wurden die Geiftlichkeit bei ber in bem Kirchenrechte als Regel aufgestellten Steuerfreiheit aufrecht erhalten haben. Dem ift aber nicht so; vielmehr, da das Kirchenrecht selber es bem Bischofe und seiner Beiftlichkeit anheim ftellt, ju beurtheilen, ob es nothwendig fei, für allgemeine Bedürfniffe Beitrage von bem Kirchenvermögen in Anspruch zu nehmen, so war bie Erhebung solcher Beitrage unfern Churfurften, eben weil sie auch Erzbischöfe waren, weit leichter zu bewerkstelligen, als einem weltlichen Regenten. Die geringe Bermögenheit eines großen Theiles des Churstaates mußte daher auch frühe einen genügenden Grund abgeben, die geiftlichen 'Guter ju Beifteuern fur die Lanbesbedürfniffe heranzuziehen. Bu Anfange bes vierzehnten Sahrhunderts begegnen uns schon Data über Erhebung solcher Beisteuern von ben Rirchen, subsidia ecclesiastica genannt, die von eigenen geiftlichen Receptoren eingenommen und an die churfürftlichen Generaleinnehmer ju Trier ober ju Cobleng abgeliefert wurden, mabrend bie Steuern, bamals wenigstens noch, von den Amtmännern in je ihren Amtsbezirken erhoben wurden. Mit Bezug auf die in den Canones bes Rirchen= rechtes ausgesprochene Steuerfreiheit ber Geiftlichen hießen biese geift= lichen Beitrage auch subsidium charitativum (Liebesbeifteuer), woburch ihnen noch ber Anschein von Freiwilligkeit erhalten war; biefelben waren aber balb ftebend geworben und unterschieben fich seit bem Beginne bes fünfzehnten Jahrhunderts, mas Regelmäßigkeit ihrer Erhebung angeht, nicht mehr von den Steuern bes britten Standos.

^{&#}x27;) C. 4 et 7. X. de cens. (3, 49).

²⁾ C. 4. de censib. VI (3, 20); c. 3. de censib Clem (3, 13),

Das Chartularium ber Abtei St. Martin bei Trier hat und eine alte Steuerliste der Kirchen des Bur-(Stadt-)Decanats aufbewahrt, die von dem Chartular selbst in die Witte des fünfzehnten Jahrhunderts gesetzt wird, die aber offendar älter ist und wenigstens in den Ansang des angegedenen Jahrhunderts gehört, da in derselben auch noch die Kirche des h. Fidor ausgeführt ist, die doch in dem so genannten Manderscheidter Kriege zerstört und nicht wieder ausgebaut worden ist. Nach dieser Liste waren aber die Kirchen des Stadtbecanats solgendersmaßen besteuert.

Die Metropolitan= oder Domkirche zu .	75 libras 2).
Die Stiftskirche St. Paulin zu	30 "
Die Stiftstirche St. Simeon	30 "
Die Abtei St. Maximin	56 "
Die Abtei St. Matthias	56 "
Die Abtei St. Marien	32 " 10 solid.3).
Die Abtei St. Martin	15 " — "
Das Kloster St. Irminen	45 " - "
Das Stift zu Pfalzel	10 " 10 "
Die Deutschherren	12 , 10 ,
Das Johanniterhospital (in ber Pallaftstr.)	
Das Tempelhaus (an ber Brücke)	" "
Das Kloster Löwenbrücken	3 " — "
Das Kloster St. Catharinen	4 " — "
Das Kloster Agneten	— " õ "
Das Kloster St. Barbara	3 " — "
Das Kloster St. German	,,
Die Pfarrkirche St. Laurentius	7 " — "
Die Pfarrkirche St. Sangolph	3 " — "
Die Liebfrauenkirche an der Brücke	3 " — "
St. Paulus	— " 30 "
Die Michaelspfarrkirche	
Die Walpurgiskirche	— "15 "
Die Kirche in Jgel	— " 20 "
Die Kirche in Lürsch	— "8 "

¹⁾ Das genannte Chartularium gibt selbst an einer andern Stelle die Notiz, daß die Kirche des h. Jsidor, am Ausgange der Thalschlucht des Balduinshäuschens gelegen, in jenem Kriege (1433—1435) zerstört worden.

²⁾ Libra, Bfund, wober bas frangoffiche livro, betrug 10 alb. rot.; ein albusrotatus i Betermannchen; fo bag also ein libra 40 Betermannchen gablte.

^{*)} Ein solidus war ber zwanzigste Theil einer libra.

Die	Rirche	zu	Zewen								_	libr.	3Q	sol.		
Die	Rirche	in	Euren								3	*	10	"		
Die	Rirche	St.	Gerva	ftu	B						_	n	30	"		
Die	Rirche	St.	Jibor	:							_	m -	22	H	8	Den
Die	Rirche	וסמ	ı Pallie	n	(Be	ffel	id))				"	6	"	8	*
Die	Rirche	por	ı Buşn	eil	er							#	22	,,		•
Grang	22, હ	orbe	1 22, C	ŏt.	Nic	ola	นร	zu	PF	alz	el 9), St.	M	artin	ba	felbst
15, Filsch 16, Mertesborf 6, die Kirche St. German (ad undas) 5,																
zu Me	dard 9	, ල	t. Sym	ph	oria	n (un	terl	hall	6 6	št. '	Mart	in)	3, bi	ie S	tirche
zu Ir	jch 5, b	ic z	u Sirz	eni	dy S	3 s	ol.									

Dieser Aufstellung gemäß zahlten die in dem Stadtbecanat gelegenen Kirchen für ein Sinwel 301 Reichsthaler 38} Alb. (nach der im 18. Jahrh. laufenden Münze). Es war dieses der einsache Anschlag — unum subsidium consuetum; dasselbe wurde verdreis oder viersacht, je nach der Zahl der Simpel, die auf den Landtagen bewilligt worden.

In den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts betrug der einsache Anschlag (unum consuetum subsidium) des niedererzstisstischen Clerus 1150 Flor. 5 Groschen und ist die in die Mitte desselben Jahrhunderts so geblieben unter dem Namen contributio consueta.

Jedes Decanat hatte seine bestimmte Summe beizusteuern, wie wir unter andern auch daraus entnehmen, daß Churfürst Johann II (1457) dem Decanat Wesel verspricht, an jährlichen Steuern von ihm nicht mehr als 200 Wark zu erheben. Ebenso hatte auch damals jede Stadt ihr bestimmtes Quantum zu entrichten, wie denn derselbe Chursürst der Stadt Wayen verspricht, ihr bisheriges Steuerquantum von 200 Flor. nicht zu erhöhen.

Indessen war den Geistlichen bezüglich der Besteuerung noch eine Freiheit bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts geblieben, die nämlich, daß Wein, Getreibe und anbre Erzeugnisse ihrer Guter gollund abgabenfrei transportirt werden konnten. Unter schweren Strafen hatten nämlich bie kirchlichen Gefete verboten, folche Guter ber Geift= lichen, wenn fie nicht des Handels wegen, sondern zu eigener Confumtion transportirt wurden, mit Boll zu belegen. Der Erzbischof Jatob von Sirt (1439-1456) fand aber bas Erzstift mit Schulden beschwert vor, und um biese abtragen zu konnen, hat er von jenen Gutern ber Geiftlichen wie ber Weltlichen Boll und Auflagen erhoben. Sich hierüber im Gewissen beschwert fühlend manbte er sich an den Bapft, um, wenn er etwa ben Cenfuren verfallen mare, fich lofen und bie Erlaubniß sich geben zu lassen, solche Abgaben erheben zu burfen, bis bas Erzstift schulbenfrei geworben sein murbe. Bapft Nicolaus V ging auf bas Gesuch ein und ber Erzbischof bezog von ba ab solche

Abgaben; ber Rachfolger, Johann von Baben (1456-1503) erhielt von Bapft Sixtus IV biefelbe Erlaubnig (1472), jedoch fo, bag ber Ertrag folder Auflagen nicht anders als zur Abtragung ber Schulben bes Erzstifts verwandt wurde '). Unter Jakob II von Baben (1503-1511) blieben die Auflagen bestehen; es hatte das sechszehnte Sahrhundert begonnen, jenes Zeitalter, bas burch ben Anbrang ber Türken gegen bas beutsche Reich, die aus ber Glaubensspaltung Luther's berporgegangenen Priege und die Nothwendigkeit stehender Geere alle Lanber bes beutschen Reiches mit neuen und erhöhten Steuern beschwert hat. Um so weniger war von nun an au erwarten, bag eine ber frithern Abgaben wurde erlaffen werben. Die gange Geiftlichkeit unfres Ergftifts. ber Welt= und Orbensclerus, war nun bleibend besteuert und bandelte es fich fortan für fie nur um die Quote ihres Steuerantheils gegenüber den beiben andern Landständen, bem Abel und dem britten Stande. Es geschah aber bereits seit bem Jahre 1402, bag bie Geiftlichkeit mit ben beiben anbern Stanben auf ben Landtagen, von brei zu brei Jahren, erschien und gemeinschaftlich mit diesen und bem Landesberrn über bie zu bewilligenden Steuern verhandelte 1).

Die Geistlichkeit unfres Landes hatte demnach, theilweise seit dem vierzehnten, vollständig seit dem fünszehnten Jahrhunderte durch Uebernahme von Steuern auf ihr Bermögen eine Stellung zu dem Bolke eingenommen, daß der dritte Stand ihr zu Ende des achtzehnten Jahrshunderts mit Recht das Lob in einem öffentlichen Aktenstücke aussprechen konnte, daß "die Trierische mittlere und niedere Geistlichkeit (d. i. der gesammte Welts und Ordensclerus mit Aussnahme des Erzbischofs und des Domkapitels) von jeher mit dem dritten Stande in engster Berbindung gestanden, mit demsselben brüderlich alle Reichss und Landeslasten getragen habe."

Anders dagegen der Abel in unserm Erzstiste, wie in allen andern Ländern. Die Rechtsverhältnisse des germanischen Lehnwesens hatten als Marime herausgestellt: der dritte Stand — das Volt — dient dem Staate mit seinem Gut, der Adel mit seinem Blut, die Seist-lichkeit mit ihrem Gebet, gemäß welcher demnach Adel und Geist-lichkeit steuersrei sein sollten. Als nun aber in Folge der Anwendung des Schießpulvers im Ariege der britte Stand in Masse zu dem Ariegsdienste herangezogen werden konnte, die Lehnmiliz allmälig einging und zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts Kaiser Maximilian I auch im

¹⁾ Siehe Honth. II. p. 457 et 458.

²⁾ Honth. II. p. 324 et 325.

^{3.} Darr, Befdichte von Erier, II. Banb.

bentschen Reiche die Soldmilig einführte, borte ber Rriegsbienft auf, ein ausschließlicher Tribut bes Abels an bas Baterland zu fein, und batte bemgemäß auch bas entsprechenbe Brivilegium ber Steuerfreiheit aufhören follen. Der Abel beharrte aber bei feinem Brivilegium, und hat bei uns feit ber Mitte bes fechszehnten Jahrhunderts bis zur Auflösung bes beutschen Reiches burch bie frangosische Revolution keinerlei Landessteuern entrichtet. Jahrhunderte hindurch war die Ritterschaft unfres Landes nicht reichsunmittelbar, sondern ber Gerichtsbarkeit bes Churfürsten unterworfen. Daber erschien bieselbe auch mit ben beiben andern Ständen auf den Landtagen und trug mit ihnen gemeinschaftlich die öffentlichen Laften, die allerdings bis zum Auftommen der Solbmiliz nicht fehr bebeutend waren. Als fich biefe Laften in ber Mitte bes fechszehnten Jahrhunderts mehrten, erschien die Ritterschaft wohl noch auf ben Landtagen, nahm aber auf jenem vom 29. Nov. 1548, wo bie Summe von 19,000 Gulben als Reichshilfe vom Erzftifte aufgebracht werben follte, für fich Steuerfreiheit in Anspruch. Awar wurde damals noch, mit beiberfeitiger Borbehaltung der Rechte, eine Transaktion zu Stande gebracht. Auf bem Landtage von 1556 tam die Sache wieder zur Berhandlung und wurde hier unterschieden zwischen Steuern und Feubaldiensten, so daß die Ritterschaft Lehnsbienfte bem Erzbischofe ichulbig ju fein erklarte und bag nebftbem ihre Untergebenen auch Steuern zu entrichten verpflichtet feien, gleich andern Unterthanen bes Erzstifts; für sich selber aber, ihre Personen, ihr Hab und Gut, verlangte fie jest und instunftig von allen allgemeinen Landsteuern befreit zu bleiben.

Entschiedener noch trat jene Weigerung ber Ritterschaft, und jest mit Borgeben ber Reichsunmittelbarkeit hervor, als im Jahre 1575 ber Erzbischof Jatob von Elt zur Tilgung ber Lanbesschulben eine außerorbentliche Steuer von 200,000 Gulben von ben Lanbftanben bewilligt haben wollte. Sier erklarte ber Ritterstand, weil er zu Kriegs= bienften bem Reiche verpflichtet und ftets bereit fei fur ben Staat bie Waffen zu führen, fo fei er vorzüglich aus biefen Grunden nach bem Beispiele ber Borfahren nicht verpflichtet, mit ben anbern Stanben Abgaben zu entrichten. Der Erzbischof Jatob betrachtete die Sache gang anbers; nämlich, biefe Ritter, bie burchgangig Leben ber Trierifchen Kirche inne hatten und Wohlthaten genöffen, und bie, nach bem icon seit vielen Jahren eingetretenen Aufhören ber alten Reichstriegs= guge (ber Lehnmilig), nunmehr ber frühern Rriegspflichtigfeit ledig feien, fuchten bie Laften auf bie Geiftlichkeit und bas Bolt allein zu malzen, bie boch bei ber Dürftigkeit bes Lanbes nicht reich seien. bifchof nahm baber ben Rath ber anbern Stanbe an, bie weigernben

Abeligen in ber Beise zu zwingen, daß, bis bahin, daß sie ber Kirche (bem Erzstifte), von ber sie reich geworden, Hilse leisten wollten, kein Schuldner berselben jahrliche Zinsen, kein Bauer Fruchtzehnten und kein Weibepachter Weibepacht zahlen sollte.

Als der Erzbischof solchen Ernst vorkehrte, brachte die Ritterschaft bie Angelegenheit an das Reichskammergericht, wo zuerst die Vorfrage untersucht wurde, ob die Ritterschaft im Erzstisste unmittelbar dem Reiche, oder dem Chursürsten untergeben sei; und an dieser Borunterssuchung hat der Prozeß gehangen dis zum Jahre 1729, wo dem Streite durch einen Vergleich zwischen dem Chursürsten und den beiden andern Ständen einerseits und der Ritterschaft andrerseits ein Ende gemacht wurde. Dieser Vergleich hat anerkannt, was faktisch bereits seit 1575 von der Ritterschaft in Anspruch genommen war, nämlich das Aussicheiden der Ritterschaft aus der Landstandschaft, Reichsunmittelbarkeit und Steuerfreiheit derselben.

Ohne Zweifel hat Hontheim Recht, wenn er bezüglich bieses Streites sagt, es sei offenbar, nach Umgestaltung ber Lehnmiliz und Austommen bes Soldwesens, die Ritterschaft verpflichtet gewesen, durch Abgaben zur Unterhaltung von Soldmiliz beizusteuern, da sie ja eben der Kriegsdienste wegen in älterer Zeit die Lehen erhalten hatte und sie auch früher zu dem Reichsheerbanne nicht von dem Kalser, sondern von dem Erzbischose erfordert worden sei. Bei ihrer jezigen Weigerung, an den Abgaben Theil zu nehmen, war offenbar, daß die Ritterschaft Lehen von dem Erzstifte genoß, ohne irgend dem Lande einen Dienst zu leisten und eine öffentliche Last mittragen zu helsen.

In dieser gänzlichen Theilnahmlosigkeit an den Lasten und dem Wohl des Landes ist unser Adel verharrt bis zum Untergange des deutschen Reiches. Als in den neunziger Jahren des verstoffenen Jahr-hunderts die französische Revolutionsarmee unser Land immer mehr bedrohte, große Summen Geldes aufgebracht und eine außerordentliche Aushebung von Mannschaft zur Landesvertheidigung vorgenommen werden mußte, hat am ganzen Pheine, d. i. in den drei geistlichen Chursürstenthümern, der Adel nichts an Geld hergegeben und auch keine Kriegsdienste zur Bekämpfung des Reichsseindes geleistet.

So war benn in unserm Erzstifte seit ber Mitte bes sechszehnten Jahrhunderts die ganze Steuerlast auf die zwei Stände, die Geistlichsteit und die Gemeinden, gelegt, eben zu der Zeit, wo in Folge uns glücklicher Ereignisse im deutschen Reiche die Steuern gegen die frühere Zeit namhaft erhöht wurden.

XXXII. Rapitel.

Fortsetzung. Vermehrung der Neichs- und Candessteuern im sechozehnten Jahrhunderte.

Die ungludlichen Ereignisse, die im fechbzehnten Jahrhunderte eine bebeutende Erhöhung ber Steuern herbeigeführt haben, waren hauptfächlich das Anbrängen der Türken gegen das deutsche Reich und bie Glaubensspaltung burch Luther und feine Mitreformatoren. die Reformation auch in unserm Churstaate keine Aufnahme gefunden, so ift biefer boch als Glieb bes beutschen Reiches mittelbar von ben verberblichen Folgen berfelben schwer genug getroffen worden. ber rauberische Kriegszug bes Franz v. Sickingen in bas Erzstift bis an die Stadt Trier war, wie wir oben gezeigt haben, nicht ohne innern Zusammenhang mit Luthers Reformation; Franz hatte sich ber Reuerung angeschloffen, wenigstens in bem gegen bie Beiftlichkeit und bie Rlofter gepredigten Saffe; und auf ber andern Seite batte unfer bamaliger Erzbischof Richard v. Greiffenklau auf Reichstagen eben fo entschieden gegen die rauberischen gehben bes Ritters Frang geeifert. als er auf jenem zu Worms (1521) gegen bas Umfichgreifen ber Neuerung Luthers gewirtt hatte. Der Schaben aber, ben Franz burch seinen Raubzug verursacht hat, war, in seinem Betrage von 300,000 Golbaulben 1) für ein ohnebin nicht reiches Land schon von großer Bebeutung.

Seit dem Reichstag zu Worms (1521) war die Spannung der lutherischen Fürsten und Stände des Reiches gegen den Kaiser Carl V und die Katholischen immer schroffer geworden; 1546 kam es zu einem förmlichen Kriege (dem schmalkaldischen) und sah sich nun der Kaiser, da inzwischen auch die Türken wegen der Religionsspaltung im Reiche täglich bedrohlichere Forischritte machten, genöthigt, neue Steuern im Reiche zur Bertheidigung desselben gegen innere und äußere Angrisse umzulegen. Auf dem Reichstage zu Augsdurg 1548 eröffnete er den Fürsten und Ständen: "Wir haben den Punkten der strittigen Religion, als den wichtigsten Artikel, erstlich für die Hand zu nehmen für rathsam bedacht, in Ansehung, daß solcher Zwiespalt eine gewisse Wurzel und Hauptursach ist alles Uebels, Unglücks und Ungefälls Teutscher Nation..."2). Und weiter sagt er daselbst:

¹⁾ Siehe v. Bucholt, Geschichte Ferdinand I. im II. Bbe. S. 105.

²⁾ Siehe Miller, Reichstagsabsch. II. Bb. S. 528. S. 3.

"Wir haben . . . mitleidlich wahrgenommen, und ermessen, was uns aussprechlichen Rachtheils und Unraths der löblichen Teutschen Nation aus Spaltung der H. Religion bißher erfolgt, was Schadens und Verderbens auch hinführo davon zu gewarten").

Auf solche Motivirung folgt in dem S. 94 bes Reichsabschiebs eine neue Auflage im Reiche gur Bertheibigung besfelben. In bemselben Jahre beruft unser Churfürst Johann von Jenburg einen Landtag, macht bemfelben eine Borlage, worin die Gründe bes Raifers und ber Reichsfürften für eine neue Befteuerung ber Unterthanen vorgeführt find. Zwar sei für ben Augenblick bie Gefahr abgewehrt, aber es fei nothig, auch fur bie Zutunft Sorge zu tragen, um ben jett ertampften Frieden zu erhalten. Das tonne aber nur geschehen burch gefaßte Sand, gute Bereitschaft und ftattlichen Borrath; bemnach verlange ber Raifer einen ansehnlichen und ersprieß= lichen Borrath an Gelb zusammenzubringen. Nebft ben innern Gefahren (von ber Religionsspaltung) bebrohten auch die Turten bas Reich und mußten Grenzfestungen gegen biefelben errichtet und bemannt werben. Um biefen Bedurfniffen ju entsprechen, mußte 1) eine Beifteuer eines ganzen Romerzugs (von 6 Monaten) nach bem alten Matrikelanschlage aufgebracht, 2) auf fünf Jahre, jedes Jahr die Summe von 100,000 Gulben geliefert werben. Und damit die Reichsstände biefe Gelbmittel aufbringen könnten, hat ber Kaifer fich mit ihnen babin geeinigt, "baß jebe Obrigteit Macht haben folle, ihre Unterthanen, geistlich und weltlich, sie seien exemt ober nicht, gefreit ober nicht gefreit, mit Steuer, boch so weit, als sich jeder Obrigkeit gebührende Anlage erftreckt und hoher nicht, zu belegen, daß auch die Unterthanen hierin Gehorfam schuldig sein sollen u. f. w." Demnach hat ber Churfürft in seiner Proposition 19,000 Gulben neue Steuern von ben Lanbständen in Anspruch genommen 2).

Die so einmal erhobene Reichssteuer ist banach, wegen Fortbauer ber bebrohlichen Berhältnisse, eine stehende Steuer geworden. Bereits auf dem Reichstage 1551 zu Augsburg verlangte der Kaiser wieder Reichse und Türkenhilse, da die Türken neuerdings in Ungarn eingefallen waren. Die Stände gewährten einen "gemeinen Pfennig." Zusplge eines Abschieds zu Speier (1544) sollten zu solcher Steuer gegen die Türken alle und jede Stände des Reichs und die Bewohner der Städte und bes Landes ohne Ausnahme,

¹⁾ Dafelbft S. 529. S. 7.

²) Honth. II. p. 735--737.

mit Beseitigung aller Freiheiten, von allen ihren beweglichen und unbeweglichen, lehnrührigen und allodialen Gütern und Besitzungen ½ pot bes wahren Werthes beitragen; jedoch, wer ein Eigenthum von weniger als 20 Gulden Werth besitze, nur 4 Kreuzer Steuer geben; 50 Gulden jährlicher Gülten, Kenten, Zinsen und 100 Gulden erkaufter Leibrenten sollen zu einem Capitalwerthe von 1000 Gulden angeschlagen und mit 5 Flor. besteuert werden. Was Jemand mehr als 50 Gulden jährslicher Capitalzinsen besitze, solle 10 pot des Ertrags als Abgade entrichten. Dieselbe Abgade, ein Zehntel der Einkünste, solle auch von allen geistlichen Personen und Corporationen, Stisten, Kirchen, Klöstern, Pfarreien, Pfründen, Benesicien u. s. w. entrichtet werden, deren liegende und sahrende Güter gleich jenen der Weltlichen besteuert, jedoch die Pfründenhäuser der Geistlichen nach Leibgedingswerth veranschlagt werden.

Dieses Alles war aber nur ein Spiel gegen jene Steuern, die ber breißigjährige Krieg, diese bittere Frucht ber Reformation Luthers, auch unserm Canbe aufgelegt hat. Wenn unser Johannes Linben in ben Gest. Trevir. ergählt, ber Ergbischof Johann von Schönberg habe wegen bedrängter Zeitumftande in ben zwei letten Decennien bes fechegehnten Jahrhunderts eine außerorbentliche Abgabe von dem Lande erheben muffen, und fei beswegen, obgleich ohne feine Schuld, und babei noch mit ber geringen Summe von achts bis zehntaufend Gulben aufrieden, beim Bolte migliebig geworden, bann fügt er bedeutungsvoll hinzu: "Das Bolk wußte damal noch nicht, was Steuer= erhebung fei bis zum Jahre 1618 (Ausbruch bes breißigjährigen Rrieges) und ben folgenben, wo ihm zu feinem großen Schaben und Berberben die Augen barüber mehr geöffnet wurden"2). Bereits im Jahre 1609, als fich bie katholischen Furften zu ihrer Gelbstwer= theibigung gegen bie protestantische Union in der Liga verbunden haben, betrug ber behufs der Ruftungen von Churtrier zu erlegende Geldbeitrag 99,000 Florin. Hurter hat aus archivalischen Rechnungen in Wien zusammengestellt, was ber 1618 ausgebrochene Krieg allein in ben zwei Jahren 1624 und 1625 ben katholischen Reichsständen gekostet hat; und hier ist bas Churfürstenthum Mainz mit 220,000 Flor., bas Churfürstenthum Trier mit 237,000 Flor. aufgeführt 3). Was mag biefer Krieg unferm Lande mabrend feiner breißigjahrigen Dauer gekoftet haben! Für ben westpfälischen Frieden aber, in welchem bas

¹⁾ Siehe Scotti, churtr. Berordn. I. Thl. S. 344 f.

¹⁾ Gest. Trev. III. p. 51.

^{*)} hurter, jur Geschichte Ballenfteins, G. 73.

beutsche Reich seine Zerreißung, Plünberung und Berwüftung unterzeichnet hat, steht das Churfürstenthum Trier wieder mit 160,000 Reichsthalern Beitrag zu den Kosten verzeichnet.

Hinwiederum machte bald ein neuer Einfall der Türken eine neue Auflage nothwendig; denn Türken und Franzosen benützten die Spaltung und Schwächung des Reiches, um zu plündern oder zu erobern. In dem Jahre 1663 stürmen jene wieder gegen das Reich heran, und auf dem Landtage in demselben Jahre muß unser Churfürst Carl Caspar von der Leven eine neue Umlage auf Menschen, Bieh, Getreide und Wein machen.

Die nach jenem verberblichen beutschen Kriege fortbauernbe innere Schwäche bes Reiches, die Feindseligkeiten bes eraberungssüchtigen Königs von Frankreich Ludwig XIV haben sobann in den Jahren 1680 und 1681 die Einführung der stehenden Heere im deutschen Reiche und in unserm Churstaate, auch für Friedenszeiten, nothwendig gemacht und mit diesen war auch eine stehende Erhöhung der Steuern in allen deutschen Ländern mitgegeben.

XXXIII. Rapitel.

Sortfebung. Vertheilung des Steuerquantums nach den Standen.

Wie oben schon gesagt worden, hat der Abel unsres Landes (die Grafen und die Ritterschaft) sich seit 1575 der Steuerpflicht entzogen und nur zugestanden, daß seine Unterzebenen gleich den übrigen Untersthanen des Erzstifts Steuern zahlten. Für seine Personen, seine Habe und sein Gut hat er Besteuerung abgelehnt. Ebenso waren die chursfürstlichen Domänen schatzungsfrei; jedoch hatten die Bebauer derselben des Schatzungsbetrages zu entrichten. Das Domcapitel, aus lauter abeligen Gliedern bestehend, nahm ebensalls Steuerfreiheit in Anspruch und siel demnach die Steuerlast auf die zwei noch übrigen Stände, die (Secundärs) Geistlichkeit und den weltlichen Stand (die Städte und Gemeinden). In Betress der Quote, welche die Geistlichkeit von der ganzen Steuersumme zu entrichten habe, haben vielsältige Streitigskeiten auf den Landtagen zwischen ihr und dem andern Stande stattzgefunden, und ist ein stehendes Bertheilungsverhältniß erst 1714 zu Stande gekommen. Zuerst nämlich hatte die Geistlichkeit die Hälfte,

²⁾ Siehe bei Scotti, durtr. Berordn., I. Ehl. S. 639-642.



¹⁾ Rach einem im ftabtischen Archive vorfindlichen Protofolle.

bann ein Drittel, fernerhin ein Biertel ber gangen Steuersumme getragen. Als ber Churfürft Lothar von Metternich behufs Schuldentilgung auf bem Landtage 1600 eine außerorbentliche Steuer von ben Standen gur Bewilliaung vorlegte, wollte bie weltliche Lanbichaft bas alte Verhält= niß, wie dasselbe für die Bewilligungen von 1501, 1504, 1548, 1556 angenommen gewesen fein follte, nämlich, bag ber geiftliche Stand ein Drittel trage, burchseten, mabrend bie Geiftlichkeit fich nur zu einem Biertel, als bem 1575 beliebten Fuße, verftehen wollte. Durch Bermittelung bes Churfürften stellte fich einstweilen ber weltliche Stand mit bem Biertel zufrieben. Um biefen Zwiftigkeiten aber für bie Butunft ein Ende zu machen, ließ ber Churfurft in bemfelben Jahre bas ganze Vermögen ber Geistlichkeit nach einem zehnjährigen Durchschnitt bes Gefammtertrages, ben bie Beiftlichen auf Gibesleiftung genau an= zugeben hatten, abschätzen, um an bem Gesammtwerthe bes geiftlichen Bermögens einen fichern Anhalt für die Steuervertheilung zu gewinnen. Das Resultat stellte heraus, daß bie Geiftlichkeit auch mit einem Biertel zu boch besteuert war, und ist barauf bin ihr Antheil auf ein Fünftel herabgesett worden 1).

Seit bem Jahre 1630 aber war ber Antheil ber Geiftlichkeit auf zwei Gilftel herabgesett, so bag also von 11,000 Rthlr. die Geiftlich= keit 2000, ber weltliche Stand 9000 zu entrichten hatte; und so blieb berfelbe fortan bis zu bem Bertrage vom Jahre 1714. Inwiefern biefe zwei Gilftel bem Bermogensverhaltniffe entsprochen haben, lagt sich nicht genau angeben. Zwar findet sich aus bem Ende des vorigen Jahrhunderts die Angabe in einem amtlichen Aftenftude, daß bas gesammte Grundvermogen ber Beiftlichkeit in unserm Churfürstenthume ein Sechstel bes Bangen betragen habe 2); ware nun alles Grund= vermogen besteuert gewesen und zwar in gleichem Berhaltniffe, so murbe auch ein Sechstel bes Steuerbetrags bem geiftlichen Bermögen jugefallen sein. Allein bieses war nicht ber Fall; benn ber Primar-Clerus - ber Erzbischof und bas Domtapitel - waren steuerfrei und ebenso waren auch die Ritterguter ber Besteuerung entzogen worben. Außer= bem aber mußte auch ber von ben Kirchengeseten geforberten Gremtion ber geiftlichen Guter, benen bie Unterhaltung ber Kirchengebaube, Beftreitung ber Cultustoften und fast bie gange Armenpflege oblag, wenigstens einige Rechnung getragen werben, wenn bieselbe auch, wie bier in unferm Erzftifte, feit fruben Zeiten fo wenig in ihrem gangen

¹⁾ Siebe "Rhein. Antiq." II. Abth. 1. Bb. G. 239-243.

²⁾ In bem Churfürftenthum Ebin befaß die Geiftlichkeit ein Drittel bes gangen Grundvermögens.

Umfange in Anspruch genommen war, daß die geistlichen Güter sogar einige Zeit die Hälfte bes ganzen Steuerbetrags getragen haben. Mit Rücklicht hierauf haben der geistliche und weltliche Stand auf dem Landtage 1714 eine neue Convention abgeschlossen, gemäß welcher, in Andetracht der von den Kirchengesehen geforderten Immunität der geistlichen Güter, ein auf den weltlichen Stand zu repartirender Abzug von der ganzen Steuersumme gemacht, der Rest aber sodann gleiche mäßig auf das Vermögen, ob es geistlich oder weltlich, vertheilt werden sollte.

Demnach ist in der Convention festgestellt: 1) solle jeder weltsliche Hausgesessen, wessen Stands und Condition derselbe seie, aussenommen die bei ihren Eltern verheiratheten Söhne und Töchter, die von eingetretener Se eines Jahres Freiheit zu genießen haben, einen Gulden rheinisch, die verwittweten Weiber einen halben Gulden als Personalsteuer jährlich zahlen, Schirmgulden genannt. 2) Sollen des weltlichen Standes Krämer, Handwerker, Gasthalter und alle Handirungsleuthe, der Nahrung halber auf den vergleichenden Fuß der Güter in simplo, nämlich gleichwie 100 Reichsthaler in Gütern, also auch 100 Reichsthaler in Nahrung angeschlagen, und dieser wie auch voriger Anschlag zur Abkürzung des einzuwilligenden Landessteuers Quantum von den Weltlichen gesondert abgetragen werden. Sodann soll der geistliche Stand von der vom Landesherrn etwa auszuschreibenden Fourage befreit bleiben, und dieses Alles dem geistlichen Stande anstatt der nach dem canonischen Rechte prätens dirten Immunität gedeihen.

Danach sollen 3) ohne allen Unterschied alle geistliche und weltsliche Güter, Zehenten, Zinsen, Renten und Gefälle, die unter Trierzischer Botmäßigkeit gelegen, sie mögen Geistlichen oder Weltlichen ansgehören, auf den künstig nach Procent zu vergleichenden Fuß gleicher Hand in simplo angeschlagen werden. Gleichwohl aber sollen alle Häuser (der Weltlichen und Geistlichen), Hof, Scheuer, Stallungen sammt den daran gelegenen Gemüsegärten von solchem Simpelanschlag für immer frei sein 1).

Sonach wurde also diese Personalsteuer (Schirmgulben), ein Gulden auf die Ehe, und die Nahrungssteuer von dem weltslichen Stande vorab übernommen, der ganze Betrag dieser beiden Steuern von dem ganzen Steuerbetrag des Landes abgezogen; der Rest wurde sodann gleichmäßig auf den geistlichen und weltlichen Stand nach Maßgabe des Vermögens vertheilt. In Folge dieser Convention

¹⁾ Siehe bie Convention bei Honth. III. p. 877 et 878.

wurde nun vorerst durch eine Commission ein Nahrungsanschlag aufgestellt, der zehn Jahre in Geltung bleiben und danach nöthigenfalls von zehn zu zehn Jahren erneuert, respektive rektisicirt werden sollte. Eine wichtigere Folge aber war die, daß von dem Jahre 1718 ab bis 1723 eine neue Bermessung und Abschähung aller Grundgüter in dem Churstaate vorgenommen wurde, die von da ab dis zur Auslösung der alten Landesversassung als Grundlage der Besteuerung gegolten hat, und von der tiefer unten weiter Rede sein wird.

XXXIV. Rapitel.

fortfebung. Verschiedene Arten von Steuern.

Die geiftliche Burbe bes Churfürften als Erzbischof hatte bereits, bevor berfelbe Landesherr geworden mar, von Zeit zu Zeit eine Besteuerung nothwendig gemacht, die aber von ihrem Ursprunge an der Beiftlichkeit bes erzbischöflichen Sprengels allein zugefallen und auch von ihr bis zur Auflösung bes Churstaates allein getragen worben ift. Es war biefes bie Steuer für bie Entrichtung ber Palliumsgelber in Rom. Das Pallium ift eine Art Stola, mit Kreuzchen besetzt, über Schulter und Bruft herabhangend, und eine Auszeichnung ber ergbischöflichen Burbe, allen beutschen Metropoliten gemeinschaftlich, seit ber h. Bonifacius (c. 742) bie Annahme besselben von bem Papfte vorgeschrieben batte, zum Zeichen ber innigen Berbindung mit bem apostolischen Stuhle. Nachfolgende Bapfte, Johannes VIII (857) und Gregor VII, haben bie Annahme besfelben allen Erzbischöfen vorgeschrieben. Unfer Erzbischof Poppo erscheint bereits 1017 auf feinem Siegel mit bemselben geschmuctt'). Anfangs wurde biefes Pallium gratis ober gegen eine nur geringe Taxe von Rom gegeben; banach aber mußten beträchtliche Summen gezahlt werben, die häufig zu Beschwerben gegen bie romische Curie Anlag gegeben haben. Bon unferm Erzbischofe Arnold II (1243) bemerken die Trierischen Geschichtsbucher es als etwas Ungewöhnliches an, daß er das Pallium unentgeltlich erhalten habe 2).

Weil das Pallium, wie angedeutet, eine Auszeichnung für ben Erzbischof mar, aber den Landesherrn nicht betraf, so hatte die Geist= lichkeit bes erzbischöflichen Sprengels allein die Beisteuern herzugeben,

¹⁾ Bei Honth. Prodrom. p. 555.

²⁾ Gesta Trev. c. 108 — ,,qued rare accidit Romae."

vie zur Entrichtung der Palliumsgelder erforderlich waren. Und da die Annahme des Pallium so vorgeschrieben war, daß, so lange daßeselbe nicht eingeholt worden, keine erzbischöflichen Funktionen verrichtet werden durften, dazu das Pallium mit dem Erzbischose begraben und von dem Nachfolger neuerdings von Rom erbeten werden mußte, so kehrte die Besteuerung für die Palliumsgelder mit jeder neuen Wahl eines Erzbischoss wieder zurück, jedoch so, daß zu Rom einige Rücksicht darauf genommen wurde, wenn ein Erzbischof nicht lange nach seiner Erhebung gestorben ist.

Was nun die Summe dieser Palliumsgelber angeht, so waren die Klagen darüber, daß sie zu hoch sei, allgemein im deutschen Reiche. Sine Bertheilung der Palliumskosten für unsern Erzbischof Johann Ludwig vom Jahre 1541 überweist dem Clerus des Niedererzstifts 7347 Gulden, dem des Obererzstiftes 17,280 Gulden, und betrug also die ganze Summe 24,627 Gulden.). Der Erzbischof Johann II von Baden entrichtete 1456 für die Provision mit dem Erzbischum Trier und das Pallium 41,000 Goldgulden.2). Der Erzbischof Carl Caspar gibt im Jahre 1654 seiner Geistlichseit an, daß das Pallium ihm zu Rom 17,584 Philippsthaler gekostet habe, und verlangt von der Geistlichseit des Herzogsthums Luxemburg als ihren Antheil 3800 Rthlr. in zwei Terminen abzutragen.3). Da nun um jene Zeit der Philippsoder Königsthaler 2½ Gulden (à 24 Alb.) galt, so war dies eine Summe von 43,966 Gulden.4).

Eine andre Art Abgaben, die ebenfalls in unbestimmten Perioden wiederkehrte, waren die Beisteuern zur Bestreitung der Kaiserwahls und Kaiserkrönungskosten. Bei diesen seierlichen Bersammlungen der Reichstürsten erschienen die Churfürsten mit bedeutendem Gesolge und mußten einen ihrer Würde entsprechenden Auswahd machen. Die Beisteuern des Landes zur Bestreitung der Kosten wurden gemeinschaftlich von dem geistlichen und weltlichen Stande geleistet. Zwar ist auf dem Landtage 1742 die Frage aufgeworfen worden, ob hiezu auch die Geistslichkeit zu contribuiren habe; die Frage wurde aber bejahend beantwortet, zumal die Geistlichkeit auch früher hiezu beigetragen habe.

Die regelmäßigen Steuern waren nun aber Reichs fteuern, bie unfer Land als Glieb bes beutschen Reiches zu bessen Bertheibigung

¹⁾ Heath. II. 679.

²⁾ Rhein. Antiq. II. Abth. 5. Bb. S. 651 u. 652.

³) Honth. III. p 702 et 703.

⁴⁾ Das Erzbisthum Mainz, bas größte in Deutschland, zahlte im 15. Jahrh. 20,000 Gulben; im Jahre 1763 aber 70,000 Gulben.

^{*)} Siebe bei Honth. III. p. 877. n. b.

wurde nun vorerst durch eine Commission ein Nahrungsanschlag aufgestellt, der zehn Jahre in Geltung bleiben und danach nöthigenfalls von zehn zu zehn Jahren erneuert, respektive rektisicirt werden sollte. Eine wichtigere Folge aber war die, daß von dem Jahre 1718 ab bis 1723 eine neue Bermessung und Abschähung aller Grundgüter in dem Churstaate vorgenommen wurde, die von da ab dis zur Auslösung der alten Landesversassung als Grundlage der Besteuerung gegolten hat, und von der tiefer unten weiter Rede sein wird.

XXXIV. Rapitel.

fortfebung. Berichiedene Arten von Steuern.

Die geistliche Burbe bes Churfürsten als Erzbischof hatte bereits, bevor berjelbe Landesherr geworben mar, von Zeit ju Zeit eine Besteuerung nothwendig gemacht, die aber von ihrem Ursprunge an der Beiftlichkeit bes erzbischöflichen Sprengels allein zugefallen und auch von ihr bis zur Auflösung bes Churstaates allein getragen worden ift. Es war biefes bie Steuer für bie Entrichtung ber Palliumsgelber in Rom. Das Pallium ift eine Urt Stola, mit Kreuzchen besetzt, über Schulter und Bruft herabhangend, und eine Auszeichnung ber erzbischöflichen Würbe, allen beutschen Metropoliten gemeinschaftlich, seit ber h. Bonifacius (c. 742) die Annahme besselben von dem Papfte vorgeschrieben hatte, jum Zeichen ber innigen Berbindung mit bem apostolischen Stuhle. Nachfolgenbe Bapfte, Johannes VIII (857) und Gregor VII, haben bie Annahme besfelben allen Erzbischöfen vorgeschrieben. Unser Erzbischof Poppo erscheint bereits 1017 auf seinem Siegel mit bemfelben geschmuckt '). Anfangs wurde biefes Pallium gratis ober gegen eine nur geringe Tare von Rom gegeben; banach aber mußten betrachtliche Summen gezahlt werben, bie häufig zu Beschwerden gegen die romische Curie Anlaß gegeben haben. Bon unserm Erzbischofe Arnold II (1243) bemerken bie Trierischen Geschichtsbucher es als etwas Ungewöhnliches an, daß er das Pallium unentgeltlich erhalten habe 2).

Weil das Pallium, wie angebeutet, eine Auszeichnung für den Erzbischof war, aber den Landesherrn nicht betraf, so hatte die Geistzlichkeit des erzbischöflichen Sprengels allein die Beisteuern herzugeben,

¹⁾ Bci Honth. Prodrom. p. 555.

²⁾ Gesta Trev. c. 108 — ,,quod raro accidit Romae."

ver Ballium fo vorgeschrieben war, daß, so lange daße selbe nicht eingeholt worden, keine erzbischöflichen Funktionen verrichtet werden durften, dazu das Pallium mit dem Erzbischofe begraben und von dem Nachfolger neuerdings von Rom erbeten werden mußte, so kehrte die Besteuerung für die Palliumsgelder mit jeder neuen Wahl eines Erzbischofs wieder zurück, jedoch so, daß zu Rom einige Rücksicht darauf genommen wurde, wenn ein Erzbischof nicht lange nach seiner Erhebung gestorben ist.

Was nun die Summe dieser Palliumsgelder angeht, so waren die Klagen darüber, daß sie zu hoch sei, allgemein im deutschen Reiche. Sine Vertheilung der Palliumstosten für unsern Erzbischof Johann Ludwig vom Jahre 1541 überweist dem Clerus des Niedererzstifts 7347 Gulden, dem des Obererzstiftes 17,280 Gulden, und betrug also die ganze Summe 24,627 Gulden.). Der Erzbischof Johann II von Baden entrichtete 1456 für die Provision mit dem Erzbischum Trier und das Pallium 41,000 Goldgulden.2). Der Erzbischof Carl Caspar gibt im Jahre 1654 seiner Geistlichseit an, daß das Pallium ihm zu Rom 17,584 Philippsthaler gekostet habe, und verlangt von der Geistlichseit des Herzogthums Luremburg als ihren Antheil 3800 Rthlr. in zwei Terminen abzutragen.3). Da nun um jene Zeit der Philippsoder Königsthaler 2½ Gulden (d. 24 Alb.) galt, so war dies eine Summe von 43,966 Gulden.4).

Gine andre Art Abgaben, die ebenfalls in unbestimmten Perioden wiederkehrte, waren die Beisteuern zur Bestreitung der Kaiserwahls und Kaiserkrönungskosten. Bei diesen seierlichen Bersammlungen der Reichssfürsten erschienen die Chursürsten mit bedeutendem Gesolge und mußten einen ihrer Würde entsprechenden Auswahd machen. Die Beisteuern des Landes zur Bestreitung der Kosten wurden gemeinschaftlich von dem geistlichen und weltlichen Stande geleistet. Zwar ist auf dem Landtage 1742 die Frage aufgeworfen worden, ob hiezu auch die Geistslichkeit zu contribuiren habe; die Frage wurde aber besahend beantswortet, zumal die Geistlichkeit auch früher hiezu beigetragen habe.

Die regelmäßigen Steuern waren nun aber Reichs fteuern, bie unfer Land als Glieb bes beutschen Reiches zu bessen Bertheibigung

¹⁾ Heath. II. 679.

²⁾ Rhein. Antiq. II. Abth. 5. Bb. S. 651 u. 652.

^{*)} Honth. III. p 702 et 703.

⁴⁾ Das Erzbisthum Mainz, bas größte in Deutschland, zahlte im 15. Jahrh. 20,000 Gulben; im Jahre 1763 aber 70,000 Gulben.

^{*)} Siebe bei Honth. III. p. 877. n. b.

zu entrichten hatte, Rammerfteuern (Rammerziel), wie jeber Reichsftand zur Unterhaltung bes Reichstammergerichtes (querft zu Speier, bann feit 1693 zu Wetslar) beitrug, und Lanbesfteuern, welche ausschlieflich zur Beftreitung ber Landesbedürfnisse bestimmt maren. Endlich gab es Accifen, eine Abgabe, bie auf Weinzapf und ben Berkauf andrer Waaren in Stadten und Fleden gelegt war, die aber fast ganz den städtischen Kassen, zu Trier und Coblenz, und der land= ftändischen auf dem Lande zufloß. So wurde von dem Churfürsten Johann II (von Baben), mit Bewilligung bes Rathes zu Coblenz 1462, eine Accife auf ben Bertauf von Waaren gelegt, von jeder Mart, die gelöft wurde, 2 Beller, von jeber Ohm Wein 1 Belfpfennig; zwei Drittel bes gefammten Ertrags follten ber Stabt, ein Drittel bem Churfurften zufallen 1). Zu Trier war die Wein-Accise ber Stadt ganz zuerkannt, wurde jährlich am 1. Oftob. von dem Magistrat an ben Meiftbietenden überlaffen und ber Ertrag in die ftabtische Raffe abgetragen. Auf bem Lanbe bagegen wurde biese Accise jebe brei Jahre versteigert und ber Ertrag in die landständische Rasse abgeliefert, die unter ber Berwaltung ber Lanbstände stand. Im Jahre 1562 hat Churfürst Johann VI (von ber Lepen) eine Accise auf ben Weinzapf in allen Städten, Fleden und Dörfern bes Erzstifts gelegt, auf bie Maaß Wein 2 Pfennige 1). Im Uebrigen aber war die Weinprobuttion in unserm Lande nie besonders besteuert, sondern nur der Boben; der Churfürst Philipp Christoph hat einmal den Bersuch zu einer Besteuerung bes Weines gemacht, indem er ein Lagergelb als Steuer forberte, 1 Rthlr. von jedem Fuber, etwas bis babin in unferm Lande Unerhörtes, worüber fofort harte Beschwerben erhoben wurden. In seiner Verföhnung mit den Landständen im Jahre 1650 hat er biese wie andre von ihm neu eingeführten indirekten Steuern wieder aufgegeben, und ist banach auch nie wieder von Lagergeld, weniger noch von Bein- ober Moststeuer bie Rebe gewesen 2).

¹⁾ Honth. IL p. 444.

²⁷ Honth. II. p. 875 et 876.

³⁾ Rach Du-Cange hat das Wort "Accise" als Abgabe von Berkauf des Beines, andrer Lebensmittel und Waaren denselben Ursprung wie das Wort "Assisa, assisia, assisiao wurden im Mittelaster die derichtssitzungen. Assisa, assisiao wurden im Mittelaster die dischen Beriammlungen gefällten richterlichen Spruch, und da bei diesen Bersammlungen auch Gewicht, Maß und Preis der Handelsgegenstände und Lebensmittel bestimmt wurden, wie auch die zu entrichtende Abgabe oder Unilage, so erhielt das Wort auch die Bedeutung von Umlage selbst. Siehe das Glossar. von Du-Cange s. v. assidere, assisa.

XXXV. Rapitel.

Sortfebung. Art und Weife der Steuervertheilung.

Das Bermögen überhaupt, auf welches die Steuern gelegt und nach beffen Berhaltniffe biefelben vertheilt werben, befteht in Grund= gutern ober in Gelbrenten. Wenn bei ben lettern blok bie Summe ermittelt zu werben braucht, so ift bei ben Grundgutern eine Abschätzung ihrer Qualität nach ber Ergiebigfeit nothwendig, um bie Brunblage für eine richtige Bertheilung ber gangen Steuersumme bes Landes zu gewinnen. Wann die erfte Schatzung ber Grundguter in unferm Lande vorgenommen worben fei, habe ich nicht ermitteln konnen; unbezweifelt hat aber eine Schatzung berfelben ichon im fechszehnten Sahrhunderte bestanden, was schon aus einem Gbitte bes Erzbischofs Katob v. Els vom 18. April 1569 entnommen werden tann, nach welchem alle Grundguter mit ihrem bestimmten Steuerquantum an jeden (neuen) Besitzer übergingen, mochte er ein Ginheimischer, Auslander, Abliger, Burgerlicher, Geiftlicher ober Weltlicher fein 1). Da inbeffen eine gerechte Steuervertheilung auf die Grundguter von Anfang an ohne eine Schähung berfelben nicht möglich war, fo muß angenommen werben, bag eine folche lange vor bem fechszehnten Jahrhunderte bestanden habe. Bon den Grundgutern nun, die in bem Trierischen Gebiete lagen, hatten auch Ausländer, selbst wenn sie Seiftliche waren, die barauf fallenden Steuern zu bezahlen. Es beftand aber zwischen ben Abteien, Stiften und anbern geiftlichen Corporationen, bie bloß im Churfürstenthum begütert waren, aber nicht zu bem geist= lichen Sprengel bes Erzbischofs gehörten, und jenen, bie auch zu biefem Sprengel gehörten, wenn fie auch ber weltlichen Sobeit bes Churfürften nicht unterworfen waren, wie Echternach, Munfter und Brum (letteres bis 1576), ber Unterschieb, bag biese lettern auch auf ben Trierischen Landtagen erschienen und ohne Rucksicht barauf, wo ihre Guter gelegen waren, mit ihrer Stimme und mit Beifteuer fur ben Churfürften gum Provincialquantum mitzuwirten hatten; wogegen bie Nichtbidcefanen blog von ihren im Churftaate gelegenen Gutern pro rata zu ben Steuern beigutragen hatten 2).

War nun durch Schätzung ber Grundgüter ber Ertrag berselben ermittelt, so wurde weiter durch Bergleichung des Ertrags in Früchten

¹⁾ Houth. Tom. III. p. 15 et 16.

²⁾ Siebe Honth. II. p. 534.

und Wein mit bem gangbaren Preise bieser Produtte ber Ertrag in Gelb ausgedrückt und nun ein Quantum Steuerbetrag auf 100 Florin gesett. Bei Grundgütern war dieser Betrag für 100 Florin 6 Alb., bei Geldrenten für 100 Flor. 3 Alb. Dieser Betrag war der einsache Anschlag und hieß Simpel (simplum). Je nachdem nun die Landeserigenz (der ganze für die Landesbedürfnisse nöthige Steuerertrag) ersorderte, wurden 3, 4, 5 u. s. w. simpel gehoben, und wurde daher jenes Simpel 3=, 4=, 5= u. s. w. = mal und 18, 24, 30 Alb. vom 100 Flor. der Grundgüter, 9, 12, 15 u. s. w. Alb. vom 100 Geldrenten genommen. So war es wenigstens noch im siebenzehnten Jahrhunderte. Wie hoch der sährliche Steuerbetrag eines Gütercomplexes oder einer geistlichen Corporation jenem Steuersuß gemäß gewesen sei, das möge hier in einem Beispiele veranschaulicht werden.

Die Frauenabtei St. Thomas bei Anbernach hatte im Jahre 1656 an Einkunften 175 Malter Frucht, wovon aber an die chursürstliche Kellnerei und an den Pastor zu Trimbs 25 Malter abgetragen werden mußten, so daß noch 150 Malter übrig blieben. Ferner an Wein zu Leubesdorf, Hammerstein, Cobern und Kettnis 17 Fuder, der als Wein dritter Classe bezeichnet ist. Bon diesen Gefällen hat die Abtei dis heran (1656) dei den Trierischen gezahlt von Einem Simpel 19½ Kthlr.; in dem genannten Jahre wurde dieselbe aber ermäßigt, so daß sie bei 1 Simpel nur 14, dei 2 Simpeln 28 Kthlr. zu bezahlen hatte. Zu dieser Zeit aber war die Zahl der Simpel noch sehr gering, gewöhnslich 2 oder 3.

Wie wir oben in dem Abschnitte über die Landesverfassung gefeben, haben ben Landständen in Betreff ber Befteuerung namhafte Rechte gegenüber bem Lanbesherrn zugeftanden. Nicht nur hatten fie bas Steuerbewilligungsrecht nach Maggabe ber obwaltenben Berhaltniffe, ber Billigkeit, ber Beburfnisse und bes Rupens bes Lanbes, sonbern es ftand ihnen auch die Bertheilung und Erhebung ber zugeftanbenen Steuern gu. War baber bie Steuersumme überhaupt zwischen ben Ständen und ber Regierung vereinbart und bewilligt, bann ergab fich sofort nach bem oben von uns angegebenen Befteuerungsverhältniffe zwischen bem geiftlichen und weltlichen Stande, wie viel jenem und biefem von der gangen Summe gufiel. Sodann hatte ber weltliche Stand bie ihm zugefallene Summe nach befter Ginficht und Billigkeit unter feine Genoffen ju vertheilen und ebenfo ber geiftliche Stand feine Summe. In Betreff ber Art und Beife, wie bie Steuern bei ben beiben Standen gelegt und vertheilt wurden, haben fich biefe Stande felbft ausführlich ausgesprochen in bem mertwürdigen Attenftude unter ber Regierung bes Churfürften Philipp Chriftoph im Jahre 1630,

welches wir in dem I. Bbe., S. 337—341 mitgetheilt haben, und das in vielen Artikeln die Rechte der Landstände bezüglich der Steuern angibt, worauf wir hier zurückverweisen.

Da ber Befitsftand von Zeit zu Zeit wechselte, so mußte bie Schapung ebenfalls oft erneuert werben, wenn bie Bertheilung ber Steuern mit ben Bermogensverhaltniffen ber Unterthanen in Ginflang bleiben follte. So forbert Churfürst Lothar von Metternich unter bem 20. Marz 1614 auf: "bamit die lett gehaltene Quotation, weil fich etliche Jahre feithers verlaufen und bas Schatzungswert in große Ungleichheit gerathen, nach geftalten Sachen in etwas mochte renovirt werben." Die beiben Stande hatten bemfelben aber ben Bunich vorgebracht, hinfuro bie Belegung ber Schatzung auf die Feuerstellen wieberum birigiren zu laffen, fo, bag jebe Stabt, jeber Flecken, jebe Bflege und jedes Dorf in eine gewisse Summe und Quote belegt und biefelbe Summe zu jedem Termin gewiß und ftanbig fein und bleiben und bem Generaleinnehmer von ben Specialeinnehmern eingeliefert werben folle. Diefem gemäß follten bie alten Schatungeregifter genau geprüft und durch Ab- und Zuthun nach Befund ber Sachen rettificirt werben. Bu biefem Geschäfte sollen bie Burgermeister, die Gerichts-, Rathes und anbre Versonen jedes Ortes, benen eines Jeden Bermögen am beften bekannt ift, jufammentreten, bie alten Schatzungeregifter gur Sand nehmen und bann zuerft auf jebe Feuerstelle einen halben Gulben anlegen; fobann weiter nach Maggabe bes Bermögens eines Jeben; moge es in bem Ertrage von Grundgutern, von Sandel, Gewerbe, Acterbau u. bgl. bestehen, die weitere Schatzungssumme vertheilen. Ebenfalls in Rolge bedeutender Beranderungen in bem Guterbefite baben die Stande auf dem Landtage 1652 eine Revision der Gutermatrifel verlangt, und wurde vom Churfürften Carl Caspar angeordnet, "bag bie weltlichen Landstände in Beisein durfürftlicher Deputirten eine neue burchgebende Description ber Unterthanen, beren Guter und bes Vermögens vornehmen, und aus solcher Description unter ben Stabten, Aemtern, Pflegen, Dorfichaften und Unterthanen bem jegigen Bermogen nach eine neue Matritel, mas eine jebe Stabt, Amt, Bflege, Dorfschaft und folglich ein jeder Unterthan gegen bem andern in vorfallenben Reichs- und anbern Steuern zu jeglichem Termin geben und zahlen sollen, gefertigt, in ber Landschaft publicirt und bei ben Schatzerhebungen auf folcher neuer Matritel fteif und fest gehalten, auch bie nach und nach durch Erbungen, Contratte ober in andre Wege vorgebende Beranderungen in Gutern und mit berer Boffefforen richtig und ohne Berichlag der neuen Matritel jedesmal, fo oft ber Poffeffor verändert wird, annotiet, eingeschrieben und also vor und vor zu allen

Zeiten ein beständiger dem Gleichgewichte und der vertheilenden Gerechtigkeit gemäßer Satz und Fuß im Contributionswesen gemacht und gehalten werden soll." Der geistliche Stand pflegte die ihm zufallende Stenersumme auf das jährliche Einkommen an Wein, Frucht und Geld unter seine Senossen zu vertheilen, wünschte demgemäß auch eine neue Watrikel anzusertigen und hat der Churfürst gegen diese Bertheilungszart nichts zu erinnern gehabt.

Der beständig wechselnbe Guterbefit hat nebst häufigen Rettificationen ber Matriteln behufs gerechter Steuervertheilung unter bie einzelnen Genoffen ber Stanbe noch eine anbre Dagregel nothwendig gemacht, um die beiben Stanbe felber in ihrer Befammtheit in bem einmal angenommenen Steuerverhaltniffe zu erhalten. Da nämlich ber geiftliche Stand feit bem Jahre 1604 ein Fünftel ber gangen Steuersumme zu tragen hatte, so wurde, bei jebem Uebergange von Gutern aus weltlichen Sanben in bas Befiththum ber Geiftlichkeit ungerechterweise bie Steuerlaft bes weltlichen Standes biefelbe geblieben Daher ift benn im Jahre 1655 auf Antrag ber Stänbe von bem Churfürften bas feit bem Sahre 1624 bestehende Manbat gegen einzelne Wiberspenftige verscharft worben, bag bie Geiftlichen, bie seit bem Rabre 1624 Guter von Weltlichen erworben haben, von benfelben alle auf ihnen haftenben Abgaben gleichwie von andrer Unterthanen Gutern in die Caffe bes weltlichen Standes abzuliefern hatten. Daber erklart fich unter Anbern, was in einem hanbschriftlichen "Vademocum" (Guterverzeichniß bes Jesuiten = Collegium zu Coblenz) aufgezeichnet fteht in ben Worten. "Amo 1654 als ber Fürst (Carl Caspar) bas gange Land hat schepen laffen, sennt unfres Collogii Guter zu Cell, weil fie nach 1624 fint acquirirt, angeschlagen.

1)	Ein Haus,	abgezo	gen Fab	rica				15Q	Flor.
2)	Garten .							6	"
3)	Wiesen .				•			20	#
4)	Weingarten	cum	colonis	2 F1	ıb.	4 Ohi	n à	998	"

Summa 1174 Flor.

(Das Fuber angeschlagen zu 375 FL).

Die liegenden Guter geben vom 100 Fl. bei 1 Simpel 6 Alb.; von gangbaren Gelbrenten aber vom 100 bloß 3 Alb."

Zu bemfelben Zwecke war benn auch in die im Jahre 1654 zwischen bem geistlichen und weltlichen Stande vereindarte Schätzung unter Nr. 7 aufgenommen: "Diesenigen Güter und Einkömbsten, so ein ober ander Closter, Stift oder Privatgeistlichen von Geistlichen, Abeligen oder Bürgern oder Bauern vom Jahr 1628 (ohne Zweifel

muß es heißen 1624) bis dahero unter irgend welchem Titel erworben ober an sich gebracht, auch was sie in berührtem Jahre 1653 bavon genossen, specificirt werben".

Für die Erhebung ber Steuern waren in jedem Amte ein Special-Einnehmer und für das Ober- und das Unter-Erzstift je zwei General-Einnehmer angestellt. Es beift von benfelben in bem "Grunblichen Berichte"2): "Die Stände haben hiebevor fich felbft, ohne Gintrag von Jemanden, Special= und General=Einnehmer an= und abgesett, beeibigt und aus ihrer, ber Stande, Caffe bezahlt. Die Specialeinnehmer haben die Schulbigkeit von jedem Ort und Amt erhoben, danach ben Generaleinnehmern eingeliefert. Die Generaleinnehmer find verpflichtet, bie erhobenen Gelber in ber Stanbe Landfasse, welche für ben weltlichen Stand im Obererzstift zu Trier im Rathhause, im Untereraftift zu Coblenz in U. L. Frauenkirche ftebt, zu erlegen und baraus bie bewilligten Steuern bem Lanbrentmeifter gur durfürftlichen Kammer ad usum deputatum in termino gegen genugsame Quittungen abzuliefern. Die Generaleinnehmer find ichulbig, ben Lanbftanben über bie erhobenen und ausgezahlten Gelber gebührenbe Rechnung zu thun. Weniger nicht hat auch ber Lanbrentmeister über bie empfangenen Contributiones und ob folche zu bem usum destinatum verwendet worben, ben Landständen bei einem Landrechnungs- ober Ausschußtag richtige und flare Rechnung zu thun, folche mit Beilagen zu belegen und von ben Landständen justificiren zu lassen."

Der geiftliche Stand hat seine eigenen Empfänger zu Erier und zu Coblenz; auch war in beiben Städten ein geiftlicher Siegler, der die Gefälle des Officialatsstegels und die von den beiden geiftlichen Gerichten erkannten Bestrafungen (Strafgelder) und andre Ruybarskeiten zu empfangen und zu berechnen hatte, die zu der Landrentmeisterei abzugeben waren.

XXXVI. Rapitel.

Der Crierische Steuer- oder Simpelfuß im achtzehnten Jahrhunderte.

Bichtiger als die vorhergehende Darftellung ift für uns das Steuerwesen in dem vorigen Jahrhunderte, weil dasselbe mehr Anhalts= puntte zu einer Bergleichung mit dem Steuerwesen in der Gegenwart

¹⁾ Honth. III. p. 694.

²⁾ Grindl. Bericht über bie Streitigleiten zwischen ben Trier. Lanbfilinden und bem Churf, Bbilipp Christoph vom Jahre 1630, bei Honth. III. p. 288 299.

^{3.} Marr. Gefdicte von Erier, II. Banb.

barbietet. Wir haben oben schon angegeben, daß 1714 eine neue Convention zwischen dem geiftlichen und weltlichen Stande ausgestellt worden ist, gemäß welcher der letztere Stand einen Theil der ganzen Steuerssumme (Schirmgulden und Nahrungsauschlag) vorad übernahm, der Rest sodaun gleichmäßig auf den geistlichen und weltlichen Stand im Verhältnisse des Vermögens vertheilt wurde. Bald nach dieser Uebereinkunft wurde eine neue Schatzung in den Jahren 1720—1724 vorzgenommen, der Simpelfuß sestgesett und hienach ein Grundbuch für jede Gemeinde angesertigt, welche Grundbücher jetzt noch in den Archiven vorliegen.

Indirekte Steuern sind unter den Chursürsten keine erhoben worden; es wurde zwar eine Wein-Accise entricktet, jedoch nicht an den Landesherrn, vielmehr wurde der Ertrag derselben zu Trier und Coblenz den städtischen Kassen zugewendet, auf dem Lande aber von landständischen Deputirten von drei zu drei Jahren versteigert und der Ertrag an die Kasse der Landstände abgeliefert und von den Landständen selbst verwendet.

Dirette Steuern aber wurden entrichtet 1) von den Beinsbergen, 2) vom Ackerlande, 3) vom Robts, Schiffels oder Wilblande, 4) von den Biesen. Häuser und alle eingeschlossene Gärten waren von aller Schatzung frei. Hinzukamen nun noch a) eine Personalsteuer, nämlich der Ches oder Schirmgulden und b) die Abgabe von den Gewerben oder der sogenannte Nahrungssanschlag.

Behufs Bertheilung der Grundsteuer wurde vorerst die Morgenzahl der Grundgüter ermittelt, sodann die Qualität bestimmt nach dem Ertrage derselben, und nach Maßgabe der Qualität des Ackerlandes und der Weinberge jede Gemeinde classificiert. So waren die Weingemeinden des ganzen Chursürstenthums in fünf Klassen eingetheilt, wobei in der ersten Klasse die wenigsten Stöcke zu einem Fuder Wein erfordert wurden und der Preis des Weines am höchsten stand (zwischen 4000—6000 Stöcke für 1 Fuder und das Fuder zu 60 Rihle. Rohertrag oder, nach Abzug der Baukosten, 36 Rihle. Reinertrag), während in den folgenden Klassen mehr Stöcke für 1 Fuder erfordert wurden und der Preis geringer war 1). Weil es aber auch wieder auf jedem Gemeindebanne nach Qualität verschiedene Lagen gibt, so waren die Weinderge jeder Gemeinde auch wieder in drei Klassen getheilt, je nachdem mehr oder weniger Stöcke zu 1 Fuder erfordert wurden; jene

¹⁾ Rach ber Angabe bes herrn v. Stramberg (Mofelthal, S. 242) fant bar mals in ber erften Klaffe einzig Behlen.

hießen Generalklassen (im ganzen Lanbe), diese hießen Wingerts= klassen. Man hatte also dieses Schema.

Generalflaffen ber Beingemeinbes ganzen Churfarften- thums.	Klaffen bes We in berg s jeder Gemeinde.	Sahl der Sidde auf 1 Fuder,	Reiner Preis des Fuders.
I.	\ \begin{pmatrix} 1. \\ 2. \\ 3. \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\	4000 5000 6000	36 Rthlr., ober 60 Rthlr. Rohertrag ohne Abzug der Bautosten.
II.	\ \begin{pmatrix} 1. \\ 2. \\ 3. \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\	5000 6000 7000	30 Rthfr.
III.	1	6000 7000 8000	25 Rthir.
IV.	\ \begin{pmatrix} 1. \\ 2. \\ 3. \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\	7000 8000 9000	20 Rthfr.
v.	\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\	8000 9000 10000	15 Rihlr.

Gleicherweise waren auch wieder die Semeinden je nach der Ergiedigkeit ihres Ackerlandes in fünf Klassen und so auch in einer und derfelben Semeinde die verschiedenen Lagen in drei Classen getheilt, Beides je nach dem jährlichen Ertrage eines Worgen Landes an Früchten, diese in Geld ausgedrückt, um danach das Simpel zu bestimmen 1).

Die britte Art von Grundgütern, die besteuert waren, war das Robt=, Schiffel= ober Wilbland. Nach der Classification der Gemeinden, je nach der Güte des Bodens, galt als Regel, daß das Wilbland nach 6, 8, 12, 18 oder 20 Jahren besäet werden und Früchte tragen könne. Dieses Land hatte daher auch nur Imal in den angezebenen Perioden den Steueranschlag zu entrichten, wurde aber dann auch der besten Lage der beiressenden Gemeinde gleich geachtet. Der einmalige Steueranschlag war indessen auf alle Jahre der ganzen Periode vertheilt.

15° Google

¹⁾ In bem Ober=Erzstift gab es nur feche Gemeinden, die in ber ersten Maffe ftanden, Renn, Mongelfeld, Morbach, Morfcheib, Haag, Longkamp. Man rechnete, baß 1 Morgen biefer Gemeinden in der besten Lage 41 Malter Korn trage.

Die Biesen einer jeben Gemeinde waren ebenfalls in brei Klassen getheilt je nach bem Ertrage eines Morgen in Centner Heu ausgebrückt.

Die Walbungen waren in ber Weise besteuert, daß jebe Klaster Holz, die ein Semeindemann aus einem Walbe (Gemeindes oder herrssichaftlichen Walbe) bekam, zu 6 Albus reinen Capitals angeschlagen war und bemgemäß Simpel zahlte.

Jedes Schwein war zu 1 Rthlr. angeschlagen, der durch die Epoche des eintretenden Eckers dividirt den reinen Capitalwerth gab, dessen und Simpel war.

Bestimmung bes Simpels.

Bekanntlich wurde zu churfürstlichen Zeiten in unserm Lande wie in allen driftlichen Länbern ber Zehente entrichtet von bem Ackerlande und ben Weinbergen, seltener jedoch von ben Wiesen. Der Ertrag bes Zehenten wurde baber auch bei Auferlegung ber Steuern vorher in Abzug gebracht. Dafür aber hatten auch bie Decimatoren (Zehentherren) als solche in ber Regel Steuer zu entrichten; bas Funftel bes Rebenten ging aber für barauf haftenbe Laften ab, und bie übrigen \$ als reiner Ertrag gaben ihre Simpel. Ebenso mußten auch vorher bie Bautoften bei bem Aderlande und ben Weinbergen in Abzug gebracht Bei bem Ackerlande war dieser Abzug ein Biertel bes Rohertrags, bei ben Weinbergen bagegen zwei Funftel. Waren biese beiben Abzüge (bes Zehenten und ber Bautoften) gemacht, fo hatte man ben Reinertrag; 1 Procent biefes Ertrags war bas Simpel. Nehmen wir ein Belipiel. Im Jahre 1790 ftand bas Malter Korn zu 4 Rithlr.; ben jahrlichen Ertrag eines Morgen bes besten Aders schlug man zu 11 Malter an 1), b. i. nach jenem Kornpreise zu 125 Albus. Behente war alfo 121 Albus, bie Bautoften 311 Albus; Beibe zu= sammen betrugen also 43% Albus; biese von 125 abgezogen laffen noch übrig 814 Albus. Diese find als reines Capital zu betrachten; bas Simpel war also odo bavon; und ba zu Ende bes vorigen Jahrhunderts burchschnittlich 24 Simpel gehoben wurden, so betrug bie Steuer von 1 Morgen bes besten Ackerlandes 24mal non 811 Albus ober 191 Albus. Die Steuer betrug also nabe 1 bes Reinertrags, ba von

¹⁾ Hiebei war aber ber Ertrag einer Culturperiode zusammeng enommen und auf die Jahre der Periode vertheilt. Denn eigentlich trug der Morgen des besten Landes im 1. Jahre 44 Malt. Korn, im 2. eben so viel Hafer, die man als halb so viel Korn anschlug; im 3. Jahre lag das Stüd brach.

100 Alb. Reinertrag 1 Albus das Simpel ist und dieser Simpel 24 genommen wurden.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurden allerdings weniger Simpel gehoben, längere Zeit nämlich 16; dagegen standen damals auch die Preise der Landesprodukte niedriger, oder anders gesagt, das Geld hatte höhern Werth. So hatte man dei Aufstellung des in Rede stehenden Steuersußes (1720) das Malter Korn (zu 300 Pfund Gewicht) zu 100 Alb. oder nahe 2 Athlir. angeschlagen; den Zentner Heu zu 18 Alb. und das beste Fuder Wein zu 60 Athlir., wogegen danach die Preise gestiegen sind, die daher auch eine Erhöhung der Simpelzahl nothwendig gemacht haben.

Sehen wir uns nun bem Borstehenden gemäß die Steuern an, wie solche 3. B. die Stadt Trier zu churfürstlichen Zeiten zu entrichten batte.

Als einzige indirekte Steuer wurde eine Wein=Accise ent= richtet, deren Ertrag jedoch nicht in die landesherrliche, sondern in die städtische Kasse abgeliesert und zu städtischen Zwecken verwendet wurde. Als direkte Steuern wurden entrichtet:

- 1) Grundsteuer von den Weinbergen. In dem städtischen Bezirke rechnete man, weil die Gemeinde zu der V. Generalklasse gehörte, auf 1 Fuder Wein in der 1. Klasse 8000, in der 2. 9000, in der 3. 10,000 Stöcke, und war das Simpel in der 1. Klasse auf 1000 Stöcke 1 Alb. & Pf. und auf 100 Stöcke & Pfennig; in der 2. Klasse auf 1000 Stöcke 1 Alb. und auf 100 Stöcke &; in der 3. Klasse auf 1000 Stöcke 6&, auf 100 Stöcke 1& Pf. angeschlagen; und waren also dei 24 Simpel die angegebenen Anschläge 24mal zu nehmen.
- 2) Grundsteuer vom Ackerlande. Nach Abzug des Zehenten und des vierten Theils des Rohertrags für Baukosten war auf den Morgen Ackerland der 1. Klasse das Simpel 5. Psennig, in der 2. 4., in der 3. 4 Psennige angeschlagen.
- 3) Grundsteuer vom Schiffel-Land. Dieses wurde in bem Jahre, wo es besaet war, bem Ackerlande ber 1. Klasse gleich gestellt.
- 4) Grundsteuer von den Wiesen. Hievon zahlte der Morgen 1. Klasse im Simpel 1 Alb. 6½ Pf., in der 2. 7½ Pf., in der 3. 4½ Pf. (den Zentner Heu zu 18 Alb. gerechnet).

Wie vom Ertrage ber Walbungen Steuer erhoben worben sei, ift oben schon angegeben.

Als Personalsteuer wurde ber Schirm= ober Chegulben erhoben, für jede Che ober auch für jede Mannsperson, die einen eigenen

Haushalt hatte, 1 Gulben, für jebe Wittwe mit eigenem Haushalte 36 Albus. Diese Steuer wurde jährlich nur einmal erhoben und niemals vermehrsacht.

Ferner wurde eine Steuer entrichtet von dem Bieh; von jedem Stüd Rindvieh im Simpel 6 Denare, für 1 Ziege 2 Denare, für 1 Schaaf 1 Denar. Der ganze Biehertrag der Stadt betrug 1723 im Simpel 51 Alb. 6 Denare.

Endlich bie Abgabe von ben Gewerben ober ber Rahr= ungsanichlag. Die Feststellung biefer Steuer fo wie bie bes Schirmgulbens wurde von je zehn zu zehn Jahren erneuert und mit ben in bauslichen und gewerblichen Verhaltniffen eingetretenen Veranberungen in Ginklang gebracht. Diefe lettere Steuer betrug bei ber letten Decennal-Revision (1784) in ber Stadt Trier im Simpel 49 Riblr., bei 24 Simpeln also 1197 Rthlr. 32 Alb. 3m Einzelnen aber betrug biefe Steuer von 1 bis 15 Albus, je nach bem Ertrage bes Gewerbes, im Simpel. Hiebei ift zu bemerten, daß bas einmal festgesette Quantum während bes Laufes von 10 Jahren immer basfelbe blieb und an bie Landestaffe abgeführt werben mußte. Die 206= und Zunahme aber, bie sich jährlich bei jeber Zunft wegen Abnahme ober Bermehrung ber Mitglieber und bes Gewerbestandes ergaben, fiel ber Bunft selbst als Ganzen zu; weshalb die Mitglieder einer jeden Bunft, nach ben ein= tretenden Berhältniffen, jährlichs neuerdings fich felbft unter einander belegten, um bas ber Zunft zu Last geschriebene Quantum, nach Berbaltnif ber Krafte eines Jeben, die fie felbst unter sich am besten tannten, beizubringen.

Das Grundbuch.

Nach ben im Borhergehenben Grundsätzen waren nun die sogenannten Grundbücher angesertigt, für jede Gemeinde ein eigenes,
und wurden nach diesen die Steuern erhoben. Diese Bücher sind
paginirt; die Steuerpstichtigen der ganzen Gemeinde sind darin alphabetisch ausgeführt, für Jeden ein Blatt oder auch mehre, je nachdem
es die Specification seiner Grundgüter ersorderte. Das Ackerland ist
darin nach seiner Klasse, nach Morgen, Ruthen und Fuß angegeben;
ebenso die Weinderge nach der Klasse, nach der Anzahl der Stöcke,
und in drei hinten stehenden Colonnen ist der Betrag im Simpel angesett. Letztlich sind alle Einzelbeträge zusammengezogen und die Summe ist die Steuer des Betressenden im Simpel ausgedrückt. Dieses
Simpel wurde multiplicirt mit der Zahl der in dem betressenden Jahre
bewilligten Simpel und das Produkt war die gesammte Steuer der Person.

So hat bas Grundbuch der Stadt Treer z. B. vom Jahre 1723 auf der ersten Seite.

Serenissimus (ber Churfürst)
in der I. Klasse 6974 Stöcke (Weinb.)
II. " 4414 Stöcke.

cossat (aahlt nickt Stener).

Auf pag. 2. Abeler Hoffmann Weingarten III. Kl. 736 Stöcke — 41 Den.

in simplo 1 Den.

pag. 4. Abam Niclas Gartenland I. Kl. 20 Ruth. 12 Fuß — 1 Den. u. s. w.

Bei ber verschiebenartigen Getheiltheit ber Berrschaftsrechte gab es auch Ortschaften und Distritte, welche auf ber gewöhnlichen Landesmatrikel nicht standen, die jedoch mehrentheils, wenn auch mit besondern Anschlägen, ber durfürftlichen Rentkammer Schatzung und Steuer zu entrichten hatten. Dahin gehörten die Abtei Brum mit ihrem Gebiete, bas Crover Reich, bie Gerrichaft Ballenbar, Arlie im Ante hammerftein, Cruft im Amte Manen, wo die Trierische Landeshoheit burch Bergleich von 1682 festgestellt worden und die durfürstliche Rammer jahrlich von 100 Thirn. 75, bas Rlofter Laach 25 bezog; Reuntirchen und Busborn im Amte Daun, Die Chuetrier mit ber Herrschaft Kerpen gemeinschaftlich hatte; Gillenfelb, im Auste Daun, welches unter bie Landeshoheit von Trier gehörte, im Uebrigen bem Stifte St. Florin in Cobleng zuftand; Bergweiler, im Ante Wittlich, gehörte angeblich unter Trierische Landeshoheit, fand im Uebrigen bem herrn v. Warsberg zu. Noch andre Detichaften, wo bie Berrichaftsrechte und die Steuerbezüge getheilt waren, find in bem Capitel "Aemter" genannt worben.

In dem mit Churtrier seit 1576 unirten Fürstenthum Prüm waren die Steuern noch weit geringer, als in dem Erzstisste selbst. Während des siebenzehuten Jahrhunderts betrugen dieselben im ganzen Fürstenthum nur 1500 Athlr.; in den achtziger Jahren des vorigen

Jahrhunderts erreichte der ganze Steuerbetrag daselbst noch nicht 1573 Rthlr.; und hievon wurden noch die Reichs- und Kreissteuern und die Kammerzieler durch den Churfürsten entrichtet. Die Stads Prüm insbesondere hat an Steuern mehr nicht als 60 Rthlr. zweimos jährlich dem Churfürsten zu entrichten gehabt, wogegen dieser noch jährlich der Stadt 60 Rthlr., also nahe die Hälfte des Betrages, zu Gemeindezwecken hergegeben hat.

Die Zahl ber Simpel, welche jedes Jahr gehoben wurden, wechselte, je nach besondern Bedürfnissen des Landes und der Landes-regierung. Mir hat eine Aufstellung der Simpel von dem Jahre 1744—1770 vorgelegen, welche die folgenden Angaben hat.

Jahr					Jahr				
1744	wurden	25	Simpel	erhoben.	1756	wurben	25	Simpel	erhoben.
1745	,,	23	,	,,	1757	"	25	,	n
1746	"	29	"	"	1758	"	30		"
1747	n	26	"	,,	1759	"	24	"	Ħ
1748	"	25	,,	"	1760	"	33	"	"
1749	n	22	,,	"	1761	"	24	"	"
1750	 #	22	,,	"	1762	"	60	,,	 H
1751	#	22	,,	N	1763	#	32	,,	
1752	"	22	. "	#	1764	"	24	"	"
1753	"	24	, ,,	11	1765	69	24	,,	 #
1754	"	25	,,	 If	1770		21	"	,,
1755	 #	23	"	 11	1				•

Simpelauschlag ber Aemter im Ober-Erzstiste Trier ans dem Jahre 1782.

										Rihlr.	Alb.	Den.
Die Stadt Trier gibt in	e	nem	Siz	npel	ĺ					68	24	5
Das Amt Pfalzel			•						•	357	21	3
Das Amt Welschbillig										98	53	61
Das Amt Kyllburg .										52	35	
Das Amt Wittlich .										344	43	2
Reumagen und Drohn										47	20	6
Schönecken, das Amt .										58	41	5
Schönberg, Amt										74	44	1
Hilbesheim, Amt										31	29	4
Daun, Amt										237	40	5
Ulmen, Amt										31	9	6
Manderscheib, Amt .										93	53	3
Balbened, Amt	•		•	•	•	•	•	•	•	55	9	6

											Mthir.	Alb.	Den.
Cochem, Stadt und A	mt										238	33	1
Zell, Amt		•								•	163	4 5	51
Kellnerenische											10	38	7
Schmidtburg, Amt		•								•	10	48	1
Wartelftein, Amt .		٠								•	4	13	
Bernkaftel, das Amt					•					•	181	5	4
Balbenau, Amt .									•	•	60	52	2
Hunolstein, Amt .		•	•	•			٠				41	42	4
Grimburg, Amt .		•								•	105	16	-
St. Wendel, mit ben A	drf	ern	The	ler	, @	5au	= u	. L	eba	ď)	58	12	5
Saarburg, Amt .				•			•			•	307	30	5
St. Maximin, Amt		•			•					•	121	42	2
St. Paulin (Probstei)			•				•	•	•	•	19	28	3
Caversweiler Dorf			•		•	•				•	1	22	
Pallaft und Kürenz		•		•					•	•	7	13	2
Nalbacher Thal (nicht	an	gege	ben)	•	•				•	_		
								Su	mn	ne -	2886	7	51

Dieser Ausstellung gemäß läßt sich ungefähr berechnen, wieviel die Sesammtsteuer in dem Jahre 1782 im ganzen Ober-Erzstisste betragen haben wird. Nehmen wir die gewöhnliche Anzahl Simpel aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts, nämlich 24, an, so gibt die odige Summe, 24mal genommen den Gesammtbetrag der Steuer des Ober-Erzstiss, die Summe von 59,267 Athlr. Nach anderweitigen Angaben wird der Steuerbetrag im Nieder-Erzstisst c. 14,000 weniger, also c. 46,000 Athlr., die Gesammtsteuer des ganzen Erzstisss also ungefähr 105,267 Athlr. im Jahre 1782 betragen haben.

Aus den Alten der Landtagsverhandlungen des Jahres 1776 können wir aber ganz genau, nicht nur den Steuerbetrag des ganzen Erzstists aus den Jahren 1775 und 1776, sondern auch die Bertheilung desselben auf das Ober- und Nieder-Erzstift und hinwiederum auf den geistlichen und den weltlichen Stand darlegen.

Für das Jahr 1775 war die Landeserigenz ober die ganze Steuersforberung für das Erzstift folgendermaßen aufgestellt.

1)	Für das Militärwesen (pro exig das Kriegs-Commissariat zu entrich	,			Mthir.	Alb.	Dent.
	bon				75,881		_
2)	Für Legationsgelber				6,000		
3)	Für Kammerzieler				1,424	3	
4)	Begen zur Commis erforberlich	jen	Korn	8 zu	·		

3475] Walter, bas Malter, sammt Mahls, Bads, Athle. Alb. Den. 2c. = Lohn c. à 5 Athle. 18 Alb., im Sanzen . 18,536 — — Summa der Gesammterigenz 101,541 44 7

Wie wurde nun diese Summe repartirt? Der status ropartitionis in den Aften der Landtagsverhandlungen sagt: "Bon jener Totalsumme gehen vermöge des Bergleichs von 1714 zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande ab:

- 1^m. Der Schirmgulben, woran ber weltliche Stand bes Oberscristifts zu zahlen hat 11,942 Athlr. 22 Alb. 4 Den. Der weltliche Stand bes Nieder-Erzstifts die Summe von 8968 Athlr. 27 Alb.
- 2°. Vermöge besselben Bergleichs geht ferner ab die Fourage, woran der obererzstiftische weltliche Stand zu entrichten hat 2275 Athlr. 10 Alb. 6 Den., der niedererzstiftische weltliche Stand die Summe von 1724 Athlr. 43 Alb. 2 Den.

Demnach gehen von der Totalsumme ab 24,910 Rthlr. 49 Alb. 4 Den., welche letztere Summe der weltliche Stand des ganzen Erzsstifts vermöge des Bergleichs von 1714 allein vorab zu entrichten hatte. Der Rest von 74,630 Athlr. 49 Alb. 8 Den. wurde sodann gleichsmäßig nach Maßgabe des Bermögens auf den geistlichen und weltlichen Stand im Obers und NiedersCrzsstifte repartirt.

Times the St	ser- with actioner-	S. r. Plri	1tc	rep	ML.		•				
Dieser ?	Vertheilung gem	äß fie	Len	nu	n	au	f b	en	geistliche	n S	tanb
bes Ober=Erz	stiftes die Sumi	ne:							Rthir.	Mb.	Den.
a)	Bum Rriegs=Ci	ommif	fari	at			•		4,077	46	2
b)	An Legationsg	elbern							525	39	5
c)	An Rammerzie	lern							. 127	11	6
					(Su:	mn	ıa	4,740	43	5
Auf bie	Geiftlichkeit im	Nied	er=(Erzf	tif	t fit	ele	n:	·		
a)	Bum Rriegs=C	ommis	fari	at	•	•			4,494	10	3
b)	An Legationsg	elbern	•						590	23	2
c)	An Kammerzie	lern							140	11	1
					(Su	mm	ıa	5,224	44	6
Der we	ltliche Stand bei	Db6	r=@	rzf	tift	3 1	yati	te a	u entrid	hten.	
	Bum Rrie	g & = C	on	ı m	iff	ar	iα	t:			
a)	Wegen ber Gu	ter							21,770	10	
b)	Schirmgulben								11,942	22	4
c)	Nahrung .		•						1,719	41	5
d)	Fourage								2,275	10	6
	Zum Land	rent	a m	ıt:							
a)	Legationsgelder							•	2,860	4	6
b)	Kammerzieler			•				•	679	9	3
					(Su	mu	ıa	41,246	45	

Der	wel	tliche	Sta	nd i	beg	92	ie	der	=G1	aft	ifté	160	atte	zu entr	ichter	t.
		3	um :	Rt	ieg	3 =	C	0 11	n m	iſ	fai	cta	t:	Rthir.	2016.	Den.
	a)	Weg	en se	iner	8	üte	er							15,328	4	3
	b)	Schi	rmgu	lber	t.		•							8,968	27	
	c)	Nah	rungs	an	d) la	ıg								3,280	1	6
		Jour												1,724	43	2
	_	3	um !	ga 1	161	e r	t t	a n	nt:					-		
	a)	Legal	ions	gelb	er .									2,013	40	3
	b)	Kam	merzi	eler	٠.	•	•						•	478	10	6
											Su	mn	ta	31,793	19	4

Nur wenig von der vorstehenden Totalsumme der Landeserigenz vom Jahre 1775 abweichend ist die für das Jahr 1776 aufgestellt. Für das Militärwesen sind nämlich von den Landständen dewilligt 73,396 Athlr. 48 Alb. Als Erigenz der churfürstlichen Kammer sind bewilligt — die ordinären Legationsgelder, belausend 6000 Athlr. An Kammer=(gerichts)zielern, wegen eingetretener Erhöhung — 1781 Athlr., — also im Ganzen 81,177 Athlr.

XXXVII. Kapitel.

Einkunfte des Churfurften.

Unfere Churfürften hatten brei Rlaffen von Ginkunften zu beziehen, bie sowohl nach ber Quelle, woraus fie floffen, als auch burch bie Modalität ihrer Verwendung fich von einander unterschieden. Diefelben hatten 1) Berfonaleintunfte, theils aus eigenem Bermogen, theils von geistlichen Pfründen, welche die Erzbischofe bleibend ober vorübergebend mit der Trierischen Inful vereinigten. Go war ber vorlette Churfurft Johann Philipp auch Bischof von Worms, Propft in den Stiften Wetzlar, Münftermaifelb und Paulin, und der lette, Clemens Wenceslaus, Bischof von Augsburg, Propft zu Wetzlar, Münftermaifelb und Ellwangen. Außerbem war ber zeitliche Erzbischof feit 1576 Abministrator von Prum und bezog als solcher c. 36,000 Thir. jährlicher Revenuen. Ueber biefe Rlaffe von Gintunften tonnten bie Churfürsten gang frei verfügen. Dieselben bezogen 2) bie Einkunfte aus ben Domanen, b. i. aus ben Dotationsgutern bes erzbifchöflichen Siges, wie biefe fich feit ben Zeiten ber frankischen Ronige burch Schentungen, Erfparniffe und Erwerbungen bis in die letten Zeiten zu einem bebeutenben Gutercomplere vermehrt batten. Diefe Ginkunfte

bestanden meistens in Naturalien, in Wein, Früchten, Holz u. bgl. So pflegte die durfürftliche Hoftammer in Mittelfahren c. 1,100 Fuber Wein zu machen; und von dem vorletten Churfürsten, Johann Philipp, ift angemerkt, bag er, ungeachtet flotter und nachsichtiger Haushaltung, 2,200 Fuber Wein und 30,000 Malter Früchte hinterlaffen habe 1). Die Angaben über ben jahrlichen Gefammtbetrag ber Ginkunfte aus ben Domanen geben etwas aus einander. So geben die Gesta Trevirorum an ber Stelle, wo fie von ben Roften bes durfürftlichen Schloßbaues zu Coblenz handeln, das jährliche Einkommen ber Hofkammer in gewöhnlichen Jahren auf 320,000 Thir. an 1). Dagegen gibt Herr Barich die jahrlichen Gintunfte des Erzbischofs auf 600,000 Thir. an 3). Nehmen wir an, daß diese Angabe ben beffern Jahren entnommen ift, bann burfte fie wohl mit jener erstern im Ginklange Möglich ift aber auch, daß in der Angabe bes herrn Barich bie Einkunfte von ben geiftlichen Pfrunden miteinbegriffen find, mahrend bie erfte blog die Revenuen von ben Domanen enthält. Die Einkunfte biefer zweiten Rlaffe wurden für die Berwaltung, die Hofhaltung und die Besolbung ber Beamten verwendet und batte ber Churfürst über bie Berwendung bem Domkapitel Rechnung vorzulegen. Die britte Rlaffe endlich beftand in jenen Einkunften, die jährlich von den Landftanben bewilligt, auf bas Ober= und bas Niebererzstift vertheilt und von Generaleinnehmern erhoben wurden. Der Anschlag wurde nach bem sogenannten "Simpelfuße" gemacht, wie wir oben in bem Steuerwefen gezeigt haben. Diefe Gintunfte waren zur Beftreitung allgemeiner Landesbedurfnisse bestimmt, für die Unterhaltung ber Landestruppen, ber Festung Ehrenbreitstein, jur Entrichtung ber Rammerzieler (an bem Reichsgericht zu Weplar), für Koften bei Kaiferwahlen und Raifertronungen, für bie Gefandtichaften am Reichstage zu Regensburg und an fürftlichen Sofen, Aufführung öffentlicher Bauten, Forderung ber Universität und andrer Schulen u. bgl. Bei 24 Simpeln, wie durchgängig genommen wurden, betrug die Totalfumme ber Landessteuern ungefähr 100,000 Rthlr., wie wir oben gezeigt haben.

¹⁾ Rhein. Antiquar., II. Abth., 1. Bb., S. 154.

[&]quot;) "Die Stände, heißt es, bewilligten 185,000 Thr.; aber, wie versichert wird, kostete ber neue Pallast zu Coblenz wenigstens das Doppelte, und zwar in einem Lande, wo die chursurstell. Cammer an jährlichem Einkommen in gewöhnlichen Jahren nur 320,000 Thr. hatte u. s. w." Gost. Trov. III. 294.

^{*)} Rislia illustr. III. Bb., 1. Abth., 2. Abschn., S. 390.

XXXVIII. Rapitel.

Sefoldung der Seamten.

So wie die Einkunfte des Churfürsten aus den Domanen meistens in Naturallieferungen bestanden, also auch bezogen nur wenige Beamte bes Erzstifts ihre Besolbung ausschließlich in baarem Gelbe, mahrenb bie meiften, weltliche und geiftliche, biefelbe zu einem großen Theile in Naturalien erhielten. Es ift nicht zu vertennen, daß bie Beamten fich burch biese Einrichtung beffer gestellt fanben, als bie Beamten in spaterer Zeit, beren Ginkommen in baarem Gelbe besteht, indem fie gegen alle, funftliche und naturliche, Steigerungen ber Breise ber Lebensmittel gesichert waren. Nehmen wir hiezu noch die Thatsache, baß auf ber durfürftlichen Renttammer, auf allen Speichern ber vielen reichen Abteien jederzeit bedeutende Fruchtvorräthe aufgespeichert und hier grundfaglich nicht als Gegenstand ber Gelbspeculation, fonbern als Mittel gur Beftreitung bes laufenben Beburfniffes, gur Aushilfe in Migjahren und zur Ausübung ber Wohlthatigkeit betrachtet und behandelt wurden: so kann nicht in Abrede gestellt werben, daß in jener Zeit nicht so leicht Theuerung ber Lebensmittel entstehen und insbesondere der Kornwucher nicht in der Ausbehnung auffommen tonnte, wie wir ihn in unsern Tagen so oft graffiren feben. Bon unferm Churfürsten Franz Georg berichten bie Gosta, bag er eine ungeheuere Menge Wein und Getreibe aufgespeichert und für theuere Zeiten reservirt habe. Und wenn bann Mangel und Theuerung eingetreten, habe er mehrmal ben Unterthanen Getreibe in ber Weise abgelaffen, daß fle fpater, bei ergiebigerer Ernte, basfelbe ohne irgend einen Bins nur gurudzugeben batten 1).

Aehnliches wird von Aebten erzählt, wie unter andern die Klosterschronik von St. Matthias berichtet, der Abt Ciryllus Kersch habe in Zeiten der Noth Leuten aus Langsur, die 4 Malter Korn kausen wollten, und da sie kein Gelb hatten, dasür arbeiten zu wollen verssprachen, den Kellner angewiesen, die Frucht verabfolgen zu lassen. Und als hierauf schaarenweise Bedürstige aus der Stadt nach der Abtet hinauseilten, um Brod zu erhalten, gab der Abt Weisung: Gebet, so lange etwas auf dem Speicher ist, — Dato, et dabitur vodis.

Ueber die Besolbung ber durfürstlichen, geiftlichen und weltlichen

¹⁾ Gesta Trevir. vol. III. p. 273.

Beamten hat uns der "Rhein. Antiquar." eine interessante Aufftellung geliefert, der wir an dieser Stelle Aufnahme nicht versagen wollen.

"Nur wenige Beamte bezogen nämlich ausschließlich baren Gehalt. Dergleichen waren 1789 in boberer Stellung einzig ber von Duminique, ber als Staats- und Conferenzminister 1000, als Oberstallmeister 2000, ber Statthalter zu Trier, von Rerpen, ber 800, und ber Geheimrath und Official für bas Riebererzstift, Joseph Bed, ber als geheimer Referendar in Ecclosiasticis 666 Rthlr. 36 Alb. und aukerdem als Official 280 Athlr. 30 Mb., 2 Fuber neuen Wein und 12 Malter Korn bezog. Der Geheimrath von Sügel hatte jährlich 1000 Rthlr., 6 Fuber neuen Wein, 20 Rlafter Holz, 48 Malt. Korn, 82 Malt. Hafer, 36 Centner Beu, alles zusammen 1708 Riblr. berechnet, ber geheime Referendarius in Cameralibus, Geheimrath Ling, 900 Athlr., 2 Fuber firnen, 4 Fuber neuen Wein, 15 Klafter Holz, Weizen 2, Korn 45, Gerfte 16 Malter, in Summa 1072 Rthlr., ober, nach einer fpatern Gehaltserhöhung, 14554 Riblr., Gebeimer Regiftrgtor Bleul 200 Rihlr., 1 Zuber neuen Wein, 18 Malter Korn, ber Landhofmeifter Graf von Resselftatt 300 Athlr., 20 Klafter Holz, 136 Malt. 7 Sommer Hafer, 262 Centner 80 Pfund Heu, 720 Gebund Stroh, zusammen 897 Riblr. 404 Alb., der Obristfammerer von Breidbach=Buresheim 647 Riblr. 11 Alb., 15 Rlafter Holz, 136 Malt. 7 Sommer Hafer, 262,40 Centner Heu, 720 Gebund Stroh, von 20 Rammerherren (überhaupt 112) 16, Benedict von Clodh, Melchior Friedrich Marquis von Hoensbroech, Johann Joseph von Wenz, Wolfgang von Kolb, heinrich Rarl von Breiten-Landenberg, Gugen Joseph von Befterholb, Karl von Kolb, Wilhelm von Kolb, Emmerich Joseph von Hebbesborff, Wilhelm von Dienheim, Joseph Heinrich von Thunefeld, Friedrich von Esch. Maximilian van Ahr, Karl Mexander Friedrich von Trauten= berg, Franz Lothar von Haufen, Augustin Franz Ignaz von Rumling, jeber 266g Riblr. und 3 Klafter Holz, während vier andere, August Philipp von Hacke, Maximilian Franz von Beiffel, Friedrich Joseph von Breiten = Landenberg und Rarl Nicolaus Graf von Medici bes Holzes entbehrten, wogegen brei Kammerjunker, Alexander Bernhard von Westerhold, Franz Ernft von Greffenich und Ambros von Trott. 1669 Athlr. und 3 Klafter Holz jeber bezogen. Der Leibmedicus Haupt hatte, neben ber freien Wohnung, 10334 Rthlr., 4 Fuber neuen Bein. 16 Rlafter Holz, 2 Malter Weizen, 12 Malter Korn, hofpfarrer und geiftlicher Rath Berschens, nebst Rost und Quartier, 300 Riblr., die beiden Hofcaplane Sabel und Arnoldi, nebst Koft und Quartier, jeder 100 Riblr., Kammerbiener Lindpaintner 2834 Riblr., 2 Fuber firnen

Wein, 12 Malter Korn, Obermarschall Freiherr Boos 800 Rihlr., 136 Malter 7 Sommer hafer, 2624 Centner Beu, 720 Gebund Strob, Viceobermarschall Graf von Leiningen 600 Athle., 91 Malt. 2 Sommer hafer, 175} Centner Beu, 480 Gebund Stroh, Capellmeifter Sales 1 Fuber 3 Dhm Bein, 6 Klafter Holz, 6 Malter Korn, gusammen 116 Rthl. (bas Weitere wird wohl bes Kurfürften Schatulle geleistet haben), seine Frau, die Gangerin, 450 Riblr., Concertmeifter Lang 3 Klafter Holz, Sangerin Fölir 100 Riblr., 4 Ohm firnen Bein, 6 Rlafter Solz, 6 Malter Korn, Sangerin Reifinger 383 Rihlr. und 3 Ohm firnen Wein, ber Oberjägermeifter von Erott, nebft 4 Schmalthieren, 2 Ralbern, 4 Reben, 2 zweifahrigen Bachen, 2 Frischlingen, 40 Safen, 80 Felbhühnern und 20 Schnepfen, 500 Rihlr., 3 Fuber neuen Wein, 24 Rlafter Solz, 45 Malt. 5 Gomm. Safer, 1093 Centn. heu, 360 Gebund Stroh, in allem 1022 Riblr. 35 Alb. 11 Den., ber Weihbischof von Hontheim 800 Athlr., 2 Fuber neuen Wein, 20 Rlafter Holz, 25 Malter Korn, 66 Malter Safer, 187 Centner 66 Pf. Heu, 466 Gebund Strob, Weihbischof Herbain 1000 Rithlr. und 4 Fuber neuen Wein, Regierungsbirector Efchermann 700 Rthlr., 6 Fuber neuen Wein, 20 Klafter Holz, Weigen 2, Korn 40, Gerfte 16, hafer 60 Malter, insgesammt 13654 Rthlr., zwölf Gebeim- und hofrathe jeber 300 Riblr. und 3 Fuber neuen Wein, Hofrichter von Clobh und fünf Hofgerichtsaffessoren, jeber 266 Riblr. 36 Alb., 2 Fuber neuen Bein und 18 Malter Korn, Bicekammerbirector Lippe 866 Rihlr., 3 Fuber neuen Wein, 6 Klafter Holz, Weizen 1, Korn 25, Gerfte 8 Malter, Hoftammerrath Ralt 400 Riblr., 3 Fuber neuen Wein, 6 Rlafter Holz, Weigen 1, Korn 25, Gerfte 8 Malter, ber Kammersyndicus Hofrath Schund 300 Riblr., 3 Fuber neuen Wein, 16 Rlafter Holz, 20 Malter Korn, Hofbaumeister Gartner 616 Rthlr., 2 Fuber firnen Bein, 12 Rlafter Solz. Sammtliche Befolbungen in Gelb und Gelbeswerth betrugen" - wie nachstehende Tabelle ausweift:

Summa	Regierung Erier Heistonsgericht zu Erier Keristonsgericht des Departements. Dossericht des Erier Forstbeamte des Erier Forstbeamte des Erier Beiderneisterei Beiderneisterei Beiderneisterei Beiderneisterei Detrigstätte des Erier Detrigstäte Dienerschaft, Gesande Auswärtige Dienerschaft, Gesande TV. Competeng für Pharrer	II. Geiftliches Departement. Suffraganeat und General-Bicariat zu Trier Conffidorium zu Coblenz	Beheine Staatsconferenz Obrifffammererannt Sofmarschallant Oberstallnesserannt Sberstallnesserannt Stagbannt	
88172 164	7888 2163 2163 1176 1076 1076 1076 860 860 860 860 860 860 860 860 860 86	2354 21 457 24	5500 10761 17581 17581 9407 1518 761	Rtbfr. Mib.
16+	78 8 1 1 1 8 8 8 1 1 1 6 2 8 8 7 1	22	36877	M 16.
36 11 214	4	۱۱ س	2 2 3 5 1 1	Wein. Firm. 11 Fig. 8
	15 00 1 0 1 0 1 0 1 0 1 0 1 0 1 0 1 0 1	<u>აი</u>	15 12 12 12 13 14 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15 15	in. neu. 8: D.
2 561 10	51 1 66 182 38	18	41.286.14	фо[8.
<u> </u>		11	111000	
4	<u></u>	ii	111111	Weiz.
2101 4	121 121 121 121 121 121 121 121 121 121	88	612165 111111111111111111111111111111111	Korn.
4 116 -	<u></u> 1 1 1 1 1 8 1 16	11	111116	Gerfit.
1141 7	<u> </u>	18	273 273 6 91 228 1 05 7	Şafer.
1141 74 1595 46	11113111311111	- 187	525 525 175 109	ŞCIL Gtr 'BI
46	111111111111111111111111111111111111111	187 66	ଆ ଛା ଛା	
4336	11118611181111111	166	1440 1200 1200 360	Strob, Gebund.
4336 113225 4. 1+	11998 2966 404 2976 404 2976 404 407	3073 25 690 42	7436 13405 20519 10654 1598 1809	Summa, Werth. Ribir. Alb.
4.118	13 3 3 3 3 3 3 3 3 3	स्ट स	436 405 154 519 21 519 21 854 30 854 36 858 36 8.14	ima, M. Alb.

"Unter ben 93 Penstonisten waren die stärksten geheimer Staat& rath von hamm, 1000, Generalin von Murach 1331, Kammerberr von Berg 6914, Geheimrath von Mees 596, Kanglerin von Münch 560 Riblr. 21 Alb., Hofrath von Speicher 9884 Riblr. Des Capellmeifter Stard Wittwe bezog 50 Riblr.; "bie zwen Seiben-Magbcher gu Cobleng, Anna und Elifabeth, erhielten 10 Rthlr.", ber Maria Borns, Rehrmagd im Dicafterialbau, waren, usque ad revocationem, 2 Malter Korn ober 6 Athlr. 36 Alb. ausgeworfen. Rach ber Kammertare war bas Fuber firner Wein zu 60, ber neue Wein zu 40, bie Rlafter Holz zu 6, bas Malter Weizen zu 6, bas Malter Korn, Coblenzer Maas, zu 3 Rthlr. 18 Alb. 2 Den., Trierisch Maas zu 3 Rthlr. 38 Alb. 3 Den., bas Malter Gerfte ju 21 Riblr., bas Malt. Hafer, Coblenzer Maas, zu 2 Riblr. 1 Den., Trierisch Maas zu 2 Riblr. 41 Alb. 71 Den. angefchlagen. Der ben Jägern bestimmte firne Wein follte ben Werth von 371 Riblr. pr. Fuber haben, ber neue, für bie Landbedienten, 25 Rthlr." 1).

Das Armenwesen.

XXXIX. Rapitel.

Arme wird es immer geben, so lange die Welt steht, ift Lehre ber h. Schrift und wird den ganzen Berlauf der Menschenzgeschichte bestätigt. "Es werden nicht aufhören Arme zu sein im Lande beiner Wohnung; darum gediete ich dir, daß du beine Hand aufthuest beinem Bruder, der bedrängt ist und arm in deinem Lande bei dir" — spricht Gott zu dem israelitischen Bolle im alten Bunde"); und Christus hat dieselbe Wahrheit ausgesprochen bei dem letten Abendmahle: "Arme habt ihr immer bei euch" — "). Nur die kurzssichtige Thorheit der modernen Communisten und Socialisten konnte auf den Gedanken verssallen, durch Gemeinschaftlichkeit aller Erdengüter und Organisation der Arbeit aller Armuth ein Ende und alle Menschen gleich begütert und gleichmäßig glücklich machen zu können. Wie die geistigen Saben und Fähigkeiten zu Kunst und Weisselben unter die Menschen und Fähigkeiten zu Kunst und Weisselben unter die Menschen

¹⁾ Rhein. Antiquar. II. Abth. 5. Bb. S. 283—287.

²⁾ V. B. Mof. 15, 11.

³⁾ Matth. 26, 11.

^{3.} Marr. Geidichte von Erier, II. Banb.

vertheilt finb, also auch find es bie materiellen Guter, berechnet in bem weisen Blane ber gottlichen Fürsehung auf gegenseitiges Geben und Nehmen unter ben Menschen, auf daß Alle fich in Silfebeburftigkeit und Hilfeleiftung organisch zu einer Familie vereinigt fühlen mogen. Armuth und Reichthum find in ben gottlichen Erziehungsplan fur uns Menfchen aufgenommen, follen burch fittliche Banbe bie Menfchen an einander anschließen und ihnen Mittel zur Beilswirfung werben. Die Armuth ift baber nicht eine burch Willfur ber Menschen berbeigeführte Ungleichheit bes Besitzes, bie nun etwa auch wieder nach Belieben ber Menichen burch neue Theorien, Gesetze und Zwang gehoben werben könnte; sondern sie ift ein Uebel, eine Strafe der Ursunde, wird burch teine Gefete und teinen Zwang gehoben werben konnen. Wie aber allem Uebel in ber Menschheit überhaupt bas Beilmittel in bem Erlösungswerte Christi gegeben ift, also zwar, bag, wenn es auch nicht ganglich gehoben, fo boch gemilbert werben tann und unter bem Segen bes Erlofungswertes fich zu einem fühnenben Bugwerte und zu einem Mittel ber Tugenbubung umgestaltet; also auch ist es mit ber Armuth insbesondere beschaffen, so daß sie durch das segenreiche Wirten der driftlichen Seilsanftalt - ber Rirche - gemilbert, zu einem fühnenben Bufwerte, jur Gelegenheit und Bedingung reicher Tugenbubung fich umgewandelt findet. Wie Großes die Kirche im Laufe der Jahrhunderte hierin geleistet hat, bas tann nicht erschöpfend beschrieben, bas tann nur angebeutet werben. Seit ber Herabtunft bes h. Geiftes über bie Apostel hat die Kirche die Armen vorzugsweise als ihre Kinder, Schutlinge und Schätze betrachtet, bat fie um ihre Altare verfammelt und ihnen bie Liebesgaben ber Gläubigen gespendet. An ben Tagen, wo reiche Personen die Taufe empfingen, ober burch Empfang ber bh. Weiben in ben Priefterstand eintraten, ober wo bas Leichenbegangniß eines Wohlhabenden gehalten wurde, ober aber wo Glaubige ben Ordensstand ergriffen, wurden reiche Gaben an die Armen verabreicht, baufig bas gange Bermögen für biefelben hingegeben. Wer tonnte alle bie Beispiele, selbft nur bie glanzenbsten, anführen, feit ber freiwilligen Butergemeinschaft ber erften Chriften ju Jerusalem, wo Chriften ihre ganze Habe an die Armen hingegeben haben, selbst arm wurden und mit Handarbeit fich ihren Lebensunterhalt erwarben, ja bazu noch, wie ber h. Antonius, von bem Erwerbe ihrer Handarbeit auch fur bie Armen zu erübrigen wußten! Gine unberechenbar reiche Quelle ber Boblthatigkeit gegen die Armen floß aber in ben Gelubben ber frei= willigen Armuth und ber bestanbigen Reufchheit (bes Colibats) in ber Kirche, bie von Chriftus als Mittel höherer Bolltommen= beit bezeichnet und in Lehre und Uebung ber Kirche ftets als folche

gegen alle Angriffe von haretitern vertheibigt und festgehalten worben find. Da, wo viele Personen aus Liebe zu Chriftus, ber selber arm gewesen, um bes himmelreiches willen freiwillig Armuth fich erwählen, ba wird die gezwungene Armuth leichter ertragen, hört auf als Un= glud ober Schande empfunden zu werden, abgesehen davon, daß das hingegebene Vermögen den Armen zu Theil und ungeregelte Begierbe nach zeitlichen Gütern burch Beispiele ber Entsagung gebämpft wird. Neben diesen so zahlreichen Gläubigen beiberlei Geschlechtes in ber Kirche, bie freiwillig arm geworben, indem fle ihre Habe ben Armen gegeben und für immer auf Erwerb von Privateigenthum verzichtet haben, läuft eine andre zahlreiche Schaar folcher Gläubigen in der Rirche einher, die zwar mahrend ihres Lebens ihr Bermogen behalten, bei ihrem Tobe aber bie Armen zu Erben ihres ganzen Bermögens eingeset haben, weil fie im Colibate lebend teine natürlichen Erben hatten und darum die Armen für ihre Nachlaffenschaft als Rinber aboptiren konnten. Der zahlreiche Clerus ber Kirche lebte und lebt im Colibate; außerbem hat es burch alle Jahrhunderte ber Kirche bis jur Aufhebung ber Rlofter auch viele Laien, Junglinge und Jungfrauen, gegeben, bie, ohne in einen Orben einzutreten, in ihren Familien verbleibend, freiwillig Chelofigkeit fich erwählt haben. Denn fo lange noch viele Personen aus ben abeligen und ben reichen burgerlichen Familien freiwillig in den zahlreichen Klöftern und Stiften den ehe-lofen Stand erwählen konnten, hatte in dem gewöhnlichen Leben jene philisterhafte Aufklärung nicht aufkommen können, die heut zu Tage so geneigt ift, dem ledigen Stande weltlicher Personen etwas Schimpf= liches anzuhängen. Eben von folchen ledigen Personen, Geiftlichen und Weltlichen, sodann von Gheleuten, die kinderlos geblieben, ruhren unfre meiften, man tann fagen, faft alle unfre wohlthatigen Stiftungen her, bie fich im Laufe ber gewöhnlich als finfter verschrieenen Sahr= hunderte des Mittelalters und bis jum Ausbruche ber frangofischen Revolution zu einem großen Armencapital angehäuft haben, von bem die Jetzeit zehret, ohne, mit seltenen Ausnahmen, im Stande zu sein, die Wohlthätigkeit der Borfahren nachahmen zu können oder zu wollen. Wenn es nicht noch aus Tradition bekannt mare, so konnte man sich aus ben Sterbregiftern unfrer Stadt aus bem vorigen Jahrhunderte davon überzeugen, daß bis in die Zeit der französischen Revolution febr viele Personen beiben Geschlechts in ben Burgerfamilien bis ju ihrem Tobe unverehelicht geblieben find; und viele biefer Perfonen find bann, aus biesem Leben scheibend, Wohlthater ber Armen und etwa verunglückter Verwandten geworden. Seit ber ledige Stand viel feltener geworben in ben Staaten, jeber Junge und jebes Mabchen

heirathen und eine Familie begründen will, wenn fie auch kaum für fich allein bas tägliche Brod zu gewinnen im Stande find, bat allerbings bie Bevölkerung ber Bahl nach ungemein zugenommen, von ber aber auch bas Wort gilt: multiplicasti gentem, sed non laetitiam; es find die Armenstiftungen viel seltener geworden und die Armuth und die Rahl ber Armen bat in fo schrecklichem Maake zugenommen, baß bas "Proletariat", wie bie so zahlreiche Klasse ber Nothburftigen ober färglich Bemittelten in ben jegigen Staaten bezeichnet wird, eine ber bebenklichsten Gefahren bilbet, von benen bie Gefellschaft bebroht ift. Welche andre Urfachen noch zur Berbeiführung biefes gefährlichen Auftandes mitgewirkt haben, das wird in ber letten Abtheilung biefes Werkes — in ber Geschichte unsres Landes seit 1789 — ausführlicher jur Sprache tommen. hier foll nur noch erinnert werben, bag, fo lange die Kirche frei wirken konnte, die Allregiererei der Fürsten, Staatsmänner und Bureaufraten ihr noch nicht schnöbe Teffeln angelegt und ihrer überaus reichen Stiftungen — ihres Brautschates fie noch nicht beraubt hatten, in ihrer gesegneten Wirtsamkeit eine unerschöpflich reiche Quelle von Wohlthaten gur Minberung und Linberung ber Armuth floß; daß die Kirche es verstand, die Herzen für Wohlthun zu gewinnen, wohlhabende und reiche Berfonen mit Liebe zu ben Armen zu beseelen, daß fie ihr Leben bem Dienfte ber Armen geweiht haben; daß die Kirche um ihre Tempel umber Hofpitäler und Almoseneien für Kranke und Arme aufgeführt und fie wie eine schützende Mutter um sich versammelt hat. Gine musterhafte Armenpflege hat fie seit ben Tagen ihrer Grundung burch ben Belterlofer burch alle Jahrhunderte ausgeubt, hat hierin geleistet, was die Welt sonft nie und nirgends gesehen hatte; das Lob können ihr selbst ihre Feinde nicht absprechen. Ihre Armenpflege war eine wahrhaft mutterliche, bie Pflege einer Mutter; ber Staat gewährt hochstens bie Pflege eines Lohnbieners. "Armengesete tonnen nur die freie Liebe ersticken und ertöbten, das perfonliche Berhaltnig zwischen bem Reichen und Armen, bem Gebenden und Empfangenben, lofen, und ba fie Geben und Empfangen zu einer Zwangspflicht und zu einem Rechte machen, bas Bedürfnig von Liebe und bas Vertrauen auf fie bei ben Armen in grimmigen Reib und tropiges Forbern, ben hang ju liebevoller Mittheilung bei ben Reichen in abwehrende Berftodung und gestachelte Gigensucht verwandeln" 1).

^{1) &}quot;Histor. polit. Blatt." 3. Bb. S. 187. Man vergleiche baselbst ben trefflichen Artikel über Armenpstege im Mittelalter im Bergleiche zu ber jetigen im 28. Bbe. S. 408—412.

Storck stellt bei Gelegenheit ber Erwähnung einer schönen Armensitiftung bes beutschen Kaisers Heinrich IV in ber Abtei St. Maximin bei Trier, gemäß welcher jährlich an bem Jahrestage seiner Erhebung zur Kaiserwürde breihundert Arme in ber Abtei gespeist und zwölf gekleibet werden sollten, folgende Betrachtungen an.

"Der arme vielgeprüfte Raifer hatte nicht nothig, gerabe biefen Tag besonders mit guten Gaben zu bezeichnen, ber weber ihm noch andern Freude gebracht hat. Bon ber andern Seite sehe ich in Sebanken, wie an bem Heinrichstage die breihundert hungerige Armen fich zubrängen, die zwölf Zerlumpten in neuen Rleibern prangen und fich freundlich und erfreut von ihren Leibensgefährten herumbreben und bewundern laffen; und bedauere eben auch von Bergen, daß die Bohlthätigkeit in unferm Alles in Tabellen ordnenden, Alles berech= nenden Finang-Zeitalter auch in die genaue Berechnung theils schon gefallen ift, theils wahrscheinlich noch fallen wird, ferner also nicht mehr aus bem Drang ebler Herzen hervorgeben tann, und die Menschbeit um eine Tugend armer ift. Der Arme nimmt bie vom Staat bem Reichern auferlegte Gabe ohne Dank zu Gott, ohne Gebanken an ben Geber bin, und ber Befteuerte gibt feine Gabe nicht allein ohne Theilnahme, — benn er fieht nicht, zu welchem Zwecke fie verwandt, ob sie dem wahrhaft Hulfsbedürftigen zu Theil wird — sondern auch mit Berdruß, indem er voraussieht, daß burch die Armensteuer das Bedürfnig ber Armuth zunimmt, die Bahl ber Armen größer wird. Es gibt kein iconeres Band, als bas zwischen bem feinfühlenden und feinhandelnden Wohlthater und bem bankbaren Armen, ber biefe Behandlungsart fühlt. Unfere milben Stiftungen find babin, ober fteben unter einer Aufficht, welcher bie Gefinnung bes Stifters und bie Abficht ber Stiftung ganglich fremd ift. Und wer mochte nach ben gewaltthatigen Einziehungen biefer Stiftungen, die unfere fur soviel bummer gehaltenen Borfahren Jahrhunderte lang für heilig und unantaftbar gehalten haben, noch ferner eine Stiftung für zukunftige Zeiten machen ? Diese Bernichtung alles Glaubens an die Menschheit, fie sei die heutige ober bie über ein Sahrtausend, ift ohne Bebenken bas furchtbarfte moralische Berberbniß unserer Zeit. Umsonft gibt man es ben Franzosen allein Schuld; haben fie bas Beifpiel bavon gegeben, so haben sie doch bereitwillige Nachahmer gefunden und finden sie noch alle Tage. Das Bubget ber Staatsbeburfniffe wird freilich finnreicher, richtiger, überzeugender ausgerechnet, als in alten Zeiten, und bem Bolte vorgelegt, und daß nun das Bolt das ihm also vorbuchstabirte auch bezahlen muffe, ift ja so klar wie ber Tag, und daß ber Staat wohlunterrichtete, verständige Burger haben und bie Armen burchbringen muffe, gur

Erreichung bieser Zwecke Schulsteuern, Armensteuer, und Gott weiß, was für Steuern sein müssen, ist ja eben so klar. Aber aus den einsgezogenen frommen Stiftungen, welche unsere milbthätigen Borsahren als ein sanstes Schlafkissen sich zur ewiger Ruhe bereitet hatten, als ein Gut, das sie vor dem Richterstuhle der höchsten Barmherzigkeit, um nicht mit leeren Händen zu erscheinen, zum Fürsprecher haben wollten, aus diesen, sage ich, Armenhäuser, Krankenhäuser, Baisenhäuser, Irrenhäuser, Schulen zu stiften, so in dem Geiste der frommen Stifter zu handeln: daran denkt Niemand, und nur wenige Fürsten benken wie der große Cosimo de Medici. Als man ihm einmal vorrechnete, wie viel Hospitäler er in allen Gegenden der Welt, wie viele Klöster, Kirchen und Kapellen er zur Shre Gottes gestistet: Ach! gab er zur Antwort, ich habe leider für Gott noch nicht so viel gethan, daß ich ihn nur irgend in meinen Büchern als Schuldner fände, im Vergleich mit dem Bielen, was er an mir gethan hat.

Wer benkt noch fo? Finangspftem ist bas Wort, nicht Gott!

Ist erst Alles unter die Aufsicht des Staates gestellt, und bleibt dem menschlichen Herzen nichts Gutes mehr übrig, was es aus sich selbst hervorbringt: so mag es vollends versteinern, und die ganze Menschheit zu einer Staatsmaschine werden.

Ich bin kein Lobredner der Klöster, wohl aber des Guten, was die Klöster mit so vielen andern Stiftungen gemein hatten. Sie haben auch mit diesen das gemeinsame Schicksal getheilt, in einen unergrund- lichen Säckel zu fallen, aus welchem keine fromme Stiftung mehr her= vorgehen wird").

Es waren noch nur erst sechszehn Jahre nach der Säcularisation in unserm Lande und in Deutschland überhaupt verstrichen, als man solche Restetionen über Armenpslege anzustellen sich gedrungen fühlte. Seit jener Zeit sind wieder vierzig Jahre verstossen, und die inzwischen weiter fortgeschrittene Entwickelung unserer socialen Zustände drängt immer mehr zu einer Bergleichung des Armenwesens unser mit dem der frühern Zeit.

"Die Kirche, schreibt W. Menzel, hat im philosophischen und revolutionären Jahrhunderte, unter bem aufgeklärten Despotismus Josephs II, wie unter bem Sanscülottismus, fast alles an ben Staat verloren, so auch die Armenpstege. Ihre uralten frommen Stiftungen wurden geplündert, ihre barmherzigen Brüderschaften und Schwestersschaften aufgelöst und der Staat allein, oder die Gemeinde, wurde mit

¹⁾ Darftellungen aus bem preuß. Rhein: u. Mofelthale II. Bod. 6. 101-105.

ber Sorge für die Armen betraut. Aber niemals ist die Armuth höher gestiegen und das Proletariat gesährlicher geworden, als seitdem der Staat die Armenpslege in die Hand genommen. Schon diese Thatsache sollte beweisen, wie wenig der Staat allein zu leisten vermag. Es kommt dabei auch noch ein sittliches und ein politisches Moment in Betracht. Die ehemaligen Armen, die von der Kirche um Gottes willen gepslegt wurden, waren fromm und dankbar. Die heutigen Armen sordern dagegen frech und drohend vom Staate ihren Tribut."

"Der kirchliche Sinn, in so vielen andern Beziehungen wieder neubelebt und erstarkt, regt sich auch in Bezug auf die Liebe gegen die Armen, und wie die barmherzigen Schwestern trot der Berationen, die ihnen die kirchenseindliche Demokratie und Bureaukratie in der Presse und im Leben macht, überall Seltung gewinnen, so bilden sich auch wieder fromme Corporationen zur Armenpslege um Gottes willen und unmittelbar unter dem Schutze der Kirche. Das ist der richtige Weg. Richt besoldete Kassiere, nicht bezahlte Suppenkocher, nicht Armenpolizei und Bettelvögte, sondern die freiwillige christliche Liebe, die den Armen in seiner engen Hütte aufsucht, die ihm mit der Pssege des Leibes zugleich den Trost der Religion bringt, die in ihm nicht den Staatsbelästiger absertigt, sondern einen Wenschen und Bruder ehrt, liebevoll tröstet und belehrt."

Sobann führt Menzel Worte bes Dr. Franz Hettinger an, die biefer bei Grundung bes Bincentius- und Glifabethen-Bereins au Burgbura gesprochen bat und in benen er die Armenpflege ber Jestzeit mit ber vor ber Sacularisation bes Rirchenguts geubten zusammenhalt. "Ift ja boch selbst ber Gebanke ber Armenpflege, ber bem Beibenthum ferne lag, von der Kirche ausgegangen. Sie nahm vom Anfange an die Armen, Wittwen und Waisen unter ihre besondre Obhut, schon in ber erften Zeit ihres Bestandes batte sie verfügt, bag ber britte Theil aller Gaben, die ber Kirche gebracht murben, ben Armen gehore; und biese Bestimmung hatte Gesetzektraft. Sie war es, die durch alle Jahrhunderte herab neben dem Altare des Herrn die Hospitäler baute, um fo recht plaftisch bie Ibee barzustellen, bag Chriftus ber Bater ber Armen ift, bie Armen au fammeln um ihren Bater und Freund Jefus Chriftus.... Wift ihr, was die bloge Bilbung thut für die Armen? Die gibt, wenn es boch tommt, Armenballe, Armenconcerte, und glaubt Wunder, was fie Großes gethan habe. Aber heißt benn bas nicht bas Meer ausschöpfen wollen mit ber hohlen Sand? Beißt benn bas nicht Del in die Feuersbrunft gießen, um zu loschen? Hochmuth, Sitelleit, Genuksucht find die Quellen ber Armuth, und man opfert ber Gitelleit, bem Stola, ber Genuffucht, man offnet ihnen fo recht

einen Schauplat. Heift benn bas nicht bas Uebel immer nur noch vergrößern? Aber es trägt boch ein. Mag sein, aber bas ift auch bas Einzige. Ift es beswegen allein ichon zum Seile? Glaubft bu wirklich, bag ber Arme bir bankt fur bas Stuck Brob, bas bu ihm ertanzt haft? Glaubst bu im Ernst, bag bie Thrane, bie im Auge bes Armen bangt, wenn er von ber bunkeln Gaffe in ber talten Winternacht hinauffieht zu ben hellerleuchteten Galen, wo man scheinbar Refte für ihn gibt, in Wirklichkeit aber nur ber eigenen Gitelkeit bient - glaubst bu, daß das eine Thrane bes Dankes ist und nicht vielleicht des Elendes und ber Krantung, weil er jest erft recht ben schneibenben Gegensat fühlt zwischen bir und fich felbft, beiner Lage und seiner Lage? Denn nur die Religion allein ift die Macht, sagt eine geistreiche französische Schriftstellerin, die Feste gibt, ohne die Armuth zu tranten. . . . Ich tann nicht glauben, daß Jemand unter uns ift, ber ba wähnt, hiemit sei genug geschehen — bag Jemand so heralos und gemutherob ift, daß er für die Armen kein andres Almofen hat, als die ausgeprefte Schale seiner Genüsse" 1).

Bon einem "Armenmanne" in Coln ift im Jahre 1854 die Aufftellung veröffentlicht worben, daß die Stadt Coln zu den über hunderttausend Thir. betragenden Einkunften ber Armenverwaltung jährlich eine Aulage von 40- bis 50.000 Thalern für die Armenbflege zu machen habe, also bie runde Summe von c. 140= bis 150,000 Thir. verwendet werbe. "Eine hohe Summe", fahrt er bann fort, und fühlt fich gebrungen, auf die Ursachen dieser Erscheinung hinzuweisen. unfern eblen Borfahren, welche in liebevoll driftlicher Gefinnung zur Linderung bes Elends ihrer Brüber auch für kommende Zeiten geforgt haben! Ob auch die Armen ihrer Wohlthater, ber Begrunder jener großen Gintunfte, in ebenfo liebenber driftlicher Gefinnung gebenten ? Schwerlich! Sie kennen ja nicht einmal die Ramen ihrer Wohlthater, welche ihnen in alten Zeiten bei ben Jahrmeffen, welchen fie beiwohnen mußten, genannt wurden: fie find ja nicht mehr jugegen bei Darbringung bes heil. Opfers für jene eblen Berftorbenen, um nach anbachtigem Gebete für ihre Wohlthater bie milbe Spenbe aus ber Hand bes Dieners ber Kirche zu empfangen; sie tennen ja keinen Kirchlichen Armenvorstand mehr, ber in alteren Zeiten die Mube ber Berwaltung und ber Verwendung bes Armengutes unentgeltlich übernahm. ift ber Fluch ber Entziehung bes Armengutes aus ben hanben ber Kirche! Der Arme nimmt heutzutage die ihm von den weltlichen Armenberwaltungen gespenbete Gabe nicht einmal mehr mit Dank ent-

¹⁾ Mengel, Literaturblatt, 1853. Nr. 42.

gegen: mit grollendem herzen ftrectt er feine hand aus zum Empfange ber Unterstützung, die man ihm barreicht, und meint, bas Brob müßte noch einmal so schwer, bes Gelbes noch einmal so viel sein. feiner Anficht nach, fein Eigenthum, mas bie weltliche Armenverwalt= ung bon ben firchlichen Gemeinden genommen, in einen Raften gu= fammengeworfen, mit bureaufratischer Genauigfeit verwaltet: er weiß, bak eine fo woblgeordnete Berwaltung auch Roften verurfacht; bag außer ben mit ebler hingabe unentgeltlich verwalteten Stellen bie ber untern Beamten boch besolbet werben muffen. Daber grout ber Arme; er meint, daß Taufende, welche an Berwaltungskoften von feinem vermeintlichen Eigenthume abgeben, gespart werden tonnten. Dag burch eine weise Organisation einer so ausgebehnten Berwaltung in brei verichiebenen Abtheilungen bas Armenvermogen erhalten, bie Gintunfte vermehrt werben, das will ber Arme nicht einsehen. Er ift so fehr von Argwohn und Ameifel über Beeintrachtigung umftrickt, baf er sogar meint, Armenväter, Bezirksmitglieber, Dirigenten wurben aus seinem Eigenthume besolbet; er kann es nicht fassen, bag biese ohne Bergütung ihr mühevolles Amt verwalten. Die chriftliche Weihe ift bom Armenvermögen, ber driftliche Sinn fo auch vom Armen gewichen. Daber jener Groll - baber bas Empfangene ohne Dant, - ohne Gebet - und barum ohne Segen und Gebeihen für ben Armen. Ja es verschwinden diese Taufende wie ein Tropfen Wasser im Ocean, ohne bem Armen nachhaltigen Rugen zu bringen. Der Magen bes Armen wird zwar burch die öffentliche Unterftutung auf einen ober mehrere Tage in ber Woche geftillt; ber Kranke, die Wöchnerin erhält in bringenden Källen wohl eine Heumatrage, um nicht auf harter Erbe liegen zu muffen; eine monatliche Gelbspende hilft wohl bem Arbeitsunfähigen und Altersschwachen die Miethe gablen, reicht aber selten bagu hin; ber Kranke wird von einem besolbeten Armenarzte unentgeltlich mit Arzneien, und auch 3mal die Woche in beschränkter Anzahl mit Kraftsuppe versehen. — nur 5 Vortionen barf ber Armenarzt per Woche verschreiben; auch wird ber Kranke, wenn er in seiner elenden Wohnung teine Pflege bat, und wenn feine Krantheit beilbar ift, ins Spital aufgenommen; auch werben manche arme verlaffene welbliche Berjonen mit freier Bohnung in sogenannten Conventen verseben, und altersschwache Personen beiberlei Geschlechts als Invaliden ins Spital aufgenommen; aber in beschräntter Angahl, mahrend eine große Menge biefe Begunftigungen vergebens verlangt, ba es an Raumlichkeiten gebricht, fie alle aufzunehmen.

"Biel, sehr viel geschieht für die Armen; aber es verschwinden die Summen wie ber Rauch in der Luft: bem Armen ift wenig in seiner

Lage geholfen, und die große Maffe ber Armen, bas fogenannte Proletariat vermehrt fich von Tag zu Tag zum Schrecken ber besitzenben Rlaffen, die jenes Ungeheuer am Ende zu verschlingen brobt. Aufschwung ber Industrie, bas Fabritwesen fammelt und mehret biefe Menschenklaffe; enges Busammenwohnen, Genuffucht, Mangel an Sittlichkeit beforbern bas Frühheirathen und vermehren bie Ropf= aahl. Freizügigkeit und Gewerbefreiheit tragen bazu bei, bag ber kleine Sandwerkerstand allmählich bem Proletariat anheimfällt: unbeschränkte Theilbarteit bes Gigenthums, Genuß= und Bergnugungssucht in ben bohern Ständen, Mangel an Religion und Sittlichkeit bewirken, daß auch biese Regionen bas Proletariat retrutiren. Nehmen wir einen concreten Fall an: Gin Mann batte 5 Rinber, ein ansehnliches Se schäft, ein Sut, ein Bermögen von 10,000 Thaler. Er führt ein gutes Haus, lebt vornehm, erzieht bie Kinder nach ber Mobe, läßt fie bie neuern Sprachen erlernen, schickt fie einige Jahre in Institute, führt fie auf Theater, Concerte und Balle. Die Eltern fterben, es tommt gur Theilung, ober bie Rinber fangen schon zu Lebzeiten ber Eltern ein Geschäft an, grunden einen eigenen Hausstand. Fein erzogen, wollen fie es treiben wie im vaterlichen hause: bagu reichen aber ein Baar Taufend Thaler nicht aus. Es wird auf Credit angefangen und nach wenigen Sahren mit Schulben geenbet; unter 5 Rinbern gelingt es vielleicht Ginem in ben Stand ber Eltern zu gelangen, bie übrigen fallen zuletzt bem Armenftande anbeim. In alten Zeiten wußte ber Bater seine Kinder unterzubringen. Der Aelteste trat bas Geschäft bes Baters an, bie übrigen wurden in Rloftern und Stiftern verforgt, für den geiftlichen ober Kriegerstand bestimmt, ober wenn sie keinen Sinn bafur hatten, so gingen sie nicht über ihren Stand hinaus; eine echte driftliche ftandesgemäße Erziehung bewahrte fie vor Hochmuth und gab ihnen die sittliche Rraft, sich in ihrem Stande zu erhalten, wahrend unfere heutigen gefellichaftlichen Buftanbe nur gur Bermehr= ung der Armuth beitragen. Was sollten wir mit einer so großen Masse von Armen anfangen, wenn unsere eblen Borfahren nicht fo reichliche Stiftungen gemacht batten? Auch die großartigften Unterftubungen, Armenfteuer und Armenbaufer werben nicht im Stande sein, bas Anwachsen bes Proletariais zu hemmen. Unsere Borfahren kannten nicht einmal biefes Wort. Arme hat es zu allen Reiten gegeben: gute und schlechte - fleifige und arbeitsscheue: aber bie Armuth bebrohte früher nicht wie ein Alles verschlingendes Ungeheuer bie menfoliche Gesellschaft. Bablreiche Rlofter unterhielten bie Armen und Nothleibenben aus ihren Revenuen: ber Monch aus bem Bettlerorden theilte mit dem Armen sein vom Bemittelten empfangenes Almosen und zeigte ihm durch die That, wie man arm und boch glücklich und zusrieden sein kann; zahlreiche Genossenschaften, so zahlreich wie die Arten des menschlichen Elends, nahmen sich der Armen und Elenden an: sorgten für Belehrung, Erziehung, nahmen Hülflose, Alterschwache, Seistes und Körper-Kranke in ihre Mauern auf. Die Klöster sind verschwunden, die Gedäulichkeiten sind theilweise in Kasernen verwandelt, die Kirchen-, Stifts und Klostergüter sind säcularistrt, vom Staate verkauft in die Hände von Privaten übergegangen, — und doch ist die Armuth nur gewachsen und mit ihr das Elend. Was soll verten? "1)

XL. Kapitel.

Settelordnung.

So gewiß es immer Menschen geben wird, die aus Noth, wegen Alters, Leibesgebrechen, Krankheit u. bgl. von milben Gaben leben müssen, so gewiß gibt es auch zu jeder Zeit Wenschen, welche die Wohlthätigkeit der christlichen Nächstenliebe mißbräuchlich aus Trägheit und zur Pflege des Müßiggangs ausbeuten oder sogar das Betteln zum Deckmantel von Diebereien gebrauchen. Wo wäre etwas so Gutes, Schönes und Edles unter der Sonne, was nicht von Menschen mißbraucht worden wäre! Zu Zeiten, wo es der wohlthätigen Stiftungen so viele gab in Gemeinden, an Klöstern und Stiften, wo Wohlthätigekeit allgemein auch von Privaten ausgeübt wurde, war die Versuchung zu Mißbrauch noch häusiger als in spätern Zeiten, wo die Centralissation der Armenpflege und die geschärfteste Polizei eine genaue Ueberwachung organisiren kann und doch niemal im Stande sein wird, allen Mißbrauch des Bettelns zu verhindern.

Um Mißbrauch bes Bettelns und Uebelstände bei dem Almosensuchen zu beseitigen und fern zu halten, haben daher unsre Churfürsten von Zeit zu Zeit Bettelordnungen erlassen und wurden in Städten und größern Ortschaften Bettelvögte angestellt, welche diese Bersordnungen zu handhaben hatten. Die erste dieser Berordnungen für bas Trierische Land ist höchst wahrscheinlich die von dem Erzbischof Johann v. Wetzenhausen aus dem Jahre 1533; wenigstens ist bisher

^{&#}x27;) Rhein: u. Moselzeit. 1854. Nr. 109. Am Schlusse bes angezogenen Artikels find die Mittel angegeben, mit denen dem großen socialen Uebel mit Ersolg entgegen gewirkt werden könnte.

eine ältere nicht vorgefunden worden 1). Der wesentliche Inhalt dieser Bettelordnung begegnet uns sodann auch bald danach in der Reichspolizeiordnung, wie sie 1577 zu Frankfurt für das ganze deutsche Reich aufgestellt worden ist.

"Wir wollen auch, heißt es hier, daß ein jede Obrigkeit ber Bettler und andrer Dugigganger ein ernftliches Ginsehen thue, bamit niemands zu betteln gestattet werbe, ber nicht mit Schwachheit ober Bebrechen seines Leibs beladen und beffen nicht nothburfftig fei. Stem bag auch ber Bettler Kinder, fo fie ihr Brod zu verbienen geschickt fenn, von ihnen genommen und zu ben handwerten ober fonften zu Dienften geweist werben, bamit fie nicht für und für bem Bettel anhangen. Item daß auch jede Stadt und Commun ihr Armen selbst ernehre und unterhalte und ben Frembden nit gestattet, an einem jeglichen Ort im Reich zu betteln, und so barüber ftarte Bettler befunden. follen biefelbige vermög ber Recht ober sonft gebührlich geftrafft werben, anbern zu Abicheu und Erempel. Es mare benn Sach, bag ein jebe Stadt ober Amt alfo mit vielen Armen belaben, bag fie ber Ort nicht möchten ernehret werben, fo foll die Obrigfeit biefelben Armen mit einem briefflichen Schein und Urtund in ein ander Amt zu beforbern Macht haben"2).

Sine Bettelordnung insbesondere für die Stadt Trier enthält das Statutenbuch der Stadt aus dem Ende des sechzehnten Jahrshunderts. Es ist darin gesagt, der Stadtrath habe sich schon vielfältige Mühe gegeben, den überhäusigen Zuläusen der fremden Bettler und Einschleifung derselben mit Weib und Kindern vorzubeugen und das Betteln aus Faulheit auszurotten. Man habe bisweilen den zugelassenen Bettlern besondre Zeichen ausgetheilt, um fremde und nicht bedürftige Bettler und Müßiggänger abzuhalten. Indessen habe dieses Mittel sich nicht lange bewährt. Daher wurde nebst Anwendung solcher Zeichen serner noch angeordnet, daß die Pförtner fremde Bettler abhalten und nicht ohne Bewilligung des Raths einlassen sollten. "Zudem sollen alle Burger, neben dem Geilermeister oder Bettelvogt acht nehmen, wann auf den Gassen oder vor den Thüren starte, gerade, undürftige Bettler, diewelche nicht Zeichen haben, sowohl heimische als fremde, vorkommen, dieselbige abhalten, zur Arbeit vermahnen oder aber zur

¹⁾ Dieselbe ift abgebruckt bei Blattau, statuta etc. Tom. II. p. 81—87; in ber Trier. Chronik vom Jahr 1823. S. 137—143, hier allerdings von dem Herausgeber mit oberflächlichen und mitunter ganz unrichtigen Bemerkungen eingeleitet und burchflochten.

²⁾ Siehe Müller, Reichstagsabschiebe, III. Bb. S. 393.

Stadt ausweisen, damit den wahren armen dürftigen nicht die Allmosen entzogen werden und solche denen faulen erbbettelsäcken in undankbarzeit angehänget werden." In derselben Ordnung ist gesagt, "daß niemand zu betteln zugelassen werde, sie sehen dann mit hohem Alter und kundlicher Armuth, Schwachheit oder Gebrechen des Leibes beladen und der Allmosen bedürftig." Der Geilermeister oder Bettelvogt hatte diese Anordnungen im Austrage des Stadtmagistrats zu handhaben.

Die Berordnung des Johann von Metenhausen wurde später bezüglich der Ausweisung fremder Bettler aus dem Churfürstenihum erneuert im Jahre 1699 durch Johann Hugo!). Dieser Erneuerung zusolge wurden die Bettler allenthalben in den Städten und Ortsschaften gemustert, die Fremden aus dem Lande forts, die Einheimischen in ihren Geburtsort gewiesen.

Die Bettelordnung bes Churfürften Johann v. Megenhausen (1533) wie die spätere des Franz Georg (1736) beginnen, wie es fich für geiftliche Fürsten geziemt, mit einer recht herzlichen und eindringlichen Ermahnung zum Almosengeben und find die baran angeknüpften Anordnungen einzig barauf berechnet, bem Digbrauch bes Bettelns zu steuern und die Liebesgaben ber Gläubigen in die Hände ber wahrhaft Armen und Hilfsbedürftigen zu bringen. "Rachbem Gott ber allmechtig von anfang der Welt, heißt es in der erften, das menschlich geschlecht also geliebt, daß er seinen eigenen son unfern lieben berren Thefum Chriftum vom himmel berab gefenbet, und unk burch fein bitter leiben und fterben, von ben banben bes ewigen tobis, nicht auß unferm Berbienft, sondern von unaufsprechlicher groffer lieb wegen, gnaben und barmbertigkeit, die er zu ung getragen, gnediglich erlöset; darumb er ung in seinem beiligen Evangelio durchauf, fürnemlich auff ben glauben, auch die lieb Gottes und bes nechsten, wie er felbst mit feinen eigenen Werden on unberlag bewisen, vermanet und gereitet hat: so feind wir hie auff biesem jammerthal auf gottlichem geheisch und bevelch, neben andern Chriftlichen werden, so ber almechtig von ung haben will, bei verluft ewiger feligkeit schuldig, ben ihenigen so wahrhafftig arm notturfftig und brefthafft feind, unfere handt fteuer und hilff zu reichen und mitzutheilen; bann Chriftus unfer herr, mit seinem selbst göttlichen mundt gesprochen, daß wir die armen allezeit bei und haben werben; so hat und Gott burch ben Propheten vermanet, wir follen unsere fundt mit ber almusen erlosen und auftilgen,

 $\mathsf{Digitized} \, \mathsf{by} \, Google$

¹⁾ Siehe die Berordnung in der Trier. Chronit von 1823. S. 145. An dieser Stelle ift zugleich angemerkt, daß in Trier fich nach der Ausweisung der fremden 96 einheimische Betiler gefunden haben.

bann gleicherweiß als wasser bas feuer, also verlösche almuse die sund, also bas on allen zweissel die steuer und handtreichung der armen ein hoch verdienstlich werd und dem almechtigen sunder angenehm und wohlgesellig ist u. s. w. 1).

Nach foldem Eingange forbert nun die Berordnung, "daß tein frembe bettler ober gengeler in berürten unfern Erzstifft, oberteit und gebiet gelaffen, auffgenommen ober gebulbet, auch nit gespeiset und getrenct, sunder gant und gar bavon auf und abgehalten, und ob fich etliche barüber heimlich einschleiffen würden, diefelbigen wiederumb zuruck gewisen und bei ben spitellen ober andern heusern mit nichten gehauset ober geherberget werden." Gine folche Magregel ift allerbings an erster Stelle nothwendig, wenn nicht allem Unfuge bei bem Betteln Thure und Thor offen bleiben follen. Bon fremden Bettlern tann man am wenigsten wissen, ob sie wirklich arm und bedürftig sind, ober blog aus Arbeitsschen betteln geben, ober gar, wie es zu jener Zeit öfter vorgekommen ift, unter bem Schein bes Bettelns auf Diebstahl, Raub, Mord und Brandlegung ausgehen. Inbessen war zu Gunften ehrsamer Bilger, die etwa eines Gelubbes wegen eine Bittfahrt machen und Almosen in Anspruch nehmen wollten, ausnahmsweise bies gestattet, wenn fie ein Zeugniß ihres Amtmanns ober Paftors über Wohlverhalten und Unverbächtigkeit vorweisen konnten und ben geraben Weg zu ihrem Ziele einhielten. Ebenso wollte bie Berordnung, baf man gegen die Armen und Nothbürftigen fremder Herrschaften an ben Grengen bes Erzftifts und Churfürstenthums freundlich und nach= barlich fich erzeige, jedoch mußten auch biese ein Unverbächtigteitszeugniß vorweisen. Imgleichen verbot nun aber auch die Verordnung ben Trierischen Unterthanen, sich zu erheben und andre Fremden mit Betteln zu beläftigen.

Eine fernere Maßregel lautete bahin, baß hinfuro tein Mensch, jung ober alt, Mann ober Weib in unsern Stäbten, Schlössern, Marktstecken, Dörfern und Höfen in ober vor den Kirchen, Häusern ober an Gassen und Straßen, bei Tag ober Nacht, betteln solle, sondern es soll jedes Ort, jede Pfarrei ober Kirchspiel bahin arbeiten, die armen

¹⁾ Richt zwar nothwendig, aber boch sehr nahe liegend ist die Annahme, der Churstlisst habe hier die Berdienstlichkeit des Almosengebens aus dem Grunde so an die Spihe seiner Berordnung gestellt und hervorgehoben, weil die "Reformatoren" Luther und seine Gehilsen damals die Lehre ausgestellt und zu verbreiten suchten, daß der Mensch durch den Glauben allein ohne die Werke sellig werde, und daß die guten Werke — darunter Almosengeben — ohne Werth und nicht verdienste lich seien, offendar eine Lehre, bei der, wenn sie in's Leben eingestihrt würde, alle Wohlthätigkeit untergehen müßte.

Leute in ihrem Beringe selbst mit Almosen zu erhalten, damit eine jegliche Gemeinde — b. i. die reichern Eingesessenen — ihre Armen ernähre 1).

Bon Bichtigkeit war ferner bie Anordnung, daß, zur Ermittelung ber wahrhaft armen und hilfsbeburftigen Bersonen in jeder Stadt und jebem Orte, ben Ortsobern und bem Pfarrer aufgetragen murbe, mit etlichen ehrbaren Männern genau die häuslichen und personlichen Berhältniffe und Zuftanbe aller Almofen Begehrenden zu erforschen und zu prufen, und sodann alle junge, ftarte und gerabe, arbeitsfähige Leute auszuscheiben, biefe von bem Betteln und von Almofen abzuweisen, damit sie Sandarbeit ergreifen, ein Sandwerk lernen und sich selbst ernähren sollten. Diejenigen aber, die ihre Tage als Bieberleute zugebracht, nunmehr alt und schwach und zu arbeiten unvermögend ober sonst gebrechlich und mit Rindern überladen seien, so bag fie ber Unterftutung bedürften, bie follten zu ben Almofen zugelaffen werben. Solchen wahrhaft Armen hatte die Obrigkeit ein Zeugniß zu geben, bamit ihnen von den allenthalben feit vielen Jahren bestehenden Armenftiftungen, bei Geiftlichen und Weltlichen, Spitalern, Gotteshaufern, Almofeneien u. bal. Almofen gespenbet wurden. Da aber biefe Gaben nicht ausreichen möchten, so sollte in jeber Pfarrfirche ein Armen= ft och errichtet, bas Bolt ermahnt werben, an Sonn= und Feiertagen für die Armen zu opfern, und möge auch in jeder Woche einmal eine Armenbuchse von Hause zu Sause zu frommen Leuten umgehen. Ebenso follten in ber Domtirche, in allen Rlofter= und Stiftstirchen, jeben Sonntag solche Armencolletten gehalten werden. Alles was so gesammelt werbe, bas follten bie zwei bei jeber Pfarrei bazu bestellten Manner "bei ihrer Seelen Seeligkeit ben Armen, nach eines jeben Rothburft und Gelegenheit mit Wiffen bes Paftors, ehrbarlich und treulich umund austheilen."

Ohne Zweisel eine Folge bieser Bettelordnung war die Anstellung eines Bettelvogts in den Städten und größern Ortschaften, dessen Obliegenheiten in dem Statutenbuch der Stadt Trier (vom Jahre 1580) genau angegeben sind und vollständig den angegebenen Anordnungen der Mehenhausen'schen Bettelordnung entsprechen. Ein solcher Bettelwogt hatte sleißig darauf zu wachen, daß keine fremde (ausländische) Bettler sich heimlich mit Weib und Kind ohne Erlaubniß einschleifen, wie es heißt, "damit unsern den einheimischen (Armen) nit das liebe

¹⁾ In einer spätern Bettelordnung ift angeordnet, daß für den Fall, daß eine Gemeinde zu viel Arme habe, als daß die wohlhabendern Burger fie erhalten könnten, die benachbarten Ortschaften mitbeitragen mußten.

Brod und Almosen auß ben Händen gezogen werbe —"; wollten solche nicht gutwillig abziehen, fo follte ber Bettelvogt ben Benber (Bolizetauffeber ber Stadt) um einen Diener ansprechen und Wiberspenftige "ins Rarren- und hundehauschen" einsperren. Im Falle jedoch überaus arme, gebrechliche ober trante Armen aus der Frembe ober bem Auslande ankamen, folle mild mit ihnen verfahren und fie bis gur Genefung in einem Sofpitale ober fonft aufgenommen werben. Gbenfo hatte er auch in Betreff ber einheimischen wie auständischen Bettler zu wachen, daß keine Unbedürftige aus Mußiggang, Trägheit und Muthwillen fich auf ben Bettel verlegten, fich trank ftellend u. bgl. und alle arbeitsfähigen Berfonen, Jungen und Madchen, anzuhalten, ihr Brod mit Handarbeit fich zu verbienen. Auch follte fich ber Bettelvogt von allem Einverstandniß mit Bettlern, etwa gegen Gelb, Geschenke irgend einer Art, buten und nicht einem ober bem anbern aus Gunft ober Freundschaft burch die Finger feben. Endlich mußte er Sorge tragen, daß die Strafen nicht mit Unrath beschüttet wurden, ein Theil ber Strafgelber bafür fiel ihm zu -, und ebenso hatte er vor hohen Festen, und so oft es nothig, ben Martt reinigen und abtehren zu laffen, "wie vor alters wohl angestellet und verordnet worben."

Die vorstehenden Verordnungen scheinen bis gegen Ende bes siebenzehnten Jahrhunderts einen leiblichen Zustand in Vetress bestelwesens in unsrem Erzstifte bewirft und erhalten zu haben. Seit dem Jahre 1673 aber war unser Land sast ununterbrochen mit französischen Truppen überschwemmt und ist es eine gewöhnliche Folge langer Kriegszeiten, daß die Gesetze nicht gehandhabt werden können, Unordnungen in allen Zweigen des öffentlichen Lebens eintreten, desertirte Soldaten Dieds und Räuberbanden bilden und allerlei schlechtes Gesindel im Gesolge der Heere sich in den von dem Kriege zertretenen Ländern niederläßt. Einer durch solche Uedelstände in unsrem Lande hervorgerusenen chursurstlichen Verordnung begegnen wir im Jahre 1699, durch welche allen fremden Bettlern unter Strafe der Einthurmung besohlen wird, innerhalb dreier Tage das Erzstift zu verlassen und in demselben sich nicht mehr betreten zu lassen 1).

Die fremden Bettler wurden nun zwar ausgetrieben; aber 1715 wandte sich der Stadtmagistrat von Trier klagend an das Domkapitel — sede vacante — "wasmassen wehrender letztern Kriegszeiten und noch kurzlich hin einige Vagabundi und gant liederliches Gesindtlein sich Baraquen und kleine häusger nechst St. Barbara, in der alter

¹⁾ Die Berordnung fieht in ber Trier. Chronit von 1823. G. 145.

Carthaus 1), ohnfern bem Beiligen Creut und jenseiths ber Bruden im Berg und Felsen auffer benen Gemeinden erbawet und fich barinnen mit nicht geringem Berbacht aufhalten. Anerwogen sothane Butten und Schlüfger nit allein zum Rezeptatul allerhand Roppeleren, Diebereyen und Ohntuchten bienen, sondern auch bekannt ift, bas barinnen lauter aufammengeraffte Bettler und verdächtige Berfohnen wohnen, biewelche tein Fueff breit Landts noch fonften mas haben, gleichwohl sich und ihr Biebe beffer ban andere geseffene Ginwohner öfters ernehren und ausbringen, auch vor felbigem in benen baherumb gelegenen Garten bei Sommerszeit faft nichts erhalten werben tonne." Es war inbeffen bamals ber erzbischöfliche Sitz erledigt und scheint das die Zwischenregierung führende Domtapitel teine genügende Magregel ergriffen zu haben, ba am 10. Dez. 1717 bie Rlage und ber Antrag auf Entfern= ung bes gefährlichen Gefindels wieberholt wurde. Der Churfürst Franz Ludwig gab nun die nothigen Befehle zur Ausweifung alles fremben vom Bettel lebenden Bolfes und ordnete zugleich an, daß bas Stragenbetteln überhaupt aufhore, die einheimischen Armen aber von den verichiebenen Stiftungen, Beitragen ber Abteien, Rlofter und ber Burger ernahrt werben follten, mas offenbar teine Schwierigkeit biete, "ba besonders die Bahl deren 130 Köpfe (Arme) gegen ein so große mit reichen Stiftungen und Clöftern verfebene Statt (Trier) Uns gering geschienen." Außerbem hat berfelbe noch einen namhaften jahrlichen Beitrag aus ber durfürftlichen Rellnerei für bie Armenpflege Jugeschoffen.

Sollte das Alles nicht zureichen, so möchten "die Armen unter Bortragung des heil. Ereuzes wochentlich ein oder mehre Täg durch die Statt von Bedienten des Raths und Bürgerhäuser geführt unter Absingung einiger von den Pfarrern hiezu ausersehenen geistlichen Lieder, auch Betung des h. Kosenkrant das von einem Jeden nach seiner Sütig= und Barmherzigkeit (zu)reichende hehl. Allmosen an Geld oder Brod . . . gesammelt" und durch den Magistrat unter die Armen vertheilt werden (den 7. April 1725). Im Uedrigen sollte ein Haus in der Stadt (Armenhaus) bestimmt werden, wo die sämmtlichen Almosen zur Bertheilung kämen; und, sosern der Stadtmagistrat die hier vorgezeichnete Ordnung gehörig einführen und handhaben würde, sollten jahrlich aus der chursukst. Kellnerei fünfzig Malter Korn für die Armen der Stadt Trier ausgeliesert werden. Ebensoviel hatte der

¹⁾ b. i. oberhalb des jehigen Muhl'schen Hauses an der sogenannten "Seufzerallee", wo die alte Carthaus gestanden, die 1674 von den Franzosen zerstört worden ist. Das Gesindel hatte sich also in den Ruinen des Carthäuserklosters niedergelassen.

^{3.} Marr, Befdicte von Erier, II. Banb.

Churfürst für die Armen der Stadt Coblenz, wo jene Ordnung eins geführt war, jährlich hergegeben 1).

Bu Trier aber ist es nicht vollständig gelungen, die vom Churfürsten angewiesene Ordnung mit dem Bettelwesen einzusühren und hat sich der Nachfolger, Franz Georg, genöthigt gesehen, 1736 eine neue ganz aussührliche Bettelordnung, ähnlich jener von 1533, für das ganze Erzstift zu erlassen.

Die Grundgebanken biefer neuen Bettelordnung find biefelben wie in ber altern, Ausweifung und Abhaltung ausländischer Bettler, Fernhaltung aller arbeitsfähigen Personen vom Betteln und Berbot bes Strakenbettelns; für die Unterhaltung der wahrhaft Armen der Stadt und bes Landes murben durch eigens bestellte Manner Colletten beim Abel, bem Clerus, ben Abteien, Klöstern und ben Bürgern abgehalten. In jebem Orte mußte eine Bisitation gehalten werben, zur Ausweisung ber fremben und genauen Ermittelung und Berzeichnung ber einheimifchen Armen; arme Kinder follten aber nur bann zu ben Almofen zugelaffen werben, wenn fie ein Zeugniß vorzeigen tonnten über fleifige Beiwohnung bei ber Chriftenlehre. Das Strafenbetteln mar aber fo ftart verpont, daß auch ber, welcher auf ber Strafe Almofen gab, bestraft werben sollte; bagegen waren ausgenommen "bie Klöster in ihrem gewöhnlichen Terminiren, und mas von ben Klöftern zur Mittaaszeit an Suppen und Speisen abgegeben zu werben pflegte, sobann "was benen hausarmen und Kranten in ber Stille in ihre Wohnung geschickt ober von felbigen abgenommen wirb."

Der Churfürst Clemens Wenceslaus hat sogleich nach seinem Regierungsantritte (ben 7. April 1768) die bisherigen Verordnungen erneuert und eingeschärft. Nach Errichtung eines Spinnhauses zu Coblenz und eines solchen zu Trier hat derselbe Churfürst eine neue Bettelordnung für Coblenz ergehen lassen, in welcher unablässig auf der Durchführung der bisherigen Anordnungen gegen Straßenbetteln bestanden wird.

¹⁾ Die betreffenden Aftenftude find abgebruckt in ber Trier. Chronik 1823. S. 195-200.

²⁾ Diefelbe befindet fich bei Blattau, statuta etc. Tom. IV. p. 243-247; Scotti, II. Thi. S. 995-997. Trier. Chronit 1823, S. 201-207.

⁹⁾ Trier. Wochenbl. 1768. Rr. 18; Blattau, statuta etc. Tom. V. p. 114-116, vgl. p. 120 et 121; Scotti, III. S. 1213 f.

⁴⁾ Siehe Blattau, statuta etc. Tom. V. p. 205-209.

Die gospitäser.

XLI. Rapitel.

"Wer bes Armen fich erbarmt, leiht Gott bem herrn, und nach feiner Gabe wird ihm vergolten werden." Spruchw. 19, 17.

Treffend hat W. Menzel nach einer Seite hin den Charafter bes Beiben-, Juden- und bes Chriftenthums bezeichnet, indem er fchreibt: "Nehmen, rauben, erobern mar bas Brincip ber großen Weltreiche im alten Heibenthum; Festhalten mar bas Brincip bes Judenthums; Geben wurde erft bas Princip bes Chriftenthums"1). Gine gewichtigere Empfehlung ber Barmbergigfeit und Bobltbatigfeit fann es nicht geben, als die, welche in ben Worten unfres Beilandes enthalten ift: "Was ihr einem ber Geringsten meiner Brüber gethan habt, bas habt ihr mir gethan"2). Das Christenthum ift bie Religion ber Barmherzigkeit und ber Liebe; aus Erbarmung bat Gott seinen Eingeborenen in die Welt gesandt und aus Liebe ift biefer zur Erlöfung ber Welt am Kreuze geftorben. Wo lebendiges Chriftenthum ift, ba können Werke ber Barmbergigkeit und Liebe nicht fehlen. Glanzenb seben wir biese acht christlichen Tugenben ichon in ben ersten Tagen ber driftlichen Kirche hervortreten in ber freiwilligen Gütergemeinschaft ber Chriftengemeinde zu Jerusalem und in der Anstellung von Diakonen, benen zunächst die Armenpflege und Bertheilung ber Almosen übertragen war 3).

Während der Zeit der blutigen Verfolgungen konnten die Christen noch keine eigene Häuser für Kranke, Arme, Fremde u. dgl. Hilfsbedürftige errichten; sie mußten meistens, so wie ihre gottesdienstlichen Handlungen, also auch ihre Liebeswerke im Stillen und Verdorgenen verrichten. So wie die Heiden ihnen ihre Vethäuser aus Haß zersstörten, so würden sie ihnen auch ihre Hospitäler beraubt und zerstört haben. Von der Kirche zu Rom wissen wir aber, daß sie schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts täglich fünfzehnhundert Arme nährte; und um die Witte des vierten Jahrhunderts hatte die christliche Kirche

17° Google

¹⁾ Chriftlide Sombolif. II. Bb. C. 319.

¹⁾ Matth. 25, 40.

^{*)} Apostelg. 2, 44. 45; 6, 1 ff.

burch ihre liebevolle Sorge für Arme, Kranke, Wittwen und Waisen sich solchen Ruhm erworben, daß, als Kaiser Julian zum Heibenthum abgefallen war und sich alle erbenkliche Mühe gab, dasselbe wieder in Flor und zu Ehren zu bringen, dem Christenthum seinen noch neuen Sieg in der öffentlichen Weinung wieder aus den Händen zu winden, sich zu dem, allerdings erfolglosen, Versuche genöthigt sah, wohlthätige Anstalten nach dem Muster der christlichen auf heidnischem Boden zu errichten. Im vierten und fünsten Jahrhunderte tressen wir schon vielerwärts in den Christengemeinden eigene Häuser für verschiedene Klassen Hilfsbedürftiger, Tenodochien (Fremdenherbergen), Ptochoetrophien (Armenhäuser), Nosoonien (Krankenhäuser, Hospitäler), Orphanotrophien (Waisenanstalten), Gerontocomien (Greisenshäuser), Brephotrophien (Findelhäuser).

Gin großartiges Sospital mit einer Frembenherberge bat in ben siebenziger Jahren des vierten Jahrhunderts der h. Bafilius, Bischof su Cafarea, errichtet, bas vor ber Stadt gelegen war und nach bes Gregor von Nazianz Ausbruck wie eine zweite Stadt aussah, und in welches die Glaubigen auf des heiligen Bischofs Ermahnungen nicht bloß von ihrem Ueberflusse, sondern auch oft von ihrer Nothburft Gaben zusammentrugen. Das hospital bestand aus einer ganzen Gruppe gemeinnütiger Gebäude, einem Oratorium, aus Wohnungen für ben Bischof und seine Cleriter, die aber auch aur Aufnahme ber Rettoren ber Proving mit ihrem Gefolge bei Durchreifen bienen follten, aus bem eigentlichen Hofpitale und einer Frembenherberge 1). Gbenfo hat auch ber h. Chrysoftomus nach Zeugniß seines Biographen Palladins (cap. 5) alte Hospitäler erneuert und neue errichtet, hat ben= felben Priefter vorgefest, Aerzte, Roche und Aufwarter angeftellt, bie unverehelicht sein mußten. Das Beispiel ber Bischöfe in Errichtung von Hospitälern hat auch Nachahmung bei bem Volke gefunden. hat Fabiola, eine reiche und fromme Wittwe zu Rom, um bas Jahr 400 aus ihrem Bermögen ein Hospital (nosocomium) gestiftet, in welches fie oft Rranke auf ihren Schultern getragen, bie eiternben Wunden felber ausgewaschen, ben Kranken felbst bie Speisen gereicht hat 2). Diefelbe hat dann auch, gemeinschaftlich mit Pammachins, eine Frembenherberge geftiftet 3).

Der Entstehung und ber gangen Geschichte ber Wohlthatigkeits-

Siehe die Vita s. Basilii c. 24. Opp. Tom. III. zu Anfange. cfr. Gregorii Naz. Orat, XX.

^{*)} Hieronym. de morte Fabiolae epist. 84 ad Ocean.

³⁾ Ibid.

anftalten gemäß war ihr Berhaltniß jur Rirche und zur Geiftlichkeit basselbe wie bas ber Schulen; die Rirche ift die Mutter ber einen wie ber anbern; beibe finb von ihr ausgegangen und von ihr verwaltet worben. Bei bem erften Auffproffen ber Boblthätigkeit unter ben erften Chriften ju Jerufalem legten bie Gläubigen ihre Gaben für bie Dürftigen in bie Sanbe ber Apoftel aur Bertheilung; diefe schufen balb in beiliger Beihe ein eigenes Amt fur die Armenpflege und Bertheilung ber milben Gaben, bas Amt ber Diakonen. Berwaltung und Bertheilung bes für bie Armen bestimmten Bermögens beforgten, unter Oberaufficht bes Bischofs, lange Zeit binburch die Diatonen, wie wir es g. B. in der Mitte bes britten Jahrhunderts in der Leidensgeschichte des h. Laurentius zu Rom sehen. Nichts aber zeigt unwidersprechlicher die Busammengehörigkeit ber Wohlthatigkeitsanftalten mit ber Rirche, sowohl in Grundung als in Berwaltung berfelben, als die Thatfache, bag bie Gintunfte ber Beift = lichteit, ber Rirchen und ber Urmen eine Daffe bilbeten, beren Berwaltung und Vertheilung in ben Händen bes Bischofs lag, jedoch fo, daß er die Bertheilung nach allgemeinen Rirchengefeben ju machen batte. Was immer als Oblationen von ben Gläubigen zu bem Altare gebracht wurde, hatte eine breifache Beftimmung und baher auch einen breifachen Charafter. Die Oblationen waren nämlich Opfergaben (hostiae) für Gott, Tribut für die Beiftlichkeit und Alimente für bie Armen. Hiernach richtete sich baber auch die Bertheilung bes gangen Rirchenvermögens ober ber jahrlichen Gintunfte. Gin Theil war für ben Bifchof, ein zweiter fur feine Geiftlichkeit, ein britter fur bie Urmen, und ein vierter für die Unterhaltung ber Rirche und ben Cultus; ober aber es wurden brei Theile gemacht, 1) für bie Geiftlichkeit überhaupt, 2) fur bie Rirche, 3) fur bie Armen. Diese Bertheilung war seit Unbeginn ber Rirche Gefet, ausgesprochen in vielen Canones, baber auch canonische Bertheilung (portio canonica) genannt. In ben Stadten und auf bem Lande mußten aus ber Bortio fur bie Armen eigene Anstalten (Armen= und Krankenhäuser und Frembenberbergen) errichtet werben. Mus biefer Bertheilung bes Kirchenvermögens erklart fich auch, bag es von Synoben als ein mehrfaches Berbrechen gebrandmartt wird, wenn Laien die schulbigen Oblationen vorenthielten, namlich als eine impietae (Lieblofigkeit gegen ben Bifchof als geiftlichen Bater), als ein sacrilegium (Gottesraub) und als ein furtum (Diebstahl an ben Urmen). Auch bie Gaben, welche von ben Glaubigen ben Geiftlichen in ihren Wohnungen übergeben murben, maren als Oblationen zu betrachten und hatten bie vorstehende breifache Beftimmung: Sterbenbe vermachten Recter, Garten und Weinberge, mit ber

Bestimmung, daß alljährlich an ihrem Sterbtage Oblationen der Kirche dargebracht werden sollten (oblationes defunctorum). Daß aber bei der hier angegebenen canonischen Bertheilung unter Armen alle Arten hilfsbedürftiger Menschen zu verstehen seien, Wittwen, Waisen, Greise, Fremde, Arme, Gebrechliche, Kranke u. dgl., braucht wohl kaum erinnert zu werden.

Aber auch dann, wenn die Stiftung von hofpitälern nicht von ber Kirche, sondern von Privaten, von Laien ausgegangen war, standen fle mit ihrer Verwaltung unter ber Oberaufsicht bes Bischofs. weber wurden folche bem besondern Schutze ber Kirche von bem Stifter anvertraut und bann ftellte ber Bifchof felbft einen Berwalter, ober ber Stifter ernannte felbst einen Berwalter, ber bann aber ebenfalls ber Oberaufficht bes Bischofs unterstellt mar. Denn, wie ber h. Paulinus fagt, fobalb Unftalten ber Wohlthätigteit geweiht find, gehören fie auch fofort ber Rirche und fteben unter ber Gerichtsbarkeit bes Bischofs. Und mas ber h. Paulinus hier fagt, ift in vollester Ausbehnung theils vorausgesett, theils ausgesprochen in bem Gesetzescober bes Kaisers Justinian (lib. I. tit. 3. c. 46), wo becretirt ift, bag, wenn Jemand auf bem Sterbebette eine wohlthätige Stiftung - Erbauung einer Rirche, Grundung eines Hofpitals, Armenhaufes u. bgl. — ober Schentung mache, er moge babei nun bem Bischofe bie Sorge barum ausbrucklich zuweisen ober auch biefes verschweigen ober fogar ben Bischof ausschließen, bie Erben schuldig find die Stiftung auszuführen; und follten fie irgend fich beffen weigern ober faumig fein, so hat ber Bischof bas Recht, bie Erben dazu anzuhalten. Das Motiv biefes Gesches ift offenbar ber Gebanke, daß folche Anftalten ihrer Natur nach unter bie geiftliche Gerichtsbarteit gehören.

Eine fernere Thatsache, welche die Zusammengehörigkeit der Wohlsthätigkeitsanstalten mit der Kirche beweist, ist die, daß es eben die Kirche ist, welche sich von Anbeginn an in ihrer Gesetzgebung mit diesen Ausstalten besaßt, auf allgemeinen und Particular-Synoden Canones für die Berwaltung derselben, Wiederherstellung verfallener und Gründung neuer gegeben hat. In dem 8. Canon der allgemeinen Synode zu Chalcedon (451) ist vorausgesetzt, daß Geistliche die Berwalter von Hospitälern seien; denn es heißt, sie blieben, ungeachtet dieser Stellung, unter der Gerichtsbarkeit des Bischofs. Das allgemeine Concil zu Vienne (1312) fordert die Vischose auf, überall, wo aus Rachlässississerwalter Güter oder Rechte den wohlthätigen Anstalten unrechtmäßig entwendet worden, dieselben anzuhalten zur Wiederhersstellung, und nöthigenfalls durch kirchliche Strafen und andre Rechts-

mittel sie dazu zu zwingen 1). Und das Concil zu Trient schärft den Bischösen die Pflicht ein, dafür zu sorgen, daß die Hospitalsverwalter, wie immer dieselben heißen und welche Eremtionen sie vorschühen mögen, sämmtliche Hospitäler treu und sorgfältig verwalten 2). Ebenso besatisch das 8. Kapitel der XXV. Session desselben Concils ausführlich mit Regulirung der Verwaltung aller Arten von Wohlthätigleitsanstalten. Dasselbe Concil schreibt in der XXII. Sizung (cap. 9. do ros.) vor, daß die Verwalter aller Wohlthätigleitsanstalten wie der Kirchensabriken jedes Jahr dem Bischose Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen müssen.

Diese Nachweise aus allgemeinen Concilien mögen einstweilen genügen; im Berlaufe ber weitern und speciellern Geschichte der Hospistäler wird sich der kirchliche Charakter derselben noch mehr herausstellen 3).

Seit der Berbreitung des Benediktinerordens im franklischen Reiche (im sechsten und siebenten Jahrhunderte) wurde in der Regel von jedem Kloster dieses Ordens ein Hospital in seiner Nähe gegründet. Mit liebreicher Sorgsalt um die Armen ordnet die Synode zu Aachen

¹⁾ C. 2. de relig. dom. (III. 11) Clem.

²⁾ Sess. VII. cap. 11, de ref.

^{*)} Ein Artifel ber Augsb. Allg. Zeitung vom Jahre 1857, Nr. 147 Beilage, bespricht ein Schriftden unter bem Titel - "Gefdichte driftlicher Rranten= pflege und Pflegerichaften" von Prof. Dr. B. Bafer, Berlin, Beffer'iche Buchhandl. 1857, in welchem (Artitel) folgende Stelle vorkommt: "Jener Bug zu Opfergaben ber Liebe wurzelte ursprünglich nicht in ber Rirche, sonbern im Boffe. Wir sehen diese frommen Pflegerschaften ursprünglich völlig unabhängig von der Kirche sich entwideln, aber feine entgiebt fich in ibrer fernern Entwidelung bem Ginfluß ber Rirchengewalt; fie steben in ber Obbut ber Kirche, nehmen Mösterliche Form und als bas geringste Mag berfelben bas breifache Gelübbe ber Armuth, ber Keufchheit und ber geiftlichen Tracht (sic!) an." So der angezogene Artikel. Db eine foldse Behauptung auch in dem besprochenen Schriftden felbft vorlomme, tann ich nicht fagen, ba basfolbe mir nicht vorliegt. Aber eine unbiftorischere Behauptung als bie vorftebenbe, fann über ben Uriprung ber Boblibatiafeitsaustalten taum aufgestellt werben. Bas für einen wunderlichen Begriff muß der Berfasser jenes Artifels von Kirche baben, daß er Rirche und Boll einander gegenüber stellen kamt! Gebort bem bas Boll (bie Glaubigen) wicht gur Rirde? Rimmt er aber jenen falfden Gegenfat als gleichbebeutent mit jenein von Geiftlich teit und Laien, fo bleibt feine Behauptung eben noch fo unwahr und wit der gangen driftlichen Geschichte in Widerspruch, wie vorber, da es die Apostel und ihre Nachsolger durch alle Jahrhunderte gewesen find, die durch Bort und Bei: ipiel "ben Bug zu ben Opfergaben ber Liebe" in die Bergen bes Bolfes gepflanzt und gepflegt und überall an ber Spite aller Armen- und Krantenpflege gestanben haben. Wie weit die Bekanntichaft des Berfaffers mit dem kirchlichen Orbenswesen reicht, gibt er fcon burch seine Angabe ber brei Geklibbe ju erkennen - Armuth, Reufcheit und aeiftliche Tract.

(816), in der Regel, welche die Bischofe baselbst für die Ronnen gegeben haben, für jedes Frauenkloster Folgendes an. "Obgleich an ber Bforte bes Klosters regelmäßig schon ein Frembenquartier fich befinden muß, wo jegliche Fremden aufgenommen werden tonnen, so muß bennoch nebstbem außerhalb (bes Rlosters), neben an ber Kirche nämlich, wo bie Priefter mit ihren Gehilfen ben Gottesbienft beforgen, ein Sofpital für Arme eingerichtet fein; und foll bem Sofpitale ein Mann vorstehen, ber die Sabsucht verabscheut und Sospitalität Mit Ausnahme ber Behnten, die von den hofgutern ber Kirche eingehen, sollen von ben übrigen Ginkunften ber Kirche, so viel möglich, bem Hofpitale zugewendet werden zur Rahrung und Erquickung der Armen. Ferner, auch von den Oblationen, die bei den Ronnen eingeben, soll der zehnte Theil für den Unterhalt der Armen hergegeben werben. Wem aber bie Berwaltung bes Hospitals anvertraut wirb, ber unterstehe fich nicht, von bem Bermogen ber Armen etwas zu eigenem Gebrauche zu ziehen. . . Dann foll auch innerhalb bes Klofters ein Quartier (receptaculum) sein, wo blog Wittwen und arme Madchen aufgenommen und genährt werben, und sollen die Ronnen biefen, wenn nicht zu andrer Zeit, so boch wenigstens in ber Faften bie Fuße waschen, bes herrn Weisung erfüllend u. f. w."1).

So wie bieses Concil von 816 jedem Nonnenkloster zur Pflicht machte, ein Hospital und Wittwenhaus zu haben, so verordnet das zweite Concil zu Nachen (836) in seinem 3. Canon, "daß fortan in jeder Stadt, an jedem Kloster überhaupt ein Hospital errichtet werden solle").

Diese Anordnungen sehen wir bei unsern Benediktinerabteien seit frühen Zeiten in Aussührung gebracht. Die Abteien zu Mettlach, Schternach, Prüm, St. Matthias, St. Maximin, Laach und andre hatten namhaste Hospitäler; ebenso die meisten Collegiatstifte; minder reiche Abteien und Alöster, wenn sie nicht eigene Hospitäler hatten, leisteten in andrer Weise Großes in Kranken= und Armenpslege. Es war so sehr Sitte und Geset in der Kirche, für die Armen, Waisen und Fremden zu sorgen und sie zu pslegen, und lag diese Pslicht eben der Geistlichkeit in dem Waße ob, daß bei den Visitationen der Bischsse in den Pfarreien ihrer Sprengel, wie wir aus unsers Regino disciplina ecclos. libr. I. ersehen, regelmäßig dei der Nachfrage über die Amtsssührung der Pfarrer auch die Frage gestellt wurde: "ob er auch

¹⁾ Harduin. coll. concill. Tom. IV. p. 1175.

^{*)} Ibid. p. 1392.

für die Armen, die Waisen und Fremden Sorge trage und sie nach Bermögen zu seinem Tische einlade?"

Kaffen wir bas gange Mittelalter in's Auge, fo tonnen wir, was den Modus der Berwaltung der Hospitäler angeht, drei Arten unterscheiben. Es gab Hospitäler, welche unmittelbar ber Leitung und Berraltung bes Bischofs unterstellt waren burch ausbrückliche Beftimmung ber Stifter felbst; über biese hatte ber Bischof nicht bloß die Oberaufsicht — benn diese hatte er gemäß seinem Amte über alle ohne Ausnahme —, sondern er hatte auch selbst einen Berwalter anauftellen. Andre waren bem Schute ber Rirche anvertraut, hatten bagegen aber Verwalter, die von den Verwandten und Erben bes Stiftere gewählt wurden, über beren Berwaltung bann aber ber Diöcesanbischof zu wachen und die Oberaufsicht zu führen hatte. Endlich gab es solche, die von geistlichen Corporationen, von benen sie auch gegründet worben, — von flofterlichen Conventen, Manns- und Frauenklöftern, Stiften, — verwaltet wurden, über bie ber betreffende Bischof um so mehr die Oberaufsicht zu führen hatte. Trat irgend Rechtsfrantung, Vergewaltigung eines Hofpitals ein, fo erhob fich ber Bifchof jum Schute besselben, und wenn es nothig, ber Ronig ober Raifer, unter bessen Schute alle Kirchen und milben Stiftungen fteben.

Der kirchliche Charakter ber Hospitäler tritt endlich auch noch in der Thatsache hervor, daß dieselben unter die geistlichen Benessicien (Pfründen) gerechnet wurden, die Pfleglinge in denselben sich daher einer bestimmten Lebensweise und gewissen von der Kirche vorsgeschriebenen Berpflichtungen unterziehen mußten. Meistens führten dieselben ein gemeinschaftliches, nahezu klösterliches Leben, beteten die canonischen Stundens oder andre bestimmte Gebete an deren Stelle. Auch hatten sie sich durchgehends einer kirchlichen Disciplin zu unterwerfen, die den drei Ordensgesübben nachgebildet war; denn sie dursten kein Eigenthum haben, mußten enthaltsam leben, trugen ein vorgesschriebenes Kleid und mußten dem Borgesetzten des Hospitals gehorsam sein. So war es insbesondre in den Levrosens oder Siechbäusern 1).

War es auch durch die oben angeführten Beschlüsse der Synoben zu Nachen jedem Kloster zur Pflicht gemacht, ein Hospital zu haben, so war dennoch in späterer Zeit, wo der Klöster und Stifte gar viele entstanden, nicht jedes so vermögend, um ein eigenes Hospital errichten zu können, oder es machte auch zuweilen die einsame Lage eines Klosters

¹⁾ Unter dem Titel "Beneficien" bespricht auch Thomassin die Hospitäler; man sehe dessen vet. et nova eccles. disciplina Part. I. libr. II. c. 89. n. 1—22. cap. 90.

ein solches nicht nothwendig. Dagegen aber mußte jedes Rlofter ohne Ausnahme eine ftebenbe Almofenspenbe (eleemosynaria) haben und in jedem Convente, in den Mannd= und Frauentlöftern, gab es ein ftebenbes Amt für bie Almofenspende, bas Amt bes eleemosynarius resp. eleemosynaria. Entweber geschah nun die Spendung ber Almofen (an bestimmten Tagen) an ber Rlofterpforte, ober, was meistens der Fall, es bestand ein eigenes Saus an dem Rloster ober ber Stiftstirche, in welchem bie Armen fich einfanden und von ber mit ber Almosensvende betrauten Berson gespeist wurden. find bie Weisungen ber Orbensstatuten für ben Almosenspender jedes Rlosters. So bestimmen die Statuten der Chorherren von St. Viktor ju Paris. "Bum Glemofynar foll einer aus ben Brubern gewählt werben, ber fich burch Milbe und Sanftmuth auszeichnet, bamit er in feiner Milbe Mitleib zu haben miffe mit ben Bedürftigen und in feiner Sanftmuth auch bas Ungeftum ber Forbernben ju ertragen verftebe. Es gehört aber zu bem Amte besfelben, die Aecker, Weinberge, Renten und was immer sonft zu bem Bermögen ber Elemosynarie gehört, nach bem Rath und ber Ginficht bes Abtes gehörig im Stanbe zu erhalten. Bon ben Broben (bes Conventes) erhalt er ben gehnten Theil; bie Ueberbleibsel aus bem Refektorium (Speifesaal) an Brod, Speifen und Wein foll er ebenfalls (für bie Armen) baben. Der Elemofonar muß aber in Austheilung ber Almofen mit großer Umficht zu Berte geben, bamit er ben Schwächern jebesmal die gartern und schmacthaftern Speisen reservire, und bamit er solche Arme, die sich etwa unter ben andern zu sein schämen wurben, in einem abgesonderten Gemache sigen lasse, bamit sie ungesehen, mas ihnen zugetheilt werben foll, zu fich nehmen tonnen." Und Lanfrant fagt in ben Detreten für den Benediktinerorden (cap. 8. sect. 3): "Der Elemosynar soll felbft in eigener Person ober burch mabrheitsliebende und zuverlässige Berfonen mit vieler Sorgfalt nachforschen, wo trante und gebrechliche Berfonen liegen, benen es an Subfistenzmitteln fehlt, und foll bann in das Haus geben, ben Kranten liebreich tröften, aufmuntern und foll ihm bas Beste geben, was er hat und was er für nothwendig erachtet u. f. w." 1).

Fernerhin hatte die Kirche jum Beften der Armen und der Hospitäler den Gutern dieser lettern Zehntfreiheit zugewendet; und zudem hielten sich Kirchen, Klöster und Ginstedeleien verpflichtet, selbst von ihren Gutern und Ginkunften den Zehnten für die Armen herzugeben 2).

¹⁾ Du-Cange, glossar. sub v. eleemosyna, eleemosynarius.

²⁾ Enimvero ut copiosiora in pauperes alimenta proficiant, dantur in

Wir haben oben gesagt, daß gemäß den Canonen der Synoden zu Nachen (von 816 u. 836) jedes Kloster ein Hospital haben sollte. Es ist nun kaum einem Zweifel unterworfen, daß in unsere Erzdiöcese vor dem Beginne des dreizehnten Jahrhunderts jedes Kloster auch wirklich ein Hospital gehabt hat. In den Verordnungen der Provincialsynode zu Trier vom Jahre 1227 heißt es: "in allen Klöstern sollen die Armenhospitäler wieder hergestellt und die üblichen Einkunste ihnen überwiesen werden").

Hatten die Erzbischöfe von Trier auch ihrem Unte gemäß bas Recht und sonach auch die Bflicht, die Oberaufficht über die Hospitäler bes Erzstifts zu führen, so scheint es boch, als habe einmal einer berfelben fich in Erfüllung der lettern faumig gezeigt, ober aber als habe er bie ftarte Silfe bes papftlichen Unsehens gegenüber wiberspenftigen Hofpitalsverwaltern nöthig gehabt. Es begegnet uns nämlich aus bem Jahre 1480 ein Mandat bes Papstes Sixtus IV an unsern Erzbischof Robann (II) von Baden, worin berfelbe aufgeforbert wird, alle Rektoren und Verwalter von Sofpitälern zu jährlicher Rechnungsablage anzuhalten. Bu Gingange bes Manbates fagt ber Bapft, er habe in Erfahrung gebracht, "bag es in ber Stadt und in ber Diocese Trier recht viele (quam plurima) Armenhospitäler gebe, mit mancherlei beweglichen und unbeweglichen Gutern botirt jum Unterhalte ber Armen, in benen die Armen und andre prefthafte Berfonen (miserabiles aliae personae) gute Aufnahme und liebevolle Behandlung fanden, und wo mit liebreicher Sorgfalt fur ihre Beburfniffe geforgt murbe; ferner auch, daß burch die Gläubigen in Teftamenten und letten Willensmeinungen biefen Sofpitalern viele bewegliche und unbewegliche Guter ju ihrer Aufrechthaltung und jum Unterhalte ber Armen geschenkt Ruweilen aber geschieht es, fahrt sobann bas papftliche Schreiben fort, daß hofpitalsbiener, Rettoren und Berwalter, die Gott nicht vor Augen halten und auf den eigenen Bortheil ihr verkehrtes Sinnen richten, die vermachten Guter ober einige bavon gu ihrem Gebrauche zu ziehen sich nicht entblöben, ober boch zu anberm Gebrauche, als wozu fie bestimmt find, - jum Berberben ihrer Seele, jum Betruge an ber Absicht ber Stifter und zu großem Rachtheil ber Hofpitaler und ber Armen." Um biefen Uebeln ein Ende zu machen und für die Butunft vorzubeugen, gibt der Bapft bem Erzbischof bas Manbat, von den gegenwärtigen Sofpitalsverwaltern fich Rechnung

monasteriis et eremis decimae quorumcunque proventuum, et non modo pecorum, sed et ornitum et overum. Petrus Dam. libr. II. epist. 14.

¹⁾ Blattau, statuta etc. Tom. I. p. 28 et 29.

und Rechenschaft über die ganze Zeit ihrer Verwaltung ablegen zu lassen, und ebenso in Zukunft von jedem Jahre, dazu Restitution alles dessen zu sordern, was von den Verwaltern stiftungswidrig verwandt worden sei — und zwar nothigensalls mit Anwendung kirchlicher Strassen und andere Rechtsmittel, ohne Rücksicht auf irgend welche apostolische Constitutionen, worin etwa anders verfügt sein sollte.)

Um bie Mitte bes fechszehnten Jahrhunderts muffen vielerwarts im beutschen Reiche bie Bospitaler in Berfall gerathen gewesen und Eintunfte berfelben zu fremben Zweden verwandt worben fein. ift bies zu entnehmen aus ber Rlage bes Kaisers Carl V und ber tatholischen Reichsstände in der Reformationsformel von 1548 und ber baran angefnupften Aufforberung gur Wieberherftellung ber Sofpitäler und zur Erhaltung ber noch bestehenben. Es heifit baselbft: "Durch die Berordnungen der heiligen Bater ift ehmals bestimmt gewesen, daß der vierte Theil der Kirchenguter den Armen zu Theil Daher find bei ben alten Stiften und Rlöftern hofpitaler merbe. errichtet worben, die nunmehr vielerwärts ihrer Bestimmung gang entfremdet find ober fich in verwahrloftem Buftande befinden, nicht ohne schwere Berfundigung gegen Gott und bie Armen (non sine gravi impietatis piaculo). Wahrscheinlich haben aus bem Grunde, weil bie Geiftlichen fur bie Bater ber Armen gehalten murben und bies auch waren und bie ihnen übergebenen Guter treu verwendeten, Raifer, Ronige, Fürften und reiche Privaten bie Bifchofe, bie Stifte und Rlofter mit so ansehnlichen Grundgutern bereichert." Hieran wird sodann die Aufforberung an die Bischofe, Stifte und Rlofter getnüpft, biefe Sofpitaler wieber in Stand ju feten.

Es gab aber auch eine Klasse von Hospitälern, die nicht von der Kirche, sondern von Stadt- oder andern Gemeinden gegründet worden waren, und wo sich die Gemeinden die Aufsicht und Verwaltung vorbehalten hatten; in Bezug auf diese werden die Gemeinden aufgeforbert, sich von den angestellten Verwaltern viermal jährlich Rechnung stellen zu lassen. Die Oberaussicht über alle andern aber stehe dem betreffenden Bischofe zu.).

Allem Anscheine nach war aber bamals in unsrem Erzstifte ein Berfall ber Hospitäler nicht zu beklagen; benn in ben beiden Provincialsspuoden zu Trier von den Jahren 1548 und 1549, die beide im innigften Zusammenhange mit obiger formula resformationis stehen und eigentlich zur Ausstührung berselben in der Trierischen Kirchenprovinz

¹) Blattau, statuta etc. Tom. II. p. 27 et 28.

^{•)} Ibid. p. 144.

gehalten worden sind, ift, ungeachtet der Reformen viele darin aufsgestellt und die bestehenden Schäden im Kirchlichen Leben freimuthig aufgedeckt werden, dennoch gar keine Rede von den Hospitälern und irgend einer nöthigen Hersellung derselben. Bermuthlich befanden sie sich in leidlichem Zustande, wohl in Folge des Mandates, das gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in Betreff derselben von dem Papste an unsern Erzbischof ergangen war.

Bezüglich ber allgemeinen Geschichte ber Hospitaler unfres Landes bemerke ich noch, daß in altern Zeiten und noch zu Anfange bes vorigen Jahrhunderts in manchen Ortschaften Hospitaler gewesen sind, wo jest teine mehr bestehen. In einer Berordnung bes Churfürften Franz Lubwig vom Jahre 1729 ift gefagt, bag "in benen Rebenftabten (Lanbstädten) und faft allen Dorffchaften auf ber Mofel entweber burch fromme und wohlgemeinte Stiftungen von Gutherpigen fundirte ober sonsten acquirirte Hospitals-Behausungen, nebst bazu gehörigen Rhenten und Gefällen in Gelb, Frucht und Wein, auch fonften beftehend zu bem End zwar errichtet fich befinden, daß darin eines Theils arme Passanton und preghafte Leuthe beherberget, gelabet und verpfleget, andern Theils Ginführung allerhand anftedenber Rrantheiten und Seuchen unter bem gemeinen Mann verhindert und Untoften gespart (werben) u. f. w."1). So bestanden nach dem Bisitationsprototolle von dem Jahre 1569 Hospitäler unter andern zu Merl, Zell, Ediger, Treis und Cochem, wo folche feit lange nicht mehr beftehen. So berichtet auch Bunther aus dem Regierungsbezirke Coblenz, daß zu Anfange bes sechszehnten Jahrhunderts nach Ausweis der im Regierungsarchive vorhandenen Urtunden Sospitäler bestanden hatten zu Coblenz Andernach, Mayen, Münfter, Rhens und Sinzig; daß aber anderswoher betannt fei, daß hofpitaler zu jener Beit auch beftanben hatten zu Boppard, Capellen, Covern, Cochem, Creuznach, St. Goar, Buls, Gonborf, Rirchberg, Merl, Muben, Rieberheimbach, Oberwesel, Rheindirbach, Simmern, Trechtingshaufen, Winterburg und Zell, über die fich aber teine Urkunden vorgefunden batten. Die Beftimmung berfelben fei regelmäßig allenthalben gewesen — Aufnahme armer Burger und Reifenber2). Dehre ber hier aufgeführten Sofpitaler find bereits feit langer Beit eingegangen.

Derfelbe Churfürft Franz Ludwig hat fich durch hier und bort angeordnete Bistationen und eingeholte Informationen zu seinem großen Leidwesen überzeugt, daß die Hospitäler und andre milbe Stiftungen



¹⁾ Blattau, statuta etc. Tom. IV. p. 147.

²⁾ Codex dipl. V. Bb., Borrebe, S. 97.

in der Erzbidcese in Folge schwerer Rriegszeiten und großer Rachlässigteit ber hofpitalsverwalter febr bebeutenbe Berlufte erlitten batten, manche Guter und Einfunfte berfelben abbanden getommen ober gu frembartigen Zwecken verwandt wurden. Um, so viel möglich, die erlittenen Berlufte wieber berzuftellen, Unordnungen für bie Butunft vorzubeugen und bie ftiftungsmäßige Berwendung aller Ginkunfte ficher zu ftellen, ließ er burch eine eigene Commission 1728 alle milben Stiftungen ber Erzbiocese visitiren, fich bie genauesten Berichte über alle vorlegen, mit protofollarischen Aufnahmen aller Guter und Gintunfte berfelben. Siebei ftellte fich bas Refultat heraus, bag ungeachtet großer Berlufte und mancherlei Berichleuberungen und Entfremdungen bie Fonds ber Hospitaler "fich fast über eine Million Flor. er ftredten." Umfaffend und burchgreifend waren bie Magregeln, bie nunmehr (1729) ber Churfurft in Ausführung brachte, um bie fammtlichen milben Stiftungen feines Sprengels wieber in Stand gu setzen und zu erhalten. Borerst ernannte er eine eigene stehende, von ihm und feinen Nachfolgern ben Churfürften und Erzbischöfen unmit= telbar und allein bevendirende Oberinspettions : Commission, "unter beren Direktion bas ganze Hofpitaler-, Spenden-, Almosenenen- und berlei milbe Stiftungen betreffendes Wefen und babin einschlagenbe Borfallenheiten fteben follen", hat biefer Commiffion eine Anweifung gegeben, wie fie ihr Geschäft zu verwalten habe, und ein ausführliches Formular mit Fragen aufgestellt, vermittels beren die Geschichte und bie allseitigen Buftanbe ber Hospitaler bei Bifitationen ermittelt und prototollarisch aufgenommen werben sollten. Endlich hat er auch für bie Localprovisoren, Meister und Rellner ber Sospitaler, eine ausführ= liche Instruktion ergeben laffen, wie fle fich in Bermaltung ber Sofpi= talkguter, Berwendung ber Ginkunfte, Aufnahme von Pfrundnern, Rechnungsablage u. bgl. zu verhalten hatten 1).

Den Holpitälern und andern milden Stiftungen ist, wie wir oben gehört haben, der Charakter von Kirch engütern beigelegt worsden. Als solche hat sie daher auch der westpfälische Friede 1648 betrachtet, und hat auf sie auch bei der Ueberweisung derselben an die verschiedenen Religionsgenossen des deutschen Reiches (Ratholiken und Protestanten) dieselbe Regel angewendet, wie auf die übrigen Kirchensüter. In dem Artikel V des Osnabrücker Friedensinstrumentes, in welchem die Rechtsverhältnisse der beiden Bekenntnisse sestgekellt wersden, heißt es unter IX. n. 25. "Alle Klöster, Stifte, Balleien,

¹⁾ Die betreffenden Aftenstüde find zu lefen bei Blattau, statuta etc. Tom. IV. p. 150-164.

Commenben, Rirchen, Stiftungen, Schulen, Sofpitaler ober anbre (mittelbare) Rirchenguter, fo wie auch bie Einfünfte und Gerechtsamen berselben, wie immer fie beißen mogen, in beren Befite bie augsburgifchen Confessionsverwandten, Churfürften, Fürften und Stande am 1. Januar 1624 gewesen find, biefe alle follten fie auch fortan behalten, und find fie ihnen danach entriffen worden, sollen sie in ben Besit wieder restituirt werden u. f. w." Und in dem unmittelbar barauf folgenden Absate (26), ber analog ben Katholiken zuerkennt, was ihnen gemäß berfelben Regel zustehe, heißt es. "Und alle Rlofter, Stiftungen und Sobalitien (bie nicht reichsunmittelbar), in beren Befige am 1. Januar 1624 bie Ra= tholiten gewesen find, die follen auch fie in berfelben Weise fortan besitzen, felbft wenn jene Stiftungen in Territorien ober Besitzungen von Ständen ber augs= burgifchen Confession gelegen maren..... Stiftungen aber, in Stiften, Rlöftern und hofpitalern (ben mediaten), wo an jenem Tage Katholiken und augsburgische Con-fessionsverwandte gemischt gelebt haben, da sollen beibe (Religions= theile) auch fortan gemischt leben und zwar in bemfelben Zahlenverhältniffe, wie am 1. Januar 1624" 1).

Was der westpfälische Friede hier als zu Recht bestehend in Betreff der Hospitäler bestimmt hat, das hat bei der zweiten großen Säcularisation in Deutschland der Reichsbeputationsschluß von 1803 bestätigt und als sernerhin zu Recht bestehend erklärt. Der §. 63 lautet:

"Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kräntung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigen= thumlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Borschrift des westpfälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landes= herrn steht jedoch frei, andre Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten." Und der S. 65 lautet:

"Fromme und milbe Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum zu schützen, so daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben."

Es ist keinem Zweisel unterworfen, daß hier in dem Reichsbeputationsrecesse unter dem Kirchengut auch die Hospitäler miteinbegriffen sind, wie in dem westpfälischen Frieden, auf welchen ausdrücklich Bezug genommen wird; unbezweiselt also, daß auch dieser Reces die

¹⁾ Siehe Schmaus, corp. jur. publ p. 813.

Hospitäler jenem Religionstheile ausschließlich erhalten wissen will, ber sie in bem Rormaljahre 1624 in Besitz gehabt hat. Der Umstand, daß 1803 die geistlichen Fürsten Deutschlands ihrer fürstlichen Würde entkleibet und ihre Länder den weltsichen Fürsten zugelegt wurden, in Folge dessen viele katholische Unterthanen unter protestantische Fürsten gekommen sind, hat es nothwendig gemacht, das Bermögen der Kirschen, Schulen und frommen Stiftungen als unantastbar und dem Religionstheil ausschließlich zugehörig zu erklären, der sie die heran gemäß dem westpfälischen Frieden besessen besessen, Seder Religionstheil unter deutschen Fürsten hat also dasselbe Recht auf seine Hospitäler, Kirchen= und Schulfonds, welches die deutschen Fürsten auf die Länder= und Gebietstheile haben, die ihnen in demselben Reichsbeputationshauptschlusse von 1803 in den §§. 1—25 zugetheilt worden sind.

Es war berfelbe Umftand bort bei bem westpfälischen Frieden und hier bei dem Reichsdeputationshauptschluß, der reichsgesetzliche Anordnungen über die religions- und firchenrechtlichen Berhaltniffe ber verschiebenen Religionsgenoffenschaften im Reiche nothwendig machte, ber Umstand nämlich, daß viele katholische Unterthanen protestantischen Fürften zugetheilt wurden, mabrend andrerseits auch protestantische Unterthanen unter tatholischen Fürsten ftanben, zum Theil erst geftellt Als Rirchenvermögen ober Religionsfonds betrachtet aber wurden. gang richtig ber weftpfalifche Frieben bie Rirchengebaube (templa), bie Stiftungen in benfelben (fundationes), bas eigentliche Rirchen= vermögen, bie Schulfonbe (scholas), hofpitaler (hospitalia) und, wo folde in ber tatholifden Rirche noch bestanden, die Bruberfchaften (sodalitia mediata). Alle biefe Arten von Corporationsvermögen gehörten zu dem Kirchenarar, indem von der Kirche, mittelober unmittelbar, biefe Corporationen gegrundet worden waren und religiofen Zwecken bienten. Daber hat ber weftpfälische Frieden alle biefe Arten von Kirchenvermögen bem Religionstheile ausschlieflich für immer zugesprochen (resp. belaffen), ber fie am 1. Jan. 1624 im Besite gehabt hatte. In bemfelben Sinne und in berfelben Ausbehnung hat der Reichsbeputationsbauptschluß von 1803 jene Bestimmung wiederholt und beftätigt. Dag bem so fei, ift auch durchaus Lehre der Juriften. Go schreibt unter anbern ber ruhmlichst bekannte Rluber, handelnd von den Ausnahmen von der Rechtsgleichheit ber verschiedenen Religionsparteien und ihrer Mitglieder in den beutschen Bundesftaaten. "Das Rirchengut (ber Schul- und Rirchenfonds) gebührt, als Privatgut, ausschließenb bemjenigen Religionstheil, welcher foldes burd irgend einen Rechtstitel erworben

hat; wohin auch ber Besit in bem burch ben westpfälischen Frieden festgesetten Entscheibungsziel gehört"1).

Da es bei diesem wichtigen Punkte auf den Wortlaut der Bestimmung des westepfälischen Friedens ankommt, so möge der betreffende Paffus hier Aufnahme finden.

Quaecunque monasteria, Collegia, Ballivias, Commendas, Templa, fundationes, sobolas, hospitalia, aliave bona ecclesiastica mediata, ut et corum reditus juraque, quocunque ca nomine appelleta fuerint, Augustanae confessionis Electores, Principes, status, anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti, die prima Januarii possederunt, eadem omnia et singula sive retenta semper, sive restituta, sive vigore hujus transactionis restituenda, iidem possideant, donec controversiae religionis amicabili partium compositione universali definiantur etc. Ebenfo heißt es nun in Betreff ber Ratholifen. Omnia quoque monasteria, fundationes et sodalitia mediata. quae die prima Januarii anno millesimo sexcentesimo quarto Catholici realiter possederunt, possideant et ipsi similiter, utut in Augustanae confessionis Statuum territoriis et ditionibus ea sita sint.... In quibuscunque vero fundationibus, ecclesiis collegiatis, monasteriis, hespitalibus ejusmedi mediatis, Catholici et augustanae confessionis addicti promiscue vixerunt, vivant etiam posthac promiscue numero prorsus eodem, qui die prima Januarii anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto ibidem repertus fuit.

Offenbar ist also: alles religiose (nicht reichsnumittelbare) Stiftungsgut soll dem Religionstheil angehören, ausschließlich, der es am 1. Januar 1624 im Besitze gehabt; wo aber auf solchen Stiftungen an genanntem Tage Katholiken und Protestanten vermischt gelebt haben, da sollen in demselben damals voksindlichen Zahlenverhältnisse der Bersonen die beiden Religionstheile fortan daran participiren.

Das Surgerhofpital zu :St. Jakob in ber Sleifchgaffe.

Bei allen Rachforschungen in Urkunden dieses Hospitals zu verschiedenen Zeiten hat niemals eine eigentliche Stiftungsurkunde über dasselbe aufgefunden werden können. Die letzte genaue Durchforschung und Registrirung des ältern Theiles des Archivs jenes (ehmaligen) Hospitals durch den Rentner und städtischen Beigeordneten Herrn E. Schömann (im Jahre 1854) hat kein andres Resultat gehabt, als

18 Google

¹⁾ Rlüber, öffentl. Recht bes beutschen Bunbes, 3. Aufl. S. 735.

^{3.} Darr, Gefcichte von Erier, II. Banb.

bie Nachforschungen, die bei Gelegenheit allgemeiner Hospitalsvistationen durch churfürstliche Commissarien unter Franz Ludwig in den zwanziger und Clemens Wenceslaus in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts angestellt worden sind, nämlich, daß eine Stiftungsurkunde nicht vorsindlich. Ebenso hat auch der Stadtschreiber Johann Flade, der bereits im sechszehnten Jahrhunderte alle das St. Jakobs-hospital betressende Urkunden dis zum Jahre 1521 in Abschriften (in einem Chartular) zusammengestellt hat, keine Stiftungsurkunde vorgesunden, indem seine Sammlung mit der am 16. Januar 1359 (ohne Zweisel more Trevir., also 1360) ausgestellten Stiftungsurkunde der Capelle des Hospitals beginnt. Herr Schömann stellt daher die wohl begründete Bermuthung auf, "daß eine erste, regelrechte Stiftungs= urkunde des Hospitals wohl nie bestanden habe 1).

An der Hand der Urkunden des Archivs hatte Herr Schömann in dem angezogenen Berichte das Bestehen dieses Hospitals dis zurück in das Jahr 1340 nachgewiesen, indem in einer im Psarrarchive von St. Laurentius besindlichen Urkunde vom 10. Oktober 1340 Johann Rinkenderg bestimmt, daß, wenn die von ihm zu Ehren des Aller-heiligsten Altarssakramentes gestistete Prozession in einem Jahre ganz unterdliebe, die Sinkunste zur Bestreitung der Kosten derselben alsdann dem Hospital St. Jakob theilweise zusließen sollten. Derselbe Berichterstatter hat aber im Berlause des Jahres 1855 disher undeachtet gebliebene Urkunden ausgesunden, die das Bestehen jeues Hospitals ein Jahrhundert weiter hinauf dokumentiren. In einer Urkunde aus dem Lateran vom 14. April 1239 bestätigt Papst Gregor IX schon den Besitz und nimmt in seinen besondern Schuz "alle Güter, welche der Meister und die Brüder des St. Jakobs-Hospitals in Trier bereits erworden haben und noch erwerben werden".).

Hat aber, wie in hohem Maße wahrscheinlich, nie eine eigentliche Stiftungsurkunde bestanden, dann ist auch die fernere Bermuthung des Herrn Schömann über die Art der Entstehung des Hospitals die natürlichste, weil sie eben das Richtvorhandensein einer solchen am besten erklärt. "Ohne formelle Stiftung, sagt er, kann dieses aus kleinen Anfängen erwachsen sein, wie sie eben das Bedürfniß der längst bestehenden St. Jakobs-Bruderschaft mit sich brachte, deren Aufgabe darin bestand, arme und kranke Pilgrime auf ihrer Wallsahrt nach

^{&#}x27;) Siehe ben Bericht besfelben in bem "Jahresbericht ber Gefellichaft für nügl. Forich, zu Erier" von 1854. S. 38 ff.

[&]quot;) Siehe ben "Jahresbericht ber Befellich aft für nütliche Forsch. ju Trier" vom Jahre 1855. S. 46.

Kom ober San Jago (St. Jakob) be Compostella zu beherbergen und zu pstegen. Später kam die Aufnahme der Armen und Siechen der Stadt hinzu, und nun, von der Mitte des 14. Jahrhunderts an, ersolgten die reichlichen Dotationen eines Johann Ringenberg, Peter Doube, Peter Doube "zu den langen Nasen", Peter Düme, Jakob von den Weinreben und Andrer — und das Hospital hatte sesten und reichen Bestand."

Wir konnen nicht unterlaffen, bem von Herrn Schomann hier über bie Entstehung bes Hospitals Gesagten noch einen weitern wichtigen Bestätigungsgrund hinzuzufügen. Daß nämlich bas Hospital sich an bie altere St. Jakobs-Bruberschaft angelegt habe, bafur spricht auch die Debication ber Hospitalstirche auf ben Namen bes h. Apostels Jakob. In ber Regel find Hofpitaler mit ihren Kirchen nicht eben bem Apostel Jatobus geweiht, sonbern bem h. Nicolaus, wie bas zu St. Matthias jenes zu St. Simeon, ober ber h. Elifabeth ober anbern Beiligen, in beren Leben und Wirken ein Anknupfungspunkt liegt. Diefe aber ift bem h. Jatobus geweiht, weil bas Beftehen ber Bruberschaft für Bilger nach San Jago die ältere Grundlage für das hofpital hergegeben hat, wie ja auch noch bis zur Stunde bas Bilb bes Apoftels Jakobus, als Pilger ihn barftellend mit bem Pilgerstabe und ber Kurbisflasche, über dem Thore zum Eingange in das vormalige Hospital zu sehen ift. Ohne Zweifel befand fich also bort in alterer Zeit die Berberge fur folche Bilger und hat fich sobann bas Burgerhospital bafelbst gebilbet. Co lange eine bloge Pilgerherberge baselbst mar, tonnte ein Oratorium, ein Betfaal fur die gottesbienstlichen Bedurfniffe ausreichen: fobalb aber arme, gebrechliche und altersichwache Berfonen aus ber Stadt ju bleibenber und lebenslänglicher Berpflegung aufgenommen wurben, wurde eine eigene Capelle ober Kirche mit einem eigenen Priefter nothwendig. Daher burfte benn ber Zeitpunkt ber Grundung ber hofpitalskirche nicht besonders weit von dem der Entstehung des Hospitals felbft liegen.

An die Dotationsurkunde der Hospitalskirche durch Beter von Daun, Scheffen zu Trier, und seine Shefrau Clara aus dem Ansange des Jahres 1360 schließt sich, der Zeit nach, zunächst an die Schenkung eines Weingartens an das Hospital durch Nicolaus von Arle aus demselben Jahre. Dieser Nicolaus von Arle war aber der damalige Weihbischof von Trier) und ist nicht zu zweiseln, daß dieser bei

^{&#}x27;) Die abelige Familie des Namens v. Arle oder Arlon wohnte zu Trier in dem Hause, das jest Stadt Benedig heißt, wie herr Domproofs Holzer aus Urstunden nachgewiesen hat. Siehe dessen Schrift — De prospiscopis Trevir. p. 35 et 36.

Gelegenheit der Consecration dieser Kirche die betreffende Schentung gemacht habe.

In bem Statutenbuche ber Stabt Trier aus bem Enbe bes 16. Jahrhunderts find ausführliche Inftruttionen für den Sospitals: meifter (von St. Jatob) gegeben. "Ein hofpithalsmeifter, wenn er zu foldem Amt ertobren, folle er auf nachfolgenbe Buntten angeloben und schweren, daß er bem Hospital fleißig und treu wolle vorftehen und aufwarten, in allen was fich bazu gebührt und eignet und mit getreuen Dienern und Gefind verfehen und auf alles mit fleiß, fo viel möglich, acht nehmen, damit bes Hofpithals Nuten und fromen beförbert, und sein Gewiffen nicht hierin beschweren, bann bas Amt ein conscientios Amt ift, vieweil ber mehrste Theil ad pios usus barin gegeben und geftiftet worben ift." Sobann foll er einen aufrichtigen, treuen und frommen Rellner ober Untermeifter wahlen, ber immer im Hospital anwesend sein muß; auch soll er zur rechten Zeit bas Hofpital mit allem Röthigen verseben. "Sollen ben Armen und Kranken, so babin verorbnet werben, treulich warthen laffen, biefelbige mit aller Nothburft verseben, die fremben Bilgere, so gutes Zeugniß ober gewisse gute Wahrzeichen geben konnen, auch über Nacht beherbergen und nicht ausschlagen. So auch einiger Burger, burgersche ober burgers Rind burch Krantheit, Unfall ober fonften in mertliche Armuth teme, ber ober dieselben sollen zuvorberft . . . auf= und angenommen ober aber nach Gelegenheit ber Sache, in ber Wochen bie Almojen baselbsten mitgetheilt werben." Ebenso gibt bas Statutenbuch in einem anbern Rapitel Weisungen für bas untergeordnete Dienstpersonal und bie Prabenben.

Die Bestimmung bieser Anstalt, Pilger einige Tage, ober wenn sie ertrankt, bis zu ihrer Genesung zu herbergen, läuft in den Schenkungsurkunden und testamentarischen Bermächtnissen in den solgenden Jahrhunderten neben der andern, einheimische Armen und Siechen aufzunehmen und zu verpstegen, einher. Auch haben die Berichte des Stadtraths dei Gelegenheit von Bistationen der Hospitäser durch chursfürstliche Commissarien das Sine und das Andre als die Intention der frommen Stifter nach den betressenden Urkunden und der beständigen Tradition und Praris bezeichnet. Der Official Nalbach, der unter dem Chursürsten Franz Ludwig (1729) mit der Insormation über die Zustände der Hospitäler des Erzstisses beaustragt war, sagt in seinem Berichte über das St. Jasobshospital — "daß in allen Instrumenten anderster niemand, dann der Siechen und Bilgrame durch die Fundationen gedacht worden seien, so daß die Intention derselben sowohl ein= als ausheimische Bassanten classischen zu roollen

scheine und bergestalt, daß alter Observanz nach ein jeder von und nach Rom und nach St. Jakob gehender Pilgram 2—3 Nächte gleich den dürgerlichen Prädendern in dem Hospital verpstegt worden seien." Uebereinstimmend hiemit war auch der Bericht, den im Jahre 1718 der Statthalter, Bürgermeister, Schessen und Rath der Stadt Trier an den Chursürsten gegeden haben, dahin lautend: "Die Intention und der Inhalt der etwa noch vorhandenen alten Fundationen gehe alleinig dahin, daß die arme Sieche und Pilgrahme, jedoch ohne einige Zahl zu erprimiren, in mehr gedachtem Hospital besser gespeiset, geladet und verpsteget würden"). Und serner heißt es in demselben Berichte, daß der Stadtmagistrat disher dieser Intention der Stifter genau nachgelebt, und daß nebst der Berpstegung der im Hospital ausgenommenen Armen, der Betöstigung der Pilgrame und der Bertheilung von Brod und Frucht an Hausarme — die sonst zum östern allhier passirende arme und gebrechliche Personen einen, auch je zuweilen wegen Krankbeit mehre Tage hindurch in dem Hospital mit Kost und Bettung, und zwar aus schristliche Weisung des regierenden Herrn Bürgermeisters versehen würden.

Es ist meine Absicht nicht, hier ein Berzeichnis der Bermächtnisse und Schenkungen an dieses Bürgerhospital aufzustellen, auch din ich nicht in der Lage, alle einzelnen aufführen zu können. So viel aber ist aus dem Trierischen Wochenblättchen und aus einem unten solgenden Berzeichnisse von Wohlthätern aus der Trierischen Geistlichteit, herrührend von dem Canonicus Prestinary, ersichtlich, daß in der zweiten Hälfte des verstossenen Jahrhunderts Schenkungen und Berzweiten Hälfte des verstossenen Jahrhunderts Schenkungen und Berzweiten Hölfte an das St. Jakobshospital noch reichlich stossen. Eine Frau Hofrathin Dörner vermacht (1783) zweitausend, eine Frau Metzgerin Barbara Neus (1792) tausend Thir., ein Ungenannter gibt (1788) dreihundert, ebenfalls ein Ungenannter schenkt (1790) 61 Karolin in Gold. Andre Vermächtnisse aus dieser Zeit kommen in dem unten solgenden Wohlthäterverzeichnisse vor.

Dem Jatobshospitale hat seberzeit ein Weltgeiftlicher vorgestauben, ber von dem Stadtmagistrate ernannt wurde —; "und damit die Dürftigen, schreibt der Bastor Müller, die angeordnete Berpflegung stets empfingen, kamen bisweilen etliche Stadtherren eine Untersuchung machen, auch die bereiteten Speisen selbst kosten."

¹⁾ Siehe Treviris ober Trier'iches Archiv I. 286. S. 187 u. 188.



Das Nicolaus-hospital zu St. Matthias bei Crier (c. 1188).

Die Jahrbucher ber Abtei St. Matthias geben übereinstimmenb als Grunder bes Hospitals an ber bortigen Abteitirche ben Abt Ludwig an, ber von 1187 bis 1207 ber Abtei rühmlich vorgestanden hat. So berichtet Cerbo, Monch ju St. Matthias, in feinem Catalogus abbatum S. Matth. -, fo Johannes Bulch in feiner metrifchen Reihenfolge ber Aebte und Anton Mesenich in seinem Physon mysticus 1). Das Hospital lag also, nach ber genauen Angabe bes Mesenich, ursprunglich wo es auch bis zur Aufbebung ber Rlofter (1802) gelegen, links in bem Borhofe zur Abteikirche, und war basfelbe Gebaube, welches jest Rufterwohnung und Schule ift; basselbe mar aber bem h. Nicolaus geweiht. Bald nach ber Gründung biefes Saufes haben mehre Erzbischöfe bemfelben verschiebene Gintunfte zugewendet; Johannes I incorporirte bas Derichen Mebard, bie Dorfer Bentern und Bellingen ber Abtei, mit ber Bebingung, daß Meffen (wieviel, ift nicht gefagt) gelefen wurden und ber Abt ben Armen zwei Malter Rorn austheile und die Seelforge in jenen Ortschaften übernehme. bann bat der Erzbischof Theodorich II diesem Hospitale 1228 die Ginfunfte ber Bfarrei Mondorf zugewendet und ber Abtei die Seelforge baselbft übertragen 2).

In einem alten Cober der ehmaligen Abtei St. Matthias, der die Indulgenzbriefe der Abtei enthält, sinden sich auch Indulgenzen für das Hospital, die von verschiedenen Bischöfen zu Lyon bei Gelegensheit des dort 1274 abgehaltenen allgemeinen Concils gegeben worden sind; nämlich von Otto, Bischof zu Mailand, Guimund, Bischof von Chur, Hymo, Bischof von Vercelli. Andre solche Indulgenzen für die Gläubigen, die jenes Hospital besuchen und mit milden Gaben beschenken würden, sind von mehren Erzbischöfen und Bischöfen im Jahre 1284 gegeben und von dem damaligen Erzbischof Heinrich von Trier bestätigt worden.

Diefes hofpital mar junachft berechnet für bie Bororte St. Mat-

¹⁾ Bulch schreibt von bem Abte Lubwig: Ille etiam coetus immensus amator egeni Construxit secitque domum pro paupere coetu, Cujus magna suit semper sibi cura etc. Mesenich schreibt (p. 96 bes genannten Betries): Vir magnarum sane virtutum ac misericordia praecipue in pauperes celeberrimus, id quod satis superque docet nobllissimum illud Xenodochium, juxta introitum portae anterioris monasterii, ad laevam situatam, ab eo sunditus erectum sanctoque Mirarum antistiti Nicolao nuncupntum.

^{*)} Brow. annal. Trev. II. p. 126.

thias, wo die Abtei die volle weltliche Gerichtsbarkeit hatte, und St. Medard, die beibe unter die Geelforge ber Abtei-gestellt waren.

Rach ber Mitte bes siebenzehnten Jahrhunderts bat dieses Hosbital ein bebeutenbes Bermachtniff und baburch eine namhafte Erweiterung erhalten von einem Manne, ber aus St. Mebarb geburtig war, von armen Eltern abstamment, und ber burch feine merkwarbigen Schicksale ein höchst interessantes Beispiel belohnter Unfchuld geworden ift. Diefer Mann war Carl Sucharius Mebarbinus v. Rothenfelb, als Ruabe genannt Carl Dickopf, welches lettere jeboch nicht etwa Spott-, fondern Familienname gewesen ift. Die Hauptmomente aus seiner Lebensgeschichte bat ber Monch Cerbo, ber ju jener Zeit in ber Abtel lebte, in feinem Cataloge ber Aebte von St. Matthias niebergefdrieben : andre Umftande waren mundlich in ber Abtei fortgepflanzt worden, bie bei Cerbo nicht geschrieben sind, waren aber etwas später in einer historia domestica aufgenommen, auf die fich ber ein Sahrhundert spater lebende Abt Mobest. Manbeim zu Gt. Matthias bezog, als er bie Geschichte jenes ebeln Mannes erzählte, so wie ber Appellationsrath Müller bieselbe niebergeschrieben und banach Theob. v. Haupt in feine "Epheufrange" aufgenommen hat. Diefe Lebensgeschichte bes Mannes war aber bie Vorbebingung feines großen Vermächtniffes für bas hofvital, und gehört biefelbe barum bieber, abgesehen bavon, baf fie überhaupt verbient in weitern Kreifen befannt zu werben. Indem ich im Ganzen ben Text ber Erzählung von Muller aufnehme, mit Weglassung ber finlistischen und ber Druckfehler, fuge ich nur einige Umftanbe und Zeitangaben ein, bie Muller'n nicht befannt waren, und die ich theils dem Manuscripte des Cerdo entnommen, theils aus bem Testamente bes v. Rothenfelb ermittelt habe.

Um bas Jahr 1590 war Sarl Dickopf zu St. Mebard bei der Abtei St. Matthias geboren, ein Sohn armer Fischer. Als armer Knabe wurde er zum Kuchenjungen in die Abtei aufgenommen, machte auch eine Zeit lang den Bedienten bei dem Prosessen, der als expositus Pfarrer zu Langsur war und am Podagea litt. Während er aber in der Abteitüche diente, entkam eines Tages ein silberner Löffel. Der Küchenmeister stellte den Koch, dieser seine Gehilfen zur Rede. Zeder schod die Schuld von sich auf einen Andern, mochte nun ein Diedstahl oder nur eine Rachlässisstelt stattgefunden haben. Alle suchten sich endlich durch einen, wenn auch nicht begründeten, Berdacht, den sie auf den armen Sarl Dickopf warfen, aus der Sache herauszuziehen. Einer war, wie es zu geschehen pslegt, das Echo der Andern, und nun mußte der arme Sarl den Namen tragen, daß er den Löffel gestohlen habe. Kaum konnten die braven Eltern eine solche That von

ihrem fünfzehnjährigen, sonft immer tugenbhaften Sohne unterftellen; aber bie Menge ber Stimmen, die fich gegen ihn erhoben batte, feste ihn nun auch bei feinen Eltern in bas gehäffigfte Licht. Ueberall, wo ber Ungludliche hintam, ba bonnerten ihm Bormurfe und Schlage entgegen. Der Berzweiflung nabe verfiel Carl auf ben Gebanten, fein Baterland zu verlassen und nach Wien zu einem seiner wohlhabenben Berwandten zu entflieben. Rach überftandenen unzähligen Widerwärtigkeiten kam er in ber Raiserstadt an und erfragte balb seinen Bermandten. Diesem erzählte er sein Schickfal; bie Offenheit, womit ber Rnabe fprach, und ber Strom von Thranen, ber feine Erzählung begleitete, erregten balb Mitleib und Zutrauen bei bem Berwandten, ber ihn von nun an in seinen Schut nahm. Diese freundliche Aufnahme bes verfolgten Carl fand in der Folge noch bei mehren Herrschaften in Wien, welche bie Unschuld zu schäten mußten, fraftige Unterftutung. Der Knabe widmete fich ben Studien; sein feiner Geift, gepaart mit bem redlichsten Herzen, entwickelte fich täglich vortheilhafter. Der Graf Rubolph v. Schwarzenberg lernte ben jungen Mann tennen und schähen, zog ihn in feine Familie und machte ihn zum Berwalter aller seiner Guter. Durch biefe seine Stellung in einem hochabeligen Saufe wurde er auch am taiferlichen hofe befaunt, wurde t. t. Geheimrath und von Raiser Ferdinand II in ben Abelstand erhoben, und führte fortan ben Namen Carl Eucharius Mebardinus v. Rothenfelb. aber ber Graf v. Schwarzenberg ftarb, hat er seinen treuen Bermalter aum Erben eines bebeutenben Bermogens eingefett. Ungefahr 60 Sahre nachdem er sein Baterland verlaffen batte und einige fiebenzig Sabre alt kam er nach Trier zurud, ftieg mit feinem Gefolge in ber Abtei St. Matthias ab, wo er als ein vornehmer Gaft, obgleich ungefannt, höflichst aufgenommen und bewirthet wurde. Am Tage nach seiner Antunft, wo fich mehre fremde Gafte an der Tafel bes benannten Rlofters eingefunden hatten, begann ber Frembling und noch aur Zeit unbefannte Saft, fich nach ber Geschichte eines Ruchenknaben, mit Namen Carl Dictopf, zu erkundigen. Gine allgemeine Stille berrichte im Speisesaale; bem Abte wie ben Conventualen flang, mas ber por= nehme Herr von dem Carl ergablte, wie eine Traumgeschichte. Enblich trat ein 86jähriger Greis bes Rlosters hervor und erzählte, als gleichzeitiger Zeuge, ben ganzen Hergang; Thranen, die an feinen ehrwurbigen Wangen herabrollten, maren Beweis, wie fehr seine ebeln Gefühle an bem verfolgten Knaben Antheil genommen hatten. Er feste hinzu, daß ber silberne Löffel sich mehre Tage nach bem Berschwinden bes Knaben in ber Ruche in einem Spulfaffe gefunden habe. Allgemeine Trauer habe sich bamals in ihrem Kloster verbreitet und bes

Anaben brave Eltern seien aus Gram frühzeitig gestorben. Beheimrath schwieg einige Augenblide, trodnete fich bie naffen Augen und fprach bann. "3ch bin ber Carl, ber verfolgte Ruchen= fnabe; bie Fürsehung hat mich geprüft, aber fie hat auch bie Unichulb getront." Rein Auge blieb bei biefer Scene trocken, tein Berg ungerührt. Man machte bei bem Geheimrath taufend Ent= schuldigungen: biefer aber suchte auf die menschenfreundlichste Art jeden zu beruhigen und die in Trauer versetzte Gesellschaft wieber aufzuheitern. Derfelbe entichloß fich nun, seine letten Lebenstage in feinem geliebten Baterlande zu beschließen, erbat sich von dem Abte bie Erlaubniß, in dem abteilichen Sofe in der Stadt (bem Ecthause zwischen ber Sofen = und Brobftrage, gegenüber bem jegigen Reding'ichen Saufe) mit seinem Bebienten Bungarbt wohnen zu burfen, mas ihm bereit= willig zugeftanden wurde. Unter bem 1. Marz 1664 hat v. Rothenfelb in biesem abteilichen Hofhause sein Testament gemacht, ist balb barauf gestorben, und, so wie er im Testamente gewünscht batte. in ber Maternustirche zu St. Matthias (links neben ber Abteitirche) begraben worben.

Beträchtlich war bas Bermögen, fast ausschließlich in baarem Gelbe bestehend, über welches v. Rothenfeld in feinem Teftamente verfügte. Das Gelb hatte er bei fich in zwei Truben, bie verborgen standen und von benen außer ihm bloß fein treuer Bebienter, Beter Bungarbt, Renntniß hatte, und bann noch in einer britten großen Trube, die nicht verborgen war. Bedeutende Legate bestimmte er nun für feinen Bebienten, für bie Rinder fetnes verftorbenen Brubers Lamprecht, für feine Schweftern Eva und Beronica; sobann für U. L. Frauen ju St. Marien 50, fur bie Rirche ju St. Mebard 100, für bas Leprofenhaus Estrich 50, für bie Capuciner 30, bas Bürgerhospital 50, für U. L. Frauen zu Beurich 50, für Hausarme in und um Trier 100 Thir. Alle biefe Legate follten von bem Gelbe in ber großen Eruhe entrichtet werben, und nur wenn basselbe etwa hiezu nicht ausreiche, sollte aus ben zwei noch verschloffenen so viel bazu genommen werben, um die nöthigen Ausgaben und Legate zu bestreiten. Sauptfumme aber bestimmte v. Rothenfeld bem Sofpitale an ber Abtei in ben Worten: "Fur's anbre verordne ich, meine Gelber, fo ich in meinen zweien Kaleschtrugen in einem absonderlichen Versperr hab, um welches mein Diener Betrus Bungardt Wiffenschaft hat, bem Spital bei St. Matheis; welches Gelb auf Interesse gelegt ober bavon ein Gutertauf werben foll; von welchem Interesse ober Gintommen, so viel biese austragen, arme Leute im Spital erhalten und in Weißtuch mit einem braunen Ermel gekleibet follen werben. Die Rahl ber Armen

remittire ich ihr Hochwürden Herrn Prelaten und einem ehrwürdigen Convent, wie viel von diesen Geldern des Interesse oder Einkommens können erhalten werden." Und ferner heißt es daselhst. "Die armen Leute aber sollen ihre Nothburst, als Rleidung, Essen und Trinken und Bettung haben, nach Landesgedvauch und nach Laut des Einkommens derentwegen ihre Hochwürden Herr Prelat Martin sammt einem löblichen Convent die Inspektion haben sollen." Und weiter bezüglich der Berbindlichkeit der Hospitalspskeglinge. "Weiter sollen die armen Leut verbunden sein, alle erste Sonntage in jedwedem Monat, wie auch alle Festtage Unser Lieben Frauen dann andern hohen Festtagen, sowohl auch allen Apostelstagen beichten und communiziren; absonderlich für mich und die ganze Freundschaft, wie auch für alle christzläubige Seelen bitten").

Zu seinem Universalerben hatte er den Abt Martin (Feiden ans Ediger) instituirt, zu Grecutoren ernannt den Joh. Fidler, Landrentmeister zu Trier, und Georg Gruntingen, Schultheiß zu St. Matthias.

Bei der Ausführung des Testamentes traten zwiespältige Anssichen über den Sinn desselben hervor, indem die Einen sagten, es musse das Legat dem Hospitale. — d. i. dem Hospitalssond, zugetheilt werden, Andre dagegen, es musse dasselbe, da der Abt als Universalerbe eingesetzt, diesem eingehändigt werden, und daß er dann die Armen aufzunehmen und zu erhalten habe. Der Epecutor Gruntingen war durchaus dasür, es müsse birekt dem Hospitalssond überwiesen werden. Das Testament wurde, wie Cerdo erzählt, nach Edln geschickt, vermuthlich, um eine Interpretation zu erhalten. Die Visitationen der Bursselber Congregation und der Erzbischof von Trier nahmen sich der Sache an und nach verschiedenen Verhandlungen wurde das Legat direkt sur das Hospital verwendet, die Gebäulichkeit erweitert und die Einkünste des Vermächtnisses reichten aus für sechs Stellen im Hospital. Die Abtet hat indessen die Verwaltung des ganzen Hospitals geführt wie vorher.

Das Elisabethenhospital bei der Abtei St. Maximin (1240).

Reicher als St. Maximin war keine Abtei im Trierischen Lanbe; überaus großartig war auch die Hospitalität und reichlich die Armen-

¹⁾ Das vokständige Testament ist abgebruckt in der Treviris (Archiv) von Hansen I. Bb. G. 212—217.

pflege, die baselbft seit fraben Zeiten bis zur allgemeinen Aufhebung ber geiftlichen Corporationen geubt wurde. Es ift teinem Zweifel unterworfen, daß biefe Abtei bereits vor bem im Jahre 1240 gegrunbeten Hofpitale ber h. Elifabeth, welches vor ben Rloftermauern ftand und beffen lettes Gebaube noch jett befteht, ein eigenes Hofpital an ihrer Kirche gehabt hat, wenn wir auch wenige, vielleicht nur mehr eine Nachricht barüber besitzen. Gine Nachricht aber ift noch vorhanden, indem ein Schenkungsbricf an "bas Hospital der Rirche zu St. Marimin zur Unterhaltung ber Armen" aus bem Jahre 1217 vorliegt. Gin Dienstmann ber Abtei nämlich, Gberharb aus Trier, ber im Begriffe ftand einen Kreuzzug in bas h. Land mitzumachen, bat, mit Austimmung seiner Gattin Gertrub, die Abtei St. Maximin zur Erbin aller feiner Guter, beweglichen und unbeweglichen, eingefett, fo zwar, daß wenn er nicht mehr zurucktehren wurde, die Abtei ein Anniverfarium für ihn halten, die Gattin die Leibzucht von bem Bermögen haben, jebenfalls aber nach bem Tobe Beiber bas ganze Bermögen, Saufer, Sausgerath, Beinberge, Wiefen u. bgl. ber Abtei zufallen follte — und zwar zu bem oben genannten Zwecke 1).

Fruhe schon pflegte bie Abtel eine reiche Almosenspenbe, wie wir benn unter anbern finden, daß Raifer Heinrich IV, ber in ben Besit zweier ber Abtei rechtlich zustehender Sofe - Schwabenheim und Eversheim — gekommen war, biese im Jahre 1101 ber Abtei wieber gurudgab, mit ber Beftimmung, bag jebes Sahr am Sahrestage feiner Inauguration als Raifer (ben 31. Marg) breibunbert Arme vom Rlofter gespeift und unter biesen awölf neu gelleibet werben sollten 2). Am 19. Nov. 1231 war Elifabeth, Landgräfin von Thuringen, geftorben; ihr Rame und ihr Ruhm ging burch die beutschen Lande als einer großen Seiligen, die von Kindheit an mit und für die Armen gelebt, all ihre Habe und sich selbst ihnen geweiht hatte. Schon im vierten Jahre nach ihrem Tobe erfolgte bie Beiligsprechung, die in einer Bulle allen Fürften und Bifchofen ber Rirche angezeigt worben ift, in welcher es so schon heißt: "Wohl sei fie barum gludlich zu preisen; wohl habe fie barum ben fugen Ramen Elifabeth, die Gottgefattigte, verbient, und werbe, da sie in ihrem irbischen Leben bie leibenden Glieder Christi, bie Abgefandten und Boten bes Konias ber himmel, fo gerne genährt

^{&#}x27;) Siehe Archiv. st. Maxim. Tom. VI. p. 963 et 964. Mipte ber Stabtbibl. Nr. 1249.

^{*)} Honth, hist. dipl. I. p. 475 et 476. Zilles, def. abbat. S. Max. p. 46 et 47. Part. III.

und gepflegt habe, nun mit Recht auch selbst im Lande der Geligen mit dem Brode der Engel gespeist" 1).

In Nachahmung und in Verehrung der h. Elisabeth ist es ohne Zweisel geschehen, daß im Jahre 1240 der Abt Heinrich von Bruch (an der Salm) ein neues Hospital dicht vor der Abtei gegründet, einen bedeutenden Gütercompler für dasselbe von den Abteigütern ausgeschieden und das Hospital der h. Elisabeth geweiht hat. Die Urkunde, worin die Stiftungsgüter des Hospitals von dem Abte Heinrich mit Zustimmung des Conventes angegeben sind und die auch die eigentliche Stiftungsurkunde bildet, ist aus dem Jahre 1256, beginnt mit den Worten: In nomine Domini amen. Quoniam humana fragilitas odlivioni est sudjecta etc. und besindet sich in dem oben bezeichneten Maximiner Manuscripte (p. 953 et 954)²).

Der Erzbischof Arnold II hat die fromme Stiftung im Jahre 1266 bestätigt, führt in der Bestätigungsurkunde die dem Hospitale überwiesenen Güter und Kenten alle an und bezeichnet den Zweck der Anstalt näher dahin: "daß von diesen Gütern die Armen, Gebrechslichen und Kranken, die dorthin kommen, erquickt werden sollten" (— ut de praedictis possessionidus pauperes, dediles et insirmi ididem vonientes resiciantur et in usus eorum convertantur). Edenso hat der Erzbischof Heinrich v. Binstingen im Jahre 1279 diese Hospitalsstiftung bestätigt, mit den gewöhnlichen Erecrationen gegen Alle, welche unrechtmäßig Hand an dieselbe legen würden. Er bezeichnet den Zweck der Anstalt ähnlich wie der Borgänger, nur daß er auch noch peregrini (Fremde) als auszunehmend angibt (— et eadem bona ad sustentationem pauperum, insirmorum et peregrinorum recipien—•dorum totaliter convertenda ipsi hospitali praesentidus consirmamus).

Richt allein hatte der Erzbischof Arnold II die Stiftung bestätigt, sondern hat auch zur Bermehrung ihrer Einkunste ihr, mit Zustimmung des Domkapitels, die Pfarrei Mersch (im Luremb.) mit ihren Einkunsten überwiesen, gegen Uebernahme der Seelsorge von Seiten der Abtei. Bald darauf (1244) hat auch Papst Innocenz IV das Hospital in den besondern Schutz des apostolischen Studis genommen, alle Güter, namentlich die Ueberweisung der genannten Pfarrei, bestätigt.

¹⁾ Montalembert, bie h. Elisabeth, überf. von Stäbtler, S. 416 u. 417.

^{*)} Daß ber Abt heinrich und ber Convent ben britten Theil aller bas maligen Güter und Ginkunfte ber Abtei diesem hospitale überwiesen habe, wie Mich. Binkelmann in seiner Historia succincta kospitalis s. Elisab. behauptet, bavon findet sich feine Spur in der angegedenen Urkunde. Bedeutende Güter waren dem hospitale überwiesen; aber Binkelmann müßte die Güter der Abtei schlecht gekannt haben, wenn er jene für den dritten Theil angesehen hätte.

Da die Stiftung des Hospitals von der Abtei ausgegangen war, so führte natürlich sie auch die Verwaltung desselben. Einer der Mönche des Conventes war Provisor des Hospitals, in spätern deutschen Urkunden Spittler genannt, d. i. Spitalsmeister; und da das Hospital auch eine eigene Capelle mit einem eigeneu Kirchhose hatte, so hatte ein andrer Conventual den Gottesdienst in dieser Capelle zu versehen. Erster Provisor war der Mönch Godesrid († 1281), ihm solgte Leonius und 1328 begegnet uns der Mönch Rudolph aus Dudeldorf.

Wer jemals Urtunden von Schentungen, Bermächtniffen an Rlöfter, Kirchen, Sospitaler und bergleichen fromme Unftalten gelesen hat, der wird gefunden haben, daß die Beweggrunde zu folchen milben Stiftungen aus bem Glauben an bie Berbienftlichkeit ber guten Berte hervorgegangen find, an bie Berbienftlichfeit bes Almosengebens, bes Bebetes und bes h. Megopfers sowohl für die Lebenden als die Berftorbenen. Bur Ehre Gottes, fagen die frommen Stifter, gur Lostaufung meiner Gunben, gur Erquidung ber Glieber Chrifti in feinen Armen, jum Trofte meiner Seele und ber Seelen meiner verftorbenen Bermanbten u. bgl. haben wir diefe Stiftung gemacht. Daher find benn auch häufig Berpflichtungen an die Stiftungen geknüpft für Diejenigen, welche bie Gintunfte berfelben genießen wurben. Wenn ber Arme, Gebrechliche, Rrante nichts weiter mehr thun tann, so tann er boch noch beten und fein Leiben in Gebulb und Ergebung Gott jum Opfer bringen und es baburch zu einem guten Werke für fich und feine Wohlthater machen. Außerbem will die chriftliche Kirche in ihren Sospitälern nicht blok ben Leib nahren und pflegen, sonbern auch die Seele in Bucht und Bflege nehmen. Das wollten benn auch die Grunder bes Elifabethenhospitals, indem fie fur die Bfleglinge in demfelben eigene Statuten aufgestellt haben - unter bem Eltel: Statuta praebendariorum, fratrum et sororum, hospitalis s. Elisabethae prope monasterium s. Maximini extra muros Trevirorum.

Diese Statuten geben zuerst an, was die Pfleglinge (Prabender) an Speise und Trank erhalten sollen, wie oft und wie viel Fleisch in ber Woche, wie oft etwas Wein und an welchen Festtagen des Jahres noch eine besondre Zulage in Weißbrod gereicht werden solle. Einige Prabender hatten besondre Zimmer mit Desen, für die ihnen das nöthige Holz gegeben wurde. Dann wird von Denjenigen, die noch etwas arbeiten können, gefordert, daß sie sich für leichtere Hausarbeiten verwenden lassen müssen, die Männer zum Holzeintragen, die Frauen zum Auskehren des Hauses, Reinigen der Gemüse, Spinnen u. dgl. Sodann wird gesagt, daß sie in allem dem Hospitalsmeister gehorsam,

unter einander verträglich sein, sich aller unschiedlichen Reben enthalten mussen. Endlich aber heißt es: "Auch sind alle Prabender, Brüber und Schwestern (Männer und Frauen), verpflichtet, jeden Tag 30 Bater Unser zu beten für alle Wohlthäter bes Hospitals, die Lebenden und die Verstorbenen."

"Ferner sind sie schuldig in der Fastenzeit zweimal zur Beichte zu gehen, und in dem Abvente zu fasten, sofern sie gesund sind; auch mussen sie wenigstens am Osterfeste und Christiage communiciren").

Die vor der Stadt Trier gelegenen Abteien haben zu Kriegszeiten immer besonders viel zu leiden gehabt, indem der Feind sich in denselben zu besestigen suchte oder sie gänzlich zerstörte. Dasselbe Schicksal traf dann auch das Elisabethenhospital mit der Abtei St. Marimin. Der erste von dem Abte Heinrich aufgeführte Bau hatte noch nicht lange bestanden, als er mit der Abtei abgedrannt ist, wie uns Wasen (Epitome ann. Trov. p. 462) erzählt. Zum andernmal traf Berwüstung das Hospital in dem Sickingen'schen Kriege (1522), wie eine Inschrift bei Hontseim aussagt 2).

Indessen scheint das Hospital damals schnell wieder hergestellt worden zu sein, da aus dem Jahre 1527 einer Aufnahme in dasselbe Erwähnung geschieht.

Ein hanbschriftliches Altenstüd bes Domarchivs aus bem achtzehnten Jahrhunderte sagt. "Das Elisabethenhospital ist öfter in Kriegszeiten zerstört worden; dis zur Wiederherstellung hat dann jedesmal die Abtei selbst Almosen an der Pforte zur Erfüllung der Stiftungszwecke gespendet. Im Jahre 1673 ist die letzte Zerstörung (durch die Franzosen) darüber hergegangen." Der treffliche Abt Alexander Henn, der als Conventual die gänzliche Zerstörung der Abtei und des Hospitals erlebt hatte und beschrieben, der hat danach als Abt die Abtei und das Hospital wieder ausgebaut. Denn es wird berichtet von ihm, daß er den Gottesdienst der kleinen Michaelsspfarrei — da die Michaelskirche noch nicht hergestellt war — auf einen hiezu eigens eingerichteten Saal im obern Stocke des Elisabethenhospis

(Prodrom. p. 1020 seq.)

¹⁾ Siehe das oben angeführte Maximiner Archiv (Tom. VI. p. 855 et 856).

³) Super hospitale.

Hace sacra tecta Deo studisque inopum pius Abbas Henricus, soboles gentis generosa Paludis (Sruth) Exstruxit quondam per stantia saccia aliquot, dein Officio usque vacant, dum martia non ita pridem Agmina Francisci Duce miscere omnia adorta.

tals verlegt habe '). "Hierauf, heißt es weiter in dem angegebenen Attenstücke, setzen die Aebte bestimmte Tage an, Dinstag und Donnerstag, zur Almosenspende. Indessen merkten sie bald, daß diese Austheilung den Müßiggang besördere und nahmen sich nun vor, selber die Almosen zu vertheilen; und da früher auch arme Studenten von den Hoseinstänsten gehalten worden, so wurden nun auch diese in der Abtei gespeist. Stehende Almosen waren außerdem die bestimmten Spenden, welche von den Aebten armen Klöstern gespendet wurden. Zu diesen kamen die willkürlichen, laufenden Almosen, wie sie seber Private gab, selbst die Capuciner von dem Erbettelten gaben, Brododer Thürenalmosen, nicht allein in der Abtei, sondern auch auf abteilichen Hösen." Es solgt sodann eine Aufstellung solcher Almosen, so weit dieselben stehende und bestimmte waren und so berechnet werden konnten, aus welcher eine ungefähre Vorstellung von den Almosen bieser Abtei entnommen werden kann.

Die Abtei Maximin gab:

- 1) An das Spinnhaus zu Trier (jährlich) 25 Malter Frucht (zu 100 Thir. gerechnet).
 - 2) Zu Luremburg (ift nicht angegeben).
 - 3) An neun Studenten (jeden zu 30 Thir.) macht 270 Thir.
 - 4) In das Amt Maximin (ben Armen) 15 Malter 60 Thir.
- 5) Am Gründonnerstage an Klöster und Arme bei der Fußwaschung 2 Malter.
 - 6) Den Engelbrüdern wochentlich 1 Brod, thut 2 Thir.
- 7) Den Augustinern und Capucinern wöchentlich 1 Flasche Wein, thut 3 Fud. 24 Maaß, d. i. 75 Thir.
 - 8) Zu Luremburg an Waifen 3 Malt. 2 Faß, bas thut 15 Thir.
 - 9) Zu Schwabenheim 1 Ohm Wein, gleich 4 Thir.

. Willfürliche Almofen.

- 10) An der Pforte zu St. Maximin 58 Malter.
- 11) Zu Luremburg an ber Pforte (ift nicht angegeben).
- 12) Bu Diebenhofen 2 Malter.
- 13) Berschiedene Arme bekommen wöchentlich Brod, thut 12 Malt. 3 Faß.
- 14) Der Herr Pralat an barem Gelb, die Kellnerei, Luremburg, Traben und Schwabenheim Abteihöfe an barem Gelb (ist natürlich nicht angegeben, weil nicht bestimmbar).

¹⁾ Job Müller, Schickfale ber Trier. Gottesh. II. Thi. 11. Kap.

Sortfehung. Mich. Winhelmann und feine Gefchichte bes Elifabethenhofpitals.

"Eine bebeutende Strecke senseits der Hungergasse (unweit Horcheim am Rheine), schreibt der "Rhein. Antiquarius", ebenfalls dicht an der Landstraße, zeigte man noch vor etlichen und 30 Jahren den Aepfelbaum, unter welchem Frau Winkelmann, in einem Spaziergang von Horcheim aus begriffen, am 11. April 1734 von einem Knaden entbunden worden. Den in etwas befremblicher Weise eingeführten Weltburger haben die Eltern zur Stunde dem Dienste der Kirche gewidmet, und ist demnach Wichael Winkelmann ein Ordensmann geworden. Wan hatte aber, der Abtei St. Martmin ihn übergebend, 1753, seine Neigungen nicht befragt, er sühlte sich höchst unglücklich in der Klosterzelle, und benutzte die erste Gelegenheit zu entsliehen. Das ereignete sich den 13. März 1771." So weit einstweilen der Antiquarius").

In den Aften bes Domarchivs befindet sich noch ein französisch geschriebener Brief bes Weihbischofs v. Hontheim an ben Bergog von Miguillon vom 22. Sept. 1772 in Betreff ber Flucht Wintelmann's. Derfelbe lautet. "Ein Benediktinerreligiose ber Abtei St. Maximin. genannt Dom Dichel Winkelmann, flüchtig und umberftreifend feit mehren Jahren, balt sich jest, nachdem er Holland bann die Rieberlande durchlaufen, zu Paris auf. Sein Abt reclamirt benfelben aus gerechter Urfache, aus Grunden, die er ausführlich in einem Schreiben unter bem beutigen Datum angegeben und bas er bie Ehre baben wird, Ihnen zu überschicken. Ich habe genaue Kenntnig von bem= felben und tann bezeugen, daß diefelben volltommen mahr find. vereinige baber meine bringenben Bitten mit benen bes Abtes, bag Sie einen toniglichen Befehl erwirken mogen zur Verhaftung biefes Monchs und Abführung besfelben und Bewachung, auf Roften ber Abtei, in ein Haus zu Rancy, welches ber Abt die Ehre haben wird. zu bezeichnen. Ich habe bie Ehre u. f. w."

Ob die intendirte Berhaftung nicht gelungen oder Winkelmann wieder zu entkommen gewußt, kann ich nicht sagen; das aber ist gewiß, daß derselbe weiter, über Meer nach England, gestüchtet ist. Der Antiquarius erzählt weiter. "Winkelmann apostasirte in England, trat auch daselbst als Autor auf: seine Historia succincta hospitalis s. Elisabethae extra muros imperialis monasterii S. Maximini ordinis S. Benedicti prope Treviros. Londini, 1786, 8°. ©. XVII

²⁾ Rhein. Antiq. II. Abth. 2. Bb. S. 752.

und 92 mit einigen Siegelabbrücken, erregte in England vieles Aufsehen und fand großen Beifall, der zwar, ich muß es bekennen, nicht geeignet, meine Berachtung für der Engländer historische Studien und historiser zu vermindern. Sogar der Frauenweis hat sich die Begeisterung für das unerhebliche Schristen mitgetheilt, und eine Sidnen machte es sich zur Angelegenheit, den Schreider für das Aufgeden von heimath, Familie und Getübben zu entschädigen. Eine Sidnen wurde des Fremdlings, deß Wiege unter des Nachbars Aepfelbaum stand, Haussfrau").

Der Antiquarius hat Recht; daß biefes Schriftchen in England Auffehen machen und Beifall finden tonnte, gereicht Wintelmann's Reitgenoffen in England eben nicht zur Ehre. Dasfelbe ift geschrieben in höchst leibenschaftlichem Tone, ist gewidmet dem Kaiser Joseph II als Protektor ber Kirche, (risum teneatie!), und ift eine formliche Denuntiation ber Abtei Maximin, worin die Aebte, besonders die seit Anfang bes 18. Sahrhunderts, beschulbigt werben, die Ginkunfte bes Hofpitals zu abteilichen Zwecken gewiffenlos verwendet zu haben, mahrend fie wenige ober teine Arme und Krante aufgenommen hatten. Begen Rlofter und gegen Papft zieht ber Berfaffer mit viel Leiben= schaft und sehr geringer Kenntnik und Einsicht los, wie man es von einem Apostaten erwarten tann, ber mit großem Larm bas verlaffene haus schmaht und mit Koth bewirft, um die Blide ber Welt von ber eigenen Schande abzulenken. Dit gemeiner Robeit behandelt er aber ben bamaligen Abt Billibrord (II) Wittmann und ben Weihbischof v. Hontheim, und zweifle ich nicht baran, bag es zu Winkelmann's Renntniß gekommen sei, daß biefe Beiben thatig gewesen, einen Berhaftsbefehl in Paris gegen ihn zu erwirten, um ihn nach Ranch abzuführen und von ba nach Trier einholen zu laffen. Er schreibt von biefen, fie hatten verbient über ber Abtei aufgehenkt zu werben; und boch war Wittmann ein überaus gutmuthiger und liebenswürdiger Mann, wenn auch die Energie ibm fehlte, die zu Maximin bamals nöthig gewesen; und daß v. Hontheim in seinem sittlichen Charatter burchaus unbescholten und ehrenwerth gewesen, wird Niemand, außer etwa einem Winkelmann, in Abrede ftellen konnen. Doch genug hievon!

Immerhin aber scheint mir die hier besprochene Schrift, wieviel Uebertreibung und Leibenschaft auch barin enthalten waren, nicht gang

¹⁾ Biukelmann hat in bemselben Jahre, wo diese Schrift erschienen ist — 1786 —, in dem Antiquarius steht unrichtig 1787, dieselbe auch in englischer Uebersetzung herausgegeben. Ein Eremplar dieser Uebersetzung befindet sich in der Stadtbibliotbek.

^{3.} Mary, Gefdicte von Erier, II. Banb.

ohne Ginfluß auf bas fernere Schickfal bes Glifabethenhospitals gewesen zu fein. 3ch vermuthe nämlich, daß von Seite bes Churfürsten Clemens Wencestaus eine Aufforderung an die Abtei ergangen, fich über ihre Almosenspende auszuweisen, und zwar in Bezug auf bas Glisabethenhofpital, und daß hierauf die oben bargelegte, im Domarchive befindliche, Aufftellung (fie ift ohne Datum) eingereicht worben ift. So viel ift gewiß, es erfolgte in bem Jahre 1792 ein Neubau bes Elisabethenhospitals in großerer Dimension, als bas zulett bestebende gewesen war. Das bisherige war nämlich im Jahre 1777 zum Theil zu der (jett noch bestehenden) Michaelistirche verwendet worden, wird baber bem Beburfniffe nicht mehr hinreichend entsprochen haben. erfolgte baber ber Neubau bes Hospitals in bem angegebenen Jahre. wie aus bem über ber Thure befindlichen Chronicon: Gloria in excelsis Deo, et in terra pax hominibus bonae voluntatis - au ent= nehmen ift. Es burfte bas Erscheinen ber Winkelmann'schen Schrift nicht ohne Ginfluß auf biesen Neubau gewesen sein. Die Grofartig= teit biefes Baues mit ber baran anftokenben St. Michaelstirche zeigt. wie viel die Abtei für ein Hospital verwenden konnte. Job Müller ("Schickfale ber Trier. Gottesh." Mipt.) fagt von biesem hofpitale. "Selbiges erhielte gegen bas Jahr 1789 feine gang neue Erhebung, indem das vorige, auch noch ziemlich neue, zur (Michaelis-)Kirche genommen ward. Darinnen lebten julest vierzehn betagte und fcmachliche Leute beiberlei Geschlechts. Die in Allem eine gute und reinliche Berpflegung, auch - wenn sie ertrantten - die beste Arznei-Unterftützung genaßen. Jebe biefer Berfonen hatte ihr eigenes Zimmer."

Nach ber Vereinigung ber Hospicien in ber französischen Beriode ist bas Hospitalgebäube mit ber anstoßenben Wichaeliskirche versteigert worden — ausgeboten zu 3200 Franken, und ist es ber reichen Wittwe

v. Wirtou aus bem Luxemburgischen zugefallen.

Das hofpital an der Metropolitankirche zu Erier.

Wann zuerst ein Hospital an der Metropolitankirche gegründet worden sei und wo daßselbe gestanden habe, dürste schwerlich jetzt noch ermittelt werden können. Eine Urkunde des Metropolitancapitels vom Jahre 1464 spricht aber ausdrücklich von einem Hospital seiner Kirche, das durch Bosheit der Menschen und Nachlässigkeit seiner Borsteher in seinen Einkunsten so heradgekommen war, daß es einer Erneuerung und gesichertern Fundation bedurste, die auch in dem genannten Jahre von dem Capitel bewerkstelligt worden ist. "Zur Ehre des Allmächstigen, der glorwürdigen Jungsrau, des h. Petrus (des Patrons der Metropolitankirche), des h. Banthus und zur Unterhaltung der Armen,

jum Heile ihrer Seelen und jener ber Stifter ihrer Kirche" geben Propst, Decan und Capitularen bie Curie bes h. Banthus mit sammtlichem Zubehör an Rechten, Einkunften, beiliegendem Garten u. dgl. zur Unterhaltung von Armen und zum Gebrauch ihres Hospitals auf ewige Zeiten hin. (31. Dez. 1464). 1) Das Hospital führte von da an den Ramen "zum h. Banthus."

Dieses Hospital erhielt bann später noch burch die Freigebigkeit mehrer Capitularen des Metropolitancapitels Schenkungen und Bermächtnisse, daß das Capitel um das Jahr 1580 die Einkunste desselben zu einem andern schönen Zwecke, nämlich zur Errichtung des Banthusseminarium, verwenden konnte. Wohin das Hospital aber nach Errichtung dieses Seminars verlegt worden oder ob es ganz eingegangen sei, darüber habe ich keine Angaben sinden können.

Dagegen ergibt fich aber aus einem Beschluffe ber Hospicienverwaltung vom 17. Juli 1813, bem ein Bericht ber Fabritverwaltung bes Domtapitels zu Grunbe lag, bag eine eigene Stiftung in bem alten Domtapitel bestanden hat, die Stiftung der h. Rreugbruber= fchaft, bie jum Zwede hatte, bag - nebst Lefung einiger bh. Deffen - aus ihren Einkunften bienftunfabige Domeftiken ber Domgeiftlichfeit im Hospital unterhalten wurden. Rach bem Berichte ber Domfabritverwaltung vom 16. Juni 1812 "waren die Gintunfte ber fogenannten h. Kreuzstiftung ausschlieflich bestimmt für bie Unterhaltung von Domeftiten ber Domgeiftlichkeit im Hofpital, wenn biefelben gur Fortfetung ihres Dienftes unfähig geworben waren, und bag bie barauf haftenben Meffen zu bem gewöhnlichen Honorare im Dome gehalten wurden." Die Hospicienverwaltung faßte barauf bin, "um ben ursprunglichen Zwed biefer Stiftung, fo wie auch die Absichten, welche bie Glieber bes ehemaligen Metropolitankapitels in biefer Beziehung früher ausgesprochen, zu erfüllen," ben Beschluß, biefe (nunmehr mit bem Arminenhospital vereinigte) Stiftung ausschlieklich fur bie Unterhaltung von Domeftiten ber Domgeiftlichkeit im Trierischen Burger= hospital zu bestimmen. Damals reichten bie Revenuen berselben zur Unterhaltung eines Brabenbers bin und war biefe Brabenbe befest mit Magdalena Munchen, ehemaliger Magd bes Domvicar Busch. Auch hatte die Hospitalsverwaltung nunmehr das Honorar für vier Lese und eine Singmeffe in ber Domkirche herzugeben .).

¹⁾ Siebe Blattau, statuta, vol. II. p. 500.

²⁾ Dafelbst pag. 499 et 500.

⁹⁾ Das betreffende Protokoll der Hospicienverwaltung hierüber ift abgedruckt in ber Treviris (Archiv) von herrn hansen. I. Bb. S. 190—192.

Bao Anabenwaisenhaus.

(1676).

Die beiden Churfürsten Carl Caspar v. der Legen und Johann Hugo v. Orsbeck, welche zwölf Freistellen im erzbischöflichen Priesterseminar fundirt haben, sind auch Gründer des hiesigen Waisenhauses für Knaben geworden. Jener schenkte 1676 zu dieser Anstalt die Summe von 2600 Thirn., dieser aber 1712 eine noch bedeutendere Summe, 6400 Thir.

Wohlthätige Laien folgten bem schönen Beispiele: die am 8. Mai 1784 im 88. Jahre ihres Alters verstorbene Jungfrau Eva Paris vermachte dem Knaben: wie dem Mädchenwaisenhause jedem 1000 Thlr. Es heißt im "Woch en blättch en " darüber: "Nach gehaltenem 30ten werden die Waisenbuben zur etwaigen pslichtmäßigen Dankbarkeit nebst ihrem täglichen Gebet der jüngst verstorbenen Gutthäterin Jungser Paris, welche dieses Waisenhaus in ihrer letzten Willensmeinung mit einem ansehnlichen Vermächtniß von 1000 Athlr. mildigst bedacht hat, ein Seelenamt in der Pfarrkirche zu St. Gangolph Wontags den 5. d. M. Worgens um 9 Uhr nachhalten lassen").

Der am 26. Febr. 1790 verstorbene Stadtrath Antonius Bologne vermachte dem Anabenwaisenhause 500 Thir., mit dem Beding, "daß von denen sährlichs eingehenden Zinsen jedem Buben dieses Hauses, der sich in den Lehrjahren gut aufgeführt, wann er auf die Wandersschaft abgehen wird, zwei Gulben rheinisch Reisegeld gegeben werden sollen."

Andre Bermächtnisse wurden diesem Waisenhause zugewendet durch zwei fromme Schwestern, die Frau Hofräthin Haas, geborene Petri, und die Jungfrau Margar. Petri, gewesene Klosterfrau zu St. Agneten. Das von diesen beiden Schwestern hinterlassene Bersmögen, das nach Abzug der Legate und sonstigen Stipulationen gegen 16,600 Thir. betrug, wurde gemäß ihren testamentarischen Bestimmungen zur Hälfte dem Krankenbette (am Bürgerhospitale), zu der andern Hälfte den beiden Waisenhäusern (für Knaben und Wädschen) zugetheilt.

Die Berwaltung dieser Anstalt war in den Händen bes Stadt: magistrats.

¹⁾ Trier'fches Bochenbl. 1784. Rr. 27.

Das Maddenwaisenhaus.

(1754).

Als Stifterin bes Mabchenwaisenhauses, bas fich Anfangs in ber Hosengaffe befand, wird eine Frau Ritel genannt. Die Anftalt fing febr tlein an, indem fie querft nur brei Boglinge gablte, und noch im Jahre 1784 konnten nicht leicht mehr als zwölf Kinder anfgenommen werben. Diese, wenn auch noch nicht sehr große Erweiterung der Anstalt war aber ermöglicht worden durch fromme Vermächt= niffe, bie ihr allmälig zugewendet worden find. Go hat die am 9. Febr. 1783 verftorbene Frau Hofrathin Dorner aus ber Reugasse biefer Anftalt 1000 Rthlr. vermacht 1). Gin eben folches Bermächtnig ift in bem folgenden Jahre bem Saufe zugefallen und wird von meiner Quelle also angezeigt. "Wirklich ift bie Zahl ber Kinder bes Dabchenwaisenhauses auf zwölfe geftiegen. Diese Bermehrung haben wir schuldigft zu verbanten verschiedenen Gutthaterinen, welche biefes beilsamft errichtetes Armenhaus in ihrer letter Willensmeinung mertlich bedacht haben. Jungfthin find wieder bemelbtem Baifenhaufe 1000 Rthlr. traft eines von ber sel. Jungfer Eva Paris hinterlaffenen Bermächtniffes angeftorben. Um biefer verftorbener großer Wohlthaterin unfre pflichtmäßige Dantbarteit einigermaßen zu bezeigen, wird nebft ben von befagten Baifentindern jum Eroft ber Abge= lebten täglich zu verrichtenben Gebete ben 7. folgenben Monates in ber Pfarrfirche ju St. Laurentius ein Seelenamt nachgehalten werben"2).

Ein Ungenannter schenkte 1787 ber Anstalt 200 Thlr., ohne irgend eine Verbindlichkeit daran zu knüpfen 3). Sinen bebeutendern Zuwachs an Bermögen erhielt dieselbe aber durch die Vermächtnisse ber beiden Schwestern Frau Haas (geborene Petri) und Margaretha Petri, Klosterfrau zu Agneten. Die erstere bestimmte in ihrem Testamente vom 5. Juni 1788 das Waisenhaus nehst andern milden Stiftungen zum Universalerben, und zwar so, daß dasselbe z ber ganzen Nachlassenschaft erhalten sollte; und nach etwaiger Ausbedung oder Aussterdung des Agnetenklosters sollte es auch die diesem zugefallene halbe Erbschaft wieder zur Hölster sollte . Ihre Schwester, die Klostersfrau, hat, nach Aussedung der Klöster, am 6. Febr. 1804 (16. Pluv. XII)

¹⁾ Erier'fches Bochenbl, 1783. Rr. 9.

^{*)} Dafelbst 1784. Nr. 22.

^{*)} Dafelbft 1787, Rr. 16.

bem Mädchen- und bem Knabenwaisenhause jebem & ihrer Rachlassenschaft vermacht, beibe Schwestern zusammen für die Waisenhäuser gegen 8300 Thir.

Sbenfalls ein bebeutendes Vermächtniß hat der Stadtrath Antonius Bologne durch Testament vom 26. Februar 1790 dieser Anstalt zugewendet und dabei angeordnet, daß aus dem Ertrage davon jedem Waisenmädchen, wenn es das Haus verlasse (im 14. Jahre), um in Dienst zu treten, doppelte Kleidung und zehn Gulden gegeben werden sollten.

Gine andre Berbefferung ift biefer Anstalt zu Theil geworben bei Gelegenheit ber Aufbebung bes St. Afraflosters auf bem Breitenfteine. Mit Rudficht auf Verfall ber Disciplin und bes ökonomischen Zustandes hatte fich Clemens Wenceslaus veranlaft gesehen, unter bem 5. Dec. 1785 biefes Rlofter aufzuheben, die wenigen Chor= und Laienschwestern in andre Rlöster zu seten und ihnen aus bem St. Afrafond lebenstängliche Penfionen anzuweisen. Im Gefolge bavon wurde bas noch neue Kloftergebäube jum Vertauf ausgeboten. Die Proviforen bes Mabchenwaisenhauses, ber Baftot Schwarz von St. Laurentius und ber Burgermeister Gottbill, gewahrten biese Gelegenheit, ein Arrangement mit bem Churfürsten zu treffen, um bas St. Afraklostergebäude mit ber anstokenden Kirche für das Mädchenwaisenhaus zu gewinnen, zugleich bie Hoffnung aussprechend, bag nach bem Mussterben ber penfionirten Rlofterfrauen ber St. Afrafond bem Baisenbaufe moge einverleibt werden. Das Arrangement wurde getroffen und vom Churfürsten genehmigt ben 29. Febr. 1788 und wurde nun bie Madchenwaisenanstalt nach St. Afra verlegt 1).

Jas Spinnhaus. (1774).

Das Spinn=, auch Arbeitd= und Armenhaus genannt, hat ber erneuerten und verschärften Bettelordnung, die der Churfürst Clemens Wenceslaus beim Beginne seiner Regierung gegeben hat, seine Entstehung zu verdanken. Wohl hatten auch die frühern Chur-

^{&#}x27;) Die nähern Berhandlungen hierüber werden in dem Abschnitte "Alosterreformen unter Clemens Wenceslaus" angegeben werden. Der Thurstürst war nicht
abgeneigt, nach dem Aussterben aller Alosterfrauen von St. Afra das noch übrige Bermögen dieses Alosters der Waisenanstalt zu liberweisen; die inzwischen ausgebrochene Occupation unsres Landes durch die französischen Truppen hat die Ausssührung unmöglich gemacht.

fürsten in ihren Berordnungen über Armen = und Bettelwesen babin gearbeitet, frembe Bettler ganglich fern zu halten, in Betreff ber ein= beimischen Armen und Bettler aber die Arbeitsfähigen, die mußig geben und aus bem Betteln ein Geschäft machen, abzuweisen und die Almofen wie ben Genuk milber Stiftungen ben Arbeitsunfähigen allein zuzuwenden. Dieses Ziel war indessen nur fehr unvollständig erreicht worden und Clemens Benceslaus ergriff burchgreifendere Magregeln, indem er unter dem 7. April 1768, unter Erneuerung der ähnlichen Berordnungen vom 18. Ott. 1736 und vom 5. Nov. 1755, verordnete, baß frembe Lanbstreicher ab- und aus bem Lande gewiesen, in Aufunft ganglich abgehalten, wie die zum Arbeiten tüchtigen einheimischen Bettler jur Arbeit herangezogen werben, und nur bie Alten, Gebrechlichen und Rinder Nahrung erhalten follten. Ueber die Ausführung biefer Berordnung follten bem Churfürften jährlich Berichte eingeschickt werben. Die hierauf im Auguft besfelben Jahres erfolgte Erläuterung, wie bie Verfügung vom 30. Rov. 1773, gaben Fingerzeichen auf zu errich = tende Arbeitshäufer, lettere befonbers erforbert von Saunt- und Nebenftabten. Der Churfürft brudte seinen Wunsch naber noch babin aus, bag in folden zu errichtenben Arbeitsbaufern bas Wollfpinnen eingeführt werben möge.

Die Stadt Trier ging febr balb auf die Berwirklichung jenes Blanes ein, konnte es um fo leichter, als eben in bem Sahre 1773 ber Bicarius Jat. Dalstein von St. Simeon ein Bermächtnif von 5000 Thirn. "zur Labung und zum Unterhalt erkrankter armer Burger" hinterlaffen und außerdem feinen Teftamentserecu= toren, bem Rathsverwandten Linius und bem Canonicus be Baring zu St. Paulin, ben Ueberreft feiner Berlaffenicaft gu ihrer freien Disposition, jeboch ju milben Stiftungen (ad pias causas) überlaffen hatte. Diefen Ueberreft gaben biefelben her gur Beschaffung ber Gebaulichkeit für ein Spinn= und Buchthaus, jur Anschaffung nöthiger Wertzeuge, von Wolle, Flachs n. bgl. Der Churfürst war erfreut über ben glucklichen Fortgang ber Sache, nahm sodann persoulich Ginsicht von ber Anstalt, machte ihr ein namhaftes Geschent und ernannte eine eigene Commission für die Leitung berfelben, die fich aber auch die Berbefferung bes Armenwefens überhaupt in der Stadt angelegen fein laffen follte. Dabei erklarte der Churfürft, bağ bas fo errichtete Saus ju einer General=Spenbe bienen sollte, wo alle Almosen wohlthätiger Christen eingebracht und mit Berudfichtigung aller Umftanbe vertheilt werben mußten.

Demgemäß sollten zuerft in biefem haufe mit Almofen bedacht werben alte und gebrechliche Bersonen, die zu keiner Arbeit mehr fabig

seiten. Zweitens sollten hier Almosen finden die Kinder, die zum Arbeiten noch nicht kräftig genug; und diese sollten zu gewissen Stunden des Tages im Hause, wo ein geräumiges Zimmer für sie eingerichtet war, sich einsinden, um in der christlichen Lehre, dann im Lesen und Schreiben unterrichtet zu werden, dis sie zur Handarbeit start genug seien. Drittens sollten die Arbeitssähigen im Wollspinnen unterwiesen werden, wozu Lehrmeister und Lehrmeisterinen angestellt wurden. Biertens sollten wegen kleinerer Bergeben gestrafte Personen ebenfalls in diesem Hause mit Handarbeiten beschäftigt werden.

Es war die Absicht des Churfürsten, sobald diese Anstalt gehörig im Flore sei, alles Straßen= und Thürenbetteln in der Stadt ganzlich auszuheben und unter Einsperrungsstrase zu verbieten. Daher wurden denn auch zur Unterhaltung der Anstalt vorzüglich die vier Benediktinerabteien (Maximin, Matthias, Maxtin und Maxien) und die beiden Stiste (Simeon und Paulin), wo überhaupt immer reichliche Almosen gespendet wurden, zu Beiträgen herangezogen und außerdem die Bürgersschaft durch zweimalige Umtragung der Armenbüchse in der Woche zu Beisteuern angegangen.

Zu Anfange des Jahres 1776 bestand schon die Zahl der Pfleglinge der Anstalt zwischen 240 und 250 Personen, "denen von den zur Generalspende eingehenden Almosen an Früchten, Brod und Geld nach Thunlichkeit beigestanden wurde").

Ein Mitglied der vom Churfürsten niedergesetzen Commission, der hochwürdige Siegler Herr Etscheid, Canonicus zu St. Simeon, hat bei seinem Ableben 1782 dem Spinnhause ein Bermächtniß von 1000 Thlrn. hinterlassen?).

Ein viel bedeutenderes Vermächtniß hat aber dieses Haus erhalten von dem hochwürd. Herrn Joh. Jos. Fertius, Camonicus zu St. Paulin. Das Woch en blättchen von 1789 macht davon in folgenden Worten die Anzeige: "Am 12. Februar (1789) starb bahier der Hochw. Herr Joh. Jos. Fertius, Senior und Capitularherr zu St. Paulin im 62ten Jahre seines Alters. Und wer war sein Erbe? Seine Mitbürger, seine bedürftige, hilflose Witbürger und Patrioten. Der gottseige Mann, der wahre Jraelit, hat nämlich, außer verschiedenen frommen und nütlichen Bermächtnissen, das hiesige Spinn= und Armens haus zum Universalerben seines nicht wenig beträchtzlichen Bermögens eingesetzt. Mit unauslöschbarer Dankpsicht

¹⁾ Trier'iches Bochenbl. Jahr 1776. Rr. 4-6. Anbeutungen über ben guten Erfolg biefer Anftalt gibt basfelbe Bochenblatt, Sahr 1779. Rr. 52.

^{*)} Trier'iches Bochenbl. 1782. Rr. 48.

wird das erbende Haus die Asche bieses großen Gutthäters segnen und für dessen Seelenruhe unaushärlich zu Gott beten. . . Heil unsrer biedern Trierischen Geistlichkeit, welche, wenn sie durch Himmelssegen, durch anständige Wirthschaft und ihren Stand ehrende Genügssamkeit mit einer Hand Schätze sammelt, mit der andern dieselben zum Besten des gemeinen Wesens und bedrangten Mitbürgers so ebeldenkend ruckspendet." So die Spinnhaus-Commission.).

Auch der Canonicus Herr Joh. Gobefr. Schnitt von St. Paulin, der am 7. Dec. 1796 gestorben ist, hat einen Theil seiner Hinterlassensschaft dem Spinnhause vermacht.

Das St. Nicolaus-hofpital an dem Stifte St. Simeon.

Das durch viele gelehrte Canoniter ausgezeichnete Stift St. Simeon bat auch glanzende Beweise von Boblthätigkeit seiner Mitglieder aufzuweisen. So hat in bem hungerjahr 1197 ber Stiftspropft Gerharb von St. Simeon ber milbthätigen Abtei himmerodt sechshundert Pfund Silber vermacht, von benen hundert in Getreibe und Brod an bie Armen ausgetheilt werden sollten. Gin andrer Propft desselben Stiftes, Lubolph v. Enschringen, hat zu Ende des 15. Jahrhunderts das Hofpttal auf bem helenenberge geftiftet. Die Stiftsberren insgemein haben auch in ber Rabe ber Stiftsfirche ein eigenes hofpital für trante und altersichwache Personen aus bem Dienstpersonale ber Stiftsgeiftlichteit geftiftet. Die zu diesem Hospitale geborige Capelle fteht jest noch, linter Seite ber Simeonsstraße beim Ausgange, mit bem Bilbe bes h. Incolaus nach außen in der Altarrundung; die Hospitalswohnungen ftießen an die Capelle. Bu welcher Zeit bas Sospital gegrundet worden und wieviel Revenuen für dasselbe ausgeworfen waren, habe ich nirgends angegeben gefunden.

Bezüglich der Hospitäler in der Stadt verdient noch erinnert zu werden, daß ein Frauenkloster, das Johannishospitälchen in der Pallastgasse, seinen Namen von der Bestimmung führte, die es früher gehabt hatte, als die Johanniterritter noch daselbst residirten, die bekanntlich auch arme Pilger und Kranke zur Berpstegung aufnahmen. Wiefern das zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, nach Uebersiedelung der Johanniter an die Moselbrücke in das ehmalige Tempelherrenhaus, dort gegründete Frauenkloster noch für Armenpstege Dienste geleistet hat, wird in der Geschichte deskelben angegeben werden.

¹⁾ Trier'ides Bodenbl. 1789. Rr. 9.

Die Siechhäuser Eftrich oberhalb St. Matthias und St. Joft, der Abtei St. Marien Schief gegenüber.

Da keine Stiftungsurkunden von diesen beiden Anstalten vorsindlich, dürfte schwerlich noch das Datum ihrer Gründung genau ermittelt werden können. Dieselben sind aber ohne Zweisel zu jener Zeit gegründet worden, wo durch die Kreuzsahrer im 12. und 13. Jahr-hunderte der morgenländische Aussah — eine hähliche Haussah — in das Abendland eingebracht worden ist. Das Siechhaus oberhald St. Matthias scheint aber das älteste zu sein; in Handschriften dieser Abtei geschieht desselben unter dem Abte Josseid von Leiningen (zu Ende des 14. Jahrh.) Erwähnung, indem gesagt ist, die Abtei St. Matthias habe von da ab eine ewige Beisteuer von zehn Malter Getreide für das Leprosenhaus Estrich (Pro leprosorum coetu qui vivit in Estrich) hergegeben, und daß diese Beisteuer jährlich um Christtag gegeben worden sei.).

Unfer Brower beschreibt in feinen Unnalen jum Jahre 1349 bie schreckliche Peft, die auch unter dem Namen der schwarze Tod bekannt ift und bamals ein Drittel ber Bevölkerung vieler europäischen Länder weggerafft hat. "Ein geheimes Feuer — sacer ignis — nannte man es, schreibt er, verzehrte innerlich bie Menschen in fürchterlichen Schmerzen und unter bem Aushauchen heißen Athems verbrannten bie Eingewelbe, daß die Menschen wie gefocht und ausgedurrt wurden." Das Ausbrechen dieser Krankheit in unserm Lande im Jahre 1349 und die Erwähnung bes haufes Eftrich unter bem Abte Joffw zu St. Matthias, ber vom Jahre 1366 ab ber Abtei vorftand, geben uns ungefähr ben Zeitpuntt an, wo jenes haus gegrundet worden ift. Dasselbe mar aber bestimmt zur Aufnahme folcher Kranken, die wegen Häglichkeit ihres Aussehens und ber Gefahr ber Anfteckung aus ber menschlichen Gesellschaft entfernt werben mußten, b. i. hauptsächlich ber Ausfätigen. "Die Ausscheidung berfelben von den gefunden Bewohnern eines Ortes erfolgte nicht burch Befehl einer Beborbe, sondern unter firchlicher Feierlichkeit burch die Rirche. Als folche, die hinfort von ber Gemeinschaft ber Lebenden getrennt werden sollten, wurde über sie die Tobtenmesse gehalten, alles Gerathe, beffen fie in

¹⁾ Die Benennung Eftrich ist herzuleiten von dem mittelalterlichen lat. Worte ester, bem griechischen Borte dorne (titlo, torris) nachgebildet, heißt Brand und bezeichnet die im Mittelalter vorkommende Krankheit ignis socer genannt. Siehe Du-Cango s. v.

ihrer Abgeschiebenheit sich zu bedienen hatten, gesegnet, die vorhandene Anzahl unter Vortragung des Kreuzes von der Geistlichkeit und den Gläubigen an ihre künftige Wohnung begleitet, endlich durch den Priester auf deren Dach Rasen vom Gottesacker gelegt, mit den Worten:

""Sei abgestorben der Welt; lebe von neuem Gott." Die Auspeslanzung eines hölzernen Kreuzes vor der Hütte, mit einem Stock, worein der Vorübergehende das Almosen legte, vollendete die rührende Handlung, welcher die Erinnerung an Lazarus, an den Heiland und an Maria Magdalena die höhere Bebeutung gab").

Ein solches haus war Eftrich zur Zeit bes Aussatzes im Abendlande; eine Capelle war babei, weil die Kranken nie die Anstalt verlassen dursten. In den letztern Zeiten wurden andre Kranke, deren Uebel ebenfalls Ausscheidung rathlich machten, bier aufgenommen.

St. Jost (Jodocus) 2), wo bis zu Anfange bes laufenden Jahrhunderts mehre sieche Personen gelebt haben. Wann diese Anstalt gegründet worden sei, ist schwerlich jetzt noch genau zu ermitteln. Die älteste Nachricht über das Siechhaus und die damit verbundene Capelle ist aus dem Jahre 1448. Es wird nämlich in einer Zuschrist des Prässetten des Saardepartements vom 14. Brumaire XIII. Jahrs (5. Nov. 1804) an den Kirchenrath zu Pfalzel Bezug genommen auf eine Rechnung des Siechhauses vom Jahre 1448, worin es heiße, daß die Glieder der Stiftung gehalten waren, das zum Gottesdienste nöthige Gelicht zu bezahlen.

In den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts hat der Erzbischof Jakob v. Baden eine Berordnung in Betreff dieses Siechhauses erlassen, hat namentlich angeordnet, daß aus der Bardierzunft zu Trier "zu dem Doktor in der Arzneien, der jehond von uns verordnet ist oder hernachmals verordnet wird, zu der Proben der lude die von der kranckheit des ussatz werdacht werden, zween scherer nach irem gesallen uß

¹⁾ hurter, Innocenz III im 4. Bb. S. 463 f.

²⁾ Der h. Jodocus (bei Surius zum 13. Dec. Judocus) wurde vielfältig von Kranken allerlei Art angerusen, wie denn unter andern von unserm Erzbischofe Heinrich (II) v. Binstingen erzählt wird, daß er wegen eines langwierigen Leidens zum h. Jodocus gewallsahrt sei, um die Gesundheit wieder zu erhalten (Brower II. p. 167). Der Biograph des heiligen schreidt: De caeteris miraculis a Domino per deatum Judocum operatis, in claudorum, mutorum, surdorum, caecorum, paralyticorum et aliorum diversis instrmitatibus ladorantium curatione, non est qui possit knom kacero etc. Bei Surius zum 13. Dec. Ohne Zweisel ist wegen der vielen Krankenheilungen auf die Fürditte des h. Jodocus derselbe auch zum Katrone der Siechbauscapelle gewählt worden.

ihrer bruberschaft und zunft zuordnen sollen, mit dem obgemelten Doctor die probe hinfürters zu feber zut u. s. w. zu thon."

Zu Ende desselben Jahrhunderts (1591) hat der Erzbischof Johann v. Schönberg eine neue Berordnung gegeben "für den Hoff zu St. Jost, bei unserer statt Trier gelegen, belangendt, darin die sieghaffte, außsetzige Leuthe unterhalten werden." In dieser Berordnung wird zuerst eingeschärft, daß kein des Aussates Berdächtiger als rein anerkannt und in der Gesellschaft geduldet werden soll im ganzen Erzstiste, es sei denn, daß er von der hier zu Trier angesetzen Prüfungscommisston, aus einem hiezu vereidigten Arzte und zwei vereidigten Bardieren bestehend, als rein erklärt worden sei. Ausländer, die mit dem Aussate, im Erzstiste nicht geduldet werden.

Die Siechen, welche zu St. Jost aufgenommen waren, Manner und Frauen, bilbeten eine Bruderschaft mit eigenen Statuten. Ginen Brubermeifter wählten fie felber unter fich; Oberaufficht aber und Berwaltung führten ber Abt von St. Marien und ber Amtmann ober Maier von Pfalzel, jener in ben geiftlichen, biefer in weltlichen Dingen. Aufnahme von Siechen in die Bruderschaft konnte ohne Wiffen und Bewilligung biefer Beiben nicht ftattfinben; bie Aufzunehmenben mußten ihnen eiblich geloben, die vom Churfürsten für die Anstalt aufgestellten Statuten zu befolgen, bem Sofberen in Bebauung ber Sofguter auf= richtig und treu zu helfen, tein ärgerlich Leben zu führen, "Gott bem allmechtigen, so inen mit folder Krentten heimgesucht, in Forcht zu bienen und dankbar zu fein, auch feinen Mitbrübern zu bergleichen Andacht und Bescheibenheit Urfach zu geben, und ber Gutherzigen, so inen bie Almuß willig mittheilen, in feinem Gebett zu gebenten." Der hier bestehenden Bruderschaft ließen sich auch außerhalb der Anstalt im Erzstifte lebende Siechen einverleiben, die sich dann gewöhnlich an ben zwei Tagen bes Jahres, wo in ber St. Jatobscapelle zu Biver Gottesbienft mit Predigt für die Bruberschaft gehalten wurde, Mon= tags und Dinstags nach Bartholomaustage, bei ber Anftalt einzufinden pflegten, wo ihnen Almosen gereicht, aber auch Strafliches in ihrem Bandel gerügt wurde. "Wir feten, ordnen und wollen auch, bag alle Rügen, nicht allein von benen, so fich baselbsten erhalten, sondern auch allen andern in unserm Ertifft gefessenen Siechen, fo zu felbiger Reit baselbft bintommen, und ber Bruberschafft beiwonen, furbracht, und, in maffen obgemelt, barüber wie von Alters erkennt werden folle" 1).

¹⁾ Siehe Scotti, churtrierische Berordnungen I. Thl. S. 550—554. Bergl. das. S. 217. Eine ahnliche Berordnung hat der Churfürft Joh. Philipp ben 11. Jebt.

Bon der Bereinigung dieser Anstalt mit dem jetigen Hofpitale zu Trier wird später Rede sein.

Verzeichnift besonders wohlthatiger Beiftlichen gu Brier.

Unter ben Papieren bes verstorbenen Domcanonicus Prestinary, ber selbst Armenanstalten und Kirchen in seinem Testamente so reichslich bedacht, hat sich ein Berzeichniß von Bermächtnissen geistlicher Herren aus dem Trierischen an Armenanstalten vorgefunden, dem wir hier, zu dankbarer Erinnerung, Aufnahme gewähren wollen. Es möge in der Ordnung folgen, wie er es aufgestellt hat.

- 1) Jakob Dalstein, Bicarius im Stifte St. Simean († 9. Febr. 1774), hat ein Legat bestimmt für das Bürgerhospital, um bettlägersigen Kranken in der Stadt Fleisch und Brühe zu reichen, im Jahre 1773, im Betrage von 5000 Thir.
- 2) Bon besselben fernerer Hinterlaffenschaft ist zu bem Bau bes Spinnhauses verwendet worden bis 5000 Thlr.
- 3) Daniel Etscheid, Siegelbewahrer und Canonicus im Stifte St. Simeon († 14. Ott. 1782), hat dem Bürgerhospital vermacht (bie Summe war nicht angegeben).
- 4) Joseph Fertius, Canonicus zu St. Paulin († ben 11. Febr. 1789), hat dem Spinnhause vermacht 6225 Thir.
- 5) Joh. Gobefrid Schmidt, Canonicus und Scholast zu St. Paulin († den 7. Dec. 1796), hat dem Spinnhause seine halbe Hinterlassensichaft bestimmt 8000 Thr.
- 6) Nicolaus Molitor, Paftor zu St. Laurentius, hat im Jahre 1764 dem Bürgerhospitale geschenkt 200 Thlr.
- 7) Joh. Theodor Pfeiffer, Hospitalsverwalter 1), im Jahre 1766 bem Bürgerhospital 200 Thir.
 - 8) Derfelbe im Jahre 1777 bem Knabenwaisenhause 200 Thir.
- 9) Der Weihbischof v. Hontheim im Jahre 1784 dem Knabenswaisenhause im Betrage von 500 Thir.
- 10) Derselbe im Jahre 1785 bem Bürgerhospitale (zu St. Jakob) 1914 Thir.
 - 11) Derfelbe im Jahre 1790 bem Knabenwaisenhause 666 Thir.

¹⁷⁵⁹ erlassen, deren aber bloß Erwähnung bei Scotti geschieht. II. Thi. S. 941.

¹⁾ Der hofpitalsverwalter von St. Jakob war früher immer ein Geifilicher, wie wir oben in der Geschichte des St. Jakobshofpitals gesehen haben.

- 12) Carl Caspar v. ber Leyen, Erzbischof von Trier, im Jahre 1676, als Stifter bes Knabenwaisenhauses, hat bemselben überwiesen 2600 Thir.
- 13) Joh. Hugo, Erzbischof, hat dem Knabenwaisenhause im Jahre 1712 geschenkt die Summe von 6400 Thir.
- 14) Joh. Peter Weber, Hospitalsberwalter, hat im Jahre 1791 bem Bürgerhospitale geschenkt 500 Thir.
- 15) Ricolaus Rell, Domherr, hat im Jahre 1809 bem Burger= hospitale (bamals "Bereinigte Hospicien") vermacht 1616 Frank.
- 16) (Der oben genannte) Fertius für Unterhaltung bes Hauses Rr. 1102 (in ber Sichelgasse), von armen Mäbchen und Wittwen bewohnt 1777 Fr.
- 17) Der Bicarius Dalftein ein noch wirklich bestehendes Capital von 11,816 Frank.

Zur Ergänzung ber Angaben bes Wohlthäterverzeichnisse bes Herrn Prestinary in Betress bes Weihbischofs v. Hontheim füge ich hinzu, was unmittelbar nach bessen Tobe bas "Trierische Wochenbl." (1790, Nr. 38) über seine Wohlthätigkeit veröffentlicht hat. Im Jahre 1788 wurden dem hiesigen Bürgerhospitale 450 Flor., so wie im Winter auf 1790 abermal 671 Flor. geschenkt, und die Schenkung vom Provisoriat des Armenhauses im Wochenblatt bekannt gemacht, ohne daß man damal wußte, wessen Großmuth das Armenhaus jene Wohlthat zu verdanken habe. Der edle Wohlthäter wollte im Stillen wohlthun. Zest wo derselbe gestorben, hat man ersahren, daß der Geber Herr v. Hontheim gewesen, indem der Stadtrath sich verpslichtet hielt, den Namen zu nennen.

Rebstbem hat er bei seinen Lebzeiten bem Mäbchenwaisenhause 300 Flor., bem Bürgerhospitale, bem Knabenwaisenhause und bem Spinnhause jedem 750 Flor. geschenkt, außerdem an letzteres noch jährelich eine gute Anzahl Malter Brodfrüchte verabreicht.

In seinem Testamente hat er weiter alle jene Anstalten wieder bebacht, bem Mädchenwaisenhause 300 Flor., bem Bürgerhospitale, Knabenwaisenhause und bem Spinnhause jedem 1000 Flor. vermacht, überdem dem letztern seinen ganzen Borrath an Mehl und Brodsrüchten; so daß sich die Summe jener Schenkungen, ohne die beträchtlichen Naturalien, auf 7000 Flor. rheinisch beläuft.

Der Domcanonicus Bertrand Ludwig Prestinary, der dieses Berzeichniß aufgestellt, hat danach aber selber durch Großartigkeit seiner Bermächtnisse an wohlthätige Anstalten alle die von ihm aufgezeicheneten Wohlthäter weit übertroffen. In seinem Testamente vom 4. März 1823 hat er das hiefige Burgerhospital zu seinem Universalerben eins

gesetzt, eine Erbschaft, die diesem, nach Abzug der verschiedenen Legate, die Summe von 20,000 preuß. Thir: einbrachte. Die meisten und bedeutendsten Legate waren aber auch selber wieder für milde Anstalten bestimmt: für arme Seminaristen im hiesigen Seminar, für ein domus sacerdotum, dene meritorum, ein domus demeritorum, für die fünf Stadtpfarreien zu Trier, die zwei der Vorstädte, für die Pfarrkirchen zu Oberemmel, Salmrohr und Sehlem, im Sanzen 12,200 Trierische Thaler.

Die Stiftung des Stiftscanonicus Joh. Dietrich Bruer von St. Simeon kannte entweder Herr Prestinary nicht, ober er wollte berselben keine Erwähnung thun, weil sie zunächst eine Familienskiftung war *).

Hätte Preftinary mit seinem Berzeichnisse über die Stadt Trier in das Trierische Land überhaupt hinausgehen wollen, dann würde er auch die großartige Hospitalsstiftung zu Gues durch den Cardinal Ricolaus Cusanus genannt haben; sodann auch die Stiftung eines Baisenhauses zu Coblenz durch unsern Erzbischof Franz Ludwig (1729), wozu derselbe das Gebäude hergegeben und einen Capitalsond, der, nach Bereinigung des bisherigen Hospitalssonds von 21,500 Gulden damit, 60,000 Gulden betrug. Dem hätte er anfügen können die Stiftung von 40,000 Thirn., die unser Erzbischof Franz Georg gemacht hat, damit aus den Zinsen arme Seelsorger, die nicht gehörig dotirt seien, unterstügt würden. Endlich auch rühren viele Stipendienstistungen, wie wir später sehen werden, von Geistlichen her.

Indessen stehen diesen Wohlthätern aus dem getstlichen Stande auch manche aus dem Laienstande ehrenvoll zur Seite; dahin gehören unter andern der Bürgermeister Anton Bologne, der in seinem Testamente von 1790 und in einem Codicill von 1794 dem Jakobshospitale und dem Mädchenwaisenhause 24,000 Thir. vermacht und den Uebersschuß seines Vermögens der Krankerei desselben Hospitals bestimmt hat. Ferner der zu Trier gebürtige östreichische Obrist Freiherr v. Stein, welcher 4000 Thir. vermacht hat, damit mit deren Zinsen verarmte Magistrasspersonen und deren Kinder unterstüht werden sollten. Sodann auch Herr v. Anethan, Stadtschultheiß, der eine Summe zu besserr Verpstegung von Gesangenen und Strässingen vermacht hat, deren Zinsen 100 bis 110 Franken betrugen. Endlich der churfürstliche Kammer-Rath und grässlich wittgensteinische Amtmann Peter Haw aus

¹⁾ Ausgehoben aus bessen Testamente in ber Treviris von hansen, I. Bb. S. 234—238, vgl. bas. S. 224 unter XVII.

²⁾ Siehe Treviris I. S. 196-200.

Trier, welcher mit der Summe von 60,000 Gulden (40,000 Thlr.) zwölf Stipendien für Alumnen in dem Priesterseminar gestistet hat (1775), von welcher Stiftung tieser unten in der Goschichte des Clementinischen Seminar näher Rede sein wird.

Das Hospital zu Cablenz (1110).

Die Stiftung bes erften und alteften hospitals zu Coblenz ift ausgegangen von bem Erzbischofe Bruno und fällt in bas Jahr 1110, wie Brower in seinen Trierischen Annalen zu diesem Jahre berichtet und bie bei Gunther 1) abgebruckte Stiftungsurkunde bestätigt. Auswahl ber Stelle für biefes Hofpital war ohne Zweifel bie canonische Vorschrift, daß bei jedem Kloster und Stifte ein Hospital sein folle, maggebend. Denn Bruno gab zu bemfelben ein Saus ber, bas vor ber Rirche bes Stiftes St. Florin gelegen, vereinigte basfelbe mit bem St. Nicolausaltare in bieser Kirche und bestimmte basselbe mit ben sofort acquirirten Gutern zur Aufnahme und Berpflegung von Armen, sanctae hospitalitati deputavi, sagt er in ber Urtunde. Weiterhin spricht er als Beweggrund zu biefer Stiftung aus, "bamit ich gemäß ber Verheißung bes Evangeliums vermittels biefer Zufluchtsstätte ber Armen ein sicheres Heilmittel für meine Seele finden moge, nicht minder auch fur Alle, die hilfreiche Sand zu bem Werke bieten und zugleich für Alle, welche nach Chrifti Barmherzigkeit Berlangen tragen." Demgemäß forbert er auch alle Gläubigen, insbesonbere aber feine Nachfolger, die Trierischen Erzbischöfe, auf, biese Stiftung zu förbern, "bamit auch sie bie Barmberzigkeit Gottes an ben Armen Chrifti erlangen möchten." Sobann hat er biefem nach bem St. Ricolausaltare benannten Hofpitale namhafte Guter an Medern, Weinbergen, Balbungen und Zehnten überwiesen. Seinem Beisviele folgten nun auch ber Propft und bie Bruber ber beiben Stifte St. Caftor und St. Florin, indem fie Behnten in Beinbergen, Bein und Getreibe bem Hofpitale schenkten. Gbenso auch haben Beitrage an Ginkunften geftefert die Bürger von Coblenz und die benachbarten Ortschaften Mayen, Leudesborf, Lahnstein und Oberspai.

Wit dem Hospitale hat später 1216 der Erzbischof Theodorich II, weil das Haus nicht geräumig genug war, die Aenderung getroffen, daß er dieses dem Florinsstifte überwies, die Hospitalsgüter aber den Deutschherren zu Coblenz übergab, zur Bereinigung mit ihrem bis-

¹⁾ Cod. diplom. I. p. 166-169.

herigen, zunächst nur für Pilger bestimmten Hospitale, bamit sie in größerer Ausbehnung Werke ber Barmherzigkeit ausüben konnten.

Richt lange nach biefer Nebergabe ber Guter jenes alteften Sofpitals an bas Sospital ber Deutscherren hat aber Engelbert von ber Arten, Stiftsbechant zu St. Morin und Pfarrer zu Coblenz, ein neues Hofpital auf ber Löhr (Lehr, Leer) geftiftet. In ber Stiftungourtunde vom Jahre 1238 heißt es: "Kund sei Allen, daß ich auf Eingebung ber gottlichen Barmberzigkeit, bie Jene nie verläßt, welche auf fie vettramen, bas Armenhaus hinter ber Löhr, bas ich auf meinem eigenen Boben erbaut, mit ber Capelle, die allba noch zu Ehren Gottes und seiner Mutter ber setigften Jungfrau Maria und ber Apostel Beter und Paul errichtet werben foll, mit allen Gutern, Die es jest befitt und funftig besitzen wird, ber Kirche bes h. Florin zu Coblenz übergebe und basfelbe für immer gum Genuffe und gur Buffuchtsftatte für Arme und Kranke zu heiliger Hofpitalität frei bestimmt habe, auf daß ich nach biefes Meisches Gefangenschaft für meine Seele ein sicheres Beilmittel vor bem ftrengen Richter finden moge, ber nicht will ben Tod bes Sunders, sondern daß er fich befehre und lebe." Der zeit= liche Dechant von St. Florin foll immer einen tuchtigen Geiftlichen jenem Hospitale vorsetzen als Seelsorger in der Capelle und als Provisor ber bortigen Armen und Kranken, ber bie ihm übertragene Berwaltung fo führen moge, daß er vor Gottes ftrengem Richterftuble eine würdige Rechenschaft vor Gott ablegen könne. Der baselbst angestellte Geiftliche foll bie Armen in geiftlichen und leiblichen Dingen pflegen, foll fie weiben und lehren, ausrottend bei ihnen bie Fehler und Tugenben pflanzend (- pascat et doceat, exstirpando ibidem vitia et plantando virtutes), auf daß er nach diesem Leben bie Frucht eines guten Werkes vor ben herrn bringen tonne und bas Wort besfelben vernehmen moge: ""Da bu über Weniges getren gewesen, so will ich bich über Bieles feben, gehe ein in bie Freude beines Herrn."" Bur Dotation bes Hofpitals gab aber Engelbert einen hof zu Beiß mit Weinbergen und Aedern, einen Acer in ber Laubach, einen Weinberg nabe am Hofpital felbft, ein haus mit Garten hinter ber Löhr, 150 Stud Schafe und andre Guter 1). Diefen Gutern hat Elisabeth Rumpen ihr ganges bewegliches und unbewegliches Eigenthum hinzugefügt. Eine fpatere Sofpitalsfirche wurde 1460, am Tage Simon und Juda geweiht 2).

Das besagte Hofpital ift an seiner ursprünglichen Stelle auf ber

¹⁾ Stehe Ginther Cod. dipl. II. p. 184—186.

²⁾ Rhein. Antiquar. I. Abth. 2. Bb. S. 112.

^{3.} Darr, Weidichte von Erier, II. Banb.

Löhr verblieben bis zum Jahre 1706, wo in Folge eines Tausches bie Nonnen bes St. Barbaraklosters am Bogelsang bas bisherige Hospi=talsgebäube auf ber Löhr erhalten und bagegen ihr bisheriges Klostergebäube zum Hospitale hergegeben haben, während die übrigen Güter ben beiben Anstalten, wie sie solche bisher besessen, unverändert versblieben sind.

"Außer den einheimischen Kranken und Armen, schreibt der Rhein. Antiquarius über dieses Hospital, welche daselbst zu verpstegen, emspsingen auch die von 7 zu 7 Jahren aus Ungarn sich einfindenden Wallsahrer, deren Ziel Aachen und die dasigen Heiligthümer, Herberge, Brod, Wein, Speck und Erbsen . . . für deren Beköstigung eigene Zinsen angewiesen").

Nicht lange nach der Verlegung des Hospitals an den Bogelsang hat der Erzbischof Franz Ludwig in der Nähe desselben eine neue großartige Stiftung gemacht und mit dieser die Hospitalssonds vereinigt, jedoch so, daß die Zwecke desselben unverändert erfüllt werden mußten. Dieser Erzbischof nämlich hat im Jahre 1729 am Rhein mit schweren Kosten ein Waisenhaus (Orphanotrophium) erdauen lassen, wo die Waisen aufgenommen, in dem Christenthum unterrichtet und dis zu einem Alter erzogen werden sollten, in dem sie sich selbst zu ernähren im Stande wären. Er bestimmte hiezu, außer dem Gedäude, einen Capitalsond von 60,000 Gulden oder 40,000 Trier. Thlr., wozu noch der disherige Hospitalsond, der mit dem Walsenhause vereinigt ward, mit 21,500 Gulden zugeschlagen worden. Das Waisenhaus war aber der h. Elisabeth geweiht.

Der Churfürst Franz Georg hat zur Begünstigung dieses Waisenshauses 1736 eine eigene Verordnung erlassen. "Zur Besörberung des Waisenhauses zu Coblenz, heißt dieselbe bei Scotti (II. Bb. Nr. 459), wird landesherrlich bestimmt, daß die aus demselben als Lehrlinge bei Handwerkern untergebracht werdenden Knaben von den Zünsten unentgeldlich auf- und loszesprochen werden sollen; daß die Lehrgebühr für dieselben theils durch längere Dienste dieser Kinder, theils durch die ben Meistern für die Dauer der Lehrzeit bewilligte Personalfreiheit und endlich dadurch ersest werden soll, daß dergleichen Lehrlinge bei

^{&#}x27;) I. Abth. 1. Bb. S. 335.

^{*)} Siehe Ginther Cod. dipl. V. p. 97 et 98. Diese Stiftungsurkunde sieht in demselben Bande, pag. 497—500. Ex conjuncto hospitali Consuentino, heißt es dort, ita tamen, ut onera ildius supportentur... summa pertingens ad 15,000 Reichsthlr. Sonach konnten nur die Ueberschlisse bos hospitalssonds für das Waisenhaus verwendet werden.

ber Einquartierung in Friedenszeiten für einen Mann gerechnet werden; daß diese Waisenlehrlinge die Weister nicht hindern sollen, andre Lehrlinge zunftmäßig anzunehmen, und daß Erstere ihre Kleidung während ber Lehrsahre vom Waisenhause erhalten sollen." Im darauffolgenden Jahre wurde erklärt, daß diese Bestimmungen einen integrirenden Theil aller Zunftartitel bilden sollen und Niemand dagegen handeln dürfe.

Das Hospitalgebäude verblieb ber bisherigen Bestimmung bis ber Churfürst Clemens Wenceslaus 1794 bas aufgehobene Weißer Kloster gegen einen jährlichen Zins von 100 Gulben zu einem Armen= und Krankenhause hergab. Das hierdurch frei gewordene Gebäude wurde eine Zeit lang zu einer Spinnanstalt benützt, unter ber französsischen Herrschaft von ber Domänenverwaltung eingezogen und später durch einen Präsekturbeschluß vom 1. Brüm. XII. ber Wohlthätigkeitskommission zur Verfügung gestellt, die es 1808 für 2500 Franken verskauft hat 1).

Aehnlich wie zu Trier durch Napoleon die geräumige Abtei St. Irminen zu einem Hospital hergegeben, und nun in diesem alle frühern Hospitäler und Armenstiftungen in und neben Trier vereinigt worden ("Bereinigte Hospicien"), ist es auch zu Coblenz gegen Ende des Jahres 1804 geschehen. Durch ein Detret vom 9. Bendem. XIII. (1. Ott. 1804) bestimmte Rapoleon: Die Gebäude des ehemaligen Franziskanerklosters zu Coblenz mit Zubehör und Anbehör werden verwendet zur Errichtung eines Hospitals für Kranke und zur Ausbewahrung von Wahnsinnigen. Ueber Bereinigung der übrigen Wohlthätigkeitsanstalten zu Coblenz in diesem Hospitale und die Berewendung der Einkünste wird eine weitere Berfügung ersolgen.

Zur Borbereitung dieser weitern Berfügung legte ber Präsekt Chaban unter dem 23. Brum. XIII. (23. Nov. 1804) dem Minister das Berzeichniß der vorhandenen milden Stiftungen vor, 15 an der Zahl. Diese waren.

- 1) Eine Stiftung der Frau von Botheim, Gemahlin des Militairgouverneur von Coblenz, der 1757 ein Capital von 400 Athlr. zu Gunsten von 15 Wittwen vermacht hat.
- 2) Die des Joh. Jakob Kirst, Kammerdiener des Churfürsten von Trier, der zum Nuten verschämter Armen und für Unterweisung von 12 Kindern dürftiger Familien 4000 Rthlr. legirt hat.
- 3) Die Stiftung bes Joh. Krafto Hiegel, Leibarzt bes Chursfürsten (Joh. Hugo), der 1736 sein ganzes Vermögen zum Rupen verschämter Armen bestimmt hat (2397 Frt.).

²⁾ Rhein. Antiquar. I. Abth. 1. Bb. S. 335 u. 336.

4) Die Stiftung ber beiben Churfürften Joh. Hugo und Franz Georg zum Besten verschämter Armen (38,114 Frk.).

5) Die bes Joh. Franz Fries, Canonicus bes Stifts St. Caftor († 1720), ber zum Besten verschämter Armen 700 Athlir. vermacht hat.

- 6) Die bes Joh. Joseph Hurth, Official zu Coblenz, ber 1775 zum Besten armer Kranken und armer ertrankter Reisenden ein Capital von 2000 Rthlr. bestimmte.
- 7) Eine Stiftung bes Freiherrn Franz Ludwig v. Burresheim (Jahr 1788) von 1000 Athlr., beren Zinsen zu Beisteuern für Hand: miethe zu vertheilen.
- 8) Die Elenben-Bruderschaft, gestiftet 1441, zu bem Zwecke, Messen lesen zu lassen für die verstorbenen Mitglieder, die Beerdigungs-kosten für Arme und gefundene Leichen herzugeben und jedes Biertelsjahr Gaben an die Armen zu spenden.
- 9) Die Stiftung bes Johann Nonnenberger, eines Coblenzer Bürgers, ber 1409 alle seine beweglichen und unbeweglichen Güter zum Besten ber Armen vermacht hat, im Betrage von 39,395 Rthlr., nehst einem Hause und Garten zu Coblenz.
 - 10) Gine Stiftung von Melzebach für eine Brobspenbe.
- 11) Die Armenstiftung; 12) die Siechhausstiftung, bezweckend die Unterbringung ansteckender Kranken; später waren die Revenuen mit dem Hospital vereinigt und für Verpflegung Wahnsinniger verswendet worden. Dieses Siechhaus lag unweit der Laubach und geschieht besselben 1267 zum erstenmal Erwähnung in einem Testamente.
- 13) Das (alte) Hospital, bestimmt zur Pflege von Kranken und Waisen mit einem Capital von 22,945 Rthlr.
- 14) Das Hospital zu Reuendorf, 15) das Bürgerhospital zu Coblenz.

Das Gesammtvermögen biefer Anstalten und Stiftungen, die nun vereinigt werden sollten, betrug bamals 138,103 Frk. 90 Cent.

Durch das darauf (13. Nov. 1805) erfolgte Dekret Napoleons wurden dem Hospitale 8 Nummeru obiger Stiftungen, im Betrage von nahe an hunderttausend Franken, die übrigen der Wohlthätigkeitscom= mission überwiesen 1).

¹⁾ Ausführlich gibt die Geschichte bieser Bereinigung wohlthatiger Anstalten und Stiftungen in dem nunmehrigen hospital zu Coblenz in dem ehmaligen Franziskaner-Kofter herr D. Stramberg in seinem Abein. Antiquarius I. Abth. 3. Bb. S. 1—29. Ferner auch Clem. Brentano, "die barmherzigen Schwestern in Bezug auf Rrantenpflege" S. 111—164.

Das St. Nicolaus-hospital zu Cues an der Mofel (1458).

Unter allen Armenanstalten bes Bisthums Trier, beren Stiftung von einem einzelnen Manne ausgegangen ift, feht bas St. Nicolaus-Holvital bei Cues an ber Mofel, gestiftet von bem Carbinal Nicolaus Eusanus obenan, ausgezeichnet durch grokartige Anlage, reiche Dotation und seine, im Wesentlichen, unveränderte Erhaltung von ben Tagen feines Stifters bis auf unfre Zeit, in feinen Gebauben wie in innerer Einrichtung. In welchem Jahre ber Carbinal mit Gründung biefes Hofpitals ben Anfang gemacht habe, ift nicht eben genau zu bestimmen; ohne Zweifel geschah dies aber zu ber Zeit, als ihm die Cardinalswurde und bald barauf auch bas Bisthum Briren von bem Papfte verlieben wurde, mit biefen hohen Burben auch feine Gintunfte fich bebeutend mehrten, und er nun, bei seiner einfachen Lebensweise, ein namhaftes Bermogen in seinen Sanben fich sammeln fah, bas er, weil es von geiftlichen Stellen erworben, auch nach ben Borfchriften ber Rirche und nach seiner echt chriftlichen Milbthätigkeit zu verwenden wunschte. Da es inbeffen zu jener Zeit ber vielfaltigen Bebrangniffe ber Chriftenheit von Seite ber anbrangenben Turfen allgemeine Beftimmung war, daß die Hinterlaffenschaft ber romischen Rirchenpralaten entweder gang ober boch zu einem gewiffen Theile zur Abwehr und Bertreibung ber Türken aus christlichen Ländern verwendet werben follte, fo ließ fich ber Carbinal burch eine Bulle vom 29. August 1450 vom Papfte Ricolaus V autorifiren, über fein Bermögen und fein Einkommen von feinen geiftlichen Stellen nach Gefallen zu wohlthätigen Zwecken verfügen zu burfen. Demnach machte er nun ben Anfang gur Gründung bes von ihm beabsichtigten Hofpitals bamit, bag er bie feitwarts von Cues an bem Mofelufer befindliche alte St. Nicolaus-Capelle nieberreißen und sobann "mit einem Kostenauswande von mehr als gehntaufend rheinischen Golbgulben eine neue Rirche mit einem Rreuzgange und Speisesaal, mit Bellen und sonftigen Ginrichtungen zur Aufnahme von Armen nach ber Zahl ber Jahre Chrifti auf Erben (33) erbauen ließ, sofort mit Wiffen und Zustimmung bes Erzbifchofs Jakob von Trier biefes Gebäube zu einer Armenanstalt unter ber Benennung St. Ricolaus-hofpital einrichtete."

Alle Urtunden über milde Stiftungen in dem so echt chriftlich wohlthätigen Mittelalter sprechen den Leser überaus wohlthuend an in der Hervorhebung der Beweggründe zu diesen Stiftungen, mit welcher die Urtunden regelmäßig anfangen. So denn auch die Urtunde des berühmten Cardinals über die Berwaltung seiner Armenanstalt vom

3. Dec. 1458. "Beil wir, wie der Apostel sagt, — heißt es zu Einsang —, Alle vor dem Richterstuhle Christi erscheinen werden, zu empfangen, was wir in diesem Leben verdient haben, Belohnung oder Strase; so mussen wir uns zeitig auf den Tag der Ernte vorsehen, und jetzt für die Swigkeit Gutes säen, um vielkältige Früchte davon mit Gottes Gnade im Himmel zu ernten; denn wer kärglich säet, der wird auch kärglich ernten, wer aber reichlich säet, der wird auch reichslich ernten und das ewige Leben- erben."

"Beil nun unser Heiland warnet: Wachet also, da ihr weber ben Tag noch die Stunde wisset; so fanden wir uns durch diese gött- liche Warnung besonders veranlaßt, da wir schon lange wünschten, Schätze für den Himmel zu sammeln und jetzt schon die Saat zu einer reichen Ernte im Himmel zu bestellen, und dabei wohl zu Gemüth führten, wie wohlgefällig Gott, der Geber alles Guten, die den Rotheleibenden erwiesenen Werke der Barmherzigkeit aufnehme, an der St. Nicolaus-Capelle unterhalb Cues, Bernkaftel gegenüber u. s. w."—
folgen die oben angeführten Worte.

Dem so in seiner baulichen Anlage gegründeten Hospitale hat ber Cardinal zuerst, nach vorhergegangenem Uebereinkommen mit seinen Geschwistern, das ganze Vermögen, welches sein Bater zu Cues, Berntastel, Bischossthron und anderswo besessen und hinterlassen hatte, überwiesen. Diesen Fond hat sehr bald danach der Bruder des Cardinals, Johann Erifft, Pfarrer zu Vernkastel und Dechant des Capitels Piesport, bedeutend vermehrt, indem er durch Testament vom 6. Mai 1456 das Hospital zu seinem Universalerben eingesetzt hat. Und serner hat zur Mehrung der Einkünste desselben Papst Pius II mit Wissen und Zustimmung des Cardinals durch eine Bulle vom 29. Sept. 1463 die Pfarrei Cues dem Hospitale incorporirt, dem zusolge die ziemlich beträchtlichen Einkünste der Pfarrei dem Hospitale zussossen ber zeitliche Rektor (Verwalter) zugleich Pfarrer von Cues sein sollte.

Seine völlige Dotation hat dann aber schließlich das Hospital erlangt durch das Testament des Cardinals vom 6. August 1464, worin dasselbe zum Universalerben seiner ganzen Nachlassenschaft einsgeset war, mit der Verpstichtung, drei Legate an ihre Bestimmung zu entrichten, 4800 Goldgulden zu Stipendien in Deventer für Jüngslinge des Wosellandes, die daselbst ihre Studien machen wollten, 2000 Dukaten zum Besten der Titularkirche des Cardinals Sti Petri ad vincula zu Rom, und 200 rheinische Goldgulden seiner Nichte Catharina als Andenken. Nach Abzug dieser Legate kam die ganze Hinterlassensschaft des Cardinals — seine Baarschaft, sein Silbergeräthe, sein Kirchenschmuck und seine an literärischen Schähen überaus reiche und

merkwürdige Bibliothek, aus hebräischen, griechischen und lateinischen Manuscripten bestehend, an seine Lieblingsftiftung, das Hospital.

Lettlich hat auch noch die Schwester bes Cardinals, Clara, Bersehelichte von Brenfich zu Trier, da sie ohne Kinder zu hinterlassen gestorben, in ihrem Testamente vom 3. April 1473 das Hospital milbsthätig bedacht.

Als ber Carbinal die erste Dotation des Hospitals vorgenommen (1458), stellte er in Aussicht, daß das Bermögen desselben mit den Gütern, die er durch sein Testament noch nachtragen würde, zwanzigstausend er die horteinische Goldgulden übersteigen werde. Damals auch hat er eine aussührliche Anweisung gegeben, wie diese Anstalt verwaltet werden solle. Wir wollen nachstehend die Hauptmomente aus derselben ausheben.

Borerft follen in biefem St. Nicolaus-Hofpitale zu allen tunftigen Zeiten nach ber Bahl ber Jahre Chrifti unfres Beilandes auf Erben breiunbbreißig Arme, burch Arbeit erschöpfte fünfzigjabrige und ältere Leute mannlichen Gefchlechts, von gutem Rufe unterhalten und verpflegt werden. Die aufzunehmenden Bersonen sollen aus bem Erzftifte Trier und vorzugsweise aus ber nachften Umgebung bes hofpitals fein, und wenn es füglich gefcheben tann, aus feche Prieftern, feche Abeligen und einundzwanzig gemeinen Leuten befteben. Diefe Zahl - von breiunbbreißig - follte nie überschritten werben, und wenn auch einmal die Ginkunfte für eine größere Bahl ausreichen möchten, fo follten die Ueberschuffe zu reichlichern Almosen an auswartige Arme verwendet werden. Sobann foll jederzeit biefem Hofpital ein Rettor vorstehen und beständig barin wohnen und follen fechs Dienftboten angenommen werben gur Berrichtung ber laufenben hauslichen Arbeiten und Geschäfte, wie auch zur Berpflegung ber Armen. Der, welcher zum Rettor gemablt werben foll, muß ein braver Mann, ein Mann von gutem Ruf und Wandel, ein Priefter und wenigftens vierzig Jahre alt sein. Die aufzunehmenben Armen muffen bei ihrer Aufnahme in das Hospital in die Hande bes Rettors Reuschheit, Gehorsam und Treue geloben, wie auch bas Bersprechen ablegen, ben bestehenden Berordnungen und Statuten der Anstalt treu nachzufommen.

Um mehre, theils Gemeinden, theils Familien oder Würdenträger in das Interesse der Anstalt hereinzuziehen und ihr dadurch einen zuverlässigern Schutz zu sichern, bestimmte der Stifter, daß der zeitzliche Erzbischof von Trier zu allen Zeiten nach seinem Gefallen drei Personen zu drei Zellen — zu einer Priesterz, einer Abeligenz und einer Gemeinenzelle — zu präsentiren habe; ebenso gestattete er der

Stadt Trier das Recht, zu einer Priester= und einer Gemeinem=Zelle Personen vorzuschlagen. Es war ohne Zweifel ein Akt der Dankbar=keit des Stifters für in seiner Jugendzeit genossene Wohlthaten, daß er auch dem Grafen Theodorich von Manderscheid und seinen Erben das Recht ertheilte, zu einer Abeligen=Zelle eine Person vorzuschlagen.

Damit nun das Hospital zu allen Zeiten nach des Stifters Willen und Anordnung verwaltet würde, hat derselbe zu beständigen Bisitatoren der Anstalt die zeitlichen Prioren der Carthaus auf dem Beatusderge bei Coblenz und der regulirten Chorherren auf dem Niederwerth bei Coblenz 1) verordnet, so, daß sie wenigstens einmal im Jahre von gedachtem Hospital, dem Rektor und den Armen persönlich Einsicht nehmen, seinen ganzen Zustand im Geistlichen und Zeitlichen mit aller Genauigkeit prüsen und Alles nach des Stifters Anordnungen handshaben sollten.

Um die Aufrechthaltung des Hospitals noch sicherer zu stellen, hat der Cardinal endlich den ehrenfesten Männern, den gegenwärtigen und zukunftigen Schöffen von Bernkastel und von Eues für immer die nächste Aussicht über das Hospital übergeben, indem sie als Rachsbaren täglich sehen könnten, wie ihre und seine Sache verwaltet würde. Er beschwört dieselben bei der Barmherzigkeit Jesu Christi, mit aller Genausgkeit darauf zu wachen, daß seine Berordnungen in gedachtem Hospitale nach ihrem ganzen Umfange vollzogen würden.

Des berühmten Carbinals treffliche Anftalt scheint unter besonserm Schutze zu stehen; Kirche, Hospital und die reiche Bibliothet, bestehend in äußerst werthvollen und wichtigen Codices, stehen noch wie bei dem Hinscheiden des frommen Stifters; vierhundert Jahre sind wie spurlos an der Anstalt vorübergegangen. Gelehrte kommen von Zeit zu Zeit hin, durchforschen, benützen und bewundern den Reichtum und die Wichtigkeit der literärischen Schätze der Bibliothek des berühmten Cardinals; der Christ bewundert und preist die große und segenreiche Wildthätigkeit des frommen Prälaten²).

¹⁾ Nach der Auflösung des Klosters der Chorherren auf dem Niederwerth ift an die Stelle dieses Priors der Prior von Eberhardsklausen, einer Colonie jenes Klosters, getreten und erscheint letzterer daher seit 1581 als Mitvisitator.

²⁾ Das Leben und die Hospitalsstiftung des Cardinals Nicolaus Cusanus ist mit großer Sorgsalt und Genauigkeit nach den im Hospitale vorsindlichen Urkunden und Alten beschrieben von dem frühern Hospitalsverwalter, nunmehrigen Generalvicar zu Erler, Herrn Matth. Martini, und befindet sich diese Schrift in den Terthesten der Baudenkmale des Architekten herrn Christ. Wilh. Schmidt, 111. Liefr. S. 35—67. Die Urkunden über die Stistung, Berwaltung, Bestätigung durch den römischen Stuhl siud abgedruckt dei Blausu, statuta oto. Tam. 14. p. 1—13, die Stistungsurkunde

Das hofpital (Xenododium) bei ber Abtei Prum.

Die mit Gütern königlich ausgestattete Abtei Prüm hat seit ben frühesten Zeiten ihres Bestehens ein Hospital gehabt, höchst wahrscheinslich bas älteste ober wenigstens eines ber ältesten, die in unserm Erzstifte bestauden haben. Der Prümer Abt Casarius schreibt in dem Registrum Prumionse (zu Ansange des breizehnten Jahrhunderts) zu den Abteigütern zu Wettelborf und Zubehör, die nämlich schon von Pipin 762 der Abtei überwiesen worden sind, folgendermaßen.

"Wettelborf mit allem Zubehör ift von ben alten Stiftern ber Abtei bem Hospital zugelegt worben, bamit in bemfelben bie Armen Christi getröftet und erquickt werden. Diese Armenanstalt muß aber einem altern Manne, beffen Berg von Chrfurcht und Liebe zu Gott burchbrungen ift, zur Ueberwachung anvertraut werben. Denn in biefem Sofpitale follen beftanbig awolf Urmen wohnen, als unfere Bruber und Brabenbarier, die von den ihnen bestimmten Ginfunften alle Tage ihres Lebens unterhalten werben follen. Diefe Armen verbleiben aber beständig in dem Dienfte der Abteitirche, haben die Glocken zu lauten, jeben Samstag bas Rlofter zu tehren und überall, wo es nothig ift, und und ber Kirche Dienst zu leisten. Wird nämlich ein Conventual trant, so muffen fie bei ihm fein, ihn beobachten und, so viel fie konnen, ihm Dienste leisten; und wenn er stirbt, haben fie die Leiche zu waschen und burfen nicht von berfelben weichen bis zum Grabe. Bon bem gebachten Hofe aber erhalten biefe Urmen täglich Roggenbrob und Gemuse, wie es die Jahreszeit mit sich bringt. Und so oft die Conventsherren Chorkappen angleben an ben höhern Festtagen, wird biesen zwölf Armen Beigbrob, Bein und etwas Fleisch gereicht. Gbenso sollen bieselben Kleiber erhalten von Türtich (de sarcilibus), das ist (Sarcil) ein grobes Tuch, zwölf Ellen in ber Lange und zwei in ber Breite, welches Tuch biejenigen unfrer Sofe ju liefern haben, die von Alters her dafür bestimmt sind. Außerdem aber hat ber Hospitalarmonch sorgfältig barauf zu achten, daß von ben überschuffigen Ginkunften biefes Hofes (Wettelborf), die dazu völlig reichlich find, in bemfelben Hofpitale noch ab= und zukommende Armen und Fremben (Reisende) Liebes= gaben und freundliche Aufnahme finden. Und wenn es ber Fall ware, baß ein Fremder erkrankte, so haben die zwölf Armen ihm die nöthige

auch bei hontheim II. p. 435—438; bann bei Dür, ber Carbinal Nicolaus Cuf. II. 186. S. 490—498. Leben und Stiftung bes Carbinals find auch ausführlich bars gestellt bei v. Stramberg, das Moselthal, G. 311—322.



Aufwartung zu leisten; und wenn ein solcher etwa stirbt, so soll er auf bem St. Benedittustirchhofe beerbigt werben. Der hofpitalar bes Conventes bat bann Alles, mas zu bem Begrabniffe nothig ift, mit Bunktlichkeit zu beforgen und bas Röthige allezeit bereit zu halten. Doch, was spreche ich weiter? Der Abt hat zu beherzigen, was ber Apostel sagt: "Die Liebe zu ben Brübern bleibe in euch, und vergeffet ja nicht die Gaftfreundlichkeit; benn burch biefe haben Manner Bott gefallen, indem fie Engel aufgenommen batten""). Daber beift es benn auch: ""Seliger ift geben benn nehmen." Und ber Berr selber wird beim jungsten Gerichte fagen: ""Ich war Fremdling, und ihr habt mich aufgenommen, ich war frank und gefangen, und ihr habt mich besucht. Und was ihr einem ber Geringsten ber Meinigen gethan, bas habt ihr mir gethan. Rommet ihr Gesegneten meines Baters u. f. w."" Die vorgebachten Brabenden ber zwölf Armen burfen aber teineswegs gefunden ober bemittelten Berfonen verliehen werben, die fonft zu leben haben ober mit täglicher Sandarbeit fich ihr Brod verdienen tonnen: sondern fie sollen vergeben werben an frankliche, blinde, taube und gebrechliche Leute, wie von ben beiligen Batern angeordnet ift. Wer aber anbers thun wollte, ber foll wiffen, daß er baburch Gott gröblich beleibigen murbe" 2).

So Casarius über das Hospital. Da nun das Hospital mit Wetteldorf dotirt war, die Schenkung dieses Hoses aber gleich anfangs an die Abtei gekommen ist, und zwar bestimmt zu einem Hospital, so muß angenommen werden, daß dieses zu Ende des achten Jahrhunderts seinen Ansang genommen habe. Dasselbe bestand nun noch sort nach der ursprünglichen Stiftung zur Zeit des Casarius (zu Ansang des 13. Jahrh.), wie wir eben aus seinem Registrum Prumiense gesehen haben. Auch noch in der Witte des genannten Jahrhunderts begegnet uns dasselbe in den Chroniken von Prüm; jedoch ein Jahrhundert später war die Abtei durch gewaltthätige Beraubungen von Außen, durch schlechte Bögte und Unordnungen im Junern sehr herabgekommen, so daß "den Armen und Fremden keine Werke der Liebe mehr erwiesen werden konnten"; daher wurde nun (1361) eine Abtheilung der sämmtlichen abteilichen Einkunste zwischen dem Abte und dem Convente (Abtsportion und Conventsportiou) vor=

¹⁾ Die Worte sind entnommen aus Hebr. 13, 1, 2 und beziehen sich auf I. Mos. 18, 1 sf. Sasarius hat indessen — placuerunt guldum Deo, während die Bulgata latuerunt guidam, Augelis hospitio receptis — hat.

²⁾ Siehe bei hontheim, hist. dipl. Tom. I. p. 665.

genommen und in dieser Abtheilung auch Sorge getroffen für die gehörige Herstellung und Erhaltung des Hospitals, indem es heißt: "Es soll der Abt einen Wönch als Hospitalar ernennen, der die Zehnten und Einkünfte, die dem Hospitalar angehören, einziehen und davon den Armen, Fremden und Kranken nach Maßgabe der Einkünfte Werke der Liebe erweise und das Hospitalsgebäude in den Klosterräumen aufssühre und unterhalte, nach dem Nathe des Abtes —" (— et ipsum hospitale in aedisiciis monasterii secundum consilium abbatis aediscet et conservet). Aus den letztern Worten geht hervor, daß damal das Hospital versallen war und einer gänzlichen Wiederherstellung bedurfte.

Der Brumer Monch Ottler (im 17. Jahrhunderte) schreibt nun aber von diesem hofpitale, daß "biefes gottliche und nothwenbige Bert" eingegangen fei, ohne bag man bie Beit, wann, und bie Ursache, warum, wiffe; indeffen befinde fich die Abtei noch im Befite ber betreffenden Guter. In ben barauf folgenden Aeugerungen gibt er nicht undeutlich zu verstehen, daß er den Abministratoren ber Abtei (ben Churfürsten von Trier seit 1576) bie Schuld gebe. Allein es ift meine Ueberzeugung, bag biefe indirekte Beschulbigung völlig grundlos und aus ber oft gang leibenschaftlichen Opposition ber Brumer Conventsherren gegen bie Churfürsten von Trier seit ber Union biefer Abtei mit ber erzbischöflichen Tafel hervorgegangen ift. bem verhängnifvollen Bifitationsprotofolle über bie Gesammtzuftanbe ber Abtei im Jahre 1574 zu urtheilen, mar bamals schon bas Sospital völlig eingegangen, indem felbst die Rlostergebaude und die Rirche sich im befolateften Buftande befanden. Wenn aber bamals bas Sofvital noch bestanden hatte und es nun unter ben Churfürsten als Abminiftratoren ber Abtei eingegangen mare, fo murben bie Brumer Conventualen und die Prioren, die selbst an den weisesten und wohlgemeinteften Magregeln ber Churfürften zu tabeln wußten, einen folchen Borgang nicht vergeffen, vielmehr jeberzeit als eine schwere Anklage gegen biefelben in Erinnerung gebracht haben. Gben ber Conventual Ottler, welcher ber Zeit ber Union ber Abtei mit bem Ergftift Trier so nabe gestanden bat, murbe mit Begierbe eine folche Gelegenheit ergriffen haben, ben Churfürsten als Abministratoren etwas Boses nachsagen zu konnen. Er fagt aber, man miffe nicht bie Beit und nicht bie Urfache, wann und wie bas Bofvital eingegangen fei. Er aber hatte es wissen muffen, wenn die Abminiftratoren baran schuld gewesen, benn er lebte in ber Abtei und schrieb zu Anfange bes 17. Jahrhunderts, mahrend erft gegen Ende bes 16. ber Churfurft von Trier Abministrator von Brum geworden ift. Es wird also mit bem Berfalle ber abteilichen Zuftande zu Prum überhaupt im 16. Jahrhunderte auch das Hofpital verfallen sein.

Das hofpital des Collegiatstiftes zu Prum (1307).

Boos hat in seiner Eufalia!) eine Urtunde aus dem Jahre 1307 mitgetheilt, welche bie Stiftung zweier Sospitaler, bei ber Stiftskirche ju Brum und bei ber Abtei Springiersbach, enthalt. Der treffliche Richard, Abt zu Springiersbach, fagt in diefer Urkunde, daß bisher bei ihnen zu Springiersbach fich wohl ein hofpital befinde, jedoch nur bem Ramen nach, weil ohne Werke ber Milbthatigkeit. Daber babe er, in Uebereinstimmung mit bem Capitel, besonbers auf Antrieb bes Wilhelm, Stiftsbechanten zu Brum, bas Hofpital resuscitirt, ein Fuber Wein aus dem Berge nahe an ihrem Kloster jährlich zugleich mit ihrem Sofe zu Bengel und feinem Rubehor bem Sofpitale überwiesen. Gbenfo hat der Dechant Wilhelm die Halfte der Guter, die er zu Reil und Briedel für bas Stift angetauft, hergegeben zur Bollenbung bes Sofpitals, bas er zu Prum angefangen hatte. Die anbre Balfte ber genannten Guter hat er bem Springiersbacher Sospitale überwiesen, mit Ausnahme bes Dels, bas eingeht von zwei Saufern zu Reil, von zwei Sextarien Del aus Briedel und einem Weinberge, die zur Unterhaltung von fünf Lampen zur Nachtzeit in ber Brumer Stiftskirche Dagegen foll Springiersbach, weil die genannten Guter ihm naher liegen, ben Bau und bie Berwaltung berfelben führen, und zwar so, daß die Procuratoren der beiden Hospitäler die Bautosten gleich= mäßig tragen und ebenso die bortige Weincrescenz zu gleichen Theilen theilen. Sollte inbeffen bas Hofpital zu Brum burch Angriffe und Nachstellungen bofer Menfchen beläftigt werben, jo bag es feine Zwede nicht erfullen konnte, fo follten alle Ginkunfte ber genannten Guter bem hofpital zu Springiersbach zu Genuffe fallen, bis babin, bag jenes zu Prum wieder freie Sand bekommen haben murbe. Außerbem hat derfelbe Stiftsbechant Wilhelm die Schaafe, die er zu Giesborf und Cellerich bei feinem Tobe hinterlaffen murbe, ebenfalls fur bie beiden Hofpitaler geschenkt, auf bag bie Armen in benfelben von bem Ertrage ber Schaafheerben gekleibet werben mochten. Endlich follte ber vierte Theil aller seiner beweglichen Guter, nach Bezahlung ber Schulben und Abtragung ber Legate feines Teftaments, fur bas Springiersbacher Boivital beftimmt fein jum Unterhalt ber Rranten.

¹⁾ Eufalia, III. heft, 6. 39-42.

Dieses burch ben Stiftsbechanten Wilhelm zu Prum 1307 gestiftete Hospital hat bis zur Auflösung ber geiftlichen Corporationen bestanden. In den Statuten des Stiftes begegnen wir demselben im Jahre 1589, indem der Erzbischof dem Stifte einschärft: "Jedes Jahr soll über die Ginkunfte der Fabrik im Capitel Rechnung abgelegt werden. Das felbe soll der thun, der die Berwaltung des Hospitals führt").

Das Hospital besaß früher ein eigenes Haus, das aber bei dem großen Brande 1768 niederbrannte und nicht wieder aufgebaut worden ist. Ferner besaß dasselbe drei Gärten, eine Wiese, einen Zehnten zu Brandscheid, Güter, Wein- und Oelrenten zu Reil, ohne Zweisel noch aus der ursprünglichen oben angegebenen Stiftung herrührend. Der zeitliche Stiftsbechant hatte die Verwaltung zu führen, wie nebst andern Daten auch zu ersehen in einem Protokolle des Pfarrarchivs, in welchem eine Schenkung von 100 Thir. au "das hiesig unserm Stifte einversleibte Armenhospital" verzeichnet ist, mit der Unterschrift: Decanus et Provisor hospitalis.

Nach Angabe des Herrn Barsch betrugen die Sinkunste der Hospistalstiftung im Jahre 1805 die Summe von 150 Thr.; im Jahre 1847 zählte der Capitalstock 7000 Thr. Sine Fruchtrente zu Fleringen, zu 322 Thr. abgeschätzt, ertrug sährlich 16 Thr. Auch slossen von Tanzbelustigungen und Hundesteuer in die Hospitalsskasse.

Segenwärtig betragen die Capitalien ungefähr 8000 Thlr. Auch zu Prüm wird seit den französischen Gesetzen über die dureaux de dienfaisance, welche die jetige Regierung in dem Wesentlichen adoptirt hat, die Hospitalstiftung durch eine gewählte Commission verwaltet, in die seit je, doch wohl nicht durch bloßen Zusall, der Pfarrer — nicht gewählt wird. Die Einkünste werden zur Unterstützung der Hausearmen der Gemeinde, namentlich zur Bestreitung der Hausmiethe für dieselben, verwendet.

Das St. Georgen-Hospital bei der Abtei des h. Willibrord zu Chternach (698).

Die h. Irmina hatte bereits bem kleinen von ihr zu Echternach gestifteten Klösterchen auch die Bestimmung gegeben, daß es Armen Almosen und Erquickung spende, und basselbe mit dieser Bestimmung

¹⁾ Blattau, statuta etc. Tom. II. p. 349 soq.

²⁾ Ridia illustr. III. Bb., 2. Abth. 1. Abschn. S. 341 u. 342.

bem h. Willibrord 698 übergeben. Nach bebeutenben Schenkungen an bieses Kloster hat der h. Willibrord, wie aus einer Urkunde des zehnten Jahrhunderts entnommen wird, zwölf Arme, nach der Zahl der Apostel, zu der Elemospinie oder dem Hospitale aufgenommen.

In bem neunten Jahrhunberte hatte bie Abtei bas Unglud, weltlichen Großen als Leben übertragen zu werben, die 125 Jahre bindurch als Titularabte einen großen Theil ber Ginkunfte bezogen und bas Orbensleben in ber Abtei faft ganglich untergeben ließen. Diesem Zustande hat, mit Hilfe Kaiser Otto I, Siegfried, erfter Graf von Luxemburg, bem bie Bogtei über bie Abtei Echternach übertragen worben, 971 ein Ende gemacht, bas Rloster ben Benchiktinern wieder jurudgegeben, burch neue Schenkungen ben Bermogensftand verbeffert und bas aus ber Zeit bes h. Willibrord herrührende Hofpital restaurirt und erweitert. In ber betreffenben Urtunde fagt Siegfried: "Als Jefus Chriftus auf Erben manbelte, hat er fich zwölf Junger gewählt und ihnen die Gewalt gegeben, nach seiner himmelfahrt bas Evangelium zu predigen und Wunder zu wirken. Daher ift nun bei ben Geiftlichen bie Sitte entftanben, sich zwölf Urme zu einem Abbilbe ber Apostel zu mahlen und biesen von ihrer habe, so viel bie Umftanbe gestatten, als Almosen zu geben. Giner ber auserwählten Männer ift ber h. Willibrord gewesen, ein Mann von großen Berbienften bei Gott, ber biefe Abtei ausgestattet und auch gwölf Arme 1) eingesett hat, bamit Alle, welche zum Beile ihrer Seelen etwas als Almosen geben wollten, in frommer Absicht biesen es gleichsam wie Gott selber geben konnten. Im hinblide hierauf, fagt Siegfried weiter, habe ich, obgleich unwürdig zur Ehre bes Grafenftandes erhoben und viele Jahre hindurch mit der Abtei bes h. Willibrord als Lehen beschenkt, mir vorgenommen, jum Seile meiner Seele ihnen etwas ju ihrem Lebensunterhalte auszuwerfen. Nach Berathung mit ben Brubern und ber gangen Genoffenschaft (in ber Abtei) habe ich ben Raifer Otto früher gebeten, mir zu erlauben, von ben Gintunften ber Abtei ihnen für immer jum Geschenke zu machen, was berselbe auch milbeft gestattet hat. Demnach habe ich benn die oben erwähnten Armen, die gewöhnlich "bie Elenben" (miselli) genannt werden, berufen und habe ihnen einen Weinberg biesfeits ber Sauer neben bem Rlofter bes h. Willibrord als ein Almosen des allmächtigen Gottes, des h. Apostel-

^{1) —} bissenos constituit elemosynarios etc. Eleemosynarii find, wie Ducange bemerkt, nicht bloß die stehenden Almosenspender der Alöster, Päpste, Bischöfe und Könige, sondern das Wort bezeichnet auch oft die Almosenempfänger oder die Armen, denen die Almosen gespendet werden.

fürsten Petrus und aller Heiligen geschentt. Und als danach auf meine Anregung und Bitte der Kaiser zur Wiederherstellung des Ordenselebens den Abt Ravenger in dieses Kloster wieder eingeseth hatte, hat auch dieser ehrwürdige Abt mit mir und den Brüdern von der Abteitirche eine Mühle, an der Stelle, die "Enge" genannt wird, für die Armen auf immer hergegeben. Derselbe Abt hat ihnen auch ferner noch geschenkt den Zehnten zu Erusta (Eruchten?), Wolfsseld, Kersch und Bech." Endlich bestätigte Siegfried in derselben Urkunde den Armen alle Gaben und Vermächtnisse, die ihnen von der Zeit des h. Willibrord an dis seht zugewendet worden und ihnen noch in Zukunft von Gläubigen zustließen würden, so daß, wenn Jemand ihnen eiwas davon wegnehmen oder ihnen ihr Vermögen schmälern sollte, er sich den Zorn Gottes, des h. Petrus und des h. Willibrord, der die zwölf Armen eingesett habe, zuziehen würde.)

Hontheim sieht in bieser Schentung Siegfried's an die Armen die Stiftung eines Hospitals zu Echternach. Indessen ist in der Urstunde ausdrücklich gesagt, daß schon seit der Zeit des h. Willibrord zwölf Arme von der Abtei genährt worden sind, und muß also angenommen werden, daß durch Siegfried und den neuen Regularabt Rasvenger nur eine Restauration und Erweiterung der bereits lange bestehenden Elemosynie an der Abtei bewerkstelligt worden ist.

Ohne Zweifel ist das jest noch in Echternach bestehende Hospital die Fortsetzung jenes von der Abtei gegründeten und von Siegsried wiederhergestellten. Dasselbe hatte im Berlause der Zeit so beträchtelichen Zuwachs erhalten, daß im Jahre 1823 die Einkünste sich jährelich auf zwölse bis vierzehntausend Franken beliesen. Bis zum Jahre 1822 waren dieselben unter die städtischen Armen vertheilt worden; sodann hat aber die holländische Regierung angeordnet, daß unvermögende Kranke in dem Hospitalsgebäude ausgenommen und bleibend verpstegt werden sollten. Zu dem Ende sind barmherzige Schwestern aus der Congregation des h. Carl aus Frankreich in das Hospital eingeführt worden.

Das hofpital zu Andernach (gestiftet 1249).

Ernest, ein Bürger zu Anbernach, und seine Hausfrau Christina, haben am 1. Januar 1249 ein Hospital zu Anbernach gegründet und bemselben alle ihre beweglichen und unbeweglichen Güter überwiesen,

¹⁾ Honth. I. p. 329 et 330.

²⁾ Müller, bas Stäbtchen Echternach, S. 7 u. 8.

"jum Beile ihrer Seelen, wie die Urtunde fagt, jur Chre Gottes und gur Pflege von Rranten"1). In ber Beftatigungsurtunde bes Erzbischofs Conrad von Coln, unter beffen weltlicher Hoheit die Stadt Andernach ftand, ift als fernerer Zweck bes hofpitals auch die Aufnahme von Armen mitaufgenommen 2). Der Erzbischof Arnold von Trier, als Orbinarius von Andernach, hat 1252 ben Stiftern bes Hospitals bie Erbanung einer Capelle und bie Anlegung eines Rirchhofes zur Grabftatte ber Armen gestattet. Im Berlaufe ber folgenden Beiten find ber Stiftung weitere Bermachtniffe und Schenkungen gemacht worben, benen, wie gewöhnlich bei milben Stiftungen, gewiffe religiofe Berpflichtungen gegen bie Wohlthater bes Hofpitals beigefügt waren; entweder fo, daß Jahrmessen in der Hofpitalscapelle für sie gehalten wurden, oder baf die Häuslinge bes Hofpi= tals, welche bie Wohlthaten genoffen, für bie Geber Gebete ju verrichten hatten. In einem Regifter ber verschiedenen Stiftungen im Pfarrarcbive beißt es baber in ben vorläufigen Puntten. "Die, welche fo(wohl) die Austheilung der Almosen, als anch die Obligation der in dem Hospitale abzuhaltenden Anniversarien und Meffen betreffen.

Notanchum 1. Bor ber Anötheitung der Almosen, wenn die Armen beisammen sind, soll jederzeit denselben der Wohlthäter und Obrigkeit Wille, Meinung und Verordnung vorgelesen werden, danit sie wissen, ob sie auch der Almosen würdig und für welche sie zu beten schuldig.

24. Soll benen Armen angezeigt werden, daß für alle Almoseupspender eine Weße in der Hospitalskurche gehalten wird, barin sie erscheinen und für die Almosengeber andächtig beten sollen.

3°. Die Armen, so nicht vor der Austheilung in die Kirche kommen und beten (es sei denn ihre Leibesschwachheit kundig), deuselben soll das erste und zweite Mal die Almose geweigert und sie als der Almosen unwürdig abgewiesen werden.

6°. Alle Donnerstag in der Woche ist Brobspende, boch alten Kranken nach Gelegenheit eine Portion Wein oder Bier zu geben, fürzenehmlich für einheimische Hausarmen, so das Ihrige nicht unnühlich verthan haben, somit sich nicht mehr ernähren und nichts mehr verzbienen können; item die sleißig zur Kirche gehen und beten, communizeiren und Predigt hören.

700. Die Tobtenlaben Mimosen belangend hat die Austheilung keinen gewissen Tag noch Zeit, sondern wenn eine christiatholische Leiche



¹⁾ Günther, codex diplom vol. II. p. 237.

²⁾ Daselbst pag. 237 seq.

ist und des Verstorbenen hinterlassene Freunde oder Nachbarn nicht der Vermögenheit sind, die Todtenlade zu bezahlen, so gibt man aus Junker Danielis Schilling von Lahnstein und Junker Philippen Herrn von Elth Rechnungen eine Todtenlade um Gottes willen —".

Der größte Theil bes jetigen Bermogens bes hofpitals rührt aber her aus bem großen Vermächtniffe, welches ber am 23. Mai 1826 verftorbene Geheimrath v. Mering bemfelben gemacht bat. Rebftbem, daß er fein Wohnhaus ju Anbernach mit zugehörigen zwei Garten und Brunnengerechtsamen zu ber Unterschule ber Stadt vermacht, zu bem Enbe, bamit biefe aus bem Hofpitale heraus genommen wurbe, hat er biefem als seinem Erben zwei in ber Anbernacher Gemarkung gelegene Sofguter, fein Solagewachs, feine Beden und ausgelehnte Beden und ein Capital von 100,000 Gulben Species kölnisch vermacht. In einem Nachtrage vom 10. Jan. 1824 trifft ber Teftator Beftimmungen über bie innere Ginrichtung bes Hofpitals und ben Gottesbienft. Darin verpflichtet er bas gesammte Hospitalspersonal, jeben Tag in einem bazu bestimmten Saale, fo lange bie (Hospitald=) Kirche noch nicht hergestellt ift, sich jum Morgen- und Abendgebete ju versammeln, jeben Samstag Glaube, Hoffnung und Liebe mit Anbacht zu beten. Die jahrlich fich etwa ergebenben Ueberschuffe follen an bie wurdigften Armen vertheilt werben, welche fich sobann am Tage bes h. Nicolaus in der Pfarrkirche (wenn die eigene Kirche noch nicht ein= gerichtet sein follte) zu einer h. Deffe versammeln, bie aber, welche bazu außersehen find, und nicht in der Weffe erscheinen, sollen nichts erhalten. In einem öffentlichen Testamente vom 15. März 1826 hat er ichlieflich bem Briefter ber Hofpitalskirche, ber ein Curatgeiftlicher fein foll, eine freie und anftanbige Wohnung und ein Jahrgehalt von 400 Sulben ober 200 Riblen. bewilligt.

Durch einen Tauschvertrag ber Hospitalsverwaltung mit ber Stadt Andernach ist das Annunciatenkloster, welches unter der französischen Regierung an die Stadt gekommen für die Secundairschule (danach Progymnasium), dem Hospitale gegen dessen bisheriges Gebäude überzgeben worden und hat die Stadt zu einer neuen Einrichtung und zur Uebernahme des Hospitals barmherzige Schwestern des h. Carl berusen.

Das hofpital zu Saarburg (gestiftet im vierzehnten Jahrhunderte).

Die ältesten Urkunden und Nachrichten über die Stiftung des Hospitals zu Saardurg sind, gemäß einer Angabe in einem Auszuge von einem Hospital-Kirchenregister von 1499, in Kriegszeiten verloren gegangen. Jedoch sind noch drei Schriftstüte über dasselbe aus dem

3. Darr, Befdicte von Trier, II. Banb.

fünfzehnten Jahrhunderte gerettet worden, beren Inhalt zu der Annahme berechtigt, daß die Stiftung bes Hospitals in bas vierzehnte Jahrhundert zu setzen ift, in jene Zeit alfo, in welcher unfer Land wie ein großer Theil Europa's von so schrecklichen Krankheiten heim= gesucht wurde und in ber auch die meisten Hospitäler in unserm Lande gestiftet worben find. Diese Schriftfillde find aber: 1) ein Guterund Rentenverzeichniß bes Hospitals aus bem Jahre 1411; sobann 2) ein Indulgenzbrief unfres Erzbischofs Jatob (v. Sirt) vom 11. Mai 1448, gegeben auf bem Schloffe zu Saarburg, in welchem - "connibus vere poenitentibus et confessis, welche zu dem vorgenannten Hofpitale hilfreiche hand leiften wurden, vierzig Tage Ablag de injunctis poenitentiis verliehen werben, ju gewinnen innerhalb eines Jahres von dem Datum des Briefes an gerechnet." In diesem Inbulgenzbriefe ift bas Bestehen bes Hospitals vorausgesett und gesagt, daß bie Einwohner von Saarburg dasfelbe herstellen und erweitern wollten, da es nicht hinreichend botirt und eingerichtet sei, um alle ankommende Armen aufnehmen und gehörig verpflegen zu konnen.

Das britte Schriftstud gibt ohne Zweifel ben segenreichen Erfolg jenes Indulgenzbriefes für das Hospital an, indem es ein langes Berzeichniß von Wohlthätern desselben aufführt. Auf dem Titelblatte eines alten Güter- und Rentenverzeichnisses — und dies ist das britte Schriftstud — heißt es nämlich:

"Anno Domini 1469, so ist zu wissen, daß das Spidal zu Sarburch angehoben, geordnet ist in lop und ere Godes, in noth und nortdorf der armer, ellender und das eyndrechtig mit gutem ganzen Willen, mit Rade des Pastors, Amptmannes, Priesterschaft, Herschaft, Schessen, Zendern und aller gemeiner Bürger zu Sarburch u. s. w." Sodann sindet sich in demselben Schriststüde ein langes Berzeichnis von Wohlthätern des Hospitals und unter diesen: Simon von Urzig, Pastor zu Saarburg, Joh. Stein, Priester und Altarist zu Saarburg, Joh. Eysser, Pastor zu Saarburg, Mattheis von Saarburg, Pastor zu Losheim, Heinrich Beter, curine pastor ad s. Martini ecclenium, Junker Wilhelm von Baden, Junker Franken von der Leven, Jusser Else von Syrt, Junker Oswald v. Bellenhausen.

Unsere Borsahren haben kein Hospital gegründet, ohne eine Kirche oder Capelle damit zu verbinden. Jenes zu Saarburg hat eine Capelle, geweiht, wie das Hospital selbst, dem h. Nicolaus und der h. Elisabeth, Heiligen, die als Muster christlicher Wohlthätigkeit und Barmherzigkeit verehrt werden und denen daher so viele Hospitäler geweiht stud.

Unser Churfürst Franz Lubwig hat in den zwanziger Jahren bes achtzehnten Jahrhunderts sich von allen Hospitälern und milben Stift-

ungen ausführliche Berichte einreichen lassen, Bistationen berselben angeordnet, um alle Güter und Einkünste derselben zu sichern und die Berwaltung zweckmäßig einzurichten. Auch das Hospital zu Saarburg besitzt noch Beweisstücke von dieser sorssamen Thätigkeit des genannten Churfürsten zum Besten der Hospitäler überhaupt. In dem Jahre 1723 wurde nämlich ein Geschäftsduch für die Berwaltung des Hospitals angelegt, in welchem sich ein Berzeichniß der Zinsen und Renten sindet, eine Specification der vermessenen Güter, welche in Gärten, Rottland und Wildland bestanden, wie auch eine Angade der gestissten Jahrgedächtnisse für verstordene Wohlthäter. In demselben Jahre verordnete der Chursürst, wie die Einkünste verwendet und die Berzwaltung geführt werden solle.

In der französischen Revolution hat das Hospital eine Einbuße an seinen Einkunften erlitten, die aber durch Napoleon hinreichend ersett worden ist.

Nach bem Budget bes verflossenen Jahres (1855) besitt bas Hospital eiren 18,000 Thir. Capitalien; die Pächte betrugen 238 Thir. und belief sich die Gesammteinnahme, mit Einschluß des Ertrags einer Lohhecke, auf 1200 Thir. Clara Reden aus Saarburg hat außerdem vor einigen Jahren dem Hospital ein Bermächtniß von c. 6000 Thirn. zugewendet, das aber gegenwärtig noch durch einen Prozeß streitig gemacht ist.

Das Hospital besitzt an Gebäulichkeiten, nebst ber oben genannten Capelle, zwei Häuser, beren eines, wo früher arme Personen wohnten, vor etlichen Jahren, während des Neubaues der Pfarrkirche, zu einer Nothkirche eingerichtet worden ist, in welchem Zustande es sich jetzt noch besindet, obgleich der Kirchenbau vollendet ist. In dem andern Hause des Hospitals wohnen gegenwärtig zehn arme alte Leute miethsfrei.

Die Einkunfte werben zur Erziehung armer Kinber und Unterstützung von Nothbürftigen, nach Beschlüssen ber Verwaltungscommission verwendet. Auch werben, den Stiftungsurkunden gemäß, alljährlich für die Stifter 38 heil. Wessen in der Hospitalscapelle gelesen, die aus den Einkunften honorirt werden.

Die Berwaltungscommission besteht aus dem Bürgermeister und vier andern Ortsinsassen. Früher war der Pastor de jure Mitglied berselben; auch erhielt berselbe nach Anordnung der churfürstl. Bersordnung von 1723 jährlich 40 Thir. zur Bertheilung an verschämte Armen. In neuerer Zeit hat der Bürgermeister Rechenschaft von der Berwendung dieser 40 Thir. von dem Pastor gesordert, offendar im Widerspruche mit der jener Anordnung zu Grunde liegenden Ins

tention bes Churfürsten und mit bem Zwecke ber Berordnung. Bersschämte Armen sollen geschont werden durch Geheimhaltung der ihnen eingehändigten Gaben; wie aber verträgt sich hiemit Rechenschaftsablage über die Berwendung! Außerdem war die Forderung ein ehrverletzendes Mißtrauen gegen den Pastor und hat dieser desbald auf die Bertheilung von 40 Thlrn. Berzicht geleistet. Der jetzige Pastor, Dechant Biunde, ist ganz aus der Commission ausgetreten; ohne Zweisel wird er seine Gründe dazu gehabt haben. Derselbe hat sich auch in letzter Zeit viele Mühe gegeben zu erwirken, daß ein ansgemessens geräumiges Haus angeschafft und die Armenpslege darin den barmherzigen Schwestern übergeben würde; dis jetzt aber vergebens. Wie kommt doch dies, da man ja schon in protestantischen Städten und Ortschaften die großen Borzüge der Armenpslege durch barmherzige Schwestern zu würdigen weiß?

Das hofpital des h. Wendelin gu Wittlich.

Wann und von wem das Hospital zu Wittlich gegründet worden, bürfte jetzt schwerlich mehr ermittelt werden können, indem die alten Dokumente desselben bei schweren Brandunglücken zu Grunde gegangen sind. Zu vermuthen steht allerdings, daß das Hospital um die Witte des vierzehnten Jahrhunderts entstanden sei, zu welcher Zeit wegen der schrecklichen Pest, der schwarze Tod genannt, Hospitäler und Siech-häuser in vielen Städten und größern Ortschaften errichtet worden sind.

So viel ich habe auffinden können, geschieht dieses Hospitals zuerst Erwähnung in dem erzbischöflichen Visitationsprotokolle vom Jahre 1569. Dann ist näher Rede von demselben in einer Berordnung des Erzbischofs Johann v. Schönderg für die Kirche zu Wittlich vom Jahre 1587, durch welche die bei Bruderschaften, Kirchen= und Spitalsrechnung abstagen üblichen Zechereien verdoten werden, mit der Anordnung, daß sortan die Kirchenfabrik= und die Spitalsrechnung an einem und demselben Tage, und zwar in Beisein des Amtmanns, Kellners, Pastors, Zenders und zweier Schessen der Gemeinde wegen neben dem Computanten (Rechner) gehalten werden sollen. Zugleich ist die Weisung gegeben, in demselben Jahre (1587) ein neues Siegel machen zu lassen, mit der Umschrift: Secretum synodalium de Wittlich renovatum anno 1587, und sich dieses Siegels in allen den Send, die Kirche und das Spital betressenden Ju bedienen 1).

¹⁾ Blattau, statuta etc. Tom. II. p. 312 et 313.

In der Rabe ber Stadt, an dem churfürftlichen Thiergarten, hat in früheren Zeiten eine Bulvermuhle geftanden, die im Jahre 1647 bem Hofpitale und ber ganzen Stadt großes Berberben gebracht hat. Das Gerichtsprototoll von Wittlich berichtet barüber: "Die allbekannte Sache, baß 1647 ein Brand, entstanden burch bie Explosion einer Bulvermühle am Thiergarten, die Pfarrfirche, das churfürstliche Schloß mit Zubehör, Hospital, Rathhaus, Stadtthore und zwei Drittel ber burgerlichen Wohnungen sammt Scheuern und Stallungen in unerhörter Geschwindigkeit abbrannten, wodurch in= und auswendig . . . Mobilien und Biktualien eingeäschert wurden u. f. w." Abermal hat ein folches Unglud bas hofpital im Jahre 1707 betroffen, wie bas Renovationsbuch ber Hospitalsrevenuen vom Jahre 1715 berichtet. "Lund und zu wissen seie, heißt es barin, (nachbem burch ben in anno 1707 bekanntlich erlittenen Brand bahier zu Wittlich alle hiefigen Hospitals S. Wendalini zugehörigen Documenta und Briefschaften vertommen) von zeitlichem Herrn Baftoren Henrico Brechels, Herrn Kellner Anton Hermann und Herrn Amtsverwalter Joannes Barrich als Inspettoren, herrn Schultheißen Carl Casparen Antheis und fammtlichen Gerichtsschöffen als Provisoren für rathsam und nothig erachtet worben, eine Renovation von besagtem Hospital zugehörigen Freiheiten, Rechten und Gerechtigfeiten und Guthern in genere et in specie fürzunehmen und glaubhaft zu errichten. Vorzu bann expresse bevutirt und ausgesett worben herr N. Neuerburg, Altarista Ss. Matthiae et Huberti etc. und ift ein foldes angefangen worden ben 12. Febr. 1715."

In bemselben Jahre, wo diese Renovation des Rentbuches und der Berschreibungen des Hospitals vorgenommen worden, hat auch eine erzbischösliche Bisitation zu Wittlich stattgesunden, und berichtet das dabei aufgenommene Prototoll bezüglich des Hospitals daselbst. "Dasselbe hat eine Capelle, geweiht auf den Namen des h. Wendelinus. Die Einkunste betragen jährlich vierhundert Florin, bestehen in Wein-, Frucht- und Geldzinsen u. dgl. In guten Weinjahren betragen dieselben auch über die Halfte mehr, als hier angegeben, d. i. über sech shundert Florin. Dieselben werden aber regelmäßig verwendet für ankommende und einheimische Arme (— pro pauperibus advenientibus et domesticis)").

Gegen Ende bes achtzehnten Jahrhunderts hat das Hospital zwei bebeutende Schmälerungen an seinen Einkunften erlitten. Gemäß der Rechnung von 1798 ist der Hospitalsverwalter Ha... mit 3500 Trier.

¹⁾ Bifitationsprotofolle ber bifcoff. Regiftratur.

Thir. in Rucktand geblieben, die nie bezahlt worden sind. Derselbe war zu mehrjähriger Kerkerstrase verurtheilt worden, und nach Berssteigerung seiner ganzen Habschaft und Einziehung des Ertrags ist die angegebene Summe noch als Rest verblieben, wosür dem Hospitale keine Entschädigung verschafft werden konnte. Sodann hat die Stadt Wittlich von 1782 ab die 1796 nach und nach gegen Obligationen von Hospitalssonds geliehen und an sich gebracht die Summe von 4676 Trier. Thir. Capitalien; und da die Rapoleonischen Gesetze die Gemeinden von solchen Schulden frei gesprochen haben, so ist nichts von jener Summe zurückgezahlt worden.

Bis in die zwanziger Jahre des laufenden Jahrhunderts besaß bas Hospital ziemlich ausgedehnte Gebäulichkeiten, zwischen der Himm-rodter und der Oberstgasse gelegen, mit einer eigenen Capelle, die dem h. Wendelin geweiht war, mit Garten, Scheune und Stallung, und einem Hause mit Zubehör in Lieser. In dem Hause lebten die auf die Hospitalssonds ausgenommenen Armen mit ihren Kindern, und zwar in letzter Zeit ohne gehörige Aussicht und Zucht. Diesem Unssuge abzuhelsen wußte man damal kein andres Auskunstsmittel, als die sämmtlichen Gebäude zu versteigern. Ginen Theil derselben hat der Apotheker Schröder an sich gebracht; die Capelle aber ist bald das nach an die Judenschaft verkauft worden, welche dieselbe zu einer Spnazgoge umgewandelt hat!

Im Jahre 1805 gab man die Einkunfte zu 2200 Frk. an; im Jahre 1818 betrugen die Capitalien 4209 Thlr. und waren 1846 auf 4956 Thlr. gestiegen; nach dem Büdget von 1846 sollten die Einnahmen 1473 Thlr. inclusive 566 Thlr. Ueberschuß von dem verstoffenen Jahre betragen!).

Der gegenwärtige Vermögensstand beträgt an Capitalien 7612 Thlr. ober in Zinsen jährlich 380 Thlr.

An Pachtgelbern von Wiesen, Ackerfelbern u. dgl. zu Wittlich, Bombogen und Lieser die respektiven Summen von 569, 7 und 82 Thlr.

Un Marktstandgeld, Tanzbelustigungsgelbern und Hundesteuer, bie von ber Stadt bem Hospitale überwiesen find, 30 Thir.

Totalfumme 1068 Thir.

Seit jener Beräußerung ber Hospitalsgebaube werben bie Ginstünfte zur Unterstützung ber Hausarmen, besonders altersschwacher und tranter, in der Stadt verwendet; verwaiste Kinder werben zur Erziehung untergebracht, und erhält der Kreisphysicus aus den Reve-

¹⁾ Barfc, Eiflia illustr. III. Bb., 2. Abth. 2. Abfcn. S. 172 u. 173.

nnen für die ärztliche Behandlung der Armen 60 Thlr. Auch erhält die Apothete jährlich für Wedicamente 150 Thlr.

Die französische Gesetzgebung unter Napoleon hat, wie überall bei den Hospitälern, so auch zu Wittlich, die frühern Verwaltungsbehörden beseitigt und neue an deren Stelle angeordnet. War nämlich früher der Ortspfarrer von Rechts wegen Mitglied und durchgängig Präsident der Verwaltungsbehörde, so bestimmte das Napoleonische Seset, daß die Verwaltungscommission gewählt werde und der Maire aber Bürgermeister de jure das Präsidium habe. Die königl. preuß. Instruktion vom 28. Oktob. 1826 hat, auf jenem Gesetze sußend, angeordnet, daß die Hospitalsverwaltungen aus suns Bürgern bestehen sollen, wobei der Bürgermeister den Borsitz habe. Seit dem Napoleonischen Gesetz von 1806 und dem barauf basirten preußischen hangt es daher von Wahlzufälligkeiten ab, ob der Ortspfarrer Nitglied der Verwaltungscommission wird. Zu Wittlich ist von 1798 ab noch der Pfarrer Klein als Präsident unterzeichnet; von 1806 an der unlängst verstordene Schumm, damal Maire von Wittlich.

Das Elifabethen-hofpital zu Merzig.

Schon vor bem Ausbruche ber frangösischen Revolution, bie allen firchlichen und wohlthätigen Stiftungen fo verberblich geworben ift, hat das Elisabethen-Hospital zu Merzig so wibrige Schickfale zu erleiben gehabt, daß von seinem frühern Bermögen nur wenig, von schriftlichen Dotumenten faft nichts mehr übrig geblieben war. In ber Amtsbeschreibung, die nach churfürstlicher Anordnung vom Jahre 1784 von dem bamaligen Amtsverwalter und Stabtschultheiß Artois 1789 vollenbet worben ift, heißt es von biesem Hospitale: "Dieses Hospital eristirt von mehren Jahrenhundert und ift ursprünglich von ber hiesigen Burgerschaft zur Aufnahme unvermögenber Bürgern gestiftet worben; es hatte aber felbiges in benen alteren Rriegszeiten fehr wibrige Bufalle und wurde zu mehrmalen eingeafchert, auch ba bie Ginkunften und Gefälle nebst einem guten Theil bes Fonds nachhero in die Gebäulichkeiten verwendet werden mußten, so bestehen bie bermaligen Renten nur in 80 Riblr., so jahrlich ansgesetzt werben, um bas Auftommen zu beforbern. Bemeltes Hofpital muß bie Amts- und Gerichtsftuben auf bem obern Stod dulben, doch bergeftalt, daß die Amtsunterthanen die Amtsgimmern und die hiefige Stadt mit augehörigen Orten die Gerichtsftuben nur blos in ben innern Gebäulichkeiten zu unterhalten schulbig find."

Wit dem Hospitale ift eine der h. Elisabeth, der Patronin desselben, geweihte Capelle verbunden, deren Provision auf der Hospitalsftiftung haftet.

Auch Recherchen in neuerer und neuester Zeit haben keine nähere Auskunft über die Gründung und die Geschichte dieser Anstalt ausssindig machen können. Die auf Ersordern der Regierung in den Jahren 1817 (den 5. Febr.) und 1818 (im April) von dem Cantonspfarrer Rossen und dem Bürgermeister Artois aufgestellten Berichterstattungen enthalten nur noch Data über den damaligen Zustand der Stiftung, dahin lautend. Bor der französischen Revolution sei die Anstalt von dem Pfarresend verwaltet worden; zusolge der Ernennung des (französischen) Ministers des Innern vom 4. März 1811 sei die Berwaltung einem Wohlthätigkeitsausschusse vom fünf Mitgliedern übertragen, worunter der Cantons-Pfarrer, der Bürgermeister und der Friedensrichter. Der Cantons-Pfarrer sei beauftragt, Anweisungen an den Rechner zur Unterstützung der Armen, besonders der kranken, zu geben.

Ohne Zweifel ist es burch die bedeutenden Schäbigungen der Stiftung gekommen, daß keine Aufnahme armer und kranker Personen mehr in das Hospital stattsinden konnte und daher die Einkunfte an Hausarme und Kranke vertheilt wurden.

Das Aftiv=Bermögen betrug aber im Jahre 1817 gemäß ber letten Rechnung —

	an Grundeigens	hu	m,	Aei	fer	, X	sief	en 1	unb	G	ebå	u=		
·	lichkeiten circa	٠.	•	•	•	•	•						2,180	Thir.
2)	an Capitalien	•	•	•		•	•	•		•	•		13,357	"
								ලා	mı	na			15.537	Thir.

Berwendet wurden bie Gintunfte biefes Bermogens:

1) Zur Unterstützung ber Hausarmen mit Gelb und Früchten, 2) zur Zahlung bes Schulgelbes für arme Kinder, 3) zur Zahlung bes Arztes und der Medicamente für Hausarme, 4) zur Honorirung einiger regelmäßig zu haltender hh. Messen in der Hospitals-Capelle, für Kerzen, Messenwein, Hostien und Reinigung der Wäsche, 5) zur Bestreitung der in Folge einer von der Frau Maria Magdalene Wert im Jahre 1727 gemachten Stiftung stattsindenden Austheilung von Brod an die Armen an dem Tage der h. Elisabeth u. dgl.

Gegenwärtig geht die Stadt mit dem Gedanken um, die Hospistalsstiftung wieder zur bleibenden Aufnahme armer und tranker Perssonen einzurichten und dieselbe so in ihrem ursprünglichen Wesen hers zustellen.

Das frühere hospice de charité und das jehige Marien-Hospital zu Sagrlouis.

Die Erbauung ber Stadt und Festung Saarlouis ist ein Werk Ludwig XIV und fällt in die Jahre 1680 bis 1685. Gleichzeitig mit der Bevölkerung der Stadt wurde ein bureau de diensaisance errichtet, bestehend aus dem Pfarrer, dem General-Lieutenant des Königs, dem Maire und dem Stadtspndicus als geborenen Mitgliedern. So lange aber noch keine Stistungen gemacht worden waren, bestand die Thätigseit dieses Wohlthätigkeitsbureau bloß in geeigneter Verwendung und Vertheilung des Ertrags von Kirchens und Hauskollekten. Nach und nach sind aber so viel Schenkungen und Vermächtnisse erfolgt, daß eine eigene Wohlthätigkeitsanstalt gegründet werden konnte, und wozu 1729 der Ansang gemacht worden ist. Das erzebischösliche Visitationsprotokoll vom Jahre 1772 gibt die allmälige Dotirung dieser Anstalt bis zur letzten Bestätigung derselben durch Ludwig XVI in solgenden Daten.

Gine Fräulein Bouqueville vermachte ben 26. Sept. 1729 ein Haus und einen Garten zu bem Zwecke, daß darin eine Schule gegründet wurde, wo arme Kinder unentgeltlich unterrichtet werben sollten.

Gin Berein von Damen veranstaltete eine Collette und taufte aus bem Ertrage anstoßenbe Raume zur Erweiterung ber Anstalt.

Herr und Frau Briaut haben ben 13. Sept. 1772 und ben 15. Mai 1775 ber Anstalt ein Haus, bas zu 54 Frk. vermiethet, und eine Rente von 5 Quart Frucht vermacht.

Bebeutenbere Schenkungen erhielt die Anstalt aber von einer Fräulein Lacoste, im Betrage von 1200 Frk. und eine andre im Betrage von 12,000 Frk. von Herrn Bockenau.

Endlich wurde der Anstalt eine Reute von 12 Frk. und eine Wiese zu 84 Frk., welche dem ehmaligen Hospitale zu Wallersangen, respektive einer unterdrückten Bruderschaft daselbst zugehört hatten, überwiesen.

Seit bieser Bermehrung ber Einkunfte konnte bie Anstalt nun auch ben ursprünglichen Wirkungskreis erweitern und auf Armen- und Krankenpstege ausbehnen. In bem Gesuche an ben König um Bestätigung ber Anstalt wurde die Ermächtigung erbeten, noch so viel acquiriren zu dürsen, daß die jährlichen Revenuen 6000 Frk. betrügen; benn das Etablissement sollte Unterhalt armen Kranken gewähren und unentgeltlichen Unterricht armen Kindern ertheilen, also Hospital und Armenschule sein. Bestätigungsbriese der Anstalt liegen noch

vor, von Ludwig XV und Ludwig XVI, von letzterm aus dem Jahre 1783, wo der Anstalt das bedeutendste Bermächtniß von 12,000 Frk. zugestoffen war.

Unmittelbar vor bem Ausbruche ber Revolution besaß die Anftalt bereits ein Capitalvermogen von 50,000 Frt. Der bei weitem größte Theil biefes Armenschapes wurde im Jahre 1790 ein Ranb ber Revolution, fo daß, als nach Wieberherstellung ber tatholischen Rirche in Frankreich burch bas Concorbat 1802 wieber ein Wohlthätigkeits-Bureau errichtet wurde, bestehend aus bem Maire und Bfarrer als geborenen und drei andern gewählten Mitgliedern, von dem frühern Hofpitalsvermögen nur mehr brei Häufer und ein paar Garten und Wiesen übrig waren. Im Jahre 1810 übergab ber Kaiser Napoleon ber Stadt das Militar=Lazareth, unter der Bedingung, daß barmberzige Schwestern in basselbe eintreten und bie tranten Solbaten gegen eine tägliche Vergutung von 1 Franken per Mann verpflegen follten. Die Schwestern traten ein, brei an ber Bahl, und besorgten bas Lazareth bis jum Jahre 1816, wo unter preußischer Sobeit die Militarverwalt= ung das Lazareth wieder an fich gezogen hat. Die barmberzigen Schweftern bezogen nunmehr wieber eines ber Bohlthatigkeitsanftalt zugehörigen Säufer in ber Blerftrage und befaßten fich fortan mit ber Bflege armer Kranten in ber Stadt und bielten eine Madchenschule. Much wurde in ihrem Saufe eine Debicamenten=Dispense errichtet, Dic von einer ber Schwestern verseben wurde. Es erfolgten nun auch wieber mehre Schentungen und Bermachtniffe, unter benen besonbers jenes von Jak. Thirion im Betrage von 2241 und eines von Fraulein Theis in ber Summe von 5707 Thir, erwähnt zu werben verbienen. Auch wurde im Jahre 1820 vermittels eines Capitals, bas mahrend ber Verwaltungsperiode bes Militär-Lazareths burch bie barmherzigen Schwestern von ben burch ben Staat bezahlten Berpflegungstoften erübrigt worden war, eine Leihanstalt (Pfandhaus) errichtet und mit ber Wohlthätigkeitsanstalt verbunden, so daß nunmehr die Ginnahme berfelben eine ziemlich bedeutende wurde, und man ben Gebanten faßte, ein eigentliches Hofpital zu grunden. Es wurde ein Neubau beschloffen und bafür ber Blat angefauft, auf welchem früher bie Auguftinerkirche gestanden batte 1). Gin Theil biefes Blates, nämlich bas bamal noch

¹⁾ Die Augustiner hatten vor der Erbauung der Stadt und Festung Saarlouis einen Cowent zu Wallersangen gehabt, den sie aber dei Grundung jener auf Besehl Ludwig XIV hatten aufgeben müssen. Dafür erhielten sie aber von demselben die Erlaubniß, einen Convent zu Saarlouis zu gründen. Dies geschah 1691; dieser neue Convent erössnete eine lateinische Schule — ein Collegium für Jugendunterricht —, wo Latein dis zur Rhetorik gesehrt wurde.

bestehende Chor der frühern Kirche, war bereits zu kirchlichen Zwecken geschenkt worden. Nach einem von dem Baumeister de Laffaulr unentgeltlich angefertigten Plane wurde ber Bau 1840 begonnen und in bem Sommer bes barauffolgenden Jahres vollendet. Zu bem Bau hat der König Friedrich Wilhelm III ein Gnadengeschent von 800 Thir. bewilligt und außerbem eine jum Abbruch bestimmte Caferne geschenkt, beren Materialien eine reiche Beihilfe geworben find. Am 5. Sept. 1841 fand die feierliche Einweihung bes Hofpitals und die Ginführung ber barmherzigen Schweftern in basselbe und am 21. Mai 1842 bie Benediktion der Capelle statt; Hospital und Capelle find ber beiligften Jungfrau Maria geweiht. Gegenwärtig verfehen neun barmherzige Schweftern ben Rrankenbienft in bem Hospitale und in ber Stabt, halten funf Madchenschulen, zwei fur arme und brei fur bezahlenbe Kinder, sammt einer Rähschule, und nehmen gegen Abonnement von 1 Thir. jahrlich ertrankte Dienstboten jur Pflege auf. Die jahrliche Einnahme bes hofpitals beträgt ungefähr 2600 Thir. und befteht nebft ben Renten, Bachtgelbern und Binfen aus bem Ertrage ber Schulen, bes Pfandhaufes, ber Kirchen= und Saus-Colletten und aus einem ftabtischen Zuschuffe von 400 Thir. Die Berwaltung bes Sospitals und des Pfandhauses besteht aus dem Burgermeister und dem tathol= ifchen Bfarrer als geborenen Mitgliebern und brei gewählten Rotabeln ber Stadt, und hat ber Burgermeifter bas Brafibium.

Das hospital zu Sitburg (1297).

Heinrich bei ber Pforten, ein Bürger zu Bitburg, ist 1297 Stifter bes Hospitals baselbst geworden, indem er sein Haus mit Garten und Wiese vor der Pforten zur Gründung eines solchen für Arme und Reisende hergab. Ein Ritter, Dietrich von Rittersdorf, schenkte 1298 der neuen Stiftung den ihm zustehenden Zins von dem Grundstücke, auf dem das Hospital erdaut war, und mehre Kornrenten. Das Jahr darauf verlieh Peter von Aspelt, Bischof zu Basel (später Erzbischof von Mainz), dem Hospitale einen Ablaß, und 1300 schenkte der Ritter Zoger, Herr zu Burschehth, demselben vier Sester Weizen von seinen Erbgütern zu Niederstahl.

Der Erzbischof Boemund I hat die dem Hospitale verliehenen Ablässe und sein Nachfolger, Diether von Nassau, durch eine Urkunde vom 27. Dec. 1300 diese Hospitalsstiftung "als ein frommes und göttsliches Werk" bestätigt und Ablässe Denen verliehen, die reumuthig gebeichtet hätten, zu diesem Hospitale beisteuerten und hilfreiche Hand leisteten. Zur Hebung des Hospitals und Erleichterung der Armen,

Kranken und der frommen dienenden Personen in demselben gestattete berselbe einen eigenen Hausgeistlichen und einen eigenen Kirchhof und übertrug dem Geistlichen die Seelsorge im Hospitale. Zur Entschädigung für den Abzug an Gerechtsamen sollte dagegen der Dechant von Bitburg einen jährlichen Zins von 10 Schillingen aus den Einkünsten des Hospitals erhalten. Ferner sollten der jedesmalige Dechant des Decanats Bitburg und der Stadtschultheiß das Recht haben, den Hospitalsgeistlichen und den Rektor des Hospitals zu wählen, die Gewählten dem Archidiacon zu präsentiren, der dann dem Geistlichen die Eura und dem Rektor die Berwaltung zu übertragen habe 1).

Weitere Schentungen flossen dem Hospitale zu von dem Schulztheiß Peter, den Scheffen Johann und Heinrich und dem Gerichtsschreiber Johann Solere, alle aus Bitburg, die 1302 den Altar desselben mit einer jährlichen Rente von drei Pfund guter Münze begabten; von Heinrich, Graf von Luremburg und Fels, Markgraf von Arlon, der 1306 dem Hospitale eine jährliche Rente von einem Malter Frucht, von den Bannbackbsen zu beziehen, schenkte; sodann von Mathilde, Tochter des Ritters Werner von Byttilde, welche 1312 die von ihrem Bater herrührenden, zwischen Bitburg und Nattenheim gelegenen Ackersländereien, geschenkt hat 2).

Diese Stiftung ist im Verlause ber Zeit so angewachsen, daß sie, nach Ausweis alter Rechnungen, im vorigen Jahrhunderte aus sast allen Ortschaften des jetzigen Kreises Renten zu beziehen hatte. Gegen-wärtig besitzt das Hospital an 300 Morgen Grundeigenthum, ein Haus mit Vering und bedeutende Capitalien. Der ehmalige Dombechant Thomas Villen hat der Hospitalstiftung durch Testament vom 10. März 1840 die Summe von 1273 Thir. vermacht.

"Im Jahre 1846 betrug die Soll-Einnahme 4208 Thlr. und die Soll-Ausgabe 1871 Thlr.

"Aus den Einkunften des Hospitals erhalten die Armen Arzneien, Lebensmittel und Kleidungsstude; auch werden die Kosten der Erziehung armer Kinder daraus bestritten. Ein Theil des Hospitalgebäudes ift zur Aufnahme von kranken und durftigen Durchreisenden bestimmt, einen andern Theil hat der Staat zum Arrestlokal gemiethet".

Das hofpital zu St. Wendel.

In einer Urkunde vom Jahre 1304 geschieht Erwähnung eines Brubermeisters ber St. Wenbelins-Bruberschaft in dem Städtchen

¹⁾ Honth. Tom. I. p. 838.

²⁾ Barfch, Eislin illustr. III. Bb., 1. Abth. 2. Abschnitt, S. 457-459.

³⁾ Barico, l. c. S. 467 u. 468.

St. Wendel, die unter andern auch Austheilung von Almosen an arme Pilger, die zum Grabe des h. Wendelin wallsahrteten, aus ihren Einkunften zum Zwecke hatte¹). Vermuthlich hat diese Wendelinsbruderschaft die Beranlassung zur Gründung eines eigenen Hospitals gegeben, so nämlich, daß vorerst armen Pilgern, die nach St. Wendel kamen, Almosen und Herberge gegeben worden und nach Vermehrung der Einkunste auch einheimische Arme und Kranke ausgenommen worden sind.

Bei Gelegenheit einer erzbischöflichen Bifitation zu St. Wenbel im Jahre 1739 erklärte ber bamalige Amtmann be hame vor bem commiffarischen Bisitator, über bas bortige Hospital befragt, er wisse, nicht genau, woher bas St. Wenbelshospital geftiftet sei; man glaube aber, daß es aus Opfergaben gegrundet worben. Auch in bem Bistationsprototoll bes Jahres 1569 bei Gelegenheit ber Publikation bes Concils von Trient geschieht bieses Hospitals, jedoch ohne nähere Angaben über Grundung und Beftand besfelben, Erwähnung. Rach Ausweis naberer Rotigen, die ich ber Gute bes herrn Dr. Staub verbanke, ist bas eigentliche Hospital im Jahre 1450 von Johann v. Oppenheim geftiftet und ber Stadt und Rirche von St. Wendel gur Beberbergung armer und elender Leute übergeben worben. Zu Berwaltern hat ber Stifter felbst ben zeitlichen Bfarrer und ben Kirchenvorftanb eingesett. Das Bermögen war anfangs nicht bebeutenb, inbem bie jahrlichen Gintunfte nur einige hundert Gulben betrugen. Sahre 1738 hatten biefelben, nach bes Amtmanns be Same Angabe, 268 Mor. 17 Betermannchen betragen, und überftiegen langere Zeit faum 300 Gulben. Allmälig aber wurden Ersparnisse gemacht, so baß die Revenuen im Jahre 1790 die Summe von 1170 Florin erreichten und gegenwärtig bis auf 1400 Thir. geftiegen find, theils aus Pachten von Grundgutern, theils aus Binfen von Capitalien beftehend.

Provisoren bes Hospitals waren bis zum Ausbruche ber französischen Revolution ber Schultheiß und ber Stadtsenat, von benen ein Rechner angestellt wurde, der ihnen jährlich vor dem Pfarrer Rechnung zu stellen hatte. Die Sinkunste wurden aber zum Theil für Bilger, wenn sie von dem Bicariat zu Trier Empfehlungsschreiben hatten, zum Theil an verschämte Arme der Stadt verwendet.

Unter ber französischen Herrschaft ist nach bem Gesetze vom 16. Benbem. V (7. Ottob. 1796) an die Stelle ber frühern Berwaltung

¹⁾ Treviris, Archiv für vaterländische Geschichte, II. Bb., G. 88 unter *).

²⁾ Ausgehoben aus ben erzbischöft. Bifitationsprotofollen ber bischöft. Registratur zu Erier.

eine gewählte Commission getreten, bestehend aus fünf Personen, unter bem Borsitze bes Bürgermeisters ober seines Stellvertreters, bes Abjunkten; jedoch ist bis zum Jahre 1806 noch jedesmal ber Pfarrer in bie Commission gewählt worden; banach nicht mehr.

In neuerer Zeit hatten sich aber die Zustände des Hospitals berart gestaltet, daß die Uebergabe desselben an die barmherzigen Schwestern jedem Wohlbenkenden höchst wünschenswerth erscheinen mußte. Berlassen, arme Leute erhielten nämlich in dem Hause Aussenthalt, Wohnung und eine kleine Unterstühung; diese Leute lebten und hausten dann nach Belieben; jeder kochte sich selbst, was er hatte, und wenn die Unterstühung aus den Hospitalseinkunsten nicht aussereichte, so gingen sie noch dazu betteln oder suchten sich durch kleine Arbeiten das noch Fehlende zu verschaffen. Seit dem December 1852 ist aber das-Hospital den barmherzigen Schwestern vom h. Carl überzgeben und damit am besten für zweckmäßige Einrichtung gesorgt.

Das St. Gligius-hofpital zu Meuerburg (1535).

Die noch gegenwärtig zu Reuerburg bestehende Capelle bes h. Eligius war in alterer Zeit ein Beneficium mit einem eigenen Saufe für ben Beneficiaten ober Altariften, geftiftet von ben Grafen zu Manderscheid und Blankenheim. An diefer Capelle bat am Montag nach Oculi 1535 Graf Dietrich IV von Manderscheid und Blanken= beim, mit Zustimmung und Befräftigung feiner beiden Sohne, Dietrich und Frang, ein Hofpital geftiftet, mit einem eigenen an die Capelle anstogenden hause, so daß burch eine Deffnung an bem Giebel bie armen Leute bie h. Meffe horen tonnten. Die urfprunglich bem Sofpitale überwiesenen Einkunfte sollten zur Unterstützung und Pflege armer Leute aus ber Herrschaft Reuerburg verwendet werben, und nur in bem Falle, daß bort teine Hilfsbedürftige fich vorfanden, auch Unterthanen benachbarter Herrschaften baran participiren. Die Berwaltung bes Hofpitals hatte, nach ber Anordnung bes Stifters, ber Altarift ber Eligius-Capelle, unter Zuziehung eines Brubermeifters und ber Eligius-Bruberschaft, ju führen. Dafür wurde er von ber Herrschaft in Gib und Pflicht genommen, batte jahrlich Rechnung zu ftellen, bie von den Beamten der Herrschaft geprüft und festgesett wurde. Für seine Bemühung erhielt berfelbe 6 Flor. laufender Bahrung, war bagegen aber auch gehalten, bei feinem Ableben zwei Drittel feines Bermogens bem Hofpitale zurudzulaffen.

In Folge ber frangöstischen Revolution ift bas Beneficium ber

Eligius-Capelle aufgehoben, bas Altaristenhaus als Domänegut verkauft worden, wie auch jene Stiftungsgüter der Capelle, die nicht das
Glück hatten, verheimlicht zu werden. Das an die Capelle anstoßende Hospitalshaus ist zwar erhalten, jedoch später, den 8. Rov. 1831, weil dasselbe nicht geräumig genug, um den Preis von 256 Thlr. versteigert worden. Dagegen war bereits den 20. Juli desselben Jahres das alte herrschaftliche Schloß zu einem Hospitale für die Summe von 1096 Thlr.
16 Sgr. angekauft worden.

Nach Angabe bes Herrn Bärsch betrug die Soll-Einnahme bes Hospitals mit Einschluß des Bestandes am Ende des Jahres 1846 die Summe von 1363 Thir. Zu dieser Einnahme gehörten 7 Thir. für Güterpacht, 24 Thir. Miethe für das Arrestlokal und für Speicher und 410 Thir. Zinsen von verschiedenen Capitalien und 30 Thir. Zinsen von einem Capital von 600 Thir., welches Anna Maria Binseseld, geborene Colbert, der Stiftung geschenkt hatte. Die Soll-Ausgabe betrug 725 Thir. 1).

Nach gefälligen Mittheilungen bes Herrn Definitor Theis, Secretär ber Hospitalsverwaltung, wohnen in bem jehigen Hospitale 52 Personen, Alle arme Leute, bie sonst kein Obbach haben. Die früher in bem herrschaftlichen Schlosse befindliche alte Haus-Capelle ist längst zerstört. Außerbem steht zu bebauern, daß das Schloß wenig zu einem Hospitale geeignet ist; benn es liegt entsernt von dem Städtschen und müssen die Bewohner eine steile Anhöhe zu demselben aussteigen; sodann führt eine hohe, steinerne Wendeltreppe zu den obern Gemächern und sind die Zimmer groß, hoch gestochen und daher im Winter schwer zu heizen. Endlich verursacht das Schloß seiner Weitsschicksseitet wegen jährlich bedeutende Unterhaltungskosten.

Rach besfelben Herrn Definitor Angabe betragen bie bermaligen Ginfunfte jahrlich:

	Thir.	Sgr.	Вf.
1) von angelegten Capitalien	662	8	2
2) an Bächten von 3 Garten	5	10	_
3) an Miethe von Speicher, Stall, Scheune und		_	
dem Arrestlofal	52	ð	
4) 3 Malter 6 Sefter Roggen, in Geld zu 8 Thir.			
per Malter	28		
Summa	747	23	2

Die Berwaltung liegt in ben Händen einer Commission, bestehend aus fünf Mitgliedern, welche auf Borschlag des Landraths von der

¹⁾ Riffia illustr. III. Bb., 1. Abth. 2. Abschn. S. 543 u. 544.

Regierung ernannt werben. Der zeitliche Bürgermeifter führt von

Rechts wegen bas Brafibium.

Nebst dem Hospitale verdienen uoch zwei andre wohlthätige Stiftungen zu Neuerburg Erwähnung. Im Jahre 1644 errichtete die Herzogin Waria Cleophe von Aremberg-Arschott, geborene Gräfin von Hohenzollern-Siegmaringen, eine Mädchenschule zu Neuerburg und bestimmte "zur Nottürft und Steuer jährlichen Unterhalts einer Schulmeisterin" zwei Walter Roggen. Sodann hat der aus Neuerburg gebürtige und 1841 gestorbene Dr. med. und kaiserl. Brunnen-Arzt zu Franzensbad in Böhmen, Nicol. Benedikt Conrath, seinem Geburtsorte 222 Thir. geschenkt, deren Zinsen armen und sielsigen Schulkindern zusließen sollen i).

Das hofpital oder die Armenspende zum h. Geifte zu Bernhaftel.

Die ältesten noch vorhandenen Nachrichten über das Bestehen des h. Geisthospitals zu Vernkastel sind aus der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts. Nach dem Urbarium oder Rentbuch dieses Hospitals, das im Stadtarchive zu Bernkastel ausbewahrt wird, hat Johann Bürres-heim Dinstag vor h. Dreikönigtag 1440 bekannt, daß er dem Spitals-meister zu Bernkastel einen rhein. Gulden Zins schuldig sei. Nach einer Urkunde von St. Georgentag 1458 haben Heinrich Breder von Hunolstein und seine Hausfrau Clara einen jährlichen Zins von 1 rhein. Gulden an Hans Schomacher und seine Hausfrau zu Bernkastel verskauft, welchen diese in das Hospital daselbst gegeben haben.

In dem Bisitationsprotokolle von dem Jahre 1715 in der bischöfslichen Registratur geschieht dieses Hospitals Erwähnung und ist darin zu punktlicher Rechnungsablage und stiftungsmäßiger Berwendung der

Einkunfte aufgeforbert.

Ueber ben Zustand dieser Anstalt in neuester Zeit gibt Herr Bärsch dankenswerthe Notizen. "Im Jahre 1846, schreibt er, besaß die Stiftung ein in den Jahren 1843 und 1844 mit einem Kostensauswande von 5031 Thir. neu gebautes Haus mit 25 Zimmern. Der Kapitalstock betrug 4977 Thir., die Soll-Einnahme 1722 Thir. Die Anstalt besaß gegen 39 Worgen Ackerländereien, Weinberge und Wiesen auf den Bännen von Bernkastel, Graach, Wonzelseld und Gonzerath, deren Werth zu 10,600 Thir. abgeschätzt war. Siebenzig Personen erhielten freie Wohnung. Ausgerdem wurden noch Arzneien für arme

¹⁾ Barfa, 1. c. S. 544.

Kranke, Schulgelb für arme Kinder, Steinkohlen und Tobtenladen, Kleibungsftude und Lebensmittel aus den Einkunften der Stiftung bezahlt" 1).

Das hospital oder der Armenfond zu Sing.

Bor 30 bis 40 Jahren sind zu Linz eine Masse alter Urkunden und darunter auch mehre über das dortige Hospital aus dem Rath-hause in das Archiv der Pfarrkirche transserirt und hier in unverantwortlicher Weise verschleubert worden. Daher sind denn auch die Nachrichten, die wir über das Hospital geben können, äußerst mangelhaft.

Die Stadt Linz befaß in frühern Zeiten zwei Hospitäler ober Armenhäuser, eines in der Hospitalsgasse, das andre auf Bethlehem, wie eine Straße daselbst genannt wird, letzteres auch Convent genannt, vermuthlich deswegen, weil es zur Abhaltung von Zusammenkünsten und außerdem zur Ausbewahrung von Hospitalsvorrath diente. Dassselbe ist im Jahre 1810 auf den Abbruch versteigert worden, so daß also der nunmehrige Armens oder Hospitalssond nur ein Haus besitzt, in welches Arme zur Verpstegung ausgenommen werden. Wann das eigentliche Hospital oder Armenhaus erdaut worden sei, kann nicht mehr angegeden werden; nur weiß man, daß der westliche Flügel bes setzigen Baues im Jahre 1695 und der östliche 1779 ausgeführt worden ist.

Eine eigentliche Hospitalsstiftung scheint nie zu Stande gekommen zu sein, sondern eben nur ein Armenfond bestanden zu haben, wovon jene beiden Häuser früher und jest noch das eine vorhandene integrirende Theile gewesen sind. Aus dem Armensond wird nämlich das Hospitalsgebäude unterhalten und werden die Armen in der Stadt sowohl, als die in dem Hospitale wohnenden Personen unterstützt. Auch wird in Vermächtnissen in der Regel der Armensond genannt und nicht das Hospital.

Das Bermögen bes Armenfonds besteht nun aber in Ländereien, Weinbergen, Wiesen u. bgl. und Kapitalien; die jährlichen Revenuen belaufen sich auf 1441 Thlr. an Zinsen von Kapitalien, 66 von Pächten und 180 an Naturalien, im Ganzen auf 1697 Thlr. Die Berwaltung des Armensonds führte in früherer Zeit der Stadtrath; als später die Stadt Linz unter Nassautsche Hoheit kam, wurde das Armenwesen überhaupt einer eigens gebilbeten Armen=Commission

Digitized by **25**00gle

¹⁾ Barfd, 1. c. S. 403.

^{3.} Marx, Gefdichte von Erier, II. Banb.

überwiesen. Eine solche Commission besteht auch gegenwärtig noch, und zwar aus bem Burgermeister, bem Kreisphysicus und Pastor von Amts wegen, zu benen noch zwei andre Mitglieber gewählt werben.

Die innere Einrichtung des Armenhauses, die Unterstützung der Armen und Pflege der Kranken ist noch bestellt, wie früher. Die bettslägerigen Kranken erhalten eine vollständige Pflege, die Tobten werden auf Kosten des Armensonds begraben; die übrigen Armen erhalten nur Obdach in dem Hause, frische Wäsche und Unterstützung an Brod; was ihnen noch mangelt, dürsen sie sich — erbetteln. Die Ausstellund Pflege hat ein Ausseher ober eine Ausseherin gegen Lohn. In früherer Zeit war noch ein Bettelvogt beigegeben, der an Samstagen die Armen in Prozession unter Gebet und Gesang durch die Straßen der Stadt führte, und, wenn der Zug zu Ende war, denselben erlaubte, betteln zu gehen.

Das Hospital zu Limburg und das Leprosenhaus zwischen Limburg und Dietz.

In der Coblenzer Borstadt hatte Limburg seit frühen Zeiten ein Hospital mit einer eigenen Capelle, die dem h. Geiste geweiht war und von Geistlichen des St. Georgenstiftes bedient wurde. Den größten Theil seiner Besitzungen verdankte dasselbe der Freigebigkeit eines reichen Bürgers, des Werner Senger, der durch Testament vom 20. Sept. 1358 zum Heile seiner Seele, auch seiner verledten Ehefrau Grete, die Höße zu Staffel, Elz, Weier, Wensselden, Nauheim und Lindenholzshausen, sein Wohnhaus und eine Badstube in Limburg, dann versschiedene Zinsen den Armen widmete.

Als im Jahre 1568 bas in ber Wiesbach gelegene Wilhelmitenstlofter einging und bem Erzbischofe Jakob v. Elt die Güter beskelben zusielen, wurde zwischen diesem und dem Stadtrath von Limburg ein Tausch beliebt, gemäß welchem das Klostergebäude und Bermögen, gegen ein andres Haus mit Zubehör, dem Stadtrathe für das Hospital überlassen und bieses aus dem alten bisherigen Gebäude in das Wilhelmitenkloster in der Wiesbach verlegt wurde 1).

In ber neuern Zeit wurden in dem Hospitale 24 betagte Bürger verpflegt.

Zwischen Limburg und Diet bestand auch in älterer Zeit ein Leprosenhaus, gestiftet von einem ungenannten Stiftsgeistlichen zu Diet,

¹⁾ Rhein. Antiquar. II. Abth. 3. Bb., S. 583; vgl. pagus Logan. (Mfpt.) über bas Wilhelmitenfloster.

mit der Beftimmung, daß es bem Gebiete von Limburg und Diet gemeinsam sein und bleiben und bag von jeber Seite vier (aussätige) Personen Aufnahme in bemselben erhalten sollten. Wann bas Haus geftiftet worden, ift nicht angegeben; die Beftimmung aber, bag es Limburg und Diet in besagter Beise gemeinschaftlich bleiben solle, ift aus dem Jahre 1494. Ohne Zweifel ift basselbe seit bem Berschwinden bes Aussates im Abendlande mit einer andern milben Anstalt vereinigt worden 1).

hofpitaler ju Soppard.

Bis zum Jahre 1668 besaß Boppard zwei hospitäler, ein h. Geift-Sofpital, auch "großes" Hospital genannt, und ein "Gotteshaus", fleines Hofpital genannt. Außerbem hat in frühern Zeiten oberhalb ber Stadt, bem jenseitigen Camp gegenüber, wie vielerwarts neben ben Stabten im Mittelalter, ein Siechhaus jur Aufnahme von Ausfatigen bestanden, beffen Spuren aber ichon langer verschwunden find.

Jenes erfte Hospital rührt wahrscheinlich aus ber Zeit ber Kreuzzüge her; es besteht bie Trabition im Bolke, Boben, Garten und Umgebung hatten ben Tempelherren gehört, und bemnach wurde bas Hofpital zu Anfange bes 14. Jahrhunderts, wo diefer Orden aufgehoben worden ift (1312), entstanden fein.

Dagegen ift bie Zeit ber Entstehung bes kleinen Hospitals genauer In dem Jahre 1349, - zu ber Zeit also, wo in unsern Gegenben ber fcwarze Tob, eine fürchterliche Beft, fo viele Menfchen hinraffte —, wurde von mehren Rittern und Burgern ber Stadt Boppard eine Bruderschaft geftiftet, aus ber sich der zweite Armenfond unter bem Ramen "Gottesbaus" ober "tleines Sofpital" allmälig gebilbet hat. Die Ginkunfte biefer Anftalt hatten sich im Berlaufe der Zeiten beträchtlich vermehrt. Mit der Berwaltung der= selben war unter Andern die Aufsicht über Maße und Gewicht, bas Untersuchungs = und Bertauffrecht bavon verbunden, und flossen bie Gebühren hiefur in ben Stiftungsfond. Auch wurde berfelbe immer vermehrt burch Bermächtniffe ber Bruberschaftsmitglieber.

Der Churfürft Carl Caspar v. ber Legen hat im Jahre 1668 angeordnet, daß die Stiftungen und Renten biefes Gotteshauses mit jenen bes großen Hofpitals vereinigt werben follten, vermuthlich, um burch Bereinigung die Berwaltung zu vereinfachen, baburch zu ersparen

¹⁾ Pagus Loganens. (Mipt.).

und größere Leiftungen in der Armenpflege zu erzielen; indessen ist auf Grund einer Reclamation der Scheffenbruderschaft diese Bereinigung nur theilweise vollzogen worden.

Rach biefer partialen Bereinigung der Stiftungen hatte das große Hospital (im Jahre 1679) eine Sinnahme von:

- 1) 316 Flor. (qu 40 Rreug. ober 24 Alb.) in Gelbzinfen;
- 2) an Korn 31 Malter 3 Sommer;
- 3) an hafer 3 Malt. 64 Sommer;
- 4) einen Borrath von 46 Fub. 4 Ohm, 171 Biertel Wein.

In Folge des Reichsbeputationshauptschlusses von 1803 hat dasselbe aber fast die Hälfte seiner Einkunfte an den nassauischen Fiscus
verloren, ohne irgend welche Entschädigung für die — rechts des Rheines
gelegenen Güter und Renten — zu erhalten.

Das Hospital übte aber Wohlthätigkeit in ber Weise, baß es Lebensmittel (Naturalien) und Kleidungsstücke (ober Leinwand) ober Gelb hergab an die Hausarmen, an arme und kranke Reisenden; außers bem wurde eine Krankenstube mit Bedienung unterhalten 1).

Das Dreifaltigkeits-hospital zu Ahens (1340).

Ritter, Knappen, Scheffen und die ganze Burgerschaft zu Rhens haben gemeinschaftlich ein Hospital gegründet, wie in ber Bestätigungs= urtunde dieser Stiftung burch ben Erzbischof Balbuin vom 24. April 1340 hervorgeht 3). Wie in berselben Urkunde gesagt ift, hatten mehre Bewohner von Rhens zugleich schon fur bie religiösen Bedurfniffe ber in dem Hospitale aufzunehmenden Armen und Kranken badurch Fürforge getroffen, daß fie eine Stiftung für ben Unterhalt eines Briefters an bemfelben gemacht und bie zu einem Beneficium nothigen Gintunfte angewiesen hatten. Balbuin bestätigte die Stiftung bes Hospitals und bes geiftlichen Beneficium, hat aber die Ernennung zu biesem, bei jeber Bacatur, so wie auch Berfügung und Anordnung in Betreff bes Hospi= tals für fich und seine Nachfolger vorbehalten. Da inbessen bie Dotation bes Hofpitals noch nicht bie erwunschte Bobe erreicht hatte, fo munterte Balduin durch Hervorhebung ber Verbienftlichkeit bes Almofen= gebens die gesammte Burgerschaft auf, noch fernerhin die Anftalt mit Liebesgaben zu bebenten.

¹⁾ Die vorstehenden Data find einer Keinen Denkschrift bes jetigen hofpitals: einnehmers zu Bopparb, bes herrn Bruft, entnommen.

²⁾ Gunther, Cod. dipl. III. Thl. 1. Abth. p. 414-416.

Die Ermahnung bes Erzbischofs fant geneigtes Gebor; eine gewiffe Habele aus Rhens vermachte durch Teftament vom Donnerstag nach Lucien 1349 ihre Guter, einigen Berwandten ben lebenslänglichen Genuß vorbehaltend. Heinrich Steinhauer von Braubach und Meibis, Cheleute, machen mit allen ihren Gutern bem Dreifaltigkeitshospital zu Rhens eine Schenkung, ben Tag nach Allerseelen 1350; zu Weihnachten 1364 schenkt Jungfrau Lutard aus Rhens dem Hospital ihre zwei Baufer in ber Neuergaffe 1).

Stiftungswidrige Unordnungen in ber Berwaltung bes Hofpitals veranlagten 1500 ben Churfürsten Johann von Baben bie Berwaltung ben Kreuzherren auf bem Bebernacher Berge zu übergeben; ba inbeffen biefe schon 1553 ihr Rlofter wegen ber ungunftigen Lage besfelben aufgaben, mußte wieber in andrer Weise für bie Bermaltung bes hofpitals Fürsorge getroffen werben.

Rach ber Aufstellung ber Ginkunfte im Jahre 1810 betrug bie Einnahme bes Hospitals:

Zinsen von 62 Cavitalien — in dem Gesammtbetrage

Differ son on entrancer in sen eclaministerable	υ	6"
11,533 Franken 11 Ct	579	59
It. von bem den Armen überwiesenen Scheffenmeifter=		
zettel 22 Capitalien im Belauf von 2231 Frt. 73 Ct.	111	71
Von einer Pachtung	18	
Polizeiftrafen	30	
Grundzinfen	6	
	m15	20
Summa in Gelb		
Ferner das Drittel von 34,171 Stöcken Wingert, die a	n 72 (Sen=
fiten ausgethan; Grundzinsen in Wein, 21 Biertel 1 Maa	k, ent	olidi
von bem Müller Jakob Müller 322 Liter Korn.	-,	•
Hingegen betrugen bie Ausgaben für bas Jahr 1809:	Serf.	©t.
1) Contribution von den Gütern	41	52
	76	61
2) Besonders angewiesene Unterstützungen		
3) Den Armen im Ort		88
4) Reisenben Armen	44	88
5) Dürftigen Conscribirten	25	50
6) Salarien und Bureaukosten	303	95
7) Brod für die Armen		76
So ber Rheinische Antiquarius?).		
Mit Recht barf man sich wundern über bie unter Rr.	1 un	b 6

¹⁾ Rhein. Antiquarius II. Abth. 4. Bb. 6. 464.

²⁾ II. Abth. 4. Bb. S. 467.

aufgeführten Ausgaben, barüber nämlich, baß die Armenstiftungen einer Contribution unterworsen wurden und daß die Berwaltungskosten nahe die Hälfte der Einkunste des Armengutes verschlungen haben. Und doch war es die Zeit, die sich mit "Krieg den Pallästen und Friede den Hütten!" angekündigt hatte.

Bas hospital zu St. Goar (c. 600).

Nach Allem, was uns über bas Leben und Wirken bes h. Goar von seinem Biographen Wanbelbert, Mönch in Prüm, erzählt wird, muß angenommen werden, baß er bereits eine Art Hospital oder Frembenherberge in der nach ihm benannten Stadt angelegt gehabt habe. Sein Leben war der Gastfreundschaft und der Sorge für Arme und Leidende geweiht; Kranke und Gebrechliche suchten Hilse bei ihm und nach seinem Tode bei seinem Grabe. Ein solcher Zusammenfluß Armer und Gebrechlicher mußte aber ein Haus zur Aufnahme ders selben nöthig machen 1).

Ausdrückliche Erwähnung bes ältesten Hospitalsgebäudes, genannt Jerusalemshof, Klein-Jerusalem, begegnet und im Jahre .1137, wo dasselbe mit dem Kloster und der Kirche abgebrannt ist. Nach der Wiederaufbauung erhielt es den Namen Neu-Jerusalem, den es auch noch dis zur Stunde führt.

Dieses Haus war aber hauptsächlich bestimmt für die Aufnahme burchreisender Pilger und auswärtiger Gebrechlichen, wie wir dieses häusig bei den ältesten Hospitälern sinden. Im Jahre 1344 wurde nun aber ein zweites Hospital für die einheimischen Armen errichtet, mit einer Capelle für Hausgottesdienst, mit einem Altare dem h. Geiste geweiht. Diese zweite Stiftung ist aber wenig bedeutend gewesen, während das ursprüngliche Hospital an dem Kloster — dem nachherigen

¹⁾ Aus berselben Biographie bes h. Goar, geschrieben von Wandelbert, erschren wir, daß damals (Mitte bes sechsten Jahrh.) auch bereits eine Art Findelanstalt zu Trier an der Domstriche bestanden hat. Es stand nämlich an der Domstriche ein marmorenes Becken zu dem Zweck, daß, wenn eine Frau ein Kind geboren, dessen Getern sie nicht besannt werden lassen wollte oder das sie zu ernähren außer Stande war, sie das Kind in jenes Becken legte. Durch Aussehrung und Erziehung zu sorgen hatte. Gewöhnlich wurde ein solches Kind aber von einer Familie adoptirt. Moris quippe tunc erat Trevirorum, ut cum casu quaedam soemina insantem peperisset, cujus nollet sciri parentes aut certe quem pro inopia rei samiliaris nequaquam nutrire sussiceret, ortum parvulum in quadam marmores concha, quae ad hoc ipsum statuta erat, exponeret.

Stifte — aus Schenkungen ber frankischen Könige namhafte Einkunfte besaß. Außerdem flossen ihm beständig reiche Opfergaben aus der Capelle des h. Goar zu, von vielen Durchreisenden, namentlich von Schiffleuten, die, bevor sie durch die gefährliche Stelle "die Bant" suhren, die Goarscapelle besuchten, zu beten und Opfergaben niederzulegen. Sodann erhielt dasselbe manche milde Gaben, welche die in den Halsdand=Orden Ausgenommenen zu geben pslegten, jährlich 80 bis 100 Gulden.

Die Stadt St. Goar gehörte zwar unter die geiftliche, nicht aber unter bie weltliche Gerichtsbarkeit ber Trierischen Erzbischöfe. Seit Carl bes Großen Zeiten hatte bie Abtei Prum St. Goar und Umgegend befeffen; um bas Jahr 1250 aber ift bie Stadt als Beben an bie Grafen von Capenelnbogen übergegangen; fobann hat 1448 ber Abt Johann von Brum alle noch übrigen Rechte über bie Stadt und Umgegend an ben Grafen Philipp von Capenelnbogen fur bie Summe von 4500 Gulben verkauft. Im Jahre 1479 ist bann bie Stabt mit ben übrigen Befitzungen ber Grafen von Capenelnbogen an bie Landgrafen von Heffen = Caffel übergegangen. Der Landgraf Philipp von Seffen, nebst Johann Friedrich, bem Churfürsten von Sachsen, Sauptagitator zur Ausbreitung ber Reformation Luthers, führte bereits 1527 bie neue Religion zu St. Goar ein, und waren mit ihr auch fur bas Hofpital Tage ber Trubfal gekommen. Die Pilgerungen zu bem Grabe bes h. Goar mußten jest aufhören und bamit auch bie Opfergaben für bas hofpital; bie protestantischen Prebiger traten an bie Stelle ber tatholischen Stiftsgeiftlichen, bezogen bie Gintunfte, ohne ber ftift= ungemäßigen Beftimmung berfelben zu gebenten. "Um meiften verlor aber das Hospital, schreibt Herr Grebel 1), seit der Reformation da-burch, daß die evangelischen Geistlichen den Ursprung ihres sehr reich= lichen Gintommens, so wie die Abficht ber Geschentgeber gang vergeffen ju haben ichienen, indem biefelben aus ben febr reichen Stiftsgefällen von fast 300 Malter Früchten jährlich — ein Malter — und von einer Gelbeinnahme von burchschnittlich jährlich 1500 Gulben, bie Ginkunfte an Wein, Schweinen, Hühnern, Eiern u. bgl. gar nicht einmal zu rechnen, jährlich ein bis brei Gulben ""umb Gotts willen"" an bie Armen gaben!—!"2). Im Jahre 1542 besaß bas Hospital noch ein fo reiches Bermogen, bag es behufs eines Sofpitalbaues zu Gronau

¹⁾ In feiner "Gefcichte ber Stabt St. Goar" S. 385.

³⁾ Ohne Zweifel hat biefen "evangelifchen Geiftlichen" bie Lehre ber Reformatoren, baß gute Berte teinen Berth hatten, ihrer fucrativen Berwenbbarteit wegen, gang besonders zugesagt.

bie Summe von 4900 Gulben ausleihen konnte; 42 Jahre später aber schreiben Bürgermeister und Rath in einer Bittschrift an ben Landgrafen Wilhelm: — "unser Hospital die Behausung allhier ganz baufällig, barzu je länger je mehr in Abgang und sast zum Berberben gerathen, sintemahlen das mehreste und beste theil jährlichen einkommens ihm entzogen und nur etliche wenige einzelne Zinß hin und wieder unter den Leuthen auszuheben verblieben sind, darzu kein korn wachsend und einfallend hat, und gleichwohl von den Hausarmen und fremden und verdarbenen leuthen täglich mehr beschweret wird, u. s. w.

Gegen Enbe bes fechszehnten Jahrhunderts gewann allmälig ber Calvinismus ober bas reformirte Bekenntnig bie Oberhand in ben Befitzungen ber Landgrafen von Heffen-Caffel und fonach auch zu St. Goar, während baneben auch eine lutherische Gemeinde besteben Dagegen war ben noch übrig gebliebenen Ratholiken baselbf: jebe Ausübung ihrer Religion unterfagt; jeboch murben, wie Ber: Grebel schreibt, die Einkunfte des Hospitals, auch nach der Reformation, ftets zur Unterftugung ber brei Confessionen verwandt; babei war aber seit ber Religionsneuerung bie Abanberung eingetreten, bag in ben beiben Hofpitälern zu St. Goar teine Kranten mehr fortwährend unterhalten, sondern in bas neu errichtete große Hospital nach Gronau bei Naftabten gebracht wurden 1). Da inbeffen bie tatholischen Ginwohner von St. Goar verhaltnigmäßig die meiften Armen gablten, fo hat ber Landgraf Ernft von Seffen=Rheinfels nach feinem Rudtritte aur tatholischen Religion 1652 einen befondern Unterftugungefond für bie Ratholiken gestiftet, ber fich bis auf 2201 Thir. vermehrt batte, als berselbe in ber französischen Zeit (im Sept. 1796) mit bem allgemeinen Hofpitalfond vereinigt und ber Civilgemeinde überwiesen wurde. Gegenwärtig beträgt ber ganze Fond 3607 Thir., wahrhaft eine Spottfumme im Bergleiche zu ben reichen Gintunften ber bortigen Sofpitaler in ben Zeiten bes viel geschmähten, weil tatholischen Mittelalters 2).

Bas hospital zu Manen (c. 1350).

Biele Hospitäler unfres ehemaligen Erzstiftes batiren aus ber Mitte bes vierzehnten Jahrhunberts. Die großen Berheerungen, welche

¹⁾ Gronau war bis zur Reformation ein Aloster gewesen und ist 1542 burch ben Landgrafen Philipp von Hessen aufgehoben und in ein Hospital umgewandelt worden.

²⁾ Die vorstehenben Data find größtentheils ber oben angeführten sehr fleißig geschriebenen Gefchichte ber Stabt St. Goar von herrn Grebel, Friebensrichter baselbft, entnommen.

ber schwarze Tob zu Ende ber vierziger Jahre jenes Jahrhunderts fast in ganz Europa, namentlich aber in unsern Gegenden unter den Menschen angerichtet hatte, hat in allen größern Ortschaften auf den Gedanken geführt, kunftighin so viel möglich durch schnelle Absondersung der Kranken Ansteckung ganzer Familien zu verhüten. Die Entstehung so vieler Hospitäler in den vierziger und fünfziger Jahren des genannten Jahrhunderts rechtsertigt wenigstens die Bermuthung des angegebenen ursachlichen Jusammenhanges.

Die erste Rachricht von dem Hospitale in Mayen begegnet uns in einer Ablaßbulle des Papstes Innocenz VI vom 14. Sept. 1355, worin die Gläubigen ermuntert werden, fromme Schenkungen und Bermächtnisse dem Hospital und der Kirche desselben zuzuwenden. Die Kirche aber war geweiht der allerheiligsten Dreifaltigkeit, dem Apostel Jakobus, dem h. Leonhard, dem h. Jodocus, der h. Elisabeth und der h. Catharina.

Durch Testament vom 6. Oft. 1380 setzte ber Pastor Winand von Ettringen das Hospital zu seinem Erben ein. Die Kirche hatte ihren eigenen Geistlichen, wurde aber 1592 als Vicaria spiritus sancti bem St. Clemensstifte incorporirt und seitbem von den Stiftsgeistlichen bedient. Der Chursurst Johann v. Schönberg erweiterte die den Hospitaliten bestimmten Räume durch Bereinigung eines daran anstoßenden, der Bicarie spiritus sancti angehörigen Hauses samt einem freien Raume mit demselben.

Begen äußerft nachlässiger Verwaltung durch den Stadtrath hat der Churfürst Franz Ludwig sich 1725 veranlaßt gesehen, auf Grund einer commissarischen Untersuchung die fernere Verwaltung dem Stiftsbechanten und zwei Provisoren zu übertragen.

Die Amtsbeschreibung unter Clemens Wenceslaus sagt von biesem Hospitale. "Hiesiges Hospital ist eines ber vornehmsten Hospitäler, welche auf bem Lanbe sennb. Es ist wohl erbauet und hat eine schöne Capelle; es hat jährlichs 100 Malter Frucht, worunter 80 Malter Korn zu rechnen, an Gelb 17,000 Rthlr. auf Interesse stehen. Borsbero hat selbiges noch mehrere Capitalia gehabt."

"Ursprünglich, schreibt Hansen über bas Hospital, bezog ber Stadtrath von der Berwaltung nicht mehr als 11 Rihlr. 5 Alb., die beson- bers dafür gestistet waren. Nachher aber wurde dies Honorar erhöht.

1)	Der Pfarrer	bezog					•		Mihit.	
	Die zwei Pi									
	Der Empfar									
	nebft fleben	Malter	Ro	rn.				_		

In ber neuern Zeit ging man . . . weiter, indem die Honorare abgeschafft und durch Befoldungen ersetzt wurden. Es erhielt

1) Der Präfibent 50 Frant.

3) Der Secretar 300

4) Der Empfänger 400 " nebst zehn Malter Korn.

Summa 900 Frank.

So weit Herr Hansen. Man sieht aus diesen Angaben, wie wenig sich die französische Zeit auf das christliche Wohlthun verstanden hat 1).

Das St. Ishanneshofpital zu Luxemburg (1309).

In frühern Zeiten Luremburgs wohnte ber größte Theil ber Bewohner unten im "Grund", mahrend bie Burg ber Grafen von Luremburg auf bem hoben Felsen ftand. Daber ift auch bas erfte Hofpital im "Grund" errichtet worben. Stifter besfelben mar aber ber Graf Heinrich von Luremburg, nachheriger Kaiser Heinrich VII, und seine Gemahlin Margaretha; berfelbe botirte basselbe mit einer Rente von vierzig Malter Korn, zu beziehen von seinen Domanen jährlich am Remigiustage, "zur Pflege armer Rranten Chrifti, ber Schwachen und Gebrechlichen, benen es an leiblichem Unterhalte fehle." Auch follten für fie in biefem Sofpitale Almofen andrer Gläubigen verwendet werden 2). Der Cohn Beinrichs, Johann, König von Böhmen und Herzog von Luremburg, bat 1320 seinem Oheim, bem Erzbischof Balbuin von Trier, bas von seinen Eltern gestiftete Hofpital jur Bermaltung übertragen 2), und biefer hat basselbe zu einer eigenen Pfarrei erhoben (unter bem Titel S. Joannis supra lapidem), burch Trennung von bem Pfarrverbande mit St. Michael (1321), bie aber später (1542) ber Abtei Munfter im "Grund" incorporirt worden ift. Bis bahin aber war bas hofpital von vier Weltgeiftlichen verwaltet worben, beren einer Rettor war.

Beranlassung zu dieser Incorporation hatte aber die Zerstörung ber Abtei Münster unmittelbar vor der Belagerung der Festung durch die Franzosen im Jahre 1542 gegeben. Kaiser Carl V gab nämlich

¹⁾ Siehe bie Trierifche Dibcefanchronit von 1828. S. 696-701. Ferner ben Rhein. Antiquarius III. Abth. 2. Bb. S. 714.

²⁾ Die Stiftungsurfunde steht bei Bertholet, histoire du Duché de Luxemb. Tom. V. p. 361.

³⁾ Brow. Annal. Trev. II. p. 201.

ben nach gänzlicher Zerstörung ihrer Abtei unterhalb bes Schlosses obbachlosen Abteiherren bas bisherige St. Johanneshospital im "Grund" zur Einrichtung einer neuen Abtei, jedoch mit der Verbindlichkeit, ein andres Hospital zu erbauen. Das durch diese Abtei neu errichtete Johanneshospital ward ihr incorporirt und hat bestanden bis zur Zeit der französischen Revolution.

Das holpitalitenhaus der Clisabethinen zu Suremburg (1664).

Gine fromme Dame, Fraulein Marie Zorn aus Luremburg, ließ fich im Jahre 1664 im August von bem Raiser Carl VI bie Erlaubniß geben, ein religiöses Institut für Nonnen zur Bflege armer Kranten zu grunden. Bu biefem 3wede bestimmte fie bas nabe an bem Schloßthore gelegene Haus und gab ihr ganzes Bermögen her für Einricht= ung ber neuen Unftalt. Sogleich ließ fie Hospitaliterinen unter bem Namen ber h. Elifabeth kommen, welche bie Bebienung biefes Sofpi= tals übernahmen, sobald Wohnungen für fie und eine Rirche bergerichtet waren. Aber sehr balb schon traf auch biefe Anstalt bas Schickfal, unmittelbar vor ber Belagerung ber Festung burch bie Franzosen unter Ludwig XIV (1684), eingeäfchert zu werben. Längere Zeit befand fich nun die Anftalt in dem haufe ber Stifterin. Ronig Ludwig gab indeffen zweitausend Thir. jur Erbauung eines neuen hojpitals, zu bem 1688 ber erfte Stein gelegt wurde. Seit biefer Beit erhielt fich bie Auftalt in gutem Buftanbe, war bestimmt gur Aufnahme franker Burger ber Stadt Luxemburg, für welche gestiftete Betten vorhanden maren.

Die Nonnen, welche bieses Hospital bebienten, waren Schwestern bes britten Ordens des h. Franziskus und standen unter der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Trier, der von Zeit zu Zeit Bisitation halten ließ. Jedes dritte Jahr wurde eine Borsteherin — Mutter — gewählt. Zur Ablegung der Prosession war Einwilligung des Erzbischofs nothwendig, der nach Weisung des Concil von Trient ein Eramen vorhergehen ließ. Die Selübbe wurden abgelegt mit Verpssichtung zu ewiger Clausur und zur Krankenpslege. Ein Weltgeistlicher wurde als Beichtvater angeordnet, gewählt von dem Convente; der Gewählte hatte sich aber dem Erzbischofe vorzustellen und von ihm Vestätigung und Bestellung anzunehmen. Sehr ausschlich, weise und liebevoll ist in den Statuten der Krankendienst geordnet, ist für das Seelenheil wie für des Leibes Wohlsahrt gesorgt.).

¹⁾ Rach Notizen eines Manuscriptes bes Herrn Würth=Paquet in Luremburg aus dem 18. Jahrh. und Aften bes hiefigen Domarchivs.

XLII. Rapitel.

Stipendien oder Stiftungen für Studirende.

Saben wir in ben Sospitälern wohlthätige Anftalten gefeben, welche jum Zwede haben, armen, elenben und hilflosen Menfchen Obbach, Nahrung und Bflege zu bieten, und bie ben Wohlthatern es möglich machten, ferne Jahrhunderte hindurch, wenn fie langft in ein andres Leben übergegangen waren, Werke ber Barmbergigkeit ausguüben; so seben wir in ben Stiftungen an Lehranftalten fur arme Studirende eine andre Art Wohlthaten, burch welche gute Talente, bie sonst wegen Armuth unentwickelt bleiben und für die menschliche Gefellschaft verloren sein murben, aus ber Dunkelheit bervorgezogen und für Staat und Rirche nütlich gemacht werben. Es wurde für bie Wiffenschaften und für bas Berhältniß ber verschiebenen Stande ber Gefellschaft zu einander nicht ersprieflich sein, wenn die wissen= schaftlichen Studien und die Aemter und Ehrenstellen, zu benen fie befähigen, ein Monopol ber Reichen maren, und ber Mangel an Gludsgutern für jebe geiftige Begabung ein unüberfteigliches hinderniß abgabe, eine höhere Stufe in ber menschlichen Gesellschaft au erreichen. Materielle Guter und geiftige Anlagen find nicht in gleichem Berhältniffe ben Menschen von Gott zugetheilt; treffen biefelben auch häufig zusammen, so liegen sie boch auch sehr oft aus einander, und außerbem wird noch etwas mehr, als intellektuelle Befähigung und materielle Mittel, jum Berufe fur einen bestimmten bobern Stand erfordert. Der Reichthum verweichlicht, macht hab- und genußsuchtig, schwächt die physischen und sittlichen Kräfte; die Unbemitteltheit zwingt gur Ginfachheit ber Lebensweise und ber Sitten, erhalt und ubt burch Arbeiten die physische Kraft und bamit die Fähigkeit, die mit ernften Studien verbundenen Anstrengungen zu ertragen. Vorzüglich aber liegt es in ber Natur und in bem Berufe bes geiftlichen Stanbes, bak er aus ben verschiebenen Stänben und Schichten ber Gesellschaft fich Glieber heranziehe; benn fein Beruf hat für alle Menschen ohne Unterschied bes Standes gleiche Wichtigkeit, seine Glieber find Diener ber Kirche, welche burch die Taufe Alle gleich gemacht und zu berfelben Burbe erhoben bat, find Diener ber Kirche, welche die unnaturlichen Schranten bes Raftenwesens weggeraumt, bie Stlaverei geloft und bem Hörigen ben Gintritt in ben ehrenvollsten Stand ermöglicht hat. Sangliche Abgeschloffenheit ber Stanbe in ber Gesellschaft, wenn fie allein burch die Geburt bestimmt wird, wie in ber alten Welt, führt noth-

wendig schroffe, der Menschenwurde widersprechende Gegensatze unter benselben herbei, Hoche und Uebermuth auf der einen, Riedertracht auf der andern Seite, bildet oben Despotismus, unten Staverei, und die Berachtung von oben wird beantwortet mit Haß von unten.

Außerbem ist es auch unbestreitbare Ersahrungswahrheit, daß gänzliche Abgeschlossenheit der Stände im Berlaufe der Zeiten Ersichlaffung derselben, physische sowohl als geistige, herbeisührt, wie das stehende Wasser faulicht wird, und daß daher zu ihrer Gesundheit und Frische Regeneration durch neue und ungeschwächte Kräfte und Elemente nothwendig ist. Die Bermittelung und Versöhnung jener schrossen Gegensähe unter den Ständen der Gesellschaft ist ein Wert der christlichen Kirche, so wie auch nur durch sie jedem Menschen eine Würde vindicirt worden ist, die eine gegenseitige Durchbringung und Durchwirtung der verschiedenen Stände möglich macht. Doch, kehren wir zu unserm Thema zurück!

Anch in Stiftung von Stipendien an unsern frühern Lehrauftalten hat sich die Wohlthätigkeit unsrer Borsahren, namentlich der Geistlichen, in rühmlicher Weise bethätigt. Diese Stiftungen oder Stipendien, soweit dieselben sich bis jest erhalten haben und an dem hiesigen Gymnasium sortbestehen, sind, nach ihrer chronologischen Reihenfolge, in der sie gestiftet worden sind, folgende.

I. Anna Göbel aus Trier machte unter bem 3. April 1590 eine Stiftung von 287 Thir. 2 Alb. (trierisch) zum Bortheil eines Studirenden, der sich dem geistlichen Stande widmen will, mit der Bestimmung, daß der Rektor der (ehmaligen) Universität zu Trier die Vergebung des Ertrags vorzunehmen habe.

II. Die zweite Stiftung tft von Peter Homphäus aus Cochem, zulest Dechant bes Stiftes zu Pfalzel, der unter dem 23. April 1591 die Summe von 350 Thlr. (trier.) zum Bortheil eines Studirenden aus seiner Familie vermacht hat.

Drei Männer dieses Namens, aus Cochem an der Mosel gebürtig und im sechszehnten Jahrhunderte lebend, haben sich durch Gelehrsamsteit und der hier genannte jüngere Peter auch durch Wohlthätigkeit ausgezeichnet. Alle drei lehrten an der Schule zu Emmerich die schönen Wissenschaften; der jüngere war danach Pfarrer zu Cochem, hat den Armen zweitausend Thir. vermacht, und zuletzt als Dechant des Stifts Pfalzel das angegebene Stipendium gestistet.

III. Das der Zeit nach britte Stipendium ift gestiftet von Dichael Hertig, Canonicus U. L. Frauen Stiftskirche und Pfarrer zu St.

¹⁾ Bgl. Honth, II. p. 553 et 554.

Wipperich in Erfurt, geboren im Herzogthum Luxemburg, in einem kleinen Dörflein, genannt Saßheim, unweit Arlon. Die Stiftungsurfunde ist batirt von Mainz den 21. Febr. 1597, die chursürftlich
trierische Bestätigung von Trier den 4. Mai 1598. Da in der "Trierischen Chronik" vom Jahre 1824 (S. 218), wo eine tabellarische Zusammenstellung der Stipendien am Trier'schen Gymnasium gegeben ist,
sich in Betreff dieses Stipendium unrichtige und dazu sehr mangelhafte Angaben sinden, so theile ich hier die Bestimmungen des Testamentes
aus einer in unserm Seminararchive besindlichen Abschrift mit.

Die Stiftung ift nach Trier gemacht für zwei arme Studenten aus ber Berwandtschaft bes Stifters und find zu Verwaltern berselben "ber Rektor sampt ganger löblicher Universität zu Trier" ernannt, jeboch mit Bollmacht, je nach Zeitumftanden mit Zustimmung bes zeitlichen Orbinarius von Trier, andre Brocuratoren zu ernennen. Procuratoren sollen jährlich fünf Thaler ober so viel als 100 Thir. jährlich Zinsen tragen, als eine kleine Berehrung unter fich theilen. Die Stiftungesumme betrug aber einundzwanzighundert Thir. Trierischer Bahrung, die Bertig ben Procuratoren in baarem Gelbe hat auszahlen laffen. Die Zinfen von Ginem hundert follen ben Brocuratoren, wie gesagt, zukommen, bie Zinsen von zwanzighundert ben vom Stifter bezeichneten Stipenbiaten. Diefe lettern Rinfen follen ben Procuratoren ober Patronen eingezahlt werben, die dieselben "ben Fürstehern ober Procuratoren bes durfürstl. Trierischen Sominarn ober welcher Orten die Herren Procuratoren hiernach genannten Stipendiaten verwenden werden, zu ihrem Unterhalt gegeben werden. Die zwei Knaben sollen in Ihrer churfürstlichen Gnaben Seminarium zu Trier ober anderswehre, nirgens aber ewiglich ohne wiffentlich schließens ber ganger Universität angenomen werben." Die Knaben follen fein aus seiner Heimath, so viel möglich, Verwandtschaft ober ber Nachbarschaft. Die Knaben sollen nicht unter zwölf Jahren alt fein, fobann zwölf auf einander folgende Jahre die Stipendien genießen durfen und länger nicht. Sie sollen nur zu Erier ober wohin die Procuratoren fie schieden wollen, ftubiren. Bor Allem follen fie professionem fidei juxta formam concilii Tridentini ben Herren Brocuratoren thun."

So lauten die Bestimmungen des Testamentes; weil aber selten Berwandte des Stifters aus dem Luxemburgischen nach Trier kommen ihre Studien zu machen, so werden jetzt die Einkunste armen Studisrenden des hiesigen Landes zugewendet.

IV. Franz Morbach, beiber Rechte Dottor und churfürstlicher Rellner, hat unter bem 12. September 1603 eine Summe von fünfszehnhundert Moselgulben ober 611 Thir. 11 Sgr. zu einem Stis

pendium hergegeben, für zwei Knaben aus seiner Familie, welche zu Erter, Freiburg ober mit Erlaubniß der Berwaltung anderswo ihre Studien machen wollen.

V. Das Wilh'sche Stipendium. Die "Trier'sche Chronit"
gibt über basselbe folgende Kotizen. Anton Wilh, so genannt von
seinem Geburtsort Wilh im Luxemburgischen, Domvicar und Präsenzmeister zu Trier, hat unter dem 29. Mai 1628 dies Stipendium
errichtet. Die Stiftung "bestand laut den noch vorsindlichen alten
Rechnungen in zwei Capitalien: 1) aus 1111 Rthlr. 6 Alb. trier.
Bährung zu 5% bei den obererzstiftischen weltlichen trierischen Landständen, zum jährlichen Betrag von 54 Rthlr. 24 Alb.; 2) aus 1111
Rthlr. 6 Alb. bei der chursürstlichen Hofrentammer auf dem Zoll
zu Cochem haftend und nur zu 4% jährlich, ertragen 44 Rthlr. 24 Alb.

"Der Stifter verordnete in seinem Testamente wie folgt: 1) den zweiten Theil meiner Verlassenschaft will ich den Studien angerechnet geben, dergestalt, daß von den Interessen zu allen Zeiten ein oder zweit aus meiner Familie oder da der keiner qualificirt erfunden, andre ehrsliche Kinder, fürnemlich von Wilk, nach Gelegenheit der Zeiten und Erklecklichkeit des Geldes, so lang sie studieren wollen und können in Studiis, nach Ginzuglichkeit und Nothburft und keinem Uebersluß, erhalten und wenn einer ausstudiert oder austritt, andere dagegen sind intermissions an dessen Platz angenommen werden sollen.

"Im Jahre 1660 ben 30. Juni wurde diese Stiftung von der Familie des Stifters, cum consensu R. Archiepiscopi Electoris, suffragante summo capitulo metropolitano, der Domfirche auf ewig incorporirt; wie da es heißt: zwei zum Studieren fähige Kinder sollen dem hohen Domfapitel präsentirt werden, um in das Choralen-Seminarium aufgenommen zu werden und darin der Ordnung nach angessührt, instruirt und unterhalten, auch mit der Zeit ihrer Gelegenheit und Fähigseit nach, zum geistlichen Stande promovirt, welches ihnen auch von einem hohen Domfapitel treulich zugesagt und vermittelst ausgestellter recognition frästlich versprochen worden, mit dieser ausdrücklichen Condition, daß in unverhofftem Fall, dem über kurz oder lang nicht also nachgelebt werden mögte, daß dann auch diese Uebergabe und Cession nichtig und von Unkraft sehn und die angewiesene Berschreibungen zu ihrer Erden Nachkommen Händen restituirt werden sollen."

Der Stiftung gemäß ftubiren zwei Knaben auf biesem Stipenbium, für beren Unterhaltung bie Zinsen zu gleichen Theilen für Beibe verwendet werben. Seit dem Uebergange der Stiftung an das Domtapitel, welches sich verusichtete, zwei Knaben in das Banthus-Seminar aufzunehmen, hat das Domkapitel auch die Aufnahme der betreffenden Knaben vorzunehmen, welches Recht ihm auch jetzt noch zusteht. Mit den Fonds des Banthus-Seminar am Dome vereinigt hat diese Stiftzung auch die Schickale derselben getheilt, von denen ausführlich unten in der Geschichte dieses Seminar gehandelt werden wird.

VI. Das Elotten'sche Stipenbium. Peter Clotten, beiber Rechte Doktor und Abvocat zu Luremburg, hat ben 20. November 1630 achtzehnhundert Trierische Thaler zu einem Stipenbium ausgeworfen, auf welchem vier Anaben aus der Familie des Stifters, welche zu Trier oder zu Luremburg studiren, zwölf Jahre, aber nicht darüber, unterhalten werden sollen. Jeder Stipendiat soll jährlich im geringsten Anschlage wenigstens 25 pr. Thir. erhalten. Erecutor war früher der Prälat von St. Maximin.

VII. Das Tanbel'sche Stipenbium. Peter Tanbel, Canonicus im Stift zu Pfalzel, hat ben 14. März 1633 biese Stiftung
gemacht mit ber Summe von 1000 Königsthalern für brei Stubirenbe
aus seiner Berwandtschaft ober sonstige arme Studenten. Executoren
waren ehmals ber Amtmann von St. Maximin und ber Dom-Präsenzmeister.

VIII. Das Binsfeld'sche Stipenbium. Johannes Binsfeld, ohne Zweifel ein Berwandter des bekannten Weihbischofs Peter Binsfeld gegen Ende des 16. Jahrhunderts, war Canonicus, zuletzt Dechant im Stifte St. Simeon und ist im Jahre 1637 gestorben. Das Jahr vorher, den 22. April, hat er ein Stipendium errichtet mit zweitausend Thir. (Trier. Währung) oder 1666 Thir. 20 Sgr. für zwei Studirende aus seiner Familie.

IX. Das Stipenbium bes Zillesius. Nicolaus Zilles (latinisirt Zillesius) aus Wolff an der Mosel gebürtig, Amtmann zu St. Maximin, berühmt in der Literatur der Diplomatik durch sein Werk Defensio abbatiae S. Maximini, hat in seinem Testamente vom 2. Januar 1638 nebst andern beträchtlichen Vermächtnissen auch eine Stiftung für vier studirende Knaben aus seiner Familie oder, beim Mangel solcher, auch für andre, gemacht, und zwar sollen dieselben ihre Studien an den Schulen der Jesuiten zu Trier oder an einer andern katholischen Universität machen. Die Stistungssumme ist nicht in Geld im Testamente angegeben, weil zum Theil liegende Güter einbegriffen waren, die erst zu Geld gemacht werden mußten. Mit dem allmäligen Zuwachse betrug das Capital aber im Jahre 1824 6469 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. Der Testator hatte namentlich die Gemeinden Wolfs, Traden und Trarbach als solche bezeichnet, aus denen zunächst Knaden gewählt werden sollten, vorzusgesetzt, daß sie die zu

ben Studien erforberlichen Qualitäten hatten. Die vier erften Stipenbiaten waren von dem Stifter felbft gewählt und nicht aus jenen Ortschaften. Es waren aber Johann Geisen aus Berntaftel, Johann Ricolaus von Gilfen, Blutsverwandte bes Stifters; bann Nicolaus Mensch aus Uerzig und Nicolaus Römius.

X. Das Mongel'iche Stipenbium. Nicolaus Mongel, nach feinem Namen und einer Beftimmung feines Testamentes zu urtheilen ohne Zweifel aus Monzel an ber Mosel geburtig, Canonicus zu St. Johann in Mainz, hat ben 19. Mai 1722 bas nach ihm benannte Stipendium gestiftet mit ber Summe von 2000 Trier. Thir. (1666 Thir. 20 Sgr. preuß.) zur Unterftutung von Studtrenben aus feiner Familie. In Ermangelung qualificirter Anaben aus feiner Bermanbtichaft follen bie Ginkunfte andern armen Studirenden, besonders aus Tornich und ber Moselgegend, zugewendet werden. Erecutoren waren ehmals ber zeitliche Generalvicar zu Trier und ber Rettor ber Universität; jest ift es bas Gymnafium. In ben zwanziger Jahren erhielten von ben Rinsen brei arme Studenten jeder 30 Thlr.

XI. Das Stipenbium Oberkerig. Oberkerig mar Prabenbat an ber Liebfrauenkirche zu Trier, die bekanntlich bis zum Jahre 1802 eine Annertirche bes Domes war. Oberterig, ein Dorf oberhalb Trier an ber Mofel, gehörte bem Domkapitel, und mar baber Junglingen aus biesem Orte ber Eintritt in ben geiftlichen Stand und Aufnahme unter bie Prabenbaten ber Liebfrauenkirche fehr erleichtert. In bem Stifter bes genannten Stipenbium haben wir baber ohne Aweifel einen folden Mann, ber bann ben Namen von feinem Geburtsorte getragen hat, was früher ganz gewöhnlich war. Ich spreche bieses als Bermuthung aus, weil tein Testament vorhanden ift, aus welchem ber Borname und ber Geburtsort mit Beftimmtheit entnommen werben tonnten. Auch ift bie Stiftungssumme nicht bekannt und die mir vorliegende tabellarische Zusammenstellung ber Stipenbien aus bem Jahre 1824 fagt bloß, daß bamals das Capital 166 Thir. 20 Sar. betragen habe. 3m Uebrigen ift bie Stiftung jum Bortheil eines Studirenben ober Armen aus ber Familie.

XII. Das Stipenbium bes Canonicus Boig. S. B. Boig, Canonicus zum h. Caftor zu Coblenz, gebürtig aus Emmel, hat — bie Zeit ift nicht angegeben — eine Stiftung von 1000 Gulben ober 555 Thir. 16 Sgr. 8 Bf. für zwei Studirende aus feiner Familie oder Arme überhaupt gemacht, von benen früher jeder jährlich 18 Thlr. zu ziehen batte.

Außer ben vorftebenben Stipenbien befteht am Gymnafium noch eine Meine Stiftung von einem Guepe, von ber nichts Raberes bekannt Digitized Google

^{3.} Marr, Beidichte von Erier, II. Banb.

ift, und bann die Cassa pauperum ober eine Capitaljumme aus versichiebenen kleinern Bermächtniffen 1).

Im Verlaufe ber Zeiten sind aber die sämmtlichen Capitalsummen der vorstehenden Stistungen durch Ersparnisse bedeutend erhöht worden. Nach Ausweis des Gymnasialprogramms vom Jahre 1856 erhalten jeht von dem Bindseldichen Stipendium zwei Stipendiaten jeder 66 Thir., von dem Bothischen zwei, jeder 30, von dem Clottenischen vier, jeder 40, von dem Goedelischen Einer 24, von dem Honzelischen Einer 30, von dem Honzelischen Einer 30, von dem Honzelischen fünf, jeder 36, von dem Mordachischen zwei, jeder 48, von dem Oberterigischen Einer 15, von dem Andelischen zwei, jeder 48, von dem Stlessunissischen sinf, brei jeder 100 und zwei jeder 50 Thir. Demnach betragen die Zinsen von den Capitalsummen, soweit dieselben in dem Jahre 1856 für Stipendiaten verwendet worden sind, die Summe von 1113 Thir., also entsprechend einem Capitale von 22,260 Thir.

Stipendien, die an dem ehemaligen Wohnsite der Stifter verwaltet werben.

1) Das Faber'iche Stipenbium gu Barmeiler.

Eine reiche Stipendienstiftung ift jene bes ehemaligen Pfarrers und Dechanten zu Warweiler, Gerhard Faber, auch Schmid genannt, aus bem Sahre 1703. Faber war in bem jest noch bestehenden Barghause zu Arzfeld im Kreise Prum geboren, hat fich bem geiftlichen Stande gewibmet und ift 1659 auf die Pfarrei Warweiler beforbert Bei ber einfachen und frugalen Lebensweise, Die er führte, sammelte sich aus bem Drittel bes Zehenten und den sogenannten Hausstaatsfrüchten, die er als Pfarrer mahrend einer achtundbreifigjährigen Amtöführung bezog, ein ziemlich bebeutenbes Bermögen, über welches er gegen Enbe seines Lebens zu bauernbem Rugen für die Rirche überhaupt, für seine Pfarrei insbesondre und für seine Berwandtschaft verfügen wollte. Die Grundsätze und Motive, von benen er fich bei ber lettwilligen Berfügung über fein Bermogen leiten ließ, find gang bem Seifte ber Rirche und ihren Canones über bie Ratur und die Berwendung geistlicher Guter entnommen und machen bem Herzen bes Stifters alle Ehre. Treffend spricht fich Faber hieruber in

¹⁾ Die vorstehenden Notigen über die Stipendien find meistens der oben schon eiterten tabellarischen Zusammenstellung derselben in der "Trierischen Chronit" von 1824 S. 217—223 val. 1821 S. 14 entnommen.

seinem Testamente, wie in ber Grabschrift, die er sich selber geschrieben bat, aus. "In Erwägung, beißt es in jenem, §. 19, daß mein ganges Bermögen von Gottes gnäbiger Sand, bie mich vorzüglich begunftigte und vor Nachstellungen meiner Feinde schützte (wofür ihm Lob und Dant zu ewigen Zeiten!), größtentheils aus ben Ginkunften bes Bfarrbeneficium, nicht ohne Betriebsamteit meinerseits, hertommt; ferner in Erwägung, daß, wie die Erfahrung lehrt und ich felbst mahrgenommen habe, burch bas aus Kirchengutern erworbene Bermogen, wenn es burch Erbschaft an Laien übergeht, biefe wenig ober gar nicht bereichert werben, sondern vielmehr verarmen, daß dabei das Andenken an die Wohlthater untergeht, baneben auch Gott bem Allerhöchsten bie schuldige Ehre und Danksagung nicht geleiftet wird u. f. w.; aus biefen Grunden nun und jur Beforberung ber Ehre Gottes, jur Mehrung meines Seelenheiles und zur geiftlichen und leiblichen Mohlfahrt meiner Berwandten, will, verordne und verfüge ich, u. f. w." In seiner von ihm aufgesetzten Grabschrift aber sagt er. "Da alle menschliche Dinge ein Traum find, ein Schatten, ein großes Richts. so gebe ich, was bie Kirche mir geliehen, ber Kirche wieber zuruck, geschreckt von bem Stachel ber Biene von Clairvaur: "Was bu über beinen Lebensbebarf hinaus gurudbehalft, bas ift ein Diebstahl, ift Raub, ift Gottegraub (Gacrilegium)""1).

Diesen Grundsätzen gemäß waren num vorzäglich Bermehrung und Berherrlichung des Gottesdienstes, Herandilbung junger Geistlichen, Unterricht der Pfarrjugend und Unterstützung der Armen die wohlthätigen Zwecke, sür welche Faber sein ganzes Bermögen bestimmte. Um von mehren kleinern Legaten nicht zu sprechen, so stiftete er vorerst 1690 ein einsaches Benesicium oder die St. Annen-Frühmesserein der Pfarrkirche zu Warweiler, mit der Bestimmung, daß der Benesiciat, der zu strikter Residenz verpslichtet war, nehst den der Pfründe als solcher anklebenden Verrichtungen, auch die Jugend als Elementarslehrer zu unterrichten, in der Religion zu unterweisen und die übrigen ihrem Alter und Stande angemessenen Kenntnisse zu lehren habe.

¹⁾ Juod Ecclesia mutuavit, Ecclesiae reddo, Territus apis Claravallensis aculeo: "Quidquid ultra victum retines, furtum est, sacrilegium est, rapins est." Die "Biene von Clairvaur" ist der h. Bernard, der bekanntlich ben Namen Doctor mellisus (der honigsließende Lehrer) erhalten hat. In den Worten des h. Bernard — kurtum, sacrilegium, rapins — liegt offendar eine Himswelfung auf die breifache Bestimmung alles Kirchenvermögens und die begäglich hierauf in den sirchsichen Canones vorgeschriebene Berwendung desselben, wie auch auf das breifache Berbrechen, das durch Schmälerung oder unsträhiche Berwendung des Kirchengutes begangen wird. Bgl. das zu Eingang diese Abschrittes G. 261 Gesagte.

Dabei möge ihm von ben wohlhabenbern Kindern bas im Dekanate Bitburg übliche Schulgelb entrichtet werben, die armen Kinder aber sollten frei den Unterricht genießen ').

Die bebeutenbere Stiftung aber, mit ber wir es hier gunachft gu thun haben, lautete babin: bag von Faber's ftanbigen Renten, jabr= lichen Zinsen und allem andern Einkommen an Immobilar= und Mobilar-Bermogen (mit Ausnahme bes Biebes, ber Bienen und bes Gelbes, falls beffen übrig fein follte, bes Getreibes auf bem Speicher, bes Weines, bes Hausrathes, ber Register= und Manualschulben welche lettern den armen Pfarrkindern und Berwandten als Almofen geschenkt sein sollten), von ben funf Familien, seines Brubers in Lanperath und seiner Schwestern in Arzfeld, Orlebach, Dahnen und Brum, vier Junglinge, welche am nächsten verwandt seien, auf ben höhern Schulen, von ber Infima bis auf die Theologie studiren follten. Der Stifter fest aber hingu, daß er bie Rachsten bem Geblute nach meine, die zugleich die zum Studiren Tauglichften feien; "benn ich will nicht, daß solche zu ben Studien zugelaffen werben, welche von ben Jesuiten untauglich gefunden sind; und find etwa solche aufgenommen worden, fo follen fie biefes Stipenbiums verluftig geben." Jebem ber vier studirenben Anaben sollen jährlich von ber untern Rlaffe (Infima) bis zur Theologie von den Curatoren des Sttpendiumsfonds breißig Ribir. Königsmunge (1 Ribir. = 1 Thir. 6 Sgr. 3 Pf. preuß.) ausgezahlt werben; sobalb sie aber in die Theologie eingetreten waren, follte jeber (fofern er mit Erfolg ftubirte), jahrlich, brei Jahre hindurch, fechsunddreißig Athlr. erhalten. Außerbem bestimmte ber Stifter ferner, daß zwei armen Junglingen von guten Sitten aus ber Pfarrei, bie fich ben Stubien wibmen wollten, von ber Infima bis aur Theologie (ausschließlich), jedem von ben Curatoren jährlich fechs= gebn Riblr. als Almosen zur Unterftützung, zu Oftern acht und am Kefte bes h. Maternus im September acht, ausgezahlt werben follten 2).

Als Curatoren ober Verwalter bes Stipenbium hat der Stifter ben zeitlichen Benefickaten ber von ihm geftifteten Frühmesserei, das ein Familien-Beneficium war, mit noch zwei gewissenhaften Männern, die jebe drei Jahre von den sämmtlichen Anverwandten des Stifters

¹⁾ Diese Stiftung ist unter ber französischen Regierung zu Anfange bes laufenben Jahrhunderts eingegangen, indem die Stiftungsgüter eingezogen worden find.

Dei den Armen der Pfarrei hat Faber sich auch baburch ein bleibendes Andenten gestistet, daß er in seinem Testamente versügte, jedes Jahr im Monate April, wenn sein Jahrgebächtniß celebrirt werde, sollten brei Malter Korn, theils zu Brod verbaden, theils in Natura, unter dieselben vertheilt werden.

aus ihrer Witte gewählt wurden, ernannt. Die beiden Sewählten hatten dann vor dem Pfarrer, unter bessen Aufsicht die Berwaltung geführt werden sollte, und dem Frühmesser einen Sib für getreue Berswaltung abzulegen, worauf sie als Curatoren bestätigt wurden.

Dem Wesentlichen nach ist in bieser vom Stifter angeordneten Berwaltung bis zur französischen Revolution nichts geändert worden, nur daß ein Familienausichuß zur Hebung von Streitigkeiten die Bestimmung getrossen hat, daß sortan aus jeder der fünf Familien ein Jüngling, der mit Ruten studier, die vorgenannten Raten an Geld erhalte, und wenn sich ein oder der andre Supernumerar vorssinde, dem ersten 20 Rihlr. und dem zweiten 15 Rihlr. gegeben werden sollten, worüber ein Rotarial-Att zu Luremburg am 18. März 1759 errichtet und von den Erden der fünf Stockhäuser unterzeichnet worden ist.

Die Bereinigung des Familienbeneficium und des Familiensftipendium in einer und derselben Berwaltung hat dieses mit jenem unter der französischen Regierung in Sefahr gebracht. Als nämlich alle geistliche Beneficien, mit denen keine Seelsorge verbunden war, aufgehoben wurden, ging das St. AnnensBeneficium ein; diese Geslegenheit benützte die französische Regierung, nicht allein die Beneficiumsgüter, sondern auch solche, die der Beneficiat als Curator des Stipensdium verwaltete, so weit sie entdeckt wurden, zu sequestriren. Namentslich geschah dieses mit dem zum Stipendium gehörigen Walde Roßbach, in welchem vom Jahre 1801—1813 zum Bortheile der französischen Domänen Holzschläge im Betrage von 48,651 Frk. 42 Cent. verkauft worden sind. Was aber von der DomänensDirektion nicht entdeckt worden ist, das hat die Cantonal-Wohlthätigkeitskammer an sich gezogen und die 1811 die Einkünste, ungefähr 600—700 Franken, unter die Studirenden der betreffenden Familien vertheilt.

So verblieben bebeutende Güter des Stipendiumsfonds in den Handen der französischen Domanenverwaltung dis zum Uebergange unsers Landes an die preußische Krone. Die in Coblenz niedergesette und mit der Untersuchung der Wohlthätigkeitsanstalten beauftragte Commission überzeugte sich aus den vorgelegten Stiftungsurkunden, daß der Wald Roßbach und die dabei gelegenen Wiesen und Ländereien (zusammen 1222 Morgen) dem Stipendiensond angehörten und demnach von den Domanen abgesondert und dem Stipendium restituirt werden müßten. Dem Herrn Simonis, damaligen Kreisdirektor zu Bitdurg, gebührt das Verdienst, in dieser Angelegenheit trefslich gewirkt und sie zu glücklichem Ende gebracht zu haben. Das nächste Ergebnissseiner Bemühungen war eine Regiminalverfügung vom 9. Sept. 1816, wonach die Güter der beiden Stiftungen genau von einander geschieden

werben sollten und eine provisorische Verwaltung zur stiftungsmäßigen Berwendung angesetzt wurde. Diese Verwaltung bestand aber in dem Pfarrer von Warweiler und vier Personen aus der Familie des Stifters, welche letztern aus acht vom Pfarrer hiezu vorgeschlagenen von der Regierung ernannt wurden. Dabei war aber ausdrücklich zugesichert, daß diese Ernennung einer provisorischen Berwaltung den Rechten der Familie des Stifters keinen Sintrag thun solle, und daß es den Neitzgliedern derselben undenommen bleibe, sodald sie ihre Abstammung und ihre Rechte erwiesen haben würden, zwei Curatoren (zur Seite des Ortzpfarrers) vorzuschlagen, über deren stiftungsmäßige Besugnisse sodann das Weitere verfügt werden würde.

Die Stipendienstiftung hatte vor der französischen Occupation, nach einer amtlichen Angabe, jährlich ungefähr 525 Rihlr. eingebracht. Gemäß der Rechnung vom Jahre 1829 haben die Revenuen bedeutend zugenommen, indem dieselben Wir. Sgr. Pf.

räß ber Rechnung vom Jahre 1829 haben die Revo	nuen	bebeut	enb
nommen, indem biefelben	Thir.	Sgr.	B f.
a) an Zinsen von Rapitalien	575	18	5
b) an Erbpächten und Grundrenten	22	20	10
c) an Forsteinkunften	290	11	1
d) an Pacht von Grundgütern	180	8	9
in Summa	1068	29	1

betragen haben 1).

2) Das Bauer'sche Stipenbium zu Auel, Pfarrei Duppach, im Rreise Brum.

Ueber ben Stifter bieses Stipenblum gibt uns die Eiflia illustrata bes Herrn Barsch interessante biographische Notizen, benen wir hier Aufnahme nicht versagen können.

"In bieser (Capelle zu Auel) ist am Chore ein vierectiger Grabftein, auf welchem über einer Rose zwei Hände abgebildet, beren die eine eine Fahne, auf welcher eine Rose, die andere barüber treuzweise einen Säbel hält; darüber ist ein Kelch, mit Flügeln zu beiden Seiten, an jeder Seite ein Todtenkopf und ganz oben in der Ecke ein Herz mit drei Rägeln angebracht. Um den Rand des Grabsteins ist solgende Inschrift zu lesen:

¹⁾ Der Herr H. Friedr. Schwickerath, früher Pfarrer in Warweiler, hat 1832 ein eigenes Schriftchen über die Faber'schen Stistungen, mit den Stistungsurkunden, herausgegeben, dem die vorstehende Geschichte des Stipendium, den Grundzügen nach, entnommen ist. Die Hauptdata find auch niedergelegt in der Bisla illustrata des Herrn Bärsch, III. Bb., 2. Abih. 1. Absch. S. 416 u. 417.

1779. 9. May obiit A. R. D. Michel Baur Miles. Maritus Sacerdos Fundator in Auel. R. J. P.

(1779. 9. May obiit admodum Reverendus Dominus Michael Baur Miles, Maritus, Sacerdos, Fundator in Auel, Requiescat in pace), b. h.: Am 9. May 1779 ftarb ber fehr ehrwürdige Berr Michael Baur, Solbat, Chemann, Priefter, Stifter in Auel. Er ruhe in Frieden. Johann Michael Baur, beffen Grabstätte biefer Stein bezeichnet, wurde ben 7. Februar 1707 in Rellers Saufe zu Auel geboren. Er begann fich ben Studien zu wibmen, um fich fur ben geiftlichen Stand, ju welchem ihn seine Neigung hingog, ausgubilben. Als aber sein Bater ftarb und feine Familie in gerrutteten Umftanben hinterließ, mußte Baur die begonnenen Studien aufgeben. Er ging nun nach Lupems burg und trat als Freiwilliger in Defterreichische Kriegsbienfte. Er wurde balb jum Offizier beforbert und begleitete ben General Grafen Superi als Abjutant in den Krieg gegen die Türken. Hier zeichnete fich Baur eben fo fehr burch feine Tapferfeit, als burch Umficht aus. Als Superi in einem Gefechte getobtet wurde, übernahm Baur bas Commando und trug fehr viel zum gunftigen Ausgange bes Gefechts Die Wittme bes Grafen Superi reichte bem Oberften Baur ihre Hand und zog mit ihm, ber die angebotene Erhebung in den Abelstand und die Beforberung zum General ablehnte, nach Temeszwar, wo sie nach einem halben Sahre ftarb, nachdem fie Baur jum Erben ihres großen Bermogens eingefett batte. Baur verkaufte nun bie geerbten Guter und legte ben Erlos zu Kapital bei bem Herzoge von Aremberg, ber sich eben zu Beterwarbein aufhielt, an. Hierauf begab sich Baur in bas Priefter=Seminarium zu Köln und wurde balb zum Briefter geweiht. Run erft tehrte er in feinen Geburtsort gurud. Hier ließ er nun die Kirche meistens auf seine eigenen Rosten vergrößern und ausbauen und neue Altare errichten. Ferner ftiftete er ein Beneficium fur einen Geiftlichen und ließ ein Wohnhaus fur benfelben bauen. Auch fein Stammbaus, bes Rellers haus, ließ er von Grund auf neu erbauen. Am 8. November 1778 machte Baur eine Stiftung zu einem Stipenbium von 70 Thalern jährlich für einen Stubirenben. In bem barüber aufgenommenen Atte beftimmte er, bag gunachft feine Bermanbten, besonbers aus bem Stammbanfe, bas Stipendium genießen sollten, wenn aber beren teine Befähigte vorhanden, einem aus Auel gebürtigen, ober in Ermangelung eines folchen, auch einem Fremben, bas Stipenbium zu Theil werben folle. Der Stipenbiat follte bas Stipenbium wahrend ber Dauer ber Studien beziehen und

nur verpflichtet sein, täglich bas officium parvum immaculatae conceptionis B. M. V. zu beten. Zu Collatoren bes Stipenbiums bestimmte Baur ben jedesmaligen Beneficiat zu Auel und ben Besitzer bes Stammshauses. Wenn beibe sich über die Wahl des Stipenbiaten nicht einigen können, solle die Landes-Regierung darüber entscheiden".).

Das Schul= und Unterrichtswesen.

XLIII. Rapitel.

Die Schulen im Alterthum.

In dem Wunderlande Aegypten zeigt uns die Geschichte die altesten Site geistiger Cultur; aus diesem Lande hat Griechenland seine Bewohner und seine Bildung erhalten und selbst zu der Zeit, wo Athen die Metropole der Wissenschaft und Kunst der ganzen alten Welt geworden war, suchten Männer wie Plato noch jenes geheimnisvolle Land am Nil auf, um sich in das geheime Wissen der Priester einweihen zu lassen. Griechenland wurde danach Lehrerin der Wissenschaften und Künste, hoher geistiger Bildung überhaupt für die ganze alte Welt; und eben diese geistige Cultur ist es gewesen, durch welche Griechensland, selbst nachdem seine Freiheit und Selbstständigkeit von dem römzischen Weltreiche verschlungen worden war, die Welt beherrschte.

Wie hoch wir nun aber die geistige Cultur Griechenlands und auch der Römer zur Zeit des Augustus im römischen Reiche überhaupt anschlagen mögen, so ist doch gewiß, daß dieselbe in der vorchristlichen Zeit nur Antheil eines verhältnißmäßig kleinen Theiles der menschlichen Gesellschaft gewesen ist. Einen eigenen Lehrstand hat es nicht gegeben, und wenn auch die Religion und die Priester in den alten Culturstaaten Träger und Bewahrer eines höhern Wissens gewesen sind, so waren doch die heidnischen Priester überhaupt nicht Lehrer, sondern nur Opserer, bewahrten das höhere Wissen als Geheimsache und ist es nur Einzelnen hier und dort, wie Plato in Aegypten, gelungen, aus dieser Geheimquelle zu schöpfen. Nur in blühenden Städten, die durch ihre Lage zu Sitzen der Herrschaft und Regierung über bedeutende Länderstrecken, des Handels und Verkehrs sich empor-

¹⁾ Kisia illustr. III. Bd., 2. Abth. 1. Abschnitt, S. 120—122.

geschwungen, wo nicht allein bie begabteften Geifter eines Bolles fich zusammenfanden, sondern auch verschiedene Bolter fich ihre Renntniffe wie ihre materiellen Schape gegenseitig austauschten, entftand eine Art Schulen, während Städte geringern Ranges und bie Bewohner bes platten Lanbes folcher entbehren mußten. Wir fagen, eine Art Schulen; benn bei bem gebilbeiften Bolle bes Alterthums, bei ben Griechen, hat es nie öffentliche, b. i. von Staats wegen errichtete Schulen gegeben und ift bas gange Lehren bei ihnen immer Privatfache gewesen; ber Staat, die Regierung, ftellte teine Lehrer an, befolbete teine, bat nicht einmal öffentliche Gebäube zu Lehrlocalen zur Berfügung geftellt. Sofrates lehrte in Wertstätten ober auf öffentlichen Blagen, Epicur in einem Garten; Plato batte fich einen Garten mit Bufchwert vor ber Stadt, Mabemie genannt, gekauft und hielt bort seine Lehrvortrage. Ebenso bat es auch im romifchen Reiche bis in bie Zeit bes Raisers Augustus teine von bem Staate errichtete und unterhaltene Schulen gegeben; einzelne Gelehrten haben Schuler um fich gesammelt in ben bebeutenbsten und reichften Stäbten und haben gelehrt, aber Die Regierung hat fie nicht besolbet, nicht einmal Auszeichnungen ober Privilegien benfelben zugewendet. Unter Raifer Auguftus begegnen wir bem erften Beifpiele, bag gur Aufmunterung und Belohnung einer Runft von Staats wegen eine Immunitat verliehen worden ift. Argt Antonius Dufa hatte ben Raifer in einer bebenflichen Krantheit geheilt, und in Anerkennung beffen hat biefer nicht blog bem Dufa für seine eigene Berson, sonbern ber Gesammtheit ber romischen Aerzte für immer Freiheit von Berfonal-Laften gewährt 1).

Aehnliche Personal-Immunitäten wurden bald danach auch den Lehrern der Grammatik, der Rhetorik und der Philosophie ertheilt und diesen auch Patrimonial-Immunitäten hinzugefügt. Bon Kaiser Bespaftan ist gesagt, daß er zuerst den Rhetoren eine Besoldung aus dem Fiscus ausgeworfen habe. Der erste Kaiser, der großartig durch Besoldungen und Privilegien der Lehrer zur Hebung der Wissenschaften und Künste gewirkt hat, war der erste christliche Kaiser, Constantin der Große, unmittelbar nach seinem Siege über den letzten heldnischen Kaiser Licinius (324), wie wir tiefer unten sehen werden.

Ungeachtet ber geringen Sorgfalt, die bis dahin die Staaten dem Unterrichtswesen zugewandt hatten, waren dennoch nach und nach berühmte Schulen entstanden. Schulen für Philosophie waren von Griechenland ausgegangen und hatten sich verpflanzt nach der blühens den Handelsstadt Alexandrien und nach Antiochien seit der Regierung

¹⁾ Keuffel, histor. origin. ac progress. Scholarum inter christian. p. 33.

Alexander des Großen, sodann nach Rhodus und seit der Untersochung Griechenlands durch die Kömer nach Rom. In Marseille, einer griechischen Colonie, bestand eine der ältesten Schulen der Welt. Nach der Ausdreitung der römischen Herrschaft im nördlichen Afrika, in Spanien und Gallien, entstanden auch in den bedeutendsten Städten dieser Länder Schulen. In Gallien namentlich tressen wir in dem ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung Schulen an — nebst Marseille — zu Toulouse, zu Autun und zu Bienne; im zweiten Jahrhunderte serner zu Lyon, Arles, Narbonne, Trier, Besançon, Bourdeaux, Auch, Poitiers und Angouleme.

In diesen Schulen wurden aber hauptsächlich gelehrt Grams matit, griechische und lateinische, Rhetvrit, Philosophie, Mesbicin und Aftronomie; auch wurden wohl an einzelnen juridische Studien betrieben, jedoch eigentliche Rechtsschulen hat es nur eine für das ganze Abendland gegeben, zu Rom, und eine für den Orient, zu Constantinopel, denen sodann noch aus besondere Begünstigung der Stadt Berythus eine britte in dieser Stadt hinzugesügt worden ist.

Bedürfniß und Vergnügen hatten diese Schulen allmälig in's Leben gerusen; hauptsächlich wurden dieselben auch nur besucht von solchen Männern, die sich zu einem öffentlichen Amte vorbereiteten oder die Wuse und Vermögen genug besaßen, um sich des geistigen Bergnügens wegen mit schönen Wissenschaften besassen zu können; und so blieb geistige Vildung immer nur der Antheil einiger Stände und einzelner reichen Privaten. Eine Pflicht zu lehren kannte das Heidensthum nicht, und darum konnte geistige Vildung nie Gemeingut werden, sandern blieb ein Sondergut der höhern Schichten der Gesellschaft, an dem das eigentliche Bolk, die Wasse, keinen Antheil hatte.

Dem Christenthum war es vorbehalten, einen eigentlichen Lehrzstand zu schaffen, eine Pflicht zu lehren zu gründen und geistige Bildung in alle Schichten der menschlichen Gesellschaft hinein zu verstreiten. Bedeutungsvoll waren in dieser Beziehung die Worte, die der Heiland von sich zu den Jüngern des Johannes gesprochen: "Den Armen wird das Evangelium gepredigt" — und zu seinen Jüngern hat er bei seiner Himmelsahrt gesprochen: "Gehet und lehret alle Böller." Dieser Auftrag begründete ein göttliches Recht und eine Pflicht für die Apostel und ihre Nachfolger zu lehren, nicht etwa eine Klasse oder einen Stand der Gesellschaft, sondern alle Menschen. Eine Geheimlehre, die etwa für wenige Bevorzugte reservirt würde, wie bei den Musterien heidnischer Eulte im Alterthume, hat das Christenthum nicht, sondern was die Apostel von ihrem Meister vernommen hatten, sollten sie von den Dächern verkündigen.

XLIV. Rapitel.

Die Schulen zu Erier in der Beit der romifchen Berrichaft.

Es liegen zwar keine Zeugnisse vor, daß bereits im zweiten Jahrhunderte eine Schule zu Trier beftanden babe; indeffen bemerken mit Recht die gelehrten Berfaffer ber Literargeschichte von Frantreich'), daß die Bluthe ber Schule zu Trier im britten und vierten Jahrhunderte zu der Annahme bringe, daß dieselbe bereits in dem vorhergebenden Jahrhunderte ihren Anfang genommen habe. Selbst berühmte Schulen Galliens aber überragte an Celebritat die zu Trier, seit zu Ende bes britten Jahrhunderts romische Raifer häufig zu Trier refibirten, Trier die Metropole von Gallien wurde, welche die Raifer mit ber Pracht, ben Einrichtungen und Vorzugen ber alten Roma zu schmuden suchten. Die Residenz ber Raifer, die Bestimmung und bie Bracht ber öffentlichen Gebäube und ber volitische Rang ber Stadt machten sie zu ber cisalpinischen Roma, wie ber Dichter Ausonius und bie Panegyriften in ihren zu Trier auf die Kaiser gehaltenen Lobreben fie schilbern. Daß solche Auszeichnung auch auf die Schule zu Trier ausgebehnt worben, ergibt fich aus einem Gesete bes Raifers Gratian vom 23. Mai 376, worin über Anstellung und Besolbung öffentlicher Lehrer in allen Hauptstädten ber Diocese Galliens (Gallien, Spanien und Britannien in fich begreifend) gehandelt wird, und worin gesagt ift, daß in biefen Stäbten bie besten Lehrer bem Unterrichte ber Jugenb vorstehen, daß den Rhetoren zwanzig, den Grammatitern zwölf Löhn= ungen aus ber öffentlichen Raffe ausgezahlt werden follten. Sobann aber heißt es von Trier insbesondre: "Der berühmten Stabt Trier glaubten wir etwas mehr gewähren zu muffen, fo nämlich, bag jebem Rhetor breifig, bem lateinischen Brammatiter zwanzig, und bem griechischen, wenn ein würdiger gefunden wird, zwölf Löhnungen ausgezahlt werben "3).

Ju großartiger Begünftigung ber Schulen und der Lehrer der Wissenschaften und Künste überhaupt war aber bereits Constantin der

¹⁾ Histoire liter. de la France Tom. I. Part. I. p. 244.

²⁾ Die Bezeichnung "Grammatiker" ift natürlich hier in dem höhern Sinne zu nehmen und heißt so viel als unser heutiges Philolog, dessen Aufgabe ist, nicht etwa bloß mit dem Baue einer Sprache bekannt zu machen, sondern vorzüglich durch Lesung und Erklärung der Kassischen Schriftseller in den Beist und die Schönheiten der Sprache einzuführen.

Große vorangegangen, indem er nicht bloß frühere Privilegien bestätigte, sondern diesen auch noch neue hinzusügte. In dem Gesetscoder des Theodostus befinden sich drei Constitutionen von ihm zu Gunsten der Schulen und öffentlichen Lehrer, die, von Tribonian in eine zusammensgesast, in dem Coder des Justinian unter dem Titel do prosessoridus et modicis, aufgenommen sind. Darin sind aber zu Gunsten der Lehrer an den öffentlichen Schulen Personals und Realimmus nitäten zugestanden, ein Staatsgehalt und eine Art privilogium sori ihnen gewährt, insosern als sie nur bei einer höhern Gerichtseinstanz belangt werden konnten und ihnen zugesügte Injurien besonders strenge bestraft wurden.

Borzüglich aber blühte zu Trier mahrend bes vierten Jahrhunderts bie Schule ber Beredtsamkeit, indem ihr Ausonius bas Lob spendet, daß sie jener bes Quintilian an Berühmtheit nicht nachgestanden babe. Unter ben Lehrern ber Berebtsamkeit steht oben an Claudius Mamertinus, ber 289 (ober 290) zu Trier vor bem Kaiser Maximian Herculeus an ber Jahresfeier ber Gründung ber Stadt Rom (ben 21. April) einen glanzenden Baneapricus gehalten bat. Ginen zweiten bat berfelbe 291 (ober 292) am Jahrestage besfelben Raifers gehalten. Gin zweiter war Eumenius, ber seinen zweiten Banegyricus zu Trier 296 (ober 297) vor bem Cafar Constantius Chlorus, seinen britten hierselbst vor Kaiser Constantin 309 (ober 310) zu beffen Quinquennal= feier gehalten hat, und zwar im Auftrage ber Stadt Autun zum Danke bor bem Raifer, daß er ihr einen Theil ber Steuern behufs ber Bieber= berftellung ihrer vermufteten Stadt nachgelaffen hatte. Gin britter Lehrer ber Beredtsamkeit, beffen Rame aber nicht angegeben ift, mabr= scheinlich Schuler und Rachfolger bes Claudius Mamertinus, lebte um biefelbe Zeit hier, und find zwei Reben von ihm auf uns gekommen, eine, die er 307 por Maximian Herculeus und Constantin und eine andre, die er 313 por Conftantin allein gehalten hat.

Bier Jahre später (317) hat Kaiser Constantin den Laktantius, in der kirchlichen Literatur wegen seiner schönen Latinität mit dem Namen "der christliche Cicero" beehrt, von Nicomedien zum Lehrer des jungen Casar Crispus in der Ahetorik nach Gallien berusen. Der h. Hieronymus schreibt von ihm, "daß er in hohem Alter als Lehrer des Casar Crispus, des Sohnes Constantin's, in Gallien gelebt habe." Es unterliegt keinem Zweisel, daß dies aber zu Trier gewesen ist und Laktantius daher sein Leben hier beschlossen hat, wie Brower in seinen Annalen, Bucher in dem Chron. delg. sagen, und denen der Herausgeber der Werke des Laktantius, Nicol. Lenglet

Dufresnon in ber vita besselben (Opp. Tom. I. p. XXI) hierin uns bedenklich beistimmt.

Berühmte Philologen zu Trier waren unter Kaiser Balentinian I Ursulus und Harmonius, beibe geseiert von Ausonius, namentlich der letztere wegen seiner philologischen Berdienste um die Werke des Homer, gepriesen als ausgezeichneter Kenner der griechischen und lateinischen schönen Literatur. Als Rhetor und als Dichter überragt aber alle die genannten Gelehrten Ausonius, der, nachdem er eine Reihe von Jahren zu Bordeaux die schönen Künste gelehrt hatte, von Balentinian I nach Trier an den Hos als Lehrer seines Sohnes Gratian berufen worden ist. Durch sein tressliches Gedicht — Mosolla —, worin er die Schönsheiten der Wosel geschildert, hat er seinen Namen im Trierischen Lande unsterblich gemacht 1).

Rebst bieser Schule gab es aber noch eine andre zu berselben Zeit zu Trier, eine Schule, die dieser Stadt als kaiserlicher Residenz eigen war und daher auch Hofschule (schola palatina) oder gallsische Hofschule (schola gallica palatii) hieß. Dieselbe besand sich, wie schon ihr Name andeutet, am kaiserlichen Hose. Ob eigentliche

¹⁾ In ber "Gefcichte ber Erevirer unter romifder Berrichaft" bon herrn Steininger S. 279 heißt es von Ausonius: "Ausonius war tein Chrift, ober vielmehr er war es nur in so weit, als ein Weltmann es bamals sein mochte." In diesem Urtheile ist, nach der Ansicht der besten Aritiker, dem Ausonius zu nahe getreten. Zwar ift bie Aussage bes erften Satgliebes, - Ausonius war fein Chrift -, im zweiten Gliebe zurudgenommen, aber boch fo, bag bem Aufonius immerbin nur ein flaues Christenthum zuerkannt wirb. Dr. Ebuard Boding bat in ben Anmertungen zu seiner trefflichen llebersetzung ber Mosella bes Ausonius bie Frage, ob ber: felbe Beibe ober Chrift gewesen, grundlicher und glimpflicher beantwortet. Er hat bie Grunde für und gegen reiflich geprüft und ift ber Ueberzeugung, daß Aufon's gelegentliche beibnische Aeußerungen nichts beweisen; es sei nicht zu verwundern, daß ein Mann, beffen geistige Selbftftanbigfeit und Genialität febr untergeordnet, beffen Belehrfamkeit aber und Bewandtheit an ben Schriften bes griechischen und romischen Alterthums, besonders bes lettern, aufgewachsen ift, beffen jahrelanger Beruf es mit fich brachte, die Form jenes Alterthums in Regeln zu erfassen, und fich dadurch gewöhnte, auch bas Unfittlichere, beffen Form aber tunfigerecht war, für zuläffig zu halten, nicht ju verwundern fei, daß ein folcher Mann gelegentlich einen Gedanken, ber mit bem driftlichen Glaubensbekenntniffe schlecht übereinstimmt, genußert haben solle, obgleich er zu biefem Glauben fich befannte. "Um bas Chriftenthum manches chriftlichen Gram: matifers, fügt er bann bingu, Rhetors, Dichters, Consuls unfrer Tage wurde es febr schwantend aussehen, wollte man ihn fo mit ber fritischen Sonde burchspuren, wie es ber tobte Aufonius an fich erleben mußte." Gelbft bei Beantwortung ber Frage, mas für ein Chrift Aufonius gewesen, batte ben nachfichtigen bas icone Gebet: "Omnipotens, solo mentis mihi cognite cultus und Achnliches zu bes armen Mannes Gunft ftimmen muffen. Siebe Boding, in seinem angeführten Werte, S. 42 u. 43.

Bortrage barin gehalten worben feien, ift nicht eben ausgemacht; fo viel aber ift gewiß, bag in berfelben alle hobere Beamten im Seere, in ber Juftig und in bem Steuerwefen ihre prattifche Ausbilbung erhalten hier wurden Conferengen und Berathungen gehalten über bie wichtigften Staatsangelegenheiten; bier batten bie Quaftoren mit ihren Secretaren ihre Sitzungen, die Prafetten bes Aerarium, die hohern Juftigbeamten und die Manner, welche ben Staatsrath bes Kaifers bilbeten. hier fanden fich vornehme und gebilbete junge Manner ein, bie sich irgend um ein baberes Amt bewerben wollten, und, an ben Situngen und Berathungen ber wichtigften Geschäfte theilnehmenb. machten fie einen prattifchen Lehrcurfus burch, ber ihnen eine vollenbete Musbilbung zu ihrem funftigen Amte gab. Aus biefer Schule waren iene iungen Manner am taiferlichen Sofe, von benen bei bem h. Auguftinus in feinen "Betenntniffen" (VIIL Buch Rap. 6) Rebe ift, die an einem Rachmittage burch die Gärten vor Trier luftwandeln gingen, auf Einfiedler bes h. Antonius ftiegen und wunderbar ergriffen von dem Leben biefes Beiligen, die Laufbahn am Sofe aufgaben und Ginfiebler wurden. Bon biefer Schule find bie Confuln, die Prafibes ber Provingen und andre höbere Beamten bes Beeres und ber Civilverwaltung ausgegangen; und ba bem Raifer immer bei Erlaffung von Gesetzen tuchtige Rechtsgelehrten am hofe nothwendig waren, so erhielten von biesen auch, obgleich es hier keine eigentliche Rechtsschnile gab, junge Manner praktische Anleitung für die Juftizverwaltung.

Diese Hofschule hatte zu Trier ihre eigene Bibliothek, wie jene zu Rom und Constantinopel; Masen (addit. ad annal. Trev. Town. I. p. 105) hat noch einen Marmorstein abgebilbet aus dieser Bibliothek, ber zu Neumagen sich befunden, in welchem noch die Aushöhlungen für die Bücherrollen zu sehen waren. Nebst dem Bibliothekare waren Schreiber oder Copisten angestellt, einige für das Griechische und einige für das Lateinische, die alle neu erscheinende Werke für die Bibliothek abzuschreiben und alte Abschriften zu erneuern hatten.

Ein besondrer Ruhm der Schule zu Trier bestand aber in der guten Disciplin, die hier gehandhabt wurde, und dem sittlichen Ernste, der unter den Studirenden herrschte. Die Raiser Balentinian und Balens hatten in einem Schulgesetze ausgesprochen, die Borsteher der Jugendbildung müßten nach Wandel (vita) und Redetüchtigkeit (facuncia) geeignet sein zu diesem Amte; ein andres (370) zu Trier erlassens Gesetz verbietet den Studirenden häusigen Besuch der Schausspiele und gibt andre für gute Sitten und Fortschritt in den Studien angemessene Bestimmungen. Der wissenschaftliche Rus der Schule zu Trier hat den h. Hierondmuß mit seinem Studiensrende Bonosus um

bas Jahr 371 aus Italien hieher gezogen; hier hat er zwei Hauptwerke bes h. Hilarius von Poitiers (über die Synoden — do synodis —
und den Commentar zu den Psalmen) abgeschrieben; der größte Sewinn aber, den er aus seinem Ausenthalte zu Trier gezogen hat, war,
daß hier der Grund gelegt worden zu seiner neuen Lebensrichtung,
indem er sich vorgenommen, sein Leben ganz Christus zu weihen, ähnlich, wie einige Jahre später ein Borgang in den Särten vor Trier
den Hauptanstoß zur Bekehrung des h. Augustin gegeben hat 1).

XLV. Rapitel.

Die driftlichen Schulen bis zum Sturze des abendländischen Neiches burch die Völkerwanderung.

Es braucht taum erinnert zu werben, daß auf ben bisher besprochenen Schulen ausschließlich profane Wiffenschaften gelehrt wor-Während ber brei ersten Jahrhunderte chriftlicher Zeitrechnung lehrten so zu sagen audschließlich beibnische Lehrer an biefen Schulen, die, wie die Seiden überhaupt, das Chriftenthum und beffen Bekenner haften; ihre Wiffenschaften trugen, weil hervorgegangen aus bem geiftigen Leben bes Heibenthums, auch beibnische Farbung. Rebmen wir hiezu die wesentliche Unvereinbarkeit bes Chriftenthums und Beibenthums, ben Rampf auf Leben und Tob, ber zwischen ihnen beiben entbrannte, als bas Chriftenthum, ausschliekliche Anerkennung für fich in Anspruch nehmend, allen heibnischen Culten Untergang brobte, endlich bie blutigen Berfolgungen, die bis jum Beginne bes vierten Jahrbunberts gegen bie Chriften verhängt wurden, bann begreifen wir, bag bie Chriften während biefer Zeit von ben öffentlichen Schulen wenig ober gar keinen Gebrauch machen konnten. Unterricht in profanen Wissenschaften konnte ihnen daher in der Regel nur zu Theil werden burch Manner, welche noch als Heiben in jenen Schulen ihre Bilbung erhalten hatten, und banach, zum Chriftenthum übergetreten, alle Schätze ihres Wiffens biefer höchsten Philosophie bienstbar machten, wie biefes ber Fall gewesen bei jenen trefflichen Schriftstellern, die in ber driftlichen Literargeschichte unter bem Namen Apologeten (Schutzebner bes Chriftenthums) bekannt find, bei Juftin, Athenagoras, Tertullian u. A., bie früher Philosophen, Rhetoren ober Sachwalter gewesen waren.

¹⁾ Man seige bie Histoire lit. de la France Tom. I. Part. II. p. 10-14. Henth. Prodrem. p. 58-61.

Ramentlich aber kommen hier in Betracht Justin, ber balb nach seiner Bekehrung zum Shristenthum (c. 133) eine eigene Schule für christlichen Unterricht zu Rom errichtet hat, die erste dieser Art in der Seschichte, und Tatian, der nach des Justin Martyr-Tode (c. 169) jene Schule sortseste. Indessen trug diese Schule immerhin noch das Gepräge eines Privatunternehmens, wenn auch aus der edelsten und gemeinnützigsten Absicht hervorgegangen, Alle nämlich, die dieselbe besuchen wollten, im Christenthum zu unterrichten. Der eigentliche Keim, aus dem die christlichen Schulen hervorgegangen sind, und der, weil selber unverwüstlich, den Schulen unvergängliche Dauer gesichert hat, war das Catechumenat, aus dem wir bereits zu Ansange des zweiten Jahrhunderts förmliche Schulen entstehen sehen.

In ben bebeutenbern Stabten bes romifchen Reiches, wo bie erften bischöflichen Sipe von ben Aposteln gegrundet worden waren, gab es jeberzeit Erwachsene, welche fich burch bie Taufe zum Christenthum aufnehmen laffen wollten und hiezu in ben driftlichen Beilslehren unterrichtet werben mußten. Es war meiftens ber Bischof felbft ober ein burch Lehrtüchtigkeit ausgezeichneter Briefter, ber, im Auftrage bes Bischofs, biesen Unterricht ertheilte, entweder in ber bischöflichen Wohnung ober in bem Haufe eines andern Clerikers. Allerdings befaßte fich ber Unterricht in diesen Schulen junachst mit ber Religionolehre und ber heiligen Gefchichte bes Alten und bes Reuen Bunbes, wie aus ihrem Zwede zu entnehmen ift, und wie wir es feben in ben Catechefen bes h. Cirplus von Jerufalem und in bes h. Auguftin Werte de catechizandis rudibus. Dagegen aber in Stabten, wo bie miffenschaftliche Bilbung befonders boch geftiegen war und baber auch bobere Anforderungen an den Religionsunterricht, der philosophisch gebildete und in allen iconen Biffenschaften bewanderte Beiden für bas Chriften= thum gewinnen follte, geftellt murben, trat febr balb bas Beburfnig ein, burch Berudfichtigung profaner Biffenschaften, namentlich ber heibnischen Götterlehre, ber Geschichte und ber verschiebenen Religion& lebren und philosophischen Syfteme bes Alterthums, biesem tatechetischen Unterrichte eine weitere Ausbehnung und eine wissenschaftliche Fassung ju geben. Diefes Bedürfniß ift zuerst fühlbar geworben in ber von Alexander dem Großen gegründeten und nach ihm benannten Stadt Alexanbrien. Diese Stadt war es, bie nach bem Falle ber polit= ischen Freiheit Griechenlands als Erbin und Trägerin griechischer Bilbung weithin im romifchen Reiche burch ihren literarischen Ginfluß herrschte; bort reichten sich Griechenland und ber Orient bie Bande und floffen bie Weisheit ber Griechen und bie Religionsspfteme bes Orients in einander; und hier war es auch, wo ber gelehrte Jube

Philo (im erften Jahrhunderte) eine Rechtfertigung und Verföhnung bes Jubenthums mit griechischer Bilbung und Wissenschaft versuchen au muffen glaubte. In biefer Stadt entstand nun auch bie erfte und bie berühmteste Catechetenschule; bieselbe ftand unter ber Oberleitung bes Bischofs, ber einen Borfteber und Lehrer aus seinem Clerus ernannte, ber ben Unterricht zu ertheilen hatte. Als erfter Lehrer ift bekannt Pantanus, ju Anfange bes zweiten Jahrhunderts; ihm folgte Clemens, ber und in brei febr geschätten Werten Gegenftanb und Methobe bes Unterrichts in biefer Schule hinterlaffen hat 1). Diefem folgte bas Wunder von Gelehrfamteit, Origenes, unter welchem eine folche Anzahl einheimischer und frember Schuler und Schulerinen zuftromte, daß er sich genothigt fab, dieselben in zwei Rlassen zu theilen, beren untere er bem Heraclas übergab, bie bereits weiter Geförberten unter seiner Leitung behaltenb. Es ift nicht nothig, die Reihenfolge ber berühmten Lehrer hier weiter zu verfolgen. Das aber foll nicht unerwähnt bleiben, daß in biefer Schule immer mehr auch profane Wiffenschaften in ben Unterricht hereingezogen wurden, allerdings auch, wegen ber organischen Berbinbung aller Wiffenschaften unter einander, hereingezogen werben mußten. Origenes verband schon noch mehr als seine Vorganger auch profane ober weltliche Wiffenschaften mit bem Unterrichte, Philosophie und was als Vorbereitung bazu galt, Arithmetit und Geometrie. Auch wurde Aftronomie hier betrieben, weswegen auch die Bater auf der Synobe zu Nicaa den Bischof von Alexandrien beauftragt haben, für jedes Jahr ben Ofterchelus zu berechnen und ben übrigen Rirchen mitzutbeilen.

Aehnliche Schulen entstanden zu Antiochien und zu Carthago, jene mit positiv-biblischer, diese mit vorherrschend praktischer Richtung, während die zu Alexandrien die speculativ philosophische Richtung verfolgte. Eine andre berühmte Schule bes chriftlichen Alterthums, jedoch schon mehr für Heranbildung von Clerifern bestimmt, war jene zu Ebeffa, eröffnet bon Protogenes, in welcher Anaben im Schreiben und Gefang unterrichtet, zum Studium und zur Meditation über die b. Schrift angeleitet wurben.

War nun ber Religionsunterricht, mehr ober weniger, je nach Beburfniß ber Schuler, mit hereinziehung einzelner weltlicher Biffenschaften die Aufgabe ber Catechetenschulen, so war baneben aber noch ein besondrer und höherer Unterricht nothwendig fur Diejenigen, welche für ben geiftlichen Stand herangebilbet werben follten. Den Bischofen

¹⁾ Es find abet sein Loyos neorgenrinos, bet naidaywyos und die orgwhara, jebes Wert ein eigenes Stabium bes Unterrichts reprafentirenb. Digitized b2Google

^{3.} Marz, Gefdichte von Trier, II. Banb.

nur verpflichtet sein, täglich bas officium parvum immaculatae conceptionis B. M. V. zu beten. Zu Collatoren bes Stipenbiums bestimmte Baur ben jedesmaligen Beneficiat zu Auel und ben Besitzer bes Stamm-hauses. Wenn beibe sich über die Wahl bes Stipenbiaten nicht einigen können, solle die Landes-Regierung darüber entscheiben".).

Das Schul= und Unterrichtswesen.

XLIII. Rapitel.

Die Boulen im Alterthum.

In dem Wunderlande Aegypten zeigt uns die Geschichte die altesten Site geistiger Cultur; aus diesem Lande hat Griechenland seine Bewohner und seine Bildung erhalten und selbst zu der Zeit, wo Athen die Metropole der Wissenschaft und Kunst der ganzen alten Welt geworden war, suchten Männer wie Plato noch jenes geheimnisvolle Land am Nil auf, um sich in das geheinne Wissen der Priester einweihen zu lassen. Griechenland wurde danach Lehrerin der Wissenschaften und Künste, hoher geistiger Bildung überhaupt für die ganze alte Welt; und eben diese geistige Cultur ist es gewesen, durch welche Griechenland, selbst nachdem seine Freiheit und Selbstständigkeit von dem römzischen Weltreiche verschlungen worden war, die Welt beherrschte.

Wie hoch wir nun aber die geistige Cultur Griechenlands und auch der Römer zur Zeit des Augustus im römischen Reiche überhanpt anschlagen mögen, so ist doch gewiß, daß dieselbe in der vorchristlichen Zeit nur Antheil eines verhältnißmäßig kleinen Theiles der menschlichen Gesellschaft gewesen ist. Sinen eigenen Lehrstand hat es nicht gegeben, und wenn auch die Religion und die Priester in den alten Culturstaaten Träger und Bewahrer eines höhern Wissens gewesen sind, so waren doch die heidnischen Priester überhaupt nicht Lehrer, sondern nur Opserer, bewahrten das höhere Wissen als Geheimsache und ist es nur Einzelnen hier und dort, wie Plato in Aegupten, gelungen, aus dieser Geheimquelle zu schöpfen. Nur in blühenden Städten, die durch ihre Lage zu Siehen der Herrschaft und Regierung über bedeutende Länderstrecken, des Handels und Berkehrs sich empor-

¹⁾ **Eistia illustr. III.** Bb., 2. Abth. 1. Abschnitt, S. 120—122.

geschwungen, wo nicht allein bie begabteften Geifter eines Bolles fich ausammenfanden, sondern auch verschiedene Bolter fich ihre Renntniffe wie ihre materiellen Schate gegenseitig austauschten, entftand eine Art Schulen, mahrend Stabte geringern Ranges und die Bewohner bes platten Lanbes folder entbehren mußten. Wir fagen, eine Art Schulen; benn bei bem gebilbetften Bolle bes Alterthums, bei ben Griechen, hat es nie öffentliche, b. i. von Staats wegen errichtete Schulen gegeben und ift bas gange Lebren bei ihnen immer Privatfache gewesen; ber Staat, die Regierung, ftellte teine Lehrer an, besolbete teine, hat nicht einmal öffentliche Gebäude zu Lehrlocalen zur Berfügung geftellt. Sofrates lehrte in Werkstätten ober auf öffentlichen Blagen, Spicur in einem Garten; Plato hatte fich einen Garten mit Buschwert vor ber Stadt, Mademie genannt, gekauft und hielt bort seine Lehrvor-Ebenso hat es auch im romischen Reiche bis in die Zeit bes Raisers Augustus teine von bem Staate errichtete und unterhaltene Schulen gegeben; einzelne Gelehrten haben Schuler um fich gefammelt in ben bebeutenbften und reichften Stäbten und baben gelehrt, aber bie Regierung hat sie nicht besolbet, nicht einmal Auszeichnungen ober Privilegien benfelben zugewendet. Unter Raifer Auguftus begegnen wir bem erften Beifpiele, bag gur Aufmunterung und Belohnung einer Runft von Staats wegen eine Immunitat verliehen worben ift. Argt Antonius Dusa hatte ben Kaiser in einer bebenklichen Krankheit geheilt, und in Anerkennung beffen bat biefer nicht bloß bem Musa für seine eigene Person, sondern ber Gesammtheit ber romischen Aerzte für immer Freiheit von Bersonal-Lasten gewährt 1).

Aehnliche Personal=Immunitäten wurden balb banach auch den Lehrern der Grammatik, der Rhetorik und der Philosophie ertheilt und diesen auch Patrimonial-Immunitäten hinzugesügt. Bon Kaiser Bespasstan ist gesagt, daß er zuerst den Rhetoren eine Besoldung aus dem Fiscus ausgeworfen habe. Der erste Kaiser, der großartig durch Besoldungen und Privilegien der Lehrer zur Hebung der Wissenschaften und Künste gewirkt hat, war der erste christliche Kaiser, Constantin der Große, unmittelbar nach seinem Siege über den letzten heidnischen Kaiser Licinius (324), wie wir tiefer unten sehen werden.

Ungeachtet ber geringen Sorgfalt, die bis bahin die Staaten dem Unterrichtswesen zugewandt hatten, waren dennoch nach und nach berühmte Schulen entstanden. Schulen für Philosophie waren von Griechenland ausgegangen und hatten sich verpflanzt nach der blühenden Handelsstadt Alexandrien und nach Antiochien seit der Regierung

¹⁾ Keuffel, histor. origin. ac progress. Scholarum inter christian. p. 33.

Alexander des Großen, sodann nach Rhodus und seit der Untersochung Griechenlands durch die Kömer nach Rom. In Marseille, einer griechischen Colonie, bestand eine der ältesten Schulen der Welt. Nach der Ausdreitung der römischen Herrschaft im nördlichen Afrika, in Spanien und Gallien, entstanden auch in den bedeutendsten Städten dieser Länder Schulen. In Gallien namentlich tressen wir in dem ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung Schulen an — nebst Marseille — zu Toulouse, zu Autun und zu Vienne; im zweiten Jahrhunderte serner zu Lyon, Arles, Narbonne, Trier, Besançon, Bourdeaur, Auch, Poitiers und Angouleme.

In diesen Schulen wurden aber hauptsächlich gelehrt Gramsmatik, griechische und lateinische, Rhetorik, Philosophie, Mesbicin und Aftronomie; auch wurden wohl an einzelnen juridische Studien betrieben, jedoch eigentliche Rechtsschulen hat es nur eine für bas ganze Abendland gegeben, zu Rom, und eine für den Orient, zu Constantinopel, denen sodann noch aus besondere Begünstigung der Stadt Berythus eine britte in dieser Stadt hinzugesügt worden ist.

Bebürfniß und Vergnügen hatten biese Schulen allmälig in's Leben gerusen; hauptsächlich wurden dieselben auch nur besucht von solchen Männern, die sich zu einem öffentlichen Amte vorbereiteten oder die Wuse und Vermögen genug besaßen, um sich des geistigen Berzgnügens wegen mit schönen Wissenschaften besassen zu können; und so blieb geistige Vildung immer nur der Antheil einiger Stände und einzelner reichen Privaten. Eine Pflicht zu lehren kannte das Heidensthum nicht, und darum konnte geistige Vildung nie Gemeingut werden, sandern blieb ein Sondergut der höhern Schichten der Gesellschaft, an dem das eigentliche Bolf, die Wasse, keinen Antheil hatte.

Dem Christenthum war es vorbehalten, einen eigentlichen Lehrsstand zu schaffen, eine Pflicht zu lehren zu gründen und geistige Bildung in alle Schichten der menschlichen Sesellschaft hinein zu versbreiten. Bebeutungsvoll waren in dieser Beziehung die Worte, die der Heiland von sich zu den Jüngern des Johannes gesprochen: "Den Armen wird das Evangelium gepredigt" — und zu seinen Jüngern hat er bei seiner Himmelsahrt gesprochen: "Sehet und lehret alle Bölker." Dieser Auftrag begründete ein göttliches Recht und eine Pflicht für die Apostel und ihre Nachfolger zu lehren, nicht etwa eine Plasse oder einen Stand der Gesellschaft, sondern alle Menschen. Eine Geheimlehre, die etwa für wenige Bevorzugte reservirt würde, wie bei den Mysterien heidnischer Culte im Alterthume, hat das Christenthum nicht, sondern was die Apostel von ihrem Meister vernommen hatten, sollten sie von den Dächern verkündigen.

XLIV. Rapitel.

Die Boulen zu Crier in ber Beit ber romifchen herrschaft.

Es liegen zwar teine Zeugnisse vor, bag bereits im zweiten Jahrhunderte eine Schule zu Trier bestauben habe; indeffen bemerken mit Recht bie gelehrten Berfaffer ber Literargeschichte von Frantreich 1), daß die Bluthe ber Schule zu Trier im britten und vierten Jahrhunderte zu ber Annahme bringe, daß biefelbe bereits in dem vorhergehenden Jahrhunderte ihren Anfang genommen habe. Selbst berühmte Schulen Galliens aber überragte an Celebritat bie zu Trier. feit zu Ende bes britten Jahrhunderts römische Raifer häufig zu Trier resibirten, Erier die Metropole von Gallien murde, welche die Raiser mit ber Pracht, ben Ginrichtungen und Borzugen ber alten Roma zu schmuden suchten. Die Residenz ber Raifer, die Bestimmung und die Bracht ber öffentlichen Gebäube und ber politische Rang ber Stadt machten fie zu ber eisalvinischen Roma, wie ber Dichter Ausonius und bie Banegpriften in ihren zu Trier auf die Raiser gehaltenen Lobreben fie schilbern. Daß solche Auszeichnung auch auf die Schule zu Erier ausgebehnt worben, ergibt fich aus einem Gefete bes Raifers Gratian vom 23. Mai 376, worin über Anstellung und Besolbung öffentlicher Lehrer in allen Sauptstädten ber Diocese Galliens (Gallien, Spanien und Britannien in fich begreifend) gehandelt wird, und worin gefagt ift, baß in diesen Städten die besten Lehrer bem Unterrichte ber Jugend vorstehen, daß den Rhetoren zwanzig, den Grammatikern zwölf Löhn= ungen aus ber öffentlichen Raffe ausgezahlt werben follten. Sobann aber heißt es von Erier insbesondre: "Der berühmten Stabt Trier glaubten wir etwas mehr gemabren zu muffen, fo nämlich, bag jebem Rhetor breißig, bem lateinischen Grammatiter zwanzig, und bem griechischen, wenn ein würdiger gefunden wird, zwölf Löhnungen ausgezahlt merben"3).

In großartiger Begünftigung ber Schulen und ber Lehrer ber Wissenschaften und Künfte überhaupt war aber bereits Constantin ber

¹⁾ Histoire liter. de la France Tem. I. Part. I. p. 244.

²⁾ Die Bezeichnung "Grammatiker" ift natürlich hier in dem höhern Sinne zu nehmen und heißt so viel als unser heutiges Philolog, dessen Aufgabe ist, nicht etwa bloß mit dem Baue einer Sprache bekannt zu machen, sondern vorzüglich durch Lesung und Erklärung der kasslichen Schriststeller in den Geist und die Schönheiten der Sprache einzusühren.

Große vorangegangen, indem er nicht bloß frühere Privilegien bestätigte, sondern diesen auch noch neue hinzusügte. In dem Gesetzoder des Theodosius besinden sich drei Constitutionen von ihm zu Gunsten der Schulen und öffentlichen Lehrer, die, von Tribonian in eine zusammensgesaßt, in dem Coder des Justinian unter dem Titel do prosessoridus et modicis, ausgenommen sind. Darin sind aber zu Gunsten der Lehrer an den öffentlichen Schulen Personals und Realtmmusnitäten zugestanden, ein Staatsgehalt und eine Art privilogium sori ihnen gewährt, insosern als sie nur dei einer höhern Gerichtseinstanz belangt werden konnten und ihnen zugesügte Insurien besonders strenge bestraft wurden.

Borzüglich aber blühte zu Trier mahrend bes vierten Jahrhunderts bie Schule ber Beredtsamkeit, indem ihr Ausonius bas Lob spendet, baß sie jener bes Quintilian an Berühmtheit nicht nachgestanden habe. Unter ben Lehrern ber Berebtsamkeit fteht oben an Claubius Mamertinus, ber 289 (ober 290) zu Trier vor bem Kaiser Maximian Herculeus an ber Jahresfeier ber Grundung ber Stadt Rom (ben 21. April) einen glänzenden Panegyricus gehalten hat. Ginen zweiten bat berfelbe 291 (ober 292) am Jahrestage besselben Raifers gehalten. Gin zweiter war Eumenius, ber seinen zweiten Panegpricus zu Trier 296 (ober 297) vor bem Cafar Conftantius Chlorus, seinen britten bierselbst vor Kaiser Constantin 309 (ober 310) zu beffen Quinquennal= feier gehalten hat, und zwar im Auftrage ber Stadt Autun zum Dante bor bem Raifer, daß er ihr einen Theil ber Steuern behufs ber Bieberherstellung ihrer verwüsteten Stadt nachgelassen hatte. Lehrer ber Beredtsamteit, beffen Rame aber nicht angegeben ift, wahr= scheinlich Schuler und Rachfolger bes Claubius Mamertinus, lebte um biefelbe Zeit hier, und find zwei Reben von ihm auf uns getommen, eine, die er 307 vor Maximian Herculeus und Conftantin und eine andre, die er 313 vor Conftantin allein gehalten hat.

Bier Jahre später (317) hat Kaiser Constantin ben Lattantius, in der kirchlichen Literatur wegen seiner schönen Latinität mit dem Namen "der christliche Cicero" beehrt, von Ricomedien zum Lehrer des jungen Cäsar Crispus in der Rhetorik nach Gallien berusen. Der h. Hieronhmus schreibt von ihm, "daß er in hohem Alter als Lehrer des Cäsar Crispus, des Sohnes Constantin's, in Gallien gelebt habe." Es unterliegt keinem Zweisel, daß dies aber zu Trier gewesen ist und Laktantius daher sein Leben hier beschlossen hat, wie Brower in seinen Annalen, Bucher in dem Chron. delg. sagen, und denen der Herausgeber der Werke des Laktantius, Ricol. Lenglet

Dufresnon in der vita desselben (Opp. Tom. I. p. XXI) hierin uns bedenklich beistimmt.

Berühmte Philologen zu Trier waren unter Kaiser Balentinian I Ursulus und Harmonius, beibe geseiert von Ausonius, namentlich der letztere wegen seiner philologischen Berdienste um die Werke des Homer, gepriesen als ausgezeichneter Kenner der griechischen und lateinischen schönen Literatur. Als Rhetor und als Dichter überragt aber alle die genannten Gelehrten Ausonius, der, nachdem er eine Reihe von Jahren zu Bordeaux die schönen Künste gelehrt hatte, von Balentinian I nach Trier an den Hos als Lehrer seines Sohnes Gratian berusen worden ist. Durch sein tressliches Gedicht — Mosolla —, worin er die Schönsbeiten der Wosel geschildert, hat er seinen Namen im Trierischen Lande unsterblich gemacht 1).

Rebst bieser Schule gab es aber noch eine andre zu berselben Zeit zu Erier, eine Schule, die dieser Stadt als kaiserlicher Residenz eigen war und daher auch Hofschule (schola palatina) oder gallsische Hofschule (schola gallica palatii) hieß. Dieselbe besand sich, wie schon ihr Name andeutet, am kaiserlichen Hose. Ob eigentliche

¹⁾ In ber "Gefdichte ber Erevirer unter romifder Berricaft" bon herrn Steininger S. 279 heißt es von Ausonius: "Ausonius war tein Chrift, ober vielmehr er war es mur in so weit, als ein Weltmann es damals sein mochte." In biesem Urtheile ift, nach ber Ansicht ber besten Aritiker, bem Ausonius zu nabe getreten. Zwar ift bie Ausfage bes erften Satgliebes, - Aufonius war fein Chrift -, im zweiten Gliebe zuruckgenommen, aber boch fo, bag bem Ausonius immerhin nur ein flaues Christenthum quertannt wirb. Dr. Ebuard Boding bat in ben Anmertungen zu seiner trefflichen Uebersehung ber Movella bes Ausonius die Frage, ob berfelbe Beibe ober Chrift gewesen, grundlicher und glimpflicher beantwortet. Er hat bie Grunde für und gegen reiflich geprüft und ift ber Ueberzeugung, bag Aufon's gelegentliche beibnische Aeußerungen nichts beweisen; es sei nicht zu verwundern, bag ein Mann, beffen geistige Selbftftanbigfeit und Genialität febr untergeorbnet, beffen Gelehrfamteit aber und Gewandtheit an ben Schriften bes griechischen und romischen Alterthums, besonders bes lettern, aufgewachsen ift, beffen jahrelanger Beruf es mit fich brachte, die Form jenes Alterthums in Regeln zu erfassen, und fich baburch gewöhnte, auch bas Unfittlichere, beffen Form aber tunftgerecht war, für julaffig zu halten, nicht zu verwundern fei, daß ein folder Mann gelegentlich einen Gebanken, ber mit bem driftlichen Glaubensbetenntniffe schlecht übereinstimmt, geäußert haben folle, obgleich er zu biefem Glauben fich befannte. "Um bas Chriftenthum manches driftlichen Gram: matifers, fügt er bann bingu, Rhetors, Dichters, Confuls unfrer Tage würde es febr schwankend aussehen, wollte man ihn so mit ber fritischen Sonbe burchspuren, wie es ber tobte Ausonius an fich erleben mußte." Selbst bei Beantwortung ber Frage, was für ein Chrift Ausonius gewesen, hatte ben Nachsichtigen bas fcone Gebet: "Ompipotens, solo mentis mihi cognite cultuss und Achnliches zu des armen Mannes Bunft ftimmen muffen. Siebe Boding, in feinem angeführten Bette, S. 42 u. 43.

Bortrage barin gehalten worden feien, ift nicht eben ausgemacht; fo viel aber ift gewiß, bag in berfelben alle hobere Beamten im Beere. in ber Juftig und in bem Steuerwesen ihre prattifche Ausbildung erhalten hier wurden Conferenzen und Berathungen gehalten über bie wichtigften Staatsangelegenheiten; bier hatten bie Quaftoren mit ihren Secretaren ihre Sigungen, Die Prafetten bes Merarium, Die bobern Auftigbeamten und bie Manner, welche ben Staatsrath bes Raifers bilbeten. Sier fanden fich vornehme und gebilbete junge Manner ein, bie sich irgend um ein baberes Amt bewerben wollten, und, an den Situngen und Berathungen ber wichtigften Geschäfte theilnehmenb, machten sie einen praktischen Lehrcursus burch, ber ihnen eine vollendete Ausbildung zu ihrem tunftigen Amte gab. Aus biefer Schule waren jene jungen Manner am taiferlichen Sofe, von benen bei bem b. Auauftinus in seinen "Betenntniffen" (VIII. Buch Rap. 6) Rebe ift, die an einem Rachmittage burch die Gärten vor Trier luftwandeln gingen, auf Einfiedler bes h. Antonius fließen und wunderbar ergriffen von dem Leben diefes Beiligen, die Laufbahn am Hofe aufgaben und Ginfiebler wurden. Bon biefer Schule find die Confuln, die Prafibes ber Provinzen und andre höhere Beamten bes Heeres und ber Civilverwaltung ausgegangen; und ba bem Raifer immer bei Erlaffuna von Gesehen tuchtige Rechtsgelehrten am Sofe nothwendig waren, so erhielten von biefen auch, obgleich es hier teine eigentliche Rechtsichule gab, junge Manner praktische Anleitung für bie Justizverwaltung.

Diese Hofschule hatte zu Trier ihre eigene Bibliothek, wie jene zu Rom und Constantinopel; Masen (addit. ad annal. Trev. Tom. I. p. 105) hat noch einen Marmorstein abgebildet aus dieser Bibliothek, ber zu Neumagen sich befunden, in welchem noch die Aushöhlungen für die Bücherrollen zu sehen waren. Nebst dem Bibliothekare waren Schreiber oder Copisten angestellt, einige für das Griechische und einige für das Lateinische, die alle neu erscheinende Werke für die Bibliothek abzuschreiben und alte Abschriften zu erneuern hatten.

Ein besondrer Ruhm der Schule zu Trier bestand aber in der guten Disciplin, die hier gehandhabt wurde, und dem sittlichen Ernste, der unter den Studtrenden herrschte. Die Raiser Balentinian und Balens hatten in einem Schulgesetze ausgesprochen, die Borsteher der Jugendbildung müsten nach Wandel (vita) und Redetüchtigkeit (facundia) geeignet sein zu diesem Amte; ein andres (370) zu Trier erlassens Gesetz verdietet den Studtrenden häusigen Besuch der Schausspiele und gibt andre für gute Sitten und Fortschritt in den Studien angemessene Bestimmungen. Der wissenschaftliche Rus der Schule zu Trier hat den h. Hierondmus mit seinem Studiensrende Bonosus um

bas Jahr 371 aus Italien hieher gezogen; hier hat er zwei Hauptwerke bes h. Hilarius von Poitiers (über die Synoden — do synodis —
und den Commentar zu den Pfalmen) abgeschrieben; der größte Sewinn aber, den er aus seinem Ausenthalte zu Trier gezogen hat, war,
daß hier der Grund gelegt worden zu seiner neuen Lebensrichtung,
indem er sich vorgenommen, sein Leben ganz Christus zu weihen, ähnlich, wie einige Jahre später ein Borgang in den Särten vor Trier
den Hauptanstoß zur Bekehrung des h. Augustin gegeben hat 1).

XLV. Rapitel.

Die driftlichen Schulen bis zum Sturze des abendlandischen Neiches burch die Völkerwanderung.

Es braucht taum erinnert zu werben, daß auf den bisber besprochenen Schulen ausschließlich profane Wiffenschaften gelehrt wor-Bahrend ber brei erften Jahrhunderte driftlicher Zeitrechnung lehrten so zu sagen ausschließlich heibnische Lehrer an biesen Schulen, bie, wie bie Beiben überhaupt, bas Christenihum und beffen Betenner haßten; ihre Wiffenschaften trugen, weil hervorgegangen aus bem geiftigen Leben bes Seibenthums, auch heibnische Farbung. Rebmen wir hiezu die wesentliche Unvereinbarkeit bes Chriftenthums und Heibenthums, ben Kampf auf Leben und Tob, ber zwischen ihnen beiben entbrannte, als bas Chriftenthum, ausschließliche Anerkennung für fich in Anspruch nehmend, allen heidnischen Culten Untergang brobte, endlich die blutigen Berfolgungen, die bis jum Beginne bes vierten Jahrhunderts gegen die Chriften verhangt wurden, bann begreifen wir, bag bie Chriften während biefer Zeit von ben öffentlichen Schulen wenig ober gar teinen Gebrauch machen tonnten. Unterricht in profanen Wiffenschaften konnte ihnen baber in ber Regel nur zu Theil werben burch Manner, welche noch als heiben in jenen Schulen ihre Bilbung erhalten hatten, und banach, jum Chriftenthum übergetreten, alle Schätze ihres Wiffens biefer bochften Philosophie bienftbar machten, wie biefes ber Fall gewesen bei jenen trefflichen Schriftstellern, die in ber driftlichen Literargeschichte unter bem Namen Apologeten (Schutzebner bes Chriftenthums) bekannt find, bei Juftin, Athenagoras, Tertullian u. A., bie früher Philosophen, Rhetoren ober Sachwalter gewesen waren.

¹⁾ Man seize bie Histoire lit. de la France Tom. I. Part. II. p. 10-14. Henth. Prodrem. p. 58-61.

Ramentlich aber kommen hier in Betracht Justin, der bald nach seiner Bekehrung zum Christenthum (c. 133) eine eigene Schule für christelichen Unterricht zu Rom errichtet hat, die erste dieser Art in der Geschichte, und Tatian, der nach des Justin Martyr=Tode (c. 169) jene Schule fortsetze. Indessen trug diese Schule immerhin noch das Gepräge eines Privatunternehmens, wenn auch aus der edelsten und gemeinnützigsten Absicht hervorgegangen, Alle nämlich, die dieselbe besuchen wollten, im Christenthum zu unterrichten. Der eigentliche Reim, aus dem die christlichen Schulen hervorgegangen sind, und der, weil selber unverwüstlich, den Schulen unvergängliche Dauer gesichert hat, war das Catechumenat, aus dem wir bereits zu Ansange des zweiten Jahrhunderts förmliche Schulen entstehen sehen.

In ben bebeutenbern Stäbten bes romifchen Reiches, wo bie erften bischöflichen Sipe von ben Aposteln gegrundet worden waren, gab es jeberzeit Erwachsene, welche sich burch bie Taufe zum Chriftenthum aufnehmen lassen wollten und biezu in ben driftlichen Seilslehren unterrichtet werden mußten. Es war meistens ber Bischof selbst ober ein burch Lehrtüchtigkeit ausgezeichneter Priefter, ber, im Auftrage bes Bischofs, biesen Unterricht ertheilte, entweder in der bischöflichen Bobnung ober in bem hause eines anbern Clerikers. Allerbings befaßte fich ber Unterricht in biesen Schulen zunächst mit ber Religionslehre und ber heiligen Gefchichte bes Alten und bes Reuen Bunbes, wie aus ihrem Zwecke zu entnehmen ift, und wie wir es sehen in ben Catechesen bes h. Ciryllus von Jerusalem und in bes h. Augustin Werte de catechizandis rudibus. Dagegen aber in Städten, wo bie miffen= schaftliche Bilbung besonders boch gestiegen war und baber auch höhere Anforderungen an den Religionsunterricht, der philosophisch gebildete und in allen schönen Biffenschaften bewanderte Heiben für das Chriften= thum gewinnen follte, geftellt wurben, trat fehr balb bas Beburfnig ein, burch Berudfichtigung profaner Biffenschaften, namentlich ber heibnischen Götterlehre, ber Geschichte und ber verschiedenen Religion&= lebren und philosophischen Syfteme bes Alterthums, biefem tatechetischen Unterrichte eine weitere Ausbehnung und eine wissenschaftliche Fassung zu geben. Dieses Bedürfniß ist zuerst fühlbar geworben in ber von Alexander bem Großen gegrundeten und nach ihm benannten Stadt Alexandrien. Diese Stadt war es, die nach bem Falle ber polit= ischen Freiheit Griechenlands als Erbin und Trägerin griechischer Bilbung weithin im romischen Reiche burch ihren literarischen Ginfluß herrschte; bort reichten sich Griechenland und ber Orient bie Hande und flossen die Weisheit ber Griechen und die Religionsspfteme bes Orients in einander; und hier war es auch, wo ber gelehrte Jube

Bhilo (im ersten Jahrhunderte) eine Rechtfertigung und Versöhnung bes Jubenthums mit griechischer Bilbung und Wiffenschaft versuchen ju muffen glaubte. In biefer Stabt entftanb nun auch bie erfte und bie berühmtefte Catechetenschule; biefelbe ftanb unter ber Oberleitung bes Bischofs, ber einen Vorsteher und Lehrer aus seinem Clerus ernannte, ber ben Unterricht zu ertheilen hatte. Als erfter Lehrer ift bekannt Pantanus, zu Anfange bes zweiten Jahrhunberts; ihm folgte Clemens, ber und in brei fehr geschätten Werten Gegenftanb und Methode des Unterrichts in dieser Schule hinterlaffen hat 1). Diesem folgte bas Wunder von Gelehrsamkeit, Origenes, unter welchem eine folde Anzahl einheimischer und frember Schüler und Schülerinen zuftromte, daß er fich genothigt fab, bieselben in zwei Rlaffen zu theilen, beren untere er bem Heraclas übergab, bie bereits weiter Geforberten unter seiner Leitung behaltenb. Es ift nicht nothig, bie Reihenfolge ber berühmten Lehrer hier weiter zu verfolgen. Das aber soll nicht unerwähnt bleiben, daß in biefer Schule immer mehr auch profane Wiffenschaften in ben Unterricht hereingezogen wurden, allerdings auch, wegen ber organischen Verbindung aller Wifsenschaften unter einander, hereingezogen werben mußten. Origenes verband schon noch mehr als seine Borganger auch profane ober weltliche Wifsenschaften mit bem Unterrichte, Philosophie und was als Borbereitung bazu galt, Arithmetit und Geometrie. Auch wurde Aftronomie hier betrieben, weswegen auch die Bater auf der Synode zu Ricaa den Bischof von Alexandrien beauftragt haben, für jedes Jahr ben Ofterchelus zu berechnen und ben übrigen Rirchen mitzutheilen.

Aehnliche Schulen entftanden zu Antiochien und zu Carthago, jene mit positiv-biblischer, diese mit vorherrschend praktischer Richtung, während die zu Merandrien die speculativ philosophische Richtung verfolgte. Gine andre berühmte Schule bes driftlichen Alterthums, jeboch schon mehr für Heranbildung von Clerikern bestimmt, war jene zu Ebeffa, eroffnet von Protogenes, in welcher Anaben im Schreiben und Gefang unterrichtet, zum Studium und zur Meditation fiber die h. Schrift angeleitet wurden.

War nun ber Religionsunterricht, mehr ober weniger, je nach Beburfniß ber Schuler, mit Hereinziehung einzelner weltlicher Wiffenschaften die Aufgabe ber Catechetenschulen, so war baneben aber noch ein besondrer und boberer Unterricht nothwendig für Diejenigen, welche für ben geiftlichen Stand herangebilbet werben sollten. Den Bischöfen

¹⁾ Es find aber sein loyos neorgentinos, der naidaywyos und die στρωματα, iebes Wert ein eigenes Stabium bes Unterrichts reprafemirenb. Digitized b2GOOGle

^{3.} Marr, Gefdichte von Trier, II. Banb.

lag feit bem apoftolischen Zeitalter bie Pflicht ob, für tüchtige Gehilfen und Nachfolger in bem geiftlichen Amte zu forgen; und ba zu biefem Awede noch teine eigenen öffentlichen Schulen bestanden, fo mar regelmagig bas haus bes Bischofs felbst bie Schule fur bie Beranbilbung ber Cleriker; ber Bischof selbst ober ein von ihm ernannter Priefter ertheilte ben Unterricht in ben eigentlich geiftlichen Biffenschaften. Reber bischöfliche Git ober jebe bischofliche Kirche war baber eine geiftliche Lehr= und Bilbungsanftalt, und fo ift es geblieben bis tief in bas Mittelalter hinein, obgleich inzwischen auch noch andre geiftliche Schulen entftanden waren. Die Bischöfe zogen talentvolle Anaben an fich, leiteten ihre Studien und ihre Erziehung, bis fie benfelben bie Weihen ertheilen und ihnen ein geiftliches Amt anvertrauen konnten. Die Abstufung ber verschiedenen bobern und niedern Beihen mit ben entsprechenden Aemtern in ber firchlichen Sierarchie mar gang geeignet, regen Gifer jum Studiren und jum Fortichreiten in ben Wiffenschaften zu unterhalten. So hat ber Bischof Alexander zu Alexandrien ben Athanafius mit vielen andern Knaben in seinem Saufe von frube an erzogen und unterrichtet; und fo war es an allen bischöflichen Sigen. So ist es auch zu Anfange bes vierten Jahrhunderts schon hier zu Trier gewesen. Der h. Agritius, seit c. 314 Bischof von Trier, hat ben jungen Maximin aus Aquitanien an feine Schule gezogen, ibn felber gebilbet, und hat ihn sobann auch (332-349) zu seinem Rachfolger auf bem Trierischen Sipe gehabt. Der h. Maximin aber hat ebenso ben h. Baulin in seiner Schule gebildet und (349-358) zu feinem Nachfolger als Bischof von Trier erhalten.

Was aber so zuerst bei ben bischöflichen Kirchen geschah, bas wurde banach, als das Christenthum auch tieser auf dem Lande auszgebreitet, immer mehr Pfarreien gegründet und dadurch auch mehr Cleriker nothwendig wurden, auch auf die Pfarrhäuser ausgedehnt, und erging daher von den Bischösen an die Pfarrer die Weisung, talentwolle Knaben an sich zu ziehen und sie in den geistlichen Wissenschaften zu unterrichten, damit dieselben zu Nachfolgern im Amte geweiht werden könnten. Gegen Ende des fünsten Jahrhunderts muß diese Sitte schon ziemlich allgemein in Italien bestanden haben; denn auf der Synode zu Baison (529) wird, unter Berufung darauf, daß solches in ganz Italien üblich, dasselbe für Gallien ebenfalls zum Gesetz gemacht 1).

Da die bischöflichen Sitze bemnach zugleich auch geiftliche Schulen sein mußten, so lag darin auch schon die Nothwendigkeit gegeben, an diesen Sitzen für den nöthigen Borrath von Büchern zu sorgen, bischöfs

¹⁾ Man sehe Harduin. coll. Concilior. Tom. II. p. 1105.

liche Bibliotheten anzulegen. Bon Pamphilus, Priester zu Casarea in Palästina, dem Freunde, Lehrer und Studiengenossen des gelehrten Eusedins, des "Baters der Kirchengeschichte", wird uns erzählt, daß er eine eigene Schule gegründet und eine bedeutende Büchersamm-lung von kirchlichen Schristen, namentlich von jenen des Origenes, angelegt hatte. Ebenfalls eine reiche Bibliothek hatte bereits im vierten Jahrhunderte der Bischof Alexander zu Jerusalem angelegt, aus der Eusedius so viel für seine Kirchengeschichte geschöpft hat. Der h. Ausgustin erzählt, wie er bedacht gewesen als Bischof, die Bibliothek an seinem Size zu Hippo mit Abschristen zu bereichern. So war es an allen bischöflichen Sizen, und so ist die Sitte, Bibliotheken anzulegen, danach in alle Klöster und in die Stiftskirchen übergegangen.

Seit burch Conftantin ben Groken ben Chriftenverfolgungen ein Ende gemacht worden war, fingen die Chriften auch an, die bestehenden ' öffentlichen Schulen mit ben Seiben zu befuchen; ebenso murben nun auch Chriften als Lehrer an biefen Schulen angeftellt. An bicfen Schulen erlernten junge Manner bas vierte und theilweife noch bas fünfte Jahrhundert hindurch die weltlichen Wiffenschaften. Grammatit, Rhetorit, Musit 1), Geometrie, Aftronomie, und in ben vornehmften Jurisprudenz und Philosophie, mahrend fur Religionswissenschaft und bie rein geiftlichen Studien die Catecheten- und die bischöflichen Schulen bestanden. Und haben auch bei weitem nicht alle Cleriter jene Schulen für weltliche Wiffenschaften besucht, so find boch viele unter jenen Mannern, die im vierten und fünften Jahrhunderte als Bischofe, als driftliche Gelehrten und Rirchenschriftsteller geglanzt haben, früher Schuler folder Lehranftalten gewesen, und haben, wie bie Rirchenväter fich öfter ausbruden, "bie Schape Aegyptens mit fich in bie Kirche herüber gebracht." So hat Bafilius ber Große bie Schulen in Paläftina befucht, die zu Alexandrien, befonders die zu Athen, wo er mit Gregor von Razianz und bem nachmaligen Raifer Julian zusammengetroffen ift. Ambrofius hat, nachbem sein Bater zu Trier geftorben und die Mutter mit ihm nach Rom gezogen war, in dieser Stadt feine

¹⁾ Die Muste begriff insgemein auch die Dichtkunst in sich. Die Dichter waren von den römischen Kaisern mit keinen Borrechten und Besoldungen an den Schulen bebacht worden. Ein Gesetz des Kaisers Philippus sagt: poötae nulla praerogativa juvantur. Bermuthlich war der Grund das Bekannte: poöta nuscitur, non fit, der Dichter wird geboren, nicht erzogen. Und so war denn der Dichter, was Emolumente angeht, überhaupt übel bestellt, wie die bekannten Berse, welche die Heirathse Candidaten tariren, besagen:

Dat Galenus opes, dat Justinianus honores; Si vihil attuleris, ibis, Homere, foras.

Studien gemacht; der h. Paulinus aus Aquitanien, später Bischof zu Rola, hatte seine wissenschaftliche Bildung zu Bordeaux unter Ausonius erhalten. Der h. Hieronymus hat die berühmtesten Schulen des Abendund des Morgenlandes besucht, und der h. Augustin hatte Rhetorif zu Madaura und Carthago studirt, dann selber zu Rom docirt, und der h. Chrysostomus hatte Rhetorik unter dem berühmten Libanius zu Antiochien und Philosophie bei Abragantius studirt.

Gine, wenn auch ichnell vorübergebenbe, Störung in bem Befuche ber öffentlichen Schulen von Seite ber Chriften ift eingetreten unter ber Regierung bes Raifers Julian, ber, vom Chriftenthum gum Beibenthum abgefallen, alle erbenkliche Feinbseligkeiten gegen bie driftliche Religion auszuüben suchte. Gine ber für bie Chriften schmerzlichsten Magregeln mar bas Berbot ber Schulen für fie, wonach Chriften an benfelben weber lehren, noch auch als Schuler jum Erlernen ber Wissenschaften aufgenommen werben burften. Das Schmergliche bieses Berbotes lag aber vorzüglich in ber Absicht Julian's, bie unverholen genug hervortrat und bie keine andre war, als bie, bie Chriften allmälig burch Unwissenheit ber Verachtung und ihre Religion waffenlos ben Angriffen beibnischer Sophisten preis zu geben. Dabei suchte er beuchlerisch noch ben Schein zu gewinnen, als füge er ben Chriften tein Unrecht zu, indem er vorgab, bie Wiffenschaften gehörten ben Berehrern ber Gotter, von benen fie herrührten; ben Chriften gebuhre Unwissenheit und Dummheit, da ihre ganze Weisheit in der Forderung beftebe - glaube! "Es ift abgeschmackt, fagt er ferner, bag Die, welche die Werke des Homer, Hefiod, Demosthenes, Herodot, Thuchbibes, Notrates und Lysias erklaren, die Götter verachten, die boch jene Schriftsteller verehrt haben; er wolle nun nicht, daß fie (bie Chriften als Lehrer an ben Schulen) ber (heibnischen) Schuler wegen ihre Ansicht verläugneten, jeboch aber möchten fie fich entschließen, entweder nicht zu lehren, was fie für verwerflich hielten, ober, wenn fie lehren wollten, follten fie auch ben Schulern erklaren, bag nichts Gottlofes in jenen Werten enthalten fei, und ben Glauben jener Autoren befolgen." Das eigentliche Motiv zu jener Magregel ift in Worten Julian's enthalten, die uns Theodoret aufbewahrt hat. "Mit unfern eigenen Febern, wie bas Sprichwort fagt, werben wir (Beiben) geschlagen, und mit ben Waffen unfrer Schriftsteller ausgerüftet übernehmen fie (bie Christen) ben Kampf gegen und."

Julian war inbessen, wie ber h. Athanasius, als er zum fünstenmal bes Glaubens wegen in die Berbannung geschickt wurde, prophetisch sagte, nur eine Wolke, die schnell vorüberzog; seine Regierung dauerte nur bis in das dritte Jahr (361—363).

Mit bem Beginne bes fünften Jahrhunderts (406) brach ein allgemeiner schrecklicher Sturm über bas ganze abenblanbische Reich ein, ber die alte Welt und was fie im Laufe ber Jahrhunderte aufgebaut hatte, in Trummer zu werfen brohte, - bie Bolterwanberung. Barbaren waren die eingewanderten Bölker und hatten burch Berwüft= ung ber abendländischen Provinzen von dem Rheine und der Donau anhebend bis nach Afrika bin über civilisirte und blühende Länder eine neue Barbarei ausgebreitet. Das romische Reich ward in Trümmer geworfen, aller Sporn zu ben Stubien an öffentlichen Schulen borte auf, indem Renntniffe und Wiffenschaften teine Berforgung und Beforberung zu Staatsamtern gemahrten, die robe Gemalt die Berrichaft führte, ba fehr viele Schulen zerftort worben waren und die Sieger noch feinen Ginn für Studien und Wiffenschaften hatten. klagt ein gleichzeitiger Schriftsteller: "Der Ginbruch ber Barbaren führte ben Sturg bes Reiches herbei, ber Ginfturg bes Reiches vernichtete jeben Sporn bie Wiffenschaften zu betreiben; bies gab Bernachläffigung und Geringschähung ber Wiffenschaften, führte Müßiggang und Unwiffenheit herbei und biefe fturgten in fittliche Berkommenheit."

Diefe traurigen Folgen ber Böllerwanderung für die Schulen und bie Studien wurden fo recht fühlbar ju Unfange bes fechsten Sahrhunderts, indem das Zeitalter bis dahin noch von ber reichen Hinterlassenschaft bes vierten Jahrhunderts gezehrt hatte. benn auch bas fechste Jahrhundert eben bas trubfte für die Wiffenschaften gewesen. Allerdings waren nicht alle öffentliche Schulen zu Grunde gegangen in dem Sturme : ju Lyon, Bienne, Clermont, Arles, Borbeaux, Perigeux und anderwärts waren folche beftehen geblieben und wurden bort noch bie Werke ber Alten gelesen, Aristoteles, Cicero, Barro, Birgil, Plautus und Fronto; boch verfielen auch biese allmälig und die Studien fanden nunmehr einzig an ben bischöflichen Rirchen und in ben Rloftern eine Bufluchtsftatte. Die Rirche hatte, felber unverwüstlich in jedem Weltenfturme, die heilige Flamme ber Wiffenschaften ftill in ihrem Schoofe geborgen, und nachdem alle Lehranftalten und Schulen aus ber alten Welt gerftort worben ober erloschen waren, ift fie es gewesen, die die Flamme genahrt, Wiffenschaften und Runfte, nach christlicher Wiedergeburt berfelben in ihrem Schoofe, allen ihren Boltern wiebergegeben hat. Im heidnischen Alterthum hatten Kunfte und Wiffenschaften bas finnlich Schone gepflegt und zu großer Bollenbung ausgebilbet, maren ein Cultus fconer Formen gewefen; gefunten bereits von ihrem Sobepuntte feit bem Ende bes Auguftaifchen Beitalters nach bem naturlichen Gefete, gemäß welchem alle vergangliche Dinge Perioden bes Entftebens, bes Blubens und bes Berfalles zu burchlaufen haben, und untergegangen in dem großen Sturme der Bölkerwanderung sollten sie durch den Geist des Christenthums, zu neuer Schönheit verjüngt, anstatt den Sinnen, nunmehr dem Geiste dienen, das geistig und sittlich Schöne cultiviren und in dem Dienste göttlicher Wahrheit und übertrdischer Schönheit geheiligt werden.

Die römische Weltherrschaft hatte die wichtige Mission, die ihr in bem Blane ber göttlichen Weltregierung zugetheilt war, bas Gerufte zur Grundlegung eines andern Reiches weit höherer Ordnung ju werben, erfüllt, und ein längeres Fortbeftehen berselben wurde fortan ein Hinderniß für die Fortbilbung biefes hobern, himmlischen Reiches gewesen sein, ebenso wie bas Fortbesteben ber jubischen Nation mit ihrem politischen und religiosen Mittelpuntte und Beiligthum, bem Tempel zu Jerusalem, ein folches Sinderniß gewesen sein wurde. ift baber das römische Reich gefallen, wie jene Nation aufgelöst und ber Tempel zerftort worden ift, weil es feine Bestimmung erfüllt hatte und seine innere Lebenstraft abgelaufen war. Mag ber Jube von seinem engberzig jubischen Standpunkte aus die Auflösung feiner Nation und die Zerstörung bes prachtvollen Tempels betrauern; ber Chrift, ber die höchsten Interessen aller Bolter, bes Menschengeschlechts, und aller Zeiten in seinen Gesichtstreis aufgenommen bat, Rosmopolit im ebelften Sinne bes Wortes ift, sieht barin eine göttliche Fügung, ein nothwendiges Glied in ber Reihe göttlicher Anordnungen jum Seile ber Bolfer. Go mag auch ber Schulmann, ber einzig Wohlgefallen hat an ben sinnlich schönen Formen in ben Werken bes klaffischen Alterthums, und babei bas ganze Meer socialen und sittlichen Glends überfieht, mit bem bas Beibenthum bas Leben aller alten Bolter überfaet und verbittert hatte, ber mag auch von feinem Standpunkte aus ben Untergang bes römischen Reiches und bamit ber klassischen Literatur und Kunft betrauern; ber driftliche Hiftoriker aber kann, ohne Berrath am Christenthum und auch an der historischen Wahrheit zu begeben, in diese Trauer und Rlage nicht einstimmen, weil er in jenem Untergange eine nothwendige Borbedingung zur Entwickelung einer neuen und höhern Lebensorbnung ber Bölker und ber gesammten Menschheit Ich fage - auch an ber hiftorischen Wahrheit; benn es ift nicht einmal wahr, daß die Bölkerwanderung eigentlich den Untergang ber Wissenschaft und Kunft herbeigeführt habe. Mit Recht fagt v. Raumer: "Die gewöhnliche Annahme, daß die Zerstörung des weströmischen Raiserthums burch bie beutschen Stamme ben Untergang ber Runft und Wiffenschaft herbeigeführt habe, bedarf einer großen Berichtigung. Schon vor bem Einbruche ber Deutschen war nämlich bie Ausartung außerst groß Gewichtiger ift also bie Frage, ob

ohne den Sinbruch der Deutschen diese Zeit des Ungeschmacks nicht schnell wurde vorübergegangen und eine Erneuung und Verjungung eingetreten fein! Wir möchten biese Frage verneinen; benn bie Zeichen tes Alters und ber Ausartung sind zu zahlreich und durchgreifend u. f. w."1). Caf. Cantu schreibt treffenber noch: "Man wird von und nicht erwarten, daß wir den Untergang ber lateinischen Größe in ber gewöhnlichen Beise betrauern. Das überlaffen wir benen, die ben Anschauungen ber Schule getreu mit ber Baterlandsliebe Cicero's und Cato's bie Ereignisse beurtheilen. Uns zeigt vielmehr bie Geschichte in biefer Cataftrophe bas Berschwinden einer ben Fortschritt hemmenden Schrante, und jener taufendjährige Tobestampf bes oftrömischen Reichs läßt uns schliegen auf bas, mas aus bem Weftreich geworben mare, hatte es fortbestanden. Eben so wenig aber folgern wir seinen Berfall lediglich aus ben Angriffen ber Barbaren. Bon Cafar und Auguftus an bebrohten fie es fünf Jahrhunderte hindurch, ohne ihm Schaben zuzufügen, bis innere Rrankheiten ben Tob bereits unvermeiblich gemacht, für welchen bann bie großen Bölkerwanderungen bloß bie Vollftrecker wurden und weiter nichts"2).

Das ist allen welthistorischen Begebenheiten, — und eine solche ist gewiß ber Umsturz bes weströmischen Reiches —, eigen, daß sie, nm richtig ersaßt und gewürdigt werden zu können, auch von weltshistorischem Standpunkte aufgesaßt werden müssen. Daher sagt sehr richtig Joh. Boigt in Betreff eines andern, ebenfalls gewöhnlich falsch beurtheilten Ereignisses in der deutschen Geschichte, des Streites nämzlich zwischen Papst Gregor VII und Kaiser Heinrich IV. "Seine (Gregor's) Thaten erhalten nur dann die richtige Beurtheilung, wenn sie als Handlungen eines Papstes für das Papstthum, im Sinne des

²⁾ Gefchichte ber hobenftaufen VI. Bb. G. 376. Reutling. Musg.

²⁾ Weltgeschichte, aus bem Italienischen überset von M. Bruhl, IV. Bb. S. 935 u. 936.

Ich habe es sehr bedauert, in der, sonst in mancher hinsicht vortrefslichen, "Geschichte der Trevirer unter der römischen Herrschaft" von Herrn Steininger S. 253 der hier als völlig unhistorisch nachgewiesenen Anschauung von dem Sturze des weströmischen Reiches zu begegnen. Unrichtiger noch ist die in der betreffenden Stelle eingestossen Wir dieselbe ebenso wenig mit der geschichtlichen Bahrheit, als mit der dem Christenthum gebührenden Christenthum gebührenden Christenthum gebührenden Christenthum gebührenden Christenthum gebührenden Christenthum des vierten Jahrhunderts dazu beitrug, die Umwälzungen vorzubereiten, durch welche der römische Staat, und mit ihm sast Alles, was durch die Krast und Weisheit eines Jahrkausends geschaffen worden, zu Grunde ging, und unendliches Elend über die ganze römische Welt hereinbrach."

Papftthums betrachtet werben. Freilich ber Deutsche als solcher ent= brennt von Born, wenn er feinen Raifer vor Canoffa in foldem Jammer fieht, und nennt ben Papft einen graufamen, unverföhnlichen, ehrgeizigen Tyrannen; ber Frangofe als folder flucht über bas Unglud seines Landes und seines Königs, welches vom Bapfte tam. Aber ber Hiftorifer, im Streben, bas Leben in einer universalbiftorifchen Anficht zu begreifen, steht über bem Gefichtspuntte bes Deutschen ober bes Franzosen, und findet recht, was geschah, obgleich jene es tabeln' 1).

XLVI. Rapitel.

Die Schulen vom funften Jahrhunderte bis gur Erneuerung der Studien unter der Regierung Carl bes Großen.

Seit bem Beginne bes fechsten Jahrhunberts begegnen wir im Abendlande fast ausschließlich geiftlichen Schulen, b. i. solchen Schulen an ben bischöflichen Sigen, in benen Cleriter für bas geiftliche Amt herangebildet wurden, und Schulen an Pfarrfirchen, in benen Pfarrer talentvolle Knaben für die geistlichen Studien heranzuziehen und voraubereiten hatten, ober endlich Rlofterschulen, die zunächst benfelben Aweck hatten. Unter ben lettern ift vorzüglich ausgezeichnet burch ihre großen Verdienste um die Wissenschaften die Schule bes Rlosters Lerin (auf ber Infel bieses Namens auf bem Tyrrhenischen Meere), bas, im fünften Jahrhunderte gegründet und nicht berührt von ben Bermuftungen ber Bolkerzuge, eine Menge ausgezeichneter Gelehrten gebilbet hat, unter benen Salvian, "ber Jeremias bes fünften Sahrhunderts", ber, im Geifte fich auf die Trummer von Trier versetend, die erschütternde Strafrede gegen die Gunden und den Leichtfinn ber Bewohner biefer Stadt niebergeschrieben und uns hinterlaffen hat 2).

Gine andre Insel, ebenfalls unberührt geblieben von ben Ber-

nach Subgallien gezogen und c. 420 in bas Rlofter Lerin eingetreten. Spater (427) ift er zu Marfeilte zum Briefter geweiht worben und von seinem fcriftftellerischen Birken baselbst beißt er in ber Literaturgeschichte presbyter Massilionsis. Siehe Hist. liter. de la France Tom. II. p. 517-535.

¹⁾ Hilbebrand als Bapft Gregor VII und fein Zeitalter. 2) De gubernat. Dei. pag. 130, 140 u. 142.

Salvian, ju Coin ober Trier geboren (390), bat in letterer Stadt ben größten Theil seiner Jugend verlebt und an ber hiefigen Schule feine erfte Bilbung erhalten. Bei bem Einbruche ber Franken ober balb nach bemselben hat er Trier verlaffen, ift

wüftungen ber Böllerwanderung, Hibernien nämlich, zu jener Zeit auch häufig Scotia (Schotland) genannt und Erin — Irland —, oft als bie "Infel ber Beiligen" bezeichnet, bat in ihren Rlöftern seit ber Grundung bes Chriftenthums baselbst zu Anfange bes fünften Jahrhunderis fortwährend blühende Schulen "ber Wiffenschaft und heiligkeit" erhalten. In ben Klöftern biefer Infel haben banach im fiebenten und achten Jahrhunderte bie berühmten britischen Missionare ihre Bilbung genoffen, die bas Chriftenthum und mit ihm die Studien in Deutschland gepflanzt haben. Theils durch die Benedittinermonche, die Papst Gregor I von Rom nach England geschickt, theils burch Männer, bie in irischen Rlöftern gebilbet worben, insbesonbere burch bie gelehrten Monche Theodor - später Erzbischof von Canterbury, und Abrian, die in ber zweiten Salfte bes fiebenten Jahrhunderts von Rom nach England geschickt worben, haben sich die Studien in ben englischen Klöstern zu solcher Bluthe empor geschwungen, bag aus ihnen jum Theil Carl ber Große bie Manner gezogen hat, welche im gangen franklichen Reiche die wissenschaftlichen Studien verfungt haben, Beba ber Chrwurdige burch feine Schriften, Altuin burch feine Schriften und als Lehrer am taiferlichen hofe zu Tours.

Sehr spärlich, wie überhaupt aus jener Zeit bis auf Carl ben Großen, find die Nachrichten, die wir über bas Unterrichtswesen zu Trier haben. Unbezweifelt aber ift, baf bie Schule an ber bischöflichen Rirche fortbestand. Der Erzbischof Nicetius (527-566) hat selber in bieser Schule die jungen Cleriker unterrichtet. Giner seiner Schüler war ber h. Magnericus, sein Nachfolger auf bem Trierischen Site (c. 573-596), ebenso ber h. Aredius, später Abt zu Limoges, aus bessen Munbe Gregor von Tours bas Leben bes h. Nicetius beschrieben hat 1). In berfelben Beife hat ber Erzbischof Magnericus die geiftliche Schule fortgesett. Der h. Nicetius aber glanzt nicht allein als großer Restaurator ber Trierischen Kirche nach ben Bermuftungen ber Bollermanberung in unfrer Geschichte, sondern ragte auch an Ansehen und eine weit über die Grenzen ber Trierischen Kirche, ja bes frankischen Reiches binausgehende Wirksamkeit unter allen Bischöfen Galliens bervor. Auch ist er ber erfte Schriftsteller unter ben Bischofen von Trier, wenigstens ber erfte, von welchem Schriften auf uns getommen find.

Diese Schriften find aber:

1) Ein Traktat — De vigiliis servorum Dei, worin er über bas Alter, bas Ansehen und ben Rupen der Gebete in der Nacht handelt.

¹⁾ Sithe Mabillon. Acta SS. O. S. B. saecul. I. p. 191-194.

- 2) Ein zweiter De psalmadiae bono. Diese beiben Schriften sind aufgenommen in das Spicilegium von D'Achern (Tom. I. p. 221 seq. edit. nov.) 1).
- 3) Sobann sind zwei Briefe noch von ihm vorhanden, einer an ben Kaiser Justinian, worin er diesen auffordert, der Häreste zu entsagen, in die er sich hatte verleiten lassen, und der andre an Clodeswinde, Königin der Longobarden, die er anweist und dringend angeht, dahin zu wirken, daß ihr Gemahl Alboin dem Arianismus entsage und den katholischen Glauben annehme²).

Als bas Haupt ber Bischöfe Galliens ist Nicetius gepriesen in verschiebenen Briefen an ihn, insbesondere in den Gedichten des Benantius Fortunatus.

Schlieflich barf bier nicht unerwähnt bleiben, bag auf Grund gewichtiger Reugnisse unfrem Erzbischofe Nicetius bie Autorschaft bes weltberühmten Hymnus Te Deum laudamus jugeschrieben wird. Daß biefer Hymnus nicht von bem h. Ambrofius herrühre, obgleich er gewöhnlich nach ihm benannt wird, ift unter ben besten Kritikern eine ausgemachte Sache. "Das ist gewiß, schreibt Bingham hierüber, baß ber Hymnus von einem gallischen Schriftsteller ungefähr hundert Jahre nach bem Tobe bes h. Ambrofius für die gallische Kirche verfaßt worden ift..... Der (anglicanische) Bischof Uffer hat zwei Sanbschriften gefunden, in welchen berfelbe bem h. Nicetius, Bischof von Trier, qu= geschrieben ift. Und biefer - fügt Bingham hinzu - wird überhaupt bon ben Gelehrten als ber Berfaffer angesehen." Der gelehrte Benebiktiner Ruinart hat in ber Klosterbibliothek zu Gregorienthal ein Martyrologium gefunden aus bem 11. Jahrhunderte, in welchem die non. Decembris steht: Treviris sancti Nicetii episcopi. (Bu Trier bas Andenken bes h. Bischofs Nicetius) — qui composuit hymnum: "Te Deum laudamus." Auch ber englische Schriftfteller Stillingflet entscheibet für die Autorschaft unfres Nicetius 4). Rach solchen Angaben für die Autorschaft bes Ricetius burfte auch nicht ohne Bedeutung sein, was ber h. Aredius, Schuler bes Nicetius, bei Gregor von

¹⁾ Das Leben bes h. Nicetius ist beschrieben bei Gregor von Tours, ausgehoben aus bessen Schristen ebenfalls bei Mabillon. Acta 88. O. S. B. saec. I. p. 191—194. Das Leben und die Schristen besselben sind gründlich besprochen in der Hist. liter. de la France Tom. III. p. 291—294.

²⁾ Diese Briefe find abgebruckt bei Hontheim Tom. I. p. 47—52.

^{*)} Siebe bei hontheim I. p. 35 segq.

⁴⁾ Siehe hierüber: Bingham Origin. eccles. libr. XIV. c. 2. §. 9. Franc. Anton. Zaccaria, biblioth. ritual. Tom. II. pag. 30. Selvaggio antiquit. eccles. vol. III. libr. II. Part. I. c. 10. §. 9.

Tours von demselben erzählt; nämlich, derselbe habe oft im Munde geführt, "wir sollten zu nichts Anderm den Mund öffnen, nisi in Inudem Dei —, eine Rede, die trefflich zusammenstimmt mit der Autorsschaft des To Deum laudamus.

Die Erzbischöfe des siebenten Jahrhunderts fetten an ihrem Hofe ober an ber Domkirche bie geiftliche Schule nach Art ihrer Vorganger fort. Aus diefer Schule ift unter bem Erzbischofe Modoald ein ausgezeichneter Schuler hervorgegangen, ber h. Germanus. Derfelbe mar geboren zu Trier, aus fenatorischem Geschlechte, wie sein Biograph Als Knabe wurde er bem h. Modoald übergeben, "ber, als er bie guten Anlagen bes Knaben erkannt, ihn in ben schönen Wiffenschaften zu unterrichten anfing", und machte berfelbe fo treffliche Fortschritte, daß er schon als Knabe bei Clerus und Bolt beliebt mar. Mis er siebenzehn Jahre alt war, verlangte er von dem Erabischofe bie Erlaubnig in ein Rlofter eintreten zu burfen. Mit seinem Bruber Numerian trat er nun in das Kloster Lüren, wurde bort zum Briefter geweiht, spater Abt bes neu gegründeten Rlofters Grand = villers (Munsterthal, in dem Bisthum Basel), wo er banach von roben Golbaten bes Herzogs Cathig, ber bas Klofter und bie Monche verfolgte, mit noch einem andern Monche ermordet worden ift 1). Ohne Zweifel ift auch ber h. Hildulph, nachheriger Erzbischof von Trier, aus dieser Schule bervorgegangen.

Unmöglich aber konnte für die ausgebehnte Erzbiöcese eine solche Schule genügen; auch geschieht einer zweiten Erwähnung um diese Zeit, die zu Ivoi errichtet war. Vorbereitungsschulen hat es ohne Zweisel mehre auf dem Lande gegeben nach dem Beispiele Italiens und Südzgalliens im fünsten und sechsten Jahrhunderte. Auch hat bereits zu Anfange des achten Jahrhunderts das Kloster St. Marien an der Wosel seine Thätigkeit im Unterrichtswesen begonnen, das der h. Willibrord mit Hilse Pipin's zu einer Schola virtutis et literarum gemacht hatte.



¹⁾ Derfelbe ist in der Kirche bes h. Ursicinus in jenem Kloster begraben und sind wiele Wunderheilungen an seinem Grabe vorgesommen. Seine Lebensbeschreibung sindet sich bei Mabilion. Acta SS. O. S. B. saecul. II. p. 511—515.

XLVII. Rapitel.

Wiederaufleben der Studien durch Gründung des Senediktinerordens. Raifer Carl der Grofie, Reftaurator der Schulen.

In ben Sturmen ber Bollerwanderung mahrend bes fünften Jahrhunderts waren die Schulen im Abendlande größtentheils untergegangen; bie Regierungen waren gefturzt, Gefetlofigfeit, Berwirrung und Verwüftung herrschten allumber. Studien pflanzten fich nur noch nothburftig an ben bischöflichen Sigen und in einigen Rloftern fort. In biefe Zeit fallt bie Geburt und Jugendzeit bes h. Benebitt von Rurfia; fein Rame heißt "Gefegnet" und ift entsprechend ber weltgeschichtlichen Mission, die ihm von Gott geworben ift; benn burch ben Orben, ben er gestiftet, bat er ber Chriftenheit auf ein Jahrtaufenb eine Fulle bes Segens gespenbet, wie keine menschliche Ginrichtung in ber gangen Weltgeschichte, und gibt es, außer ber Bibel, teine Schrift in ber Welt, die auf Cultur und Civilisation bes ganzen Abendlanbes einen folchen Ginfluß gehabt hatte, wie die einfache Orbensregel bes h. Benedikt. In demselben Jahre, in welchem Kaifer Justinian die lette noch bestehende heibnische Schule, die Philosophenschule zu Athen, burch innere Zwietracht bereits ber Auflösung nahe gebracht, schließen ließ (529), hat der h. Benedikt seine Regel auf Monte Cassino niedergeschrieben. Damit war die heidnische Wissenschaft verstummt; an die Kirche war ber Ruf ergangen, auch in Wissenschaft und Kunst die Leuchte ber Bolfer zu fein, und es ift ber Benedittinerorden gemefen, ber im gangen Abendlande bis in das zwölfte Jahrhundert hinein faft ausschließlich, in spätern Jahrhunderten neben andern Orben mit dem größten Ruhme biefe Aufgabe gelöft hat.

Ora et labora! war der schöne Wahlspruch des Ordens; sobald die schönen Früchte desselben in dem ersten Kloster auf Monte Cassino aufgegangen waren, schickten reiche Senatorenfamilien ihre Söhne dorthin zur Erziehung. Das gab dem Benedikt Anlaß, sörmlichen Unterricht zu ertheilen. Der gelehrte Cassiodor, früher Schakmeister und Präsekt des Prätorium, wurde Mönch und Schüler des h. Benedikt, und, reich an Wissenschaften der Alten, sehre er in den neuen Klöstern, gab auf lange Zeit Segenstand und Methode für die Klosterschulen des neuen Ordens. Dieser selber verbreitete sich schnell nach Sicilien, über ganz Italien, nach Frankreich, Spanien, nach England — im sechsten und siebenten Jahrhunderte; zu Ende des siebenten brachte den Orden in's Trierische der h. Willibrord, und zählte die Erzbideese

Trier beim Beginne ber Regierung Carl bes Großen bereits acht bebeutende Abteien jenes Orbens, Maximin, Matthias, Marien, Martin, Mettlach, Tholen, Schternach und Brum. Jebes neu gegrundete Klofter war fofort auch eine Schule wie ber Frommigkeit alfo auch ber Wiffenschaft. Allerdings ftand nach bem ganzen Beifte biefes Inftituts, der kein andrer als ber bes Christenthums selbst war, die pietas oben an und erft an zweiter Stelle bie scientia; allein bas ift auch bie Stellung, die beiden nach bem Willen Gottes und ben Forberungen ber Menschenvernunft gebührt und so lange ihnen angewiesen bleiben muß, als ber 3weck hoher steht benn bas Mittel zu bemfelben. Umtehr und auch nur die Berkennung biefes Berhältniffes ber beiben rächet sich immer schwer an ganzen Generationen. Die Wissenschaften und Runfte muffen frei, felbftftanbig fein, burfen teiner anbern Macht bienen, als fich felber, benn fie find Rinber bes freien Beiftes und bergleichen Rebensarten sind bie Sprache bes bewußten ober unbewußten Unglaubens, ber Selbftvergotterung und Selbftanbetung bes bethörten Menschen. Wie ber Mensch selber erft bann recht frei und eben auch bann nur frei ist, wenn ihn Chriftus frei macht, wenn er Sott aufrichtig bient, ebenso auch find Wiffenschaften und Runfte bann und auch nur bann frei, wenn sie sich in ben Dienst Gottes und bamit in ben Dienst bes ewig Wahren, Guten und Schonen stellen; biefer Dienft ift bie bochfte Freiheit, ber ichonfte Abel.

Als Unterrichtsgegenstände in den Klosterschulen der Benediktiner waren seit Anbeginn durch Cassidder angesetz zuerst das sogenannte Trivium und Quadrivium oder die sogenannten sieden freien Künste (septem artes liberales). Es waren dies aber Grammatik, Rhetorik, Dialektik — bildend das Trivium —, sodann Arithsmetik, Geometrie, Astronomie und Musik — bildend das Onadrivium. Sodann die Theologie, hauptsächlich bestehend in Kenntnis der h. Schrist, der Werke der Kirchenväter, der kirchlichen Canones, der Kirchengeschichte, dis später dieses Studium in mehre Zweige und Fächer aus einander ging.

Hinsichtlich ber Ordnung, in welcher jene Lehrfächer gelehrt wurden, befolgte man das Princip des successiven Unterrichts, wonach Mathematit und Naturwissenschaften, die das Quadrivium bilben, sich erst in dem letzten Stadium der Schulbildung an die Dialektik ansichlossen.

Außerbem nun, daß in dem Trivium und Quadrivium Profanwissenschaften eigens in den Klosterschulen gelehrt wurden, konnte auch selbst das Studium der h. Schrift nicht betrieben werden, ohne zugleich weltliche Wissenschaften zu pflegen. Der h. Augustin zeigt in seinem schönen Werke De doctrina christiana, wie zum rechten Berständnisse ber h. Schrift nothwendig sei — nebst Sprachkenntniß — die Kenntiniß der Natur mancher Thiere, Pflanzen und Steine, Kenntniß der Beschäffenheit und der Berhältnisse der Zahlen, Kenntniß der Musik, ber Musikinstrumente, insbesondere aber Geschichtskenntniß.

Go bestanden nun Schulen in ben Benedittinerfloftern vor Carl bem Großen; allein bieselben waren hauptfachlich nur fur die Seranbildung von Knaben und Junglingen berechnet, bie in ben Orbensftand eintreten follten, fo wie die bischöflichen Schulen fur die Bilbung ber Clerifer, obgleich auch Sohne vornehmer Familien ihre Bilbung in benfelben erhielten, ohne in ben Orben eintreten zu wollen. Dazu ftanden biefe Schulen auch immerhin noch zu fehr vereinzelt, wie bie Rlöfter Beneditts felbft, hatten teinen Mittelpunkt außer ber gemein= famen Regel, hatten von Außen her teine Stute, teine Aufmunterung; es fehlte an Sammlung ber vereinzelten Thatigkeiten, an Berbindung und Organisation und gegenseitiger Unterstützung. Ginheit, Ordnung, Leben und großartige Thatigkeit in die Studien und bas Schulwesen zu bringen, bas war Raifer Carl dem Großen vorbehalten, und find feine Berdienfte hierin, wie in ben andern Großthaten feiner glorreichen Regierung, nie von einem Regenten in der Geschichte erreicht worben.

Sobalb Carl ber Große ben Gebanten faßte, bie Runfte und Biffenschaften im franklichen Reiche neu zu beleben, mußte er fein Augenmerk auf Italien und England richten; in Italien wurden noch am meisten die Runste gepflegt, und hatte von borther sich unser Erzbischof Nicetius Runftler tommen laffen, als er die verfallenen Rirchen zu Trier wieder herzustellen beschloffen; in England aber blubten in ben bischöflichen und Rlofterschulen die Wiffenschaften, wie in teinem andern Lande. Beda ber Ehrwürdige (673-735) hatte in einer großen Menge Schriften über alle Zweige geiftlicher und profaner Wiffenschaften geschrieben, und sein Sterbjahr war bas Geburtsjahr Alkuin's, beffen Ruhm zur Zeit Carls im franklichen Reiche verbreitet war und bem, nach Carl felbst, bas größte Berdienst ber Restauration ber Studien und Schulen im frankischen Reiche gebührt, ben Carl felbft an feinem Sofe zum Lehrer gehabt hat, und ber mit feinem Rathe ihm zur Seite ftand in Allem, mas er zur Belebung ber Stubien und Einrichtung von Schulen gethan bat. Auf einer Reise nach Rom, bie Altuin im Auftrage feines Erzbischofs (von Port) gemacht hat, traf er mit Carl in Parma zusammen; biefer überzeugte fich, wie gegrundet ber Ruf von Altuin's ausgebreiteter Gelehrsamteit fei, und brang in ibn, nach Beenbigung feiner Mission nach Franken an ben Sof zu tommen.

Roch in bemselben Jahre (780) ist er, mit Erlaubniß seines Erzbischofs und bes Königs ber Mercier, an ben franklichen Hof gekommen und hat hier und später zu Tours als Lehrer gewirkt bis zu Ende seiner Lebenstage (804).

Seit dieser Berusung Alkuin's sehen wir unter Carl's Regierung viererlei Schulen, theils neu entstehen, theils neu belebt werben: 1) die sogenannte Hoffchule (schola palatina), 2) die dischofflichen oder Cathebral=, 3) die Kloster= und 4) die Pfarrschulen. An der Hoffchule lehrten Alkuin, Paul Warnefrid und Peter von Pisa, und an ihrem Unterrichte nahmen Theil nebst dem Kaiser selbst seine Söhne und Töchter, so wie auch Söhne und Töchter frankischer Großen. Diese Hofschule bestand auch noch später fort unter Ludwig dem Frommen und Carl dem Kahlen, und haben an derselben der Schotte Clemens, dann Claudius, später Bischof von Turin, der Diacon Amalarius, Thomas, Remigius von Auxerre und Johannes Scotus gelehrt.). Schon ein solches Beispiel des Kaisers, der gelehrte Männer an seinen Hof zog, dieselben vorzüglich ehrte, selbst mit seinen Angehörigen die Wissenschaften lernte, gelehrte Männer zu den höchsten Stellen beförzberte, mußte im ganzen Reiche große Nacheiserung erwecken.

Sohne frankischer Großen wurden in dieser Schule trefflich gebilbet und danach Bischöfe oder Aebte; so Angilbert, später Abt zu Centulum, Abelhard, Abt zu Corvie. Ebenfalls Schüler Alkuin's in der Hossische war der Trierische Erzbischof Richbod, zugenannt Macharius. Seit Alkuin danach der Schule zu Tours vorgestanden (800—804), hat er ebenfalls eine große Zahl ausgezeichneter Schüler gebildet, die später als Lehrer und Schriftseller geglänzt haben, unter andern Rhabanus Maurus, Abt zu Fulda, dann Erzbischof von Mainz, der in Deutschland das Schulwesen im Geiste serühmten Lehrers verjüngt hat.

In Betreff ber Cathebral= und ber Klosterschulen war nur eine Neubelebung nothwendig, da folche schon früher bestanden hatten. Um das Jahr 788 hat daher Carl ein Rundschreiben an alle Metropoliten, Bischöfe und Aebte des Reiches ergehen lassen und sie sammtlich zu größerm Eiser in Betreibung der Studien aufgesordert;

¹⁾ Siehe Keuffel, hist. orig. et progress. scholar. inter christian. p. 164—171.

²⁾ Einst sagte Carl zu Alkuin: "Hätte ich boch zwölf Cleriker, so gelehrt und so von Weisheit erfüllt, wie hieronymus und Augustinus gewesen sind!" Und Alkuin erwiederte: "Der Schöpser himmels und der Erde hat nicht mehre gehabt, die jenen ähnlich, und du willst zwölf haben!"

in jeber Cathebral= und Klosterschule soll ein Scholasticus angestellt werben, ber ben Willen, die Fähigkeit und die Neigung besitze, Andre in den Wissenschaften zu unterweisen. Dieselbe Anordnung wird eingeschärft in den Capitularien Carl's zu Nachen vom Jahre 789: "in allen Klöstern und an allen bischöflichen Kirchen müssen Schulen sein für Knaben, worin sie lesen lernen, die Psalmen, Noten, Gesang, Rechenkunst und Grammatik".

Zwei Sahre vorher hatte Carl mehre ausgezeichnete Lehrer aus Italien mitgebracht, die ihm in bem großen Werte ber Erneuerung ber Studien treffliche Dienfte geleiftet haben. Als er nämlich 787 gu Rom bas Ofterfest feierte, geriethen bie frankischen Geiftlichen feines Gefolges wegen bes Gefanges mit ben romifchen in Zwiftigkeiten; bie franklichen behaupteten richtiger und schoner zu fingen, als die romtichen, wogegen biefe barauf bestanben, so zu fingen, wie ber große Papft Gregor I fingen gelehrt habe und die frantische Geiftlichkeit habe ben gregorianischen Gesang corrumpirt. Der Streit wurde vor ben Ronig Carl gebracht, ber seine Geistlichen fragte, ob reiner und beffer bie lebenbige Quelle, ober bie weithin fliegenden Bachlein. Ginftimmig riefen Alle, die Quelle als das Haupt und der Ursprung; die Bach-Lein aber, je weiter fie fließen, besto unreiner werben fie. Go tehret benn gurud, erwieberte Carl, zu ber Quelle, bem h. Gregor, benn offenbar habt ihr ben Gesang corrumpirt. Sofort erbat sich Carl von bem Papfte Habrian I Sanger für die frankliche Kirche, und erhielt die beiben ausgezeichneten Gesanglehrer Theodor und Benebitt, welche Antiphonarien von Rom mitnahmen, die der Papst felbst mit romischen Noten versehen hatte. Carl gab ben einen nach Wetz, ben andern nach Soiffons und forberte alle Lehrer an ben bischöflichen Schulen auf, ihre Untiphonarien biesen beiben Mannern zur Correttur einzuschicken und von ihnen den Gesang zu lernen. So wurden die Antiphonarien im franklischen Reiche corrigirt nach bem classischen Muster ber von Papft Gregor benannten Gefangweise, ba fie früher von jebem nach Belieben burch Zusätze und Ausscheidungen abgeandert worden. Theodor hat sodann die Gesangschule zu Metz zu solcher Bluthe erhoben, baß fie als die vornehmste nach jener zu Rom betrachtet wurde. Auch

¹⁾ Das Schreiben findet sich in der Conciliensammlung von Harduin (Tom. III. p. 2024 et 2025), ebenfalls bei Koukel, historia etc. p. 161—164. Dasselbe ist hier zwar gerichtet an den Abt Baugulph von Fulda; es ist aber ein allgemeines Ausschreiben, in welchem bloß die Abressen verändert wurden, um an Alle, die es anzging (hier Bischse und Aebte), geschickt zu werden.

^{*)} Harduin, Tom. IV. p. 842.

hat er wie Benebitt an der Sesangschule zu Soissons die Franken in der Kunst des Orgelspiels unterrichtet. Noch andre Lehrer hat damals Sarl aus Jtalien mitgebracht, den Peter von Pisa und den Paul Warnefrid, welche Grammatik und Rhetorik lehrten und ihn mit Rath und That in der Restauration der Schulen und Studien unterstützten 1).

Bor Allem war nothwendig, an eine Verbefferung fast aller aus ber unmittelbar vorhergegangenen Zeit herrührenden Bucher zu benten, insbesondere solcher, die in ben Schulen ju Grunde gelegt werden follten, ba bieselben von orthographischen und grammatischen Fehlern wimmelten. Baul Barnefrib und Altuin erhielten von bem Raifer ben Auftrag hiezu; jener übernahm die Correttur ber Homilien für bie Notturnalofficien, bieser stellte ben corretten Text einer großen Sammlung andrer Homilien ber, wie auch bes Buches, bas man "Comes" nannte und bas bie Epifteln und Evangelien für bie Feste bes gangen Jahres enthielt. Weit wichtiger aber mar die Correttur aller Bucher bes A. und bes R. Testamentes, bie berfelbe Altuin angefertigt hat, worauf corrette Abschriften ber bh. Bucher an alle bischöfliche Rirchen und Klöster besorgt wurden. Ebenso hat er Lehrbücher für bie Schulen, insbesondre bas Wert von Cassiodor über bie fieben freien Runfte corrigirt, bat bie Orthographie im ganzen Reiche wieber hergeftellt. Daber bie Erscheinung, bag bie aus bem neunten Sahrhunderte herrührenden Cobices fich burch corrette Schreibart auszeichnen.

Durch alle diese Maßregeln Carl's, sein Beispiel, seine Anordnungen in den Capitularien, die Thätigkeit der Hossichtellen und der in ihr gebildeten Gelehrten, die Beförderung gelehrter Männer zu den höchsten Stellen in der Kirche und in dem Staatsdienste haben die Studien in dem großen Reiche einen so schnellen, allgemeinen und hohen Aufschwung erhalten, wie wir es sonst zu keiner Zeit in der Geschichte sehen. Die Bischösse und Aebte wirkten wetteisernd zusammen mit dem Katser; Theodulph, Bischos von Orleans, sordert (797) alle seine Geistlichen auf, in Dörsern und Flecken Schulen zu eröffnen, alle Kinder zum Unterrichte aufzunehmen, sie mit Freundlichkeit zu lehren und für ihren Unterricht keinen Lohn anzunehmen, als höchstens ein ganz freiwilliges Ehrengeschenk der Eltern 2). Die Bischöse und Nebte des Lugdunenssischen Gallien erneuern (813) auf einer Synode zu Chalons das Geset des Kaisers in Betress der Errichtung von Schulen;

¹) Sithe Launoy, de celebrior, scholis seu a Carolo seu post eund, per Occid, instaurat, Opp. Tom. IV. p. 1—172.

²⁾ Harduin. Tom. IV. p. 916.

^{3.} Marx, Gefchichte von Erier, II. Banb.

ebenso fordert eine Synode zu Xull (859) Errichtung von Schulen für heilige und profane oder weltliche Studien 1).

Bon Raiser Carl muß in bobem Make gerühmt werben, baß er Großes gethan und Geringes nicht unterlaffen habe. Er besuchte fetbft zuweilen eine Schule, um zu feben, wie feine Anordnungen befolgt wurden. Bei einer folchen Gelegenheit ließ er fich die Arbeiten ber Schuler vorzeigen, ftellte bie Fleifigen zu feiner Rechten, belobte fie und verhieß ihnen, wie ber Monch von St. Gallen ergahlt, berrliche Bisthumer und Abteien. Und in ber That, es war ein nicht geringer Sporn zum Aleiße in ben Studien, daß Carl Bisthumer und Abteien mit Mannern besetzte, die in ben vornehmsten Schulen gebildet worden waren. Beweise bavon sind unfre Erzbischöfe Richbob und Amalarius, welche Beide aus der Hofschule bervorgegangen waren und ihre Erhebung auf ben Trierischen Sitz wie ihr hohes Anseben am kaiserlichen Sofe ber Auszeichnung zu verbanken hatten, mit welcher ber Raiser wiffenschaftliche Studien zu belohnen pflegte. ein Schüler Alfuin's an der Hofschule, zugenannt mit dem akademischen Namen "Macharius", bann Erzbischof von Trier 791—804, war, wenn er auch keine Schriften binterlaffen bat, einer ber gelehrteften Manner jener Zeit, was schon allein aus ber Thatsache zu entnehmen ift, baß Alfuin ihm die wissenschaftliche Wiberlegung ber Harefie bes Felir von Urgel übertragen wiffen wollte 2). Altuin unterhielt auch fortwährend intime Freundschaft mit Richbod, wie aus mehren Briefen besselben zu entnehmen ist, in welchen Alkuin sein großes Berlangen ausspricht, mit seinem "Schuler, Sohne, Bater und Freunde", wie er ihn nennt, ofter umzugeben ober wenigstens Briefe ober Gruge von ihm zu erhalten. Dabei beklagt er fich, daß Richbod so selten schreibe und über ber Lektur bes Birgil feinen ehmaligen Lehrer vergeffe. "Hat die Liebe zu Maro, klagt er, bas Anbenken an mich verwischt? D, bag ich boch ben Namen Birgil führte! Dann wurde ich beftanbig bir vor Augen schweben und bu wurdest mit ganger Aufmertfamfeit meine Worte burchforschen. . . Run aber ift Flaccus jurud= und Birgil ift vorgetreten und an der Stelle bes Lehrers fitt nun Maro"

¹⁾ Harduin. Tom. IV. p. 1032 unb Tem. V. p. 499.

²⁾ Felix, Bischof von Urgel, hatte in einer Schrift die Häreste des Nestorius in andrer Form erneuert, und diese Schrift wollte Alluin unserm Richbod zur Widerslegung übergeben haben. Bas Richbod an der Uebernahme verhindert habe, wissen wir nicht; es ist aber Alluin selbst gewesen, der die Widerlegung jener Häreste geliesert hat. Siehe Alcuini opera, edit. Froden. Tom. I. p. 759—859; vgl. das. p. 193 not. (b).

(- et in loco Magistri nidificat Maro). Roch in einem andern Briefe (bem 197. bei Froben) beschwert sich Altuin, daß von Richbod so selten Briefe ankamen, und zwar in Ausbrucken, beren wir hier aus bem Grunde Ermahnung zu thun veranlagt find, weil ber lette Berausgeber ber Werke Altuin's ein Wort bes Briefes nicht zu erklaren wußte. Sich beschwerend über feltenes Gintreffen von Briefen bes Richood schreibt Affuin: Timeo, ne mus * 1 case backa literae submersae sint etc. Und Froben bemerkt am Rande zu dem *, - sic in Ms. in quo vox mus cruce superposita notatur; und in ben Noten zu diefem Briefe schreibt er: Mus I cnee backa - Vox fortassis theodisca designans aliquem minorem fluvium, germanice Bach. Dieses in dem Manuscripte vermuthlich undeutlich geschriebene und baber von Froben nicht richtig gelesene Wort wird sicher in dem Originale von Altuin Musellense bacha gehelfen haben; so daß also Altuin geschrieben: "Ich fürchte, daß beine Briefe in ber Mofel untergegangen find." Es ift hieran um fo weniger zu zweifeln, als bie meisten Schriftsteller jener Zeit und langer banach ftatt Mosella Musella ichrieben. Go ichreibt Abelbob in feiner Vita Raifer Beinrich bes Heiligen: Ibi Franci et Musellenses conveniunt etc. Ebenso Ditmar (libr. V. annal, p. 367): Francorum et Muselensium primatus etc. 1).

XLVIII. Rapitel.

Der Erzbischof Amalarius Sortunatus und feine Schriften.

Es sind nicht eben viele Schriften, welche unser Amalarius hinterlassen hat, und bennoch hat er seit mehr als drei Jahrhunderten den Literärhistorikern dis auf diese Stunde überaus viel zu schaffen gemacht und sie nicht einig werden lassen in Beantwortung der Frage, was er geschrieben habe und welche Schriften ihm fälschlich zugeschrieben worden seien. Nicht minder sind die Schriftseller in andern Angaben über ihn aus einander gegangen; die einen bezeichnen ihn als Mönch des Klosters Luxen, die andern als Abt von Mettlach; die ältern Schriftsteller nennen ihn Cardinal der römischen Kirche, während die neuern von einer solchen Würde desselben nichts wissen wollen; einige wiederum lassen ihn dis in die dreißiger Jahre des neunten Jahr=

¹⁾ Die an unsern Richbob gerichteten Briefe Alluin's sind in der Ausgabe seiner fämmtlichen Werke von Froben der 129., 130., 197. und 198.

hunderts ben Trierischen Sit inne haben, andre seten sein Sterbjahr viel früher, um bas Jahr 814, spateftens 818. Damit nicht genug, ein und berselbe Schriftsteller ift sich über Amalarius selber nicht gleich geblieben; unser Johannes Trithemius läßt ihn an einer Stelle bereits 813 fterben, ungefähr bem fechszehnten feines Episcopates 1), an einer andern läßt er ihn unter Raifer Carl und Ludwig wirken bis um bas Jahr 830 2). Den Amalarius als Schriftsteller anbelangend faat Trithemius, berfelbe babe geschrieben de divinis officies librum unum, fobann aber habe er fpater über benfelben Gegenstand ausführlicher ad Ludovicum Caroli filium 4 Bucher gefchrieben; ferner 1 Buch de mysteriis missae und Briefe an Berichiebene 1 Buch, und fügt hinzu, wenn berfelbe fonft noch etwas geschrieben babe, so fei es ihm nicht zu Sanden getommen. Ebenso bezeichnet Baronius an verschiebenen Stellen feiner Annalen unfern Amalarius nicht bloß als Berfasser ber vier Bucher de officies divinis, sonbern auch best liber de ordine Antiphonarii 3). Rebstbem tennt auch er, wie Trithemius, keinen andern Amalarius als eben ben unfrigen. Unser Brower trägt ebenfalls tein Bebenten, bem Trierischen Erzbischofe Amalarius jenes Wert de divin. officies beigulegen 4). Außerbem hatte bereits vor Brower im Jahre 1568 Melchior Hittory in seinem Sammelwerke alter liturgischer Schriften bas Wert de div. of. unter bem Namen bes Trierischen Amalarius Fortunatus im Drucke herausgegeben 5); und unter dem Namen desfelben Amalarius das Buch de ord. Antiphonarii folgen laffen .). Wie Brower, also auch hatte Kpriander, nach bem Vorgange bes Trithemius, unfrem Amalarius iene Werte zugeschrieben ?). Der burch feine literarischen Rampfe gegen Luther und beffen Mitarbeiter bekannte Joh. Cochlaus hatte bereits 1549 bas britte Buch brucken laffen, um aus bemfelben bie bobe Berehrung bes Alterthums gegen bie b. Deffe ben Lafterern berfelben gegenüber zu zeigen, und hatte das Werk dem Erzbischof von Trier zugeschrieben, ben er beswegen mit bem Titel Doctor occlosiae beehrt.

¹⁾ Catal. script. eccles. fol. 55a.

²⁾ De viris illustr. libr. II. c. 43. vgl. baf. libr. IV. c. 82.

³⁾ Diese beiben Bette steben in ber Biblioth. max. PP. Lugdun. Tom. XIV. p. 934-1061.

⁴⁾ Annal. Trevir. libr. VIII. n. 29; chenjo in her Metropol. eccles. Trev. libr. L. c. 12.

³⁾ De div. cathol. eccles. officis.. per Melch. Hittorpium p. 101—262.

^{•)} Daselbit p. 263-308.

⁷⁾ Kyriander, de orig. et statu Augustae Treviror. Part. IX. p. 50 edit. orig.

Auch Bellarmin (De script. eccles.) schreibt beibe Werke — de div. offic. und de ord. Antiph. dem Erzbischofe Amalarius zu. Arnold Wion bezeichnet ihn nebstbem auch noch als Berfasser bes Officium omnium defunctorum — bes Officium am Allerseelentage —; benn als solchen habe sich Amalarius selbst bezeichnet im 65. Kapitel bes Buches de ord. Antiphonarii 1). Ueberhaupt haben fast sammtliche Schriftsteller bis zu Anfange bes siebenzehnten Jahrhunberts, bie von Amalarius geschrieben haben — und es haben viele über ihn geschrieben ihn auch als Verfasser ber oben genannten Schriften bezeichnet. Selbst nachbem zu Anfange bes genannten Jahrhunberts ber gelehrte Jefuit Jakob Sirmond Widerspruch gegen die bisherige Ansicht erhoben und einen Diakon ber Meter Kirche besselben Ramens Amalarius als Berfaffer ber vier Bucher de divin. offic. und bes Buches über bas Antiphonarium angegeben batte, ist von mehren Schriftstellern die frühere Ansicht nicht aufgegeben, sonbern bis zur Stunde festgehalten worben. Jakob Sirmond nämlich hatte in seinen Noten zu ben Werken bes Ennobius im Borübergehen fallen lassen, nicht ber Trierische Erzbischof Amalarius, wie gewöhnlich angenommen werbe, sei Verfasser bes Wertes de divin. offic., sondern ein Diaton ber Meter Kirche, ber benfelben Ramen geführt habe 2). Deffen ungeachtet hat Conftantin Cajetan, Dechant ber Casinenstichen Congregation, im Jahre 1612 ein eigenes Werk zu Rom erscheinen laffen über bas Leben und bie Schriften bes Trierischen Erzbischofs Amalarius, und hat barin nicht allein die altere Annahme unbedenklich ausgesprochen, sondern auch in einem Schreiben an Strmond biefem ertlart, bag er feiner Anficht nicht fein tonne und ihn aufgeforbert, seine Grunde vorzulegen, warum er bem Trierischen Erzbischofe jenes Wert abspreche. Sirmond ging sofort auf die Aufforberung ein und hat in einem Briefe an Cajetan vom Jahre 1612, überschrieben De duobus Amalariis, schlagend nachgewiesen, daß ber Trierische Erzbischof nicht Verfaffer sei, weber ber vier Bucher de divin. offic., noch auch bes Buches über bas Antiphonarium, schon allein aus dem Grunde, weil — wie Sirmond nachweist — jenes erstere Werk nach bem Jahre 819, bas zweite aber noch nach 831 geschrieben worden, ber Trierische Amalarius aber spätestens schon 818 gestorben mar, ba 819 bereits sein Rachfolger, Hetti, als Erzbischof von Trier vorkommt 3).

Des Peter Sirmond Argumentation war unumstößlich; wie es

¹⁾ Daselbst heißt es: Post officia Sanctorum inserui officium pro mortuis.

²⁾ Sirmondi opp. Tom. I. p. 1721.

³⁾ Sirmondi opp. Tom. IV. p. 641-647.

scheint, ift bieselbe aber bem gelehrten Georg Jos. Eggs, Berfaffer bes großen Wertes Purpura docta, völlig unbefannt geblieben, indem berselbe noch im Jahre 1714 unsern Trierischen Amalarins nicht allein unter ben gelehrten Carbinalen ber romischen Kirche aufführt, fonbern ihm auch alle bie oben genannten Werke zuschreibt und bazu ihn erft gegen bas Jahr 846 aus bem Leben scheiben läßt 1). Roch eine Reihe Rahre später (1754) hat Oliver Legipout, nach bem Borgange von Eggs, unfrem Erzbischofe bas Officium defunctorum augeschrieben und weiter gefagt, biefe Ginrichtung bes Officium ber Berftorbenen habe banach die Kirche nicht allein burch apostolische Autorität empsohlen und bestätigt, sondern dasselbe auch allgemein in der Rirche eingeführt. Daraus erhelle ber Brrthum Derjenigen, die bem h. Obilo, Abt gu Clugny, die Ginführung biefes Officium beigelegt; zwar habe biefer Abt bas Gebächtniß ber hingeschiebenen Gläubigen zu halten angeordnet, wie aus bem Martyrologium, aus Peter Damiani und aus bes Obilo Defret barüber hervorgehe; aber bas Officium habe Amalarius verfaßt 2).

Inzwischen aber hatten die gelehrten französischen Benediktiner bes siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts einstimmig die beiden Werke de divin. ofsic. und über das Antiphonarium dem Trierischen Amalarius abgesprochen und dem Meher Diakon dieses Namens beigelegt; so Mabillon in seinen Annalen, Ceiller 3), die Bersasser der Literärgeschichte von Frankreich 4), August. Calmet 3); ebenso viele andre Schriftsteller, wie der Cardinal Bona, die Herausgeber der Biblioth. max. PP. Lugd., Cave (histor. liter. Tom. II. p. 7), Philipp Labbe, Echard und mit Berufung auf diese unser Hontheim 6).

Dem verstorbenen Appellationsgerichtsrath Müller war nicht unbekannt, daß die Gelehrten lange Zeit uneinig gewesen in Betreff bes Versassers jener liturgischen Werke, wie auch des Sterbjahres unsres Amalarius, obgleich er in die Gründe der neuern Historiker für ihre Ansicht nicht eingedrungen war. Er meint, es hätten bisher nur Zweisel obgewaltet, ob unser Erzbischof als Versasser zu betrachten sei, und glaubt durch einen bisher unbeachtet gebliebenen Coder der ehmaligen Abtei St. Matthias aus dem zehnten, vielleicht neunten

¹⁾ Purpura docta etc. per Georg Jos. Eggs libr. I. p. 6-40.

²⁾ Historia rei liter. Ord. S. Bened. Tom. IV. p. 271.

³⁾ Histoire gener. des auteurs sacrés Tom. XVIII. p. 373-375.

Histoire liter, de la France par des religieux Benedict, Tom. IV. p. 418 et 419.

⁴) Histoire eccles. et civ. de Lorraine Tom. I. p. 613-615.

⁴⁾ Hist. dipl. Tom. I. p. 151.

Rahrhunderte, biefe Zweifel zu Gunften des Trierischen Amalarius beben an Bunen, so daß also Sirmond und alle neuern Schriftsteller bis auf Sontheim einschließlich im Frrthum seien. Müller war früher felber im Besitze dieses alten Cober gewesen, hatte benselben aber 1821 ber Trierischen Stadtbibliothet geschenft und auf bem ersten Blatte bie frühere Uneinigkeit ber Gelehrten in Betreff bes Autors bes Werkes de divin. offic. angemerkt, wie auch, daß biese Uneinigkeit burch ben vorliegenden Coder entschieden werde 1). Auf bem erften Blatte bieses allerdings alten Cober befindet fich ein Bildnig bes Amalarius von Trier in Feberzeichnung in bischöflichem Ornate mit ber Umschrift bes Inhaltes: Amalarius Fortunatus ..., Erzbischof von Trier, hat biefes Wert jufammengestellt u. f. w., und ber Cober enthalt nun wirklich ein Wert de divinis officiis. Allein Berr Duller hat fich groblich geirrt, wenn er meinte, hieburch werbe bie alte Controverse entschieben, und zwar zu Gunften ber Autorschaft unfres Amalarius; benn er hat sich nicht einmal die Muhe gegeben, diese Sandschrift mit bem gebruckten Terte ber vier Bucher de divinis officiis, über welche es fich eben handelte, zu vergleichen; und so ift ihm benn unbetannt geblieben, bag fich in biefem Cober ein gang andres Wert befindet, als jenes längst und mehrmal gebruckte, über welches bie Gelehrten so lange uneinig gewesen waren. Demnach bleibt bas Refultat der Critit Sirmond's bestehen, daß unser Amalarius der Berfasser jener vier Bücher wie bes Antiphonar's nicht ift. Müller aber glaubte feiner Unficht völlig ficher zu fein, hat diefelbe unbedenklich in ben additamenta zu bem I. Banbe ber Gesta Trevirorum (pag. 24) veröffentlicht und hat hiedurch ben fleifigen Damberger verleitet, im Wiberspruche mit dem unumstöglichen Resultate ber Eritit dem Trierischen Amalarius die fraglichen Bucher zuzuschreiben 2), und so ift benn burch Muller und Britenbach vermittels Berufung auf jenen Cober in der Trierischen Stadtbibliothet die alte Uneinigkeit wieder hoffentlich werben wir in dem Folgenden berfelben erneuert worden. für immer ein Ende machen. Zugleich aber find wir so gludlich gewesen, burch unfre über biese alte Controverse angestellten Stubien nummehr ben Berfaffer eines andern liturgischen Wertes jener Zeit, ber bis jest unbefannt war, zu entbeden und zwar in - Amakarius Fortunatus, bem Ergbifchofe von Trier.

Borerst aber muffen wir noch einen Rudblid auf die Contro-

¹⁾ Siehe "Trier's che Chronit" 1822. S. 87 u. Mfpte ber Stabtbibliothet. Rr. XXV.

²⁾ Siebe Damberger, fondronift. Gefdicte III. Bb., Rritith. G. 21.

schönen Werke De doctrina christiana, wie zum rechten Verständnisse ber h. Schrift nothwendig sei — nebst Sprachkenntniß — die Kennt=niß der Natur mancher Thiere, Pflanzen und Steine, Kenntniß der Beschaffenheit und der Verhältnisse der Zahlen, Kenntniß der Musik, der Musikinstrumente, insbesondere aber Geschichtskenntniß.

So bestanden nun Schulen in ben Benediktinerklöstern vor Carl bem Groken; allein dieselben waren hauptfächlich nur fur die heranbilbung von Knaben und Junglingen berechnet, die in ben Orbensftand eintreten follten, fo wie die bischöflichen Schulen fur die Bilbuna ber Cleriter, obgleich auch Sohne vornehmer Familien ihre Bilbung in benfelben erhielten, ohne in den Orden eintreten zu wollen. Dazu standen biese Schulen auch immerhin noch zu sehr vereinzelt, wie die Rlöfter Beneditts felbft, hatten teinen Mittelpunkt außer ber gemeinsamen Regel, batten von Aufen ber teine Stute, teine Aufmunterung; es fehlte an Sammlung ber vereinzelten Thätigkeiten, an Berbindung und Organisation und gegenseitiger Unterftutung. Ginheit, Ordnung, Leben und großartige Thatigkeit in die Studien und bas Schulwefen zu bringen, bas mar Raifer Carl bem Groken vorbehalten, und find feine Berdienste hierin, wie in ben andern Großthaten seiner glorreichen Regierung, nie von einem Regenten in ber Geschichte erreicht morben.

Sobald Carl ber Große ben Gebanken faßte, die Runfte und Wiffenschaften im franklichen Reiche neu zu beleben, mußte er fein Augenmerk auf Italien und England richten; in Italien wurden noch am meiften die Runfte gepflegt, und hatte von borther fich unfer Erzbischof Nicetius Kunftler kommen laffen, als er die verfallenen Kirchen zu Trier wieder herzustellen beschloffen; in England aber blutten in ben bischöflichen und Klosterschulen die Wiffenschaften, wie in keinem andern Lande. Beba ber Ehrwürdige (673-735) hatte in einer großen Menge Schriften über alle Zweige geiftlicher und profaner Biffenschaften geschrieben, und sein Sterbjahr war bas Geburtsjahr Alfuin's, beffen Ruhm zur Zeit Carls im franklichen Reiche verbreitet war und bem, nach Carl felbst, das größte Berdienst ber Reftauration ber Studien und Schulen im frantischen Reiche gebuhrt, ben Carl felbft an feinem Sofe zum Lehrer gehabt hat, und ber mit feinem Rathe ihm zur Seite ftanb in Allem, mas er zur Belebung ber Stubien und Einrichtung von Schulen gethan hat. Auf einer Reise nach Rom, die Altuin im Auftrage seines Erzbischofs (von Port) gemacht hat, traf er mit Carl in Barma zusammen; biefer überzeugte fich, wie gegrundet ber Ruf von Altuin's ausgebreiteter Gelehrsamteit fei, und brang in ibn, nach Beendigung feiner Mission nach Franken an ben Sof zu kommen.

Roch in demselben Jahre (780) ist er, mit Erlaubniß seines Erzbischofs und bes Königs der Mercier, an den franklichen Hof gekommen und hat hier und später zu Tours als Lehrer gewirkt dis zu Ende seiner Lebenstage (804).

Seit bieser Berusung Alkuin's sehen wir unter Carl's Regierung viererlei Schulen, theils neu entstehen, theils neu belebt werben: 1) bie sogenannte Hoss schule (sehola palatina), 2) bie bischöflichen ober Cathebral=, 3) die Kloster= und 4) die Pfarrschulen. An ber Hossigne lehrten Alkuin, Paul Warnefrid und Peter von Pisa, und an ihrem Unterrichte nahmen Theil nebst dem Kaiser selbst seine Sohne und Töchter, so wie auch Söhne und Töchter franklischer Großen. Diese Hossigne bestand auch noch später fort unter Ludwig dem Frommen und Carl dem Kahlen, und haben an derselben der Schotte Clemens, dann Claudius, später Bischof von Turin, der Diacon Amalarius, Thomas, Remigius von Auxerre und Johannes Scotus gelehrt 1). Schon ein solches Beispiel des Kaisers, der gelehrte Männer an seinen Hossignschaften lernte, gelehrte Männer zu den höchsten Stellen beförzberte, mußte im ganzen Reiche große Nacheiserung erwecken 2).

Sohne frankischer Großen wurden in dieser Schule trefflich gebildet und danach Bischöfe oder Aebte; so Angilbert, später Abt zu Gentulum, Abelhard, Abt zu Corvie. Ebenfalls Schüler Alkuin's in der Hofschule war der Trierische Erzbischof Richbod, zugenannt Macharius. Seit Alkuin danach der Schule zu Tours vorgestanden (800—804), hat er ebenfalls eine große Zahl ausgezeichneter Schüler gebildet, die später als Lehrer und Schriftseller geglänzt haben, unter andern Rhabanus Maurus, Abt zu Fulda, dann Erzbischof von Mainz, der in Deutschland das Schulwesen im Geiste seines berühmten Lehrers verjüngt hat.

In Betreff ber Cathebral= und ber Klosterschulen war nur eine Neubelebung nothwendig, da solche schon früher bestanden hatten. Um das Jahr 788 hat daher Carl ein Rundschreiben an alle Wetropoliten, Bischöfe und Aebte des Reiches ergehen lassen und sie sämmtlich zu größerm Eiser in Betreibung der Studien ausgesordert;

¹⁾ Siehe Keuffel, hist. orig. et progress. scholar. inter christian. p. 164—171.

^{*)} Einst sagte Carl zu Alfuin: "Hätte ich boch zwölf Clerifer, so gelehrt und so von Beisheit erfüllt, wie hieronymus und Augustinus gewesen sind!" Und Alsuin erwiederte: "Der Schöpfer himmels und der Erde hat nicht mehre gehabt, die jenen ähnlich, und du willst zwölf haben!"

in jeber Cathebral= und Klosterschule soll ein Scholafticus angestellt werden, der ben Willen, die Fähigkeit und die Neigung besitze, Andre in den Wissenschaften zu unterweisen'). Dieselbe Anordnung wird eingeschärft in den Capitularien Carl's zu Aachen vom Jahre 789: "in allen Klöstern und an allen bischöflichen Kirchen müssen Schulen sein für Knaben, worin sie lesen lernen, die Psalmen, Noten, Gesang, Rechenkunst und Grammatit").

Zwei Jahre vorher hatte Carl mehre ausgezeichnete Lehrer aus Atalien mitgebracht, bie ihm in bem großen Werke ber Erneuerung ber Studien treffliche Dienste geleistet haben. Als er nämlich 787 zu Rom bas Ofterfest feierte, geriethen bie franklichen Geiftlichen seines Gefolges wegen bes Gefanges mit ben romischen in Zwiftigkeiten; Die frankischen behaupteten richtiger und schöner zu singen, als die romtichen, wogegen biefe barauf bestanben, so zu fingen, wie ber große Papft Gregor I fingen gelehrt habe und die frankische Geistlichkeit habe ben gregorianischen Gesang corrumpirt. Der Streit wurde vor ben Rönig Carl gebracht, ber seine Geiftlichen fragte, ob reiner und beffer bie lebenbige Quelle, ober bie weithin fliegenden Bachlein. Ginftimmig riefen Alle, die Quelle als bas haupt und ber Urfprung; die Bach-Lein aber, je weiter fie fließen, besto unreiner werben fie. Go tehret benn gurud, erwieberte Carl, zu ber Quelle, bem h. Gregor, benn offenbar habt ihr ben Gefang corrumpirt. Sofort erbat sich Carl von bem Papfte Habrian I Sanger für die franklische Kirche, und erhielt die beiden ausgezeichneten Gesanglehrer Theodor und Beneditt, welche Antiphonarien von Rom mitnahmen, die der Papft felbst mit romischen Noten versehen hatte. Carl gab ben einen nach Metz, ben andern nach Soissons und forberte alle Lehrer an ben bischöflichen Schulen auf, ihre Antiphonarien biefen beiben Mannern gur Correttur einzuschicken und von ihnen den Gesang zu lernen. So wurden die Antiphonarien im franklischen Reiche corrigirt nach bem classischen Muster ber von Papft Gregor benannten Gefangweise, ba fie früher von jedem nach Belieben burch Zusätze und Ausscheibungen abgeändert worben. Theodor hat sodann die Gesangschule zu Met zu solcher Bluthe erhoben, baß fie als die vornehmste nach jener zu Rom betrachtet wurde. Auch

¹⁾ Das Schreiben findet sich in der Conciliensammlung von Hardum (Tom. III. p. 2024 et 2025), ebenfalls bei Kouffel, distoria etc. p. 161—164. Dasselbe ist hier zwar gerichtet an den Abt Baugulph von Fulda; es ist aber ein allgemeines Ausschreiben, in welchem bloß die Abressen verändert wurden, um an Alle, die es anzging (hier Bischöfe und Aebte), geschickt zu werden.

^{*)} Harduin. Tom. IV. p. 842.

hat er wie Benebitt an der Gesangschule zu Soissons die Franken in der Kunst des Orgelspiels unterrichtet. Noch andre Lehrer hat damals Carl aus Italien mitgebracht, den Peter von Pisa und den Paul Warnefrid, welche Grammatik und Rhetorik lehrten und ihn mit Rath und That in der Restauration der Schulen und Studien unterskühren 1).

Bor Allem war nothwendig, an eine Berbefferung fast aller aus ber unmittelbar vorhergegangenen Zeit herrührenden Bucher zu benten, insbesondere folder, die in ben Schulen zu Grunde gelegt werben follten, ba biefelben von orthographischen und grammatischen Fehlern wimmelten. Baul Warnefrib und Altuin erhielten von bem Raifer ben Auftrag biezu; jener übernahm bie Correttur ber Homilien für Die Nokturnalofficien, bieser stellte ben correkten Text einer großen Sammlung andrer Homilien ber, wie auch bes Buches, bas man "Comes" nannte und bas bie Epifteln und Evangelien für bie Tefte bes gangen Jahres enthielt. Weit wichtiger aber mar die Correttur aller Bucher bes A. und bes R. Testamentes, die derselbe Alluin angefertigt hat, worauf corrette Abschriften ber bh. Bucher an alle bischöfliche Rirchen und Klöfter besorgt wurden. Ebenso hat er Lehrbucher für bie Schulen, insbesondre bas Wert von Cassiodor über bie fieben freien Runfte corrigirt, hat bie Orthographie im ganzen Reiche wieder hergestellt. Daber die Erscheinung, daß die aus dem neunten Kahrhunderte herrührenden Codices fich durch corrette Schreibart auszeichnen.

Durch alle diese Maßregeln Carl's, sein Beispiel, seine Anordnungen in den Capitularien, die Thätigkeit der Hossichule und der in
ihr gebildeten Selehrten, die Beförderung gelehrter Männer zu den
höchsten Stellen in der Kirche und in dem Staatsdienste haben die
Studien in dem großen Reiche einen so schnellen, allgemeinen und
hohen Aufschwung erhalten, wie wir es sonst zu keiner Zeit in der Geschichte sehen. Die Bischöfe und Aebte wirkten wetteisernd zusammen
mit dem Kaifer; Theodulph, Bischof von Orleans, fordert (797) alle seine Seistlichen auf, in Dörfern und Flecken Schulen zu eröffnen, alle Kinder zum Unterrichte aufzunehmen, sie mit Freundlichkeit zu lehren und für ihren Unterricht keinen Lohn anzunehmen, als höchstens ein ganz freiwilliges Ehrengeschenk der Eltern 2). Die Bischöfe und Nebte des Lugdunensischen Gallien erneuern (813) auf einer Synode zu Chalons das Geset des Kaisers in Betress der Errichtung von Schulen;

Digitized by \$5008 e

¹) Siehe Launoy, de celebrior, scholis seu a Carolo seu post eund. per Occid. instaurat. Opp. Tom. IV. p. 1—172.

²⁾ Harduin. Tom. IV. p. 916.

^{3.} Marx, Gefcichte von Erier, II. Banb.

ebenso fordert eine Synobe zu Tull (859) Errichtung von Schulen für heilige und profane ober weltliche Studien 1).

Bon Raiser Carl muß in hohem Mage gerühmt werben, bag er Grokes gethan und Geringes nicht unterlassen habe. Er besuchte setbst zuweilen eine Schule, um zu feben, wie feine Anordnungen befolgt Bei einer solchen Gelegenheit ließ er fich die Arbeiten ber Schuler vorzeigen, ftellte bie Fleifigen ju feiner Rechten, belobte fie und verhieß ihnen, wie ber Donch von St. Gallen erzählt, herrliche Bisthumer und Abteien. Und in ber That, es war ein nicht geringer Sporn jum Fleiße in ben Studien, baf Carl Bisthumer und Abteien mit Mannern besetzte, die in ben pornehmften Schulen gebilbet worben waren. Beweise bavon find unfre Erzbischöfe Richbod und Amalarius, welche Beibe aus ber Hoffchule bervorgegangen waren und ihre Erhebung auf ben Trierischen Sitz wie ihr hohes Ansehen am taiferlichen Sofe ber Auszeichnung zu verbanken hatten, mit welcher ber Raiser wiffenschaftliche Studien zu belohnen pflegte. Richbod, ein Schüler Alfuin's an der Hoffchule, zugenannt mit bem atademischen Namen "Macharius", bann Erzbischof von Trier 791—804, war, wenn er auch keine Schriften hinterlaffen bat, einer ber gelehrteften Manner jener Zeit, was schon allein aus der Thatsache zu entnehmen ift, daß Alfuin ihm die wissenschaftliche Wiberlegung ber Saresie bes Kelir von Urgel übertragen wissen wollte 2). Alkuin unterhielt auch fortwährend intime Freundschaft mit Richbod, wie aus mehren Briefen besfelben zu entnehmen ift, in welchen Alfuin fein großes Berlangen ausspricht, mit seinem "Schuler, Sohne, Bater und Freunde", wie er ihn nennt, ofter umzugehen ober wenigstens Briefe ober Gruge von ihm zu erhalten. Dabei beklagt er fich, daß Richbod fo felten schreibe und über ber Leftur bes Birgil seinen ehmaligen Lehrer vergeffe. "Hat die Liebe zu Maro, klagt er, das Anbenken an mich verwischt? D, daß ich boch ben Namen Birgil führte! Dann wurde ich beständig bir vor Augen schweben und bu wurdest mit ganger Aufmerksamteit meine Worte burchforschen. . . Run aber ift Flaccus jurud'= unb Birgil ift vorgetreten und an ber Stelle bes Lehrers fitt nun Maro"

¹⁾ Harduin, Tom. IV. p. 1032 unb Tom. V. p. 499.

²⁾ Felir, Bischof von Urgel, hatte in einer Schrift die Harie bes Restorius in andrer Form erneuert, und diese Schrift wollte Alkuin unserm Richbod zur Widerslegung übergeben haben. Was Richbod an der Uebernahme verhindert habe, wissen wir nicht; es ist aber Alkuin selbst gewesen, der die Widerlegung jener Habe, wissen bat. Siehe Alcuini opera, edit. Froden. Tom. I. p. 759—859; vgl. das. p. 193 not. (b).

(- et in loco Magistri nidificat Maro). Roch in einem andern Briefe (bem 197. bei Froben) beschwert sich Altuin, daß von Richbob so selten Briefe ankamen, und zwar in Ausbrücken, deren wir hier aus bem Grunde Erwähnung zu thun veranlagt find, weil ber lette Berausgeber ber Werke Altuin's ein Wort bes Briefes nicht zu erklaren wußte. Sich beschwerend über feltenes Gintreffen von Briefen bes Richbod schreibt Alfuin: Timeo, ne mus * 1 case backa literae submersae sint etc. Und Froben bemerkt am Rande zu dem *, - sic in Ms. in quo vox mus cruce superposita notatur; und in den Noten ju diefem Briefe schreibt er: Mus I enee backa - Vox fortassis theodisca designans aliquem minorem fluvium, germanice Bach. Dieses in dem Manuscripte vermuthlich undeutlich geschriebene und baher von Froben nicht richtig gelesene Wort wird sicher in bem Dris ginale von Altuin Musellense bacha geheißen haben; so bag also Altuin geschrieben: "Ich fürchte, daß beine Briefe in ber Mofel untergegangen find." Es ist hieran um so weniger zu zweifeln, als bie meisten Schriftsteller jener Zeit und langer banach statt Mosella Musella fchrieben. Go fchreibt Abelbob in feiner Vita Ralfer Beinrich bes Heiligen: Ibi Franci et Musellenses conveniunt etc. Ebenso Ditmar (libr. V. annal. p. 367): Francorum et Muselensium primatus etc. 1).

XLVIII. Rapitel.

Der Erzbischof Amalarius Sortunatus und seine Schriften.

Es sind nicht eben viele Schriften, welche unser Amalarius hinterlassen hat, und bennoch hat er seit mehr als drei Jahrhunderten den Literärhistorikern dis auf diese Stunde überaus viel zu schaffen gemacht und sie nicht einig werden lassen in Beantwortung der Frage, was er geschrieben habe und welche Schriften ihm fälschlich zugeschrieben worden seien. Nicht minder sind die Schriftseller in andern Angaben über ihn aus einander gegangen; die einen bezeichnen ihn als Wönch des Klosters Luxeu, die andern als Abt von Wettlach; die ältern Schriftsteller nennen ihn Cardinal der römischen Kirche, während die neuern von einer solchen Würde desselben nichts wissen wollen; einige wiederum lassen ihn dis in die dreißiger Jahre des neunten Jahr=

¹⁾ Die an unfern Richbob gerichteten Briefe Alluin's find in der Ausgabe seiner fammtlichen Werke von Froben der 129., 130., 197. und 198.

bunberts ben Trierischen Sit inne haben, andre setzen sein Sterbjahr viel früher, um bas Jahr 814, späteftens 818. Damit nicht genug, ein und berselbe Schriftsteller ift sich über Amalarius selber nicht gleich geblieben; unser Johannes Trithemius läßt ihn an einer Stelle bereits 813 fterben, ungefahr bem sechstehnten feines Episcopates 1). an einer andern läßt er ihn unter Raifer Carl und Ludwig wirken bis um bas Jahr 8302). Den Amalarius als Schriftsteller anbelangend fagt Trithemius, berfelbe habe geschrieben de divinis officies librum unum, fobann aber habe er fpater über benfelben Gegenftand ausführlicher ad Ludovicum Caroli filium 4 Bücher geschrieben; ferner 1 Buch de musteriis missae und Briefe an Berichiebene 1 Buch, und fügt hinzu, wenn berfelbe fonft noch etwas geschrieben babe, so sei es ihm nicht zu Händen gekommen. Ebenso bezeichnet Baronius an verschiebenen Stellen seiner Annalen unsern Amalarius nicht bloß als Verfasser ber vier Bucher de officies divinis, sonbern auch bes liber de ordine Antiphonarii 3). Rebstbem kennt auch er, wie Trithemius, keinen andern Amalarius als eben ben unfrigen. Unser Brower trägt ebenfalls tein Bebenten, bem Trierischen Erzbischofe Amalarius jenes Wert de divin. officiis beigulegen 4). Außerbem hatte bereits vor Brower im Jahre 1568 Melchior Hittory in seinem Sammelwerke alter liturgischer Schriften bas Werk de div. of. unter bem Namen bes Trierischen Amalarius Fortunatus im Drucke herausgegeben 5); und unter bem Namen besselben Amalarius bas Buch de ord. Antiphonarii folgen lassen *). Wie Brower, also auch hatte Anriander, nach dem Vorgange bes Trithemius, unfrem Amalarius jene Werte zugeschrieben ?). Der burch feine literarischen Rampfe gegen Luther und beffen Mitarbeiter befannte Joh. Cochlaus hatte bereits 1549 bas britte Buch bruden laffen, um aus bemfelben bie bobe Berehrung bes Alterthums gegen bie b. Meffe ben Lafterern berfelben gegenüber zu zeigen, und hatte bas Werk bem Erzbischof von Trier zugeschrieben, ben er beswegen mit bem Titel Doctor occlosiae beehrt.

¹⁾ Catal. script. eccles. fol. 55a.

²⁾ De viris illustr. libr. II. c. 43. vgl. baf. libr. IV. c. 82.

³⁾ Diese beiben Werke steben in ber Biblioth. max. PP. Lugdun. Tom. XIV. p. 934-1061.

⁴⁾ Annal. Trevir. libr. VIII. n. 29; chenfo in het Metropol. eccles. Trev. libr. I. c. 12.

³⁾ De div. cathol. eccles. officis.. per Melch. Hittorpium p. 101—262.

^{•)} Daselbst p. 263-308.

⁷⁾ Kyriander, de orig. et statu Augustae Treviror. Part. IX. p. 50 edit. orig.

Auch Bellarmin (De script. eccles.) schreibt beibe Werke — de div. offic. und de ord. Antiph. bem Erzbischofe Amalarius zu. Wion bezeichnet ihn nebstbem auch noch als Berfasser bes Officium omnium defunctorum — bes Officium am Allerseelentage —; benn als solchen habe sich Amalarius selbst bezeichnet im 65. Kapitel bes Buches de ord. Antiphonarii 1). Ueberhaupt haben fast sammtliche Schriftsteller bis zu Anfange bes siebenzehnten Jahrhunderts, die von Amalarius geschrieben haben — und es haben viele über ihn geschrieben ihn auch als Berfasser ber oben genannten Schriften bezeichnet. Selbst nachbem zu Anfange bes genannten Jahrhunberts ber gelehrte Jefuit Jakob Sirmond Widerspruch gegen die bisberige Ansicht erhoben und einen Diakon ber Meter Kirche besselben Ramens Amalarius als Berfasser ber vier Bücher de divin. offic. und bes Buches über bas Antiphonarium angegeben hatte, ift von mehren Schriftstellern bie frühere Ansicht nicht aufgegeben, sondern bis zur Stunde festgehalten worden. Natob Sirmond nämlich batte in feinen Noten zu ben Werten bes Ennobius im Vorübergehen fallen lassen, nicht ber Trierische Erzbischof Amalarius, wie gewöhnlich angenommen werbe, sei Verfasser bes Werkes de divin. offic., sondern ein Diaton ber Meter Kirche, ber benfelben Namen geführt habe 2). Deffen ungeachtet hat Conftantin Cajetan, Dechant ber Cafinensischen Congregation, im Jahre 1612 ein eigenes Wert zu Rom erscheinen laffen über bas Leben und die Schriften bes Trierischen Erzbischofs Amalarius, und hat barin nicht allein die altere Annahme unbebenklich ausgesprochen, sondern auch in einem Schreiben an Sirmond biefem ertlart, bag er feiner Anficht nicht fein tonne und ihn aufgeforbert, seine Grunde vorzulegen, warum er bem Trierischen Erzbischofe jenes Werk abspreche. Sirmond ging sofort auf die Aufforberung ein und hat in einem Briefe an Cajetan vom Jahre 1612, überschrieben De duobus Amalariis, schlagend nachgewiesen, daß ber Trierische Erzbischof nicht Verfasser sei, weber ber vier Bucher de divin. offic., noch auch bes Buches über bas Antiphonarium, schon allein aus bem Grunde, weil — wie Sirmond nachweist — jenes erftere Wert nach bem Jahre 819, bas zweite aber noch nach 831 geschrieben worden, ber Trierische Amalarius aber spätestens schon 818 geftorben war, ba 819 bereits sein Rachfolger, Hetti, als Erzbischof pon Trier vorkommt 3).

Des Peter Sirmond Argumentation war unumstößlich; wie es

¹⁾ Daselbst heißt es: Post officia Sanctorum inserui officium pro mortuis.

²⁾ Sirmendi opp. Tom. I. p. 1721.

³⁾ Sirmondi opp. Tom. IV. p. 641-647.

scheint, ift biefelbe aber bem gelehrten Georg Jos. Eggs, Berfaffer bes groken Wertes Purpura docta, völlig unbefannt geblieben, indem berselbe noch im Nahre 1714 unsern Trierischen Amalarius nicht allein unter ben gelehrten Carbinalen ber romischen Kirche aufführt, fonbern ihm auch alle die oben genannten Werke zuschreibt und bazu ihn erft gegen bas Jahr 846 aus bem Leben scheiben läft 1). Roch eine Reibe Jahre später (1754) hat Oliver Legipont, nach bem Borgange von Eggs, unfrem Erzbischofe bas Officium defunctorum zugeschrieben und weiter gesagt, biese Ginrichtung bes Officium ber Berftorbenen habe banach die Kirche nicht allein durch apostolische Autorität empfohlen und bestätigt, sondern basselbe auch allgemein in ber Rirche eingeführt. Daraus erhelle ber grrthum Derjenigen, die bem h. Obilo, Abt gu Clugny, die Einführung bieses Officium beigelegt; awar habe biefer Abt bas Gebächtniß ber hingeschiebenen Gläubigen zu halten angeorbnet, wie aus bem Martyrologium, aus Beter Damiani und aus bes Obilo Defret barüber hervorgebe; aber bas Officium habe Amalarius verfaßt 2).

Inzwischen aber hatten bie gelehrten französischen Benebiktiner bes siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts einstimmig die beiden Werke de divin. offic. und über das Antiphonarium dem Trierischen Amalarius abgesprochen und dem Meher Diakon dieses Namens beisgelegt; so Madillon in seinen Annalen, Ceiller 3), die Bersasser der Literärgeschichte von Frankreich 4), August. Calmet 3); ebenso viele andre Schriststeller, wie der Cardinal Bona, die Herausgeber der Biblioth. max. PP. Lugd., Cave (histor. liter. Tom. II. p. 7), Philipp Labbe, Eckhard und mit Berufung auf diese unser Hontheim 3).

Dem verstorbenen Appellationsgerichtsrath Müller war nicht unbekannt, daß die Gelehrten lange Zeit uneinig gewesen in Betreff bes Versassers jener liturgischen Werke, wie auch des Sterbjahres unsres Amalarius, obgleich er in die Gründe der neuern Historiker für ihre Ansicht nicht eingedrungen war. Er meint, es hätten bisher nur Zweisel obgewaltet, ob unser Erzbischof als Versasser zu betrachten sei, und glaubt durch einen bisher unbeachtet gebliebenen Coder der ehmaligen Abtei St. Matthias aus dem zehnten, vielleicht neunten

¹⁾ Purpura docta etc. per Georg Jos. Eggs libr. I. p. 6-10.

²⁾ Historia rei liter. Ord. S. Bened. Tom. IV. p. 271.

^a) Histoire gener. des auteurs sacrés Tom. XVIII. p. 373-375.

Histoire liter, de la France par des religieux Benedict. Tom. IV. p. 418 et 419.

⁵) Histoire eccles. et civ. de Lorraine Tom. I. p. 613-615.

^{*)} Hist. dipl. Tom. I. p. 151.

Jahrhunderte, diese Zweifel ju Gunften des Trierischen Amalarius beben an tonnen, so daß also Sirmond und alle neuern Schriftsteller bis auf Hontheim einschließlich im Frrthum seien. Muller war früher felber im Befite biefes alten Cober gewefen, hatte benfelben aber 1821 ber Trierischen Stadtbibliothet geschenkt und auf bem erften Blatte bie frühere Uneinigkeit ber Gelehrten in Betreff bes Autors bes Werkes de divin. offic. angemerkt, wie auch, daß biese Uneinigkeit burch ben vorliegenden Coder entschieden werbe 1). Auf bem erften Blatte biefes allerdings alten Cober befindet fich ein Bildnig bes Amalarius von Trier in Federzeichnung in bischöflichem Ornate mit der Umschrift des Inhaltes: Amalarius Fortunatus..., Erzbischof von Trier, bat biefes Wert jufammengestellt u. f. w., und ber Cober enthalt nun wirklich ein Wert de divinis officie. Allein Berr Müller hat fich groblich geirrt, wenn er meinte, hieburch werde die alte Controverse entschieben, und zwar zu Gunften ber Autorschaft unfres Amalarius; benn er hat sich nicht einmal die Mube gegeben, diese Handschrift mit bem gebruckten Terte ber vier Bucher de divinis officiis, über welche es sich eben handelte, zu vergleichen; und so ift ihm benn unbetannt geblieben, bag fich in biefem Cober ein gang andres Wert befindet, als jenes langft und mehrmal gedruckte, über welches bie Gelehrten so lange uneinig gewesen waren. Demnach bleibt das Refultat ber Critik Sirmond's bestehen, bag unser Amalarius ber Berfaffer jener vier Bucher wie bes Antiphonar's nicht ist. Müller aber glaubte seiner Ansicht völlig sicher zu fein, hat bieselbe unbebenklich in ben additamenta zu bem I. Banbe ber Gesta Trevirorum (pag. 24) veröffentlicht und hat biedurch den fleißigen Damberger verleitet, im Wiberspruche mit dem unumftöglichen Resultate der Eritik dem Trierischen Amalarius die fraglichen Bucher zuzuschreiben 2), und fo ift benn burch Muller und Whitenbach vermittels Berufung auf jenen Cober in der Trierischen Stadtbibliothet die alte Uneinigkeit wieder Hoffentlich werben wir in dem Folgenden berfelben erneuert worden. für immer ein Ende machen. Zugleich aber find wir so glucklich gewefen, burch unfre über biefe alte Controverfe angestellten Studien wanmehr ben Berfaffer eines anbern liturgischen Bertes jener Zeit, ber bis jest unbefannt mar, zu entbeden und zwar in - Amafarius Fortunatus, bem Ergbifchofe von Erier.

Borerst aber mussen wir noch einen Ruchlick auf die Contro-

¹⁾ Siehe "Trier'iche Chronit" 1822. S. 87 u. Mipte ber Stabtbibliothet. Rr. XXV.

²⁾ Siehe Damberger, fondronift. Gefdicte III. Bb., Rritiff. G. 21.

verse thun. Mehre Ursachen find zusammengetroffen, um bie Geschichte bes Amalarius recht zu verwirren und ben Autor ber oft genannten liturgifchen Werke unficher zu machen. Borerft war es berfelbe Rame, Amalarius, ben zwei Manner führten, ber Erzbischof von Trier und ber Cleriker ber Rirche zu Det; bann, bag bieselben gleichzeitig lebten, wenn auch ber Trierische mehre Jahre vor bem Meger geftorben Ferner, daß beibe als Schriftsteller aufgetreten sind und über liturgifche Gegenstande geschrieben haben. Endlich, bag Beibe am kaiferlichen hofe boch angesehen maren und mit wichtigen Sendungen betraut worben find. Zwar mar es feit Ginrichtung ber hoffcule burch Alfuin und Carl ben Großen Sitte unter ben Gelehrten jener Reit, namentlich unter ben Schulern Alkuin's und ber Hoffchule überhaupt, sich nebst bem Geburts - ober Familiennamen noch einen Bunamen beizulegen, hergenommen von einer kirchlich ober literarifch berühmten Berfon; wie benn Carl felbft David hieß, Altuin Flac= cus, Carl's Schwester Gisla Lucia, beffen Tochter Rittrub und Guntrada Columba und Eulalia, unser Erzbischof Richbod Macha= rius, unfer Amalarius Fortunatus; und so hatte benn auch ber Meter Amalarius einen folden Zunamen, nämlich Symphofius. Allein biefes waren meiftens nur atabemifche Ramen und wurden bei weitem nicht immer bem hauptnamen in Schriften beigefügt, wie benn ber gelehrte Mabillon berichtet, es fei nur ein Cober aufgefunden worben, in welchem bes Meter Amalarius Zuname beigefügt gewesen fei 1). So lag also schon hiedurch eine Berwechselung ber beiben Amalarien nabe, wenn ber ihnen gemeinsame Rame in ben Schriften jener Zeit ohne nabere Beftimmungen gelesen wurde, und, was gewohnlich nachher geschehen ist, alles unter bem Namen Amalarius in jener Zeit Ausgesagte auf eine Person, und zwar auf die bekanntere ben Erzbischof Amalarius von Trier — bezogen wurde. Um die Confusion nun noch zu steigern, erscheint auf einer Synobe zu Baris (825) ein Bischof Amalarius, beffen Sit nicht angegeben ift, und bezeichnet fich ber Meber Amalarius in Schriften balb als Diacon, bann als Briefter, bann als Abt und bann als Chorbischof. Der burch bie angegebenen Umftande so nabe liegenden Berwechselung der beiben Amalarien burch Berfchmelgung berfelben zu einer Berfon ift unfer Johannes Trithemius verfallen, und zwar unter weitern fehr täusch= enden Umftanben, die ben Frrthum fehr begreiflich machen und entschulbigen. Abgesehen bavon, bag er, am Enbe bes Mittelalters ftebend, wo bie Buchbrudertunft erft angefangen batte, bie literarischen Schape

¹⁾ Mabill. vet. analecta edit. fol. p. 100.

ber Borgeit zu vervielfältigen und zu veröffentlichen, für eine Literargeschichte die Bahn zu brechen batte und fast teine Borarbeiten auf biefem großen Gebiete vorlagen, abgesehen, sage ich, von diefem allgemeinen Grunde ift in bem vorliegenden Falle ein besondrer Grund eingetreten, ber erft jest, wo ein neues Licht in die Sache tommt. erkannt und gewürdigt werden kann. Trithemius nämlich hatte in einer Rlofterbibliothet zu Trier einen alten Cober gesehen, ber bem Exierischen Erzbischof Amalarius, zugenannt Fortunatus, ein Werk de divin. offic. zuschreibt, und er hatte sich bieses notirt und zugleich bie Anfangsworte biefes Wertes, wie er fehr oft in feinem Catalog. script. eccles. thut, beigefügt. Ihm ift sodann ein andres, größeres Werk de divin. offic. 4 Bucher unter bem Namen Amalarius in bie hande gekommen, in welchem ber Berfasser selber bemerkt, er habe fruher ein Wert über benfelben Gegenftand geschrieben, zu welchem er hier, nachbem er inzwischen zu Rom gewesen und weitere Rachforsch= ungen über liturgische Gegenftande angeftellt habe, Bufate und Berbefferungen erscheinen laffe; und Trithemius schloß, es ift berfelbe Amalarius, ber Erzbischof von Trier, und so schmolzen ihm die zwei Amalarien in eine Berson zusammen. Durch biesen ersten Frrthum aber war nun auch ber anbre gegeben, ber Frrthum nämlich, bag, ba der Trierische gestorben ist, während der Meter noch später, bis in bie breißiger Jahre unter Lubwig bem Frommen, lebte, bas Sterbjahr bes Trierischen eine Reihe Jahre zu spat angeset wurbe. Trithemius nun find alle Schriftsteller in biefen irrthumlichen Angaben gefolgt bis auf ben Jefuiten Jatob Sirmond zu Anfange bes fiebengehnten Jahrhunderts, wie wir es oben gesehen haben, und seit Sirmond's Critit über bie zwei Amalarien find bie Gelehrten in zwei Parteien aus einander gegangen bis zur Stunde, wie wir bies ebenfalls gezeigt haben. Erft jest wird einem jeben ber Amalarien juge wiesen werben, mas ihm zukommt, wie wir nunmehr barlegen wollen.

Die genuine Geschichte und die Schriften des Crierischen Erzbischofs Amalarius.

Dem Richbeb, Schüler Alfuin's und von 791 bis 804 Erzbischof von Trier, war Wazzo als Erzbischof gefolgt (804—810). Diesem wiederum war Amalarius 810 gefolgt und führte, wie seine Borgänger seit dem h. Lutwin und seine Nachfolger auf dem erzbischöflichen Sitze in längerer Zeit, auch noch den Titel eines Abtes von Mettlach 1).

¹⁾ Wie bieses zu erklaren sei, haben wir in bem I. Bbe bieses Wertes, S. 85 und 86 nachgewiesen.

Dag er ein Schüler Alkuin's gewesen sei, lätt sich nicht nachweisen; wahrscheinlich ift es wohl, da seine Bilbungszeit eben in die Periode fällt, wo Altuin an ber Hoffchule und bann (800-804) zu Tours lehrte; allein in ber grundlichen Commentatio zu ben Werken und über bas Leben und Wirken Altuin's von Froben, Fürftabt von St. Emmeran zu Regensburg, wird er nicht unter ben Schulern bes selben aufgeführt, wohl aber Amalarius von Meg 1); und wenn ibn baher Brower und andre Schriftsteller als Schuler jenes berühmten Lehrers bezeichnen, so ift bies ohne Zweifel burch bie Berwechselung ober Berschmelzung ber beiben Amalarien zu einer Person geschehen. Dagegen aber ift gewiß, daß ber Raifer Carl unfern Erzbischof Amalarius 811 zu ben Sachsen jenseits ber Elbe gefandt bat, bort bas Chriftenthum zu befestigen, kirchliche Anordnungen zu treffen und die neu gegrundete bischöfliche Rirche ju Samburg zu weihen. Der Raifer nämlich hatte bei Gründung ber bischöflichen Kirche zu hamburg bie Absicht, diefen Sit keinem Metropolitanfige unterzuordnen, fondern benfelben zu einem felbftftändigen Ausgangs= und Mittelpuntte ber Missionen im bobern Norden, namentlich für die scandinavische Salbinsel, zu machen und ihn selber zu einer Metropole zu erheben. Und bamit nun nicht etwa ein benachbarter beutscher Bischof Unterwerfung ber Kirche von hamburg unter seinen Sit in Anspruch nehmen konnte, weil er dieselbe consecrirt habe, so zog es der Raiser vor, burch einen wett entfernten franklichen Erzbischof jene Consccration vornehmen zu laffen, von bem ein Unfpruch auf Unterordnung von hamburg unter feine Metropole nicht zu besorgen ftanb, und mablte hiezu unfern Amalarius 2).

Weiter erfahren wir in ben Gesta Trevir., daß Amalarius dem Kaiser viel Marmor und Musiowerke von römischen Bauten und Ruinen zu Trier zur Ausschmückung des Pallastes zu Aachen überlassen, und daß der Kaiser ihm dagegen reiche Geschenke für die Trierische Domstriche gemacht hat 3).

Als Amalarius 812 aus Sachsen an seinen Sitz zurückgekehrt war, hat ber Kaiser ein Rundschreiben an die Erzbischöfe seines Reiches ergehen lassen und sie angefragt, wie sie und ihre Suffragans bisch de bie Taufe ertheilten, und wie sie das Bolk über bieses Sakramentunterrichteten. Amalarius antwortete hierauf

¹⁾ Siehe diese Commentatio in der Froben'schen Ausgabe der Werke Alluin's Tom. I. pag. XXXII—XXXVI und das. p. XLII—XLIV.

²⁾ Siebe Calmet, histoire . . de Lerraine Tom. I. p. 613.

³⁾ Gesta Trev. vol. I. p. 81.

in einem Traktate Do baptismo, worin er die Tankhandlung, ihre Theile, Gebräuche, Bedeutung dieser und den vorhergehenden Untersticht darlegt.

In bem barauf folgenden Jahre (813) beschloß Carl Gesandte an ben Raifer Michael nach Conftantinopel zu entfenben, um ben awischen ihnen abgeschloffenen Frieden zu befestigen. Griechische Gekandten waren nach Aachen gekommen, gaben im Auftrage Michaels Carl'n ben Titel Raifer wiederholt, was die Borganger zu thun fich geweigert, und warben für ben Theophilatt, Sohn bes Kaifers, um eine Tochter ober Nichte Carl's. Diesen über Rom nach Constanti= novel gurudkehrenden Gefandten gab Carl feinerfeits eine Gefandt fchaft an ben griechischen Raifer mit, unfern Erzbischof Amalarius, bem ber Abt Peter von Ronantula (in Stalien) beigegeben wurde. Mus ber griechischerseits projektirten Beirath ift zwar nichts geworben; ber Friede aber murbe befestigt zwischen ben beiben Bofen, Amalar und fein Begleiter tehrten nach Machen gurud 814, wo einige Monate vor ihrer Ankunft Carl aus bem Leben geschieben mar. Balb nach biefer Rudfunft aber verschwindet auch unfer Amalar aus ber Sefchichte; und was Schriftsteller noch aus späterer Zeit von ihm ausfagen, ift lediglich auf Rechnung ber Berwechselung mit dem Meter Amalar zu schreiben, wie wir bereits gehört haben und sogleich noch anschaulicher barlegen werben.

Wir sagten so eben, Amalarius habe einen Trattat über bie Taufe 812 an Kaiser Carl gerichtet als Antwort auf bessen ausgeschriebene Frage. Diese Schrift, in Wahrheit von unfrem Amalarius herrührend, hat bas entgegengesete Schicksal in ber Literargeschichte gehabt von jenen 4 Buchern de divin. offic., indem, wie dieses ihm mit Unrecht zugeschrieben, so jener Traktat ihm mit Unrecht abgesprochen worden ift. Heinrich Canisius hat benselben zuerft aus einem Manuscript ber Bibliothet von Beingarten in seinen Antiquae lectiones (Tom. VI) veröffentlicht, und ba in der Handschrift nur die Abresse an Raifer Carl, nicht aber ber Rame bes Berfaffers angegeben mar, so vermuthete Canifius, unter Raifer Carl fei Carl ber Gr. gemeint — was allerdings richtig — und Berfasser bes Traktates De caeremoniis baptismi werbe kein Andrer sein als Alkuin. Quercetanus, erfter Herausgeber ber gesammelten Werte Altuin's, adoptirte jene Anficht und nahm ben Trattat aus Canifius unter bie Werte Alluin's auf (pag 1151 soqq.). Derfelbe Jesuit Jatob Sirmond, ber ben andern grrthum in Betreff ber vier Bucher de divin. offic. aufgebect hatte, hat auch biefen wieberum aufgefunden und ben Erzbischof Ama-Larius von Trier als ben Berfaffer jenes Trattates nachgewiesen. In

einem Cober ber Bibliothet bes Petau hat er jenen Traktat gefunden, wo ber Bischof Amalarius als Verfasser genannt war; außerbem bezeichnet sich ber Verfasser selbst in dem Antwortschreiben an Carl als Bischof, spricht von seinen Suffraganen, ift also Erzbischof, wie benn auch Carl's Runbschreiben eben nur an Erzbischöfe gerichtet war. Dem Urtheile Sirmond's ftimmten alle Gelehrten zu und war von da ab jener Traktat bem Trierischen Amalarius restituirt. Hatte dieses Urtheil indessen noch einer Bestätigung bedurft, fo wurde biese banach in vollstem Mage gegeben, als nicht blog bas Rundschreiben Carl's, bas namentlich an Amalar, Erzbischof von Trier, gerichtet war, bann bas Begleitschreiben biefes zu seinem Traktate, sonbern auch bas Ruckantwortschreiben Carl's an ben Erzbischof nach Empfang bes Trattates in einer alten Sanbidrift ju Burich aufgefunden worben ift, die fobann ber gelehrte Martin Gerbert, Abt zu St. Blafien im Schwarzwalbe, bem neuesten Berausgeber ber Werte Alfuin's, bem Abte Froben gu Regensburg, mitgetheilt und biefer in feiner Ausgabe biefer Werte zugleich mit dem Trattate des Amalar Tom. II. p. 520 - 524 veröffentlicht bat.

Dieser Traktat über die Taufe sollte nun aber auch, nach des Sirmond Eritik über die vier Bücher und das Antiphonar zu urtheilen, die einzige Schrift sein, welche von dem Trierischen Amalarius herrühre; und diese Ansicht haben alle Gelehrten dis zur Stunde getheilt, die in dem Metzer Amalar den wahren Versasser der zwei letztern Werke (de divin. offic. und de ordine antiphon.) erkannt hatten. Wenden wir uns nun zur Prüfung dieser Ansicht. Zuvor aber wollen wir noch in Kurze die Gründe Sirmond's angeben, warum unser Amalar nicht als Versasser jener beiden Werke angesehen werden kann, da des Sirmond Werke vielen unsere Leser nicht zugänglich sein werden.

Schon Baronius hatte vermuthet, bereits 819 musse hetti, Rachfolger bes Amalarius, ben bischösslichen Sitz von Trier inne gehabt haben, da berselbe, genannt als Erzbischof von Trier, unter den missi dominici aufgezählt werde, die von König Ludwig ihre Sendung erhalten haben, wie erzählt wird im II. Buche der Capitularien Cap. 25, welche Sendung Baronius auf die im Jahre 819 zu Aachen gehaltene Synode zu legen, durch ziemlich bestimmte Zeugnisse alter Schriftsteller sich veranlaßt sah. Sirmond indessen stellte diese Vermuthung, daß Hetti bereits 819 Erzbischof von Trier und also Amalarius nicht mehr am Leben gewesen sei, nicht allein außer allem Zweisel, sondern zeigte weiter noch, daß Hetti auch bereits 818, ja 817 Erzbischof von Trier gewesen sein musse. Sirmond batte einige Jahre vor der Absassung

feines Briefes über bie zwei Amalarien aus einem alten Cober bes Klofters von St. Peter zu Chartres einige Briefe von bem Bischofe Frotarius von Tull 1) in die Hande bekommen, unter benen sich auch ein Brief bes Erzbischofs hetti von Trier befand, beffen Inhalt genau bie Zeit bezeichnet, in welcher er gefchrieben fein muß. An ben Setti nämlich war als Legaten bes Kaisers bie bringenbe Aufforberung ergangen, seinen Suffraganbischöfen, Aebten, Aebtissinen, Grafen und fammtlichen Bafallen bes Raifers innerhalb feiner Legation ben Befehl zugeben zu laffen, alle Kriegsmannichaft, bie fie zum Heerbann zu ftellen batten, für jeden Tag marfcbereit zu ftellen, "weil auf Un= ftiften bes Satans Bernard Konig (von Stalien) in ber Emporung gegen Raifer Lubwig begriffen fei." Emporung Bernards fällt nun aber nach ben zuverlässigften geschichtlichen Angaben in ben Herbst bes Jahres 817 und ift im Jahre 818 bereits mit bem Tobe Bernards zu Aachen gebußt worben. Demnach ift tein Zweifel, daß Hetti jenen Brief als Erzbischof von Trier bereits gegen Enbe bes Jahres 817 geschrieben hat 2). Bas folgt hieraus in Betreff bes Berfaffers ber vier Bucher und bes Antiphonars?

Am Schlusse ber Vorrebe bes Werkes de divin. offic., gerichtet an Katser Lubwig, wünschet ber Verfasser Glück dem Kaiser, seiner Regierung, seinem Reiche, Slück und Wohlsein auf viele Jahre ber Judith, orthodoxae, nobilissimae atque prudentissimae Augustae. Hieraus aber solgt, daß das Werk nach dem Jahre 819 geschrieben sein müsse, da die Kaiserin Irmengard, erste Gemahlin Ludwigs, am 3. Ott. 818 gestorben, und Ludwig im Sommer von 819 die Judith geheirathet hat. Das Werk ist also mehre Jahre nach des Trierischen Amalarius Tode geschrieben. Von dem Antiphonar aber ist nachgewiesen, daß es erst nach 831 geschrieben worden ist, also noch weniger von dem Trierischen Amalarius herrühren könne.

Gehen wir nun über zu ber neuen Frage: hat der Trierische Amalarius außer dem Traktate de baptismo nichts geschrieben, wie bisher angenommen wurde?

In bem oben berührten alten Cober zu Zürich, aus welchem Gerbert bem Herausgeber ber Werke Altuin's die Briefe bes Kaifers

¹⁾ Frotarius war ein Priester der Trierischen Kirche, der 811 von Amalarius und zwei andern Bischöfen zum Bischof von Tull geweiht worden war. Brower (Annal. libr. VIII. n. 23).

³⁾ Siehe Sirmondl opp. Tom. IV. p. 641—648, wo ber betreffende Brief Hetti's vollständig aufgenommen ift. In Betreff der Zeit des Ausbruchs jener Emporung vgl. Damberger, synchron. Geschichte III. Bb. S. 103 u. 104.

Carl und des Erzbischofs Amalar mitgetheilt hat, befanden fich zugleich noch einige andre Schriftstude besfelben Amalarius, die Gerbert ebenfalls bem Froben in Abschrift überschickt und die biefer ebenfalls veröffentlicht bat 1). Die wichtigften Schriftftude für unfre Frage find zwei Briefe baselbst, einer von bem Abte Beter von Ronantula em unfern Amalarius und, ein Antwortschreiben biefes an jenen, beibe Briefe geschrieben, nachbem ber Abt und ber Erzbischof von ihrer Sefandtichaftereise an ben Sof zu Conftantinopel zurudgetehrt waren, b. i. also 814. Der Abt melbet zuerft fein Wohlbefinden, wunscht besgleichen seinem hohen Reisegefährten und bittet ihn sobann um Uebersendung zweier Werke, wovon er (Amalarius) Berfasser fei. Er schreibt: Et obsecramus tuam amabilem et inviolabilem caritatem. ut illum "expositionis Codicem", quem dictante spiritu sancte corde tuo in itinere maris exposuisti, nobis dirigere digneris, ad augmentum et statum (ornatum?) sanctae ecclesiae nostrae; ut qui legerint et aedificati fuerint, pro te, beatissime Pastor, Domino preces fundant. Unmittelbar barauf schreibt ber Abt: Iterum obsecro de illa Expositione, quam ipse ,, de Fide et Scrutinio seu Baptisma! imperante piae memoriae Domno Karolo, exposuisti, ut pariter dirigas.

Aus diesen Worten ist sofort ersichtlich, daß under der letztern Schrift, die der Abt Beter von Amalar zu erhalten wünschte, der Traktat über die Taufe, von dem oben gesprochen wurde, zu verstehen sei. Der Abt wünscht aber noch eine andre Schrift zu erhalten, einen Codox expositionis, den Amalar über der Reise nach und von Constantinopel auf dem Weere, auf Eingebung des h. Geistes, geschrieben habe. Aus diesen Worten des Abtes hatte Froden den richtigen Schluß gezogen, Amalar habe also doch noch ein andres Werk geschrieben. Und näher noch hatte Froden seine Bermuthung dahin formulirt, es werde Vieles von dem Trierischen Amalarius herrühren, was in dem, dem Alkuin fälschlich zugeschriebenen, Werke de divinis officiis enthalten sei. Hören wir nun, was unser Amalar geantwortet hat.

Gemäß bem Antwortschreiben hat Amalar bem Abte Abschriften von beiben Werken geschickt; was er in biesem Begleitschreiben von jenem über die Taufe sagt, können wir hier ganzlich bei Seite liegen laffen, benn bieses kennen wir; bas andre aber sollen wir erst kennen

¹⁾ Alcuini opp. studio Frobenii. Tom. II. p. 519 et 520, unb p. 525.

²) Suspicor multa etiam, quae ad Amalarium Trevirensem pertinent, in capitulis libri *de divinis officiis*, pariter Alcaino suppositi, . . . contineri. (Tom. II. p. 517 et 518).

lernen. Amalar bittet in Bescheibenheit ven Abt, jenes andre Werk auch gleichsam als sein eigenes zu betrachten, da er ja auf der Reise auch Antheil an Abkassung desselben genommen habe — opusculum, quod inter asquoreas comminationes cudimus. Er sagt dann weiter, den Segenstand und Inhalt dieses Werkes berrührend — Scripsi,..... quae conscientia (f. consentientia) esset (in) toto nostro officio, quod agitur in Missa, sive in psallendo, sive in ritu, sive in qualitate cum nostris autenticis, quos omnis ecclesia colit.

Es hanbelte bas fragliche Werk also offenbar, bas geht hieraus hervor, de divinis officiis, insonderheit de Missa, nachweisend von bem ganzen Officium die Uebereinstimmung mit ben Schriften und Ginrichtungen ber alten von ber gangen Kirche anerkannten Bater. Amalarius fügt sobann unmittelbar bingu: reputans apud me nihil statutum esse in Ecclesia, neque ante antiquos Patres, neque apud recentiores, quod ratione careat. Damit beutet Amalarius an, er wolle feste und bleibende Anschließung im Officium an die Einrichtungen ber alten Bater, und bag man von bem Ueberlieferten bierin nicht abgehen folle. Schlieflich bittet er ben Abt noch: Rogo, Pater, ut non ad publicas aures libellus noster mittatur, ne intret in dentes obtrectatorum neque cachinis superborum per auras resultans de humillima doctrina paupertatis nostrae. Quoniam non me praefero Magistrum de hac scriptione, sed discipulum inquirentem, quod diligo, scire. Endlich hatte Amalarius biefen seinen beiben Werten auch noch bie Briefe bes Raifers Carl an ihn, von benen oben schon die Rede war, bem Abte in Abschrift beigelegt.

Unser Amalarius hat also, das steht fest, noch ein andres Werk geschrieben und zwar über die kirchlichen officia, besonders die h. Wesse. Was ist aus diesem Werke geworden? Ist es verloren gegangen oder besitzen wir dasselbe noch und wo? Das ist jest die Frage.

Melchior Hiturgischer Schriften bes Mittelalters auch ein Werk unter bem Titel de divinis officiis liber veröffentlicht, welches er bem Alkuin als Verfasser zuschreibt.). Es ist das dritte Stück in jenem Sammelwerke und führt die Ueberschrift: Albini Flacci Aleuini praeceptoris Caroli magni, liber de divinis officiis seu Ordinis romani expositio. Quercetanus, erster Herausgeber der Werke Alkuin's, hat auch dieses Werk ausgenommen, obgleich derselbe in der Vorrede gesteht, daß ihm einige Zweifel ausgestoßen seien, das Werk möge wohl nicht von Alkuin herrühren. Mabillon erkannte mit voller Gewisheit, daß

¹⁾ Sithe Hittorpii, de divinis eccles cath. officiis ac minister.

bas Werk nicht von Alkuin sei, obgleich ber seiner Eritik zu Grunde liegende Text des Werkes Zusätze aus späterer Zeit ersitten hatte, die ihn insosern irre leiteten, daß er das ganze Werk in eine zu späte Zeit setze und meinte, es sei dasselbe aus Alkuin's und andrer Austoren Werken von einem undekannten spätern Schriftsteller zusammenzetragen. So steht denn nun dieses Werk, das seit Hittory dem Alkuin zugeschrieben worden, von diesem aber, wie Wabillon bewiesen hat, nicht herrührt, ohne bekannten Verfasser da, und hat daher auch Froben in der neuen Ausgade der Alkuin'schen Werke dasselbe unter die spuria versetz (Tom. II. p. 461—516). Den Verfasser dieses Werkes aber haben wir jeht ausgefunden; berselbe ist kein andrer, als — der Erzbischof Amalarius von Trier.

In der Erier'schen Stadtbibliothet befindet sich ein alter Pergamentcober in 4., unter ber Standnummer ber Manuscripte XXV, ber bis zur Aufbebung ber Rlofter ber Abtei St. Matthias angebort bat, sobann von bem verftorbenen Appellationsrath Miller acquirirt im Jahre 1821 ber Bibliothet geschenkt worben ift. Auf bem erften Blatte bieses Cober steht in Feberzeichnung — mit schwarzer und rother Tinte — ber Erzbischof Amalarius Fortunatus von Trier in bischöflichem Ornate, mit einem langen, auf beiben Seiten feiner aufrecht gehaltenen Hande herabwallenden, Spruchbande, bas ganz beschrieben ift. halb bes Spruchbanbes, auf beiben Seiten bes Amalarius, find zwei sich gleiche Abbilbungen einer Kirche mit zwei Thurmen angebracht; über ber einen steht Prima Roma, über ber anbern Secunda Roma und etwas höher Trebir.(is). Die ganze Abbilbung aber hat die Umfdrift: Hamelarius Fortunatus Cardinalis romanus Trebirorum metropolitanus Tungrensis Dioecesis Dei gratia archiepiscopus hoc venerabile compinxit opus ecclesiasticis utile ordinibus, ut hoc ordine laudetur Dominus quamdiu viget hoc mortale genus. Beich: nung und Umschrift sind unverkennbar aus berfelben Zeit und von berselben hand geschrieben, wie ber gange Cober, was auch bestätigt wird durch die Worte auf dem brittleten Blatte, in benen fich ber Schreiber besfelben nennt:

Tandem perge liber Godescalci pollice liber;
Qui bene scripsisset, si pre digito licuisset;
Dic lector, Dominus sit tibi propitius.

Dieser Cober enthält seinem größten Theile nach ein Werk unter bem Titel Liber ofsciorum, mit einem Prolog — ansangenb: "Satis et nimium quidam divinae et apostolicae auctoritati in ecclesia catholica etc. —, hat 52 Kapitel, in welchen die officia divina beschrieben

werben. Nach dem Prologe nämlich folgen die Titel der 52 Kapitel, sodann die Ueberschrift: Incipit Christi verdo liber officiorum Hamelarii Fortunati archippiscopi: dann folgt das 1. Kapitel: Curnativitas Domini celebretur. Am Schlusse heißt es: Explicit liber Romani ordinis expositio. Wir haben also hier ohne Zweisel eben das Werk, welches unser Erzbischof zum Theil auf seiner Gesandtschaftsreise nach Constantinopel auf dem Weere, zum Theil bald nach seiner Rücksehr geschrieben hat, dasselbe, welches früher dem Alkuin fälschlich zugeschrieben worden ist, für welches man seit der Critik Wadillon's keinen Versassen gekannt hat, das dei Hittorp und Quercetan und endlich auch dei Froden abgedruckt ist, jedoch mit einigen spätern Zusäsen und Amplisicationen, die in unseren Coder sich nicht sinden. So hat der Tert bei Froden 57 Kapitel, während unser Handschrift bloß 52 hat.

Der Cober felbst, in welchem fich bas Wert befindet, ift fehr alt, allem Unicheine nach im eilften, fpateftens zwölften Jahrhunderte geschrieben. Unmittelbar an die Expositio ordinis romani von unserm Amalar folieft fich in bem Cober, von berfelben Sand geschrieben, cin Titel de poenitentia homicidarum ex concilio Triburiensi an, welches 895 gehalten worden ift, auf welchem unfer Erzbischof Ratbod augegen gewesen ift und die Aften unterzeichnet bat. Sobann folgen noch einige Titel, ähnliche Gegenstände enthaltend, die aus des Rha= banus Maurus Schrift De institutione clericorum, unter ausbrucklicher Angabe biefer Quelle, entnommen find. Der Cober enthält alfo, nebst dem liber officiorum oder der Expositio ordin. rom. von Ama= lar, eben nur Schriftstude, bie bem neunten Jahrhunderte angehoren, und ftanbe baber von biefer Seite nichts im Wege, die Abfaffung besfelben in bas Ende bes neunten ober in ben Anfang bes zehnten Jahrhunderts zu setzen, wie der Appellationsgerichtsrath Müller wirklich gethan hat. Nach ber Form und anbern Gigenthumlichkeiten ber Schrift zu urtheilen wird die Abfassung aber in bas eilfte ober zwölfte Jahrhundert zu feten fein.

Nebstdem nun, daß dieser Coder auf seinem Titelblatte und zu Ansange des Tertes selber unsern Erzbischof Amalarius Fortunatus als Berfasser des Werkes Liber divinor. officior. oder de divin. offic. angibt, enthalten auch die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erst aufgefundenen beiden Briese unsers Amalarius und des Abtes Peter von Nonantula mehre Angaben, die es außer Zweisel setzen, daß unser Amalarius eben ein solches liturgische Werk geschrieben, wie das vorsliegende ist, und nach seiner Rücksehr von der Gesandsschaftsreise dem Abte auf bessen Verlangen eine Abschrift davon überschieft hat. Der

Abt nämlich bezeichnet bas Bert Codex expositionie, und ebenso ftebt am Ende unfres Coder Explicit liber romani ordinis expositio: und mas Amalar in seinem Begleitschreiben sagt, trifft burchans ausammen mit bem Werte de divinis afficiis. Er fagt, er habe in bem Werte bie Uebereinstimmung unfres gangen Officium in ber Deffe in allen Studen mit ben bewährten Batern ber Rirche gezeigt: und wirklich geht biefe Tenbeng burch bas gange Wert, indem überall auf die Bapfte und die heiligen Bater guruckgewiesen wird, in beständigem Anschluffe an den Ordo romanus. Und Amalarius fugt noch bei zu Enbe feines Briefes, er babe nach Beendigung ber Reise noch ferner behandelt: Pertractavi. postquam corpore sequestrati sumus, aliqua inquirere ,,de nocturnatibus of-Aciis et de abis, quas in dis apputur, et de coens Domini et Parasceve et sabbato sancto" -, und eben biefe Titel tommen in bem vorliegenden Werte vor. Daber hat schon Froben, wie oben schon bemerkt, obgleich er von unfrem Cober teine Renntnig batte, schon allein aus ber Vergleichung biefes Briefes unfres Amalarius mit bem Werke de divinis officiis, wie basselbe gebruckt vorlag, vermuthet, in biefem Werte muffe Bieles enthalten fein, mas von unfrem Amalarius herrühre. Beftartt fand er fich in biefer Bermuthung burch ben Umftanb, bag in jenem Werke bie Caremonien bes divin. offic. mit myftifchen Begiehungen ertlart werben; und eben biefer Erklärungsmeise fich bebient zu haben fagt Amalar in seinem Schreiben an ben Abt Beter.

Dabnrch nun, daß unser Amalarius als Berfaffer bes Bertes liber divin. officior. ermittelt ift, erklären sich auch mehre Erscheinungen an biesem Werke in bem gebruckten Texte. Der gebruckte Text nämlich bei hittory und in ben beiben Ausgaben ber Werte Alfuin's baben keinen Brolog zu dem Werke; unfer Cober aber hat einen Brolog, und beginnt berfelbe "Satia at nimium" - biefelben Worte, mit benen ehmals Trithemius unfres Amalarius Werk bezeichnet hat in feinem Catalogus und die berfelbe unbezweifelt eben unferm Cober entnommen hatte. Warum kennt ber gebruckte Tert aber keinen Pro-Sanz gewiß aus folgenbem Grunde. In bem Prologe unfrer Handschrift tabelt Amalarius mit Scharfe neuerungsfüchtige Menschen, welche in bem divin. offic. von ben Satungen ber alten Bater abgeben und ihre neuen Ginfalle an die Stelle bes Alten und Erprobien feten wollten, die mancherlei Bestimmungen in bem althergebrachten Officium tabelten und basfelbe verbeffern wollten. Diefer Neuerungsfucht gegenüber forbert er auf, tren an ben Anordnungen ber Bater und ber Synoben im gangen Officium festzuhalten. Run, bem Abte Beter

von Nonantula gegenüber war bieses Alles überstüffig; Amalar kannte bessen Anhänglichkeit an die althergebrachte Ordnung; und da er gemäß seinem Schreiben an den Abt die ihm überschickte Abschrift seines Werkes bloß für ihn und seine Abtei bestimmt hatte, indem er ihn bat, dieselbe nicht in andre Hände kommen zu lassen, so war es natürlich, daß er den Prolog in der Abschrift wegließ. Daher die Erscheinung, daß die verschiedenen Codices, aus denen Hittorp, Ouercetan und Froden das Werk die divin. offic. entnommen oder die sie verglichen haben, keinen Prolog kennen, während unser Coder einen Prolog hat.

Kerner, binfes Wert ift langere Zeit bem Altuin zugefchrieben worden; so viel bei den Herausgebern zu entnehmen ift, hat tein Cober ben Alkuin als Verfaffer bezeichnet, fondern man hat aus verschiebenen Umftanben benfelben als Berfaffer vermuthet und ihm bas Wert gu= gefchrieben, so wie man ihm ja auch auf bloge Vermuthungen bin bas Wertchen unfres Amalar de baptismo jugefchrieben hatte, aber falfchlich, wie fich banach klar herausgestellt hat. Wie ist es nun aber gekommen, daß das Wert de divin. offic. so lange fülschlich dem Alkuin zugeschrieben worden ift? Run, die Codices, die den Herausgebern betannt waren, waren ohne Angabe bes Berfaffers; und wie bies gekommen, bas ertlart fich jest aus bem Briefe unfres Amalar an ben Abt Beter. Diefem war ber Berfaffer gang befannt; außerdem wollte unfer Amalar feinen Ramen nicht weiter befannt gemacht haben, wie er ausbrücklich sagt; und es war also ganz natürlich, daß er in der für ben Abt bestimmten Abschrift feinen Ramen wegließ. Spatere Abschriften von ber bem Abte zugeschieften, naturlich auch ohne Angabe bes Berfaffers, haben nun ben herausgebern vorgelegen, mahrend unfer Cober offenbar niemals zu Rathe gezogen worben ift, weil nirgendwo besselben Erwähnung geschieht, was boch hatte geschehen muffen, wenn man Kenntnig von bemfelben gehabt hatte, ba biefer unfern Amalarius als Berfaffer bes Werkes an ber Stirne tragt.

Quercetan, Mabillon und andre Critiker, welche früher nachgewiesen haben, daß das in Rede stehende Werk nicht von Alkuin herrühre, geben unter andern Gründen auch einen an, der, wenn er wirklich beweisend wäre, auch gegen die Autorschaft unsers Amalarius
sprechen würde. Das 29. Kapitel des Werkes handelt nämlich über
das Allerheiligensest (de solomnitate omnium sanctorum), und wird
barin gesagt, es sei angeordnet worden, daß dieses Fest in
ber ganzen Welt am 1. Rovember feierlich begangen
werden solle. Hieraus wird nun also argumentirt. Aus Sigebert
von Semblours und andern Chronisten sei bekannt, daß das Allerheiligensest in Gallien und Deutschland erst seit 835 geseiert worden

sei; mithin musse diese Werk auch erst nach biesem Jahre geschrieben sein. Wäre dies wirklich der Fall, dann könnte allerdings, so wie Alkuin, also auch unser Amalarius jenes Werk nicht geschrieben haben, da jener 804, dieser aber c. 815 gestorben ist.

Allein es ist ganz falsch, daß das Allerheiligenfest erst seit 835 im fränkischen Reiche geseiert worden sei. Schon Alluin kannte dieses Fest, und zwar als ein Fest am 1. November im fränkischen Reiche. Unter seinen Briefen kommt einer vor, gerichtet an den Erzbischof Arno, aus dem Jahre 799, der also beginnt: Kalendis Novembris solemnitas omnium sanctorum. Ecce venerande Pater Arne, habes designatam solemnitatem omnium sanctorum, sieut diximus, quam continue in mente retineas etc. 1).

Es kommt nun aber ferner in bem 15. Rapitel unfrer Handschrift (in bem gebruckten Texte bei Froben im 18. Kapitel) unter einem besondern Titel eine Beantwortung der Frage vor: (quaestio) cur natalitia sanctorum in laetitia, parasceven vero in tristitia celebremus. Die Beantwortung beginnt: Quaestionem a tua dilectione mihi propositam eo difficilius aggredior dilucidandam etc., scheint also ein Brief zu sein, ber auf bie ebenfalls brieflich gestellte Frage geschrieben worben ift. Bon biesem Stude nun fagt Quercetan, in einer alten Sanbichrift, mit beren Silfe er zwölf gange Rapitel bes Wertes de divin. offic. hergestellt habe, fei biefes Stud einem Monche Elprich (Belperich, Elprico) beigelegt. Den Helperich aber setze Trithemius in bas eilfte Jahrhundert. Mabillon ichreibt etwas vorsichtiger, biefer helperich ich eine ber Monch biefes Namens in St. Gallen im eilften Jahrhunderte gu Bare nun wirklich biefer helperich Berfaffer biefes Studes. bann mußte man annehmen, basfelbe fei bei Abfaffung unfrer Sandschrift anderswoher in den ursprünglichen Text unfres Amalarius eingefügt worden. Diese Annahme ist mir aber in hobem Grade unwahrscheinlich, und kann ich baber nicht umbin, die Autorschaft jenes Helperich für jenes Stück in Abrede zu stellen. Die ganze von mir hierüber angestellte Untersuchung tann ich hier nicht wiedergeben, ohne bieses Kapitel über Amalar über Gebühr auszubehnen. 3ch bemerke baher in Kurze nur Dieses. Alles, was Trithemius und Mabillon uns über ben einzigen in ber mittelalterlichen Literaturgeschichte bekannten Monch Helperich berichten, macht es ganglich unwahrscheinlich, bag er

¹⁾ Siehe Alcuini opp. edit. Froden. Tom. I. p. 112 et 113. Froben sagt in der Anmerkung (h) hiezu, durch diese Stelle werde die Behauptung des Quercetan bezüglich der spätern Einführung des Allerheiligenseskes widerlegt.

als Berfasser jenes Briefs auf die liturgische Frage, warum wir die Sterbtage ber Beiligen in Freude, ben Sterbtag bes herrn bagegen (ben Charfreitag) in Trauer feiern, angesehen werben könne. Helperich nämlich war Scholaft in dem Klofter Münfterthal und lehrte die Knaben in der Klosterschule Grammatit und Rechentunft, und hat banach auf Berlangen seiner Schüler schriftlich abgefaßt, was er ihnen munblich über Rechenkunft vorgetragen hatte 1). Nebsidem hat Selperich, nach bes Trithemius Angabe, auch noch eine Schrift de musica geschrieben, die aber noch nirgends veröffentlicht worden, und wahrscheinlich verloren gegangen ift, so daß wir eben nur aus Trithemius wissen, baß er eine solche Schrift verfaßt hat 2). Demnach haben wir also in Helperich einen Mann, ber sich wohl als Scholaft und Schriftsteller mit bem niedern Unterrichte in Grammatik, Rechenkunft und Musik befaßte, nicht aber mit liturgischen Studien. Der vorliegende Brief aber nothigt uns, einen Mann als Berfaffer vorauszusepen, von bem bekannt war, daß er sich mit liturgischen Studien befasse, und an ben man sich baber mit Anfragen, wie die vorliegende ist, wenden konnte. Ferner rebet ber Berfasser biefes Briefs ben Fragesteller am Ende ber Antwort Dilectissime fili an; und biefe Anrede fest einen Bischof ober einen Abt als Berfaffer voraus, nicht aber einen blogen Monch, wie jener Helperich gewesen ift. Die Anrebe eines Monch, ber Scholast war, an seine Schüler war stehend confratres, und dieser hat sich auch helperich in bem Prologe zu seiner Schrift de computo gegenüber seinen Schulern bebient.

Enblich ist bie brevis expositio missae, bie in bem Werke de divin. offic. vorkommt, bem Remigius von Auxerre (zu Ende bes neunten und Anfang bes zehnten Jahrhunderts) zugeschrieben worden und ist unter seinem Namen auch aufgenommen in der Biblioth. max. PP. Lugd. Tom. XVI. p. 952 seqq. Dem Bisherigen gemäß ist nun aber nicht Remigius, sondern unser Amalar als Versasser vieser expositio anzusehen. Es weicht zwar der Tert in der Bibliotheca nicht selten von dem Terte unsres Coder ab, und zwar so, daß in jenem Amplistrationen, Zusäte, vorkommen, die in unsrem Coder nicht enthalten sind; im Uedrigen aber sind dieselben gleichlautend. Zene Zusäte aber sprechen schon dasur, daß der Tert unsres Coder älter

¹⁾ In seiner Schrift de computo, beren Prolog Mabillon (Analecta vet. p. 431 et 432 edit. sol.), die gange Schrift aber Pez (Thesaur. anecdot. Tom. II. Part. II. p. 182—222) veröffentlicht hat.

²) Bgl. Oliv. Legipont, historia rei liter. O. S. B. Tom. IV. p. 305 et 313.

ist als der des "Remigius". Weiter aber deutet auch schon die Uebersschrift dei Remigius darauf hin, daß seine expositio nicht so sehr eigene Arbeit, als vielmehr Compilation aus andern Schriften sei; denn es heißt diese Ueberschrift: Incipit expositio des celebratione missae a Remigio Autissiodorensi edita, ex veterum Patrum sententiis et suthoritatidus constrmata. Es wird diese endlich auch noch bestätigt durch die Thatsache, daß es sich mit mehren Schriften des Remigius also verhält, wie aus der Analyse derselben in der Hist. lit. de la France vol. VI. p. 102—122 sich ergibt. Unter 24 Rummern ist hier eine solche Wenge von Schriften dem Remigius zugeschrieben, daß die Vermuthung gar zu nahe liegt, manche derselben könnten nur so zu Stande gekommen sein, daß ältere Werke eigentlich nur copirt und stellenweise mit Zusägen von Remigius bereichert worden seine 1).

Amalarius hat endlich auch noch ein kleines Gedicht bem Abte Beter von Ronantula nebst ben andern oben genannten Schriften überschickt, unter dem Titel "versus marini", Erinnerungen an die gemeinschaftliche Seereise nach Constantinopel enthaltend, die Amalarius nach der Rückehr auf seinen Sitz niedergeschrieben hatte. Auch dieses Gedicht des Amalarius ist vor dem Erscheinen der letzten Ausgade der Werke Alkun's (1777) nicht bekannt gewesen und durch Froben zum erstenmal mit den oben angegebenen Briesen des Amalar veröffentlicht worden. Die Handschrift, der das Gedichtschen entnommen worden, war sehr sehlerhaft und mußte der Text an mehren Stellen corrigirt und einigemal durch Hypothesen hergestellt werden. Im Uebrigen haben die Verse selbst auch nicht eben poetischen Werth.

Die beiben Gesandten, Amalar und Beter, haben nach ihrer Kuckehr an den franklichen Hof einen Bericht über ihre Gesandtschafts-reise (Hodasporicum legationis) gegeben, der noch zur Zeit des Chro-nisten Hermann des Krüppel vorhanden war und als dessen Bersasser Kivet den Amalar bezeichnet. Froben vermuthet nun, in jenen Versus marini (Beschreibung der Seereise in Versen) dürsten wir wohl das Hodasporicum bestigen, von welchem der Chronist Hermann spreche. Indessen tann ich dieser Vermuthung nicht beitreten; für

¹⁾ Ueberhaupt herrscht noch große Unklarheit in Betreff der Schriften dieses Remigius, wie in der Histoire liter. de la France an der oben citirten Stelle zu ersehen ist. Nach der Angabe des Sigebert von Gemblours zu urtheilen hätte er bloß eine explicatio Canonis missas geschrieben; dann wird ihm wieder von Sigebert und Trithemius ein Traktat de divinis osseils zugeschrieben, der sich einer nirgends sinden will. Bei andern Schriften beruht die ihm zugeschriebene Autorschaft auf vagen Bermuthungen.

²⁾ Histoire liter, de la France Tom. IV. p. 419.

einen Gefandtschaftsbericht ist das Gedicht zu kurz und zu durftig an Inhalt; namentlich ist von dem Zwecke der Gesandtschaft keine Rebe, und von der ehrenvollen Ansachme und der freundlichen Entlassung nur kurz, in vier Bersen. Auch dürste wohl Amalar nie auf den Gedanden versallen sein, den Gesandtschaftsbericht in Bersen abzusassen. Nach meiner Ansicht haben wir in diesen Bersen, die Amalar an Peter den andern Schriften beigefügt hat, nur Reiserinnerungen, die für sie Beide Interesse hatten 1).

XLIX. Rapitel.

Shegan, auch Bogan, Churbischof zu Grier. Das Institut der Chorbischöfe überhaupt und in der Exierischen Mirche insbesondere.

Thegan, einer ber zuverlässigkten Hiftvriker bes neunten Jahrhunderis, war entsprossen aus einer abeligen franklichen Kamilie gegen Ende bes achten Jahrhunderts. Die Natur hatte ihn mit glanzenben Borzügen ausgezeichnet; seine Miene war freundlich, schon sein Buchs, anmuthig seine Haltung, und, was höher anzuschlagen, er war hochherzig, edeln Charatters, großmuthig. Bei seinen guten Anlagen machte er treffliche Fortichritte in ben Wiffenschaften, so bag er wegen seiner Gelehrsamteit und Beredtsamteit bewundert wurde. Gin besonders großer Verehrer besselben war ber gelehrte Abt Walafrid Strabo zu Reichenau, ber in Gebichten benfelben begrüffte, ihm bobes Lob fvenbete, in seine Freundschaft sich empfahl und ihn bat, auf Fehlerhaftes in feinen Gebichten ihn aufmertfam zu machen 1). Der Erzbischof Setti wöhlte ihn zu feinem Chorbischof und Gehilfen in bem bischöflichen Amte, beffen er in jener Zeit, wo bie Bischofe fo vielfältig fur bie withtigften Staatsgeschäfte in Aufpruch genommen wurden, besonders bedurfte. Unter solchen Umftanben zum Chorbifchofe ernannt, ertannte Thegan es als seine Berufspflicht, mehr in ber Seelforge als in lite-

Andre Gebichte Walafrib's an Thegan find zu lesen in der Biblioth. max. PP. Lugd. Tom. XV. p. 229.

¹⁾ Die Verse sind abgebruckt in der öfter genannten Ausgabe der Werke Alkuin's von Froben (Tom. II. p. 525).

⁵⁾ In cinera sciner Schiffle singt Balastrib von Thegan: Mirumur merito sapientis munera mentis, Doctrinam, meres, carmina, dicta, animum. Nec minus exterius miramur sancta staturae Incrementa tuae, membra, manus, saciem.

rärischen Arbeiten thätig zu sein, wie sehr er auch burch Kenntmisse, Belesenheit und Neigung zu letztern sich angezogen fühlte. Seine Hauptthätigkeit bestand baher in Berkündigung der christlichen Heilswahrheiten und Herandtloung reiner Sitten in dem Trierischen Bolke 1). Dabei aber verlor er auch die wichtigen Zeitereignisse im franklichen Reiche nicht aus den Augen; überall ein entschiedener Giserer für die Gerechtigkeit und Alle, die diese liebten, erklärter Feind aller Ungerechtigkeit und ihrer Bertheidiger, sühlte er sich ausgesordert, die Geschichte der Regierung des unglücklichen Ludwig des Frommen zu schreiben, allem Anscheine nach, um seine unverletzliche Treue und Anhänglichkeit an denselben bei den ungerechten Bersolgungen an Tag zu legen und die Ungerechtigkeit seiner Bersolger zu brandmarken.

Weiteres ist uns über bas Leben Thegan's nicht bekannt. Masbillon vermuthet, daß ber als Bischof bezeichnete Theganbert, ber im Jahre 844 die durch den Abt Marquard von Prüm aus Rom übersbrachten hh. Reliquien des Chrysanthus und der Daria seierlich in der Abteikirche zu Prüm beisetze, eben unser Chorbischof Thegan

gewesen sei 2).

In ber Literärgeschichte ift unser Thegan rühmlichst bekannt burch sein annalistisches Wertchen über bie Regierungszeit bes Raisers Lubwig bes Frommen - unter bem Titel: De gestis Ludovici imperatoris, zu welchem sein gelehrter Freund Balafrid Strabo eine kleine Borrebe geschrieben hat. Das Werkthen beginnt mit ber Genealogie bes Raisers von dem h. Arnulph ab und beschreibt bann die Begebenheiten seiner Regierung bis zu bem Jahre 837, "mehr turz und mahr, als zierlich", wie Walafrid sagt und nicht ohne scharfe Invektiven gegen bie ungerechten Berfolger bes Raifers, bie biefer aus bem Staube gehoben hatte, und die ihn banach mit Undank belohnt haben. Das Werkchen ist zuerst herausgegeben worden von Beter Bithou (Scriptores franc. coaetan. 1594. pag. 291 seqq.), bann von Andr. Du-Chesne (Script. franc. Tom. II). Später hat Lambed, Bibliothetar zu Wien, in einer Sanbichrift einen Zusat, von berselben Sand geschrieben, aufgefunden, in welchem die Geschichte noch zwei Sahre weiter fortgeführt war; jedoch rührt biefer nicht von Thegan her. Wit

¹⁾ Benn Iocher (in seinem Gelehrten-Bericon) von unfrem Degan schreibt — "er war ein verständiger Mann, welcher zwar bei dem Kaiser in großen Gnaden stand, aber um die Kirchen-Sachen sich wenig klummerte" —, so hat er in der lettern Aussage ihn offendar verläumdet. Walafrid, Zeitgenosse und Freund Thegan's, schreibt von ihm: in docenda regendaque ecclesia sua valde districtus. Siehe Martene, ampl. collectio Tom. I. p. 83.

³) Anual. O. S. B. Libr. XXXIII. c. 8.

von Bouquet, Tom. VI. p. 72—86.

Außer diesem historischen Werken besitzen wir von Thegan nur noch einen Brief an den Bischof Hatto (von Basel und Abt zu Reichenau), mit welchem er diesem als Ausdruck seiner Erkenntlichkett für Freundschaftsbienste ein Werk des Alkuin (de Trinitate) übersfandt hat 1).

In dem franklichen Reiche sind zwei Ursachen zusammengetroffen, bie Frage, welches die eigentlichen Amtsbefugnisse der sogenannten Shorbischöfe seien, zu verwirren, zwei von einander abweichende Anssichten darüber hervorzurusen, zu deren Bermittelung von der Mitte des achten bis in die Weitte des neunten Jahrhunderts mehrmalige Anfragen an den apostolischen Stuhl gestellt worden sind. Und selbst nachdem das Institut der Chordischöse überall in der Kirche erloschen war (seit dem Ende des eilsten Jahrhunderts) sind in der Wissenschaft die beiden Ansichten über die Chordischöse, deren eine ihnen die bischösliche Würde beilegt, die andre abspricht, neben einander einhergegangen.

In den drei ersten Jahrhunderten der Kirche treffen wir nirgend eine Spur von Chorbischöfen; im vierten Jahrhunderte begegnen wir folden in Canones verschiebener Synoben, fo jener zu Reo-Cafarea (im Jahre 314) im Can. 13, zu Ancyra (in bemselben Jahre) im Can. 12, ju Antiochien (im Sahre 341) im Can. 10, und fpater ju Riez und zu Sevilla und in einem Schreiben bes Papftes Leo I an bie Bischöfe Galliens und Germaniens. Aus ben Canones und aus andern Stellen, wo von ben Chorbischofen gesprochen wirb, ergibt fich vorerft mit Gewißheit, daß ber Chorbischof (encononce uns xwoas) - Landbischof - ein Gehilfe bes Bischofs war, sein Stellvertreter in gewiffen Amtsverrichtungen auf bem Lanbe, ihm untergeordnet und von ihm beauftragt, und auch von ihm allein ordinirt, ohne Mitwirkung mehrer andrer Bischöfe, wie folches boch für die eigentliche bischöf= liche Weihe vorgeschrieben war. Ebenso aber ergibt sich auch bas mit Gewißheit, daß ber Chorbischof eine Stufe über bem Briefter im Range ftand, also eine Mittelftufe einnahm zwischen bem Bischofe und bem Briefter. Stellte man nun aber ben Canones gegenüber, welche von Chorbischöfen handeln, die Frage: haben bieselben wirklich die bischofliche Beihe gehabt und waren fie wirkliche Bischöfe, so konnte biefe

¹⁾ Der Brief sieht bei Hontheim I. p. 177. Ziemlich ausführlich handelt über Thegan die Histoire liter. de la France vol. V. p. 45—49. Bgl. Cave, historia liter. Tom. II. p. 24.

Frage auf Grund ber Canones verneinend und bejahend beantwortst werben, indem die einen ben Chorbischofen bloß geftatten, was auch Prieftern übertragen wirb, andre bagegen in Chorbischöfen bie eigent liche bischöfliche Weihe annehmen. Im Allgemeinen aber war ihnen durch die Canones unterfagt, höhere Weihen als das Subbiaconat zu ertheilen. Die in jenen Canones gelegene Zwiefpaltigkeit ber Auffassung des Institutes der Chorbischofe tam nun auch mit den Canones felbst in bas Abendland herüber. Daburch aber, daß bie Bischöfe bes frantischen Reiches als Reichsttände so vielfültig in weltliche Regierungsangelegenheiten am taiferlichen Sofe, auf Reichstagen, für wichtige und entfernte Gefandtichaften in Auspruch genommen wurden, faben fie fich veranlagt, einen großen Theil ihrer bischöflichen Berrichtungen ihren Gehilfen im Amte — bem Chorbischofe und bem Archibiacon — "ben beiden Alugeln, mit benen ber Bifchof fliegt" gu übertragen, ja ihnen auf Beiten ber Abmefenheit bie gange Berwaltung bes bischöftichen Amtes anzuvertrauen. Dies brachte nun aber auch die Chorbischöfe allmälig zu anmaklichen Uebergriffen, so daß sie sich die eigentliche, volle bischöfliche Würde beilegten, und nicht nur Subbiaconen, sonbern auch Diaconen und Briefter weihten, Die Firmung ertheilten, Rirchen consecrirten und Ronnen einweibten. Diefe Uebergriffe nothigten endlich bie Bifchofe, an Feststellung von Grenzen für die Befugnisse ber Chorbischofe zu benten, und ba bie ältern Conones felber abweichenben Auffassungen Raum geben, fo gingen nunmehr auch die Ansichten im franklichen Reiche auseinander. Der Majordom Pipin nahm bavon Beranlaffung an ben romischen Stuhl zu berichten (747) und Papft Zacharias entschied nach bem 10. Can. bes antischanischen Concils, wonach ben Chorbischöfen gestattet set, die Subdiaconatsweihe zu ertheilen. Mit diesem Rescripte waren aber die frankischen Bischofe nicht weiter gekommen, als fie früher gewesen, da ihnen jener Canon schon bekannt war; baber geschach benn später unter Carl bem Großen eine neue Anfrage zu Rom, wie man es mit ben Chorbischöfen zu halten habe; und Bapft Leo III entschied in Gemäßheit ber Refcripte feiner Borganger Leo I und Zacharias, wie auch ber Synoden von Ancyra, Antipchien und Reo-Cafarea, daß die von Chorbischöfen vorgenommenen Weihen von Prieftern, Diaconen und Subbiaconen, wie auch die Firmung von Kindern und Ginweihung von Kirchen und Ronnen, ungültig seien und daher von ben Bischöfen von Neuem vorgenommen werben mußten. Dieselbe Entscheibung wurde auf einer Synobe zu Meaux (845) erneuert und sonach ben Chorbischofen bloß Ertheilung ber vier niedern Beihen gestattet. Jener Entscheidung ungeachtet und selbst trot bes allgemeinen

Beschlusses in den Capitularien (Libr. VI. cap. 121), "daß fortan tein Chorbifchof mehr angestellt werben folle", tonnten ober wollten bie Bischöfe ihrer fich nicht entschlagen, und hatte bie Smode zu Paris (829) abermals nothig, ben Chorbischofen Ertheilung ber Firmung zu untersagen. Die Synobe zu Meaur macht ben Bischofen geradezu ben Borwurf, daß sie ber Bequemlichkeit wegen Chorbischöfe anstellten 1). Daber wurde benn auch durch alle bisberige Beschluffe ber Synoben und die Rescripte ber Papfte bem Zwifte tein Ende gemacht, indem immer noch Bischöfe Chorbischofe anftellten und biefe fortfuhren babere Beiben und bie Firmung zu ertheilen. Außerbem hat Rhabanus Maurus, Erzbischof von Mainz, die Chorbischöfe förmlich in Schutz genommen 2). Hintmar von Rheims veranlagte baber neuerdings ben romischen Stuhl, eine Entscheidung zu geben; und die von Nicolaus I, eben nicht in Uebereinstimmung mit ben Canones und Rescripten ber frühern Bapfte gegebene Antwort, hat, obgleich und weil fie fur die Sache ber Chorbischofe gunftiger lautete, bem Institute berfelben ben Todesftoß gegeben. Nicolaus nämlich entschied (864), daß die Ordinationen von Brieftern und Diaconen, die von Chorbischöfen vorgenommen worden, zwar gultig seien; jedoch burften sie in Zukunft keine mehr gegen die Canones vornehmen, damit die bischöfliche Wurde nicht auf sie übergebe. Runmehr erkannten bie Bischofe, bag, wenn die von Chorbischofen vorgenommenen Orbinationen als gultig betrachtet wurden, ihnen felber am Ende wenig mehr übrig bleiben wurde. Stillschweigend wurde baher nunmehr der Entschluß gefaßt, feine Chorbifchofe mehr anzustellen und die biefen früher überwiesene Jurisbittion ben Archibiaconen zu übertragen 3). Daher verschwinden von ba ab die Chorbischofe aus ber Geschichte, und wenn in ber Triertichen Geschichte noch im zwölften und ben folgenden Jahrhunderten Chorbischofe genannt werden, fo ift die Be-

¹⁾ Der Ctybisches Ebbo von Abeims bezeichnet als die den Chordischen eigentlich zustehende Berrichtung — Chorepiscopi vero ministerium est omnem sacerdotalem totius regionis sidi commissae conversationem corrigere atque dirigere.

²⁾ Rhab. Mauri liber de chorep. ad Drogon. episc. Metens.

²⁾ Eine Provinciassymbe unsers Erzbischofs Ratbob, gehalten zu Met im Jahre 888, hat in ihrem 5. Cap. den Chordischöfen mittelbar die Consecration von Kirchen untersagt, indem sie anordnete, daß die von ihnen consecrirten Kirchen von den Bischöfen consecrirt werden sollten, wonach dieselben also als nicht consecrirt betrachtet wurden. Quia, heißt es weiter, junta doorsta Damasi papae, sonocentil et Leonis vacuum est et inane, quidquid in summi sacordotti Choropiscopi egerunt ministerio; et quod ipsi isom sint, qui et prosbyteri, sufficientor invonitur. Blattau, statuta etc. vol. I. p. 4.

nennung weiter nichts als ein nichtssagender Titel, ben die fünf Archibiaconen der Erzbidcese führten.

Hiemit aber ift immerhin noch nicht erklart, wie bie Canones bes vierten Jahrhunderts balb ben Chorbischöfen bloß ben Prieftergrab, bald bie bischöfliche Weihe und Burbe beilegen. Der gelehrte be Marta, Erzbischof von Paris, und banach ber Oratorianer Thomassin haben biefe Discordanz ber Canones vollständig aufgeklart und unumftöglich erwiesen, daß die Chorbischofe als folche bie bischofliche Weihe und Würde nicht gehabt haben, daß aber zuweilen wirkliche Bischöfe mit bem Amte bes Chorepiscopates betraut worden find, und daß eben in biefem lettern Umftanbe bie verschiebene Sprache ber Canones ihre Erklärung finde. Das Chorepiscopat nämlich war ein Amt, bas regelmäßig Priestern übertragen wurde; öfter aber geschah es, bag Bischöfe von einer schismatischen Partei zur Rirche gurudtehrten, die nun, obgleich fie wirkliche Bischöfe maren, teine Stellen hatten und bie nun von katholischen Bischöfen als Gehilfen und ihre vicarii auf bem Lande - als Chorbischöfe - verwendet murben. Ober aber, es war ein Bifchof für einen bestimmten Sit geweiht worben, ben er nun aber wegen unüberwindlicher, seinerseits unverschuldeter hinderniffe nicht einnehmen konnte; ein folcher wurde ebenfalls als Chorbischof angestellt, ba als unverbruchliches Gefet bestand, bag in einer Stadt nur ein Bischof sein burfe. Ober aber, es war ein Bischof unschulbig von seinem Sipe verbrangt worben ohne nabe Ausficht auf Restituirung, wo ebenfalls eine Berwendung in einem Sprengel als Chorbischof nabe lag. So ift es gekommen, baf als Chorbifchofe angestellt - b. i. mit bem Umte bes Chorepiscopats betraut waren — theils folche Cleriter, bie bloß Priester, theils auch solche, die Bischöfe waren, d. h. die bischöf= liche Weihe erhalten hatten. Daber setzen bie Canones balb bas Gine, balb bas Andre voraus, ohne dadurch in Betreff ber Burbe und Gewalt der Chordischöfe selber mit einander in Widerspruch zu steben 1). Diefer Erklärung jener Canones entsprechen auch bie Rescripte ber Bapfte Leo I und Damasus (Can. 4. et 5. Dist. LXVIII), in benen ben Chorbischöfen die bischöfliche Burbe abgesprochen wird, ba fie, wie die Priefter, Nachfolger ber 72 Junger, während die Bischöfe die Nachfolger ber Apostel seien.

¹⁾ Man sehe De Marca, de concord. sacerd. et imper. libr. II. c. 13 et 14. Die Schrift des Rhabanus Maurus über die Chordische mit einem Borworte von Baluz besindet sich in einem Anhange zu dem Werke des de Marca in der Pariser Ausgade (von 1704) von pag. 1358—1368. Roch anssührlicher behandelt das Institut der Chordische Thomassin. vet. et nov. eccles. discipl. Tom. I. Part. I. libr. II. c. 1 et 2.

Der erste Chorbischof, ber uns in der Geschichte der Trierischen Kirche begegnet, ist Abalmar, der 811 auf Anordnung des Kaisers Carl mit unfrem Erzbischose Amalar zu Rheims die Weihe des Frotharius zum Bischose von Tull hat vornehmen helsen. Es solgte dann Thegan, von dem oden ausstührlich gesprochen worden ist. In Trierischen Urstunden begegnen uns danach noch mehre, auch mehre gleichzeitig, dis zu Ende des eilsten und Ansang des zwölsten Jahrhunderts, wo das Chorepiscopatse und Archibiaconatsamt in einandergestossen waren und Chordischos bloßer Titel geworden; den die Archibiaconen sührten. Nachdem später das Amt der Archibiaconen an die Generalvicare überzgegangen, waren Chordischos und Archibiaconen bloße Titel geworden, welche von fünf Domherren der Trierischen Kirche noch dis zur Auflösung der alten Versassung in der französischen Revolution fortgeführt wurden 1).

L. Rapitel.

Die Klofter- und Stiffsschulen unfres Erzstifts seit dem neunten Jahrhunderte.

In Folge bes machtigen Ginwirkens Carl bes Großen zur Belebung ber Studien und Wiffenschaften auf ben Reichsversammlungen, auf ben Synoben ber Bischofe und Aebte, burch feine Hofschule und bie vielen aus biefer hervorgegangenen gelehrten Manner, bie er zu ben einflufreichsten Aemtern befördert hat, sehen wir auch in unserm Erzitifte mehre Rlofterschulen aufbluben und mit ben bessern bes Reiches wetteifern. Namentlich waren es bie Schulen in ben Abteien zu Mettlach, zu Prüm, Tholen, St. Matthias, St. Maximin und St. Marien bei Trier und St. Willibrord zu Echternach. In Mettlach bekleideten die gelehrten Erzbischofe Richbod, Amalarius und ihre Rachfolger noch ein Jahrhundert hindurch zugleich die Abtswürde und konnten baber nachhaltigen Ginfluß auf Belebung ber Studien baselbst ausüben. Berühmter noch ift um bie Mitte bes neunten Jahrhunderts bie Klosterschule zu Prum unter bem Abte Marquard geworden, ber ju Schülern gehabt ben Abo, spater Bischof ju Bienne, ben Diacon Wandelbert, ber bann selbst Borsteher ber Brumer Schule war, in

¹⁾ Man sehe Houth. Prodrom. p. 310-312. Ferner, Holl, statist. eccles. german. §. 128 et 129.

welcher wir einige Zeit nach ihm ben Regino glanzen sehen, alle brei als Schriftsteller rühmlichst bekannt 1).

Auch die Abtei Tholey blühte damals so wie an Tugend affs auch an Wissenschaft und sind daher aus ihr eine Reihe tüchtiger Bischöse für Verdun hervorgegangen.

Bu Trier felbst wetteiferten um ben Bormung bie ansnezeichneten Schulen ber Abtei St. Matthias, bes alteften Rhofters in gang Dentschland, bas lange vor bem b. Benebitt bestanden batte, und St. Maximin, bas eine große Anzahl heiliger und gelehrter Manner, Miffionare, Bischöfe und Aebte gebildet hat. Beibe Abteien batten berühmte Schulen mehre Jahrhunderte hindurch und haben viele Schriftsteller aufzuweisen: St. Matthias namentlich bat bas große Berbienft, im seinen Gosta Trevirorum und chronistischen Aufzeichnungen bie Sandtbegebenheiten ber Geschichte unfres Landes niedergeschrieben nub ber Nachwelt aufbewahrt zu haben. Den genannten reiheten sich ehrenvoll an mit ihren Schulen die Abteien St. Marien bei Trier und Echternach, welche beibe schon ber h. Willibrord vor Carl's Zeiten zu "Pflanzschulen ber Tugend und ber Wissenschaften" eingerichtet hatte. In späterer Zeit hat auch bie zu Anfange bes zwölften Jahrhunderts gegrundete Abtei Laach ruhmliche Beweise wissenschaftlicher Thatigkeit aufzuweisen.

Neben biesen Klosterschulen bestanden ferner noch die bischöflichen ober Domschulen und die Schulen an ben Stiftsfirchen, wenn fie auch an tuchtigen Leistungen jenen nicht gleich tamen. Collegiatstifte find, nebst bem ältesten in Deutschland zu St. Paulin bei Trier, seit bem neunten Sahrhunderte in fast allen Städten und hauptortschaften unfres Erzstifts entstanden, zu Longuion, Carben, St. Caftor und St. Florin zu Coblenz, zu Mayen, Limburg, Dietfirchen, Joop-Carignan, Kyllburg, Pfalzel, Wetlar, Münfter-Manfeld, St. Simeon zu Trier und zu Oberwesel. An allen biesen Dom- und Collegiatstiften bestanden vorschriftsmäßig Schulen; an jedem Stifte mar ein Scholaft, wie in den Klöstern, der zum Lehren tüchtigste Canonicus, welcher ber Stiftsschule vorzustehen und Unterricht zu geben hatte. Unser Landsmann Johannes von Trittenheim bat in seiner Chronit von Sirschau (zum Jahre 977) in scharfer Rüge angemerkt, daß in bem genannten Jahre die Canoniker am Dome zu Erter die bisher beobachtete und von bem h. Wolfgang befestigte gemeinschaftliche Lebensweise (vita

¹⁾ Die specielle Geschichte sammtlicher Schriftsteller in ben Ribstern bes Ergestiftes wird in der zweiten Abtheilung dieses Bertes - in der Geschichte der Abteien, Ribfter, Stifte u. f. w. behandelt werden.

communis) aufgegeben, die Einkunfte unter sich getheilt und fortau jeder für sich gesondert gewohnt und Haushaltung geführt habe; ihrem Beispiele seien sodann die Stistsherren zu St. Paulin gesolgt, auch die zu St. Castor in Coblenz und weiterhin die zu Mainz, Speier und Worms. Dem Trithemius ist diese Angabe sortan allgemein nachgeschrieden worden, ohne nähere Prüsung, und haben darauf bauend Literärhistoriker auch einen Bersall der Stistsschulen vermuthet oder geradezu behauptet. Das Eine wie das Andre kann nur mit großer Einschränkung als richtig angesehen werden.

Die Canoniter am Dome zu Trier haben erweislich noch bis in's breizehnte Sahrhundert, vielleicht noch langer, wenn auch nicht die vollständige vita communis, so boch noch einen guten Theil berfelben beibehalten; und außerbem hat auch bas Abwerfen ber gemeinfamen Lebensweise nicht eben so nachtheilig auf die Schulen gewirtt, ba die Erneunung eines Scholaften bestehen blieb und die Papfte beftanbig baran festhielten, bag jebes Stift eine Prabenbe einem Scholaften frei halten mußte. Auch mußte jebenfalls, wenigftens gur Beranbilbung best eigenen Clerus, jebes Stift feine Schule fortfeten. Bapft Inwecenz XI gibt 1179 bie Weifung: "Da die Kirche Gottes als eine tiebevolle Mutter Borforge führen muß, bamit ben Armen, bie von ihren Eltern nicht mit Mitteln versehen werben konnen, bie Belegenheit nicht fehle, lefen zu lernen und in Wiffenschaft geförbert zu werben, so foll an seber Cathebraltirche einem Geiftlichen eine Pfründe angewiesen werben, daß er die jungen Cleriter und die armen Schüler unterrichte, und zwar unentgeltlich. An andern Kirchen und Schulen foll eine folche Bfrunde wieder hergestellt werden, mo fie beftanben." hatte ein Stift feinen jum Schulvorfteher geeigneten Mann, fo mußte es einen anbern Geiftlichen bagu annehmen und ihm bie Scholafterieprabenbe als Gehalt überweifen.

Auch die im Berlaufe des zwölften und breizehnten Jahrhunderts neu entstandenen Orden haben in ihren Klöftern ihre eigenen Schulen gehabt, wenn auch zunächst nur berechnet auf die Herandilbung der jungen Rovizen.

Alle diese Schulen — an den bischöflichen Sitzen, in den Klöstern und Stiften — waren von der Kirche ausgegangen, wurden von den Geiftlichen gehalten und aus dem Bermögen der Kirche unterhalten. Der Bischof hatte überall die Oberanssicht, wie über die geistlichen Institute, deren Theile sie waren, überhaupt, und, wo es nöthig war, trat das Ansehen des papstlichen Stuhles ein, um die Schulen in ihrer stiftungsmäßigen Einrichtung zu erhalten. Daß in allen diesen Schulen — und sie waren die einzigen bis zur Entstehung der Universitäten —

bas Hauptgewicht gelegt wurde auf religiöse und sittliche Bilbung und baß der Unterricht unentgeltlich ertheilt wurde, das sind unbestreitbar Borzüge, die nicht wohl von andern aufgewogen werden dürften.

Anterrichtsgegenftande in den damaligen Schulen.

In biefen Schulen bilbeten allerbings bie heiligen Biffen= ichaften (literae sacrae) bas hauptftubium; babei aber war tein Fach bes Wiffens ausgeschloffen und hat ber Benedittinerorden, beffen Schulen bis in bas zwölfte Jahrhunbert bluhten, Schriftfteller in jedem Fache ber Wiffenschaften und Runfte aufzuweisen. In ben Borbereitungsbisciplinen hatte bereits Caffiodor zur Zeit bes Orbensftifters Benedikt den Grund gelegt in seinen Schriften, die er unter dem Titel de artibus liberalibus et disciplinis, nämlich Grammatit, Rhetorit, Dialektik (Logik), Orthographie, Arithmetik, Cosmographie, Geometrie und Mathematit verfaßt hat. Auf biefer Grundlage hat später Altuin im frankischen Reiche fortgebaut, indem er, sich anschließend an Cassiodor, ein Wert, bestehend in mehren Abtheilungen, geschrieben bat, über Grammatit, Orthographie, Rhetorit, Dialettit — bie übrigen Theile find unbearbeitet geblieben. Dagegen aber hat sein berühmter Schüler Rhabanus Maurus, Abt zu Fulba und dann Erzbischof von Mainz, ber sich so große Verbienste um bas Schul= und Unterrichtswesen in Deutschland erworben, die sogenannten fieben freien Runfte (septem artes liberales), wenigstens in ihren hauptumriffen gezeichnet und barin Umfang und Methobe ber Borbereitungswiffenschaften Diese sieben Runfte maren aber: Grammatit, Rhetorit, anaegeben. Dialettit, zusammengefaßt in ber Benennung Trivium, sobann Arithmetit, Geometrie, Aftronomie und Mufit, genannt Quabrivium.

Von diesen Studien wurde zu ben höhern Wissenschaften übergegangen: zur Theologie, die dis zur Periode der Scholastiker (beginnsend mit dem h. Anselm) als positive Theologie in dem Studium der h. Schrift und der Werke der Kirchenväter bestand. Rebendei wurden philosophische, historische und juridische Studien betrieben, wenn die einzelnen Disciplinen — Philosophie, Ethik (Moralphilosophie), Civils und Kirchenrecht, Prosans und Kirchengeschichte — auch noch nicht so gesondert und als eigene Fächer behandelt wurden, wie das später geschehen ist. Was man am wenigsten wohl erwarten sollte, es wurde in den Klöstern sogar Medicin studirt; Mönche schrieben nicht bloß medicinische Werke der Alten ab, sondern verlegten sich auch auf diese Kunst und übten dieselbe auch innerhalb der Klöster aus, und schrieben selbst Werke über Medicin. Unser Johannes von

Trittenheim war sehr ersahren in ber Medicin und wurde auf Reisen sehr oft angegangen, Kranken Medicamente zu verschreiben. Namentslich hat er Armen gern geholfen. Auch hat er ein medicinisches Werk geschrieben.

LI. Kapitel.

Schriftfieller bis ju Ende bes fünfzehnten Jahrhunderts.

Die seit ber Bolkerwanderung gegrundeten Schulen waren alle von ber Kirche ausgegangen, waren firchliche Schulen, waren fo zu fagen integrirende Beftandtheile ber bischoflichen Kirchen, ber Collegiat= ftifte und ber Rtofter. Bis in bas zwölfte Jahrhundert, wo bie Ent= ftehung ber "Generalftubien", fpater Univerfitäten genannt, beginnt, lehrten baber auch ausschließlich Geiftliche in ben Schulen, ja bilbeten bie Beiftlichen fast ausschlieflich ben Gelehrtenftanb. Die Schriftsteller jener langen Periode, vom funften bis jum zwölften Sahrhunderte, in unfrem Eraftifte geboren baber auch alle ben geiftlichen Inftituten an, beren ausführliche Geschichte in ber zweiten Abtheilung unfres Werkes gegeben wird, wohin ich baber auch die speciellere Besprechung jener Schriftsteller, ihrer Lebensverhaltniffe und Schriften verweise. Hier sollen bieselben nur genannt werben nach ben Jahrhunderten, in benen sie gelebt und ben Inftituten, benen fie angehört haben. Da= gegen aber werben bie Schriftsteller, welche nicht folden Inftituten, ober wenn folden, boch keinen Trierifchen, angehört haben, aber im Trierischen geburtig waren, wie Nicolaus von Cues und Johannes von Trittenheim, biefe beiben glanzenben Sterne am literarifchen Simmel des Trierischen Landes, schon in biefer Abtheilung zur Darstellung fommen muffen.

An die aus dem 9. Jahrhunderte bereits besprochenen Gelehrten und Schriftsteller, Richbod, Amalarius und Thegan, schließen sich aus demselben Jahrhunderte der Diakon Wandelbert und der Abt Regino an, Beide in der Abtei zu Prüm, sodann Florbert und Sberhard, Wönche in der Abtei St. Matthias bei Trier.

Im 10. Jahrhunderte waren Schulvorsteher und wirkten als Schriftsteller: Richard, Dithelm, Abelbert, Engelbert, Theoderich und Theodor, Mönche zu St. Matthias, Marinus und Sigehard, Schoslasten zu St. Maximin bei Trier, Warquard, Heribert, Heriger und Rudger zu Echternach.

In bem 11. Jahrhunderte begegnen wir als Vorstehern von 3. Marx, Geschichte von Trier, II. Band.

Schulen und Schriftftellern: Golscher, Lambert (Regenscheibt), Foss, Arnold, Johannes und Erhard in der Abtet St. Matthias, Wolfhelm, Mönch in St. Marimin, später Abt zu Brauweiler, Ebervin, Abt zu Tholey und St. Martin, Theoderich, Mönch zu Tholey, Thiofrid, Abt zu Echternach und Wenerich, Cleriker zu Trier 1).

In dem 12. Jahrhunderte zeichneten sich als Schriftsteller aus: Balberich, Propst von St. Simeon, Berengos, Abt zu St. Maximin, Lambert (de Legia) zu St. Matthias, Potho, Monch in Prüm, Johannes, Mönch in Echternach, Egbert, Abt zu Schönau, seine Schwester, die h. Elisabeth, Aebtissin des nahe gelegenen Frauenklosters gleichen Namens, Absalon, Abt zu Springirsbach und Emicho, Abt zu Schönau, Schüler des gelehrten Egbert.

Mit bem zwölften Jahrhunderte war die Glanzperiode bes Benebiktinerorbens bezüglich seiner Leiftungen in ber Literatur im Allgemeinen abgelaufen; wir treffen nur wenige Schriftfteller in ben Rloftern biefes Orbens in unfrem Erzstifte bis in bas funfzehnte Jahrhundert, wo ber treffliche Johannes Robe aus Trier, Abt zu St. Matthias, burch großartige Reformen und Gründung ber Bursfelber Congregation neues Leben in ben Benedittinerfloftern ber Diocese Erier und eines großen Theiles von Deutschland geweckt bat. Das breizehnte Jahrhundert, anderwärts reich an Schriftstellern, ist bei uns arm baran gewesen; bie Benebittiner waren reich geworben und in Folge bavon trage, die neuern Orben, Cifterzienfer, Bramonftratenfer, Carthaufer, Carmeliten, Franziscaner und Dominicaner waren erft noch in ber Anfiedelung begriffen, Weltliche aber waren hier noch nicht in die Reihe ber Gelehrten eingetreten. Die wenigen Schriftsteller waren aber Cafarius, Abt zu Prum, Heinrich, Procurator ber Abtei St. Matthias, Aegibius (Gilles), Cifterziensermond in Orval, und Theoberich, Monch in Schternach.

Im 14. Jahrhunderte treten als Gelehrte und Schriftsteller auf theils Glieber aus den neuern Orden, theils Canoniker aus Collegiatifisten, theils auch schon einzelne Weltlichen. Dahin gehören Friedrich Schavard (Schwarz), Propst zu St. Paulin, Johann Leiven, Canonicus

¹⁾ Ueber Wenerich berichtet Trithemius, daß er in verschiebenen Wissenschaften bewandert gewesen und später auf den bischflichen Sie von Vercelli erhoben worden sei. Bon dessen Schriften macht er eine namhaft, jene nämlich, die derselbe im Ramm des Bischofs Theoderich von Verdum an Papst Gregor VII gerichtet, unter dem Titel De sacordotil et imporil discordia, worin er den Papst nicht rüge, sondern demüttig als einen Bater anrede und ihm mit Schwerzgefühl berichte, wie vielersei Unrecht und Unbilligkeit in Worten und Handlungen die geschwähige Fama von ihm erzähle. Chron. Hirsaug, ad ann. 1081.

zu St. Simeon, Heinrich von Andernach, Carmelit in Edln, Peter Reumagen und Johann Sporre, Ordulph Scholer, Rathsherr zu Trier, und Johann Gensbein, Stadtschreiber zu Limburg.

Des Johannes Gensbein nähere Lebensverhältnisse sind nicht bekannt; wir wissen von ihm, daß seine Hauptlebensperiode der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehört, daß er Stadtschreiber zu Limburg (an der Lahn) gewesen und eine Chronik seiner Zeit (von 1336 bis 1398) geschrieben hat, unter dem Titel: "Fasti Limburgenses: das ist, eine wohl beschriebene Chronick von der stadt und den herren zu Limpurg auff der Lahn u. s. w." Auf diesen Fasti Limburgenses hat später der Berkasser der "Limburger Chronik", Joh. Mechtel, sortgedaut. Jene Fasti aber sind bereits in verschiedenen Ausgaben im Drucke erschienen, zum erstenmal 1617 durch Joh. Friedr. Faust von Aschselnung, 1720 zu Westlar; ein Theil derselben erschien 1747 unter dem Titel: "Fragmente von einer alten Chronik... von dem Jahr 1347 bis 1371... zum Druck gegeben von G. E. N. Auban" (b. i. Georg Christoph Reller aus Aub').

Orbulph Scholer, aus einer angesehenen Familie von Trier, Rathsherr, burch Wissenschaft und Frömmigkeit ausgezeichnet, erhielt in höherm Alter, als er sich von öffentlichen Geschäften zurückzog, um literärischer Thätigkeit und frommen Werken sich zu widmen, vom Erzebischof Balduin den Austrag, aus Diplomen der Könige, Kaiser und Päpste in Trierischen Archiven Denkwürdigkeiten aus der Trierischen Geschichte zu schreiben. So kam seine Bearbeitung der Gesta Trovirorum zu Stande, die er mit dem fabelhaften Ursprunge der Stadt Trier von Trebeta beginnt, und worin er die chronistischen Auszeichenungen — Geschichte kann man sie nicht wohl nennen — fortgeführt hat dis zum Jahre 1300. Das Original ist längst abhanden gekommen, eine im Jahre 1362 gemachte Abschrift in einem Pergamentcoder besand sich noch im 17. Jahrhunderte im Domarchive und ist von Masen einsgesehen worden 2).

Gin andres ehrenvolles Denkmal hatte Ordulph sich gesetzt in bem Frauenkloster Löwenbrücken. Dieses Kloster war, man weiß nicht durch welche Borgänge, fast gänzlich verwüstet und verlassen; Ordulph hat dasselbe so vollständig hergestellt, daß er als der zweite Stifter

¹⁾ Honth. Tom. III. pag. 1025. Rhein. Antiquar. II. Abth. 3, Bb. 6, 587—588.

²⁾ Man sehe: Notae et addit. Masenii ad Proparasc. Broweri ad cap. VI. Cfr. Gest. Trevir. Tom. II. p. 109 not. e unb p. 126 not. f.

Frage auf Grund der Canones verneinend und bejahend beantwortet werben, indem die einen den Chorbischofen bloß gestatten, was auch Brieftern übertragen wirb, andre bagegen in Chorbifchofen bie eigentliche bischöfliche Weihe annehmen. Im Allgemeinen aber war ihnen burch die Canones untersagt, höhere Weihen als das Subdiaconat qu ertheilen. Die in jenen Canones gelegene Zwiefpaltigkeit ber Auffassung des Inftitutes der Chorbischöfe tam nun auch mit den Canones felbst in bas Abendland herüber. Daburch aber, bag bie Bifchofe bes franklichen Reiches als Reichsttande so vielfültig in weltliche Regierungsangelegenheiten am taiferlichen Sofe, auf Reichstagen, für wichtige und entfernte Gesandtschaften in Auspruch genommen wurden, saben fie sich veranlagt, einen großen Theil ihrer bischöflichen Berrichtungen ihren Gehilfen im Amte — bem Chorbischofe und bem Archibiacon — "ben beiben Glugeln, mit benen ber Bifchof fliegt" gu übertragen, ja ihnen auf Zetten ber Abwesenheit bie ganze Berwaltung bes bischöftichen Amtes anzuvertrauen. Dies brachte nun aber auch die Charbischöfe allmälig zu anmaglichen Uebergriffen, so baß fie sich die eigentliche, volle bischöfliche Wurde beilegten, und nicht nur Subbiaconen, sonbern auch Diaconen und Priefter weihten, die Fixmung ertheilten, Kirchen confecrirten und Ronnen einweihten. Diefe Uebergriffe nothigten endlich bie Bifchofe, an feststellung von Grenzen für die Befugnisse ber Chorbischofe zu benten, und ba bie ältern Canones selber abweichenben Auffaffungen Raum geben, fo gingen nunmehr auch die Ansichten im franklischen Reiche auseinander. Der Majordom Pipin nahm bavon Beranlaffung an ben romischen Stuhl zu berichten (747) und Papft Zacharias entschied nach bem 10. Can. bes autiochanischen Concils, wonach ben Chorbischofen geftattet sei, die Subbiaconatsweihe zu ertheilen. Mit biesem Rescripte maren aber die frankischen Bischöfe nicht weiter gekommen, als sie früher gewesen, da ihnen jener Canon schon bekannt war; daher geschah benn spater unter Carl bem Groffen eine neue Anfrage an Rom, wie man es mit ben Chorbischöfen zu halten habe; und Bapft Leo III entschied in Gemäßheit ber Rescripte seiner Vorganger Leo I und Zacharias, wie auch ber Synoben von Ancyra, Antiochien und Neo-Casarea, daß bie von Chorbischöfen vorgenommenen Weihen von Prieftern, Diaconen und Subbiaconen, wie auch bie Firmung von Rindern und Ginweihung von Kirchen und Nonnen, ungultig seien und baber von ben Bischöfen von Neuem vorgenommen werden mußten. Dieselbe Entscheibung wurde auf einer Synobe zu Meaux (845) erneuert und sonach ben Chorbischöfen bloß Ertheilung ber vier niebern Weihen gestattet. Jener Entscheidung ungeachtet und felbst trot bes allgemeinen

Beschlusses in ben Capitularien (Libr. VI. cap. 121), "daß fortan tein Chorbischof mehr angestellt werben folle", tonnten ober wollten die Bischöfe ihrer fich nicht entschlagen, und hatte die Synode zu Paris (829) abermals nothig, ben Chorbischofen Ertheilung ber Firmung zu untersagen. Die Synobe zu Meaur macht ben Bischöfen gerabezu ben Borwurf, daß fie ber Bequemlichkeit wegen Chorbischöfe anstellten 1). Daber murbe benn and burch alle bisberige Beschluffe ber Snnoben und die Rescripte ber Bapfte bem Zwifte tein Ende gemacht, indem immer noch Bischöfe Chorbischöfe anftellten und biefe fortfuhren babere Beiben und die Firmung zu ertheilen. Außerbem hat Rhabanus Maurus, Erzbischof von Mainz, die Chorbischöfe förmlich in Schut genommen !). hintmar von Rheims veranlagte baber neuerbings ben romischen Stuhl, eine Entscheibung zu geben; und die von Nicolaus I, eben nicht in Uebereinstimmung mit ben Canones und Rescripten ber frühern Bapfte gegebene Antwort, hat, obgleich und weil fie fur bie Sache ber Chorbischofe gunftiger lautete, bem Institute berfelben ben Todesstoß gegeben. Nicolaus nämlich entschieb (864), daß die Ordinationen von Prieftern und Diaconen, die von Chorbischöfen vorgenommen worden, zwar gultig seien; jedoch burften sie in Zukunft keine mehr gegen die Canones vornehmen, bamit die bischöfliche Wurde nicht auf fie übergebe. Runmehr erkannten bie Bischöfe, daß, wenn die von Chorbischöfen vorgenommenen Orbinationen als gultig betrachtet wurden, ihnen felber am Ende wenig mehr übrig bleiben wurde. Stillschweigend wurde baher nunmehr der Entschluß gefaßt, feine Chorbifcofe mehr anzustellen und bie biefen früher überwiesene Jurisbittion ben Archibiaconen zu übertragen 3). Daher verschwinden von ba ab die Chorbifchofe aus ber Geschichte, und wenn in ber Trierischen Geschichte noch im zwölften und ben folgenden Jahrhunderten Chorbischöfe genannt werden, fo ift die Be-

¹⁾ Der Etzbisches Ebbo von Aheims bezeichnet als die den Chordischen eigentlich zustehende Berrichtung — Chorepiscopi vero ministerium est omnem sacerdotalem totius regionis sidi commissae conversationem corrigere atque dirigere.

⁸) Rhab. Mauri liber de chorep. ad Drogon. episc. Metens.

³⁾ Eine Provinciassumote unsers Erzbischofs Nathod, gehalten zu Met im Jahre 888, hat in ihrem 5. Cap. den Chordischöfen mittelbar die Consecration von Kirchen untersagt, indem sie anordnete, daß die von ihnen consecrirten Kirchen von den Bischöfen consecrirt werden sollten, wonach dieselben also als nicht consecrirt betrachtet wurden. Quia, heißt es weiter, junta docreta Damasi papae, sonocentil et Leonis vacuum est et inane, quidquid in summi sacerdotti Choropiscopi egerunt ministerio; et quod ipsi istem sint, qui et prosbyteri, suskicionter invenitur. Blattau, statuta etc. vol. I. p. 4.

nennung weiter nichts als ein nichtssagender Titel, ben die fünf Archibiaconen der Erzbidcese führten.

Hiemit aber ift immerhin noch nicht erklart, wie die Canones bes vierten Jahrhunderts bald ben Chorbischöfen blok ben Brieftergrab, balb bie bischöfliche Weihe und Burbe beilegen. Der gelehrte be Marta, Erzbischof von Paris, und banach ber Oratorianer Thomaskin baben biefe Discorbanz ber Canones vollständig aufgeklärt und unumftöglich erwiesen, daß die Chorbischofe als solche die bischöfliche Beihe und Würde nicht gehabt haben, bag aber zuweilen wirkliche Bischofe mit bem Amte des Chorepiscopates betraut worden find, und daß eben in biefem lettern Umstande die verschiedene Sprache der Canones ihre Erklärung finde. Das Chorepiscopat nämlich war ein Amt, bas regelmäßig Priestern übertragen wurde; öfter aber geschah es, bag Bischöfe von einer schismatischen Partei zur Kirche zurucktehrten, die nun, obgleich fie wirkliche Bischöfe waren, keine Stellen hatten und die nun von katholischen Bischöfen als Gehilfen und ihre vicarii auf bem Lande - als Chorbischöfe - verwendet murben. Ober aber, es war ein Bischof für einen bestimmten Sit geweiht worben, ben er nun aber wegen unüberwindlicher, seinerseits unverschulbeter Sinberniffe nicht einnehmen konnte; ein solcher wurde ebenfalls als Chorbischof angestellt, ba als unverbruchliches Gefet bestand, bag in einer Stadt nur ein Bischof fein burfe. Ober aber, es war ein Bischof unschuldig von seinem Sipe verbrängt worden ohne nabe Ausficht auf Reftituirung, wo ebenfalls eine Berwendung in einem Sprengel als Chorbischof nabe lag. So ift es gekommen, daß als Chorbischofe angestellt — b. i. mit bem Amte bes Chorepiscopats betraut waren — theils folche Cleriker, bie bloß Priester, theils auch solche, bie Bischöfe waren, b. h. die bischöfliche Weihe erhalten hatten. Daher setzen die Canones balb bas Gine, balb bas Andre voraus, ohne baburch in Betreff ber Burbe und Sewalt ber Chorbischöfe selber mit einander in Widerspruch zu steben 1). Diefer Erklärung jener Canones entsprechen auch bie Rescripte ber Bapfte Leo I und Damasus (Can. 4. et 5. Dist. LXVIII), in benen ben Chorbischöfen bie bischöfliche Burbe abgesprochen wirb, ba fie, wie bie Priefter, Nachfolger ber 72 Junger, mahrend bie Bischöfe bie Nachfolger ber Apostel seien.

¹⁾ Man sehe De Marca, de concord. sacerd. et imper. libr. II. c. 13 et 14. Die Schrist des Rhabanus Maurus über die Chordischse mit einem Vorworte von Basuz besindet sich in einem Anhange zu dem Werte des de Marca in der Pariser Ausgade (von 1704) von pag. 1356—1368. Roch aussührlicher behandelt das Institut der Chordischse Thomassin. vet. et nov. eccles. discipl. Tom. I. Part. I. libr. II. c. 1 et 2.

Der erste Chorbischof, ber uns in der Geschichte der Trierischen Kirche begegnet, ist Abalmar, der 811 auf Anordnung des Kaisers Carl mit unfrem Erzbischose Amalar zu Rheims die Weihe des Frotharius zum Bischose von Tull hat vornehmen helsen. Es solgte dann Thegan, von dem oden aussührlich gesprochen worden ist. In Trierischen Urstunden begegnen uns danach noch mehre, auch mehre gleichzeitig, bis zu Ende des eilsten und Ansang des zwölsten Jahrhunderts, wo das Chorepiscopats und Archibiaconatsamt in einandergestossen waren und Chorbischos bloßer Titel geworden; den die Archibiaconen sührten. Nachdem später das Amt der Archibiaconen an die Generalvicare übergegangen, waren Chorbischos und Archibiaconen bloße Titel geworden, welche von füns Domherren der Trierischen Kirche noch dis zur Aufslöung der alten Versassung in der französischen Revolution sortgeführt wurden 1).

L. Rapitel.

Die Alofter- und Stiftsschulen unfres Erzstifts feit dem neunten Jahrhunderte.

In Folge bes machtigen Einwirkens Carl bes Großen zur Belebung ber Studien und Wiffenschaften auf ben Reichsversammlungen, auf ben Synoden ber Bischöfe und Aebte, burch seine Hofschule und bie vielen aus biefer hervorgegangenen gelehrten Manner, bie er zu ben einflufreichsten Aemtern beförbert hat, sehen wir auch in unserm Erzstifte mehre Rlosterschulen aufblühen und mit ben bessern bes Namentlich waren es bie Schulen in ben Abteien Reiches wetteifern. zu Mettlach, zu Prüm, Tholey, St. Matthias, St. Maximin und St. Marien bei Trier und St. Willibrord zu Echternach. In Mettlach bekleideten die gelehrten Erzbischöfe Richbod, Amalarius und ihre Rachfolger noch ein Jahrhundert hindurch zugleich die Abtswürde und tonnten baber nachhaltigen Einfluß auf Belebung ber Studien dafelbft ausüben. Berühmter noch ift um bie Mitte bes neunten Jahrhunderts bie Klosterschule zu Prum unter bem Abte Marquard geworden, der zu Schülern gehabt ben Abo, später Bischof zu Bienne, ben Diacon Wandelbert, ber bann selbst Borfteber ber Brumer Schule war, in

¹⁾ Man sehe Houth. Prodrom. p. 310-312. Ferner, Holl, statist. eccles. german. S. 128 et 129.

welcher wir einige Zeit nach ihm ben Regino glänzen sehen, alle brei als Schriftsteller rühmlichst bekannt 1).

Auch die Abtet Tholen blühte bamals so wie an Engend also auch an Wiffenschaft und find daher aus ihr eine Reihe tüchtiger Bischöfe für Berbun hervorgegangen.

Bu Trier selbst wetteiferten um ben Borrang bie ausgezeichneten Schulen ber Abiei St. Matthias, bes altesten Mosters in gang Dentschland, das lange vor dem h. Beneditt bestanden batte, und St. Maximin, bas eine große Anzahl heiliger und gelehrter Manner, Miffionave, Bischofe und Aebte gebildet bat. Beibe Abteien hatten berühmte Schulen mehre Jahrhunderte hindurch und haben viele Schriftfteller aufzuweisen; St. Matthias namentlich bat bas große Berbienft, in seinen Gosta Trevirorum und chronistischen Aufzeichnungen bie Hauntbegebenheiten ber Geschichte unfres Landes niebergeschrieben nut ber Nachwelt aufbewahrt zu haben. Den genannten reiheten sich ehrenvoll an mit ihren Schulen die Abteien St. Marien bei Trier und Echternach, welche beibe schon ber b. Willibrord vor Carl's Zeiten zu "Bflanzschulen ber Tugend und ber Wissenschaften" eingerichtet hatte. späterer Zeit hat auch bie zu Anfange bes zwölften Jahrhunderts gegrundete Abtei Laach ruhmliche Beweise wissenschaftlicher Thatigkeit aufzuweisen.

Neben biefen Klofterschulen bestanden ferner noch die bischöflichen ober Domschulen und die Schulen an ben Stiftsfirchen, wenn fie auch an tüchtigen Leiftungen jenen nicht gleich tamen. Collegiatftifte find, nebst bem altesten in Deutschland zu St. Paulin bei Trier, seit bem neunten Jahrhunderte in fast allen Städten und Sauptortschaften unfres Erzstifts entstanden, zu Longuion, Carben, St. Castor und St. Florin zu Coblenz, zu Mayen, Limburg, Diettirchen, Joon-Carignan, Kyllburg, Pfalzel, Betlar, Münfter-Manfelb, St. Simeon zu Trier und zu Oberwesel. Un allen biesen Dom= und Collegiatftiften bestanden vorschriftsmäßig Schulen; an jedem Stifte mar ein Scholaft, wie in ben Klöstern, ber zum Lehren tüchtigste Canonicus, welcher ber Stiftsschule vorzustehen und Unterricht zu geben hatte. Unser Landsmann Johannes von Trittenheim hat in seiner Chronit von Hirschau (zum Jahre 977) in scharfer Ruge angemertt, bag in bem genannten Jahre die Canoniker am Dome zu Trier die bisher beobachtete und von dem b. Wolfgang befestigte gemeinschaftliche Lebensweise (vita

¹⁾ Die specielle Geschichte fammtlicher Schriftfteller in ben Ribftern bes Erzestittes wird in ber zweiten Abtheilung bieses Bertes - in ber Geschichte ber Abteien, Ribfter, Stifte u. f. w. behandelt werben.

communis) aufgegeben, die Einkunfte unter sich getheilt und fortau jeder für sich gesondert gewohnt und Haushaltung geführt habe; ihrem Beispiele seien sodann die Stiftsherren zu St. Paulin gefolgt, auch die zu St. Castor in Coblenz und weiterhin die zu Mainz, Speier und Worms. Dem Trithemius ist diese Angabe sortan allgemein nachgeschrieben worden, ohne nähere Prüsung, und haben darauf bauend Literarhistoriter auch einen Berfall der Stiftsschulen vermuthet oder geradezu behauptet. Das Eine wie das Andre kann nur mit großer Einschränkung als richtig angesehen werden.

Die Canoniter am Dome zu Trier haben erweistlich noch bis in's breizehnte Sahrhunbert, vielleicht noch langer, wenn auch nicht die vollständige vita communis, so boch noch einen guten Theil berfelben beibehalten; und außerbem hat auch bas Abwerfen ber gemeinsamen Lebensweise nicht eben so nachtheilig auf die Schulen gewirkt, ba bie Erneunung eines Scholaften bestehen blieb und bie Papfte beftanbig baran festhielten, bag jedes Stift eine Prabenbe einem Scholaften frei halten mußte. Auch mußte jebenfalls, wenigftens gur Beranbitbung best eigenen Clerus, jebes Stift feine Schule fortfeten. Bapft Inmocenz XI gibt 1179 bie Wetfung: "Da die Kirche Gottesals eine tiebevolle Mutter Borforge führen muß, bamit ben Armen, bie von ihren Eltern nicht mit Mitteln verfeben werben tonnen, bie Belegenheit nicht fehle, lefen zu lernen und in Wiffenschaft geforbert gn werben, fo foll an jeber Cathebraltirche einem Beiftlichen eine Bfrunde angewiesen werben, daß er die jungen Cleriter und die armen. Schüler unterrichte, und zwar unentgeltlich. An andern Kirchen und Schulen foll eine folche Bfrunde wieder hergestellt werden, wo fie beftanben." Satte ein Stift teinen zum Schulvorfteber geeigneten Dann, fo mußte es einen anbern Geiftlichen bazu annehmen und ihm bie Scholafterieprabenbe als Behalt überweifen.

Auch die im Berlaufe des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts neu entstandenen Orden haben in ihren Klöstern ihre eigenen Schulen gehabt, wenn auch zmachst nur berechnet auf die Herandilbung der jungen Novizen.

Alle diese Schulen — an den bischöflichen Sitzen, in den Klöstern und Stiften — waren von der Kirche ausgegangen, wurden von den Geiftlichen gehalten und aus dem Vermögen der Kirche unterhalten. Der Bischof hatte überall die Oberanfsicht, wie über die geiftlichen Institute, deren Theile sie waren, überhaupt, und, wo es nothig war, trat das Ansehen des papstlichen Stuhles ein, um die Schulen in ihrer stiftungsmäßigen Einrichtung zu erhalten. Daß in allen diesen Schulen — und sie waren die einzigen bis zur Entstehung der Universitäten —

bas Hauptgewicht gelegt wurde auf religiöse und sittliche Bilbung und baß der Unterricht unentgeltlich ertheilt wurde, das sind unbestreitbar Borzüge, die nicht wohl von andern aufgewogen werden dürften.

Anterrichtsgegenftande in den damaligen Schulen.

In diesen Schulen bilbeten allerdings die heiligen Biffen= schaften (literae sacrae) bas Hauptstudium; babei aber war tein Rach bes Wiffens ausgeschloffen und hat ber Benebittinerorben, beffen Schulen bis in bas zwölfte Jahrhundert blubten, Schriftsteller in jedem Fache ber Wiffenschaften und Kunfte aufzuweisen. In ben Vorbereitungsbisciplinen hatte bereits Caffiodor jur Zeit bes Orbensftifters Benedikt ben Grund gelegt in seinen Schriften, die er unter bem Titel de artibus liberalibus et disciplinis, nămlich Grammatit, Rhetorit, Dialektik (Logik), Orthographie, Arithmetik, Cosmographie, Geometrie und Mathematit verfaßt hat. Auf biefer Grundlage hat später Altuin im franklichen Reiche fortgebaut, indem er, fich anschließend an Cassiodor, ein Wert, bestehend in mehren Abtheilungen, geschrieben bat, über Grammatit, Orthographie, Rhetorit, Dialettit - bie übrigen Theile find unbearbeitet geblieben. Dagegen aber hat fein berühmter Schüler Rhabanus Maurus, Abt zu Fulba und bann Erzbischof von Mainz, ber fich fo große Berbienfte um bas Schul= und Unterrichtswefen in Deutschland erworben, die fogenannten fieben freien Runfte (septem artes liberales), wenigstens in ihren Hauptumriffen gezeichnet und darin Umfang und Methobe ber Borbereitungswiffenschaften angegeben. Diese sieben Runfte waren aber: Grammatit, Rhetorit, Dialettit, jufammengefaßt in ber Benennung Trivium, fobann Arithmetit, Geometrie, Aftronomie und Dufit, genannt Quabrivium.

Bon diesen Studien wurde zu den höhern Wissenschaften übersgegangen: zur Theologie, die bis zur Periode der Scholastiker (beginnsend mit dem h. Anselm) als positive Theologie in dem Studium der h. Schrift und der Werke der Kirchenväter bestand. Nebendei wurden philosophische, historische und juridische Studien betrieben, wenn die einzelnen Disciplinen — Philosophie, Ethik (Moralphilosophie), Civils und Kirchenrecht, Prosans und Kirchengeschichte — auch noch nicht so gesondert und als eigene Fächer behandelt wurden, wie das später geschehen ist. Was man am wenigsten wohl erwarten sollte, es wurde in den Klöstern sogar Wedicin studirt; Wönche schrieben nicht bloß medicinische Werke der Alten ab, sondern verlegten sich auch auf diese Kunst und übten dieselbe auch innerhalb der Klöster aus, und schrieben selbst Werke über Wedicin. Unser Johannes von

Trittenheim war sehr erfahren in der Medicin und wurde auf Reisen sehr oft angegangen, Kranken Medicamente zu verschreiben. Namentslich hat er Armen gern geholsen. Auch hat er ein medicinisches Werk geschrieben.

LI. Kapitel.

Schriftfteller bis zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts.

Die seit ber Bolterwanderung gegrundeten Schulen waren alle von ber Kirche ausgegangen, waren firchliche Schulen, waren fo zu fagen integrirende Beftandtheile ber bifchöflichen Rirchen, ber Collegiatftifte und ber Rlofter. Bis in bas awolfte Jahrhundert, wo die Entftehung ber "Generalftubien", fpater Universitäten genannt, beginnt, lehrten daber auch ausschließlich Geiftliche in ben Schulen, ja bilbeten bie Beiftlichen fast ausschlieflich ben Gelehrtenftanb. Die Schriftfteller jener langen Beriode, vom funften bis jum zwölften Sahrhunderte, in unfrem Erzstifte geboren baber auch alle ben geiftlichen Inftituten an, beren ausführliche Geschichte in ber zweiten Abtheilung unfres Wertes gegeben wird, wohin ich baber auch die speciellere Besprechung jener Schriftsteller, ihrer Lebensverhaltniffe und Schriften verweise. Sier sollen bieselben nur genannt werben nach ben Jahrhunberten, in benen sie gelebt und ben Inftituten, benen fie angehort haben. gegen aber werben bie Schriftsteller, welche nicht folden Inftituten, ober wenn folden, boch keinen Trierischen, angehört haben, aber im Trierischen geburtig waren, wie Nicolaus von Cues und Johannes von Trittenbeim, biefe beiben glanzenben Sterne am literarischen Simmel bes Trierischen Landes, schon in bieser Abtheilung zur Darftellung fommen muffen.

An die aus dem 9. Jahrhunderte bereits besprochenen Gelehrten und Schriftsteller, Richbod, Amalarius und Thegan, schließen sich aus demselben Jahrhunderte der Diakon Wandelbert und der Abt Regino an, Beide in der Abtei zu Prüm, sodann Florbert und Eberhard, Mönche in der Abtei St. Matthias bei Trier.

Im 10. Jahrhunderte waren Schulvorsteher und wirkten als Schriftsteller: Richard, Dithelm, Abelbert, Engelbert, Theoberich und Theobor, Mönche zu St. Matthias, Marinus und Sigehard, Schoslaften zu St. Marinin bei Trier, Marquard, Heribert, Heriger und Rubger zu Echternach.

In dem 11. Jahrhunderte begegnen wir als Borstehern von 3. Marx, Geschichte von Trier, II. Band.

Schulen und Schriftftellern: Golscher, Lambert (Regenscheibt), Foss, Arnold, Johannes und Erhard in der Abtei St. Matthias, Wolfhelm, Wönch in St. Warimin, später Abt zu Brauweiler, Ebervin, Abt zu Tholen und St. Martin, Theoderich, Mönch zu Tholen, Thiofrid, Abt zu Echternach und Wenerich, Cleriker zu Trier.

In bem 12. Jahrhunderte zeichneten sich als Schriftsteller aus: Balberich, Propst von St. Simeon, Berengos, Abt zu St. Maximin, Lambert (be Legia) zu St. Matthias, Potho, Wönch in Prüm, Johannes, Wönch in Echternach, Egbert, Abt zu Schönau, seine Schwester, die h. Elisabeth, Aebtissin des nahe gelegenen Frauenklosters gleichen Namens, Absalon, Abt zu Springirsbach und Emicho, Abt zu Schönau, Schüler des gelehrten Egbert.

Mit bem zwölften Jahrhunderte war die Glanzperiode bes Benebiktinerorbens bezüglich seiner Leiftungen in ber Literatur im Allgemeinen abgelaufen; wir treffen nur wenige Schriftfteller in ben Rloftern biefes Orbens in unfrem Erzstifte bis in bas fünfzehnte Jahrhunbert, wo ber treffliche Johannes Robe aus Trier, Abt zu St. Matthias, burch großartige Reformen und Gründung ber Bursfelber Congregation neues Leben in ben Benedittinerklöstern ber Didcese Trier und eines großen Theiles von Deutschland geweckt hat. Das breizehnte Jahrhundert, anderwärts reich an Schriftstellern, ift bei uns arm baran gewesen; die Benebittiner waren reich geworben und in Folge bavon trage, die neuern Orben, Cifterzienfer, Pramonftratenfer, Carthaufer, Carmeliten, Franziscaner und Dominicaner waren erft noch in ber Anfiedelung begriffen, Weltliche aber waren hier noch nicht in die Reihe ber Gelehrten eingetreten. Die wenigen Schriftsteller waren aber Cafarius, Abt zu Brum, Heinrich, Procurator ber Abtei St. Matthias, Aegibius (Gilles), Cifterziensermond in Orval, und Theoberich, Monch in Echternach.

Im 14. Jahrhunderte treten als Gelehrte und Schriftfteller auf theils Glieber aus den neuern Orden, theils Canonifer aus Collegiatiften, theils auch schon einzelne Weltlichen. Dahin gehören Friedrich Schavard (Schwarz), Propft zu St. Paulin, Johann Leiven, Canonicus

¹⁾ Ueber Wenerich berichtet Trithemius, daß er in verschiedenen Bissenschaften bewandert gewesen und später auf den discholichen Sit von Verrelli erhoben worden sei. Bon dessen Schriften macht er eine namhast, sene nämlich, die derselbe im Raman des Bischoss Theoderich von Verdun an Papst Gregor VII gerichtet, unter dem Titel De sacordotil et imperil discordia, worin er den Papst nicht rüge, sondern demittig als einen Bater anrede und ihm mit Schwerzgeschihl berichte, wie vielersei Unrecht und Unbilligkeit in Worten und Handlungen die geschwähige Fama von ihm erzähle. Chron. Hirsaug, ad ann. 1081.

zu St. Simeon, Heinrich von Andernach, Carmelit in Edln, Peter Neumagen und Johann Sporre, Ordulph Scholer, Rathsherr zu Trier, und Johann Gensbein, Stadtschreiber zu Limburg.

Des Johannes Gensbein nähere Lebensverhältnisse sind nicht bekannt; wir wissen von ihm, daß seine Hauptlebensperiode der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehört, daß er Stadtschreiber zu Limburg (an der Lahn) gewesen und eine Chronit seiner Zeit (von 1336 bis 1398) geschrieben hat, unter dem Titel: "Fasti Limburgenses: das ist, eine wohl beschriebene Chronic von der stadt und den herren zu Limburg auff der Lahn u. s. w." Auf diesen Fasti Limburgenses hat später der Bersassi aber sind burger Chronit", Joh. Mechtel, sortgebaut. Jene Fasti aber sind bereits in verschiedenen Ausgaden im Orucke erschienen, zum erstenmal 1617 durch Joh. Friedr. Faust von Aschselnung, 1720 zu Wechtel, ein Theil berselben erschien 1747 unter dem Titel: "Fragmente von einer alten Chronit... von dem Jahr 1347 bis 1371... zum Oruck gegeben von G. E. N. Auban" (b. i. Georg Christoph Reller aus Aub.).

Orbulph Scholer, aus einer angesehenen Familie von Trier, Rathsherr, burch Wissenschaft und Frömmigkeit ausgezeichnet, erhielt in höherm Alter, als er sich von öffentlichen Geschäften zurückzog, um literärischer Thätigkeit und frommen Werken sich zu widmen, vom Erzebischof Balduin den Austrag, aus Diplomen der Könige, Kaiser und Päpste in Trierischen Archiven Denkwürdigkeiten aus der Trierischen Geschichte zu schreiben. So kam seine Bearbeitung der Gesta Trovirorum zu Stande, die er mit dem fabelhaften Ursprunge der Stadt Trier von Trebeta beginnt, und worin er die chronistischen Auszeichenungen — Geschichte kann man sie nicht wohl nennen — fortgeführt hat dis zum Jahre 1300. Das Original ist längst abhanden gekommen, eine im Jahre 1362 gemachte Abschrift in einem Pergamentcoder besand sich noch im 17. Jahrhunderte im Domarchive und ist von Masen einsaesehen worden 2).

Ein andres ehrenvolles Denkmal hatte Ordulph sich gesetzt in dem Frauenkloster Löwenbrücken. Dieses Kloster war, man weiß nicht durch welche Borgänge, fast gänzlich verwüstet und verlassen; Ordulph hat dasselbe so vollständig hergestellt, daß er als der zweite Stifter

¹⁾ Honth. Tom. III. pag. 1025. Rhein. Antiquar. II. Abth. 3. Bb. 65, 587-588.

²⁾ Man iche: Notae et addit. Masenii ad Proparasc. Broweri ad cap. VI. Cfr. Gest. Trevir. Tom. II. p. 109 not. e unb p. 126 not. f.

betrachtet werben konnte. Aus Dankbarkeit hat das Kloster seinem Wohlthäter 1322 eine Grabstätte in der Kirche gegeben.

Aus dem fünfzehnten Jahrhunderte hat unfer Erzstift viele Ge lehrten aufzuweisen, von benen bie meiften auch als Schriftfteller aufgetreten find, von benen zwei unter bie berühmteften Gelehrten biefes Jahrhunderts gahlen. Bon ihnen gehörten unsern Abteien und Klöftern an, beren Geschichte bei biesen Instituten selbst vorkommen wirb, 30bannes Busbach, Mondy in Laach, Dominicus de Prussia, Carthauser in St. Alban bei Erier, Heinrich von Sachenburg, Dominicaner ju Cobleng, Subert, Abt zu Romersborf, Beinrich Ralteifen, Dominicaner au Cobleng, Abam Meier, Profes gu St. Matthias, Johann Robe, Abt daselbst, Tilman von Hachenburg, Minorit zu Coblenz. Unsern Rlöftern nicht angehörige, jeboch aus unfrem Lande gebürtige Gelehrten waren: ber berühmte Carbinal Nicolaus von Cues, Johannes von Trittenheim, Abt zu Sponheim, Johann von Wittlich, Johann von Liefer, Winand Stega (von Steeg), Rettor ber Pfarrei zu Bacharach und Johann Ruchat — auch Johann Wesel genannt — und von proteftantischen Schriftstellern unter ben "Borläufern ber Reformation" aufgeführt.

LII. Rapitel.

Der Cardinal Nicolaus von Cues (1401—1464).

Literatur. Erst in ber neuesten Zeit hat dieser berühmte Cardinal, die größte Zierde unsres Trierischen Landes, jene Würdigung in der Literatur gefunden, die seinen großen Verdiensten um die Kirche, die Wissenschaft und das leibliche Wohl seiner Mitmeuschen gebührte. Wohl hatte schon 1730 der Jesuit Casp. Hartheim zu Coln eine eigene Schrift versaßt unter dem Titel: Vita Nicolai de Cusa S. R. E. presbyt. Cardinalis etc. Treviris apud Jac. Reulandt 1730, und hatte er auch bereits ein französisch geschriebenes Breviarium seines Lebens vorgesunden; allein des Hartheim Schrift ist sehr mangelhaft und oderstächlich und gewährt dem Leser so gut wie keinen Einblick in die Grundsäße des Mannes, seine Schriften und seine großartige Wirksamkeit.

Die Hauptmomente aus seinem Leben sind sodann bargelegt in bes Herrn v. Stramberg Schrift "Das Moselthal von Zell bis Conz" S. 295 ff. Die katholisch-theologische Facultät zu Tübingen int bas Berdienst, durch Aufstellung der Preisfrage im Jahre 1831:

 $\mathsf{Digitized}\,\mathsf{by}\,Google$

"Es soll das Leben und das kirchliche und literarische Wirken des Cardinals und Bischofs Nicolaus von Eusa beschrieben werden"—
erfolgreiche Studien über diesen Mann veranlaßt zu haben. Ein Schüler Möhler's, Franz Ant. Scharpff, machte sich an die Arbeit, ließ seine Preisschrift in der "Tübinger Quartalschrift" erscheinen, hat dieselbe dann aber später als Prosessor zu Rotweil zu einem größern Werke ausgearbeitet, wovon aber leider bisher nur der L. Band erschienen ist: "Der Cardinal und Bischof Nicolaus von Cusau. s. w." Wainz bei Kupserberg 1843.

Die großartige Entstellung ber Zeitgeschichte und ber großen Charaktere bes fünfzehnten Jahrhunderts, beren sich v. Wessenberg in seiner "Geschichte ber großen Concilien bes 15. Jahrhuns berts" schuldig gemacht hat, scheint die Beranlassung zu einem, die Leistungen Scharpssä über unsern Cardinal weit überdietenden Werke gewesen zu sein, mit welchem Herr Joh. Mart. Dür, Regens des bischösl. Elericalseminars zu Würzburg, die kirchenhistorische Literatur ehrenvoll bereichert hat, in dem Werke unter dem Titel: "Der Deutsche Cardinal Nicolaus von Cusa und die Kirche seiner Zeit." Regensdurg 1847 (zwei Bande).

Sehr bankenswerth, weil mit Hilse bes Archivs und ber Bibliothel bes vom Cardinal gestifteten Hospitals Cues bearbeitet, ist die biographische Stizze, welche ber frühere Verwalter baselbst, der jetige Generalvicar, Herr Martini, in den Terthesten zu den "Baudentsmalen der römischen Periode und des Mittelalters" von Herrn Architesten Christ. Wilh. Schmidt, III. Lieferung, Trier bei Fr. Lint, 1841, S. 35—66 gegeben hat. Insonderheit ist die Geschichte und die Einrichtung des Hospitals darin reichlich bedacht.

Ricolaus, Cusanus zugenamnt von seinem Geburtsorte Cues, gegenüber Bernkastel an der Mosel, war 1401 geboren von ehrbaren und verhältnißmäßig wohl begüterten Eltern. Eine französisch geschriebene biographische Stizze wie auch verschiedene andre Nachrichten lassen ihn aus altadeligem Geschlechte abstammen; andre Schriftsteller machen seinen Bater zu einem armen Fischer und Schiffer. Keine dieser Ansgaben ist begründet, namentlich aber die letztere nicht, wie Herr Martini urkundlich nachgewiesen hat. Der Bater hieß aber Johann Erissts (Krebs), war Schiffer, Winzer und Sendscheffen, die Mutter Catharina Kömer, gebürtig aus Briedel an der Mosel. Ricolaus hatte einen Bruder, Johann, der ebenfalls in den geistlichen Stand getreten, Altarist, dann Pfarrer zu Bernkastel war, und zwei Schwestern, Margaretha, verechelicht mit Matthias, Gerichtsscheffen zu Bernkastel, und Elara,

verehelicht mit Paul von Bryfige (sonst auch von Brysich ober Breysich), Stadtscheffen zu Trier.

Des Cusanus Leben wurde ein vielbewegtes und thatenreiches; benn es siel in eine der bewegtesten Zeiten der ganzen Geschichte der Kirche und der europäischen Bölkersamilie, und er war berufen, in allen den großen Zeitfragen, die damals zur Lösung drängten, eine wichtige Rolle zu spielen.

Es scheint nicht, daß der Bater bes Knaben ungewöhnliches Talent erkannt habe; wohl aber mochte er Mangel an Geschicklichkeit ober Abneigung gegen gewöhnliche Arbeiten in ihm verspurt haben, wie fich benn nicht felten bobere Begabung in biefer Beife zu ertennen gibt, als er eines Tages, über ben Anaben ergurnt, benfelben mit bem Ruber schlug und aus bem Rahne warf. Dieser Borgang veranlaßte ben Anaben, bem elterlichen Saufe zu entflieben; er begab fich zu bem Grafen Theoberich von Manberscheib-Rayl, in beffen Familie er eine Zeit lang die Dienste eines Famulus versah. Inbessen hat der Graf fehr balb in ihm Begabung zu höhern Dingen erkannt und ihn in die bamals berühmte Schule ber Fraterherren zu Deventer geschickt. bem Inftitute biefer Chorherren ber Congregation von Winbesbeim war ber Geift bes h. Augustin, beffen Regel sie befolgten, wieber erwacht, Ginfachheit ber Lebensweise, Liebe zu ben Studien, Mebitation über gottliche Dinge, Seeleneifer, namentlich in einfacher und eindringlicher Verkundigung bes Wortes Gottes an das Bolt, vor Allem sittlicher Ernst und Reinheit bes Wandels, wie wir diese Erscheinung ausgeprägt finden in dem Stifter Gerbard Grote und in der Bluthe bes Inftitutes, bem weltbekannten Thomas von Kempen. Beifte biefes Inftitutes herangebilbet wuchs Nicolaus zu einem mahren Reformator heran, zu einer Zeit allerdings, wo in der Kirche bringender benn jemals wichtige Reformen geforbert wurden.

Nach Bollenbung ber vorbereitenben Studien begab er sich, angezogen von dem Ruhme der hohen Schulen Jtaliens, nach Padua
und verlegte sich hier auf die Rechtsstudien, die damals besonders lebhaft betrieben wurden wegen der wichtigen Zeitsragen über die Grenzen
ber papstlichen Macht und die wirksamsten Wittel, dem Schisma in
ber abendländischen Kirche Heilung zu verschaffen. Einer seiner Lehrer
daselbst war der gelehrte nachherige Cardinal Julian Casarini, mit
bem er innige Freundschaft schloß und dem er später die Heranziehung
zu den wichtigsten Angelegenheiten zu verdanken hatte. Außerdem
studirte er Mathematik bei Paulus, dem nachherigen Physikus von
Florenz, mit dem er auch später noch freundschaftliche Berbindung
unterhielt, wie denn überhaupt eine weit innigere Beziehung zwischen

Schülern und Lehrern an ben Hochschulen zu jener Zeit bestanden hat, als heut zu Tage, und die auch noch durch freundschaftlichen und literärischen Brieswechsel, zu beiderseitigem Rutzen, unterhalten wurde.

In seinem 23. Jahre (1424) erhielt Nicolans bereits den Doktorsgrad der Rechte; zwischen den Jahren 1424—1431 ist er in den Priesterstand eingetreten, trat in das St. Florinsstift zu Coblenz, wie zu entnehmen ist aus seiner ersten Predigt, die er 1431 als Decan dieses Stistes gehalten hat 1).

Mit dem genannten Jahre war nun auch der Zeitpunkt eingetreten, wo Cusanus als ein junger Mann von 30 Jahren zur Mitwirtung in ben wichtigsten Angelegenheiten, die bamals die Zeit bewegten, berangezogen werben follte. Das große Concil zu Conftanz hatte höchft muhfam bie außere Einbeit ber abenblanbischen Rirche wieberhergestellt (1418), ungefähr um diefelbe Zeit, als Cusanus auf die Universität nach Babua gezogen ift; inbeffen gobren noch bie Geifter ber Theologen und Canonisten in ber so wichtigen Frage über bie Grenzen ber papst= lichen Macht und bas Berhältniß eines allgemeinen Concils zum Papfte. Ein neues Concil wurde nun nach Bafel berufen, bas bie zu Conftanz in Ausficht gestellten wichtigen Reformen ber Kirche an Haupt und Gliebern bewertstelligen follte. Außerbem hatten bie Suffiten in Bohmen fich gegen die Kirche und das Reich emport, das Abendmahl unter beiben Gestalten forbernd zu ben Waffen gegriffen, mit Feuer und Schwert Kirchen, Klöfter, Stäbte und Land verwüftet, hatten mehre beutsche Beere geschlagen und Schreden im Reiche verbreitet, bag tein noch so zahlreiches heer vor ihnen Stand halten wollte. Im Often wurde au gleicher Zeit das Andrangen ber Turken gegen bie Christenheit immer bebrohlicher und mußten die griechischen Kaiser in Constanti= novel fich um Hilfe im Abendlande umsehen. Das legte ihnen ben Bunfch um Biedervereinigung ber Griechen mit ber tatholischen Kirche nach langer Trennung wieder nabe; benselben Wunsch hatte ber apostolische Stuhl allerbings immer gehegt, empfand benfelben jest aber seit ber Hebung bes abenblandischen Schisma's zu Conftanz in

¹⁾ Hartheim (p. 34—38) ist der Meinung, Nicolaus sei regulirter Canoniker gewesen; auch Scharpff (I. S. 28) und Dür (I. 99) sind dieser Meinung; Scharpff führt keine Gründe für die Ansicht an und die von Dür angeführten sind unzureichend; denn gewiß ist, daß die Canoniker zu St. Florin keine regulares, sonzdern sneculares gewesen sind und ebenso die zu Münstermaiseld, in deren Stift sehr bald Cusanus als Propst übergegangen ist. Die Angade dei v. Stramberg (Moselth. S. 297), daß er bereits 1428 die Dechantenstelle zu St. Florin ausgegeben gehabt, ist ohne Zweisel unrichtig, da er sich noch in seiner Schrist de concord. cathol., die er 1433 dem Concil zu Basel überreichte, Dechant von St. Florin nennt.

erneuerter Lebhaftigkeit, bamit so wiederum vollständig ein hirt und eine heerbe murbe. Das waren der wichtigen Angelegenheiten und Fragen übergenug, und der Lösung einer jeden standen große und viele Schwierigkeiten im Wege. Unser Eusanus war berufen, in allen an der Spipe mitzuwirken.

Als Bapft Martin V bas zu Constanz in nahe Aussicht gestellte allgemeine Concil nach Basel berief (1431), ernannte er ben Cardinal Julian Cafarini zum Prafibenten besfelben und hat nach beffen bald erfolgtem Tobe ber Nachfolger Eugen IV biefe Ernennung beftätigt. Bor ber Eröffnung bes Concils hatte Cufanus bereits eine fur bie Stellung und Aufgabe besfelben wichtige Schrift auszuarbeiten angefangen, bie er banach zu Bafel felbst vollenbet und ben versammelten Batern überreicht bat, seine Schrift De concordantis catholica. Es gab nämlich zu jener Zeit nicht allein ber fittlichen Gebrechen viele an bem haupte und ben Gliebern ber Kirche, in ben Monchsorben und geistlichen Corporationen, die bringend Abbilfe erheischten, sondern es war auch bas richtige Berbaltnik (ber Einflang - concordantia) in bem Organismus ber Kirche gewaltsam verschoben, indem die papstliche Macht sich über Gebühr erhoben, das Ansehen bes übrigen Spiscopats und ber allgemeinen Concilien in Schatten geftellt batte, und fo bie Rirche, wie Cufanus fagt, fast zu einem romifchen Batriarchate ausammengeschrumpft mar. Gine Wiederberftellung bes richtigen Berhältnisses zwischen ber Conciliengewalt und jener bes papftlichen Stuhles hielt Ricolaus für so nothwendig, als die Reform in den Sitten, und erschien ihm biese lettere größtentheils bedingt burch jene, weil nur burch gemeinsames und fraftiges Busammenwirken bes gangen Episcopates ausführbar. Die Thätigkeit allgemeiner Concilien babe, fagt Cusanus, zu großem Nachtheile ber Kirche lange geschlummert; ihre hohe Machtvolltommenheit sei in Bergessenheit gekommen; aus bewährten alten Quellenschriften habe er Dasjenige gesammelt, mas nothig geschienen, um ein klares Bilb von bem Befen, ber Ratur, bem Gefüge in ber Rirche Gottes und bem Berbande mit ihren Gliebern zu entwerfen; auf daß man fo zur Joee ber füßen und harmonischen Concordanz gelange, burch welche, wie bas ewige Beil, fo auch bas Wohl bes irbischen Gemeinwefens fein Befteben babe.

Wie steißig und kritisch sich nun aber auch Cusanus in ber Geschichte ber ältern Kirche, namentlich ber allgemeinen Concilien, umgesehen hat, um die Stellung des Concils zu Constanz und jenes zu Basel in ihrer gegenüber der papstlichen Macht eingenommenen Stellung gegen den Borwurf der Neuerung sicher zu stellen, so konnte ihm dieses dennoch nur höchst unvollkommen oder besser gar nicht gelingen, da

die Geschichte aller allgemeinen Concilien nichts Aehnliches von jener Ausnahmöstellung barbot, bie in Folge best lange bauernben papftlichen Schisma's mifchen einem Concil und ber papftlichen Macht herbetgeführt worben war. Das Concil ju Bifa (1409) und seine Fortfebung, jenes zu Conftanz (1414—1418), hatten als einziges, in ber Roth, jur hebung bes Schisma's wirkfames Mittel bie Stellung eines Concils über ben beiben Bapften ober ber bamaligen papftlichen Macht überhaupt gefunden und biefes Mittel — gleichsam eine bittere Arznei aur Beilung bes tranten Leibes - angewandt. Unmöglich tonnte biefe exceptionelle Stellung eines allgemeinen Concils zum Papfte als bas normale Verhaltnig aus ber Geschichte ber Rirche erweisbar fein, fo wenig als eine Arznei, die zur Auswerfung eines Krantheitsftoffes aus einem Leibesorganismus berechnet ift, als bie gewöhnliche Nahrung besselben betrachtet werben barf. Doch find bie gelehrten und mit ber Rirche es wohl meinenben Manner jener Zeit zu entschulbigen, wenn fie, wie unfer Cufanus, auch noch zu Bafel jene Superiorität bes Concils über ben Bapft fefthalten zu muffen glaubten, indem, wenn auch kein Schisma mehr zu heben war, boch bas große und schwierige Werk ber Reformen in die Hand genommen werden mußte, zur Ausführung biefer Reformen aber eine aktive und paffive Berbeilaffung bes papftlichen Stuhles erforberlich mar, bie, wenn fie etwa nicht freiwillig erfolgen follte, mas man eben febr befürchtete, nothigenfalls burch Festhaltung jener Superioritat bes Concils erzwungen werben mußte. Den Bertretern biefer Conciliengewalt in ihrer Segenseslich teit zum Bapfte ift aber zugeftoßen, was gewöhnlich zu geschehen pflegt, wenn organische Gegensetzungen burch unnatürliche Berschiebung bes Schwerpunttes, um ben fie in gleichmäßiger Bewegung oscilliren follen, aus bem Gleichgewichte gekommen find; die Ausschreitung über die rechte Mitte nach ber einen Seite bin führte eine ebenfo weite Ausschreitung über die rechte Mitte nach ber andern Seite hin als Ruckschlag herbei, und erst allmälig ist burch Aftion und Reaktion bas Krankhafte und Gewaltsame in ben beiben Richtungen aufgerieben und ausgestoßen worden, so daß wieder die harmonische Bewegung eintreten konnte. Die Papalhoheit war früher zum Nachtheil ber Episcopal= rechte über Gebühr faktisch angewachsen und theoretisch erhoben worden; ungebührlich wurde jest die Conciliengewalt gegen ben Papft erhoben; die Kirche, welche monarchisch, aristofratisch und republicanisch zumal ift, b. i. die Borguge aller biefer Formen in ihrer Berfaffung vereinigt, ohne die Ginfeltigkeiten und Mangel berfelben jugulaffen, mar nabezu zur absoluten Monarchie geworben, eine Ausschreitung, bie nur wieder durch eine andre gebeilt worden ift.

Unser Cusanus vertrat nun mit ungewöhnlicher Gelehrsamkeit und jugenblicher Begeisterung vor und auf bem Concil die Superiorität besselben über ben Papft; es war bas aber eine unhaltbare Stellung, und barum konnte er mancherlei Schwankungen und felbft Wibersprüchen nicht entgehen. So schreibt er: "Da ber romische Bischof bas Saupt ber allgemeinen Rirche ift, fo tonnen ohne ihn und obne feine Autorität allgemeine Concilien aller: bings nicht gehalten werben"; und wiederum: "Gin allgemeines Concil im strengen Wortsinne, b. h. ein solches, bas bie gange Rirche revräfentirt, fteht über allen Batriarchen, sonach auch über bem Papfte felbit und bem romifchen Stuble, und hat feine Sewalt un= mittelbar von Chriftus. Der Papft, obwohl bas haupt ber Rirche, biefe gleichfalls, jedoch in einem minder ftrengen Sinne reprafentirent, ift bennoch immer nur ein Theil ber Rirche." Und an einer andern Stelle: "Rann aber ober will ber Bapft ein einmal berufenes Concil nicht beschicken, so mufte in biefem Falle bas versammelte Concil für sein Bestehen und für bas Wohl ber Rirche allein forgen."

Wie, wenn ein allgemeines Concil ohne ben Bapft und seine Autorität nicht gehalten werben tann, wie tann man bann ein folches in Gegensatz zu bem Papste setzen und bessen Superiorität über ibn behaupten! Sehen wir aber ab von bem Unhaltbaren und Widersprechenden in jenem Grundsate, so find in bes Cusanus brei Buchern de concord. cathol. gar treffliche Lehren über bas Rirchenregiment entwickelt, die Hauptgebrechen ber Hierarchie zu jener Zeit und die Quellen berfelben find richtig ertannt und geeignete Beilmittel in Borichlag gebracht. Ebenfo auch find mit einem fur die Sahre, die damals Cusanus zählte, ungewöhnlichen Scharfblide und mit grundlicher Se schichtstenntnig bie Gebrechen und Schwächen bes beutschen Reiches aufgebedt. Die taiserliche Macht war geschwächt, und zu biefer immerfort zunehmenben Schwäche ber Macht und bes Anfehens bes Raifers haben die Wahlcapitulationen der Churfürften viel beigetragen, in benen fie fich immer größere Privilegien von bem Gewählten ausbebingten, und ebenso die Raiser selbst burch ihre Werbungen um die Wahl eines Nachfolgers ans ihrem Hause. Die übrigen Fürften machten fich bie Schwäche ber taiferlichen Macht zu Rut, banbelten nach Willfur und für eigene Bergrößerung und achteten nicht bie Gefete bes Reiches. Im weltlichen Regimente waren zu jener Zeit Reformen ebenso nothwendig, als in bem geistlichen, und hierin liegt

auch der Grund, warum Cusanus in seinem britten Buche eigens über die Berfaffung und die Zustände bes Reiches handelt 1).

Die Erfahrungen, welche Cufanus in bem Berlaufe ber Concilienverhandlungen zu Basel zu machen Gelegenheit hatte, bie Wiberfetslichkeit bes Concils gegen ben Papft, die Gefahr eines neuen Schisma, veranlagten ihn zu einer reiflichern Prufung bes Organismus ber Rirchengewalt und liegen ihn bas Bertehrte und Gefährliche ber Thefis von der Suberiorität des Concils über den Bavit erkennen. 218 bie beftigsten ber versammelten Bater gar so weit gingen, bie Absehung gegen ben Bapft Eugen auszusprechen und einen Gegenpapft au wählen, hatte Cufanus eine thatfachliche Consequenz jener Thefis por Augen und er trennte sich von dem Rumpsconcil und jener falichen Thefis und trat auf die Seite bes Papftes Gugen zugleich mit seinem Freunde Julian, mit dem er sich nach Rom begab. Nunmehr hat er aber auch keinen Anstand genommen, was er als verkehrt erkannt hatte, geradezu zu bekampfen, wie er dies in einem Schreiben an ben Botschafter bes Königs von Caftilien 1442 zu Frankfurt gethan hat. In wenigen Worten hat er hier ben Grundirrthum jener Thefis aufgebeckt, nämlich bie Annahme ber Theilbarkeit ber Rirchengewalt, mahrend biefe offenbar nur eine und untheilbare sei und die Theilnehmer an berfelben organisch zusammengehörten, fich also nicht einander entgegengesett werben konnten, wie in jener Thesis geschehe. Potostas primi et supremi in sua plenitudine ambit omnium potestatem (umschließt die Theilgewalt aller Einzelnen), imo non est potestas nisi una et primi, quae in alteritate rectorum varie participatur, a nullo tamen maxime, imparticibabilis enim est uti est. . . . Vides nunc, prudentissime pater, quam inepte dicitur, potestatem particularium rectorum aequari aut eminere posse potestati universalis principis.

Ein Beweis, in wie hohem Ansehen Eusanus bei den Bätern des Concils zu Basel gestanden hat, ist die Thatsache, daß dasselbe ihm eine der schwierigsten Angelegenheiten anvertraut, die Belehrung der Böhmen (Hussiten), die sich von der Kirche getrennt hatten und die Communion unter beiden Gestalten austheilten. In zwei Sendschreiben an die Böhmen ist er diesem Auftrage nachgekommen. Schwischen noch zu Basel hat er, anerkannt der erste Mathematiker seiner Zeit, der auch zuerst die Falschheit des Ptolomäischen Sonnenspitems

¹⁾ Auch gebuhrt ihm ber Ruhm, einer ber Erften die Falfcheit ber Ergablung von ber "Confiantinischen Schenkung" und ber Pseudoifiborischen Decretalen ertannt au baben.

erkannt und die Bewegung der Erde gelehrt hat, eine Schrift über Berbesserung des Kalenders (Reparatio Calendarii) versaßt und dem Concil überreicht. Auch hatte bereits 1411 der französische Cardinal Peter von Ailly ein Werkchen hierüber geschrieden, worin er die unrichtige Berechnung des Jahres in dem Julianischen Calender und die Abweichungen, die in Folge davon im Calender mit dem Lanse der Sonne eingetreten, nachwies, hatte seine Schrift dem Papste Johannes XXIII überreicht und war auf dem Concil zu Constanz zur Besprechung gekommen. Indessen weder zu Constanz noch zu Basel konnte die Resorm des Kalenders ausgesührt werden und blieb verschoben dis auf Papst Gregor XIII in der zweiten Hälfte des sechszehuten Jahrehunderis.

Nach seiner Lossagung von den zu Basel zurückgebliebenen Vätern begab Eusanus sich nach Rom, wo Julian ihn dem Papste Eugen IV empsohlen hatte, und wurde von diesem, der die Griechen behufs ihrer Wiedervereinigung zu einem neuen Concil in Italien einladen wollte, wegen seiner Kenntniß der griechischen Sprache der Gesandtschaft nach Constantinopel beigegeben (1437). Auch auf dieser Reise boten sich ihm wieder neue Gelegenheiten zu wichtiger schriftstellerischer Thätigkeit. In Pera fand er nämlich dei den Winoriten den Koran in arabischer Sprache, und als er von ihnen vernahm, daß außer Johannes von Damascus kein griechischer Schriftsteller "diese Thorheiten" widerlegt habe, saßte er den Entschluß, mit Hilfe von Uebersehungen eine Widerlegung dieses Religions und Gesehbuches der Muhamedaner auszuarbeiten. Erst in spätern Jahren (1461) hat er in seiner Cribratio Alcorani Libr. III dies Vorhaben ausssühren können.

Als Cusanus gegen Ende des Jahres 1438 von der Sesandtschaftsreise zurückelehrt war (am Weihnachtsseste predigte er zu Coblenz), war die Spannung zwischen dem Concil zu Basel und dem Papste Eugen auf das Höchste gestiegen; der Papst hatte das Austösungsmandat gegen das Concil ergehen lassen, die Väter aber hielten die Superiorität eines allgemeinen Concils über den Papst entgegen; der Papst lud die Griechen nach Ferrara zu dem neuen Concil ein, die Baseler suchten dieselben zu sich heranzuziehen; der Papst ließ mit ihnen das neue Concil zu Ferrara erdssen, zu Florenz sortsehen und vollenden, während die zu Basel zurückgebliebenen wenigen Bischsen und nahre Cleriker sich für das rechtmäßige Concil hielten und Leglich dem Papste Eugen den Prozeß machten, Suspension und Absehung gegen ihn aussprachen und im November 1438 sogar einen andern Papst, Amadeus von Savopen, als Felix V wählten. Bei dieser betrübenden Gegenstellung von Concil und Papst gegen Concil und

Papft begann beiberseits ein Werben um die Zustimmung der Fürsten. Kaiser Sigismund, früher dem Concil zu Basel tren ergeben, hatte sich, als dieses in seinen Maßnahmen gegen Eugen die Grenzen des Rechts überschritten, sich von demselben losgesagt; sein Nachfolger, Albrecht, war Verehrer des Concils wie auch König Carl VII von Frankreich, nicht wegen der Opposition gegen Eugen, sondern wegen der Resormdekrete. Es war aber besonders die deutsche Nation, um deren Zustimmung beide Theile sich bewarden. Dies geschah zuerst aus dem Reichstage zu Mainz (1439); und da hier die päpstlichen Gesandten zu erscheinen gehindert worden, trat Cusanus, wenn auch vorerst ohne Bevollmächtigung, in der Versammlung als Vertheidiger Eugen's auf und suchte zu beweisen, daß nicht zu Basel, sondern zu Ferrara ein allgemeines Concil sei.

Die Verfammlung nahm indeffen bie Reformbeichluffe bes bafeler Concils an, jedoch ohne Zuftimmung zu ber Suspenfion Eugen's, und erklarte fich zwischen ben beiben Theilen neutral. Daß aber barauf hin bie Bater ju Baset jur Absetzung Eugen's und ber Wahl eines anbern Bapftes fchritten, öffnete Manchen bie Mugen über ben Geift, ber zu Bafel bie Oberhand gewonnen und bereitete eine ruhigere Burbigung ber Grunbfate bes Cufanus vor, ber nunmehr als papftlicher Legat auf bem Reichstage zu Mainz (1441) mit befferm Erfolge auftreten konnte. hier bewies er mit schlagenben Grunden bas Unrecht ber Baseler und wie auf Schleichwegen Amabeus fich habe als Gegenpapft wählen laffen. Der gelehrtefte und gewandtefte Anhänger ber Bafeler, Aeneas Sylvius, spendet ihm, obgleich hier Gegner besfelben, ein Lob, bas taum preiswurdiger fein konnte. "Der Hercules aller Eugenianer war, wie man allgemein zugibt, Nicolaus von Cusa, ein Mann von grundlicher Bilbung und großer Lebenserfahrung, von welchem nur zu bedauern ift, daß er bei seinem ausgezeichneten Talente in biefe Streitigkeiten verwickelt wurbe. Er hatte fich mit ganger Seele ber Bertheibigung Eugens gewibmet, und wie er benn ein fluger, feiner Mann war, wußte er bald ba, balb bort Hinderniffe zu bereiten."

Bald erhielt Cusanus auch den Auftrag von Eugen, den König von Frankreich zu gewinnen, was ihm, ungeachtet großer Schwierigsteiten wegen der Berwandtschaft des Amadeus mit dem französischen Hofe, gelungen ist. Zu demselben Zwecke schried Eusanus an den Gesandten des Königs von Castilien (1442), diesen zum Anschluß an Eugen gegen die Baseler zu gewinnen.

Auf bem neuen Reichstage zu Mainz (1442) vertheibigte er als papftlicher Legat ben Abgeordneten ber Baseler gegenüber die Sache Eugens mit solchem Nachdrucke in einem breitägigen Bortrage, baß

fünf Churfürsten eiblich gelobten, unter gewissen Bedingungen bemselben als rechtmäßigem Papste Gehorsam zu leisten und der Kaiser
in einem ehrsurchtsvollen Schreiben ihn anerkannte und im solgenden
Jahre auch Alphond, König von Castilien, auf bessen Seite trat. Des
Eusanus Wert war es daher vorzüglich, daß die Kirche und insbesonbere Deutschland vor einem neuen Schisma bewahrt worden ist. Die Absetzung der beiden Churfürsten von Trier und Coln wegen ihres
Festhaltens an dem ausgelösten Concil zu Basel verursachte zwar eine
bedenkliche Gesährdung des Friedenswerkes, aber auch hier war es
ganz besonders Eusanus, der den Papst zu kluger Rachgiedigkeit in
mehren Stücken bewegte, so daß 1447 vollständige Einigung mit der
beutschen Ration und Eugen zu Stande kam.

Nach dem balb erfolgten Tode Eugen's (1447) wurde Thomas Sarzano, Freund und Sestinnungsgenosse des Cusanus, zum Papste als Nicolaus V gewählt und dieser belohnte dessen Berdienste durch Ernennung desselben zum Cardinal.

Daß Cusanus diese Erhebung zur Cardinalswürde — eine zu jener Zeit so seltene Erscheinung in Deutschland — "seltener als ein weißer Rabe" — wohl verdient gehabt, wer könnte dies bezweiseln? Daß er dieselbe aber nicht gesucht habe, dessen ist der untrüglichste Beweiß seine lange Weigerung, die Würde anzunehmen. Die Ernennung war ergangen am 28. Dez. 1448 und erst am 21. Okt. 1449 verabschiedete er sich von den Seinigen zu Eues, um dem Ruse nach Kom zu folgen. Am 23. März 1450 ersolgte auch schon seine Ernennung zum Bischose von Briren, und erhielt er in demselben Jahre den Auftrag, als päpstlicher Legat das Jubiläum zu verkündigen und in Deutschland und den Rieberlanden die nöthigen Resormen, besonders in den Klöstern, vorzunehmen.

Ju Anfange bes Jahres 1451 tritt er seine Legationsreise nach Deutschland an. Hatten früher papstliche Legaten häusig burch ehrgeizigen Pomp, großen Auswand, Habsucht und Bestechlichkeit Aergerniß gegeben, so zieht unser Eusanus von Rom aus im Bewußtsein seiner ernsten und wichtigen Wisson, in heiligem Eiser, dieselbe zur Ehre Gottes auszusühren, ohne Prunk und glänzendes Gesolge, reitend auf einem Maulthiere, einsach, demukthig, und ein silbernes Kreuz, ein Geschenk des Papstes, ist seine einzige Auszeichnung. Ihn begleitete aber der als Schriftsteller, besonders als Greget, rühmlichst bekannte Carthäuser Dionystus. Er nahm seinen Weg über Salzburg, Wien, Freising, Regensburg, Nürnberg, Bamberg, Würzburg, Magdeburg und dann nach den Niederlanden; im Oktober kommt er in Trier an, geht nach Eues und von hier kehrt er nach Deutschland zurück,

um ben auf der ersten Durchreise erkannten Gebrechen die geeigneten Heilmittel entgegenzusehen. Ueberall trat er als ächter Reformator auf im Geiste der Kirche, des Evangeliums, wie ein Apostel 1).

So hat Eusanus vielseitig und segenreich gewirkt in jener vielbewegten Zeit, ist unter brei Papsten, Eugen IV, Nicolaus V und Pius II, mit den wichtigsten Geschäften beauftragt worden, hat sast alle zu glücklichem Ziele geführt und hat so sichtbar und folgenreich in die großen Zeitereignisse eingegriffen wie kaum irgend einer seiner Zeitgenossen. Wegen Jurisdiktionsstreitigkeiten mit dem Grasen von Tirol, dem Erzherzog Sigmund, der statt eines Beschützers ein Bedrücker der Kirche von Briren war, und Ungefügigkeit des Klosters Sonnendurg gegen die vorgeschriebenen Resormen hatte er in den letzten Jahren seines Ledens manche herbe Mishelligkeiten zu bestehen. Er starb aber zu Todi (in Italien) am 11. Aug. 1464 und ist zu Kom begraben in der Kirche S. Potri ad vincula, von welcher er als Carbinal den Titel sührte. Sein Herz ruht zu Eues in der Kirche des von ihm gestissteten Hospitals, von dem früher aussührlich Rede war.

Cusaus blieb bei allen seinen glänzenden Verdiensten, bei allen Auszeichnungen, mit denen drei Päpste ihn beehrten, erhoben zu der Cardinalswürde, zum Fürstbischose von Briren, als päpstlicher Legat und bei allen seinen Verdindungen mit fürstlichen Personen immer einfach in seinem ganzen Wesen, ohne Ehrgeiz, ein Feind aller Pracht, alles Sepränges und eiteln Wesens. Als dei seiner Ankunft zu Trier als päpstlicher Legat seine Schwester Clara sich mit kostdaren Kleidern und Zierrathen schmücken ließ, um, wie sie meinte, ihn würdig zu empfangen, hat er sie nicht anerkannt, dis sie sich in ihren gewöhnslichen Kleidern ihm vorstellte.

Keine seiner hohen Stellen hat er gesucht, sie haben ihn gesucht; seine Tugenben, seine Gelehrsamkeit und große Gewandtheit in Behandlung der schwierigsten Geschäfte haben ihn auf jene Höhe gefördert, auf der wir ihn gesehen haben. Besonders ausgezeichnet vor seinen Zeitgenossen war er durch ungewöhnliche Beredtsamkeit; ohne besondre Borbereitung sprach er sließend, gewandt und klar über verwickelte Angelegenheiten; seine Beweissührungen waren bündig und überzeugend, die gegnerische Sache oft wie zermalmend. So waren besonders seine

¹⁾ In das Specielle seiner segenreichen Wirksamkeit als papstlicher Legat zur Reform des kirchlichen Lebens in Deutschland können wir hier nicht eingehen, da wir den Cusanus doch hauptsächlich als Schriftsteller zu betrachten haben. Wir verweisen daher bezüglich seines Wirkens für Reformen auf Scharpff I. 80. S. 153—225.

glanzenden Bortrage auf ben Reichstagen gegenüber ben Legaten bes fcismatischen Concils zu Basel.

Auch als Gelehrter und Schriftfteller zählt Cusanus zu ben Ersten bes fünfzehnten Jahrhunderts. Er war ein tüchtiger Rechtsegelehrter, stand hoch als Philosoph und Theologe, in mathematischen und aftronomischen Wissenschaften kam ihm Keiner gleich. Außerdem war er der griechischen Sprache vollkommen mächtig und hatte sich Keuntniß des Hebräischen erworden.

Es ist kaum zu begreifen, wie dieser Mann bei seinem so viel bewegten össentlichen Leben so viele und meistens so tiessinnige Schristen habe ausarbeiten können. Und derselbe Mann, der so viel Takt, praktischen Blick und Griff in Behandlung der wichtigsten kirchlichen und politischen Angelegenheiten an Tag legte, ist in den melsten seiner Schristen so abstrakt und sublim, daß er oft kaum zu verstehen ist und mehr als gewöhnliche philosophische Bildung ersordert wird, um ihm überall solgen zu können. Der französische Literärhistoriker Dustin die bezeichnet daher einzelne Schristen besselben geradezu als unverständlich. In Angabe des Inhaltes der Schristen solge ich hauptsächlich der tresslichen Abhandlung des Herrn Dr. Clemens, Prosessor der Philosophie an der Akademie zu Münster 2).

Mehre Schriften bes Eusanus sind verloren gegangen oder liegen noch irgend in Bibliotheken verborgen; von vier solcher Schriften thut in den gedruckten Eusanus selbst Erwähnung; viele andre Schriften sind noch nicht gedruckt und finden sich noch in Manuscript in seiner im Hospital zu Eues befindlichen Bibliothek. Die gedruckten Werke sind (in der zu Basel 1565 erschienenen Ausgade) in drei Abtheilungen — Tomi — gedracht und je nach ihrem vorherrschenden Charakter — Wetaphysik, Theologie und Wathematik — zusammengestellt. Dieselben kühren die Titel:

1) De docta ignorantia libr. III — und ein Rachtrag zu bieser Schrift — Apologia doctae ignorantiae — handelt über die Wesenheit und die Trinität Gottes; die Benennung aber ist hergemommen von des Cusanus Grundanschauung, daß von allen Philosophen die Erkenntniß der Wahrheit angestrebt, aber von keinem in ihrem ganzen Umfange erreicht werde, daß all unser Wissen von einem Nichtwissen begleitet sei und je tieser wir in dieses eins drüngen, um so mehr der Wahrheit uns näherten.

¹⁾ Nouvelle biblioth. des aut. eccles. vol. XII. p. 96 et 97.

^{2) &}quot;Zusammenhang der Philosophie des Giordano Bruno mit den Sehren des Cardin. Nicolaus von Cusa." Kathol. Zeitschrift für Wissenschaft u. Kunst — von Dr. Oteringer. I. Jahrg. 1. Bb. in fünf Abtheilungen.

- 2) De conjecturis libr. Π entwickelt die Erkenntniß= und Begriffslehre.
- 3) De fliatione Dei gerichtet an den Canonicus Conrad von Wartoberg zu Münstermaiselb enthält eine speculative Erklärung der Lindschaft Gottes, die durch den Glauben in Christus den Wenschen gegeben wird, nach der Aussage des h. Johannes: Quotquot autem receperunt eum, dedit eis potestatem filios Dei sieri, dis qui credunt in eum —.
- 4) De genesi ein Dialog geschrieben zu Lüttich, wo Eusanus Archidiacon war, im Jahre 1447. In dem Dialoge sprechen Conrad (Canonicus zu Münstermaifeld) und Nicolaus (Cusanus). Die Schrift handelt aber über das Absolute, Gott, als einsaches, ewiges, unendliches und unveränderliches Wesen.
- 5) Idiotae de sapientia libr. IV ist ähnlichen Inhaltes. Ebenso die folgenden:
- 6) De visione Dei, liber pius, sive de icona liber ist gerichtet an den Abt und die Brüder zu Tegernsee, denen Eusanus ein Christus- bild zugeschickt, das die Eigenthümlichkeit hatte, daß, wohin der Besichauer sich stellen mochte, der Blick desselben ihm zugekehrt war. Diesem Bilde fügte er diese treffliche Schrift bet, in welcher er von dem sinnlichen Anschauen in das geistige Schauen Gottes hinüber führt.
- 7) De ludo globi libr. II handelt über Gott als Schöpfer bes Alls, anknupfend an ein Spiel mit dem Globus, das Eusanus für die jungen Herzoge Johannes und Albert von Bayern zu Rom erfunden hatte.
- 8) Compendium behandelt die logische und dialektische Seite ber Wissenschaft, die Begriffslehre.
- 9) Dialogus de Possest entwickelt die Erkenntniß bes Absfoluten aus ber Anschauung bes Endlichen.
 - 10) De beryllo liber eine. Theorie ber Erkenntniß.
 - 11-13) De dato Patris luminum und

De quaerendo Deo, de Deo abscondito handeln über die Erstenutniß Gottes als des Absoluten.

- 14) De venatione Sapientiae ist eine weitere Begrundung seiner Schrift de docta ignorantia.
- 15) De theoriae apice erörtert die Natur Gottes und sein Berhältniß zur Schöpfung.

Die zweite Abtheilung enthält bes Cusanus Schriften aus ben mehr concreten und praktischen Gebieten ber Wissenschaften.

1) De annuntiatione, ein Dialog, worin Maria einem frommen

und wißbegierigen Christen Belehrung ertheilt über bas Geheimniß ber Renschwerdung.

- 2) Excitationum libr. X find Auszüge aus Predigten bes Cusanus, handelnd über verschiedene Lehren ber driftlichen Heilstheorie.
- 3) De concordantia catholica libr. III Inhalt und Tendenz dieser der Zeit nach ersten Schrift des Cusanus sind oben schon ans gegeben worden. Ebenso von dem wichtigen Briefe
- 4) De potestate romanae Ecclesiae, welcher die früher von Eusanus aufgestellte Lehre von der Superiorität des allgemeinen Conscils über den Papst berichtigt. Der französische Literärhistoriker Dupin, als Anhänger des Gallicanismus, irrt sehr, wenn er von dieser Schrift sagt, Cusanus lehre in ihr Dasselbe, was er in der vorigen gelehrt habe. Mit vollem Rechte bezeichnet dagegen Dür diesen Brief als eine Art Retraktation Cusa's 1).
- 5) Epistolae ad Bohemos. Der Inhalt ift oben schon hinreichenb bezeichnet worden.
 - 6) De pace sdei ein Dialog.

Eusanus hatte sogleich schon beim Beginne seiner öffentlichen Wirtsamteit an Wiebervereinigung der Bohmen mit der Kirche gearbeitet, hatte ebenfalls in ben Berhandlungen für Wiebervereinigung ber Griechen mitgewirft und ging mit bem Plane um, Turten für bas Chriftenthum zu gewinnen. Außerdem war überhaupt feit Bebung bes papftlichen Schisma ber Gebante an vollständige Bereinigung aller Getrennten mit der Kirche lebhaft wieder erwacht. Es erfolgte aber bald ber schreckliche Fall Conftantinopels (1453), bei bem bie Türken viele Gräuel an ben Chriften verübt haben. Das Ringen jener Zeit nach Bereinigung, ber Gedante an bie Grauel ber Suffiten und ber Turten, bie ber Religion wegen verübt worben, gaben bem Cufanns Anlaß, bie Schrift De pace fldei ju verfassen. Die Schrift ift in Form einer Bifton eingekleibet, in welcher bie fur ben Menschen heiligfte Angelegenheit im himmel vor Gottes Thron verhandelt wird. Ein Mann - bas find ungefähr bie einleitenden Gebanken, - ein Mann, ber früher Constantinopel gesehen und danach die neulich durch die Türken bafelbft verübten Grauel vernommen, hat viel zu Gott gebetet um Aufhören ber Berfolgung; barauf tam er in Bergudung und fah eine Bifton, worin ihm gezeigt wurde, worin die Beiseften aller Religionen und Boller übereinftimmten und in welcher Beife eine allgemeine Uebereinstimmung und ein Friede aller Religionen bewertstelligt werden tonne. In der Bifion nämlich versammelt Gott vor seinem Throne

¹⁾ In bem II. Banbe seines Bertes G. 311.

bie Engel, welche je einer über jedes der verschiedenen Boller geset sind, theilt ihnen mit, wie traurige Nachrichten von der Erde eingelaufen über bie Spaltungen, Setten und blutige Grauel wegen ber Religion. Sobann wird ihnen ber Auftrag ertheilt, jeber folle aus feinem Bolte ben Beifeften auswählen und zu einer gemeinsamen Friedensverhandlung versammeln. So kommen nun die Beister ber weiseften Manner aller Nationen vor Gottes Thron zusammen, jeder im Namen seines Boltes und seiner Religion sprechend. Zuerft tritt ein alter griechischer Philosoph auf und es folgen sobann ein romischer Weiser, ein Araber, ein Indier, Chalbaer, Jube, Gallier, Berser, Syrer, Spanier, Turte, Deutscher, Tartar, Armenier, Bohme und Englander. Beim Beginne ber Berhandlung wird ihnen ber Auftrag gegeben, ein allgemeines Religionsfriedenswert heranzubringen auf Grund ihrer Uebereinstimmung in den Religionswahrheiten. Weisen kommen ber Reihe nach in Unterrebung, zuerst mit bem ewigen Logos Gottes und wird hier bie Ginheit und Trinitat Gottes zur Anerkennung gebracht; sodann tritt ber h. Petrus an die Stelle bes Logos und bringt die Incarnation des Logos jur Anertennung. Mit bem Auftreten bes Tartaren, wo bie Unterrebung auf Monogamie, auf die Fortbauer bes einen Opfers Chrifti und bie Recht= fertigung burch ben Glauben — ohne die Werke bes Gesetes — übergeht, tritt ber h. Baulus als Collocutor ein, und schließen so bie Unterredungen mit ber Lehre von den Sakramenten. Die Beweiß= führung burch ben ganzen Dialog ift, wie die Anlage und ber Zweck ber Schrift es erheischte, burchweg speculativ gehalten und ist in ihr baber eben auch bie Philosophie bes Chriftenthums niebergelegt.

- 7) Cribratio Alchorani libr. III Sichtung, Kritik bes Koran, gerichtet an Papst Bius II.
- 8) Conjectura de novies. diebus stellt zusammen, was die hh. Schriften über bas Ende ber Welt sagen und wie die Anslichten und Bermuthungen über bas Eintreten bes Endes aus einander gehen und nichts Gewisses darüber zu ermitteln sei.

Die britte Abtheilung enthält fast ausschließlich mathematische Schriften:

- 1) De transmutationibus geometricis.
- 2) De arithmeth. complementis.
- 3) De mathemath. complementis.
- 4) De quadratura circuli.
- 5) De sinibus et chordis.
- 6) De una recti curvique mensura.
- 7) Complementum theologic., worin die Bedeutung der Mathe-

Digitized **28** Google

matik für die Theologie und der Nuten ihrer Anwendung für die Philosophie nachgewiesen wird.

8) De mathematica perfectione.

9) Reparatio Calendarii.

10) Correctio tabular. Alphonsi.

Die beiben letztern Schriften sind, weun auch klein, doch von größter Wichtigkeit. Sie enthalten aftronomische Berechnungen, worin die Unrichtigkeit des Julianischen Calenders dargethan wird. Auch verdient bezüglich der aftronomischen Kenntnisse des Cusanus noch bemerkt zu werden, daß er bereits die Bewegung der Erde gelehrt hat (docta ignorantia, libr. II. c. 11 et 12), obgleich, wie herr Steinzinger richtig bemerkt, die Ansichten des gelehrten Cardinals in Betress der Einrichtung des Weltgebäudes mehr auf metaphysische, als auf physikalisch-mathematische Betrachtungen gestützt sind 1).

Auch können wir nicht unerwähnt laffen, daß ber lügenhafte Berfasser bes Wertes "Catalogus testium veritatis", Flacius Albricus unsern Cusanus ebenfalls in die Reihe seiner testes aufgenommen hat, bie, wie er meint, vor Luther gegen ben Bapft, die romische Kirche und ihre Inftitutionen geschrieben haben sollen, also Borganger Lutber's gewesen seien. Dafür führt er aus ber concord cathol. an, Cusanus habe die Unächtheit der Conftantinischen Schenkung und mehrer papitlichen Briefe (ber ifiborischen Decretalen) bewiesen, habe bie verborbenen Sitten ber Bettelmonche gerügt u. bgl. (Siehe in bem Catalog. Rum. CCCLXVII). Cusanus war ein Reformator, bas ist gewiß; aber er ist kein Borganger Luther's und ber andern "Reformatoren" bes sechszehnten Sahrhunderts, weil diese keine Reformatoren waren. Cufanus reformirte, mas er erhalten wollte, Luther gerftorte, was er reformiren wollte; Cufanus wirkte fein ganges Leben für bie Ginheit ber Rirche, Luther gur Berreigung ber Ginheit; Cufanus ein treuer Unbanger und Bertheibiger bes apostolischen Stubles, Luther ein wuthender Saffer und Berlaumder besfelben. Die Unachtheit ber sogenannten Acta Sylvestri ober ber Constantinischen Schenkung und ber Isidorischen Detretalen konnte Cusanus behaupten und nachweisen, wie es nach ihm Viele gethan baben, ohne baburch ben Primat bes Papftes im Minbeften zu verlegen.

¹⁾ Programm bes Gymnas. zu Trier von 1855. S. 11.

Winand von Steeg.

Ein Zeitgenosse bes Cusanus war Winand von Steeg, ber längere Zeit Abvokat zu Würzburg gewesen, dann aber den theologischen Wissenschaften sich zugewendet hat, Canonicus zu St. Johann bei Würzburg und Pfarrer zu Bacherach (unterhalb Bingen) geworden ist. Derselbe war in der Rechtswissenschaft und in den alten Sprachen, namentlich der hebräischen, sehr erfahren und hat fünf Bücher Commentare zu dem Pentateuch und ein Correktorium von Bibelerklärungen in 4 Büchern geschrieben 1).

Johannes Auchrad (Auchat) von Gberwesel (auch genannt Johann Wesel) in der zweiten Salfte des fünfzehnten Jahrhunderts.

Einen etwas glucklichern Griff als bei unferm Cufanus haben bie Unhänger Luther's gethan, als fie (in bem Catalog. test. veritatis Rum, CCCLXXXVI und in neuester Zeit Ullmann in seinem Werte: Johann Beffel, ein Borganger Luther's u. f. w. Samburg 1834) biefen Johann zu einem Borganger ber "Reformatoren" gemacht haben. Wenigstens geben bie bem Johann zur Schuld gelegten Behauptungen ben Beweis, daß schon vor dem sechszehnten Jahrhunderte ähnliche Lehren aufgeftellt worden find, wie Luther und feine Behilfen aufgebracht haben. Unfer Trithemius, jenem Johannes ber Zeit nach nahe ftehend, berichtet von ihm 2), er sei, zu Oberwesel geboren, Dottor ber Theologie, öffentlicher Lehrer zu Erfurt und Domprediger zu Worms gewesen, habe mehre Schriffen über Logit und andre Gegenstände hinterlassen, die zu Erfurt hoch geschätzt würden. Im Jahre 1479 sei er von dem Inquisitor haereticae pravit, dem Dominicaner Johannes von Elten, nach Maing vor ben Ergbischof Diether citirt worben, um bort in Gegenwart vieler Doktoren Rechenschaft über sechszehn ihm zur Last gelegten irrigen Lehrsätze, die er zu Worms gepredigt habe, abzulegen. Trithemius führt biefe Behauptungen 3) in ihrem ganzen Wortlaute an; mit Ausnahme von zweien (bes fünften und zehnten, worin bie Erbfunde geleugnet und ber grrthum ber schismatischen Griechen über bas Ausgehen bes h. Geiftes gelehrt ift) find es lauter Arrthumer, die im fechszehnten Jahrhunderte bei Luther und feinen

¹⁾ Trithem. Chron. Hirsaug. ad ann. 1447.

²⁾ Chron. Hirsang. ad ann. 1479.

³⁾ Ibid.

Geistesverwandten wieder aufgetaucht sind. Denn unter ben von ihm aufgestellten Behauptungen finben sich folgenbe. Die Bischöfe hatten teine Macht Gefete zu geben noch auch Befugnig irgend etwas Dem. was Chriftus und die Apostel gelehrt, hinzuzufügen; die Indulgenzen feien ein frommer Betrug an ben Chriften. Alle Briefter ftanben an Ansehen, Gewalt und Burbe ben Bischofen gleich, unterschieben fich nicht wesentlich, sondern nur aus menschlicher Ginrichtung burch ben Namen von ihnen. Der Bapft, die Bischöfe und Briefter ber Kirche trugen bem driftlichen Bolte nichts zum Beile bei, und konnten alle gläubige Chriften burch Glauben, Gintracht und Friedfertigkeit obne ben Dienst ber Priefter selig werben. Die Kirche könne Riemanden gegen seinen Willen zum Faften verpflichten. Die Krankenölung sei kein Sakrament, weil nicht von Chriftus, sondern durch die Apostel und die Kirche angeordnet. Das ben Geiftlichen von ber Kirche auferlegte Stundengebet fei überfluffig, die Segnungen und Erorcismen seien werthlos, ber Colibat ber Geistlichen abergläubisch und gegen bas Evangelium von ben Papften eingeführt; endlich bie Kirche tonpe nicht bloß irren, sondern habe auch wirklich in manchen Dingen geirrt, in Constitutionen, Beiligsprechungen, Censuren, Indulgenzen und manchen anbern Dingen.

Indessen einen Marthrer ihrer Lehren haben die Reformatoren an Johannes von Wesel nicht erhalten; denn in dem gerichtlichen Verhöre über die ihm zur Schuld gelegten Behauptungen hat er die einen als ihm fremd und von ihm nicht aufgestellt erklärt; andre habe er in anderm Sinne vorgebracht, als hier in der Anklage angegeben, und seien dieselben von den Zuhörern falsch verstanden worden; alle insegesammt aber hat er verworsen, respektive zurückgenommen. Seine Schriften wurden daher in seiner Gegenwart dem Feuer übergeben (1479). Bald danach ist Johannes gestorben, "vor Gram", wie Tristhemius sagt — ex animi tristitia et moerore 1).

Johann von Wittlich und Johann von Liefer.

Johann von Wittlich, nach Sitte jener Zeit von seinem Geburtsorte Johann Wittlich genannt, ift uns bloß aus des Trithemius,

¹⁾ In ben Notizen über biesen Johannes in ber Trierischen Chronik 1824. S. 155 u. 156 ist sehr oberstäcklich über seine Lehren und seine ganze Angelegenheit geurtheilt. Es handelte sich um eine gute Anzahl Dogmen der Kirche in jenen Lehren, und über solche zu urtheilen war nicht Sache des Berkassers jener Notizen. Eine der Schriften des Johann von Wesel, eine Disputatio adversus indulgentias hat Walch in seinen Monumonta medil aovi, vol. I. p. 113—156 veröffentlicht.

seines Landsmannes, Schriften bekannt. In seinem Chron. Hirsaug. (ad ann. 1401) schreibt er von ihm; daß derselbe ein namhafter Geslehrter gewesen, was auch schon aus den Stellen erhellet, die derselbe bekleidet hat. Er hat nämlich mehre Jahre an der berühmtesten Universität jener Zeit, zu Paris, Theologie gelehrt, später zu Cöln, wo er vermuthlich einer der zuerst an der dort (1388) gegründeten Universität austretenden Lehrer gewesen ist. Von den verschiedenen Schriften, die derselbe versaßt, hat Trithemins bloß zwei in Händen gehabt, seine Vorträge über des Peter Lombardus libri sontentiarum, zu Paris gehalten — "ein sehr gelehrtes und nüpliches Werk" — nach des Trithemius Ausdrucke; dann eine Erklärung sämmtlicher Paulinischer Briese, die er zu Cöln vorgetragen hat. Von seinen Schriften ist aber, so viel ich habe sinden können, nichts im Drucke erschienen. Auch ist uns über seine sonstigen Lebensverhältnisse nichts Räheres bekannt.

Johann von Liefer, geboren gegen Unfang bes fünfzehnten Jahrhunderts an der Mofel, ift uns meistens nur bekannt aus ber Beschichte bes Concils zu Basel und ben Verhandlungen zwischen ben Gefandten bes Bapftes Eugen IV, ben Gefandten bes schismatischen Concils und ber beutschen Nation in Angelegenheit ber Neutralität, für die fich biese gegenüber ben Baselern und bem Bapfte erklart hatte. Johannes war nämlich bamals Propst bes Stiftes U. L. Fr. zu Mainz und Rath des Churfürsten. Der Churverein vom Jahre 1446, worin bie Churfürsten sich gelobten, Gugen nicht eber als Bapft anzuerkennen, bis er die Gewalt der allgemeinen Concilien im Sinne bes bekannten Conftanz-Baseler Defret anerkannt habe, war hauptsächlich Werk bes Johannes gewesen. Er wird bezeichnet als sehr erfahren und gewandt im geiftlichen Rechte; als Schriftsteller aber ift er nicht bekannt, weswegen fich auch bei seinem Landsmanne Trithemius keine Melbung von ihm findet. Er war ein Bertrauter bes Nicolaus von Cues, obgleich er länger als biefer in ber falschen Stellung bes Baseler Concils gegenüber bem Papfte verharrte. Aeneas Sylvius wirft ihm vor, "daß er sich nach allen Winden gerichtet habe"; indessen nimmt sich ber Vorwurf aus seinem Munde etwas übel aus und bürfte wenigstens mit bemfelben Rechte ihm gurudgegeben werben. fich mit Gelb hat bestechen laffen, für Aufgeben ber brobenden Stellung gegen ben Bapft Eugen und Anschluß an benfelben zu ftimmen, burfte Anlaß gegeben baben zu bem an ber Mosel bekannten: Cusa et Lysura pervertunt omnia jura. Johannes starb zu Mainz ben 24. Aug. 1459 1).

¹⁾ Bergl. "Das Moselthal von v. Stramberg", S. 331 u. 332.

fünf Churfürsten eiblich gelobten, unter gewissen Bebingungen bemselben als rechtmäßigem Papste Gehorsam zu leisten und der Kaiser
in einem ehrsurchtsvollen Schreiben ihn anerkannte und im solgenden
Jahre auch Alphons, König von Castilien, auf bessen Seite trat. Des
Eusanus Wert war es daher vorzüglich, daß die Kirche und insbesonbere Deutschland vor einem neuen Schisma bewahrt worden ist. Die Absehung der beiden Churfürsten von Trier und Ebln wegen ihres
Festhaltens an dem aufgelösten Concil zu Basel verursachte zwar eine
bedenkliche Gesährdung des Friedenswerkes, aber auch hier war es
ganz besonders Cusanus, der den Papst zu kluger Nachgiedigkeit in
mehren Stücken bewegte, so daß 1447 vollständige Einigung mit der
beutschen Nation und Eugen zu Stande kam.

Nach dem balb erfolgten Tode Eugen's (1447) wurde Thomas Sarzano, Freund und Sestinnungsgenosse des Cusanus, zum Papste als Nicolaus V gewählt und dieser belohnte dessen Berdienste durch Ernennung besselben zum Cardinal.

Daß Cusanus diese Erhebung zur Cardinalswürde — eine zu jener Zeit so seltene Erscheinung in Deutschland — "seltener als ein weißer Rabe" — wohl verdient gehabt, wer könnte dies bezweiseln? Daß er dieselbe aber nicht gesucht habe, dessen ist der untrüglichste Beweis seine lange Weigerung, die Würde anzunehmen. Die Ernennung war ergangen am 28. Dez. 1448 und erst am 21. Ott. 1449 verabschiedete er sich von den Seinigen zu Cues, um dem Ruse nach Rom zu solgen. Am 23. März 1450 ersolgte auch schon seine Ernennung zum Bischose von Briren, und erhielt er in demselben Jahre den Auftrag, als päpstlicher Legat das Jubiläum zu vertündigen und in Deutschland und den Riederlanden die nöthigen Resormen, besonders in den Klöstern, vorzunehmen.

Zu Anfange bes Jahres 1451 tritt er seine Legationsreise nach Deutschland an. Hatten früher papstliche Legaten häusig durch ehrzgeizigen Pomp, großen Auswand, Habsucht und Bestechlichkeit Aergerniß gegeben, so zieht unser Eusanus von Kom aus im Bewußtsein seiner ernsten und wichtigen Wisson, in heiligem Eiser, dieselbe zur Ehre Gottes auszusühren, ohne Prunk und glänzendes Gesolge, reitend auf einem Maulthiere, einsach, demüthig, und ein silbernes Kreuz, ein Seschenk des Papstes, ist seine einzige Auszeichnung. Ihn begleitete aber des Schriststeller, besonders als Ereget, rühmlichst bekannte Carthäuser Dionystus. Er nahm seinen Weg über Salzburg, Wien, Freising, Regensburg, Nürnberg, Bamberg, Würzburg, Wagdeburg und dann nach den Niederlanden; im Oktober kommt er in Exter an, geht nach Eues und von hier kehrt er nach Deutschland zurück,

um ben auf ber ersten Durchreise erkannten Gebrechen die geeigneten Heilmittel entgegenzusehen. Ueberall trat er als ächter Resormator auf im Geiste der Kirche, des Evangeliums, wie ein Apostel 1).

So hat Cusanus vielseitig und segenreich gewirkt in jener vielbewegten Zeit, ist unter brei Papsten, Eugen IV, Nicolaus V und Pius II, mit den wichtigsten Geschäften beauftragt worden, hat sast alle zu glücklichem Ziele geführt und hat so sichtbar und folgenreich in die großen Zeitereignisse eingegriffen wie kaum irgend einer seiner Zeitgenossen, Wegen Jurisdiktionsstreitigkeiten mit dem Grasen von Tirol, dem Erzherzog Sigmund, der statt eines Beschützers ein Bedrücker der Kirche von Briren war, und Ungefügigkeit des Klosters Sonnenburg gegen die vorgeschriebenen Resormen hatte er in den letzten Jahren seines Lebens manche herbe Mishelligkeiten zu bestehen. Er starb aber zu Todi (in Italien) am 11. Aug. 1464 und ist zu Kom begraben in der Kirche S. Petri ad vincula, von welcher er als Carbinal den Titel führte. Sein Herz ruht zu Cues in der Kirche des von ihm gestisteten Hospitals, von dem früher aussührlich Rede war.

Cusanus blieb bei allen seinen glänzenden Berdiensten, bei allen Auszeichnungen, mit benen drei Päpste ihn beehrten, erhoben zu der Cardinalswürde, zum Fürstbischofe von Briren, als päpstlicher Legat und bei allen seinen Berbindungen mit fürstlichen Personen immer einfach in seinem ganzen Wesen, ohne Ehrgeiz, ein Feind aller Pracht, alles Sepränges und eiteln Wesens. Als bei seiner Ankunft zu Trier als päpstlicher Legat seine Schwester Clara sich mit kostbaren Kleidern und Zierrathen schmücken ließ, um, wie sie meinte, ihn würdig zu empfangen, hat er sie nicht anerkannt, die sie sich in ihren gewöhnslichen Kleidern ihm vorstellte.

Reine seiner hohen Stellen hat er gesucht, sie haben ihn gesucht; seine Tugenben, seine Gelehrsamkeit und große Gewandtheit in Behandlung der schwierigsten Geschäfte haben ihn auf jene Höhe gefördert, auf der wir ihn gesehen haben. Besonders ausgezeichnet vor seinen Zeitgenossen war er durch ungewöhnliche Beredtsamkeit; ohne besondre Borbereitung sprach er sießend, gewandt und klar über verwickelte Angelegenheiten; seine Beweissührungen waren bündig und überzeugend, die gegnerische Sache oft wie zermalmend. So waren besonders seine

¹⁾ In das Specielle seiner segenreichen Wirksamkeit als papstlicher Legat zur Reform des kirchlichen Lebens in Deutschland können wir hier nicht eingehen, da wir den Cusanus doch hauptsächlich als Schriftsteller zu betrachten haben. Wir verweisen daher bezüglich seines Wirkens sir Reformen auf Scharpff I. Bb. S. 153—225.

glanzenden Bortrage auf ben Reichstagen gegenüber ben Legaten bes schismatischen Concils zu Basel.

Auch als Gelehrter und Schriftfteller zählt Eusanus zu ben Ersten bes fünfzehnten Jahrhunderts. Er war ein tüchtiger Rechtsgelehrter, stand hoch als Philosoph und Theologe, in mathematischen und aftronomischen Wissenschaften kam ihm Reiner gleich. Außerdem war er der griechischen Sprache vollkommen mächtig und hatte sich Renntnis des Hebräischen erworben.

Es ist kaum zu begreisen, wie dieser Mann bei seinem so viel bewegten öffentlichen Leben so viele und meistens so tiessinnige Schriften habe ausarbeiten können. Und berselbe Mann, der so viel Takt, praktischen Blick und Griff in Behandlung der wichtigken kirchlichen und politischen Angelegenheiten an Tag legte, ist in den meisten seiner Schriften so abstrakt und sublim, daß er oft kaum zu verstehen ist und mehr als gewöhnliche philosophische Bildung ersordert wird, um ihm überall solgen zu können. Der französische Literärhistoriker Duskin die die daher einzelne Schriften besselben geradezu als unverständlich. In Angabe des Inhaltes der Schriften folge ich hauptssächlich der trefslichen Abhandlung des Herrn Dr. Clemens, Prosessor der Philosophie an der Akademie zu Münster 2).

Mehre Schriften bes Cusanus sind verloren gegangen ober liegen noch irgend in Bibliotheken verborgen; von vier solcher Schriften thut in den gedrucken Cusanus selbst Erwähnung; viele andre Schriften sind noch nicht gedruckt und finden sich noch in Manuscript in seiner im Hospital zu Cues befindlichen Bibliothek. Die gedruckten Werke sind (in der zu Basel 1565 erschienenen Ausgabe) in drei Abtheilungen — Tomi — gedracht und je nach ihrem vorherrschenden Charakter — Metaphysik, Theologie und Mathematik — zusammengestellt. Dieselben führen die Titel:

1) De docta ignorantia libr. III — und ein Nachtrag zu bieser Schrift — Apologia doctae ignorantiae — handelt über die Wesenheit und die Trinität Gottes; die Benennung aber ist hergemommen von des Eusanus Grundanschauung, daß von allen Philosophen die Erkenntniß der Wahrheit angestrebt, aber von keinem in ihrem ganzen Umfange erreicht werde, daß all unser Wissen von einem Nichtwissen begleitet sei und je tieser wir in dieses eindrügen, um so mehr der Wahrheit uns näherten.

¹⁾ Nouvelle biblioth. des aut. eccles. vol. XII. p. 96 et 97.

^{2) &}quot;Zusammenhang der Philosophie des Giordand Bruno mit den Lehren des Cardin. Nicolaus von Cusa." Kathol. Zeitschrift für Wissenschaft u. Kunst — von Dr. Dieringer. I. Jahrg. 1. Bb. in fünf Abtheilungen.

- 2) De conjecturis libr. II entwickelt die Erkenntniß- und Begriffslehre.
- 3) De fliatione Dei gerichtet an den Canonicus Conrad von Wartoberg zu Münstermaiselb enthält eine speculative Erklärung der Kindschaft Gottes, die durch den Glauben in Christus den Menschen gegeben wird, nach der Aussage des h. Johannes: Quotquot autem receperunt eum, dedit eis potestatem filios Dei sieri, die qui credunt in eum —.
- 4) De genesi ein Dialog geschrieben zu Luttich, wo Cusanus Archibiacon war, im Jahre 1447. In bem Dialoge sprechen Conrad (Canonicus zu Münstermaifelb) und Nicolaus (Cusanus). Die Schrift handelt aber über das Absolute, Gott, als einsaches, ewiges, unendliches und unveränderliches Wesen.
- 5) Idiotae de sapientia libr. IV ist ahnlichen Inhaltes. Ebenso die folgenden:
- 6) De visione Dei, liber pius, sive de icona liber ift gerichtet an ben Abt und die Brüber zu Tegernsee, benen Cusanus ein Christus= bild zugeschickt, das die Eigenthümlichkeit hatte, daß, wohin der Beschauer sich stellen mochte, der Blick desselben ihm zugekehrt war. Diesem Bilbe fügte er diese treffliche Schrift bei, in welcher er von dem sinnlichen Anschauen in das geistige Schauen Gottes hinüber führt.
- 7) **De ludo globi** libr. II handelt über Gott als Schöpfer bes Alls, anknüpfend an ein Spiel mit dem Globus, das Cusanus für die jungen Herzoge Johannes und Albert von Bayern zu Kom erfunden hatte.
- -8) Compendium behandelt die logische und bialektische Seite ber Wissenschaft, die Begriffslehre.
- 9) Dialogus de Possest entwickelt die Erkenntniß bes Absfoluten aus der Anschauung bes Endlichen.
 - 10) De beryllo liber eine. Theorie ber Erlenntnig.
 - 11-13) De dato Patris luminum unb

De quaerendo Deo, de Deo abscondito handeln über die Erstenutnik Gottes als des Absoluten.

- 14) De venatione Sapientiae ist eine weitere Begrundung seiner Schrift de docta ignorantia.
- 15) De theoriae apies erörtert bie Natur Gottes und sein Berhältniß jur Schöpfung.

Die zweite Abtheilung enthält bes Cusanus Schriften aus ben mehr concreten und praktischen Gebieten ber Wissenschaften.

1) De annuntiatione, ein Dialog, worin Maria einem frommen

und wißbegierigen Christen Belehrung ertheilt über bas Geheimniß ber Menschwerdung.

- 2) Excitationum libr. X find Auszüge aus Prebigten bes Cusanus, handelnd über verschiedene Lehren ber driftlichen Heilstheorie.
- 3) De concordantia catholica libr. III Inhalt und Tendenz bieser ber Zeit nach ersten Schrift bes Cusanus sind oben schon ansgegeben worden. Ebenso von dem wichtigen Briefe
- 4) De potestate romanae Ecclesiae, welcher die früher von Cusanus aufgestellte Lehre von der Superiorität des allgemeinen Conscils über den Papst berichtigt. Der französische Literärhistoriker Dupin, als Anhänger des Gallicanismus, irrt sehr, wenn er von dieser Schrift sagt, Cusanus lehre in ihr Dasselbe, was er in der vorigen gelehrt habe. Wit vollem Rechte bezeichnet dagegen Dür diesen Brief als eine Art Retraktation Cusa's 1).
- 5) Epistolae ad Bohemos. Der Inhalt ift oben schon hinreichend bezeichnet worden.
 - 6) De pace fidei ein Dialog.

Cufanus hatte fogleich schon beim Beginne feiner öffentlichen Wirtsamteit an Wiebervereinigung ber Bohmen mit ber Rirche gearbeitet, hatte ebenfalls in den Verhandlungen für Wiedervereinigung der Griechen mitgewirkt und ging mit bem Blane um, Turten für bas Chriftenthum Außerbem war überhaupt feit Bebung bes papftlichen zu gewinnen. Schisma ber Bebante an vollständige Bereinigung aller Getrennten mit der Kirche lebhaft wieder erwacht. Es erfolgte aber bald der schreckliche Fall Constantinopels (1453), bei dem die Türken viele Gräuel an ben Chriften verübt haben. Das Ringen jener Zeit nach Bereinigung, ber Gebante an bie Grauel ber Suffiten und ber Turten, bie ber Religion wegen verubt worben, gaben bem Cufanus Anlag, bie Schrift De pace fidei ju verfassen. Die Schrift ift in Form einer Bifion eingekleibet, in welcher bie fur ben Menschen beiligfte Angelegenheit im himmel vor Sottes Thron verhandelt wird. Ein Mann - bas find ungefähr bie einleitenben Gebanken, - ein Mann, ber früher Conftantinopel gesehen und banach bie neulich burch bie Türken baselbft verübten Grauel vernommen, hat viel zu Gott gebetet um Aufhören ber Berfolgung; barauf tam er in Bergudung und fah eine Bifton, worin ihm gezeigt wurde, worin bie Beifeften aller Religionen und Boller übereinstimmten und in welcher Beife eine allgemeine Uebereinstimmung und ein Friede aller Religionen bewertstelligt werden tonne. In der Bifion nämlich versammelt Gott vor seinem Throne

¹⁾ In bem II. Banbe feines Bertes G. 311.

die Engel, welche je einer über jedes ber verschiedenen Bolter geset find, theilt ihnen mit, wie traurige Nachrichten von der Erde eingelaufen über die Spaltungen, Setten und blutige Gräuel wegen ber Religion. Sodann wird ihnen ber Auftrag ertheilt, jeder folle aus feinem Bolte ben Beifeften auswählen und zu einer gemeinsamen Friedensverhandlung versammeln. Go tommen nun bie Geister ber weisesten Manner aller Nationen vor Gottes Thron zusammen, jeber im Namen seines Boltes und seiner Religion sprechend. Zuerst tritt ein alter griechischer Philosoph auf und es folgen sobann ein römischer Beifer, ein Araber, ein Indier, Chalbaer, Jube, Gallier, Berfer, Syrer, Spanier, Turke, Deutscher, Tartar, Armenier, Bohme und Englander. Beim Beginne ber Berhandlung wird ihnen ber Auftrag gegeben, ein allgemeines Religionsfriedenswert beranzubringen auf Grund ihrer Uebereinstimmung in ben Religionswahrheiten. Weisen kommen ber Reihe nach in Unterrebung, zuerst mit bem ewigen Logos Gottes und wird hier bie Ginheit und Trinitat Gottes zur Anerkennung gebracht; sobann tritt ber h. Petrus an bie Stelle bes Logos und bringt die Incarnation des Logos zur Anerkennung. Mit bem Auftreten bes Tartaren, wo die Unterredung auf Monogamie, auf die Fortbauer bes einen Opfers Chrifti und bie Recht= fertigung burch ben Glauben — ohne bie Werke bes Gesetzes — über= geht, tritt ber h. Paulus als Collocutor ein, und schließen so bie Unterredungen mit ber Lehre von den Sakramenten. Die Beweißführung burch den ganzen Dialog ift, wie die Anlage und ber 3weck ber Schrift es erheischte, burchweg speculativ gehalten und ift in ihr baber eben auch die Philosophie bes Christenthums niedergelegt.

- 7) Cribratio Alchorani libr. III Sichtung, Kritik bes Koran, gerichtet an Papst Bius II.
- 8) Conjectura de noviss. diebus stellt zusammen, was die hh. Schriften über bas Ende der Welt sagen und wie die Anslichten und Bermuthungen über das Eintreten bes Endes aus einander gehen und nichts Gewisses darüber zu ermitteln sei.

Die britte Abtheilung enthält fast ausschließlich mathematische Schriften:

- 1) De transmutationibus geometricis.
- 2) De arithmeth. complementis.
- 3) De mathemath. complementis.
- 4) De quadratura circuli.
- 5) De sinibus et chordis.
- 6) De una recti curvique mensura.
- 7) Complementum theologic., worin die Bebeutung der Mathe-

matik für die Theologie und der Nuten ihrer Anwendung für die Philosophie nachgewiesen wird.

8) De mathematica perfectione.

9) Reparatio Calendarii.

10) Correctio tabular. Alphonsi.

Die beiben letztern Schriften sind, wenn auch klein, boch von größter Wichtigkeit. Sie enthalten aftronomische Berechnungen, worin die Unrichtigkeit bes Julianischen Calenders dargethan wird. Auch verdient bezüglich der aftronomischen Kenntnisse des Eusanus noch bemerkt zu werden, daß er bereits die Bewegung der Erde gelehrt hat (docta ignorantia, libr. II. c. 11 et 12), obgleich, wie Herr Steininger richtig bemerkt, die Ansichten des gelehrten Cardinals in Betress der Einrichtung des Weltgebäudes mehr auf metaphysische, als auf physikalisch-mathematische Betrachtungen gestützt sind 1).

Much können wir nicht unerwähnt laffen, daß ber lügenhafte Berfaffer bes Wertes "Catalogus testium veritatis", Flacius Allpricus unfern Cufanus ebenfalls in die Reihe feiner testes aufgenommen bat, bie, wie er meint, vor Luther gegen ben Bapft, bie romische Kirche und ihre Inftitutionen geschrieben haben follen, also Borganger Luther's gewesen seien. Dafür führt er aus ber concord cathol an, Cusanus habe die Unächtheit der Conftantinischen Schentung und mehrer papitlichen Briefe (ber ifiborischen Decretalen) bewiesen, habe bie verborbenen Sitten ber Bettelmonde gerügt u. bgl. (Siehe in bem Catalog. Num. CCCLXVII). Eusanus war ein Reformator, das ist gewiß; aber er ist kein Borganger Luther's und ber anbern "Reformatoren" bes fechszehnten Sahrhunderts, weil biefe teine Reformatoren waren. Cufanus reformirte, was er erhalten wollte, Luther gerftorte, was er reformiren wollte; Cufanus wirkte fein ganges Leben für bie Ginheit ber Rirche, Luther gur Berreigung ber Ginheit; Cufanus ein treuer Anhänger und Bertheibiger bes apostolischen Stuhles, Luther ein wüthender haffer und Berlaumber besfelben. Die Unachtheit ber sogenannten Acta Sylvestri ober ber Constantinischen Schentung und ber Isiborischen Detretalen konnte Cufanus behaupten und nachweisen, wie es nach ihm Biele gethan haben, ohne baburch ben Brimat bes Papites im Minbeften zu verleten.

¹⁾ Programm bes Gymnas. zu Trier von 1855. S. 11.

Winand von Steeg.

Ein Zeitgenosse bes Cusanus war Winand von Steeg, ber längere Zeit Abvokat zu Würzburg gewesen, bann aber ben theologischen Wissensichaften sich zugewendet hat, Canonicus zu St. Johann bei Würzburg und Pfarrer zu Bacherach (unterhalb Bingen) geworden ist. Derselbe war in der Rechtswissenschaft und in den alten Sprachen, namentlich der hebräischen, sehr ersahren und hat fünf Bücher Commentare zu dem Pentateuch und ein Correktorium von Bibelerklärungen in 4 Büchern geschrieben 1).

Iohannes Auchrad (Auchat) von Gberwesel (auch genannt Johann Wesel) in ber zweiten Salfte des fünfzehnten Jahrhunderts.

Ginen etwas glücklichern Griff als bei unferm Cufanus haben die Anhänger Luther's gethan, als sie (in dem Catalog. test. veritatis Rum. CCCLXXXVI und in neuester Zeit Ullmann in seinem Werte: Johann Beffel, ein Borganger Luther's u. f. w. Hamburg 1834) biefen Johann zu einem Borganger ber "Reformatoren" gemacht haben. Wenigftens geben bie bem Johann zur Schuld gelegten Behauptungen ben Beweis, daß schon vor dem sechszehnten Jahrhunderte ahnliche Lehren aufgeftellt worben find, wie Luther und feine Gehilfen aufgebracht haben. Unser Trithemius, jenem Johannes ber Zeit nach nabe stehend, berichtet von ihm 2), er fei, zu Oberwesel geboren, Dottor ber Theologie, öffentlicher Lehrer zu Erfurt und Domprediger zu Worms gewesen, habe mehre Schriften über Logit und anbre Gegenftanbe hinterlassen, die zu Erfurt hoch geschätzt würden. Im Jahre 1479 sei er von bem Inquisitor haereticae pravit., bem Dominicaner Johannes von Elten, nach Mainz vor ben Erzbischof Diether citirt worben, um bort in Gegenwart vieler Doktoren Rechenschaft über sechszehn ihm zur Laft gelegten irrigen Lehrfate, bie er zu Worms geprebigt habe, abzulegen. Trithemius führt biefe Behauptungen 3) in ihrem ganzen Wortlaute an; mit Ausnahme von zweien (bes fünften und zehnten, worin die Erbfunde geleugnet und ber Irrthum ber schismatischen Griechen über bas Ausgehen bes h. Geiftes gelehrt ift) find es lauter Arrihumer, die im fechszehnten Jahrhunderte bei Luther und feinen

¹⁾ Trithem. Chron. Hirsaug. ad ann. 1447.

²⁾ Chron. Hirsaug. ad ann. 1479.

³⁾ Ibid.

Geiftesverwandten wieder aufgetaucht find. Denn unter den von ihm aufgestellten Behauptungen finben sich folgenbe. Die Bijchofe batten teine Macht Gesetze zu geben noch auch Befugniß irgend etwas Dem, was Chriftus und die Apostel gelehrt, hinzugufügen; die Indulgengen seien ein frommer Betrug an ben Chriften. Alle Briefter ftanben an Ansehen, Gewalt und Burbe ben Bischöfen gleich, unterschieben fich nicht wesentlich, sondern nur aus menschlicher Ginrichtung burch ben Ramen von ihnen. Der Papft, die Bischofe und Priefter ber Rirche trugen bem driftlichen Bolte nichts jum Beile bei, und konnten alle gläubige Chriften durch Glauben, Eintracht und Friedfertigkeit ohne ben Dienft ber Priefter felig werben. Die Rirche könne Riemanben gegen seinen Willen zum Fasten verpflichten. Die Krankenölung sei tein Sakrament, weil nicht von Chriftus, sondern durch bie Apostel und die Kirche angeordnet. Das den Geiftlichen von der Kirche auferlegte Stundengebet fei überfluffig, die Segnungen und Grorcismen seien werthlos, ber Colibat ber Geiftlichen abergläubisch und gegen bas Evangelium von ben Bapften eingeführt; endlich bie Kirche tonne nicht bloß irren, sondern habe auch wirklich in manchen Dingen geirrt, in Conftitutionen, Beiligsprechungen, Censuren, Indulgenzen und manchen andern Dingen.

Indessen einen Marthrer ihrer Lehren haben die Reformatoren an Johannes von Wesel nicht erhalten; denn in dem gerichtlichen Verhöre über die ihm zur Schuld gelegten Behauptungen hat er die einen als ihm fremd und von ihm nicht aufgestellt erklärt; andre habe er in anderm Sinne vorgebracht, als hier in der Anklage angegeben, und seien dieselben von den Zuhörern falsch verstanden worden; alle insegesammt aber hat er verworsen, respektive zurückgenommen. Seine Schriften wurden daher in seiner Gegenwart dem Feuer übergeben (1479). Bald danach ist Johannes gestorben, "vor Gram", wie Tristhemius sagt — ex animi tristitia et moerore 1).

Johann von Wittlich und Johann von Siefer.

Johann von Wittlich, nach Sitte jener Zeit von seinem Geburtsorte Johann Wittlich genannt, ist uns bloß aus bes Trithemius,

¹⁾ In ben Notizen über biesen Johannes in ber Trierischen Chronik 1824. S. 155 u. 156 ist sehr oberstächlich über seine Lehren und seine ganze Angelegenheit geurtheilt. Es handelte sich um eine gute Anzahl Dogmen der Kirche in jenen Lehren, und über solche zu urtheilen war nicht Sache des Berkassers jener Notizen. Eine der Schriften des Johann von Wesel, eine Disputatio adversus indulgentlas hat Walch in seinen Monumonta medil aovi, vol. I. p. 113—156 veröffentlicht.

seines Landsmannes, Schriften bekannt. In seinem Chron. Hirsaug. (ad ann. 1401) schreibt er von ihm; daß verselbe ein namhafter Geslehrter gewesen, was auch schon aus den Stellen erhellet, die derselbe bekleibet hat. Er hat nämlich mehre Jahre an der berühmtesten Universität jener Zeit, zu Paris, Theologie gelehrt, später zu Cöln, wo er vermuthlich einer der zuerst an der dort (1388) gegründeten Universität austretenden Lehrer gewesen ist. Bon den verschiedenen Schriften, die derselbe versaßt, hat Trithemins bloß zwei in Händen gehabt, seine Borträge über des Peter Lombardus libri sontentiarum, zu Paris gehalten — "ein sehr gelehrtes und nüpliches Werk" — nach des Trithemius Ausdrucke; dann eine Erklärung sämmtlicher Paulinischer Briefe, die er zu Cöln vorgetragen hat. Bon seinen Schriften ist aber, so viel ich habe sinden können, nichts im Drucke erschienen. Auch ist uns über seine sonstigen Lebensverhältnisse nichts Räheres bekannt.

Johann von Liefer, geboren gegen Anfang bes fünfzehnten Sahrhunderts an der Mofel, ift uns meiftens nur betannt aus ber Geschichte bes Concils zu Basel und ben Verhandlungen zwischen ben Gefandten bes Papftes Eugen IV, ben Gefandten bes ichismatischen Concils und ber beutschen Nation in Angelegenheit ber Neutralität, für die sich diese gegenüber den Baselern und dem Papfte erklart hatte. Johannes war nämlich damals Propst bes Stiftes U. L. Fr. zu Mainz und Rath bes Churfürsten. Der Churverein vom Jahre 1446, worin bie Churfürsten sich gelobten. Gugen nicht eber als Papst anzuerkennen. bis er die Gewalt der allgemeinen Concilien im Sinne bes bekannten Constanz-Baseler Defret anerkannt habe, war hauptsächlich Werk bes Robannes gewesen. Er wird bezeichnet als fehr erfahren und gewandt im geiftlichen Rechte; als Schriftsteller aber ift er nicht bekannt, weswegen fich auch bei seinem Landsmanne Trithemius keine Melbung von ihm findet. Er war ein Bertrauter bes Nicolaus von Cues, obgleich er langer als biefer in ber falschen Stellung bes Baseler Concils gegenüber bem Papste verharrte. Aeneas Sylvius wirft ihm vor, "daß er sich nach allen Winden gerichtet habe"; indeffen nimmt fich ber Vorwurf aus seinem Munde etwas übel aus und burfte wenigstens mit bemselben Rechte ihm zuruckgegeben werben. sich mit Geld bat bestechen lassen, für Aufgeben ber brobenden Stellung gegen ben Bapft Eugen und Anschluft an benfelben zu ftimmen, burfte Anlaß gegeben haben zu bem an ber Mosel bekannten: Cusa et Lysura pervertunt omnia jura. Johannes ftarb zu Mainz ben 24. Aug. 1459 1).

¹⁾ Bergl. "Das Moselthal von v. Stramberg", S. 331 u. 332.

LIII. Rapitel.

Ishannes von Crittenheim (Trithemius) (1462—1516).

Die zwei größten und berühmtesten Gelehrten unfres Baterlandes waren unstreitig Nicolaus von Gues und Johannes von Erittenheim, jener besonders hervorragend durch philosophischen Geist, große Leistungen in Astronomie und mathematischen Wissenschaften, dieser burch seinen ungewöhnlichen Reichthum an historischen, überhaupt postiven Kenntnissen.

Trithemius hat selbst in seinen zahlreichen Schriften uns manche Rachrichten aus seinem Leben hinterlassen; bann aber auch kann es bei bem ausgebreiteten Wirken dieses Mannes, bei seiner Celebrität unter ben Gelehrten so zu sagen bes ganzen Abendlandes an Nachrichten und Lobsprüchen über ihn bei andern Schriftsellern nicht sehlen. Wehre biographische Schriften über ihn hat sein Freund Johannes Butbach, Mönch zu Laach, geschrieben, die aber Manuscript geblieben sind; nebstbem hat einer seiner Schüler, Johannes Duraclus, sein Leben beschrieben, aussührlichste vanach (1676) Wolfg. Ernest Heibel von Worms. Die aussührlichste Viographie unsres Selehrten hat aber Oliver Legipont, Benediktiner zu St. Martin in Cöln, gegeben in der Historia rei literariae Ord. S. Bon. von Ziegelbauer, Tom. III. p. 217—333, worin allerdings auch Butbach's Arbeiten benützt worden sind.

Trithemius, benannt nach damaliger allgemeiner Sitte von seinem Geburtsorte Trittenheim an der Mosel, war geboren am 1. Februar 1462 von schlichten Eltern, die sich dort als Winzer niedergelassen hatten, der Bater, Johannes, aus Heibenburg, die Mutter, Elisabeth, aus Longuich herstammend.

Er war erst ein Jahr alt, als er ben Bater schon verlor; nach sieben Jahren schritt die Mutter zur zweiten She und war der Knade Johannes nunmehr zu seinem und der Mutter großem Leidwesen dem harten Drucke eines gefühllosen Stiefvaters ausgesetzt. Schon frühe erwachte in dem Knaden die Liebe zum Studium; selbst gegen den Willen der Eltern und Verwandten ließ er sich, während der Rachtdem Hause heimlich entweichend, von einem benachbarten Freunde Elementarunterricht geben, und erslehte sich ein ganzes Jahr hindurch mit Gedet und Fasten und großer Innigkeit zwei Dinge von Gott, Kenntniß der Schriften; was das Andre gewesen, hat er nie einem Menschen offenbart. Auf den Rath der Ortsgeistlichen, die des

Knaben ausgezeichnetes Talent und große Lernbegierbe erkannt, hat ber Oheim besselben, Beter von Heidenburg, sich des jungen Johannes angenommen und ihn in eine Schule nach Trier geschickt. Später setzte er seine Studien zu Ebln fort und vollendete dieselben zuletzt in Heidelberg, wo seine Lehrer ihm das Zeugniß gaben, daß sie nie eine leichtere und schnellere Fassungstraft und lebhafteres Gedächtniß bei irgend einem Menschen hätten kennen lernen.

Ausgezeichnete Gelehrten jener Zeit waren seine Lehrer gewesen, wie Johannes Dalberg, später Bischof von Worms, Conrad Celtes, Johannes Reuchlin, ein getaufter Jude zu Heibelberg, bei dem er die hebräische Sprache studirte, und ein gelehrter Franzose, Libanius mit Namen, von dem er sich in Geheimlehren einweihen ließ.

Mit seinem zwanzigsten Lebensjahre hatte Trithemius seine Studien absolvirt und kehrte gegen Ende Januar 1482, ohne sich noch für einen bestimmten Stand entschieden zu haben, mit einem Studienfreunde von Heidelberg zur Heimath zurück. Als sie an dem Kloster Sponheim vorüberkamen, nöthigte ihn sein Begleiter, dort auf einen Besuch einzukehren; nach genommenem Mahle wollten sie ihre Reise fortsehen, wurden aber an dem Berge bei Bockenau von einem solchen Schneegestöber und kürmischem Wetter überfallen, daß sie, ohnehin des Weges nicht recht kundig, wie sehr auch Trithemius auf Weitergehen gedrungen, sich zur Kückkehr in das Kloster genöthigt sahen. Und obzleich vorher von Eintreten in den Orden keine Rede gewesen, sagte Trithemius wie prophetisch zu seinem Begleiter: Du wirst sehen, daß ich dort bleibe. Am Lichtmeßseste ließ er sich daselbst in den Orden aufenehmen und das Jahr darauf (1483) wurde er schon zum Abte für Sponheim gewählt.

Das Kloster Sponheim war früher nur in ber nächsten Umgebung bekannt; seit aber Trithemius in basselbe eingetreten, hat sich durch seine Studien und Schriften der Auf besselben in entsernte Länder ausgebreitet und sind viele Gelehrten, Bischöse und fürstliche Personen, in Menge das Kloster aufzusuchen gekommen, um den gelehrten Abt zu sehen und seine Bekanntschaft zu machen. Die Klosterbibliothek, die er in größter Aermlichkeit vorgefunden hatte (sie zählte bei seinem Eintritte in das Kloster nur acht und vierzig Bände), hat er durch Abschreiben und Sammeln von handschriftlichen Codices und Beschaffen von Druckschriften so bereichert, daß kaum irgend in Deutschland eine Bibliothek zu sinden war, die sich in dem Reichthum an kostbaren und seltenen Handschriften mit jener zu Sponheim hätte messen kand bieselbe als eine große Werkwürdigkeit weithin berühmt war und

von vielen Gelehrten aufgesucht wurde. Hier fanden sich Codices in ben verschiedensten Sprachen, in hebräischer, griechischer, chaldäischer, arabischer, indischer, ruthenischer, tartarischer, ber italienischen, französischen, böhmischen und andrer zu geschweigen. Daher kam es benn, daß häusig Gelehrte sich in dem Kloster einsanden, die Monate, einige sogar ein oder zwei Jahre dort verweilten — mit Entrichtung eines dilligen Kostgeldes —, um die Bibliothet benühen zu können. Unter diesen Besuchern war auch Alexander Heg, aus Deventer, Lehrer des Erasmus von Rotterdam, der bereits in hohem Alter noch die Reise nach Sponheim gemacht und zurückgekehrt seinen Schülern, zwölshundert an der Zahl, mit Freuden erzählte, "er habe jenes große glänzende Licht der Welt" (magnum illud mundi judar) und seine reiche Bibliothet gesehen.

Das Jahr 1504 ift für bie gange Pfalg, bie Abtei Sponheim und unfern Trithemius ein verhängnifvolles geworben. Georg ber Reiche, Bergog von Bayern, hatte eine einzige Tochter, Glisabeth, verheirathet an Herzog Rupert, Sohn bes Pfalzgrafen und Churfürsten Diefen seinen Schwiegersohn sette Georg langere Zeit vor feinem Ableben burch Teftament zum Erben feines Lanbes und reichen Bermögens ein und hat ihn allmälig mit Gewalt in ben Befit bes Lanbes eingeführt. Gegen biefe Anordnung erhob fich ber naber berechtigte Erbe Albert, Herzog von Bayern, forberte bas Erbe heraus nach bes Georg Tobe, und als feiner Forberung nicht Folge gegeben wurde, trat er klagend vor Kaifer und Reich auf. Maximilian's lange Bemühungen, ben Streit gutlich zu schlichten, blieben fruchtlos, ba Rupert, verleitet von seinen Rathen, nicht nachgeben wollte. Die Folge bavon war, daß ber Raiser, nach Berathung mit ben Reichsfürsten, bie Acht gegen Herzog Rupert und seine Anhänger aussprach. Bater besfelben, Pfalzgraf und Churfürft Wilhelm, eine Zeit schwantenb awischen ber Liebe zum Sohne und bem Gehorsam gegen ben Raifer, trat endlich auf Seite bes geachteten Sohnes und bamit zog er seinem Lande einen ichrecklichen Krieg ju; vier verschiebene Beere gieben gu gleicher Zeit gegen sein Land heran, mit bem Auftrage, bie Reichsacht ju vollziehen, mit Plundern, Rieberbrennen und Morben. besonders schrecklich haufte Alexander, Graf von Belbeng, mit feinen Truppen zu Buledheim, Bubesbeim, Windesheim, Bicelheim, Gobernbeim, Bufch und Merrheim. Bahrend ber Schreden biefes Rrieges hatte Trithemius sich mit ber Bibliothek und ben übrigen Schatzen bes Klosters nach Creuznach zurückgezogen; und als er nach sechs Monaten in bas Rlofter gurudtehrte, fand er Alles brunter und brüber in größter Berwüstung. Inzwischen war Herzog Rupert noch mabrent bes Krieges

geftorben und seine Gemahlin ihm fehr balb nachgefolgt; Churfürst Philipp berief baber (1505) seine Landstände nach Beibelberg, mit ibnen bebufs bes Friedens mit Kaiser und Reich zu berathen. Trithemins, besonders geschätzt und geliebt von Philipp, begab fich nach Beibelberg zur Mitberathung, vernahm aber balb, daß am fünften Tage nach seinem Abgange in Sponheim bebenklicher Zwiespalt unter ben Monchen ausgebrochen, eine Bartei gegen ihn so bose Rante angefangen hatte, daß er fortan mit ber Genoffenschaft nicht mehr in Frieden leben zu können erachtete. Es gab Manner in jenem Rlofter, benen schon früher die literarische Thatigkeit ihres Abtes nicht zugesagt hatte, bie sich schon geäußert, aratorem se malle habere praelatum, quam oratorem: bazu war bem Trithemius die ausnehmende Gunft bes Churfürsten Philipp von bessen Feinden zum Berbrechen angerechnet worben; und unter solchen Umftanden entschloß er sich freiwillig, nach Sponbeim nicht mehr zuruchzukehren, was auch sonft aus ihm werben möchte.

Der Churfürst Joachim I von Brandenburg, der schon längst den Trithemius gern als Lehrer in sein Land gezogen hätte, benützte diese Sachlage, denselben dringend nach Berlin zu berusen. Neun Monate verweilte er am Hose daselbst, während welcher er verschiedene Schriften versaste. Joachim wünschte ihn für immer im Lande zu behalten, stiftete die Universität zu Franksurt a. d. D. und trug dem Trithemius die erste Lehrstelle an derselben an. Doch hat er dieses Anerbieten, wie die andrer Fürsten, Erzbischöse und des Kaisers Marimilian, die ihn in ihre Dienste zu ziehen wünschten, ausgeschlagen; er wollte im Kloster, nicht an Hos, leben und nahm daher die Ubtsstelle in dem Schottenkloster zu St. Jakob in der Vorstadt von Würzburg an. Am 3. Oktober des Jahres 1506 trat er seine neue Stelle an, den Frieden in einem kleinen Kloster vorziehend dem Glanze, mit dem er Spondeim umkleidet, und freiwillig Verzicht leistend auf die tresssiliche Bibliothek, mit der er cs ausgestattet hatte.

Bu groß war ber Abstand ber Stelle, die er nunmehr angetreten, gegen die, welche er aufgegeben hatte, als daß er darin nicht einen schmerzlichen Schlag der launenhaften Unbeständigkeit menschlicher Dinge hätte empfinden sollen. Das Kloster Sponheim hatte er durch rastlose Thätigkeit in geistlichen und weltlichen Dingen zu ungewöhnlichem Glanze erhoben, hatte es mit neuen Gebäuden geziert, seine Bibliothek zur berühmtesten in Deutschland gemacht und durch seine Gelehrsamskeit und seine Schriften seinen Namen ruhmvoll in vielen Reichen ausgebreitet. Das Alles hatte er nun aufgegeben des Friedens wegen und hat die Abtösstelle in einem Kloster angenommen, das in einem

verborgenen Binkel einer Borftabt Burzburgs lag und taum bem Namen nach bekannt war. Daß Trithemius ben Schlag schwerzlich empfunden, geht hervor aus einem Briefe, ben er an feinen Freund Johannes Bracht, Prior zu St. Matthias bei Trier, gefchrieben, in welchem er zu Gingange fagt. "Wie febr alle menfchlichen Dinge unbeständigem Geschicke unterworfen find, bas beweifet Dir, o Freund, wenn Du es früher nicht gewußt haft, nunmehr bie Geschichte bes Trithemius. Ich bin jener Trithemius, ehmals Abt zu Sponheim, ben Gelehrte und Ungelehrte zumal wie ein Orakel bes Apollo ansaben, bessen Lob in Aller Munde und ber für bas Haupt und bie Saule ber Bursfelber Congregation gehalten wurde. Ronige und Fürsten hielten mich für etwas Grofes und Rirchenfürsten, von bem Rufe meines Namens angetrieben, wunschten mich zu sehen, mich zu sprechen und in die Berathung ihrer wichtigften Angelegenheiten gu Der Name bes Abtes von Sponheim lebte in Lobeserhebung in Aller Munde, und große und gelehrte Manner ichatten fich glud= lich, wenn sie nabere Bekanntschaft mit mir machen konnten. ftromten zu mir herbei die gelehrteften Manner und viele vornehme Perjonen, nicht bloß aus ganz Deutschland, sondern auch aus Italien und dem breigetheilten Gallien in großer Bahl, Fürsten und Rirchenpralaten ehrten mich mit Zuschriften und Uebersendung von Geschenken. Wundern wirst Du Dich, wer in aller Welt mich, ben weit und breit in der Gunft der Menschen so hoch Gestellten, habe bewegen tonnen, ben Ort, ben ich burch Schriften und Abhandlungen berühmt gemacht, und meine Brüder, die ich in Chriftus herangebilbet, zugleich mit jenem fo koftbaren Vorrathe an Buchern, bie ich aus allen wiffenschaftlichen Fächern gesammelt habe, aufzugeben und an biefen obscuren, nur sehr Wenigen bekannten Ort überzusiebeln." Inbeffen fand ber Mann, welcher ber tlöfterlichen Ginfamteit und feinen Studien gu lieb Ehrenftellen an fürstlichen Sofen ausgeschlagen hatte, Rraft genug in fic, auch bieses Opfer in Ergebenheit zu bringen. In einem rührenben Schreiben troftet er seine betagte Mutter Glisabeth Longwig über Die Wendung in seinem Geschicke, insbesondere sucht er ihren Schmerz barüber zu lindern, daß fie fich nunmehr wegen ber viel weitern Ent= fernung schwerlich mehr in biefem Leben zu sehen bekommen wurden.

Bu St. Jatob sette er seine gewohnten Studien und literarischen Arbeiten fort bis zu seinem am 13. Dec. 1516 erfolgten Uebergange in ein besseres Leben. Gelehrte, Bischöfe, Fürsten, Kaiser Maximilian I, ber ihn zu seinem Erzcaplan gemacht, und alle Gutgesinnten hatten ihn hochgeschätzt und geliebt während seines Lebens; tiefe Trauer um seinen allzu frühen Tob solgte ihm in das Grab. Er sollte die traurige

Eatastrophe nicht erleben, die ein Jahr nach seinem Tode in der sogenannten Resormation (1517) über einen großen Theil der abendländischen Kirche hereingebrochen ist. Hätte Deutschland viele Aebte, Bischse
und Priester gehabt, wie unser Trithemius gewesen, so würde die Zuchtruthe der Resormation unserm Baterlande erspart worden sein oder
wenigstens der Sünden und Sebrechen unendlich weniger zu strasen
vorgesunden haben. In seinen rastlosen Bemühungen um Resormen
in den Klöstern, in seinen strengen und unerschrockenen Strasreden
gegen die sittliche Verkommenheit unter den Mönchen, Geistlichen,
Fürsten und dem Volke hat er das Herannahen einer schweren Heimsuchung der Christenheit geahnt, wie solche bereits in dem ersten Jahre
nach seinem Hinscheiden eingetreten ist. Vereor enim, hatte er gesagt,
et vehementer timeo, ne diu dissimulata iniquitas graviori tandem
animadversione veniat punienda.

Trithemius besaß treffliche Gaben, burch die er als Mensch, als Gelehrter und als Abt hoch über seine Zeitgenossen hervorragte. Im Umgange war er freundlich, wußte leichte und gefällige Unterhaltung mit würdevoller Haltung zu vereinigen; den Geistlichen und Weltlichen viele Stunden weit im Umkreise auf dem Hundrück war er treuer Rathgeber, den Armen ein gütiger Vater. Schnelle und leichte Fassungstraft und ein glückliches Gedächtniß hatten seine Lehrer schon an ihm gerühmt; hiezu kam nun noch ein Fleiß und eine Ausdauer im Studiren, die salten in solchem Waße sich sinden, so daß er Tag und Nacht dem Lesen und Schreiben oblag und Die, welche beständig um ihn herum waren, sagten, sie hätten ihn nie und zu keiner Stunde undesschäftigt gefunden. Wit dem h. Hieronymus hatte er sich als Lebenstweise seise seite sestigesett: ut orationem lectio exciperet, oratio lectionem terminaret.

Auch nur bei so glücklicher Begabung und so ungewöhnlichem Fleiße ist es begreiflich, wie Trithemius eine solche Unzahl von Schriften lesen konnte, wie schon allein sein Werk de scriptoribus ecclesiasticis nothwendig machte, und nebstdem selber so zahlreiche Werke schreiben konnte, die, wenn alle gesammelt und gedruckt erschienen, sechs Foliobande ausmachen würden. Er war für seine Zeit ein Wunder von Gelehrsamkeit, ähnlich wie Joseph v. Görres in unsern Tagen. Kein wissenschaftliches Fach war ihm fremd geblieden; nebst einem ausgebreiteten Wissen auf dem Geblete der Geschichte, der Literatur, der alten Sprachen, der Theologie und Philosophie hatte er sich ungewöhnsliche Kenntnisse in der Chemie, Mathematik, Physik, Cabala und Mesdicin erworben, hatte bis dahin ungekannte Kräfte und Gesehe der Natur ersorscht. Dann war er besonders glücklich gewesen im Ausse

finden von Chiffern zu einem Systeme von Seheimschrift, wie solches vor ihm noch nicht bagewesen war. Den Fürsten und Vornehmen war er badurch besonders ein Mann von außerordentlichem Interesse; Andre aber, die tadeln, was sie nicht verstehen, haben ihn deswegen als einen Zauberer verschrieen, ihn beschuldigt, als lehre er verbotene Künste (Schwarzkünste), als sei er ein Theurg, Teuselsbeschwörer u. dgl., hatte also hierin dasselbe Schicksal, wie Serbert (der nachherige Papst Sylvester II) und Albert der Große, ebenfalls Wunder von Gelehrsamkeit zu ihren Zeiten, gleichwie er auch mit seinem freiwillig gezwungenen Austritte aus Sponheim rühmliche Vorgänger an Rhabanus Maurus zu Fulda und Regino zu Prüm gehabt hat.

Die Schriften, welche Trithemius verfaßt hat, sind allzu zahlzreich, als daß sie hier alle einzeln genannt werden könnten. Ein von ihm selbst aufgestelltes Berzeichniß (batirt den letzten Tag des December 1513, also zwei Jahre und etliche Wonate vor seinem Tode) besindet sich am Ende seines allbekannten Chronicum Hirsaugiense (edit sangall.). Die Zahl beläuft sich auf c. sechszig, deren manche sehr ausgedehnt sind, vier, sechs, zwölf dis zwanzig Bücher enthaltend. Wir wollen uns hier auf Angabe der vornehmsten beschränken.

Siftorische Berte.

De scriptoribus ecclesiasticis.

De origine ordin. Carmelitar.

De viris illustrib. Ord. s. Bened.

De viris illustr. Germaniae.

Chronicon Hirsaugiense.

Chronicon Sponheimense.

Chron. Bavariae ducum.

De miraculis B. M. V. in Dittelbach.

De miraculis B. M. V. in Urticeto.

Annales Francorum.

Macetifthe Werte.

De virtutibus et vitiis.

De miseriis humanae vitae.

De vitae sacerdotalis institutione.

Commentarius in regulam s. Bened.

De tentationib. monachor.

De vitio proprietatis monach.

De vita spirituali.

Speculum vitae hom. religiosi.

De fuga saeculi.

Laudes vitae monast.

De ruina ordinis nostri (s. Bened.). Forma visitat, claustral. De modo celebrandi capit. prov.

Dann hat er ferner Legenden und Lobreden verschiedener Beiligen verfaßt, Somilien, Officien und Somnen fur verichiebene Refte, Rofarien u. bal.

Eregetische Schriften.

De investigatione s. scripturae. De quaestionib. in evang. s. Joann. De quaest, in psalmos.

Ferner eine große Anzahl Briefe, eine Schrift de modo studendi, eine andre De laude scriptorum manualium (opus hieraticum) de variis morbis depellend, unb ein Itinerarium vitae meae.

Ueble Rachrebe haben ihm bereitet bie Schriften, die er an ben Churfürsten Joachim I von Brandenburg und Kaiser Maximilian gerichtet über die Runft ber Sebeimschrift unter ben Titeln:

> Steganographia ad Elector. Joachim. libr. II. Polygraphia ad Maximil. caesar. libr. VI. Polygraphiae clavis - unb Naturalium quaestion. ad Joachim. libr. XX.

Ein Frangose, Boville, ben Trithemius einen Ginblick in sein Manuscript ber Stoganographia hatte thun lassen, ber aber bie Namen und Reichen in ber Schrift nicht verftanden, hat querft bas Gerücht ausgestreut, ber gelehrte Abt treibe Zauberei und Alchymie; verschiebene Schriftsteller baben die Beschulbigung noch lange nach bem Tobe bes Trithemius wiederholt, obgleich biefer fich schon offentlich gerechtfertigt batte; so ber Jesuit Bellarmin in seinem Catal. scriptor. eccles. und selbst unser Brower (Annal. Trevir. Tom. II. p. 321). Eine Reihe ber namhaftesten Schriftsteller bat aber ben Trithemius gegen jene Beschuldigung in Schut genommen und namentlich hat ihn gegen Brower ber Fortsether ber Trierischen Annalen, Satob Masen, gerechtfertigt (in ben notae et additam. zu ben Annalen Tom. II. p. 554-556).

Trithemius hat sich ferner auch baburch namhafte Berbienfte um bie Studien und Wiffenschaften erworben, daß auf feine Anregung unter ber Regierung Maximilian's mehre Gelehrtenvereine in Deutschland gegründet worben find. Der vornehmfte war ber von Johann v. Dalberg, Bischof von Worms, gegründete, beffen Direttor Trithe mius war. Mitalieber besielben waren Beinrich Bunau, Bilibalb Birtheimer (zu Nurnberg), Heinrich Gröninger, Conrad Celtes, Eberbard Kamp (Monch, bann Prior, zulett Abt in St. Matthias bei

Trier), Johannes Butbach und Jakob Syberti, Beide Benediktiner in Laach.

Für ben schmerglichen Unbank, bessen sich die Monche zu Sponheim gegen Trithemius schuldig gemacht, daß sie ihn angeschwärzt und ihm die Ruckfehr in die Abtei verleidet, haben ihn mehre feiner Schuler burch bie treueste Unbanglichteit und unerschrockene Bertheibigung gegen feine Feinde entschädigt. Dahin gehört besonders Johannes Centurian von Clufferath (de Clusardia), Paftor in Trittenheim, ber zwei Sabre hindurch zugleich mit Jatob Trithemius, Stiefbruder bes Abtes, im Rloster zu Sponheim bei biesem Sprach= und Schriftstudien betrieben hatte. Ein andrer Schüler und treuer Freund des Trithemius war Johannes Gobefribi, Paftor in Manbel (bei Creuznach), ber seines Lehrers Borzüge und Berdienste turz und treffend geschilbert hat, indem er begeiftert ichreibt: "Du warft bie Zierbe bes gangen Baterlanbes, ein Licht ber Chriften, Lehrer und Spiegel ber Orbensleute, Befduter, Lehrer und Bertheibiger ber Landgeiftlichen, ein Bater ben Armen und Argt ber Rranten"1).

Mit Rath und That, namentlich durch ärztliche Hilfe bei den Armen, hatte sich der Abt weithin auf dem Hundrück bei dem Bolke beliebt gemacht, weswegen sich unter diesem auch großer Unwillen gegen die Wönche zu Sponheim kund gegeben, als die Ränke derselben gegen ihn offenbar geworden waren.

Schabe, daß zur Zeit bes Abganges unfres gelehrten Landsmannes von Sponheim unser Erzbischof Johannes (II) von Baben († 1503) nicht mehr am Leben war, sonst würde er höchst wahrscheinlich nach Trier gekommen sein und seine noch übrigen Lebenstage ber Bearbeitung unserer Landesgeschichte gewidmet haben. In einem Briese an seinen Freund Antonius Leiven, Abt zu St. Matthias bei Trter, vom Jahre 1507 schreibt er: "Auf Grund Deines gütigen Bersprechens hatte ich unter dem verstorbenen Erzbischof von Trier die Hossung gehegt, in mein Heimathland wieder zurückzusommen, so daß ich durch Chronisen und andre Schristen seinen Ruhm mehr verherrslicht hätte: aber jetzt, wo der Erzbischof todt ist und der Neid des Satans mächtig geworden gegen mich, ersahre ich, daß wahr bleibt das Wort Christi: ""Lein Prophet ist angenehm in seinem Bater-Lande." Exteros ornare pro modulo scriptis enixus sum, qui nulli regno, neque provinciae neque loco plus dedueram volueram-

¹⁾ Ueber diesen Joh. Gobefridi, aus Obernheim gebürtig, gibt Trithemius nähere Nachrichten in seinem Catalog. illustr. viror. Germaniae,

que, quam patriae meae antiquissimae Mosellanae, quae dominam se quondam gloriabatur et caput omnium Europae nationum.

Im Jahre 1506 war Trithemius in das Kloster St. Jakob bei Würzburg übergesiebelt und hat in den neun folgenden Jahren bis zum Ende seines Lebens noch so viele historische Schriften über Franken ausgearbeitet, daß der Benediktiner Ignat. Gropp von ihm schreiben konnte, derselbe stehe an der Spitze aller Männer, die durch Gelehrssamkeit, Schriften und verössentlichte Werke die Geschichte von Franken ausgehellt, und er habe einen Ruhm für das ganze Franken eingebracht, wie kaum irgend ein andrer Gelehrter 1). Was würde Trithemius erst sur die Geschichte unfres Trierischen Landes geleistet haben, wenn er jene neun Jahre in einer unsver Abteien, etwa zu St. Matthias, wo er mehre Freunde hatte, verlebt und die so reichen Klosterbibliotheken zu Trier ausschließlich für die vaterländische Geschichte hätte durchforschen und ausbeuten können! Daß es nicht geschehen, ist in litersärischer Beziehung als ein unersexlicher Schaben für unser Vaterland zu betrachten.

Der fingularen Merkwurdigkeit wegen moge jum Schluffe noch einer Art Borbersagung bes Trithemius in seinen Schriften bier Erwähnung geschehen. Im Jahre 1500 zeigten sich plötzlich zu großem Schreden bes Boltes farbige Rreuze auf ben Rleibern ber Menichen, querft in Sobernheim und Meisenheim, bann zu Creuznach, Bingen, Mainz und an vielen oberrheinischen Orten. Auf Berlangen bes Erzbischofs von Mainz hat Trithemius über die Erscheinung geschrieben: De crucibus in vestimentis hominum. Im Jahre 1509 fommt Trithemius gelegentlich wieder auf biefe Kreuze zu sprechen und schreibt: "Im Jahre ber Chriften 1525 werben bie Rreuge, welche bor gebn Sabren fich gezeigt haben, ihre Bebeutung offenbaren"; und unmittelbar vorher: "Secta religionis consurget, magna veterum erit destructio religionum." Bei bem schrecklichen Buthen bes Bauernkrieges im Oberlande im Jahre 1525, ber aus Luthers Reformation seinen Ursprung genommen hat, dürften sich wohl Biele ber Aussage bes Trithemius erinnert haben. In den unheil= vollen Kriegen, welche im Gefolge ber Reformation einbergegangen find, ist auch die kostbare Bibliothek zu Sponheim, welche Trithemius angelegt hatte, und beren Manuscripte nach Angabe seines Biographen Legipont auf 80,000 Kronen geschätzt worden, größtentheils verschleubert ober verborben worden. Die Ueberreste bavon sind in die churfürst=

Digitized by 2900gle

¹⁾ Collect. noviss. scriptor. et rer. Wirceburgens. Tom. I. p. 218.

^{3.} Marz, Gefdicte von Trier, II. Banb.

liche Bibliothet nach Heibelberg gekommen und durch den Churfürsten Maximilian von Bayern dem Papste Gregor XV (1623) geschenkt worden und so in die Vaticana hinübergewandert 1).

LIV. Rapitel.

Menes Aufbluhen der Studien und Wiffenschaften seit dem zwölften Sahrhunderte. Die "Generalftudien" (Hochschulen, Aniversitäten).

Seit bem zwölften Jahrhunderte haben im Abendlande mancherlei Ursachen zusammengewirtt, ben menschlichen Geift mächtig anzuregen, feine Rrafte au üben und ihn fur hohe Ideen und große Unternehmungen anzuseuern. Dahin gehört vor Allem ber lange bauernbe Streit zwischen ber geiftlichen und weltlichen Macht über bie Investitur ber Bischöfe und Aebte, in welchem die Kirche nicht blok fur ihre, sondern mittelbar auch für ihrer Boller Freiheit tampfte. Jeber geiftige Rampf ubt die Beiftestrafte, wectt die noch schlummernben und ftartt fie; biefer Kampf mußte es um so mehr, als fein Gegenftand alle chriftlichen Reiche bes Abendlandes in gleichem Mage intereffirte, überall bie Geifter erregt wurden, und an bem Rampfe Theil zu nehmen, so ober so, sich gebrungen fühlten. Und hat auch bie weltliche Macht hauptsächlich mit materiellen Waffen ben Kampf gegen bie geistliche geführt, so sah sie sich bennoch auch genothigt, geiftige Waffen zu Silfe zu nehmen, um ihr Vorgeben so viel als möglich zu motiviren und nicht als pure Willfur vor ber Welt erscheinen zu laffen.

Eine noch mächtigere geistige Anregung haben bie, zwei Jahrhunderte hindurch andauernden, Kreuzzüge im Abendlande bewirkt, in welchen die alten Site der Eultur den erstaunten Bliden der Abendländer geöffnet wurden. Menschen aus allen Ständen und Klassen der Gesellschaft, Kaiser, Könige, Fürsten, Grasen, Edelleute, Ordensmänner, Bischöse und andre Geistlichen, Handelsleute, Dichter, Aerzte schlossen diesen Zügen in das Worgenland sich an; Jeder richtete seine Ausmerksamkeit auf dem Zuge, zur See und auf dem Lande, den Gegenständen zu, die für ihn ein besondres Interesse hatten, und alle kehrten mit vielen neuen Kenntnissen bereichert in die Heimath zurück und erzählten den Ihrigen, was sie gesehen, gehört und erlebt in

¹⁾ Man sehe über bes Erithemius Leben und Schristen Oliv. Legipont, distorrei literar. O. S. B. Tom. III. p. 217—333; baselbst Tom. I. p. 333—341, pag. 359—362, p. 408—413. Ferner, Collect. noviss. scriptor. et rer. Wirceburg. von Ignah Gropp, Tom. I. p. 218—251.

Griechenland, Kleinasien, Syrien, Palästina, Aegypten und Afrika. Bischöse, Priester und Orbensleute ließen sich bleibend im Oriente nieber, mußten dort die arabische und griechische Sprache erlernen, besonders seit in den ersten Jahren des dreizehnten Jahrhunderts ein lateinisches Kaiserthum zu Constantinopel gegründet worden war und viele lateinische Geistlichen sich in Griechenland niederließen. Durch die nunmehr allgemeiner werdende Kenntniß der griechischen Sprache wurden die reichen Schäße der griechischen Literatur den Abendländern geöffnet, die seit der Völlerwanderung ihnen meistens verschlossen geblieben waren.

Eine andre Quelle reicher Kenntnisse hatte sich den Abendländern schon einige Zeit vor dem Beginne der Kreuzzüge geöffnet in der Berührung mit den Mauren in Spanien. Wohl hatten die Araber während der zwei ersten Jahrhunderte ihrer Zeitrechnung, von ungestümer Eroderungslust getrieben; mit Studien sich nicht befaßt; gelehrte Nestorianer, Griechen und Juden wurden von ihnen zu solchen Stellen und Diensten herangezogen, die eine höhere wissenschaftliche Bilbung erheischten. Diese aber übersetzen viele Werke der alten Griechen in die arabische Sprache, machten so den Arabern die Schäte der Wissenschaften und Künste Griechenlands zugänglich, aus denen diese nun selber zu schöpfen begannen, nachdem sie sich in ihren neuen Sitzen besessigt hatten.

In ben driftlichen Reichen bes Abendlandes waren bis zum awölften Jahrhunderte hauptfächlich geistliche Studien betrieben worden, Theologie, Philosophie, in innigem Anschlusse an jene, und Rechtswiffenschaft; profane Wiffenschaften waren allerbings nicht ausgeschloffen, wurden aber weniger ihrer selbst wegen gepflegt als wegen ihrer bienst= baren Beziehung zu ben theologischen Biffenschaften. Die Araber bagegen hatten eine völlig andre Richtung in ihren Studien genommen; während ber geiftige Forscherblick ber driftlichen Boller bem Himmel und ben gottlichen Offenbarungen in ber Schöpfung, Menschengeschichte und Incarnation sich zugewandt hatte, wandte sich ber Blick bes Arabers ber Natur, ihren Kraften und Gefeten zu und pflegte hauptfachlich die Wissenschaften, die sich für bas physische und burgerliche Leben nütlich erweisen, Naturtunde, Aftronomie, Arithmetit, Geometrie und Araneikunde; auch hat die Dichtkunft bei ihnen eine hohe Bluthe erreicht. Diese von den Arabern in Spanien mit Bortiebe genflegten Wiffenschaften verbreiteten sich seit bem gehnten Jahrhunderte auch allmälig unter ben driftlichen Boltern bes Abendlandes.

Bereits im zwölften, mehr aber im breizehnten Jahrhunderte ftellten fich auf bem Gebiete ber Wiffenschaften und Kunfte bie Wirk-

ungen heraus, welche im Gefolge jener mächtigen Anregungen ber Geister einhergegangen sind. In allen Reichen des Abendlandes erwacht die Dichtkunst, überall in der Muttersprache, und erreicht einen hohen Grad der Blüthe. Dieselbe Zeit — das dreizehnte Jahrhundert — ist ausgezeichnet durch das Aufblühen der schönsten und erhabensten Baukunst, welche die Geschichte überhaupt aufzuweisen hat; und zu derselben Zeit sehen wir die ersten hohen Schulen — Universitäten — entstehen, die Künsten und Wissenschaften einen früher nie gesehenen Aufschwung gegeben haben.

Die für ben Hanbel so günstige Lage vieler Städte Italiens hatte in biesem Lande früher als anderwärts im Abendlande die Städte reich, mächtig, angesehen und selbstständig gemacht; der ausgebehnte Handel förderte selbst auch mancherlei Studien und Kenntnisse und sehen wir daher auch Italien in Gründung von hohen Schulen den übrigen Ländern vorangehen, und hat der ausgezeichnete Auf seiner Schulen sich dis in das sechszehnte Jahrhundert erhalten.

Die älteste Universität in Italien war aber zu Bologna, gestistet in der Mitte des zwölsten Jahrhunderts, zunächst für Rechtswissenschaft, und von Kaiser Friedrich I bereits 1156 mit bedeutenden Privoilegien ausgezeichnet. Wie Irnerius daselbst das Studium des römischen Rechts erneuert, durch diese neue Wissenschaft eine Menge strebsamer Jünglinge zu seinem Lehrstuhle herangezogen und den Grund zu der Celebrität der hohen Schule dieser Stadt gelegt (1110—1120), so hat dalb danach der gelehrte Mönch Gratian das canonische Recht daselbst zu dem Range einer eigenen Wissenschaft erhoben, junge Männer aus verschiedenen Ländern als Schüler um sich versammelt gesehen, und war von da an der glänzende Kuf dieser Universität für Rechtswissenschaft auf Jahrhunderte gesichert.

Wie Bologna für Rechtswissenschaft, so ist Paris für Theologie und Philosophie das Borbild, der Zeit und dem Range nach, für die spätern Universitäten geworden.

Ein bewunderungswürdiger Organisationstrieb war den abendsländischen Bölkern im Mittelalter eigen; eine Menge großartiger Institutionen hat er in's Leben gerufen, zu hoher Bolltommenheit ausgebildet und einen unermeßlichen Einsluß auf das ganze sociale Leben ausgeübt. Bon der Allregiererei der modernen Staaten wußte man damals noch nichts; wo ein Bedürfniß, materielles, geistiges, moralisches in der Gesellschaft sich herausstellte, wo ein hohes Ziel in Kunft, Wissenschaft oder mechanischen Fertigkeiten anzustreben war, da faßte ein besonders Begabter die Idee eines entsprechenden Instituts, sammelte einzelne Kräfte um sich und diese organiseren sich frei, nature

gemäß ans dem Bewußtsein von der Joee ihres Zweckes. So haben sich die großen Ritterorden in den Zeiten der Kreuzzüge gebildet für die Bertheibigung der Christenheit gegen die Ungläubigen, zum Schuke bes heil. Landes und Pstege der Kranken und Vilger; so haben sich die Handwerkerinnungen, so die Bauhütten gebildet; so auch die Universsitäten. Die Kirche in ihrer von Gott grundgelegten und wunderbar gegliederten Hierarchie hatte ihnen allen als Borbild gedient und hat über sie ihre Weihe ausgegossen.

Die beiben genannten ältesten Universitäten glichen sich nun barin, baß sie, bem angegebenen allgemeinen Charakter jenes Zeitalters gemäß, un abhängige Innungen bilbeten; bagegen aber waren sie in ihrer Bersaffung verschieben von einander. "Die Universität zu Bologna bestand zunächst aus ben Studirenden, die unter sich Borsteher wählten, benen selbst die Prosessoren unterworsen waren, während die hohe Schule zu Paris umgekehrt aus Prosessoren bestand, denen die Studenten unterworsen waren. Diese beiden Systeme entsprachen dem politischen Regimente der beiden Städte und dem Wesen der auf ihnen betriebenen Studien; Bologna, die Republik, erwählte sich das Studium der Rechte, Paris, die monarchische Stadt, zog das der Theologie vor; das bolognessische System ward in Italien, im süblichen Frankreich und in Spanien, das andre in England und Deutschland, natürlich je nach nationaler Art und Sitte nachgeahmt").

Bon bieser corporativen Eigenthümlichkeit ber hohen Schulen ist auch die Benennung Universität (universitäs) genommen; benn ursprünglich ist dieser Ausdruck nicht in dem modernen Sinne zu nehmen, in welchem er die Gesammtheit der Wissenschaften bezeichnet, die an Hochschulen gelehrt werden, sondern er bezeichnete die durch eine Schule gebildete Corporation der Schüler oder Lehrer. Die Schule als solche hieß schola und vom dreizehnten Jahrhunderte ab studium und daher die Bezeichnung einer hohen Schule mit studium generale; und selbst dieser Ausdruck bezeichnet nicht so sehr die Besammtheit der Wissenschaften, als vielmehr das Recht, daß Einsheimische und Fremde diese Schulen besuchen konnten und das Recht die Doktorwürde zu ertheilen 2). Längere Zeit hindurch wurden

¹⁾ Edf. Cantu, allgem. Weltgesch. VI. Bb. S. 1074. Bgl. Savignu, Gesch. b. rom. Rechts III. Bb.

²⁾ Die Trierische Universität (bis 1773 in der Dietrichsgasse) wird in alterer Zeit auch genannt Gymnasium, zuweilen Collogium, dann ludus academicus, academia, häusig duren. Buren heißt nämlich (nach Du-Cango) so viel als aren (Kiste, Lade), gunophilacium, sod proprie ad usus cortos, d. i. eine Rasse, worin au einem bestimmten Zwede gesammelte Beiträge, milbe Gaben, Bermächtnisse nieder-

auch nicht alle Wiffenschaften, die in den bekannten vier Facultäten (ber theologischen, juridischen, medicinischen und philosophischen) begriffen sind, an einer und derselben Hochschule gelehrt, sondern die eine oder die andre, und die übrigen kamen erst später dazu.

Die ersten dieser Schulen entstanden ganz frei; wo ein ausgezeichneter Lehrer auftrat, viele Schüler anzog, da war eine Hochschule. Päpste, Kaiser und städtische Wagistrate begünstigten sodann aber die so entstandenen Schulen, bescheutten sie mit besondern Privilegien und schützten dieselben. Die Berleihung einer theologischen Schule (Facultät) ging aber immer von dem Papste aus; durch dieses ausschließliche Recht des apostolischen Stuhls zur Verleihung einer theologischen Schule gewann der Papst einen überwiegenden Einstuß auf die Gründung von Universitäten überhaupt und ist danach keine Universität gegründet worden ohne Witwirkung des Papstes.

Das ganze innere Leben jeber Hochschule war geregelt burch Statuten, die um so nöthiger waren, je freier und selbstständiger nach außen hin diese Corporationen bastanden. Ihr Hauptprivilegium bestand nämlich in der eigenen Gerichtsbarkeit. Diese wurde ausgeübt durch die Rektoren, denen daher auch alle Mitglieder der Corporation unterworsen waren; Bertreter der verschiedenen Nationen, aus denen Schüler an der Hochschule, bildeten den Universitätsssenat, und ein eigener Syndicus war der Rechtsvertreter ber Körperschaft.

LV. Rapitel.

Die Aniversität zu Erier.

Die mährchenhaften Angaben über das hohe Alter der Stadt Trier, nach denen die Gründung auf Trebeta, Sohn des Ninus, zurückgeführt oder dreizehnhundert vor die Erbauung Rom's, d. i. zweitausend siebenundvierzig Jahre vor Christi Geburt gesetzt wird, haben ihr Echo in ebenso sabelhaften Angaben über das Alter der Trierischen Universität gefunden. Jakob Meelbaum, ein Trierischer Schriftsteller und Lehrer an der Uni-

gelegt wurden, 3. B. jum Unterhalt von Studenten, also Stipendien. Rach Ostar Dolch — "Geschichte des deutschen Studententhums", Leipzig dei Berochaus, 1858 — waren die Bursen aber mehr als nur Stipendien an den deutschen Universitäten, waren vielmehr Institute, in welchen die Studenten unter Aufsicht eines Meisters der freien Lünfte zusammenwohnten, so daß man in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts nur Denjenigen für einen Studenten hielt, welcher in der Burse wohnte, schlief, as und dissoutierte.

verfitat, ber zuerst hiftorische Notigen über biese hobe Schule gesammelt und 1657 im Drucke herausgegeben, bezeichnet biefelbe als eine ber ältesten bes Abendlandes, sett ben Ursprung berselben unbebenklich in die Zeit der romischen Herrschaft und vindicirt ihr ben besondern Ruhm, daß gegen Ende bes vierten Jahrhunderts ber h. Hieronymus an berfelben gelehrte Studien gemacht habe. In gewiffem Sinne konnte man fich mit Meelbaum's Angaben einverstanben erklären, ba er fich bes allgemeinern Ausbrucks "Atabemie" zur Bezeichnung ber hohen Schule bebient und die Schule ju Trier, wie folche jur Beit ber romischen Herrschaft bestanden hat, unter jenem Ausbrucke begriffen werden kann, und allerdings auch Trier von jener Zeit an nie gang ohne Soule gewefen ift. Allein Meelbaum will mehr, er will fagen, bag in jener Schule zu Trier zur Zeit bes h. hieronymus bie wiffenschaft= lichen Facher ber bekannten vier Facultaten gelehrt worden seien, und baß zwischen jener Schule und ber gegen Ende bes fünfzehnten Jahrhunderts gegrundeten Univerfitat ein im Gangen ununterbrochener Zusammenhang bestehe, biese Universität nur eine Reform jener alten Schule gewesen fei. hiefur aber wird er ebenfo wenig Glauben finden, als für bas hohe Alter, bas er in ber Debication seines Werkchens ber abeligen Familie v. ber Leven beilegt, indem er bie Abstammung berselben von einem romischen Rittergeschlechte aus ber Zeit bes Raisers Claubius berleitet 1).

Im Uedrigen gibt das Werkhen fast ausschließlich nur Notizen über die römische Zeit und das Mittelalter; von der eigentlichen Universität ist kaum, mehr in demselben enthalten als eine Schilderung der für einen Sitz der Musen geeigneten Lage der Stadt Trier, sowohl nach ihren Naturschönheiten als auch und insbesondre wegen ihrer historischen Denkmäler und Merkwürdigkeiten.

Die Entstehung verschiedener Universitäten in Deutschland mahrend bes viewehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, insbesondre aber jener zu Ebln im Jahre 1388, wedte den Sedanten in dem Churfürsten Jakob v. Sirk, dem Beispiele andrer Fürsten und angesehener Städte zu folgen. Bei Gelegenheit der glänzenden Bilgerfahrt, die er im Jahre 1450 mit Conrad, dem Bischofe von Met, unter Begleitung von hundertfünfzig Edelleuten nach Kom zum großen Jubiläum machte,

¹⁾ Des Meelbaum Schrift führt ben Titel: Sylva academica, sive de antiquitate urbis et Academiae Trovirorum etc. Dieselbe ist gewihmet dem Damian Hartard, Freiherrn v. der Leven. Die Abstammung dieser Familie aber knüpst er an eine Stelle bei Tacitus (Annal. libr. XI. c. 4), wo es heißt: Vocantur post haec Patres pergitque Sullius addere roos equites romanos illustres, quidus Petra cognomen, und sagt nun, von diesen Equites stamme die Familie v. der Leven ab.

hat er bem Papste Nicolaus V seinen Bunsch vorgetragen und bei ihm die Facultät erwirkt, zu Trier ein General-Studium errichten zu durfen, mit Zusicherung aller Rechte und Privilegien, wie solche der Colnischen vom papstlichen Stuhle ertheilt seien 1).

Unter bemielben Datum ift eine zweite Bulle erlaffen, in welcher bie Motive für bie Gewährung ber Erlaubnig und Grundung ber Universität angegeben, die Rechte näher bestimmt und die Conservatoren berselben bezeichnet werben. Die Stadt Trier wird als besonders geeignet für eine folche Schule bezeichnet "wegen ihres gefunben Clima's, wegen Fulle ber Lebensmittel und aller gum menichlichen Leben erforberlichen Dinge." - Der Univerfitat aber wird bas Recht ertheilt, alle bie bekannten Wiffenschaften zu lehren, barin die akademischen Grabe - bas Licentiat und Dottorat ober bas Magisterium — zu ertheilen, und bag Jeber, ber an ihr einen Grab erlangt habe, banach bas Recht haben folle, an jeber hohen Schule, wo er wollte, zu lehren. Als Conferpatoren ber Universität wurden bezeichnet — ber zeitliche Erzbischof von Trier, ber Abt von St. Matthias, ber zeitliche Dompropft, bie Decane von Wes und St. Florin zu Coblenz und der Prior der Carthaus bei Trier. Diese hatten die Rechte, Privilegien, bas Bermögen ber Universität, b. i. bes Lehr= forpers und ber Scholaren, ber gangen Anstalt als einer Corpo= ration zu wahren und zu schützen, Recht zu sprechen, bilbeten so ben Gerichtsftand ber Universität, konnten Censuren verhängen und gur Bollziehung ihrer Urtheile nöthigenfalls bie weltliche Macht in Anspruch nehmen 2).

Endlich aber, um die für Besoldung der Lehrer nöthigen Mittel zu gewinnen, hat der Papst, den Wünschen des Erzbischofs entsprechend, die Besugniß ertheilt, sechs Canonicate (in Stiftskirchen) mit den dazu gehörigen Prädenden und drei Pfarrkirchen (mit den entsprechenden Einkunsten) der Universität zu incorporiren und für immer mit ihr zu vereinigen, und war die Wahl der zu unirenden Prädenden und Pfarrkirchen dem Ermessen des Erzbischofs Jakob anheimgegeben 3).

¹⁾ Der Universität zu Coln waren aber bieselben Brivillegien verlieben, welcher die berühmte Universität zu Paris seit ihrer Gründung sich erfreut hatte. (Siehe diese Bulle bei hontheim II. p. 417 et 418).

²⁾ Diese zweite Bulle ift abgebruckt in ber Chronit ber Diöcese Trier, Jahrg. 1829. S. 172—178.

³⁾ Die betreffende Bulle ist vom 12. Februar 1454 und ist der betreffende Passus abgebruckt bei Brower (Annal. II. p. 288). Wyttenbach (Trier. Gesch. II. S. 156 u. 157) hat die Bestimmungen dieser Bulle ganz irrig verstanden. Es heißt in der Bulle nämlich: som canonicatus et totidem praedendas ac etlam tres parochiales

Es scheint aber, daß ber Erzbischof noch nicht alles Nöthige zur wirklichen Bollziehung biefer Bullen ermittelt hatte und er auf unerwartete Hindernisse gestoßen ist; er starb (1456), ohne die Universität wirklich errichtet zu haben, und vernehmen wir von ber Angelegenheit überhaupt nichts mehr bis zu Anfang bes Jahres 1473. Nach einer Nebereintunft zwischen bem Churfürsten Johannes II (von Baben) und bem Stadtmagistrate gab die Stadt zweitausend Gulben für die Auslieferung ber papftlichen Erettionsbullen, mit bem Bebinge, baß ber Churfürst eine neue Bulle bei bem apostolischen Stuble erwirte, burch welche die in den frühern Bullen verliebenen Brivilegien erneuert und bestätigt wurden. Mit diesen Bullen ging die Befugniß zur Errichtung und zum Schutze ber Universität an die Stadt über. Die städtischen Abgeordneten, welche jene zweitausend Gulben bem Churfürsten zu Cobleng überreichten und die Bullen entgegennahmen, wurden von biefem mit ben Borten entlaffen: "Und nun fanget bas atabemifche Studium im Namen Gottes an und haltet es mit bem= felben, wie bei Atabemien üblich"1). Nach Ermittelung und Berufung bes erforberlichen Lehrpersonals wurde am 16. März bes Rabres 1473 gur feierlichen Eröffnung ber Universität geschritten.

Seierliche Eröffnung der Aniverfitat ju Erier (den 16. Marg 1473).

Nachbem die Männer zusammengefunden waren, die den Lehrstörper der Universität bilben sollten, wurde der 16. März zur seierslichen Wahl eines Rektor magnisicus und Eröffnung derselben durch Gottesdienst in der Domkirche anderaumt. Nebst den Doktoren, Licentiaten, Magistern der freien Künste und Graduirten der Universität erschienen zu dieser Feierlichkeit die Aebte und Prioren von St. Maximin und St. Matthias, die Conventualen der vier Mendikantenklöster,

occlesias ota., und Byttenbach übersett — "zwölf ansehnliche Präbenben und bas Patronatsrecht über drei Pfarreien u. s. w.", hat also die sechs Canonicate auch für sechs Präbenden genommen, während Canonicate hier bloß die Ramen der Beneficien sind und Präbenden die mit diesen sechs Beneficien verbundenen Sinklinste. Und serner hat er Patronatsrecht für gleichbedeutend mit Incorporation genommen, was ebenfalls ganz unrichtig ist. Das Patronatsrecht besteht hauptsfächlich in der Besugniß, einen Geistlichen für ein Beneficium zu präsentiren oder dassselbe zu verleihen; Incorporation aber gibt das Recht, alle Einklinste der Pfründe zu ziehen, allerdings gegen die Berpflichtung, die Seelsorge selbst oder durch einen Bicarius zu versehen.

¹⁾ Die betreffende Urfunde ift abgebruckt in den Gosta Trov. II. pag. 27 in addit.

bie Bropfte und Detane ber Stifte von St. Baulin und St. Simeon, bie Archibiatonen, Canoniter, Vicarien und Altariften bes Domes, bie Brabenbarien von Liebfrauen, die Burgermeifter, Rathoberren, Scheffen und vieles Bolt beiben Geschlechtes aus ber Stadt. Die Feierlichkeit begann mit einer Prebigt über ben b. Geift, gehalten zwischen 8 und 9 Uhr von Satob Welber von Segen, Magifter ber freien Runfte und Professor ber Theologie, angemeffen bem 3wede bes feierlichen Attes ber kirchlichen Inauguration einer Anstalt, die ber geiftigen Erleuchtung ber Menichen beftimmt. Sierauf wurde ein feierlicher Umzug mit bh. Reliquien und in ben festlichen Rappen gehalten burch ben Domtreuzgang und die Liebfrauenkirche, unter Theilnahme bes Bischofs und Grafen Thomas von Lezieur in ber Proving Rouen, vieler Aebte und andrer Geiftlichen ber Stadt und unter Bortragung ber Zunftkerzen und sonstigen Keierlichkeiten. Rach ber Rudtehr in bie Domkirche wurde von dem genannten Bischofe ein Bochamt gehalten unter musikalischer Begleitung, mit bem Freubengesang Alleluja de Spiritu sancto, wie am Pfingftfeste, obgleich es Fastenzeit mar. bann begaben sich alle mahlberechtigten Mitglieber bes Universitäts= forpers in bas Refettorium ber Domtirche gur Rettorsmahl, wo, unter Borfit jenes Bischofe, burch Stimmenmehrheit Nicolaus Ramsbonck gewählt wurde, ber bereits mehre Jahre an ber Universität au Coln biefe Burbe bekleibet hatte, ber fonach ber erfte Rettor ber Trierischen Universität geworten ift.

Als Wähler hatten an dem Afte Theil genommen: Thomas, Bischof und Graf von Lezieur, Magister ber freien Kunfte und beiber Rechte Dottor, Johannes Donner, Abt von St. Matthias, Philipp v. Sirt, Dompropft, Johannes, Prior ber Carthaus, als Confervatoren ber Universität; sobann Ebmund v. Malberg, Dombechant, Jakob Welber von Segen, Dr. ber Theologie, hermann Frant, ber Detrete Doktor und Official von Trier, Johannes Lelch, Minorit, Johannes von Latola (vermuthlich Schreibfehler im Manuscripte, Sontheim bat lato lapide - Breitenftein - gelesen), Defan von St. Paulin, 30hannes Lellich, Carmelit, ber Defrete Dottor, Aegibius von Arlon, Henricus von Luremburg, Canonisten, Beter von Bersen, Dr. mod., Johannes von Culenburg, Prior von St. Matthias, Arnold und Johannes, zwei Brofeffen aus St. Matthias, Caspar von Bruma, endlich Johannes von Bitburg, Johannes von Sirke, Philipp von Lowen, Heinrich de ligno, Heinrich Ritterschaft, Beinrich von Butbach, Johannes Bernkaftel, Gerhard Ramsbonk, Beter von Dorbrecht, Jakob von Bacharach, Johannes von Boppard, fammtlich ber freien Kunfte Magister.

Den Schluß ber Feierlichkeit bilbete ein Festessen auf bem Rathhause, bas bem neu gewählten ersten Rektor ber Universität gegeben worden ist. So ist denn auch der 16. März des Jahres 1473 als der eigentliche Stiftungstag der Trierischen Universität zu betrachten 1).

In ben Nachträgen zum IL Bbe ber Gesta Trev. (p. 28 et 29) werben noch über einige ber eiften Professoren ber Universität nabere Rotizen gegeben. Berwunderlich erscheint zunächst, daß ein Bischof, ber auch Graf, als Universitätslehrer erscheint, Thomas Bafinus nam-Lich, Bischof von Lezieux. Derselbe mar gebürtig in ber Normandie; ausgezeichnet burch Gelehrsamkeit war er zu Paris zum Magifter ber schonen Wiffenschaften, ju lowen jum Dottor bes geiftlichen und ju Pavia zum Dottor bes weltlichen Rechtes promovirt worden. bem er eine Zeit lang bas geiftliche Recht in Frankreich gelehrt hatte, wurde er Bischof von Lezieur und stand bei bem Könige Ludwig XI von Frankreich in hohem Ansehen. Wegen politischer Unruhen aber verließ er Frankreich, lebte eine Zeit zu Lowen, bann in Bafel, tam bann nach Trier und hat hier fünf Jahre hindurch als eine Zierbe ber jungen Hochschule gelehrt, während welcher Zeit er nach Rom ging und fein Bisthum in die Sande bes Papftes refignirte, wo er ben Titel eines Erzbischofs von Cafarea erhielt.

Johannes Lellich (ober Lelcher) war aus Echternach gebürtig, hatte zu Padua die Rechte studirt, daselbst das Doktorat im geistlichen

¹⁾ Auch in Angabe biefes Datum ift Wyttenbach (II. S. 158) in einen Jrr= thum verfallen, ber ihm feither ungabligemal nachgeftbrieben worben ift. Er fagt nam= lich: "Am 16. Mary 1472 war bie feierliche Einweihung ber Univerfität" — und fügt in einer Anmertung bei, bei ben meiften Schriftftellern, bie von ber Stiftung ber Universitäten sprächen, werbe als bas Jahr ber unfrigen balb 1472, balb 1454 angegeben; bas Richtige fei von ihm gezeigt worden. Byttenbach bat bie in ben Annalen bei Brower und in allen über die Grundung ber Universität handelnden Alten hinter bem Datum "16. Marz 1472" — befindliche Barnung "more Trevirensi" unbeachtet gelaffen und barum bat er bie Gründung ein volles Jahr zu fruh gefett. Im Erzstifte Trier nämlich, wie auch in England und einem großen Theile Frankreichs, wurde mahrend bes Mittelalters, im Trierischen bis tief in bas fiebengebnte Jahr= hunbert hinein, bas Jahr nicht mit bem 1. Januar, fonbern mit Maria Berfunbig = ung (ben 25. Marg), bem Tage ber Menfcmerbung bes Sohnes Gottes, angefungen, alfo 83 Lage foater als nach ber gewöhnlichen Zeitrechnung, und zwar bie 88 Tage bom 1. Januar bis jum 24. Matz (einschließlich), bie alfo, nach ber gewöhnlichen Zeitrechnung bem folgenben Jahre angehören. Das Datum — "am 16. Märg 1472 more Trevirensi ift alfo ber 16. Märg 1473 ber gewöhnlichen Beitrechnung; und fo ift jebes Datum bes mos Trevir., bas einen jener 83 (im Schalfjahre 84) Tage vom 1. Januar bis gum 24. März trägt, um ein Jahr vorguruden. (Man vgl. v. Stramberg, Mofelthal S. 193 u. 194; bie " Erier. Chronit" Jahrg. 1817. S. 126 f.).

Rechte erlangt und war lange Zeit als Laie Abvocat und Gerichtsscheffen am Consistorium zu Trier gewesen, trat dann hierselbst in den Carmeliterorden und lehrte nun als Carmelit an der Universität.

Bum Canzler ber Universität wurde ber Erzbischof gewählt, für immer, so baß diese Wurde auf seine Nachfolger überging; indeffen ernannten die Erzbischöfe regelmäßig einen Bro-Canzler.

Unter bem Datum ber seierlichen Eröffnung ber Hochschule erließ ber Stadtmagistrat Schreiben nach verschiedenen Seiten, die Eröffnung anzuzeigen und zum Besuche berselben einladend, verspricht anständige Besoldung ben später eintretenden Lehrern und freundliche Aufnahme den Scholaren, jenen wie diesen sorgfältige Wahrung der ber Hochsschule vom Papste zugestandenen Privilegien 1).

So wurde die Universität mit dem Sommer-Semester des Jahres 1473 eröffnet und zwar in der Dietrichsgasse, wo einige Häufer zu Hörstellen und andere nöthigen Räumlichkeiten hergerichtet worden, an der Stelle des jezigen Justizgebäudes 2).

Nicht so balb aber war bie von Papst Nicolaus V gewährte Incorporation von firchlichen Beneficien mit ber hochschule vollzogen; Papst Sixtus IV bestätigte inbessen 1474 jene Incorporationen und machte die Canonicate wie die Pfarreien namhaft, die bazu außerseben waren, Canonicatspräbenben nämlich in St. Simeon, St. Florin und St. Caftor in Cobleng, Munftermaifelb, Dietkirchen und Bfalgel, in jebem Stifte eine, und als zu incorporirende Pfarreien waren genannt Andernach, Diebenhofen, Echternach, St. Laurentius und St. Gangolph (zu Trier). Danach wurde hiegegen vorgebracht, daß die Pfarrei Diebenhofen irrthumlich als zur Diöcese Erier gehörig bezeichnet worden, ba sie zum Bisthum Det gebore; außerbem konnte wegen andrer Hindernisse bes Bapftes Sirtus IV Anordnung nicht gang vollzogen werben; vollzogen mar biefelbe bis jum Jahre 1532 blog in Betreff eines Canonicates zu St. Simeon und eines zu St. Caftor und ber brei Pfarreien St. Laurentius, St. Gangolph und ber Pfarrei Echternach. Bapft Clemens VII beftätigte baber behufs burchgreifenberer Bollziehung der Incorporationen die Anordnung der Borganger und

¹⁾ Die Publikation ist ausbewahrt bei Brower (Annal. II. p. 299 et 300).

²⁾ Bon ben ursprünglichen Gebäuben der Universität besteht schon lange kein einziges mehr und kann baher jest nur noch die Stelle angegeben werden, wo sich die selbe befunden hat. Ihre Gebäube und freien Räume lagen aber zwischen der Dietzrichs: und der Böhmergasse, in jener grenzend oben an das jedige Haus des verstordsenen Herrn Justigrath Bririus, unten an das sehmalige) v. Hagen'sche Haus oder die seiesgeschene) Weingasse; in dieser oben an die Metselgasse, unten an den Zuckerder. Tieser unten wird weiter hierüber gehandelt werden.

fügte neue Incorporationen hingu, nämlich je eine Prabenbe in ben Collegiattirchen St. Paulin, Limburg, Diet, B. M. V. in Wefel, Wetlar, Carben, Longuion und Jvoi 1).

Awei Jahre danach (1534) suchte der damalige Erzbischof Johann III (v. Megenhaufen) noch in andrer Beife bie Hochschule zu verbeffern. Er trug nämlich bem Papfte vor, in bem Erzstifte Trier befanden fich mehre Benediktiner- und Cifterzienserabteien, eremte und nicht=eremte, in benen bie theologischen Studien gar febr vernachläffigt wurben, fo bag, obgleich die Abteien reich botirt feien, boch fast feine Religiosen sich auf theologische Studien verlegten. Um nun ben Befuch ber Universität mehr zu beleben, und die Religiosen von unnügen Dingen zu ben beiligen Studien gurudzuführen, nimmt ber Erzbifchof bie Hilfe bes apostolischen Stuhles in Anspruch, bamit ihm nicht Orbensprivilegien entgegen gehalten werben konnten. Der Papft, wie immer bereit, die Studien zu forbern, geht auf den Bunfch bes Ergbischofs ein und gewährt ihm die Bollmacht, potestate ordinaria und im Namen bes apostolischen Stuhles mit allen Aebten bahin zu hanbeln, auf gutlichem Wege und nothigenfalls mit geiftlichen Cenfuren, bag fie aus jeder Abtei einige Religiofen zu bem Stubium ber Theologie an die Universität einschickten. Die aus den entferntern Rloftern bes Erzstiftes Gingeschickten sollten in einer Abtei ber Bororte von Trier gegen mäßige Vergutung von Koft und Wohnung auf= genommen werben. Sodann follten auch bie betreffenden Abteien jährlich ein Stipenbium (einen verhaltnigmäßigen Beitrag) an die Univerfitat jur Berbefferung ber Honorare für bie Brofessoren abgeben; ober aber die vier Benediktinerabteien bei Trier follten einen ober zwei Lehrer ber Theologie an ber Universität eigens halten, bie bann jeben Tag in einem ber Rlöfter für sammtliche Religiosen ober in ben ein= gelnen Abteien ber Reihe nach Theologie zu lefen hätten 2).

In ben traurigen Wirren, die sobann im Gefolge ber Reformation and bas Trierische Land getroffen haben, sind jene Incorporationen jum Theil nicht vollzogen worben, jum Theil haben bie Stifte biefelben außer Wirtsamteit geset, inbem fie bie Canonicate besetten und die Brabenden ber Universität nicht verabfolgen ließen; und so waren biefer zu Anfange bes flebenzehnten Jahrhunderts nur wenige Brabenden geblieben. Der Churfürst Lothar v. Metternich griff baber 1619 die Angelegenheit neuerdings auf, gab dem damaligen Rettor der Universität Joh. Wilh. Hausmann v. Namedy Vollmacht, alle gemäß

¹⁾ Siehe die papstliche Bulle vom Jahre 1532 bei Hontheim II. p. 628—631.
2) Bulle Clemens VII vom Jahre 1534 — bei Hontheim II. p. 651 et 652.

ben ältern papftlichen Bullen incorporirten Canonicalprabenben für bie Universität in Besit zu nehmen, gegen etwa Wibersetliche mit Censuren und nothigenfalls mit Silfe ber weltlichen Macht borzugeben 1). Um biefe Anordnung besto ficherer burchführen zu tonnen, ließ fich ber Churfurft neuerdings von Rom eine Bestätigung ber ältern Incorporationsbullen geben, die auch 1621 von Papft Gregor XV erfolgte; geftütt auf biefe neue Beftätigung schritt Lothar 1623 gegen bie Collegiatstifte, die sich der Bollziehung der Incorporation widerfesten, mit Cenfuren vor 2). Deffen ungeachtet ftarb Lothar, bevor er mit ber Angelegenheit vollständig zum Ziele gekommen war; wirtlich vollzogen waren noch nur die Incorporationen eines Camonicats zu St. Simeon und ber Pfarreien St. Laurentius und St. Gangolph zu Trier. In der traurigen und verwirrten Zeit bes Churfürsten Philipp Christoph v. Sotern geschah nichts zur Bollziehung und so blieb bem Nachfolger Carl Caspar v. ber Leven bie Aufgabe, ben fo lange schwebenben Streit zu Ende zu führen. Unter bem 12. Jan. 1655 hat er eine Berordnung an die Stifte ber Erzbidcese ergeben laffen, bes Inhaltes, bag in allen Collegiattirchen bes Ergbisthums die erfte vacant werdende Brabende als erloschen zu betrachten sei, und bag bie fammtlichen Gintunfte berfelben zur beffern Befoldung ber Professoren an ber Universität und zur Sebung ber Studien im Intereffe ber Rirche und bes Staates bestimmt sein wilten. Damit aber die Collegiattirchen sich durch diese Incorporationen je einer Prabende mit ber Universität nicht beschwert fühlen sollten, erklarte ber Churfürst, daß die bisberigen sogenannten Caplanftellen ber Stiftsfirchen (capellanatus Domini) 3) von biefem Augenblicke an aufhören und erloschen sein wurden. Ungeachtet ber Entbindung von besagter Berbindlichkeit haben auch jest wieder die Stifte Opposition eingelegt und ift es bem Churfürsten nur auf bem Wege particularer Unterhandlungen und Uebereinfunfte mit ben einzelnen Stiften gelungen, wenigftens etwas jum Beften ber Universität von ihnen zu erlangen. Folge biefer Uebereintunfte gablte fortan bas Stift St. Florin gu Coblenz jährlich an die Universität zur Berbesserung ber Professorengehälter 40 Reichsthir., St. Baulin bei Trier 20, bas ju Pfalgel 31, St. Caftor zu Carben 25, Minftermaifelb 40, St. Caftor zu Coblenz

¹⁾ Siehe das betreffende Attenstüd bei Hontheim IIL p. 257—259.

²⁾ Den Berlauf bes so begonnenen Streites erzählt Masen Contin. annal. Trov. libr. XXIII. n. 150 seg.

³⁾ Jebes Stift hatte nämlich bie Berpflichtung, einen seiner Canoniter bem Erzbischofe als Caplan zu Diensten zu stellen.

20 Reichsthlr. Dagegen aber hat das Stift St. Simeon eine Präbende für den Professor des geistlichen Rechts bestimmt, eine Einrichtung, die dis zur Auslösung der Universität fortbestanden hat.

Endlich aber hat der Churfürst Franz Ludwig 1722 die Stellung der Professoren merklich verbessert, indem er sich von den geistlichen und weltlichen Laubständen des Erzstiftes auf dem Landtage einen jährlichen Beitrag von 1200 Reichsthalern aus Landesmitteln für die Universität zusichern ließ!).

Ueber bas innere Leben und bas Personal unsere Universität von ihrer Gründung an bis zur Berufung der Jesuiten an dieselbe sind uns nur spärliche Nachrichten, Berzeichnisse der Rektoren, der Decane einzelner Facultäten, der an denselben graduirten Schüler u. dgl. erhalten. Selbst die ältesten Statuten scheinen nicht mehr vorhanden zu sein; dagegen liegen uns noch die Statuten vor, wie dieselben bei dem Eintreten der Jesuiten aufgestellt worden sind. Diesen gemäß war die Berfassung unserer Universität solgendermaßen geregelt.

Verfaffung der Univerfitat.

Sogleich nach der Berufung der Jesuiten nach Trier und an die Universität wurden die Statuten dieser letztern einer Revision unterworfen, den Zeitbedürfnissen und lödlichen Einrichtungen andrer Universitäten mehr angepaßt. Mit diesem Geschäfte wurden drei Mitglieder des Universitätsrathes betraut, Hermann Tyräus, Doktor der Theologie, Johannes Hust, Siegelbewahrer der erzbischössischen Eurie und Magister der freien Künste, und Balduin v. Engel, derselben Künste Magister. So wie damals die Statuten ausgestellt wurden, so sind sie bestehen geblieben dis in die siedenziger Jahre des achtzehnten Jahrhunderts. Diesen Statuten gemäß war die Universität also constituirt.

Sämmtliche Glieber ber Hochschule, Lehrer und Hoter, Borgeseste und Untergebene, bilben einen einigen untheilbaren Leib unter einem Haupte, bem Rektor, bem die Macht und Obliegenheit beiwohnt, die Glieber der Universität nach Weisung der Statuten und Gewohnheiten derselben Universität zu regieren. Da dieselbe aber aus verschiedenen Facultäten besteht, so hat eine jede dieser ein besondres,

¹⁾ Die letzen materiellen Berbefferungen ber Universität so wie die weitgreifsenden Reformen im Schuls und Unterrichtswesen überhaupt gegen Ende des achtehnten Jahrhunderts werden in der Geschichte der Regierung des letzen Chursuften Aemens Benecklaus aussührlich besprochen werden.

auch nicht alle Wissenschaften, die in den bekannten vier Facultäten (ber theologischen, juridischen, medicinischen und philosophischen) begriffen sind, an einer und derselben Hochschule gelehrt, sondern die eine oder die andre, und die übrigen kamen erst später dazu.

Die ersten dieser Schulen entstanden ganz frei; wo ein ausgezeichneter Lehrer auftrat, viele Schüler anzog, da war eine Hochschule. Päpste, Kaiser und städtische Magistrate begünstigten sodann aber die so entstandenen Schulen, beschenkten sie mit besondern Privilegien und schützten dieselben. Die Berleihung einer theologischen Schule (Facultät) ging aber immer von dem Papste aus; durch dieses ausschließliche Recht des apostolischen Stuhls zur Verleihung einer theologischen Schule gewann der Papst einen überwiegenden Einsluß auf die Gründung von Universitäten überhaupt und ist danach keine Universität gegründet worden ohne Mitwirkung des Papstes.

Das ganze innere Leben jeber Hochschule war geregelt burch Statuten, die um so nöthiger waren, je freier und selbstständiger nach außen hin diese Corporationen bastanden. Ihr Hauptprivilegium bestand nämlich in der eigenen Gerichtsbarkeit. Diese wurde ausgeübt durch die Rektoren, denen daher auch alle Mitglieder der Corporation unterworsen waren; Bertreter der verschiedenen Nationen, aus denen Schüler an der Hochschule, bildeten den Universitätsssenat, und ein eigener Syndicus war der Rechtsvertreter der Körperschaft.

LV. Rapitel.

Die Aniversitat gu Erier.

Die mährchenhaften Angaben über bas hohe Alter ber Stadt Trier, nach benen die Gründung auf Trebeta, Sohn bes Ninus, zurückgeführt ober dreizehnhundert vor die Erbauung Rom's, d. i. zweitausend siebenundwierzig Jahre vor Christi Geburt gesetht wird, haben ihr Echo in ebenso sabelhaften Angaben über das Alter der Trierischen Universität gefunden. Jakob Meelbaum, ein Trierischer Schriftsteller und Lehrer an der Uni-

gelegt wurden, 3. B. jum Unterhalt von Studenten, also Stipendien. Rach Oskar Dold — "Geschichte des beutschen Studententhums", Leipzig bei Brockhaus, 1858 — waren die Bursen aber mehr als nur Stipendien an den deutschen Universitäten, waren vielmehr Institute, in welchen die Studenten unter Aufsicht eines Meisters der freien Lünste zusammenwohnten, so daß man in der Mitte des filnszehnten Jahrhunderts nur Denzenigen für einen Studenten hielt, welcher in der Burse wohnte, schlief, aß und disputirte.

verfität, ber zuerft hiftorische Notigen über biefe bobe Schule gefammelt und 1657 im Drucke herausgegeben, bezeichnet dieselbe als eine ber ältesten bes Abenblanbes, fest ben Ursprung berselben unbebenklich in die Zeit der romischen Herrschaft und vindicirt ihr den besondern Ruhm, baß gegen Ende bes vierten Jahrhunberts ber h. Hieronymus an berfelben gelehrte Studien gemacht habe. In gewiffem Sinne konnte man fich mit Meelbaum's Angaben einverftanben erklaren, ba er fich bes allgemeinern Ausbrucks "Atabemie" zur Bezeichnung ber hoben Schule bedient und die Schule ju Trier, wie folche jur Zeit ber romischen Herrschaft bestanden bat, unter jenem Ausbrucke begriffen werden kann, und allerdings auch Erter von jener Zeit an nie ganz ohne Soule gewesen ift. Allein Meelbaum will mehr, er will fagen, baf in jener Schule zu Trier zur Zeit bes h. Hieronymus bie wiffenschaftlichen Facher ber bekannten vier Facultaten gelehrt worben feien, und baß zwischen jener Schule und ber gegen Ende bes fünfzehnten Jahr= bunderts gegrundeten Univerfität ein im Ganzen ununterbrochener Zusammenhang bestehe, diese Universität nur eine Reform jener alten Schule gewesen fei. hiefur aber wird er ebenfo wenig Glauben finden, als für bas hohe Alter, bas er in ber Debication feines Werkchens ber abeligen Familie v. ber Lepen beilegt, indem er die Abstammung berselben von einem romischen Rittergeschlechte aus ber Zeit bes Raisers Claudius herleitet 1).

Im Nebrigen gibt das Werkchen fast ausschließlich nur Notizen über die römische Zeit und das Mittelalter; von der eigentlichen Universität ist kaum mehr in demselben enthalten als eine Schilderung der für einen Sitz der Musen geeigneten Lage der Stadt Trier, sowohl nach ihren Naturschönheiten als auch und insbesondre wegen ihrer historischen Denkmäler und Merkwürdigkeiten.

Die Entstehung verschiebener Universitäten in Deutschland mahrend bes vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, insbesondre aber jener zu Ebln im Jahre 1388, wedte den Gedanken in dem Churfürsten Jakob v. Sirk, dem Beispiele andrer Fürsten und angesehener Städte zu folgen. Bei Gelegenheit der glänzenden Bilgerfahrt, die er im Jahre 1450 mit Conrad, dem Bischose von Met, unter Begleitung von hundertfünfzig Edelleuten nach Rom zum großen Jubiläum machte,

¹⁾ Des Meelbaum Schrift führt den Titel: Sylva academica, sive de antiquitate urdis et Academiae Trevirorum etc. Diefelbe ist gewidmet dem Damian Hartard, Freiherrn v. der Leven. Die Abstammung dieser Familie aber knüpst er an eine Stelle dei Tacitus (Annal. libr. Al. c. 4), wo es heißt: Vocantur post daec Patres pergitque Suilius addere roos equites romanos illustres, quidus Petra cognomen, und sagt nun, von diesen Equites samme die Familie v. der Leven ab.

hat er bem Papste Nicolaus V seinen Bunsch vorgetragen und bei ihm die Facultät erwirkt, zu Erier ein General-Studium errichten zu durfen, mit Zusicherung aller Rechte und Privilegien, wie solche der Colnischen vom papstlichen Stuhle ertheilt seien 1).

Unter bemfelben Datum ift eine zweite Bulle erlassen, in welcher die Motive für die Gewährung ber Erlaubnig und Grundung ber Universität angegeben, die Rechte näher bestimmt und die Conservatoren berselben bezeichnet werben. Die Stabt Trier wird als besonders geeignet für eine folche Schule bezeichnet "wegen ihres gefunben Clima's, wegen Fulle ber Lebensmittel und aller gum menfchlichen Leben erforberlichen Dinge." - Der Universität aber wird bas Recht ertheilt, alle bie bekannten Wissenschaften zu lehren, barin bie akabemischen Grabe — bas Licentiat und Doktorat ober bas Magisterium — zu ertheilen, und bag Jeber, ber an ihr einen Grab erlangt habe, banach bas Recht haben folle, an jeder hohen Schule, wo er wollte, zu lehren. Als Confervatoren ber Universität wurben bezeichnet — ber zeitliche Erzbischof von Trier, der Abt von St. Matthias, ber zeitliche Dompropft, die Decane von Met und St. Florin au Cobleng und der Prior der Carthaus bei Trier. Diese hatten die Rechte, Privilegien, das Bermögen ber Universität, b. i. des Lebr= torvers und ber Scholaren, ber gangen Anftalt als einer Corporation zu mahren und zu schützen, Recht zu sprechen, bilbeten fo ben Gerichtsftand ber Universität, konnten Censuren verhängen und gur Bollziehung ihrer Urtheile nöthigenfalls die weltliche Macht in Anspruch nehmen 2).

Endlich aber, um die für Besoldung der Lehrer nöthigen Mittel zu gewinnen, hat der Papst, den Wünschen des Erzbischofs entsprechend, die Besugniß ertheilt, sechs Canonicate (in Stiftskirchen) mit den dazu gehörigen Prädenden und drei Pfarrkirchen (mit den entsprechenden Einkunsten) der Universität zu incorporiren und für immer mit ihr zu vereinigen, und war die Wahl der zu unirenden Prädenden und Pfarrkirchen dem Ermessen des Erzbischofs Jakob anheimgegeben.

¹⁾ Der Universität zu Ebln waren aber bieselben Privilegien verliehen, welcher bie berühmte Universität zu Paris seit ihrer Gründung sich erfreut hatte. (Siehe diese Bulle bei hontheim II. p. 417 et 418).

²⁾ Diese zweite Bulle ift abgebrudt in ber Chronit ber Diöcese Trier, Jahrg. 1829. S. 172—178.

³⁾ Die betreffende Bulle ist vom 12. Februar 1454 und ist der betreffende Passus abgebruckt dei Brower (Annal. II. p. 288). Wyttendach (Trier. Gesch. II. S. 156 u. 157) hat die Bestimmungen dieser Bulle ganz irrig verstanden. Es heißt in der Bulle nämlich: sex canonicatus et totidem praedendas ac etiam tres parochiales

Es scheint aber, daß der Erzbischof noch nicht alles Röthige zur wirklichen Bollziehung biefer Bullen ermittelt batte und er auf unerwartete Hindernisse gestoßen ist; er starb (1456), ohne die Universität wirklich errichtet zu haben, und vernehmen wir von der Angelegenheit überhaupt nichts mehr bis zu Anfang bes Jahres 1473. Nach einer Uebereintunft zwischen bem Churfürsten Johannes II (von Baben) und bem Stadtmagiftrate gab die Stadt zweitausend Gulben für die Auslieferung der papstlichen Erettionsbullen, mit dem Bedinge, daß der Churfurft eine neue Bulle bei bem apostolischen Stuhle erwirke, burch welche bie in den frühern Bullen verliehenen Brivilegien erneuert und bestätigt wurden. Dit diesen Bullen ging die Befugnif zur Errichtung und aum Schutze ber Universität an die Stadt über. Die stäbtischen Abgeordneten, welche jene zweitausend Gulben bem Churfursten zu Cobleng überreichten und die Bullen entgegennahmen, wurden von biefem mit ben Borten entlaffen: "Und nun fanget bas atabemifche Studium im Namen Gottes an und haltet es mit bem= felben, wie bei Atabemien üblich"1). Rach Ermittelung und Berufung bes erforberlichen Lehrpersonals wurde am 16. Marz bes Nahres 1473 zur feierlichen Eröffnung ber Universität geschritten.

Seierliche Eröffnung der Univerfitat ju Erier (den 16. Marg 1473).

Nachdem die Männer zusammengefunden waren, die den Lehrstörper der Universität bilden sollten, wurde der 16. März zur seierzlichen Wahl eines Rektor magnisicus und Eröffnung derselben durch Sottesdienst in der Domkirche anderaumt. Nebst den Doktoren, Lizcentiaten, Magistern der freien Künste und Graduirten der Universität erschienen zu dieser Feierlichkeit die Aebte und Prioren von St. Maximin und St. Matthias, die Conventualen der vier Mendikantenklöster,

ecclesias etc., und Byttenbach übersett — "zwälf ansehnliche Präbenben und bas Patronatsrecht über brei Pfarreien u. s. w.", hat also die sechs Canonicate auch für sechs Präbenben genommen, während Canonicate hier bloß die Ramen der Beneficien sind und Präbenden die mit diesen sechs Beneficien verbundenen Einfünste. Und ferner hat er Patronatsrecht für gleichbedeutend mit Incorporation genommen, was ebenfalls ganz unrichtig ist. Das Patronatsrecht besteht hauptsschlich in der Besugniß, einen Geistlichen für ein Beneficium zu präsentiren oder dassselbe zu verseihen; Incorporation aber gibt das Recht, alle Einklinfte der Pfründe zu ziehen, allerdings gegen die Berpstichtung, die Seelsorge selbst oder durch einen Bicarius zu versehen.

¹⁾ Die betreffende Urtunde ist abgebruckt in den Gosta Trov. II. pag. 27 in addit.

bie Propfte und Detane ber Stifte von St. Paulin und St. Simeon, bie Archibiakonen, Canoniker, Bicarien und Altaristen bes Domes, Die Brabenbarien von Liebfrauen, die Burgermeifter, Rathsberren, Scheffen und vieles Bolt beiben Geichlechtes aus ber Stabt. Die Feierlichkeit begann mit einer Bredigt über ben b. Geift, gehalten zwischen 8 und 9 Uhr von Jatob Welber von Segen, Magifter ber freien Runfte und Professor ber Theologie, angemeffen bem Zwecke bes feierlichen Alties ber kirchlichen Inauguration einer Anstalt, die ber geiftigen Erleuchtung ber Menschen beftimmt. Bierauf wurde ein feierlicher Umzug mit bh. Reliquien und in den festlichen Rappen gehalten burch ben Domfreuggang und die Liebfrauenkirche, unter Theilnahme bes Bischofs und Grafen Thomas von Lezieur in der Proving Rouen, vieler Aebte und andrer Geiftlichen ber Stadt und unter Bortragung ber Zunftkerzen und sonstigen Krierlichkeiten. Rach ber Rudtehr in bie Domtirche wurde von dem genannten Bischofe ein Hochamt gehalten unter mufikalischer Begleitung, mit bem Freubengesang Alleluja de Spiritu sancto, wie am Pfingftfeste, obgleich es Fastenzeit war. bann begaben sich alle mahlberechtigten Mitglieder bes Universitäts= torpers in bas Refettorium ber Domtirche zur Rettorswahl, wo, unter Borfit jenes Bischofs, burch Stimmenmehrheit Nicolaus Ramsbonck gewählt wurde, ber bereits mehre Jahre an ber Univerfitat au Coln biefe Burbe bekleibet hatte, ber fonach ber erfte Rettor ber Trierischen Universität geworden ift.

Als Wähler hatten an dem Afte Theil genommen: Thomas, Bischof und Graf von Lezieur, Magister ber freien Runfte und beiber Rechte Dottor, Johannes Donner, Abt von St. Matthias, Philipp v. Sirt, Dompropft, Johannes, Prior ber Carthaus, als Conservatoren ber Universität; sobann Ebmund v. Malberg, Dombechant, Jatob Welber von Segen, Dr. ber Theologie, hermann Frant, ber Detrete Doktor und Official von Trier, Johannes Lelch, Minorit, Johannes von Latola (vermuthlich Schreibsehler im Manuscripte, Hontheim hat lato lapide - Breitenftein - gelesen), Defan von St. Paulin, 30= hannes Lellich, Carmelit, ber Defrete Dottor, Aegibius von Arlon, Henricus von Luremburg, Canonisten, Beter von Bersen, Dr. med., Johannes von Culenburg, Prior von St. Matthias, Arnold und Johannes, zwei Professen aus St. Matthias, Caspar von Bruma, endlich Johannes von Bitburg, Johannes von Sirte, Philipp von Löwen, Beinrich de ligno, Heinrich Ritterschaft, Beinrich von Butbach, Jobannes Berntaftel, Gerhard Ramsbont, Beter von Dorbrecht, Jatos von Bacharach, Johannes von Boppard, fammilich ber freien Kunfte Magister.

Den Schluß ber Feierlichkeit bilbete ein Festessen auf dem Rathhause, das dem neu gewählten ersten Rektor der Universität gegeben worden ist. So ist denn auch der 16. März des Jahres 1473 als der eigentliche Stiftungstag der Trierischen Universität zu betrachten 1).

In ben Nachträgen jum II. Bbe ber Gosta Trev. (p. 28 et 29) werben noch über einige ber eiften Brofessoren ber Universität nabere Notizen gegeben. Verwunderlich erscheint zunächst, daß ein Bischof, ber auch Graf, als Universitatslehrer erscheint, Thomas Bafinus nam-Lich, Bischof von Lezieux. Derfelbe war geburtig in ber Normandie; ausgezeichnet burch Gelehrsamkeit war er zu Paris zum Magister ber schonen Wiffenschaften, ju Lowen jum Dottor bes geiftlichen und ju Pavia zum Dottor bes weltlichen Rechtes promovirt worden. bem er eine Zeit lang bas geiftliche Recht in Frankreich gelehrt hatte, wurde er Bischof von Lezieur und ftand bei dem Konige Ludwig XI von Frankreich in hohem Ansehen. Wegen politischer Unruhen aber verließ er Frankreich, lebte eine Zeit zu Lowen, bann in Bafel, tam bann nach Trier und hat hier fünf Jahre hindurch als eine Zierde ber jungen Sochschule gelehrt, während welcher Zeit er nach Rom ging und fein Bisthum in die Sande bes Papftes refignirte, wo er ben Titel eines Erzbischofs von Cafarea erhielt.

Johannes Lellich (ober Lelcher) war aus Echternach gebürtig, hatte zu Pabua die Rechte stubirt, daselbst bas Dottorat im geistlichen

¹⁾ Auch in Angabe biefes Datum ift Wyttenbach (II. S. 158) in einen Irr: thum verfallen, der ihm feither ungabligemal nachgefibrieben worben ift. Er fagt namlich: "Am 16. Mary 1472 war bie feierliche Ginweihung ber Universität" - und fügt in einer Anmertung bei, bei ben meiften Schriftftellern, bie von ber Stiftung ber Universitäten sprächen, werbe als bas Jahr ber unfrigen balb 1472, balb 1454 angegeben; bas Richtige fei von ihm gezeigt worben. Byttenbach bat bie in ben Unnalen bei Brower und in allen über bie Grundung der Universität handelnden Alten hinter dem Datum "16. März 1472" — befindliche Barnung "more Trevirensi" unbeachtet gelaffen und barum bat er bie Gründung ein volles Jahr zu fruh gefett. Im Erglifte Trier nämlich, wie auch in England und einem großen Theile Frankreichs, wurde während bes Mittelalters, im Trierischen bis tief in bas siebenzehnte Jahr= bunbert binein, bas Jahr nicht mit bem 1. Januar, fonbern mit Maria Berfunbig = ung (ben 25. Marz), bem Tage ber Menfcmerbung bes Sohnes Gottes, angefangen, also 83 Tage fpater als nach ber gewöhnlichen Beitrechmung, und zwar bie 88 Tage bom 1. Januar bis jum 24. Marz (einschließlich), bie alfo, nach ber gewöhnlichen Beitrechnung bem folgenben Jahre angehören. Das Datum - "am 16. Marg 1472 more Trevirenei ift alfo ber 16. Marg 1473 ber gewöhnlichen Beitrechnung; und so ift jedes Datum bes mos Trevir., das einen jener 83 (im Schaltjahre 84) Tage vom 1. Januar bis gum 24. März trägt, um ein Jahr vorguruden. (Man vgl. v. Stramberg, Mofelthal S. 193 u. 194; bie "Erier. Chronit" Jahrg. 1817. S. 126 f.).

Rechte erlangt und war lange Zeit als Laie Abvocat und Gerichtsscheffen am Consistorium zu Trier gewesen, trat dann hierselbst in den Carmeliterorden und lehrte nun als Carmelit an der Universität.

Bum Canzler ber Universität wurde ber Erzbischof gewählt, für immer, so daß diese Burbe auf seine Nachfolger überging; indessen ernannten die Erzbischöfe regelmäßig einen Pro-Canzler.

Unter dem Datum der seierlichen Eröffnung der Hochschule erließ der Stadtmagistrat Schreiben nach verschiedenen Seiten, die Eröffnung anzuzeigen und zum Besuche derselben einladend, verspricht anständige Besoldung den später eintretenden Lehrern und freundliche Aufnahme den Scholaren, jenen wie diesen sorgfältige Wahrung der der Hochsschule vom Papste zugestandenen Brivilegien 1).

So wurde die Universität mit dem Sommer-Semester des Jahres 1473 eröffnet und zwar in der Dietrichsgasse, wo einige Häuser zu Hörsälen und andere nothigen Räumlichkeiten hergerichtet worden, an

ber Stelle bes jegigen Juftiggebaubes 2).

Nicht so balb aber war die von Papst Nicolaus V gewährte Incorporation von firchlichen Beneficien mit ber Hochschule vollzogen; Papst Sixtus IV bestätigte inbessen 1474 jene Incorporationen und machte bie Canonicate wie die Pfarreien namhaft, die bazu auserfeben waren, Canonicatsprabenden nämlich in St. Simeon, St. Florin und St. Caftor in Coblenz, Munftermaifelb, Dietfirchen und Pfalzel, in jebem Stifte eine, und als zu incorporirende Pfarreien waren genannt Anbernach, Diebenhofen, Echternach, St. Laurentius und St. Gangolph (zu Trier). Danach wurde hiegegen vorgebracht, daß die Pfarrei Diebenhofen irrihumlich als zur Diocese Trier gehörig bezeichnet worben, ba fie jum Bisthum Det gebore; außerbem tonnte wegen andrer hindernisse bes Papstes Sirtus IV Anordnung nicht gang vollzogen werben; vollzogen mar biefelbe bis jum Jahre 1532 blog in Betreff eines Canonicates zu St. Simeon und eines zu St. Caftor und ber brei Pfarreien St. Laurentius, St. Gangolph und ber Pfarrei Gchternach. Papft Clemens VII bestätigte baber behufs burchgreifenberer Bollziehung ber Incorporationen die Anordnung ber Borganger und

¹⁾ Die Publikation ist ausbewahrt bei Brower (Annal. II. p. 299 et 300).

³⁾ Bon ben unsprünglichen Gebäuben der Universität besieht schon lange kein einziges mehr und tann baber jest nur noch die Stelle angegeben werben, wo sich dieseselbe besunden hat. Ihre Gebäude und freien Räume lagen aber zwischen der Dietzichs: und der Böhmergasse, in jener grenzend oben an das jetzige Haus des verstordsenen herrn Justigrath Brivius, unten an das (ehmalige) v. hagen iche Haus oder die (verschlossene) Weingasse; in dieser oben an die Metelgasse, unten an den Zuckerse. Tiefer unten wird weiter hiersiber gehandelt werden.

fügte neue Incorporationen hinzu, nämlich je eine Präbende in den Collegiattirchen St. Paulin, Limburg, Dietz, B. M. V. in Wesel, Westar, Carden, Longuion und Jvoi 1).

Awei Jahre banach (1534) fuchte ber bamalige Erzbischof Johann III (v. Metenhausen) noch in andrer Beise bie Hochschule zu verbeffern. Er trug namlich bem Papfte vor, in bem Erzstifte Trier befanden fich mehre Benedittiner- und Gifterzienserabteien, eremte und nicht-eremte, in benen bie theologischen Studien gar febr vernachläffigt wurden, fo bag, obgleich bie Abteien reich botirt feien, boch faft feine Religiosen fich auf theologische Studien verlegten. Um nun den Befuch ber Universität mehr zu beleben, und die Religiosen von unnügen Dingen zu ben beiligen Studien zurudzuführen, nimmt ber Erzbischof bie Hilfe bes apoftolischen Stubles in Anspruch, bamit ihm nicht Orbensprivilegien entgegen gehalten werben konnten. Der Papft, wie immer bereit, die Studien zu forbern, geht auf ben Bunfch bes Ergbischofs ein und gewährt ihm die Bollmacht, potestate ordinaria und im Namen bes apostolischen Stuhles mit allen Aebten babin zu handeln, auf gutlichem Wege und nothigenfalls mit geiftlichen Cenfuren, bag fie aus jeder Abtei einige Religiofen gu bem Studium ber Theologie an die Universität einschickten. Die aus den entferntern Rloftern bes Erzstiftes Gingeschickten sollten in einer Abtei ber Bororte von Trier gegen mäßige Bergutung von Kost und Wohnung aufgenommen werben. Sobann follten auch die betreffenben Abteien jährlich ein Stipendium (einen verhältnigmäßigen Beitrag) an bie Univerfitat jur Berbefferung ber honorare fur bie Brofessoren abgeben; ober aber die vier Benedittinerabteien bei Erier follten einen ober zwei Lehrer ber Theologie an ber Universität eigens halten, die bann jeden Tag in einem ber Rlofter für fammtliche Religiosen ober in ben eingelnen Abteien ber Reihe nach Theologie zu lefen hatten 2).

In ben traurigen Wirren, die sodann im Sesolge der Reformation auch das Trierische Land getroffen haben, sind jene Incorporationen zum Theil nicht vollzogen worden, zum Theil haben die Stifte dieselben außer Wirtsamkeit gesetzt, indem sie die Canonicate besetzten und die Präbenden der Universität nicht verabsolgen ließen; und sowaren dieser zu Ansange des siedenzehnten Jahrhunderts nur wenige Präbenden geblieben. Der Churfürst Lothar v. Wetternich griff daher 1619 die Angelegenheit neuerdings auf, gab dem damaligen Rektor der Universität Joh. Wilh. Hausmann v. Namedy Vollmacht, alle gemäß

¹⁾ Siehe die papfiliche Bulle vom Jahre 1532 bei Hontheim II. p. 628-631.

²⁾ Bulle Clemens VII vom Jahre 1534 — bei Hontheim II. p. 651 et 652.

ben ältern papftlichen Bullen incorporirten Canonicalprabenben für bie Universität in Besit zu nehmen, gegen etwa Wibersetzliche mit Cenfuren und nöthigenfalls mit Silfe ber weltlichen Macht vorzugeben 1). Um biefe Anordnung besto sicherer burchführen zu tonnen, ließ sich ber Churfurft neuerdings von Rom eine Bestätigung ber ältern Incorporationsbullen geben, bie auch 1621 von Papft Gregor XV erfolgte; geftust auf biefe neue Beftätigung fchritt Lothar 1623 gegen die Collegiatstifte, die sich der Bollziehung der Incorporation widersepten, mit Censuren vor 2). Deffen ungeachtet ftarb Lothar, bevor er mit der Angelegenheit vollständig zum Ziele gekommen war; wirklich vollzogen waren noch nur die Incorporationen eines Camonicats zu St. Simeon und der Pfarreien St. Lauxentius und St. Sangolph zu Trier. In der traurigen und verwirrten Zeit des Churfürsten Philipp Christoph v. Sotern geschah nichts zur Bollziehung und so blieb bem Nachfolger Carl Caspar v. ber Leven bie Aufgabe, ben fo lange schwebenben Streit zu Ende zu führen. Unter bem 12. Jan. 1655 hat er eine Berordnung an die Stifte ber Erzbidcese ergeben laffen, bes Inhaltes, bag in allen Collegiattirchen bes Erzbisthums bie erste vacant werdende Prabende als erloschen zu betrachten sei, und bag bie sammtlichen Gintunfte berfelben zur beffern Befoldung ber Professoren an ber Universität und zur Hebung ber Studien im Intereffe ber Rirche und bes Staates bestimmt fein follten. Damit aber die Collegiattirchen sich burch biese Incorporationen je einer Prabende mit der Universität nicht beschwert fühlen sollten, erklarte der Churfürst, bag die bisberigen sogenannten Caplanftellen ber Stiftstirchen (capellanatus Domini) 3) von diesem Augenblide an aufhören und erloschen sein wurden. Ungeachtet ber Entbindung von besagter Berbindlichkeit haben auch jest wieber die Stifte Opposition eingelegt und ift es bem Churfürsten nur auf bem Wege particularer Unterhandlungen und Uebereinfunfte mit ben einzelnen Stiften gelungen, wenigftens etwas jum Beften ber Universität von ihnen zu erlangen. Folge diefer Uebereinfünfte gablte fortan bas Stift St. Florin zu Coblena jahrlich an die Universität zur Berbefferung ber Professorengehälter 40 Reichsthlr., St. Paulin bei Trier 20, bas zu Pfalzel 31, St. Caftor zu Carben 25, Munftermaifelb 40, St. Caftor zu Coblenz

¹⁾ Siehe bas betreffende Attenstüd bei Hontheim III. p. 257—259.

²⁾ Den Berlauf bes so begonnenen Streites erzählt Masen Contin. annal. Trev. libr. XXIII. n. 150 seq.

³⁾ Jebes Stift hatte nämlich die Berpflichtung, einen seiner Canonifer dem Erzbischofe als Caplan zu Diensten zu stellen.

20 Reichsthlr. Dagegen aber hat das Stift St. Simeon eine Präbende für den Professor des geistlichen Rechts bestimmt, eine Einrichtung, die dis zur Auflösung der Universität fortbestanden hat.

Endlich aber hat der Churfürst Franz Ludwig 1722 die Stellung der Professoren merklich verbessert, indem er sich von den geistlichen und weltlichen Laubständen des Erzstiftes auf dem Landtage einen jährlichen Beitrag von 1200 Reichsthalern aus Landesmitteln für die Universität zusichern ließ 1).

Ueber bas innere Leben und bas Personal unser Universität von ihrer Gründung an bis zur Berufung der Jesuiten an dieselbe sind uns nur spärliche Nachrichten, Berzeichnisse der Rektoren, der Decane einzelner Facultäten, der an denselben graduirten Schüler u. dgl. erhalten. Selbst die ältesten Statuten scheinen nicht mehr vorhanden zu sein; dagegen liegen uns noch die Statuten vor, wie dieselben bei dem Eintreten der Jesuiten aufgestellt worden sind. Diesen gemäß war die Bersassung unser Universität solgendermaßen geregelt.

Verfaffung der Univerfitat.

Sogleich nach der Berufung der Jesuiten nach Trier und an die Universität wurden die Statuten dieser letztern einer Revision unterworfen, den Zeitbedürfnissen und löblichen Einrichtungen andrer Universitäten mehr angepaßt. Mit diesem Geschäfte wurden drei Mitglieder des Universitätsrathes betraut, Hermann Tyräus, Doktor der Theologie, Johannes Huft, Siegelbewahrer der erzbischössischen Eurie und Magister der freien Künste, und Balduin v. Engel, derselben Künste Magister. So wie damals die Statuten ausgestellt wurden, so sind sie bestehen geblieden dis in die siedenziger Jahre des achtzehnten Jahrhunderts. Diesen Statuten gemäß war die Universität also constituirt.

Sammtliche Glieber ber Hochschule, Lehrer und Hörer, Borgesetzte und Untergebene, bilben einen einigen untheilbaren Leib unter einem Hanpte, bem Rektor, bem die Macht und Obliegenheit beiwohnt, die Glieber der Universität nach Beisung der Statuten und Gewohnheiten berselben Universität zu regieren. Da dieselbe aber aus verschiebenen Facultäten besteht, so hat eine jede dieser ein besondres,

¹⁾ Die letzten materiellen Berbefferungen ber Universität so wie die weitgreifsenden Reformen im Schuls und Unterrichtswesen überhaupt gegen Ende des achtechnten Jahrhunderts werden in der Geschichte der Regierung des letzten Churfürsten Clemens Renecklaus aussilbrlich besprochen werden.

jedoch dem Rektor untergeordnetes, Haupt, einen Decan, der die Macht hat, die Untergebenen und Studenten seiner Facultät zu regieren, mit Uebereinstimmung seines Rathes Statuten aufzustellen, Sitten, Zusstand, Haltung und Alte der Promovirten und der Zupromovirenden zu ordnen, ihre Kenntnisse zu prüsen, sie zuzulassen oder abzuweisen. Das Amt des Decans aber dauert ein halbes oder höchstens ein ganzes Jahr, je nach den Statuten jeder Facultät. Derselbe hat aber mit seinen Magister=Regenten darauf zu achten, daß in seiner Facultät Niemand zu den Gelehrtengraden (Doktorat, Licentiat u. s. w.) aufgenommen werde, dessen sich Universität zu schämen hätte, da es für diese ehrenvoller und für die katholische Kirche nützlicher, wenige und tüchtige Männer, als viele und ungelehrte und schlecht gesittete zu haben.

Die Universität und eine jebe Facultät tann und foll neue Statuten aufstellen und die alten abandern, so wie dieses fich als nützlich ober nothwendig herausstellt; foll bie Universität ihre Statuten andern, fo muffen alle Mitglieder bes Universitätsrathes unter bem Rektor breimal zu Berathungen und zur Abstimmung zusammenberufen werben; und worin wenigstens zwei Drittel breimal übereinstimmen, bas foll als Statut aufgestellt werben. Soll eine Facultat ihre Statuten abandern, so find die Mitglieber biefer mit ben Decanen ber andern Nacultaten und bem Rettor breimal zu berufen, und ift zu verfahren, wie oben in Betreff ber Univerfitat. Die sammtlichen Statuten ber Universität so wie jeber Facultat werben in ein Buch ausammen= geschrieben und bei bem Universitätsfiscus aufbewahrt, um, wo es nothig, nachgeschlagen werben zu konnen. Die Universität mischt sich nicht in Angelegenheiten, die eine Facultat besonders angeben, es fei benn, daß bies verlangt werbe, ober wo es burch eine Rachläffigkeit nothwendig wurde, aber auch dann erft nach vorhergegangener Mahnung.

Die Universität hat einen Fiscus, wo die Schriften, Urkunden der Privilegien und Werthstücke der Universität aufbewahrt werden, mit so viel verschiedenen Schlüsseln, daß der Rektor einen und die Decane der einzelnen Facultäten jeder einen eigenen hat; ebenso wird dort daß große Universitätsstegel ausbewahrt; der Rektor hat daß Zepter und daß kleinere Siegel.

Obgleich jedes Mitglied der Universität schwört, nach Bissen und Vermögen die Statuten zu halten und zu befolgen, so ist doch damit nicht gemeint, daß, wenn Jemand ein Statut, eine Anordnung oder eine löbliche Gewohnheit der Universität übertritt, er dadurch eines Eidbruchs sich schuldig gemacht, es sei denn, daß solches ausdrücklich in dem betreffenden Statute ausgesaat wäre; sondern er soll in solchem

Ralle bloß der im Statute enthaltenen, ober, fo keine angegeben ift, einer arbitraren Strafe verfallen sein. Da von Gott, bem hochsten Sute, alles Sute tommt und erhalten wird, fo foll jedes Sahr zweimal ein feierliches Sochamt zu Ehren bes allmächtigen Gottes, ber feligsten Jungfrau Maria und bes ganzen himmlischen Beeres zur Mehrung und Erhaltung biefer Universität, für bas Beil aller ihrer Boblithater, ber lebenben und verftorbenen, gehalten werben, bas eine am 7. Marg, bas anbre am 7. September als bem Tage ber Bahl und Bestätigung bes Rettor, wo jebesmal alle Glieber ber Universität, jeben Grabes und Ranges, in geziemenbem Anzuge zugegen sein, eine Opfergabe bringen und bis jum Ende bes Gottesbienftes bleiben muffen. Bu bem Begrabniffe und ben Grequien eines Dottor, eines Abeligen, Pralaten, Magister ober Licentiaten wird bie ganze Universität eingeladen; ju ben Erequien Andrer wird blog bie Facultat berufen, welcher berfelbe angehort bat, Mitglieber anbrer Facultaten tonnen eingeladen werben; die Eingeladenen aber haben bem h. Opfer beiguwohnen, eine Opfergabe zu bringen und anbachtig Gott um bas Seelenbeil bes Berftorbenen zu bitten. Jebes Jahr am 3. November wird ein Seelenamt gehalten mit Bigilie fur alle verstorbene Mitglieber ber Universität.

Zweimal im Sabre wird ein Rettor gewählt, einmal am 7. Marz, bem Tefte bes h. Thomas von Aquin, und das andremal am Borfefte von Mariageburt (7. Sept.). Bei folder Bahl aber wird ein feierliches hochamt und babei eine angemeffene Anrede gehalten. Bum Rektor foll aber gemählt werben ein Mann von Ginficht und Rlugbeit aus bem Universtätsrathe und barf berfelbe nicht burch Orbensgelübbe ober bas Cheband gebunden 1) und muß über 26 Jahre alt fein; jedoch tonnen aus wichtigen Urfachen auch folche, die nicht zum Universitäts= rathe gehören, gewählt werden, wenn fie übrigens als Mitglieder ber Universität eingeschrieben und vereibigt find, die Pralaten, Canoniter ber Domtirche, Pralaten ber Collegiattirchen, Berzoge, Grafen, Freiherren und andre vornehme Personen. Der Rektor soll nicht über ein Jahr seine Stelle bekleiben, auch erft nach Ablauf zweier Jahre wieder mahlbar sein 2). Der Titel ift: Magnificus Dominus Rector almae Universitatis studii generalis Trevirensis. Derfelbe hat ben Studenten und ben Untergebenen ber Universität Recht ju sprechen,

¹⁾ In Betreff ber Orbensgelübbe bat ber Erzbischof Jakob v. Elh 1576 bispensfirt, so daß also Aebte gewählt werben konnten.

²⁾ Der Churfurft Franz Georg v. Schönborn hat hierin bispenfirt, so bag ber Rettor brei Jahre verbleiben konnte.

^{3.} Marr, Weidichte von Erier, H. Banb.

jeglicher Gerichtsbarkeit Akte, die der Universität zugestanden sind, auszuüben, Excesse der Studenten unter Beirath der ihm zugetheilten Asselson zu corrigiren nach Weisung der Statuten.

Die vierte Rubrit ber Universitätsstatuten beareift biejenigen Unordnungen in sich, durch welche die Obliegenheiten und das fandesmäßige Betragen ber Stubenten an ber Universität geregelt werben und bie behufs punktlicher Befolgung jedes Jahr zweimal öffentlich verlefen und befannt gemacht werden mußten. Ihnen gemäß mußte Jeber, ber bie Universität Studien halber besuchen und ber Rechte ber Mitgliedschaft theilhaft werben wollte, sich innerhalb fünfzehn Tage in bie Matritel einschreiben und vereibigen laffen. Alle Glieber berfelben, weß Standes ober Grades fie fein mochten, haben aller Orten und jederzeit fich zum mahren tatholischen Glauben zu bekennen, ihn zu beobachten und nach Wiffen und Kräften zu vertheibigen, unter Strafe bes abgelegten Gibes. Da es ferner von großer Wichtigkeit ift, zu forgen, daß die Erkenntniß, namentlich der Junglinge, nicht burch falsche Lehren angesteckt, noch auch bas Herz zu verkehrten Reigungen verleitet, vielmehr trefflich herangebilbet und geleitet werbe, so muffen in allen Schulen ber Universität und in jeber Facultat folche Bucher gelesen werden, die, je in ihrem Fache, die grundlichste und sicherste Dottrin enthalten, folche aber, beren Dottrin ober Berfaffer ber Barefie verbächtig, ober in benen etwas gegen bie guten Sitten enthalten ift, follen von Reinem angerührt ober zur Borlefung gebraucht werben. Niemand foll zu irgend einem akabemischen Grabe in irgend einer Facultat promovirt werben, bevor ber Decan bie Gewißheit hat, baß er in ber Universitätsmatrikel eingeschrieben ift; auch soll Riemand, auch wenn er an der besten Atademie gesetzlich promovirt hat, zu einer Facultät und in das Gremium der Universität aufgenommen werben, wenn er nicht vorher sich in die Matrikel hat einschreiben laffen.

Wer immer in die Matrikel eingeschrieben ist und sich der Studien wegen an der Universität aufhält, muß sleißig allen Borlesungen und akademischen Handlungen in seinem Fache beiwohnen, Art und Beise des Studium, wie sie von den Magistern vorgeschrieben sind, beobachteu und Fortschritte in der Wissenschaft und in den guten Sitten machen. Dem Universitätspedell hat er zu jeder der Quatembersasten zwei Trierische Albus Honorar zu geben. Alle, die da als Glieder der Universität betrachtet sein wollen, haben in ehrbarer und decenter Rleidung, so wie es in den einzelnen Facultäten näher bestimmt sein wird, einherzugehen, ohne Schwert oder irgend andre Wassen, unter Strase des Verlustes derselben, mögen sie dei Tag oder Nacht mit solchen betrossen werden, nehst einer arbiträren von der Universität zu

verhängenden Strase; ausgenommen sind die, welche eben auf eine Reise gehen oder von einer solchen zurückkehren. Kein Student und kein Mitglied der Universität überhaupt soll ohne dringende Noth nach dem Läuten der Glocke, die da "Bubenglocke" genannt wird"), auf der Straße gehen; zwingt aber die Noth dazu, so hat er mit einem offen getragenen Lichte zu gehen, über öffentliche und ehrbare Pläße, unter Strase, von jedem Borübergehenden aufgegriffen, gebunden und in's Gefängniß für jene Nacht gesetzt, und am Morgen vor den Rektor zur Bestrasung mit einem Florin Geldbuße und einer andern von den Herren der Universität willfürlich nach Gestalt des Bergehens zu vershängenden Strase.

Zur Sthaltung der Ordnung und Eintracht an der Universität haben alle Mitglieder berfelben, weß Standes und Grades sie sein mögen, sich einander Liebe, Ehre und Hochachtung zuvorkommend zu erweisen, insbesondre die Jüngern und die Schüler; wer dagegen sich versehlt, hat eine arbitrare Strafe zu gewärtigen.

Jeber Magister ober Doktor hat barauf zu sehen, daß an seiner Facultät Riemand einen akademischen Grad (Baccalaureat, Licentiat, Magisteriat [Doktorat]) erhalte, ber nicht in Wissenschaft und Lebens-

Digitized by 30° Oogle

¹⁾ Campana, quae trufatorum dicitur. - Die Benennung ift von bem mittelalterlichen trufa, truffa, trupha, welches fo viel beißt als Betrug, Lift, Schelmerei, daher trufator, Betruger, Schelm u. bgl. Im Munde bes Trierischen Bolles hieß jene Glode (auf bem Gangolphsthurme) Bubenglode und ift biefe Benennung bei Aufftellung ber Universitätsstatuten (1562) mit campana trusatorum überset worden, das Wort Bub nämlich in seiner schlimmen Bebeutung genommen, in ber es einen gemeinen Menschen, Schelm, Taugenichts, Lump bezeichnet. Es ift aber bamit jene Glode gemeint, die nunmehr, zwar einen andern, aber nicht nobleren Namen trägt, bie fogenannte Lumpenglode, juweilen auch noch anders genannt. Offenbar war es bie Lage ber St. Gangolphsfirche in bem Mittelpunfte ber Stabt, welche bie burch ihre große Bobithatigkeit gegen bie Rirchen, bie Armen und die Stadt Trier fo rühm: lich bekannte Bitwe Abelheid Cervinus (von Berf) zu Ende bes fünfzehnten Jahr= hunderts bestimmt hat, den hoben Thurm an eben dieser Kirche erbauen zu lassen, zu dem Doppelzwecke, daß er als Kirch: und als ftäbtischer Wachthurm diene. Wit der barin angebrachten "Stabtglode" - fo wird biefelbe vermuthlich anfangs gebeißen haben und ift ber andre Name erft fpater als Spigname aufgekommen — wurde bas Beichen jum Beginn und jum Schluffe ber Jahrmeffen gegeben, jum Gebete für bie in Tobesnöthen Liegenden; ebenfo wenn Feuer ausgebrochen, ober ein Berbrecher zur hinrichtung abgeführt ober eine öffentliche Berfteigerung angefündigt wurde. In diesen verschiedenen Zweden, benen jene Glode zu bienen hatte, lag auch die Beranlaffung, ihr verfchiebene Namen zu geben, Martiglode, Sterbglode, Branbglode, Armfunberglode, und lag es nun nabe für Trierifche Bausfrauen, beren Danner häufig Abends zu spät nach Saufe kamen, ber Glode noch einen andern Namen zu geben.

wandel als tüchtig erprobt ware. Niemand darf Garten, Haufer, Weinberge oder andre Pläte von Privaten betreten ohne Wissen und Einwilligung des Eigenthümers, unter Strafe eines Florins nebst einer andern arbiträren Strase: unter derselben Strase ist untersagt, unschickliche Orte zu besuchen, wie Gasthäuser. Riemand darf sich untersteben, ein Mitglied der Addemie zu verkleinern, durch Wort oder That zu beleidigen, und muß daher Jeder die geziemende Bescheidenheit in allen Disputationen, Borlesungen, Collationen und allen akademischen Alten beobachten; auf Schmähungen oder Injurien steht eine Geldbuse (1 Flor.), auf Schlagen mit der Faust, einem Stein oder Holz Gesängnißstrase. Aehnlich ist der Besuch verdächtiger Häuser, der Umgang mit schlechten Weibsleuten verpont. Endlich darf auch kein Mitglied der Addemie Reden, Schauspiele, Gedichte oder Andres öffentlich vortragen, ohne dem Decan der theologischen Facultät das betreffende Stück vorgelegt und die Erlaubniß zum Bortragen erhalten zu haben.

LVL Rapitel.

Bustand der Aniverstät und der Schulen überhaupt im sechszehnten Jahrhunderte; Hebung derselben durch Berufung der Jesuiten im Jahre 1560.

Die Zerftudelung bes beutschen Reiches in eine Menge fürstlicher Territorien, beren jebes feinen besonbern Staatshaushalt führte, teines bem andern auch in Errichtung böberer Lebranstalten nachsteben wollte, mußte bem Aufbluben ber einzelnen Universitäten große Schwierigkeiten verursachen. Die Stadt Coln hatte eine Universität, bas Churfürstenthum Mainz hatte eine und Trier hatte eine; und ba nun jedes biefer verhältnikmäßig kleinen Territorien seine eigene Universität batte. so wurden bieselben in ber Regel auch nur von Landeskindern besucht und konnten auch nicht die materiellen Mittel in bem Dage aufgebracht und verwendet werben, als ju bem Aufblüben einer Sochschule erforbert wird. Bei geringer Frequenz einer Universität, geringer Besolvung ihrer Lehrer und mangelhaftem Lehrapparate steht niemals eine besondre Celebrität berselben zu erwarten. Unter solchen Umftanben ift es baber auch nicht zu verwundern, daß unsere Universität fich, wenigftens bis zur Berufung ber Jefuiten, taum über bie Mittelmäßigkeit erhoben hat. Dagegen allerdings findet fich an berfelben auch fast nichts von ben fürchterlichen Robbeiten bes Studentenlebens, wie solche uns in den Werken von Dolch, Wolff und Tholuck über bie namhaftern beutschen Universitäten geschildert werden.

Um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts waren die Lehrstellen an unsrer Universität sehr mangelhaft besetzt. An der theologischen Facultät glänzte zwar der ausgezeichnete Dominitaner Ambrostus Pelargus, berühmt als Berfasser vieler theologischen Werke und als Deputirter der Trierischen Kirche auf dem Concil zu Trient, den unser Hontheim "eine unvergängliche Zierde unsrer Universität und einen Glanzstern der theologischen Facultät in jener Zeit" nennt. Bier Jahre nach einander (1531—1534), dann wieder 1539, 1541, 1545 und 1547 war er zum Decan der theologischen Facultät gewählt worden; bei dem Ublauf des Jahres 1548 war er aber auch so zu sagen der einzige namhafte Lehrer, den diese Facultät aufzuweisen hatte.

Rebst ber Universität bestand zu Trier seit bem Ende bes fünfzehnten Jahrhunderts noch eine andre höhere Schule, das Collegium ber sogenannten "golbenen Priefter" jum h. German in ber Reugasse. Rirche und Rlofter zum h. German in ber Nahe bes Neuthores 1) rührten aus ber Zeit bes Erzbischofs Heinrich II (von Binstingen) her, ber bie Ronnen von St. German ad undas hieher verfet hatte. Nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts war das Kloster aber fast ganglich verlaffen, indem die Ronnen theils ausgestorben, theils in andre Rlöfter übergegangen waren, und hat baber ber Erzbischof Johann II, bamit wenigftens ber Gottesbienft in ber Rirche fortgesett wurde, Kirche, Rlofter und bas zugehörige Bermögen ber Abtei St. Matthias 1477 incorporirt. Ginige Jahre fpater aber faßte ber gelehrte Rangler bes genannten Erzbischofs, Lubolph von Enich= ringen, ben gemeinnutigen Gebanten, in biefem Rlofter eine Schule zu grunden, und hat sich alle Mube gegeben, ben Erzbischof, ben Abt Antonius und ben Convent zu St. Matthias für biefen Plan zu gewinnen. Das Kloster wurde bemnach in ein Collegium umgewandelt, in welches Fraterherren, "golbene Priefter", auch Rogelherren genannt, aus ber Stiftung bes Nieberlanbers Gerharb Groot, bamals berühmt burch ihr treffliches Schulmefen, aus bem Rlofter Bolf an ber Mofel berufen worden find 2). Rlofter und Kirche mit ben zugehörigen un-

^{&#}x27;) In frühern Jahrhunberten hieß bieses Thor porta medla, auch Matshiasthor.

3) Die Uebersiebelung von Brübern aus bem Kloster Wolf nach St. German ist im Herbste 1499 vor sich gegangen. Wie ärmlich ansangs ihre Stellung hier gewesen, ist zu ersehen aus ber Chronit bes Klosters Wolf, wo es heißt: "Ao. 1499 ben 10. Nov. wurde bas Haus ad Stom Germanum binnen Trier als eine Filial von Wolff übernommen, um die Probe zu machen, ob baselbst die Brüber bestehen konnten. Antonius, ber Abt von St. Matthias, übergab unserm P. Andreas Kasell die Schlüssel, und vier Fratres, nemlich Johannes Buolbi, aus dem Hause Herrenberg, vir doctus, Beter Sprendling, aus dem Hause Worst, und

bedeutenden Gutern wurden diefen Prieftern überwiefen, und lehrten bieselben fortan in ihrem Collegium Grammatit, Philosophie und Theologie. Im Jahre 1499 gewährte ber Erzbischof ben an biefem Collegium Studirenden, fofern fie fich an ber Universität hatten immatrituliren laffen, bas Recht, an allen akabemischen Akten Theil zu nehmen und auf bem Wege ber vorgeschriebenen Cramina die akademischen Grabe bes Baccalaureats und Dottorats an ber Universität, so als wenn sie an berfelben ihre Studien gemacht hatten, zu erwerben 1). Mit biefem Privilegium ber Schule zu St. German ift aber bie Universität nicht gang zufrieden gewesen, wie aus einem Berweise zu erfeben ift, ben ber Erzbischof Jakob II berselben von seinem Schlosse Landshut bei Bernkaftel (ben 14. Marz 1505) hat zugehen laffen. "Uns langt abn, heißt es in der Zuschrift, daß ihr unser Mittell, so wir unser ganter Universitäten hiebevor überschickt haben, zuschen üch und ben Brübern zu fant German nit achtenb, auch die obgemelte Bruber mit iren Stubenten in publicis actibus nit wült leiden, bas uns fast befrembt, ban unsere Mittell zu Uffbringung und Wohlfahrt unser Universitäten betracht und gemacht inn; ift barumb nochmals unfer ernftlicher Befelch, baß ir sulche Mittell ungelegt halten und die Brüder zu fant German unverhindert ber gebruchen laissent, daß uns über uch beshalben teyn Rlage nie geschiehet; baran bot ihr unser Meinong"2).

Um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts thut Casp. Brusch ber Schule dieser Brüder zu St. German mit großem Lobe Erwähnzung, indem er von derselben schreidt: "Zu St. German in Trier besteht eine trefsliche Schule, in welcher zu jetziger Zeit etliche gelehrte Männer, weltliche Canoniter, die heiligen und philosophischen Wissenschaften mit großer Auszeichnung öffentlich lehren, deren Rektor jetzt (c. 1550) ein vorzüglich gelehrter Mann ist, Johannes Innspruck (Oenipontanus), Magister der schönen Künste").

Unter bem Erzbischofe Jakob v. Elt war die Genossenschaft ber

Robert Coloni, aus Buhbach, bezogen bas Haus und lebten barin lange Zeit in großer Armuth und mit vielen Krankheiten behaftet, die von der ungewohnten Luft veranlaßt worden. Ein einziges Bett war vorhanden, welches in der ersten Nacht der P. Zohannes Buoldi dem krater Peter Sprendling überlassen wollte; wie dieser sich aber solche Ehr, ju Gegenwart des Paters verbat, wurden sie nach langem Streiten einig, das Bett in mitte Stude zu wersen, und statt eines Kopsküssens für alle vier zu gebrauchen, während die Leiber auf der harten Erde ruhten." (Siehe "Das Moselsthal" von v. Stramberg, S. 165 u. 166).

¹⁾ Siehe Honth. II. p. 325 et 326, sodann p. 461 et 462.

¹⁾ Houth. II. p. 568.

³⁾ Casp. Bruschii monaster. German. Centur. I. p. 124a edit. Ingolst.

Fraterherren zu St. German so zusammengeschmolzen, daß sie ihre Bestimmung nicht mehr erreichen konnte. "Nachdem das Fraterhaus oder Kloster zu St. German in unser Statt Trier, auch der Orden, dermassen abgangen, daß das paedagogium under demselben Orden, sonderlich dieweil nit mehr als eine porson, nemlich der pater, darinnen ist, nit weiter erhalten werden kann" — heißt es in einer Berordnung des genannten Erzbischofs vom 1. März 1570, worin die Ueberweisung des Klosters von St. German an die Minoriten motivirt wird.

Um bieselbe Zeit und bereits mehr als ein halbes Jahrhundert früher war auch ber Glang ber Rlofterschulen bes Benediktinerorbens ganzlich erloschen, indem unser Johannes von Trittenheim gegen Ende bes fünfzehnten Sahrhunderts bittere Rlagen über ben Berfall ber Studien wie ber Disciplin in diesem ehmals so berühmten Orben führt. "Um Schluffe biefes zweiten Buches, fchreibt er, will ich mich in einigen Worten an Diejenigen wenden, die unter ber Regel unfres h. Baters Beneditt unfruchtbar bas Land einnehmen und ben Beifpielen ber Alten, wie fie boch konnten, nachzuahmen verabfaumen. Awar boren fie gar gern den Ruhm und das Lob des Ordens verfunden; wer fie aber aufforbert, den Fußstapfen eben jener Manner, bie fie als so preiswurdig erkennen, nachzufolgen, auf ben achten sie gar nicht. Glaubet mir, Bater und Brüber, nicht Müßiggang hat unfern Orben berühmt gemacht, sonbern Arbeit, Wachen und Studium. Und bamit ich in Rurge die eigentliche Quelle unfres Ruhmes angebe, - zwei Dinge find es, bie ben Orben zu ber Sobe feines Glanzes emporgehoben baben, bas Berbienft eines beiligen Lebens= wandels und bas Studium ber Wiffenschaften. nun aber beibe erloschen find, ift ber Orben tief gefunken, ber früher so hoch geftanden hatte" 1).

So unser Trithemius, der, wie kein Andrer, die literärischen und Disciplinarzustände der Benediktinerklöster jener Zeit gekannt hat. Ueberhaupt aber sind im sechszehnten Jahrhunderte die Klagen über den Verfall der Schulen und Studien eben so häufig, wie über Ersschläftung und Berfall der kirchlichen Disciplin.

Die Reformationsformel Kaisers Carl V und der katholischen Reichsstände vom Jahre 1548 handelt in einem eigenen Abschnitte über die Schulen und Universitäten und fordert die Bischöfe und Prälaten auf, "allenthalben in ihren Sprengeln insbesondre die Universitäten zu erneuern, zu erhalten und zu fördern, damit die Eltern, welche dem katholischen Glauben treu geblieben, nicht in die Nothwendigkeit

¹⁾ De viris illustr. O. S. B. libr. II. c. 145.

versetzt waren, zum Berberben ber Religion und ber öffentlichen Rube. ihre Göhne wegen Bermahrlofung ber Studien an tatholischen Orten. an anbre, frembe Universitäten zu schicken, wo fie mit ben Biffenschaften zugleich die schädlichen Religionsneuerungen einsögen, mit benen angesteckt fie in die Heimath zurucktehrten, und nicht bloß ihre Eltern, sonbern oft die gange Umgegend mit den falschen Religionsmeinungen ansteckten." Und auf ber Provincialsynobe zu Trier in bemselben Jahre fagt bezüglich biefes Gegenstandes unfer Ambrof. Pelargus, in ber Eröffnungsrebe ben 3med ber Synobe bezeichnenb: "bamit bas lange banieberliegende wiffenschaftliche Studium wieder gehoben und die Disciplin des kirchlichen Lebens gereinigt werde." Und bann ruft er weiter flagend aus: "Wer follte ben Buftand ber Studien nicht beweinen, bie seit vielen Jahren, ich will nicht fagen vernachlässigt, sonbern veröbet, gefunten und von bichter Finfternig bebectt find. . . . Ift nicht burch Verfall und fast gangliches Erloschen ber Schulen bem chriftlichen Gemeinwesen eine tiefe Wunde geschlagen worben ?" 1)

Auf berfelben Synode wurden fofort geeignete Anordnungen gur Berbesserung ber Schulen und Hebung ber Studien getroffen. Stifte wurden aufgefordert, ihre Schulen zu erneuern, die noch beftebenben zu erhalten; die Bralaten und Alle, beren Umt es erforbre, follten fleißig zusehen, daß zu Lehrern und Erziehern tuchtige, rechtschaffene und unbescholtene Manner genommen, und bag folche Bucher gewählt wurden, welche bem Alter ber Schuler entsprächen; nur burften fie nichts Obscones, Berbachtiges ober Anstedenbes enthalten. Ebenso folle es in allen Pfarrichulen in ben Stäbten und auf bem Lanbe in ber ganzen Trierischen Diöcese und Proving gehalten werben. irgend ein Mangel sich herausstelle, sollten die Bfarrer bem Ordinariate Unzeige barüber machen. Und bamit die Stifte mit gelehrten und tüchtigen Mannern geschmuckt murben, sollten bie Bralaten aus ihren Canonifern, die bies verlangten, fofern fie in ben Beiben ftanben und au ben Studien geeignet waren, nach Gutbefinden ber Capitel an katholische Universitäten schicken und ihnen zu biesem Ende eine Brabende anweisen 2).

Wie richtig ber Kaiser Carl V und die katholischen Fürsten und Reichsstände die Gefahr erkannt hatten, die der katholischen Religion aus dem Besuche fremder Universitäten drohe, hat der durch Caspar Olevian zu Trier veranlaßte Religionsaufstand im Jahre 1559 zur Genüge erwiesen. An französischen und schweizerischen Schulen hatte

¹⁾ Siehe Blattau, statuta etc. II. p. 108; vgl. baselbst p. 142 et 143.

²⁾ Blattau, statuta etc. II. p. 182 et 183.

er die Religionsmeinungen Calvin's eingesogen und, nach Trier zurückgekehrt, hat er angefangen, unter dem Deckmantel des Sprachunterrichts die Religion Calvin's auszubreiten. Dieser Vorgang hat dann aber auch den Wendepunkt zu einer gründlichen Verbesserung des Schuls und Studienwesens in unserm Erzstisste herbeigeführt, indem schon im solgenden Jahre der Churfürst Johann v. der Leyen die Jesuiten nach Trier berusen hat 1).

Die ersten Jesuiten, die als Lehrer an ber hiefigen Universität aufgetreten find, maren bie Batres Antonius Bint aus Sicilien als Rettor (bes Jesuitencollegium), hermann Tyraus, Beibe Doktoren ber Theologie, Balbuin von Engel aus Lüttich, Otto Briamonte, Beibe ber iconen Kunfte Magister, und Aegibius Faber, ber Sumanioren und ber griechischen Sprache Professor. Bon bem bamaligen Rettor magnificus ber Universität, Johann Houst, Canonicus zu St. Simeon, und bem Dominicaner Ambrofius Belargus als Decan ber theologischen Facultät wurden dieselben im Januar 1561 feierlich als Mitglieber ber Universität, zu allen Rechten und Privilegien berfelben, nach ber üblichen Gibesleiftung, mit Borbehalt ber Gefete und Regeln ihres Orbens, aufgenommen. Der Churfurft wunschte aber zugleich, baß an ber Universität, nebft ben in ben vier Facultaten einbegriffenen Wiffenschaften auch die schönen Wiffenschaften (artes liberales) gelehrt und die Studien ber humanioren, für die es hier an Professoren fehlte, eingerichtet murben. Auch biefe Lehrfächer versprachen bie Zesuiten zu übernehmen, wie auch bas Gebeihen ber Universität fich angelegen fein zu laffen, jedoch ohne irgend von ihrem Inftitute abzugehen. Um 9. Febr. (1561) wurden sodann von ihnen nach Abhaltung eines feierlichen Gottesbienstes und einer Anrede die Borlesungen an ber Universität angefangen, mit 30 Theologen, 4 Zuhörern ber Logit, 7 ber Rhetorit und 24 Studenten der Humanioren, wonach aber fehr bald bie Zahl ber Studirenden bedeutend zugenommen hat.

Die Jesuiten entwickelten schnell eine große Thätigkeit in bem ganzen Unterrichtswesen, lehrten an der Universität Theologie und Philosophie, nebstdem die Humanioren, deren zwei disherigen Klassen sie 1563 noch drei Klassen für Grammatik hinzufügten. Außerdem ertheilten sie noch an Sonn= und Feiertagen angehenden Handwerkern Unterricht in Elementarkenntnissen.

Die Bater hatten anfangs ein altes, von Studenten früher bewohntes, jest aber verlassenes Collegium, Marien-Collegium genannt,

¹⁾ Siehe Marr, "Caspar Dlevian ober ber Calvinismus zu Trier"
— Mainz bei Kirchheim 1846, S. 111.

nabe an ber Universität in ber Dietrichsgaffe bezogen. Sehr balb wurden aber die Raume biefes Collegium fur die wachsende Anzahl ber Schuler und Lehrer zu enge, und bat baber ber Erzbischof Satob v. Ely 1570 ben Jesuiten bas Kloster ber Minoriten mit ber augeborigen Kirche, bas burch feine Lage in ber Mitte ber Stadt für Schulen besonders geeignet war, überwiesen, ben Minoritenconvent, nach einer mit ben Obern bes Minoritenorbens getroffenen Uebereintunft 1), in bas nunmehr eingebende Collegium jum h. German in ber Neugasse versett. Da nun aber an biesem ihrem neuen Wohn= fibe teine Lotale für Schulen vorhanden waren, fo mußten die Jesuiten täglich ben Weg hinunter in bie Dietrichsgaffe machen, um bort ben Unterricht zu ertheilen, bis 1610 ber Bau ber Schullotale an ihrem Collegium begonnen werben tonnte. Bei Aufführung biefes Baues haben bie Jesuiten viel Material von einem coloffalen romischen Gebanbe bei St. Barbara verwendet, indem fie das Feld, worauf dasfelbe ftand, angekauft und die mächtige Ruine mit Bulver gesprengt haben 2). Die Kosten bes Baues wurden aber bestritten aus milben

¹⁾ Honth. III. p. 20-22.

²⁾ Eine Neine Strede oberhalb ber Moselbrude bei St. Barbara hat bis in bas fiebengehnte Jahrhundert ein eoloffales Gebaube aus ber romifchen Beit geftanben, bas ben Alterthumsforschern, fo wie bis jur Stunde noch die Porta nigra, viel Ropf: brechens verursacht hat, indem die Einen einen Triumphbogen der Kaiser Gratian und Balentinian, Andre eine römische Munze barin finden wollten, wogegen der gelebrte Jesuit Alexander Wiltheim mit großer Erubition romische Thermen barin nachzuweisen fucte (Lucilburg. roman. libr. IV. c. 5). Das Gebäude hatte allen Stürmen ber Böllerwanderung getrott, war bann während des Mittelalters ber Bohnfit eines machtigen Rittergeschlechtes, ber herren von ber Brude, geworben, bie basseibe, burch hingufügung von Um : und Ginbauten, ju einer Art Feftung umgewandelt batten, von welcher aus fie viel Uebermuth gegen die Stadt und die Erzbischöfe verübten, fo baß Arnold II bei Aufführung ber Stadtmauern ben verhaften Sit von dem Stadt: beringe ausschloß. Bu Anfange bes sechszehnten Jahrhunderts mar bas Gebäude aber verlassen und nur mehr eine grandiose Ruine, bestehend in zwei massenhaften colossalen Thurmen, wie die Limburger Chronit fagt, "einer breitlich, ber ander gleich vierkantig boch, fie hatte feine Dohre", man nannte fie "bie beibnischen Gebaue." Bei Gelegen: heit bes 1512 zu Erier gehaltenen Reichstags hat Raiser Maximilian, um die Restiaseit ber Mauern zu prufen, mehre Ranonenschuffe barauf abfeuern laffen, bie aber taum eine Spur von Beschäbigung bewirft haben. Als im Jahre 1610 bie Jefuiten ben Bau bes Gymnafium begannen, haben fie bas Felb mit ben Ruinen angelauft, und, mit Erlaubnif bes Churfürsten, ben größten Thurm mit Pulver gesprengt, um Bau: material für bas Schulgebaube ju gewinnen. Der Jefuit Brower erzählt, in bem Fundamente hatten fo fcwere Steine gelegen, bag biefelben, in Stilde zerfchlagen, je brei Karren Mauersteine geliefert batten. Ungefahr um biefelbe Zeit wurde bas Material von dem andern Thurme jur Fortsetzung bes durfürfilichen Ballastbaues verwendet, und ift fo die gewaltige Ruine allmälig verfdwunden. Bor ungefähr neun Jahren

Beiträgen der Trierischen Bürgerschaft, der Landstände, dann besonders bes Churfürsten Lothar von Metternich; sehr namhaste Summen haben aber zwei Bischöse hergegeben, Philipp Christoph, damals Bischos von Speier, der die Wendeltreppe an der rechten, und Godefrid v. Aschhausen, Fürstbischos von Bamberg, von Bucelin in seiner Germania sacra als vir incomparabilis bezeichnet, der jene an der linken Seite des Schulbaues aus eigenen Witteln hat aufführen lassen. Die Wappen der beiden Fürstbischöse, mit Inschristen, die sie als Erdauer bezeichnen, sind noch jetzt über den Eingängen der Wendeltreppen zu sehen. Im Jahre 1614 war der Bau des Gymnassum vollendet und wurden nunmehr die Schulen aus der Dietrichsgasse an das Collegium der Jesuiten verlegt 1).

Bon bieser Zeit an hatten die Jesuiten nicht allein ausschließlich ben Unterricht in allen Classen des Ghmnastum, sondern lehrten auch an der Universität in der Dietrichsgasse die Theologie und Philosophie bis zur Aushebung ihres Ordens im Jahre 1773.

Ueber die großen Vorzüge des Schulwesens der Jesuiten hier zu handeln, halte ich für überflüssig, indem bekanntlich Gönner und Segner des Jesuitenordens während der drei Jahrhunderte seines Bestehens seine Schulen unbedenklich als die besten bezeichnet haben 2).

hat die "Gesellschaft für nühliche Forschungen" ben Boben, wo der Bau gestanden, in verschiedenen Richtungen durchgraben lassen und noch eine Menge Bruchstücke von marmorenen Saulen und Statuen aufgefunden.

¹⁾ Unter dem Chursursten Carl Caspar von der Leven wurden auch die Wohnsgebäude des Zesuitencollegium neu ausgeführt, namentlich der ganze sübliche, an das jetige Seminar anstohende Flügel, nach dessen Bollendung (1669) der Stadtmagistrat dem Collegium den Wasserberg aus der städtischen Brunnenleitung durch Zweigröhren gewährt hat. Den Dank hiefür hat der Zesuit Zakob Wassen in die Geschichte des Collegium eingetragen, indem er schreibt, ein herr von der Leven (a Potra-Fels) — nämlich Johann von der Leven, habe den Grund zum Collegium gelegt, ein Andrer von der Leven — Carl Caspar — habe die Bollendung gegeben; "und daß der Fels in neuer Wohlthat auch Wasser spende, verdanken die Zesuitenväter der Freigebigsteit des Trierischen Stadtraths, der in dem Jahre 1669, wo ich dieses niederschreibe, dem Collegium erlaubt hat, durch eigene Röhren Wasser aus der städtischen Brunnenleitung zu beziehen, wosür Gott dem selben Uedersluß an Wein und Del gewähren möge." Metrop. eoeles. Trever. libr. V. c. 8.

²⁾ Bir erinnern nur an bes Franz Baco von Berulam Sentenz — Consule scholam Jesuitarum, bie in scienten Berst De dignit. et augment. scientiarum bster wieberschrt —; quorum cum intueor industriam solertiamque tam in doctrina excolenda quam in moribus informandis, illud occurrit Agesilai de Pharnabaso: Talis cum sis, utinam noster esses. — Ad paedagogicam quod attinet, brovissimum soret dictu: Consule scholas Jesuitarum! Nihit enim, quod in usum venit, his melius.

Daher war es nicht zu verwundern, daß unfre Churfürsten, welche seit 1560 die ersolgreiche Wirksamkeit der Jesuiten an den Schulen zu Trier zu beodachten Gelegenheit hatten, auch auf Errichtung eines Collegium für die Stadt Coblenz Bedacht genommen haben. Den Grund dazu hat der Churfürst Jakob v. Elz 1580 gelegt, indem er, mit Genehmigung des Papstes Gregor XIII, den Jesuiten das Kloster der Cisterziensernonnen in der alten Leer überwies, diese dagegen auf die Rheininsel Niederwerth gegenüber Ballendar versetz; der Rachfolger, Johann von Schönberg, hat die Stiftung vollendet, indem er dem Collegium die nöthigen Ginkünste ermittelte. Im Jahre 1588 hatte dasselbe bereits seine fünf Schulen, die von zahlreichen Schülern frequentirt wurden; unter Lothar von Metternich (1613) konnten die Wäter schon den Bau ihrer ansehnlichen Kirche beginnen und 1617 vollenden.

Daß die Jesuiten seit ihrer Aufnahme in die Universität bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bedeutenden Ginfluß auf bie wissenschaftliche Richtung an berselben, besonders in ber theologischen Facultät, ausgeübt haben, ift bei ber anerkannten Lehrtuchtigkeit ber Glieder bes Jesuitenordens in jenen Jahrhunderten nicht zu verwunbern, und tann baber auch ber Universität biefer Ginflug minbeftens nicht als ein Zeichen ber Inferiorität ausgelegt werben. Es ist baber ohne 3weifel ber Parteiftellung gegen ben Jesuitenorben überhaupt juguschreiben, wenn "Augustin Le Blanc" in seinen Historiae congregat de auxiliis divin. gratiae als Bertreter ber Thomistischen Schule über bie Gnabe und Brabeftination ein geringschätiges Urtheil über bie Universität zu Trier und mehre andre Universitäten, an benen Jesuiten lehrten, ausgesprochen hat, aus teinem andern Grunde, als weil bieselben in theologischen Gutachten Propositionen bes Jesuiten Leg in Schutz genommen batten, die von der theologischen Facultät zu Löwen als irrig cenfurirt worden waren. In bem Jahre 1588 hatte nämlich biefe Facultät eine harte Cenfur gegen bie Lehre bes genannten Jefuiten ausgehen laffen, und barin 34 Gabe als verwerflich bezeichnet, welchem Urtheile sobann auch die Universität zu Duan beigetreten war. Bertheibigung ber Lehrsäte ihres Orbensgenoffen manbten fich bie Jesuiten an die Universitäten zu Trier und Mainz, welche beibe in ihren Sutachten fich über bie feche ihnen vorgelegten Propositionen, in welche bie 34 zu Lowen und Duan cenfurirten zusammengefaßt waren, im Sinne ber theologischen Meinung, welche ber gange Orben gegenüber ben Thomisten vertrat, ausgesprochen haben. Le Blanc, ber

¹⁾ Metropol. eccles. Trever. libr. V. c. 10.

im Jahre 1700 sein großes Werk de auxiliis divin. gratiae heraussgegeben, hat auf Grund jener Gutachten, nicht allein die beiden genannten Universitäten, sondern wegen eines ähnlichen Gutachtens, das 1599 an den Papst abgesandt worden ist, eine Menge andrer, jene zu Ingolstadt, Gräh, Dillingen, Würzdurg, Pont-a-Mousson und Wien, an denen Jesuiten standen, als "obscure" bezeichnet und dazu die höchst ehrenrührige Verdächtigung ausgesprochen, daß die Jesuiten vermuthlich durch Bestechung mit Geld sich für ihre Sache günstig lautende Gutachten verschafft hätten 1).

Diese Beschulbigung der genannten Universitäten war allzu injuriös, als daß dieselbe hätte ungerügt bleiben können. Unter dem 16. Nov. 1700 trug der Universitäts-Syndicus Carl Caspar Mehen vor der ganzen Corporation der Universität zu Trier in einer kleinen Druckschrift eine Beschwerde vor, unter dem Titel: Justa querela contra injustam et infamem traductionem Universitatis Trevirens. etc., eine Widerlegung jener Beschuldigung bezüglich der Trierzischen Universität enthaltend. Einstimmig wurde darauf beschlossen, durch Zuschriften an alle jene beschuldigten Universitäten zu erfragen, was sie gemeinschaftlich in dieser Angelegenheit zu thun für gut fänden. Zu ihrer Kenntnisnahme war jeder Universität ein Eremplar der Besschwerdschrift des Syndicus beigesügt.

Eigene Attenstücke über ben fernern Berlauf bieser Angelegenheit sind zu Trier nicht vorsindlich; dagegen hat aber der lange und mit ungeheuerem Auswande von Gelehrsamkeit geführte theologische Streit zwischen den Dominikanern (Thomisten) und den Jesuiten über Prädestination und Gnade, den Augustin Le Blanc durch Herausgabe seiner Hist. congregationum de auxil. div. gratiae im Jahre 1700 so recht in die große Dessentlichkeit gedracht hat, auch zu ausstührlichen Erdrterungen jener Beschuldigung der genannten Universitäten geführt, die nicht eben zu Gunsten des Le Blanc ausgefallen sind. Augustin Le Blanc war ein angenommener Name, hinter welchem sich ein Dominikaner, Jakob Hyacinth Serry, versteckt hatte, dem sodann auch

¹⁾ Academias Trevirensem et Moguntinam concitarunt, in suae doctrinae qualecumque praesidium; obscuri certe nominis Academias, in quibus non triduo, ut de causarum Patronis ajebat Tullius, sed une mane Doctores Theologi fabricantur. De auxil. libr. I. c. 3. Unb ferner: Cui quidem ut robur et autoritatem adjicerent, variarum obscuri nominis Academiarum, (in quibus et ipsi tunc dominabantur) Ingolstadiensis scilicet, Graecensis, Dilinganae, Vuirceburgensis, Moguntinae, Mussipontanae, Trevirensis et Viennensis subscriptiones extorserunt; privata quidem industria, nec sine numeratae pecuniae suspicione. Ibid. libr. II. c. 4.

ein Refuit, unter bem Ramen Gleutherius, 1705 in einem großen Werte entgegengetreten ift. In einer zweiten, vermehrten Ausgabe seines Wertes trat ber Dominitaner mit seinem Namen 1709 hervor, ber 1715 bie Entgegnung bes Jesuiten Livin v. Meyer gefolgt ift. Rach einer Stelle jener zweiten Ausgabe war bie Beschwerbe bes Trierischen Universitäts=Syndicus bei ber Facultät zu Löwen eingelaufen, hatte aber, ftatt ben Urheber obiger Injurie zu größerer Borficht und Mäßigung zu bewegen, benfelben zu noch größerer Maßlofigfeit gereigt, fo bag er jest zu ben frühern Gutstellungen ber Borgange und Auftande an den beschulbigten Universitäten noch neue hinzufügte. Nachbem Gerry die frühere Beschulbigung wiederholt, fagt er: "Go haben wir in ber erften Ausgabe geschrieben über bie beiben beutschen Universitäten, die von ben Belgischen Jesuiten zu Silfe angerufen worben waren, schüchtern und gemäßigt (!), damit es nicht scheine, als hatten wir aus Schmabsucht bie Feber gespitt. Da nun aber Carl Meten, ber Trierische Syndicus, uns ber Beleidigung ber atademischen Majestät beschuldigt, weil wir bas Urtheil der Schule nicht als Entscheibung eines Areopags angenommen, so wollen wir noch einiges hinzufügen, was unfre Ausfage beftätigt und barthut, bag wir vielleicht etwas zu milbe gesprochen haben." Und was bringt ber Autor bei? Abermal nichts als eine völlig unwahre Behanptung; nämlich, bie Atabemien zu Trier und Mainz seien weiter nichts, als Jesuiten-Symnasien, die mit bem Rechte, die atabemischen Grade zu ertheilen, beschenkt seien, mahrend bieselben boch in Wahrheit schon ein Jahrhundert vor der Berufung der Jefuiten als vollberechtigte Universitäten bestanden hatten. Ueberhaupt aber ist das Wert ber Löwener Theologen in leibenschaftlichem Tone geschrieben, was zum Theil allerbings aus ber von bem Jesuiten Meyer authentisch nachgewiesenen Thatsache zu erklaren ift, bag biefelben bei Abfaffung besfelben ben Baschaffus Quenellus zu Silfe genommen und fo mit ben Sanseniften, ben bittern Feinben ber Jesuiten, gleichsam gemeinschaftliche Sache gemacht hatten 1). Das Gutachten, das die Trierische Universität über die sechs ihr überschickten Propositionen bes Jesuiten Leß abgegeben hat und Eleutherius nach seinem gangen Wortlaute und mit ben Unterschriften mittheilt 2), ift fehr gründlich, moberat und einer theologischen Facultat gang würdig gehalten. Dasfelbe ift im Minbeften nicht aggreffiv ober verletenb gegen bie Schule ber Thomiften, verhalt fich nur befenfiv, indem es

¹) Historia controvers. de divia. grat. auxiliis, auctore Theed. Eleutherio, praef. art. 2 et 3.

¹⁾ L. c. pag. 34 et 35.

nachweift, daß die Zesuiten in den sechs vorgelegten Propositionen über Prädestination dasselbe lehrten, was zu Rom unter den Augen des Papstes, in ganz Spanien, wo über die Orthodoxie so scharf gewacht werde, und sonst in aller Welt gelehrt werde und was selbst die ältern Borgänger an der Universität zu Löwen gelehrt hätten. Dazu waren die gegenüberstehenden Schulmeinungen der Thomisten nicht verworsen, sondern als prodabilia in Geltung belassen; im Uebrigen stehe nicht den Theologen zu Löwen, sondern dem Papste das Recht zu, eine Sensur oder Entscheidung in dieser Angelegenheit ergehen zu lassen.)

Daß dieses so ruhig gehaltene Gutachten ben Augustin Le Blanc so sehr in Harnisch jagen konnte, daß er jenes herabwürdigende Urtheil über die ganze Universität niederschrieb, läßt sich nur begreisen aus Inspirationen des Jansenisten Paschasius Duenellus bei Absassung des Werkes von Le Blanc, aus der Eifersucht älterer Orden gegen den jungen und aufstrebenden Orden der Jesuiten und aus der Uebershebung in theologischen Controversen, von der sich einzelne Dominikaner durch das Jahrhunderte lang geführte Mandat ihres Ordens als inquisitores haeret. pravit. haben beschleichen lassen.

Greimaurerei unter ben Juriften.

Gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts tauchten unter den Studirenden vieler Universitäten freimaurerische Berbindungen auf, wie aus den strengen Berboten zu ersehen ist, die vielerwärts, in katholischen und in protestantischen Ländern, von den Universitätsbehörden gegen dieselben ergangen sind. In dem Oktober des Jahres 1747 machte unsre Universität dem Chursürsten Franz Georg die Mittheilung, daß "dem äußern Bernehmen nach, eine sichere Gesellschaft hierselbst unter der studirenden Jugend sich besinden soll, welche sich nicht entslehet, vermittelst eigenmächtiger eidlicher Berbindung gleichsam einen statum in statu formiron zu wollen. Die Universität lasse seinen statum in statu formiron zu wollen. Die Universität lasse sellschaft in ihrem Werth und Unwerth berühen, weil der von den Mitgliedern geleistete erschreckliche Eidschwur beständiger Verschwiegenbeit eine zuverlässige Kundschaft nicht gewinnen lasse. Da derselbe aber von päpstlicher Heiligkeit excommunicirt und von seinen Mits

¹⁾ Die Besprechung bieser Angelegenheit, soweit sie Trier und Mainz betrifft, sindet sich in den berührten Berken — Hist. congregat. de divin. grat. auxilits — bei Eleutherius Libr. I. c. 11; libr. II. c. 15; bei Serry, Libr. I. c. 3; libr. IV. c. 18; bei Reper Libr. I. c. 12 et 23.

gliebern in einer zu Berlin gebruckten Schrift eine Debauche titulirt worden, sehe sich die Universität in die Nothwendiakeit gesetzt, ben ber ftubirenben Jugend und ber Universität zu befahrenben verfänglichen Folgen vorzubeugen, stellt baber bem Churfürsten anheim, burch ben Rektor magnificus und ben Protangler ber Universität beim tommenden Beginn bes Studienjahres alle Studirende Juriften sammt und sonders im auditorio juridico erscheinen und burch ihren folennen Gib sich versprechen zu laffen, von bergleichen verbotenen Gefellschaften ganglich Die Renitenten follen ganglich von ben Studien entfernt und ihnen alle Hoffnung benommen werben, je ein weltliches ober geiftliches Amt zu erhalten. Damit solcher Gestalt ein Uebel, welches bie ftubirende Jugend in ichanbliche Debauches verwickeln, unfre gute Universität aber in ein boses Gerücht feten konnte, frühzeitig in ber Bluthe erftickt werbe, gleich folches andre katholische und unkatholische Universitäten, und noch fürzlich die Universität zu Löwen zu thun für nothig erachtet haben."

Schon in bem vorhergehenden Jahre hatten fich unverkennbare Spuren einer folchen Berbindung unter ben Juriften berausgeftellt, bie einen Professor zu verkehrtem Borgeben gegen bieselbe veranlagt und eben hieburch bie Berwendung an ben Churfürften herbeigeführt haben. Die Gesta Trev. erzählen uns nämlich, wie forgfältig ber Churfürst Franz Georg über bie Justizpstege an allen Gerichtshofen gewacht, wie er selbst wöchentlich ober monatlich alle Prototolle ber höhern Gerichte felbst burchlefen ober fich Referate barüber habe halten Als ein Beleg hiezu wird sobann ein Schreiben besfelben an ben Weihbischof v. Nalbach mitgetheilt, welches eben bie freimaurerische Berbindung unter ben Juriften ber Universität und bas verkehrte Borgeben gegen biefelbe befpricht. "Gine betrübte Begebenheit, fcbreibt ber Churfürst, wie Ihnen nur zu viel bekannt senn wird, ist ben ber Universität zu Trier entstanden, da sich eine sehr verdächtige Convention von etlichen Juriften hervorgetban, so in einem fichern Sauf ber fogenannten Urfel ein besonderes Zimmer gemiethet, folches mit Cartons verbunkelet, hernechst auch einige Ring mit benen Buchstaben C. F. S. constantia (Beftänbigkeit), fides (Treue), silentium (Berschwiegenheit) bemerken laffen, und gleicher Geftalten einige Bilbniffe, auf etwas Musterioses ausbeutige, mablen laffen — mithin die Conventicula beren Frey = Maurer anzufangen fich haben bevorsteben laffen. Bu beren Aufhebung folle von Seiten ber Juriften = Facultat gang praepostere zu Werk gegangen und mit Uebergehung ber General-Inquisition ber Processus ab inquisitione speciali angehoben worden senn. Der Professor Susewind aber solle bie mehreste Schuld baran tragen;

inmaffen er bei ben Collogiis privatis viel zu frühezeitig bagegen laut geschlagen, und wider die Complices allzu eifermuthig herausgefahren, fort eben barum mit bem alten Knodt und bem v. Halberg in weitläufigen Injurien= Prozeß wirklich verfallen fenn foll. Run mag ich awarn biese, zu mahlen von Professoribus juris selbsten viel zu voreilig überschnellte und contra jura notoria zu ihrer aigenen Beschimpfung verkehrter angestellte Untersuchung weiters nicht perstringiren, besonders wo die That von selbsten offenkundig ist. Ich gebe dem herrn Weihbischoff gelasentlich anbeim, ob nicht, als viel immer moalich, alles in ber Stille unterbrudet, bie Berbachtigen vor bas Consilium ober Facultät gang gebeim gezogen, ihnen ber Unfug vorgehalten, fort fie zur Befferung und aiblich anzugeloben, von bergleichen Societäten ganglich abzustehen, ernsthaftest gemahnet und gewarniget werben. Bu bem Ende wolle fich ber Berr Beibbischoff als Commissarius unter Qualität eines Procancellarii gebrauchen lassen, inmaffen ich auf beffen bewährte Geschicklichkeit volltommen gable, und mich ganglicher verfichert halte, bag burch beffen vernünftige und vorsichtige Behandlung biefes so verbrießliche als gefährliche Gefchaft auf foldem Fuß gludlich werbe geenbschaftet werben" 1).

Ru ber Zeit, wo ber Churfürst bieses Schreiben hat ausgehen laffen, waren die papftlichen Ercommunicationsbullen von Clemens XII (28. April 1738) und Beneditt XIV (vom 18. Mai 1751) in unserm Erzstifte noch nicht publicirt, ohne Zweifel, weil bisber noch feine Beranlaffung hiezu gegeben worben war. Unter ben Juriften an ber Universität find bie erften Spuren von Freimaurerei um bas Sahr 1746 aufgetaucht, benen nach ber vorftehenden Beisung bes Churfürsten Frang Georg in ber oben von ber Universität im Ottob. 1747 vorgeschlagenen Beise entgegengetreten worden ift. Unter bem Nachfolger, bem Churfürften Johann Philipp, hat fich aber auch außerhalb ber Universität eine Freimaurergefellschaft aufgethan, beren Auflosung man naturlich nicht mit ben Specialmitteln, bie bei ber Universität zum Ziele geführt hatten, bewertstelligen konnte. Daber entschloß sich ber Churfurft ben 25. April 1762 bie beiben papftlichen Bullen, welche bie Ercommunication gegen bie Mitglieber ber Freimaurergesellschaft ipso facto verhangen, ju publiciren und ihnen baburch Gesetsestraft in unserm Erzstift zu verleihen. Diefe Bublication ift im Gingange bamit motivirt, ber Churfurft habe nicht ohne größten Berbruß und Miffallen in Erfahrung gebracht, "welcher Geftalten bie fogenannte Fren-Maurer-Gefellschaft in Dero Erz-Stift fich habe ausbreiten wollen,

¹⁾ Gesta Trev. vol. III. p. 271.

^{3.} Marr. Beidichte von Erier, II. Band.

und in der Keckheit so weit gestiegen, daß selbige in Dero Residenzschabt Coblenz mehrere Zusammenkunften abzuhalten sich erfrechet." Demnach bringt der Churfürst, sowohl in seiner Eigenschaft als Erzsbischof wie als Landesberr die geistliche Strafe des Bannes zu Jedersmanns Kenntniß, und erklärt zudem, daß, sosern diese Censur unde achtet bleiben sollte, Jeder, der sich in die Freimaurergesellschaft habe ausnehmen lassen, nicht nur seines Amtes entsetz, sondern auch des Landes werde verwiesen werden.)

Regulativ für die Aniversität unter dem Churfürsten Franz Ludwig von 1722.

Es gibt kaum irgend einen Zweig der Berwaltung öffentlicher Angelegenheiten, geistlicher wie weltlicher, in den das ausgezeichnete Regierungstalent des Churfürsten Franz Ludwig in den zehn Jahren seiner Regierung (1719—1729) nicht durch weise Regulative neue Ordnung und erhöhte Thätigkeit zu bringen gewußt hätte. Der Hoserath, als oberstes Regierungscollegium wurde von ihm neu constituirt, das ganze Justizwesen erhielt seste Organisation und Ordnung, ebenso die Amtsverwaltung. Unter ihm wurde eine neue Bermessung des Landes und Schäpung der Grundgüter vorgenommen und auf Grund berselben das Steuerwesen und die Erhebung der Steuern regulirt, eine Zehentordnung, Wald-, Forst-, Jagd-, Waidwerts- und Fischereisordnungen wurden gegeben; und auf Grund einer allgemeinen Bisitation aller Hospitäler und Armenspenden ersolgte ein Regulativ für die Verwaltung der Hospitäler und aller milden Stiftungen.

Bei allen biesen Anordnungen ging der Churfürst teineswegs voreilig zu Werke, sondern verschaffte sich vorher immer einen genauen Einblick in die Zustände der Institute, in denen er Verbesserungen vornehmen wollte, ließ sich schriftliche und mündliche Berichte über dieselben vorlegen und nahm Vorschläge von ersahrenen Männern über etwaige wünschenswerthe Resormen entgegen. So ist er denn auch zu Werke gegangen bei Aufstellung eines neuen Regulativs für die Verfassung, den Lehrplan und die innere Einrichtung der Universität im Jahre 1722. Vorerst nämlich hat er von den Landständen sich einen jährlichen Zuschuß von zwölshundert Thlrn. für die Universität zur

¹⁾ Siehe Blattau, statuta etc. vol. V. p. 53-59, wo jugleich bie beiben papfilichen Bullen abgebrucht find. In bem Bullar. magn. rom. edit. Luxemb. befinden fich diese Bullen in bem Tom, XV. p. 184 und Tom. XVIII. p. 212-214.

Berbefferung ber Professorengehalter bewilligen laffen, um burch beffere Stellung bes Lehrpersonals tuchtigere Lehrfrafte beranzuziehen. bann entwarf er felbft, nach Berathschlagung mit mehren gelehrten und erfahrenen Mannern, einen Plan für bie innere Ginrichtung ber Univerfität, theilte benfelben ber juribifchen Facultät mit gur Begutachtung, und nach reiflicher Prufung ihm vorgelegter Borfchlage fafite er in fünfundzwanzig Artikeln bas unter bem 10. Oft. 1722 ergangene Regulativ ab, in welchem ber Lehrplan, die Rechte und Obliegenheiten ber Professoren und ber Studenten an ber Bochschule festgeftellt find. Da aber nach Ausfage bes erften Artifels "bie Studien ber humanioren, die Philosophie und die Theologie zu Trier ... von den Batern ber Gefellschaft Besu mit loblichem Rubm und großem Zulauff vieler jungen Leuthen bis hiehin trabirt und unterhalten worben, bag baben bie geringste Ausstellung nicht zu machen ift; als laffen Ihre Churfürftl. Durchlaucht es baben lediglich bewenden, in bem beständigen Bertrauen, daß damit auf solche Weis in tunftigen Zeiten unveränderlich werbe forigefahren werben"; so erstreckte sich auch bas ganze Regulativ bloß auf bie juribische und bie medicinische Facultät.

Diesem Regulative gemäß wurden täglich, mit Ausnahme der Sonn-, Feier- und Donnerstage Vormittags Publica gelesen: canonisches Recht, Digesten und Coder, öffentliches Recht mit Reichs- und Rechtsgeschichte und die Institutionen; an den Nachmittagen lasen zwei Mediciner. Außerdem konnte seder der Prosessoren der Rechte an den Nachmittagen ein Privatcollegium zu näherem Eingehen auf die Materien seiner Vortäge halten, wobei er aber seinen Collegen nicht vorgreisen durste. Für diese Privatcollegien, welche seder Student zu frequentiren hatte, bezogen die Prosessoren ein Honorar von sedem Studenten, 3, 6 oder 5 Athlic., während die Publica unentgeltlich gehalten werden mußten. An Donnerstagen wurde privatim das Lehen- und das Criminalrecht vorgetragen.

Die Institutionen wurden jedes Jahr zweimal, ebenso die Digesten und der Coder, das öffentliche Recht und die Rechtsgeschichte, dagegen das canonische Recht einmal, aber ganz, vorgetragen, und hatte jeder Prosessor einen bewährten Autor den Zuhörern für sein Fach anzuzeigen. Die Vorlesungen begannen jährlich sogleich nach Allerheiligen und gingen dis zum Feste des Erzengels Michael, bloß unterbrochen vom Gründonnerstage dis nach den drei Ofterseiertagen. Ueber den regelmäßigen Besuch der Borlesungen war strenge Aussicht vorgesschrieben, so daß dem Studenten, der achtmal im Berlaufe des Studienziahres ohne legitimen Grund die Borlesungen verabsäumt hatte, am Schlusse des Jahres nicht testirt werden durste. Dagegen waren aber

allen immatriculirten Stubenten die Rechte und Brivilegien zugefichert. wie folche an andern Universitäten, namentlich an benen zu Coln und Löwen, üblich waren. Insbesondre war in allen burgerlichen und peinlichen Sachen bie Universität ihre rechte und erste gerichtliche Inftanz und konnten fie vor einem andren Gericht nicht belangt werben. Augerbem maren Alle, die ben Studenten in löblichen Runften und Fertigkeiten, Gefang, Mufik, Zeichnen, Reiten, Schwimmen u. bal. Unterweisung gaben, von allen Bersonallasten frei. Bei ben Bromotionen wurde nebst ben notbigen Renntnissen, die burch verschiedene Gramina und Disputationen bekundet werden mußten, auch besonders auf sittlichen Wandel gesehen, so zwar, baß, wer ein ärgerliches und lieberliches Leben führte, seiner wissenschaftlichen Tuchtigkeit ungeachtet nicht zum Dottorat ober Licentiat zugelaffen werben burfte. Dagegen bat ber Landesherr ber Universität bas ben Landständen bereits gegebene Bersprechen wiederholt, daß ben an ber Trierischen Universität grabuirten und einheimischen Landeskindern nach Befund ihrer Fähigkeiten bei allen Anstellungen in geiftlichen und weltlichen Aemtern ber Borzug vor ben Fremben und anderswo Graduirten gegeben werden wurde. Bu Sunften armer Junglinge mar bie Beftimmung gegeben, bag fie un= entgeltlich alle Borlesungen besuchen und an allen akademischen Atten Theil nehmen burften.

Eine nicht minber ftrenge Orbnung, wie bezüglich ber Stubenten, war auch ben Professoren in Abhaltung ihrer Borlefungen vorge= schrieben. Gin Professor, ber, ohne burch Krantheit verhindert zu sein, eine öffentliche Borlefung verabfaumte, hatte einen halben Reichsthaler Strafgelb an bie Raffe seiner Facultat zu entrichten, und wurden bie fammtlichen Strafgelber am Schluffe bes Stubienjahres von ben übrigen Professoren unter fich vertheilt. Wer aber ohne wichtige Ursache und Erlaubnig feiner Facultat und bes Rettor magnificus aus ber Stadt fich begeben und nur etliche Tage ausbleiben murbe, ber follte ipso facto feiner Professur entfett fein und ohne Ginwilligung bes Landesherrn nicht mehr zugelassen werben. Ferner bat jeder Brofessor jahrlich viermal, und wenn die Zahl der Zuhörer groß ift, jeden Monat öffentliche Disputationen aus ben Materien seiner Bortrage von ben Studenten halten zu laffen. Endlich treten jedes Jahr alle Professoren und Mitglieber ber Universität einmal zusammen, um über etwaige Migbrauche ober Uebelftanbe und munichenswerthe Berbefferungen an ber Universität zu berathen, worauf bie gefaßten Beschluffe bem Landesberrn und bem zeitlichen Rettor mitzutheilen find. Gbenfo balt jabr= lich einmal ber Rektor Namens bes Lanbesherrn mit ben Conservatoren eine Bisitation bei ber juribischen und medicinischen Facultat, um sich

zu überzeugen, ob die Professoren das Jahr hindurch treu und sleißig alle öffentliche und Privatcollegien zum Nuten der Studenten gehalten haben und die für die Universität vom Landesherrn vorgeschriebene Berordnung in allen Stücken beobachtet worden ist 1).

Georg Christoph Neller an der Aniversität (1748—1781).

Unter allen Stiften unfrer Erzbidcese bat sich jenes zu St. Simeon in Trier bis zu seiner Auflösung (1802) so wie durch gute Disciplin, also auch burch wiffenschaftliche Thatigkeit und eine große An= zahl gelehrter Manner ausgezeichnet. Diese Erscheinung ift aber hauptfächlich bem Umftande zuzuschreiben, daß die papftliche Anordnung bezüglich ber Incorporation von sechs Canonicaten in Collegiatstiften mit ber Universität bei bem Stifte St. Simeon gur Ausführung gekommen ift, mabrend bie anbern Stifte fich, nach langem Wiberftreben, julett mit Gelbbeitragen jur Universitätstaffe abgefunden baben, und also St. Simeon allein ein Canonicat für einen Professor ber Universität frei zu halten hatte. Da nun eine solche Professur und bas bamit verbundene Canonicat burch Concurs in einer strengen wissenschaftlichen Prüfung vergeben wurde, so lag es im Interesse bes Stifts und erheischte es feine Ehre, in feiner eigenen Mitte immer gelehrte Manner zu haben, die sich um die betreffende Professur bewerben konnten. Wurde bieselbe einem wirklichen Canonicus ober exspectans zu Theil, so brauchte bas Capitel keinen Mann aufzunehmen, ben es nicht selber gewählt hatte; wo nicht, so erhielt ein wirklicher Professor bas vacante Canonicat ober auch ein auswärtiger Gelehrter, ber bei bem Concurse ben Preis bavongetragen hatte. Seit ber Grunbung ber Universität war es eine Professur ber Theologie, mit welcher ein Canonicat zu St. Simeon verbunden war; nachdem aber 1560 bie Jesuiten eingetreten und die Doktion ber Theologie und Philosophie übernommen hatten, wurde biefes Canonicat für eine Professur ber Rechte bestimmt und immer nur einem Dottor ber beiben Rechte, wenn er bei dem Concurse die Palme erhalten hatte, verliehen. Wie daber das Stift bis jum Gintritte der Zefuiten gelehrte Theologen als Professoren an ber Universität unter seinen Canonikern gezählt hatte, so hatte es nach jener Berufung ebenso tüchtige Juristen, wie unter anbern ben Johannes Linben, ben Carl Caspar Gobel, ben Johann Beis aus Saarlouis, ben gelehrten v. Hontheim und gleich=

¹⁾ Siehe Blattau, statuta etc. vol. IV. p. 103-109.

zeitig mit biesem ben Georg Christoph Reller, bem als ber lette sein

Reffe Leurner gefolgt ift.

Unter allen Juriften, bie an unfrer Universität gelehrt haben, ist Christoph Neller ber ausgezeichnetste gewesen. Durch grundliche und ausgebreitete Gelehrfamteit, eine große Angahl gebiegener Schriften über beutsches Staats= und Privatrecht, romisches Recht, Kirchenrecht, aus ber Kirchengeschichte, ber beutschen Reichsgeschichte, Rumismatif, Diplomatit, Chronologie und unfrer Landesgeschichte hat er fich zu bem Ruhme eines ber erften Gelehrten Deutschlands feiner Zeit erschwungen, hat burch eine vieljährige Wirksamkeit als Professor ber Rechte zu Trier (1748-1781) eine große Anzahl Schüler gebilbet, bas Studium und ben Ruhm unfrer Universität bebeutend gehoben. Beweise seiner vielseitigen Gelehrsamkeit sind die vielen gelehrten Abhandlungen, beren über die sechszig von ihm im Drucke erschienen find. Nach Aussage feiner ehmaligen Schuler befag Reller bagu eine ausgezeichnete Lehr= gabe, ein vortreffliches Gebächtniß, eine lebhafte Phantafie und babei bie Gabe, Klarheit und Ordnung in die Begriffe zu bringen und auch die schwierigsten Materien für minder begabte Schuler faglich barzustellen.

Neller war geboren zu Aub in Franken ben 23. Nov. 1709, hat feine Stubien zu Mergentheim begonnen, in Aub fortgesetzt und bann als zwölfidhriger Knabe bas Gymnafium zu Würzburg bezogen. bas Priefterseminar baselbst eingetreten hat er sich nebst ber Theologie mit großem Gifer und unter tudytigen Lehrern bem Studium ber Rechte gewidmet. Nachdem er Priester geworben war (1733), wirkte er viergehn Jahre hindurch in ber Seelforge zu Burzburg, als Affeffor bes Generalvicariats, als Lehrer und Erzieher bes Neffen bes Fürstbischofs Carl Friedrich zu Burzburg, ben er auch auf verschiedene Universitäten begleitete, als Beigeordneter bes papftlichen Nuntius Doria bei ber Kaiserwahl Carl VII zu Frankfurt, und endlich als Archivar bes graflich v. Schönborn'ichen Saufes. In biefen verschiebenen Stellungen hat Neller sich nebst reichen Renntnissen auch Gewandtheit in Führung öffentlicher Geschäfte erworben, hat intereffante und für seine funftige Laufbahn enticheibenbe Bekanntichaft mit hochgeftellten Mannern gemacht, wie er benn eben in Frankfurt unfern v. Hontheim, bamals Official in Coblenz, tennen gelernt hat. Während er mit ber Ginrichtung bes v. Schönborn'ichen Hausarchivs beschäftigt mar, faßte er ben Gebanten, als Schriftsteller in bem canonischen Rechte aufzutreten, und balb ließ er seine Schrift: Principia juris publici ecclesiast. Catholicor. ad statum Germaniae accommodata, anonym zu Frankfurt 1745 ericeinen 1).

¹⁾ Dieses Werf ist in mehren Auflagen erschienen, immer anonym, zuerst 1745,

Gin Jahr später, im Nov. 1747, ftarb zu Trier Johann Beis, Professor des Kirchenrechts und Canonicus in St. Simeon zu Trier, ein allgemeiner Concurs zur Wieberbesetung ber vacanten Stelle wurde in öffentlichen Blättern ausgeschrieben, und Neller entschloß sich in bie Zahl ber Bewerber einzutreten. Die Prüfung war auf ben 3. Jan. 1748 anberaumt und stellten fich mit Reller fieben Canbibaten zur Bewerbung um die Professur ein; nebst Reller nämlich Boffart, Dottor ber Rechte und Canonicus zu St. Simeon, Etscheid, Dottor ber Rechte, ebenfalls Canonicus bes genannten Stiftes, Beufer, Dottor ber Theo-Logie und ber Rechte, Pfarrer in Cochem, Gottlieb, ein bekehrter Jube, und zwei Gelehrte ans bem weltlichen Stande, ber Rathsicheffen Ludwig und Ginfter, nachheriger Amtmann zu Cochem. Reller gewann ben Preis vor allen Bewerbern und wurde, geschmudt mit einem Blumentranze, von bem Rettor und ben Defanen ber vier Facultäten aus der Carmelitenkirche zu bem Weihbischofe v. Ralbach, Dekan bes Stiftes St. Simeon, zur Prafentation geführt. Nunmehr beftieg er als Professor ber Rechte ben Lebrstuhl, bat biese Stelle bis in sein bobes Alter (1781) mit großem Ruhme bekleibet und zwei Jahre fpater (ben 31. Oft. 1783), 74 Jahre alt, seine irbische Laufbahn vollendet 1).

Es wurde zu weit führen, wenn wir hier alle die einzelnen Difsfertationen angeben wollten, die Reller veröffentlicht hat; die Gelehrten vom Fache wissen dieselben zu finden und für die übrigen Leser würde die lange Reihe von Titeln ohne Interesse sein. Wir beschränken uns daher auf einige allgemeine Angaben.

Wir haben oben schon im Allgemeinen die wissenschaftlichen Gebiete bezeichnet, über welche die schriftstellerische Thätigkeit Neller's sich erstreckte. Seine Abhandlungen sind alle vereinzelt im Drucke erschienen; zwar hat sein Nesse und Nachfolger in der Prosessur, Georg Phil. Christ. Leurner, 1787 eine Gesammtausgade derselben begonnen, die aber nicht über den zweiten Band sortgesett worden ist. Dagegen hat Anton Schmidt in seinem Thesaurus juris occlesiastici (7 Bbe in 4.) sechsundzwanzig Dissertationen von Neller ausgenommen.

Bon großer Wichtigkeit für unfre Landesgeschichte sind die trefflichen Abhandlungen, die Reller über die Rechtszustände unfres Landes in den verschiedenen Berioden seiner Seschichte, der vor=römischen, romischen, frankischen und beutschen, geschrieben und v. Hontheim in

dann 1746 zu Frankfurt und Leipzig, in dritter Ausgabe unter dem fingirten Titel: Justini Vedronii J. C. principia etc. Venetiis 1767, in vierter wieder zu Frankfurt und Leipzig 1768.

¹⁾ Man febe "Trier. Chronit" von 1820, S. 76-81.

seinem Prodromus veröffentlicht hat. Außerbem hat er an v. Hontsheim's historischen und juridischen Werken überhaupt einen nicht geringen Antheil gehabt 1).

LVII. Rapitel.

Stellung der Jefuiten an der Aniversität unmittelbar vor der Aushebung ihres Ordens.

Neller hatte bereits vor seiner Bewerbung um die Professur au Trier, wie oben angegeben, das Wert Principia juris etc. erscheinen laffen. War basselbe auch anonym erschienen, so hatten boch balb die Resuiten ju Trier herausgefunden, bag Reller ber Berfasser sei, und ba fie in bem Werke unkatholische Grundfate zu finden glaubten, haben fie aus allen Kräften ber Aufnahme besselben zu ber Professur und bem Canonicate zu St. Simeon entgegen gearbeitet. Auch nach seiner wirklichen Aufnahme haben bieselben burch Berichte an ben durfürftlichen Hof, beren einige felbst nach Rom gelangt find, ben Reller als einen Lehrer bargestellt, ber in seinen Schriften und Bortragen un= firchliche Grundfate lehre?). Sat auch eine von dem Churfürsten niedergesette Commission unter Vorsit bes v. Hontheim bie Beschulbigungen nicht für begründet erachtet, fo hat boch Reller von feinem Gin= tritte in die Universität an eine bittere Abneigung gegen die Jesuiten gefaßt, von der er sein Leben lang nicht mehr frei geworben und die ihn zu manchen maglofen Schritten und Ausfällen gegen biefelben in seinen Schriften hingerissen hat. Sollte ihm auch Unrecht gescheben und er von ben Jesuiten beleidigt gewesen sein, so mußte boch Jeber

²) So heißt es unter andern in einem Berichte des Jesuiten Johann Schreiber: Mihi plus quam suspectus est R. et clarissimus D. Neller, professor juris canonici, quod non sentiat catholice in omnibus, quodque candidati jurium doceantur principia nostrae religionis principiis haud consentanca et reverentiae S. sedis multum adversanția etc.



¹⁾ Hontheim hat auch bem Freunde und langjährigen Genossen auf dem Felde der Bissenschaften die Gradschrift gesetz, die sich jetz, aus einer Marmorplatte, in der Hausssur der Aula des Gymnasium, linker Hand in die Mauer eingelassen, besindet. Sie lautet: Hie jacet, eujus memoria in oblivione nunquam jacedit Georgius Christophorus Neller, vir multarum virtutum, egregiis scriptis, quidus jus publicum, divinum et dumanum ecclesiasticum et civile illustravit, ordi notus, vetustis dedit novitatem, novis auctoritatem, obsoletis nitorem, neglectis pretium, obscuris lucem, sastiditis gratiam, dudiis Adem, pauci ducens perituras opes, quaestu liberali liberalium artium dignitatem laedere noluit.

vie Behemenz und Bitterkeit verwerflich finden, mit welcher er z. B. in seinem Josuiticum Nihil (1773) gegen den Jesuiten Berg in Edln und viele seiner Ordensgenossen aufgetreten ist.

Die lang genährte gegenseitige Spannung zwischen ben Jesuiten und Neller ift bei Gelegenheit ber Rektorswahl am 17. Mai 1763 unter großem Aufsehen in die Oeffentlichkeit herausgetreten. Die theologische und philosophische Facultat, in benen bloß Jesuiten lehrten, und die medicinische hatten ben Ober-Chorbischof v. Schmittburg, ber bereits im neunten Jahre Rettor war, bagegen die juridische, an beren Spite Reller ftand, ben Abelbert Bilg, Abt zu St. Matthias, jum Rettor gewählt. Bon ben 36 Boten waren 23 auf Schmittburg gefallen, indem alle Jesuiten, mit Ausnahme von Zweien, die auf ben Domtapitular Freiherrn v. Reffelftatt gestimmt, ihm ihre Boten gegeben hatten; die andern eilf, von den Juriften abgegeben, waren auf den Abt gefallen. Sofort trug bie juribifche Facultat beim Churfurften um Caffation ber Wahl bes Schmittburg an und Beftätigung bes Abelbert Wilg, mit um fo größerer Zuverficht auf Gewährung ihres Gefuches, als fie fich gegen bas Verfahren ber Jesuiten auf bie Universitätsstatuten berufen konnte. Die Statuten schrieben nämlich vor, baß jebes Jahr ein Rettor gewählt und baß ber abgehenbe nicht continuirt und nicht wieber gewählt werben folle, als etwa nach Berlauf von zwei Jahren; und ferner, bag, wenn ber Rettor nicht aus ber Mitte ber Universität felber gewählt wurde, Dreiviertel ber fammtlichen Bota zur Bahl erforberlich seien. Hiegegen remonftrirten zwar bie Jefuiten, es fei oft vorgetommen, daß eine und biefelbe Berfon vierbis fünfmal und öfter nach einander zum Rektor gewählt worden sei; allein ber Churfürft hatte unmittelbar vor biefer zwiespältigen Bahl genauere Befolgung ber Statuten bei biefem Befchafte eingeschärft, und biefer Umftand entschied gegen bie Jefuiten. Unter bem 28. Mai hat der Churfurft die Wahl des v. Schmittburg verworfen, ben Wils als Rektor bestätigt. Den so erlangten Sieg benütte bie juridische Facultät aber noch weiter, indem fie auf Berminderung ber Boten ber Jesuiten überhaupt an ber Universität bei bem Churfürften antrug und verlangte, daß bieselben auf vier in ber theologischen und brei in ber philosophischen beschränkt murben, indem ohne biefes Mittel bie Einigkeit nicht bestehen u. b keine andre als eine Zesuitenwahl zu Stande tommen tonne. Gine machtige Stute hiefur hatten bie Juriften am Hofe in dem Beihbischofe v. Hontheim, dem intimen Freunde und Gefinnungsgenoffen Rellers, und an Carove, die Beibe ben Jesuiten nicht besonders hold waren. Zu weiterm Nachtheil für die lettern tam nun noch im Berlaufe besfelben Jahres ein Borfall, ber ihnen eine schwere Demuthigung jugezogen und ihr Ansehen merklich geschmastert hat.

Der Jesuit, Pater Kreins, hatte nämlich die These aufgestellt: "Die berüchtigsten Schismen in der Kirche seien jenes ber Griechen und das der Franzosen" (Schismata famosiora im ecclesia esse schisma Graecorum et schisma Gallorum). Bermuthlich waren es Gegner der Jesuiten, welche die These, ganz geeigenet, diesen den Unwillen des Königs und der Geistlichkeit Frankreichs zuzuziehen, weiter verbreiteten, und schon unter dem 2. Mai 1764 hat der französische Gesandte am churfürstlichen Hose, Herr v. Aigremont, von Coblenz aus Namens des Königs von Frankreich Klage dei dem Churfürsten zu Ehrenbreitstein erhoben, eremplarische Zurechtweisung und Aussorberung zum Widerruf von Seite des Jesuiten vom Chursfürsten verlangt.

In nicht geringer Verlegenheit befanden sich die Zesuiten, als der Churfürst sie wegen der These des Pater Kreins zu Rede stellen ließ, und am verlegensten natürlich war dieser Pater. Ueber den Sinn seiner These befragt, erklärte er mündlich und schriftlich, er habe dei berselben den Gedanken nicht gehabt und auch nicht sagen wollen, daß die gallicanische Kirche irgend zu einer Zeit früher schismatisch gewesen oder es jetzt sei; sondern er habe vielemehr das (päpstliche) Schisma im vierzehnten Jahrhunderte gemeint und dieses mit mehr Recht "Schisma der Gallier" als Schisma irgend einer andern Nation genannt, aus dem einzigen Grunde darauf gebracht, weil er jenes Schisma in einem Werke so benannt gesunden habe, bessen Titel und Autor ihm aber jetzt ganz unerinnerlich seien.

Läßt sich nun auch nicht in Abrede stellen, daß die Franzosen viel Schuld an dem Ausbruche des Schisma's im vierzehnten Jahrhunderte getragen haben, durch Berlegung der papstlichen Residenz nach Avignon, durch Beeinstussung so vieler Franzosen in das Cardinalscollegium, wodurch zulett eine zwiespältige Papstwahl herbeigeführt worden ist, so konnte doch nimmermehr dieses Schisma Schisma Gallorum genannt werden, da von Anfange an die übrigen abendländischen Nationen in dasselbe hereingezogen waren wie die französische. Daher hat denn auch des Pater Preins Erklärung nicht befriedigt, mußte er sich von der Prosessur zurückziehen und (den 2. Dec. 1764) den Pater Sebastian Lamp eintreten lassen. Hiemit nicht genug; am 5. Januar 1765 haben die Jesuiten, nebst andern theologischen Thesen, auch die solgende ausgestellt und vertheidigt: "Es hat kein Schisma in ber Kirche gegeben, das man Schisma der Franzosen nennen tonnte" (Nullum in ecclesia extitit schisma, quod Gallorum dici possit).

Diese Borgänge an unser Universität sielen in bieselbe Zeit, wo in Frankreich die Jesuiten überhaupt systematisch verfolgt und alles Einflusses auf das ganze Unterrichts: und Schulwesen beraubt wurden. Die in jenem Reiche gegen den Orden 1763 geführten Schläge mußten sofort auch von den Jesuiten zu Trier empfunden werden. Hören wir, wie.

Unter bem 16. December 1763 schreibt ber Churfürft Johann Philipp an ben Rettor magnif. ber Universität zu Trier, daß er von verschiebenen Seiten, namentlich auch von Geiftlichen ber Trierischen Erzbidcefe in bem frangofischen Territorium, die Angeige erhalten babe, wie die frangofischen Parlamente bie schärfften Berfügungen bezüglich ber Jesuiten getroffen hatten, babin lautend, bag Diejenigen, welche kunftighin in ober außerhalb Frankreichs bie Schulen ber Jefuiten besuchen wärden, badurch allen Anspruch auf Pfründen und alle geist= liche und weltliche Unstellungen in Frankreich verlieren und für immer von solchen ausgeschloffen sein wurden. Als nabe liegende Folge ergebe sich baber, daß nicht allein die jungen Männer bes zur Trierischen Erzbidcese gehörigen frangösischen Antheils nicht mehr wie bisher bie Trierische Universität besuchen konnten, sondern auch Manner aus ben angrenzenden Provingen, ba fie nicht zum Voraus wissen könnten, wo fie fpater eine Anftellung erhalten wurden, Bebenten tragen mußten, ihre Bilbung an ber Trierischen Universität, wo Jesuiten als Lehrer ftanben, zu suchen. Demnach wurde nicht allein ber Besuch ber Universität vermindert, der Stadt Trier ein Nahrungszweig verkurzt, sonbern es wurden auch, ba ber Erzbischof gegen 400 zu seiner Erzbiscese gehörige Pfarreien in Lothringen und Frankreich habe 1), die jungen Clerifer biefes Gebietes genothigt fein, auswärtige Lehranftalten ju befuchen. Demgemäß moge ber Rettor bie theologische und juribische Facultat ungefaumt zusammenberufen und in gemeinsamer Berathung ein Mittel ausfindig machen, wie unter folchen Umftanden bas Befte ber Universität und bes Erzstiftes gewahrt werben konne.

Nach einer Mittheilung bes Churfürsten an ben Abt Paulus

¹⁾ Gemäß einem balb banach erfolgten Schreiben bes Churfürsten an ben Abt von Martin in berfelben Angelegenheit gab es im Ganzen 600 "welt geistliche und ebenso viele, theils Beneficien, theils ständige officia ecclesiastica" in bem zu Frankreich gehörenben Antheil ber Trierischen Erzbiöcese, so daß also 1200 geistliche Aemter ober Stellen der Erzbiöcese in Gesahr gekommen sein würden, nicht mehr beseht werden zu können, wenn nicht ein Ausweg ermittelt worden wäre.

Lejeune zu Martin vom 9. Januar 1764 hatte ber Rektor nach Berathung mit ben zwei genannten Facultäten als Auskunftsmittel in Borschlag gebracht, "baß zum Behuf auswärtiger und inlände ischer Jugend in unster Hauptstadt Trier, nebst benen Jesuiterschulen noch andre theologische und philosophische studia publica academica, bei welchen Jedermann ohne verfänglich diesen Wissenschaften obliegen könne, eine gerichtet, und diese fordersamst denen Patribus Benedictinis anvertrauet werden mögten."

Die vier bei Trier gelegenen Benediktinerabteien erklärten sich bereit, die nothigen Professoren für die Theologie und Philosophie aus ihren tüchtigsten Männern für die Universität darstellen zu wollen; außerdem kamen auch inzwischen von Weltgeistlichen, die Doktoren der Theologie waren, Bewerdungen um Prosessuren ein und hat darauf hin der Chursürst unter dem 26. Febr. 1764 zu Prosessoren der Theologie und Philosophie an der Universität, schon für das nächste Sommersemester, ernannt: erstlich zum Professor der h. Schrift den wirklichen Asseitens zum Professor der Moraltheologie den disherigen Lettor zu St. Maximin P. Alexander Melior; drittens zum ersten Prosessor du St. Maximin P. Alexander Welior; drittens zum ersten Prosessor du St. Matthias P. Quintin Werner; viertens zum zweiten Prosessor der Dogmatik den bisherigen Lettor zu St. Martin, P. Magnericus Oräger.

Den hier aus Lettoren zu Professoren ernannten und tunftigbin auf den Vorschlag der Aebte zu ernennenden Conventualen gewährte ber Churfürft bas Privilegium, bag fie, sofern fie in ihrem Lektorate Proben ber Tüchtigkeit abgelegt hatten, ohne Eramen und vorhergebende Defension gegen Erlegung ber gewöhnlichen Statuten- und Prafenzgelber zum Doktorat burften und follten beförbert werben. Aebte follten bas Recht haben, Männer aus ihren ober anbern Geift= lichen ihres Orbens zu ernennen, jedoch vorbehaltlich ber Genehmigung burch ben Churfürsten. Auch haben biese Professoren votum activum und passivum, auch in Decanalwahlen; tein Att, was er auch betreffen moge, folle gultig fein, wenn nicht Berufung und Berathung ber ganzen aus neun Mitgliedern bestehenden (theologischen) Facultät vorhergegangen ift; die Inauguralbisputationen und Bromotionen von ben Baccalaureis an bis zu ben Dottoren follen in Gemeinschaft aller Professoren und Affessoren in ber bisherigen bazu von Alters ber gewibmeten Aula theologica geschehen.

Die vier hier angestellten Professoren haben funfzehn Jahre bin-

burch (bis 1779, wo das Clementinische Seminar eröffnet wurde) die Theologie an der Universität, insbesondre nach Auflösung des Jesuitensordens, docirt, und zwar durchaus unentgeltlich, indem inzwischen dem Herrn Dembs ein Canonicat zu St. Paulin als Besoldung angewiesen worden war 1).

In Folge dieser Beränderung sind die Jesuiten bis auf zwei als Assessifieren aus der theologischen Facultät ausgeschieden und die neu ernannten Professoren aus den Welt= und Ordensgeistlichen an deren Stelle eingetreten. Ebenfalls wurde das bisherige atademische Quadriennium in ein Triennium umgeandert.

Mit der Reduktion der Lehrer aus den Zesuiten bis auf zwei Theologen waren die übrigen Prosessoren an der Universität nicht eben unzusrieden. In einem Manuscripte der Universität heißt es darüber, der Senior derselben, Herr Dräger, habe sich öffentlich darüber auszgesprochen: "Das Geschirr ist noch zu neu, es drückt zu stark, wenn es ein wenig gebraucht, wird es gelinder und träglicher"—, und hinzugesügt wird: quod et kactum. Deo sint laudes, ac per hoc et kacultas theologica et tota universitas optata kruitur pace ac quiete ²).

Die äußere und innere Umgestaltung der Universität unter Elemens Wenceslaus, die Berlegung derselben aus der Dietrichsgasse in das Dreifaltigkeitscollegium nach der Aushebung des Jesuitenordens, wie auch die großartigen Resormen in dem ganzen Schul- und Unterzichtswesen unter dem genannten Chursuften werden in der letzten Abtheilung unsres Werkes zur Darstellung kommen.

¹⁾ Sezogen aus der Histor. diplom. von St. Martin, Tom. II. p. 389—394, vgl. p. 411 (Mipt.).

²⁾ Zwischen der Abtei St. Matthias und den Zesuiten hat sich in Folge der zwiespältigen Rektorswahl die seit einiger Zeit schon bestehende Spannung gesteigert, und ist ohne Zweisel daher der etwas verwunderliche Schlußsah zu erkären, mit welchem das Consurium historic. B. M. V. (bei Boppard) von dem Conventualen de Hame aus St. Matthias endigt. Finita suit, sautet der Schluß, praesens historia nona Septembris anno quo illustris Jesuiticus ordo tota in Kuropa eversus suppressusque suit. Aequa sata ista avertant deati Coedites ceteris ad ordinidus seriora in tempora. — Richt dreißig Jahre, und dasselbe Geschick hat auch die andern Orden erreicht. Der Pater de Hame hätte bedenken sollen: Tune tua res agitur, parlos cum proximus ardet.

LVIII. Rapitel.

Schriftftetter des fechszehnten Jahrhunderts.

Unter ben Beibbischöfen, ben Officialen und ben durfürftlichen Kanglern unfres Erzstiftes bat es jederzeit durch Belehrsamkeit ausgezeichnete Männer gegeben, wie Johann v. Ec, Matthias von Saarburg, Maximin Pergener, Theoderich von Enschringen und Bartholomaus Bobeghem und Anbre im fechszehnten Jahrhunderte, bie wir aber, sofern fie nicht auch als Schriftsteller aufgetreten find, in unfre Beschichte nicht aufnehmen. Ebenso besprechen wir nicht Gelehrte, die zwar als Lehrer ber schönen Runfte ober andrer Wiffenschaften an höhern Lehranstalten gewirkt haben, wie die drei Homphaus aus Cochem, Chriftoph und bie beiben Beter, die aber teine Schriften hinterlaffen haben 1). Endlich auch werben biefenigen Schriftsteller bes sechszehnten Jahrhunderts, welche Abteien, Rlöftern und Stiften angeborten, nicht an diefer Stelle, sondern in der Geschichte biefer Inftitute felber, in ber zweiten Abtheilung unfres Wertes, befprochen werben. Rach biefen Ausscheidungen bleiben uns hier noch folgende Schriftsteller zu bebanbeln übrig.

Der Trierische Weibbischof Johann Enen († 1519). Bon ben frühern Lebensverhaltniffen biefes Gelehrten ift uns nichts bekannt; inbessen scheint er von geringer Herkunft gewesen und burch bie Abtei St. Maximin in ben Studien gefordert worben zu sein, die er mit fo glücklichem Erfolge betrieben hat, daß er zum Doktor ber Theologie, Magister ber freien Kunfte promovirt wurde, eine Professur an der Universität erhielt und von dem Erzbischofe Richard v. Greiffenklau jum Domprediger und 1517 jum Beibbifchof gemählt wurde. Zwei Jahre vor feiner Ernennung zum Weihbischofe hat Enen in beutscher Sprache ein Wert erscheinen laffen unter bem Titel: " De= bulla Geftorum Treverenfium, b. i. Rlarlicher Bericht von bem hochwurdigen Beiligthum aller Stifter, Rlofter in und bei ber Stadt Trier, mit vielen anbern binguge= festen (bes Alten und bes Reuen Teftaments) Befchichten berfelben Stabt." Das Werk ift in brei Trattate getheilt und handelt in bem erften über Trier in ber vordriftlichen, in bem

¹⁾ Der ältere Peter Homphaus, ber zu Emmerich lehrte, hat zwar die Institutiones grammatical. des Aldus Manutius in ein Compendium gedracht, was aber nicht genügt, um ihn als eigentlichen Schriftfteller anzuerkennen.

zweiten über Trier in ber chriftlichen Zeit bis auf ben bamaligen Erzbischof Richard v. Greiffentlau, in bem britten endlich "von bem jest gegenwärtigen Stande berfelben heiligen Stadt Trier", über beren Rirchen, Rlofter, Beiligthumer, Bofpitaler u. bgl. Insbesondere beschreibt er darin ausführlich die feierliche Erhebung bes h. Rockes Chrifti bei Gelegenheit bes Reichstags zu Trier unter Raiser Maximilian I im Jahre 1512 und legt bei bieser Gelegenheit die Tradition ber Trierischen Kirche über biefe h. Reliquie nach Maßgabe ber vorhandenen Quellen bar. Das Wert wurde zu Det bei Caspar Hochfelber, auf Roften bes Matthias Bane, Buchhanbler zu Trier, im Jahre 1514 gebruckt, ift bann aber auch 1517 auf ben Bunfc bes Berfaffers von Johann Scheckmann, Conventual in St. Maximin, in's Lateinische übersett worden und zu Det im Drude erichienen, unter bem Titel: Epitome, alias medulla gestorum Trevirensium etc. Die beutsche Ausgabe bes Wertes mar ichon seit lange eine große Geltenheit geworben, bis in Folge ber literarischen Streitigkeiten über ben h. Rock Christi in ber Domkliche zu Trier in bem Jahre 1844 herr B. J. Undr. Schmit, Professor am tonigl. Lyceum in Regensburg, basselbe wieber, in Sochbeutsch und mit Unmerkungen herausgegeben bat 1).

Betrus Mofellanus aus Bruttig (Protegensis). Betrus Schabe aus Pruttig an ber Mofel, baber gewöhnlich Mosellanus und Protogensis jugenannt, mar 1493 von unbemittelten Eltern geboren, hatte baber in seiner frubesten Jugend, gleich unferm Johann von Trittenheim, viel mit Schwierigkeiten, bie ihm aus ben gebruckten Familienverhaltniffen feiner Eltern erwuchsen, ju tampfen, bevor er bie Studienlaufbahn betreten konnte, zu welcher er vorzüglich burch feine Geiftesanlagen bestimmt war. Unter vierzehn Rinbern ber jungfte Sohn zeigte er frühe ichon große Reigung und Fähigkeit zu ben Studien, verlor aber frube ben Bater, ber ihn an eine Lehranftalt gu schicken beschloffen hatte, wogegen die verwittwete Mutter ihn jest zur Stupe ber Familie fur die Landwirthschaft zuruchalten wollte. Ein Obeim, in Beilstein wohnhaft, nahm fich bes Knaben an, übergab ibn einer Schule zu Luremburg, wo er aber wenig geförbert wurde; nach Limburg an ber Lahn übergetreten machte er zwar gute Fortschritte, hatte aber bei ber geringen Gelbunterftupung, Die ber Oheim leiften tonnte, mit Roth zu tampfen, bis er in die Domschule zu Trier aufgenommen murbe, wo er als Chorfanger freien Unterhalt und zugleich

¹⁾ Regensburg, im Berlag von G. J. Manz, Trier, in ber Lint'schen Buchshanblung. 1845.

Unterricht in Wissenschaften und Mufit erhielt. Unter erfreulichen Fortschritten hatte Petrus bas fechszehnte Jahr feines Alters erreicht, als er 1509, nunmehr auch von seinem Grofvater Johann Schabe unterftust, die Universität zu Coln bezog, um fich bem Studium ber Maffifchen Sprachen zu widmen. Bier Jahre fpater ging er an die Universität Erfurt über, bann 1514 nach Leipzig, wo er ben Mathematiker Caspar Borner, Rettor ber Thomas-Schule, jum Freunde gewann, auf beffen Empfehlung er jum Reftor bes neuen Somnafium ju Freiburg in Meisen ernannt wurde. Als aber einige Sahre banach ber gelehrte Englander Crocus, ber zu Leipzig die alten Sprachen lehrte, von feinem Könige nach England gurudberufen wurde, bat ber Bergog Georg bon Sachsen (1517) ben Mosellanus, besonders auf Empfehlung bes Grasmus von Rotterbam, an beffen Stelle jum Lehrer ber alten Sprachen nach Leipzig berufen. Mit Erasmus vertraut, ganz in Die Richtung seiner Studien eingegangen, hatte er auch mit ihm die Rampfe mitzubestehen, welche in jener Beit die Anhanger ber Coolaftit ben humanisten bereiteten 1). Bor einem zahlreichen Aubitorium erklarte Mosellanus, gewöhnlich brei Stunden bes Tages, griechische und lateinische Classifer, betrieb bas Studium ber hebraischen Sprache, und nachdem Luther 1517 in dem benachbarten Chursachsen mit seiner Religionsneuerung aufgetreten war, hat er fich auch mit Eifer bem Studium driftlicher Schriftsteller aus ber Bluthezeit ber firchlichen Literatur zugewendet, bat folche öffentlich gelefen und Bortrage barüber gehalten, die oft von mehr als 300 Zuhörern besucht waren. Der berühmten neunzehntägigen Disputation zu Leipzig zwischen Johann Ed, Professor zu Ingolftabt, und bem Anbreas Carlftabt und Luther, hat er nicht bloß beigewohnt, sondern hat auch beim Beginne berfelben eine Rebe gehalten, in ber er zur Mäßigung und Bereinigung ber bisputirenden Parteien ermahnte, und die von bem Herzog Georg, einem treuen Sohne ber tatholischen Rirche, gebilligt worben war, mit bem Hinzufügen, man muffe fich wundern, bag es nothig fei, Theologen folche Erinnerungen an's Herz zu legen, wie in bes Mosellanus Rebe enthalten seien. Seiner bamal gegebenen Ermahnung zum Frieben ift Mofellanus felber auch treu geblieben in ben heftigften Sturmen und Rampfen ber Luther'schen Reformation; gleich seinem Freunde Erasmus erkannte er zwar bie Rothwendigkeit einer Reform in ber Kirche an, war aber auch überzeugt, daß bie von Luther und beffen Mitarbeitern gebotene Reform, teine Berbefferung, fonbern eine Berschlimmerung sei. Treffend bat baber seine wie bes Erasmus Stellung

¹⁾ Man sehe Krasmi epistol. libr. VI. ben 1. u. 2. Brief.

zu Luther und bessen Resormation Georg Wicel geschilbert, der selber mehre Jahre auf Seite der Resormatoren gestanden hatte, dann aber durch die verderblichen Früchte ihres Werkes belehrt und bekehrt in die katholische Kirche wieder eingetreten ist. In der Apologie seines Rücktritts schreibt er: "Erasmus, das eble Perlein, sah dieser Zeit am ersten beider, der Schulen und der Kirchen Fehler, hat aber darum noch kein Eigens gemacht, auch ihnen keines verwilligt. Wehe genug thut es ihm und allen Gottliebenden, daß solcher erbärmlicher Unsall ist, und so lange währen soll, er schweigt oder birgt es auch nicht, doch bleibt er in der Kirche Einigkeit, unangesehen, wie er darum von beiden Seiten versolgt wird. Also thaten auch Reuchlinus, Wastianns, Longolius, Wosellanus und beren viel mehr, so da neulich verstorben u. s. w.").

Balb nach jener Disputation burfte Mofellanus feine Freunde au Erier auf einige Zeit besuchen; bei feiner Rücktehr nach Leipzig war aber bort bie Peft ausgebrochen, die Studirenden hatten fich zerftreut, und blieben die Studien, obgleich die Universität einstweilen nach Meissen verlegt murbe, langere Zeit unterbrochen. Die hieburch ibm gewordene Mufe verwandte er auf die Ueberfetung griechischer Werke in die lateinische Sprache. So übersetzte er die fünf Reben bes h. Gregor von Naziang über bie Theologie und widmete biefes Werk seinem Patrone, unserm Erzbischof Richard v. Greiffenklau: ebenso bes h. Basilius Schrift über bas ascetische Leben, bes Chryfoftomus Rebe über ben Beig. And hat er Schriften von griechifchen Brofanschriftstellern in's Lateinische übersett, bes Isotrates Rebe über ben Krieg (De bello fugiendo), ben Plutus bes Aristophanes, einige Dialoge bes Aphthonius und bes Lucian, eine Schrift von Agapetus (De principiis institutionum); bann hat er bie Noctes atticae von A. Gellius mit Anmerkungen berausgegeben, bes Claudianus Damertus Schrift De statu animae libr. III, und ben Quintilian mit einem Commentare; auch bat er ben Baulus Orofius herausgegeben. Außerdem sind brei inhaltreiche Reben von ihm erschienen, 1) pro linguarum studio, gegen bie Berachter ber klassischen Studien, 2) de concordia in publicis scolis retinenda, 3) de ratione in re theologica disputandi, vor ber Disputation zu Leipzig gehalten. An einem größern Werte, abnlich ben Adagia von Erasmus, arbeitete er noch, als ihn in noch jungem Alter ber Tod überraschte (ben 17. Febr. 1524). Einer feiner tuchtigften Schuler, Julius Pflug, ber nachherige Bischof von Naumburg, hat ihm zu Leipzig die Trauerrede gehalten und ihm



¹⁾ Bei Döllinger, bie Reformation, I. Bb., S. 515.

^{3.} Darx, Geldichte von Erier, II. Banb.

in der Nicolauskirche daselbst ein Denkmal gesetzt, mit einer Inschrift, die den Ruhm des hochverdienten Lehrers verkundet 1).

Mehre Schriftsteller haben über des Mosellanus Leben geschrieben, benen allen aber die ausstührliche Biographie desselben von Justin Gobler aus St. Goar (Goarinus), Professor der Rechte an der Triersischen Universität, zu Grunde gelegen hat 2).

Peter Meyer. Peter Meyer, aus Rezensburg gebürtig, war von dem Churfürsten Johann von Baben gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts an den churfürstlichen Hof berufen und zum Geheimschreiber genommen worden, welche Stelle er auch unter den beiden Nachfolgern bekleidete, bis Richard v. Greiffenklau ihn 1515 zum Stadtschultheiß von Coblenz ernannt hat. Als solcher hat er in Coblenz als seiner neuen Heimath bis zu seinem Lebensende zu Anfange des Jahres 1541 gewirkt. Als Schriftsteller hat er sich durch seine diplomatischen und historischen Arbeiten ein rühmliches Andenken in unsere Landesgeschichte erworden. Die Werke, die er hinterlassen, sind aber:

- 1) Geschichte ber Belagerung ber Stadt Boppard im Jahre 1497, ber Einnahme, ber Hulbigung und was damit zusammenhing. Eine besondre Wichtigkeit hat diese Schrift für die Kenntniß des damaligen Kriegswesens in unserm Lande. Dieselbe ist abgedruckt bei Hontheim³).
- 2) Ein alphabetisch geordnetes Berzeichniß der Abeligen des Erzstiftes Trier, welche Lehenmannen und Burgmannen des Erzstiftes gewesen und in dem Mannesstamme ausgestorben sind, mit Angabe des Jahres, wo der letzte männliche Sprößling aus dem Leben geschieden ist. Die Schrift sindet sich ebenfalls abgedruckt bei Hontheim .
- 3) Ferner hat er geschrieben ein Aemterbuch bes Erzstifts ober von den Erdämtern, Privilegien, Basallen u. s. w. des Erzstifts Trier. Diese Schrift ift nicht gedruckt; ebenso die folgenden.
- 4) Ein historisches Werk über die Stadt Coblenz, genannt Liber consularis Confluentinus, in beutscher Sprache, mit vielen eingestocht-

Ipsius eloquium vivo Cicerone probasset
In medio quondam Roma diserta foro.
Magna etiam coluit pietate oracula Christi
Et studiis sanctis consona vita fuit.

^{&#}x27;) Conditus exiguo jacet hic sub marmore Petrus,
Nobile cui nomen clara Mosella dedit.

²⁾ Siehe die "Treviris" von 1835, Nr. 32, 33 und 34.

²) Hist. dipl. Trev. II. p. 501-524.

⁴⁾ L. c. p. 656-670.

enen Urkunden, wie denn überhaupt, nach des Herrn v. Stramberg Angabe, des Peter Meyer Schriften "ohne Ausnahme auf diplomatische Forschungen gegründet und zum Theil aus solchen Forschungen zussammengesetzt sind", was ihren Werth allerdings bedeutend erhöht.

5) Ferner - "Bon ben Ergbischoven zu Trier", eine

Darftellung ber verschiedenen Kriegszuge ber Erzbischöfe.

6) Bericht von der Wahl des Erzbischofs Richard v. Greiffenklau, von dem Reichstage zu Trier 1512 und der Moselfahrt des Kaisers Maximilian I dei seinem Ueberzuge von Trier nach Ebln. Diese Schrift hat Herr v. Stramberg in seinem Rheinischen Antiquarius mitgetheilt 1).

Bartholomaus Latomus (Steinmet) aus Arlon, durfürftlicher Rath. Manner, bie mit Grasmus von Rotterbam in Briefwechsel geftanden, haben schon baburch bas Vorurtheil fur fich. baß fie zu ben namhaftern Gelehrten ihrer Zeit gehört haben. Solche Manner waren in unferm Erzstifte ber vorgenannte Latomus, bann Betrus Mofellanus und ber Dominifaner Ambrofius Belaraus. Latomus, nach Feller (Diction. historique) 1485, vermuthlich aber einige Jahre fpater, etwa um bas Jahr 1498, in bem Stabtchen Arlon geboren, begegnet uns icon als junger Mann gur Zeit bes Sidingenichen Krieges (1522) als Lehrer ber freien Kunfte an ber Universität zu Trier, wo er auch schon als Schriftsteller aufgetreten ift, indem er ienen Krieg in heroischem Bersmaße geschilbert hat. Dieses Werk, jest eine große Seltenheit geworben, führt ben Titel: Actio memorabilis Francisci ab Sickingen cum Treviror. obsidione, tum exitus ejusdem. Das Gebicht gahlt 1089 Berfe und bie barauffolgenbe Bombarda 41, von benen Brower in seinen Annalen, wo er ben Sidingenschen Krieg erzählt (Tom. II. p. 338-349), große Partien mitgetheilt hat 2). Danach hat Latomus einige Zeit an ben Bochschulen zu Coln und Freiburg gelehrt, ift aber 1531 wieder zu Trier, wo er eine glanzende Declamatio funebris auf ben Tod bes Erzbischofs Richard v. Greiffenklau geschrieben und die auf bessen Epitaphium in ber Domkirche eingegrabene Grabschrift verfaßt hat. In bemfelben Jahre ift er aber an die Universität zu Paris übergegangen, wo er neun Jahre hindurch die freien Kunfte lehrte, von wo aus er auch

¹⁾ In der I. Abth., 2. Bb. S. 336—357. Demfelben Berke und bem "Mofelsthale", S. 229 verbanken wir auch die vorstehenden Angaben über best Peter Meyer Schriften.

²⁾ Das Werf ist im Drude erichienen zu Chin in aedibus Rucharil Cervicornii 1523.

burch Briefe mit Erasmus von Rotterbam in Verbindung getreten ift, und der ihm das Lob gespendet: "Daß nicht Gestalt, nicht Reichthum und Würde, sondern des Latomus Gelehrsamkeit, edler Charakter und Sittenreinheit ihm denselben zum Freunde gemacht hätten."

Zu Ende des Jahres 1534 waren die Calvinisten zu Paris in ihrer Berwegenheit schon so weit gegangen, daß sie an den königlichen Pallast Lästerschriften gegen das heiligste Altarssakrament und den König anhefteten. Berdacht und Beschuldigung der Urheberschaft dieser Libelle sielen auf die in Paris lebenden Deutschen ohne Unterschied und mußte daher auch Latomus besorgen, in den gegen die Deutschen ausdrechenden Sturm verwickelt zu werden. Bei der strengen Untersuchung aber, die der König Franz I gegen die Urheber jener Libelle hat vornehmen lassen, hat sich herausgestellt, daß es lauter Franzosen gewesen waren, deren auch einige zwanzig mit dem Tode bestraft worden sind. Latomus setze ungestört seine Lehrthätigkeit als Lehrer der Beredtsamkeit zu Paris fort die in das Jahr 1540. Jenes Treiben der Calvinisten zu Paris war eben nicht geeignet, in ihm eine Borliebe für die Tendenzen der Reformatoren auch in Deutschland zu erwecken.

Mit bem Jahre 1540 eröffnete fich aber bem bisberigen Lehrer ber freien Runfte eine anbre Laufbahn. Johann Ludwig v. Sagen, ein großer Freund und Gonner ber Wiffenschaften und gelehrter Manner, früher schon besonders befreundet mit Latomus, war eben zum Erzbischof gewählt worden. In jener so sturmbewegten Zeit, wo die Reformation an den Grundfesten des beutschen Reiches ruttelte, von bem Raifer und ben Reichsftanben Colloquien gur Bergleichung ber ftrittigen Religionssachen angeordnet und auf Reichstagen die verwideltsten und wichtigften Angelegenheiten berathen werden mußten, fuchte ber Erzbischof fich mit gelehrten und weisen Mannern zu umgeben, die ihm mit Rath und That in Reichs- und Landesangelegenheiten an die Sand geben konnten. Latomus, als durfürstlicher Rath an ben hof berufen, hat die auf ihn gefallene Wahl glanzend gerechtfertigt, indem er eine lange Reihe von Jahren bis ju feinem Lebens: ende (1570) ben Churfurften bie wichtigften Dienfte geleiftet bat. Schon in bem erften Sahre feiner Berufung begleitete er bie Gefandtschaft seines Churfürsten auf bas Colloquium zu Worms, wo eine Bergleichung in ben ftrittigen Religionsangelegenheiten zwischen ben Ratholifen und Protestanten ermittelt werden follte.

Wie wenig er dort erbaut worden durch die Art und Beise, wie man in dem gegnerischen Lager die Religion behandelte, zeigt eine Schrift besselben gegen den Lutheraner Jak. Andr. Schmidlin, worin er diesem die Borgange zu Worms in Erinnerung bringt, und die

charatteriftisch genug fur jene Zeit find, um hier eine Stelle zu finden. "Wir waren, schreibt er, wenn bu bich noch erinnerst, bei bem Colloquium zu Worms zugegen, und predigten mahrend besfelben bier unfre Theologen zum Bolke, bort Manner von eurer Bartei, bei großem Bufammenlaufe von Menschen, indem, wie es bei folchen Gelegenheiten zu geschehen pflegt, von allen Seiten Ginheimische und Frembe berbeiftromten. hier glaubtest benn nun auch bu eine Gelegenheit zu haben, beine Lehre zu beweisen ober wenigstens bamit zu prahlen, und bift bei einer so feierlichen Bersammlung hervorgetreten und zu einer Predigt auf die Kanzel geftiegen. Aber in mas für einem Anzuge? Für mahr in einem schönen und anftandigen, eines Theologen nicht weniger, als bes Ortes und ber Zeit wurdigen! Man hatte meinen mogen, einen chrwurdigen Bischof ber alten Kirche zu sehen! Ich frage, in was für einem Unzuge? Um bie Wahrheit zu fagen, mit einem Rode nach Art ber Sofbebienten, ber nur wenig unter bie Rnie reichte, an bem ber eine Aermel um bie linke Schulter bunt gestreift mar, und aus bem die beiben Arme unbebedt hervorstanden, und mit bem Birichfanger an ber Seite! Bu verwundern war nur, daß du jenen beinen schweren und zottigen Reisehut in bem Wirthshause gelassen hattest, mit dem ich bich einige Tage vorher auf bem Ropfe und mit bemfelben Unzuge, ben ich eben beschrieben, mahrend ber Bredigt bei einem höchst gahlreichen Auditorium in ber Dom= firche gesehen hatte, wohin bu nicht bes Wortes Gottes wegen, sonbern ohne Zweifel zum Ausspähen gekommen warft. D ber Schamlofigkeit unfrer Zeit, o beiner zügellofen Unverschämtheit, welche bie Nachwelt, wenn sie bavon hort, nicht einmal glauben wirb! Du, zu einem Kirchendienste wie immer, ich sage nicht, berufen, sondern verwendet, ber bu bich einen Doktor ber Theologie und einen Hirten ber Rirche nennst, und bem bie Seelsorge in einer ansehnlichen Stadt anvertraut ift; bu, fage ich, haft alle Rudficht auf die Burbe beines Dienstes bei Seite gesett, haft ohne einen Funten von Ehrfurcht vor so vielen anwesenden gebildeten Mannern, die ber Religion wegen zusammengekommen waren, und mit ganglicher Berachtung jeglichen Urtheils, welches bas Publikum über bich fällen mochte, nicht allein bich in einem profanen Bebientenanzuge bem Bolle zur Schau gestellt, sondern haft auch den Ramen und den Ruf beines trefflichen Fürsten, bem bu untergeben, öffentlich proftituirt und, so viel an bir war, mit bem entehrenbsten Schanbflect behaftet u. f. w."

Durch Melanchthon und Bucer war ber Churfurst Hermann von Coln mit gleißnerischen Reben von einer Reinigung ber Kirche

nach dem Worte Gottes feit 1539 auf Abwege verlockt worden, fo daß er es unternahm, bei ber entschiedenften Opposition bes Domtapitels und ber Stadt Coln, feinem Erzstifte eine Reformation ber Rirche nach einem von ben genannten beiben Männern aufgestellten Plane aufzudringen. Bucer hatte fich schon 1541 bei bem Churfürsten gur Besprechung bes Werkes eingefunden, bann wieder bas Jahr banach und 1543 hatte fich ihm auch Melanchthon zugesellt, die nun Beide ben Reformationsplan ausarbeiteten, in ber hoffnung, bag, wenn bas Erzstift Coln ber Religionsneuerung gewonnen fei, noch viele andre Bischöfe Deutschlands nachfolgen wurden 1). In biefer Hoffnung wandte fich Bucer mahrend feines Aufenthaltes in Bonn 1543 an unfern, ihm aus früherm Umgange befannten Latomus, um, wo moglich, biefen zu überreben, bag ein fo gelehrter Dann, wie er, Luthers Lehre und Werk nicht mistbilligen könne. Natürlich war es hiebei auf ben Churfürsten von Trier selbst abgesehen, ben man für die Reformation burch seinen Rath Latomus fangen wollte, wie Bucer ben Churfürften von Coln durch feinen Rath Beter Metmann bei Gelegen: heit des Colloquium zu Worms gefangen hatte. Horen wir die treff: liche Antwort, mit der Latomus den liftigen Anschlag Bucer's abgewiesen bat.

"Offen rebe ich zu bir, Bucer, wie es meiner Natur eigen, und vertrauend auf beine humanität und wohl auch auf beine Billigkeit. Grundfalsch ift diese eure Gefinnung, wenn ihr thut, mas ihr jest vorhabt, erfüllt von Sag und bojem Willen. Benn, mas in ber Rirche Fehlerhaftes ift, durch euch gehoben wird, so werden wir eurer guten Gefinnung Beifall zollen und euch als thatfraftige und gelehrte Manner Wenn ihr aber fortfahrt, Sand an die Dinge zu legen, bie bas (driftliche) Alterthum für fromm und nütlich gehalten, bie Rirche angeordnet und die Zustimmung bes driftlichen Erdfreises durch fo viele Jahrhunderte bestätigt hat, dann sehet wohl zu, ob ihr euch nicht einer Sache unterfanget, die schwieriger, als taufdend, die eurer unwürdig und von Niemanden zu bulben ift. Auch wenn ihr biefelbe ju Stande brachtet, gludlich in eurem Thun in diesem Leben, an bas Ziel eurer Bunfche gelangtet; so werbet ihr boch ohne Zweifel bas Gericht Jenes zu gewärtigen haben, ber einstens seine Rirche von biefer unabläffigen Erschütterung befreien und ben Betrug Derjenigen, Die nicht eben mit der besten Treue in ihr wandelten, mit ewiger Berbammung bestrafen wird. Ich gestehe, daß es Manches in ber Religion gibt, bas eine Besserung erheischt, und lobe ich euch barin, bag ibr

¹⁾ Man sehe "Rbein. Antig." III. Abth., 3. Bb., G. 382-393.

Manches muthig tadelt, auf die Gebrechen hinweist, und auf reine Lehre und unverdorbene Sitten bringet. Werdet ihr aber auch so weit geben, und die bh. Satramente zu entreißen, die Verfassung ber Rirche umzustoßen; daß ihr die alte Disciplin zertretet, euch allein zu Richtern erhebt, und die gange Autorität aller driftlichen Jahrhunderte vernichtet? Ober wie, sage ich etwa hiemit mehr, als mahr ift, Bucer? Ift nicht bas ganze schon so lange burch euch unglückliche und so vielfältig geplagte Deutschland Zeuge bafür? D, möchte boch unwahr sein, was ich sage, was schon so lange die Kirche erbulbet bat, was nicht in Abrede gestellt werden kann, und was in die Jahrbucher aller Beiten, glaube es mir, bei ber Nachwelt eingeschrieben sein wirb. Bas von allen biefen Dingen tann in Abrebe geftellt werben, bie auch ber Beredteste, wenn er sie schilbern wollte, nimmer nach Gebuhr beklagen und nicht genug bas Unglud Deutschlands betrauern konnte. Berachtet liegt bas Ansehen ber Gesetze banieber, bie Religion ift unterbruckt, bie Sitte ber Borfahren ift verbrangt, feine Bietat, feine Furcht und teine Schaam halt bie Menschen mehr im Zaume. Die Roffe fturmen bahin mit bem Wagenlenker und ber Wagen achtet nicht mehr ber Bugel. Und bennoch follen wir in biefen fo großen Uebeln kein Enbe finden konnen, als nur wenn eurer Willfur Alles anheimgegeben Die Kirchen habt ihr geplundert, die Klöfter verwüftet, die Guter geraubt, habt die Mondye hinausgestoßen, die Nonnen beflectt; nunmehr wollt ihr auch die Gerichte aufheben, bamit es bei biefer so argen Berruchtheit nichts mehr gebe, mas ihr zu fürchten hattet; nichts, was ben Lauf eurer Bermeffenheit bemmen konnte. O ber evangels ifchen Sitten! D unselige Zeiten Germaniens! Gine folche Frucht also gebart uns die Wiederaufrichtung des Evangeliums? Seilen wir fo die Wunden der Kirche? Breiten wir mit folden Sitten bas Reich Chrifti aus! 3ch bitte bich, Bucer, ertrage mit ruhigem Gemuthe meinen Gifer; benn ich kann mich nicht enthalten; es brennt und schmerzt mich in ber Seele, so oft ich ben bevorstehenden Ruin Deutschlands betrachte, fo oft ich mir bie Calamitat biefer Zeit zu Bergen faffe."

Diesen Brief hatte Latomus dem Bucer privatim überschickt; berselbe ist aber auch zu Coblenz in andre Hände gekommen, und hat ohne des Latomus Wissen der Decan Georg v. der Leven ihn sogleich zu Coln im Drucke veröffentlicht und dadurch den Bucer in nicht geringen Zorn gegen Latomus versetzt.

Dem Angriffe Bucer's gegen Latomus folgte balb von biesem eine Rechtfertigung, die ein so wahres, so gedrängtes, kräftiges und lebendiges Bilb von der Resormation im sechszehnten Jahrhundert gibt,

wie schwerlich bei einem zweiten Schriftfteller jenes Zeitalters eines gefunden wird, und dazu in einer Sprache von ungewöhnlicher Eleganz, in mächtig ergreisenden Zügen, in Gedanken voll Würde und hohen sittlichen Ernstes. Und da es eben Latomus gewesen, der hier in einer verhängnisvollen Zeit, wo Bucer's und Melanchthon's Resformation aus dem benachbarten Bonn das Trierische Land bedrohte, den Kampf für die katholische Kirche in unserm Erzstifte geführt und daher auch unserm Chursürsten seine Schrift gewidmet hat, so wollen wir das Bild der Resormation, wie es jener große Meister der Beredtsamkeit aus lebendiger Anschauung gezeichnet hat, hiehersehen.

"Die gegenwärtigen Buftanbe, bie unheilvolle Lage Deutschlands, bie Unterdrückung ber alten Religion, die Zügellofigkeit bes Bolkes, bie ichlechten und verborbenen Sitten biefer Zeit liegen offen am Tage, besonders für Alle, die in Deutschland leben. D, bag ich unrecht fabe in biefen Dingen, Bucer; gern wollte ich ben Bormurf ber Luge binnehmen. Aber, o, ber traurigen Lage unfrer Zeiten! nur fur allzu wahr gelten alle biefe Dinge, die wir schon längft selber gesehen haben und heute noch feben, nur allzu viel bes Unbeiles bat biefe unfre Zeit erfahren. Seit jener Zeit, wo bie Religionsneuerung angefangen worben, ift nirgends mehr Ruhe, nirgends mehr Eintracht ber Gemuther, so weit ber beutsche Name reicht. Denn porerst haben bie Lutheraner, sodann bie Saframentirer, balb barauf bie Wiebertäufer, andrer Seftirer zu geschweigen, die öffentliche Rube geftort. Daraus entstanden sofort aufrührische Bewegungen in ben Städten, Berwüftungen ber Rirchen, Zerftorung ber Bilber, Berachtung ber geiftlichen Dbern, Gewaltthätigkeit und Raub ber Kirchenguter. Siebei ift es jeboch nicht geblieben, sondern es hat nun auch ber Bauernaufruhr bas weltliche Regiment angegriffen. In allen Gauen wurden bie Baffen gegen die Obrigkeiten und gegen ben Abel erhoben. Jest ift co nämlich im fiebenzehnten Jahre, feit Deutschland fich querft ju foldem Aufruhr erhoben hat, und balb barauf erfolgte eine fo schredliche Nieberlage, daß es den Fluren an Ackerleuten fehlte und vielerwarts bie Felber mufte lagen. Was foll ich bie wilben Gahrungen in ben Schweizerkantonen ermähnen und bas Andrangen zu Burgertriegen baselbst? Was bas mahnsinnige Treiben ber Wiebertäufer? Wie fie fich einer febr befestigten Stadt bemächtigt, eine freche und fangtische Rotte von Menschen, und sogar ein neues Reich aufzurichten sich unterfangen haben? Wieviel Schmach glaubst bu wohl, daß bier auf ben beutschen Namen gewälzt worden? Welche Anstrengung hat es' gefoftet und wie viel Blut mußte vergoffen werben, um jene Beft zu ersticken! Ich will hier nicht die vielfältigen Faktionen eben berselben Menschen aufzählen, bie an vielen Orten sast zu spät offenbar geworden und nur mit Gesahr unterdrückt werden konnten, will nicht sprechen von den ruchtlosen Gesinnungen und der verbrecherischen Bezierlichkeit, die schon längst wie eine verpestende Lust sich so weit außzgebreitet hat, daß sie durch neue Edikte und die strengsten Maßregeln gebändigt werden mußte. Da nun in diese so großen Uebel Deutschland seit lange hereingezogen und verstrickt ist, da es in seinem Innern von geheimen Faktionen gährt, durch die Streitigkeiten der Fürsten und innern Zwiespalt zerrissen ist, und inzwischen zu neuen Bewegungen und neuen Ariegen sich anschickt; und da es ferner, was das Allerschlimmste ist, zu eben dieser Zeit den an seiner Grenze drängenden und fast vor seinen Augen wüthenden Türken, der unser unheilvolle Lage zu seinem Bortheil außgebeutet, zu fürchten hat; so magst du mir zürnen, wenn ich diese unser Lage in meinem Briese freimüthig beklagt, daß ich über das Unglück dieser Zeit und das unselige Berbängniß dieser Lage meinem Schmerzgefühle Lust gemacht habe.

"Mir bleibt also nichts übrig, als bich nach Pflicht ber brüberlichen Liebe, die fich nicht bloß Gegner, sondern auch selbst Feinde ein= ander zu erweisen nach Gottes Gebote schuldig find, zu erinnern und zu ermahnen, daß bu boch bem Jrrthum jener verwerflichen Gefinnung entsagen und bich zu ber Autorität ber Kirche wenben mögest, bie nur eine eine und ungetheilte fein tann; und bag bu nicht ferner bir allein mit einigen wenigen Anbern mehr glauben mogeft, als ben fo gahlreichen Beroen in Wiffenschaft und Beiligkeit in ber alten Rirche, als fo vielen Taufenden ber heiligften und weiseften Manner, als ber immerwährenden und unversehrten Uebereinstimmung so vieler Sahr= hunderte. Denn bu fiehft ja, in welch verberblichem Zwiefpalte Deutsch= land ringet, eine wie große Gefahr ber Kirche aus biefen neuen Religionsmeinungen erwachsen ift. Was glaubst bu wohl, aus biefen Unruhen, felbst wenn bu noch weiter vorangeschritten sein wurbest, für bich erlangen zu tonnen? Denn, war Berühmtheit beines Ramens bas Ziel, wonach bu ftrebteft, so wisse, schon längst bist bu bem chriftlichen Erbfreise mehr als genug bekannt. Wolltest bu aber die Tragen aufrühren und bie Unthätigkeit ber schlummernben Rirche anregen, fo hat der Erfolg beine Erwartung ichon übertroffen. Denn bu haft nicht allein mit allgemeinem haffe ben ganzen geiftlichen Stand gegeißelt, sondern haft auch die gange Kirche gum Gifer fur Reform ber Religion getrieben.

"Was gabe es also noch in bieser Angelegenheit, bas du hoffen könntest? Haft du es vielleicht auf Sieg gegen beine Gegner abgessehen? Schwerlich, denn du siehst doch, wie wenig noch an einen

folden zu benten ift. Ober weißt bu nicht, Bucer, wie zahlreiche und ftart geruftete Gegner bu noch haft in Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien, und von wie großer und treuer Anhänglichkeit ber qu= schauenden Bolter und von welch ftarter Macht bieselben unterftust Schon viele Teinbe haben sich erhoben gegen ben Stuhl bes h. Betrus; aber biefer Stuhl hat immer unbefiegt bestanden, nicht allein fortbestanden, sondern hat auch siegreich alle seine Feinde niedergeworfen. Bu keiner Zeit hat irgend ein Feind Trophaen über jenen Stuhl bavon getragen, noch Niemand hatte bie Freude, bem apostol= ifchen Stuhle eine Bunde beigebracht zu haben, nie ift ein Feind aus bem Kampfe mit ihm als Sieger hervorgegangen. Arius ging nicht allein auf bie Buftimmung mehrer Bifchofe, sondern auch auf ben Beifall beinahe bes gangen Erbfreises ftolgierend einher, ba er viele Rirchen im Orient und viele im Occident unter bas Joch feiner Lehre gebracht Aber welchen Ausgang hat er genommen? Welchen wuften und eines folden Feindes murdigen? Durch das Urtheil von breihundert Bischöfen wird er condemnirt und in die Berbannung gejagt; und nachdem er später durch Betrug feine Ruckberufung erwirkt und von seiner verfluchten Reperei nicht lassen wollte, hat er an bem schmutigften Orte seine schmutige Seele ausgehaucht, indem ihm berftenden Leibes die Eingeweibe ausgelaufen. Nicht will ich, daß diefes so schreckliche Beispiel auf bich Bezug habe, bitte vielmehr, bag basfelbe fern bleibe von Jebem, ber noch jur Ginheit ber Rirche gurudgebracht werben tann. Ich will vielmehr nur zeigen, baß jebesmal bas Ende bes hartnäckigen Jrrthums ein schreckliches ift, besonders bann, wenn mit ber Impietat ber Lehre noch Bosheit verbunden ift, wie bei Arius, ber ben Glauben bes Concils zu Ricaa zu bekennen falsch geschworen hatte, so daß also alle jene Laster offenbar in hobem Mage in ihm vorhanden waren. Bei Andern finden fich andre, und wenn sie auch geringer sind, so ist es boch sicherer, vor benselben sich in Acht zu nehmen, als burch langes Beharren in ihnen ber Gefahr fich auszuseten.

"Denke dir, mit welcher Freude es mich erfüllen würde, einmal zu hören, daß du jene beine Gesinnung aufgegeben und in den Schooß der kirchlichen Wahrheit zurückgekehrst seiest; welche Freude, welchen Jubel du bei vielen Menschen erweckt hättest! Ich zweisse nicht daran und ich glaube schon die ausgestreckten Arme mütterlicher Liebe zu sehen, mit denen dich unter Freudenthränen und herzlichen Glückwünschen die Kirche, unser Aller Mutter, die uns als Brüder in Christus geboren hat, aufnehmen würde. Ihren Wunsch, ihr Verlangen, ihre Erwartung, die ihr schon, o Bucer, so äußerst lang

gefallen, wolle doch nicht weiter noch in Spannung halten. Gib nicht gu, ich bitte bich, daß fie noch langer burch unfern Zwiespalt betrübt werbe, und burch beine Schuld, die lettlich burch teine Buge mehr gehoben werden konnte, in Trauer bleibe. Du siehst, wie viel von bir allein ober höchstens noch von Zweien ober Dreien beiner Collegen abhangt, wie viel an brei Seelen gelegen ift, benen fo viele taufenb andre nachfolgen werden, auf beren Rudfehr, glaube es mir, ber frühere Glang ber Kirche gurucktehren, die Ginheit wieder hergeftellt, ber Religionscult auf ben Stand ber frühern Burbe und noch barüber binans wird erhoben werden. O gludfeliger Tag Deutschlands, o herr= liche Wonne jener Stunde, wo die schon lange getrennten und nabe verlorenen Glieber ber Rirche gur Bereinigung eines Leibes und gur schönsten harmonie wieber hergestellt werben! Bruberlich ermahne, ja ich flehe dich an, o Bucer, bringe nicht uns, nicht dich felbst um bas Glud eines so großen Gutes; gib nicht zu, daß man von bir fage, bu hattest burch beinen Sag und beine Hartnacigkeit bich um bein Seelenheil (welches ja bober zu achten, als ber Besit ber ganzen Welt), uns um die Freude und die felige Begluchwunschung, Deutschland um die Eintracht und endlich die ganze Kirche um den Frieden und bas Band ber Ginheit gebracht."

So unser Latomus in seiner Bertheibigung an Bucer. Hat er auch diesen, von dem selber Calvin geschrieben, "daß er sich nur auf krummen Nebenwegen gesalle," nicht bekehrt, so hat er doch durch seine trefsliche Schrift den Fortschritt des gesährlichen Treibens gehemmt, das Bucer in dem Erzstift Cöln begonnen hatte, hat ihm und seinen Helsern die Lust benommen, mit dem Churfürsten Johann Ludwig von Trier, mit dessen vollster Uebereinstimmung Latomus geschrieben und dem er seine Schrift gewidmet hatte, dasselbe Spiel zu versuchen, das sie mit Hermann von Cöln eine Zeit lang mit Erfolg gespielt hatten.

Latomus erhielt im Jahre 1544 einen besondern Beweis der Anerkennung seiner wichtigen und treuen Dienste von dem Churfürsten, indem dieser ihm und seiner Hausfrau den churfürstlichen Hof in der Nähe der Florinskirche zu lebenslänglicher Wohnung angewiesen hat 1). Auch wurde derselbe in den Jahren 1545 und 1546 zur Vertretung seines Fürsten auf die Reichstage und Colloquien nach Worms geschickt und in dem letztern Jahre von Kaiser Carl V zur Theilnahme an dem Colloquium zu Regensburg, in Vertretung der Katholiken, eingeladen.

¹⁾ Es ist dieses dasselbe Haus, welches v. Hontheim seit 1738 als Official bes Nieder-Erzstists bewohnt hat, das jetige Pfarrhaus von U. L. Frauen. Siehe Honth. II. 694 seg. v. a.

Daß in Werthschätzung ber Verdienste des Latomus um das Trierische Erzstift mit dem Regentenwechsel keine Beränderung vorgegangen ist, hat Jakob v. Elt bewiesen, indem er ihm bei der Reform des Hofgerichts im Jahre 1569 die erste Stelle nach dem Kanzler Wimpheling gegeben und ihn selbst über die Räthe aus dem Ritterstande gesetzt hat. Das Jahr darauf den 3. Januar ist er zu Coblenz gestorben 1). Außer den bereits angegebenen Schriften hat Latomus auch Roten zu einem großen Theil der Werke Cicero's geschrieben, die in der Ausgabe des Cicero von Johann Oporin, Basel 1553 in fol., gesammelt sind.

Beter Bingfeld, Beibbifchof von Trier. Beter Bingfeld war wohl auf Luxemburgischen Boben, aber nicht "aus vornehmer Familie" (ex spectabili gente), wie Hontheim schreibt, und auch nicht aus bem Dorfe Dollenborf, wie anderwärts von ihm geschrieben ift, sondern war, wie schon sein Name anzeigt, aus dem unweit der ebemaligen Abtei Himmerod gelegenen Dorfe Binsfeld gebürtig, von geringer Hertunft, ja burftigen Eltern. Nach Angabe bes Robert Boot in seiner Series abbatum von himmerod war Beter, "von niedriger herfunft aus einem nahe gelegenen Dorfe", zur Zeit bes Abtes Johann Briedel als Dienst- und Hirtenknabe in ber Abtei aufgenommen. Diefer Abt, als großer Gonner ber Biffenschaften gerühmt, ber Gelehrte zu fich heranzog, unter bem auch ber Dichter Agritius aus Wittlich seine Studien zu himmerod begonnen bat, erkannte in bem Birtenknaben Veter von Binsfeld ungewöhnliche Unlagen, jog benselben aus seiner bisherigen niebern Stellung empor und ließ ibn bie Studienlaufbahn betreten. Ohne Zweifel ift es auch ber genannte Abt gewesen, ber bem Binsfeld bie Mittel an die Sand gegeben bat, nach Rom zu gehen und bort in bem Deutschen Collegium seine Studien zu vollenden. Da Johann von Briedel in den Jahren 1558—1571 bie Abtsmurbe bekleibete, Binsfeld aber schon zu Anfang ber Regierung bes Erzbischofs Jakob v. Elt (1568) als junger Priefter von Rom nach Trier zurudtehrte, so wird die Geburt besselben in die vierziger, ber Beginn seiner Studien zu Anfang ber fechsziger Jahre zu setzen sein. Reich an theologischen Kenntnissen und geschmuckt mit ächt priefterlichen Tugenden war Binsfelb von Rom zurudgekehrt, begleitet von mehren jungen Prieftern, die mit ihm in bem Deutschen Collegium gebildet worden waren, Felir Hortulanus, Jakob Tektonius, Nicolaus Ering, Wilhelm Linbener, Johann Salifch, benen balb noch andre folgten, Jatob Durr, Wilhelm Til und Maternus Gillenfeld, bie alle von bem Erzbischofe Satob in einer Zeit, wo es an gelehrten

¹⁾ Honth. II. p. 554 seq.

und tugenbhaften Brieftern gar fehr mangelte, auf schwierigen Bosten jur Bertheidigung ber tatholischen Religion und Ginführung ber Trienter Reformen im Clerus und beim Bolte verwendet worden find. Schon in dem Collegium zu Rom hatte Binsfeld fich durch Ehrer= bietigkeit gegen seine Borgesetten, burch liebreiche Pflege tranker Mit-Allumnen und eine besondre Gabe, zwischen Streitenden Frieden gu ftiften, ausgezeichnet, wie ber Englander Johann Gibbon oft ben Jesuiten zu Trier mit Bergnügen zu erzählen pflegte. Das erfte schwierige Geschäft, das ihm der Erzbischof in den siebenziger Sahren aufgetragen hat, mar Berftellung ber Abtel und bes Stäbtchens Brum aus tiefer Buchtlofigkeit und Irreligiösität, in welcher bieselben ein Raub der Häresie zu werden brohten. Wit unverhohlenem Widerwillen war ber junge Priefter aufgenommen worben, ba ber 3med seiner Sendung nicht unbekannt sein konnte, und nur allmälig ift es ihm während zweier Jahre burch Gebuld, Milbe, Sanftmuth und ungebeuchelte Frommigkeit gelungen, Bertrauen zu gewinnen und seinen Predigten und Ermahnungen geneigtes Gebor zu bereiten. Danach bat ber Erzbischof bem Binsfeld bie Propstei zu St. Simeon (1578) verlieben und 1580 ihn jum Weihbischofe geweiht, welche Burbe er bis zu seinem 1598 erfolgten Tobe mit großem Ruhme bekleibet bat. Ginftimmig rubmen gleichzeitige und spätere Schriftsteller feine Sittenreinheit, Uneigennützigkeit und Freigebigkeit gegen bie Armen, die er so weit getrieben, daß er nichts für sich zurückehielt 1).

Binsfelb hat auch als Schriftsteller gewirkt, indem er acht Werke über theologische und kanonistische Gegenskände verfaßt und veröffentslicht hat.

Bon seinem Werke — De confessionib. malescor. et sagar., welches mehrmal aufgelegt und in verschiedenen beutschen Uebersetzungen erschienen ist, haben wir bereits oben in der Geschichte der Herndrich gehandelt. Außerdem hat er ein "Hands buch der Pastoraltheologie" (Enchiridion theolog. pastoralis) geschrieben, das zuerst 1591, dann in zweiter verbesserter und vermehrter Ausgabe 1599 zu Trier dei Heinrich Bock erschienen ist.

Ferner Liber receptar. in theologia sententiar. et conclusion., erschienen zu Trier bei Heinrich Bock 1593 und in zweiter Ausgabe 1595, zählt 1156 Seiten in 8. Sobann hat er geschrieben eine theoslogische und juridische Abhandlung über den Titel im geistlichen Rechte

¹⁾ Man felse Reissenberg, hist. societ. Jesu ad Rhen. infer. libr. XI. c. 76 et 77. Cordara, colleg. german. et hungar. hist. p. 113 seqq. in addit. Gest. Trev. vol. III. p. 14 seqq. Honth. II. p. 548.

von dem Bucher (Commentar. theolog. et jurid. in tit. jur. can. de usuris). Ein fünftes Werk ist sein Commentar. de malesicis et mathemat. Ein sechstes und siebentes sind Traktate zu den Titeln bes geistlichen Rechtes De injuriis et damno dato, erschienen zu Trier 1597, und De simonia, erschienen zu Trier 1614; das achte endlich Tractatus de tentationibus et earum remediis, das, wie das vorhergehende, erst nach des Verfassers Ableben 1611, ebenfalls zu Trier, veröffentlicht worden ist.

Matthias Agritius von Wittlich. Agritius, geboren zu Wittlich um bas Jahr 1550, hat, nach Angabe einer Handschrift von himmerob, unter bem Abte Johann von Briebel (1558-1571) feine Studien in der Abtei Simmerod unweit Wittlich angefangen. Feblen uns nun auch nähere Angaben über ben fernern Berlauf seiner Studien, fo tann es aber nicht zweifelhaft fein, daß er spater höhere Lehranftalten besucht habe, ba uns seine treffliche Renntnig der lateinischen und griechischen Sprache gerühmt wird 1), er Licentiat ber beiben Rechte und gefronter Dichter (poeta laureatus) gewesen ist und langere Zeit an ber Universität ju Coln gelehrt bat. Sein Aufenthalt ju Coln wird aber langstens bis zu Enbe bes Jahres 1575 gebauert haben, ba in ber Series abbatum von himmerod gesagt ift, ber Abt Gregor von Rell (1571—1581) habe ihn veranlaßt, nach Himmerod zuruckgutehren, und nebstbem eine Schrift von Agritius vorliegt, beren Bidmung an die Sohne bes Homphaus batirt ift: Ex meo museo Haemoniensi anno 1576 XII. Cal. Jul. 2). In dieser Abtei, die durch ihre stille Lage ber poetischen Ratur bes Agritius besonders zusagen mußte, hat berselbe auch seine noch übrigen Lebenstage zugebracht, ohne jeboch die Ordensgelübbe abzulegen, als Weltpriefter, bem Klofter als donatus angehörenb, und einzig seiner bichterischen Muse und literarifcher Thatigkeit hingegeben bis zu feinem im Jahre 1613 am Borabende von Frohnleichnam erfolgten Tode 3). Derfelbe hat verschiedene Schriften hinterlaffen, meistens in gebundener Rebe, von benen bie

¹⁾ Graece latineque eleganter eruditus, juris utriusque licentiatus, multis lucubrationibus clarus sacerdos — bezeichnet ihn Hartheim in der Biblioth. colon. p. 239.

²⁾ Unter museum Haemon. ist aber die Abtei himmerod gemeint, die auf einem Robe eines gewissen Ham oder hem erbaut war, woher sie auch ihren utsprünglichen Namen hämondrob erhalten hatte.

³⁾ Hontheim (Tom. II. p. 553) war nicht im Reinen, ob Agritius Wönch in Himmerod geworden oder bloß als donatus dort geledt habe; Herr Barfch (Elsia illustr., II. Bd., 2. Abth. S. 175) nimmt das Erste unbedenklich an. Aus der Series abbatum von Robert Booth, Abt zu himmerod, ergibt sich mit Gewißheit, daß Agritius nicht Wönch geworden ist.

meisten gebruckt, bagegen zwei, die ausschließlich bas Kloster Himmerod betreffen, Manuscript geblieben sind.

Seine ber Zeit nach erste Schrift ist aus bem Jahre 1562, unter bem Titel: Laudes matutini temporis, brevi libello.

Bunachst hierauf solgte sein Gedicht: Aurora, carmine et soluta oratione descripta, qua eam in redus omnibus tum suscipiendis et agendis, tum studio, ratione et intelligentia comprehendendis ac explorandis selectissimam esse demonstratur — ex Plinii verdis: Aurora Musis amica est etc. Colon. apud Joann. Birckmann. Das Gedicht ist dem Trierischen Erzdischof Johann v. der Lenen dedicirt. Eine zweite Ausgabe dieses Wertchens erschien 1576 zu Edln apud Hermannum Ossenderg, ist datirt ex museo meo Haemoniensi und ist den durch Gelehrsamseit ausgezeichneten Söhnen des Christoph Homphäus zu Cochem gewidmet. Ein drittes Gedicht, desselben Indats, wie das vorhergehende, führt den Titel: Ejusdem argumenti liber de aurorae laudidus, in ungebundener Rede.

Diesen schließt sich der Zeit nach an: Liber precationum partim ex utriusque instrumenti libris, partim ex vetustiss. doctissimisque cathol. ecclesiae usitatis precidus collectarum atque in aliud atque aliud carminis genus traductarum. Colon. 1569. Petrus Horst excudedat. Zugleich waren diesem Werken beigefügt Satellitium patientis und De laudidus patientiae carmen, letztered gerichtet an Johann von St. Bith, Abt zu Heisterbach.

Ohne Zweifel noch während seines Aufenthaltes als Lehrer in Coln hat Agritius geschrieben die Vita S. Heriberti archiep. quondam atque Princip. Electoris Coloniensis primi, carmine elegiaco 1).

Nach seiner Uebersiedelung in die Abtei Himmerod hat des Dichters Muse sich auch mehr der Trierischen Kirche zugewendet, wie aus den nachstehenden Wertchen zu ersehen ist. In dem Jahre 1582 erschienen nämlich mit einander: 1) Vera narratio, quomodo quave celebritate Reverendiss. in Christo pater D. Jacobus archiep. Trevir. a Senatu populoque Trevir. post obsidionem in urbem introductus sit anno Chr. 1580 die 24. Maji — gewidmet dem Grasen Arnold von Manderscheid und Blankenheim, Dompropst, und dem Barthol. v. der Lehen, Dombechant. 2) Invitatio Principis ad reditum in urbem. 3) Oratio Apollin. una cum novem Musis Principem redeunt. in urbem gratulantis. 4) Epitaphium Rev. D. Jacobo archiep. 5) Gra-

¹⁾ Mit Necht tabeln die Bollanbisten (Acta SS. Tom. II. Martil p. 466) an dieser Vita, daß Agritius den Erzbischof heribert als den ersten Churfürsten von Eblin bezeichne, da diese Würde nicht so hoch hinaufreiche.

tulator. carmen in electionem Joannis archiep. 6) Passio divi Palmatii proconsulis..., qui sub anno 292 Treviris occisus est, mit der Dedication an Reiner, Abt zu St. Maximin. 7) Divi Paulini archiep. Trevir. fideique cathol. invictissimi propugnatoris constantia, exilium obitusve — ex graeca descriptione. 8) Epitaphium Joannis I archiep. Trevir., der in der Kirche zu Himmerod begraden lag. 9) Vita d. David monachi, elegiaco carmine descripta, gerichtet an Johann Roder von St. Bith, Abt zu Himmerod. 10) Preces quaedam selectiores ex libris utriusque testamenti, erschienen zu Trier 1583 apud Edmund. Hatotum, ohne Zweifel eine zweite Ausgabe des oben unter ähnlichem Titel ausgeführten Wertes.

Wichtiger, weil weit reichhaltiger ist bes Agritius Wert: Fastor. Trevirens. libri, per duodecim menses distributi, versibus heroicis.. comprehensi, worin er bas Leben und die Thaten ber Heiligen ber Trierischen Kirche befingt. Diesem Werte sind zugleich noch zwei andre Gedichte beigefügt, eine poetische Schilberung der Ausstellung bes h. Rockes Christi in der Domitische zu Trier am 6., 7. u. 8. Mai des Jahres 1585 und eine Vita des h. Ordenssstifters Benedit, gerichtet an die Religiosen der Abtei Prüm.

Reinere Sebichte von ihm find noch: a) Gallus gallinaceus, carmine elegiaco celebratus; b) Aureus ramus, quo sapientiae laus continetur—; c) Carmen de ebrietate vitanda.

Reichlich hat Agritius ber Abtei Himmerod seine Aufnahme bafelbst belohnt, indem er die Geschichte bieses Klosters burch mehre Schriften verherrlicht hat, von benen aber leiber zwei Manuscript geblieben und bei ber Aufhebung ber Rlöfter in unferm Lande verschleubert worben finb. Diese Schriften waren aber: Vita b. Davidis; ferner: Monumenta antiquitatum monasterii Hemmenrodensis, aus benen ohne Zweifel Nicol. Bees für feinen Manipulus rer. Hemmenrod. geschöpft hat, das aber jest wahrscheinlich verloren ift. ein Werf unter bem Titel: Vitae virorum illustrium abbatise Himmerodensis. Auch bieses Wert ift aus unserm Lande verschleppt worben. Aus einem Briefe bes Herrn Sowin Troß in Paris vom Jahre 1856 an Herrn Dr. Linbe zu Trier ersehe ich, baß Herr Troß ein Manuscript unter bem angegebenen Titel, ohne Zweifel bas einzige Exemplar bes Wertes und bas Autographon bes Agritius, zu Frantfurt a. M. angekauft bat. Herr Erof bezeichnet basselbe - Les biographies des hommes celébres de l'abbaye de Himmerode (en latin) in 4.

In seinen poetischen Werten verrath Agritius große Bekanntschaft mit griechischen und romischen Dichtern; auch zeichnet sich seine

Prosa durch reinere Latinität vor den meisten andern Schriftstellern unsres Landes in jener Zeit aus und läßt kaum daran zweiseln, daß er sich die Humanisten zu Mustern gewählt hatte. Seinem Lebensende nahe hat Agritius sich selber seine Grabschrift gedichtet. Diesselbe lautet:

Wittlichium genuit, Musarum sacra dederunt
Coelesti vates notus ut arte forem.
Auroram cecini et volucres et caetera rerum,
Sunt speculum mentis teste Platone libri.
Terra meis membris, requiem dent manibus astra,
Ultima si teneam praemia, Christe, sat est.

Robur vitae sapientia.

Dieser Grabschrift sind nach bes Agritius Tobe noch die Worte hinzugefügt worden:

Hoc opus aspiciens tu numina sancte precare Vatis et eximii sis memor Agricii.

Johannes Mechtel, Canonicus zu Limburg und zulett zu St. Baulin. Bon bem Berfaffer bes alteften Theiles ber Fasti Limburgenses, ber Grundlage ber spätern "Limburger Chronit", bem Johannes Gensbein, ift schon oben (S. 419) Rebe gewesen. Ginen Fortsetzer bis jum Jahre 1538 baben bie Fasti banach an Georg Emmel, Canonicus an bem Stifte St. Georg zu Limburg, gefunden. Auf ihrer Grundlage hat endlich Johannes Mechtel bie berühmte "Limburger Chronit" verfaßt und bis auf feine Zeit herabgeführt. Johannes Mechtel war geboren zu Pfalzel unterhalb Trier 1562, da= her auch zuweilen genannt Johann Pfalz, hat sich burch zwei namhafte Berte, die "Limburger Chronit" und ben "Pagus Logenahe" (ber Lahngau) große Berbienfte um bie vaterlandische Geschichte erworben. Seine erften Studien machte er zu Pfalzel, absolvirte bann die humanioren unter ben Zesuiten zu Trier, wo er namentlich unsern Christoph Brower zum Lehrer hatte, ber ihm später auch Beranlassung gegeben hat, jene Chronit zu ichreiben. Mechtel trat in ben geiftlichen Stand und wurde im Beginne bes Jahres 1587 Pfarrer zu Glz. Funf Jahre fpater ernannte ihn ber Churfürst Johann v. Schonberg zum Canonicus am St. Georgenstift zu Limburg, als welcher er banach zwei Jahre (1598 u. 1599) bie bem Stifte incorporirte Bfarrei Kamberg als Pfarrer leitete. In bas Stift zurudgekehrt erhalt er querft bie Burbe eines Cuftos, bann 1604 eines Stiftsbechanten. Mit bem Capitel gerieth er indessen in widerwärtige Händel und der Churfürst Lothar wies ihm baber statt seiner bisberigen Stelle ein Canonicat in bem Stifte St. Paulin bei Trier an, wo er feine Tage befchloffen hat.

^{3.} Marx, Befchichte von Erier, II. Banb.

Der Umstand, daß Mechtel als Pfarrer zu Elz den Pagus Logenahe geschrieben hat und in diesem Werte sich öster als solchen bezeichnet, dann bald banach Canonicus zu St. Georg in Limburg geworden ist, als solcher die Limburg er Chronit geschrieben hat, hat unseru Hontheim verleitet, zwei Johannes Mechtel anzunehmen (Onkel und Nesse), dem einen, der Pfarrer zu Elz gewesen, die Autorschaft des Pagus Logenahe, dem andern, dem Canonicus zu St. Georg in Limburg und zuletzt zu St. Paulin dei Trier, die der Limburger Chronit zuweisend.). Der Apellationsrath Müller hat den Irrethum dem Hontheim nachgeschrieben?). Das Berdienst aber, durch Darlegung der Hauptbegebenheiten aus dem Leben Mechtels, jenen Irrthum ausgedeckt zu haben, gebührt dem Herrn v. Stramberg.)

Als Christoph Brower an dem großen Werte der Trierischen Annalen arbeitete, hat er den Mechtel angegangen, die Denkwürdigsteiten der Lahngegend, des Georgenstiftes und der Stadt Limburg zusammenzustellen und ihm zur Benützung zusammen zu lassen. So ist die Limburger Chronik zu Stande gekommen, ein Werk, mit welchem Mechtel in die Reihe der ersten Geschichtschreiber seines Baterlandes getreten ist. Hontheim hat diese Chronik zuerst im Drucke verössentlicht); von dem Pagus Logenahe besaß Hontheim eine Abschrift, die er in seiner Sammlung von Manuscripten (Scriptores rerum Trevirensium III Tomi fol.) der Universitätse, (jest Stadte) Bibliothek hinterlassen hat.

Wilhelm Kyriander, Syndicus der Stadt Trier, Verfasser ber Commentarii de origine et statu civitat. August. Trevirorum. Ueber Kyriander haben wir schon aussführlich im L Bde, S. 399—404 gehandelt.

Schriftsteller des fiebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts.

Bei weitem die Mehrzahl der Schriftsteller unfres Landes in dem siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderte gehören unsern geistlichen Corporationen an und bleiben daher für die zweite Abtheilung unsers Werkes reservirt. Bon Johannes Antoni, geboren zu Wittlich, ist uns nur bekannt, daß er im dritten und vierten Decennium des siebenzehnten Jahrhunderts Prior der Beuediktinerabtei auf dem Jakobsberge

¹⁾ Siehe Honth. Tom. III. p. 1026 et 1027.

²⁾ Trier'sche Chronit Jahr 1822. S. 163.

³⁾ Rheinischer Antiquarius, Mittelrhein II. Abth. 3. 8b. S. 409—111.

⁴⁾ Prodrom. hist. Trevir. p. 1018-1166.

bei Mainz gewesen ist, eine Chronik jenes Klosters geschrieben hat, die bei Georg Christ. Johannis — Rerum Moguntiacarum Tom. II. p. 801 seqq. abgebruckt ist. Bon dem Bersasser der Sylva academica, Jakob Meelbaum, Lehrer an der Universität, ist oben schon Rede gewesen. Das für die Geschichte der Diplomatik überhaupt so berühmt gewordene Werk des Nicolaus Zillesius, Oberamtmann zu St. Maximin, Defensio abbatiae S. Maximini, gehört seinem ganzen Inhalte nach in die Geschichte dieser Abtei. Im Borübergehen erwähnen wir dann noch des Juristen Nicolaus Hontheim, der ein Werk herausgegeben unter dem Titel: De syntaxi et side instrumentorum sive de arte Notariatus libr. IV. Moguntiae 1607, ein Handbuch für praktische Juristen.

Der Freiherr Johann Philipp v. Reifenberg. Zwei Reifenberge haben sich burch historische Werke um die Geschichte unsres Landes verdient gemacht, der genannte Johann Philipp, churfürstlicher Oberamtmann und Geheimrath, und der Jesuit Friedrich, von welchem später Rede sein wird. Johann Philipp war geboren zu Sann 1645, hatte eine sorgfältige Erziehung erhalten und zeigte in seinen Studien eine große Borliebe für das klassischen Alls Früchte seiner archäologischen und historischen Studien hat er vier Schriften hinterslassen: 1) Antiquitates Saynenses, die von Ernst Münch im Jahre 1830 zu Aachen im Drucke veröffentlicht worden sind. 2) Notae et additiones ad Broweri annales, die sehr geschätzt sind; 3) ein Eraktätlein De origine et antiquitate gentis Reissenbergicae und endlich 4) eine Abhandlung über die Prophezeiungen der h. Hildegard. Die brei letztern Schriften sind nicht gedruckt 1).

Johann Peter Verhorst, Weihbischof von Trier. Unter den Trierischen Weihbischösen des siebenzehnten Jahrhunderts glänzt an erster Stelle, wie an Selehrsamkeit so an Tugend, Johann Peter Berhorst, geboren zu Eöln am 22. Febr. 1657. Nachdem er in seiner Vaterstadt seine Studien vollendet und zum Doktor der Rechte promovirt worden war, hat unser Chursürst Johann Hugo ihn 1688 zu seinem Weihbischose gewählt, dazu ihm die wichtigen Aemter eines Generalvicars und Officials übertragen, in denen er dis zu seinem 1708 erfolgten Tode unermüdet und segenreich gewirkt hat. Nebstdem pslegte er auch noch an den höhern Festagen des Jahres im Dome zu predigen, wie aus den zwei starken Quartbänden Festpredigten zu erschen ist, die von ihm im Orucke erschienen und die alle in der Domkirche gehalten worden sind. Ein Mann, der bei so vielfältigen

¹⁾ Siebe "Rhein. Antiquar", II. Abth. 2. Bb., S. 533-535.

Amtöverrichtungen sich auch noch schriftstellerischen Arbeiten hingeben konnte, muß ohne große Anstrengung gearbeitet und seine Zeit sorgsältig benützt haben. Bon ihm wird daher auch gerühmt, daß er sich durch ausnehmenden Fleiß in seiner Jugend tressliche Kenntnisse erworden gehabt, daß er nebst seiner Muttersprache die lateinische, französische und italienische sließend gesprochen, die griechische und hebräische hinreichend verstanden habe; daß er ein ungewöhnlich gutes Gedächtniß besessen, so daß er fast Alles, was er einmal gelesen hatte, behielt und den ganzen Psalter Davids auswendig wußte. In der Kenntniß des geistlichen Rechtes ercellirte er so, daß ihm von Rom aus die Stelle eines Auditor an der Rota romana, dem höchsten Gerichte in der Kirche, angetragen wurde, die er aber aus großer Gewissenhaftigkeit ausgeschlagen hat.

Rebst mehren canonisten Schriften, die Berhorst versaßt, die aber meines Wissens nicht gedruckt sind, hat er ein größeres Werk geschrieben über das erste Buch der Machadaer, unter dem Titel: Sacrae militiae typus, sive commentarius literalis et mysticus in lidrum primum Machadaeorum e variis sacrae scripturae locis, sanctorum Patrum interpretationidus aliisque ecclesiasticis et profanis scriptoridus collectus et elaboratus. Coloniae Agripp. apud Servat. Noethen in fol. 1700. Ferner hat er zwei Bände Festpredigten herausgegeben — Sermonum solemnium . . . pronuntiatorum Tomus primus complectens mysterium Christi nascentis . . . Aug. Vindel. 1706 in 4., und Sermonum solemnium Tomus secundus complectens mysterium Christi patientis . . . Aug. Vindel. 1708 in 4.

Der fromme und gelehrte Berhorft ist eines ganz plötzlichen Todes am Altare, in dem Augenblicke, wo er die h. Hostie genommen hatte und der Kelch noch vor ihm stand, gestorben. Sein Beichtvater, erzählt von ihm der Jesuit Wylius, der ihm die Leichenrede gehalten, der zwanzig Jahre seine Beichten gehört, hat gestanden, nie eine Todsünde von ihm gehört zu haben, obgleich berselbe sehr strenge gegen sich gewesen sei 1).

¹⁾ Hartzheim, biblioth. Colon. p. 191 seq.

Die geistlichen Seminare.

LIX. Kapitel.

Das Seminar zum h. Santhus am Dome (c. 1580).

Die Trierische Metropolitankirche hatte, gleich ben meisten bedeutendern Stiften und Abteikirchen, ihr Hofpital so wie ihre eigene Schule. Diefes Hospital befand sich vom Jahre 1464 ab in ber Curie jum h. Banthus, hatte allmälig, obgleich es manchen Armen Unterhalt gewährte, durch gute Verwaltung einen so namhaften Zuwachs an Einkunften erhalten, daß bas Domkapitel, von bem das Hofpital früher gegründet und botirt worden war, unter Mitwirkung des Erzbischofs Johann v. Schönberg um bas Jahr 1580 beschloß, biefelben zu einem für die Kirche noch segenreichern Zwecke zu bestimmen, indem sie in ber Curie bes h. Banthus und mit ben zugehörigen Gutern ein Briefterseminar errichteten 1). Theilweise wurde hiebei aber auch noch die frühere Bestimmung jener HospitalBeinkunfte verwirklicht, indem gemäß ber Stiftungsurfunde in bem hier errichteten Seminar arme Junglinge herangebilbet werden sollten 2). Auch hat sich in der jest noch üblichen Benennung "Choralesspitalchen" bie Erinnerung an bas früher in biefer Curie befindliche Institut erhalten. Die in biefem Seminar gebilbeten Junglinge follten aber, wenn zu Mannern berangewachsen, für die geistlichen Dienftleiftungen ber Metropolitankirche, und sodann auch, wenn in hinreichender Bahl vorhanden, für andre Rirchen ber Erzbiocefe, für welche bie Metropole zu sorgen gehalten,

²) — in usum quorundam bonae spei atque indolis pauperum adolescentum instituendo etc.



¹⁾ Johann v. Schönberg war der unmittelbare Nachfolger des Jakob v. Elh gewesen, der mit so großem Giser das Concil von Trient in dem Erzstisse Trier pubslicirte, von demselben gesorderte Resormen in's Werk sehre und ebenfalls das Borhaben gesaßt hatte, ein Seminarium gemäß der Anordnung jenes Concils zu errichten. Sein Nachsolger war ernstlich bedacht, des Borgängers Borhaben zur Aussührung zu bringen; mit größerm Ersolge würde diese wahrscheinlich geschehen sein, wenn nicht zwei Seminarien, wie unter seiner Regierung beliebt worden, jenes zu Coblenz (1585) und dieses zu Trier (c. 1580), sondern eines für die Erzbiöcese errichtet worden wäre. Die Theilung der Erzbiöcese in Obers und Rieders Erzstist und die getheilte Residenz der Chursussen zu Trier und Ehrenbreitstein machte sich auch hierin zum Nachtheil geltend.

verwendet werden. Bu ber Stiftung gab aber bas Rapitel bas haus bes bisherigen Sospitals mit anliegendem Garten, Sofbering und Bubehör hin, so wie auch bas nothige Hausgerathe; ber Churfurft aber fügte ben Gutern bingu ein Sofgut mit allen feinen Ginkunften, ben Beternacherberg bei Boppard. Junglinge aber follten fo viele aufgenommen werben als die Ginkunfte ertragen konnten. visor wurde eingesett, ber die Guter zu verwalten hatte, im Sause felbst wohnte, die Saushaltung zu führen, Nahrung und Kleidung ben Junglingen zu beschaffen und nach Anweisung der Herren Stifter die Disciplin bes Hauses zu mahren hatte, und jährlich bem Kapitel Rechenschaft über die gesammte Verwaltung ablegte. Der Provisor hatte ebenfalls die Junglinge aufzunehmen und zu entlassen, jedoch unter Beirath ber Capitularen; die Aufzunehmenden sollten dem Trierischen Sprengel angehören, ehelicher Berkunft sein und minbeftens bas zwölfte Jahr erreicht haben. Und ba bas Seminar vorzüglich ben Aweck hatte, recht nutliche Arbeiter fur ben Weinberg bes herrn herangubilben, so sollte bei ber Aufnahme ber Junglinge gar teine Rucksicht auf Zuneigung, Berwandtschaft ober irgend andre Berbindung genommen, sondern es sollten vor allen Andern Solche zugelaffen werden, bie von Armuth gebruckt von ihren Eltern nichts für ihre Studien erhalten könnten. Satten biefelben bas reifere Alter erreicht, fo legten fie das Glaubensbekenntniß nach Borschrift des Concil von Trient ab und erhielten bann die vier niedern Weihen. Die Studien und gute Aufführung betreffend maren die Knaben unter ben Lehrer ber Domschule gestellt wie die Chorales und andern Domschuler, bis sie die grammatischen Studien absolvirt hatten; auch lag bem Lehrer jener Schule ob, dieselben mit den Chorknaben im Gregorianischen Gesange (Chorale) zu unterweisen; und bamit sie, wie die Runft, also auch die Uebung im Gefange fich von Jugend auf aneignen und in die Ceremonien und tirchlichen Dienfte fich befto beffer einuben konnten, follten fie an allen Sonn= und Festtagen in clericalischer Rleibung und mit Röckel angethan mit ben übrigen Scholaren im Chore erscheinen und bas heil. Officium, so wie es eines jeden Alter mit fich bringe, singen belfen und Atoluthendienste am Altare thun. Sind bieselben bann in ihren Studien so weit vorgebrungen, daß die Domschule fie weiter nicht förbern tann, und fie beharren bei bem Entschlusse, sich in bem Dienste ber Metropolitan= ober einer Pfarrfirche verwenden zu laffen, so wird ihnen gestattet, die Universität zu besuchen und so lange an berfelben ihre Studien fortzuseten, bis fie eine Anstellung erhalten fonnen.

Da das Seminar zu so offenbarem Ruten ber Kirche und zur

Ehre Gottes gegründet war, so wurde seinen Gütern volle Steuersfreiheit zugesichert, zumal die Güter, aus denen es gestistet wurde — Hospitals und Kirchengüter — ohnehin schon bisher Steuerfreiheit und andre Privilegien genossen hatten. Damit aber die Stifter und Wohlthäter des Seminar nicht vergessen würden, sollten die Alumnen täglich in ihren Gebeten, außerdem jedes Jahr einmal bei der seierslichen Messe in der Seminarkapelle, derselben gedenken und letztlich der Begängnismesse und dann den Wessen beiwohnen, die jeden Quatembermittwoch im Dome für die verstorbenen Erzbischöse und Domherren gehalten werden 1).

Erzbischöfe und Domherren haben banach weitere Schenkungen und Bermächtnisse diesem Seminar zugewendet, so daß in dem Jahre 1660 die Zahl der Alumnen eilf betrug; in dem genannten Jahre wurde es durch die "Wilzische Stiftung" ermöglicht, zwei Alumnen mehr zu unterhalten, die aber, nach des Stifters (Anton Wilz, Dompoicar und Präsenzweister) Willen, aus dessen Familie genommen wurden.

Fernere Bermächtnisse erhielt bas Seminar: 1) von bem Domtapitular Johann Philipp v. Greiffentlau, ber am 7. Dec. 1773 legirte: "Das mir zustehende Sterbjahr foll bem Seminario S. Banthi zu Trier mit dem Vorbehalt vermacht sein, daß die darin fich befindenden Chorales alle Abend einen Rosentranz cum psalmo "De profundis" zu meiner Gebächtniß täglich, fo lang bas Seminarium beftebt, beten follen": 2) von dem Domdechanten Freiherrn v. Boos, ber am 25. Marz 1776 bas Banthus-Seminar zu feinem Universalerben eingeset bat, in bem Passus seines Testamentes: "Ich setze bas Chorales-Hospitälchen ad Stum Banthum ju meinem Universalerben ein." Derselbe hatte bie Clauseln hinzugefügt: 1) bag seine Grabstätte in ber Rapelle bes Banthischen Seminar fein follte; 2) in ber hoffnung, bag bie Choralen für ihn alle Samstage brei Gefete aus bem Rofentrange gur Ertenntlichkeit beten wurben; 3) von feiner hinterlaffenschaft für ein Rapital von 2000 ober nach Belieben von 2300 Rthlr. eine tägliche Meffe zu allen Zeiten folle gelefen werben 2).

In den Nachrichten über das Seminar wird nicht gesagt, daß in Folge dieses Vermächtnisses eine größere Anzahl Alumnen aufgenommen worden sei; dagegen aber ist gewiß, daß mit den vermehrten Eins

¹⁾ Siehe die Stiftungsurfunde bei Blattau, statuta etc. vol. II. p. 499-503. Daselbst befinden sich auch (p. 504-511) die Bedingungen der Aufnahme der Jungslinge und die Statuten über hausordmung, Disciplin und Studien der Alummen.

²⁾ Der Ertrag bieser Erbschaft betrug ungefähr 20,000 Rthlr.

funften bie Stellung bes Borfteberpersonals, ber Alumnen und ber Unterricht bedeutend verbeffert worden find; bas jährliche Gehalt bes Provisors wie bas bes Instructiors wurde um zwei Drittel erhöht, bie Allumnen wurden von jest an mit allen Rleibungsftucken verfeben, für ihre Bafche und alle Bedurfniffe bis auf bie geringften Gegenftande wurde geforgt, was alles früher taum zur Salfte hatte geschehen tonnen und ben Eltern ber Alumnen zum Belaft gewesen war. Ferner wurben jest für Schönschreibetunft und bie frangofische Sprache Lehrer angeftellt und von der Anstalt honorirt; endlich wurde von nun an den Alumnen auch Gelegenheit geboten, Musit zu lernen, zumal ber damalige Dombechant, Freiherr v. Rerpen, Oberaufseher bes Banthischen Seminar, felber ein besondrer und geschickter Musikliebhaber mar 1). Borerft aber war tein eigentlicher Lehrer für die Mufit angeftellt, sonbern ein Alumnus instruirte ben anbern; einen höhern Aufschwung erhielt aber dieser Unterricht seit dem Jahre 1779 in Folge einer zweimonatlichen (Auguft und September) Refibeng bes Churfurften mit seinem gangen hofe zu Trier. Die treffliche hofmusit feuerte ben Eifer ber Musikliebhaber zu Trier, besonders im Banthischen Seminar an, und um diesem Eifer Nahrung zu geben, wurde 1780 von bem Domtapitel beschloffen, zwei aus ben Alumnen, die man fur Gesang und Instrumentalmusit am fähigsten hielt, an ben Sof nach Coblenz zu schicken, bamit fie bort unter ber Leitung ber beiben Rapellemeifter Sales und Lang fich bie erforberlichen Renntniffe erwerben follten, um Unterricht in Musik und Gesang geben zu konnen. Die Auswahl traf wegen guter Stimme ben Berrn Fischer (fpater Bfarrer in Cong) und

¹⁾ lleberhaupt war bas Domkapitel zu jener Zeit sehr barauf bedacht, die Mufik zu heben und zu fördern, sowohl für den Kirchendienst als für gesellige Unterbaltung. Einige Domfapitularen waren felbst geschickte Mufiker; bann waren bieselben alle bei Annahme ihrer Dienerschaft vorzüglich barauf bebacht, folche Berfonen zu erhalten, bie in der Musik ersahren waren. Sodann wurde damals wie auch in altern Zeiten bei Berleihung eines Beneficium an ber Domfirche, eines Rüfters ober Bebellen, vom Domkapitel vorzüglich auf jene geistliche und weltliche Personen reflektirt, welche auch burch Musittenutniffe Dienste leiften konnten. Enblich murbe jebes Jahr ben Domchorgeiftlichen, welche ben Mufikor frequentirten, nebft andern Begunftigungen ein halbes Fuber Bein aus bem Domprasenzamt als Gratification verabsolgt. Daber bestand benn das Musikchor im Dome zu jener Zeit 1) aus Liebhabern hiefiger Stadt, besonders ber an hiefiger Universität studierenden ausländischen Juriften - obne Donorar — 2) aus ben ehmaligen Stadtmufikanten — gegen eine Erkenntlichkeit an Gelb und Früchten aus bem Domprasengamte, jeboch usque ad revocationem, aus Gnabe, wie bie Detrete bes Domkapitels fich ausbruden; 3) aus jenen Domchorgeist: lichen, die fich in ihrer Jugend entweber im Banthischen Seminar ober auch anderswo Musittenntnisse erworben batten.

für die Instrumentalmusit den Herrn Kirchner. Diese wurden nach Coblenz geschickt, kehrten nach Berlauf eines Jahres zu ihrer Bestimmung zurück und waren nun gehalten, jeder täglich eine Stunde in dem ihm angewiesenen Fache Lektion zu geben. Als Honorar dafür erhielt jeder jährlich 50 Gulben.

In biefem Auftande verblieb bie Unftalt bis jum Ginruden ber frangofischen Truppen am 10. Aug. 1794; fie mar, ihrem Stiftungsawecke gemäß, ein Seminar fur Beranbilbung von Beiftlichen für ben Dienst ber Domkirche und bie Seelsorge in Pfarreien; ein Musikinftitut, eine Musitschule, war fie nicht und follte fie nicht fein, insbesondere nicht für bas Bublitum. Beim Ginrucken ber Frangosen emigrirten ber Provisor und ber Praceptor, die Gintunfte und Gefalle stockten ober wurden von den Franzosen weggenommen; was noch gerettet worden mar, ift gegen ben Oktober 1798 vermöge eines Beschlusses ber neu geschaffenen französischen Behörben — ber Centralverwaltung — weggenommen und ber Centralichule zur Salarirung ber Lehrer an berfelben überwiesen worben. Demzufolge mußten bie Alumnen entlassen werden, die Hausmöbel wurden versteigert; außerbem mußten rudftandige Befalle mit Strenge eingetrieben und Kapitalien felbst angegriffen werben, um bie Gläubiger zu befriedigen. Neber 26,000 Franken rudftanbige Zinsen von einem bei ber gräflich v. Leven'schen Familie stehenden Kapital (von 43,097 Fr.) wurden für die Raffe ber "Centralschule" eingetrieben; felbft zu bem Banthischen Seminarfond nicht gehörige, sondern gang andern Stiftungen bestimmte Meffengelber wurden von der Verwaltung der Centralichule erpreßt und eingezogen und waren selbst kange banach, als bieselbe ihres grrthums inne geworben (1816), nicht gurudgegeben.

Als im Frühjahre 1802 bie Austhebung aller Klöster und geistlichen Corporationen im Trierischen Lande erfolgte und die Capucinerstirche sosonis in ein Schauspielhaus umgewandelt wurde, hat der Generalsecretär der Präsettur Zegowip, weil es an tüchtigen Wusstanten für das improvisirte Theater sehlte, von dem Umstande, daß früher in dem Banthischen Seminar Musitunterricht gegeben worden war, Anlaß zu dem Vorschlage genommen, die Centralschule anzubalten, von den Renten des aus jenem Seminar dezogenen Fonds ein Musitinstitut zu errichten und das für ein solches nöthige Personal— einen Direktor und Musitsehrer— zu salariren. Der Antrag wurde zur That und so die ursprünglich geistliche Stiftung zu dem prosansten Zwecke verwendet.

Der Bischof Carl Mannay, in Kenntniß gesetzt von ber ursprunglichen Bestimmung bes Banthischen Instituts und bessen für die Kirche tulator. carmen in electionem Joannis archiep. 6) Passio divi Palmatii proconsulis..., qui sub anno 292 Treviris occisus est, mit der Dedication an Reiner, Abt zu St. Marimin. 7) Divi Paulini archiep. Trevir. fideique cathol. invictissimi propugnatoris constantia, exilium obitusve — ex graeca descriptione. 8) Epitaphium Joannis I archiep. Trevir., der in der Kirche zu Himmerod begraben lag. 9) Vita d. David monachi, elegiaco carmine descripta, gerichtet an Johann Rober von St. Bith, Abt zu Himmerod. 10) Preces quaedam selectiores ex libris utriusque testamenti, erschienen zu Trier 1583 apud Edmund. Hatotum, ohne Zweisel eine zweite Ausgabe des oben unter ähnlichem Titel ausgeschihrten Werles.

Wichtiger, weil weit reichhaltiger ist des Agritius Wert: Fastor. Trevirens. libri, per duodecim menses distributi, versibus heroicis. . comprehensi, worin er das Leben und die Thaten der Heiligen der Trierischen Kirche bestingt. Diesem Werte sind zugleich noch zwei andre Gedichte beigefügt, eine poetische Schilberung der Ausstellung des h. Rockes Christi in der Domklirche zu Trier am 6., 7. u. 8. Mai des Jahres 1585 und eine Vita des h. Orbensstifters Benedikt, gerichtet an die Religiosen der Abtei Prüm.

Reinere Sebichte von ihm find noch: a) Gallus gallinaceus, carmine elegiaco celebratus; b) Aureus ramus, quo sapientiae laus continetur—; c) Carmen de ebrietate vitanda.

Reichlich hat Agritius der Abtei Himmerod seine Aufnahme daselbst belohnt, indem er die Geschichte biefes Rlofters durch mehre Schriften verherrlicht hat, von benen aber leiber zwei Danufcript geblieben und bei ber Aufhebung ber Rtöfter in unferm Lande berschleubert worben find. Diese Schriften waren aber: Vita b. Davidis; ferner: Monumenta antiquitatum monasterii Hemmenrodensis, aus benen ohne Zweifel Nicol. Sees für seinen Manipulus rer. Hemmenrod. geschöpft hat, das aber jest mahrscheinlich verloren ift. Endlich ein Werf unter bem Titel: Vitae virorum illustrium abbatiae Himmerodensis. Auch biefes Werk ist aus unserm Lanbe verschleppt worben. Aus einem Briefe bes Herrn Ebwin Troß in Paris vom Jahre 1856 an Herrn Dr. Linbe zu Trier ersebe ich, baß Herr Troß ein Manuscript unter bem angegebenen Titel, ohne Zweifel bas einzige Exemplar bes Werles und bas Autographon bes Agritius, zu Frankfurt a. M. angekauft hat. Herr Troß bezeichnet basselbe - Les biographies des hommes celébres de l'abbaye de Himmerode (en latin) in 4.

In seinen poetischen Werten verrath Agritius große Bekannt- schaft mit griechischen und romischen Dichtern; auch zeichnet sich seine

Prosa durch reinere Latinität vor den meisten andern Schriftstellern unsres Landes in jener Zeit aus und läßt kaum daran zweiseln, daß er sich die Humanisten zu Mustern gewählt hatte. Seinem Lebensende nahe hat Agritius sich selber seine Gradschrift gedichtet. Diesselbe lautet:

Wittlichium genuit, Musarum sacra dederunt
Coelesti vates notus ut arte forem.
Auroram cecini et volucres et caetera rerum,
Sunt speculum mentis teste Platone libri.
Terra meis membris, requiem dent manibus astra,
Ultima si teneam praemia, Christe, sat est.

Robur vitae sapientia.

Dieser Grabschrift sind nach des Agritius Tode noch die Worte hinzugefügt worden:

Hoc opus aspiciens tu numina sancte precare Vatis et eximii sis memor Agricii.

Johannes Mechtel, Canonicus zu Limburg und zulest zu St. Paulin. Bon bem Berfaffer bes alteften Theiles ber Fasti Limburgenses, ber Grundlage ber spatern "Limburger Chronit", bem Johannes Gensbein, ift schon oben (S. 419) Rebe gewesen. Fortsetzer bis zum Jahre 1538 haben bie Fasti banach an Georg Emmel, Canonicus an dem Stifte St. Georg zu Limburg, gefunden. Auf ihrer Grundlage hat endlich Johannes Mechtel die berühmte "Limburger Chronit" verfaßt und bis auf feine Zeit herabgeführt. Johannes Mechtel war geboren zu Pfalzel unterhalb Trier 1562, da= her auch zuweilen genannt Johann Pfalz, hat fich burch zwei namhafte Werte, die "Limburger Chronit" und ben "Pagus Logenahe" (ber Lahngau) große Berbienfte um bie vaterländische Geschichte erworben. Seine erften Studien machte er zu Pfalzel, absolvirte bann bie humanioren unter den Jesuiten zu Trier, wo er namentlich unsern Christoph Brower zum Lehrer hatte, ber ihm fpater auch Beranlaffung gegeben hat, jene Chronit zu schreiben. Mechtel trat in ben geiftlichen Stand und wurde im Beginne bes Jahres 1587 Pfarrer zu Glz. Fünf Jahre später ernannte ihn ber Churfurft Johann v. Schönberg zum Canonicus am St. Georgenstift zu Limburg, als welcher er banach zwei Jahre (1598 u. 1599) bie bem Stifte incorporirte Pfarrei Ramberg als Pfarrer leitete. In bas Stift gurudgetehrt erhalt er querft bie Burbe eines Cuftos, bann 1604 eines Stiftsbechanten. Mit bem Capitel gericth er indessen in widerwärtige Bandel und ber Churfürst Lothar wies ihm baber ftatt seiner bisherigen Stelle ein Canonicat in bem Stifte St. Paulin bei Trier an, wo er feine Tage beschloffen hat.

Digitized by 3300gle

^{3.} Marx, Wefdichte von Erier, II. Banb.

Der Umstand, daß Mechtel als Pfarrer zu Elz ben Pagus Logenahe geschrieben hat und in viesem Werke sich öfter als solchen bezeichenet, dann bald danach Canonicus zu St. Georg in Limburg geworden ist, als solcher die Limburg er Chronik geschrieben hat, hat unsern Hontheim verleitet, zwei Johannes Wechtel anzunehmen (Onkel und Nesse), dem einen, der Pfarrer zu Elz gewesen, die Autorschaft des Pagus Logenahe, dem andern, dem Canonicus zu St. Georg in Limburg und zuleht zu St. Paulin dei Trier, die der Limburger Chronik zuweisend.). Der Apellationsrath Müller hat den Jrethum dem Hontheim nachgeschrieden. Das Berdienst aber, durch Darlegung der Hauptbegebenheiten aus dem Leben Wechtels, jenen Irrthum ausgedeckt zu haben, gebührt dem Herrn v. Stramberg.).

Als Christoph Brower an dem großen Werte der Trierischen Annalen arbeitete, hat er den Mechtel angegangen, die Denkwürdigseiteten der Lahngegend, des Georgenstiftes und der Stadt Limburg zusammenzustellen und ihm zur Benützung zukommen zu lassen. So ist die Limburger Chronik zu Stande gekommen, ein Werk, mit welchem Mechtel in die Reihe der ersten Geschichtschreiber seines Baterlandes getreten ist. Hontheim hat diese Chronik zuerst im Drucke verössentelicht i, von dem Pagus Logenahe besaß Hontheim eine Abschrift, die er in seiner Sammlung von Manuscripten (Scriptores rerum Trevirensium III Tomi fol.) der Universitätse, (jest Stadte) Bibliothek hinterlassen hat.

Wilhelm Kyriander, Syndicus der Stadt Trier, Berfasser der Commentarii de origine et statu civitat. August. Trevirorum. Ueber Kyriander haben wir schon aussührlich im I. Bde, S. 399—404 gehandelt.

Schriftsteller des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts.

Bei weitem die Mehrzahl der Schriftsteller unfres Landes in dem siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderte gehören unsern geistlichen Corporationen an und bleiben daher für die zweite Abtheilung unsers Werkes reservirt. Bon Johannes Antoni, geboren zu Wittlich, ift uns nur bekannt, daß er im dritten und vierten Decennium des siebenzehnten Jahrhunderts Prior der Beuediktinerabtei auf dem Jakobsberge

¹⁾ Siehe Honth. Tom. III. p. 1026 et 1027.

²⁾ Trier'iche Chronit Jahr 1822. S. 163.
4) Rheinischer Antiquarius, Mittelthein II. Abth. 3. Bb. S. 409-411.

⁴⁾ Prodrom. hist. Trevir. p. 1018-1166.

bei Mainz gewesen ist, eine Chronik jenes Klosters geschrieben hat, die bei Georg Christ. Johannis — Rerum Moguntiacarum Tom. II. p. 801 seqq. abgebruckt ist. Bon dem Berfasser der Sylva academica, Jakob Weelbaum, Lehrer an der Universität, ist oben schon Rede gewesen. Das für die Geschichte der Diplomatik überhaupt so berühmt gewordene Werk des Nicolaus Zillesius, Oberamtmann zu St. Warimin, Defensio abbatiae S. Maximini, gehört seinem ganzen Inhalte nach in die Geschichte dieser Abtei. Im Borübergehen erwähnen wir dann noch des Juristen Nicolaus Hontheim, der ein Werk herausegegeben unter dem Titel: De syntaxi et side instrumentorum sive de arte Notariatus lidr. IV. Moguntiae 1607, ein Handbuch für praktische Juristen.

Der Freiherr Johann Philipp v. Reifenberg. Zwei Reisenberge haben sich durch historische Werke um die Geschichte unsres Landes verdient gemacht, der genannte Johann Philipp, churfürstlicher Oberamtmann und Geheimrath, und der Jesuit Friedrich, von welchem später Rede sein wird. Johann Philipp war geboren zu Sayn 1645, hatte eine sorgfältige Erziehung erhalten und zeigte in seinen Studien eine große Vorliebe für das klassische Alterthum. Als Früchte seiner archäologischen und historischen Studien hat er vier Schriften hinterlassen: 1) Antiquitates Saynenses, die von Ernst Münch im Jahre 1830 zu Aachen im Drucke veröffentlicht worden sind. 2) Notae et additiones ad Broweri annales, die sehr geschätzt sind; 3) ein Eraktätlein De origine et antiquitate gentis Reissenbergicae und endlich 4) eine Abhandlung über die Prophezeiungen der h. Hilbegard. Die brei letztern Schriften sind nicht gebruckt 1).

Johann Peter Verhorst, Weihbischof von Trier. Unter ben Trierischen Weihbischösen bes siebenzehnten Jahrhunderts glänzt an erster Stelle, wie an Gelehrsamkeit so an Tugend, Johann Peter Berhorst, geboren zu Edln am 22. Febr. 1657. Nachdem er in seiner Baterstadt seine Studien vollendet und zum Doktor der Rechte promovirt worden war, hat unser Chursürst Johann Hugo ihn 1688 zu seinem Weihbischose gewählt, dazu ihm die wichtigen Aemter eines Generalvicars und Officials übertragen, in denen er dis zu seinem 1708 erfolgten Tode unermüdet und segenreich gewirtt hat. Nebstdem pflegte er auch noch an den höhern Festtagen des Jahres im Dome zu predigen, wie aus den zwei starken Quartbänden Festpredigten zu erschen ist, die von ihm im Drucke erschienen und die alle in der Domkirche gehalten worden sind. Ein Mann, der bei so vielfältigen

¹⁾ Siehe "Rhein. Antiquar", II. Abth. 2. Bb., S. 533-535.

Amtsverrichtungen sich auch noch schriftstellerischen Arbeiten hingeben konnte, muß ohne große Anstrengung gearbeitet und seine Zeit sorgsältig benützt haben. Bon ihm wird daher auch gerühmt, daß er sich durch ausnehmenden Fleiß in seiner Jugend treffliche Kenntnisse erworden gehabt, daß er nebst seiner Muttersprache die lateinische, französische und italienische fließend gesprochen, die griechische und hebräische hinreichend verstanden habe; daß er ein ungewöhnlich gutes Gebächtniß besessen, so daß er fast Alles, was er einmal gelesen hatte, behielt und den ganzen Psalter Davids auswendig wußte. In der Kenntniß des geistlichen Rechtes ercellirte er so, daß ihm von Rom aus die Stelle eines Auditor an der Rota romana, dem höchsten Gerichte in der Kirche, angetragen wurde, die er aber aus großer Gewissenhaftigkeit ausgeschlagen hat.

Nebst mehren canonisten Schriften, die Berhorst versaßt, die aber meines Wissens nicht gedruckt sind, hat er ein größeres Werk geschrieben über das erste Buch der Machadaer, unter dem Titel: Sacrae militiae typus, sive commentarius literalis et mysticus in lidrum primum Machadaeorum e variis sacrae scripturae locis, sanctorum Patrum interpretationidus aliisque ecclesiasticis et profanis scriptoridus collectus et elaboratus. Coloniae Agripp. apud Servat. Noethen in fol. 1700. Ferner hat er zwei Bände Festpredigten heraußgegeben — Sermonum solemnium pronuntiatorum Tomus primus complectens mysterium Christi nascentis . . . Aug. Vindel. 1706 in 4., und Sermonum solemnium Tomus secundus complectens mysterium Christi patientis . . . Aug. Vindel. 1708 in 4.

Der fromme und gelehrte Verhorst ist eines ganz plötzlichen Todes am Altare, in dem Augenblicke, wo er die h. Hostie genommen hatte und der Kelch noch vor ihm stand, gestorben. Sein Beichtvater, erzählt von ihm der Jesuit Wylius, der ihm die Leichenrede gehalten, der zwanzig Jahre seine Beichten gehört, hat gestanden, nie eine Todsünde von ihm gehört zu haben, obgleich derselbe sehr strenge gegen sich gewesen sei.

^{&#}x27;) Hartzheim, biblioth. Colon. p. 191 seq.

Die geiftlichen Seminare.

LIX. Rapitel.

Das Seminar zum h. Santhus am Dome (c. 1580).

Die Trierische Metropolitankirche hatte, gleich ben meisten bebeutendern Stiften und Abteikirchen, ihr Hospital so wie ihre eigene Schule. Diefes Hospital befand sich vom Jahre 1464 ab in ber Curie zum h. Banthus, hatte allmälig, obgleich es manchen Armen Unterhalt gewährte, burch gute Berwaltung einen fo namhaften Zuwachs an Einkunften erhalten, daß bas Domkapitel, von bem bas Hofpital früher gegründet und botirt worden mar, unter Mitwirfung bes Erzbischofs Johann v. Schönberg um bas Jahr 1580 beschloß, biefelben zu einem für die Kirche noch segenreichern Zwecke zu bestimmen, indem sie in ber Curie bes h. Banthus und mit ben zugehörigen Gutern ein Priefterseminar errichteten 1). Theilweise wurde hiebei aber auch noch die frühere Bestimmung jener Hospitalseinkunfte verwirklicht, indem gemäß ber Stiftungsurfunde in bem hier errichteten Seminar arme gunglinge herangebildet werben sollten 2). Auch hat sich in der jest noch üblichen Benennung "Choralesspitalchen" bie Erinnerung an bas früher in dieser Curie befindliche Inftitut erhalten. Die in diesem Seminar gebildeten Junglinge follten aber, wenn zu Mannern berangewachsen, für die geiftlichen Dienftleiftungen ber Metropolitankirche, und sodann auch, wenn in hinreichender Bahl vorhanden, für andre Rirchen ber Erzbiocefe, fur welche bie Metropole zu forgen gehalten,

¹⁾ Johann v. Schönberg war ber unmittelbare Nachfolger des Jakob v. Elh gewesen, der mit so großem Eiser das Concil von Trient in dem Erzstiste Trier pubs licirte, von demselben gesorderte Resormen in's Werk setze und ebensalls das Borhaben gesast hatte, ein Seminarium gemäß der Anordnung jenes Concils zu errichten. Sein Nachsolger war ernstlich bedacht, des Borgängers Borhaben zur Ausstührung zu bringen; mit größerm Ersolge würde dieses wahrscheinlich geschehen sein, wenn nicht zwei Semisnarien, wie unter seiner Regierung beliebt worden, jenes zu Coblenz (1585) und dieses zu Trier (c. 1580), sondern eines für die Erzbiöcese errichtet worden wäre. Die Theilung der Erzbiöcese in Obers und NiedersErzstist und die getheilte Residenz der Chursürsten zu Trier und Ehrenbreitstein machte sich auch hierin zum Nachtheil geltend.

in usum quorundam bonne spei atque indolis pauperum adolescentum instituendo etc.

verwendet werden. Bu ber Stiftung gab aber bas Rapitel bas haus bes bisberigen Hofpitals mit anliegendem Garten, hofbering und Bubehör hin, so wie auch das nothige Hausgerathe; ber Churfurst aber fügte ben Gutern hinzu ein Hofgut mit allen feinen Ginkunften, ben Beternacherberg bei Bopparb. Junglinge aber follten fo viele aufgenommen werden als die Ginkunfte ertragen konnten. visor murbe eingesetzt, ber die Guter zu verwalten hatte, im Saufe selbst wohnte, die Haushaltung zu führen, Rahrung und Kleidung ben Junglingen zu beschaffen und nach Anweisung ber Herren Stifter bie Disciplin des Haufes zu mahren hatte, und jährlich bem Kapitel Rechenschaft über die gesammte Verwaltung ablegte. Der Provisor batte ebenfalls bie Junglinge aufzunehmen und zu entlassen, jedoch unter Beirath ber Capitularen; die Aufzunehmenden follten bem Trierischen Sprengel angehören, ehelicher herkunft sein und minbestens bas zwölfte Jahr erreicht haben. Und ba bas Seminar vorzüglich ben Zweck hatte, recht nütliche Arbeiter für ben Weinberg bes herrn herangubilben, so sollte bei ber Aufnahme ber Junglinge gar teine Rucksicht auf Zuneigung, Verwandtschaft ober irgend andre Verbindung genommen, sondern es sollten vor allen Andern Solche zugelaffen werden, bie von Armuth gedruckt von ihren Eltern nichts fur ihre Studien erhalten könnten. hatten bieselben bas reifere Alter erreicht, so legten sie das Glaubensbekenntnig nach Borschrift des Concil von Trient ab und erhielten bann die vier niebern Weihen. Die Studien und gute Aufführung betreffend maren die Knaben unter den Lehrer der Domschule gestellt wie die Chorales und andern Domschüler, bis fie die grammatischen Studien absolvirt hatten; auch lag dem Lehrer jener Schule ob, bieselben mit den Chorknaben im Gregorianischen Gesange (Chorale) zu unterweisen; und damit fie, wie die Kunft, also auch die Uebung im Gefange fich von Jugend auf aneignen und in die Ceremonien und tirchlichen Dienfte fich befto beffer einüben tonnten, follten fie an allen Sonn= und Festtagen in clericalischer Rleibung und mit Rockel angethan mit den übrigen Scholaren im Chore erscheinen und bas heil. Officium, so wie es eines jeben Alter mit sich bringe, fingen helfen und Afoluthenbienfte am Altare thun. Sind bieselben bann in ihren Studien so weit vorgebrungen, daß die Domschule sie weiter nicht förbern tann, und fie beharren bei bem Entschlusse, fich in bem Dienste ber Metropolitan= ober einer Pfarrkirche verwenden zu laffen, so wird ihnen gestattet, die Universität zu besuchen und so lange an berfelben ihre Studien fortzuseten, bis fie eine Anftellung erhalten fönnen.

Da bas Seminar zu so offenbarem Ruten ber Kirche und zur

Ehre Gottes gegründet war, so wurde seinen Gütern volle Steuerfreiheit zugesichert, zumal die Güter, aus denen es gestisstet wurde — Hospitals = und Kirchengüter — ohnehin schon bisher Steuerfreiheit und andre Privilegien genossen hatten. Damit aber die Stifter und Wohlthäter des Seminar nicht vergessen würden, sollten die Alumnen täglich in ihren Gebeten, außerdem jedes Jahr einmal bei der seierlichen Messe in der Seminarkapelle, derselben gedenken und letztlich der Begängnismesse und dann den Messen beiwohnen, die jeden Quatembermittwoch im Dome für die verstorbenen Erzbischöse und Domherren gehalten werden 1).

Erzbischöfe und Domherren haben banach weitere Schenkungen und Bermächtnisse diesem Seminar zugewendet, so daß in dem Jahre 1660 die Zahl der Alumnen eilf betrug; in dem genannten Jahre wurde es durch die "Wilhische Stiftung" ermöglicht, zwei Alumnen mehr zu unterhalten, die aber, nach des Stifters (Anton Wilh, Domvoicar und Präsenzweister) Willen, aus dessen Familie genommen wurden.

Fernere Bermächtnisse erhielt bas Seminar: 1) von bem Domtapitular Johann Philipp v. Greiffentlau, ber am 7. Dec. 1773 legirte: "Das mir zustehende Sterbiahr foll bem Seminario S. Banthi zu Trier mit dem Borbehalt vermacht sein, daß die darin sich befindenden Chorales alle Abend einen Rosentranz cum psalmo "De profundis" zu meiner Bedachtniß täglich, jo lang das Seminarium befteht, beten follen"; 2) von dem Dombechanten Freiherrn v. Boos, ber am 25. März 1776 bas Banthus-Seminar zu seinem Universalerben eingesett hat, in bem Passus seines Testamentes: "Ich setze bas Chorales-Hospitälchen ad Stum Banthum zu meinem Universalerben ein." Derfelbe hatte bie Claufeln hinzugefügt: 1) daß seine Grabstätte in der Kapelle des Banthischen Seminar sein sollte; 2) in ber hoffnung, bag bie Choralen für ihn alle Samstage brei Gesette aus bem Rosenkranze zur Erkennt= lichkeit beten murben; 3) von seiner hinterlassenschaft für ein Rapital von 2000 ober nach Belieben von 2300 Rihlr. eine tägliche Meffe zu allen Zeiten folle gelesen werden 2).

In ben Nachrichten über bas Seminar wird nicht gesagt, bag in Folge bieses Bermächtnisses eine größere Anzahl Alumnen aufgenomsmen worben sei; bagegen aber ist gewiß, baß mit ben vermehrten Eins

¹⁾ Siehe bie Stiftungsurfunde bei Blattau, statuta etc. vol. II. p. 499-503. Dafelbst befinden sich auch (p. 504-511) bie Bedingungen der Aufnahme der Jungslinge und die Statuten über Hausordnung, Disciplin und Studien der Alumnen.

²⁾ Der Ertrag biefer Erbichaft betrug ungefähr 20,000 Rthir.

fünften die Stellung bes Borfteherpersonals, ber Alumnen und ber Unterricht bedeutend verbeffert worden find; bas jährliche Gehalt bes Provisors wie das des Instruttors wurde um zwei Drittel erbobt. die Alumnen wurden von jest an mit allen Rleibungsftuden verseben, für ihre Bafche und alle Bedurfniffe bis auf die geringften Gegenftande wurde gesorgt, was alles früher taum zur Salfte hatte geschehen konnen und ben Eltern ber Alumnen zum Belaft gewesen war. Ferner wurden jest für Schönschreibekunft und die frangosische Sprache Lehrer ange stellt und von der Anstalt honorirt; endlich wurde von nun an den Alumnen auch Gelegenheit geboten, Musit zu lernen, zumal ber bamalige Dombechant, Freiherr v. Rerpen, Oberauffeher bes Banthischen Seminar, felber ein besondrer und geschickter Mufikliebhaber mar 1). Borerft aber war kein eigentlicher Lehrer fur die Musit angestellt, sondern ein Alumnus instruirte ben andern; einen höhern Aufschwung erhielt aber dieser Unterricht seit bem Jahre 1779 in Folge einer zweimonatlichen (August und September) Resideng bes Churfürsten mit seinem gangen Sofe zu Trier. Die treffliche Hofmusit feuerte ben Gifer ber Musikliebhaber zu Trier, besonders im Banthischen Seminar an, und um diesem Eifer Nahrung zu geben, wurde 1780 von dem Domkapitel beschloffen, zwei aus ben Alumnen, bie man für Gesang und Inftrumentalmusit am fähigsten hielt, an ben Sof nach Coblenz zu schicken, bamit fie bort unter ber Leitung ber beiben Kapellemeifter Sales und Lang fich die erforderlichen Renntniffe erwerben follten, um Unterricht in Musit und Gesang geben zu konnen. Die Auswahl traf wegen guter Stimme ben herrn Gischer (spater Pfarrer in Cong) und

¹⁾ Ueberhaupt war bas Domkapitel zu jener Zeit sehr barauf bebacht, die Mufik zu beben und zu förbern, sowohl für ben Kirchenbienst als für gesellige Unterbaltung. Einige Domkapitularen waren selbst geschickte Musiker; bann waren biefelben alle bei Unnahme ihrer Dienerschaft vorzüglich barauf bebacht, folde Bersonen zu erhalten, Die in ber Mufit erfahren waren. Sobann wurde bamals wie auch in altern Zeiten bei Berleihung eines Beneficium an ber Domfirche, eines Rufters ober Bedellen, vom Domfapitel vorzüglich auf jene geiftliche und weltliche Personen reflektirt, welche auch burch Musiffenntniffe Dienfte leiften konnten. Endlich murbe jedes Jahr ben Domchorgeiftlichen, welche ben Dufitchor frequentirten, nebft anbern Begunftigungen ein halbes Juber Bein aus bem Domprafenzamt als Gratification verabfolgt. Daber bestand benn bas Musikopor im Dome zu jener Zeit 1) aus Liebhabern hiefiger Stadt, besonders ber an hiefiger Universität ftubierenden ausländischen Juriften - obne Donorar — 2) aus ben ehmaligen Stadtmufikanten — gegen eine Erkenntlichkeit an Gelb und Früchten aus bem Domprasenzamte, jeboch usque ad revocationem, aus Onabe, wie die Detrete bes Domtapitels fich ausbruden; 3) aus jenen Domchorgeist: lichen, die sich in ihrer Jugend entweder im Banthischen Seminar oder auch anderswo Mufiffenntniffe erworben batten.

für die Instrumentalmusik den Herrn Kirchner. Diese wurden nach Coblenz geschickt, kehrten nach Berlauf eines Jahres zu ihrer Bestimmsung zurück und waren nun gehalten, jeder täglich eine Stunde in dem ihm angewiesenen Fache Lektion zu geben. Als Honorar dafür erhielt jeder jährlich 50 Gulben.

In diesem Zustande verblieb die Anstalt bis zum Ginrucken der frangofischen Truppen am 10. Mug. 1794; fie mar, ihrem Stiftungszwecke gemäß, ein Seminar für Heranbilbung von Geiftlichen für ben Dienst der Domkirche und die Seelsorge in Pfarreien; ein Mufitinstitut, eine Musikschule, war sie nicht und sollte sie nicht fein, insbesondere nicht für das Publitum. Beim Ginrucken ber Frangosen emigrirten ber Provisor und ber Praceptor, bie Gintunfte und Gefalle stodten ober wurden von ben Franzosen weggenommen; was noch gerettet worden war, ift gegen ben Ottober 1798 vermöge eines Beschlusses ber neu geschaffenen französischen Behörden — ber Centralverwaltung - weggenommen und ber Centralschule zur Salarirung ber Lehrer an berfelben überwiesen worben. Demzufolge mußten bie Alumnen entlassen werben, die Sausmöbel wurden versteigert; außerbem mußten rudftanbige Gefalle mit Strenge eingetrieben und Rapitalien felbft angegriffen werben, um die Glaubiger zu befriedigen. Ueber 26,000 Franten ruckftanbige Zinsen von einem bei ber gräflich v. Lepen'schen Familie stehenden Kapital (von 43,097 Fr.) wurden für die Raffe ber "Centralichule" eingetrieben; felbft zu dem Banthischen Seminarfond nicht gehörige, sonbern gang anbern Stiftungen bestimmte Meffengelber wurden von der Verwaltung der Centralschule erpreßt und eingezogen und waren selbst kange banach, als bieselbe ihres Irr= thums inne geworden (1816), nicht zurudgegeben.

Als im Frühjahre 1802 bie Aufhebung aller Klöster und geistlichen Corporationen im Trierischen Lande erfolgte und die Capucinerstirche sosonie in ein Schauspielhaus umgewandelt wurde, hat der Generalsecretär der Präsektur Zegowiß, weil es an tüchtigen Musiskanten für das improvisirte Theater sehlte, von dem Umstande, daß früher in dem Banthischen Seminar Musikunterricht gegeben worden war, Anlaß zu dem Vorschlage genommen, die Centralschule anzuhalten, von den Kenten des aus jenem Seminar bezogenen Fonds ein Musikinstitut zu errichten und das für ein solches nöthige Personal— einen Direktor und Musiksehrer— zu salariren. Der Antrag wurde zur That und so die ursprünglich geistliche Stiftung zu dem profansten Zwecke verwendet.

Der Bischof Carl Mannay, in Renntniß gesetzt von ber ursprunglichen Bestimmung des Banthischen Instituts und beffen für die Kirche

so nützlichen Leistungen durch mehre Jahrhunderte wie auch von der jetigen Projanation, erwirkte burch eine längere Correspondenz mit ber Regierung ein taiferliches Detret, burch welches (unter dem 19. Oftob. 1808) die Ueberrefte bes ebemaligen Banthischen Konds, ungefähr 3589 Fr. jährlicher Renten abwerfend, von ber bamals sogenannten Secondare-Schule sofort an die Domkirche als rechtmakige Besitherin zurudgegeben werden follten. Dasfelbe Detret belaftete bagegen aber bie Domfabrit mit ber Obliegenheit, 13 Schuler aus ber Secondare-Schule unentgeltlich jum Rufitunterrichte "in ber vorzugsweife für ben Dienft in ber Domfirche bestimmten Dufiffcule" zuzulaffen. Die Einrichtung bes in ber Mufit zu gebenben Unterrichts wurde in bem Defrete ben Ginfichten und bem Gutbefinden bes Bijchofs unter Uebereinstimmung bes Prafetten überlaffen, welche aber, ohne die mindefte Abanderung in Betreff bes Unterrichts zu treffen, blog die Musikichule aus bem Inmnasium (ber Secondare-Schule) in ein an die Domtirche anstogendes Gebaude herübergenommen haben.

So war ber bis bahin noch gerettete Theil bes ehemaligen Seminariumfonds wenigstens wieder an die Domtirche guruckgebracht, wenn auch noch nicht zur stiftungsmäßigen Berwendung, indem jest ausschließlich ein Musitinstitut, allerdings fur ben Dienst ber Domfirche, bavon bestritten wurde. So viel aber mar in bem Defrete ausbrudlich anerkannt worben, daß bie Fonde nur "zufällig und ohne gultigen Titel" zu ber Centralichule gezogen worben feien, anerkannt ebenfalls, daß der Fond ein eigentlicher Rirchenfond bes Domftiftes jur Berberrlichung bes Sottesbienftes fei. Der Bifchof Mannah beabsichtigte im Jahre 1813 ein Pensionat für Domchoralen aus jener Stiftung ju errichten und biefelbe auf biefe Weife ber urfprunglichen Beftimmung naber zu bringen; die neuerdings ausgebrochenen Kriege und die in Folge bes lleberganges ber Alliirten über ben Rhein mit ihm felber eingetretene Beranderung hat ihn an ber Ausführung feines Borhabens gehindert, und fo verblieb benn einstweilen bie Stiftung als blone Dom-Mufitichule fortbestehen bis jum Gintritt eines neuen Bischofs.

Inzwischen war das Haus selbst, die Curie zum h. Banthus oder das Choraleshospitälchen, vermiethet gewesen; seit dem Jahre 1806 hatte es der Forstinspektor Massa dewohnt gegen 600 Fr. jährlichen Miethzinses, und da sein Miethzvertrag auf neun Jahre gestellt gewesen und er nicht gutwillig denselben ausgeben wollte, so hatte eben dieser Umstand ein Haupthinderniß gebildet, das obige Vorhaben des Bischoss Mannay zur rechten Zeit auszuführen. Zu Ansange des Jahres 1814 verstand sich endlich Massa dazu, das Haus zu räumen, allein nun

war es für den Bischof zu spät, da er seinen Sitz verlassen mußte. Gegen Ende Juli 1815 wurde das Gebäude aus Mangel eines andern Locals zum Sitze der Bureaux des Comité des Landwehrausschusses, so wie auch für die Niederlage der dazu gehörigen Armatur-Effekten auf Berlangen übergeben. Etwas später hat die Casernirungscommission das Haus benützt, und zuletzt hat die Casinogesellschaft dasselbe dis zum Jahre 1825 inne gehabt, wo der Bischof v. Hommer es wieder für die Domchorales räumen und einrichten ließ.

Einige Jahre früher, sogleich nach ber befinitiven Besitzergreifung ber Rheinproving burch bie preußische Krone, hatte die Stiftung eine neue Prufung zu bestehen. In einem Schreiben bes königl. preuß. Confistorium vom 30. Juni 1816 wurde bie Berwaltung ber Dom= fabrit aufgefordert, bie Rechnungen über ben Banthusfond vom 1. 3a= nuar 1809 bis zu bem gegenwärtigen Zeitpunkt (1816) mit ben nöthigen Belegen binnen 4 Bochen einzusenben. Diefe Berfügung mar barauf geftütt, daß zufolge bes zweiten Artitels bes unter bem 19. Oftober 1808 in hinficht bes Banthusinstituts erlassenen kaiserlichen Dekretes biefes Inftitut verpflichtet fei, breizehn Schuler bes hiefigen Immnafium unentgeltlich in ber Mufit zu unterrichten, mithin es fur bas Symnafium von Wichtigkeit sei, daß diefer Unterricht so zweckmäßig als möglich eingerichtet und ber jährliche auf 3589 Fr. festgesette Ertrag bes bem Seminarium S. Banthi angewiesenen Fonds nur jum Unterhalte biefes Musikinstitutes verwendet werden konne. — Bebenkt man, daß zu ber Zeit, wo die konigliche Regierung eine folche Aufforberung ergeben ließ, bie Berwaltung bes Banthischen Fonds in bem Mage ber in bem Dekrete Napoleons auferlegten Berpflichtung nachtam, bag nicht blog 13, fondern 15 Schuler ber Secondare = Schule (bes Gymnafiums) unentgeltlich Unterricht in ber Dom = Musitschule erhielten, so ift taum zu begreifen, wie fich bas Confiftorium veranlaßt seben konnte, eine folche Forberung an die Domfabrikverwaltung Nach ber ganzen Haltung ber Zuschrift an die Fabrikverwaltung hatte sich die Regierung die gang irrige Ansicht gebilbet, der Banthusfond gehöre bem Gymnasium, sei eigentlich und ausschließlich beftimmt zu Musikunterricht für Gymnasialschüler und bas Domkapitel fei bloß Berwalter jenes Fonds. Die Fabritverwaltung zeigte aber in einer hiftorischen Darlegung aus ber Stiftung, Bestimmung und ben Schicffalen bes Banthischen Inftituts, bag jene Unficht grundfalich, baß bas Inftitut ein kirchliches sei und zu ber Domkirche gehore und nur aus fehr zufälliger Berumftanbung bemfelben auferlegt worben fei, breizehn Schuler bes Symnasium unentgeltlich zum Musikunterrichte augulassen. Die Verwaltung that baber was ihres Amtes war, indem

sie gegen eine solche Auffassung und die nahe liegenden praktischen Folgerungen protestirte. "Bon unsrem gerechten und frommen Rosnarchen, heißt es gegen den Schluß der historischen Darlegung, kann die Berwaltung der Domkirche und des Banthus-Seminarium mit Zutrauen erwarten, daß Allerhöchst Derselbe nicht zulassen werde, ein Wert" (das bestimmt ist) "zur Förberung des Gottesdienstes und zur Unterstützung Unvermögender gegen den Willen der Stister und die Absicht des Instituts zu verwenden, neuen Angrissen und Sinstreuzungen Raum zu gewähren, welche allen Glauben an Stätigkeit zersstören und Allem, was Keligiosität, dahin abzweckende Bildung und Unterstützung der Armuth sörbert, allen Werth benehmen würde, wenn das, was die Revolution erhalten hat, nun im zweiten Theile durch Umgestaltung und unglückliche Universalirung vernichtet würde."

Denselben Zweck, ber Regierung eine richtige Unsicht über Bestimmung und Natur bes Banthusinstitutes beizubringen, hatte eine zweite Eingabe ber Fabrikverwaltung an bas Consistorium vom 22. Sept. 1818, worauf in einem Rescripte vom 10. Febr. 1819 bie Regierung, bem Wesen nach, von ihrer Forderung Abstand genommen, das Banthusinstitut als ein firchliches, zur Domkirche gehöriges anerkannt hat 1).

Nur durch Aufrechthaltung des kirchlichen Charakters jenes Inftitutes war auch die Aussicht offen erhalten, daß ihm in Zukunft noch neue Vermächtnisse zugewendet werden könnten. Im Jahre 1816 lebte noch der Ehrencanonicus Dahm, ein Schüler des ehemaligen Banthusseminarium, der im Jahre 1744 in dasselbe eingetreten war und seine Vildung in demselben erhalten hatte. Derselbe hatte sich vorgenommen, zum Danke für die in dem Institute genossenen Wohlsthaten ein Vermächtniß zu dessen Funsten zu machen; wie es scheint, zögerte derselbe aber mit dem Vermächtnisse zu jener Zeit, wo durch die obige Verfügung der preußischen Regierung der kirchliche Charakter des Instituts in Frage gestellt war; denn er übergab die zu dem Vermächtnisse bestimmten Gelder dem Domvicar Kirst, und dieser hat in seinem Testamente vom 15. August 1822 die ihm von Herrn Dahm anvertrauten Gelder — in der Summe von 2500 Thlr. — dem Choraleshospitälchen zum h. Banthus vermacht.

Für den 1. Juli 1825 wurde von dem Bischofe v. Hommer Die

¹⁾ Nach ben hier aus Altenstücken bes Domarchivs gegebenen Thatsachen ift ein Artikel zu berichtigen, ber im Sommer 1817 in ber "Trierischen Chronik" S. 84 erschienen ist, unter dem Titel: "Bebürfniß einer Musikschule für Trier", wo es unter andrem Unrichtigen heißt: "Die Domkirche hatte bazu" (für Musikunterricht) "eine eigene Stiftung unter dem Namen des Bantbus-Seminarium."

Räumung bes Banthushospitalchen ber bamaligen Cafinogesellschaft anberaumt und ift basfelbe von genanntem Datum ab wieber von Schulern bes Banthus-Seminar bezogen worben. Ersparnisse und jenes neue Bermächtniß hatten ben Fond so viel verftartt, daß in ber Curie zum h. Banthus wieder ein Choralesalumnat hergestellt werden konnte, ohne daß die Dom-Mufikichule in ihrem Bestande geschmalert worden ware. So befteht bas Banthusinftitut noch, mit ber Abanderung jedoch, daß die Chorales mit den Zöglingen bes 1840 errichteten Diocesanconvittes unter einer und berselben Direktion vereinigt find und für dieselben aus dem Banthusfond jährlich 100 Thir. Koftgelb auf die Berson an bas Convitt gezahlt werben. Seit jener Bereinig= ung war die Curie zum h. Banthus der Reihe nach vom Domkapitel gur Benützung überlaffen an bie "tatholifche Armenfchule" unter Leitung ber barmberzigen Schweftern, bann an bie Re= bemptoristenpatres, bann an die Alexianerbrüber, unb gegenwärtig an bie Urfulinen, fo bag es scheint, als habe jeber hier neu wieber auffommenbe Orben im Banthushospitälden fo eine Art Roviciat burchzumachen.

Das Priefterseminar zu Coblenz (1585).

Der Erzbischof Jatob v. Elz, ber mit so viel Gifer und Rach= bruck bas Concil von Trient in bem gangen Erzstift Trier publicirt und die in bemselben vorgeschriebenen Reformen firchlicher Zuftande bewerkstelligt hat, ift es auch gewesen, ber zuerst ernstlich an die Grundung eines Briefterseminar bachte. Wohl hatte ber Bapft Gregor XIII unter bem 11. Mai 1577 diefes sein Borhaben freudig entgegengenom= men und belobt 1); allein bie in geiftlichem und weltlichem Regimente jo nöthigen Reformen, die lange bauernden Zwiftigkeiten zwischen ibm und ben Städten Trier und Coblenz gaben bem trefflichen Erzbischofe jo viel zu schaffen, daß bie Ausführung jenes Borhabens unterblieben ift. Der Nachfolger Johann v. Schönberg hat balb nach seinem Regierungsantritte, im Hinblick auf die Forberung bes Concils von Trient, ben Bunich seines Borgangers und bas Beburfniß ber Erzbiocese, unter bem 18. November 1585 in einem neben bem Jesuiten= Collegium zu Coblenz gelegenen Saufe, bas er angekauft, ein Seminarium errichtet. Der Erzbischof batte aber biefe Stelle bicht an bem Collegium gewählt, damit die Jesuiten besto leichter ben Unterricht ber

¹⁾ Blattau, statuta etc. vol. II. p. 278 et 79.

jungen Clerifer in den Wiffenschaften wie die geiftliche Führung und Musbildung für bie seelforgerlichen Funttionen übernehmen tonnten. Ru Provisoren biefes Seminar ernannte ber Erzbischof die Decane ber beiben Stifte St. Florin und St. Castor mit bem Hof-Fiscal, und hatten biefe die Stipendiaten aufzunehmen, zu entlassen und die Berwaltung ber bem Saufe überwiefenen Guter au führen 1). Fortbestand und Leiftungen dieser Anstalt finden fich aber teine Rachrichten und muß man nach Urkunden aus ber Regierungszeit bes Churfürften Frang Ludwig ichließen, daß jenes Seminar zu Anfange bes achtzehnten Jahrhunderts, vielleicht icon viel früher, eingegangen war, wenngleich fich noch 1729 aus ber alten Stiftung funfzehntaufenb Thir. erhalten hatten. Diesen Fond benütte nun Franz Ludwig in genanntem Jahre zur Errichtung eines neuen Seminar zu Coblenz. Borber aber schloß er noch zu bemfelben Zwecke (1723) einen Bertrag mit bem Stifte St. Caftor wegen beffen Batronathrechtes über bie Pfarrfirche zur Liebenfrauen in Coblenz und ließ bann ein eigenes Gebäube am Rhein beim Bogelfang, nahe bei bem ebenfalls von ibm gegrunbeten Baifenhaufe, aufführen, worin acht alte verbiente Geiftlichen aufgenommen und zwölf junge Seiftlichen bes Landes gebilbet werben follten, und bestimmte in bem Stiftungsbriefe biezu einen Fond von 54,150 Rthlen. Fur die Ginverleibung ber Liebfrauen-Pfarrei, ihrer Behnten, Gefälle, ber Renten ber Stadtschule und ber Orgel mit bem neuen Seminar entschäbigte er bas Caftorftift mit bem Patronatsrechte ber Stiftsbechanei und Pfarrei zu Oberwesel.

In jener Stiftungssumme waren enthalten 15,000 Rthlr. aus ber ersten Stiftung von dem Churfürsten Johann v. Schönberg (1585), 12,000 von dem Churfürsten Johann Hugo, 10,000 Rthlr. aus der Nonnenbergischen und Melzbachischen Fundation, welche beibe zu Brodaustheilungen für Arme bestimmt gewesen waren, aber die angegebene Summe als Ueberschuß gebracht hatten, über den Franz Ludwig für das Seminar verfügte, 10,000 aus der Incorporation der Pfarrei Liebfrauen, aus der Incorporation des Altares des h. Antonius in der Pfarrfirche zu Monreal 1000 Athlr., und das Uebrige aus den incorporirten Einkünsten der Schule und Orgel von Liebfrauen und einer Stiftung des churpfälzischen Amtmannes Holdach in Sinzig 2).

^{&#}x27;) Die Stiftungsurfunde steht bei Blattau, statuta etc. vol. 11. p. 305 et 306.

²⁾ Siehe Günth. cod. diplom. vol. V. p. 500—504; daselbst p. 494—497; vgl. Borrebe zu dems. Bbe. S. 88.

Die Berlegung der Restdenz des Churfürsten von Ehrenbreitstein in das neue Schloß zu Goblenz erheischte auch eine Verlegung des Seminar; zunächst wurde ihm seine Stelle in dem Jesuitencollegium angewiesen, bald danach aber in dem Hosgerichtsgebäude, dem jetigen Pfarrhause von Liebfrauen, wo dasselbe die zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts bestanden hat, jedoch so, daß in letzter Zeit nur fünf neugeweihte Priester daselbst gemeinschaftlich unter einem Präses lebten, wovon einer als Hebdomadar die seelsorgerlichen Verrichtungen zu Liebfrauen, ein zweiter zu Neuendorf auszuüben, ein britter den Unterzicht in der Pfarrschule zu ertheilen hatte. Durch Aushebung der Zehntgerechtsamen in den neunziger Jahren hat dasselbe den größten Theil seiner Einkunste verloren und ist sodann spurlos eingegangen.

Das Collegium für adelige Cleriker und das erzbischöfliche Seminar in der Dietrichsgasse (1667).

Die geiftlichen Bilbungsanftalten ber altern und mittlern Zeiten, bie Rlofter=, Dom= und Stiftsschulen vereinigten in sich bie beiben Fattoren ber geiftlichen Bilbung, Unterricht nämlich und Erziehung, weil dieselben zu einander gehoren und keiner ohne ben andern gut gebeihen kann. Seit der Zeit aber, wo in den Universitäten einseitig Lehranftalten entstanden sind, an denen ausschließlich ober boch weit überwiegend nur auf intellektuelle Bilbung hingearbeitet wurde, bie religiöse und sittliche in ben hintergrund trat ober boch, in Ermangelung einer gemeinschaftlichen Lebensweise ber Schuler, nur bochft mangelhaft erzielt werden konnte, da war für die Kirche die Nothwendigkeit eingetreten, entweber neue Bilbungsanftalten zu grunben, welche ben Unforberungen ber fortgeschrittenen Wissenschaften entsprechend zugleich auch Erziehungsanstalten waren, ober aber ben Universitäten als Lehr= anstalten Convitte ober Seminarien an bie Seite zu seten, damit bie Böglinge berfelben in jenen bie Lehrvortrage horen, in biefen aber ihre Erziehung erhalten und unter der Aufficht und Leitung geiftlicher Rettoren gegen bie Gefahren gefichert fein konnten, in benen bei ber an Universitäten seit ihrem Entstehen herkommlichen ausgelaffenen Lebens= weise icon so viele Junglinge geiftig und moralifc untergegangen find. Darin war auch ber Hauptgrund gelegen, warum bas Concil von Trient in der Mitte bes fechszehnten Jahrhunderts fo nachbrucklich auf Grundung von Seminarien als geiftlicher Lehr= und Erziehungsan= stalten gebrungen, das auch ein Grund, warum ber um jene selbige Beit entstandene Jesuitenorben fich mit fo großem Gifer ber Beran-

bilbung tüchtiger Geistlichen burch Unterricht und Erziehung gewidemet hat.

In bem Lütticher Lande hatte eine freiherrliche Familie, Die v. Buchholz und Oren, ihren Sit, beren Borfahren fich burch Standhaftigkeit und Treue gegen die katholische Kirche und eifrige Bertheidig= ung berselben gegen die Häresie ausgezeichnet batten. Die Che bes Gobefrid v. Buchholz und Oren und ber Baronin Margaretha, geborene v. Großbeck, mar überaus gesegnet, indem fie achtzehn Rinder gablte, eilf Cohne und fieben Tochter. Bon jenen ftarben feche in jugendlichem Alter, vier find in ben geiftlichen Stand eingetreten, und von ben Töchtern haben funf fich ben Schleier geben laffen. Giner ber Söhne, Ferbinand nämlich, Dechant ju Luttich und Bicebom ju Munfter, hat fich burch Stiftung einer geiftlichen Bilbungsanftalt an unfrer Universität ein bleibendes Anbenken in ber Trierischen Geschichte erworben. Derfelbe hat nämlich, nach bem Beispiele bes h. Carl von Borromao, ber ein Collegium nobilium adolescentum gestiftet batte, ben Gebanten gefaßt, ein Collegium für abelige Junglinge, die fich bem geiftlichen Stanbe widmen wollten, an irgend einer Univerfitat ju ftiften und die Leitung besfelben ben Jefuiten ju übergeben. Als unfer Churfurst Carl Caspar v. ber Leven 1666 biefes Borbaben in Erfahrung gebracht hatte, hat er burch Briefe und feinen Gefandten Thiffe ben herrn v. Buchbolg zu bestimmen gesucht, seinen schonen Gedanken an der Universität zu Trier in Ausführung zu bringen und zu biefem Ende ihn behufs naberer Berhandlungen nach Erier einge-Im Marz 1667 tam v. Buchholz wirklich nach Trier und ließ fich bereit finden, fein projektirtes Collegium fur Abelige ju Trier zu ftiften. Der Churfürst schenkte nämlich sein "Statthaltereihaus" nebft mehren anliegenden Saufern, freien Platen und Gartenftuden, bie er eben hiezu acquirirt hatte, bem Freiherrn, ber barauf am 6. Marg 1667 bie Stiftungsurtunde errichtet hat. In ihren hauptmomenten lautet biefelbe: "Da Gott nach seinem verborgenen Rathschlusse uns alle hoffnung auf Erhaltung unfres Familienstammes genommen bat, ba unser Bruder aus erfter Ebe ohne mannliche Nachkommenschaft ift, von und Brubern aus zweiter Ghe aber vier bem geiftlichen Stante angehören, die übrigen aber, welche in den Gheftand batten eintreten follen, bereits langft gestorben find, so habe ich mich, nach gepflogener Berathung mit unfrer erlauchten und frommen Mutter, beren Anbenten gesegnet ift, mit meinen Brubern und vertrautesten Freunden, entichloffen, meine Guter, gur Bergebung meiner Gunben und Genugthuung für biefelben, wie auch jum Erofte meiner Geele, meiner Eltern und Andrer, benen ich verpflichtet bin, Chrifto Jefu jum Gefchenke gu

weihen. Und um biefe beilige Gingebung in's Wert zu feten, gebe und ichente ich burch gegenwärtigen Brief mein Schloß Aurelianum, gewöhnlich Oren genannt, mit ber freiherrlichen Berrichaft und allen Rechten fammt Gerichtsbarteit in berfelben, mit Lanbereien, Biefen und allen bazu gehörigen Gutern, und zwar alfo, bag biefe meine Schentung in volle Wirtsamteit trete, sobald mich Gott zu einem beffern Leben abberufen wird; ober aber, wenn ich vor meinem Tobe anders über bie vorgenannten Guter verfügen follte, burch Bertauf ober anderartige Berängerung, fo verspreche ich, jum wenigsten an die Stelle berfelben bie Gumme von fechstigtaufend Brabanber Alorin nach Lutticher Munge ober funfgehntaufend Reichsthaler einmal berzugeben, und zwar zur Grundung eines Collegium abeliger Canoniter ober Cleriter, bamit fie gur heranbilbung in Tugenb und Wiffenschaft (in virtutis ac scientiarum studiis) auf eine bestimmte Beit und auf gewiffe, bier unten naber zu beftimmenbe Bebingungen, Aufnahme in bemselben finden, in der Stadt Trier in der Dietrichsgaffe, an einem Blate, ber mir von bem Churfürsten von Trier, Carl Caspar, unter Buftimmung bes Metropolitantapitels für biefe meine Stiftung unter bem heutigen Datum geschenkt und überlaffen worben, welchen Blat ich für befagtes mein Collegium angenommen habe und annehme und auf welchem ich mehrgenanntes Collegium in ber Stadt Trier von jest an im Ramen bes herrn stifte, indem Alles in Kraft tritt, was in ben heute über Schentung und Ueberlassung bes Blates ausgefertigten Briefen enthalten ift. Sobann ift es mein Wille, bag bas genannte Collegium für alle kommenbe Zeiten unter ber Leitung ber Gefellschaft Jefu fei und verbleibe, und bag fie biefe Stiftung und bie Obsorge über genanntes Collegium jur Chre Gottes, jum Beile ber Seelen, jur Rerbe und Erleichterung abeliger Familien annehmen, aulassen und führen möge, so daß sie aus ihrer Mitte zwei Briefter baselbst anstelle und einen weltlichen Coabjutor ober zwei, sofern bieses nothig fein follte. Bon biefen Brieftern foll einer Borfteber fein mit voller Macht und Autorität in geiftlichen und weltlichen Angelegen= beiten bes genannten Collegium, ohne Abbangigkeit von irgend Jemanben außer ber besagten Gesellschaft und bem General berselben ober einem andern von bem General zu ernennenben Obern berfelben Gefellichaft, welcher er minbeftens jebes Jahr Rechenschaft von seiner Abministration ablegen foll; ber anbre Briefter aber foll Beichtvater sein und die Obsorge und Leitung ber Studien nach Art eines Hauspräfetten führen und zugleich bas Umt eines Minifters betleiben. Der Borfteber bes Collegiums foll Macht haben, unter Zuftimmung bes Generals, bie jest geschentten ober fpater noch ju erwerbenbe Guter 3. Marr, Weichichte von Erier, II. Banb.

zu verkaufen ober zu vertauschen mit Gewinn für bie Stiftung und zur Bermehrung ber Rahl ber abeligen Alumnen; ebenfo foll er Macht haben, die abeligen Böglinge anzunehmen, zu entlaffen und zurecht= zuweisen, ohne irgend Jemand als feinen Superioren aus ber Gefell= schaft Rechenschaft schuldig zu sein. Und sollte irgend Jemand, wer er immer fein moge, die genannten Guter ober andre, die bem Collegium zu Theil werden, zu andern, wenn auch frommften, Zwecken gang ober theilweise zu verwenden oder heranzuziehen versuchen, so hat der Bor= fteber pflichtmäßig folchem Unterfangen fich aus allen Rraften zu wiber= segen und zu bewirken, mas mein unabanderlicher Wille ift, baß jene Stiftung ohne irgend eine Abanberung auf ewige Zeiten fortbefteben bleibe, unter Gottes Schupe, ber mir jene Willensmeinung eingegeben Wenn, was Gott verhüte, die Stadt Trier in die Gewalt von Häretitern tommen follte, ober wenn irgend Jemand bies Collegium ober die Regierung besselben burch die Gesellschaft Jesu molestiren ober ftoren ober bie Stiftung, ihre Bebingungen, Regeln, Statuten und Ginrichtungen, unfre Anordnungen für dieselbe, wie auch die von bem Churfürsten uns gemachte Schentung und Ueberweisung ober fünftighin noch bem Collegium zukommenbe Schenkungen in 3weifel zu ziehen, zu verändern oder zu vernichten trachten follte, so ift mein Wille, daß bies Collegium mit allen beweglichen und unbeweglichen Gutern, die es bann im Befite haben wird, in eine andre Stadt und Universität, wie es bem General gut bunten wirb, innerhalb Deutsch= lands, Belgien miteinbegriffen, burch eben ben General verlegt werbe. "Uebrigens, fagt weiter ber Stifter, habe ich feine Bahl ber Aufzunehmenden beftimmt, auf daß ber Borfteber, nach Maggabe ber Zeit= verhaltniffe und ber Ginfunfte, bie ich noch zu vermehren gebente, fo viele aufnehmen tonne, als von ber Stiftung leben tonnen; und finden fich nicht so viel Abelige mit ber erforderlichen Qualification ein, so sind bie Ueberschuffe zur Bermehrung bes Stiftungsfonds zu verwenden."

Bu bieser Stiftung Ferdinand's hat sein Bruder Gobfried, Landscommthur von Alten-Biesten (ad veteres juncos) ein Merkliches beigetragen und dagegen sich und seinen Nachfolgern im Amte das Recht vorbehalten, einen Abeligen in das Collegium zu ernennen. Die Einkunfte wurden damals schon zu der Höhe gebracht, daß leicht zehn und mehre adelige Jünglinge aufgenommen werden konnten. Die Bedingungen aber, welche, nach des Stifters Absicht, von den Jesuiten sür die Aufnahme sestgestellt worden, waren: 1) Der Aufzunehmende muß von adeliger Herkunft sein, und zwar solcher, wie sie sur die Zulassung in die Vetropolitankapitel zu Mainz, Trier und die Hochstifte des deutschen Reiches erforderlich ist. 2) Für den Nachweis

bieses stiftsfähigen Abels muß, wenn berselbe nicht schon notorisch anerkannt ift, eine Stammtafel, beglaubigt burch bas Zeugnig fachtunbiger und glaubhafter Manner, beigebracht werben. 3) Der Canbibat muß bas Alter und bie Bortenntniffe haben, bag er bie Rhetorit ober wenigstens die obere grammatische Classe besuchen kann, und kann er bann mahrend ber humanioren und bis zur Absolvirung ber Philosophie und Theologie in bem Collegium verbleiben. 4) Da aber bas Collegium für Cleriter bestimmt ift, so muß ber Candidat nicht bloß mit der Absicht, geistlich zu werben, in dasselbe eintreten, sondern muß auch nach vollendetem sechszehnten Sahre seines Alters fich eidlich verpflichten, bag er in ben geiftlichen Stand, entweber als Belt= ober als Orbensgeistlicher (zu ben Orbensgeistlichen zählen aber auch bie Deutschherren und die Johanniter) eintreten wolle. Hatte aber ber Mlumnus mit seinem fünfundzwanzigsten Jahre ben geistlichen Stand noch nicht angetreten, so mußte er für jedes Sahr seines Aufenthaltes in der Anftalt hundert Thir. jurudgeben.

Unter bem 16. Marz 1667 erhielt biese Stiftung bie Confirmation burch ben Churfürsten Carl Caspar, zugleich auch bie Schenkungsurkunde über bas Haus und die Hofberinge, die der Churfürst dem Freiherrn v. Buchholz für das Collegium überwiesen hatte. Die Schenkung bestand aber in dem Statthaltereihause nebst ansstoßenden Beringen, die der Churfürst kurz vorher acquirirt hatte 1).

Bei dieser Bestätigung der Buchholzischen Stiftung und Schenkung eines Hauses für das Collegium der abeligen Cleriker hat es der Churfürst nicht bewenden lassen, sondern hat, im Hindlicke auf die Forderung des Concils von Trient unter dem 16. Juli 1673 in demsselben Collegium Freistellen für zwölf Theologie studirende Jüngslinge gegründet und zwar so, daß neun bleibend sundirt wurden, sür die drei übrigen sährlich aus der churfürstlichen Rentkammer die nöthzigen Beträge an die Anstalt ausgeliesert werden sollten, dis dahin, daß auch diese ihre stehende Fundation erlangt hätten. In der Stiftungsurfunde ist die neu gegründete Anstalt bezeichnet als Collegium ad Sanctum Lambertum und "erzbisch öfliches Seminar" (Seminarium nostrum archiepiscopale). Die Jünglinge, welche die Wohlthat dieser Stiftung genießen wollen, ist darin gesagt, müssen

¹⁾ Es heißt in der Urfunde: Quod nos in eum finem domum nostram praesectoriam vulgo Statthaltereyhaus nuncupatam in platea Tetradiana vulgo Dietrichsgass, situatam cum omni jure et adjacentibus locis ad hoc recenter acquisitis, dicto sundatori pro suo hoc nobilium Collegio de consilio et approbatione capituli nostri metropolitani cesserimus et donaverimus etc.

sich vor ihren Mitschülern vortheilhaft auszeichnen, von ehelicher Geburt sein, die Philosophie bereits absolvirt haben ober weuigstens Candidaten der Physik, in den Schulen die Ersten oder den Ersten am nächsten sein, gewandt in der deutschen Sprache, willig und gehorsam auf jeden Wink der Obern, sich täglich fördern im Streben nach Tugend und Wissenschaft, sich üben im Gregorianischen Gesange, im Verständnisse der hh. Schriften, in Controversen, in der Kirchengeschichte, in den Werken der hh. Väter, in der scholastischen und in der Woralschelogie, im Predigen und in Verrichtung der rituellen Handlungen, wie die Seminarordnung es vorschreibt. Bei ihrem Eintritte müssen diese Alumnen eidlich versprechen, daß sie nach Absolvirung der theoslogischen Studien vier Jahre hindurch in der Erzdiöcese Trier als Capläne oder sonst dienen und demnächst diese Erzdiöcese nie verlassen wollen 1).

In dem Jahre 1668 war der Bau der Kirche für das Collegium vollendet und wurde dem h. Lambertus geweiht. Damal traf der Stifter die Bestimmung, daß nach seinem Tode seines Vaters und seiner Mutter Gebeine aus ihrer Familiengruft herausgenommen und mit seiner Leiche in diesem Collegium beigesetzt werden sollten, "damit sie Die zu Fürdittern haben möchten, die sie zu Erben ihres Vermögens gemacht hätten." Am 3. Nov. 1669 ist diese Bestimmung vollzogen worden, indem die Gebeine der Eltern des Stifters, die bereits über 33 Jahre hingeschieden waren, mit der Leiche des vor eils Monaten in Lüttich verstorbenen Sohnes in der Kirche des h. Lambertus deisgesett wurden. Drei Jahre später war der Bau für die Wohnungen der Abeligen vollendet, und legte jest der Churfürst Carl Caspar die Fundamente zu dem Seminarium elericorum, qui in eodem cum Nobilidus Collegio et quemadmodum collegae nobiles unter der Leitung der Jesuiten stehen sollten.

Die für diese Stiftung überwiesenen Güter und Einkunfte waren so berechnet, daß auf jeden Alumnus jährlich fünfzig Reichsthaler, ein halbes Fuder Wein und drei Malter Korn sielen. Die Verwaltung und Verwendung der Stiftung und ganze Leitung der Zögelinge hat der Churfürst mit allen Rechten und Vollmachten den Vätern der Gesellschaft Jesu übertragen, in derselben Weise, wie es der Freisherr v. Buchholz für das in demselben Hause befindliche Collegium Nobilium gethan hatte. Dann hat er noch ausdrücklich hinzugefügt, daß bei Aufnahme, Bestrafung oder nöthigenfalls Entlassung eines

¹⁾ Die Stiftungsurfunde ift abgebruckt bei Hontheim Tom. III. p. 760-762; bei Blattau, statuta etc. vol. III. p. 138-140.

Canbibaten burchaus auf keine Intercession ober Fürsprache irgend einer Person Rücksicht genommen werben solle, sondern daß es sein ernster Wille sei, daß alle ungesitteten, eigensinnigen und unverbesser-lichen, besonders wenn sie ein großes Aergerniß gegeben hätten 1), sofort ohne Prozeß und Appellation aus dem Seminar ausgewiesen würden, und der Official und die Richter einen solchen Ausgewiesenen zur Rückerstattung des Kostgeldes an das Seminar anhalten sollten.

Zwei Jahre später, im November 1675, stiftete berselbe Chursturst in jenem Seminare auch zwei Stellen für Jünglinge, abelige ober nicht-abelige, die an der Universität Philosophie studiren wollten; zur Bedingung für die Aufnahme auf diese Stiftung war gesetzt, daß der Aspirant gut geartet und von ehrbarer Herkunst sei 2). Das Ernennungsrecht zu diesen beiden Stellen hat der Stifter seiner, der v. Leven'schen, Familie vorbehalten; als Revenuen bestimmte er die Zinsen eines Kapitals von dreitausend Reichsthalern, das er aus seinem eigenen Bermögen der Stadt Trier geliehen hatte, und sollte jeder Alumnus jährlich 75 Reichsthaler zu beziehen haben. Imgleichen waren diese beiden Alumnen unter dieselbe Leitung der Isluiten und Hausstauten gestellt, wie jene der Buchholzischen Stiftung und der Theologen, ausgenommen, daß sie keine Berpflichtung zum Empfange der hh. Weihen zu übernehmen brauchten.

Unter bem 15. November 1686 hat ber Churfürst Johann Hugo v. Orsbeck die Rentkammer von der Berpstichtung, jährlich drei Alumenen frei zu halten, losgekauft, und zwar durch Baarzahlung einer Kapitalsumme von viertausend fünshundert Reichsthalern an den damaligen Rektor des Seminar, P. Hunold Plettenberg, welche Summe er von den Einkunften der erzbischöflichen Tasel erspart hatte und die von dem Rektor zum Ankauf einer jährlichen Wein= und Fruchtrente zu Graach an der Wosel angelegt werden sollte. Die auszunehmenden Jünglinge sollten sein bonae indolis ac spei honestae-

^{1) —} ut immorigeri, discoll et incorrigibiles, maxime ubi gravi aliis scandalo extiterint, sive per turbas domi excitatas, sive per tabernas foris frequentatas, sive per nocturnas evagationes ac vel maxime per levitates ubicunque tandem locorum cum infamia exercitas, ita statim a dicto nostro seminario absque via juris dimittantur etc.

³)...institutae a nobis alias fundationi duodecim alumnorum ad S. Lambertum Treviri in domo Seminarii Buchholziani a nobis erectae etiam insuper in eadem domo duorum adolescentum praenobilium aut etiam ignobilium, bonae tamen indolis ac spei honestaeque parentelae ad Philosophiam in universitate audiendam praesentibus adjicere voluimus. Die Stiftungsurfunde fehit bei Hontbeim und bei Blattau.

que familiae; bei ber Aufnahme möge Rucksicht genommen werben auf bes Stifters und seiner Nachfolger Borschläge; das Recht, über Qualification zu entscheiben und zu etwa nöthiger Correktion der Alumnen muffe aber bem zeitlichen Rektor ungeschmälert verbleiben 1).

So waren mit Ablauf bes Jahres 1686 nebst ben zehn bis eilf v. Buchholzischen Freistellen für abelige Cleriker zwölf Stellen für Theologen und zwei für Philosophen in dem Lambertinischen Seminar gestiftet; nebstbem aber traten auch manche abelige Jünglinge, die in den geistlichen Stand eintreten wollten, wie auch dürgerliche als Conviktoren gegen Kostgeld in dieselbe Anstalt ein, so daß in ihr einige fünfzig dis sechszig Alumnen Aufnahme sinden konnten. Den Zöglingen war für ihre Studien die größte Bequemsichkeit in der Nähe der Universität geboten, die mit ihren Hörsälen und andern Gedäuden dicht an das Alumnat anstieß, einen juridischen Hörsaal sogar unter einem Dormitorium der Eleriker hatte. Die abeligen Alumnen der v. Buchholzischen Stiftung standen mit den nicht-adeligen unter dersselben Leitung und Disciplin und befand sich unter den Bedingungen der Aufnahme, "daß sie (die Abeligen) so wie die übrigen zufrieden sein müßten, einsach bei ihrem Bor- und Zunamen angeredet zu werden."

Bei der Aufnahme der nichtsadeligen Theologen auf die von den beiden oben genannten Churfürsten gestifteten Freistellen scheinen zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts öfters zudringliche Empfehlungen hochgestellter Personen vorgekommen zu sein, die den Rektor des Seminars in Verlegenheit brachten, hier und dort auch bewirkten, daß tüchtige Subjekte übergangen, minder tüchtige oder untaugliche, die von einem vornehmen Herrn empsohlen worden, aufgenommen wurden. Um diesen Uebelstand zu heben, hat der Churfürst Carl von Lothringen, mit Rath und Zustimmung der Jesuiten, unter dem 18. April 1715 ein neues Reglement für das Seminar gegeben, an dessen Spize die Forderung steht: "daß durchaus nur Solche in das Seminar aufgenommen werden sollten, welche die in den Stiftungsbriefen geforderten Eigenschaften besäßen, Jünglinge nämlich, die unter allen ausgewählt,

¹⁾ Die betreffende Urkunde findet sich ebenfalls weber bei Hontheim noch bei Blattau. — Unter Chursurst Franz Ludwig ist 1719 eine Controverse über das Ernennungsrecht zu den zwölf Alumnenstellen zwischen dem Rettor des Seminar und dem chursurstlichen Hose ausgebrochen, worüber der Chursurst am 14. April genannten Jahres Gutachten von seinen Consisterialräthen versangt hat. Daß der Rettor die neun von Carl Caspar gestisteten Stellen zu vergeben habe, sagt die betreffende Urkunde so bestimmt aus, daß beim Einblid in die Worte derselben kein Zweisel übrig bleiben konnte.

von ehelicher Geburt, in ber beutschen Sprache erfahren und in ben Schulen die Ersten ober wenigstens biesen am nachsten seien"1).

Als im Jahre 1773 burch Papst Clemens XIV ber Jesuitensorden aufgehoben wurde, mußte bas Seminar zum h. Lambert mehrsache Beränderungen erleiden. Borerst konnte fortan von einer Leitung besselben durch Jesuitenväter nicht mehr Rede sein und mußte dieselbe entweder Weltzeistlichen oder aber Bätern eines andern Ordens übertragen werden. Während der zwei zunächst folgenden Jahre, 1774 und 1775, verblieben noch dieselben Borsteher, jedoch nicht mehr als Jesuitenväter, sondern als Weltzeistliche, als welche nunmehr die Erzesuiten, sofern sie nicht in einen andern Orden eingetreten, zu betrachten waren; der Pater Dechen, der früher als Jesuit den Titel Rektor bes Seminar geführt, erhielt nunmehr den Titel Consultor.

Ebenfalls in Folge ber Aufhebung bes Jefuitenorbens ift im Herbste 1773 bie Universität aus ber Dietrichsgasse in bas bisherige Collegium ad Ss. Trinitatem verlegt worden. Den Unterricht hatten baber von jest ab, wenigstens einstweilen, die Boglinge jenes Geminars in bem genannten Collegium zu befuchen, in bem Seminare aber wurden mit ihnen Repetitorien in allen Fächern bes Unterrichts gehalten, "indeme bie stattlichste Manner, und zwar mehrentheils aus benen vorhinigen Patribus Societatis außerlesen sennb worben, welche baselbst sowohl mit den gestifteten abeligen Alumnis, als auch mit den Convictoribus geift- und weltlichen Standes, von ber erften Schule an bis zur Theologie einschließlich die Repetitoria zu halten haben; sofort in biesem haus die Theologie, alle Theile beren geist= und weltlichen Rechten, die Historie, Philosophie, Mathesis, Rhetorit, Poetit und Grammatik teutscher, lateinischer und frangofischer Sprachen grundlich zu erlernen fennb; auch werben auf Berlangen beren Eltern Fecht-, Tang-, Musit-, Schreib- und Zeichnungs-Meiftere aus ber Stadt ihre Stunden gegen monatliche Belohnung zu geben angewiesen werben, u. f. w." 2).

Zwei Jahre später aber, b. i. ben 10. Juni 1777, übertrug ber Churfürst Clemens Wenceslaus, um die Er-Jesuiten als Lehrer an bem Dreifaltigkeitscollegium und in dem von ihm 1773 neu gegrünsbeten Seminar im Krahnen (dem vormaligen Roviciathause der Jesuiten) verwenden zu können, das Collegium der Abeligen zum h. Lambert den Bätern der frommen Schulen (Piaristen); außerdem verlegte er die untern Schulen bis zur Rhetorik einschließlich aus dem bisherigen

¹⁾ Siehe biefes neue Reglement bei Blattau, statuta etc. vol. III. p. 389-391.

^{1) &}quot;Erier. Bochenbl." von 1773. Rr. 42.

Collegium zur hh. Dreifaltigkeit 1779 an das Lambertinum in der Dietrichsgasse, zugleich den Unterricht darin den genannten Bätern übertragend. Mit Martinitag des Jahres 1779 trat diese neue Ordnung daselhst in's Leben, "wonach in dem Collegium zum h. Lambert Unterricht gegeben wurde in allen Lehrfächern der untern Classen bis zur Rhetorik einschließlich, und zwar so, daß die Pensionatsschüler der untern Classen nicht mehr nöthig hätten, wie vorher, mehrmal des Tages auszugehen und das Collegium (zur hh. Dreifaltigkeit) zu besuchen; die Pensionäre aber, welche die philosophischen Borträge srequentirten, wurden jedesmal von dem Pensionate aus zu denselben und wiederum zurück von einem der Piaristenväter begleitet." Der Unterricht wurde durchaus unentgeltlich gegeben; als Pension hatten biesenigen, welche nicht eine der gestisteten Freistellen hatten, 36 Franken monatlich oder 164 Reichsgulden zu zahlen.

Eine andre Veränderung ging zu berselben Zeit mit dem Lambertinum vor, indem der Churfürst die zwölf durch Carl Gaspar und Jehann Hugo für nichtadelige Alumnen gestisteten Freistellen aus dem Lambertinum in das nunmehr im Krahnen gegründete Seminar — von ihm Elementinum genannt!) — übertrug. Nach Ausscheidung dieses Stiftungsvermögens verblieben dem Lambertinischen Seminar nur mehr die v. Buchholzische Stiftung für adelige Cleriker und dann die v. Lepensche für zwei Philosophen. Gemäß einer am 1. Juli 1780 gemachten Ausstellung war der Vermögenssstand des Lambertinum bei bessenahme durch die Piaristen (am 10. Juni 1777) ungesähr solgender.

I. Die v. Buchholzische Stiftung:

Diese bestand bamals:

- 1) in Kapitalien 25,348 Rthlr. 21 Alb.;
- 2) in 1 bes Zehnten zu Graach, jährlich c. 4 Fuber 2 Ohm Wein und 6 Malt. Korn betragenb;
- 3) in bortigen eigenen Weinbergen, 31,533 Stöcke betragend, die burchschnittlich jährlich c. 9 Fuber 3 Ohm Wein bringen;
- 4) in einem Hofe zu Erov, jährlich ungefahr 2 Fuber 2 Ohm Wein tragend;
- 5) in den adeligen Weinbergen zu Mehring, durchschnittlich 2 Fuber 2 Ohm Wein ertragend: außerdem zwei Wiesen daselbst;
 - 6) in 10 Ohm Zinswein zu Müftert;

¹⁾ Schon im Jahre 1774 erscheint dasselbe unter biesem Namen und ift ders selbe ihm nicht etwa erst nach seiner Translation auf die jetige Stelle an dem Bebersbache beigelegt worden. Siebe "Trier. Wochenbl." von 1774. Nr. 47.

- 7) in Weinbergen zu Casel und Waltrach, durchschnittlich 1 Fuber 2 Ohm, daneben eine Wiese;
 - 8) in Weinbergen in ber Olewig, 1 Fuber 3 Ohm burchschnittlich;
- 9) in einer Wiese zu Erang, einem Hof zu Kelsen (auf b. Gau), ber zu 8 Malter Früchten verpachtet, und in & bes Zehnten baselbst, bie 20—21 Malter Früchte betrugen;
- 10) in 33 Dematen Ackerland auf der Insel Rordstrand in Danemark, wegen der großen Entfernung im Ertrage außerst unsicher.

Diese sammtlichen Einkunfte, in Gelb gerechnet, jedoch ohne Abzug ber Baukosten, betrugen 2253 Thir. 13 Alb.

IL Die v. Lenen'sche Stiftung für zwei Philosophen:

Diese bestand:

- 1) in einem Kapital von 2450 Thlr. Dagegen aber waren früher 1000 Thlr. bavon an die Jesuiten zu Habamar verlehnt worden, die nach Unterdrückung ihres Ordens und Einziehung aller ihrer Güter weber Zinsen noch Kapital bezahlen konnten. Außerdem stand eine andre Summe davon sehr mißlich, so daß nach Umständen die ganze Kapitalsumme auf 850 Thlr. zusammenschmelzen konnte;
- 2) in einem Hof zu Kimmern, jährlich abwerfend, in Geld gerechenet, 79 Thir. 9 Alb.

Nebst biesen Einkunften bezog das Lambertinum für die vollsständige Unterhaltung von sechs durch den Churfürsten in seinen Schulen angestellten Lehrern jährlich 800 Thlr., und zwar 666 Thlr. 36 Alb. aus der churfürstlichen Hoftammer und 133 Thlr. 18 Alb. von dem Collegium ad Ss. Trinitatom zu Trier.

Die sämmtlichen Sinkunste betrugen baher jährlich 3132 Thlr. 22 Alb., die beständigen Lasten, an Interessen von Schulden, Baukosten u. bgl. betrugen 1588 Thlr. 34 Alb. Reine Sinkunste verblieben daher noch 1543 Thlr. 42 Alb. Bon diesen sollten nun erhalten werden der Regens, der Subregens, zwei Präsides, sechs Prosessoren, zwei Abjutoren für das Convikt und die öffentlichen Schulen mit Kost, Holz, Licht und Kleidung; serner zwei (damals) Buchholzische Fundatisten, zwei Levensche und acht Bedienten mit Kost, Holz und Licht 1).

Die Schulen ber Piaristen (Gymnasium) in ber Dietrichsgasse bestanden in fünf Classen und zählten biese im Jahre 1780 gegen 194

^{&#}x27;) Das jest noch stehende prachtvolle Gebäude des ehemaligen Lambertinischen Collegium (bas jehige Justizgebäude) ist noch von den Zesuiten, wenige Jahre vor Ausbedung des Ordens, gebaut worden — um das Jahr 1768; daß sie einen solchen Bau dort aufführen konnten, ist ein Beweis ihrer guten Haushaltung gewesen.